



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

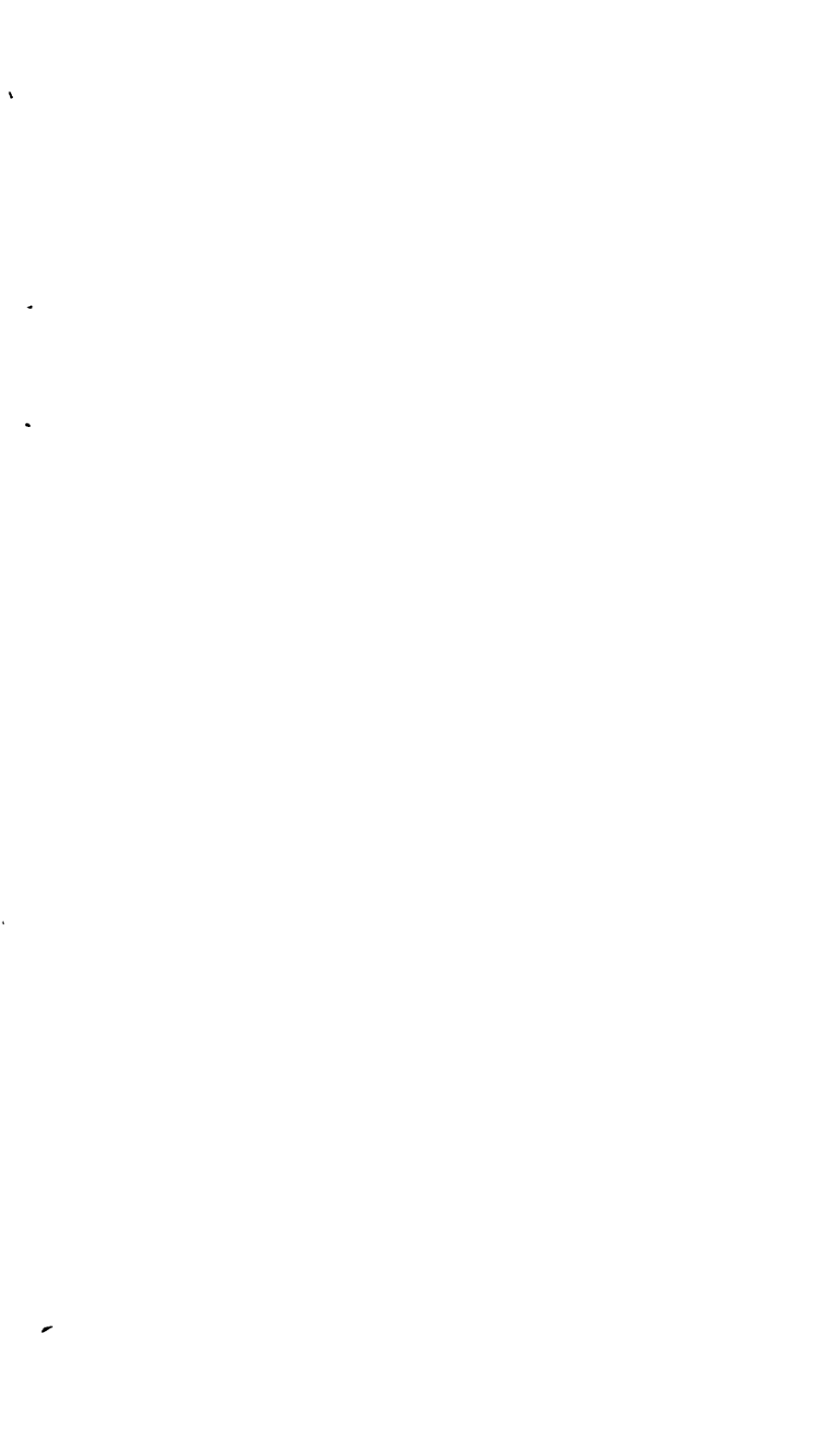
UC-NRLF



\$B 87 585







Lehrbuch der politischen Oekonomie
von K. H. Rau.

Erste Parthei.

Grundsätze

der

Volkswirthschaftslehre

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

Großh. Bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg,
Ritter des Sächsischen Löwen-Ordens.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,

Akadem. Verlags-Handlung von C. F. Winter.

1847.

HB165
R25
v.1.

Den Herren

Adolf Quetelet,

Director der Sternwarte in Brüssel &c.

und

Wilhelm Nassau Senior,

Master am Gerichtshofe der Chancery in London

in Verehrung und Freundschaft gewidmet.



V o r r e d e.

Bei dieser neuen Ausgabe des ersten Bandes habe ich zuvörderst Einiges zu wiederholen, was in den Vorreden zu den früheren Ausgaben — der ersten 1826, der zweiten 1833, der dritten 1837, der vierten 1841 — über Bestimmung und Einrichtung des Werkes bemerkt worden war. Ich hatte bei der Ausarbeitung desselben nicht bloß das Bedürfniß des akademischen Unterrichts, sondern auch solche Leser im Auge, welche sich ohne Beihülfe eines Lehrers mit dem Gegenstande bekannt zu machen wünschen. Beide Zwecke lassen sich gewiß einigermaßen durch ein und dasselbe Werk erreichen, wenn es, ohne den Umfang eines gewöhnlichen Lehrbuches beträchtlich zu überschreiten, doch leicht verständlich und ausführlich genug ist, um den Leser über die Anfangsgründe hinaus, und in die schwierigeren Untersuchungen einzuführen. Die Hoffnung, daß ein gedrängter, bestimmter Ausdruck der Lehrsätze auch denkenden Geschäftsmännern zusagen werde, scheint nicht unbegründet gewesen zu sein, obschon die gebotene Kürze keine solche Lebendigkeit und Mannfaltigkeit der Darstellung zuließ, wie sie bei minder eng abgesteckten Gränzen möglich ist. Die Erläuterungen (Noten) hinter den §§. boten ein gutes Mittel dar, viele statistische, geschichtliche und gewerbliche Angaben, literarische Hinweisungen, verschiedene Anbeutungen u. dgl. zusammenzudrängen. Hätten diese Zugaben in den Text verwebt werden sollen, um die Darstellung gefälliger zu machen, so wäre eine Menge von Verbindungssätzen einzuschalten gewesen und der Umfang des Ganzen viel größer geworden,

und überdieß wäre dann der Vortheil verloren gegangen, daß man auch die §§. ohne die Noten lesen kann, wenn man den Gedankengang überblicken will.

Die häufige Hinweisung auf andere Schriften schien mir aus mehreren Gründen rathsam. Bei einzelnen wissenschaftlichen Sätzen hielt ich es für billig, diejenigen Gelehrten bemerklich zu machen, von denen jene zuerst ausgesprochen oder weiter entwickelt, oder auch bestritten worden sind, auch mag es dem Anfänger zur Erleichterung dienen, zu erfahren, wo er sich weitere Belehrung verschaffen könne. Kein Kenner des Faches wird übrigens von den vielen Citaten auf den Wahn geleitet werden, als könne durch ein bloßes Zusammentragen (Compilation), ohne Durcharbeitung und neue Gestaltung des Stoffes ein brauchbares Lehrgebäude zu Stande gebracht werden, oder als hätte ich mich bei streitigen Meinungen durch die meisten und gewichtigsten Autoritäten leiten lassen. Viele solche Hinweisungen sind sogar erst in den späteren Ausgaben hinzugefügt worden. Widerlegungen Anderer wurden sparsam aufgenommen, nur bei wichtigen Gegenständen, oder wo es sonst in Kürze geschehen konnte, denn eine weitläufige Polemik, die ohnehin oft nur als ein für die Wissenschaft unfruchtbares Zwiegespräch erscheint, wäre hier nicht an ihrer Stelle gewesen. Wo Thatsachen angeführt werden, da ist es zweckmäßig, die Quellen zu nennen, damit der Leser selbst prüfen könne, ob die Angaben richtig mitgetheilt und benutzt sind. Mit dem Wort „vergl.“ habe ich anzeigen wollen, daß in einer genannten Schrift nur überhaupt etwas die Sache Betreffendes, nicht gerade eine Bestätigung meiner Ansicht, gefunden wird. Das Zeichen = brauchte schon Beckmann, um anzudeuten, daß eine Stelle auch in einem anderen Buche, ganz oder im Auszuge, anzutreffen ist.

Auch in der gegenwärtigen Ausgabe wird man, wie ich hoffe, sowohl in der Form als in dem Inhalte viele Verbesserungen finden. Die statistischen Angaben sind vervollständigt und bis auf die letzten Jahre nachgetragen, neue Erfahrungen und Forschungen sind berücksichtigt, es ist der Ausdruck an vielen Stellen deutlicher gefaßt, und es sind viele Sätze und ganze §§. umgearbei-

tet oder neu hinzugefügt, dagegen ist im Drucke auf weitere Raumersparniß Bedacht genommen worden.

Wo eine neue Fassung von §§. stattfand, da ist die frühere Zahl jedes §. rechts in [] beigefügt worden. Zu den Veränderungen in den vorgetragenen Lehren gehört die Unterscheidung des Gebrauchs- und Verkehrswerthes, zu deren Aufnahme ich mich wegen meiner Abneigung gegen die Vielfältigung der Kunstausdrücke lange nicht hatte entschließen können.

Die französische Uebersetzung des ersten Bandes durch Prof. de Kemmeter zu Gent (*Traité d'économie nationale, Bruxelles, Société Belge de librairie. Haumann et Comp.*, ist 1839 erschienen (auf dem Umschlage steht 1840). Die schwedische Uebersetzung desselben Bandes mit einer Vorrede von Prof. Bergfalk in Upsal habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen.

In der neuesten Zeit sind verschiedene Angriffe gegen das ganze bisherige Lehrgebäude der politischen Oekonomie gerichtet worden und man hat versucht, dem Gründer desselben, Adam Smith, den Lorbeer wieder streitig zu machen, den ihm die dankbare Verehrung der Zeitgenossen seit einem halben Jahrhundert zuerkannt hatte. Solche Meinungen, die von Vielen mit Wärme ausgesprochen werden, verdienen in jedem Falle sorgfältige Beachtung, weil man vermuthen muß, daß sie mit gleichzeitigen Erscheinungen im Volks- und Staatsleben im Zusammenhange stehen und auf irgend ein gesellschaftliches Bedürfniß der Gegenwart hindeuten. Die Gegner Smith's sind von zwei verschiedenen Seiten ausgegangen.

Eine ganze Reihe von Schriftstellern, den achtungswürdigen Sismondi an der Spitze, tadelt es, daß die staatsökonomische Schule sich einer gewissen Engherzigkeit hingebende, sich nur mit der Erzeugung der materiellen Güter beschäftige und darüber das, was doch unendlich viel mehr gelten müsse, den Zustand der Menschen, ganz aus dem Auge verliere. Es wird also ein höherer Aufschwung der Wissenschaft gefordert, die kalte, berechnende Selbstsucht soll von ihrem Throne gestossen, dagegen sollen die höheren Güter, die allein dem Leben Würde und Reiz geben, in ihre Rechte wieder eingesetzt werden. Wie sehr nun auch die edle Ge-

sinnung zu ehren ist, aus der dies Verlangen nach einer gänzlichen Umgestaltung der öffentlichen Wirthschaftslehre herkommt, so muß man sich doch, wie mir scheint, vor einer Vermengung verschiedenartiger Gebiete hüten. Die Volkswirthschaftslehre hat die Aufgabe, zu schildern, welche Wirkungen das Verhalten der Menschen in Bezug auf Erwerb, Besitz und Gebrauch der Sachgüter im Großen, innerhalb eines ganzen Volkes hervorbringt. Eine Wissenschaft, welche die volkswirthschaftlichen Ereignisse und Verhältnisse zu ergründen sucht, ist unentbehrlich. Sie kann nicht umhin, bei ihren Schlussfolgen die Beweggründe, nach denen die Menschen insgemein handeln, vorauszusetzen, sie muß also von der Annahme ausgehen, daß Jeder im Verkehre seinen Eigenvortheil verfolge. Die Selbstsucht wird hiedurch weder gepriesen noch ermuntert, sondern als eine fortdauernde Triebkraft anerkannt, ohne die wohl kein einziges volkswirthschaftliches Gesetz aufgestellt werden könnte. Wenn man auch die Erhabenheit und Schönheit einer Gesinnung, die aus Liebe für Andere oder für das Ganze zu jedem Opfer bereit ist, vollkommen anerkennt, so muß man doch zugestehen, daß sie in den wirthschaftlichen Verhandlungen der Menschen untereinander nicht zur herrschenden Regel werden kann, sowie daß, falls dieß dennoch geschähe, die Lehren vom Preise, vom Arbeitslohne u. dergl. ausgestrichen werden müßten. Jene edleren Antriebe sollen, den Geboten des Christenthums und der Sittenlehre zufolge, die Ausartungen, die Uebertreibungen und Mißbräuche entfernen, welche bei dem rücksichtslosen Walten des Erwerbseifers eintreten könnten, nur kann man nicht an die Volkswirthschaftslehre selbst die Anforderung stellen, die Nichtigkeit und Geringschätzung der irdischen Güter zu lehren, so wenig als man in der Landwirthschaftslehre die Vorschrift erwarten wird, den Dürftigen die Stoppellese und das Grasen im Felde nicht zu wehren. Bei jeder Art der Thätigkeit müssen die derselben eigenthümlichen Grundsätze von den überall eingreifenden allgemeinen sittlichen Gesetzen unterschieden werden. Uebrigens kann die Volkswirthschaftslehre, ohne ihre Gränzen zu überschreiten, auch die höheren Beziehungen ihres Gegenstandes beleuchten, sie muß die Sachgüter stets nur als

Mittel für die persönlichen betrachten, und darf die nachtheiligen Wirkungen nicht übersehen, die aus dem ungemäßigten Verfolgen der wirthschaftlichen Zwecke für den Zustand einzelner Familien, Volksclassen und ganzer Völker entstehen können. Die persönlichen Güter kommen in mehreren Hinsichten mit dem wirthschaftlichen Gebiete in Berührung, erstlich als mitwirkende Ursachen der Gütererzeugung (z. B. Fleiß, Geschicklichkeit, wissenschaftliche Bildung), — sodann als Gegenwerthe gegen Sachgüter, indem Dienste gegen Geld geleistet werden und unter die Erwerbsswege gehören, — endlich als Wirkungen einer gewissen Einkommensvertheilung und Vermögensverwendung. Von diesem Gesichtspuncte aus verdienen die übermäßige Zerstückelung des Bodens (wo sie sich bei sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse wirklich vorfindet), das Elend der Fabrikarbeiter, die Noth, welche der Verfall eines blühend gewesenen Gewerbes nach sich zieht, die Uebermacht des Luxus über die guten haushälterischen Grundsätze u. dgl., gewissenhaft erforscht zu werden. Zwischen der gänzlichen Nichtbeachtung dieser Uebelstände und der Darstellung derselben durch das Vergrößerungsglas einer von Menschenliebe erwärmten Phantasie, ist der besonnene Mittelweg unbefangener Forschung einzuschlagen. Hand Smith noch keine Veranlassung, bei diesen Gegenständen zu verweilen, so haben manche Neuere die Dinge vielleicht etwas zu schwarz gesehen, indeß ist es verdienstlich, auf Lücken in dem bisherigen Gedankengange aufmerksam zu machen, und das rechte Maasß wird sich schon finden. Jedoch ist das ganze volkswirthschaftliche System darum noch nicht für fehlerhaft zu halten, weil etwa noch verschiedene weitere Untersuchungen in dasselbe einzuschalten sind. Dieß kann sich, in Gemäßheit späterer Erfahrungen und Erscheinungen, noch öfter wiederholen, denn die Volkswirthschaftslehre ist kein geschlossenes Gebiet, sie kann vielmehr in die Tiefe und im Umfange fortwachsen, wie das Nahrungswesen der Völker dem Forscher neue Verwickelungen und Erfolge zeigt. — Daß vollends die Anhänger socialistischer und communistischer Bestrebungen gegen ein auf das Eigenthum, auf die Selbstständigkeit der Familie und die Freiheit der Gewerbsthätigkeiten ge-

gründetes Lehrgebäude viele Anklagen vorzubringen haben, kann nicht auffallen.

Eine andere Gruppe von Segnern Smith's hat sich um das von Fr. List aufgepflanzte Banner des Zollschutzes für die inländischen Gewerke-geschaart und bemüht sich nach dem Beispiel ihres Führers, die politische Oekonomie in ihrer bisherigen Gestalt als veraltet, aus dem Felde geschlagen, ja als ein Gewebe irriger und thörichter Lehren darzustellen. Ungeachtet dieser heftigen Anklagen hat man doch keine neuen Grundwahrheiten in die Volkswirthschaftslehre einzuführen vermocht, es sind hauptsächlich nur neue volltönende Kunstausdrücke zur Bezeichnung schon bekannter Begriffe angewendet worden und dasjenige Gebiet, in welchem sich eigentlich der Widerstreit gegen Smith's Schule bewegt, ist die Volkswirthschaftspolitik. Was List u. A. das nationale System nennen, ist nicht der Gegensatz eines kosmopolitischen, welches sich nirgends vorfindet, vielmehr hat jener Ausdruck nur in der Anwendung der allgemeinen Lehrsätze auf Deutschland Bedeutung, wo diejenigen Maaßregeln die nationalen genannt zu werden verdienen, welche auf den Wohlstand und insbesondere auf den Gewerbsfleiß unseres gesammten Vaterlandes gerichtet sind und die Volkswirthschaft der deutschen Staaten als ein Ganzes zu fördern dienen. Daß solche gemeinsame weise angeordnete Maaßregeln auf dem Wege der Vereinbarung immer häufiger zu Stande kommen und eine deutsche Volkswirthschaftspflege sich ausbilde, ist allerdings des eifrigen Bestrebens werth, und alle diejenigen, welche sich in dieser Richtung begegnen, sollten die vaterländische Stimmung achten, wenn diese gleich für sich allein noch keine Bürgschaft für die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge darbieten kann.

Jun. 1847.

N.

I n h a l t.

Einleitung.	Seite
I. Wesen und Theile der politischen Oekonomie, S. 1.	1
II. Aeußere Verhältnisse der politischen Oekonomie, S. 21.	20
III. Geschichte der politischen Oekonomie, S. 28.	27
Volkswirthschaftslehre.	
1. Buch. Wesen des Volksvermögens.	
1. Abschnitt. Bestandtheile des Volksvermögens, S. 46.	60
2. " Schätzung des Volksvermögens, S. 55.	71
3. " Veränderungen im Volksvermögen, S. 68.	92
4. " Zustände der Volkswirthschaft, S. 73.	100
2. Buch. Entstehung der Vermögenstheile.	
1. Abschnitt. Bedingungen der Entstehung sachlicher Güter im Allgemeinen, S. 82.	107
2. " Naturkräfte als Güterquellen, S. 86.	111
3. " Die Arbeit als Güterquelle.	
I. Einleitung, S. 92.	123
II. Zweige der Arbeit, S. 94.	124
III. Bedingungen einer großen productiven Wirkung der Arbeit, S. 110.	137
4. Abschnitt. Grundstücke als Güterquellen, S. 119.	148
5. " Das Capital,	
I. Einleitung, S. 121.	153
II. Bestandtheile und Arten des Capitaless, S. 123.	154
III. Entstehung des Capitaless, S. 133.	170
6. Abschnitt. Zusammenwirken der Güterquellen, S. 135.	173
3. Buch. Vertheilung des Vermögens.	
1. Abschnitt. Die Vertheilung im Allgemeinen betrachtet, S. 140.	177
2. " Preis beim Tausche.	
1. Abtheilung. Bestimmgründe des Preises, S. 146.	181
2. " Veränderungen der Preise und Bemessung derselben, S. 168.	204
3. Abschnitt. Zweige des Einkommens.	
1. Abtheilung. Der Arbeitslohn.	
1. Hauptstück. Bestimmgründe des Lohnes im Allgemeinen, S. 187.	232
2. " Größe des Lohns in verschiedenen Zeiten und Ländern, S. 199.	257
2. Abtheilung. Die Grundrente, S. 206.	270
3. " Die Zinsrente, S. 222.	296
4. " Der Gewerbsverdienst, S. 237.	311
5. " Das Volkseinkommen im Ganzen, S. 245.	323

	Seite
4. Abschnitt. Umlauf der Güter.	
1. Abtheilung. Allgemeine Betrachtung des Güterumlaufs, §. 252.	331
2. " Das Geld, §. 257.	334
3. " Der Credit.	
1. Hauptstück. Wirkung des Credits im Allgemeinen, §. 278.	358
2. " Wirkung des Credits auf den Selbsum- lauf, §. 282.	362
§. 282.	362
I. Girobanken, §. 283.	363
II. Anweisungen und Wechsel, §. 286.	367
III. Abrechnen und Ueberweisen, §. 292.	375
IV. Bankhäuser, Leihbanken, §. 292 a.	377
V. Papiergeld.	
A. Im Allgemeinen, §. 293.	378
B. Banknoten insbesondere, §. 304.	389
Anhang. Grundzüge zur Geschichte und Beschreibung der Zettelbanken, §. 310.	396
4. Buch. Verzehrung der Vermögenstheile.	
1. Abschnitt. Die Verzehrung im Allgemeinen betrachtet, §. 318.	420
2. " Verhältniß der Verzehrung zur Hervorbringung, §. 327.	427
5. Buch. Die productiven Gewerbe.	
Einleitung, §. 348.	445
1. Abschnitt. Verhältnisse der Erdarbeit.	
1. Abtheilung. Der Bergbau, §. 350.	447
2. " Wilde Jagd und Fischerei, §. 356.	456
3. " Die Landwirthschaft.	
1. Hauptstück. Die Landwirthschaft im Allgemeinen be- trachtet, §. 358.	459
2. " Einzelne Zweige der Landwirthschaft.	
§. 379. Gartenkräuter, Weinbau	487
§. 381. Obstbau	490
§. 382. Acker, Wiese, Weide	491
§. 383. Forstwirthschaft	495
2. Abschnitt. Verhältnisse der Gewerke, §. 392.	513
3. " Verhältnisse des Handels.	
Einleitung, §. 406.	534
1. Abtheilung. Der Großhandel.	
I. Der Binnenhandel, §. 409.	538
II. Der Aus- und Einfuhrhandel.	
A. Allgemeine Betrachtung desselben, §. 412.	540
B. Verhältniß zwischen der Aus- und Einfuhr, §. 418.	546
III. Der Zwischenhandel, §. 432.	566
2. Abtheilung. Der Kleinhandel, §. 435.	569
3. " Der Papierhandel, §. 437.	571
Anhang zu §. 154.	577

E i n l e i t u n g.

I. Wesen und Theile der politischen Oekonomie.

§. 1.

Viele Bestandtheile der den Menschen umgebenden Sinnenwelt, d. i. körperliche Sachen, dienen als Hülfsmittel für menschliche Zwecke und werden deshalb in den Kreis der Güter gerechnet, d. h. der Gegenstände, auf die sich das Begehungsvermögen des Menschen richtet, oder die den Absichten desselben entsprechen. Zur Unterscheidung von anderen Arten werden jene sinnlichen Güter mit dem Namen körperlicher, materieller (*a*) oder äußerer (*b*), besser aber sachlicher oder Sachgüter (*c*) bezeichnet. Ihnen sind zunächst die persönlichen Güter (*d*) entgegengesetzt, welche in Zuständen oder Eigenschaften des Menschen bestehen und theils ihrer selbst willen (als Zwecke), theils als Mittel zur Erlangung anderer Güter begehrt und geschätzt werden (*e*). Die Sachgüter sind zum Theile für das Leben oder das Wohlbefinden der Menschen so nothwendig, daß sie nicht ohne wesentlichen Nachtheil entbehrt werden können und der Mensch folglich in einer gewissen Abhängigkeit von ihrem Besitze und Gebrauche steht (Bedürfniß), zum Theile erweisen sie sich wenig-

stens durch ihre Wirkungen auf den Menschen nützlich oder angenehm.

- (a) J. B. v. Jakob, Nationalök. §. 31. — Log, Staatswirthschaftslehre, I, 18. Diese Bezeichnung ist minder passend, weil man eigentlich den menschlichen Körper auch zu den materiellen Gütern rechnen müßte, der doch kein Sachgut ist.
- (b) Storch, Handb. der Nationalw. I, 50., nennt ausdrücklich die körperlichen Güter äußere. — In einem anderen Sinne braucht diese Benennungen Hermann, Staatswirthsch. Unterf., S. 1. Als äußere Güter für jeden einzelnen Menschen werden die erklärt, die er durch den Beistand der Außenwelt erhält, wohin also auch die inneren Güter anderer Menschen gerechnet werden.
- (c) Brauchlichkeiten nach Zacharia, Bierzig Bücher, V, 1.
- (d) Hagen (Von der Staatslehre, S. 63), unterscheidet 1) persönliche Güter, und zwar a) rein persönliche, b) wissenschaftliche, — 2) dingliche Güter. — Bei Platon findet sich eine Unterscheidung göttlicher und menschlicher (sinnlicher) Güter, zu denen Gesundheit, Schönheit, Stärke und Reichthum gezählt werden.
- (e) Eine dritte Art von Gütern, welche man gesellschaftliche nennen kann, beruht in dem Verhältniß des einzelnen Menschen zu anderen, deren Gesinnung oder Handlungen ihm Vortheil bringen, z. B. Ruhm, Credit. Hermann a. a. D. nennt sie Lebensverhältnisse.

§. 2.

Um Sachgüter beliebig als Mittel zu gebrauchen, muß man sich dieselben zu ausschließlicher Verfügung angeeignet haben. Die Menge von Sachgütern, welche sich in einem gewissen Zeitpunkte in der Gewalt (a) einer Person befinden, bilden das Vermögen derselben (b). Die Sorge für das Vermögen, nämlich die Erwerbung, Erhaltung und Anwendung desselben, erscheint als eine der allgemeinsten und wichtigsten menschlichen Angelegenheiten, weil die Sachgüter Jedem unentbehrlich sind und die Beherrschung derselben fast für alle Bestrebungen förderlich ist, insbesondere auch Einfluß auf andere Menschen begründet. Die sämtlichen Berrichtungen, welche zur Versorgung einer gewissen Person mit Sachgütern bestimmt sind und sich folglich auf die Erlangung und Benutzung des Vermögens derselben beziehen, fast man unter dem Namen *Wirtschaft* zusammen (c), jede einzelne auf diesen Zweck gerichtete Thätigkeit ist eine *wirtschaftliche, ökonomische*. Die wirtschaftlichen Thätigkeiten bilden ein eigenthümliches Gebiet des menschlichen

Wirklens, welches sich die Aneignung und Bezwingung der äußeren Natur zum Ziele setzt und mit den Fortschritten der Naturkenntniß immer größeren Erfolg erringt (d). Der geordnete Inbegriff aller diesen Gegenstand betreffenden Wahrheiten ist die **Wirthschaftslehre, Oekonomie (e)**,

(a) Ursprünglich konnte der Mensch nur das zu seinem Vermögen zählen, worüber er die physische Gewalt besaß; im Staate aber, bei einer wohlgeordneten Rechtsordnung, genügt die rechtliche Gewalt ohne Besitz; aber nur die einer Person eigenthümlich zustehende, nicht schon die übertragene Gewalt, z. B. eines Verwalters, begründet den Begriff des Vermögens.

(b) In einem subjectiven Sinne versteht man auch unter dem Vermögen die Gewalt über Sachgüter selbst, wenn z. B. dieselbe dem Besitze persönlicher Güter, wie Schönheit, Bildung, oder der Ehre entgegengesetzt wird, vgl. S. 49. Für den Begriff von Vermögen fehlt in den meisten Sprachen ein guter Ausdruck. Die Franzosen müssen sich dazu des Wortes *Richthum*, *richesse*, bedienen, welches aber eigentlich ein großes Maasß von Vermögen bedeutet (sowie das englische *wealth*). Auch für Sachgut haben sie keine ganz passende Bezeichnung, weshalb sie eine *richesse* oder eine *valeur* sagen; englisch *commodity*. Bei den Griechen finden sich schon sehr bestimmte Namen; Sachgut ist *πρῶτα*, ein zum Leben dienliches Werkzeug (*Aristoteles*, *Politik*, I, 3), Vermögen *πρῶτα*.

(c) Dieses Wort wird in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Außer der oben angegebenen engeren giebt es noch eine weitere mehr objective, nach welcher nicht bloß alle Einrichtungen, sondern auch alle vorhandenen Mittel, nämlich Vermögensthelle u. Einrichtungen, z. B. Gebäude, Geräthschaften, welche dazu dienen, die Zwecke eines gewissen Subjects mit Hilfe von Sachgütern zu erreichen, zur Wirthschaft desselben gerechnet werden, wie man z. B. von der Wirthschaft und dem Oekonomie und Verwalter einer Stiftung, eines Zuchthauses, eines Vereins für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke u. dgl. spricht. Ein wesentlicher Bestandtheil ist die Besorgung des Gebrauchs der Sachgüter für die in einer Familie beisammenlebenden Menschen, die **Hauswirthschaft**.—In einer dritten Bedeutung wendet man den Ausdruck Wirthschaft vorzugsweise auf die Gewinnung organischer Naturerzeugnisse an, **Landwirthschaft**, **Forst-W.** und manche einzelne Zweige beider, **Felder-W.**, **Koppel-W.**, **Planten-W.** u. s. f.

(d) Die menschliche Thätigkeit wird auch noch aus einem anderen Grunde gegen die Natur gerichtet, nämlich um ihren schädlichen Einflüssen auf unseren Körper zu widerstehen. *Kau*, Ueber die *Kamerawiss.* S. 16. (Heidelb. 1825).

(e) Nach dem Griechischen sollte man eigentlich die Wirthschaft **Oekonomie**, die Wirthschaftslehre **Oekonomik** nennen.

§. 3.

Betrachtet man den Zweck der Wirthschaft und die auf seine

4
Erreichung gerichtete Thätigkeit in Bezug auf die Art des Zusammenlebens der Menschen, so muß man unterscheiden

- 1) die abge sondert neben einander stehenden Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich einzelne Menschen, Familien und größer oder kleinere Vereine. Die Regeln, nach welchen in solchen Kreisen des Privatlebens die Befriedigung der Bedürfnisse durch Erwerb, Erhaltung und Anwendung sachlicher Güter am vortheilhaftesten vorgenommen wird, bilden den Inhalt der bürgerlichen Wirthschaftslehre oder Privatökonomie, einer sehr ausgebehten Wissenschaft, deren Theile gewöhnlich abge sondert, ohne Beachtung ihres Zusammengehörens behandelt werden;
 - 2) die Staatsverbindung im Ganzen. In dieser muß sich die nämliche Abhängigkeit von sachlichen Gütern zeigen, wie bei den Einzelnen, das Wohl des Staates ist ebenfalls von dem Besitze eines die Befriedigung der Bedürfnisse sichernden Vermögens bedingt, und die den Sachgütern gewidmete Thätigkeit muß daher eine von den verschiedenen Seiten des Staatslebens ausmachen. Die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Angelegenheiten des Staates, oder von der Versorgung desselben vermittelst sachlicher Güter ist die politische Oekonomie, öffentliche Wirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre im weiteren Wortverstande, französisch *économie politique*, englisch *political economy* (a).
- (a) Kürzlich ist von Whately der Name Katalaktik (von *καταλλαγή*, Tausch) vorgeschlagen worden. Besser noch als dieser wäre bei Aristoteles vorkommende Ausdruck *Chrematistik*, übrigens spricht schon dieser Philosoph von einer *οικονομία ιδιωτική* (Privatwirthschaft), *πολιτική*, *παρρωτική* u. *βασιλική* (Stadt-, Provincial- und Reichswirthschaft).

§. 4.

Um die Aufgaben, welche die politische Oekonomie zu lösen hat, deutlich zu erkennen, muß man auf die Zusammensetzung des Staates zurückgehen. Dieser besteht nämlich

- 1) aus einer Anzahl beisammenlebender Menschen, welche, so-

fern sie als Genossen der Staatsverbindung angesehen werden und als solche gewisse Rechte genießen, Staatsbürger heißen; ihre Gesamtheit ist das Volk, die Nation im staatswissenschaftlichen Sinne des Wortes (a), oder die bürgerliche Gesellschaft;

- 2) aus einer höheren Gewalt, welche zur Erreichung derjenigen Zwecke, die in der Bestimmung des Staates liegen, Gesetze giebt und aufrecht erhält. Das mit ihr bekleidete Subject ist das Staatsoberhaupt. Die höhere Gewalt in abstracto, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Oberhauptes, bloß in Bezug auf ihre Bestimmung gedacht, wird Regierung (b) genannt, mit welchem Ausdrucke man zugleich die Thätigkeit des Oberhauptes und seiner obersten Beamten zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten bezeichnet.
- (a) Wo noch kein Staat bestünde, da gäbe es also auch kein Volk in diesem Sinne, wohl aber im historisch-genealogischen, in Beziehung auf Abstammung und Absonderung. Vgl. Dahlmann, Politik, I, 2.
- (b) Neuerlich öfter Staatsregierung, zur Unterscheidung von den Regierungscollegien einzelner Landestheile.

§. 5.

Da sowohl die Regierung im Staate als das Volk Bedürfnisse sachlicher Güter empfindet und wirtschaftliche Zwecke verfolgt, so muß sich die politische Oekonomie auch mit den Wirtschaftsangelegenheiten beider beschäftigen, die aber wesentlich von einander unterschieden sind. Während die Regierung zur Beförderung der Staatszwecke Sachgüter durch eine eigene von ihr geführte Wirtschaft erlangen und verwenden muß, werden dagegen die Bedürfnisse des Volkes zunächst durch die wirtschaftliche Sorgfalt aller Mitglieder desselben für ihren eigenen Vortheil, also durch die sämtlichen von einander unabhängigen Wirtschaften der einzelnen Familien und der größeren Vereine befriedigt. Der Inbegriff dieser wirtschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen wird Volkswirtschaft genannt (a). Diese ist keine einfache Wirtschaft, die von einem einzelnen Willen gelenkt würde, sondern eine Vielheit selbstän-

diger Wirthschaften, die aber als ein höheres Ganzes zusammengefaßt werden können.

- (a) Dieser Ausdruck kommt zuerst vor bei Hufeland, Neue Grundleg. der Staatsw. I, 14. — Der von Riedel (Nationalökon. I, S. 7—10.) aufgestellte Begriff der Volkswirtschaft weicht darin ab, daß er 1) nur diejenigen wirtschaftlichen Privatthätigkeiten aufnimmt, welche zugleich der Gesamtheit nützlich sind, und 2) dagegen auch die mitwirkenden Regierungsthätigkeiten mitbegrift.

§. 6.

Jeder Wirthschaft muß ein zu verwaltendes Vermögen entsprechen. Wie nun der Gegenstand der Privatwirthschaft das Vermögen einzelner Personen, so ist der Gegenstand der Volkswirtschaft das Volks- oder Nationalvermögen, d. h. der Inbegriff aller im Vermögen der Staatsbürger befindlichen sachlichen Güter (a). Privat- und Volksvermögen sind daher nicht einander entgegengesetzt, sondern das zweite ist die Gesamtheit des ersten innerhalb eines Staates. Dem Volksvermögen stehen diejenigen Güter gegenüber, welche dem Staate im Ganzen angehören, das Staatsvermögen.

- (a) Das Volksvermögen ist nicht so zu denken, als bestünde es blos aus solchen Gütern, an deren Eigenthum und Gebrauch alle Staatsbürger Theil haben, wie etwa die *res publicæ* der Römer.

§. 7.

Wo die Volkswirtschaft einige Ausbildung erlangt hat, da stehen in ihr die Privatwirthschaften, aus denen sie zusammengesetzt ist, nicht vereinzelt nebeneinander, sondern verbinden sich zu einem ganzen System von Thätigkeiten, welches man mit einem Organismus vergleichen könnte (a). Dieser Zusammenhang der Volkswirtschaft ist auf folgende Weise zu erklären:

- 1) Der Antrieb, nach dem die Menschen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu handeln pflegen, ist das Verlangen, den größten Vortheil durch Sachgüter mit der geringsten Beschwerde und dem geringsten Aufwande von Vermögenstheilen zu erlangen (b).
- 2) Die Erfahrung lehrt bald, daß dieses Bestreben größeren Erfolg erlangt, wenn die Menschen sich in die wirthschaft-

lichen Berrichtungen theilen und die dadurch zu Stande gebrachten Früchte untereinander austauschen. Jeder leistet folglich den Andern einen auf den Genuß sachlicher Güter sich beziehenden Vortheil, und empfängt von ihnen ähnliche Gegenleistungen.

- (a) Kau, Ansichten der Volksw. S. 22. Bei dieser Betrachtung wird das Dasein und die Nothwendigkeit des Privateigenthums vorausgesetzt.
- (b) Dieser Satz ist der Ausdruck einer allgemein wahrgenommenen Thatsache, und der genannte Erleb liegt in der Stellung des menschlichen Geschlechts zur Sinnenwelt begründet. „Die Begierde nach Vermögenswerb (ricchezza) ist in uns eben so natürlich als die Liebe zum Leben selbst. Denn die Natur hat die unvernünftigen Thiere mit allem dem versorgt, was zu ihrem Leben erforderlich ist, aber dem Menschen, den sie arm, nackt und vielen Bedürfnissen unterworfen schuf, pflanzte sie jene Begierde nach Sachgütern ein und verlieh ihm Scharfsinn und Kunstgeschick, dieselben zu erlangen.“ *Paolo Paruta, Della perfett. della vita politica, S. 259.*

§. 8.

- 3) Durch diese Einrichtung geräth Jeder in eine Abhängigkeit von Andern, die ihn an das gesellige Leben fesselt und ihm die Erreichung seiner durch sachliche Güter erreichbaren Zwecke um Vieles erleichtert. Dieses Band, welches die menschliche Gesellschaft zusammen zu halten beiträgt, ist darum so fest, weil es von den Antrieben der Eigenliebe ausgeht, die sich unfehlbar auf die Dauer geltend machen.
- 4) Da man für Arbeiten, welche Andern keine Vortheile gewähren, auch von ihnen keine Vergütung erhält, und Jeder darauf bedacht sein muß, sich mit dem zu beschäftigen, welches die reichlichste und sicherste Belohnung findet, so geschieht es von selbst, daß die Einzelnen, wenn sie auch nur ihren eigenen Vortheil im Auge haben, doch auf eine gemeinnützige Weise zusammenwirken und daß hiedurch den Bedürfnissen des Volkes größtentheils abgeholfen wird.
- 5) Wenn eine Berrichtung von Mehreren nebeneinander geübt wird, so bringt das Streben nach Gewinn einen Wett-eifer unter ihnen hervor, der für die Gesammtheit höchst nützlich wird (a).
- 6) Der dem Einzelnen zufallende wirthschaftliche Vortheil steigt

und fällt meistens zugleich mit der Größe seiner Leistung für die Gesellschaft.

- 7) Eine Verbindung der Menschen durch gegenseitige Leistungen heißt Verkehr. Die Volkswirtschaft wird durch den Verkehr mit sachlichen Gütern, z. B. den Tausch, das Leihen u. zusammengehalten (b).
- (a) Dies ist der schon von dem alten griechischen Dichter Hesiodos geschilderte wohlthätige Streit (Wettstreit) unter den Menschen, ἀγῶν ἐργῶν. S. dessen Werke und Tage, B. 10 ff.
- (b) Vgl. Eo 4, Handb. I, 296 **).

§. 9.

Die Wissenschaft, welche die Natur der Volkswirtschaft entwickelt, oder welche zeigt, wie ein Volk durch die wirtschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder fortwährend mit Sachgütern versorgt wird, ist die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie (a) und bildet den ersten, theoretischen Haupttheil der politischen Oekonomie. Sie soll lehren:

- 1) wie in einem ganzen Volke die erforderlichen Vermögenstheile zu Stande gebracht und herbeigeschafft werden,
- 2) wie dieselben von den Erzeugern in andere Hände übergehen und sich unter die verschiedenen Stände und Mitglieder der Gesellschaft vertheilen,
- 3) wie sie für menschliche Zwecke angewendet und dabei früher oder später aufgebraucht (verzehrt) werden.

Diese Wirkungen bilden sich durch die Verfolgung der wirtschaftlichen Zwecke der Einzelnen (S. 7. Nr. 1.), also auch ohne Beförderungsmaaßregeln von Seite der Staatsgewalt und sie entstanden, wenn auch in unvollkommenem Maaße, lange vor aller Einmischung der Regierung. Die Volkswirtschaftslehre hat daher die Wirtschaftsverbältnisse der Völker ganz abgesehen von den darauf Bezug habenden Gesetzen und Einrichtungen des Staates, nach ihrem inneren Wesen darzustellen (b).

- (a) Andere Namen: Theorie des Volksvermögens, Theorie des Nationalreichthums, Metaphysik der Betriebsamkeit, Güterlehre, Volksgüter-

lehre (Schmitthenner) 2c. Vgl. Steinlein, Volkswirthschaftslehre, I, XV.

- (b) Ungefähr wie in der Medicin die Anatomie und Physiologie ohne Einnennung von Regeln der Therapie und Chirurgie bleiben muß. Indes darf jene Forderung nicht so ausgelegt werden, als sollte man in der Volkswirthschaftslehre vergessen, daß man es mit den Vermögensangelegenheiten der in einer Staatsverbindung lebenden Personen zu thun hat, und als komme es jener Wissenschaft nicht zu, darüber zu urtheilen, ob gewisse volkswirthschaftliche Erscheinungen in Beziehung auf die Staatszwecke günstig oder ungünstig seien.

§. 10.

Untersucht man die Beschaffenheit der volkswirthschaftlichen Lehrsätze, so findet man dieselben von doppelter Art:

- 1) Einfache Gesetze, welche bloß aussprechen, daß eine gewisse Ursache eine bestimmte Wirkung hervorbringen müsse oder hervorzubringen strebe (a). Jedes Ereigniß in der Volkswirthschaft beruht zwar auf solchen Gesetzen, aber selten wird die Wirkung einer einzelnen Ursache rein und vollständig wahrgenommen, weil meistens mehrere Ursachen, es sei nun sich widerstrebend oder unterstützend, zusammentreffen; entweder wird die schwächere von der stärkeren überwältigt, so daß jene nur ein erfolgloses Bestreben wahrnehmen läßt, oder es entsteht eine Wirkung zusammengesetzter Art, in der man den Einfluß mehrerer sich beschränkender Kräfte erkennt (b). Diese einfachen Gesetze können, wie die der Naturwissenschaft, durch einen Ausdruck in mathematischer Form verdeutlicht werden (c).
 - 2) Regeln, in denen ausgedrückt wird, welcher Erfolg in einer gewissen Gestaltung der Umstände wahrscheinlich zu erwarten sei, oder welches von den volkswirthschaftlichen Gesetzen sich in einem solchen Falle als das vorherrschende zeigen werde (d). Diese Regeln lassen Ausnahmen zu (e), und es giebt Fälle, wo sich kaum im Voraus beurtheilen läßt, welche Erscheinung eintreten wird, weil es auf Antriebe und Neigungen der Menschen ankommt, deren Stärke äußerlich nicht erkennbar ist.
- (a) Z. B. daß die weite Versendung einer Waare, besonders zu Lande, die Kosten erhöht, — daß die Capitale sich der einträglichsten Anle-

gung zuwenden, — daß eine reiche Ernte den Preis der geernteten Frucht erniedrigt.

- (b) Daher muß man bei jedem solchen Gesetze die Voraussetzung im Sinne haben: wenn keine andere Ursache eine Störung macht. Begründete Erinnerungen gegen das zu weit getriebene Bestreben, die volkswirtschaftlichen Lehren zu vereinfachen, woraus nothwendig Einseitigkeit, Entfernung von den Ergebnissen reifer Erfahrung und die Gefahr, zu unpraktischen Regeln verleitet zu werden, entspringen, bei Malthus, Principles of polit. econ., introduct. S. 1. 6.
- (c) Der Gebrauch algebraischer Formeln ist von Canard angefangen, von Lang, Kröncke, Gr. Duquoy u. A. nachgeahmt, von Say u. A. getabelt worden. Manche Lehrsätze, die sich nur auf zählbare Größen beziehen, können vermittelt einfacher Formeln anschaulicher und kürzer ausgedrückt werden, als in der Schriftsprache, während für diesen Behuf sehr zusammengesetzte Formeln minder nützlich sind, weil es bei ihnen schwer wird, die Bedeutung aller Buchstaben im Gedächtnisse zu behalten. Indes geben manche Gegenstände der politischen Oekonomie auch zu mathematischen Untersuchungen Anlaß, die sich ohne arithmetische Zeichen nicht wohl mittheilen lassen, s. z. B. A. Cournot, s. S. 45 (d). — Auch Scialoja (Principj S. 357) erwartet noch großen Nutzen aus einer mathematischen Behandlung volkswirtschaftlicher Gegenstände.
- (d) Z. B. in dem zweiten und dritten der oben (a) angegebenen Gesetze: die Ergreifung des einträglichsten Gewerbes kann durch äußere Umstände, — das Sinken der Fruchtpreise von Speculationskäufen, Kriegsgefahr zc. verhindert werden.
- (e) Von solchen Regeln gilt, was Mac-Culloch von allen Sätzen der politischen Oekonomie sagt, daß sie nämlich nur in der Mehrzahl der Fälle zutreffen und sich hierdurch von den physikalischen Lehrsätzen unterscheiden. Grundsätze der polit. Oekon. S. 12.

§. 11.

Es entsteht hierbei die Frage, wie solche volkswirtschaftliche Gesetze und Regeln überhaupt möglich seien, während doch von den verschiedenen Vorstellungen, Neigungen und Absichten der Menschen, den verschiedenen Beschaffenheiten der Länder sowie den wechselnden Naturereignissen die größte Mannichfaltigkeit in den volkswirtschaftlichen Erscheinungen von Land zu Land und von einem Zeitraum zum andern bewirkt wird. Bei näherer Betrachtung läßt sich indes das Walten allgemeiner Ursachen erkennen, welche in der Handlungsweise der Menschen eine gewisse Gleichförmigkeit hervorbringen. Sie beruhen:

- 1) auf den Gesetzen der Körperwelt, nach denen die verschiedenen Arten sachlicher Güter entstehen, sich verändern und

zerstört werden. Die auf solche Zwecke gerichteten menschlichen Thätigkeiten müssen sich auf diese Naturgesetze stützen und daher so lange in gleicher Weise ausgeübt werden, als nicht Fortschritte in der Naturkenntniß oder in der Anwendung derselben gemacht werden (a);

- 2) auf dem unwandelbaren Verhältnisse des Menschen zu den sachlichen Gütern, als den unentbehrlichen Hülfsmitteln zur Erreichung seiner meisten Zwecke. Daher ist die Erlangung, Erhaltung und Benützung sachlicher Güter Gegenstand eines gleichmäßigen allgemeinen Bestrebens (§. 7. Nr. 1.) und erfolgt nach gleichen wirthschaftlichen Grundsätzen (b), ob schon im Einzelnen die Bedürfnisse und ihre Befriedigungsmittel sich verschiedentlich gestalten und auch der Einfluß höherer, übersinnlicher Beweggründe sich in ungleichem Maaße äußert (c).

- (a) z. B. das Aufwachsen nutzbarer Pflanzen mit Hilfe des Nahrungstoffes im Boden und in der Atmosphäre, die Entstehung von Milch, Fleisch und Fett aus der Nahrung der Hausthiere, der Bedarf an Brennstoffen zum Schmelzen des Glases und Eisens u.
- (b) z. B. der Lohnarbeiter begehrt seinen Unterhalt vom Lohnherrn, der Gewerbsmann scheut sich, eine Unternehmung mit Verlust zu betreiben, der Verkäufer sucht den höchsten Erlös u.
- (c) Es erhellt hieraus, daß die Gesetze der Volkswirtschaft mit der Willensfreiheit der Menschen wohl vereinbar sind und darum, weil man sie natürliche nennt, keineswegs bloß auf die Nothwendigkeit der willenlosen Natur bezogen werden dürfen.

§. 12.

Die volkswirtschaftlichen Lehrsätze müssen immer aus der Erfahrung abgeleitet werden. Dieß kann auf einem doppelten Wege geschehen:

- 1) indem man von den sich gleich bleibenden Neigungen und Absichten der Menschen im Allgemeinen (§. 11.) ausgeht und untersucht, welche Handlungsweise unter gewissen Umständen, und welche Folgen hieraus zu erwarten sind;
- 2) indem man sich an besondere historische und statistische Thatfachen hält und auf ihre Ursachen schließt (a). Viele Sätze sind auf diesem Wege zuerst aufgefunden worden. Man muß

indef bei der Benugung desselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, um nicht voreilig auf falsche Folgerungen zu gerathen (b). Weil nämlich in jedem gegebenen Falle eine eigenthümliche Verknüpfung mancher Umstände obwaltet, so kann man mit Sicherheit aus einer einzelnen Thatfache noch keine allgemeine Regel bilden, sondern nur aus mehreren mit einander übereinstimmenden Erfahrungen gleicher Art, wenn zugleich die Richtigkeit der Thatumstände außer Zweifel gesetzt ist, und dieselben so vollständig bekannt sind, daß man den Einfluß der verschiedenen gleichzeitig einwirkenden Ursachen zu unterscheiden vermag. Was auf diese Weise bei sorgfältiger Untersuchung als Regel erscheint, muß dann erst mit jenen allgemeinen Erfahrungssätzen (1) verglichen und nach ihnen geprüft werden.

- (a) Dieß Verfahren ist in der Logik unter dem Namen *Induction* bekannt.
- (b) Die politische Oekonomie bietet viele Beispiele solcher einseitiger Folgerungen, indem man sich, um gewisse Erscheinungen zu erklären, nur an eine oder die andere Ursache hielt und andere gleich einflußreiche überfah. Dieß zeigen u. a. die vielen Versuche, die Wohlfeilheit des Getreides im Decennium von 1820 — 1830, oder die Blüthe des britischen Gewerbsleibes zu erklären.

§. 13.

Unter den Zwecken, welche in der Vernunftbestimmung des Staates enthalten sind, und von der Regierung verfolgt werden müssen, befinden sich auch solche, die aus dem Verhältniß der Menschen zu den Sachgütern entspringen, d. h. wirtschaftliche. Der Inbegriff der Regeln für das Verfahren der Regierung in Absicht auf wirtschaftliche Angelegenheiten ist die wirtschaftliche oder ökonomische Politik (a) und kann als der zweite, praktische Haupttheil der politischen Oekonomie betrachtet werden. Das Verhältniß dieses Theiles zu dem ersten, der Volkswirtschaftslehre, ergibt sich daraus, daß die Volkswirtschaft von der Regierung als etwas vor ihrer Einwirkung Bestehendes vorausgesetzt werden muß. Dieselbe beruht auf den selbstständigen Bestrebungen der Bürger (§. 7.), die, wenn sie von der Regierung gelähmt würden, durch nichts Anderes ersetzt

werden könnten. Daher haben die in der Volkswirtschaft wirkenden Kräfte auf die sorgfältigste Schonung von Seite der Regierung Anspruch, und weil hiezu die Kenntniß der Volkswirtschaftslehre nothwendig ist, so müssen die Regeln für die wirtschaftlichen Bestrebungen der Regierung auf jene Wissenschaft gegründet werden.

(a) von Rottet begreift unter dem letzteren Namen auch die Volkswirtschaftslehre.

§. 13 a.

Die wirtschaftliche Politik ist übrigens der Volkswirtschaftslehre in vielen Hinsichten ganz unähnlich; während diese die mannichfaltigen Gestaltungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf unwandelbare Gesetze zurückzuführen sucht und das Besondere hauptsächlich wegen des in ihm sich kundgebenden Allgemeinen beachtet, hat jene die Bestimmung, für jede Besonderheit von Umständen das zweckmäßigste Verfahren zur Erreichung gewisser Zwecke anzugeben. Ihr Ziel ist nicht die Wahrheit, sondern der nützliche Erfolg. Sie hat, weil verschiedene Fälle häufig verschiedene Behandlung erfordern, ein unübersehbar weites Gebiet und erhält durch neue Bedürfnisse und Versuche einen unaufhörlichen und reichlichen Zuwachs (a). Doch dürfte man auch die Volkswirtschaftslehre nicht als eine geschlossene und vollendete Wissenschaft ansehen, weil sie berufen ist, die wirtschaftlichen Erscheinungen jedes Zeitalters zu begreifen und zu erklären, weshalb ihr im Fortgange der geselligen Entwicklung stets neue Aufgaben zur Lösung vorgelegt werden, aus denen sie manche Erweiterung und Berichtigung ihrer Lehrsätze gewinnt.

(a) Mehrere ausländische Schriftsteller geben von der politischen Oekonomie eine so enge Erklärung, daß nur die Volkswirtschaftslehre in dieselbe paßt, und sie wollen auch wirklich die Lehren der wirtschaftlichen Politik in andere Wissenschaften verweisen. Say (Handb. VI, 290.) tabelt, daß man, namentlich in Deutschland, die politische Oekonomie in das Gebiet der Politik habe übergreifen lassen und erklärt die Staatsverwaltungslehre (science de l'administration) mehr für eine Kunst, als für eine Wissenschaft. — Wie Mac-Culloch, so sieht auch Senior in der pol. Oek. nur die Wissenschaft von dem Wesen, der Hervorbringung und Vertheilung des Vermögens, und derselbe scheidet wirklich alle praktischen Lehren, als in das Gebiet der Gesetzgebungswissenschaft gehörig, von jener Wissenschaft aus,

was Andere, ihrer Erklärung von derselben zuwider, nicht streng beobachtet haben. Es muß jedoch gestattet sein, solche Regierungsmaassregeln, bei denen wirthschaftliche Zwecke vorwalten, in der Betrachtung zusammenzufassen und der Volkswirtschaftslehre als angewandten Theil zur Seite zu stellen. — Eine geachtete englische Schriftstellerin, Frau Marcet, nimmt zwar obige engere Erklärung ebenfalls an, räumt aber doch ein, daß die v. Del. einen theoretischen und einen praktischen Theil habe, eine Wissenschaft und eine Kunst. Conversations, S. 15. 17. der 7. Ausg.

§. 14.

[20]

Die Sorge der Regierung für die wirthschaftlichen Zwecke im Staate kann sich sowohl auf die Vermögensangelegenheiten des Volkes, als auf ihr eigenes Bedürfniß von Sachgütern beziehen.

In der ersten Hinsicht ist es für die Wohlfahrt eines Staates keinesweges gleichgültig, ob das Volk sich in einem günstigen oder ungünstigen Vermögenszustande befindet, vielmehr läßt sich leicht nachweisen, daß ein gedeihlicher Erfolg der Volkswirtschaft für das Staatsleben große Vortheile bringe und daher von der Regierung eifrig erstrebt werden müsse. Hierzu dienen nachstehende Betrachtungen:

- 1) Daß Verlangen der Menschen nach Unterhaltsmitteln und Gütergenuß ist einer der mächtigsten Antriebe zum Handeln, der leicht zur Verletzung der Rechte verleitet, wenn sich keine mit der gesetzlichen Ordnung verträglichen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse darbieten. Die Maassregeln der Staatsgewalt im Gebiete der Rechtspflege und Polizei vermögen daher die innere Sicherheit nicht gehörig zu befestigen, wenn nicht allen Bürgern Gelegenheit gegeben ist, das Nöthige durch ihre Arbeit zu erlangen. Mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes wächst auch die Achtung des Eigenthums und der Rechte überhaupt.
- 2) Ein reichliches Vermögen bietet Hülfsmittel dar, um alle diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, deren Früchte das Leben verschönern und veredeln. Mit dem Wohlstande der Völker pflegt die Ausbildung des Geistes, die Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse, die Läuterung des Sinnes

für das Schöne Hand in Hand zu gehen, und es besteht, wie die Geschichte bezeugt, zwischen Reichthum und Bildung eine innige Wechselwirkung. Künste und Wissenschaften finden bei armen Völkern zu wenig Empfänglichkeit und Pflege, und wie sie in reicheren Ländern gedeihen, so zieht ihre Blüthe auch wieder Fortschritte in den Gewerben nach sich (a).

- 3) Fleiß und Sparsamkeit, die mächtigsten Mittel, um zum Wohlstande zu gelangen, sind auch der sittlichen Veredlung der Menschen günstig und diese gewinnt, indem jene von der Regierung befördert werden.
- (a) „Die Geschichte kennt auch nicht ein einziges Volk, welches unthätig, arm und cultivirt zu gleicher Zeit gewesen wäre; sie kannte kein edles Volk, das nicht im Schooße der Wohlhabenheit lebte, den eigene Industrie schuf.“ Ueber, Ueber Nationalindustrie, I, XXVII.

§. 15.

[21]

- 4) Man hat öfters befürchtet, die künstliche Verstärkung des Erwerbseifers und Kunstfleißes möchte eine dem sittlichen Charakter verderbliche Gewinnsucht herrschend machen. Solche Erscheinungen bleiben freilich nicht ganz aus, allein es ist dagegen zu bedenken, daß auch die Dürftigkeit nicht selten als ein Hinderniß edler Gesinnung wirkt, daß bei der vielseitigen Entwicklung der Gesellschaft neue Gefahren für die Reinheit der Gesinnung nicht vermieden werden können, daß aber sowohl die Volksbildungsfürsorge des Staates als die Kirche dahin streben müssen, die Bürger anderen und höheren Angelegenheiten zuzuwenden und von der Habsucht abzuziehen (a).
- 5) Der Wohlstand der Bürger setzt auch die Regierung in den Stand, mehr Einkünfte zu beziehen und vermittelst derselben für alle öffentlichen Zwecke nachdrücklicher thätig zu sein.
- (a) Die Alten waren mehr darauf bedacht, die Bedürfnisse zu vereinfachen und den Hang nach Gütergenuß zu bekämpfen, während man in neuerer Zeit es vorzieht, diesen Hang als Sporn zum Arbeitsfleiß zu benutzen und so seine Befriedigung auf unschädliche Weise zu erleichtern. Vgl. P e e c h l o, Storia della econ. publ. S. 290. — Pro z

Econ. pol. S. 282. — Mit den oben erwähnten Einwürfen hängt die oft vernommene Anklage gegen unser Zeitalter zusammen, als hege dieses eine unwürdige Vorliebe für die sog. materiellen Interessen, d. h. die wirthschaftlichen Bestrebungen. Wahr ist es, daß diese allgemeinere Theilnahme finden, als jemals, daß sie mit mehr Einsicht verfolgt werden und reichlichere Früchte hervorbringen, als früher, allein diese Früchte finden auch viele wohlthätige Anwendungen, sie haben es möglich gemacht, die Lage der untersten Schichten der Gesellschaft zu verbessern, die Bildungsmittel zu vervielfältigen und überhaupt läßt sich keineswegs beweisen, daß die Selbstsucht auf Kosten besserer Gefühle zugenommen habe. — Jene Vorwürfe sind von Fallati (Ueber die sog. materielle Tendenz der Gegenwart, Lüb. 1842) und Dunoyer (Journal des Economistes, N. 19. Jun. 1843) widerlegt worden, s. auch Bastiat ebb. X, 209 (1845) gegen Lamartine.

§. 16.

[14]

Die Aufgabe der Regierung in Bezug auf die Versorgung mit sachlichen Gütern ist eine doppelte (§. 3.):

- 1) Beförderung der wirthschaftlichen Zwecke des Volks. Es liegt weder in den Kräften noch in den Pflichten der Regierung, den Vermögenszustand jedes Staatsbürgers unter ihre Aufsicht und Leitung zu nehmen, aber die Volkswirthschaft im Ganzen und in ihren Zweigen (a) bedarf einer Einwirkung von Seite der Staatsgewalt, damit sie von solchen Hindernissen befreit und durch solche Mittel befördert werde, in Ansehung deren die vereinzelt Bemühungen der Bürger keinen befriedigenden Erfolg haben (b), und damit sie ferner auf die wirthschaftliche Wohlfahrt Aller im Staate hingelenkt und mit den Zwecken desselben in Uebereinstimmung gebracht werde.
- 2) Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Regierung, welche, um für das Wohl der Gesamtheit nachdrücklich zu wirken, sich in den Besitz eines Vorraths von materiellen Mitteln setzen und folglich eine Wirthschaft führen muß (§. 5.). Diese Regierungswirthschaft (Finanzwesen) ist deshalb auf das Genaueste mit der Volkswirthschaft verflochten.

(a) Z. B. der Handel, die Forstwirthschaft u.

(b) Es leidet keinen Zweifel, daß auch durch freie Vereinigungen der Bürger manche Zwecke erreicht werden können, deren Verfolgung sonst

der Staatsgewalt obliegt. Der Gemeinfinn hat in kleinen und größeren Verbindungen viel Treffliches geschaffen und die Regierungen mancher Mühe überhoben. Seine Wirkungen sind darum, weil er in vielen Fällen mit dem richtig verstandenen Privatvortheile zusammenfällt, nur desto dauernder und ausgebreiteter; indessen müssen solche Anstalten unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt stehen. Es kann in allen Zweigen der Regierungsthätigkeit vorkommen, daß Privaten, die sich auf einen höheren Standpunct stellen, aus eigenem Antriebe im Interesse der Gesamtheit handeln. Vgl. Hermann, Staatswirthsch. Untersuchungen, S. 15. — Kasthofer, Der Lehrer im Walde, I, 7. S. 4. „von der Gemeinnützigkeit.“

§. 17.

[15]

Der praktische Theil der politischen Oekonomie oder die wirthschaftliche Staatsklugheitslehre (wirthschaftliche Politik) begreift demnach nothwendig zwei Abschnitte in sich:

- 1) die Volkswirtschafts-Politik, d. i. die Lehre von der Volkswirtschaftspflege oder Wohlstandssorge. Die hieher gehörigen Regierungsmaaßregeln waren sonst unter den Benennungen Wirtschafts-, Gewerbs-, Bevölkerungs-, Armen-Polizei u. in dem weiten Umfange der Polizei zerstreut; neuerlich hat man sie als ein fest verbundenes Ganzes, welches sich genau an das System der Volkswirtschaftslehre anschließt, zu betrachten gelernt. Die Volkswirtschaftspolitik wird von vielen Schriftstellern noch fortwährend als Theil der Polizeiwissenschaft im weiteren Sinne angesehen, es ist aber von großer Wichtigkeit, daß die Zweige der Regierungsthätigkeit in der Wissenschaft nach ihren Zwecken und Principien sorgfältig von einander geschieden werden, wenn man es auch in der Ausführung passend finden mag, mehrere derselben miteinander zu verbinden (a).
 - 2) Die Lehre von der Regierungswirtschaft oder die Finanzwissenschaft, die auch im engern Sinne des Wortes Staatswirtschaftslehre genannt worden ist.
- (a) In Deutschland werden oft die Volkswirtschaftslehre und die Volkswirtschaftspolitik zusammengenommen durch die Benennungen Nationalwirtschaftslehre, Nationalökonomie, bezeichnet. Letzterer Ausdruck wurde schon 1774 von dem italienischen Schriftsteller Ortes gebraucht (economia nazionale), in Deutschland führten ihn 1805 Rau, polit. Oekon. 5te Ausg. I

v. Jacob und Gr. v. Soden ein, den Franzosen und Engländern aber ist er unbekannt, auch erkennen beide keine weitere Eintheilung der politischen Oekonomie in bestimmte Haupttheile mit besonderen Benennungen an. Jener Gebrauch des Wortes *Nationalökonomie* in einem weiteren Sinne ist schon nicht zu billigen, noch weit mehr aber schadet die wirkliche Verschmelzung der beiden unter ihm begriffenen Theile, also das Durcheinandermengen theoretischer und praktischer Lehren. Auch läßt es sich nicht rechtfertigen, wenn man die Verbindung dieser beiden Theile mit dem Namen *Staatswirthschaftslehre* belegt, der dem Wortverstande nach diese Bedeutung nicht haben kann. Vgl. Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 33. — Einige nennen die Volkswirtschaftspflege *Staatswirthschaft*, z. B. Pölig und Bülow.

§. 18.

[16]

Der Güterverkehr der Menschen erstreckt sich über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus und verbindet mehrere Länder, selbst mehrere Erdtheile miteinander. Deshalb ist der Gedanke einer großen Weltwirthschaft, die wenigstens alle gebildeteren Völker der Erde umschlingt, nicht unstatthaft. Könnten in diesem großen Ganzen die einzelnen Glieder sich so innig durchbringen und in solcher Wechselwirkung stehen, als es bei den Bestandtheilen der Volkswirthschaft der Fall ist, so würden sich für jene Weltwirthschaft eigenthümliche allgemeine Gesetze aufstellen lassen, die man aus der Volkswirthschaftslehre ableiten könnte, indem man von allem demjenigen absähe, was sich auf die Besonderheit eines Landes und Volkes bezieht, und es würde dann der Wirthschaftslehre noch ein neuer Theil zuwachsen.

§. 19.

[17]

Jene Voraussetzungen (§. 18.) treffen aber nicht wirklich ein. Nicht die Völker oder Staaten im Ganzen, nur die Einzelnen in ihnen stehen in Verkehr, und dieser kann zwischen den Bürgern verschiedener Staaten nicht die Lebendigkeit und Vielseitigkeit erreichen, die er innerhalb eines Volkes zwischen dessen Gliedern hat, auch keine solche Gleichförmigkeit des Vermögenszustandes herbeiführen,

- 1) weil schon das Beisammenleben der Menschen in einem Lande die wirthschaftlichen Verbindungen sehr erleichtert, die Entfernung dagegen dieselben erschwert (a),

- 2) weil die Gemeinschaft der Sprache, der Sitten, der Abstammung, ferner die genauere Bekanntschaft unter den Gliedern eines Volkes u. dergl. auf ähnliche Weise wirken,
- 3) weil die Gleichförmigkeit der Münzen, Maaße, Gesetze, ferner die zahlreichen Straßen und manche andere Staats Einrichtungen dem inneren Verkehr besondere Sicherung und Erleichterung gewähren.
- (a) Einfluß der Frachtkosten auf die Beschränkung des Verkehrs.

§. 20.

[18]

Manche Lehrsätze der Volkswirtschaftslehre gelten ganz im Allgemeinen von dem Verkehre der Menschen, ohne sich auf die Abgränzung der Staatsgebiete zu beziehen; z. B. die Bestimmgründe des Preises, das Wesen des Geldes, des Credits; viele andere Lehren aber setzen ganz wesentlich die Rücksicht auf ein besonderes (nur nicht gerade auf irgend ein bestimmtes) Land voraus, z. B. die Untersuchungen über die Menge des umlaufenden Geldes, über das Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr, über das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verzehrung, die Stärke des Bevölkerungszuwachses &c. Die Lage, Naturbeschaffenheit, Bevölkerung des Landes, die herrschenden Gewerbe, der Handel mit anderen Völkern und dergl. geben der Volkswirtschaft in jedem Staate ihre Besonderheit, welche auch von jeder Regierung aufgefaßt und berücksichtigt werden muß, weil ihre Maaßregeln nur auf die Wirthschaft des einzelnen Volkes gerichtet sind (a). Die Volkswirtschaftslehre hat die verschiedenen möglichen Gestaltungen dieser volkswirtschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen; betrachtet sie neben dem inneren auch den auswärtigen Verkehr eines Volkes nach seinen Bedingungen und Wirkungen, so bleibt in Ansehung jener großen, durch alle Erdtheile sich ziehenden Wirthschaft nichts mehr unerforscht; man darf sie demnach nicht für ein höheres Ganzes anderer Art halten (b).

(a) Unterscheidung der bloß geselligen und der staatsgesellschaftlichen Oekonomie, Schön, Neue Unterf. S. 6.

(b) Rau, Ueber die Kameralwissenschaft. S. 29. Vgl. (v. Cancrin)

II. Außere Verhältnisse der politischen Oekonomie.

§. 21.

[19]

Die Volkswirtschaftspflege und die Regierungswirtschaft sind Zweige der Regierungsthätigkeit oder der Staatsverwaltung im weiteren Sinne und stehen neben den auf andere Staatszwecke gerichteten Gebieten jener Thätigkeit, welche entweder, wie die Justiz, Polizei und Bildungsfürsorge, das Gemeinwohl im Inneren des Staates pflegen, oder, wie die Staatsverteidigung (Militärwesen), und die auswärtigen Verhandlungen das Verhältniß eines Staates gegen das Ausland sicher stellen sollen, ihre Stelle ein. Welche Zwecke überhaupt die Staatsgewalt verfolgen, wie weit sie für dieselben wirken und was sie den Einzelnen überlassen solle, dieß kann nicht auf geschichtlichem Wege, sondern nur durch philosophische Betrachtung erkannt werden. Man muß auf die Vernunftbestimmung des Menschengeschlechts und des Staats zurückgehen und hieraus das System der Staatszwecke ableiten. Es ergibt sich auf diesem Wege, daß der Staat die Sicherheit der Gesamtheit und der Einzelnen gegen innere und äußere Störungen erhalten, die allseitige Bildung befördern und auf die Versorgung mit Sachgütern hinwirken soll. Diese Entwicklung fällt in das Gebiet der Staatswissenschaft oder Politik und zwar in den philosophischen oder idealen Theil derselben, welcher die höchsten praktischen Gesetze für das ganze Staatsleben aufstellt und mit der Wissenschaft der sittlichen Gesetzgebung für das Privatleben (Sitten- und Rechtslehre, Ethik) aus gleicher Quelle fließt.

§. 22.

Der praktische Theil der politischen Oekonomie entspringt demnach aus einer Verbindung staatswissenschaftlicher

Grundsätze mit den Wahrheiten der Volkswirtschaftslehre. Jene geben die Zwecke an die Hand, welche die Regierung sich vorsetzen, und die Gränzen, innerhalb deren sie dieselben verfolgen soll, diese leiten die Auswahl der besten hiezu dienlichen Mittel. Aus dieser doppelten Abstammung der wirthschaftlichen Politik folgt, daß sie nach zwei Seiten hin Verwandtschaften haben muß. Sie ist nämlich zugleich ein Theil der Staatswissenschaft, und insbesondere der Staatsklugheitslehre (Politik im engeren Sinne), welche sich damit beschäftigt, wie die allgemeinen Vernunftgebote in Bezug auf Verfassung und Verwaltung eines Staates unter gegebenen Umständen des Raums und der Zeit am besten verwirklicht werden können. In der Verbindung mit den anderen Theilen der Staatsverwaltungslehre können die Maaßregeln der Volkswirtschaftspflege und Finanzverwaltung nicht füglich mit solcher Ausführlichkeit abgehandelt werden, als in der politischen Oekonomie (a), dagegen treten bei der Behandlung aus dem Gesichtspuncte der Staatswissenschaft die allgemeinen politischen Rücksichten mehr hervor. Die Volkswirtschaftslehre dagegen ist kein Theil der wahren auf die Vervollkommnung der Staaten nach den Geboten der Vernunft gerichteten Staatswissenschaft, — wohl aber eine ihrer wichtigsten Hülfslehren (b).

- (a) Ein ähnliches Verhältniß findet bei mehreren Staatsverwaltungsgegenständen Statt. Die Staatswissenschaft muß das Einzelne der Strategie, Taktik, sowie des Festungsbauens und der Waffenlehre der Kriegskunst überlassen, aber aus ihr die allgemeinen Sätze über die Herbeischaffung der Vertheidigungsmittel, die verschiedenen Arten der bewaffneten Macht zc. aufnehmen. Ebenso muß das, was in der Polizeiwissenschaft über die Gesundheitspflege vorkommt, in der Medicin begründet und weiter ausgeführt werden, und in derselben Beziehung steht die Volksbildungslehre zur Pädagogik.
- (b) Vgl. Pölig, Die Staatswissenschaften, II, 8. (2. Ausg. 1827.) — Hagen, Von der Staatslehre, S. 352. In dem Kreise der Staatswissenschaften im weitern Sinne, d. h. der auf das Staatsleben sich beziehenden Wissenschaften, kann die Volkswirtschaftslehre mit Recht eingereiht werden. Einige Neuere, wie Eiselen, (Handb. d. Syst. der Staatswiss. 1828.) u. Schmittenner (Zwölf Bücher vom Staate, I, 32. 1839.) nehmen sie darum in das Gebiet der Staatswissenschaft auf, weil diese nach ihrer Ansicht auch das Volksleben darzustellen hat.

§. 23.

In der politischen Oekonomie werden vielfältig die Lehren der bürgerlichen Wirthschaftslehre, hauptsächlich der Gewerbskunde (Bergbau-, Land- und Forstwirthschaftslehre, Technologie und Handelslehre), benützt, denn

- 1) viele Sätze der Volkswirthschaftslehre, z. B. über den Anbau und Ertrag des Bodens, über Maschinen, über Wechsel und Banken u. sind aus jenen abstrahirt oder finden doch in denselben ihre Erläuterung und Nachweisung. Der Standpunct der Betrachtung ist allerdings ein ganz verschiedener; die Gewerbskunde lehrt, wie die Zweige des Gewerbflusses für den Vortheil eines Unternehmers am nützlichsten betrieben werden können, während die Volkswirthschaftslehre sie als Glieder eines höheren Ganzen (der Volkswirthschaft) ansieht und die in ihnen wahrzunehmenden Erscheinungen unter allgemeine Gesetze bringt (a).
- 2) Der praktische Theil der politischen Oekonomie stützt sich ebenfalls vielfältig auf die Gewerbskunde, sowohl um zur Beförderung des Gewerbesens die besten Maaßregeln zu finden, als um von gewissen Gewerben Einkünfte für die Regierung zu gewinnen.

(a) Wenn auch jene Gewerbskenntnisse nicht gerade zum Verständniß der Volkswirthschaftslehre erforderlich sind, so tragen sie doch viel dazu bei, dieselbe zu veranschaulichen und ihr manche neue Ausbeute zuzuwenden.

§. 24.

Die Kenntniß der wirklichen Staaten wird aus der Staatengeschichte für den Lauf der Zeit, aus der Staatenkunde (Statistik) für einen einzelnen Zeitpunkt erlangt. Die neuere Geschichte der Staaten insbesondere, für die Staatsverwaltung lehrreicher als die ältere, bietet eine Fülle der schätzbaren Erfahrungen dar über mancherlei von den Regierungen angewendete Mittel und deren günstige oder nachtheilige Folgen. Diese Belehrung ist deshalb um so höher anzuschlagen, weil man überhaupt in der Staatsverwaltung selten Versuche anstellen

kann, ohne die Wohlfahrt des Staates erheblich zu gefährden, und sich daher aus der Betrachtung früherer Fälle belehren muß. Uebrigens bringt die Geschichte erst dann diese Vortheile in vollem Maaße, wenn sie den Wirthschaftsangelegenheiten der Völker und Regierungen die gebührende Aufmerksamkeit widmet und wenn diese Gegenstände von den Geschichtsforschern mit Sachkenntniß behandelt werden. Die Geschichte des Gewerbefleißes greift am meisten in die Volkswirthschaftslehre ein (a).

(a) G. v. Gülich, *Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit*, Jena 1830 — 45, V Bde. (fleißig gearbeitet u. lehrreich.) Ein älteres sehr nützlichcs Werk ist: Fischer, *Geschichte des teutschen Handels*, I. u. II. Bd. 2. Ausg. 1793. 1797. III. u. IV. B. 1791. 1792.

§. 25.

Die Statistik enthält die sämtlichen Thatsachen, welche den Zustand der Staaten in einem gegebenen Zeitpunkte (gewöhnlich in der Gegenwart) darstellen. Die Vermögensangelegenheiten nehmen unter den Gegenständen der Statistik eine besonders wichtige Stelle ein, weil sie am leichtesten einen bestimmten Ausdruck in Zahlen zulassen, der in jener Wissenschaft sehr wünschenswerth ist. Die statistischen Angaben über Hervorbringung, Vertheilung, Besitz und Verzehrung der sachlichen Güter in jedem Volke und über das Finanzwesen sind für die politische Oekonomie höchst nützlich, indem sie dienen, deren Lehren zu bestätigen, zu ergänzen, oder zu berichtigen oder auf besondere Fälle anzuwenden. Viele Thatsachen der Statistik fordern zur Erforschung der ihnen zu Grunde liegenden Ursachen auf und führen hiedurch zu neuen staatswirthschaftlichen Untersuchungen. Dieß gilt besonders von der Zusammenstellung statistischer Nachrichten über den nämlichen Gegenstand aus mehreren Ländern (vergleichende Statistik), wobei nur große Behutsamkeit nöthig ist, um wirklich Gleichartiges neben einander zu setzen. Wiederum gewährt auch die politische Oekonomie bei den statistischen Forschungen große Hülfe, weil sie die Gesichtspuncte bemerklich macht, nach welchen die Thatsachen gesammelt, geprüft und geordnet werden können. Es ist daher die

Verbindung statistischer und staatswirthschaftlicher Untersuchungen für beide Wissenschaften sehr fruchtbar (a).

- (a) Vgl. Ancillon, Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen, I, 88. Schubert, Handb. d. allgem. Staatskunde von Europa, I, 9, (1835). — Say, Handb. VI, 179 — 217, befreitet den Satz, daß sich die Nationalökonomie mit auf die Statistik stütze und glaubt, diese nehme vielmehr jene zur Grundlage. Dagegen v. Malchus in Rau, Archiv d. polit. Ökon. I, 323. Das Verhältniß beider Wissenschaften ist eine Wechselwirkung, und offenbar schöpft die politische Ökonomie aus der Statistik viele lehrreiche Erfahrungen (§. 12.). — Nutzen der Statistik für die wirthschaftliche Politik, vgl. Mone, Historia statisticae, S. 21 (Lovan 1828.) Ueber Wesen, Nutzen und Methode der Statistik spricht mit der Sicherheit des Meisters Quetelet, Lettres sur la théorie des probabilités, Brux. 1846, S. 256 — 365. — In diesem Gebiete ist noch Vieles zu thun übrig, was besonders durch öftere Bearbeitung der Theorie der Statistik befördert werden wird. Unter den Schriftstellern, welche jene beiden Wissenschaften miteinander zu verknüpfen suchten, sind besonders zu nennen: E. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des Preuß. Staats. Berlin, 1805. II Bde. — Ganilh, La théorie de l'économie politique fondée sur les faits résultans des statistiques de la France et de l'Angleterre. Paris 1815. II. 2te Ausg. 1822. — Chaptal, De l'industrie française, P. 1819. II. — v. Malchus, Statistik und Staatenkunde, 1826. — Bernoulli, Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, 1827 — 31. V Bde. — Dupin, Forces productives et commerciales de la France, 1827. II. 4°. — Mac-Culloch, Dictionary of Commerce, deutsch von Richter: Handbuch für Kaufleute, Leipz. 1834. 35. II. und Supplementband, 1837. — Dessen Statistical account of the british empire. Lond. 1837. II B. — J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des preuß. Staats. Berl. 1839. — Es giebt auch Bearbeitungen des volkwirthschaftlichen Theiles der Statistik z. B. v. Keden, Das K. Hannover, 1839. II B. Dess. Das Kaiserreich Rußland, Berl. 1843. Dess. Allgem. vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik, 1844. — Schnitzler, De la création de la richesse et des intérêts matériels en France, P. 1842. II B. Dess. Statistique générale de la Fr., P. 1846, II B.

§. 26.

Die politische Ökonomie zeigt sich in folgenden Beziehungen fruchtbringend und in das wirkliche Leben eingreifend (a):

- 1) Sie zeigt dem Staatsmann die Bahn, welche die Staaten zu Reichtum und Macht hinführt und auf welcher keine Regierung zurückbleiben kann, ohne sich dem strengen Tadel der Nachwelt auszuliefern.
- 2) Sie giebt dem Finanzbeamten Belehrung über seinen ganzen Wirkungskreis.

- 3) Sie leistet auch für andere Gebiete der Staatsverwaltung nützliche Dienste, namentlich für die Justizbeamten, weil die Natur der auf Sachgüter sich beziehenden Verhältnisse unter den Menschen durch sie beleuchtet wird, weil manche Rechtsgesetze auf Beweggründen aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre beruhen oder doch nach denselben beurtheilt werden müssen, und weil auch die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten häufig die nähere Kenntniß wirtschaftlicher Angelegenheiten voraussetzt, — ferner für den Advocaten aus den nämlichen Ursachen und sodann darum, weil viele Privatangelegenheiten, in denen er Beistand zu leisten hat, in das Administrativfach einschlagen (b).
- 4) Sie läßt den Gewerbsmann die Stelle, die sein Nahrungszweig im ganzen Gewerbewesen einnimmt oder einnehmen kann, erkennen, und deutet ihm an, welche Betriebsarten und Fortschritte die gemeinnützigsten, sichersten und einträglichsten sein werden (c).
- 5) Sie giebt jedem denkenden Staatsbürger schätzbare Aufschlüsse über viele Erscheinungen des täglichen Lebens, die zwar zu allgemeiner Aufmerksamkeit und Theilnahme anregen, aber ohne Hülfe der Wissenschaft nicht gründlich beurtheilt werden können, und sie zerstreut hiedurch manche schädliche Vorurtheile (d).
- 6) Sie wirft ein helles Licht auf den Gliederbau, die Grundverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft und das Spiel der Thätigkeiten in ihr. Zwar ist die wirtschaftliche Seite derselben nicht die einzige und die Staatswirtschaftslehre darf deshalb nicht schon als die vollständige Theorie der Gesellschaft angenommen werden (e), allein sie giebt wenigstens einen sehr bedeutenden Beitrag zu derselben und ist daher jedem Forscher unentbehrlich, der, etwa auf geschichtlichem Wege oder von einem anderen Standpunct aus, die gesellschaftlichen Verhältnisse ergründen will.

(a) Rau, in dessen Archiv, I, I.

(b) Say, Handb. I, 47. — Rau, Archiv, II, 88. — Rossi in Wolowski, Revue de législation, VI, 246, 1837, (Beleuchtung ver-

(chiedener Bestimmungen des bürgerlichen Rechts aus volkswirtschaftlichem Gesichtspunct.)

- (c) Say, Handb. I, 8. 48. — Versuch, die Volkswirtschaftslehre als eine Grundlage der Gewerbswissenschaften darzustellen, in: Schulze, Ueber Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften. Jena, 1826.
- (d) Z. B. über Getreidehandel, Polizeitarren u. — Neuere Versuche, die Lehren der Nationalökonomie in gemeinverständlicher Form zu verbreiten durch zwei englische Frauen, Marcet und Martineau, s. S. 45.
- (e) Dieß ist von mehreren Neueren geschehen, z. B. Scialoja. Auch Bianchini will die politische Oekonomie zur Wissenschaft von der bürgerlichen Wohlfahrt erweitert wissen, s. S. 28 (a). Richtig dagegen de Augustinis, Istituzioni di econ. sociale, I, 62.

§. 27.

Die Ergebnisse der öffentlichen Wirthschaftslehre sind auch, wenn man die Angelegenheiten des Menschengeschlechtes aus einem höheren sittlichen und weltbürgerlichen Gesichtspuncte überschaut, beruhigend und erfreulich, S. 14. 15. Sie zeigen, daß der Wohlstand nur da seine bleibende Wohnstätte findet, wo Gerechtigkeit, gesetzliche Ordnung, bürgerliche Freiheit, Sicherheit und Bildung Wurzeln geschlagen haben. Sie geben, was insbesondere das Verhältniß der Staaten zueinander betrifft, die Ueberzeugung, daß der Wohlstand eines Volkes nicht durch Eroberungen, Erpressungen oder Schwächung der Betriebsamkeit anderer Völker, sondern nur durch den eigenen Kunstfleiß und den hierauf gegründeten, freien, beiden Theilen nützlichen Tauschverkehr dauernd gefördert werden könne. Man hat aufgehört, in der Blüthe anderer Staaten ein Hinderniß der eigenen Wohlfahrt zu erblicken und findet schon hierin einen Antrieb, den völkerrechtlichen Bestand und die freundliche Annäherung zwischen den Staaten zu unterstützen (a).

- (a) Ähnliche Bemerkungen giebt auch Scialoja, Principj, S. 364. und schließt mit folgenden Worten: Diese Wissenschaft wird von Tag zu Tage größeren Einfluß gewinnen. Sie wird allen Völkern der Erde beweisen, daß der Mensch seines Schicksals eigener Schmied ist, und daß nicht Zufall oder Glück, sondern Kunst und Wissenschaft die Völker groß machen.

III. Geschichte der politischen Oekonomie.

§. 28.

Die Geschichte der Vorstellungen, die jedes Volk und jedes Zeitalter von den Gegenständen der Volkswirtschaftslehre und der wirtschaftlichen Politik hatte, stützt sich zunächst auf die hierüber verfaßten Schriften, schöpft aber auch aus der Kenntniß der Staatseinrichtungen, insoferne diese als Erzeugnisse wirtschaftlicher Meinungen gelten können (a). Aus dieser Geschichte ist deutlich zu erkennen, wie schwer es ist, sich von der bürgerlichen Wirtschaft zu einer richtigen Erkenntniß des Wirtschaftswesens ganzer Staaten zu erheben, und wie sowohl der Anstoß zum Nachdenken über das letztere als die Richtung, welche man bei diesen Untersuchungen einschlug, meistens von äußeren Umständen ausgingen. Ueber einzelne Abschnitte der wirtschaftlichen Politik, insbesondere der Finanzwissenschaft, mußten sich schon früh bestimmte Ansichten bilden, weil die Regierungen nicht umhin konnten, zu handeln; die geordnete Erkenntniß der Volkswirtschaft in ihrem Zusammenhange entstand dagegen sehr spät, nicht vor dem 18. Jahrhundert. Die Alten drangen in das Wesen derselben nicht tief ein und viele der wichtigsten Gegenstände blieben ihnen ganz fremd; daher beschränkte sich die Volkswirtschaftspflege auf wenige einfache Maaßregeln, deren Zweckmäßigkeit leicht zu beurtheilen war; auch das Finanzwesen beruhte nicht auf festen Grundsätzen, und zeigte oft nur das Bestreben, auf den kürzesten Wegen, ohne Beachtung der Folgen, Einkünfte für die Staatskasse zu gewinnen (b). Unter die Ursachen dieser Unbekanntschaft mit den inneren Gesetzen des Nahrungswesens gehört die zum Theile aus der Sklaverei zu erklärende allgemeine Geringschätzung der stoffveredelnden Gewerbe (Gewerke), und, was insbesondere die Griechen betrifft, die alle Aufmerksamkeit auf sich ziehende Regsamkeit des öffentlichen Lebens, wobei die Parteikämpfe im Innern und das Ringen nach Macht gegen Außen die meisten

Kräfte in Anspruch nahmen und keine Vorliebe für wirthschaftliche Angelegenheiten aufkommen ließen (c).

- (a) Die Geschichte der politischen Oekonomie ist erst in der neuesten Zeit ausführlich behandelt worden und es ist hierin noch viel zu leisten. Blanqui, *Histoire de l'économie politique en Europe*, P. 1837. II B. 3. Ausg. 1845. Deutsch von Busß, 1840. II B. — Villeneuve de Bargemont, *Histoire de l'écon. polit.* P. 1841. II B. — Lodov. Bianchini, *Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stat.* I. Palermo, 1845. Dieser erste Band ist ganz von geschichtlichem Inhalte. Er schildert die Staatseinrichtungen vom Anfang des Mittelalters an, die allgemeinen wissenschaftlichen Richtungen und die besonderen schriftstellerischen Arbeiten im staatswissenschaftlichen und staatswirthschaftlichen Fache.
- (b) Indessen fehlt es in der Staatsverwaltung des Alterthums, soweit sie uns bekannt geworden ist, nicht an wohlberechneten, den Ortsverhältnissen angemessenen Einrichtungen, obgleich die vielen großen Anstalten, die den Gewerbefleiß der neueren Völker unterstützen, jenem Zeitalter verborgen blieben. Hauptschriften hierüber: Heren, *Ideen über die Politit, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt.* Dritte Ausg. Göttingen, 1815. III B. — L. Reynier († 1824), *De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens.* Genève et Paris, 1819. (Der Verfasser handelt unter diesem Titel die Staatseinrichtungen und das Gewerwesen ab.) — *De l'écon. publ. et rur. des Arabes et des Juifs.* Ebend. 1820. — *De l'écon. publ. et rur. des Égyptiens et Carthaginois.* Ebend. 1823. — *De l'écon. publ. et rur. des Grecs.* Ebend. 1825. — Böckh, *Die Staatshaushaltung der Athener.* Berlin, 1817. II.
- (c) Simonde de Sismondi, *Nouveaux principes d'écon. pol.* I, 15. — Rau, *Ansichten der Volkswirthschaft*, I. Abh. — Loq, *Handb. d. Staatswirthsch.* I, 76. — Say, *Handb. VI*, 266. — Blanqui, am angeführten Ort. — Baumstark, *Volkswirthschaftliche Erläuterungen*, 1838. I. Abh.

§. 29.

Die philosophischen Schriftsteller der Griechen, unter denen Xenophon (a) und Aristoteles (b) am meisten hieher Gehöriges mittheilen, während Platons Aussprüche im Zusammenhange mit seinem ganzen philosophischen Systeme genommen werden müssen und deshalb weniger für die Ansichten seiner Zeit beweisen, — betrachteten den Gütererwerb eben sowohl als alle Staatsangelegenheiten von der moralischen Seite. Das Vermögen erschien ihnen daher nur schätzenswerth als Mittel zu einem edlen und wohlthätigen Leben, dagegen erklärten sie das unbegränzte, aus Genußsucht hervorgehende Streben nach Reichthum

für unsittlich, indem das wahrhafte Bedürfniß äußerer Güter seine Gränzen habe. Deshalb, und weil man bei den Gewerben zugleich den Einfluß beachtete, den sie auf geistige und körperliche Bildung des Menschen zu haben schienen (c), wurde der Landbau für den einzigen Nahrungszweig gehalten, welcher eines freien, feingefitteten Mannes würdig sei; an die Gewerbe und Lohnarbeiten knüpfte sich die Vorstellung von Unanständigkeit und schimpflicher Abhängigkeit von Anderen; auch der Handel, obschon als nützlich anerkannt in Ansehung der Güter, die er herbeiführt, wurde doch den wucherlichen Erwerbskünsten beigezählt und das Wesen des Capitals nicht geahnt, während man über die Natur des Geldes richtig dachte (d). So zeigt sich, daß bei einzelnen hellen Blicken in das wirthschaftliche Gebiet dasselbe doch nicht in seinem Zusammenhange aufgefaßt wurde.

- (a) Vorzüglich das Gespräch, welches *οικονομικός λόγος*, *oeconomicus*, überschrieben ist.
- (b) Im ersten Buche seiner Politik. Ueber beide Schriften s. insbesondere Rau, Ansichten a. a. D. — X. theilt die Erwerbsarten so ein: 1) Eigene Gewinnung der Nahrungsmittel; 2) Erwerb im Verkehre, dessen Regeln die Chrematistik bilden. a) Gewinnung nützlicher Stoffe für den Verkauf, *οικονομική Chrematistik*, b) unedler Gewinn aus dem bloßen Tausche, *Μεταβλητική* oder *Καπηλική*, z. B. Gelbwucher.
- (c) Nur auf die Sklaven wurde diese Betrachtung nicht angewendet, wie man jene überhaupt nur für Mittel, nicht für Wesen, die ihre Bestimmung in sich tragen, anzusehen geneigt war.
- (d) Aristot. Politic. I, 9. Ethicor. ad Nicom. lib. V. und auf ähnliche Weise Paulus L. 1. Pandect. de contrah. emt. (XVIII, I.).

§. 30.

Die Römer (a) gingen in diesem Gegenstande im Allgemeinen nicht weiter, als ihre Lehrer, die Griechen. Es konnte zwar nicht fehlen, daß vielseitig gebildete und im Denken geübte Männer, wie namentlich Cicero, einzelne Gegenstände der politischen Oekonomie, besonders die Stammbegriffe und Grundsätze derselben, öfters berührten und richtig auffaßten (b), aber sie ahnten nicht, daß dieselben sich mit anderen, noch unbekanntem Wahrheiten zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbinden lassen, und verfolgten sie nicht. Das häufig ausgesprochene Lob

der Sparsamkeit und Genügsamkeit hängt mit einer subjectiven Ansicht des Reichthums zusammen, nach welcher dieser sich hauptsächlich nach dem Maasse der Bedürfnisse bestimmen sollte (c), indeß läßt sich deutlich bemerken, daß auch von der anderen Seite der Reiz und Vortheil des reichlichen Gütergenusses, die gemeinnützigen Wirkungen des Reichthums Einzelner und des Gebot der Staatsklugheit, den Volkswohlstand zu erhöhen, nicht ganz verkannt wurden (d). Das Urtheil über Werth und Nutzen der verschiedenen Gewerbsclassen stimmt mit der Meinung der Griechen ziemlich überein (e), vermochte jedoch nicht, die für unsittlich gehaltenen Erwerbsmittel zu verdrängen (f).

- (a) Hermann, Diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes. Erlangae, 1823. Die hier mit großem Fleiße zusammengesuchten Stellen aus römischen Schriftstellern machen es sehr deutlich, wie viel diesen unbekannt war. — Die ebenfalls verdienstliche Abhandlung von N. C. Calkoen (Over eenige staatshuishoudkundige gevoelens en stellingen in de geschriften der Ouden en vooral in die van Cicero voorkomende), nach des Verf. frühem Tode von Prof. den Tex in den Bydragen tot Regtsgeleerdheit en Wetgeving, VI, 3. St. S. 413, 1832, bekannt gemacht, stellt Aeußerungen Cicero's mit den Lehren neuerer Schriftsteller zusammen. — Ueber die römische Staatsverwaltung in staatsökonomischer Beziehung s. Dureau de la Malle, Économie politique des Romains, P. 1840. II. (verbreitet sich auch über andere Staatseinrichtungen.) — Ueber die Gewerbe bei den Römern Weinlig, Industria Romanorum digestorum et codicum locis nonnullis explanata. Erlang. 1846. Partic. I. und II.
- (b) J. B. die verschiedenen Zweige der Gewerbsarbeit, die hohe Wichtigkeit der Arbeit, der Einfluß der Wissenschaften auf die Production, das Zusammenwirken der Menschen im Verkehre (In hoc naturam debemus ducem sequi et communes utilitates in medium afferre, mutatione officiorum, dando, accipiendo, tum artibus, tum opera, tum facultatibus devincire hominum inter homines societatem. Cic. offic. I, 7.) u. bgl.
- (c) S. die Stellen in Calkoen a. a. D. S. 1.
- (d) Cic. de rep. III, 12. betrachtet die Erwerbung des Reichthums als Forderung der sapientia, die freilich von der justitia unterschieden wird. S. ferner Calkoen, S. 3, 4, 16.
- (e) Die Hauptstelle ist Cicero offic. I, 42. Illiberales autem et sordidi quaestus mercenariorum . . . , sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, . . . opifacesque omnes in sordida arte versantur, nec vero quidquam ingenuum potest habere officina Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa multa undique apportans, non est admodum vituperanda, atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, videtur jure optimo

posse laudari. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.

(f) Hermann a. a. D. S. 29.

§. 31.

Während des Mittelalters ruhten die Untersuchungen über Wirthschaftsangelegenheiten (a); erst gegen das Ende dieses Zeitraums entstand die äußere Veranlassung, welche ihre Wiedererweckung herbeiführte, nachdem bei der neuen Belebung des wissenschaftlichen Eifers auch die Staatswissenschaft wieder Pflege und Bearbeitung in mannfaltiger Weise gefunden hatte. Die Befestigung der landesherrlichen Gewalt brachte eine kraftvollere Wirksamkeit in allen Verwaltungszweigen hervor, dieß vergrößerte aber nothwendig die Staatsausgaben, und in den Schwierigkeiten, welche mit der Ausbringung der erforderlichen Staatseinkünfte verknüpft waren, lag eine Aufforderung, nicht nur mehr Ordnung in das Finanzwesen zu bringen, sondern auch mehr Aufmerksamkeit als bisher auf den Gewerbsleiß der Bürger zu verwenden, und auf die Erhöhung des Volkswohlstandes hinzuwirken. Hierzu fehlte es aber an sicheren leitenden Grundsätzen, man vermochte sich noch nicht zu einem Ueberblick der ganzen Volkswirthschaft und zur Einsicht in den inneren Zusammenhang ihrer Theile zu erheben, man hielt sich daher mehr an einzelne Erscheinungen, suchte einzelnen auffallenden Uebelständen zu begegnen und einzelne Zweige des Gewerbewesens zu befördern (b). Eine Volkswirthschaftspflege, die vor dem Dasein der Volkswirthschaftslehre ins Leben gerufen wurde, konnte nicht frei von Einseitigkeiten und Mißgriffen sein. In den Städten, besonders in den freien Handelsstädten, hatte sich im Mittelalter der meiste Wohlstand, die größte Regsamkeit und Kenntniß gewerblicher Angelegenheiten entwickelt, hier waren Handwerke, Fabriken, Handelszweige blühend geworden und verschiedene Hülfsanstalten für den Verkehr entstanden, daher war man geneigt, von hier Regeln für die Leitung des Gewerbewesens aufzunehmen, ohne zu bedenken, daß dieselben für größere Länder nicht ganz passend sein konnten.

- (a) Ueber die Ansichten des Thomas von Aquino († 1274), der sich an Aristoteles anlehnt, s. Schön, Neue Unters. S. 10. — Ueber die Volkswirtschaft und ökonomische Politik im Mittelalter, vorzüglich in Oberitalien, enthält schätzbare Nachrichten L. Cibrario, Della economia politica del medio evo, Torino, 1839.
- (b) Ein einzelner Lichtpunkt im Mittelalter ist die, neuerlich von Fr. von Raumer (Geschichte der Hohenstauffen) ausführlich geschilderte Verwaltung Friedrichs II. in Neapel zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

§. 32.

In der Geschichte der politischen Oekonomie der drei letzten Jahrhunderte treten drei verschiedene Grundansichten hervor, welche man unter dem Namen der drei staatswirtschaftlichen Systeme aufführt. Dieselben bilden auch wirklich die denkwürdigsten und einflußreichsten Erscheinungen in dem Gedankengange und stehen untereinander in einer gewissen Verbindung als Ausbildungsstufen der Wissenschaft, denn in den 2 früheren Systemen zeigen sich Einseitigkeiten und Irrthümer, deren Ausgleichung und Berichtigung dem dritten, neuesten vorbehalten blieb. Gleichwohl läßt sich nicht das ganze Schriftenthum unter die Reihenfolge dieser drei Systeme ordnen, weil nicht alle Zeitgenossen in die eigenthümlichen Behauptungen der früheren Lehrgebäude eingiengen. Dieß wird sehr leicht begreiflich, wenn man bedenkt, wie Vieles in dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft noch während dieses Zeitraums der Entstehung und Verbreitung des Wohlstandes unter den Staatsbürgern im Wege stand, wie viele Verbesserungen folglich zu empfehlen waren, deren Nützlichkeit schon bei einer oberflächlichen, wenn nur unbefangenen Erwägung nicht zu verkennen war, z. B. der Druck der Feudallasten auf die Landleute, das erstarrte selbstsüchtige Kunstwesen, die Privilegien in mancherlei Gewerben, die schlechten Straßen, das schlechte Münzwesen, die hohen Zölle im Innern der Länder, die Willkür in der Erhebung verschiedener Abgaben, das mangelhafte Steuerwesen, die Verschwendung in den Staatsausgaben, die Veruntreuung öffentlicher Gelder und dergl. Es lassen sich ausgezeichnete Staatsmänner nachweisen, wie Sully (a) und Andere (b), deren Strebeziel in der Heilung dieser Gebrechen bestand und welche den verschiedenen Zweigen des Gewerbfließes

gleiche Sorgfalt widmeten, wie denn auch manche Schriftsteller sich durch ein richtiges Gefühl von den Abwegen der früheren Systeme frei erhielten, oder, wenn sie dieß nicht ganz vermochten, doch zugleich durch andere wohlbegründete Lehren sich bleibende Verdienste erwarben.

- (a) Maximilian von Bethune, Marquis von Rosny, Herzog von Sully (geb. 1560, gest. 1641), leitete von 1598 bis 1610 unter Heinrich IV. die französische Staatswirthschaft. Der Hauptgegenstand seiner Bemühungen war, die unglaubliche Zerrüttung im Finanzwesen, die Zersplitterung und Veruntreuung der Staatseinkünfte, die Bebrückungen der Finanzpächter zu beseitigen. Dieß gelang ihm auf das Vollständigste; auch legte er den Grund zu einer Verbesserung des Staatsrechnungswesens. In der Ueberzeugung, daß die Landwirthschaft die Hauptquelle des Volkswohlstandes sei, ließ er sich die Emporbringung dieses Gewerbes angelegen sein, was bei der bebrängten Lage der von vieljährigen Kriegsleiden niedergebeugten französischen Landwirthe doppelt nöthig war. Auch hierin war sein Bestreben erfolgreich, er befreite den Landbau von manchen Lasten, gab dem Getreidehandel Freiheit, und erhöhte dadurch die Betriebsamkeit im ganzen Lande. Die Getreideausfuhr wurde anfänglich mit einem besonderen Zoll, nachher 1601 ohne denselben freigegeben. (Das k. Edict hierüber vom 20. Febr. 1601 in des Essarts, Dictionnaire universel de Police, IV, 429. Paris, 1787.) Indeß kam Sully, der mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, nicht dazu, seine Ueberzeugungen vielseitig zu entwickeln und in Ausführung zu bringen, sowie er auch von manchen Irrthümern nicht frei zu sprechen ist, z. B. übermäßiger Abneigung gegen den Luxus, gegen die Seidenproduction und theilweise sogar einer Hinneigung zum Handelssystem u. c. Sein Leben und seine Grundsätze hat er in seinen Memoiren für die Nachwelt aufgezeichnet. Auszug daraus, nur die Staatsgeschäfte betreffend: *Esprit de Sully*, Dresde, 1768. Vgl. auch den Aufsatz: über Sully und Colbert, in Schrebers Neuen Kameralsschriften, VIII, 1, aus Krygers Schwedischer Abhandlung übersezt. — Parrot, Versuch einer allgem. Entwicklung der staatswirthschaftl. Grundsätze und Verordnungen Sully's. Stuttg. 1779. 4°. — Blanqui, Hist. I, 392.
- (b) Ein deutscher Fürst, Kurfürst August von Sachsen (gest. 1586), übertraf Sully an vielfacher Wirksamkeit für alle Zweige der Betriebsamkeit, s. Pölig, Jahrb. d. Gesch. u. Staatskunst, 1828. I, 130. — Hasse, De cura peculiari, quam Saxoniae principes inprimisque Augustus Elector rei familiari impenderunt. Lips. 1828.

§. 33.

Das Zeitalter Sully's hatte nicht genug Empfänglichkeit für seine Grundsätze, weil es nach einer andern Richtung hingerrissen wurde. Die Entdeckung des Wasserweges nach Ostindien hatte den Portugiesen den überaus einträglichen ostindischen Han-

Kau, polit. Dekon, 5te Ausg. I. 3

del, die Entdeckung America's den Spaniern die reichen Gold- und Silberbergwerke von Mexico, Peru und Chili eröffnet. Die Holländer traten gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts als Nebenbuhler der Portugiesen auf, verdrängten dieselben gänzlich und erreichten durch den Colonialhandel einen erstaunlichen Grad von Reichthum und Macht (a). Auch die Engländer nahmen, seitdem Elisabeth und Cromwell den Seehandel zu heben begonnen hatten, an diesen Gewinnsten Theil. Die edlen Metalle strömten aus America nach Europa und erhöhten die Preise aller Dinge, wodurch die Gewerbsunternehmer gewannen und zur Erweiterung ihrer Geschäfte ermuntert wurden. Gold und Silber wurden daher als das wünschenswertheste sächliche Gut angesehen, durch dessen Besitz man unfehlbar reich und mächtig werde (b). Der Sinn der Regierungen lenkte sich allgemein auf den auswärtigen Handel; auch die meisten Schriftsteller theilten die Meinung, daß er das Hauptmittel sei, um Reichthum zu erlangen. So bildeten sich allmählig die Vorstellungen und Regeln aus, die man jetzt in ihrem Zusammenhange das Handels- (Mercantil-) System nennt (c).

- (a) Indeß waren die Holländer schon vorher wohlhabend zufolge des Handels mit dem nördlichen Europa, s. Euber, Geschichte des holländ. Handels. Nach Luzacs Hollands Rykdom bearbeitet. S. 87. (Leipz. 1788).
- (b) Man übersah, daß die damalige Steigerung des Gewerbflusses und Wohlstandes hauptsächlich dem gewinnvollen Handel mit Colonialwaaren, dem regeren Unternehmungsgeiste, den vermehrten Handelsverbindungen und dem, durch neue Genüsse und Bedürfnisse verstärkten Erwerbseifer zuzuschreiben waren.
- (c) Man findet schon unter Karl V. manche hierher gehörende Maaßregeln, namentlich Bülle zur Leitung des Handels und zur Begünstigung des Fabrikwesens, in Ausführung gebracht. Blanqui, Hist. I, 307.

§. 34.

Die Grundsätze des Handelssystems waren im 16. und 17. Jahrhundert sehr verbreitet, und ihr Ursprung ist zum Theile noch älter. Keine einzelne Person kann als Urheber dieses Lehrgebäudes bezeichnet werden, wohl aber läßt sich Joh. Bapt. Colbert, französischer Finanzminister unter Ludwig XIV., als derjenige Staatsmann nennen, der das Handelssystem zuerst beharr-

lich und vollständig ausführte, weshalb man dasselbe späterhin bisweilen nach ihm benannte (a) und ihn wie ein Vorbild betrachtete (b). Die gewaltsamen Eingriffe in den Gang des Gewerbewesens, wie sie Colbert in seinen Verordnungen vornahm, waren zu jener Zeit überhaupt üblich. Die Unbekanntschaft mit dem Wesen der Volkswirtschaft hatte sich schon lange darin gezeigt, daß man sich nicht scheute, irgend einen für nützlich erachteten Erfolg mit rücksichtslosen Zwangsmitteln, z. B. Verböten der Aus- oder Einfuhr, zu befördern (c) und die Gewerbsunternehmer mancherlei willkürlichen Beschränkungen zu unterwerfen, wodurch man begreiflich dem Aufschwunge der Erwerbsgeschäfte im Ganzen schadete. Hatte der eine Staat in solchen ungestümen Anordnungen ein übles Beispiel gegeben, so war es natürlich, daß andere Regierungen dasselbe nachahmten und gegen den ersten Urheber erwiderten, besonders wenn ihre eigenen Unterthanen von den Maaßregeln desselben litten. Erst durch die späteren Fortschritte der Wissenschaft lernte man, den Gang der Volkswirtschaft zu beachten und zu schonen (d).

(a) Colbertismus, Colbert'sches System.

(b) Colbert war geb. 1619, wurde 1661 Contrôleur général des finances (Finanzminister), starb 1683. Wie Sully fand er auch große Verwirrung im Finanzwesen vor, deren Hebung ihm so gut gelang, daß er das reine Staatseinkommen von 89 auf 105 Mill. Liv. erhöhte. Da die Verschwendung eines üppigen Hofes und mehrere Kriege die Staatscasse in hohem Grade in Anspruch nahmen, so faste er, um ihr neue Hülfquellen zu eröffnen, den Gedanken, Fabriken und Handel in Schwung zu setzen und so den allgemeinen Wohlstand zu erhöhen. Ermunterungen und Prämien zogen geschickte Künstler herbei, die Seidenfabriken zu Lyon und Tours, deren Grund freilich schon von Heinrich IV. gelegt war, die Tuchfabriken zu Sedan, Abbeville u., die Strumpf- und Tapetenwirkereien, die Spiegelabriken und andere mehr hoben sich auf überraschende Weise. Mit Hilfe der Begünstigungen der inländischen Schifffahrt vermehrte sich die Zahl der Handelsschiffe und die Lebhaftigkeit des Seehandels; Handelsverträge beförderten den Absatz französischer Waaren in anderen Ländern, große Handelsgesellschaften kamen zufolge ertheilter Privilegien zu Stande. Doch war letztere Wirkung von geringem Nutzen; die westindische Handelscompagnie gieng schon 1669, nach 5 Jahren, wieder ein. Zu diesen Maaßregeln, für die ihm noch jetzt Frankreich dankbar ist, gesellen sich noch andere, z. B. Gründung der académie française, 1663, der académie des Sciences, 1666, Anlegung des Canals von Languedoc, 1661 ff. Manches Andere gelang ihm nicht, besonders die beabsichtigte Aufhebung der innern Zölle und die Verbesserung des Steuerwesens. Zu seinen wichtigsten Unternehmungen gehören 1) die Anord-

nung der auf die Beschützung des inländischen Fabrikwesens hingedachten Gränzzölle, hauptsächlich durch die Verordnungen von 1664 u. 1667, welche vorzüglich gegen die Holländer gerichtet waren. Die beiden Tarife, deren zweiter höhere Zollsätze enthielt, aber in Folge des nymwegischen Friedens 1678 wieder zurückgenommen werden mußte, waren von Savary entworfen. Das Zollebict von 1664 zählt alle unter Ludwig XIV. getroffenen Beförderungsmaafregeln des Gewerbewesens auf und spricht das nunmehrige Vorhaben aus, d'attirer l'abondance, wozu der auswärtige Handel dienen sollte. 2) Die vielen Verordnungen, vermittelt deren man die pünctlichste Beobachtung des bei den verschiedenen Gewerbszweigen damals üblichen Verfahrens erzwingen wollte, eine Maafregel, die von Colbert's Nachfolgern noch viel weiter getrieben wurde, und den Gewerbsfleiß nicht wenig beengte. Chaptal, De l'industrie franc. I, XLII. — Ueber Colbert s. Necker, Eloge de C., P. 1780. — (de Monthion) Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres, S. 20. Paris, 1812 — Lemontey in der Revue encyclopédique, Junius 1822. T. XIV. Blanqui, Hist. I, 410. II, 5. — Bianchini, I, 139. — Clement, Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, Paris, 1846. — Cochut in Revue des deux mondes, XV, 462. (1846).

- (c) Viele Belege hierzu unter Anderen bei G. Moreau, Ueber Wollhandel u. Wollmanufaktur in Großbritannien, deutsch Berl., 1829. 4°. Im J. 1337 Verbot der Wollausfuhr bei Todesstrafe, Verbot der Tucheinfuhr. In Venedig und in Spanien wurden solche Maafregeln ebenfalls früher getroffen, als in Frankreich, und Colbert übte im Grunde eine Erwiderung aus, wie sie seitdem oft vorgekommen ist.
- (d) Rau, Zur Kritik über Lists nationales System der politischen Oekon. S. 90.

§. 35.

Der Grundirrtum des Handelsystems (a) liegt in dem falschen Schlusse, daß, wie der einzelne Bürger sich durch Geldgewinn bereichert, so auch in einem ganzen Volke die Vermehrung des Metallgeldes das beste Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes sei. Von dieser Ueberschätzung des Metallgeldes vermochte man sich nicht loszureißen, ob man gleich auch nicht verkennen konnte, daß dasselbe für sich gar kein menschliches Bedürfnis befriedige (b). Für Länder, die nicht aus eigenen Bergwerken Gold und Silber erhalten können, bot sich kein anderes Mittel zur Erlangung dieser Stoffe dar, als sie im Handel vom Auslande herbeizuziehen. Dies glaubte man damit bewirken zu können, daß viele im Lande erzeugte Waaren zu andern Völkern hinausgeführt, aber nur wenige fremde hereingebracht würden, indem man annahm, daß dann der ganze Ueberschuß der Ausfuhr über die

Einfuhr vom Auslande in Geld bezahlt werden müsse. Der Unterschied zwischen der Größe der Aus- und Einfuhr wurde Handelsbilanz genannt und dieselbe dann als günstig angesehen, wenn die Ausfuhr größer war als die Einfuhr. Die statistische Erforschung der Handelsbilanz jedes Staates ward zu einer wichtigen Aufgabe, der innere Handel aber, da er keine Vermehrung der Geldmenge bewirkte, erschien als gleichgültig oder doch unbedeutend.

- (a) Ueber dasselbe s. Adam Smith, *Unters.* II, 233 — 541. — Storch, *Handb.* I, 57. III, 260. — Kos, *Handb.* I, 95. — Geier, *Charakteristik des Handels*, Würzb. 1825. S. 123. — Mac-Culloch, *Grundsätze der pol. Ökon.* S. 22. — Schmitthenner, *Zwölf Bücher vom Staate*, I, 84.
- (b) Die Schriftsteller versuchten allerlei Wendungen, um dem Widerspruche auszuweichen, der nothwendig zwischen diesen beiden Sätzen liegt; sie nahmen z. B., wie von Bielfeld und Steuart, die Bemerkung zu Hilfe, das Geld sei wenigstens das unzerstörbarste Gut und daher zur Ansammlung von Vermögen am brauchbarsten, s. Rau, *Ansichten der Volkswirtschaft*, S. 146. — Forbannais und Ferrer betrachten das Geld als das Mittel, die Production zu erhalten und zu befördern, und legen darum auf seinen Anwachs großen Werth.

§. 36.

Zur Gewinnung einer soviel als möglich günstigen Handelsbilanz erachtete man für dienlich, alle Zweige von Fabrikarbeit im eigenen Lande hervorzurufen, damit man nicht bloß keine Kunstwaaren einzuführen brauchte, sondern noch große Vorräthe derselben auszuführen hätte; die Ausfuhr von Rohstoffen hielt man nicht für so nützlich, weil sie weniger Geld einbringe. Es wurden überhaupt folgende Mittel in Anwendung gebracht und empfohlen:

- 1) Man suchte durch Verbote oder wenigstens durch ansehnliche Zölle zu verhindern, daß
 - a) fremde Fabrikwaaren eingeführt und
 - b) rohe inländische Stoffe ausgeführt würden. Letztere Maaßregel beabsichtigte theils, daß die Ausländer genöthigt würden, statt des rohen Stoffes vielmehr die daraus gefertigte Waare zu kaufen, theils aber, daß die inländischen Fabrikanten die Stoffe und Lebensmittel

tel wohlfeil einzukaufen Gelegenheit hätten. — Die auf Ein- und Ausfuhr gelegten Zölle machten jene künstlichen Einrichtungen an den Landesgränzen nothwendig, die sich noch heutiges Tages in den meisten Ländern erhalten haben, jedoch zum Theile auch dazu dienen, eine Staatseinnahme zu geben.

- 2) Dagegen wurden freigegeben oder noch besonders mit Prämien begünstiget
 - a) die Ausfuhr von Fabrikwaaren,
 - b) die Einfuhr roher Stoffe.
- 3) Das Ausführen von Gold und Silber wurde auf das Nachdrücklichste verboten (a).
- 4) Zur Errichtung neuer Gewerbszweige wendete man Belohnungen, Vorschüsse und mancherlei andere Ermunterungsmittel an.
- 5) Handelsverträge mit anderen Staaten wurden in der Absicht geschlossen, um die Ausfuhr von Landeserzeugnissen zu befördern.
- 6) Große Handelsgesellschaften wurden mit Privilegien ausgestattet, um schwierige Zweige des auswärtigen Handels zu unternehmen.
- 7) Man strebte nach dem Besitze von Colonien in anderen Erdtheilen, die man dann lediglich als Mittel behandelte, sowohl um den Fabriken des Mutterlandes größeren Absatz zu verschaffen, als um zu einem einträglichen Handel mit Colonialwaaren Gelegenheit zu geben.

(a) Dies geschah schon im alten Rom, Cic pro Flacco c. 28. Die venetianische Handelspolitik war aufgeklärter, sie verbot sogar den Kaufleuten, aus Ländern, auf deren Producte man besondern Werth legte, baares Geld nach Benedig zu bringen, z. B. aus Frankreich u. Flandern; s. Depping, Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe. P. 1830. = Minerva, Aug. 1830. S. 233.

§. 37.

Das Handelssystem läßt schon darin die Kindheit der politischen Oekonomie erkennen, daß seine Lehren nicht in methodischen Zusammenhang gebracht, nicht auf tiefere Forschungen gegründet;

sondern nur oberflächlich aufgefaßt wurden (a). Man trifft die einzelnen diesem Systeme angehörenden Sätze schon bei Schriftstellern des sechszehnten Jahrhunderts (b), noch häufiger bei solchen, die im siebzehnten und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auftraten (c). Auch in der Reihe der italienischen Schriftsteller, die vom sechszehnten Jahrhundert an einzelne Abschnitte der politischen Oekonomie mit Scharfsinn bearbeiteten, sind mehrere dem Handelssysteme ganz ergeben, andere wenigstens einigermaßen von demselben befangen (d). Indes findet sich keineswegs eine vollständige Uebereinstimmung in Ansehung der obigen Sätze (§. 35. 36.); manche Schriftsteller neigen sich in Hauptpunkten, z. B. in der Würdigung des inneren Verkehrs und der Bestimmung des Geldes, schon zu richtigeren Vorstellungen und geben sich nur noch durch den allzu hohen Werth, den sie auf die günstige Handelsbilanz legen, als Anhänger des Handelssystems kund (e). Nur Wenige erhielten sich ganz frei von diesem Irrthum (f). In der neuesten Zeit hat Fr. List durch lebhaftes Vorliebe für das Fabrikwesen, welches er nach seinen volkwirtschaftlichen Wirkungen weit über den Landbau erhebt, und durch eifrige Empfehlung der Zollschutzmaaßregeln sich dem älteren Handelssysteme genähert, ohne indes die frühere Lehre von der Handelsbilanz, welche spätere Untersuchungen gänzlich widerlegt haben, wieder aufzunehmen (g).

(a) Ueber die Literatur des Handelssystems s. Steinlein, I, 15.

(b) Jean Bodin oder Bodinus († 1590), *La république*, Liv. VI. ch. 2. Par. 1586 fol. u. öfter; lateinisch: *De republica*, Par. 1586 fol. und öfter. Die älteste Octavausgabe ebd. 1591. 8. (S. 655 der Ausg. v. 1586, S. 964 von 1591.) Vgl. Rau, *Prima lineae historiae politicae*, Erlang. 1816, S. 33. und Fog, *Handb. der Staatsw.* I, 59. Bianchini, I, 152.

(c) Th. Mun, *Treasure by foreign trade*, London, 1664, vermuthlich zwischen 1635 u. 1640 geschrieben.

J. Child, *A new discourse of trade*. London, 1668. Franzöf. 1753.

J. F. Melon, *Essai politique sur le commerce*, Amst. 1735. Deutsch: Jena, 1740. Dessen gesammelte kleine Schriften, Kopenhagen, 1756.

C. Klock, *De aerario*. Norimb. 1651, 2. ed. opera Chr. Peller, 1671 fol. Lib. II. cap. 24. 25. 66 — 70. 73.

J. J. Becher, *Politische Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder u. Republiken*. Frankf. 1672. 6te Ausg. 1759. S. 103 ff. der 3. Ausg. v. 1688.

- W. v. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipz. 1686.**
u. öfter, Cap. 29, S. 109 der Ausg. v. 1721.
- Ch. Davenant, Political and commercial works. Lond. 1771.**
V B., einzeln erschienen 1699 ff.
- J. Law († 1729), Considérations sur le commerce et sur l'argent, à la Haye, 1720;** das englische Original schon 1705.
(E. wird von Schön, Neue Unterf. S. 15, als der wahre Repräsentant des Handelssystems angesehen.)
- W. F. S. (Joh. v. Horneck): Oesterreich über alles, wann es nur will, d. i. wohlmeinender Fürschatz, wie mittelst einer wohlbestellten Landes-Oekonomie u. Leipz. 1654 u. d., besonders S. 33. der Ausg. v. 1707. Eine modernisirte Ausg. dieses Buches, welches in mehreren Auflagen verbreitet worden und nicht ohne Einfluß auf die österreichische Regierung geblieben war, hat den Titel: J. v. Horneck, Bemerkungen über die Oesterreich. Staatsökonomie, umgearb. v. B. F. Herrmann. 1784.**
J. F. G. v. Just († 1770), Staatswirthschaft, Leipz. 1755. 2. Ausg. 1758. II Bde. I, 195.
- J. F. de Bielfeld, Institutions politiques, à la Haye, 1760. II B. 4. u. öfter. I. Ch. 10—14. Deutsch: Lehrbegriff der Staatskunst, 3. X. 1777. III. Ueber ihn, v. Schröder u. v. Justi vgl. Rau, Ansichten, S. 146—148.**
- Jos. v. Sonnenfels († 1817) Grundsätze der Polizei-, Handlungs- u. Finanzwiss. III B. 1765. 8. Ausg. 1819. 1822.**
- J. Steuart († 1780), Inquiry into the principles of political oeconomy, London, 1767. II B. 4. Neu abgedruckt in des Verf. Works. Lond. 1825. VI B. 8. Deutsch: Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft, a. d. E. Hamb. 1769. 1770. II B. 4. Übungen, 1769 — 1772, VI B. 8. neue Aufl. ebend. 1786. IV B. — Vgl. Rehberg, Sammtl. Schriften. IV, 299. (1829.)**
J. G. Büsch († 1800) Abhandlung von dem Geldumlaufe, Hamb. 1780, II B. 2. Ausg. 1800.
- F. L. A. Ferrier, Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce. Par. 1805, n. X. 1821, widerlegt von du Bois-Aymé, Examen de quelques questions d'éc. polit. et notamment de l'ouvrage de M. F., P. 1823. f. auch Storck, Handb. I, 77.**
de Cazaux, Bases fondamentales de l'écon. polit. d'après la nature des choses. P. 1826, f. le Producteur III, 576.
- (d) Die große Anzahl der, zum Theile sehr gehaltreichen, im übrigen Europa zu wenig beachteten Schriften der italienischen Staatsökonomien ist von Custodi in folgender Sammlung neu herausgegeben worden: *Scrittori classici Italiani di Economia politica*, Milano bei Destefanis, 1803—1804, Parte antica, VII B., Parte moderna XXXII B. Der 50ste Band, 1816, enthält die Register. Ueber den Inhalt dieser Sammlung und die einzelnen Verf. s. Müller, Chronolog. Darstellung der italienischen Klassiker über Nationalökonomie, Pesth, 1820. Anziehend und geistreich schildert diese Schriftsteller (Graf) G. Pecchio († 1835), *Storia della economia publica in Italia*. Lugano, 1829. französ. v. Gallois, P. 1830. (Ueber den Verf. s. C. Ugoni, *Vita e scritti di Gius. Pecchio*, Parigi, 1836.) — Man gieng in Italien von der privatwirthschaftlichen Betrachtung des Handels aus (Scaruffi, 1579, Davanzati, 1688, Turbolo u. X.), stellte mit besonderer Vorliebe Untersuchungen über das Geldwesen an und gerieth so auf die Abwege des Handelssystems. Denselben sind vollkommen ergeben:

A. Serra, Trattato delle cause, che possono far abbondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere. Napoli, 1613. = *Classici*, Pant. I, die älteste geordnete Entwicklung des Handelssystems, die sich jedoch hauptsächlich mit den Ursachen des verschiedenen Geldreichthums der Länder beschäftigt und über die anzuwendenden Maaßregeln nur Andeutungen gibt. Galiani, Custodi und Pecchio betrachten Serra als den frühesten Schriftsteller über die polit. Oekonomie in ganz Europa, und Bianchini sucht zu zeigen, daß derselbe kein Mercantilist sei (*Scienza del ben vivere soc.* I, 156). Dieser Beweis gelingt jedoch nicht, denn Serra bezieht Alles auf den Zweck, den Geldvorrath eines Landes zu vermehren. Nur in Ansehung der Selbstaufuhr weicht er von Anderen ab, indem er sie nicht verboten sehen will.

G. Belloni, Diss. sopra il commercio. Roma, 1750. = *Class. P. mod.* II. Deutsch: Vom Commerciens- und Münzwesen, übersetzt von Schumann. Leipzig, 1752.

- (e) J. B. der Neapolitaner A. Genovesi († 1769), s. dessen *Lezioni di commercio ossia d'economia civile*. Bassano, 1769, II. = *Classici P. mod.* T. VII—X. Deutsch: Grundsätze der bürgerl. Oekonomie, übers. v. Wismann, Leipzig, 1776. II. Dieses Werk enthält manche verdienstvolle Untersuchungen, z. B. über den Preis der Dinge, erkennt auch die Wichtigkeit des Landbaus vollkommen an (I, 139 der deutschen Uebers.), geht jedoch auch in die Ueberschätzung der Handelsbilanz u. die daraus abgeleiteten Regeln ein, I, 336, II, 193, 205. Einige Hinneigung zu diesem Systeme zeigen auch C. A. Broggia (*de tributis und delle monete*, Nap. 1743. = *Scr. cl. P. a.* IV.) u. X.
- (f) Dahin gehören der Spanier Diego Saavedra Faxardo († 1648), in dem Buche: *Idea d'un principe Christiano, representada in cien empresas*; latein. *Idea principis Christiano-Politici* 101 symbolis expressa. Amstel. 1661. S. 590 sq. „Potissimæ divitiæ ac opes terræ fructus sunt, nec ditiores in regnis fodinæ, quam agricultura. Plus emolumenti acclivis montis Vesuvii latera adferunt, quam Potosus mons cum intimis suis visceribus, licet argentiferis“. — P. Paruta, *Della perfezione della vita politica*. Venet. 1579 fol. S. 265. — Der tiefdenkende Dudley North, *Discourses on trade*, Lond. 1691, s. MacCulloch, *Grundsätze*, S. 30. — de Bois-Guilbert, *Factum de la France*, 1707, neu herausgegeben von Daire in *Economistes financiers du XVIII. siècle*, 1843. Auch Child (s. oben) äußerte schon Zweifel gegen einzelne Lehren.
- (g) List († 1846), *Das nationale System der politischen Oekonomie*, I. B. 1841 (unvollendet). Der Versuch, die Grundlagen des smith'schen Systems zu erschüttern, konnte nicht gelingen, inzwischen haben die praktischen Lehren des W. viele Anhänger gefunden, u. in gewissen Gränzen, sowie unter gewissen Voraussetzungen, läßt sich auch eine Beschützung der inländ. Gewerbe wissenschaftlich vertheidigen. List setzt dem nationalen das kosmopolitische System der Staatswirthschaftslehre entgegen; dieses soll die Wohlfahrt der ganzen menschlichen Gesellschaft, jenes aber die der einzelnen Staaten zum Gegenstande haben. Dieser Unterschied ist nicht begründet, denn alle Bearbeiter der politischen Oekonomie haben ihre Vorschläge u. Rathschläge auf das Wohl einzelner Staaten gerichtet und wenn sie sich für Handelsfreiheit aussprachen, so ge-

schah es aus der letzteren Hinsicht. — Das mit Talent u. Feuer, aber auch mit Leidenschaft u. Einseitigkeit geschriebene Werk Liss's hat mehrere Gegner gefunden; s. z. B. Brüggenmann, Liss's nationales System zc. 1842. — Oslander, Enttäuschung des Publikums zc. Tüb. 1842. — Rau, s. S. 34 (a) = Archiv, V, 252. 349.

§. 38.

Das zweite System der politischen Oekonomie, das physio-kratische (a) oder ökonomistische, entstand in Frankreich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, veranlaßt von dem Anblick des traurigen wirthschaftlichen Zustandes, welcher dort unter der verschwenderischen Regierung Ludwigs XV. zu finden war. Der Stifter dieser Theorie, der königliche Leibarzt François Quesnay, geb. 1694, gest. 1774, wurde durch den Verfall des Landbaues am meisten angeregt und wandte sich daher auf den von Sully betretenen Weg, weshalb er und seine Anhänger diesen Staatsmann als Vorbild ansahen. Die Physiokraten blieben indeß nicht bei den staatswirthschaftlichen Lehrsätzen stehen, sondern stellten überhaupt das Ideal einer vollkommenen Staatseinrichtung auf, in welcher Recht, Tugend und Wahrheit herrschen, Armuth und Willkür aber verbannt sein sollten. Diese aus den Gebieten der Wirthschafts-, Sitten- und Rechtslehre zusammengesetzten Sätze wurden mit lebhafter Phantasie, mit Begeisterung für das Gute und nicht ohne dialektische, ja sogar sophistische Kunst zu einem dem Scheine nach wohlverbundenen Lehrgebäude verwebt, welches durch diese speculative Form wie durch seine Grundgedanken dem Handelssysteme gerade entgegengesetzt war.

(a) Physiokratie, wörtlich durch Naturherrschaft zu übersetzen; die „natürliche Ordnung, l'ordre naturel,“ gehörte unter die Lösungswörter dieses Systems.

§. 39.

Die Physiokraten gehen von der Wahrheit aus, daß alle materiellen Dinge durch die Natur hervorgebracht und durch den Menschen der Erde abgewonnen werden, woraus sie die Folge ableiten, die einzige Beschäftigung, welche die Gütermasse zu ver-

mehren vermöge, sei diese Gewinnung roher Stoffe durch Arbeit an und in der Erde, — ein Satz, den man zugeben müßte, wenn die Größe des Vermögens sich bloß nach der Menge von Stoffen bestimmte. Die weitere Verarbeitung der Stoffe und der Umtausch im Handel können nach dieser Lehre keine neuen Güter erzeugen, sie erhöhen nur den Werth der Stoffe um so viel, als während und zum Behufe dieser Verrichtungen andere Bodenerzeugnisse verzehrt werden, sie sind daher wesentlich von dem Landbau verschieden, durch welchen ein Ueberschuß von Erzeugnissen über die aufgewendeten Kosten, als Geschenk der Naturkräfte, gewonnen wird. Für diesen Ueberschuß (die Grundrente) wurde der Kunstausdruck *reiner Ertrag, produit net*, eingeführt (a).

(a) Genauere Bestimmung der von dem rohen Ertrage abzuziehenden Kulturkosten, *réprises de la culture*, nach den Physiokraten:

- 1) Ertrag der jährlichen Auslagen, *avances annuelles*, welche stets von Neuem zur Erzielung des Rohertrags aufgewendet werden müssen;
- 2) Vergütung für die ursprünglichen oder Bestandauslagen, *avances primitives*, die nämlich für die zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Einrichtungen, als Geräthe, Vieh u. dgl. gemacht werden mußten, und von denen jährlich beträchtliche Zinsen erstattet werden müssen. Diese Bestandauslagen sollen nach *Quesnay* ungefähr fünfmal soviel als die jährlichen betragen.

§. 40.

Durch die von dem rohen Ertrage der Landwirthschaft vor Allem zu bestreitende Erstattung der Kulturkosten erhalten die Landwirthe, welche die hervorbringende Classe, *classe productive*, der Gesellschaft genannt werden, ihr Einkommen. An diese schließen sich die Grundeigenthümer, *classe des propriétaires*, wohin auch die Zehntberechtigten und das Staatsoberhaupt gerechnet werden; dieser Classe wird der reine Ertrag von den Landwirthen entrichtet (a). Beiden steht die unfruchtbare Classe, *classe stérile*, alle übrigen Stände begreifend, gegenüber, welche zwar mancherlei Nutzen für die Gesellschaft durch ihre Thätigkeit zu Wege bringt, nur aber nichts zur Vermehrung des Vermögens beiträgt und von wirthschaftlicher Seite bloß durch ihre Ersparungen nützen kann. Sie erhält

die benöthigten sachlichen Güter von den ersteren Classen zur Bezahlung der Dienste, die sie ihr leisten (b).

(a) In dem reinen Ertrage liegt indeß nach der Meinung der Physiokraten auch noch der Erfaß einer dritten Art von Kosten, nämlich der sogenannten Grundauslagen, avances foncières, welche zum Behufe der Urbarmachung und der Bodenverbesserungen (Melliorationen) gemacht worden sind und deren Wirkung fortdauernd ist. Die Grundeigenthümer und ihre Ahnen haben das Verdienst, diese Auslagen unternommen zu haben und sie noch stets zu vermehren, und daher erscheint der reine Ertrag nicht ganz als ein Geschenk der Natur. Ueberhaupt sucht das physiokratische System die Grundeigenthümer sehr zu begünstigen, sie werden als die Bürger im vorzüglichen Sinne, als die Beschirmer der andern Stände dargestellt, weshalb sie auch bei der landständischen Verfassung allein Vertreter werden sollen. Offenbar waren es nicht diese Sätze, sondern die naturrechtlichen, wegen deren man die Physiokraten beschuldigte, mit zum Ausbruche der französischen Revolution, obgleich ohne es zu wollen, beigetragen zu haben. „L'état ne réside essentiellement que dans le souverain, qui en est le chef, dans les propriétaires du produit net, et dans les entrepreneurs de culture.“ De l'esprit des économistes, S. 22.

(b) Die Vertheilung der Producte suchte Quesnay durch eine fingirte Berechnung zu verdeutlichen, sein tableau économique. Wenn z. B. in einem Lande für 5000 Mill. Liv. rohe Stoffe gewonnen werden, so mögen davon erhalten:

1) die Landwirthe	
a) für die Jahresauslagen	2000 Mill.
b) für Verzinsung und allmäligen Erfaß der Bestandauslagen	1000 —
	<hr/>
	3000 Mill.
2) die Grundherrschaft als Reinertrag	2000 —
	<hr/>
	Summe 5000 Mill.

Nun geben die Landwirthe sowohl als die Grundeigner für 1000 M. L. rohe Producte an die sterile Classe gegen allerlei Dienste ab. Es werden also verzehrt:

1) von den Landwirthen selbst	2000 M. L.
2) von den Grundeigenthümern	1000 — —
3) von der sterilen Classe	
a) an Nahrungsmitteln	1000 — —
b) an rohen Stoffen zur Verarbeitung	1000 — —

Summe wieder 5000 M. L.

§. 41.

Aus diesen Vorderfägen wurden hauptsächlich nachstehende praktische Regeln abgeleitet:

1) Die Landwirthschaft verdient die vorzügliche Begünstigung der Regierung; besonders ist darauf zu sehen, daß die pro-

ductiven Auslagen nicht vermindert, sondern sogar erweitert werden.

- 2) Alle die Freiheit der Bodenbenutzung hemmenden Lasten müssen zu Gunsten der Landwirths entfernt werden, man muß ferner den Absatz ihrer Erzeugnisse sowohl im In- als im Auslande befördern, um ihre Einnahme zu vergrößern.
- 3) Handel und Gewerke müssen ebenfalls von allen Beschränkungen befreit sein, weil die auf beide zu verwendenden Ausgaben unproductiv sind und die freie Concurrenz die gute Folge hat, daß die Gesellschaft ihre Bedürfnisse durch jene Ausgaben so wohlfeil als möglich befriedigen kann. (*Laissez faire et laissez passer!*)
- 4) Da alle Staatsabgaben nur aus dem Ueberschusse der Erzeugnisse über die Kosten bestritten werden können, und dieser Reinertrag sich ursprünglich nur in den Händen der Grundeigenthümer befindet, so fallen denselben im Grunde auch alle jene Abgaben zur Last, denn die anderen Classen werden doch nur durch das, was sie für ihre Dienste von den Grundeigenthümern einnehmen, in den Stand gesetzt, Steuern und andere Abgaben an den Staat zu bezahlen. Daher ist es am bequemsten, statt aller anderen Abgaben nur eine einzige, nämlich eine Grundsteuer, einzuführen, welche dasjenige auf dem kürzesten Wege und mit den geringsten Erhebungskosten von den Grundeigenthümern nimmt, was sie doch, nur unter mancherlei Formen, mittelbar zu tragen haben (a).

(a) Versuch, diese einzige Grundsteuer, das berühmte *impôt unique*, in Baden einzuführen, 1771—1801. S. v. *Drais*, Baden unter *Karl Friedrich*, 1, 315. Der Versuch mißlang, aber auch sein Gelingen hätte wenig bewiesen, da er nur in Dörfern angestellt wurde, in welchen wenig andere Einkünfte als aus der Landwirthschaft vorzukommen pflegen. Die Unausführbarkeit der vierten Regel ist so einleuchtend, daß sie von mehreren Physiokraten selbst zugegeben wird, aber sie erklären dieselbe nur aus äußeren Umständen, ohne die Irrigkeit der obersten Sätze zuzugestehen.

§. 42.

Das physiokratische System (a), ungeachtet seiner Einseitig-

keit und der Unhaltbarkeit seines Hauptsatzes, hatte doch das Verdienstliche, ein Beispiel tieferer Forschung über volkswirtschaftliche Gegenstände zu geben, neue Begriffe und Kunstausdrücke aufzustellen, die Wichtigkeit des Landbaus hervorzuheben, der Freiheit in Gewerbsfachen das Wort zu reden, den Glauben an die große Bedeutung der Handelsbilanz zu bekämpfen, und überhaupt den Widerstreit gegen das Handelssystem zu beginnen, wodurch es eine richtigere Ansicht vorbereitete. Außer Frankreich (*b*) fand dasselbe hauptsächlich in Deutschland eifrige Anhänger (*c*), welche dagegen von anderen Gelehrten lebhaft bestritten wurden (*d*). Mehrere italienische Schriftsteller sprachen, theils vor, theils nach *Quesnay*, einzelne physiokratische Lehrsätze aus (*e*). Die neueren Physiokraten suchen die Lehren ihrer Schule mit den durch *Smith* in die Wissenschaft eingeführten Wahrheiten in Einklang zu bringen (*f*).

(*a*) *S.* die Literatur bei *Steinlein*, I, 34. — Vgl. *Schmittenner*, Zwölf Bücher, I, 95. — *Blanqui*, Hist. II, 88. — *Blanchini*, I, 208.

(*b*) *F. Quesnay*, Tableau économique. Versailles, 1758. — *Maximes générales du gouvernement économique*. Ebenb. 1758. — (Beide Schriften stehen auch im 1. Bande von *Dupont's Physiokratie*, s. unten.)

V. de Riquetti, Marquis de Mirabeau (der Vater), *L'ami des hommes ou traité de la population*. Avignon, 1756. III. Deutsch, Hamburg, 1759. II. — *Théorie de l'impôt*. P. 1760. — *Philosophie rurale*, Amst. 1763. Auszug, deutsch übersetzt: *M's. Landwirthschaftsphilos.*, a. d. Fr. von *Wichmann*, 1797. 98. II.

V. de Gournay, *Essai sur l'esprit de la législation favorable à l'agriculture*. Par. 1766. II.

Mercier de la Rivière, *L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques*. Paris, 1767. 4.

(*N. Baudeau*) *De l'origine et des progrès d'une science nouvelle*. Lond. et P. 1768. Deutsch, Karlsr. 1770.

A. R. J. Turgot († 1781), *Recherches sur la nature et l'origine des richesses*. Par. 1774. Deutsch von *Mauvillon*, Lemgo, 1775. — *Deff. Réflexions sur la formation et la distribution des richesses*. P. 1784., auch im 5. Bande der *Oeuvres complètes*, Par. 1808 — 11. VIII. Bde. *Turgot* handelte auch als Finanzminister im Sinne des physiokratischen Systems, über welches er sich in vielen Punkten erhob, ohne sich jedoch von den Grundgedanken losreißen zu können. Er erkannte z. B. die Natur der Capitalrente, suchte aber dennoch zu zeigen, daß sie für den Staat nicht disponibel sei. Seine *Réflexions* sind das beste physiokratische Werk.

G. F. le Trosne, *De l'ordre social*. P. 1777. Deutsch: *Lehrbegriff der Staatsordnung*. übers. von *Wichmann*, Leipzig, 1780.

Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Recueil publié par S. P. Du Pont. Yverdon, 1768 — 69. VI. B., vom 2. Bande an unter dem Haupttitel: **Discussions et développemens sur quelques-unes des notions d'économie politique.** Die 3 letzten Bände betreffen nur den Getreidehandel.

- (c) (Karl Friedr. Markgraf v. Baden, † 1811) **Abrégé des principes de l'écon. pol.** Carlsr. 1772. Abgedruckt bei Will, s. unten. Deutsch von Saß. Dessau, 1783.

J. A. Schlettwein, **Les moyens d'arrêter la misère publique.** Carlsr. 1772. Deutsch, 1772. — Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum oder zc. Karlsruhe, 1772. 73. II. neue X. 1776. — Grundfeste der Staaten. Gießen, 1779. — Archiv für den Menschen und Bürger. Leipz. 1780—84. VIII. B. — Neues Archiv. 1785—88. IV. B.

Jf. Iselin, **Versuch über die gesellschaftl. Ordn.** Basel, 1772. — **Träume eines Menschenfreundes.** Basel, 1776. II. B. n. X. 1784. — **Sphmeriden d. Menschheit.** 1776 ff.

J. Mauvillon, **Sammlung v. Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst.** Leipz. 1776. II. — **Physiokratische Briefe an Herrn Dohm.** Braunschw. 1780.

J. C. C. Springer, **Ökonom. u. cameral. Tabellen.** Grzf. 1772. — **Ueber das physiokr. System.** Nürnberg. 1781.

- (d) F. A. de Forbonnais, **Principes et observations économiques.** Amst. 1767. Deutsch, v. Neugebauer, Wien, 1767.

G. B. de Mably, **Doutes proposés aux philosophes économistes.** P. 1768.

(J. Pinto) **Traité de la circulation et du crédit.** Amst. 1771. Deutsch: **Sammlung von Aufsätzen zc.** (v. K. X. v. Struensee), Liegnitz, 1776. S. 145.

G. B. Dohm, **Kurze Vorstellung des physiokrat. Systems.** Cassel, 1778.

(von Pfeiffer) **Antiphysiokrat ob. umständl. Unterf. des sogen. physiokr. Systems.** Frankfurt. 1780.

G. X. Will, **Versuch über die Physiokratie.** Nürnberg. 1782.

Mehrere andere sind angeführt bei Rüdiger, **Anfangsgründe der allgem. Staatslehre.** Halle, 1795. S. 144 — 46.

- (e) S. A. Bandini († 1760), **Discorso economico,** geschrieben 1723, gedruckt erst 1775. = **Scrittori cl. P. mod.** I. Bandini wird als Vorläufer der Physiokraten angesehen, da er zur Verbesserung der Sumpfsgegend (Maremma) von Siena größere Freiheit des Landbaus und Verkehrs, insbesondere freie Getreideausfuhr, Vereinfachung der Gesetze, der Verwaltung und des Steuerwesens, namentlich eine einzige Grundabgabe vorschlägt. Auszug bei Müller, **Darstell. der ital. Classiker,** S. 66. — Pecchio, **Storia,** S. 70.

C. Beccaria († 1793), **Elementi di economia pubblica,** geschrieben 1769—71 als Vorlesungen auf der **Cattedra di scienze camerali** in Mailand, zuerst gedruckt in der **Sammlung der Scrittori cl. P. mod. T. XI. XII.** (Nur einige physiokrat. Vorstellungen in der Vergleichung des Landbaus mit den andern Gewerben, z. B. I. S. 14 ff.)

G. Filangieri († 1788), **Della legislazione.** Nap. 1780 — 85, VII. B. Deutsch, Ansbach, 1788 — 91. Das 2te Buch, = **Scritt. cl.**

P. mod. T. XXXII. (Für Befreiung der Landwirthschaft und des Handels und einzige Grundsteuer.)

(f) G. Garnier, Abrégé élémentaire des principes de l'écon. polit. P. 1796.

Le Prince D. de G. (Gallizin), De l'esprit des économistes ou les économistes justifiés d'avoir posé par leurs principes les bases de la révolution française. Brunswick, 1796. Deutsch, Duisburg, 1798.

Du tens, Philosophie de l'économie politique ou nouvelle exposition de cette science. P. 1835. II. B.

H. Jouffroy, Catéchisme d'écon. polit. Leips. & Paris, 1844. Th. A. F. Schmalz (+ 1831), Encyclopädie der Kameralwissenschaften, 1796. n. A. 1819. — Handb. der Staatswirthschaft, Berlin, 1808. — Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen, Berl. 1818. II.

E. Krug, Abriß d. Staatsök. Berlin, 1807. (Enthält nur wirthschaftliche Politik mit einigen physiokratischen Ansichten.)

§. 43.

Das dritte staatswirthschaftliche Lehrgebäude wurde von dem großen schottischen Gelehrten Adam Smith, (geb. 1723, gest. 1790) aufgestellt (a) und wird gewöhnlich nach demselben benannt; man gab ihm auch bisweilen den unbestimmten Namen Industriesystem. Smith erhob sich in der richtigen Auffassung der volkswirthschaftlichen Erscheinungen und in der Erforschung ihrer Ursachen über die Einseitigkeit der beiden früheren Systeme, indem er sowohl den Landbau als die Gewerke (Fabrication) und den Handel als Mittel zur Bereicherung der Völker darstellte, doch fand er in der Lehre der Physiokraten mehr nützliche Vorarbeiten, als im Handelssystem, und nahm daher mehr von jenen in sein Lehrgebäude auf (b). Viele einzelne Sätze desselben waren schon von früheren Schriftstellern erkannt und ausgesprochen worden (c), doch bleibt Smith unstreitig das Verdienst, sie in Zusammenhang gebracht, das Wesen der Volkswirthschaft tiefer als seine Vorgänger ergründet und vollständiger erklärt, und hiedurch den Regeln der wirthschaftlichen Politik eine festere Unterlage gegeben zu haben.

(a) Ad. Smith, Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Lond. 1776. II. B. 4. neue Ausg. von Buchanan, 1814. IV. B., mehrere neuere von Mac-Culloch. 1828 und 1839 in 1 Bd. Nachdruck, Basel, 1801. IV. — Deutsch von Schiller (Job. Fr.), Leipz. 1777. 78. II. B., der dritte Bd. von Wichmann, L.

1792. — Bessere Uebersetzung von *Garve*, fortgesetzt von *Dörrien*. Breslau, 1793 — 96. IV. 3te X. 1810. III. (Nach dieser Ausgabe wird *Smith* in gegenwärtigem Lehrbuche citirt.) — Französische beste Uebers. von *Garnier*, Par. 1802. V. B., 2te Ausg., 1822. VI B., von *Blanqui*, 1842. — Dieß Meisterwerk läßt doch in der äußeren Anordnung Manches zu wünschen übrig, was dazu beigetragen haben mag, daß dasselbe sich nicht schnell in Europa verbreitet hat.

(b) Betrachtet man die volkwirthschaftliche Grundlage jedes dieser Systeme, nämlich die Vorstellung von der Entstehungsart des Volkswohlstandes, so kann man sie so bezeichnen:

- 1) System der Handelsbilanz oder des Geldzuflusses durch Waarenausfuhr;
- 2) System des, von der Landwirthschaft herrührenden Reinertrages;
- 3) System der Gütererzeugung durch Arbeit, in der Landwirthschaft, der Fabrication und dem Handel.

(c) Hieher gehört zunächst *Smith's* Freund, der schottische Geschichtschreiber und Philosoph *David Hume*, † 1776. Seine beiden Schriften: *Essays moral and political*, Edinb. 1742 u. d., u. *Political discourses*, 1752 u. d. sind auch enthalten in der größeren Sammlung: *Essays and treatises on several subjects*. Lond. 1753. IV B. u. d. Die politischen und ökon. Aufsätze hieraus: *D. S. politische Versuche*, a. d. Engl. (von *Kraus*), Königsb. 1800. n. X. 1813. — Ferner *Steuart*, f. S. 37 (c). — Auch mehrere Italiener müssen als Vorläufer *Smith's* angesehen werden, der sie jedoch vermuthlich nicht gekannt hat. Besonders nennenswerth sind:

F. Galiani († 1787), *Della moneta*. Napoli, 1750. n. X. 1780. = *Scr. cl. P. mod. III. IV.* (So gründlich, daß man glaubt, der 21jährige Jüngling habe den Beistand zweier älterer Freunde benutzt.)

F. G. Pagnini, *Saggio sopra il giusto pregio delle cose*. 1751. = *Scr. cl. P. mod. II.*

C. Beccaria, f. S. 42. (e).

Giammaria Ortes, *Dell' economia nazionale*. Venez. 1774. = *Scr. cl. P. mod. T. XXI.* (Höchst originell; blieb bis zum Abdruck in der angeführten Sammlung fast ganz unbekannt.) — *Riflessioni sulla popolazione*. 1794. = *Scr. cl. T. XXIV.* (Ist hierin Vorläufer von *Malthus*.)

P. Conte Verri († 1797), *Meditazioni sulla economia politica*. Mil. 1771. = *Scr. cl. P. mod. XV.* Französisch: *Réflexions sur l'éc. pol.* Laus. 1771. *Econ. politique*. Paris, 1808. Deutsch von *Schmid*, Mannh. 1785. (Vorzüglich.)

Vgl. *Hasse*, *Cuinam nostri aevi populo debeamus primas economiae publicae et statisticæ notiones?* Lips. 1828. 4. (Schilbert die Verdienste der Italiener und Deutschen.) — *Pecchio*, a. Storia.

§. 44.

Die Hauptgedanken des *Smith'schen* Systems sind folgende:

Kau, polit. Dekon. 5te Ausg. I.

- 1) Die Sachgüter werden durch die menschliche Arbeit unter dem Beistande der Grundstücke und des Capitaless hervorgebracht, und der Werth der Güter bestimmt sich durch die Menge der auf sie gewendeten Arbeit (a).
 - 2) Nicht bloß die auf Gewinnung roher Stoffe von der Erde gerichtete Arbeit, sondern auch die Thätigkeiten der Stoffveredlung (Gewerksarbeit, Fabrication) und des Handels tragen zur Vermehrung des Vermögens unmittelbar bei, sind also productiv.
 - 3) Die wichtigsten Mittel, welche die productive Wirkung der Arbeit verstärken, sind die zweckmäßige Theilung der Beschäftigungen und der Gebrauch des Capitaless.
 - 4) Jene drei Classen von Gewerben (s. 2.) verdienen in gleichem Maaße von der Regierung unterstützt zu werden.
 - 5) Das freie Mitwerben (Concurrenz) stellt von selbst die angemessensten Preise der Dinge her, bewirkt die Ausgleichung des Bedürfnisses mit den Vorräthen, verschafft den Theilnehmern an der Production ihre gebührenden Antheile als Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn und leistet überhaupt in der Volkswirthschaft nützliche Dienste.
 - 6) Die Regierung soll nur insoferne auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Volkes einwirken, als sie die Hindernisse, die der Entwicklung des Gewerbefleißes im Wege stehen, zu entfernen sucht, sonst aber die Freiheit in Gewerbsangelegenheiten walten lassen, namentlich auch im auswärtigen Handel.
 - 7) In Beziehung auf ihre eigenen Einnahmen soll die Regierung nicht an dem Betriebe von Gewerben Theil nehmen, sondern ihren Bedarf auf die am wenigsten störende Weise von dem reinen Einkommen der Bürger aufbringen.
- (a) Smith hat allerdings die Mitwirkung des Bodens und des Capitaless anerkannt und gehörig berücksichtigt (s. Baumstark, Staatswiff. Versuche, S. 509), aber es ist auch nicht zu verkennen, daß er die Arbeit als die Urquelle des Vermögens vorzüglich heraushebt und die ganze Eintheilung seines Werkes auf sie gründet. Das Capital wird von ihm als ein Mittel angesehen Arbeit zu beschäftigen und zu fördern, und er nimmt an, daß die Capitalgewinnste aus dem Erzeugnisse der Arbeit abgegeben werden (I, 76.). Der

Ausdruck: Product der Arbeit und des Bodens — kommt häufig im Smith'schen Werke vor, auch wird bei Gelegenheit der Landrente von dem natürlichen Producte des Bodens gesprochen (I, 77.). Man sieht, daß er in der Hochschätzung der Arbeit den Physiokraten entgegen tritt, in Ansehung der Wichtigkeit der natürlichen Produktionskräfte aber mit ihnen gegen die Mercantilisten streitet.

§. 45.

Wenn gleich manche einzelne Sätze dieses Systems, wie sie Smith aufstellte, einer genaueren Bestimmung, andere einer Berichtigung bedurften (a), auch das Ganze noch systematischer dargestellt werden mußte, so sind doch die Grundgedanken so sehr aus der Natur der Sache geschöpft, daß die Untersuchungen neuerer Forscher nur eine allmähliche innere Fortbildung herbeiführten, ohne ein anderes System aufzustellen. Daher wird auch die heutige politische Oekonomie, obschon sie sich keinesweges mehr auf den Inhalt der von Smith selbst ausgesprochenen Lehren beschränkt, doch noch als das System desselben betrachtet (b). Das neunzehnte Jahrhundert brachte eine Fülle von Erscheinungen und Erfahrungen im wirthschaftlichen Gebiete hervor, aus denen sowohl neue Lehrsätze für die Erkenntniß der Volkswirtschaft gewonnen, als neue Aufgaben für die Wirthschaftspolitik abgeleitet werden konnten. Diese Bereicherung und jene Vervollkommnung der Wissenschaft, durch die Bemühungen deutscher (c), englischer (d), französischer (e), italienischer (f) und anderer (g) Gelehrten bewirkt, hat die Folge gehabt, daß die Wichtigkeit jener Wissenschaft immer allgemeiner anerkannt wird und ihr Einfluß auf die Verwaltung der wirklichen Staaten an Stärke und Ausbreitung fortdauernd zunimmt. Die abgesonderte Bearbeitung der Volkswirtschaftslehre, welche durch Trennung von den praktischen Lehren viel an Zusammenhang, Klarheit und systematischer Ordnung gewann, wurde vorzüglich in Deutschland mit gutem Erfolge vorgenommen.

(a) Von den Gegnern Smith's in England, z. B. Pownall, Crausford, Hamilton, Gray, f. Sartorius, Handb. der Staatswirtschaft, Vorrede, S. XV, und Storch, Handb., I, 77. Am wichtigsten ist:

Earl of Lauderdale († 1839), Inquiry into the nature and origin of public wealth. Edinb. 1804. Deutsch durch v. Schön (abgekürzt) Berlin, 1808.

(b) S. die Literatur bei Steinlein, Volkswirtschaftslehre I, 106 ff.

(c) 1) Umarbeitungen des Smith'schen Werkes.

G. Sartorius († 1828), Handb. der Staatswirtschaft. Berl. 1796. Neue Ausgabe: Von den Elementen des Nationalreichthums u. von der Staatswirtschaft. Götting. 1806. (Trug nebst Lueder am meisten zur Verbreitung des Systems in Deutschland bei.)

A. F. Lueder († 1819), Ueber Nationalindustrie und Staatswirtschaft, nach A. Smith bearbeitet. Berlin 1800—4. III B. — Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen. Braunschw. 1808. (Auszug.)

Chr. F. Kraus († 1807), Staatswirtschaft, herausg. v. Hs. v. Auerwald, Königsb. 1808—11. V. 2ter Abdruck 1837. (Nur die 4 ersten Bände gehören hierher, der 5te enthält wirtschaftliche Politik nach eigenen Ansichten des Verf.)

2) Bearbeitungen der Wissenschaft mit mehr eigenthümlichen Forschungen.

L. P. v. Jacob († 1827), Grundsätze der Nationalökonomie. Halle, 1806. 3. A. 1825.

Chr. v. Schölzer, Anfangsgründe der Staatswirtschaft. Riga, 1805. 7. II. B.

J. Graf v. Soden († 1831), Die Nationalökonomie. Leipz. 1805—23. IX B. Bb. I—III. enthält die Nationalökon., B. IV. den Auszug aus den 3 ersten, Bb. V. die Finanzwissenschaft, Bb. VI. die Volkswirtschaftspflege („Staatsnationalwirtschaftslehre“ bei dem Verf.), die 3 letzten gehören nicht zur polit. Oekonomie. Graf Soden und Jacob haben um die wissenschaftliche Gestaltung der Volkswirtschaftslehre großes Verdienst (S. 15 (a)), doch führten sie die Ausschcheidung aller practischen Sätze aus derselben nicht ganz durch. Soden's Werk ist reich an lehrreichen Ausführungen einzelner Gegenstände.

G. Hufeland († 1817), Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst. Gießen, 1807—13. II. B. (Unvollendet.)

J. F. C. Vog († 1838), Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre. Coburg, 1811—14. IV. — Handbuch der Staatswirtschaftslehre. Erlangen, 1821. 22. III. 2. Ausg. 1837. (Vorzüglich.)

J. P. Parl († 1843), Handbuch d. Staatswirtschaft und Finanz. Erlangen, 1811.

Fr. B. Weber, Lehrbuch der polit. Oekonomie. Bresl. 1843. II.

A. W. v. Leipziger, Geist der Nationalökonomie u. Staatswirtschaft. Berl. 1813. II.

H. Storch († 1835), Cours d'économie politique. St. Pétersb. 1815. VI B. — Paris, 1823. IV B. (avec des notes explicatives et critiques par M. Say.) — Deutsch: Handb. d. Nationalwirtschaftslehre, mit Zusätzen, von Ka u. Hamburg, 1819. 20. III B. Die Zusätze auch besonders abgedruckt, ebd. 1820.

G. Gr. v. Buzouy, Theorie der Nationalwirtschaft. Leipz. 1816. 4. — Hiez 3 Nachträge, 1816—18. 4.

J. F. G. Eiselen, Grundzüge der Staatswirtschaft. Berl. 1818. — Die Lehre von der Volkswirtschaft, Halle, 1843.

(v. Ehrenthal) Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen. Leipz. 1819.

A. F. Lueder, Die Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre. Jena, 1820.

A. Arnd, Die neuere Güterlehre. Weimar, 1821. — Die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur. Stuttg. 1835. — Die naturgemäße Volkswirthschaft. Han. 1845.

J. A. Oberndorfer, System der Nationalökon. Landsh. 1822.

K. F. E. Pölig (+ 1838), Volkswirthschaft, Staatswirthschaft u. Finanzwissenschaft — und Polizeiwissenschaft. Leipz. 1823. Zweite A. 1827. (Auch als zweiter Band von: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit.)

v. Seutter, Die Staatswirthschaft. Ulm, 1823. III.

G. F. Krause, Versuch eines Systems der National- u. Staatsökonomie. Leipz. 1830. II.

Fr. J. Schmitt h enner, Grundriß der histor. u. polit. Wissenschaften. Gießen, 1830. I, S. 104. 214. 287. — Zwölf Bücher vom Staate, I, 324. 1840.

K. Steinlein, Handb. der Volkswirthschaftslehre. Münch., 1831. I.

K. F. Schenk, Das Bedürfniß der Volkswirthschaft. I. B. Die allg. Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. II. B. Die Grundsätze d. Volkswirthschaftspflege. Stuttg. 1831.

K. S. Zacharia (+ 1843), Staatswirthschaftslehre. Heidelb. 1832. II., oder der 5. B. der 40 Bücher vom Staate. — In der n. Ausg. dieses Werkes ist die Staatswirthschaftslehre der 7. Bd. 1843.

A. v. Rottet (+ 1840), Delonomische Politil. Stuttg. 1835.

J. Schön (+ 1839), Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung. Stuttg. 1835.

E. P. Pons, Die Staatsökonomie. 1. Abschnitt, Physik der Gesellschaft. Berlin, 1836.

A. Fr. Riedel, Nationalökonomie od. Volkswirthschaft. Berl. 1838 — 1841. III.

W. v. Prittwig, Die Kunst reich zu werden, od. gemeinsafliche Darstellung der Volkswirthschaft. Mannheim, 1840. 2te Ausg.: Die Volkswirthschaftslehre, gemeinsaflich dargestellt. 1846.

A. Barth, Vorlesungen über Nationalökonomie. Augsb. 1843.

E. B. Ch. Schüz, Grundsätze der Nationalökonomie. Stuttg. 1843. (Die Volkswirthschaftspolitik ist mit eingeflochten.)

W. Roscher, Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthsch. nach geschichtlicher Methode. Gött. 1843.

P. Eisehart, Positives System der Volkswirthschaft, oder ökon. Socialtheorie. Leipz. 1844. (Mit vorzüglicher Hinneigung zu List.)

J. Kubler, Grundlehren der Volkswirthsch. Wien, 1845. II B. 3) Sammlung vermischter Aufsätze und Zeitchriften.

v. Struensee, Abhandlungen üb. wichtige Gegenstände d. Staatswirthschaft. Berl. 1800. III.

G. Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreff. Gött. 1806.

Chr. F. Kraus, Aufsätze über staatswirthschaftliche Gegenstände. Königsb. 1808. II B.

K. Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökon. u. Staatswirthschaft. Gött. 1808.

- K. H. Rau, Ansichten der Volkswirtschaft. Leipz. 1821.
 C. Sulzer, Ideen über Völkerglück. Zürich 1828.
 P. Kaufmann, Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie. 1. Abth. Bonn, 1829. 2. Abth. 18 S. 1830.
 F. B. W. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1832. (Vorzüglich.)
 K. S. Zacharia, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelb. 1835
 C. Baumstark, s. unten (d).
 J. F. Knapp, Vierzehn Abhandlungen über Gegenstände der Nationalökon. u. Staatswirthschaft Darmst. 1840.
 Kobbertus-Fagegow, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftl. Zustände. I. Neubrandenb. 1842.
 Morstadt, Der Nationalökonom, 1834. ff., 1836 u. 1837 von R. Moser herausgegeben.
 K. H. Rau, Archiv der politischen Oekonomie, seit 1835, V Bde. Rau u. Passen, Archiv etc., Neue Folge, 1843—47. V B.
 4) Zur Geschichte der neueren Volkswirtschaft und Wirthschaftspolitik.
 (R. v. Boffe), Essai sur l'histoire de l'économie politique. Paris & Lond. 1818. II Bde. — Dessen Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtl. Grundlagen. Brschw. 1820.
 G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit, Jena, 1830—1845. V B.
 (d) Rob. Malthus († 1834), An essay on the principle of population. Lond. 1806. II. 5. X. 1831. Deutsch von Hegewisch. Altona 1807. II. — Principles of political economy. Lond. 1820. Franz. von Constancio. Paris, 1821. II. — Definitions in political economy. Lond. 1827.
 Dav. Ricardo († 1823), Principles of political economy and taxation. Lond. 1819. 2. X. 1821. Franz. von Constancio, avec des notes explicatives et critiques par M. Say, 1819. II. Deutsch: (nicht gut übers.) v. Schmid. Weimar, 1821. Bessere Uebers. von C. Baumstark: Grundgesetze der Volkswirtschaft u. Besteuerung. Leipz. 1838. Der dieser Uebers. beigefügte 2te Band hat den Nebentitel: Volkswirtschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über D. Ric. System. 1838. — Ric. stellte in diesem tiefgedachten, aber minder gut geordneten Werke viele eigenthümliche Sätze auf, welche in Großbritannien zahlreiche Anhänger fanden.
 J. Mill, Elements of political economy. Lond. 1821. 3te X. 1833. Franz. von Parisot. Par. 1823. Deutsch von Jakob. Halle, 1824. (Guter Abriss des Ricardo'schen Systems.)
 M' (Mac) Culloch, A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of pol. ec. Lond. 1825. 2te Auflage. Franz. von Prevost. Genève & Paris, 1825. — Principles of political economy. Edinb. 1825. Deutsch von G. W. v. Weber, Stuttg. 1831. (Gehört ebenfalls zur Schule von Ricardo.)
 R. Torrens, An essay on the production of wealth. Lond. 1821.
 Thomas Smith, An attempt to define some of the first principles of political economy. Lond. 1821.

R. Whately, *Introductory lectures on political economy*. Lond. 1831. (Nur einleitend.)

Th. Chalmers, *On political economy*. Glasg. 1832.

Harriet Martineau, *Illustrations of polit. ec.* Lond. 1832—34. XXV Bändchen, die ersten 1833 schon zum 3ten Mal aufgelegt; f. Nau, Archiv, 1, 265.

Poulett Scrope, *Principles of political economy*. Lond. 1833.

Mistress Marcet, *Hopkin's Notions of political economy*. Lond. 1833. Franzöf. von Carol. Cherbuliez, 1834. — *Conversations on political economy*. 7. Ausg. Lond. 1839.

W. N. Senior, *Outline of the science of political economy*. Lond. 1836, ein Abdruck aus der *Encyclopædia metropolitana*. 4. (Vorzüglich.) — Uebersetzt mit Zugaben Senior's in: *Principes fondamentaux de l'écon. pol. . . . par le Comte J. Arrivabene*. P. 1836.

J. S. Eisdell, *A treatise on the industry of nations or the principles of national economy and taxation*. Lond. 1839. II.

(e) N. F. Canard, *Principes d'écon. politique*. P. 1801. Deutsch, Ulm. 1806. — Neu übers. von Böllk: *Grunds. der polit. Oekon.* Augsb. 1824.

J. B. Say (geb. 1767, † 1832), *Traité d'écon. polit.* P. 1802. II B. Deutsch von Jakob: *Abhandl. über die Nat. Def.* Halle, 1807. II B. 3. Edit. 1817. Deutsch von R. E. Morstadt, *Darstellung der Nationalökon.* Heib. 1818. II. — 5. Edit. 1826. III. Deutsch v. Morstadt, unter obigem Titel, 3. X. Heib. 1830. 31. III. — *Cours complet d'écon. polit. pratique*. P. 1828. 29. VI. Bessere deutsche Uebers. von J. v. Th. (Theobald): *Vollst. Handb. der pract. Nationalökon.* Stuttg. 1828—30. VI. — *Abgekürzte Uebers. v. F. X. Rüber*, fortges. von Sporschild, 1828—31. VI Bde. (Vgl. Böllk's Jahrb. d. Geschichte u. Staatskunst, Apr. 1829.) — *Katechismus der Nationalökon.*, deutsch von v. Fahrenberg, 1816; nach der 3. Ausg. übers. Stuttg. 1827. — *Mélanges et correspondance d'économie politique*, publiés par Comte. P. 1833. Say hat durch seine musterhaft klare, anziehende Darstellung das Studium der pol. Oekonomie mehr als irgend Jemand befördert, zugleich die Wissenschaft bedeutend vervollkommnet.

J. C. L. Simonde de Sismondi († 1842), *De la richesse commerciale ou principes de l'écon. pol. appliqués à la législation du commerce*. Genève, 1803. II B. — *Nouveaux principes d'écon. polit.* Par. 1818. II B. 2. Ausg. 1822. — *Études sur l'écon. pol.* 1837. II. (Vorzüglich.)

Ch. Ganilh († 1837), *Des systèmes d'écon. pol.* Par. 1809. II B. 2te X. 1821. II B. Deutsch: *Untersuchungen über die Systeme der pol. Def.* Berlin, 1811, II. — *Théorie de l'écon. pol.* S. 21 Note (a). — *Dictionnaire analytique de l'écon. politique*. P. 1826.

Louis Say (der ältere Bruder), *Considérations sur l'industrie et sur la législation*. Par. 1822. — *Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique*. Par. 1827. *Études sur la richesse des nations*. P. 1836.

Destutt de Tracy, *Traité d'écon. pol.* P. 1823.

A. de Carrion-Nisas, *Principes d'écon. pol.* Par. 1824. (Theil der bibliothéque du 19me siècle.)

P. H. Suzanne, *Principes de l'écon. polit.* 1826. Deutsch, Mainz 1827.

A. Blanqui, Précis élémentaire d'écon. pol. P. 1826. Deutsch, von Helmann: Grundriß der Staatswirthschaft, 1828. — Cours d'économie industrielle. P. 1837. — Cours . . P. 1838. — (Vorlesungen, in jedem Jahre über andere Abschnitte gehalten.)

J. Droz, Économie polit. Par. 1829. 3. Ausg. 1846. Brux. 1835. (Sehr gut.) Deutsch von Keller, 1830, und von Bergt, 1830.

R. Guyard, De la richesse ou essais de Ploutonomie. Par. 1829. II.

Rossi, Cours d'écon. polit. P. 1838 — 41. II.

A. Cournot, Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses. Par. 1838.

Mary Meynieu, Elémens d'écon. pol. P. 1838. (In Gesprächsform, elementarisch.)

de Pinheiro-Ferreira, Précis d'un cours d'écon. pol. P. 1840. (Kurzer Abriss.)

Jos. Garnier, Elémens d'économie politique. P. 1843.

M. Chevalier, Cours d'écon. polit. réd. par Broët. P. 1842.

Th. Fix († 1846), Revue mensuelle d'économie politique. 1834—36 V.

M. Foelix, Revue étrangère de législation et d'économie politique. Paris, seit 1834. Von 1836 an: Revue étrangère et française etc.

Journal des Économistes. Paris, seit 1842, jährlich II Bde. in 12 Heften.

Collection des principaux économistes. Paris, 1843. XI B. (enthält ältere Schriftsteller, Vauban, Boisguillebert, Law, Melon, Dutot, — Schriften mehrerer Physiokraten — Oeuvres de Turgot, in II B. — A. Smith — Malthus — Ricardo — Say)

- (f) G. Palmieri († 1794), Riflessioni sulla pubblica felicità, relativamente al Regno di Napoli. — Della ricchezza nazionale. = Scritt. cl. P. mod. T. XXXVII. XXXVIII.

Fr. Mengotti, Il Colbertismo ossia della libertà di commercio de' prodotti della terra. Fir. 1791. = Scr. cl. P. mod. T. XXXVI. Deutsch von Ußschneider. München, 1794.

Melch. Gioja († 1829), Nuovo prospetto delle scienze economiche. Milano, 1815—17. VIII. 4. Dieß große Werk sollte den ganzen in der Literatur der politischen Oekonomie niedergelegten Gedankenorrath aufnehmen und verarbeiten. Es wird zufolge der vielen Tabellen und Schematisirungen häufig trocken und unbefriedigend, enthält jedoch viele eingestreute Gedanken von großem Werthe.

C. Bossellini, Nuovo esame della Sorgenti delle privata e pubblica ricchezza. Mod. 1817. II.

F. Fuoco, Saggi economici. Pisa, 1825.

M. Agazzini, La scienza dell' econom. politica. Mil. 1827. Franz. schon 1822.

Scuderi, Principj di civile econ. Nap. 1829. III.

De Augustinis, Istituzioni di economia sociale. Nap. 1837.

- I. (Fortf. erschien nicht.)

Scialoja, Principj della economia sociale. Nap. 1840. Franz. von Devillers, P. 1844.

Bianchini, Della scienza del ben vivere. Nap. 1845. I.

- (g) Graf Fr. Starbäck gab 1820 und 1821 zwei polnische Werke

über Nationalökonomie und Volkswirtschaftspflege heraus. Umarbeitung derselben: *Théorie des richesses sociales*. Paris, 1829. II.

Th. Cooper (Prof. in Süd-Carolina), *Lectures of the elements of political economy*. Columbia 1826.

H. C. Carey, *Principles of politic. economy*, Philadelphia, Bb. I. u. II. 1839, Bb. III. u. IV. 1840.

Alvaro Flores Estrada, *Cours éclectique d'économie politique*, trad. sur les mscr. originaux par L. Galibert. Paris, 1833. III.

Eus. Maria del Valle, *Curso de economia política*. Madrid, 1842.

Colmeiro, *Tratado elementar de econom. política*. Madr. 1845.

A. Sandelin, *Répertoire général de l'écon. politique ancienne et moderne*. La Haye, 1846. (Auszüge aus den vorzüglicheren Schriften, nach der Buchstabenfolge der Gegenstände geordnet.)

§. 45 a.

In den letzten Jahrzehnten hat mit Hülfe einer gesteigerten Gewerbekunst und eines von den Regierungen durch Entfernung mancher Fesseln geöffneten freieren Spielraums der Erwerbseifer nicht allein mit größerem Erfolge gewirkt, sondern auch mehr Aufmerksamkeit und Theilnahme angeregt. Die Folgen dieses Aufschwunges der Gewerbe waren nicht durchgängig von erfreulicher Art, denn das Mißlingen einzelner Unternehmungen oder die Stockung ganzer Classen von solchen vergrößerte die Zahl der Armen, zugleich aber zogen die vielen ausgedehnten Fabriken eine Menge vermögensloser Lohnarbeiter heran, deren beengte und unsichere Lage den menschenfreundlichen Beobachter mit Bedauern und Besorgniß erfüllen muß. Der Eindruck dieser Wahrnehmungen äußerte sich je nach dem Grade von Einseitigkeit der Auffassung und dem ganzen Standpunkte der Schriftsteller in verschiedener Weise, und die daraus entstandenen wissenschaftlichen Richtungen sind bedeutend genug, um hier kurzlich angedeutet zu werden.

- 1) Es entstand Ermunterung, über die Bestimmgründe des Arbeitslohns und über die Mittel nachzudenken, welche dazu dienen, die Lage der Lohnarbeiter zu verbessern. Dies war verdienstlich und nützlich, weil die Staatswirthschaftslehre nicht die Masse des Vermögens an sich, sondern den

Einfluß desselben auf die Wohlfahrt der Menschen zum Gegenstande haben soll (a).

- 2) Die Nachtheile, die das freie Mitwerben bisweilen mit sich führt, wurden für Manche zu einem Beweggrunde, verschiedene Beschränkungen wieder zu empfehlen, welche von Smith und Andern verworfen worden waren (b).
- 3) Der Wunsch, diese Nachtheile der Concurrenz ganz zu beseitigen und zugleich die große Ungleichheit im Vermögensbesitze aufzuheben oder zu vermindern, veranlaßte verschiedene Entwürfe, die, im Ganzen betrachtet, für Verirrungen gehalten werden müssen, jedoch als Zeichen vorhandener Gebrechen und verbreiteter Mißstimmungen sehr beachtenswerth sind, und der Wissenschaft die Verpflichtung auflegen, auch hierin das Wahre von dem Irrthum zu unterscheiden. Dahin gehören vorzüglich die socialistischen und communistischen Lehren und Bestrebungen (c).

(a) Diesen Gedanken haben besonders Sismondi und Blanqui u. A. verfolgt; s. auch D. Vierteljahrsschrift, Nr. XI, 1840. S. 1 — 42.

(b) Nachdem Say u. Coq in der Abneigung gegen alle Beengungen der Gewerbefreiheit am Weitesten gegangen waren, führte der Widerstreit gegen sie Andere zu dem entgegengesetzten Abwege.

(c) Hierüber s. Zacharia, Abhandl. S. 88. — Blanqui, Hist. de l'écon. pol. II, 303. — Reybaud, Études sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes. P. 1840. Ders. in Revue des deux mondes, XXX, 5 (1842). — D. Vierteljahrsschrift a. a. D. — Stein, Der Socialismus u. Communismus des neueren Frankreichs, Leipz. 1842. — Schüz, Grundsätze S. 44. — Roscher in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, III, 418. 540. IV, 10. 1845. — Passy in Journ. des Econ. XII, 34, auch Compte rendu de l'ac. VIII, 5. — De Cavour in Bibl. univ. de Genève, 1846. I, 1. — An eine Gütergemeinschaft dachten schon Platon u. Plotinus, der die Ideen Platon's zu verwirklichen suchte († 270 n. Chr.), ferner verschiedene christliche Secten u. mehrere Verfasser von dichterisch ausgemalten Staatsidealen im 16. u. 17. Jahrh., wie Thomas Morus in der Utopia (1517), Th. Campanella in der Resp. solis (1620) u. A. s. Wohl in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiss., 1845, I, 24. Rapp aus Württemberg gründete 1805 in Nordamerika eine auf Gütergemeinschaft beruhende Niederlassung, deren Sitz seit 1825 zu Economy im Staate Ohio ist. Dieß Beispiel fand dort Nachahmung, s. Julius, Reise, I, 194. Auch R. Owen empfahl das System der „Cooperation“ u. „Gemeinschaft“, s. Rey, Lettres sur le système de la coopération mutuelle et de la communauté de tous les biens d'après le plan de M. Owen, P. 1828. — Heinr. von St. Simon († 1825), dessen Lehren man mit dem Namen Industrialismus bezeichnet hat, wollte nicht die völlige Gemein-

schaft, aber die Austheilung der Arbeiten und der Erzeugnisse durch die höchste Gewalt, nach den Fähigkeiten eines Jeden, also eine höchst centralisirte Leitung aller volkswirtschaftlichen Angelegenheiten, wobei die Erblichkeit des Vermögens aufhörte, u. eine Art von Priesterherrschaft nach einer neuen Religion, s. besonders seine Schrift *Du système industriel*. Paris, 1821 und *Doctrine de St. Simon*. II, 146. P. 1830. Eine solche, den Staat in eine einzelne Familie umwandelnde Einrichtung würde die Selbstständigkeit des Privatlebens vernichten, einen der mächtigsten Antriebe zum Kraftgebrauche lähmen und eine höchst gefährliche Allgewalt in die Hände der Regierung legen. — Karl Fourier († 1837), Stifter der sog. *école sociétaire*, beabsichtigte gesellschaftliche Vereine, von denen Gewerbe auf gemeinsame Rechnung betrieben würden und die beisammenlebenden Mitglieder einen verhältnismäßigen Antheil am Ertrage erhielten, die Arbeiter aber durch Abwechslung in den Beschäftigungen u. erheiterndes Zusammenwirken Mehrerer ohne Zwang angefeuert würden; s. u. a. Fourier's Schriften: *Traité de l'association domestique agricole*. P. 1822. II B. — *Le nouveau monde industriel et sociétaire*, 1829. — *Considérant, Destinée sociale; exposition élémentaire complète de la théorie sociétaire*. P. 1836. 38. II B. — *Ordinaire* in Rau, Archiv, II, 203 — Andere Socialisten, ohne die Lehren St. Simon's und Fourier's mit ihren Abenteuerlichkeiten anzunehmen, erwarten von der Betreibung d. Gewerbe durch große Gesellschaften von Arbeitern bedeutende Vortheile, z. B. L. Blanc, *Organisation du travail*, 4. éd. 1845, A. Weil, *der Staat und die Industrie*, Stuttgart. 1843. — Der *Communismus* will die Gleichheit im Vermögensbesitze durch Aufhebung des Privateigenthums bewirken u. diese gänzliche Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft bald vermittelt eines gewaltsamen Umsturzes (wie Babeuf, hingerichtet 1796), bald auf dem langsameren Wege der allgemein werdenden Ueberzeugung zu Stande bringen, wie Cabet, dessen *Voyage en Icarie* (1842) mit den oben genannten Staatsromanen verglichen werden kann. Auch P. J. Proudhon, der die Socialisten bekämpft, ist ein Gegner des Eigenthums u. will, „daß eine überlegene Gewalt die gegenwärtigen Formeln der Gesellschaft umkehre, daß die Arbeit des Volkes demselben das Capital unterwerfe u. ihm die Macht übertiefere“. Die neueste Schrift Proudhon's ist: *Philosoph. der Staatsökön.* Deutsch von Grün. I B. Darmst. 1847. Die wirksamste Waffe gegen diese Irrlehren liegt in den Wahrheiten der Volkswirtschaftslehre.

Volkswirtschaftslehre.

Erstes Buch.

Wesen des Volksvermögens.

1. Abschnitt.

Bestandtheile des Volksvermögens.

§. 46.

Wie alles Vermögen nur Gewalt über Sachgüter ist (§. 1), so begreift auch das Volksvermögen nur diese in sich, und die wirtschaftlichen Thätigkeiten sind zunächst nur auf den Besitz und Gebrauch derselben gerichtet (a). Diese Güter, als sinnliche Dinge, in denen der Mensch bloß Mittel zu seinen Zwecken findet, unterscheiden sich wesentlich von den persönlichen Gütern, die mit dem Sein des Menschen unzertrennlich verbunden sind und sich in ihrer Entstehung, Uebertragung, Dauer und Zerstörung ganz anders verhalten. Wollte man, dem Sprachgebrauche zuwider, den Begriff des Vermögens und der Wirtschaft so sehr erweitern, daß beide sich auch auf die persönlichen Güter erstreckten (b), so würde das Eigenthümliche der Wirtschaftsangele-

genheiten verschwinden und die politische Oekonomie sich zur Wissenschaft aller Güter für den Staat, d. h. zur Staatswissenschaft ausdehnen (c). Indes hat jene Wissenschaft sich dennoch auch mit den persönlichen Gütern zu beschäftigen,

- 1) weil dieselben die Hervorbringung und Erwerbung von Sachgütern so sehr unterstützen, daß der Wohlstand der Völker wie der Einzelnen von dem Bestande sittlicher und geistiger Kräfte bedingt wird;
 - 2) weil alle wirtschaftlichen Berrichtungen zuletzt darauf hinielen, den Zustand der Menschen zu verbessern, und weil daher das Vermögen nicht für sich allein, sondern nach seiner Beziehung auf die menschliche Gesellschaft, d. h. in seiner Anwendung zur Erzeugung persönlicher Güter, zu würdigen ist.
- (a) So betrachten es A. Smith und die meisten Staatsökonomen, s. besonders Schmalz, Staatswirtschafts. I, 12. — Droz, Éc. pol. S. 15. — Zachariá, Staatsw. L. S. 5. 42. — Rossi, Cours, I, 29. — Kiedel, Rationalöf. I, §. 12. (Der Verf. unterscheidet übrigens neben dem sachlichen oder im engeren Sinne sog. Volksvermögen auch ein persönliches, das Arbeitsvermögen, S. 43.) — Schmitthenner, Zwölf B. vom Staate, I, §. 326. (Der Verf. rechnet indes unter die ökonomischen Güter nicht bloß materielle Substanzen, sondern auch immaterielle, „insoweit als dieselben auf die Erzeugung und Erhaltung äußerer Güter Einfluß haben,“ S. 249.)
- (b) Storch hat auf die persönlichen Güter die bei den sachlichen gangbaren Benennungen, Begriffe und Eintheilungen mit gutem Erfolge angewendet, s. dess. Handb. der Rationalwirthsch. II. — Versuche, beide Arten von Gütern in der wissenschaftlichen Behandlung zusammenzufassen, von Arnö und Gioja (§. 45. Note b und f); auch Bülow, Handb. d. Staatsw. L.; eben dahin neigen sich Pufeland, n. Grundlegung, I, S. 34. Pölig, Staatswiss. II, §. 18, u. Hasse, *Cuinam nostri ævi populo etc.* S. 12. — Es ist bemerkenswerth, daß auch diejenigen, welche den Begriff des Vermögens über die Sachgüter hinaus erweitern wollen, doch in der Abhandlung der Wissenschaft sich nur an jene Güter halten.
- (c) Es läßt sich deshalb keinesweges behaupten, daß die Staatsökonomie durch Ausschließung der persönlichen Güter in eine fehlerhafte Einseitigkeit gerathe, denn durch diese Beschränkung gewinnt sie ein abgerundetes eigenthümliches Gebiet und erlangt erst die volle Gründlichkeit und Fruchtbarkeit. Die persönlichen Güter erfordern zwar eine Pflege durch den Staat, aber diese Thätigkeit, die man Staatserziehung, Culturpolitik, Volksbildungsforgc nennen kann, ist von der Sorge für den Volkswohlstand verschieden und verdient in dem Systeme der Staatsverwaltung eine eigene Stelle. „Man hat es oft den Staatsökonomen schwer vorgeworfen, daß sie ihre Aufmerksamkeit

blos auf die sachlichen Güter (wealth) richten und alle Beachtung der Glückseligkeit und Tugend verabsäumen. — Niemand tabelt einen Schriftsteller über die Taktik, daß er seine Aufmerksamkeit blos auf kriegerische Angelegenheiten richtet, eben so wenig schließt man aus dieser Handlungsweise, daß er einen immerwährenden Krieg empfiehlt. Allerdings würde ein Schriftsteller, der, nachdem er gezeigt hat, daß ein gewisses Verfahren Sachgüter erzeugt, dasselbe blos darum zur Nachahmung empfiehlt, den großen Fehler begehen, Wohlfahrt (happiness) und den Besitz von sachlichem Vermögen (wealth) für einerlei zu halten. Aber sein Irrthum liegt nicht darin, daß er seine Aufmerksamkeit auf das sachliche Vermögen beschränkt, sondern in der Verwechslung von Wohlfahrt und Vermögensbesitz.“ Senior, Ontl. S. 139.

§. 46 a.

Auch die persönlichen Dienste, d. h. Arbeiten, wodurch der Mensch unmittelbar dem Menschen einen Vortheil (ein persönliches Gut) zu Wege bringt, z. B. Unterricht, Pflege, Beschützung, sind keine Theile des Vermögens. Mehrere neuere Schriftsteller haben diejenigen Dienste in das Vermögen rechnen zu müssen geglaubt, welche für eine bedungene Vergütung in Sachgütern geleistet werden und daher gleich diesen selbst einen Preis (Tauschwerth) haben, z. B. die bezahlten Thätigkeiten des Arztes, Lehrers, Künstlers *ic.* (a). Wenn alles dasjenige für einen Theil des Vermögens gehalten werden sollte, was einen Preis hat und daher in den wirthschaftlichen Verkehr kommt, so müßte dieß von sämtlichen Lohnarbeiten, nicht blos von den persönlichen Diensten gelten. Diese sind zwar wie die sachlichen Güter Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, und dienen dazu, Vermögen zu erwerben, unterscheiden sich aber wieder von jenen Gütern zu sehr, um mit Nutzen für die Wissenschaft dem Vermögen zugezählt werden zu können, was schon daraus erhellt, daß sie nur in einer Folge von Zeitmomenten zur Erscheinung kommen, also nicht in einem Vorrathe besessen werden können, daß sie ferner ihren Erfolg in den meisten Fällen nicht ohne eine entsprechende Mitwirkung dessen, für welchen der Dienst geleistet wird, hervorbringen (b). Die Fähigkeit eines Menschen, gewisse Dienste zu leisten, ist von der wirklichen Verrichtung derselben zu unterscheiden. Sie bildet ein persönliches Gut, welches, seiner ungewissen Dauer wegen, nicht einmal nach einem Preise

geschägt werden kann. Die käuflichen Dienste selbst sind eine Verwendungsart der Sachgüter, wie der unmittelbare Gebrauch derselben, aber hieraus folgt nicht, daß sie ihnen als Vermögenstheile gleichgestellt werden müßten. Weder ein Einzelner noch ein Volk ist durch eine gewisse Menge möglicher oder wirklich in Ausführung kommender Arbeiten selbst schon reich, sondern nur durch die vermittelst derselben erworbenen oder erzeugten materiellen Güter. Indes haben die Dienste für die Volkswirtschaft aus zwei Ursachen Wichtigkeit, sowohl wegen ihrer Wirkungen, als weil sie denen, die sie leisten, einen Antheil an den jährlich in einem Volke erworbenen Sachgütern verschaffen (c).

- (a) Für die Einrechnung der Dienste in das Vermögen: *Say*, Handb. I, 133. — *Storch*, Zur Kritik des Begriffs v. Nationalreichthum. St. Petersburg. 1827. — *Steinlein*, I, 220. — *Hermann*, Unterf. S. 5. 6. (hält die Dienste zwar für Theile des Reichthums, aber nicht des Vermögens, weil er den Begriff des letzteren auf äußere Güter von einiger Dauer beschränkt). — *Baumstark*, Kameralist. Encyclop., S. 547. — Dagegen u. a. *Kaufmann*, Unterf., das ganze 1. Heft der 2. Abth.
- (b) Z. B. Aufmerksamkeit des Hörers, Fleiß des Schülers, Folgsamkeit des Kranken.
- (c) Es hängt von der Definition des Vermögens ab, ob die Dienste zu demselben gehören oder nicht, wie dieß auch bei dem im vorigen §. abgehandelten Gegenstande der Fall ist. — *Storch* a. a. D. läßt sich hauptsächlich dadurch bestimmen, daß die Dienste dem Einzelnen ein Einkommen gewähren, welches von freiwillig gesuchter und bezahlter Arbeit herrührt. Aber dieß Einkommen besteht doch nur in einem Theile der erzeugten sachlichen Güter.

§. 47.

Es giebt sachliche Güter, welche sich außerhalb des Vermögens befinden und daher kein Gegenstand der wirthschaftlichen Sorgfalt sind (a). Manche Güter und darunter selbst sehr nützliche, wie das Licht und die Wärme der Sonne, das Weltmeer und dergl., gestatten ihrer Natur nach keine ausschließliche Inhabung und Verfügung (§. 2.), doch können sie wenigstens mittelbar auf das Vermögen Einfluß haben, indem sie die Nützlichkeit einzelner Bestandtheile desselben erhöhen (b). Andere Güter, welche ihrer Wesenheit nach eine Aneignung zulassen würden, können darum noch herrenlos geblieben sein, weil sie in Fülle

von der Natur hervorgebracht werden und man es für zwecklos erachtet, von einem das Bedürfniß übersteigenden Vorrath Besitz zu ergreifen, z. B. Wasser in vielen Gegenden, selbst Holz hie und da. Solche Güter sind nothwendig preislos, und man bemüht sich nicht, sie zu behaupten und zu schonen, weshalb sie von den Einzelnen nicht als Vermögenstheile angesehen werden, obschon sie, wenn sie von einem Volke im Ganzen in Besitz genommen worden sind, für den Vermögenszustand desselben keineswegs gleichgültig sind. Daher ist die spätere ausschließliche Besitzergreifung, die sie in das Vermögen einzelner Bürger bringt, keine wahre Bereicherung des Volkes. Es können aber nur Natur-, nicht Kunstzeugnisse von dieser Art sein, weil letztere Kosten verursachen, die man nicht unnützlich aufzuwenden geneigt ist (c).

- (a) Solche Güter werden von Say (Handb. I, 99.) natürliche, im Gegensatz der socialen, von Hermann (Unterf. S. 3.) freie, zur Unterscheidung von den wirtschaftlichen genannt. — Nicht-erwerbliche Güter nach Zacharia, Staatsw. L. S. 51.
- (b) Ländereien werden z. B. wegen ihrer Lage am Meere oder unter einem günstigen Himmelsstrich höher geschätzt.
- (c) Güter dieser beiden Arten werden nicht für einen Gegenwerth in Sachgütern erkaufte. Daher stellen die zahlreichen Schriftsteller des Auslandes, welche den Begriff und Ausdruck Vermögen nicht kennen, die Vertauschbarkeit als das Kennzeichen derjenigen Dinge auf, die den Gegenstand der politischen Oekonomie ausmachen; vgl. S. 64. Indes wird diese Eigenschaft einer Sache nicht nothwendig durch vorausgegangene Arbeit und Kostenaufwand bedingt, denn auch eine bloß durch Naturkräfte entstandenes Gut, z. B. ein noch in der Erde liegendes Fossil, kann Gegenstand eines Tausches werden, wenn es in so geringer Menge vorhanden ist, daß man es der Mühe werth hält, sich dasselbe anzueignen.

§. 48.

Das Volkvermögen umfaßt sämtliche in der Gewalt der Staatsbürger (a) befindliche sachliche Güter. Es unterscheidet sich dadurch von dem Staatsvermögen, welches im Besitze der Regierung ist und von ihr zum Besten des ganzen Staats benutzt wird, S. 6 und III, S. 4. Beide Begriffe wurden in früherer Zeit häufig mit einander vermengt, man schrieb der Staatsgewalt eine Art von Obereigenthum über das Vermögen der Bürger zu, und diese Verwirrung stand der Verbreitung rich-

tiger Vorstellungen von der Volkswirtschaft sehr im Wege. Es ist jedoch gestattet, das Volks- und Staatsvermögen in einem Lande im Begriffe zusammenzufassen. Die Summe beider, die man Staatsvermögen im weiteren Sinne nennen könnte, bezeichnet den ganzen Antheil des einzelnen Staates an der auf der Erde überhaupt vorhandenen Gütermasse (b).

- (a) Es versteht sich, daß hierunter auch das Vermögen der Gemeinden und verschiedener anderer moralischer Personen begriffen ist, die dem Staatsverbande angehören.
- (b) Einige nennen dieß Ganze Volksvermögen, z. B. Schenk, I, 15.

§. 49.

Das Vermögen bezieht sich zwar lediglich auf sachliche Güter (§. 46), allein die Gewalt über dieselben kann verschiedener Art sein; sie muß nicht nothwendig in der körperlichen Inhabung oder in dem vollen Eigenthume bestehen, weil auch andere Rechte dem Besitzer die Macht geben, sachliche Güter für seine Zwecke zu gebrauchen, nur nicht in jeder beliebigen Weise, sondern in gewissen Gränzen. Dahin gehören z. B. Rechte der Benutzung einer Sache, deren Eigenthum einem Anderen zusteht, Rechte, die sich leicht in Sachgüter umsetzen lassen (d. h. verkäuflich sind), oder solche, die schon für sich allein einen Zufluß von Sachgütern bewirken (b), wie Zehntrechte, endlich Forderungen an andere Personen, wenn sie nur unbestritten sind, auf bestimmte Gütermengen gehen und wenn der Einzug von dem Schuldner für sicher zu erachten ist. Daher setzt sich das Vermögen einer Person im subjectiven Sinne (§. 2 (b)) aus den Eigenthumsrechten und aus den anderen Rechten der erwähnten Art zusammen. Untersucht man von diesem Gesichtspuncte aus das Vermögen eines ganzen Volkes, so ergiebt sich, daß die zu dem Privatvermögen der Volksmitglieder gehörenden Rechte nur dann einen eigenen Bestandtheil des Volksvermögens bilden, wenn die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten sich auf Seite des Auslandes befinden. Müssen aber Forderungen an Fremde dem Volksvermögen zugezählt werden, so ist es auch

nothwendig, die Schuldigkeiten des Inlandes an das Ausland in Abzug zu bringen und bei diesem Abgleiche zeigt sich natürlich die Schuld mancher Völker größer als ihr Guthaben. Solche Rechte, welche ein Mitglied des Volkes gegen andere geltend macht, sind für das Volksvermögen im Ganzen genommen gleichgültig und geben nur der Vertheilung desselben unter die Einzelnen eine andere Gestalt, als die, auf welche aus dem bloßen Eigenthum geschlossen werden müßte (c).

- (a) Insofern ist es allerdings richtig, daß das Vermögen auch unkörperliche Dinge in sich begreift, aber nur wegen der verschiedenen Formen der Verfügungsgewalt, während doch immer allein die sachlichen Güter den Gegenstand bilden, auf den die Verfügung gerichtet ist. Daher kann auch das Vermögen einer ohne auswärtige Verbindungen lebenden Anzahl von Menschen oder der ganzen Menschheit nicht größer sein als die Menge aller Sachgüter, welche von jenen zusammen genommen beherrscht werden.
- (b) So wenig als die bloße Arbeitsfähigkeit ist das Recht, ein gewisses Gewerbe zu treiben, schon ein Vermögenstheil, weil der wirkliche Erwerb aus diesem Geschäfte erst von der künftigen Handlungsweise des Gewerbsmannes und von äußeren Umständen abhängt; anders bei einem Privilegium, welches man verkaufen kann, s. (c).
- (c) Die in das Privatvermögen fallenden Rechte der Bürger gegeneinander lassen sich in 2 Classen theilen. Bei der einen Classe steht dem Berechtigten ein Schuldner oder irgendwie Verpflichteter gegenüber, dessen Schuld oder Belastung sich gegen das Recht des Ersteren aufhebt. Bei der zweiten Classe ist kein einzelner Verpflichteter vorhanden, das Recht giebt nur einen Vorzug in der Benutzung eines Erwerbszweiges, z. B. Erfindungsprivilegien, verkäufliche Gewerbebefugnisse (Realgerechtigkeiten); es müssen jedoch auch hier immer andere Bürger einen Nachtheil leiden, wie die Vertheuerung der Gewerbezeugnisse, die Beschränkung in ihren Geschäften u. dgl. In Paris wird jede der 72 Wählerstellen auf ungefähr 1 Mill. Fr. geschätzt. Selbst eine Firma kann ein ansehnlicher Vermögenstheil sein, z. B. J. M. Farina. Vgl. Bernoulli, Schweiz. Archiv, V, 55 u. Hermann, Unterf. S. 6.

§. 50.

Die inländischen Bestandtheile des Volksvermögens können auf doppelte Weise eingetheilt werden.

- 1) Nach ihrer Entstehung und ihrem Verhältniß zur Erde setzt man die Theile der Erdoberfläche, d. h. die Grundstücke, den einzelnen von der Erde getrennten und dadurch beweglich gewordenen und zu beliebiger Verfügung tauglichen

Erzeugnissen entgegen (a). Die Grundstücke sind in Hinsicht ihrer Ausdehnung ein ziemlich unveränderlicher Vermögenstheil, und ihre Gesamtheit innerhalb eines Staatsgebietes, das Land, bildet deshalb eine natürliche Ausstattung des Volkes für alle Zeiten, nur daß die Grundstücke in ihrer Beschaffenheit durch Natureinflüsse oder Kunst umgewandelt werden können (b). Die Abgränzungen derselben auf der Erde entstehen nur zufällig durch Besiznahme, während jedes Erzeugniß seine räumliche Begränzung an sich trägt.

2) Nach ihrer Bestimmung für gewisse Gebrauchszwecke. Diese sind zwar von höchst verschiedener Art, indes lassen sie sich in zwei Abtheilungen ordnen;

a) ein Theil der Güter dient unmittelbar dazu, irgend einen Vortheil (Nutzen oder Vergnügen) für die Personen hervorzubringen und kann deshalb mit dem Namen *Genußmittel* bezeichnet werden;

b) ein anderer Theil wird nur als Mittel benutzt, neue Sachgüter in das Vermögen zu bringen, sei es durch eigene Erzeugung, sei es durch den Verkehr. Diese mittelbar nützlichen Dinge sind *Erwerbsmittel*.

Manche Güter sind so beschaffen, daß sie je nach dem Willen des Eigenthümers zu der einen oder anderen Verwendung gebraucht werden können (c). Bei manchen treffen auch beide Zwecke gleichzeitig zusammen (d).

(a) Sie können aber die Beweglichkeit wieder verlieren, indem sie künstlich mit Grundstücken verbunden werden. Dabei tritt ferner der Unterschied ein, daß sie theils den Grundstücken gänzlich einverleibt werden und von ihnen nicht weiter zu unterscheiden sind, wie die aufgebrachten Erden und Düngestoffe, theils wenigstens nur die Nutzbarkeit der Grundstücke erhöhen, wie Stützmauern, Schleusen, Brunnen, theils aber als besondere unbeweglich gewordene Güter einen eigenthümlichen Nutzen gewähren, wie Gebäude.

(b) Eine Ausnahme macht höchstens das Abspülen oder Abreißen des Landes durch das Wasser, was aber in der Regel unbedeutend ist. Der Dollart verschlang 1277 gegen 4 Q. - Meilen mit 50 000 Einwohnern. — Sonst werden die Grundstücke häufig durch Naturkräfte verschlechtert, z. B. Ebenen sumpfig gemacht, Bergweiden mit Gletschern oder Steingeröll überdeckt, dagegen andere vermittelst der Kunst verbessert.

- (c) z. B. das Reitpferd eines müßiglebenden Reichen oder eines Landwirthes.
 (d) z. B. die Nahrungsmittel der Gewerksarbeiter, — ein Wald, der zugleich Lustgarten und Jagdgehege ist.

§. 51.

Verbindet man diese zwei verschiedenen Eintheilungen der Sachgüter mit einander, so ergibt sich Folgendes. Die Grundstücke werden größtentheils als Erwerbsmittel benutzt, insbesondere für den Land- und Bergbau (a). Die von der Erde getrennten Erzeugnisse dagegen theilen sich mit geringerer Ungleichheit nach den beiden Verwendungszwecken ab. Man unterscheidet demnach

1) die beweglichen (oder wenigstens beweglich gewesenen) Genußmittel, wie Kleidung, Nahrung, Wohnung u. Eine in irgend einer Beziehung zusammengefaßte Menge solcher Güter wird Gebrauchsvorrath genannt.

2) Ein irgendwie zusammengehörender Vorrath von beweglichen Erwerbsmitteln heißt ein Capital (Erwerbssamm, verbender Gütervorrath). Die Erlangung neuer Vermögenstheile ist in den meisten Fällen durch das Vorhandensein älterer bedingt, welche zu jenem Zwecke einen Beistand leisten, daher muß ein Theil des Vermögens der unmittelbaren Verwendung zu persönlichen Gütern entzogen und zur Unterstützung des Erwerbes gebraucht werden. Das Capital als solches leistet einen mittelbaren Nutzen und hieran sind die Bestandtheile des ersten leicht zu erkennen, wenn sie gleich bisweilen auch unmittelbar als Genußmittel wirken, §. 50. Diese dienen überhaupt sogleich jetzt, den Menschen persönliche Vortheile zu geben, das Capital aber hilft Sachgüter herbeizubringen, welche später jenen Dienst leisten können (b).

- (a) Nur ein kleiner Theil jedes Landes ist zu Lustgärten, öffentlichen Plätzen, Land- und Wasserstraßen u. verwendet oder mit Wohnungen überbaut.
 (b) Einige Neuere haben diesen Unterschied bestritten u. den Gebrauchsvorrath mit zu dem Capital gezählt, wie Say, Handb. I, 220 (capitaux productifs d'agrément ou d'utilité), Mac-Gulloch, S. 72, Steinlein (welcher jedoch ein Nähr- und Zehrcapital unterscheidet), I, 338 vgl. 346. Hermann nimmt ebenfalls neben dem Erwerb ein Nutzcapital an, welches, wie Gebäude u. unmittelbar Nutzen giebt, Unterf. S. 60.

§. 52.

Nicht jedes einzelne Gut ist zu diesen beiden Anwendungen (§. 51.) brauchbar, der Verkehr macht es aber möglich, für den einen Vermögenstheil einen andern zu erlangen, der die gewünschte Art der Benutzung gestattet, z. B. vermittelt des Tausches. Gesammelte Erzeugnisse, welche noch keiner von beiden Bestimmungen gewidmet worden sind, gehören weder zu den Genußmitteln noch zum Capitale und sollten als unbestimmte Vorräthe aufgeführt werden, doch pflegt man sie insgemein zu dem Capitale zu rechnen (a).

(a) Gütervorräthe, die als Capital dienen sollen, jedoch in einem gewissen Zeitpunkte noch keine Anwendung gefunden haben, werden todt e Capitale genannt.

§. 53.

Im Sinne der Volkswirtschaftslehre können nur diejenigen Güter als Theile des Capitals betrachtet werden, welche dazu beitragen, daß das Volksvermögen einen Zuwachs von Gütern erhält (§. 51.). Anders gestaltet sich der Begriff des Capitals aus dem Standpunkte der Privatwirtschaft. Der Einzelne kann auf mancherlei Weise Güter erwerben, und dieß muß nicht nothwendig so geschehen, daß dadurch auch das Volksvermögen vergrößert wird, weil nämlich Bestandtheile desselben von einem Eigenthümer auf den andern übergehen können. In Beziehung auf eine Privatwirtschaft, welche man anderen ähnlichen bürgerlichen Wirtschaften gegenüber betrachtet, ohne sich zu einem Ueberblick der ganzen Volkswirtschaft zu erheben, ist also dasjenige bewegliche Vermögen werbend oder Capital, welches irgendwie zum Erwerbe von neuen Gütern behülflich ist und also von dem Eigenthümer nicht bloß für seinen persönlichen Genuß verwendet wird. (a).

(a) X. Smith, II, 122. — Storch, I, 140. — Da neue Güterzuflüsse überhaupt auf zwei Wegen erreichbar sind, durch eigene Erzeugung und durch Erwerbung aus fremdem Vermögen (§. 69), so können die als Mittel hierzu dienlichen Erzeugnisse, deren Inbegriff das Capital ist, in verschiedenen Beziehungen betrachtet werden.

1) In der Privatökonomie sind diejenigen Erzeugnisse Capital,

welche die eigene Hervorbringung von Gütern oder die Erlangung derselben von anderen Menschen unterstützen,

- 2) in der Volkswirtschaft diejenigen, welche eine inländische Gütererzeugung oder eine Einnahme von anderen Völkern zu Wege bringen;
- 3) würde man die Wirtschaft der Menschheit auf der Erde als ein Ganzes ansehen, so könnte der Begriff des Capitaless nur auf den Weisand zur Gütererzeugung überhaupt beschränkt werden.

Der privat- und der volkswirtschaftliche Begriff von Capital sind demnach gleichmäÙig in dem Wesen beider Wirtschaften begründet und die doppelte Bedeutung desselben Ausdrucks, wie unbedeutend immer für die erste Erlernung der Wissenschaft, ist nicht zu umgehen.

§. 54.

In der Privatwirtschaftslehre und im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens rechnet man deshalb zum Capitale nicht allein

- 1) das wahre volkswirtschaftliche Capital, sondern auch
- 2) solche Genusmittel, die der Eigenthümer Anderen gegen Vergütung zur Benutzung überläÙt, z. B. vermietete Gegenstände;
- 3) die verzinslichen Forderungen, welche aus Darleihen entspringen und für die Gläubiger die Stelle der hingegebenen Güter einnehmen. Die ins Ausland zu leihenden Summen können zwar, da sie eine Zinseneinnahme in das Volkvermögen bringen, als Theile des Volkscapitals angesehen werden, §. 51. 53 (a), sind jedoch, sobald die Anlegung erfolgt ist, für das Volk nicht mehr als Capitale vorhanden, sondern verwandeln sich in Forderungen, §. 49. Inländische Forderungen haben auf die Größe des Volkscapitals keinen Bezug. Die dargeliehenen Güter selbst werden von den Schuldnern bald als Capitale, bald als Genusmittel gebraucht, und im letzteren Falle schneller oder langsamer aufgezehrt. — Unter Capitalisten pflegt man oft nur solche Zinsgläubiger zu verstehen (a).

(a) Da die Capitale gewöhnlich in der Form des Geldes ausgeliehen und erstattet werden, so verwechselt man nicht selten Capital und Geld mit einander. *Simonde, De la richesse commerciale, 1, 163.*

2. Abschnitt.

Schätzung des Volksvermögens.

§. 55.

Die Größe des Vermögens kann in der wirthschaftlichen Betrachtung nicht nach der bloßen Menge von Stoffen, die es in sich begreift, bemessen werden, sondern sie hängt von der Menge von Vortheilen ab, die das Vermögen den Menschen gewährt, oder von dem Einflusse, den seine Bestandtheile auf den Zustand derselben äußern. Die Volkswirtschaftslehre muß daher jedem einzelnen sachlichen Gute in Beziehung auf seine Tauglichkeit zur Beförderung derjenigen Zwecke, für die es bestimmt ist, seine Stelle anweisen. Die Beurtheilung des Grades dieser Tauglichkeit ist die Schätzung. Die Lehre von der Schätzung des Vermögens im privat- und volkswirtschaftlichen Gesichtspuncte berührt so viele Abschnitte der Staatswirtschaftslehre und ist selbst für die bürgerlichen Wirthschaftsangelegenheiten so wichtig, daß sie eine sorgfältige Entwicklung erfordert, die wegen der Unbestimmtheit der üblichen Bezeichnungen besondere Schwierigkeit findet.

§. 56.

Nach einer dem täglichen Leben am nächsten liegenden Art, die Dinge zu schätzen, hält man sich lediglich an den Preis derselben, d. h. an die Menge anderer Güter, welche man bei einem Tausche für eine gewisse Sache erlangen kann. Der Preis im

Tausche ist eine Gleichsetzung zweier Quantitäten von Sachgütern, welche gegeneinander hingegeben und angenommen werden. Er entsteht durch eine Uebereinkunft und seine Größe wird hiebei nach Zahl und Maaß genau bezeichnet, so daß er höchst leicht zu erkennen ist. Ein gewisses Gut erhält dann einen Preis, d. h. es wird preisfähig, wenn es übertragbar ist, wenn mehrere Menschen nach dem Besitze des Gutes streben und denselben nicht ohne ein Opfer erlangen können, indem der ganze Vorrath schon in das Eigenthum Einzelner getreten ist (a). Der Preis kann über das Wesen eines Gutes und die Dienste, die es den Menschen leistet, keinen Aufschluß geben, weil man aus ihm nur sieht, mit welchem Aufwande anderer Güter jenes zu erlangen ist oder wieviel von letzteren dafür eingetauscht werden können. Außer dem Preise giebt es noch ein zweites Verhältniß zwischen mehreren Gütern, welches mit jenem bisweilen verwechselt wird, nämlich die Kosten eines Sachgutes, d. i. die Menge anderer Güter, die Jemand aufwenden muß, um sich jenes zu verschaffen. Da dieß auf doppelte Weise geschehen kann, sowohl durch eigene Hervorbringung als durch Erwerbung im Tausche von einem früheren Besitzer, so lassen sich die Erzeugungs- und die Anschaffungskosten unterscheiden. In den letzteren findet der für das Gut hingeebene Preis seine Stelle, doch gesellen sich oft noch andere Ausgaben, z. B. Versendungskosten, hinzu (b). Bei einem Tausche kann man den schon gemachten Kostenaufwand des Verkäufers mit dem zu bezahlenden Preise vergleichen, um zu beurtheilen, ob der Tausch für jenen vortheilhaft sey oder nicht. Auch die Kenntniß der Kosten eines Gutes genügt nicht für die Schätzung desselben und läßt es sogar zweifelhaft, ob man Vortheil dabei hat, wenn man jenen Aufwand für die Erlangung des Gutes vornimmt. Der Preis der Sachen kommt in den meisten Fällen dem Kostenbetrage nahe.

- (a) Man hat daher oft behauptet, der Preis setze einen gewissen Grad von Seltenheit voraus, allein es kommt nur darauf an, ob der Begehrende sich unentgeltlich mit dem gewünschten Gute versehen kann. Richtiger bezeichnet Scialoja als Bedingung des Preises eine gewisse Schwierigkeit der Erwerbung, Principj, S. 26.
- (b) Im gemeinen Leben werden die Zeitwörter kosten und gelten (einen gewissen Preis haben) für gleichbedeutend gebraucht, was jedoch

da, wo die ebenerwähnten Nebenausgaben vorkommen, nicht vollkommen richtig ist.

§. 57.

Eine tiefer begründete und in alle Wirthschaftsangelegenheiten mehr eingreifende Schätzung wird gewonnen, wenn man auf die Fähigkeit der Güter achtet, menschliche Zwecke zu befördern, d. h. auf ihre Nützlichkeit (a). Werden mehrere Güter in Hinsicht auf diese mit einander verglichen, so zeigen sich viele Abstufungen in ihr. Der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachgutes ist der Werth desselben (b). Dieser drückt also das Maaß des günstigen Einflusses aus, den ein Gut auf den Zustand des Besizers auszuüben vermag, oder die Stärke der Anziehung, welche jede Sache für das Begehren der Menschen äußert. Um das Wesen des Werthes zu erforschen, muß man die Art und Weise beleuchten, wie die Sachgüter den menschlichen Zwecken zu Hülfe kommen und diese selbst in mehrere Abtheilungen bringen. Auf diesem Wege ist man schon früh zu der Unterscheidung eines Gebrauchs- und Tauschwerthes geleitet worden (c), welche zwar nicht ganz genügt, aber doch zu einer vollständigeren Darstellung den Weg bahnte. Der Werth der Erwerbsmittel muß anders beurtheilt werden, als der der Genußmittel, auch macht es einen erheblichen Unterschied, ob man bei der Werthschätzung eines Gutes eine in Bezug auf dasselbe einzeln stehende, oder eine im Verkehre begriffene Wirthschaft voraussetzt. Hieraus entspringt die nachstehende Eintheilung (d).

- (a) Dieß Wort wird in der Volkswirthschaftslehre in einem weiteren Sinne genommen, so daß es auch die Annehmlichkeit, Schönheit &c. in sich schließt.
- (b) Wenn der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bedeuten sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig. Doch ist selbst der gewöhnliche Gebrauch der Wörter Werth und Würde dagegen. Es läßt sich demnach von dem Werthe einer Sache allein, ohne Vergleichung anderer Güter oder mehrerer individueller Schätzungen, nicht sprechen. Wenn man im gemeinen Sprachgebrauche einer Sache schlechtthin Werth zuschreibt, ohne eine andere zu nennen, mit der sie in Vergleich gestellt würde, so ist hierunter ein verhältnißmäßig, gegen viele andere oder die meisten anderen Güter hoher Werth zu verstehen.
- (c) Die Unterscheidung eines Gebrauchs- und Tauschwerthes ist schon von Aristoteles (Politico. I, 9) deutlich ausgesprochen worden. Adam Smith hat diesen Unterschied auf-

genommen, ohne aber den Gebrauchswerth weiter zu verfolgen und zu benutzen. Unterf. I, 43. — Mehrere neuere Schriftsteller haben sich mit der genaueren Bestimmung der Begriffe von Werth und Preis beschäftigt und beide sorgfältig zu unterscheiden gesucht. Graf Sothen, IV, 22. — Hufeland, N. Grundlegung, I, 118. — Eoß, Revision, I, §. 3 und Handb. I, 20. — Storch, I, 27, und: Ueber die Natur des Nationaleinkommens, S. XXXIV. — Rau, Zus. 16 zu Storch und in der Schrift: Malthus und Say über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, S. 259 (Hamburg, 1821). — Ricardo, Princ. Cap. 1 u. 20. — Torrens, Prod. of w., S. 7. — Louis Say, Considér., S. 47. Dess. Études, S. 45. — W. Kosegarten, De valoris et pretii vi et momentis in œcon. politica. Bonnæ, 1838. — Baumstark, Volksw. Erläut. S. 297. — Rossi, Cours, I, 48. — Kiesel, I, §. 30. — Thomas, Die Theorie des Verkehrs. 1. Abth. Berl. 1841. S. 11. — Versuch, sämtliche Stammegriffe der Volkswirtschaftslehre festzustellen, von L. Say in der Schrift: Pourquoy l'éc. pol. est-elle une science si peu généralement étudiée? P. 1837. — Doch ist die Verwechslung des Werthes mit dem Preise und die Vernachlässigung des ersteren zu Gunsten des letzteren noch sehr verbreitet. — Mehrere Neuere nennen den Gebrauchswerth Nützlichkeit und behalten das Wort Werth lediglich zur Bezeichnung des Tauschwerthes ob. Preises, z. B. Torrens, On the product of wealth, S. 8. Mac-Gulloch, Grundf. S. 4, auch Storch, Natur des Nationaleink., S. XXXVI. Dies ist dem französischen und englischen Sprachgebrauche mehr gemäß als dem deutschen, da Werth und valeur, value sich nicht genau entsprechen, denn diese Ausdrücke, von valor, valere abstammend, gehen mehr auf die äußere Anerkennung, das Gelten, Werth mehr auf die inneren Vorzüge.

- (d) Vgl. Hufeland, I, 124. Baumstark, Volksw. Erläut. S. 312. — Schmitthener, Zwölft B. I, 336. — Rüdler, WB. I, 55. — Thomas a. a. D. zerlegt den Werth in drei versch. Begriffe, nämlich: 1) die Hochschätzung von Dingen ihrer Beschaffenheit willen, z. B. wegen ihrer Schönheit, Würde; 2) die von der Gemüthsstimmung eines Subjects bestimmte Schätzung, Werth; 3) die Schätzung eines Gutes wegen der ursachlichen Verbindung mit einem anderen, Nützlichkeit. Zu diesen drei Schätzungen rechnet der Verf. 4) die Kosten, 5) den Preis. Jene drei sind nur als einzelne Ursachen und Arten des Werthes anzusehen. — Im täglichen Leben werden die Arten des Werthes nicht unterschieden, weshalb man denselben bald dem Preise entgegensezt, bald beide Ausdrücke verwechselt.

§. 58.

1) Der Grad von Tauglichkeit eines Gutes, seinem Besitzer bei der eigenen Anwendung für einen gewissen Zweck desselben einen nicht erst durch Vergütung von anderen Menschen entstehenden, sondern von dem Besitzer selbst empfundenen Vortheil zu gewähren, ist der Gebrauchswerth oder Werth im engeren Sinne. Dieser ist als die Grundlage jeder Schätzung an-

zusehen (a) und verdient bei jedem Sachgute vor Allem und hauptsächlich beachtet zu werden, wenn er auch nicht nothwendig für jeden Besitzer eines Gutes vorhanden ist. (b). Er bleibt sich, wenn man ihn einmal erkannt hat, so lange gleich, als nicht in den Absichten der Menschen oder in den Vorstellungen von der Brauchbarkeit eines Mittels für dieselben ein Wechsel eintritt. Nach der Art der Benugung bietet sich hier eine abermalige Unterscheidung dar:

- a) der Werth eines Genußmittels liegt in der Fähigkeit desselben, irgendwie Nutzen oder Vergnügen für Menschen d. i. persönliche Güter hervorzubringen, er ist also ein un-mittelbarer Gebrauchswerth, den man auch Genußwerth nennen kann, z. B. der Nahrungsmittel, der Arzneien, der Werke der bildenden Kunst u. c. (c). Man darf sich denselben nicht überhaupt als etwas Willkürliches, der Laune und dem Spiel der Einbildungskraft Angehörendes denken, denn meistens beruht er auf festen Zwecken und der Erkenntniß der Eigenschaften unserer Sachgüter (d).
- b) Der Werth derjenigen Erwerbsmittel, die von dem Besitzer gebraucht werden, um andere Güter von anerkanntem Gebrauchswerthe für die eigene Anwendung zu Stande zu bringen, richtet sich nach der Stärke des Beistandes, den sie hiezu leisten, d. h. nach der mit ihrer Hülfe zum Vorschein kommenden Werthmenge, nach Abzug des etwa nöthigen Kostenaufwandes (e). Fortgesetzte Beobachtungen in dem Betriebe der Gütererzeugung haben viele Erfahrungssätze zur Bemessung dieses Erzeugungswertes geliefert, vorzüglich im Gebiete der Landwirthschaft (f).
- (a) Nur das Geld als solches hat keinen Gebrauchswerth, weil es lediglich zum Werkzeug des Verkehrs dient.
- (b) Viele Waaren eines Kaufmanns z. B. haben für diesen keinen Gebrauchswerth, u. a. viele Bücher eines Buchhändlers.
- (c) Benugungswerth nach Hufe Land, Verbrauchswerth n. Baumstark, Genußwerth n. Schmitt henner.
- (d) — Value dwells not in particular will;
It holds its estimate and dignity
As well wherein 'tis precious of itself,
As in the prizer.

Shakespeare, Troil. and Cress. II, 2.

- (e) *Z. B. Unterhaltungskosten eines Thieres, einer Maschine zc.*
 (f) *Z. B. Milchergiebigkeit einer Kuh, — Nährkraft eines Centners Heu für Melkthiere oder Mastvieh, — Düngekraft eines Centners Stallmist, — Ertragsfähigkeit eines Morgens Acker oder Wald bei einer gewissen Bodenart und anderen gegebenen Umständen, — Leistung einer Dreschmaschine zc. Die landwirthschaftlichen Schriftsteller führen gewöhnlich bei solchen Ausmittlungen den Erzeugungswerth der verschiedenen Gegenstände auf 1 Raum- oder Gewichtstheil Roggen zurück, s. Bloß, Resultate der Versuche über Erzeugung u. Gewinnung des Düngers, 1823. 4. u. spätere Schriften dess. — Angaben über den Werth der verschiedenen Futterarten, auf Heu zurückgeführt (Heuwerth) bei v. Weckherlin, Landw. Thierproduction, I, 178.*

§. 59.

[58]

Der Genußwerth eines Gutes insbesondere wird von folgenden Umständen bestimmt:

- a) von der Stelle, die der nächste Gebrauchszweck desselben in der Gesamtheit menschlicher Zwecke einnimmt. Dieß setzt eine Rangfolge dieser Zwecke voraus, welche theils auf natürlichen, theils auf moralischen Gründen beruht und sich deshalb in kein Zahlenverhältniß fassen läßt. Die Befriedigungsmittel der dringendsten Bedürfnisse haben aus dieser Ursache den höchsten Werth (a). Haben zwei Güter einerlei Bestimmung, so kann dem einen darum ein höherer Werth zukommen, weil es zugleich auch noch andere Zwecke befördert;
- b) von dem Verhältniß des einzelnen Gutes zu anderen, welche zu dem nämlichen Zwecke anwendbar sind. Fehlt es an solchen anderen Mitteln, so ist das einzige vorhandene in Beziehung auf diesen Zweck (relativ) unentbehrlich (b), und sein Werth richtet sich ganz nach der Wichtigkeit desselben; sind aber jene vorhanden, so ist der Werth eines jeden einzelnen gegen die anderen davon abhängig, in welchem Grade es zur Erreichung seiner Bestimmung geschickt ist, z. B. von der Stärke, Dauer, Sicherheit zc. seiner Wirkung. Dieses Werthverhältniß mehrerer Mittel gegeneinander ist in vielen Fällen, wo es bloß auf körperlichen Eigenschaften beruht, leicht auszumitteln (c). Die Aufindung eines besseren Mittels vermindert den Werth des-

jenigen Gutes, welches bisher das beste bekannte Mittel war, keinesweges, hat aber die Folge, daß nun das neu entdeckte einen höheren Werth erlangt (d).

- (a) Man vergleiche z. B. den Werth eines Maskenanzuges und eines Pendels, einer Pendeluhr und eines Bettes. — Aus dieser Ursache werden die aufeinander folgenden Werthserhöhungen durch fortgesetzte Vervollkommnung einer Art von Gütern, z. B. von der hölzernen Bank bis zum zierlichsten und kostbarsten Sopha, insofern immer geringer, als jede neue Verbesserung einen kleineren Zuwachs der Vortheile für das menschliche Leben zu Wege bringt.
- (b) Unbedingt (absolut) unentbehrlich ist ein Gut, wenn es für einen zum menschlichen Leben nothwendigen Zweck das einzige Mittel bildet.
- (c) So läßt sich z. B. der Werth mehrerer Nahrungsmittel, Holzarten, Zeuche zur Kleidung und Beleuchtungsstoffe gegeneinander bequem in Zahlen ausdrücken. 1 Raumtheil Weizen ist ungefähr soviel werth, als $1\frac{1}{2}$ Rth. Roggen.
- (d) Der Waid ist zum Blaufärben noch eben so tauglich, als er vor der Auffindung des Indigo war, die Talglichter und Dellampen leuchten seit der Erfindung der Gasbeleuchtung noch so gut, als vorher, aber beide werden nun von andern Mitteln an Werth übertroffen. Ist das bessere Mittel in hinreichender Menge zu haben, so geschieht es leicht, daß das ältere ganz außer Gebrauch kommt und die von ihm noch übrigen Vorräthe allen concreten Werth und Preis verlieren.

§. 60.

2) Die Tauglichkeit einer Sache, ihrem Besizer eine Einnahme von anderen Menschen, also im Verkehre, zu Wege zu bringen, läßt sich Verkehrswerth nennen (a). Dieser ist zwar vom Gebrauchswerthe nicht ganz unabhängig, aber es wirken auf ihn auch zufällige und wechselnde Umstände ein, die sich in den Erscheinungen des Verkehrs, insbesondere in den Preisen der Güter und Leistungen kund geben. Der Verkehrswerth, da er sich in sichtbaren Thatfachen, nämlich in vertragmäßig gegebenen und empfangenen Gütermengen äußert, ist weit leichter als der Gebrauchswerth auszumitteln, und die Kunst der Werthabschätzung (Taxation) pflegt auf seine Erforschung gerichtet zu sein. Auch der Verkehrswerth kann sich auf doppelte Weise gestalten:

- a) Wird das zu schätzende Gut selbst zum Verkaufe bestimmt

und mithin bloß als Mittel zur Erzielung eines Gegenwerths (Äquivalents) im Tausche betrachtet, so ist es gerade soviel werth, als der dafür zu erwartende Preis, höchstens mit dem Abzuge der Fracht- und anderen Verkaufskosten. Der Verkehrswerth verdient in diesem Falle ausschließlich den Namen Tauschwerth. Er kann bei allen Gütern, die nur preisfähig sind, also auch bei Genusmitteln, erforscht werden, denn der Besitzer derselben hat die Wahl, sie in Erwerbsmittel umzuwandeln, indem er sich entschließt sie zu veräußern. Dieser Tauschwerth ruht aber nicht auf so festem Grunde, wie der Gebrauchswerth, sondern verändert sich unter dem Einfluß äußerer Ereignisse und ist selbst etwas Aeußerliches, nämlich ein Verhältniß, nach welchem Güter für einander gegeben und empfangen werden (b).

- b) Sehr viele Güter werden als Mittel angewendet, andere verkäufliche Sachgüter oder Leistungen für andere Menschen zu Stande zu bringen und so eine Einnahme zu verursachen. Der Verkehrswerth hängt in diesem Falle theils von den Ursachen ab, die den Erzeugungswerth eines solchen Erwerbsmittels regeln (§. 58. 1, b), theils von den Preisen des zum Verkaufe gelangenden Gegenstandes (c); so hängt der Verkehrswerth eines Morgens Ackerland von einer gegebenen Beschaffenheit nicht bloß von seinem muthmaßlichen mittleren Ertrage und den abzuziehenden Kosten der Bewirthschaftung, sondern auch von dem Preise der gewonnenen Rohstoffe ab, es findet also hier ein Erzeugung- und Verkehrswerth zugleich statt, der mit dem Tauschwerthe (Preise) des Erwerbsmittels nicht nothwendig zusammenfällt (d). Ist ein Erwerbsmittel Quelle regelmäßig wiederkehrender Einnahmen, so muß man aus der Erfahrung das Zahlenverhältniß auffuchen, welches zwischen einem dauernden Gute und seinem jährlichen kostenfreien Ertrage stattfindet, und hieraus den Verkehrswerth des ersten ermitteln (e).

(a) Erwerbswerth n. Baumstark.

(b) Smith und viele Andere machen einen Unterschied zwischen Tausch-

werth und Preis, welcher dem Sprachgebrauche nicht gemäß ist, sie verstehen nämlich unter dem Preise nur die für eine Sache im Tausche erhaltene Geldmenge. Allein der Kauf gegen Geld ist nur als eine Art des Tausches (freilich die häufigste) anzusehen. Warum sollte man bei Völkern, die den Gebrauch des Geldes noch nicht kennen, die aber viel tauschen, nicht eben so gut von Preisen der vertauschten Dinge sprechen? Der Begriff des Preises ist folglich so allgemein zu fassen, daß jedes Tauschäquivalent, es sei Geld oder etwas Anderes, unter ihn gebracht werden kann. Deshalb sind auch Tauschwerth und Preis bis auf den in den Verkaufskosten liegenden Unterschied gleichbedeutend.

- (c) z. B. Werth eines vermiethteten Hauses, Gartens, Bettes u. dgl., — eines Pfundes Münzsilber (mit Kupferbeimischung) — eines Centners Eisenerz — eines Centners Runkelrüben zur Zucker- oder Milch-erzeugung für den Verkauf zc.
- (d) Auf diesen Verkehrswerth paßt daher der Ausdruck Tauschwerth nicht so gut. Wenn 1 Centner Heu 5 Pfd. Fleisch und Fett zu 12 kr. erzeugt (v. Weckherlin, Landw. Thierproduction, II, 337), so ist (abgesehen von den anderen Kosten der Mastung und dem Mist) sein Erzeugungs- und Verkehrswerth 1 fl.; sein Tauschwerth oder Preis kann hievon abweichen, obgleich er in der Regel sich jenem zu nähern strebt. Beim Heu lassen sich aber mehrere Werthe nach den verschiedenen Verwendungen angeben, indem z. B. der Centner bei Rühren gegen $44\frac{1}{2}$ Pfd. Milch giebt (ebd. II, 364) und, das Pfd. zu 2 kr., 1 fl. 29 kr. abwirft. — Der Productionswerth Schmitt-herner's, sowie der Schaffwerth Baumstark's umfassen sowohl diese Art des Verkehrswerthes, als den oben (§. 59. 1. b.) erklärten Erzeugungswerth.
- (e) Man bedient sich hierzu insgemein des üblichen Zinsfußes, so daß man z. B. ein Grundstück, welches über die Kosten jährlich 20 fl. einbringt, zu dem 25fachen Werth oder 500 fl. anschlägt.

§. 61.

[57 a]

Eine andere, nicht weniger im Wesen der Sache gegründete und zur Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen nothwendige Unterscheidung bei dem Gebrauchswerthe entsteht aus der Rücksicht auf den Umfang der Werthschätzung, und zwar kann dieser sowohl bei den zu schätzenden Gegenständen als bei den schätzenden Personen betrachtet werden. In der erstgenannten Hinsicht zeigt sich folgender Gegensatz.

1) Es giebt einen Werth ganzer Gattungen und Arten von Gütern, z. B. des Weizens, des Kupfers, des Sohlleders zc. (a), der sich darstellt, wenn man die Möglichkeit dieser Sachen für das Dasein und Wohlbefinden der Menschen im Allgemeinen in Erwägung zieht. Dieser abstracte oder Gattungswerth

drückt das Verhältniß einer Art von Dingen zu den menschlichen Zwecken aus, er beruht auf einer dauernden Grundlage und ist einer sehr allgemeinen Geltung fähig, bietet jedoch für sich allein noch keinen Beweggrund zu Handlungen dar, denn die Menschen begehren auch die allernützlichsten Güter nur soweit, als sie Gelegenheit haben, von ihnen eine Anwendung zu machen (b).

2) Der Werth einer einzelnen gegebenen (concreten) Quantität eines Sachgutes, oder eines einzelnen Stückes für eine gewisse Person, als Antrieb zum Erwerben oder zum Behalten, z. B. eines bestimmten Scheffels Getreide, eines bestimmten Pferdes *z.* (concreter Werth), fällt nicht immer mit dem Gattungswerthe dieses Gegenstandes zusammen, sondern steht zugleich unter dem Einfluß anderer äußerer Umstände, nämlich der Ausdehnung des Bedarfes und des schon im Besitze der Person befindlichen Vorrathes anderer Stücke oder Mengen des nämlichen Gutes. Für die meisten Zwecke ist nur ein mehr oder weniger scharf abgegränztes Maaß von Mitteln einer gewissen Gattung erforderlich, und der darüber hinausgehende Theil des Vorrathes erscheint als überflüssig, weil es an einer Veranlassung fehlt, von seiner Nützlichkeith wirklich Gebrauch zu machen, ein solcher überflüssiger Bestandtheil des Besizes kann also nur als Erwerbsmittel im Verkehre nach seinem Verkaufspreise geschätzt werden, und wer nicht als Handeltreibender auf den Wiederverkauf Bedacht nimmt, wird von jedem Gute nur soviel mit einer Aufopferung an sich bringen mögen, als er selbst zu verwenden gedenkt (c). Deshalb ist oft eine Sache von dem höchsten Gattungswerth für viele Personen ohne allen oder nur von einem geringen concreten Werthe. Bis zur Gränze des Bedarfes dagegen ist dieser dem Gattungswerthe gleich, und eine Vermehrung des letzteren innerhalb jener Gränze ist also eine Vergrößerung des Vermögens.

(a) Es ist hiebei nicht ausgeschlossen, daß die zu einerlei Art gehörenden Sorten von verschiedener Güte auch ungleichen Gattungswerth haben. — Uebrigens versteht es sich, daß man, wenn man mehrere Güter nach ihrem Werthe vergleichen will, gewisse Quantitäten zu Grunde legen muß, z. B. 1 Cubitfuß Leuchtgas, 1 Pfd. Brennöl *z.*

(b) Riedel, Nationalök. I, S. 52, hat die Unterscheidung dieser bei-

den Arten des Werthes ausgenommen und den Gattungswertb mit dem Namen abstracter Werth bezeichnet.

- (c) Wer z. B. auf 1 Jahr 30 Centner Roggen nöthig hat und deren 70 besitzt, wird bei den entbehrlichen 40 nur darauf achten, was sie ihm im Tausche eintragen können. Es könnte zwar geschehen, daß man auch einen Theil der nöthigen 30 Centner, ohne Rücksicht auf ihren Werth, vertauschte, aber nur in der Voraussetzung, den Bedarf leicht und um niedrigeren Preis wieder ergänzen zu können. — Das zweite Exemplar des geschätztesten Buches, Kupferstichs zc. ist für den Eigenthümer fast ohne concreten Werth. — Wer sich mit dem Bedarfe versorgt hat, kauft nicht mehr von derselben Sache, wenn sie auch noch so wohlfeil ist, er müßte sie denn wieder verkaufen oder länger aufbewahren wollen und können. — Es lassen sich hiebei noch Abstufungen denken, indem man z. B. gerne über über den Bedarf hinaus einigen Vorrath zur Bequemlichkeit oder aus Vorsicht in Bereitschaft hält, dessen concreter Werth aber schon kleiner ist. Es giebt jedoch Fälle, wo der Bedarf unendlich ist und keine Sättigung des Begehrens eintritt.

§. 61. a.

Während der Werth einer Gattung bloß im Allgemeinen, ohne persönliche Betheiligung, gedacht wird, ist der concrete Werth ein Antrieb für den Willen, weil er zeigt, was zur wirthschaftlichen Wohlfahrt dient. Das allgemeine Streben der Menschen geht dahin, die größte Menge von concretem Werthe in ihrem Besitze zu haben, und darauf werden die Einkäufe, sowie die Verkäufe gerichtet. Bei Dingen, von denen man nicht gerade eine bestimmte Menge bedarf, wie bei manchen Luxusgegenständen, pflegt wenigstens der concrete Werth eines einzelnen Stückes oder Quantums desto kleiner zu werden, je höher der ganze Vorrath eines Eigenthümers steigt. Bei der Schätzung der Genusmittel ist der concrete Werth ganz entscheidend. Obgleich jedoch der Zweck, neues Vermögen im Allgemeinen zu erwerben, für die meisten Menschen unbeschränkt ist, so zeigt sich doch auch in den Erwerbsmitteln nicht selten eine Gränze, jenseits welcher der concrete Werth abnimmt, theils wegen der größeren Schwierigkeit der Verwaltung und Benugung, theils weil zwischen den verschiedenen Erwerbsmitteln ein Ebenmaß stattfinden muß (a). Uebrigens hat ein gegebenes Sachgut bei gleichem Gattungswertbe nicht bloß für mehrere einzelne Personen, sondern in ver-

schiedenen Zeiten für eine und dieselbe Person sehr ungleichen concreten Werth, wie dieß die Verschiedenheiten in dem Umfang des Bedarfes und der Vorräthe mit sich bringen.

(a) Z. B. zu einem Landgute von 100 Morgen gehört nur eine gewisse Zahl von Pferden, Pflügen u. dgl.

§. 62.

[60]

Die einzelnen Menschen können in dem Urtheil über den Gebrauchswerth einer gewissen Art von Sachgütern von einander abweichen, indem bald ihre nächsten Zwecke nicht die nämlichen sind, bald auch die Mittel zu denselben nicht von Allen gleich dienlich befunden werden. Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse, Berufszweige, natürlich und künstlich erworbene Fähigkeiten zc. haben auf die individuelle Werthschätzung Einfluß, welche, als in der Persönlichkeit liegend, für Andere unerforschlich ist, so weit sie sich nicht in den Preisen kund giebt, für welche Jemand ein Gut kauft oder verkauft (a). Mehrere Menschen, die in irgend einer Hinsicht (Beschäftigung, Stand, Körperbeschaffenheit zc.) einander gleich stehen, stimmen häufig auch in der Werthschätzung einzelner Güter überein (b), und bei den nöthigsten Dingen ist sogar ein gleichförmiges Urtheil aller Mitglieder eines Volkes möglich, während zwischen mehreren Völkern noch Verschiedenheiten aus körperlichen oder geistigen Ursachen bestehen können (c). Will man den Gattungswerth eines Gutes nach einem aus der Volkswirtschaftslehre genommenen Gesichtspuncte ermessen, wie dieß auch in manchen Fällen von der Regierung geschehen muß, so hat man von der Gesamtheit der Bedürfnisse eines vernunftmäßigen Lebens auf einer gewissen Bildungsstufe und nach den Eigenthümlichkeiten eines Volkes auszugehen und die Möglichkeit jedes Gutes nach seinem Verhältniß zu diesem Systeme sittlich zulässiger Zwecke zu untersuchen (d).

(a) Der Werth der Vorliebe oder Affectionswerth ist eine besondere Art des individuellen, beruhend nicht auf einem eigentlichen Nutzen, sondern auf einem Gefühle, welches aus dem Gemüthe entspringt. Er zeigt sich auch bei wirklichen Tauschfällen öf-

ters als Affections- (Liebhaber-) Preis. Ist der Gegenstand einer solchen Vorliebe nur einmal vorhanden, z. B. das Gemälde einer uns theuren Person, so fällt der Gattungswert mit dem concreten zusammen; denn auf diesen Fall ist die Unterscheidung beider gar nicht anwendbar. Anders dagegen z. B. bei einem in vielen Exemplaren vorhandenen Abbilde einer Person in Steinbrud.

- (b) Werth einer alten Münze für Numismatiker, eines Meteorsteins für den Mineralogen.
- (c) J. B. höherer Werth der Zeitungen in England u. a. Ländern von Europa, der Chocolate in Italien, des Roggens in Deutschland, des Mais in Italien. Auch das Klima trägt hierzu bei: Pelze, Defen, Glasfenster sind in heißen Ländern weniger oder gar nicht geschätzt. — Ueber die Natur des gemeinen Werthes s. Zacharia, S. 128.
- (d) Nach solchen Erwägungen wird man z. B. den Feldbau vor der Kunstgärtnerci, die Eisensfabrication vor der Bijouterie, die Leinweberei vor dem Spitzenklöppeln u. zu begünstigen haben.

§. 63.

[62]

In frühen Zeiten, als jede Familie durch ihre eigene Thätigkeit für die Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse sorgte, wurde jede Art von Gütern nur nach ihrem Gebrauchswerthe und jedes einzelne Stück nach seinem concreten Werthe für den Besitzer oder Erwerber geschätzt (a). Dasjenige Vermögen erschien als groß, welches in seinen Bestandtheilen eine beträchtliche Menge von concretem Gebrauchswerthe enthielt, so daß es also den Bedürfnissen und Wünschen des Besitzers eine ziemlich vollständige Befriedigung darbot. Später, als die Erwerbsthätigkeiten vielfacher und künstlicher wurden, der Verkehr mehr Lebhaftigkeit erhielt und zu seiner Erleichterung ein Gut als allgemeiner Stellvertreter aller anderen (Geld) gebraucht wurde, zog der leichter zu erkennende Verkehrswert immer größere Aufmerksamkeit auf sich, und insbesondere der in Geld ausgedrückte Tauschwert, der Geldpreis. Man gewöhnte sich daran, jedes Gut nach der Geldmenge anzuschlagen, die für dasselbe im Falle des Verkaufs wahrscheinlich zu erhalten sein werde, und sah in dem Geldpreise eines Gegenstandes den vollgültigen Ersatz und Gegenwert desselben. Hierin wurde man durch die Wahrnehmung bestärkt, daß bei einem ausgebildeten Gewerbefleiß und regen Verkehre auf dem Wege des Tausches die meisten Güter

beliebig zu erlangen sind, wenn man ihren Geldpreis anbietet. Es wurde allgemein üblich, das Vermögen der Menschen nach den Geldpreisen seiner Bestandtheile zu bemessen (b) und man wurde sogar zu der Meinung geführt, diejenigen Sachen, die im gewöhnlichen Leben keinen oder nur einen niedrigen Preis haben, seien auch von ganz geringem Werthe.

- (a) Diese ursprüngliche Schätzung der Dinge nennt Beccaria nicht ganz passend absoluten Werth im Gegensatz des später hinzutretenden relativen oder Tauschwerthes, *Elementi di econ. publ.*, in den *Scriltt. class.* XIX, 339.
- (b) Cournot, *Rech. É.* 3, stützt den Begriff von Vermögen, *richesses*, gänzlich auf den Tauschwerth, weil dieser allein berechnet und bewiesen werden könne, während bei der Schätzung der Nützlichkeit das Wahre und Irrige nicht erweislich sei. Wenn man einen Theil eines Vorrathes zerstört, um den Ueberrest desto vortheilhafter zu verkaufen, wie es z. B. von Buchhändlern mit Exemplaren von Büchern und von den Holländern mit Gewürzen geschehen ist, so wird dieß von jenem Schriftsteller *É.* 7 *une véritable création de richesse dans le sens commercial du mot* genannt. Es ist Gewinn am Preise auf Kosten der Käufer und mit Verminderung der vorhandenen Menge von Gebrauchswerth.

§. 64.

[63]

Es läßt sich zeigen, daß schon für die in der Privatwirthschaft erforderliche Schätzung der Sachgüter und des Vermögens im Ganzen der Preis und der von demselben ganz oder zum Theile bestimmte Verkehrswerth keinesweges zureicht, und daß man, um für seinen wahren wirthschaftlichen Vortheil zu sorgen, immer auf den Gebrauchswerth zurückgehen muß, wie dieß auch der Erfahrung zufolge allgemein geschieht (a).

- 1) Der Verkehrswerth eines Gutes weist nur auf die damit zu erlangende oder die dafür aufzuwendende Menge eines anderen hin, und dieß würde wenig helfen, wenn man nicht den Gebrauchswerth beider kannte. Der concrete Gebrauchswerth eines Gutes giebt den Beweggrund, dasselbe für seinen bekannten Preis zu erkaufen, wenn man diesen kleiner findet als jenen, im umgekehrten Falle aber zu verkaufen, falls man schon im Besitze der Sache ist (b).
- 2) Die Preise und Verkehrswerthe pflegen in Geldsummen ausgedrückt zu werden. Eine solche hat keinen selbständigen

Werth, weil sie nur als Erwerbsmittel dient, ihr Werth bestimmt sich nach den Dingen, die man für sie anzuschaffen willens ist, und da hierin die größte Mannichfaltigkeit obwaltet, so kann man gar keinen allgemeinen Gattungswerth einer Geldsumme angeben, sondern eine solche nur nach den Bedürfnissen und Vermögensumständen jedes einzelnen Besitzers schätzen, so daß sie von demselben zur Erwerbung derjenigen Gegenstände verwendet wird, die für ihn augenblicklich den höchsten concreten Werth haben (c). Ueber je mehr Geldsummen einer gewissen Größe Jemand zu verfügen hat, d. h. je begüterter er ist, desto mehr leichtentbehrliche und geringfügige Dinge vermag er sich zu verschaffen. Untersucht man also den Werth einer solchen Summe nicht gerade in einem einzelnen Zeitpunkt, sondern für die Wirthschaft einer Person im Ganzen, so ergibt sich, daß dieselbe einen desto niedrigeren concreten Werth hat, einen je kleineren Theil der ganzen verfügbaren Gütermasse sie ausmacht; sie ist für den Reichen wenig, für den Dürftigen viel werth.

- 3) Manche Güter sind auch in Ländern, die einen lebhaften Verkehr haben, nicht preisfähig (§. 56), weil es noch herrenlose Borräthe giebt, die man unentgeltlich an sich bringen kann (d), oder weil aus irgend einer äußeren Ursache keine Veräußerung vorkommt (e). Im ersten Falle ist gar kein Verkehrswerth vorhanden und man muß sich allein an den Gebrauchswerth halten, im zweiten Falle giebt es wenigstens keinen Tauschwerth solcher Güter (f).
- 4) Der gegenwärtige Preis eines Gutes von concretem Werthe ist dann für den Besitzer kein hinreichender Stellvertreter desselben, wenn die Wiedererlangung schwierig oder zweifelhaft erscheint (g).
- (a) Hiermit stimmt auch Torrens überein, Production of wealth, S. 10. 11: „Nur ein schwankender und ungenauer Sprachgebrauch konnte zu dem Sage geführt haben, daß der Tauschwerth (Preis) das Wesen des Vermögens ausmache. Wenn wir sagen, ein nützlicher Gegenstand habe Tauschwerth, so ist das ein bildlicher Ausdruck, der genau genommen keine diesen Dingen anhängende Eigenschaft, kein Merkmal derselben ausdrückt, sondern nur bedeu-

tet, daß Menschen vorhanden sind, welche Vermögen und Willen haben, andere nützliche Dinge für sie zu geben etc." — Rossi, Cours, I, 65.

- (b) Schon Condillac hatte behauptet, zwei Dinge von einerlei Preis könnten in ihrem Werthe sehr verschieden sein. Wenn Say dies befreitet und den Preis als den von vielen Menschen anerkannten Werth ansieht, so bezieht sich das nur auf den Tauschwerth, nicht auf den Gebrauchswerth, den Condillac offenbar im Sinne gehabt hatte. Handb. I, 104. II, 154 ff. Say sagt (Anmerkungen zur Uebersetzung v. Ricardo, II, 89.): Wenn zwei Dinge einerlei Marktpreis haben, so beweist dies, daß nach der Meinung der Menschen an diesem Orte und zu dieser Zeit aus der Verzehrung beider Sachen gleicher Grad von Vortheil (satisfaction) zu genießen ist. Dies wäre nur richtig, wenn die Menschen den Grundsatz hätten, für jede Sache desto mehr zu geben, je mehr Nutzen sie in ihr finden, allein dies ist offenbar nicht der Fall, denn man giebt nicht mehr, als man muß, und ist froh, die allernützlichste Sache recht wohlfeil zu erwerben.
- (c) Der Landmann, dem man für ein Getreidequantum 100 fl. bietet, wird vielleicht überlegen, wie viel Geräthe, Kleidung, Baumaterial dafür zu erlangen sind, der Handwerker in einem ähnlichen Falle, wie viel rohe Stoffe verschiedener Art; der Reiche denkt vielleicht bei jener Summe an irgend ein zu bloßer Zierde gereichendes Hausgeräth oder Kleidungsstück, welches er ohne Entbehrung missen könnte.
- (d) Wasser, Eis und Schnee erlangen in solchen Zeiten und Orten einen Preis, wo man auf ihre Herbeischaffung oder Aufbewahrung einige Mühe wenden muß. (Schnee wird in Neapel und Sicilien allerwärts und täglich verkauft, in Städten das Pfund ungefähr für 1 Grano.) Ersteres ist aber auch da, wo es keinen Preis hat, weil es überall umsonst zu erlangen ist, von dem größten Einfluß auf das menschliche Leben. Das Vermögen des Einzelnen kann also Güter von beträchtlichem Werthe in sich begreifen, die doch nicht preisfähig sind, z. B. Holz in einem schwachbevölkerten waldbreichen Lande. Die im gemeinen Leben übliche Bezeichnung des Vermögens nach den Preisen seiner Bestandtheile würde in einem solchen Falle den Vermögensstand des Einzelnen sehr unvollkommen angeben, und bei der Bestimmung des Volksvermögens müßten diese preislosen Güter so gut als die anderen berücksichtigt werden.
- (e) Z. B. die res sacræ und religiosæ der Römer, — die unveräußerlichen Grundbesitzungen der Spartaner nach Lykurg's Gesetzen. Auch die Landstraßen haben keinen Preis, weil sie nie veräußert werden. Bei der Schätzung des gesammten Vermögens im Staate kann man sie nur nach ihren Kosten in Anschlag bringen. Aber wie weit bleiben diese hinter dem Nutzen zurück, den die Straßen für die Gesellschaft haben!
- (f) Sind Grundstücke unveräußerlich, so läßt sich wenigstens ein Werthanschlag aus dem reinen Ertrage bilden.
- (g) Lohnarbeiter befinden sich darum in einer viel vortheilhafteren Lage, wenn sie so viel Land besitzen, um die nöthigsten Lebensmittel selbst bauen zu können und von dem späteren Steigen derselben unabhängig zu sein.

§. 65.

Geht man von der privatwirthschaftlichen zur volkwirthschaftlichen Schätzung der Vermögenstheile über, so ist zu bedenken, daß in der Wirthschaft eines Volkes die meisten Bedürfnisse durch inländische Erzeugnisse befriedigt werden und der Austausch mit anderen Ländern durch Ein- und Ausfuhr nur einen kleinen Theil der ganzen erzeugten und gebrauchten Gütermasse umfaßt (a). Man kann die volkwirthschaft als größtentheils in sich abgeschlossen ansehen. Dies hat die Folge, daß der Preis und Verkehrswerth der Güter für die Beurtheilung des Volksvermögens weniger in Betracht kommen kann, als ihr Gebrauchswerth, denn jener hat nur bei den hinausgehenden Erzeugnissen, dieser bei allen in den Gebrauch tretenden Dingen volle Bedeutung. Der Gütergenuß, somit zum Theile das Wohlbefinden und die Zufriedenheit eines Volkes hängt von der im Besitze seiner Mitglieder befindlichen Menge von concretem Gebrauchswerth ab. Der Preis derjenigen Güter, die gar nicht in den auswärtigen Verkehr gelangen, wird von einem inländischen Käufer an einen inländischen Verkäufer entrichtet, sein jedesmaliger Stand berührt nur das Vermögensverhältniß beider und ist für das Ganze gleichgültig (b). Um also die Größe des Volksvermögens zu ermessen, muß man seine Bestandtheile nach ihrem concreten Gebrauchswerthe in Anschlag bringen, soweit sie für das inländische Bedürfniß dienen, den überflüssigen Theil aber nach ihren vom Auslande wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreisen, mit Rücksicht auf die Versendungskosten. In einem schwachbevölkerten Lande können Massen von Holz, Kochsalz, Erz u. dgl. zur Zeit noch ohne concreten volkwirthschaftlichen Werth sein. Indes dürfte man in volkwirthschaftlicher Hinsicht bei solchen Gütern, die sich nicht wiedererzeugen, also bei Mineralkörpern, auch die künftige Befriedigung der Bedürfnisse und deren wahrscheinliche Erweiterung bei zunehmender Volksmenge nicht unbeachtet lassen, weshalb in Erwägung eines längeren Zeitraums auch ein volkwirthschaftlicher Werth eines gegenwärtig noch überflüssigen Vorrathes anzuerkennen sein kann.

(a) Aus den, von Moreau de Jonnés (Le commerce au dix-neu-

vième siècle, I, 114 ff. Paris, 1825) aufgestellten Berechnungen folgt, daß die jährliche Verzehrung fremder Producte in Nordamerica 9,° Proc., in Frankreich 6, in Großbritannien 5,° Proc. der ganzen Consumtion ist; die Ausfuhr beträgt in diesen 3 Staaten 10,4 — 6,2° — 9,° (?) Procente des jährlichen Gütererzeugnisses. Es versteht sich, daß man solche Angaben nicht als genau, nur als annähernd richtig betrachten darf.

- (b) Abgesehen davon, daß der eine Preis für die Erzeuger ermunternder sein mag als der andere.

§. 66.

Die Unzulänglichkeit des Verkehrswerths und Preises zur Veranschlagung des Volksvermögens wird durch nachfolgende Sätze in noch helleres Licht gesetzt :

- 1) Der Preis der Dinge wird hauptsächlich von den Kosten der Hervorbringung und Herbeischaffung bestimmt. Die Entstehungsart eines Gutes hat aber mit der Nützlichkeit desselben keinen Zusammenhang, das kostbarere und um höheren Preis zu erkaufende ist keinesweges immer das schätzbare, daher deutet eine gegebene Preis- oder Verkehrswerthsmenge keinesweges auf eine bestimmte Masse von Gebrauchswerth, vielmehr können unter ihr Gegenstände von höchst verschiedenem Werthe begriffen sein. Es kann ein höchst werthvolles, ja unentbehrliches Gut in einem Lande ganz preislos sein und gerade wegen seiner Fülle einen sehr erwünschten Bestandtheil des Volksvermögens bilden. Viele der werthvollsten Güter, deren reichlicher Besitz oder ausgedehnte Hervorbringung zur Wohlfahrt eines Volkes am meisten beiträgt, z. B. Mehl, Kochsalz, Steinkohlen, Eisenwaaren, können mit geringerem Kostenaufwande hervorgebracht werden und haben deshalb einen viel niedrigeren Preis als andere, leicht entbehrliche Sachen. Dieser Umstand erleichtert die Befriedigung der Bedürfnisse, während er das nach Preisen angeschlagene Vermögen geringer erscheinen läßt.
- 2) Es tragen sich häufig Preisveränderungen zu, aus denen man keinesweges auf ähnliche Aenderungen im Volksvermögen schließen dürfte (a). Beispiele hiervon sind folgende:

- a) Eine gegebene Gütermasse kann in späterer Zeit, wo man sie mit geringeren Kosten zu erzeugen lernt, niedriger im Preise stehen, ohne darum ein kleinerer Theil des Volksvermögens zu werden (b).
- b) Wenn eine Missernte den Preis der Getreidevorräthe steigert, so kann der verminderte Betrag derselben noch dieselbe oder eine höhere Preissumme ausmachen, als in früheren Jahren.
- c) Die Zunahme des beweglichen Vermögens erhöht den Preis des unbeweglichen auch bei gleichem volkswirtschaftlichem Werthe desselben (c).
- d) Auch in dem, zum Maaße der Preise gewählten Gute können sowohl von Zeit zu Zeit, als von Land zu Land, Verschiedenheiten Statt finden, durch welche der Preisanschlag des ganzen Volksvermögens ohne Aenderung in dessen Größe erhöht oder erniedrigt wird.
- (a) Für das Verhältniß der Volksclassen unter einander sind Preisveränderungen, selbst ohne vorgegangene Aenderungen in den Quantitäten und Kosten der Güter, sehr erheblich, es finden Gewinnste und Verluste Statt, die sich aber im Ganzen ausgleichen.
- (b) Das von den Engländern ausgeführte Baumwollengarn ist von 1820 bis 1834 um $45\frac{1}{4}$ Proc. (das Pfund sank von 2 £. $5\frac{1}{2}$ P. auf 1 £. $4\frac{1}{8}$ P.), die Baumwollenzeuche sind um $51\frac{1}{2}$ Proc. (der Yard kam von $12\frac{1}{2}$ auf $6\frac{1}{2}$ P.) wohlfeiler geworden, was man den Fortschritten der Kunst zuschreiben muß, Porter, Progress of the nation, I, 209. Bei den im Lande gebliebenen Baumwollenwaaren wird diese Kostenhöhung ohne Zweifel ebenfalls stattgefunden haben und hier kam sie den Käufern zu Gute.
- (c) Say, der ungeachtet der Richtigkeit seiner aufgestellten Begriffe von Gebrauchswerth, den er Nützlichkeit, und von Preis, den er Werth nennt, doch wie die meisten Schriftsteller jenen Werth zu sehr aus den Augen verliert, geräth durch obige Sätze auf „eine der schwierigsten Fragen der Nationalökonomie“, nämlich diese: Da der Reichthum in dem Werthe der Dinge, die man besitzt, besteht, wie kann eine Nation um so reicher sein, je niedriger diese Dinge im Preise stehen? Handb. II, 256. Die Lösung versucht er durch die Bemerkung, daß unser Vermögen eigentlich in den Productivfonds, d. h. der Industrie, den Capitalen und Grundstücken besteht, und daß diese um so größer sind, je mehr Producte man mit ihrer Hülfe erzeugen kann. Die ganze Schwierigkeit fällt nach obiger Darstellung hinweg, denn es ist klar, daß ein wohlfeiler erworbenes Gut für die Volkswirtschaft nichts an seinem Gebrauchswerthe verloren hat. Say nähert sich dieser Ansicht, indem er hinzusetzt: „es ist ein Vortheil für den Menschen, wenn er seine Genüsse vervielfältigen und die Opfer, mittelst deren er sich die-

selben verschafft, vermindern kann.“ — Proudhon (Philos. der Staatsöf. I, 34) macht der polit. Ökon. einen Vorwurf aus dem Widerspruche, daß eine Vermehrung der „Werthe“ durch Production den Preis der Erzeugnisse erniedrige, was aber nicht einmal immer geschieht.

§. 67.

Obgleich nach den bisherigen Sätzen die bloßen Geldpreise der Güter wenig geeignet sind, die volkwirthschaftliche Schätzung derselben zu begründen, vielmehr auf den Gebrauchswerth und seine scharfe Unterscheidung vom Preise ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß (a), so verdienen doch auch die Preise eine sorgfältige Erforschung, weil sich nach ihnen die Antheile der Einzelnen und der verschiedenen Volksclassen an den länger vorhandenen und neuerzeugten Gütern richten und der ganze Verkehr sich in ihnen bewegt. Daher nimmt die Lehre vom Preise der Tauschgüter und der anderen bezahlten Leistungen in der Volkswirthschaftslehre eine wichtige Stelle ein (b). Für statistischen Gebrauch ist man ebenfalls genöthiget, sich vorzüglich an die Preisangaben zu halten, muß sie aber dadurch bezeichnender für den Vermögenszustand eines Volkes zu machen suchen, daß man zugleich ausmittelt,

- 1) in welchem Preise gegen das gewählte Maaß (Geld) die werthvollsten Arten von Gütern stehen, woraus dann abzunehmen ist, welchen Umfang von Nutzen und Genuß eine gewisse Preissumme zu gewähren im Stande ist;
- 2) in welchen Quantitäten die nützlichsten Güter in dem Volksvermögen enthalten sind (c).

Auch darf man nicht Preise eines einzelnen Zeitpunctes, sondern nur Durchschnitte eines Zeitraumes zu Grunde legen.

- (a) Ricardo a. a. D. sucht zu zeigen, daß der Reichthum sich nicht nach dem von ihm so genannten Werthe richtet, sondern nach der Menge nothwendiger, nützlicher und angenehmer Dinge; unter Werth (value) versteht er aber die Kosten und den durch dieselben bestimmten Preis. (Senior a. a. D. S. 131. tabelt mit Recht diese unnöthige und verwirrende Sprachverbreitung, „such (innovations) for instance, as the substitution of the word value for cost“ durch Ricardo.) Say (Anmerk. zu dieser Stelle, II, 77 der franz. Uebers.) behauptet dagegen, „der Reichthum sei nichts Anderes als der Marktpreis der Dinge, die man

besitzt," giebt aber zu, daß dieser veränderlich und relativ sei. — Ein Ungenannter im Quarterly Review (Jan. 1831) setzt dem Reichthum (*wealth*), der aus einer Preismenge bestehe, die Nationalwohlthätigkeit (*happiness*) entgegen, die sich nach der Nützlichkeit (*utility* im Gegensatze von *value*) bestimme und in der beglücklichen, durch Befriedigung der wichtigeren Bedürfnisse begründeten Lebensweise der Mehrzahl von Menschen äußere. Bemerkenswerth ist die Aeußerung, daß die Erzeugnisse der Landwirthschaft die der anderen Gewerbe an Nützlichkeit übertreffen, die ihnen, obschon gleich im Preise, doch keineswegs an Werth gleich seien, *though equal in price, by no means equal in worth*, wo dies Wort ganz in obigem Sinn, verschieden von *value*, gebraucht wird. Die Sachgüter überhaupt Werthe zu nennen, ist ein Gallicismus, den der größere Reichthum der deutschen Sprache unnöthig macht.

- (b) Darum darf aber doch der Tauschwerth nicht als Seele oder Mittelpunkt der Volkswirthschaft angesehen werden. Wie die ganze Gütervertheilung im Verkehre nur das Mittelglied zwischen Erzeugung und Verbrauch, so ist der Preis nur die Bedingung und Regel des Uebergangs der Güter und Leistungen an andere Personen, die Hauptsache aber ist das an dieselben gelangende Maas von Genuß der Sachgüter. — Entgegengesetzter Meinung sind z. B. Arnd, Die naturgemäße W. W. S. 16. 477. — Cousin in *Compte rendu de l'ac. des sc. mor. & pol.* X, 441. 1846.
- (c) Bei einem ganzen Volke ist es nur in geringem Grade möglich, das Vermögen bei gleicher Preismenge aus solchen Gütern zusammen zu setzen, die die größte concrete Werthmenge darbieten, vgl. S. 61 a.; es muß z. B. das bestehende Verhältniß zwischen Grundstücken und Capitalen als ziemlich unabänderlich angesehen werden.

3. Abschnitt.

Veränderungen im Volksvermögen.

§. 68.

Das Vermögen eines Volkes läßt viele Veränderungen in seinen Bestandtheilen wahrnehmen, namentlich sowohl Abgang als Zugang derselben. Die häufigen und regelmäßig sich wiederholenden Arten des Austritts von einzelnen Sachgütern aus dem Volksvermögen (*a*) sind das Hingeben an das Ausland und die Zerstörung ihres Werthes, und zwar des Gebrauchswerthes (*b*). Diese Werthszerstörung wird Verzehrung, Consumption genannt. Man darf sich unter derselben nicht etwa eine Vernichtung des Stoffes vorstellen, welche undenkbar wäre, sondern nur eine solche Veränderung, z. B. eine Umgestaltung, wobei seine bisherige Tauglichkeit verloren geht. Es lassen sich bei der Verzehrung mehrere Verschiedenheiten bemerken.

- 1) Sie erfolgt plötzlich oder allmählig. Eine langsame Verzehrung wird Abnutzung genannt (*c*).
- 2) Sie ist entweder eine Folge des Gebrauches der Güter für menschliche Zwecke oder nicht. Im ersten Falle wird sie Verbrauch genannt. Man kann die meisten Güter nicht gebrauchen, ohne daß sie dabei mehr oder weniger verbraucht würden (*d*), wobei sie aber immer ihrer Bestimmung gemäß irgend einen Vortheil gewähren. Dagegen werden auch Güter öfters von den Naturkräften zerstört, ohne einen Vortheil für die Menschen zu bewirken, §. 319.
- 3) Entweder wird bei der Verzehrung das Vermögen ohne Ersatz um die zerstörte Werthmenge vermindert, oder es entsteht zugleich in ursächlichem Zusammenhange mit der

Verzehrung ein neuer Werth anderer Art, der bald mehr, bald weniger beträgt, als der zerstörte, und bald an den nämlichen Stoffen haftet, wie jener, bald an anderen (e).

- (a) Also abgesehen vom Diebstahl, Verlieren &c.
- (b) Wenn ein Vermögenstheil nur seinen Verkehrswerth verlore, so bliebe noch der Gebrauchswerth übrig. Auch wird nur die Zerstörung des Sattungswerthes Consumtion genannt, nicht schon das Erlöschen des concreten Werthes eines Gutes, weil dieser durch geänderte Verhältnisse im Besitze leicht wieder aufliebt.
- (c) In derselben lassen sich bei manchen Gütern gewisse aufeinanderfolgende Abstufungen unterscheiden, z. B. 1) Zerstörung der bloßen Neuheit durch anfangenden Gebrauch, hierauf 2) Verringerung des gefälligen Aussehens, sodann 3) Abnahme der Haltbarkeit &c.
- (d) Es giebt nur wenige Ausnahmen, z. B. Edelsteine, — manche bloß zum Anschauen bestimmte Dinge — ferner Ländereien, da sie bei dem Anbaue zwar in geringem Grade an ihrer Güte verlieren (erschöpft, verunreinigt werden &c.), aber keine weitere Verschlechterung erleiden, wofern nicht außerordentliche Zufälle eintreten, S. 50. (b). — Bau- und Bildwerke von festen Steinarten sind überaus dauerhaft. Burger bemerkt, daß das Amphitheater zu Pola aus istrischem Marmor in 2000 Jahren an den Kanten der Steine nur zwei Linien Dicke verloren hat. Reise durch Oberitalien, 1, 7.
- (e) Eine bloße Hervollkommnung eines Gutes, wodurch die bisherige Nützlichkeit erhöht wird, ist keine Verzehrung. Das Walken, Rauhen und Scheeren des Tuches, das Aufschmelzen, Reinigen und Verarbeiten des Eisens kann man nicht als eine Consumtion desselben ansehen, wohl aber wird Brennstoff, Farbstoff, Dünger, Viehfutter, Getreide zum Branntweinbrennen &c. consumirt, weil in diesen Fällen eine ganz andere Art von Gütern entsteht.

§. 69.

In ähnlicher Weise, wie die Verminderung des Volksvermögens, erfolgt auch die Vermehrung desselben auf doppeltem Wege; es werden Vermögenstheile im Verkehre mit anderen Völkern erworben, und es treten neue Werthmengen zum erstenmal in menschliche Gewalt und werden von Mitgliedern des Volkes in Empfang genommen. Eine solche Vergrößerung des Volksvermögens vermittelt eines am Stoffe haftenden Gebrauchswerthes, welcher vorher noch gar nicht im Vermögen der Menschen war, heißt Hervorbringung, Gütererzeugung, Production (a). Auch sie ist entweder das Werk des menschlichen Willens und Wirkens, oder erfolgt ohne Zuthun desselben

von anderen Ursachen, durch natürliche Kräfte, oder endlich vermittelst einer Verbindung menschlicher Thätigkeit mit anderen Ursachen von Veränderungen. Insoferne diese sich in der Körperwelt äußern, können sie, wie bei der Verzehrung, nur in Umgestaltungen, Verbindungen und Trennung der auf der Erde vorhandenen Stoffe bestehen, deren Menge im Ganzen, wenn man die Atmosphäre mit einrechnet, unabänderlich ist.

Für den Einzelnen kann die Erwerbung der Güter von Andern (b) eben so nützlich sein, als die Production, ein Volk aber sichert nur durch letztere die Befriedigung seiner Bedürfnisse, und auch dasjenige, was vom Auslande erlangt werden soll, ist am leichtesten vermittelst des Eintausches gegen eigene Erzeugnisse zu erhalten (c).

- (a) Eine Erzeugung neuer Güter, bei der mehr schon vorhandene verzehrt würden, als das Product vergüten kann, wäre nach obiger Begriffsbestimmung keine wahre Production, weil sie keine Vermehrung des Vermögens bewirkt, wenn sie auch technisch betrachtet zu der nämlichen Gattung von Verrichtungen gehören mag, wie die wirklich productiven. Hermann (Unterf., S. 22.) unterscheidet eine technische und wirthschaftliche Production, wie früher Straf Soden (Rationalökon. I, 148.) eine ökonomische, und ökonomische und antiökonomische Production angenommen hatte. — Eine Vermehrung von Verkehrswerth ohne Zunahme des Gebrauchswerthes wäre kein Zuwachs für das Volk, weil sie nur einen Theil der Einwohner auf Kosten der anderen bereicherte.
- (b) Erwerben heißt in weiterem Verstande soviel als in das Eigenthum empfangen; im engeren Sinne, wie ihn die Wirthschaftslehre gewöhnlich braucht, kommt noch das Merkmal hinzu, daß die Erlangung der neuen Vermögenstheile durch irgend ein Opfer von Arbeit, Hingabe anderer Güter zc. erkaufte werden muß. So steht das Erworbene dem Ererbten, Geschenkten zc. entgegen.
- (c) Der volkwirthschaftliche Erwerb vom Auslande ist außer dem Eintauschen im auswärtigen Handel noch möglich durch Zinsenbezug von ausgeliehenen Capitalen oder durch Arbeiten für fremde Lohnherren, z. B. Hollandsgänger in Westphalen, Expeditions- und Commissionsgeschäfte und Waarentransport für Ausländer u. dgl.

§. 70.

Die in einem gegebenen Zeitpunkte in dem Vermögen einer Person enthaltenen Güter bilden den Vermögensstamm derselben, welcher theils werbend ist, theils aus Genußmitteln besteht. Ihm werden die im Laufe eines gewissen Zeit-

abschnitts eintretenden Zuflüsse entgegengesetzt, bei denen man mehrere Begriffe zu unterscheiden hat.

- 1) Die sämmtlichen neu in das Vermögen gelangenden Werthmengen nennt man im weiteren Sinne des Wortes **Einnahmen**, obgleich ursprünglich hierunter nur die von anderen Menschen empfangenen, nicht die durch eigene Erzeugung gewonnenen Güter verstanden wurden; so werden auch zu den Ausgaben nicht bloß die an Andere abgetretenen, sondern zugleich die vom Eigenthümer verzehrten Güter gezählt.
- 2) Diejenigen **Einnahmen**, welche aus einer gewissen Erwerbquelle, z. B. einem Zweige von Arbeit oder einem werbenden Vermögenstheile herrühren, werden in Beziehung auf diese Quelle und ohne Rücksicht auf die Personen, denen sie zufallen, unter der Benennung **Ertrag**, und zwar roher oder **Brutto-Ertrag**, zusammengefaßt (*a*), um diese Gesamtheit von Einnahmen von demjenigen Theile zu unterscheiden, der nach Abzug gewisser Ausgaben übrig bleibt, s. S. 71.
- 3) Während der Ertrag als die Wirkung einer äußeren Ursache von Güterzuflüssen gedacht wird, ist dagegen bei dem Begriff von **Einkommen** die Beziehung auf eine Person, die es empfängt, ganz wesentlich. Dasselbe besteht nämlich aus den Einnahmen einer Person, die einer regelmäßigen Wiederholung fähig sind und von dem Empfänger für seinen eigenen Vortheil verwendet werden können, ohne daß der Vermögensstamm darunter litte, oder Andere wegen einer Mitwirkung zum Erwerbe einen Anspruch auf Theilnahme daran machen können. Die einzelnen Bestandtheile des Einkommens sind die **Einkünfte**. Alles Einkommen der Menschen wird überhaupt durch die Erzeugung neuer Güter möglich, nur braucht nicht Jeder, der Einkünfte erhält, selbst zu jener mitzuwirken. Die Einkünfte werden sogleich bei demjenigen, welchem sie zufließen, Vermögenstheile und sind also dem Vermögen nicht entgegengesetzt, sondern nur dem im Anfange eines Zeitraums, z. B. eines

Jahres, schon vorhandenen Stamme. Der Ertrag einer Erwerbquelle kann mehreren Personen Einkommen geben.

4) Es giebt Einnahmen, die weder zu dem Einkommen, noch auch nur zu dem Ertrage gerechnet werden dürfen und welche daher die fortbauernde Befriedigung der Bedürfnisse nicht sicher zu stellen vermögen (b). Dahin gehören folgende Fälle:

a) Einnahmen aus einem einfachen Wechsel in den Bestandtheilen des Vermögensstammes. Sie wiederholen sich nicht und verbessern den Vermögenszustand nur insoferne, als sie zu einem einmaligen Gewinne Anlaß geben, z. B. Ankauf eines Grundstücks mit einem Capitale, Borgen eines Capitales, wobei ein negatives Vermögen (eine Schuld) entsteht (c), Abtragen einer Schuld, Eingehen einer ausgeliehenen Summe.

b) Die Gütermenge, aus der ein gewisser roher Ertrag besteht, kann mehrmals, in verschiedener Form, dem Eigenthümer Einnahmen geben, welche mit gleichartigen Ausgaben in Verbindung stehen (d). Da diese aufeinander folgenden Einnahmen nur einem einzigen Ertrage angehören, so pflegt man nur die unter ihnen enthaltene Geldeinnahme zu beachten, die als Wirkung eines Geldaufwandes erscheint.

c) Einnahmen, in denen zwar eine Bereicherung liegt, auf die aber, da sie zufällig sind, wie Erbschaften, Geschenke u., nicht öfter oder fortwährend zu rechnen ist.

(a) Z. B. eines Landgutes, einer Fabrik, eines persönlichen Dienstes, eines einzelnen Handelsgeschäftes. Es ist hiebei gestattet, je nach dem Zwecke der Erforschung ein größeres Ganzes, oder einen Theil eines solchen abgefordert in Betracht zu ziehen; z. B. Ertrag eines einzelnen Ackers in einem Landgute, einer einzelnen Handelsunternehmung.

(b) Es ist für jede Sonderwirthschaft nothwendig, klar zu erkennen, welcher Theil der Einnahmen als Einkommen gelten könne und dem Empfänger zur Verfügung stehe.

(c) Das geborgte Capital kann zu einer Quelle von Einkünften gemacht werden durch zweckmäßige Anwendung, dieß ist aber keine Folge des bloßen Borgens.

- (d) Z. B. ein Fabricant nimmt 1) eine Quantität fertiger Waaren durch seine Production ein, verkauft sie 2) gegen eine Geldeinnahme, und verschafft sich 3) mit dieser wieder die Güter, die er zu gebrauchen Willens ist.

§. 71.

- 5) Der rohe Ertrag ist nicht völlig als Zuwachs des Vermögens anzusehen, weil man ihn meistens mit einer Aufopferung von Sachgütern erkaufen muß, die entweder noch vor seinem Eintreten als *Auslagen*, oder nachher aufzuwenden sind. Dieser Aufwand ist ein Mittel, um den Ertrag zu Wege zu bringen, es sind Kosten, die vor Allem aus dem Ertrage bestritten oder ersetzt werden müssen, damit der Stamm unvermindert bleibe. Was nach Abzug dieser Kosten übrig bleibt, ist der *reine* oder *Netto-Ertrag*, dessen Verwendungsart auf die Fortdauer des Ertrages keinen Einfluß hat.
- 6) Eine ähnliche Betrachtung läßt sich auch auf das Einkommen einer Person anwenden, welches man ebenfalls, wie den gesammten Ertrag, mit der Benennung *rohes* oder *Brutto-Einkommen* belegt. Zwar sind von demselben seinem Begriffe nach (§. 70. 3)) schon die Antheile Anderer ausgeschieden, allein bei dem mit Hülfe von Arbeit erworbenen Einkommen ist der Unterhalt des Empfängers, und zwar der Unterhalt in einer für den Erwerb erforderlichen Weise (a) als ein Kostenaufwand anzusehen, nach dessen Abzug erst das *reine*, zu ganz beliebiger Verwendung verfügbare Einkommen übrig bleibt. Das *reine Einkommen* fällt dann mit dem *Reinertrage* einer einzelnen Erwerbsgelegenheit zusammen, wenn dieser ganz an eine einzige Person gelangt und diese keine anderen Einkünfte bezieht (b), sonst kann sich ein einzelner *Reinertrag* unter Mehrere vertheilen (c) und eine Person in ihrem reinen Einkommen Antheile vom *Reinertrage* verschiedener Quellen vereinigen.
- (a) Z. B. an einem bestimmten Orte, nach der Sitte eines gewissen Standes &c.

- (b) *J. B.* ein Landgut bringt 12 000 fl. rohen Ertrag; die Betriebsausgaben betragen 8600 fl., es bleiben 3400 fl. rohes Einkommen des Grundeigentümers, welcher zugleich die Wirthschaft führt und als solcher 1200 fl. zu seinem Unterhalte braucht, so ist dessen reines Einkommen 2200 fl.
- (c) *J. B.* bei einer Actiengesellschaft.

§. 71. a.

Wie nothwendig auch die vorstehenden Erklärungen zur genauen Erkenntniß der in den bürgerlichen Wirthschaften vorkommenden Verhältnisse sein mögen, so sind sie doch nicht sämmtlich auf die ganze Volkswirtschaft anwendbar, für welche die Betrachtung der Vermögenszuflüsse sich sehr vereinfacht. Die innere Gütererzeugung und der auswärtige Verkehr liefern jährlich eine Masse neuer Güter oder wenigstens eine neu hinzugekommene Werthmenge, das rohe Volkseinkommen. Von diesem werden die zu seiner Erlangung nothwendigen Verzehrungen und Hingaben an das Ausland als Kosten abgezogen und der Ueberrest bleibt als reines Volkseinkommen zurück, um zu mancherlei Richtungen des Gütergenusses oder auch zur Vergrößerung des Vermögensstammes verwendet zu werden. Doch bietet nicht bloß dieß reine, sondern auch der Theil des rohen Volkseinkommens, welcher zum Unterhalte der mit der Erziehung dieses Einkommens beschäftigten Arbeiter dient und unter jenen Kosten mitbegriffen ist, Mittel zum Gebrauche für persönliche Zwecke der Volksglieder dar. Diese zwischen dem rohen und reinen Einkommen eines Volkes in der Mitte stehende Gütermasse kann als das persönliche Volkseinkommen bezeichnet werden.

§. 72.

Der am Ende eines angenommenen Zeitraumes von dem Einkommen noch übrige nicht verzehrte oder ausgegebene Theil ist der Wirthschaftsüberschuß (Wirthschaftsbilanz). Um seinen Betrag ist das Vermögen beim Anfang des folgenden Zeitabschnittes (Jahres) größer, als es beim Beginn des abgelaufenen war. Der Ueberschuß der ganzen Volkswirtschaft setzt

sich aus den Wirthschaftsüberschüssen aller Einzelnen zusammen. Obgleich diese Größe für die Beurtheilung der Vermögensangelegenheiten eines Volkes sehr wichtig ist, so darf sie doch nicht als das einzige Kennzeichen des günstigen Zustandes der Volkswirtschaft angesehen werden. Denn da das Vermögen dann seine Bestimmung erreicht, wenn es Vortheile für das menschliche Leben giebt, so ist neben der Vermehrung des Vermögens auch der geschehene Gebrauch und Verbrauch von Gütern für menschliche Zwecke und der Umfang des hierdurch bewirkten Gütergenusses in Betracht zu ziehen.

4. Abschnitt.

Zustände der Volkswirthschaft.

§. 73.

Wie die Bedürfnisse sachlicher Güter sich stets erneuern, so muß auch jede Wirthschaft auf Fortdauer in einem wenigstens gleichen Zustande gerichtet werden, d. h. sie muß nachhaltig sein (a). Diesem Grundsatz widerspricht es, bloß von dem Vermögensstamme zu zehren, wodurch endlich dessen gänzliche Zerstörung herbeigeführt werden müßte. Die Größe des Capitals darf auf keine Weise vermindert werden, denn sonst würde auch das rohe und reine Einkommen, welches großentheils von jenem bedingt wird, abnehmen, und von dem Gebrauchsvorrathe darf nicht mehr weggenommen werden, als man alljährlich wieder ergänzen kann, wenn nicht eine fortschreitende Beschränkung des Gütergenusses erfolgen soll.

(a) Schon der Einzelne sorgt über die Dauer seines Lebens hinaus für den Vermögenszustand der Seinigen; ein Volk muß vollends als unsterblich angenommen werden.

§. 74.

Hieraus folgt, daß die günstige oder ungünstige Beschaffenheit jeder Wirthschaft, d. i. der Grad, in welchem sie die Befriedigung der Bedürfnisse sichert und noch einen über diese hinausgehenden Gütergenuß gestattet, zunächst aus dem in ihr stattfindenden Einkommen in Vergleich mit dem Umfange der Bedürfnisse zu beurtheilen ist (a). Ein großer Vorrath nicht werbender Güter würde ohne den Beistand reichlicher Einnahmen den wirthschaftlichen Zustand des Eigenthümers wenig vor-

theilhaft machen, wenn es nicht immer möglich wäre, jene Güter in werbende umzusetzen (b). Die wirthschaftliche Klugheit rätth daher, den Gebrauchsvorrath nicht über ein gewisses Verhältniß zu den Einkünften hinaus zu vergrößern.

- (a) Ebenso L. Say, *Études*, S. 10. — Nur ist dabei ein wichtiger Unterschied zu bemerken. Der Einzelne kann sich durch Arbeit oder durch einen werbenden Vermögensstamm Einnahmen verschaffen, oder durch die Verbindung beider Mittel. Offenbar ist bei gleicher Größe des gesammten Einkommens der Arbeiter in einer minder vortheilhaften Lage als derjenige, dessen Einkommen ganz auf Vermögensbesitz beruht, d. i. ganz reines ist. Dies findet aber keine Anwendung auf ein ganzes Volk.
- (b) Nach Kaufmann (Unters. I, 160.) soll es beim Begriffe des Reichthums zc. nicht auf das Einkommen, sondern nur auf die Größe des Vermögens ankommen. Diese Bestimmung ist von der hier aufgestellten aus dem obigen Grunde nicht wesentlich verschieden. Wollte der Reiche, statt sein Vermögen werbend anzulegen, lieber vom Stamme zehren, so brauchte er, um lebenslänglich auszureichen, einen noch größeren Vorrath als bei jener Anwendung.

§. 75.

Bei den Einzelnen kann man unterscheiden :

- 1) allgemein menschliche Bedürfnisse, die auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit abzielen,
- 2) solche, die den Mitgliedern eines besonderen Volkes gemeinschaftlich sind (a),
- 3) solche, die dem Stande entsprechen, den Jemand in der Gesellschaft einnimmt,
- 4) individuelle, die aus eigenthümlichen persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit, Denkungsart, Körperbeschaffenheit zc., ferner Zahl, Alter und körperlichem Zustand der Familienglieder, entspringen und daher bei den einzelnen Menschen höchst verschieden sind. Da diese Bedürfnisse mit Ausnahme des Familienverhältnisses ebenso wie der individuelle Werth (§. 62), nicht äußerlich erkennbar sind und als zufällig gelten müssen, so pflegt man sie, wenn die Vermögensumstände eines Menschen in allgemeiner Beziehung, volkswirthschaftlich oder von der Regierung beurtheilt werden, nicht mit zu berücksichtigen.

- (a) **B. größere Bedürfnisse in kälteren Ländern oder bei gebildeteren Völkern.** Es macht einen großen Unterschied, ob man die einfache Lebensweise eines wenig entwickelten Volkes nach den geringen Bedürfnissen desselben, oder nach dem Maasstabe eines gebildeteren, an vielerlei Genüsse gewöhnten Volks beurtheilt.

§. 76.

Derjenige hat sein **Auskommen**, welcher durch seine fort-dauernden Einkünfte in den Stand gesetzt wird, seine und seiner Familie wesentliche Bedürfnisse zu befriedigen. Das Auskommen bezeichnet also das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und dem Einkommen. Uebersteigt dieses den Bedarf, so entstehen folgende Zustände:

- 1) **Wohlstand (aisance, wealth)**, wenn man sich noch über die volksthümlichen, standesmäßigen und Familien-Bedürfnisse hinaus Gütergenuss verschaffen, oder statt dessen etwas übersparen kann;
 - 2) **Reichthum (a)**, wenn das Einkommen nicht bloß beträchtlich über den Bedarf hinausgeht, sondern auch, vom Leben und der Thätigkeit des einzelnen Empfängers unabhängig, aus einem werbenden Vermögen herrührt (b);
 - 3) **Ueberfluß**, bei einem so großen Einkommen, daß man dasselbe nicht ganz für Nutzen und wahres Vergnügen zu verwenden weiß und keine Aufforderung zur Sparsamkeit findet. Der Ueberfluß, der besonders zur reichlichen Unterstützung anderer Menschen benutzt werden könnte, wird nur zu oft gemißbraucht zu Ausgaben ohne vernünftige Zwecke, d. h. zur **Verschwendung (c)**.
- (a) Dieser Ausdruck wird allein unter den in beiden §§. aufgeführten auch in objectivem Sinne gebraucht, um ein großes, den bezeichneten Zustand begründendes Vermögen anzudeuten. Vgl. S. 6. (a).
- (b) Staatsdiener und Künstler sind auch bei einem verhältnißmäßig sehr großen Einkommen durch dasselbe allein noch nicht reich. Vgl. S. 74. (a).
- (c) Bei den gebildeteren Völkern sind darum seltener die Zeichen des Ueberflusses Einzelner zu sehen, weil diejenigen, welche für ihren Stand beträchtlich reich sind, die Lebensweise und die Bedürfnisse eines höheren Standes anzunehmen pflegen und weil die Kunst, die Genüsse zu verfeinern, hoch genug steigt, um auch ein sehr großes Einkommen erschöpfen zu können.

§. 77.

Andere Zustände ungünstiger Art treten ein, wenn das Einkommen hinter dem Umfange der Bedürfnisse zurückbleibt.

- 1) Dürftigkeit findet Statt, sobald nicht mehr alle, sondern nur noch die dringendsten Bedürfnisse ihre Befriedigung finden können. Einige Entbehrung ist von der Dürftigkeit unzertrennlich, und da unter den oben (§. 75) aufgeführten Bedürfnissen die standesmäßigen noch am leichtesten unbefriedigt bleiben können, so beziehen sich die Entbehrungen des Dürftigen hauptsächlich auf diese (a).
 - 2) Armut ist die Unfähigkeit, aus eigenen Mitteln auch nur den nothwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dieser Zustand ist mit der Abhängigkeit von fremder Unterstützung verbunden, weil sonst die Gesundheit und selbst das Leben gefährdet sein würden.
 - 3) Fehlt es dem Armen an dieser Hülfe von anderen Menschen, so treten Mangel und Elend ein.
- (a) So lange noch ein Vermögensstamm vorhanden ist, kann der Dürftigkeit durch Zusetzen desselben vorgebeugt werden. — Nach den Erklärungen von De Gérando (*De la bienfaisance publique*, I, 5) ist *pauvreté* das, was hier Dürftigkeit genannt wird, *Armut* ist *indigence*. — Pinheiro-Ferrera (*Précis*, S. 180) nimmt folgende Abstufung an: *Médiocrité* (Auskommen), — *gêne*, — *pauvreté*, — *dénuement*, — *misère*.

§. 78.

Versucht man, die vorstehenden Begriffe auf ein ganzes Volk anzuwenden, so muß zuvörderst das rohe und reine Einkommen eines gegebenen Volkes im Verhältniß der Menschenmenge betrachtet werden, unter welche sie sich vertheilen. Aber wenn man auch beide Größen durch die Volkszahl getheilt und dadurch ausgemittelt hat, welcher Antheil im Durchschnitte auf jeden Kopf trifft, so ist es doch äußerst schwierig, aus dieser Angabe so, wie es bei Einzelnen geschieht (§. 75 — 77), auf den Vermögenszustand des Volkes zu schließen, selbst abgesehen von dem Umstande, daß solche Zahlensätze nur in Ansehung des Verkehrswerthes, nicht über den Gebrauchswerth zu erhalten

sind. Ein Volk kann nicht in dem Sinne reich oder arm sein, daß es aus lauter reichen oder armen Mitgliedern bestünde, es zeigt vielmehr bei seinen verschiedenen Mitgliedern alle jene Vermögenszustände zugleich, auch richtet sich das Maaß der Bedürfnisse in einem Volke zum Theile nach dem Einkommen, so daß, wenn dieses zu- oder abnimmt, auch die herrschende Lebensweise sich zugleich verändert und der auf einen Kopf kommende Durchschnitt des Bedarfes größer oder geringer wird. Nur vorübergehend, bis alle Folgen der Veränderung eingetreten sind, und so lange noch die Gewohnheiten aus besseren Zeiten fortbauern, könnte eine beträchtliche und plöbliche Abnahme des Einkommens Merkmale einer herrschenden Dürftigkeit und Empfindungen von Bedrängniß hervorbringen. Dagegen kann allerdings das Gesamteinkommen größer sein, als die Summe der Bedürfnisse, nur ist es schwer, diese mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der verschiedenen Volksclassen zu berechnen.

§. 79.

Leichter läßt sich eine Vorstellung von dem Vermögenszustande eines Volkes bilden, wenn man es mit anderen in dieser Hinsicht vergleicht. Hierbei kann man sich alle miteinander verglichenen Völker als auf gleicher Bildungsstufe stehend, oder in ähnlichem Entwicklungsgange begriffen denken, ihre Bedürfnisse als gleich groß ganz außer Acht lassen und sich lediglich an den Durchschnittsbetrag des für das Wohlbefinden der Menschen verwendbaren Einkommens (§. 71 a) halten. Ein Volk ist demnach reicher als ein anderes, wenn auf jeden Kopf jährlich eine größere Gütermasse kommt. Nach dieser Bestimmung giebt es reichere und ärmere Völker, während sonst keines, für sich allein betrachtet, reich oder arm genannt werden kann.

§. 80.

Ob ein bestimmtes Volk gegen andere gehalten reicher oder ärmer ist, dieß macht sich in verschiedenen Kennzeichen bemerklich. Dahin gehören unter anderen:

- 1) die Lebensweise der arbeitenden Classe, nämlich die Menge des Gütergenusses, welchen dieselbe vermöge ihres Lohnes sich verschaffen kann (a);
- 2) große, kostbare Unternehmungen der Staatsbürger, besonders wenn viele Einzelne an ihnen beträchtlichen Antheil haben (b);
- 3) großer Aufwand der Regierung für die öffentlichen Zwecke, wenn derselbe ohne Zeichen von Druck und Verarmung der Bürger aufgebracht wird;
- 4) beträchtliche Darlehen der Bürger ins Ausland (c).

Noch leichter und sicherer kann man in einem und demselben Lande auf die Zu- oder Abnahme des Volkseinkommens aus verschiedenen Erscheinungen schließen; z. B. aus den Veränderungen in der Anzahl der Armen, in der Sterblichkeit, im Ertrage der Aufwandssteuern und dergl.

- (a) Man hat den Grad der Sterblichkeit als ein solches Kennzeichen zu benutzen vorgeschlagen, in der Voraussetzung, daß geringe Mortalität einen günstigen Vermögenszustand der unteren Volksklassen beweise. Franc. d'Ivernois, in Biblioth. univ. März 1831. Sept. 1835. Doch müßten hierbei das Klima, die Beschäftigungen (Landwirthschaft oder Fabriken), die Beschaffenheit der Wohnungen, die Zahl von Geburten, der herrschende Krankheitscharacter u. dergl. berücksichtigt werden, s. S. 201. Vgl. Quetelet in Rev. enc. Aug. 1830. — Zunehmender Verbrauch der zur Behaglichkeit der Mehrzahl von Bürgern dienenden Lebensmittel, in Vergleich mit der Volksvermehrung; auch diese selbst ist in der Regel ein günstiges Zeichen.
- (b) Z. B. viele Actiengesellschaften für Handelszweige, Canalbau, Urbarmachung und dgl., die bisweilen in England sehr häufig und zum Theil unüberlegt gestiftet worden sind. Nur im Laufe des Jahres 1824 und in den ersten Monaten 1825 entstanden daselbst 276 Gesellschaften mit einem Capitale von 174 Mill. Pf. St., darunter 81 für Canäle, Werften und Eisenbahnen mit 40 Mill. Pf. — Als die brit. Regierung im Mai 1829 3 Mill. Pf. St. borgen wollte, wurden 18 Mill. in einem Tage angeboten. — In Paris entstanden 1835 — 37 610 Actiengesellschaften mit 562 Mill. Fr. Capital. In Belgien bildeten sich von 1833 — 1838 40 anonyme Gesellschaften mit wenigstens 300 Mill. Fr. Capital.
- (c) Et or ch hat dieses Kennzeichen ausschließlich berücksichtigt und die Völker in borge nde (arme), leihende (reiche) und unabhängige, die zwischen beiden in der Mitte stehen, eingetheilt. I, 145.

§. 81.

In welchem Grade das Einkommen des Volkes zu dem wirth-

schaftlichen Wohle desselben beiträgt, dieß hängt nicht allein von seiner Größe ab, sondern auch

- 1) von der Art seiner Vertheilung. Ein Volk könnte ein sehr großes Einkommen haben, aber so, daß eine kleine Zahl von Menschen in hohem, an Ueberfluß gränzendem Reichthume lebte, während die Mehrzahl nicht einmal ihr völliges Auskommen hätte. Das Vermögen erreicht seine Bestimmung besser, wenn es Vielen einen mäßigen Genuß gewährt, als wenn es sich bei Wenigen in beträchtlichen Massen anhäuft (a);
- 2) von der Quelle, aus der es fließt. Nur wenn es durch die eigene Arbeit des Volkes gewonnen wird, wirkt es von jeder Seite vortheilhaft und nur dann ruht es auf einer sicheren Grundlage, S. 14. 27 (b).

Wird der Zustand, in welchem ein Volk ein reichliches, wohlvertheiltes und aus der eigenen Arbeit der Bürger hervorgehendes Einkommen bezieht, Wohlstand genannt, so bezeichnet dieser die blühendste, den Zwecken des Staates (§. 20.) am meisten entsprechende Beschaffenheit der Volkswirthschaft (c). Bei gleichem Maaße des Reichthums (§. 79.) hat demnach dasjenige Volk mehr Wohlstand, welches weniger Arme und Dürftige zählt.

- (a) Unvortheilhafte Vertheilung in Großbritannien. Nach den Statistical Illustrations, 3. Ausg. S. 36, hätte 1 Mill. Familien nur ein Jahres Einkommen von 22 Pf. St., eine zweite Mill. nur 33—50 Pf. St.
- (b) Der größte Theil des Volkseinkommens fließt in jedem Fall aus dieser Quelle, ein kleinerer könnte aber aus Entrichtungen unterworfenen Staaten oder aus dem Ertrage auswärtiger Besitzungen bestehen.
- (c) Vgl. Rau, Zusatz 39 zu Storch. — Schulze, Ueber Wesen und Studium der Wirthschaftswissenschaften, S. 80.

Zweites Buch.

Entstehung der Vermögenstheile.

1. Abschnitt.

Bedingungen der Gütererzeugung im Allgemeinen.

§. 82.

Zum Dasein eines sachlichen Gutes von einem gewissen Werthe ist eine äußere (objective) und eine in den Vorstellungen der Menschen liegende innere (subjective) Bedingung erforderlich; es muß nämlich

- 1) ein körperlicher Gegenstand in einer gewissen Beschaffenheit, von welcher seine Anwendbarkeit für menschliche Zwecke abhängt, vorhanden sein, und
- 2) diese Möglichkeit durch das Urtheil des Verstandes anerkannt werden, §. 57. Erst dieses Urtheil erhebt die Dinge zu Gütern, wenn sie auch schon lange vorher in ihrer bestimmten Beschaffenheit da waren (a).

In das Vermögen treten die Sachgüter erst, wenn Jemand sich dieselben aneignet.

- (a) Storch, I, 72. — Pögg, Handb. I, 155. — Bisweilen wird eine Sache erst bei der Entstehung eines neuen Zweckes als ein Gut erkannt; je mehr Bedürfnisse der Mensch hat, desto mehr Güter lernt er kennen. Blutezel — lithographischer Stein — Tabak — Asphalt — Leuchtgas u.

§. 83.

Der Mensch kann daher auf doppelte Weise zur Entstehung von Vermögenstheilen beitragen:

- 1) indem er darauf hinwirkt, daß mehr solche körperliche Dinge einer gewissen Beschaffenheit, denen das Urtheil der Menschen schon einen bestimmten Werth beilegt (a), in das Vermögen gelangen. — Körperliche oder materielle Productionen. Diese kann geschehen
 - a) durch Handlungen, welche schon auf der Erde vorhandene Sachgüter in menschliche Gewalt bringen, z. B. im Fischfang,
 - b) durch eine Thätigkeit, welche die Entstehung nützlicher Sachen sich zum Zwecke setzt, z. B. im Landbau;
- 2) indem er die Eigenschaften der körperlichen Dinge erforscht, sie mit menschlichen Zwecken in Verbindung setzt und dadurch neue Arten oder höhere Grade der Nützlichkeit in ihnen entdeckt, weshalb ihnen ein höherer Werth zugeschrieben wird. Auch diese, die menschlichen Kenntnisse vervollkommnende Thätigkeit (b) fällt in den oben aufgestellten Begriff der Production (S. 69.), und es ist schon hieraus ersichtlich, wie sehr die Fortschritte der geistigen Bildung, namentlich der Naturwissenschaften, den wirthschaftlichen Zwecken förderlich sein müssen (c).
 - (a) Diese Voraussetzung darf nie außer Acht gelassen werden. Nicht darum entsteht ein neues Gut, weil überhaupt eine mit Kosten verknüpfte Einwirkung auf die körperliche Beschaffenheit eines Stoffes vorgieng, sondern nur dann, wenn die Einwirkung so eingerichtet wurde, daß eine Sache von einer schon anerkannten Tauglichkeit zu Stande kam.
 - (b) Zacharia's ideeller objectiver Erwerb, St. W. R. S. 3. — Nützlichkeitsproduction nach Riedel, I, S. 79.
 - (c) Z. B. neuentdeckte Nützlichkeit des Kautschuk, des Anthracits, des bituminösen Kalks zur Gasbeleuchtung, des Leberthrans.

§. 84.

Der erste von diesen beiden Wegen, dem Vermögen neue Theile zuzuführen, ist der ergiebigere, der regelmäßigere und derjenige, welcher die meisten Kräfte beschäftigt. Der zweite für sich

allein hat weder eine so große Wirkung, als jener, noch ist sein meistens zufälliger Erfolg im Voraus zu bestimmen, auch fruchtet er, ohne den ersten, schon darum weniger, weil in demselben Maaße, wie die vorhandenen Dinge höher geschätzt werden, auch die hiedurch veranlaßte Consumtion derselben wieder eine größere Verminderung des Vermögens nach sich zieht; zudem nimmt, je weiter Naturkenntniß und Gewerbekunst ausgebildet sind, die Gelegenheit zu neuen Entdeckungen und Anwendungen jener Art immer mehr ab. Daher muß auf die körperliche Hervorbringung der Güter (§. 83. 1.) in der Volkswirtschaftslehre die meiste Aufmerksamkeit gewendet werden.

§. 85.

Die nächsten Bedingungen der körperlichen Hervorbringung von Vermögenstheilen hat man Güterquellen (sources de la production) genannt (a). Hierunter sind begriffen:

- 1) Kräfte, d. h. Ursachen von Veränderungen in der Körperwelt, und zwar
 - a) Naturkräfte,
 - b) menschliche Kraft (b), deren Anwendung für den genannten Zweck die hervorbringende, productive Arbeit bildet; diese wirkt meistens in Verbindung mit den natürlichen Kräften;
 - 2) schon vorhandene Vermögenstheile, welche zur Erwerbung neuer Güter als Hilfsmittel gebraucht werden, ob sie gleich für sich allein, ohne die Thätigkeit jener Kräfte, diesen Erfolg nicht herbeiführen könnten und daher wie bloße Werkzeuge betrachtet werden müssen. Dahin gehören:
 - a) Grundstücke,
 - b) Capitale.
- (a) Say bedient sich neuerlich des Ausdrucks fonds productifs und theilt diese so ein:
- I. fonds industriels (Arbeit),
 - II. instrumens d'industrie, und zwar
 - I. non appropriés, Meer, Atmosphäre &c.
 2. appropriés,
 - a) naturels (Grundstücke),
 - b) capitaux.

Die Mitwirkung aller dieser Fonds zur Erzeugung neuer Güter nennt Say Productivdienste, eine Bezeichnung, die nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen ist und die wichtige Verschiedenheit der gütererzeugenden Kräfte von den todtten Hülfsmitteln nicht deutlich erkennen läßt.

- (b) Nicht allein der menschliche Geist ist hier zu nennen, der zwar jeden Kraftgebrauch zur Arbeit leitet und dessen Schöpferkraft ganz vorzüglich in der Production mächtig ist, der aber doch ohne die Thätigkeit der Gliedmaßen nicht zureichen würde. Dagegen Eoz, Handb. I, 145. — Durch Ad. Smith veranlaßt, aber weiter gehend als dieser (§. 44. (a)), hat neuerlich Mac-Culloch, Grundsätze, S. 47 ff., wie früher Locke und Galiani, die Arbeit des Menschen als die einzige Produktionsquelle angesehen. Diese Meinung ist von späteren Forschern berichtigt und die Mitwirkung der Natur in ihrer ganzen Wichtigkeit anerkannt worden, s. z. B. Storck, I, 80, Eoz, I, 147, v. Jakob, Ration. Dekon. §. 49 der 3. Ausg. Vgl. auch Zachariä, St.W.L. S. 27. — Viele Nationalökonomien zählen nur 3 Güterquellen, indem sie die Naturkräfte mit den Grundstücken in der Betrachtung zusammenfassen und beide in ihrer Verbindung als „Natur“ aufführen. Diese Kräfte äußern sich jedoch auch vielfältig in den Capitalen, und die Grundstücke haben ebenso gut wie diese auf eine eigene Stelle in der Reihe der Erfordernisse zur Production Anspruch.

2. Abschnitt.

Naturkräfte als Güterquellen.

§. 86.

Der Einfluß der natürlichen Kräfte auf die Entstehung der sachlichen Güter ist von solcher Wichtigkeit, daß man, wie das Beispiel der Physiokraten zeigt, leicht verleitet werden kann, neben jenen alle übrigen Güterquellen außer Acht zu lassen. Ohne die freiwilligen Geschenke der Natur würde das Menschengeschlecht in seinem Kindesalter sich nicht erhalten haben, und auch die später hinzugetretenen Künste stützen sich immer auf den Bestand der Naturkräfte (a). Um die Art, wie diese wirken, näher zu beleuchten, sind die verschiedenen Arten nutzbarer Erzeugnisse nach den Bedingungen ihrer Entstehung, und zwar zunächst die rohen und verarbeiteten, sodann bei jenen wieder die organischen und unorganischen Stoffe zu unterscheiden.

I. Organische Wesen (Thiere, Pflanzen) bilden sich aus durch das Walten der schon in dem Reime wirkenden Lebenskraft und durch Aneignung (Assimilirung) verschiedener nährnder Stoffe. Um fortwährend zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu dienen, müssen solche Körper, weil sie nicht, wie die mineralischen Stoffe, in großen Massen aufgehäuft sich erhalten, immer von Neuem erzeugt werden, was öfters ganz ohne menschliches Zutun geschieht. Zu ihrer Entwicklung sind erforderlich:

- 1) organische Lebenskräfte. Diese folgen in jeder Art von Pflanzen und Thieren eigenen, unveränderlichen Gesetzen, so daß die Fortpflanzung, das Wachsthum, die Abnahme und der Untergang der belebten Wesen überall und immer gleiche

Erscheinungen darbieten würden, wenn nicht äußere Einflüsse mancherlei Unterschiede hervorbrächten;

- 2) Kräfte, welche in den zum Leben nöthigen äußeren Umgebungen, z. B. der atmosphärischen Luft, dem Wasser, den Nahrungsstoffen, wirken, und wegen der Verschiedenheit dieser äußeren Umstände in den einzelnen Erdtheilen, Ländern und Gegenden in ungleichem Grade thätig sind, weshalb das Gedeihen nutzbarer Thiere und Pflanzen an den verschiedenen Punkten der Erde bald mehr, bald weniger begünstigt ist. Doch vermag die Kunst diese Einflüsse zum Theile zu beherrschen.

- (a) Rau, Programm: *De vi naturæ in rempublicam*. Heidelb. 1831. 4°. — Steinlein, *Volkw.* t. I, 239. — *Revue encycl.* Jul. 1831 nach Cubier. — v. Prittwitz, *Anbeutungen über die Gränzen der Civilisation*, S. 5.

§. 87.

Die reichliche Erzeugung von nutzbaren Pflanzen ist eine Hauptbedingung des Wohlstandes der Völker. Die äußeren Umstände, von denen dieselbe abhängt, zeigen sich

- a) in dem Boden, der den Gewächsen einen Theil des erforderlichen Nahrungstoffes mittheilt und das Gedeihen derselben nach Maassgabe seiner Bestandtheile an organischen und unorganischen Stoffen, seiner hohen oder niedrigen, geneigten oder ebenen Lage und dergl. mehr oder weniger befördert;
- b) in der Atmosphäre, deren örtlich verschiedene Beschaffenheiten und Erscheinungen das Klima (a) bilden. Dieses greift in mancherfaltiger Hinsicht in das Staatsleben, besonders in die Volkswirtschaft ein. Die wichtigsten Eigenschaften des Klimas sind die Wärme der Luft (b) und ihre Feuchtigkeit sammt ihren wässerigen Niederschlägen (c).

Die aus diesen Ursachen herrührende Verschiedenheit in der natürlichen Fruchtbarkeit der Länder hat auf die ganze Erzeugung und Verzehrung von Sachgütern bei einem Volke großen

Einfluß. Je reichlicher die zur Befriedigung der Bedürfnisse dienenden rohen Stoffe von der Natur hervorgebracht werden, desto mehr Menschen können auf gleichem Raume auch ohne auswärtigen Verkehr ihren Unterhalt finden, desto niedriger sind die Kosten und also die Preise jener Stoffe, desto leichter ist es, das Auskommen zu finden, desto mehr Arbeit könnte folglich in einem ganzen Lande auf Erhöhung, Verfeinerung und Vermehrung des Gütergenusses oder auch auf die Pflege und Vermehrung der persönlichen Güter (§. 46.) verwendet werden (d).

(a) S. Montesquieu, *Esprit des lois* L. XIV. — Zacharia, 40 Bücher vom Staate, I, 384. — Ch. V. de Bonnstetten, *L'homme du midi et l'homme du nord ou l'influence du climat*. Genève, 1824. Deutsch v. Gleich, 1825. — Ancillon, *Zur Vermittlung der Extreme*, I, 1. Abh.

(b) Die klimatische Wärme wird hauptsächlich von der Lage eines Ortes zwischen dem Aequator und den Polen (geographische Breite) und von der Höhe über dem Meere bestimmt; doch wirkt auch der Schuß durch vorliegende Gebirge, die Erbbedeckung mit Wal, Sumpf oder Wasser u. dgl. bedeutend ein. Die mittlere Jahreswärme nimmt im mittleren Europa mit ungefähr 6—700 Fuß Erhöhung über dem Meere oder 30 Meilen weiterer Entfernung vom Aequator um 1 Grad R. ab. Je nördlicher ein Land liegt, desto mehr ist die Fruchtbarkeit auf die niedrigsten Theile desselben beschränkt, wie denn z. B. die Gränze des ewigen Schnees bei Quito, unter dem Aequator, gegen 15 000, in den Alpen 8200—9000, in Island 2800, am Nordcap nur 2200 Fuß hoch ist. Es giebt daher sowohl in verschiedenen Höhenstufen als verschiedenen geogr. Breiten viele Zonen der Gewächse und Grade der Fruchtbarkeit. In der Schweiz ist die obere Gränze der Rebe eine Höhe von 1700 Fuß, — des häufigen Getreidebaus 2800 F., — des Zwetschgenbaums 3300—3500, — des Birnbaums 3600, — der Buche und des Kirschbaums 3600—4800, — des Weizens 4000—4400, — der Kartoffel 4400—5000, — der Gerste 4600—5600, — der Tanne 5000, — der Arve und Lärche 6000—7000 F. S. Kasthofer, *Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Colonisation eines Theils der Alpenweiden*. Leipzig, 1827. — Francini, *Statistik d. Schweiz*, S. 19.

Asien ist aus einer noch nicht völlig erhellten Ursache bei gleicher Breite kälter als Europa, America noch kälter; der Ackerbau reicht in Lappland bis zum 68 $\frac{1}{2}$ Grad nördl. Breite, bei Tobolsk bis zum 60., in Canada nur bis zum 50. Breitengrade. Die Linien der gleichen Wärme (Humboldt's isothermische Linien) weichen daher von den Parallelkreisen bedeutend ab, s. Müncke, *Naturlehre*, II, 137. — v. Roon, *Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde*, I, 94. 1832. — Gehler, *Physikal. Wörterb. N. Ausg.* XI, 1. Art. Temperatur.

Die geographische Verbreitung der Gewächse wird größtentheils von der Temperatur bedingt, aber nicht bloß von der Jahreswärme, sondern auch vom Maximum der Hitze und Kälte, von der Wärme
 Rau, polit. Oekon. 5te Ausg. I. 8

der verschiedenen Jahreszeiten und dem Wechsel der Temperatur in kurzen Zwischenräumen. Im Innern großer Länder ist der Unterschied der Sommer- und Winterwärme größer, als an den Küsten. Die künstlich gebauten Gewächse erstrecken sich nur so weit, als die Landwirthe ihren Anbau noch für vortheilhaft halten, s. de Candolle, *Art. Géographie des plantes im Dictionn. des sciences natur.*, XVIII, 356. A. de Candolle, *Bibl. univ. Genève*, 1836. April, Mai. Der Bau des Zuckerrohrs erfordert mindestens 18°, des Kaffeebaums wenigstens 14° Jahreswärme. Selter Wein wird nur da erzeugt, wo die mittlere Wärme des Jahres an 8° R. beträgt, die des Winters über 0 steigt und die des Sommers 15—16° erreicht. (Karlsruhe hat nach Eisenthor Jahreswärme 8,⁰⁰ Gr., Winterwärme 3 Gr., Sommerwärme 15,¹⁶.) Man hat neuerlich versucht, den Bedarf der verschiedenen Gewächse an täglicher Wärme vom Frühjahr bis zur Ernte zu berechnen, z. B. Weizen in 140 Tagen zu ungefähr 12° R. gegen 1700° R. Boussingault, *Die Landw. in ihren Bez. zur Chemie u.*, II, 435 der d. Uebers. — De Gasparin, *Cours d'agric.* II, 328. Die ungeheure baumleere Steppenfläche des südlichen Rußlands ist in diesem Zustande hauptsächlich wegen des starken Temperaturwechsels, da die höchste Hitze und Kälte im Jahre wohl um 60° R. von einander abstehen, ferner wegen der Trockenheit, der Stürme und Wirbelwinde; vgl. Kohl, *Reisen in Süd-Rußl.* II, 61.

Man kann in Europa folgende Regionen unterscheiden:

- 1) von mehr als 10° R. mittl. Wärme, wo es in den tiefsten Gegenden selten friert und schneit, also in der Regel nur regnet (Zone des Regens, durch die Isotherme des veränderlichen Niederschlags aus der Atmosphäre begrenzt, s. von Koon a. a. D. I, 97.), wo Orangen-, Citronen- und Delbäume gedeihen und die N. M. 6000 und mehr Menschen ernähren kann. Hierher gehören Bordeaux, 10,⁰⁰ — Brest, 11,⁴⁴ — Marseille, 11,⁵² — Montpellier, 12,¹⁶ — Rom, 12,⁰⁰ — Athen, Nizza 12,⁴ — Lissabon, 13, — Palermo, 13,⁴¹ Gr.;
- 2) von 3 — 9° m. W., wo überall Wintergetreide gedeiht, an wärmeren Stellen Obst, Tabak u., an den wärmsten auch die Rebe, und für 3—4000 Menschen auf der N. M. Nahrungsmittel erzielt werden (nämlich auf den Kopf der Einwohner gegen 8 preuß. Scheffel oder 3 bad. Malter Getreide, auf den preuß. Morgen 6 Scheffel über die Ausfaat oder auf den bad. 3 Malter Ertrag gerechnet, dazu noch die Hälfte Land für andere Früchte, und an Wiese und Wald soviel als Acker angenommen und diese Bodenbenutzungen auf $\frac{1}{4}$ der Oberfläche angeschlagen). In diese Abtheilung fallen z. B. Drontheim, 3,⁰⁰, — Abo, 3,⁰⁰ — Stockholm 4 — Christiana, 4,³⁷ — Danzig, 4,⁰⁰ — Königsberg, 5,¹⁰ — Lemberg, 5,⁵² — Bern, 5,⁵² — Breslau, Göttingen, 6,⁰ — Ebinburg, 6,⁰⁰ — Manchester, 6,⁰⁰ — Berlin, 7,⁰⁰ — Zürich, 7,³⁷ — Genf, 7,⁰⁰ — Graß, Prag, 7,¹⁶ — Frankfurt a. M., 7,⁰⁰ — London, 7,⁰⁰ — Brüssel, Paris, 8,⁰⁰ — Wien, 8,⁰⁰ Gr.;
- 3) den kalten Theil, in welchem nicht mehr überall Sommergetreide reift, und durch Viehzucht und Fischerei kaum 1—200 Menschen auf der N. Meile Unterhalt erwerben. Bei-

spiele geben Island, Tornea, — 0,^a — Kasan, + 1,st — St. Petersburg, 2 — Moskau, 2,^a.

Acht Zonen in Rußland: 1) Eislima, 2) 3. des Rennthiermooses, 3) des Waldes und der Viehzucht, 4) des beginnenden, 5) des beständigen Ackerbaus, 6) des Weizens und Obstes, 7) des Weins und Mais, 8) des Delbaums, des Zuckerrohrs und der Seidenzucht, v. Cancrin in den Dorpater Jahrb. IV, 1. (1834.) — Nouv. Ann. des Voyages, 1835. 1. — So werden auch in den nordamericanischen Freistaaten die Gegenden des Zuckerrohrs, — des Baumwollens- und Reisbaues, — des Weizenbaues, — und der vorherrschenden Viehzucht unterschieden.

Für Frankreich hat A. Young die Gränzen des Weins, Weizens und Delbaues angegeben (Reisen durch Frankreich und einen Theil von Italien, II, 21. der deutschen Uebers. Berl. 1794), welche ziemlich genau mit der Hauptrichtung der Nordgränze Frankreichs am Canal parallel laufen. — Fünf klimatische Bezirke von Frankreich, f. Martins in Bibl. univ. Nr. 103, S. 138. Nr. 104, S. 347.

- (c) Je höher die Wärme einer Gegend steigt, desto mehr Regen bedarf diese zur Fruchtbarkeit wegen der schnelleren Verdunstung. Gleiche Regenmenge kann in einem kälteren Lande übermäßig, in einem wärmeren nützlich, in einem heißen unzureichend sein, und viele Landstriche in heißen Ländern sind wegen der Trockenheit unfruchtbar. Es muß indeß hiebei auch die Vertheilung des Regens auf die verschiedenen Jahreszeiten beachtet werden. Bei 7—8 Grad m. W. mögen 20 — 25 Zoll Regenhöhe im Jahre das günstigste Verhältniß sein, bei 10 — 12 Gr. m. W. ungefähr 30 Zoll. Beispiele der jährlichen Regenhöhe: viele ebene Gegenden in Deutschland, Frankreich, Ungarn, Schweden u. haben nur 14 — 25 Par. Zoll (Würzburg und Upsala 14, Prag und Sagan 15, Brüssel, Paris, Marseille, Stockholm 17, Berlin 19, Drford, Coblenz 20, Mannheim 21, Edinburg, Harlem, London, Stuttgart 23, Heidelberg 24, Karlsruhe, Olmütz 25), — manche Gebirge und Seegegenden, wie West-England, auch Oberitalien 30 — 45 (Eiverpool 32, Mailand 36, Bern, Bergamo 43, Genua 44), — Rio Janeiro 55 Z., — Ostindien 70 und mehr, Westindien 80 — 90 Z. Viele Angaben gesammelt in Gehler, Phys. Wört. N. Ausg. VII, 1834. Versuch, viele Verschiedenheiten im natürlichen u. geselligen Zustande der Länder aus dem in der Luft schwebenden Wasserdampfe und mittelbar aus der Menge der fließenden Gewässer abzuleiten, von Gobbi: Ueber die Abhängigk. d. phys. Populationskräfte von den eiasf. Grundstoffen. Leipz. 1842. 4. Da die Fruchtbarkeit einzelner Jahrgänge größtentheils von einer günstigen Combination der Wärme und Feuchtigkeit bedingt wird, so läßt sich erwarten, daß man zwischen den Jahrestemperaturen und Regenhöhen einerseits, den Ernteerträgen und Fruchtpreisen andererseits einen Zusammenhang auffinden könne. — In Bezug auf die Ernten ist dieß bereits versucht worden in Corso di Agricoltura. Firenze, 1803, V, 185. Die Preise hängen freilich zum Theile von Concurrencyverhältnissen ab und können sich daher nicht ganz nach natürlichen Ereignissen richten, doch zeigt sich z. B. in den folgenden Jahren des Decenniums v. 1800 — 1809 genau die umgekehrte Fortschreitung der burlacher Spelzpreise und der karlsruher Jahreswärme:

der verschiedenen Jahreszeiten und dem Wechsel der Temperatur in kurzen Zwischenräumen. Im Innern großer Länder ist der Unterschied der Sommer- und Winterwärme größer, als an den Küsten. Die künstlich gebauten Gewächse erstrecken sich nur so weit, als die Landwirthe ihren Anbau noch für vortheilhaft halten, s. de Candolle, *Art. Géographie des plantes* im *Dictionn. des sciences natur.*, XVIII, 356. A. de Candolle, *Bibl. univ. Genève*, 1836. April, Mai. Der Bau des Zuckerrohrs erfordert mindestens 18°, des Kaffeebaums wenigstens 14° Jahreswärme. Guter Wein wird nur da erzeugt, wo die mittlere Wärme des Jahres an 8° R. beträgt, die des Winters über 0 steigt und die des Sommers 15—16° erreicht. (Karlsruhe hat nach Eisenthor Jahreswärme 8,2° Gr., Winterwärme 3 Gr., Sommerwärme 15,16.) Man hat neuerlich versucht, den Bedarf der verschiedenen Gewächse an täglicher Wärme vom Frühjahr bis zur Ernte zu berechnen, z. B. Weizen in 140 Tagen zu ungefähr 12° R. gegen 1700° R. Bouffingault, *Die Landw. in ihren Bez. zur Chemie* u., II, 435 der d. Uebers. — De Gasparin, *Cours d'agric.* II, 328. Die ungeheure baumleere Steppenfläche des südlichen Russlands ist in diesem Zustande hauptsächlich wegen des starken Temperaturwechsels, da die höchste Hitze und Kälte im Jahre wohl um 60° R. von einander abstehen, ferner wegen der Trockenheit, der Stürme und Wirbelwinde; vgl. Kohn, *Reisen in Süd-Russl.* II, 61.

Man kann in Europa folgende Regionen unterscheiden:

- 1) von mehr als 10° R. mittl. Wärme, wo es in den tiefsten Gegenden selten friert und schneit, also in der Regel nur regnet (Zone des Regens, durch die Isotherme des veränderlichen Niederschlags aus der Atmosphäre begrängt, s. von Roona a. a. D. I, 97.), wo Orangen-, Citronen- und Delbäume gedeihen und die D. M. 6000 und mehr Menschen ernähren kann. Hieher gehören Bordeaux, 10,00 — Brest, 11,44 — Marseille, 11,52 — Montpellier, 12,16 — Rom, 12,28 — Athen, Nizza 12,4 — Lissabon, 13, — Palermo, 13,41 Gr.;
- 2) von 3 — 9° m. W., wo überall Wintergetreide gedeiht, an wärmeren Stellen Obst, Tabak u., an den wärmsten auch die Rebe, und für 3—4000 Menschen auf der D. M. Nahrungsmittel erzielt werden (nämlich auf den Kopf der Einwohner gegen 8 preuß. Scheffel oder 3 bad. Malter Getreide, auf den preuß. Morgen 6 Scheffel über die Ausfaat oder auf den bad. 3 Malter Ertrag gerechnet, dazu noch die Hälfte Land für andere Früchte, und an Wiese und Wald soviel als Acker angenommen und diese Bodenbenutzungen auf $\frac{1}{4}$ der Oberfläche angeschlagen). In diese Abtheilung fallen z. B. Drontheim, 3,20 — Abo, 3,60 — Stockholm 4 — Christiania, 4,27 — Danzig, 4,60 — Königsberg, 5,10 — Lemberg, 5,22 — Bern, 5,22 — Breslau, Göttingen, 6,6 — Edinburgh, 6,60 — Manchester, 6,60 — Berlin, 7,20 — Zürich, 7,27 — Genf, 7,60 — Graz, Prag, 7,70 — Frankfurt a. M., 7,60 — London, 7,60 — Brüssel, Paris, 8,64 — Wien, 8,60 Gr.;
- 3) den kalten Theil, in welchem nicht mehr überall Sommergetreide reift, und durch Viehzucht und Fischerei kaum 1—200 Menschen auf der D. Meile Unterhalt erwerben. Bei-

spiele geben Island, Tornea, — 0,⁴ — Kasan, + 1,⁰¹ — St. Petersburg, 2 — Moskau, 2,¹.

Acht Zonen in Rußland: 1) Cielklima, 2) 3. des Rennthiermooses, 3) des Walbes und der Viehzucht, 4) des beginnenden, 5) des beständigen Ackerbaus, 6) des Weizens und Obstes, 7) des Weins und Mais, 8) des Delbaums, des Zuckerrohrs und der Seidenzucht, v. Cancrin in den Dorpater Jahrb. IV, 1. (1834.) — Nouv. Ann. des Voyages, 1835. 1. — So werden auch in den nordamericanischen Freistaaten die Gegenden des Zuckerrohrs, — des Baumwollen- und Reisbaues, — des Weizenbaues, — und der vorherrschenden Viehzucht unterschieden.

Für Frankreich hat A. Young die Gränzen des Wein-, Mais- und Delbaues angegeben (Reisen durch Frankreich und einen Theil von Italien, II, 21. der deutschen Uebers. Berl. 1794), welche ziemlich genau mit der Hauptrichtung der Nordgränze Frankreichs am Canal parallel laufen. — Fünf klimatische Bezirke von Frankreich, s. Martins in Bibl. univ. Nr. 103, S. 138. Nr. 104, S. 347.

- (c) Je höher die Wärme einer Gegend steigt, desto mehr Regen bedarf diese zur Fruchtbarkeit wegen der schnelleren Verdunstung. Gleiche Regenmenge kann in einem kälteren Lande übermäßig, in einem wärmeren nützlich, in einem heißen unzureichend sein, und viele Landstriche in heißen Ländern sind wegen der Trockenheit unfruchtbar. Es muß indeß hiebei auch die Vertheilung des Regens auf die verschiedenen Jahreszeiten beachtet werden. Bei 7—8 Grad m. W. mögen 20 — 25 Zoll Regenhöhe im Jahre das günstigste Verhältniß sein, bei 10 — 12 Gr. m. W. ungefähr 30 Zoll. Beispiele der jährlichen Regenhöhe: viele ebene Gegenden in Deutschland, Frankreich, Ungarn, Schweden u. haben nur 14 — 25 Par. Zoll (Würzburg und Upsala 14, Prag und Sagan 15, Brüssel, Paris, Marseille, Stockholm 17, Berlin 19, Drford, Coblenz 20, Mannheim 21, Edinburg, Harlem, London, Stuttgart 23, Heidelberg 24, Karlsruhe, Olmütz 25), — manche Gebirge und Seegegenden, wie West-England, auch Oberitalien 30 — 45 (Liverpool 32, Mailand 36, Bern, Bergamo 43, Genua 44), — Rio Janeiro 55 Z., — Ostindien 70 und mehr, Westindien 80 — 90 Z. Viele Angaben gesammelt in Geßler, Phys. Wört. N. Ausg. VII, 1834. Versuch, viele Verschiedenheiten im natürlichen u. gefälligen Zustande der Länder aus dem in der Luft schwebenden Wasserdampfe und mittelbar aus der Menge der fließenden Gewässer abzuleiten, von Gobbi: Ueber die Abhängigl. d. phys. Populationkräfte von den einf. Grundstoffen. Leipz. 1842. 4. Da die Fruchtbarkeit einzelner Jahrgänge größtentheils von einer günstigen Combination der Wärme und Feuchtigkeit bedingt wird, so läßt sich erwarten, daß man zwischen den Jahrestemperaturen und Regenhöhen einerseits, den Ernteerträgen und Fruchtpreisen andererseits einen Zusammenhang auffinden könne. — In Bezug auf die Ernten ist dieß bereits versucht worden in Corso di Agricoltura. Firenze, 1803, V, 185. Die Preise hängen freilich zum Theile von Concurrencyverhältnissen ab und können sich daher nicht ganz nach natürlichen Ereignissen richten, doch zeigt sich z. B. in den folgenden Jahren des Decenniums v. 1800 — 1809 genau die umgekehrte Fortschreitung der durlacher Spelzpreise und der karlsruher Jahreswärme:

1805	das	Malter	13	fl.	24	kr.	m.	Wärme	7, ¹²	Gr.
1803	"	"	11	"	18	"	"	"	7, ⁶⁷	"
1804	"	"	9	"	54	"	"	"	8, ⁵⁸	"
1800	"	"	9	"	31	"	"	"	8, ⁵⁹	"
1807	"	"	8	"	38	"	"	"	8, ⁵⁹	"
1801	"	"	8	"	7	"	"	"	9, ¹⁶	"

(d) Kältere Länder stehen in vielfacher Hinsicht gegen wärmere zurück, denn

- 1) der Bodenertrag ist an Menge und Güte geringer,
 - a) weil die Ernten schwächer ausfallen. 1 preuß. Morgen (0,7 bad. M.) trägt in Deutschland und Frankreich beiläufig 6—7 Centner Weizen, in dem bewässerten Lande bei Valencia bis zu 29 Centnern. (Zaubert de Passa), auf der Hochebene von Mexico (zwischen 4200 und 10 000 Fuß über dem Meere) im Durchschnitt 27 Centner, bei Queretaro und Cholula aber gegen 43 Centner (38fache Ausfaat). Der Mais bringt in Deutschland die Ausfaat 80—100fach, in Brasilien 120—130 fältig, in Mexico 3 — 800fach; öfteres Erfrieren des Getreides in Schweden und Norwegen, Verschneien vor der Reife;
 - b) weil der Boden nicht so vielfach benützt werden kann. Schon in Süd- und Mittel-Deutschland können Stoppelfrüchte nach der Getreideernte gebaut werden, im südlichen Europa reifen viele Feldfrüchte schon im Frühling und machen anderen Platz;
 - c) weil manche Pflanzen, die ein größeres Wärmebedürfnis haben, gar nicht mehr fortkommen oder wenigstens die Erzeugnisse mindere Güte erreichen, z. B. die Trauben nicht so zuckerreich werden, oder auch von weniger vorzüglicher Art sind. 1 preuß. Morgen giebt in Carolina 15 Centner Reis, in Westindien 5 St. Kaffee oder 11 St. Zucker, s. Moreau de Jonnés, Le commerce du 19. Siècle, I, 11. — 1 Morgen mit Pifang (*Musa paradisiaca*) bepflanzt, nährt in Mexico auf dem besten Boden 25 Menschen und verursacht wenige Arbeit. (v. Humboldt.)
- 2) Da die Vegetationszeit kürzer ist, so muß man mehr Winterfutter vorrätzig haben und kann nicht so viel Vieh halten. Nach Schubler erfolgt die Entwicklung der Blüthen bei jedem Grade nördlicher Breite in Europa um ungefähr 3 Tage später, s. Berg-haus, Ann. Febr. 1831, S. 629. — Auf den steiermärkischen Alpen nimmt man nur 15 Wochen Weidezeit jährlich an.
- 3) Die Arbeit ist unter übrigens gleichen Umständen kostbarer, weil Kleidung, Wohnung und Feuerung mehr Aufwand erfordern und viele Beschäftigungen durch die kalte Jahreszeit lange unterbrochen werden; schon in Esthland dauert die Felarbeit nur 5 Monate. — Nach der sächs. Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums (30. März 1838, S. 31) kostet 1 Ochsen-spann in den höchsten Gegenden 4,⁵², in den niedrigsten 3,⁶ Mezen Roggen; weil hier nur 159, dort 200 Arbeitstage jährlich angenommen werden.
- 4) Es muß ein größerer Theil des Bodens der Holzgewinnung gewidmet werden.

§. 88.

Die Wirthschaftsverhältnisse der Völker sind jedoch nicht in demselben Grade ungleich, als es die verschiedene Fruchtbarkeit der Länder vermuthen lassen sollte. Dieß läßt sich so erklären:

- 1) Auch die günstigste natürliche Beschaffenheit eines Landes hat nicht schon durch sich selbst, sondern erst dann, wenn sich menschliche Arbeit zu ihr gesellt und sie benützt, auf die Größe des Volksvermögens Einfluß. Viele der schönsten Länder der Erde werden nur von wenigen und dürtigen Menschen bewohnt, weil fehlerhafte Staatseinrichtungen oder Trägheit und Rohheit des Volkes die zweckmäßige Benutzung des fruchtbaren Bodens verhindern (a).
- 2) Fleiß und Geschicklichkeit können auch in einem von der Natur wenig begünstigten Lande den Bodenertrag bedeutend erhöhen (b) und den Bewohnern durch die Betreibung von Gewerben, deren Erzeugnisse sie in anderen Gegenden absetzen, neue Hülfquellen eröffnen; auch zeigt die Erfahrung, daß mit den Schwierigkeiten, welche die Befriedigung der Bedürfnisse findet, die Kraft, Ausdauer, Erfindsamkeit und Genügsamkeit der Menschen zunehmen (c). Es giebt Gegenden, in denen die Erwerbswege der Bewohner mit dem Boden fast keinen Zusammenhang haben; eine solche Art der Ernährung ist aber nothwendig der Gefahr von Unterbrechungen stärker ausgesetzt, als eine auf den Erzeugnissen des eigenen Landes beruhende, §. 395.

(a) Verfall der Länder unter türkischer Herrschaft, in Vergleich mit ihrer früheren Blüthe. In Persien versandet das Land mehr und mehr, und die Wüste bringt weiter vor, weil man die Quellen vernachlässiget. — Beschwerden in neu angebauten Ländern wegen der ungebändigten Gewässer, der schädlichen Thiere u. dgl. S. Sisonodi, De la rich. comm. I, 20—28. In den heißen Klimaten findet auch die Fabrikarbeit manche Schwierigkeiten, weshalb dort nicht alle Beschäftigungen mit gleichem Erfolge getrieben werden können und so hat die Natur selbst den minder warmen Ländern wieder einigen Vortheil zugewendet. Metalle rosten leichter, das Holzwerk wirft sich; der trockne Staub in Aegypten bringt die Räderwerke ins Stocken und die Fäden reißen beim Weben sehr häufig, s. Mengin, Hist. de l'Égypte sous le gouvern. de Mohammed Ali, 1823, und Storch, II, 166.

(b) Z. B. Anwendung künstlicher Wärme in Treibebeeten. Die Hitze

eines brennenden Steinkohlenflözes bei Zwickau wurde 1837 zu diesem Zwecke benutzt und die Zucht exotischer Gewächse möglich gemacht, s. *Geitner*, Beschreib. d. Treibgärtnerei auf den Erdbänden bei Planitz. Leipz. 1839.

- (c) Belege geben die den Wassergefahren ausgesetzten Länder, wie die Niederlande, und die Hochgebirge, in denen die Gewässer weit schwerer zu beherrschen sind, die Landstraßen nur mit großen Anstrengungen angelegt und erhalten werden, die Lawinen und Erdfälle dem Leben und dem nugharen Boden Gefahr drohen. Je mehr dagegen das Klima für den Menschen gethan hat, desto näher liegt die Versuchung zum Leichtsinne, zur Sorglosigkeit. In den Polarländern setzt freilich die Kälte und mühsame Fröstung des Lebens der Ausbildung des Menschen enge Schranken, dagegen ist auch die den Unterhalt überaus erleichternde Fülle der Natur, z. B. auf den Sandwichinseln,

Where all partake the earth without dispute,
And broad itself is gather'd as a fruit, Byron.

der Entwicklung vieler menschlichen Anlagen nicht vortheilhaft.

§. 89.

II. Bei den nugharen unorganischen Stoffen (vgl. §. 86.), wie die Erze, gebiegenen Metalle, Salze, Steinkohlen, Gesteine und dergl., ist darum, weil sie fast alle schon gebildet in der Erdrinde angetroffen werden, der fortdauernde Einfluß der Naturkräfte viel schwächer, als bei Pflanzen und Thieren (a), dagegen kann aber zur Gewinnung solcher Körper häufig von dem Beistande natürlicher Kräfte Gebrauch gemacht werden.

III. Die meisten Naturgebilde, sie seien organisch oder unorganisch, bedürfen, um für menschliche Zwecke brauchbar zu werden, einer weiteren von menschlicher Kunst zu veranstaltenden Veränderung, und bei diesem Geschäfte leisten wieder Naturkräfte äußerst wichtige Dienste, so daß die Thätigkeit des Menschen oft nur darauf gerichtet ist, Stoffe in solche Berührung miteinander zu bringen, daß bestimmte natürliche Kräfte eine beabsichtigte Wirkung in ihnen verursachen können. Bei einigen dieser Kräfte kann die menschliche Kunst mit aller Freiheit schalten, während andere, z. B. die der Bäche und Flüsse, an bestimmte Vertlichkeiten gebunden sind, s. §. 120.

- (a) Er zeigt sich z. B. in der natürlichen Entstehung des Salpeters, Salmiaks, Schwefels, im Krystallisiren des Kochsalzes aus Salzen etc.

§. 90.

Bei den Verrichtungen der Umgestaltung oder Verarbeitung können wieder zwei Classen natürlicher Kräfte unterschieden werden:

- 1) **Chemische**, zufolge welcher die Stoffe sich verbinden, verändern und von einander trennen; als Beispiele dienen die auflösende Kraft des Wassers (*a*), die Fähigkeit der Wärme und des Windes, Stoffe zu verflüchtigen (*b*), zu schmelzen (*c*), zu härten (*d*), oder andere nützliche Wirkungen hervorzubringen (*e*), die bleichende Wirkung des Sonnenlichts (*f*) und des Chlors (*g*), die Zersetzung von Stoffen unter Mitwirkung der Atmosphäre (*h*), mancherlei chemische Anziehungen und Scheidungen (*i*) und dergl.
 - 2) **mechanische**, welche bloß eine Bewegung hervorbringen und dadurch zu einer Umgestaltung oder zu einer Zersetzung der Stoffe an eine andere Stelle behüßlich sind. Kräfte dieser Art liegen in der Muskelstärke der Thiere, in dem Winde, dem eingeschlossnen Wasserdampfe (*k*), dem Stosse und Druck des fließenden Wassers (*l*), dem (hydrostatischen) Druck einer Wassersäule (*m*), dem Luftdrucke (*n*), der Schwere (*o*), der Elasticität (*p*), der Dehnkraft der bei einer Verbrennung entstehenden Gase (*q*) und dergl. Solche Kräfte werden nach und nach an die Stelle der menschlichen gesetzt, die sie an Stärke weit übertreffen (*r*).
- (*a*) Gerben, — Färben, Drucken, — Tünchen, Malen, — Bierbrauen, — Bereitung vieler Speisen und Heilmittel, — Gewinnung verschiedener Salze, z. B. des Kochsalzes durch Sinkwerke und Bohrlöcher.
- (*b*) Trocknen der Seuche, des Zuckers, Kochsalzes, Getreides u. durch Ofenwärme, — Salzsieden, — Destillation, — Austreiben des Quecksilbers nach dem Amalgamiren, — Kalkbrennen, — Leuchtgas.
- (*c*) Schmelzen und Gießen der Metalle, — Glas, Löpfergeschirr, — Verzinnen, — Talg- und Wachslichter.
- (*d*) Brennen der Ziegel und Irdenwaaren.
- (*e*) Vielfacher Nutzen heißer oder warmer Quellen, zum Kochen, Waschen, Erwärmen von Zimmern und Treibhäusern, um Mähträder eisfrei zu erhalten (Benutzung der Bohrbrunnen durch Bruckmann) u.
- (*f*) Auch Daguerre's Lichtbilder, Heliographie.

- (g) Große Wichtigkeit des Chlor, auch zum Zerstören gesundheitswideriger Dünfte.
- (h) Gährung als Mittel Weingeist oder Essigsäure zu erzeugen, — Verwittern der Alaunerze, Salpetererzeugung, — Düngerbereitung.
- (i) Vielfältige Benutzungen der chemischen Verwandtschaften; z. B. Chlorbereitung durch Mischung von Braunsteinoxyd und Salzsäure. — Anwendung des Galvanismus zur Verfertigung von Kupferabgüssen (Jakobi) und zur Ausscheidung des Goldes und Silbers aus Erzen (Becquerel), — Bereitung der Seife, — Gerben durch Verbindung des Gerbstoffs mit Leim &c.
- (k) Segel- und Dampfschiffe, Dampfzüge. — Hemmung der Schifffahrt im Winter, dagegen Schneebahnen in den nördlichen Ländern.
- (l) Wasserräder, hydraulische Widder.
- (m) Wassersäulenmaschine, — Fourneyron's Turbine, — hydraulische Presse von Bramah, — artesische Brunnen.
- (n) Pumpen, — Clegg's atmosphärische Eisenbahn.
- (o) Große Uhren; Anwendung der Pendel.
- (p) Taschenuhren.
- (q) Schießpulver, Schießbaumwolle.

(r) Man hat versucht, die verschiedenen bewegenden Kräfte zu berechnen, welche zur Gütererzeugung und zum Betriebe des Handels benutzt werden. Nach Dupin's Angaben, die sich wenigstens der Wahrheit annähern mögen (Forces productives et commerciales de la France, I, 19 ff.), ist die Summe der zu Hilfe gerufenen Naturkräfte, auf menschliche Kräfte reducirt:

	in Großbritannien	in Frankreich
1) im Landbau, Arbeitsthiere	22·500 000	28·872 500
2) in den Gewerken und im Handel:		
a) Arbeitsthiere	1·750 000	2·100 000
b) Wasser in Mühlenwerken u. dgl.	1·200 000	1·500 000
c) Wind in Mühlen	240 000	253 333
in der Schifffahrt	12·000 000	3·000 000
d) Wasserdampf	6·400 000	480 000
	44·090 000	36·205 833
Ueberschlag für Irland	7·241 166	
	51·331 166	

Rechnet man hierzu die muthmaßliche Anzahl menschlicher Arbeitskräfte mit

8·919 150	12·609 056
<hr/>	
so ergibt sich die Hauptsumme	60·250 316
	48·814 889.

1837 hatte Frankreich 1969 stehende Dampfmaschinen mit 26 137 Pferdekraften in Gang, daneben 1480 Dampfkessel für andere Benutzungen des Dampfes, ferner 124 Privat-Dampfboote mit 5048 Pferdekraften. (Hermann, Die Industrieausstellung in Paris i. J. 1839, S. 227.) Diese 31 545 Pferdekraften geben 851 000 Menschenkräfte. — Die nordamericanischen Freistaaten besaßen zu Ende des J. 1838 800 Dampfboote, 350 Dampfzüge und gegen 1860

andere Dampfmaschinen, zusammen mit 100 318 Pferdebkr. — Die Handels-Dampfschiffe von Großbritannien beliefen sich 1838 auf 760, mit 56 490 Pferdebkr. u. 78 664 Tonnen Ladungsfähigkeit, s. Report of steam vessel accidents, S. 173. Belgien hatte 1838 1044 stehende Dampfmaschinen mit 25 312 Pferdebkräften, 5 Dampfschiffe und 122 Dampfswägen, im Ganzen von 32,109 Pf., s. Mines, usines minéralogiques, machines à vapeur. Brux. 1842. — In Oesterreich waren zu Ende 1841 329 Dampfsm. mit 7633 Pf. Kr. (Hörnig.)

Gen (Untersuchungen über den Effect einiger in Rheinland-Westphalen bestehenden Wasserwerke, Berl. 1831) berechnet in Pferdebkräften, die Tag und Nacht wirken, und deren jede mit 27 Menschenkräften nach Dupin's Bestimmungsgart zu vergleichen ist, die Gewerbesträfte des preuß. Staats im J. 1828: Thiere 400 000 Pferdebkräfte, Wasser 100 000, Wind in Mühlen 16 500, in Schiffen 24 000, Dampf 4485, zus. 544 985 Pf. Kr., hiezu Menschenkr. 990 000, zusammen 914 985 Pf. Kr. = 24704 595 Arb. Kr.

Demnach kämen auf den Kopf der Einwohner von sämtlichen mechanischen Kräften:

im britischen Reiche	2 $\frac{1}{4}$	Menschenkräfte
im preussischen Staate	2	"
in Frankreich	1 $\frac{1}{2}$	"

Bei Dampfmaschinen wird die Leistung in Pferdebkräften ausgedrückt. Man rechnet nach Watt auf eine solche Kraft die Erhebung von 180 Pf. mit 3 Fuß Geschwindigkeit in der Secunde, also 540 Pf. mechanisches Moment oder gegen 33 000 Pf. in der Minute. Da aber Pferde nur etwa 8 Stunden täglich arbeiten, so ersetzt jede Pferdekraft der Maschine eigentlich 3 Pferde. In Frankreich wird zum Maße der Kraft das Dynam gebraucht, welches nach Prony einen Effect von 1000 Kilogrammen 1 Meter hoch gehoben in der Minute, oder 6600 bad. Pf. 1 Fuß hoch beträgt, also ungefähr $\frac{1}{3}$ Pferdekraft. Die Mechaniker nehmen übrigens die Kraft eines lebenden Pferdes im Maschinenwesen minder hoch an; Prechtl (Technol. Encycl. II, 58.) setzt sie zu 120 Pf. Last $3\frac{1}{2}$ Fuß in der Secunde gehoben, oder 400 Pf. 1 Fuß hoch; die mechanische Leistung eines Menschen wird zu 30 Pf. mit 2 Fuß Geschwindigkeit geschätzt, so daß $6\frac{2}{3}$ Menschenkräfte einem Pferde gleich kommen.

Zur Hervorbringung einer Pferdekraft sind bei Watt's Dampfmaschinen der größeren Art etwa 10 engl. Pf., bei den kleinsten von 1 Pferdekraft gegen 22 Pf. Steinkohlen in einer Stunde erforderlich, bei den Maschinen der Fabrik zu Eschweiler $8\frac{1}{2}$ — $14\frac{1}{2}$ pr. Pf. Steinkohlen, ersteres, wenn sie 20 Pferdebkräfte, letzteres, wenn sie nur eine enthalten. Rennie's M. braucht nur 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Steinkohlen stündlich auf jede Pfr., s. Yearbook of facts, 1843. S. 8. 1 Buschel (84—88 Pf.) Steinkohlen kann in Watt's Maschine 18—22 Mill. Pf. 1 Fuß heben, Woolf's Maschinen mit hohem Druck und Expansion haben die Leistung bis auf 56 Mill. Pf. gebracht, namentlich die große Maschine in der Wheal Abrahams Grube in Cornwallis. S. Prechtl, Technol. Encycl. III, 669. — Severin, in Abhandl. d. L. techn. Deput. f. Gew., I, 123. 326. Neuerlich hat man es in Cornwallis durch sorgfältiges Zusammenhalten der Wärme des Kessels noch viel weiter gebracht, nämlich 1827 auf 67 Mill., 1832 auf 91, 1835 sogar auf 125 Mill. Pf. Athenæum, Nov. 1839. S. 822 (nach Thom. Lean).

§. 91.

Sowohl die chemischen als die mechanischen Naturkräfte würden, sich selbst überlassen, in den meisten Fällen keine Werth-erhöhung hervorbringen, die mechanischen fast nie (a). Erst dann, wenn sie von den Menschen versammelt und auf einen bestimmten Zweck hingeleitet werden, erweisen sie sich wirksam zur Vermehrung der Gütermasse. Da ihre Mitwirkung wenig Kosten verursacht, so liefern sie eine große Masse von Gebrauchswerth ohne verhältnißmäßige Aufopferung schon vorhandener Güter, als reinen Zuwachs (b). Ihre geschickte Benugung ist eine der Hauptursachen des größeren Wohlstandes gebildeter Völker, und die fortschreitende Kenntniß der Natur sowohl als der Hülfsmittel zur vortheilhaften Hervorbringung von Bewegungen (Maschinenlehre) hat aus diesem Grunde einen höchst wichtigen Einfluß auf das Einkommen jedes Volkes (c).

(a) Man könnte höchstens an das Abschütteln der Baumfrüchte durch den Wind, das Fortspülen und Absegen nützlicher Materien durch Gewässer u. dgl. erinnern. — Treibholz, an die Küsten von Island gespült; — der Dschilum (Hydaspes) und mehrere amerikanische Ströme, wie der Mississippi, führen ebenfalls mächtige Baumstämme mit sich.

(b) Dieser Zuwachs erscheint zwar weniger in dem Anschlage des Verkehrswerthes, weil die Waaren wohlfeiler werden, aber dieß macht gerade den volkswirtschaftlichen Vortheil desto größer.

(c) „Es ist die verbesserte Dampfmaschine, welche die Schlachten von Europa durchfocht und während des letzten furchtbaren Kampfes die politische Größe unseres Landes aufrecht hielt. Es ist die nämliche große Kraft, welche uns in den Stand setzt, unsere Staatsschuld zu verzinsen und den schweren Wettkampf gegen die Geschicklichkeit und das Capital aller anderen Länder zu bestehen.“
Stuart, History of the Steamengine, 1824.

3. Abschnitt.

Die Arbeit als Güterquelle.

I. Einleitung.

§. 92. 93.

Es kann fast kein Sachgut in den Gebrauch für menschliche Zwecke gelangen, ohne daß sich an ihm in irgend einem Grade Arbeit äußert, wäre es auch nur das Ergreifen und Sammeln der in ihrem rohen Zustande schon anwendbaren Naturerzeugnisse (a), und sehr viele Güter würden ohne Hülfe der Arbeit gar nicht entstehen (b). Diese gehört deshalb offenbar unter die mächtigsten Bedingungen der Gütererzeugung, und da sie am vollständigsten unter der Herrschaft des menschlichen Willens steht, so muß sich schon deshalb die Wirthschaftslehre am meisten mit ihr beschäftigen. Die Mehrzahl der Menschen erwirbt sich durch Arbeit ihren Unterhalt, und diese Nöthigung zum fortwährenden Kraftgebrauche befördert zugleich die Ausbildung aller körperlichen und geistigen Anlagen des Menschen, S. 20. (c). Wie die Größe des jährlichen Einkommens eines Volkes hauptsächlich von der hervorbringenden Arbeit desselben abhängt, so muß auch der vorhandene Stamm von beweglichem Vermögen als die aufgesparte Frucht früherer Arbeiten betrachtet werden.

(a) Es giebt zwischen der leichten Aneignung der Früchte wildwachsender Pflanzen und der künstlichen Verarbeitung von Stoffen sehr viele Abstufungen für das Verhältniß zwischen der Arbeit und den Naturkräften. Bei der von Schenk (Bedürfniß zc. I, 74.) geschilderten Entstehung nützlicher Naturproducte ohne Arbeit muß im-

mer noch die größere oder geringere Mühe des Gewinnens, z. B. des Holzfällens, hinzukommen.

- (b) Cicero, De officiis, II, cap. 3, 4. führt diesen Gedanken aus. Es ist hieraus leicht zu erklären, wie man, besonders dem physiookratischen Grundirrtume gegenüber, die Arbeit für die einzige Quelle der Güter halten konnte, s. S. 85. (b). — Es kommt hinzu, daß der Preis der Dinge, insoferne er von den Kosten bestimmt wird, sich vorzüglich nach der angewendeten Arbeit richtet.
- (c) Die Arbeit ist nicht nur nothwendig für unser Auskommen und eine Pflicht gegen die Gesellschaft, sondern sie kann und soll auch unsre Freude, unser Trost sein, alle unsere besseren Kräfte üben und stärken. Beschäftigung, die nie ermattet u. Schiller (Ideale). — Freilich kann dieß von gedankenloser Handarbeit weniger erwartet werden, als von solcher, die auch den Geist beträchtlich in Anspruch nimmt. Den Müßiggang aber bezeichnet mit Recht ein alter Spruch als aller Easler Anfang.

II. Zweige der Arbeit.

§. 94.

Beachtet man den Zweck, welchen der Arbeiter bei den fort-dauernd als Beschäftigung betriebenen Verrichtungen im Auge hat, so ist dieß entweder der Erwerb von Sachgütern, oder ein höheres, in der Idee eines gewissen Berufes liegendes Ziel, bei welchem der Erwerb zwar ebenfalls beabsichtigt, aber nicht zur Hauptsache gemacht werden darf. Beschäftigungen für den Zweck des Erwerbes heißen überhaupt Gewerbe. Untersucht man dagegen die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Arbeiten, so erkennt man sogleich, daß nicht alle Arten derselben beitragen, eine Vermehrung der Gütermenge zu bewirken; manche Zweige derselben, wie nützlich sie auch in anderer Beziehung für die Gesellschaft sein mögen, sind doch ohne allen Einfluß auf den Stand des Volksvermögens und werden deshalb nicht zu den hervorbringenden, volkswirtschaftlich werbenden oder productiven Beschäftigungen gerechnet. Es läßt sich aber erst dann beurtheilen, welche Arbeiten productiv oder unproductiv sind, wenn man die verschiedenen Zweige der Arbeit nach ihrer eigenthümlichen Wirkung abgetheilt und überblickt hat.

§. 95.

Zunächst sind zu unterscheiden (a):

A) Wirthschaftliche Arbeiten, welche nämlich die Befriedigung der Bedürfnisse mittelst der sachlichen Güter zu befördern bestimmt sind und daher einem wirthschaftlichen Zwecke dienen; dieß kann geschehen

I. durch Mitwirkung zur Entstehung der Vermögens-
theile,

II. durch Besorgung ihres Ueberganges in andere Hände,
III. durch Erhaltung und Erleichterung des Gebrauches
der Güter.

B) Arbeiten, welche nicht wie die eben genannten nur auf die materiellen Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke gerichtet sind, sondern geradezu Vortheile für die Menschen (persönliche Güter, §. 46.) hervorbringen, entweder für den Arbeitenden selbst oder für Andere; in diesem Falle sind die Berrichtungen persönliche Dienste (§. 46 a.) und werden entweder aus freiem Antriebe, oder nach Uebereinkunft und gegen Vergütung geleistet. Diese Dienste sind von einer überaus großen Mannfaltigkeit, deren Zergliederung aber hier nicht erforderlich ist. Man kann sie in Rücksicht auf ihre Veranlassung in Privat- und Staatsdienste; in Bezug auf ihre Zwecke und die dazu nöthigen Fähigkeiten des Dienstleistenden in höhere und niedere eintheilen; die letzteren gehören zu den Gewerben, §. 94.

(a) Rau, Ueber die Kameralwissenschaft. S. 54 ff.

§. 96.

A. I. Diejenigen Beschäftigungen, welche unmittelbar dazu bestimmt sind, neue sachliche Güter in menschliche Gewalt zu bringen, bestehen theils im Auffuchen eines höheren Werthes schon vorhandener Dinge (a), theils in einer körperlichen Einwirkung auf den Stoff der Güter, welche die Masse oder den Werth derselben zu vermehren dient. Die Berrichtungen dieser zweiten Art können deshalb Stoffarbeiten genannt werden.

Sie beginnen mit einer Arbeit an der Erde und werden bei jedem einzelnen Gute so weit fortgeführt, bis dasselbe für seine Bestimmung vollkommen tauglich geworden ist. Die Mehrzahl der Arbeiter in jedem Lande ist mit Stoffarbeiten beschäftigt und muß es sein, um die Gesellschaft mit allen benötigten Sachen zu versorgen.

(a) S. S. 83. 84. — Kiebel, Nation. Det. I, S. 172.

§. 97.

Die durch die Stoffarbeiten zu bewirkenden Veränderungen können wieder von doppelter Art sein (a) :

1) Trennung der Stoffe von ihrer natürlichen Umgebung, in der sie entstanden oder sich doch vor dem Beginne der menschlichen Thätigkeit befanden. Vermöge dieser Trennung von ihrem Entstehungsorte auf der Erde werden die Erscheinungen und Veränderungen unterbrochen, denen sonst nach natürlichen Gesetzen die Stoffe unterworfen gewesen wären (b), diese gelangen ganz in menschliche Gewalt und es wird nun eine weitere beliebige Einwirkung auf sie möglich. Für den Inbegriff der hieher gehörenden Beschäftigungen hat man die Ausdrücke Erdbau (v. Justi), Urproduction (v. Soden), Bodenindustrie (v. Jakob) gebraucht, sie können passender Erdbarbeit oder Stoffgewinnung genannt werden. Sie begreifen unter sich

a) die Gewinnung der ohne menschliches Zut thun entstandenen natürlichen Erzeugnisse (c), und zwar

α) von Mineralien, deren Gewinnung Bergbau heißt, wenn jene Körper mit besonderen Kunstmitteln von ihrer Lagerstätte abgetrennt werden müssen;

β) von organischen Körpern, also von wilden Gewächsen und Thieren oder Theilen derselben;

b) die Gewinnung von künstlich gezogenen Pflanzen und Thieren oder einzelnen Theilen derselben, also nach vorausgegangener Einwirkung auf deren Erzeugung; Landbau und Thierzucht, welche man mit dem Namen Landwirtschaft zusammenfaßt.

(a) Für eine systematische Darstellung der Stoffarbeiten oder der Tech-

nist sind mehrere Eintheilungen möglich. Die hier vorgetragene schließt sich an die gangbaren Begriffe von Landwirtschaft und Gewerken an. Eine andere 4gliedrige Abtheilung giebt A. Kölle, System d. Techn. Berl. 1822.

- (b) Die Bäume z. B. würden auf der Wurzel, die Früchte an den Zweigen oder nach ihrem Abfalle verfaulen, die Thiere umkommen.
- (c) Diese Arbeitszweige führt Dunoyer unter dem Namen industries extractives auf, Journ. des Econ. III, 1. (1842).

§. 98.

2) Umänderung der rohen Stoffe, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Güter von höherem Gebrauchswerthe zu bereiten. Viele rohe, d. h. noch in ihrer natürlichen Beschaffenheit befindliche Materien sind ohne eine solche Umänderung gar nicht brauchbar und erhalten bloß durch die Möglichkeit derselben einen Werth (a), andere erlangen wenigstens eine weit höhere Nützlichkeit aus dieser Zurichtung. Die unter diesen Begriff fallenden Beschäftigungen können Gewerke, die ganze Gattung derselben kann Gewerksarbeit genannt werden (b). Andere Benennungen sind technische Production (v. Soden), Manufacturindustrie (v. Jacob), Fabrication (c). Es gehören hieher die Handwerke, Fabriken und verschiedene Einrichtungen, welche man im gemeinen Leben zu keiner dieser Abtheilungen rechnet, z. B. Baukunst, Kochkunst.

- (a) Z. B. Erze, Stoffe zur Glasbereitung.
- (b) S. Rau, Ueber die Kam. W. S. 58. — Gewerksarbeit ist mit Handwerk verwandt, welches aber noch das Merkmal des Betriebes im Kleinen, durch Menschenhand, enthält und daher nicht so gut zur Bezeichnung der ganzen Gattung geeignet ist. Das Bedürfnis eines bequemen Kunstausdrucks für diesen Begriff ist unverkennbar.
- (c) Neuerlich bedient man sich öfters auch des Namens Industrie, der aber eigentlich eine viel ausgedehntere Bedeutung hat und keinen einzelnen Gewerkszweig bezeichnet. Auch Gewerbe, worunter man nicht selten die Gewerke versteht, ist keine passende Benennung, denn ohne Zweifel sind Landwirtschaft, Bergbau, Handel u. ebenfals Gewerbe.

§. 99.

A. II. Die Arbeiten, deren Bestimmung es ist, den Uebergang der Güter an andere Menschen zu befördern, ohne eine

ihren Werth erhöhende Veränderung ihrer Beschaffenheit vorzunehmen (§. 95.), oder die Arbeiten der Güterübertragung, Verkehrsarbeiten (a), zerfallen bei näherer Betrachtung ihrer Wirkungsart in zwei Gruppen:

1) Handelsgeschäfte, welche die Beforgung des Tausches sachlicher Güter zum Zwecke haben. Alle wirthschaftenden Personen sind häufig zum Tausche genöthiget, bald um die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse von Anderen zu erlangen, bald um ihre überflüssigen Erzeugnisse abzusetzen, aber dieses Tauschen ist nicht schon Handel, sondern erst dann, wenn es als eine besondere Beschäftigung, d. i. als Gewerbe, getrieben wird (b). Der Gewinn, den die Handelnden beabsichtigen, ist der Ueberschuß des bei der Hingabe von Gütern erhaltenen Gegenwerthes (des Erlöses) über den für dieselben bezahlten Einkaufspreis und die übrigen Kosten des Tauschgeschäfts. Alle Arten von sachlichen Gütern, Grundstücke, Capitale, Genußmittel, selbst Urkunden, welche Forderungen ausdrücken, können Gegenstände des Handels sein. Manche dem Zweck des Handels dienende Verrichtungen, z. B. das Verföhren zu Land und zu Wasser, scheiden sich als besondere Gewerbe aus und bilden Hülfsgeschäfte des Handels.

(a) Arbeiten der Vertheilung nach Riedel, Nationalök. I, S. 202.

(b) Murhard nennt jenen allgemeinen Tauschverkehr Handel im weiteren Sinne; Theorie und Politik des Handels, I, 4. — Du-noyer findet das Wesen des Handels in der Verlegung der Dinge in andere Räume und zieht den Namen industrie voiturière vor, a. a. D., Scialoja braucht den Ausdruck industria translocatrice, Princ. 43.

§. 100.

2) Die Beschäftigung mit einer solchen Uebertragung der Güter, bei welcher nicht, wie beim Tausche, die Gegenwerthe sogleich oder nach kurzer Zeit erstattet werden, sondern vielmehr gerade der Eine Vermögenstheile eines Andern eine Zeit lang benugen, und bis zu ihrer Zurückgabe eine Vergütung für den ihm überlassenen Gebrauch entrichten soll; Leih- und Miethgeschäfte. Diese erfordern mehr oder weniger Arbeit, je nach-

dem die Güter in kleineren oder größeren Massen und auf kürzere oder längere Zeit übertragen werden; bisweilen ist der Bezug von Einkünften eines ausgeliehenen oder vermieteten Vermögens fast ohne alle Arbeit möglich. Zu jenen Gewerben sind zu zählen:

- a) das Darleihen, Ausleihen von Gütern, die man bald aufzehrt oder wieder ausgiebt, gegen Zins und gewöhnlich gegen die Verpflichtung, eine gleich große Menge von Gütern gleicher Art zurück zu geben;
- b) das Vermiethen und Verpachten von Gegenständen, die gar nicht oder nur langsam verbraucht werden, gegen einen Miet- oder Pachtzins.

§. 101.

A. III. Eine eigene Art von Verrichtungen ist dazu bestimmt, den Gebrauch gewisser Güter für deren Besitzer zu erleichtern und ihre dabei vorgehende Verschlechterung zu verhindern oder so gleich wieder aufzuheben. Es liegt in der Natur mancher Gegenstände, daß sie ohne eine solche Hülfsthätigkeit nicht fortwährend benützt werden können (a), die zwar dem Eigenthümer Mühe und Zeit erspart, aber nicht in das Gebiet der persönlichen Dienste gehört, weil der aus ihr entspringende Vortheil immer durch sachliche Güter vermittelt wird.

(a) z. B. Reinigen der Wohnungen, Geräthe, Kleidungsstücke, Fütterung und Wartung von Thieren, Ausbesserung kleiner Beschädigungen, Aufziehen von Uhren u. Solche Arbeiten sind größtentheils dem Gesinde übertragen. Es mischen sich in dieselben auch Gewerksverrichtungen, die aber jedesmal nur eine unbedeutende Werthserhöhung enthalten und bloß wegen ihrer vielfachen Wiederholung einige Erheblichkeit erlangen.

§. 102.

Welche von diesen verschiedenen Arten der Arbeit (§.95—100.) volkswirtschaftlich hervorbringend, productiv, und welche dagegen unproductiv seien, dieß ist eine Frage, in deren Beantwortung häufig die Meinungen von einander abweichen. Die Physiokraten hielten nur die Erbarbeit für hervorbringend, Smith erklärte dagegen, es komme auch der Gewerksarbeit und

Kau, polit. Oekon. 3te Ausg. I. 9

dem Handel diese Eigenschaft zu, und zwar dem letzteren darum, weil die Versendungs- und die anderen Handelskosten den Tauschwerth der Waaren vergrößern (a). Die hervorbringende Eigenschaft des Handels ist zwar bisher noch streitig geblieben, daß aber nicht bloß die Stoffgewinnung, sondern wenigstens auch die Gewerksarbeit productiv sei, folgt unwidersprechlich aus der Unterscheidung des Stoffes der sachlichen Güter von ihrem Werthe (b.)

- (a) Untersuchungen II, 141. — Dieser Grund beweist nicht, was er beweisen soll, denn er bezieht sich nur auf die keinem Zweifel unterworfenene Erhöhung des Kostensatzes und Preises der Güter, nicht aber auf den Gebrauchswerth derselben, und nur in der Vermehrung der Werthmenge liegt das Kennzeichen der Production.
- (b) Nach den Preisen der Kunstwaaren und der rohen Stoffe werden letztere durch die Verarbeitung vervielfältigt bei Seiden-, Baumwollen- und Wollenzeugen 2—3fach, bei groben Eisengusswaaren 2—4fach, bei Hufeisen $2\frac{1}{2}$ mal, Holzsägen 14, Messerklingen 35, Stahl-nadeln 17—70, Federmesserklingen 657, Stahlschnallen 896, stählernen Säbelgriffen 972, Uhrfedern 50 000fach. S. Babbage, Ueber Maschinen- und Fabrikwesen, S. 160, auch Holz, Gewerbskalender für 1833, S. 111.

§. 103.

Die nächste Wirkung des Handels (a) ist, daß er Tausche zu Stande bringt, und hiedurch den Personen nützt, deren Güterbesitz er abändert. Ueberflüssige Vorräthe, die für den Bestizer keinen concreten Werth haben, oder Dinge, denen er überhaupt einen geringeren Werth beilegt, werden in die Hände anderer Personen übergeführt, die in ihnen einen höheren Gattungswerth finden oder doch einen größeren concreten, weil sie dieselben zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nöthig haben (b). Das Bestreben des Handelnden geht dahin, jeden Ueberfluß und jedes Bedürfniß zu erspähen und beide mit einander auszugleichen. Die Versetzung der Güter an einen anderen Ort ist zwar zur Ausführung der meisten Tauschgeschäfte erforderlich, aber doch nicht für alle nothwendig (c). Sowohl die früheren Bestizer (Verkäufer), als die späteren Erwerber (Käufer) einer Waare haben von den durch den Handel vermittelten Tauschen einen Vortheil, der sich in dem Werthüberschusse (§. 99) ausdrückt und von dem ein Theil als Kostenersatz und Handelsgewinn an den Kauf-

mann fällt. Dieser Tauschgewinn, den die Käufer und Erzeuger mittelst des Handels erhalten, fließt aus einer, den individuellen Wirtschaftsumständen und der concreten Werthschätzung besser entsprechenden Vertheilung der Sachgüter (d). Diese werden aber in ihrer Beschaffenheit nicht verändert, es wird ihnen im Allgemeinen kein höherer Gebrauchswerth ertheilt, sondern nur die äußere Bedingung ihrer Benutzung durch einzelne Personen, die sie höher schätzen, nämlich räumliche Nähe und Besitz, gegeben. Ueberblickt man das Volksvermögen im Ganzen der Gesamtheit der Bedürfnisse gegenüber, so kann man dem inländischen Handel für sich allein betrachtet keine hervorbringende Eigenschaft zuschreiben, weil man bei jener Schätzung des jedesmaligen Volksvermögens schon die etwa noch bevorstehende Vertheilung voraussetzt, wie man auch das Einkommen eines Einzelnen unter der Annahme beurtheilt, daß dasselbe schon durch den Umtausch in diejenigen Güter umgesetzt sei, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse erfordert werden (e). Der Handel mit dem Auslande vermehrt das Volksvermögen, indem er einen volkswirtschaftlichen Tauschgewinn veranlaßt (f), dieser Erfolg darf aber ebenfalls keiner Production zugeschrieben werden, sondern gehört zu den Einnahmen aus fremdem Vermögen (§. 69. 1), wobei allerdings wegen der Verschiedenheit der Werthschätzung in der Regel die beiden tauschenden Völker zugleich gewinnen.

- (a) Die Untersuchungen über die Productivität des Handels sind nur insofern von wissenschaftlichem Interesse, als sie zur Anwendung der volkswirtschaftlichen Stammbegriffe Gelegenheit geben; sonst wird man eben sowohl die wesentliche Verschiedenheit des Handels von den Stoffarbeiten, als die große Wichtigkeit des ersteren für die Volkswirtschaft immer anerkennen müssen, wie man auch in jener Hinsicht urtheilen möge, und die Entscheidung ist davon abhängig, wie man die Begriffe von Werth und Production faßt.
- (b) Beccaria erklärt daher den Handel als den Umtausch des nicht oder doch weniger Nützlichen gegen das Nützlichere.
- (c) Say gründet die von ihm behauptete Productivität des Handels nicht auf den Tausch, sondern auf den Transport der Güter, der ihren Werth erhöhe, da die räumliche Stelle, an der sie sich befinden, eine ihrer „Modifikationen“, ihrer Art zu sein, ausmache. Handb. II, 151. ähnlich Droz, Econ. pol. S. 30. — Es kann jedoch auch ohne Transport ein eben so nützlicher Tausch stattfinden, wenn zwei Nebeneinanderwohnende wechselseitig ihren Ueberfluß und Mangel ergänzen, auch würde die Güterversendung ohne nachfolgenden Tausch jene Wirkungen nicht äußern. Die Lage (si-

situation) einer Sache ist von ihrer mehr oder weniger nützlichen Beschaffenheit, die den Gattungswert bedingt, wesentlich verschieden, sie bezieht sich nur auf die Benutzung durch gewisse Personen und verliert ihr Vortheilhaftes, wenn die Besitzverhältnisse derselben sich ändern; zudem wird der Transport unnöthig, wenn der Consument sich zu der Waare begiebt. Man kann daher die Wirkungen des Handels denen der Gewerke nicht gleich setzen.

(d) Diese Bereicherung der Einzelnen durch eine bessere Vertheilung zeigt sich in mancherlei Fällen sehr deutlich, z. B. bei der Zusammenlegung der Ländereien, — bei einer Vertheilung von Dienstkleidern unter die Soldaten eines Regiments nach Größe und Wuchs eines Leibes u. dgl.

(e) Mehrere, auch nicht physiokratische, Schriftsteller sprechen dem Handel die hervorbringende Wirkung ab, z. B. W. Roß, Handb. I, 180, der ihn zu den persönlichen Dienstleistungen zählt. Berri verweist die Kaufleute als Vermittler in eine dritte, zwischen den Producenten und Consumenten stehende Classe, Meditazioni, S. XXIV. — Viele Andere nehmen die Productivität des Handels in Schutz, z. B. neben Say und Droz (s. oben Note (c)), Malthus, Principles, S. 442. (wegen der Gewinnste der Kaufleuten), McCulloch, Grundsätze S. 119. (wegen der im Transporte und der Vertheilung in kleinere Quantitäten liegenden Vermehrung der Brauchbarkeit), Schön, N. Unters. S. 59, s. auch Geier, Charakteristik des Handels, S. 38. ff. und die daselbst angeführten Stellen. — Riedel erklärt den Handel für hervorbringend, weil ein Gut mehr werth sei, wenn es durch Uebertragung an einen andern Ort, in einen andern Zeitraum, oder in das Recht einer andern Person „ein wirksameres Befriedigungsmittel für die im Volksbedarfe begriffenen Bedürfnisse geworden ist“, Rationalök. I, S. 205. In S. 215. wird vom Brf. zugegeben, daß der beiderseitige Lauschkewinn sich nur in dem Werthe für beide tauschende Personen äußert. Nach v. Prittwiß (Volksw. S. 205) ist der Handel productiv, weil er nützlich ist, nach Scialoja (Princ. 42) u. Kudler (Volksw. II, 173) wegen der von ihm bewirkten Wertherhöhung, wobei der letztere Schriftsteller die durch den H. bewirkte Bedingung des Gütergebrauchs mit dem Worte Zugänglichkeit bezeichnet. — Man hat öfters den Handel darum mit den Stoffarbeiten verglichen, weil diese ebenfalls bisweilen nur eine Raumversetzung bewirken. So bemerkte McCulloch (Grunds.): „die Arbeit des Bergmanns verschafft der Materie Brauchbarkeit dadurch, daß er sie aus den Eingeweiden der Erde auf ihre Oberfläche bringt; aber die Arbeit des Kaufmanns oder Fuhrmanns, der diese Kohlen von da, wo sie gegraben wurden, in die Stadt oder an den Platz bringt, wo sie verbraucht werden, giebt ihnen einen weiteren und vielleicht weit beträchtlicheren Werth.“ Aehnlich Hermann, Untersuch. S. 22. Hierbei ist aber zu bemerken: 1) Der Bergmann trennt die Steinkohlen von der Erde und bringt sie zum erstenmal in menschliche Gewalt; 2) seine Wirkung ist dauernd und von allgemeinem Nutzen, der Fuhrmann bringt sie nur gewissen Menschen zu. — Neuerlich hat sich Mac-Culloch anders geäußert: „Ohne sich selbst mit irgend einer Art von Production zu befassen, leisten die Kaufleute den Producenten den

größten Dienst.“ Ueber H. und Handelsfreiheit, deutsch von Gamber, Nürnberg. 1834. S. 2. Statistical account of the British Empire II, 140: The influence of commerce upon national wealth is only indirect. Hiermit stimmt Eiselen überein, Volksw. S. 53.

(f) Ueber die Wirkungen des H. im Allgem. s. Art. Handel in der Allgem. Encycl. der Wissensch. von Ersch und Gruber (von Rau), u. K. Murhard, Theorie und Politik des Handels, I, 73.

§. 104.

Anders stellt sich jedoch die Sache dar, wenn man den Handel in seinem Verhältniß zu den Stoffarbeiten betrachtet. Der Fortgang derselben ist von dem Absatze der Erzeugnisse bedingt, der Absatz beruht auf dem Tausche und nimmt zu, wenn die Tauschgeschäfte sich vermehren. Diese sind demnach eben so wohl zur Production, als zur Consumtion förderlich (a), und bewirken den Zusammenhang beider. Eine besondere Classe von Handelnden kann die Tauschgeschäfte mit weit größerem Erfolge, so wie mit geringeren Kosten besorgen, als wenn die Erzeuger und Verzehrter von Gütern sie ganz übernehmen müßten. Viele Productionszweige werden erst dann hervorgerufen, wenn der Handel den Erzeugern die Aussicht auf vortheilhaften Verkauf darbietet und sie mit neuen Genüssen bekannt macht. Ferner wird den Stoffarbeitern ihr auf die Production gewendetes Capital früher erstattet, wenn der Handelnde ihnen ihre Erzeugnisse abnimmt und bezahlt, folglich können jene schon darum in gleicher Zeit mehr produciren, als wenn sie den Verkauf an die Verzehrter selbst abwarten müßten und ihre Auslagen später vergütet erhielten.

(a) Diese wird befördert, indem die wohlfeilste Befriedigung der Bedürfnisse möglich gemacht wird.

§. 105.

Der Handel erscheint daher als ein unentbehrliches, die Ausdehnung und Fortdauer der Stoffarbeiten bedingendes Hülfsgeschäft derselben; er steht mit ihnen in der genauesten Verbindung und ist vermöge derselben mittelbar hervorbringend. Hieraus folgt: 1) Nicht jeder Handelszweig kann als hervor-

bringend anerkannt werden, sondern nur ein solcher, der neuen Erzeugnissen der Erd- und Gewerksarbeit Absatz verschafft und dadurch die Hervorbringung neuer Güter erleichtert. Es muß demnach der Handel mit schon früher producirten, bereits im Gebrauche gewesenen Sachen (a), z. B. mit älteren Gemälden, Büchern, Geräthen, — ferner mit Wechseln, Schuldbriefen, mit Grundstücken und dergl., von dem Kreise der productiven Beschäftigungen ausgeschlossen werden. 2) Die Möglichkeit des Handels für die Volkswirthschaft ist viel weniger aus den Gewinnsten, die er den Kaufleuten abwirft, als aus seinem Einflusse auf die Production und Consumtion zu beurtheilen. 3) Die Kosten der productiven Handelszweige sind zu den Produktionskosten der Güter zu zählen, weil diese ohne jenen Aufwand nicht fortwährend in der Ausdehnung, die der Handel möglich macht, entstehen könnten. Die Handelskosten werden von den Käufern der Waaren in dem Preise mit erstattet, und es leidet keinen Zweifel, daß der Werth derjenigen Güter, welche fortwährend erzeugt und verkauft werden, wenigstens so groß sei, als dieser Preis. 4) Unterbrechungen in den productiven Zweigen des Handels müssen bald eine nachtheilige Lähmung der Stoffarbeiten nach sich ziehen.

(a) Es müßte denn der Einkauf solcher Gegenstände für die Stoffarbeiten nützlich sein, z. B. beim Lumpenhandel, — oder die Leichtigkeit des Wiederverkaufens die Anschaffung neuer Erzeugnisse befördern.

§. 106.

Die abgesonderte Beschäftigung mit dem Ausleihen und Vermietten von Gütern (§. 100.) hat zur Hervorbringung selten eine nähere Beziehung. Wie wichtig es auch für die Entstehung neuer Güter sein mag, daß die Besitzer von Grundstücken und Capital, wenn sie dieselben nicht selbst zur Production verwenden wollen, sie den Unternehmern productiver Arbeit überlassen, so geschieht dieß doch gewöhnlich in größeren Massen und auf längere Zeiten, so daß dieser Uebergang der Güter in andere Hände mit sehr geringer Mühe bewirkt werden kann. In solchen Fällen, wo beträchtliche Zeit und Bemühung auf dieses Aus-

leihen verwendet wird, pflegt es bei Gütern oder Geldsummen zu geschehen, die unmittelbar zum Genuße bestimmt sind, es befördert daher dann nur die Verzehrung.

Die **Gebrauch- und Erhaltungsgeschäfte** (§. 101.) haben ebenfalls keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Production, und nützen zunächst durch Beförderung des Gütergenusses und Verminderung des Verbrauches, die jedoch auf das Volkvermögen gleiche Wirkung äußert, wie die Hervorbringung. Auch können Personen, welche sich solchen Verrichtungen widmen, mittelbar der Production nützen, indem sie den Erzeugern mancherlei Arbeiten abnehmen, die dieselben sonst von hervorbringenden Thätigkeiten abgezogen haben würden.

§. 107.

Den **persönlichen Diensten** (§. 95. B) ist mit Unrecht aller ursächliche Zusammenhang mit der Hervorbringung abgesprochen worden. Eine Menge von Arbeiten, welche darauf gerichtet sind, die Sicherheit, die Gesundheit, die Einsicht (a), Geschicklichkeit, selbst die sittliche Bildung der Menschen zu befördern, es mag dieß auf Veranstellung des Staates oder einzelner Mitglieder der Gesellschaft geschehen, hat auf den Erfolg sämtlicher wirthschaftlicher Geschäfte, insbesondere auf die Production, mächtigen Einfluß. Dieß ist eine nützliche Nebenwirkung solcher Beschäftigungen, die schon wegen ihres nächsten Zweckes von dem höchsten Werthe für die Gesellschaft sind.

(a) Vorurtheile, Aberglauben und Unwissenheit verhindern die Benützung vieler Kunstmittel, die zur Hervorbringung neuer Güter oder zur Erhaltung des Vermögens mitwirken, — Blitzableiter, Thierärzte u. — Die von Davy erfundene Sicherheitslampe erhält nicht allein das Leben vieler Bergleute, sondern hat auch die vollständigere Benützung der Steinkohlenlager gestattet, Porter, The progress of the nation, I, 336.

§. 108.

Die hervorbringende Wirkung der Dienste kann nicht genau im Einzelnen dargethan werden, es läßt sich weder angeben, welche Gütermenge ihnen die Entstehung verdankt, noch auch

nur bestimmen, bei welchen Geschäften und in welchen Fällen diese Wirkung aufhört. Der Grund hievon liegt in dem Umfande, daß die Dienste, indem sie zunächst eine gewisse Wirkung auf die Persönlichkeit der Menschen äußern, nur irgend eine Beförderung oder Erleichterung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeit bewirken, ohne diese mit Nothwendigkeit hervorrufen zu können, weil es immer noch von den Neigungen und Entschlüssen der Menschen abhängt, wieviel sie durch ihre Arbeit hervorbringen wollen. Bei manchen nützlichen oder angenehmen Diensten läßt sich keine productive Wirkung entdecken (a). Wenn es aber auch zweifelhaft bleibt, in welchem Grade der zunächst aus dem reinen Einkommen des Volkes bestrittene Unterhalt der persönlichen Dienste sich wieder productiv erweist, so ist diese Ungewißheit wenigstens bei allen denjenigen Diensten unnachtheilig, welche wichtigeren persönlichen Gütern gewidmet sind, und zur Ausbildung des menschlichen Wesens beitragen (b).

(a) Z. B. bei vielen bloß auf Zeitvertreib abzielenden Beschäftigungen, Gauklern 2c.

(b) Vgl. Sismondi, *Nouveaux princ. d'écon. pol.*, I, 141. — Storch erklärt jede Arbeit für productiv, die freiwillig gesucht und so bezahlt wird, daß sie fortgesetzt werden kann, — wofür sie dem Ganzen nicht nachtheilig ist. Ueber die Natur des Rationaleink. S. 27—87. Ebenso Hermann, *Unters. f. S.* 37. — Ausführlich hat Gioja, *Nuovo prospetto*, I, 246 ff., die productive Wirkung der Dienste nachgewiesen. — Bücher, Gemälde 2c. sind Sachgüter, daher ist die Thätigkeit des Schriftstellers, Malers, Buchdruckers 2c. unmittelbar hervorbringend.

§. 109.

Zufolge der bisherigen Erörterungen ist der den Begriffen nach vollkommen begründete Unterschied der productiven und unproductiven Arbeiten schwer so durchzuführen, daß nach ihm eine bestimmte Gränzlinie beider Gattungen durch die Gesamtheit menschlicher Beschäftigungen gezogen würde. Nur die Stoffarbeiten sind allgemein und unmittelbar productiv; an diese schließen sich als unverkennbar mittelbar productiv die meisten Handelszweige, dann aber, im Gebiete der persönlichen Dienste, sind mit undeutlichem Uebergange die mittelbar und die nicht hervorbringenden Thätigkeiten vermischt (a).

(a) v. Jakob, *Rationalök.* §. 126.

III. Bedingungen einer großen hervorbringenden Wirkung der Arbeit.

§. 110.

Die Arbeit ist ein freier Gebrauch der Kräfte, sie steht daher unter dem Einflusse der Veränderungen, welche sich in dem Denken, Empfinden und Wollen der Menschen zutragen, und es ist sowohl die Triebfeder, welche zum Arbeiten bestimmt, als die Art und Weise, wie die Arbeit eingerichtet ist, und der Erfolg derselben einer großen Verschiedenheit fähig. Dies gilt auch namentlich von der hervorbringenden Arbeit, deren Wirkungen in einem Volke bald größer, bald geringer sind, 1) zufolge solcher Ursachen, die in der Arbeit selbst liegen, und zwar theils in ihrer Menge, theils in ihrer Beschaffenheit, 2) zufolge äußerer Umstände, wohin der Beistand anderer Güterquellen, insbesondere des Capitals, und der Absatz zu rechnen sind (a).

(a) Vgl. Fulda, Grundsätze der Kameralwissenschaften, S. 110 ff.

§. 111.

Bei gleicher Volksmenge (a) kann die Zahl der productiven Arbeiter ungleich sein und hieraus eine Verschiedenheit des Gütererzeugnisses entspringen. Unter übrigens gleichen Umständen, insbesondere bei gleicher Kunst in den Stoffarbeiten, wird um so weniger hervorgebracht, je mehr Menschen gar nicht arbeiten oder nur mit solchen Diensten beschäftigt sind, welche die Erzeugung der Sachgüter nicht befördern. Dies hängt von dem Verhältniß zwischen den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und von der Vertheilung des Grundeigenthums ab. Ist dieses in großen Massen im Besitze Weniger, so kann am leichtesten der Ertrag des Bodens zum Unterhalt vieler müßigen oder nicht productiv beschäftigten Menschen verwendet werden, wobei der Gütergenuss in der ganzen Gesellschaft nothwendig gering bleibt (b). Wenn indessen die Kunst im Betriebe der Stoffarbeiten zunimmt, so wird es möglich, daß ohne Schmälerung des Volkseinkommens eine beträchtliche Anzahl von Menschen

sich nützlichen persönlichen Diensten widme, und so auch für die Pflege der persönlichen Güter mit vieler Kraft gewirkt werde (c).

- (a) Auf 1 Million kommen gegen 667 000 arbeitsfähige Menschen, die, wenn man junge Leute von 12—17 Jahren und alte von 54—60 Jahren nur als halbe Arbeiter rechnet, 600 000 volle Arbeitskräfte ausmachen. Dupin, Forces prod., I, 19.
- (b) Große Zahl von Hausgenossen der reichen Grundherren im Mittelalter und noch jetzt in Rußland. — Viele unbeschäftigte, zur Seelsorge keineswegs erforderliche Geistliche im südlichen Europa.
- (c) Je wohlhabender bei gleicher Bildung eine Gegend, desto mehr Ärzte, Lehrer, Künstler u. wird sie unter gleicher Einwohnerzahl haben. 1843 kam 1 Arzt und Wundarzt in der Provinz Preußen auf 5347, in Posen auf 4850, in Schlessien auf 3200, in der Rheinprovinz auf 2765, in Westfalen auf 2590, in Sachsen auf 1931, in Berlin auf 744 Einwohner. 1842 lebte 1 Arzt auf 1650 Menschen in der Lombardei, auf 2650 in Oesterr. u. Unns, auf 7330 in Böhmen, 9440 in De. d. Unns, 11 170 in Steiermark, 20490 in Galizien.

§. 112.

Von vorzüglich mächtigem Einfluß auf die Größe des Arbeitserzeugnisses ist der Grad von Fleiß des Arbeiters. Der Fleiß hängt, außer der Verschiedenheit des Temperamentes, der Gewohnheiten u. sowohl bei Einzelnen als bei ganzen Völkern (a), größtentheils von den Beweggründen ab, die auf den Arbeiter wirken, und ist deshalb um so größer: 1) je mehr derselbe Aussicht hat, vermittelst der Arbeit seinen Zustand zu verbessern, insbesondere sein Einkommen zu vergrößern. Deshalb findet man a) den größten Fleiß bei denen, deren Einkommen genau von ihrer Leistung abhängt, wie bei den Arbeitern auf eigene Rechnung und auf Stücklohn oder Verding (b); b) etwas geringeren bei solchen Arbeitern, die nach der Zeit, z. B. tage- oder wochenweise, bezahlt werden; c) noch schwächeren bei den Froharbeitern (c), und vollends d) den geringsten bei unfreien Menschen, weil beide letztere von einer größeren Anstrengung keinen Vortheil zu erwarten haben (d); 2) je mehr der Arbeiter Bedürfnisse hat, die ihn zur Thätigkeit anspornen. Der Gütergenuß, welchen der Arbeitslohn hoffen läßt, muß den Hang zum Müßiggang überwinden. Dieser ist bei rohen Völkern oder rohen Menschen, die mit wenigen Genüssen bekannt sind, oft so mächtig, daß er den im Lohne liegenden Reiz zur Arbeitsamkeit besiegt, sobald nur

die dringendsten Bedürfnisse befriediget sind. Bei fortschreitender gefelliger Bildung fällt dieß Hinderniß der Production hinweg (e).

- (a) Die germanischen Völker zeichnen sich durch ausdauernden Fleiß aus.
- (b) Diese Art, den Arbeiter zu lohnen, wird in der neuesten Zeit immer häufiger, und man zählt die Einführung des Stücklohns unter die Ursachen des blühenden Fabrikwesens in Großbritannien, Mac-Culloch, Stat. acc., II, 43.
- (c) Nach bekannten landwirthschaftlichen Erfahrungen sind 4 Frohnarbeiter 3 bezahlten gleichzusetzen. Vgl. v. Floto w, Anleit. z. Fertigung der Ertragsanschläge, I, 80.
- (d) Es versteht sich, daß bei Sklaven die Art, sie zu behandeln, einen großen Unterschied macht, und daß sie bis zu dem Eifer guter freier Dienstkoten gebracht werden können. Schon Columella, De re rustica I, 8, giebt Rathschläge dieser Art. Jam illud sæpe facio, ut quasi cum peritioribus de aliquibus operibus novis deliberem Tum etiam libentias eos id opus aggredi video, de quo secum deliberatum et consilio ipsorum susceptum putant.
- (e) Trägheit der Türken, der Bewohner heißer Länder im Allgemeinen. — In Java kam (nach van den Bosch, Nederlandsche Bezittingen in Azie etc. Haag, 1818) der Kaffeebau in Verfall, weil die Engländer 1811 nach der Eroberung den Zwang, eine bestimmte Quantität Kaffee für geringen Preis zu liefern, aufhoben und weil die Eingebornen nur für ihre dringendsten Bedürfnisse zu arbeiten geneigt sind. — Vgl. Grumpe, Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu geben, übers. v. Wichmann, S. 12. 24. (Leipz. 1796.)

§. 113.

In Bezug auf die Fähigkeit des Arbeiters, seiner Thätigkeit die größte Wirksamkeit zu geben, kann man mehrere Abstufungen unterscheiden.

- 1) Fertigkeit ist die durch Naturanlage und Uebung der Gliedmaßen erworbene Fähigkeit, gewisse körperliche Verrichtungen gut zu vollziehen, also schnell, sicher, gleichförmig κ . zu arbeiten. Man darf indeß die Fertigkeit nicht als etwas bloß Körperliches ansehen, denn auch die einfachste Verrichtung erfordert doch einige Mitwirkung des Verstandes.
- 2) Die Geschicklichkeit ist überhaupt das persönliche Vermögen, in einem Arbeitszweige den größten Erfolg hervorzubringen, der sich bald in der Güte, bald in der Menge der Erzeugnisse, bald in der Ersparung an Zeit und Kosten

und dergl. äußert. Wo körperliche Geschäfte vorgenommen werden müssen, ist die Fertigkeit ein Bestandtheil der Geschicklichkeit. Diese ist aber auch von geistigen Bedingungen, namentlich Kenntnissen, Erfahrungen, Nachdenken und Scharfsinn abhängig und setzt, wenn sie einen hohen Grad erreichen soll, auch angeborene Anlagen voraus. Der Besitz geschickter Arbeiter in allen Gewerbszweigen ist eine der wichtigsten Ursachen des Wohlstandes und läßt sich da, wo er sich vorfindet, leichter erhalten als neu hervorbringen, denn die Geschicklichkeit pflanzt sich leicht durch Unterweisung und Nachahmung der jüngeren Arbeiter fort, dagegen gehört mehr Anstrengung dazu, sie beim Mangel von Vorbildern zu erringen; doch zeigen viele Beispiele, daß diese Schwierigkeit die Fortschritte der Gewerbskunst nicht aufzuhalten vermag, wenn es den Arbeitern an Eifer und Gelegenheit nicht gebricht (a).

- 3) Geschicklichkeit und Fleiß in Verbindung miteinander bilden den Kunstfleiß oder die Industrie (b), eine Fähigkeit, die, wenn es an Capital nicht fehlt, nothwendig große Wirkungen hervorbringen muß.
- 4) Verschieden hiervon ist die Betriebbarkeit, welche in der Fähigkeit besteht, Erwerbsgeschäfte mit dem größten Gewinn für den Unternehmer zu betreiben und daher nicht bloß den Kunstfleiß, sondern auch die sinnreiche Benützung aller sparenden oder die Einnahmen erhöhenden Mittel zu Hülfe ruft (c).

(a) Die Einführung neuer Gewerbe gelingt am leichtesten, wenn man geschickte Arbeiter herbeiziehen kann. Flandrische Tuchmacher brachten (im 14ten Jahrhundert) die englischen Wollengewerke empor. S. Taube, Geschichte der engländ. Handelschaft, S. 19. (Leipz. 1776.) — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I, 239. (Bonn, 1826.) Französische Protestanten bewirkten nach der Aufhebung des Edicts von Nantes die Einführung oder Verbesserung mehrerer Gewerbe in Deutschland; mehrere Porzellanfabriken würden ohne die Arbeiter, die man aus Meissen und nachher aus Wien herbeizog, nicht zu Stande gekommen sein. — Die englischen Maschienspinner sind weit besser bezahlt als die französischen oder deutschen, leisten aber soviel mehr, daß die Kosten im Verhältniß zu dem Producte doch nicht höher kommen. S. Wohl, Ueber die würtemb. Gewerbsindustrie, S. 325. (Stuttg. 1828.) — Deutsche

Vergleute in anderen Ländern. Der volksthümliche Charakter hat auf Geschicklichkeit und Benehmen der Gewerksarbeiter Einfluß.

- (b) Das Wort Industrie wird oft in einem unbestimmten, unwissenschaftlichen Sinne gebraucht, so daß es soviel als Arbeit bedeutet. — Der Geschickte ohne Fleiß würde so wenig ausrichten als der Fleißige, wenn er ungeschickt wäre.
- (c) Man sieht nicht selten Männer von ausgezeichneten Anlagen in Gewerbsunternehmungen zu Grunde gehen, weil es ihnen bei allem Kunstfleiß an der Gabe fehlt, die nöthigen wirthschaftlichen Erwägungen anzustellen, zu überlegen, was am meisten einbringt, wie man den Betrieb am wohlfeilsten einrichtet u. dgl. Dieß Schicksal hat manche Urheber von wichtigen technischen Erfindungen getroffen.

§. 114.

Eine vorzüglich wirksame Ursache eines erhöhten Erfolges der Arbeit ist die Arbeitstheilung. Sie besteht darin, daß Jeder sich nur auf wenige gleichartige Verrichtungen, oder vollends nur auf eine einzige beschränkt und durch die Erzeugnisse dieses ausschließlich betriebenen Arbeitszweiges oder den darin erlangten Lohn bestimmt wird, auf die eigene Hervorbringung aller anderen Güter, deren er noch bedarf, zu verzichten. In manchen Fällen kann das ausschließlich betriebene Geschäft schon für sich allein ein nützlichcs Erzeugniß zu Stande bringen und daher selbstständig bestehen, in anderen Fällen müssen mehrere Menschen zusammenwirken, um eine gewisse Art von Gütern zu erzeugen (a). Die Beobachtung, daß auf diese Weise die Arbeit mehr ausrichten könne, liegt sehr nahe und mußte, in Verbindung mit der Verschiedenheit in den Neigungen und Anlagen der Menschen, schon früh zur Arbeitstheilung führen (b).

- (a) Z. B. ein Abschreiber oder Porträtmaler — dagegen eine Buchdruckerei, Tapetenfabrik ic.
- (b) Smith, *Unters.* I, 13 ff. — Ueber die Priorität dieses Gedankens siehe Storch, III, 5. — Schmittbenner, *Zwölf B.* I, 399.

§. 115.

Nicht bloß in den Stoffarbeiten, sondern in der Pflege der Wissenschaften und Künste, im Staatsdienste und überhaupt in allen menschlichen Beschäftigungen (a) wird durch diese Theilung die Wirksamkeit der Arbeit erhöht, wofür sich folgende Gründe angeben lassen: 1) die Fertigkeit wird wegen der unausgesetzten

Gewöhnung in hohem Grade gesteigert, es nehmen selbst Theile des menschlichen Körpers eine Beschaffenheit an, welche zu einer Art von Verrichtungen förderlich ist, während sie vielleicht bei anderen sogar hindert (*b*); 2) die fortbauende Richtung des Verstandes auf ein einzelnes Geschäft macht es möglich, daß alle Mittel ausgedacht werden, welche die Arbeit abkürzen, ihren Erfolg verstärken oder Unfälle verhüten; daher trägt die Arbeitstheilung auch bei, die Erfindung arbeitsparender Maschinen zu veranlassen (*c*); 3) es wird der Zeitverlust verhütet, der mit dem öfteren Uebergange von einer Beschäftigung zur anderen verbunden zu sein pflegt; 4) in vielen Fällen kann man eine viel größere Leistung mit gleicher Mühe wie eine kleinere, oder doch mit geringer Vermehrung der Beschwerde und Arbeitsdauer zu Stande bringen und so mehreren anderen Menschen die nämliche Bemühung ersparen (*d*); 5) man wird in den Stand gesetzt, für die leichteren Verrichtungen minder geschickte und daher wohlfeilere Gehülfen anzustellen, z. B. Weiber und Kinder, und die kostbareren Arbeiter bloß für die schwierigsten Verrichtungen zu benutzen (*e*). Hieraus erklärt sich die erstaunliche Wirkung der Arbeitstheilung in manchen Gewerbezweigen, die zu ihrer Anwendung besonders günstige Gelegenheit darbieten, was vornehmlich da der Fall ist, wo große Fertigkeit erfordert wird (*f*).

(*a*) Selbst die Diebe und Betrüger verlegen sich vorzugsweise auf einzelne Zweige solcher Verbrechen, s. z. B. Vidocq, Les voleurs. P. 1837, Thiele, Die jüdischen Gauner, I, 87.

(*b*) Manche Gewerbe schärfen einzelne Sinne; anstrengende Arbeiten machen den Arm muskulöser, die Oberhaut dicker und die Finger selbst ungelentler. Muskelkraft der Holzhauer, Lastträger, Schmiede etc. — feines Gefühl in den Fingern der Wollhändler. — Augenmaß, Sicherheit in den Bewegungen. — Auf der Wippe kann ein Mensch täglich 10 000, zur Noth 14 000 Nadeln die Köpfe aufsetzen. Gatterer, Technol. Magazin, I, 285. (1790.) — Ein fertiger Feilenhauer thut in der Minute 200 Hiebe; s. v. Rees u. Blumenbach, System. Darstell. d. neuesten Fortschr. in den Gewerben und Manuf., II, 430. In Gouda (Niederlande) formt ein Arbeiter täglich 10 000 kölnische Pfeifen. — Ein geschickter Kammacher verfertigt 60 — 70 Kämme von solcher Feinheit, daß 40 — 48 Zähne auf den Zoll kommen. v. Rees, III, 130. — Die in den Nähnadelfabriken mit dem Einschlagen der Dohre beschäftigten Kinder sind so flink, daß sie durch das feinste Paar ein Loch zu schlagen und ein anderes durchzuziehen vermögen. Der ganze Arbeitslohn für 1000 Nadeln ist $67\frac{1}{2}$ Cent. (18 $\frac{1}{2}$ fr.) S. Dictionn. technol.

I. Art. Aignille. — Ein Glasmacher bläst täglich 8—900 Flaschen, das Hundert für 26 Sous (36 Kr.): Moreau de Jonnés, *Comm. du 19. Siècle*, I, 65. — Fättlicher Ziegelstretcher; wenn ihrer 8 sich in die Hand arbeiten, bringt jeder 6000 Stück täglich zu Stande. — Bei Werthesgaben bringen 4 Knaben wöchentlich 2000 kleine runde Schachteln fertig; 1 Mann macht wöchentlich 70 — 80 Einsätze von länglichen Schachteln zu 8 Stück und zu 3 Kr.

- (c) K. Smith a. a. D. erzählt, wie die Dampfmaschine durch einen Knaben, der der langweiligen Besorgung der Ventile überhoben sein wollte, vervollkommenet worden ist. Dieß scheint bei der Dampfmaschine von Newcomen Statt gefunden zu haben, und Beighton wird als derjenige genannt, der die Lenkung der Ventile mittelst einer vom Wagbaum herabgehenden Stange angebracht hat, s. Severin in den *Abhandl. d. K. techn. Deput. f. Gewerbe*, I, 21. (Berlin, 1826.) — Diesem Beispiele kann ein ähnliches an die Seite gesetzt werden: Ein armer Knabe, mit der Besorgung einer zur Beleuchtung dienenden Gasflamme beauftragt, mußte dieselbe oft wieder anzünden, wenn sie der Luftzug bei Oeffnung einer nahen Thüre verlöschte. Er gerieth dadurch auf die Erfindung, einen Spiraldraht über der Flamme anzubringen, welcher glühend wird und dieselbe wieder entzündet, wenn sie verlöscht. *Polytchn. Journ.*, XIII, 532. — Die ermüdende Beschäftigung des Berechnens vieler ähnlicher Aufgaben, z. B. des Flächeninhaltes der gemessenen Grundstücke, hat verschiedenen Rechenmaschinen die Entstehung gegeben. — Dießer würde auch der Pflug des Grange zu zählen sein, wenn man ihn für eine erhebliche Verbesserung halten dürfte. Doch sind die wichtigsten technischen Erfindungen nicht von Handarbeitern gemacht worden.
- (d) Dieser Umstand verbindet sich häufig mit dem in Nr. 3 angeführten, z. B. bei der Delpresse, die nach Gioja (*N. Prosp.* I, 109.) für 4000 Familien arbeiten kann, wenn Jemand sich ganz mit ihr beschäftigt. Ein Hirte wartet so leicht eine größere Heerde (bis zu einer gewissen Gränze) als eine kleinere. Bei vielen chemischen Gewerken richtet sich die Arbeit wenig nach der verarbeiteten Quantität. Die Theilung der Beschäftigungen bewirkt zugleich neben der Arbeitersparung einen viel geringeren Capitalaufwand; so wird z. B. Brod und Bier wohlfeiler in Gemeinde- oder Privat-Bäckereien und Brauereien erzeugt als in den einzelnen Haushaltungen.
- (e) Babbege, *Ueber Maschinen- und Fabrikwesen*, deutsch v. Friedberg, 1833, S. 171. — Diese Anordnung zeigt sich in vielen menschlichen Beschäftigungen höchst wirksam, indem sie es möglich macht, Menschen von ausgezeichneten Fähigkeiten einen Wirkungskreis anzuweisen, in dem sie am meisten leisten können.
- (f) Dieß kann durch viele Beispiele erläutert werden. Ad. Smith nennt als solche 1) das Nagelschmieden. Geschickte Schmiede können, ihm zufolge, täglich 2300, solche, die nur bisweilen Nägel verfertigen, 800—1000, solche Schmiede aber, die das Verfertigen der Nägel nie betrieben haben, nur 2—300 fertig bringen. — Die Verfertigung der Schuhmachernägel geht am geschwindesten, von ihnen kann ein geschickter Arbeiter täglich 3000 Stück verfertigen, wie z. B. zu Schönau im Obenwalde geschieht; 2) die Stecknadel-

fabrication; 10 Arbeiter sollen täglich 48 000 Stück, also jeder 4800 verfertigen können, während ein Arbeiter für sich allein, ohne alle Theilung, nur etwa 20 Stück zu Stande brächte. — Smith hat nicht bedacht, daß in diesem Falle doch die verschiedenen Berrichtungen nicht immer nur mit einem einzigen Drahte, sondern mit vielen zugleich vorgenommen werden, und daß auf diese Weise die tägliche Leistung noch ziemlich groß sein kann. S. Rau, Zusatz 33 zu Storch, III, 276. — Vgl. L. Say, Consider., 30 ff., wo auch gegen die obige Angabe der Leistung der 10 Menschen in der Fabrik Zweifel erhoben werden, u. Schön, R. Unterf. S. 56. — Die verzinnten blechernen Löffel gehen durch etwa 30 Hände, und es giebt eine Sorte, von welcher 12 Stück für 20 kr. verkauft werden. v. Rees, Darstell. des Fabriks- u. Gewerbsw., III, 699. (Wien, 1824, 2te A.) In Schönbach (bad. Schwarzwald) wird das Duzend für 16—22 kr. verkauft und zwei Menschen bringen täglich 6—8 Duzend fertig. — In Sonneberg werden 1000 Schiefergriffel für 40 kr. bis zu 1 fl. verkauft, und 360 Kindertrumpeten (ungemalt) für 1 fl. 30 kr., woraus auf die Schnelligkeit der Verfertigung zu schließen ist. — Auch die Zierlichkeit und Wohlfeilheit der berchtesgadener und gröbener Holzschneidarbeiten rührt von der weitgetriebenen Arbeitstheilung her, v. Rees, III, 141. — Nach Say (Handb. I, 256.) werden von 30 Menschen täglich 15 500 Spielkarten verfertigt.

§. 116.

Durch die Arbeitstheilung entsteht erst die oben (§. 7. 8.) betrachtete organische Verbindung der menschlichen Thätigkeiten, wobei dieselben einander wechselseitig bedingen und Jeder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse der Anderen bedarf (a). Es sondern sich vermöge derselben verschiedene Stände der Gesellschaft und in jedem derselben wieder mancherlei Arbeitszweige von einander, häußliche Berrichtungen werden zu selbstständigen Gewerben und diese spalten sich wieder im Verlaufe der Zeit in mehrere (b). Diese Einrichtung ist daher der größte und folgenreichste Fortschritt, den ein Volk in seiner Entwicklung machen kann. Doch giebt es für diese Vertheilung und die davon herrührende Vielfältigung des Arbeitsertrages eine in der Natur der verschiedenen Beschäftigungen liegende Gränze, indem jede von diesen aus einer bestimmten Zahl einfacher Berrichtungen besteht, und höchstens eine ebenso große Zahl von Arbeitern sich in die Hände arbeiten können, ohne einander zu hindern (c). Auch vermögen nur diejenigen Berrichtungen einen Menschen ausschließlich zu beschäftigen, die sich ohne Unterbrechung fort-

setzen lassen, nicht diejenigen, welche mit andern abwechseln müssen (a).

- (a) Der Tausch hat die hohe Möglichkeit für die Volkswirtschaft, die man ihm zuschreibt, hauptsächlich als die Bedingung, ohne welche keine Arbeitstheilung sich erhalten könnte.
- (b) Es liegt schon im Wesen der Arbeitstheilung, daß die vereinzeltten Beschäftigungen nach einem gewissen Plane ineinander greifen müssen, um ihren vollen Nutzen zu leisten. Wie in einer großen Fabrik die Einrichtungen der Arbeiter von einem Vorsteher so geleitet und berechnet werden müssen, daß sie sich in richtigen Verhältnissen unterstützen und ein großes Gesammtzeugniß liefern, wie in einer zahlreichen Familie eine ähnliche Vertheilung der Geschäfte mit Vortheil angeordnet wird, so können auch mehrere von einander unabhängige Menschen sich wechselseitig beistehen. Solche Verbindungen sind nicht blos auf die getheilten Arbeiten beschränkt, sie können eben so gut bei gleichartigen Thätigkeiten vorkommen, die durch wohlüberlegtes Zusammenwirken einen größeren Erfolg verursachen. So bilden sich von selbst temporäre Gesellschaften von Holzhauern in den Waldungen, Holzflößern, Schnittern, und manche andere Zwecke würden durch ähnliche Vereinigungen am besten erreicht werden. Auf diese Verbindung der Arbeiten hat Gioja besonders aufmerksam gemacht, s. Steinlein, I, 317.
- (c) Hierbei ist auch der erforderliche Zeitaufwand für jede Einrichtung zu berücksichtigen. Wenn ein gewisses Gewerbe in sechs Arbeiten zerfällt, deren eine aber dreimal soviel Zeit erfordert, eine andere zweimal soviel, als die übrigen, so müssen zu einem guten Betriebe neun oder achtzehn Arbeiter u. ange stellt werden.
- (d) Aus dieser Ursache lassen die landwirthschaftlichen Arbeiten keine so weit gehende Theilung zu, als die Gewerke, zumal auf kleinen Landgütern. S. Thaer, Rationelle Landwirthsch. I, 111.

§. 117.

Eine sehr weit getriebene Arbeitstheilung hat zu manchen Besorgnissen für den Zustand der Arbeiter Anlaß gegeben (a), wobei man theils die Abhängigkeit des nur an eine einzelne Einrichtung gewöhnten Arbeiters von seinem Lohnherrn, theils die nachtheilige Wirkung auf seine geistigen Anlagen und seine körperliche Ausbildung geltend machte. Diese Besorgnisse zeigen sich in vielen Fällen als unbegründet und werden wenigstens im Ganzen durch die großen Vortheile dieser Einrichtung überwogen. Die Geschicklichkeit der Arbeiter ist nicht leicht so höchst einseitig, wie man es sich vorgestellt hat. Doch giebt es manche Beschäftigungen, welche durch ununterbrochene Fortsetzung der Gesundheit nachtheilig werden, z. B. Schleifen von Nadeln u. a. Gegenständen, Vergolden, Wollschlagen; auch können manche

Arbeiten allerdings wegen ihrer Einförmigkeit, und weil sie fast gedankenlos getrieben werden, den Menschen stumpf und zu anderen Verrichtungen unbrauchbar machen. Dieß tritt besonders dann ein, wenn die Arbeiter schon im Kindesalter zu einem solchen Geschäfte angehalten werden, wodurch sie die Fähigkeit zu anderen Erwerbszweigen verlieren. Dagegen können Geschäfte dieser Art auch am leichtesten den Menschen abgenommen und mit Hilfe anderer Kräfte ausgeführt werden (b).

(a) J. B. Euden, Handbuch der Staatsweisheit, I, S. 85.

(b) Vertheidigung der Arbeitstheilung gegen obige Vorwürfe bei Say, Handb. I, 278. (gegen Lomontey) und Bernoulli, Schweiz. Archiv, II, 51.

§. 118.

[117]

Die Einführung und Erweiterung der Arbeitstheilung erfordert in den meisten Fällen ein größeres Capital in den Händen der einzelnen Unternehmer, wenn nämlich 1) in einem gewissen Gewerbe die vorkommenden Verrichtungen vollkommener als bisher vertheilt werden sollen, und hiezu die Anstellung einer größeren Arbeiterzahl erforderlich ist, was dann auch die Anschaffung mehrerer Maschinen, Werkzeuge, Materialien u. nöthig macht, oder wenn 2) eine bisherige Hülfsverrichtung sich zu einem selbstständigen Gewerbe ausscheidet, dessen Beginn nicht ohne einen neuen Capitalaufwand von Seite des Unternehmers möglich ist (a). Indes ersparen hierbei auch wieder diejenigen Gewerbsleute, welche das Erzeugniß des neuen Gewerbes bisher selbst fertigen lassen mußten, ihre hiezu verwendeten Capitale und können dieselben ganz ihrem Hauptgeschäfte widmen oder anderweitig anlegen. Wenn diejenigen, welche zu einer solchen neuen Theilung der Geschäfte Gelegenheit und Neigung haben, unbegütert sind und nicht von den Capitalisten unterstützt werden, so kann hierdurch die Einführung der vortheilhaftesten Art des Gewerbsbetriebes verhindert werden (b), (c).

(a) J. B. die abgeforderte Verfertigung der verschiedenen Bestandtheile einer Taschenuhr. So werden neuerlich die einzelnen inneren Theile (fournitures), z. B. Räder, Federn, Spindeln, Ketten, — ferner rohe zusammengesetzte Gewerke (ébauches, mouvemens), Zifferblätter, Zeiger, messingene Schlüssel, stählerne Schlüsselröhren, Gehäuse, von verschiedenen Unternehmern gefertigt, was

mit Hülfe von mancherlei Maschinen weit wohlfeiler und besser geschieht, als zuvor, s. v. Rees, Darstell., III, 735 ff. v. Rees u. Blumenbach, System. Darst., II, 542. — Bei der Uhrmacherei im Schwarzwalde giebt es auch besondere Gehäusmacher, Schilddreher, Schildmaler, Kettenmacher, Glockengießer. — Bereitung von Weizen und Pigmenten zum Rattendruck in eigenen Fabriken, abgefonderte Bereitung des Chlorkalkes für Bleicher u. dgl.

- (b) Das Zusammenwirken mehrerer Unternehmer kann die Beschränktheit des Capitals eines jeden einzelnen unschädlich machen. In England kann z. B. der Bierbrauer das Malz von dem Malzer kaufen, und der Tuchbereiter kauft das Tuch von dem Weber.
- (c) Die in §. 110, 2) erwähnten äußeren Umstände, von denen das Arbeitserzeugniß zum Theile abhängt, nämlich das Capital, und zwar vorzüglich die Maschinen und der Absatz werden in §. 125 a, 122 und 240 a erklärt.

4. Abschnitt.

Grundstücke als Güterquellen.

§. 119.

[120]

Die gütererzeugenden Kräfte bedürfen körperlicher, schon in menschlicher Gewalt befindlicher Hülfsmittel, die ihnen zum Gefäße, zur Nahrung, zum Spielraume und zum Gegenstande der Thätigkeit dienen, (§. 85, 2). Hierzu gehört vor Allem der von einem Volke in Besitz genommene Theil der Erdoberfläche, das Land, dessen einzelne Abschnitte die Grundstücke sind. Wie bedeutend eine Menge gut beschaffener, die Hervorbringung zweckmäßig unterstützender Grundstücke den Wohlstand des Volkes befördert, dieß ergibt sich leicht, wenn man näher erforscht, was die Grundstücke für die productiven Kräfte leisten (a).

- 1) Viele Naturkräfte äußern sich nur in oder auf dem Erdboden, so daß man von ihnen nur soweit Vortheil ziehen kann, als man über einen Theil des letzteren zu verfügen hat.
- a) Die Gewinnung organischer Körper (§. 86. 87.) erfordert Ländereien, deren Bodenmischung und andere Eigenschaften in Verbindung mit dem Klima dem Pflanzenbau und der Thierzucht guten Erfolg versprechen. Hieraus erhellt der hohe Werth, den weite Flächen von gutem Bauland für die Volkswirthschaft besitzen, während eine große Ausdehnung von magerem Sandboden, von Felsgrund und steilen Abhängen, von kalten Bergrücken, unbezwinglichen Sümpfen, un-

fruchtbarem Heideboden u. die landwirthschaftliche Benutzung unergiebig machen (b).

b) Auch andere Naturkräfte (c), vorzüglich die zur Bewegung dienenden, wie die des Wassers und Windes (d), sind an gewisse Grundstücke gebunden. Daher rührt der Werth eines fließenden Wassers mit starkem Gefälle zur Betreibung von vielerlei Gewerken (e) und der mächtige Einfluß, den schiffbare Gewässer auf den Verkehr und das Einkommen eines Volkes äußern. Während Meeresküsten und gute Häfen dem auswärtigen Handel eine große Erleichterung geben, sind große Flüsse mit leichter Schifffahrt Belebungsmitel der Production und des Austausch innerhalb des Landes (f).

2) Die Arbeit bedarf eines Raumes, auf welchem sie vorgenommen und ihre Hülfsmittel und Erzeugnisse aufgestellt werden können (g).

(a) Lehrreiche Betrachtungen über den Einfluß, den die Beschaffenheit der Länder auf die Richtungen des Gewerbfleißes übt, in Menselsohn, Das germanische Europa. Berl., 1836, und über die Abhängigkeit der Handelsrichtungen und der Wohnsitze von der Naturform der Länder: Kohl, Der Verkehr u. die Ansiedlungen der Menschen. Dresd. 1841.

(b) Bei vielen statistischen Angaben über die Menge des noch unbenutzten Bodens in verschiedenen Ländern bleibt es ungewiß, inwiefern das öde Land eines Anbaues fähig sei. Höhere Gebirge enthalten verhältnißmäßig das meiste nicht bauwürdige Land. In Frankreich betragen die öden Weideplätze und Heiden 14 Proc. der ganzen Fläche, aber mit solcher Verschiedenheit der einzelnen Gegenden, daß man in den drei Pyrenäen-Dep. 43 Proc., in den Landes, beiden Alpen-D. und Norbithan 42, Corsica 39, Gironde 33 Proc., dagegen im Dep. Nord und Somme nur 1, Proc., Lisne 1, Marne 2 Proc. findet. Nach neueren Angaben nimmt der Heideboden im Ganzen 10,7 Proc., im D. Landes 78, Gironde 46 Proc. ein. Das Dep. Oberalpen hat 45 Proc. ödes Gebirgsland, Schnitzler, Statist. I, 149. (1846). — In der Schweiz nimmt Francini 64 Proc. als bauwürdig an. — In Scandinavien liegt gegen $\frac{1}{4}$ der ganzen Oberfläche über 2000 Fuß hoch, in Schweden allein doch nur $\frac{1}{12}$. In den nördlichsten Ländern von Schweden nehmen Acker und Wiese nur 0,72 Proc., in Malmö-Län dagegen 56 Proc. ein. (Forsell.) — Das öde Land in Baiern beträgt 4, Proc. (Landw. Centralblatt, 1837, S. 593.) — In Schottland sind 73 Proc. ungebaut, in den Grafschaften Inverness, Perth, Ross und Sutherland 80 Proc., auf den Hebriden und Orcaden 94 Proc., MacCulloch, Stat. Acc. I, 538. Irland hat 36 Proc. ödes Berg-

und Moorland, Munster allein 48 Proc. (ebb. 542.), doch hält man neuerlich nur 11,⁰⁰ Proc. der Fläche von ganz Irland für unverbesserbar. Auch England hat viel Moor- und Heideboden. — Weite Erstreckung des schwarzen humusreichen Bodens (Aschor-nasem) in Südrussland, Ursache großer Fruchtbarkeit. Erdmann, Jour. f. prakt. Chemie, XII, 277.

- (c) Manche Biere sollen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Wassers an gewissen Orten ihre Güte verdanken. — Die Schönheit der lyoner Seidenzeuge wird zum Theile (ob mit Recht?) dem Wasser der Saone zugeschrieben. — In China befördert der trockene Nordwind (Packung) die Schönheit und Haltbarkeit der Farben auf den Seidenzeugen, s. Revue encycl. Juin 1830, S. 670, nach Dobell.
- (d) Holland würde seine vielen Säge-, Dels- und Getreidemühlen nicht haben können, wenn nicht die Ebenheit des Landes und die Nähe des Meeres die Wirkung hätten, daß man im größten Theil der Zeit auf hinreichenden Wind rechnen kann. So erhalten Flakländer einigen Ersatz dafür, daß sie weniger Bäche und starkfallende Flüsse haben.
- (e) Deutschland hat in seinen vielen Berg- und Hügelgegenden eine Fülle von Wasserkraften, wegen deren man weniger Dampfmaschinen nöthig hat. Die kunstvollste Benützung des fließenden Wassers zeigen Bergwerksgegenden, z. B. der Harz. Das ehemalige Großherzogthum Berg hat nach Egen auf 24 Stunden Länge der fließenden Gewässer 600 Gewerke mit etwa 4000 Pferdekraften.
- (f) Schiffbare Gewässer sind für den Erfolg aller Gewerbe von der höchsten Wichtigkeit. Der Besitz eines ganzen Stromgebietes hat große Vortheile für ein Volk, da die den oberen Lauf eines Stromes einschließenden Gebirge hauptsächlich den Reichthum mineralischer Stoffe enthalten, die mittleren Gegenden aber und der untere Lauf sammt der Küste für Landbau und Handel günstiger sind, und die Verbindung dieser verschiedenen Höhenstufen eine Mannfaltigkeit von Erzeugnissen der Natur und Kunst zur Folge zu haben pflegt. Ein großes Stromgebiet in einem Staate giebt der Volkswirtschaft innigen Zusammenhang, auch der Besitz mehrerer ganzer Stromgebiete ist vortheilhaft, besonders wenn sie so niedrige Wasserscheiden haben, daß sie leicht durch Canäle verbunden werden können, und wenn sie sich nach verschiedenen Meeren senken, z. B. in Rußland und Frankreich; vgl. (von Xylander) Die Erbziehung der Staaten. München, 1821.
- (g) Werkstätten, Arbeitsplätze für Seiler, Zimmerleute, Steinhauer, Köhler zc.

Viele Grundstücke sind auch darum als eine Güterquelle anzusehen, weil sich in ihnen mancherlei nutzbare Stoffe vorfinden, die nur einer Abtrennung bedürfen (a). Es sind dieses größtentheils Mineralkörper, bei den früheren Veränderungen der Erdrinde durch Naturkräfte angehäuft, welche jetzt eine solche Wir-

lung nicht mehr zu vollbringen vermögen. Diese Vorräthe werden daher durch die Arbeit der Gewinnung von einem Jahrhundert zum andern weiter vermindert, sie sind hie und da schon erschöpft worden, und es ist deßhalb eine noch vorhandene Fülle solcher Stoffe innerhalb eines Landes ein sehr günstiger Umstand (b). Gebirge übertreffen hierin die Ebenen und vergüten ihre geringere Tauglichkeit zum Landbau. Die werthvollsten Mineralkörper sind die zu den nöthigsten Dingen verwendbaren Metalle, vorzüglich Eisen, ferner Kochsalz und Brennstoffe, die nicht allein den Lebensunterhalt und den Betrieb vieler Gewerke erleichtern, sondern auch, indem sie Waldungen entbehrlich machen, dem Feldbau einen weiteren Spielraum darbieten und dadurch die Erzielung einer größeren Menge von Nahrungsmitteln möglich machen (c).

(a) Es gehören hieher u. a. die Mineralwässer, — die Quellen von Steinöl u. dgl.

(b) Die geognostische Beschaffenheit eines Landes hat in mehreren Beziehungen für die Volkswirtschaft große Bedeutung.

(c) Steinkohlenreichthum von Großbritannien. Schon Franklin sagt: „Steinkohlen und Canäle haben England zu dem gemacht, was es ist.“ Ein besonders günstiges Zusammentreffen ist es, daß an manchen Stellen die Eisenerze und Steinkohlen übereinander liegen und bisweilen noch dazu der für das Ausschmelzen nöthige Kalk. Das sog. Kohlenfeld von Durham und Northumberland soll 732 engl. oder 34 geogr. □ M. groß sein und 6000 Mill. Tonnen (zu 2031 deutschen Zollpfunden) enthalten, welche auf 1727 Jahre bei der gegenwärtigen Ausnutzung zureichen. Im südlichen Theile von Wales ist eine Kohlenfläche von etwa 1200 engl. oder 56 geogr. □ M., bei einer Mächtigkeit der Kohlenflöße von 95 Fuß, so daß die engl. □ M. 32 Mill. Tonnen (die geogr. 679 Mill.) in sich schließt und dieß Lager allein England 2000 Jahre versorgen könnte (Bakerwell). In Schottland sollen sich die Kohlenlager auf 2874 engl. □ M. erstrecken. Mac-Culloch, Statist. acc. II, 4 Dieser Schriftsteller schlägt den jetzigen jährlichen Verbrauch in Großbritannien und Irland zu 22·100 000 Tonnen, die Ausfuhr auf 600 000 Tonnen an. Jene Zahl ist = 448 851 000 Centn. Wenn nun 14,° Centn. Steinkohlen einer bad. Klafter Kadelholz gleichgesetzt werden (12 der preuß., man rechnet sonst 12 — 14 Str.), oder der daraus zu gewinnenden $\frac{1}{2}$ Kl. Kohlen, und der Holztertrag auf dem bad. Morgen $\frac{1}{4}$ Kl., auf dem preuß. gegen $\frac{1}{2}$ Kl. beträgt (die preuß. Kl. hat nur 0,⁸²⁵ der bad.), so wären, um eben so viel Brennstoff an Holz zu gewinnen, gegen 46 Millionen badische oder 67 Millionen preußische Morgen nöthig, welche an 3000 □ Meilen oder 52 Proc. von der Oberfläche des brit. Reichs in Europa einnehmen würden! Der Kohlenertag von 1841 soll gegen 30 Mill. Tonnen gewesen sein. — In Preußen wurden 1837, ohne das aachener Revier, 16·706 000 Tonnen

zu 4 Str. gewonnen. — In Frankreich nehmen die Lager von Stein- und Braunkohlen und Anthracit 71 geogr. □ M. ein und liefern 58 Mill. Centn. (1841 gegen 60); man setzt dort die Steinkohlen dem doppelten Gewichte (Kabel-) Holz gleich, wonach, da die bad. Klafter gegen 28 Str. wiegt, 14 Str. Steinkohlen einer Klafter Kadelholz gleichkommen. — Oesterreich gewinnt bis jetzt gegen 12 Mill. Centn. Stein- und Braunkohlen, könnte deren aber weit mehr aus den vorhandenen Lagerstätten beziehen. — In Belgien waren 1841 225 Kohlengruben in Bau, deren Ertrag man auf 80 Mill. Centn. schätzte, Heuschling, Statist. de la Belg. Supplém. S. 22. — Nordamerika ist sehr reich an fossilen Brennstoffen, — auch Spanien in Asturien.

5. Abschnitt.

D a s C a p i t a l.

I. Einleitung.

§. 121.

[122]

Soll die Arbeit viel hervorbringen und von der Mitwirkung der Naturkräfte Vortheil ziehen, so ist dazu der Beistand des Capitaless (a) erforderlich, §. 51—54. Dieses ist für sich allein nur ein todttes Hülfsmittel und nützt erst durch die Verbindung mit jenen Kräften, trägt aber, indem es dieselben unterhält und ihre Wirkung verstärkt, in hohem Grade zur Gütererzeugung bei. Ohne Capital würde der fruchtbarste Boden, das günstigste Klima, die größte Geschicklichkeit und Beharrlichkeit der Arbeiter nur wenig neue Güter hervorbringen, Verbesserungen im Betriebe der Stoffarbeiten, z. B. weitere Theilung der Beschäftigungen, Einführung neuer Maschinen u., lassen sich ebenso wenig, als eine weitere Ausdehnung jener Arbeiten vornehmen, wenn es an einem zureichenden Capitale gebricht (§. 118), und die Vergrößerung des in einem Volke gesammelten Capitaless (des Nationalcapitaless) zieht eine Vermehrung des Volkseinkommens nach sich. Die Macht des Capitaless zeigt sich wie bei ganzen Völkern, so auch in der Lage der einzelnen Gewerbsleute.

(a) A. Smith, II, 1. ff. — Say, Handb. I, 164. — v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatsw. I, 16. — Storch, I, 131—172. — Hermann, Unters. S. 43. — Mehrere Schriftsteller rechnen die Grundstücke zu den Capitalen. Dies setzt eine weitere Ausdehnung des Begriffes von Capital voraus, als es der Sprachgebrauch gestattet, auch müßte man dann doch sogleich wieder die beweglichen

(eigentlichen) Capitale von denen, welche Theile der Erdoberfläche sind (den Grundstücken), unterscheiden, denn beide verhalten sich in vielen Beziehungen ganz verschieden.

§. 122.

[119]

Das auf einen Zweig der Hervorbringung gewendete Capital kann seinen Nutzen nicht leisten, ohne hiebei zum Theile verzehrt oder ausgegeben zu werden. Die neu entstehenden Güter vergüten, wenn die Production wirtschaftlich betrieben wurde, diese Aufopferung vollständig und sogar noch mit Gewinn. Indeß ist das verzehrte, sowie an andere Personen, z. B. Arbeiter, hingeebene Capital so lange für den, der es angewendet, gebunden und zu jeder anderen Benutzungsweise unbrauchbar, bis es durch das neue Gütererzeugniß wieder ersetzt worden ist. Soweit dieses nicht für eigenen Gebrauch bestimmt ist, giebt der Tausch Gelegenheit, dasselbe in solche Dinge umzusetzen, welche bei einer neuen Production wieder als Capital benutzt werden können. Das Vertauschen eines Gutes gegen andere, die den Absichten des Verkäufers entsprechen, d. h. einen höheren concreten Werth für ihn haben, oder der Absatz ist folglich das Mittel, sich das aufgewendete Capital zu beliebigem Gebrauche wieder zu verschaffen. Ohne Absatz würde das Capital, wie groß es auch sein möchte, gelähmt und erschöpft werden. Je schneller der Absatz erfolgt, desto rascher können die hervorbringenden Verrichtungen betrieben werden, und die Größe des in einem gewissen Zeitraume zu erwartenden Absatzes bestimmt zugleich die mögliche Ausdehnung der Production, so wie die Gelegenheit, Kunstmittel anzuwenden, die nur bei einem gewissen Umsatze des Geschäftes Vortheil bringen.

II. Bestandtheile und Arten des Capitaless.

§. 123.

Um sowohl die Unentbehrlichkeit und Nützlichkeit des Capitaless, als die Art des Bestandes, den es zur Vermehrung des Vermögens leistet, deutlicher zu erkennen, muß man die Stoff-

arbeiten und den Handel abgesondert betrachten und bei jeder von beiden Classen von Thätigkeiten das anzuwendende Capital in seine Theile zerlegen.

Die Stoffarbeiten bezwecken eine körperliche Veränderung in der Materie, aus der die Güter bestehen. Hierzu wird erfordert:

- I. ein Gegenstand, in dem die Veränderung vorgeht;
- II. eine Ursache der Veränderung, d. h. eine Kraft, deren Erscheinen und Fortdauern größtentheils von einer Anwendung gewisser Sachgüter bedingt wird;
- III. eine Einwirkung der Kraft auf den Gegenstand, welche ebenfalls durch sachliche Hülfsmittel befördert werden muß.

Hieraus ergibt sich, daß man 3 Classen von Capitaltheilen unterscheiden kann, nämlich Stoffe, welche umzuwandeln sind, — Mittel um Kräfte zu erzeugen und zu erhalten, — und werkszeugliche Hülfsmittel. Die große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Zweigen der Stoffarbeiten und die Mannfaltigkeit der in jedem derselben vorkommenden Zwecke und Mittel macht eine Durchführung dieser Eintheilung schwierig, doch lassen sich für den volkswirtschaftlichen Ueberblick gewisse Hauptgruppen anordnen, wenn auch zwischen ihnen manche Uebergänge und Mittelglieder bestehen mögen.

§. 123 a.

I. Es muß ein Stoff vorhanden sein, an dem sich die Arbeit und die Naturkräfte äußern, welcher Veränderungen erleidet und in das neue Erzeugniß übergeht. Dinge, welche zu dieser Bestimmung dienen, sind Verwandlungsstoffe (a). Sie dürfen bei keiner körperlichen Production fehlen, nur müssen sie nicht immer als Capitale vorhanden sein, indem sie sich theils gar nicht in menschlichem Vermögen zu befinden brauchen, soweit sie aus herrenlosen Massen gezogen werden können (b), theils in dem Erdboden enthalten sind und daher Bestandtheile der Grundstücke bilden, wie dieß bei der Mineralgewinnung durchgängig der Fall ist. Dagegen ist in der Landwirthschaft (c)

und ganz vorzüglich in den Gewerken ein aus Verwandlungsstoffen bestehender Capitalvorrath unentbehrlich und die Größe des neuen Gütererzeugnisses, räumlich bemessen, richtet sich nach der Menge verwendeter Stoffe dieser Art, außer insoferne man durch Verhütung von Verlusten etwas an dem Bedarfe ersparen kann. Die Verwandlungsstoffe sind entweder in ihrem natürlichen Zustande (rohe), oder schon durch Kunst verändert (verarbeitet) (a).

- (a) Matières premières nach Storch, I, 153, — Verwandlungsgegenstände nach Sr. Buquoy, Nationalw. S. 6. 269.
- (b) Seevögel, Zugvögel als Gegenstand der Jagd — die Waldbäume und Weidpflanzen ziehen ihre Nahrung ohne Düngung aus der Luft und dem Boden.
- (c) Saatkorn, Düngemittel, Futter des Ruzviehes, auch das zum Schlachten bestimmte Vieh selbst.
- (d) Nach der erforderlichen Quantität kann man wieder Haupt- und Nebenstoffe unterscheiden.

§. 124.

II. Mittel, um Kräfte hervorzurufen und zu unterhalten, von denen die in den Stoffen beabsichtigten Wirkungen ausgehen.

1) Was die natürlichen Kräfte betrifft, so ist

- a) für die Arbeitsthier Nahrung, Arznei u. dgl. erforderlich,
- b) für viele andere Kräfte ein Verbrauch von Stoffen, die, ohne Bestandtheile des neuen Erzeugnisses zu werden, doch irgend eine der Entstehung desselben zuträglich Wirkung äußern. Die in der größten Menge nöthigen Materien dieser Art sind die pflanzlichen und mineralischen Brennstoffe, welche in allen benjenigen Fällen hieher gehören, wo die aus ihnen sich entwickelnde Wärme zur Entstehung gewisser Sachgüter unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Heizung von Dampfmaschinen, beiträgt. Außer jenen gehören hieher viele andere sowohl rohe, als verarbeitete Stoffe, deren Anwendung bald eine Veränderung in der chemischen Beschaffenheit und den physischen Eigenschaften, bald eine

Umgestaltung vermittelt einer Bewegung verursacht (a). In manchen Fällen ist es, wegen der Unvollkommenheit unserer Naturkenntnisse, zweifelhaft, ob ein Körper in diese Abtheilung, oder zu den Verwandlungsstoffen zu zählen sei, was jedoch nichts gegen die Richtigkeit des Unterschiedes selbst beweist (b).

Die zu diesen Zwecken dienlichen Sachgüter, die Hülfsstoffe (c), können öfters durch andere wohlfeilere ersetzt und es kann dadurch viel an den Kosten erspart werden, wozu sich bei den Verwandlungsstoffen seltener Gelegenheit darbietet.

- (a) Chemisch wirkend sind z. B. Stoffe zum Bleichen der Leuche, Mittel zum Reinigen des Leuchtgases, Gährungsmitel, Schwefelsäure zum Reinigen des Nels, Mittel zum Gerinnen einer Flüssigkeit, Weizen des Saatkorns zur Zerstörung des Brandes, Kalk zum Enthaaren der Felle, Kochsalz zum Tödten der Insecten im Boden, Quecksilber zum Herausziehen des Goldes aus Erzen, Kohle zum Entfärben des Zuckersaftes, zum Anziehen des Wassers ic. — durch physische Eigenschaften wirkend: Schlichte zum Steifen der Kette auf dem Webstuhl, Fett zum Geschmeidigmachen der Wolle, Schmieren bei Maschinen; Schießpulver erzeugt eine bewegende Kraft ic.
- (b) Es ist z. B. über die Wirkung des Gypses im Felbbau viel gestritten worden.
- (c) Matériaux nach Storch a. a. D.

§. 125.

[126]

2) Die menschliche Arbeit kann ebenfalls nicht von Statten gehen, ohne daß der Arbeiter schon vorhandene Sachgüter als Unterhaltsmittel benutze, die theils für Nahrung, Feuerung, Beleuchtung ic. schnell verzehrt, theils (Kleidung, Zimmergeräthe) langsamer abgenützt, theils (Wohnung) sehr lange Zeit hindurch gebraucht werden. Die Bedürfnisse des Arbeiters erfordern unausgesetzt diese Anwendung von Sachgütern, und dem Sklaven müssen dieselben auch wirklich von dem Eigenthümer dargereicht werden, wie dem Arbeitsthier, es ist also hiezu ein Capital nothwendig, welches desto größer seyn muß, je langsamer die Arbeit ein Erzeugniß liefert und dadurch die Auslagen vergütet. Dasselbe gilt für einen Theil des Unterhaltsbedarfes von den durch einen Lohnherrn in Kost, Wohnung ic. genommen freien Arbeitern. Anders ist es bei bezahlten Arbeitern, welche häufig

aus eigenem Vermögen eine Zeit lang ihren Unterhalt bestreiten und erst nachher im Lohne den Ersatz dafür empfangen. Brauchte dieß erst zu geschehen, nachdem das Arbeitserzeugniß schon verkauft und bezahlt ist, so hätte der Lohnherr gar kein Capital auf Lohn zu verwenden nöthig, weil er diesen aus dem Ertrag nähme. Dieß ist selten der Fall, weil der Arbeiter nicht leicht so lange warten kann, aber es ist bemerkenswerth, daß sich für den Lohnvorschuß nicht auch, wie für die anderen Theile des Capitalaufwandes, ein in der Natur jedes Productionszweiges liegendes (technisches) Maas angeben läßt, weil es darauf ankommt, wie viel Vermögen der Arbeiter in der Hand hat und nach welchen Zwischenzeiten er gelohnt werden muß. Hat er sich einmal längere Zeit zu erhalten vermocht, so setzt ihn dann die stärkere Lohneinnahme in den Stand, dasselbe zu wiederholen. Der Lohn ist ein Einkommen des Arbeiters, welches meistens aus dem Capitale des Lohnherrn vorgeschossen wird, und es ist gleichgültig, ob dieß in Geld oder in den Genußmitteln selbst geschieht (a). Dieser Theil des Capitals hat ferner das Eigenthümliche, daß er neben seiner hervorbringenden Wirkung zugleich Mitglieder des Volkes unmittelbar erhält und ihnen Gütergenuß verschafft (§. 71. a). Wenn der Arbeiter von seinem Lohnherrn beherbergt wird, so begreift dessen Lohncapital auch Theile von lange dauerndem Gebrauche, wie Wohngemächer, Betten u. (b).

(a) Eine abweichende, nicht in Kürze zu erklärende Ansicht, nach welcher der Lohn nicht zum Capitalaufwande im engeren Sinne gehöre, indem er aus dem fertigen Producte bezahlt werde, ist entwickelt bei Robertus-Jagekow, Zur Erkenntniß unfr. staatswirthsch. Zustände, I, 14 ff. Indes räumt der Vf. ein, daß der Unternehmer einen in Geld bestehenden Fond zur einstweiligen Bezahlung der Arbeiter haben müsse, und daß dieser Fond zum Capitale im weiteren Sinne gehöre. Vgl. auch Schön, N. Unters. S. 65.

(b) Diejenigen, welche auch persönliche Güter als Gegenstand der Production annehmen, müssen auch die bloß persönlichen Nutzen oder Vergnügen gewährenden Genußmittel zum Capital rechnen; so Hermann's Rußcapital, a. a. D. S. 60.

§. 125 a.

III. Werkzeugliche Hülfsmittel sind solche Theile des Capitals, welche die Wirkung der Kräfte auf die Stoffe unter-

fügen (α). Dieß kann auf die manchfaltigste Weise geschehen, wie es das Wesen der verschiedenen Kräfte und der von ihnen beabsichtigten Veränderungen mit sich bringt, doch kommen jene Hülfsmittel untereinander darin überein, daß sie als Begleiter der Kräfte stets mit diesen in Verbindung bleiben und dem Menschen durch fortdauernden Gebrauch, nicht wie die Verwandlungskstoffe durch ihre Verzebrung nützlich werden, weshalb ihre Abnützung nur als ein unvermeidliches Uebel, nicht als eine Ursache ihrer Wirksamkeit anzusehen ist. Dahin gehören:

- a) Bauwerke, als Ställe, Scheunen, Vorrathsräume, Werkstätten, Grubengebäude zum Bergbau, Schleusen zur Bewässerung, Brunnen,
- b) Arbeitsthier, e,
- c) Gewerbsgeräthe, und zwar
 - α) Geräthe unbestimmter Art zu vielerlei Verrichtungen und technischen Zwecken brauchbar, z. B. Tische, Behälter, Gestelle, Säcke ic.
 - β) Chemische Vorrichtungen, zur Veränderung in der Mischung der Stoffe dienend, z. B. Ofen, Herde, Destillirgeräthe, Gefäße und dergl.
 - γ) Hülfsmittel zu mechanischen Verrichtungen, wohin man rechnet:
 - aa) Werkzeuge, einfache Mittel zur Unterstützung der menschlichen Thätigkeit. Ohne ihren Beistand würde der Mensch auf seine Gliedmaßen beschränkt sein, mit denen er überaus wenig auszurichten vermöchte (b); z. B. Hammer, Säge, Beil, Grabseil ic. Die Erfindung der Werkzeuge war der erste große Schritt, den die menschliche Gesellschaft auf der Bahn wirthschaftlicher Verbesserungen that.
 - bb) Maschinen, welche ebenfalls durch Bewegung wirken, aber zusammengesetzt sind, so daß die bewegende Kraft sich erst durch verschiedene Mittelglieder (Maschinentheile) fortpflanzt, und so die beabsichtigte Wirkung an dem Stoff hervorbringt, weshalb diese Wirkung und die Aeußerung der

aus eigenem Vermögen eine Zeit lang ihren Unterhalt bestreiten und erst nachher im Lohne den Ersatz dafür empfangen. Brauchte dieß erst zu geschehen, nachdem das Arbeitserzeugniß schon verkauft und bezahlt ist, so hätte der Lohnherr gar kein Capital auf Lohn zu verwenden nöthig, weil er diesen aus dem Ertrag nähme. Dieß ist selten der Fall, weil der Arbeiter nicht leicht so lange warten kann, aber es ist bemerkenswerth, daß sich für den Lohnvorschuß nicht auch, wie für die anderen Theile des Capitalaufwandes, ein in der Natur jedes Productionszweiges liegendes (technisches) Maas angeben läßt, weil es darauf ankommt, wie viel Vermögen der Arbeiter in der Hand hat und nach welchen Zwischenzeiten er gelohnt werden muß. Hat er sich einmal längere Zeit zu erhalten vermocht, so setzt ihn dann die stärkere Lohn-einnahme in den Stand, dasselbe zu wiederholen. Der Lohn ist ein Einkommen des Arbeiters, welches meistens aus dem Capitale des Lohnherrn vorgeschossen wird, und es ist gleichgültig, ob dieß in Geld oder in den Genusmitteln selbst geschieht (a). Dieser Theil des Capitaless hat ferner das Eigenthümliche, daß er neben seiner hervorbringenden Wirkung zugleich Mitglieder des Volkes unmittelbar erhält und ihnen Gütergenuß verschafft (§. 71. a). Wenn der Arbeiter von seinem Lohnherrn beherbergt wird, so begreift dessen Lohncapital auch Theile von lange dauerndem Gebrauche, wie Wohngemächer, Betten ic. (b).

- (a) Eine abweichende, nicht in Kürze zu erklärende Ansicht, nach welcher der Lohn nicht zum Capitalaufwande im engeren Sinne gehöre, indem er aus dem fertigen Producte bezahlt werde, ist entwickelt bei Robertus-Jagekow, Zur Erkenntniß uns. staatswirthsch. Zustände, I, 14 ff. Indeß räumt der Vf. ein, daß der Unternehmer einen in Geld bestehenden Fond zur einstweiligen Bezahlung der Arbeiter haben müsse, und daß dieser Fond zum Capitale im weiteren Sinne gehöre. Vgl. auch Schön, N. Unterf. S. 65.
- (b) Diejenigen, welche auch persönliche Güter als Gegenstand der Production annehmen, müssen auch die bloß persönlichen Nutzen oder Vergnügen gewährenden Genusmittel zum Capital rechnen; so Hermann's Nutzcapital, a. a. D. S. 60.

§. 125 a.

III. Werkzeugliche Hülfsmittel sind solche Theile des Capitaless, welche die Wirkung der Kräfte auf die Stoffe unter-

stügen (a). Dieß kann auf die mannfaltigste Weise geschehen, wie es das Wesen der verschiedenen Kräfte und der von ihnen beabsichtigten Veränderungen mit sich bringt, doch kommen jene Hülfsmittel untereinander darin überein, daß sie als Begleiter der Kräfte stets mit diesen in Verbindung bleiben und dem Menschen durch fortdauernden Gebrauch, nicht wie die Verwandlungsstoffe durch ihre Verzebrung nützlich werden, weshalb ihre Abnützung nur als ein unvermeidliches Uebel, nicht als eine Ursache ihrer Wirksamkeit anzusehen ist. Dahin gehören:

- a) Bauwerke, als Ställe, Scheunen, Vorrathsräume, Werkstätten, Grubengebäude zum Bergbau, Schleusen zur Bewässerung, Brunnen,
- b) Arbeitsthier, e,
- c) Gewerbsgeräthe, und zwar
 - a) Geräthe unbestimmter Art zu vielerlei Verrichtungen und technischen Zwecken brauchbar, z. B. Tische, Behälter, Gestelle, Säcke u.
 - ß) Chemische Vorrichtungen, zur Veränderung in der Mischung der Stoffe dienend, z. B. Oefen, Heerde, Destillirgeräthe, Gefäße und dergl.
 - γ) Hülfsmittel zu mechanischen Verrichtungen, wohin man rechnet:
 - aa) Werkzeuge, einfache Mittel zur Unterstützung der menschlichen Thätigkeit. Ohne ihren Beistand würde der Mensch auf seine Gliedmaßen beschränkt sein, mit denen er überaus wenig auszurichten vermöchte (b); z. B. Hammer, Säge, Beil, Grabseil u. Die Erfindung der Werkzeuge war der erste große Schritt, den die menschliche Gesellschaft auf der Bahn wirthschaftlicher Verbesserungen that.
 - bb) Maschinen, welche ebenfalls durch Bewegung wirken, aber zusammengesetzt sind, so daß die bewegende Kraft sich erst durch verschiedene Mittelglieder (Maschinentheile) fortpflanzt, und so die beabsichtigte Wirkung an dem Stoff hervorbringt, weshalb diese Wirkung und die Aeußerung der

Kraft einander ganz unähnlich sein können (c). Die Maschinen, so wie auch die chemischen Vorrichtungen sind bald mit den Werkgebäuden fest verbunden, bald beweglich in denselben aufgestellt.

- (a) Eine ausführliche Erklärung der nachfolgenden Abtheilungen hat Kriebel gegeben, Nat. Det. I, S. 376 ff.
- (b) Gerade die unendliche Mannfaltigkeit von Einrichtungen, zu denen die menschlichen Gliedmaßen gebraucht werden können, bringt es mit sich, daß dieselben zu den meisten Zwecken für sich allein unzureichend sind. Das Thier bedarf keiner Werkzeuge, ist aber auch nur zu einer geringen Zahl von Einrichtungen fähig. Vgl. v. Autenrieth, Ueber den Menschen. Lzb., 1825. S. 1 ff. — Viele Werkzeuge sind an die Stelle der Gliedmaßen getreten, deren Wirkung sie verstärken, z. B. die Zange verrichtet den Dienst der Zähne oder der haltenden Finger besser, der Hammer ist eine härtere und unempfindliche Faust, die Schaufel eine größere flache Hand u. — Auch die Mittel zum Erlegen und Fangen der Thiere, z. B. Netze, gehören hierher.
- (c) Die Maschine macht es möglich, daß eine Naturkraft, die bloß eine einfache Bewegung hervorbringt, die Stelle eines geschickten Menschen vertritt, weshalb kunstvolle Maschinen an die Automaten erinnern und automatische genannt werden können, z. B. die Spinn-, Web-, Stickmaschinen, Wirkstühle u. dgl. Dagegen kann das Werkzeug bloß von dem Menschen unmittelbar angewendet werden; man vergleiche z. B. die Handsäge mit der Sägemühle, oder das ehemals üblich gewesene Stampfen des Getreides aus der Hand mit dem Mahlen. Die Bewegung des obern Mühlsteines und das Schütteln am Beutel haben mit dem Fließen des Wassers nicht die mindeste Ähnlichkeit, bei dem Stampfen aber muß die Bewegung des Armes genau der der Stampfkeule entsprechen, wie dieß überhaupt bei den Werkzeugen der Fall ist.

Die Maschinen sind eines der wirksamsten Mittel, den Erfolg der Arbeit zu verstärken, §. 110 (a), und leisten noch mehr, als die Arbeitstheilung. Ihre Vortheile in volkwirtschaftlicher Hinsicht zeigen sich darin, daß 1) die menschliche Arbeit eine weit größere Menge von Erzeugnissen hervorbringt, hauptsächlich wegen der Benützung natürlicher Kräfte (§. 90. 91.), weshalb auch die Kosten und Preise der Kunstwaaren niedriger werden, und der Gütergenuß des Volkes zunimmt (b); 2) daß das Erzeugniß auch bei manchen Arbeitszweigen vollkommener und werthvoller ist, als es sonst durch Menschenhände und Werk-

zeuge, werden konnte (c), 3) daß ungesunde, oder doch sehr beschwerliche Arbeiten den Menschen abgenommen werden (d). Muß eine Maschine wieder durch Menschenkräfte bewegt werden, so ist diese Arbeit allerdings oft anstrengend, aber doch nicht gerade der Gesundheit schädlich (e); 4) daß in vielen Fällen schon einfache, kunstlose Arbeit zureicht, die Maschinen zu bedienen und dadurch Güter zu bereiten, welche sonst nur mit Hilfe großer Geschicklichkeit zu Stande kamen (f). Dieß gewährt den Vortheil, daß Menschen von höheren Fähigkeiten sich anderen gemeinnützigen Beschäftigungen überlassen können. Inzwischen werden auch wiederum die Maschinen erst durch einen beträchtlichen Grad von Kunst möglich; sie entspringen aus den Fortschritten der Bildung.

(a) Kunth, Ueber Nutzen oder Schaden der Maschinen. Berl. 1824. — Babbage, a. Schrift (§. 115. (e)). — (Brougham) Die Resultate des Maschinenwesens, deutsch Lübeck, 1833, u. v. Riesen, Leipz. 1833. — A. de Gasparin, Considérations sur les machines. Par. 1835. — Ure, Das Fabrikwesen, deutsch von Dietzmann. Leipz. 1835.

(b) Es giebt kein größeres Beispiel von den gemeinnützigen Wirkungen des Maschinenwesens als die Baumwollenverarbeitung. Die einflussreichsten Erfindungen der Engländer in derselben sind 1) die Krempelmaschine, zwischen 1760 und 1774 allmählig von Mehreren zu Stande gebracht; 2) die Jenny, eine von Higgs erfundene, von Hargraves 1767 verbesserte Spinnmaschine, jetzt hauptsächlich für Schaafwolle im Gebrauch; 3) die Spinnmaschine (Throstle, Drosselmaschine) sammt der Streckbank von Rich. Arkwright 1769 (jedoch nach neueren Untersuchungen auch ursprünglich von Higgs erfunden); 4) die aus beiden vorhergehenden zusammengesetzte Spinnmaschine (Mule-jenny) von Crompton, 1775; 5) die Webmaschine (Power-loom), statt des gewöhnlichen Webstuhls, nach dem ersten Gedanken Baucanson's (1747) von vielen Mechanikern versucht, am gelungensten von Cartwright 1784 hergestellt und seit 1805 häufig verbreitet. Hieran schließt sich eine Menge anderer Maschinen, die zum Theile, wie die zum Vorspinnen dienende Spindelbank (Flyroving, banc à broches), von bewundernswürdiger Künstlichkeit sind. Die Spinnmaschinen leisten 100 \times (Bernoulli), 120 \times (Moreau de Jonnés), bis 150mal (Rees und Blumenbach), nach neueren Angaben sogar 266mal soviel als Handspinnräder bei gleicher Arbeit. Eine Handspinnerin soll wöchentlich nur $\frac{1}{2}$ Pfund feines Garn liefern können, und mit einem Gehülfen (doch vermutlich mit Einrechnung des Karbätschens). In England kann ein Mann mit zwei anknüpfenden Kindern zwei Feinspinnmaschinen zu 3—400 Spindeln versehen und je nach der Feinheit bis 250, ja 350 Pf. Garn wöchentlich spinnen; in Frankreich spinnt ein Arbeiter 180—200 Pf. wöchentlich. Auf jeder Spindel der Feinspinnmaschine können jährlich bis 32 Pf. Garn gesponnen werden, Durch-
Kau., polit. Defon. 5te Ausg. I.

schnitt 22—24 Pf. Großbritannien hatte im J. 1833 9-330 000 Sp. im Gange. Eine Frau kann auf 2 Maschinen-Webstühlen in 14 Stunden 71 Ellen Gewebe leichter Art fertigen, ein englischer Weber mit einem 12jährigen Kinde bringt auf 4 Stühlen wöchentl. 432 — 480 Yards (648 — 720 E.) fertig, ein Handweber nur 48 Y. = 72 Ell. und Großbritannien hat über 100 000 Maschinenstühle. Eine Folge hiervon ist die große Wohlfeilheit, die ungeheure Production und Consumtion von Baumwollenwaaren. 1776 bezahlte man für das Pf. Garn von der Feinheitnummer 40 an 14 Schill. Spinnerlohn, jetzt $\frac{1}{2}$ Schill. In Großbritannien war von roher Baumwolle:

die Einfuhr	
im J. 1765	3-500 000 Pf.
Durchschn. 1771—805-635 000	"
im J. 1781—90	18-200 000 " der Verbrauch
1790—1800	32-000 000 " 1820—29 i. D. 178 Mill. Pf.
1801—10	70-000 000 " 1834 302 " "
1811—20	105-000 000 " 1838 460 " "
1842—44	617-018 468 " 1842—44 i. D. 536 " "
1845	721-980 000 "

Das jährliche Erzeugniß der Verarbeitung wird v. Baines und Mac-Culloch auf 30—34 Mill. £. St. geschätzt, wovon aber $8\frac{1}{4}$ Mill. für den Rohstoff abgehen. Gegen 724 000 Menschen sind mit diesem Gewerbszweige und den Hilfsarbeiten beschäftigt und das ganze darauf gewendete Capital soll auch wenigstens 27 Mill. £. St. betragen. Die Ausfuhr war i. D. 1842—44

Baumw. Garn	138-776 049 Pfd. für . . .	7-318 006 £. St.
" Gewebe	899-803 279 Yards für .	15-222 610 " "
" Strümpfe und Schnürriemen	. . .	1-103 606 " "

zusammen für 23-644 222 £. St.

Im Jahr 1845 erreichte die Ausfuhr von Geweben $1091\frac{1}{2}$ Mill. Y. (zu $1\frac{1}{4}$ Ell.) und von allen Baumw. Waaren die Summe von 26-119 000 £. St. Die rasche Bevölkerungszunahme der englischen Fabrik- und Handelsstädte zeigt diesen Aufschwung ebenfalls deutlich, z. B.

	1760.	1770.	1801.	1831.	1841.
Manchester	41 000	84 000	182 800	240 000
Liverpool	34 000	79 700	189 000	286 000
Glasgow	77 300	202 000	279 000
Graffsch. Lancaster	297 400	672 700	1-336 800	1-667 000

f. Weber, Beitr. z. Gew. u. Handelsk., I, 274. — Bernoulli, Ration. Darstell. d. Baumwollensp., S. 19 ff. (1829.) — M. Wohl, Ueber die Wirt. Gewerbsind., S. 270. 275. — v. Rees und Blumenbach, System. Darst., I, 120—182. — Porter, Progress of the nation, I, 203 (1835). — Baines, Gesch. d. Baumwollenmanuf. in Großbrit. Deutsch v. Bernoulli, Stuttg. 1836. — Kleinschrod in Rau, Archiv. II, 335. — Blanqui, Cours . . . de 1836. S. 309. — Mac-Culloch, Stat. acc. II, 61. — Dael, Die Baumw. und deren Verarbeitung. Mainz, 1846.

Die Rattunbrudmaschine mit Messingwalzen kann in der Mi-

nute 24 — 30 Ellen mit 3 Farben bedrucken, also täglich gegen 11 000 G., und die Walzen werden mit Hülfe anderer Maschinen viel leichter gravirt als aus der Hand. Der Handdruck liefert nur etwa 330 Ellen einmal bedruckt. — Ein Mann und zwei Knaben an Neuflize's Tuchsheermaschine mit schraubenförmigen Scheerblättern scheeren in 12 Stunden 1200 Ellen, was sonst 40 Tuchsheerer mit der Handschere verrichteten. — Bauer und König's Druckmaschine bedruckt in einer Stunde 1100—1200 Bogen auf beiden Seiten, während sonst nur 200—250 auf einer Seite durch die gewöhnliche Presse bedruckt werden können. — Der Wandstuhl liefert 12 bis 20 und mehr Bänder zugleich. — Conté's Kupferstechmaschine schneidet die Kuststriche auf einer Landschaft von 3 Fuß Höhe und 26 Zoll Breite in 3 — 4 Tagen ein, wozu aus freier Hand 8 Monate erforderlich wären. Polytech. Journal, XIII, 7. — Verfertigung von Faßdauben durch Säge- und Hobelmaschinen, wobei 70 Proc. der Arbeit und 30 Proc. des Holzes erspart werden, von David, s. Hermann, die Industrieausst. zu Paris im J. 1839, S. 2400. — Bei Taylor u. Comp. in Lightpool werden durch ein Wasserrad von 40 Pferdekraften 5 Maschinen bewegt, mit denen wöchentlich 19 Mill. Stecknadeln verfertigt werden. Dingle, Pol. J. LXV, 399. — Eine Maschine zum Nagelschmieden aus kaltem Eisen liefert täglich 50 000 und mehr Nägel und wird von 1 Arbeiter bedient. — Neuerlich sind mehrere Maschinen zum Schriftsetzen erfunden worden; Young und Delcambre, s. Dingle, Pol. J. LXXXV, 420, Rosenborg, s. Yearbook of facts, 1843, S. 93. Die zweite soll stündlich 10 800 Lettern setzen. Die von dem Böhmen Schulik erfundene leistet ungefähr das Doppelte.

- (c) Man kann auf dem Spinnrad keinen so gleichförmigen und feinen Faden zu Stabe bringen, als auf der Maschine (ein Pfund Baumwollensaden von Nr. 300 ist 29 deutsche Meilen lang), mit der Nadel keine so schönen Strümpfe stricken, als auf dem Wirkstuhle, ohne die Schöpfmaschine kein beliebig langes und so gleiches Papier machen u. dgl. — Reichenbach's Theilmaschine fehlt in der Entfernung der Theilstriche nur $\frac{1}{25000}$ Zoll. Die Säemaschine säet langsamer, aber gleichförmiger als die Hand und erspart an Aussaat.
- (d) Die Feigknetmaschine von Lambert ersetzt die höchst anstrengende Arbeit des Handknetens, die Flachmaschinen machen das wegen des Staubes schädliche Schlagen der Wolle entbehrlich, das Rauhen des Tuches ohne Rauchtrommel ist wegen der Masse ungesund u. Wie beschwerlich war das Getreidemahlen, Wasserheben aus Bergwerken, Walken, Hämmern, Schleifen, Sägen u. aus der Hand! Maschinen ersparen das Lasttragen und Rudern u. Villermé, Tabl. de l'état des ouvr. II, 242. 295. — Die von Barocque zu Mariemont in Belgien erfundene Maschine erspart den Bergleuten die Zeit und Anstrengung des Hinab- und Hinaufsteigens bei tiefen Schächten. Sie wird von einer Dampfmaschine in Bewegung gesetzt. Moniteur (franzöf.) 1847, Nr. 46.
- (e) J. B. das Drehen eines Rades, einer Kurbel, Vorrichtungen, die wenigstens nicht schlimmer sind als vielerlei Arbeiten der gewöhnlichen Handwerke. Vgl. Mohl, Würt. Gewerbsind., S. 200. 215. — Bernoulli, Schweiz. Archiv, II, 1. Abth. — Say, Handb. I, 283.

- (f) Hierin findet eine große Verschiedenheit Statt. Die Wartung der meisten Maschinen ist leicht, manche aber, z. B. die Spinnmaschinen, erfordern vorzügliche Sorgfalt. Der Jacquardstuhl, der den Kunstweber entbehrlich macht, hat der Seidenweberei einen mächtigen Aufschwung gegeben; Jos. Jacquard, geb. 1752, † 1834, s. Grogner, Notice sur J. Lyon, 1836.

§. 127.

Der Handel, da er keine Veränderungen an den Stoffen bewirkt, hat keine Verwandlungsstoffe nöthig, wohl aber Unterhaltsmittel der zur Verfertigung und Uebertragung der Waaren nöthigen Arbeiter, ferner zur Aufbewahrung, zum Waarentransporte und zum Verkaufe mancherlei Geräthe (a) und Hilfsstoffe (b), und verschiedene Bauwerke sowohl zur Aufbewahrung als zur Vornahme der nöthigen Berrichtungen und zum Fortschaffen, als Straßen, Canäle, Eisenbahnen, Brücken, Häfen. Ein eigenthümliches Bedürfniß des Handels besteht in den Vorräthen von Gütern, welche zum Tausche bereit liegen (c), weil dieser nicht zu jeder Zeit und nicht immer sogleich nach beendigter Hervorbringung vollzogen werden kann (d). Diese Vorräthe von Waaren sind für den Handel das, was für die Stoffarbeiten die Verwandlungsstoffe, nämlich der Gegenstand, auf den sich die Thätigkeit bezieht, und aus welchem die menschlichen Bedürfnisse unmittelbar ihre Befriedigung erhalten. Die Dinge befinden sich jedoch nur vorübergehend und bisweilen ganz kurze Zeit in dieser Abtheilung, welche sich aus den Verwandlungsstoffen stets wieder ergänzt. Sieht man auf die künftige Bestimmung dieser Vorräthe, so werden dieselben theils als Genußmittel, theils als Capitale von einer der früher erklärten Arten in den Gebrauch gezogen; aus ihnen und aus den Verwandlungsstoffen geht solglich das Erzeugniß neuer Güter hervor, welches sich in verschiedene Anwendungen zerstreut (e).

- (a) Behälter, Fuhrwerke, Maasse und Gewichte.
 (b) z. B. Futter der Fuhrpferde, Brennmaterial der Dampfschiffe.
 (c) Storch's Ouvrage fait (fertige Waaren) I, 154.
 (d) Manche Dinge werden nur in einer gewissen Jahreszeit, oder nicht einmal alljährlich in der erwünschten Menge und Güte erzeugt, z. B. Wein, andere kommen nur von Zeit zu Zeit in Gebrauch, wie Pelzwerke, Zeuche zu Trauerkleidern. Vgl. Nebentius, Der öffentliche Credit, I, 19. (2te A. 1829.)

- (e) In den Stoffarbeiten werden zwar auch sehr oft Vorräthe in Bereitschaft gehalten, z. B. Baumwolle in einer Spinnfabrik, Kohlen in einem Hüttenwerk, allein dieß Hinausschieben des Gebrauchs verhindert nicht, daß solche Dinge ihrer Bestimmung gemäß einer der oben erklärten Arten von Capital zugezählt werden.

§. 128.

Alle Verkehr, durch welchen die Erzeuger ihren Ueberfluß absetzen und die Erstattung des aufgewendeten Capitals erlangen, wird entweder von den Unternehmern der Stoffarbeiten mit den Zehnern gepflogen, oder von einer besonderen Classe von Mittelspersonen als Handel betrieben. In beiden Fällen ist ihm eine Sache unentbehrlich, welche von allen Menschen gerne angenommen wird, um wieder im Verkehre hingegeben zu werden, folglich als allgemeiner Gegenwerth (Aequivalent) von Gütern und Leistungen dienen kann. Eine solche Sache heißt Geld (§. 62.), und insoferne dazu nicht ein bloßes Zeichen (Papiergeld), sondern ein Gut von bestimmtem Werthe (z. B. Metallgeld) gebraucht wird, bildet der Geldvorrath eine selbstständige Gütermasse und einen Theil des Volksvermögens. Da jeder Einzelne, der tauschen oder andere Geschäfte der Güterübertragung vornehmen, z. B. leihen, miethen, Lohn bezahlen muß, genöthiget ist, einen Theil seines Vermögens in der Form des Geldes vorräthig zu halten, so bedarf auch ein ganzes Volk einer gewissen Geldmenge, die zur Erleichterung des Verkehrs als Werkzeug dient und die darum zum Capitale gerechnet werden darf, weil dieser Verkehr mit der Hervorbringung neuer Güter in dem engsten ursachlichen Zusammenhange steht (a).

- (a) Unter den Geschäften des Verkehrs befinden sich viele, die auf die Erzeugung neuer Güter gar keinen Bezug haben, z. B. die Bezahlung unproductiver Dienste. Genau betrachtet dürfte man nur den Theil des Geldes als Capital ansehen, der zu den die Production mittelbar oder unmittelbar fördernden Ausgaben gebraucht wird, indeß ist eine solche Scheidung nicht ausführbar, da jedes Münzstück bald zu der einen, bald zu der anderen Bestimmung dient. Noch enger beschränkt Say die Capitaleigenschaft des Geldes, Handb. II, 270., vergl. Rau in Pölik, Jahrb. 1829. IV. Heft.

- (f) Hiern findet eine große Verschiedenheit Statt. Die Wartung der meisten Maschinen ist leicht, manche aber, z. B. die Spinnmaschinen, erfordern vorzügliche Sorgfalt. Der Jacquardstuhl, der den Kunstweber entbehrlich macht, hat der Seidenweberei einen mächtigen Aufschwung gegeben; Jos. Jacquard, geb. 1752, † 1834, f. Grogner, Notice sur J. Lyon, 1836.

§. 127.

Der Handel, da er keine Veränderungen an den Stoffen bewirkt, hat keine Verwandlungsstoffe nöthig, wohl aber Unterhaltsmittel der zur Verfertigung und Uebertragung der Waaren nöthigen Arbeiter, ferner zur Aufbewahrung, zum Waarentransporte und zum Verkaufe mancherlei Geräthe (a) und Hülfsstoffe (b), und verschiedene Bauwerke sowohl zur Aufbewahrung als zur Vornahme der nöthigen Verrichtungen und zum Fortschaffen, als Straßen, Canäle, Eisenbahnen, Brücken, Häfen. Ein eigenthümliches Bedürfnis des Handels besteht in den Vorräthen von Gütern, welche zum Tausche bereit liegen (c), weil dieser nicht zu jeder Zeit und nicht immer sogleich nach beendeter Hervorbringung vollzogen werden kann (d). Diese Vorräthe von Waaren sind für den Handel das, was für die Stoffarbeiten die Verwandlungsstoffe, nämlich der Gegenstand, auf den sich die Thätigkeit bezieht, und aus welchem die menschlichen Bedürfnisse unmittelbar ihre Befriedigung erhalten. Die Dinge befinden sich jedoch nur vorübergehend und bisweilen ganz kurze Zeit in dieser Abtheilung, welche sich aus den Verwandlungsstoffen stets wieder ergänzt. Sieht man auf die künftige Bestimmung dieser Vorräthe, so werden dieselben theils als Genusmittel, theils als Capitale von einer der früher erklärten Arten in den Gebrauch gezogen; aus ihnen und aus den Verwandlungsstoffen geht folglich das Erzeugnis neuer Güter hervor, welches sich in verschiedene Verwendungen zerstreut (e).

(a) Behälter, Fuhrwerke, Maasse und Gewichte.

(b) z. B. Futter der Fuhrpferde, Brennmaterial der Dampfschiffe.

(c) Storch's Ouvrage fait (fertige Waaren) I, 154.

(d) Manche Dinge werden nur in einer gewissen Jahreszeit, oder nicht einmal alljährlich in der erwünschten Menge und Güte erzeugt, z. B. Wein, andere kommen nur von Zeit zu Zeit in Gebrauch, wie Pelzwerke, Zeuche zu Trauerkleidern. Vgl. Nebeniuss, Der öffentliche Credit, I, 19. (2te A. 1829.)

- (e) In den Stoffarbeiten werden zwar auch sehr oft Vorräthe in Bereitschaft gehalten, z. B. Baumwolle in einer Spinnfabrik, Kohlen in einem Hüttenwerk, allein dies Hinausschieben des Gebrauchs verhindert nicht, daß solche Dinge ihrer Bestimmung gemäß einer der oben erklärten Arten von Capital zugezählt werden.

§. 128.

Aller Verkehr, durch welchen die Erzeuger ihren Ueberfluß absetzen und die Erstattung des aufgewendeten Capitals erlangen, wird entweder von den Unternehmern der Stoffarbeiten mit den Lehrern gepflogen, oder von einer besonderen Classe von Mittelspersonen als Handel betrieben. In beiden Fällen ist ihm eine Sache unentbehrlich, welche von allen Menschen gerne angenommen wird, um wieder im Verkehre hingegeben zu werden, folglich als allgemeiner Gegenwerth (Aequivalent) von Gütern und Leistungen dienen kann. Eine solche Sache heißt Geld (§. 62.), und insoferne dazu nicht ein bloßes Zeichen (Papiergeld), sondern ein Gut von bestimmtem Werthe (z. B. Metallgeld) gebraucht wird, bildet der Geldvorrath eine selbstständige Gütermasse und einen Theil des Volksvermögens. Da jeder Einzelne, der tauschen oder andere Geschäfte der Güterübertragung vornehmen, z. B. leihen, miethen, Lohn bezahlen muß, genöthiget ist, einen Theil seines Vermögens in der Form des Geldes vorrätzig zu halten, so bedarf auch ein ganzes Volk einer gewissen Geldmenge, die zur Erleichterung des Verkehrs als Werkzeug dient und die darum zum Capitale gerechnet werden darf, weil dieser Verkehr mit der Hervorbringung neuer Güter in dem engsten ursächlichen Zusammenhange steht (a).

- (a) Unter den Geschäften des Verkehrs befinden sich viele, die auf die Erzeugung neuer Güter gar keinen Bezug haben, z. B. die Bezahlung unproductiver Dienste. Genau betrachtet dürfte man nur den Theil des Geldes als Capital ansehen, der zu den die Production mittelbar oder unmittelbar fördernden Ausgaben gebraucht wird, indeß ist eine solche Scheidung nicht ausführbar, da jedes Münzstück bald zu der einen, bald zu der anderen Bestimmung dient. Noch enger beschränkt Say die Capitaleigenschaft des Geldes, Handb. II, 270., vergl. Rau in Pölig, Jahrb. 1829. IV. Heft.

§. 129.

Das Capital eines Volkes begreift demnach folgende Bestandtheile:

- A) solche, die unmittelbar für einzelne Zweige der Verrichtungen erforderlich sind:
- 1) Verwandlungstoffe,
 - 2) Hülfsstoffe,
 - 3) Unterhaltsmittel für die Arbeiter,
 - 4) Werkzeugliche Hülfsmittel,
 - 5) Waaren- oder Tauschvorräthe;
- B) das allgemeine Erleichterungsmittel jedes Verkehrs, das Geld.

Alle diese Theile, nur die Vorräthe ausgenommen, sind mehr oder weniger einer Verzehrung unterworfen. Die Verwandlungs- und Hülfsstoffe nebst den meisten Unterhaltsmitteln werden schneller und in demselben Maaße verbraucht, als sich neue Güter bilden, die übrigen Theile erleiden wenigstens eine Abnützung, von der auch das zum Gelde gebrauchte Material nicht frei bleibt. Das Capital und die Genusmittel kommen in dieser Hinsicht mit einander überein und ihr Unterschied liegt nur in dem Umstande, daß diese bei ihrer Verzehrung keinen Ersatz in sachlichen Gütern gewähren, während die Verminderung des Capitaless durch neue gleichzeitig entstehende sachliche Güter wenigstens vergütet, wo nicht überwogen wird. Die Größe des Capitaless kann unverändert bleiben und doch können seine Bestandtheile wechseln, sowohl zufolge einer Consumption und Production, als durch Vertauschung, §. 122.

§. 130.

Durch die Anwendung eines Capitaless kann auch anderen Güterquellen ein höherer Werth und insbesondere eine stärkere productive Fähigkeit gegeben werden. Die so entstandenen Eigenschaften einer anderen Güterquelle dürfen nicht mehr zu den Arten des Capitaless gerechnet werden, wenn die auf sie gewendeten Güter aufgehört haben als abge sonderte Vermögenstheile vorhanden

zu sein. So kann 1) mit einem Kostenaufwande ein Arbeiter höhere Geschicklichkeit erlangen, durch Unterricht, Reisen *z.* Man hat die so bewirkte vorzügliche Fähigkeit der Arbeiter als persönliches Capital aufgeführt (*a*), weil sie die Stelle des zu ihrer Erlangung aufgeopferten Capitals einnimmt. Allein die Eigenschaften der Menschen, wie wichtig sie immer als Ursachen der Güterentstehung sein mögen, gehören als persönliche Güter nicht in das Vermögen, also auch nicht in das Capital (§. 46.); es ist unangemessen, den Menschen, zu dessen Wohlfahrt überhaupt die sachlichen Güter bestimmt sind, in irgend einer Beziehung unter die Sachen zu zählen. 2) Es können auch Grundstücke mit Hilfe eines Capitalaufwandes ergiebiger gemacht werden; Grundverbesserungen (Meliorationen). Diese sind offenbar ein Zweig der Production, aber wofern sie nicht ein von dem Boden zu unterscheidendes Bauwerk, sondern nur eine bessere Beschaffenheit des ersteren bewirken, wie *z.* B. die Entwässerung, das Aufführen von Erde, das Ebnen und dergl., so stellen sie kein Capital dar, und es ist den Grundstücken die Werthmenge zugewachsen, um welche das Capital sich vermindert hat (*b*).

(*a*) Smith, II, 11. — Simonde, Rich. comm., I, 45. — Say, Handb. I, 237: „Ein erwachsener Mensch ist ein aufgesammeltes Capital.“ — McCulloch, Grundsätze, S. 90: „Jedes Individuum, welches seine Reife erreicht hat, kann als Maschine betrachtet werden, welche 20 Jahre emsiger Aufmerksamkeit und ein ansehnliches Capital an Bauausgaben gekostet hat.“ — Richtig dagegen Hermann, Unterf. S. 50. — Der Ausdruck persönliches Capital wäre nur in einem bildlichen Sinne zulässig, der einer strengen Wissenschaft nicht angemessen ist.

(*b*) S. Rau, zu Storch, Zus. 40. — Dagegen Smith, II, 11. — Storch, I, 147. — Riedel, I, §. 379.

§. 131.

Das Capital wird in Rücksicht seines Verhaltens gegen den, der es anwendet, in stehendes und umlaufendes (*a*) getheilt. Zu jenem rechnet man diejenigen Güter, welche im fort-dauernden Besitze und Gebrauche des Arbeiters sich förderlich erweisen, wie die Gewerbsgebäude und Geräthe und die dauernden Unterhaltsmittel, *z.* B. Wohnungen, Hausgeräthe *z.* der Arbei-

§. 129.

Das Capital eines Volkes begreift demnach folgende Bestandtheile:

- A) solche, die unmittelbar für einzelne Zweige der Berrichtungen erforderlich sind:
- 1) Verwandlungsstoffe,
 - 2) Hülfstoffe,
 - 3) Unterhaltsmittel für die Arbeiter,
 - 4) Werkzeugliche Hülfsmittel,
 - 5) Waaren- oder Tauschvorräthe;
- B) das allgemeine Erleichterungsmittel jedes Verkehrs, das Geld.

Alle diese Theile, nur die Vorräthe ausgenommen, sind mehr oder weniger einer Verzehrung unterworfen. Die Verwandlungs- und Hülfstoffe nebst den meisten Unterhaltsmitteln werden schneller und in demselben Maaße verbraucht, als sich neue Güter bilden, die übrigen Theile erleiden wenigstens eine Abnützung, von der auch das zum Gelde gebrauchte Material nicht frei bleibt. Das Capital und die Genusmittel kommen in dieser Hinsicht mit einander überein und ihr Unterschied liegt nur in dem Umstande, daß diese bei ihrer Verzehrung keinen Ersatz in sachlichen Gütern gewähren, während die Verminderung des Capitaless durch neue gleichzeitig entstehende sachliche Güter wenigstens vergütet, wo nicht überwogen wird. Die Größe des Capitaless kann unverändert bleiben und doch können seine Bestandtheile wechseln, sowohl zufolge einer Consumtion und Production, als durch Vertauschung, §. 122.

§. 130.

Durch die Anwendung eines Capitaless kann auch anderen Güterquellen ein höherer Werth und insbesondere eine stärkere productive Fähigkeit gegeben werden. Die so entstandenen Eigenschaften einer anderen Güterquelle dürfen nicht mehr zu den Arten des Capitaless gerechnet werden, wenn die auf sie gewendeten Güter aufgehört haben als abgefonderte Vermögenstheile vorhanden

zu sein. So kann 1) mit einem Kostenaufwande ein Arbeiter höhere Geschicklichkeit erlangen, durch Unterricht, Reisen *z.* Man hat die so bewirkte vorzügliche Fähigkeit der Arbeiter als persönliches Capital aufgeführt (*a*), weil sie die Stelle des zu ihrer Erlangung aufgeopferten Capitals einnimmt. Allein die Eigenschaften der Menschen, wie wichtig sie immer als Ursachen der Güterentstehung sein mögen, gehören als persönliche Güter nicht in das Vermögen, also auch nicht in das Capital (§. 46.); es ist unangemessen, den Menschen, zu dessen Wohlfahrt überhaupt die sachlichen Güter bestimmt sind, in irgend einer Beziehung unter die Sachen zu zählen. 2) Es können auch Grundstücke mit Hilfe eines Capitalaufwandes ergiebiger gemacht werden; Grundverbesserungen (Meliorationen). Diese sind offenbar ein Zweig der Production, aber wosfern sie nicht ein von dem Boden zu unterscheidendes Bauwerk, sondern nur eine bessere Beschaffenheit des ersteren bewirken, wie *z.* B. die Entwässerung, das Aufführen von Erde, das Ebnen und dergl., so stellen sie kein Capital dar, und es ist den Grundstücken die Werthmenge zugewachsen, um welche das Capital sich vermindert hat (*b*).

(*a*) Smith, II, 11. — Simonde, Rich. comm., I, 45. — Say, Handb. I, 237: „Ein erwachsener Mensch ist ein aufgesammeltes Capital.“ — McCulloch, Grundsätze, S. 90: „Jedes Individuum, welches seine Reife erreicht hat, kann als Maschine betrachtet werden, welche 20 Jahre eifriger Aufmerksamkeit und ein ansehnliches Capital an Bauausgaben gekostet hat.“ — Richtig dagegen Hermann, Unterf. S. 50. — Der Ausdruck persönliches Capital wäre nur in einem bildlichen Sinne zulässig, der einer strengen Wissenschaft nicht angemessen ist.

(*b*) S. Rau, zu Storch, Zus. 40. — Dagegen Smith, II, 11. — Storch, I, 147. — Riedel, I, §. 379.

§. 131.

Das Capital wird in Rücksicht seines Verhaltens gegen den, der es anwendet, in stehendes und umlaufendes (*a*) getheilt. Zu jenem rechnet man diejenigen Güter, welche im fort-dauernden Besitze und Gebrauche des Arbeiters sich förderlich erweisen, wie die Gewerbsgebäude und Geräthe und die dauernden Unterhaltsmittel, *z.* B. Wohnungen, Hausgeräthe *z.* der Arbei-

ter; dem umlaufenden Capitale gehören dagegen diejenigen an, welche erst dann hervorbringend wirken und eine Einnahme zu Wege bringen, wenn der Eigenthümer aufhört sie zu besitzen, indem er sie entweder weggiebt, oder selbst verzehrt; dieß Merkmal findet sich bei den anderen vorhin aufgezählten Bestandtheilen des Capitaless (*b*). Die Verwandlungstoffe, nachdem sie die bezweckte Veränderung erlitten haben, und die fertigen Waaren pflegen durch Tausch in andere Hände zu gelangen, ebenso das Geld; die Hilfsstoffe und diejenigen Unterhaltsmittel, welche nicht ohne Verbrauch zu benutzen sind, wie Nahrung, Heizstoff, werden bei der Arbeit verzehrt, auf sie paßt daher die übliche Benennung umlaufend weniger (*c*). Das Geld gehört zwar dem angegebenen Begriffe nach ebenfalls zu dem umlaufenden Capitale, weil es erst Vortheil bringt, wenn man es ausgiebt, unterscheidet sich aber auch wieder wesentlich von den anderen Bestandtheilen desselben, indem es stets im Umlaufe unter den Menschen bleibt. Betrachtet man also die Wirthschaft eines ganzen Volkes, so kann man das Geld desselben als ein unter den Mitgliedern umherlaufendes, in seiner Art ganz eigenthümliches Werkzeug des Verkehrs betrachten, und es finden sich in ihm die Merkmale beider Arten des Capitaless vereinigt (*d*).

(*a*) Miß Martineau schlägt dafür den Ausdruck *reproducibles Capital* vor, II, 51. (Hill and valley.)

(*b*) Das stehende Capital ist zwar meistens von längerer Dauer, während die Verzehrung des umlaufenden schneller erfolgt; die Werkzeuge des Schreiners z. B. nützen sich langsamer ab, als die Nahrungsmittel seiner Arbeiter, die Holzküde u. verbraucht werden, doch liegt das Unterscheidungsmerkmal beider Arten des Capitaless nicht bloß in dieser ungleichen Dauer, wie Ricardo glaubt (der deshalb diese ganze Eintheilung mißbilligt, Grundges. S. 17). Die Vereblung mancher verarbeiteter Stoffe dauert lange, z. B. der Säute in der Lohgerberei, und es findet nicht einmal immer eine wahre Verzehrung derselben Statt (s. S. 68. (*d*)), auch die fertigen Waaren werden, so lange sie im Capitale des Kaufmanns sind, nicht consumirt, während manche Geräthe, z. B. die Mehlbeutel, von kurzer Dauer sind.

(*c*) Sie kann nur so verstanden werden, daß der Unternehmer statt der Capitaltheile, die aus seinem Besitze treten, andere Güter erwirbt, daß also ein Weggehen und Ankommen Statt findet.

(*d*) Smith, II, 6. 10.

§. 132.

Der Unterschied dieser beiden Arten des Capitales ist von Bedeutung für die Berechnung desjenigen Ertrages, der aus einem mit Hilfe des Capitales unternommenen Geschäft, ganz abgesehen von einem Gewinne, schon zur bloßen Schadloshaltung bezogen werden muß. Das umlaufende Capital muß nämlich durch das neue Erzeugniß, zu dessen Hervorbringung es angewendet worden ist, ganz ersetzt werden, weil es ganz zerstört oder ausgegeben ist, von dem stehenden Capitale braucht nur die während der Erzeugung einer gewissen Gütermenge vorgegangene Abnützung vergütet zu werden, um den Eigenthümer zu entschädigen (a).

Das Verhältniß zwischen beiden Arten ist in den einzelnen Zweigen der hervorbringenden Beschäftigungen sehr verschieden. Manche einfache Gewerke bedürfen nur eines sehr kleinen stehenden Capitales, die Fischerei, der Handel, die Landwirthschaft schon eines im Verhältniß zum umlaufenden viel größeren, die kunstreichen Gewerke und der Bergbau eines sehr großen. Der Einzelne, der Capitale benutzt, sucht von selbst die beiden Classen derselben in ein solches Verhältniß zu setzen, wie es nach dem Wesen jeder productiven Beschäftigung am vortheilhaftesten ist. Auch in der ganzen Volkswirthschaft kommt viel darauf an, daß zwischen beiden Arten des Capitales und den verschiedenen Bestandtheilen desselben ein richtiges Verhältniß obwalte.

(a) Es seien z. B. auf jedes von zwei Gewerben A und B in einem Jahre 28 000 fl. Capital angewendet, aber in ungleichem Verhältniß, nämlich:

	A	B
stehendes Capital	10 000 fl.	18 000 fl.
umlaufendes	18 000	10 000
	<hr/>	
	zusammen 28 000	28 000

Die Abnützung des stehenden Capitales betrage 10 Procente, so kommt zu erstatten:

	A	B
das ganze umlaufende Capital	18 000 fl.	10 000 fl.
Abnützung des stehenden	1 000	1 800
	<hr/>	
	zusammen 19 000	11 800.

Es wird folglich, obgleich in beiden Fällen das ganze angewendete Capital von gleicher Größe ist, das Erzeugniß von A 19 000 fl., das von B aber 11 800 fl. einbringen müssen, damit die Cap-

tale vollkommen wieder erstattet werden. — Man sieht hieraus, daß die Einführung größerer stehender Capitale, zumal wenn sie von sehr dauerhafter Beschaffenheit sind, die Kosten der Erzeugnisse wenig erhöht, während eine Ersparung an den umlaufenden Capitale sie weit beträchtlicher erniedrigt. Beide Aenderungen erfolgen bei den Fortschritten der Gewerbekunst sehr oft gleichzeitig, und der ältere Reichthum eines Volkes giebt sich deutlich in der Menge seiner stehenden Capitale, als Gebäude, Maschinen, Straßen, Brücken u. dgl. kund.

III. Entstehung der Capitale.

§. 133.

Ein Capital entsteht, indem neue Güter hervorgebracht, sodann von der unproductiven Consumption übergespart (a), und dagegen auf hervorbringende Arbeit angewendet werden (b). Auf diese Weise erfolgt regelmäßig die Vermehrung der vorhandenen Capitale. Achtet man näher auf die Art der neu übergesparten Gütervorräthe, so ist 1) wenn sie selbst zur Anwendung für die Hervorbringung tauglich sind, z. B. Lebensmittel für Arbeiter, Verwandlungstoffe und dergl., ihre Fähigkeit, das Nationalcapital zu vergrößern, sogleich außer Zweifel; 2) wenn sie aber aus anderen Dingen, namentlich aus Geldsummen bestehen, in welcher Form die meisten Ersparnisse gemacht werden, so können sie an und für sich nicht als neue Capitale in der Volkswirtschaft angesehen werden, und der Besitzer muß sie erst gegen andere Güter umsetzen, um sie hervorbringend zu machen (c). Da jedoch die regelmäßigen Geldeinkünfte, von denen man einen Theil zurücklegen kann, immer zuletzt von einer neuerzeugten oder aus dem Auslande herbeigeführten Gütermasse herkommen, so läßt sich annehmen, daß jeder angesammelten Geldsumme irgend eine solche neu in den Verkehr gebrachte Quantität von Waaren entspreche, und daß irgend eine andere, als Capital verwendbare Menge von Stoffen, Werkzeugen &c. mit jener Geldsumme erkaufte werden kann.

(a) Die bloße reichliche Hervorbringung ohne Ersparung würde keine Zunahme des Capitaless nach sich ziehen. — Smith, II, 103 ff. — Storch, II, 164.

(b) Würden die angehäuften Vorräthe ungebraucht liegen bleiben, so wären sie, genau betrachtet, gar kein Capital und trügen zur Ver-

mehrung des Vermögens nicht bei (§. 52). Vgl. Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand, S. 51. 52. — Wo indessen nur vollkommene Sicherheit der Rechte besteht, da finden die Menschen im Allgemeinen hinreichende Beweggründe, ihre Ersparnisse nicht ungenützt liegen zu lassen.

- (c) Die Geldstücke, aus denen eine solche Summe zusammengesetzt ist, sind wohl in den meisten Fällen schon früher im Volkvermögen gewesen.

§. 134.

Die jedesmalige Größe des Nationalcapitales in einem Lande ist eine Wirkung des Kunstfleißes und der Sparsamkeit der einzelnen Bürger, sowie der Festigkeit und Gerechtigkeit der Regierung; man kann sie größtentheils als eine Folge der geistigen und moralischen Kräfte in einem Staate ansehen, sofern nicht besondere Störungen obgewaltet haben. Die Zahl der sparsamen Menschen pflegt im Verhältniß zu der Menge von schlechten Birthen so groß zu sein, daß das ganze Capital eines Volkes gewöhnlich nicht bloß unvermindert bleibt, sondern auch fortwährend anwächst, obgleich in der Regel nur langsam. Die gewohnte Lebensweise des Volkes oder einzelner Stände, sowie die Geschicklichkeit und der Erfolg, womit die hervorbringenden Arbeiten betrieben werden, können die Zunahme des gesammten Capitaless beschleunigen oder verzögern, besondere Ereignisse aber, wie unglückliche Kriege, bürgerliche Unruhen, Wassersnoth und dergl., können selbst eine Verringerung des Capitaless verursachen. Eine Vermehrung desselben durch fortgesetztes Uebersparen wäre erst dann unnütz, wenn sich weder im Lande Gelegenheit zeigte, dasselbe productiv anzuwenden, noch auch das Ausleihen desselben an andere Völker möglich wäre. Auf eines von beiden Mitteln wird man aber immer rechnen können; es ist deshalb kein Stillstand des Capitalanwachses zu besorgen, nur daß derselbe allmählig, bei der Abnahme des Zinsfußes und Gewinnes langsamer wird (a).

- (a) Die Schwierigkeit, für ein Capital im Lande gute Anwendung zu finden, ist oft nur eine Folge fehlerhafter Staatsseinrichtungen oder beschränkter Kenntniß. In Deutschland war bisher eine Menge von einträglichen Unternehmungen, die in den Nachbarländern längst die besten Früchte getragen haben, noch nicht versucht wor-

den. In den letzten Jahren, namentlich seitdem die Handelsfreiheit im größten Theile von Deutschland einen lebhafteren Eifer für große Unternehmungen entzündet hat, ist in dieser Hinsicht schon vieles ausgeführt und vorbereitet worden. Die Vervollkommnung der Gewerbkunst und die Vermehrung der menschlichen Bedürfnisse eröffnen fortbauend ein weiteres Feld für die Benützung neuer gesammelter Capitale. — Dagegen Lauderdale, a. a. D. S. 53 ff. Vgl. Loß, Handb. der Staatsw. I, 207 ff.

6. Abschnitt.

Zusammenwirken als Güterquellen.

§. 135.

Die bisher betrachteten Güterquellen äußern nur dann ihren Einfluß auf die Hervorbringung, wenn sie miteinander in Verbindung gesetzt werden. Die Naturkräfte, die sich sowohl in den Grundstücken, als in den Theilen des Capitales, nämlich den Stoffen und Werkgeräthen, äußern, leisten ohne den Beistand der Arbeit wenig Nützlichcs. Die Arbeit ist wieder von der Hülfe des Capitales abhängig, sie kann die Grundstücke nicht entbehren und wird von den Naturkräften unterstützt. Bei dieser wechselseitigen Abhängigkeit der Güterquellen von einander erscheint ein richtiges Verhältniß zwischen ihnen als ein sehr bedeutender Umstand. Wäre eine von ihnen so ausgedehnt, daß sie über das Gleichmaaß mit den übrigen hinausgienge, so wäre dieses für den Augenblick von geringem Nutzen. Zwar lenken sich von selbst die Bestrebungen der Menschen darauf hin, ein solches Mißverhältniß zu heben; Arbeiter wandern aus und ein, Capitale werden vom Auslande herbeigeholt oder hinausgesendet, neues Bauland wird dem Meere, Felsen 2c. abgewonnen 2c., doch kann die herrschende Richtung der productiven Geschäfte lange von einem solchen eigenthümlichen Verhältniß zwischen den Güterquellen bestimmt werden (a).

(a) Wenn die Menge von Grundstücken im Vergleiche mit dem Capitale und der Arbeiterzahl zu klein ist, so verlegt man sich vorzüglich auf solche Beschäftigungen, die, wie Gewerke und Handel, wenig Raum auf der Erboberfläche erfordern.

§. 136.

Derjenige, welcher seines Gewinnes willen die Güterquellen miteinander in eine solche Verbindung setzt, daß sie eine hervorbringende Wirkung äußern, ist der Unternehmer eines Productionszweiges oder eines hervorbringenden Gewerbes, der *Gewerbsmann*. Häufig besitzen die Grundeigenthümer kein solches Capital, wie es zur vortheilhaften Benutzung ihrer Grundstücke erfordert wird, auch gebriecht es nicht selten sowohl ihnen als den Capitalisten an der persönlichen Fähigkeit zur Betreibung productiver Arbeit. Ist nun schon aus dieser Ursache ein besonderer Unternehmer nothwendig, dem jene beiden ihre Vermögenstheile zur productiven Anwendung überlassen, so wird dieses Bedürfniß noch viel dringender durch den Umstand, daß die Beschäftigung mehrerer Arbeiter, die für einerlei Zweck zusammenwirken sollen, von Einem ausgehen muß, der ihre Verrichtungen leitet und sie mit Capital versorgt. Der Unternehmer ist es also, welcher die Vermittelung zwischen den Eigenthümern der einzelnen Güterquellen, d. i. den Grund- und Capitaleignern und den Arbeitern, vornimmt (a).

(a) Es ändert im Begriffe des Unternehmers nichts, daß derselbe in der Wirklichkeit oft zugleich Eigenthümer des Capittales und auch des Grundstückes ist, wie z. B. die selbstwirthschaftenden Grundeigenthümer. — Die Naturkräfte werden hier nicht besonders erwähnt, weil sie kein besonderer Vermögenstheil sind und der Unternehmer durch die Grundstücke und Capitale in den Stand gesetzt wird, jene zu benutzen.

§. 137.

Zu einer Unternehmung (a) gehört 1) das Zusammenbringen der erforderlichen Güterquellen, wozu, wenn diese überhaupt vorhanden sind, ein hinreichendes Capital aus eigenem oder fremdem Vermögen in der Hand des Unternehmers die Hauptbedingung ist, indem mit ihm die Grundstücke und Arbeitskräfte erworben werden können. Die Größe des erforderlichen Capittales macht in manchen Fällen die Vereinigung mehrerer Theilnehmer für eine einzige Unternehmung nothwendig; 2) die Leitung des Geschäftes, eine Arbeit, und zwar eine schwierige, weil sie nicht allein Bekanntschaft mit den zu veranstaltenden einzelnen Ver-

richtungen, sondern auch höhere geistige und moralische Eigenschaften, z. B. vielerlei gründliche Kenntnisse, Erfahrungen, Combinationsvermögen, um die einzelnen Verrichtungen und Kunstmittel auf die vortheilhafteste Weise in Zusammenhang zu setzen, ferner Besonnenheit, Festigkeit des Willens, Ordnungsliebe u. in Anspruch nimmt. Die Thätigkeit der einzelnen Gehülfen, die an der Ausführung Theil nehmen, ist immer nur auf eine besondere Seite des ganzen Geschäftes gerichtet und es ist die Aufgabe dessen, der die Unternehmung leitet, stets das Ganze zu überblicken und Alles in gutem Zusammenhange zu erhalten. 3) Die Uebernahme der Gefahr des Mißlingens oder des Verlustes der angewendeten Summe durch mancherlei Zufälle, da sehr wenige Unternehmungen vollkommen frei von allen solchen Gefahren sind (b).

- (a) Man versteht unter einer solchen überhaupt eine in sich zusammenhängende, als ein abgesondertes Ganzes gedachte Anwendung von Capital und Arbeit für den Zweck des Gewinnes, vgl. die Erklärung von Ertrag, S. 70. Es giebt Unternehmungen von Stoffarbeiten, Handels- und Dienstgeschäften, — productive und unproductive, — eines Menschen oder einer Gesellschaft, • solche, die aus einem einzelnen, nur einmaligen Erlds gebenden Geschäfte bestehen, z. B. eine Handels speculation, so daß jeder Kaufmann eine Menge von Unternehmungen neben- und nacheinander veranstaltet, und solche, die ihrer Wesenheit nach, z. B. wegen des großen stehenden Capitales, längere Fortbetreibung erfordern, wie ein Bergwerk.
- (b) Aus diesen Sätzen wird der Unterschied zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Lohnarbeitern deutlich. Allerdings giebt es Unternehmungen, die mit so geringem Capital betrieben werden, daß sie nahe an bloße Lohnarbeit gränzen und daher einen Uebergang zwischen beiden Arten von Thätigkeit bilden, aber dieß ist der seltnerer Fall, in den meisten tritt der Unterschied desto stärker hervor.

§. 138.

Der Vortheil der Hervorbringung für die ganze Gesellschaft, nämlich der Ueberschuß der neuerzeugten über die verzehrte Werthmenge, würde für die Eigenthümer von Grundstücken und Capitalen kein Beweggrund sein, ihre Vermögenstheile zur Production zu verwenden oder verwenden zu lassen, und er würde ebenso wenig die Arbeiter und Unternehmer bestimmen können, sich diesem Geschäfte zu widmen (a). Es muß also für alle diese

Classen eine besondere wirthschaftliche Triebfeder hinzukommen; es muß ihnen ein Theil der neu hervorgebrachten Güter zufallen, der sie für alle Ausgaben und erlittenen Verluste schadlos hält, und ihnen wohl noch darüber hinaus ein Einkommen gewährt; die sichere Aussicht auf diese Theilnahme an dem Erzeugniß bedingt also ihre Mitwirkung zur Hervorbringung.

- (a) Den Ausdruck Producenten nimmt man gewöhnlich und passend für gleichbedeutend mit productiven Arbeitern, wohin sowohl die Lohnarbeiter als die Unternehmer hervorbringender Thätigkeiten gerechnet werden müssen. Say nennt auch diejenigen Menschen Producenten, welche ihre Grundstücke oder Capitale zur Production hergeben und dafür eine Rente empfangen. Handb. I, 169.

§. 139.

Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit mehrerer Zweige des Einkommens, deren weitere Betrachtung der Lehre von der Vertheilung des Einkommens vorbehalten bleibt (a). Sie lassen sich, in ihrer Vereinzelung gedacht, so überblicken (b):

- 1) Vergütung, die dem Arbeiter als solchem, ohne Rücksicht auf andere Güterquellen, bloß für seine Arbeit gegeben wird; Lohn, s. §. 187 ff.
- 2) Einnahme des Eigenthümers nutzbarer Grundstücke, bloß als Folge des Eigenthumes und der Widmung derselben zur Benutzung; Grundrente, §. 206 ff.
- 3) Einnahme des Capitalbesizers für die productive Anwendung seines Capitals; Capitalrente, §. 222 ff.
- 4) Einnahme des Unternehmers (§. 135, 136.) für die Mühe und die Gefahren, die mit einer Unternehmung verbunden sind; Gewerbs- oder Unternehmungsgewinn, §. 237 ff.

(a) Hierdurch ist zugleich der Uebergang zu dem dritten Buche der Volkswirtschaftslehre vorbereitet.

(b) Dieselben Einkünfte werden auch denen zu Theil, welche ihre Güterquellen nur zur Hervorbringung persönlicher Güter anwenden; es giebt einen Lohn der Dienste, eine Capitalrente verliehener und vermiethteter Genußmittel und einen Gewerbsgewinn aus der Unternehmung von Dienstgewerben.

Drittes Buch.

Vertheilung des Vermögens.

1. Abschnitt.

Die Vertheilung im Allgemeinen betrachtet.

§. 140.

Die Vertheilung der sachlichen Güter unter die Mitglieder der Gesellschaft kann in doppeltem Sinne verstanden werden, man kann sie nämlich entweder auf den schon früher vorhandenen Vermögensstamm, oder auf die jährlich hinzukommende Gütermenge, das rohe Einkommen des Volkes (§. 70) beziehen.

Das Verhältniß, in welchem sich der Vermögensstamm, oder die vorhandene Masse von Grundstücken, Capitalen, Gebrauchsvorräthen und Forderungen an das Ausland, unter die Einzelnen im Volke vertheilt findet, ist in jedem Lande ein anderes, zufolge früherer Ereignisse und örtlicher Umstände (a). Dasselbe muß aus der Geschichte jedes Volkes erklärt, von der Statistik aber dargestellt werden. Die Volkswirtschaftslehre hat es nicht sowohl mit den Ursachen, als vielmehr mit den Folgen dieses Grundverhältnisses im Vermögensbesitze, und zwar hauptsächlich mit dem Einflusse desselben auf die Vertheilung des jährlichen rohen Einkommens zu thun. Von dieser wird zunächst der Vermögensstand der verschiedenen Volksklassen und der Einzelnen bestimmt, denn es kann fortwährend nur so viel Vermögen für menschliche Zwecke verwendet und verbraucht werden, als durch das Einkommen wieder ersetzt wird.

- (a) Wo z. B. ein Land unter fremde Sieger vertheilt wurde, ist das große Grundeigenthum und die Dürftigkeit der landbauenden Classe leicht erklärlich. Irland, — England nach der Ankunft der Normannen, — Türkei nach dem Eindringen der Osmanen. — In 5 Mill. Grundeigenthümer in Frankreich, bei 34 Mill. Einw., aber nur etwa 250 000 in Großbritannien, bei 16½ Mill. Einw. Ueber die Veränderungen in der Vertheilung des Grundeigenthums in Frankreich s. Michélet, das Volk, S. 49 (deutsch Mannheim 1846).

§. 141.

Die Vertheilung des rohen Volkseinkommens ist als Mittelglied zwischen der Hervorbringung und Verzehrung der Gegenstand einer besonderen Betrachtung (a); 1) sie steht mit der Hervorbringung in genauem Zusammenhange, indem a) das Maas der Vertheilung sich zum Theile nach dem Grade der Mitwirkung eines Jeden zu jener richtet, z. B. die Capitalrente nach der Menge der zu Hülfe genommenen Capitale, b) die Art der Vertheilung auch wieder den Umfang der künftigen Production zu bestimmen beiträgt; denn diese kann da am größten werden, wo der größte Theil des Volkseinkommens in die Hände solcher Personen gelangt, welche Geschicklichkeit, Neigung und Gelegenheit haben, es hervorbringend anzuwenden; 2) sie bestimmt auch die Art des Verbrauches, das Verhältniß der productiven und der nichtproductiven Verzehrung und den Umfang des Gütergenusses der verschiedenen Volksclassen.

- (a) Bei Eoz, Handb. I, 305, wird die Vertheilung in dem der Con- tention gewidmeten Abschnitte abgehandelt. — Ueber den heutigen Stand dieser Lehre s. Rich. Jones, An essay on the distribution of wealth and on the sources of taxation. Lond. 1831, Vorrede. 2. unveränderte Ausg. 1844.

§. 142.

Die Volksclassen können in Beziehung auf die Ursache, aus welcher sie von dem jährlichen rohen Einkommen ihre Antheile erhalten, so abgetheilt werden:

- 1) Grundeigner;
- 2) Eigenthümer des wahren volkswirtschaftlichen Capitales und der gegen eine Vergütung verliehenen Genussmittel (§. 54.); — Capitalisten im weiteren Sinne.

- 3) Unternehmer von hervorbringenden und von Dienstgewerben,
- 4) Lohnarbeiter in beiden Arten von Beschäftigungen;
- 5) Personen, die ohne eine Leistung von ihrer Seite erhalten werden, wie Greise, Kinder, Kranke, Arme, Sträflinge, oder die sich widerrechtlicher Weise ernähren, Diebe, Betrüger ic.

§. 143.

Bei einer nicht mehr ganz einfachen und unentwickelten Volkswirtschaft wird nur ein kleiner Theil aller neu erzeugten Güter sogleich von denjenigen verbraucht, welche sie hervorgebracht haben. Die meisten Erzeugnisse gelangen erst durch den Verkehr (§. 8.) zu denen, deren Bedürfnisse sie befriedigen sollen. Der Verkehr ist es, welcher den Mitgliedern jener verschiedenen Volksklassen ihr Einkommen in irgend einer Art von Gütern zuführt und auch jedem Einzelnen die Erlangung irgend eines bestimmten Gutes von anderen Menschen durch den Tausch leicht macht. Um daher zu erkennen, wie die Vertheilung des jährlichen Erzeugnisses vor sich geht, muß man zuvor die Bedingungen des Güterverkehrs erforscht haben (a).

(a) Unkörperliche Gegenstände können als Gegenwerthe sachlicher Güter in Betracht kommen, indem z. B. die Arbeit mit einem Lohne in Vermögenstheilen bezahlt wird. Aber derjenige Verkehr, bei welchem die gegenseitigen Leistungen gar nicht in sachlichen Gütern bestehen, kann hier keine Erwägung finden, so wie auch in ihm kein genaues Beachten eines Maaßes vorkommt, weil hier die Beweggründe des Eigennuzes wegfallen; z. B. Austausch von Diensten.

§. 144.

Das Maaß, nach welchem im Verkehre Leistungen irgend einer Art in Vermögenstheilen vergütet werden, ist der Preis, §. 56. Die Einnahmen jedes Einzelnen bestehen größtentheils aus dem erhaltenen Preise seiner für Andere geschenehen Leistungen, weshalb zur Einsicht in den Güterverkehr die Untersuchung der Ursachen erforderlich ist, von welchen die Preise bestimmt werden. Hieraus wird es deutlich, daß die Lehre von der Vertheilung des Einkommens sich auf die natürlichen Gesetze des Preises und auf den von diesen bestimmten Verkehrswertß stützt (a).

- (a) Darum wird aber doch die im 1. Buch enthaltene Beleuchtung des Gebrauchswerthes keinesweges überflüssig, denn man muß überall auf diesen zurückgehen, um die Erscheinungen des Verkehrs nach ihrem Einfluß auf den wirthschaftlichen Zustand der Menschen zu würdigen.

§. 145.

Insgemein versteht man unter dem Preise nur den Gegenwerth, der bei der Vertauschung eines sachlichen Gutes in anderen Gütern für dasselbe gegeben wird. Dieser Tauschpreis der Güter ist oben (§. 56 ff.) in seinem Verhältniß zu dem Werthe betrachtet worden. Indes haben auch andere Leistungen einen Preis, da sie vertragsmäßig mit bestimmten Quantitäten von Vermögenstheilen vergolten werden, und dieser Preis regelt das Einkommen derjenigen Menschen, welche fortwährend solche Leistungen für Andere vornehmen, §. 139. Dahin gehört 1) der Preis der für einen Anderen verrichteten Arbeit, der Lohn; 2) der Preis der Bodenbenutzung, also die dem Grundeigenthümer vom Pächter entrichtete (ausbedungene) Grundrente; 3) der Preis der Capitalbenutzung, die Capitalrente, die der Vermiether oder Darleiher vom Miethenden oder Borgenden empfängt.

2. Abschnitt.

Preis beim Tausche.

1. Abtheilung.

Bestimmgründe des Preises.

§. 146.

In jedem Tausche werden bestimmte Mengen zweier Güter gegeneinander hingegeben und insoferne einander gleichgesetzt, wie verschieden sie auch sonst dem Werthe und den Kosten nach sein mögen (a). Die gegebene und empfangene Quantität des einen Gutes bildet hierbei wechselseitig den Preis des anderen (b), und es mußte daher in der Kindheit der Volkswirtschaft der Preis jedes einzelnen Gutes bald gegen dieses, bald gegen jenes andere Gut ausgesprochen werden, wie es gerade die zufällige Art der Vertauschungen mit sich brachte, §. 60 (b). Es gereicht aber zur größten Bequemlichkeit, wenn man die Preise aller Güter in Quantitäten einer und derselben Sache ausdrückt, die hiedurch zum allgemeinen Preismaasse wird. Das aus geprägten Metallstücken, hauptsächlich von Gold oder Silber, bestehende Geld (§. 127.) ist das übliche Preismaass, nach dessen Einführung größtentheils nur noch Tausche gegen Geld vorkommen und alle Preise in Geldmengen ausbedungen werden, — Geldpreise, was die Auffassung und Uebersicht der Preisverhältnisse sehr erleichtert.

(a) Eine schätzbare Monographie der Lehre vom Preise in Hermann, Staatsw. Unterf. 4. Abschn. S. 66 — 144. — Dieser Abschnitt der

Volkswirthschaftslehre kann aus den Erfahrungen im täglichen Leben fortbauernde Bereicherung empfangen. Die Güte jeder Preistheorie läßt sich darnach prüfen, ob sie alle Erscheinungen im Verkehr zu erklären vermag, und ob sie für jede die einfachste, natürlichste Erklärung darbietet.

- (b) Wird 1 Str. Roggen für 6 Ellenleinwand gegeben, so sind diese der Preis des ersteren, man kann aber auch umgekehrt sagen, der Preis der Elleleinwand ist $\frac{1}{6}$ Str. Roggen, es kommt also nur darauf an, welche von beiden Quantitäten als Einheit ausgedrückt wird. Dieß pflegt bei der zu geschehen, auf die man vorzugsweise achtet, weil man sie im Tausche zu erwerben oder abzugeben beabsichtigt.

§. 146 a.

Der Preis eines Gutes wird in jedem einzelnen Falle durch die Uebereinkunft der beiden Betheiligten bestimmt. Jeder von beiden findet sich durch die Rücksicht auf den Vortheil, den er aus der Uebereinkunft erwartet, bewogen, nur unter gewissen Bedingungen in dieselbe zu willigen; er wird aber auch gewöhnlich von äußeren, nicht in seiner Gewalt liegenden Umständen in der Wahl beschränkt und genöthiget, wenn er den Tausch nicht ganz unterlassen will, sich mit einem gewissen Grade des beabsichtigten Vortheils zu begnügen, weshalb hier ungeachtet der Freiheit im Einzelnen doch wenigstens eine bedingte Nothwendigkeit Statt findet. Drei Umstände sind es überhaupt, auf welche alle Bestimmgründe des Preises sich zurückführen lassen:

- 1) der Werth der zu vertauschenden Güter, §. 147,
- 2) die Kosten derselben, §. 148,
- 3) das Mitwerben (die Concurrenz), §. 152.

Die beiden erstgenannten Umstände sind Beweggründe der einzelnen Tauschenden, der dritte liegt in den durch das gleichzeitige Bestreben mehrerer Menschen entstehenden allgemeineren Erscheinungen.

§. 147.

1) Der Werth, den ein Gegenstand für uns zu haben verspricht, bestimmt die größte Aufopferung, zu der wir uns seiner Erlangung willen entschließen (a), und zwar bei den zu eigenem Gebrauche bestimmten Dingen der Gebrauchswerth (b), bei den andern der Verkehrswerth. Niemand wird, wenn er frei und

mit Ueberlegung handelt, eine Uebereinkunft schließen, bei der er verliert, d. h. bei welcher die eingetauschte Werthmenge kleiner ist als die hingeebene, es wäre denn aus anderen, nicht wirthschaftlichen Gründen, oder in der Absicht, künftig desto größere Gewinnste zu machen. Sieht man von solchen Fällen ab, so kann man als erste Regel annehmen, daß der Preis eines Gegenstandes den Werth desselben für den Käufer nicht übersteigen könne, S. 64. 1) (c). Hieraus erklären sich nachstehende Erfahrungen; a) Von mehreren Menschen, die eine Sache einzutauschen streben, ist, wenn sie gleichviel Vermögen haben (d), derjenige am meisten für sie zu geben geneigt, für den sie den größten individuellen Werth hat, wie dieß bei den Versteigerungen am deutlichsten zu sehen ist. b) Die werthvollsten Güter können unter Umständen, die ihre Erlangung erschweren, die allerhöchsten Preise erhalten, was sich z. B. in den Preisen der Lebensmittel in einer belagerten Stadt, in einer Wüste oder zur Zeit einer Hungersnoth zeigt (e). c) Bei der Erhöhung des Preises einer entbehrlichen Sache vermindert sich die Zahl der Kauflustigen, indem dann diejenigen auf ihre Erwerbung verzichten, für welche dieselbe nicht so viel Werth hat, als ihr Preis beträgt. d) Wenn mehrere Dinge zu einerlei Gebrauch dienen, die nicht beliebig vermehrbar sind und bei denen deßhalb keine Kosten in Betracht kommen, so richten sich die Preise ungefähr nach dem Verhältnisß der Werthe. Dieß gilt namentlich von den nutzbaren Ländereien (f). e) Man fordert von demjenigen einen höheren Preis, von dem man weiß oder vermuthet, daß er das begehrte Gut besonders nöthig hat und überhaupt besonders hoch schätzt (g).

(a) Wenn daher der hohe Preis einen Schluß auf den hohen Werth zuläßt, so dürfte man doch nicht umgekehrt aus dem niedrigen Preise eines Gutes schließen, daß dasselbe nur einen geringen Werth habe, denn wer tauscht nicht auch das Unentbehrliche gerne wohlfeil ein, wenn er dazu Gelegenheit findet?

(b) Rämlich der Sattungswerth in der Gränze des concreten, S. 61.

(c) Manche scheinbare Ausnahmen von dieser Regel fallen hinweg, wenn man den Werth richtig versteht, denn derselbe muß nicht gerade auf einem materiellen Nutzen, er kann auch auf Liebhaberei, Lust am Prunkte, selbst auf Irrthum oder unsittlicher Neigung (z. B. verauschende Mittel) u. dgl. beruhen; Seitenheiten, Alterthümer u. dgl. Daß Diamanten in der That einen hohen Werth haben, zeigt Rossi, Cours, I, 67.

- (d) Denn sonst giebt der Reichere schon darum mehr, weil er den Werth der Geldsumme niedriger schätzt, S. 64. 2). Wenn z. B. der A ein Gut $1\frac{1}{2}$ mal so hoch schätzt als der B und 3mal so viel zu verzehren hat als dieser, so daß er eine gewisse Geldsumme nur auf $\frac{1}{2}$ ihres Werths für den B anschlägt, so wird er geneigt sein, $4\frac{1}{2}$ mal so viel für die Sache zu bezahlen, als B.
- (e) Sage von einem Reichen, der auf einer Reise durch die Sahara einem dürftigen Begleiter die Hälfte vom Wasservorrathe des letzteren um ungeheuren Preis abkaufte, worauf dann beide umkamen.
- (f) Wenn ein Acker doppelt so hoch verkauft wird, als ein anderer, so kann man schließen, daß er beiläufig den doppelten Reinertrag geben müsse; doch ist kein genaues Zusammentreffen der Preis- und Werthverhältnisse zu erwarten, da die Concurrenz manche Abweichungen verursachen kann, da Vorurtheile, Gewohnheiten zc. die Anerkennung des Werthes oder dessen Berücksichtigung im Gebrauche verhindern können, auch oft ein Gut noch eine andere eigenthümliche Verwendungsart zuläßt. So richtet sich der Preis der Holzarten, obgleich er ziemlich unabhängig von den Productionskosten ist, nicht ganz nach der Brennkraft, weil z. B. Eichenholz zum Verarbeiten gesucht ist; Lorf wird auch bei großer Wohlfeilheit nicht sogleich in allgemeinen Gebrauch gesetzt, weil er einen Geruch hat und mehr Aschenraum erfordert zc.
- (g) Daher die bekannte Klugheitsregel, die höhere Werthschätzung nicht laut werden zu lassen, bis man gekauft hat, und wo möglich auf das Anbieten des Verkäufers zu warten.

§. 148.

2) Die Kosten der Hervorbringung und Herbeischaffung haben bei Sachen, welche für diesen Aufwand regelmäßig und beliebig zu erlangen sind, einen bedeutenden Einfluß auf die Größe des Preises. Der Verkäufer (a) ist gegen jeden Verlust gesichert, wenn er nur so viel für das Gut empfängt, als er nöthigenfalls zu dessen Wiedererlangung aufzuwenden braucht, und nimmt bei einem den eigenen Bedarf übersteigenden Vorrathe eines Gutes, der deshalb keinen concreten, nur einen Verkehrswerth hat (§. 61), hauptsächlich Rücksicht auf die angewendeten Kosten (b), die deshalb bei Dingen, deren wiederholte Hervorbringung und Vertauschung Zweck einer Gewerbsunternehmung ist, die also der Unternehmer gar nicht auf seine eigenen Gebrauchszwecke zu beziehen pflegt, regelmäßig vorherrscht. Der Gewerbemann, der Kaufmann zc. erwägen bei den Unterhandlungen über den Verkauf ihrer Waaren keinesweges, was sie ihnen

werth sein mögen, sondern nur, wie viel sie ihnen kosten; sie bezwecken nur einen solchen Preis, der ihnen nach Bestreitung der Kosten einen beträchtlichen Gewinn übrig läßt. Dagegen würden sie Verlust erleiden, wenn der zu erwerbende Gegenwerth nicht wenigstens die Kosten vergütete. Es ist daher als eine zweite Regel anzunehmen, daß die Güter nicht unter einem die Kosten ihrer Anschaffung deckenden Preise hingegeben werden.

- (a) Anstatt bei einer und derselben Sache den Gesichtspunct des Verkäufers und Käufers zu trennen, kann man auch für einerlei Person die Betrachtung der hinzugehenden und zu erwerbenden Sache unterscheiden.
- (b) Wenn z. B. der Landwirth nur seinen eigenen Bedarf an Lebensmitteln baute, und dieselben nicht anderswo zu kaufen wüßte, so würde er nur durch einen sehr hohen Preis zum Verkaufe eines Theils seiner Vorräthe bewogen werden können. Erzeugt er aber mehr, als er selbst braucht, so ist ihm der Ueberschuß leicht feil, wenn ihm nur die Kosten mit mäßigem Gewinne ersetzt werden, und so geschieht es, daß Güter von hohem Werthe mit geringem Gegenwerthe eingetauscht werden können.

§. 149.

Für den Käufer kommen die Kosten des zu erwerbenden Gutes neben dem Werthe desselben aus folgendem Grunde in Berücksichtigung: Jeder ist seines Vortheils willen eifrig bedacht, sich die begehrten Gegenstände mit der geringsten möglichen Aufopferung zu verschaffen. Er wird einen geforderten Preis nicht bezahlen, wenn er eine Gelegenheit sieht, auf einem anderen Wege denselben Gegenstand mit kleinerem Aufwande zu erlangen. Diese Gelegenheit vermag er zu beurtheilen, wenn er die Kosten kennt, für welche er selbst oder ein Dritter die Sache erzeugen oder herbeischaffen könnte (a). Demnach kann (dritte Regel) der Preis höchstens nur so groß sein, als der Kostenbetrag, für welchen der Käufer das Gut auf andere Weise erhalten könnte. Die hieraus für die Größe des Preises entspringende Gränze findet indessen in vielen Fällen keine Anwendung, nämlich a) wenn sich für die einzutauschende Sache kein bestimmter Kostenbetrag angeben läßt, z. B. Kunstwerke, Naturseltenheiten;

b) wenn man jene Kosten nicht kennt, wie dieß bei Erzeugnissen fremder Länder und bei künstlichen Gewerkswaaren öfters der Fall ist; c) wenn die Hervorbringung der Sache nur unter besonderen Bedingungen möglich ist, so daß weder der Kauflustige noch andere Personen sie zu erzeugen im Stande sind (b); d) wenn der Käufer darum geneigt ist, die Sache bedeutend über den Kosten zu bezahlen, weil er sie in besonderer Güte oder doch gerade nach seinem Wunsche, oder zu bequemer Zeit, auf die leichteste Weise u. sich verschaffen kann.

(a) Diese Hinsicht auf andere Verkäufer ist der Keim des Mitwervens. Vermöge der Arbeitstheilung kann übrigens die Hervorbringung der meisten Güter nur von einer gewissen Classe von Gewerblenten mit den geringsten Kosten bewirkt werden.

(b) Z. B. bei einer auserlesenen Weinsorte kann von den Kosten keine Rede sein, S. 160.

§. 150.

Die Kosten eines Gutes bleiben dann gänzlich außer Betrachtung, wenn dieses gar nicht beliebig hervorzubringen ist, so daß das eine Stück, wofür man es hingiebt, nicht leicht durch ein anderes von gleicher Beschaffenheit ersetzt werden kann. In solchen Fällen kann man sich nur durch den concreten Werth bestimmen lassen, bei welchem die individuelle Schätzung der Einzelnen weit weniger Uebereinstimmung darbietet, als sich bei den Kosten zeigt (a). Inzwischen bezieht sich bei weitem der größte Theil aller Tauschverhandlungen auf solche Güter, welche regelmäßig hervorgebracht werden und deren Preise sich folglich stets mit Rücksicht auf die Kosten festsetzen (b).

(a) Gerade der Umstand, daß die Urtheile der Menschen über den Werth der Güter verschieden sind, erleichtert das Uebereinkommen zwischen den Tauschlustigen.

(b) Die bisher dargestellten Bestimmgründe des Preises ergeben folgende Bedingungen für dessen Größe: Wenn für einen der beiden Tauschenden die hinzugehende Sache a, die dafür zu erwerbende b heißt, so muß 1) der Werth von b größer sein, als der Werth von a (S. 147.), 2) die Kosten von a dürfen nicht größer sein, als der Werth von b (S. 148.); in gewissen Fällen auch 3) die Kosten von a kleiner, als die Kosten von b (S. 149.). — Für den andern Tauschenden müssen, wenn eine Uebereinkunft Statt finden soll, gerade die entgegengesetzten Bedingungen obwalten, welche man findet, indem man in diesen drei Sätzen b statt a setzt und umgekehrt. Wenn aber nun, wie es gewöhnlich geschieht, das eine

von beiden Gütern a bloß nach seinem Werthe in Anschlag kommt, weil es eine Geldsumme ist, und wenn der Verkäufer des andern Gutes b , welches nun allein die Waare ist, nicht auf dessen Werth, sondern nur auf die für dasselbe angewendeten Kosten achtet, so bleiben überhaupt noch folgende Bedingungen: 1) der Werth von b (Waare) für den Käufer muß größer sein, als der Werth von a (Preis in Geld), 2) die Kosten von b für den Verkäufer dürfen nicht größer sein, als der Werth von a für ihn. Gesezt, der Werth von a für den Käufer sei 100 fl., und die Kosten von b für den Verkäufer betragen 70 fl., so muß der Preis, d. h. die Quantität von a , welche für b gegeben wird, sich zwischen 70 und 100 fl. halten, beide Größen erscheinen folglich als Grenzen des Preises. Je weiter diese Grenzen von einander entfernt sind, ein desto größerer Spielraum ist für den Preis vorhanden. Sind die obigen Bedingungen nicht mit einander vereinbar, so unterbleibt der Tausch, oder er wird wenigstens nicht oft wiederholt.

§. 151.

Aus den bisherigen Erörterungen ist die Frage, worin der Gewinn beim Tausche bestehe, leicht zu beantworten. Jeder mit reifer Ueberlegung und freiem Entschlusse eingegangene Tausch bringt den beiden Tauschenden einen Vortheil, der daher rührt, daß die beiden vertauschten Quantitäten nicht gleich hoch geschätzt werden (a). a) Wenn der Käufer die gekaufte Sache zu seinem eigenen Gebrauche bestimmt, so ist sein Gewinn aus dem Tausche immer der Unterschied zwischen dem (concreten) Werthe des eingetauschten Gutes und der dafür gemachten Aufopferung, welche sich entweder nach dem Werthe der hingegebenen Sache bemißt, wenn dieselbe in einem nicht beliebig ersetzbaren Gute oder in Geld besteht — oder nach den Kosten derselben, wenn sie dafür leicht wieder herbeigeschafft werden kann. Ist der Preis einer eingetauschten Sache niedriger als die Kosten, mit denen man sie selbst erzeugt, oder anderswo bezogen haben würde, so bildet der Unterschied zwischen dieser größeren und der wirklich gemachten geringeren Aufopferung einen Gewinn des Käufers, den man den Gewinn aus den Kosten nennen kann, der aber nur ein Theil des gesammten Tauschgewinnes ist (b). b) Soll die Waare wieder verkauft werden, so muß man den Einkauf und Verkauf zusammenfassen und den Gewinn beider Geschäfte aus der Vergleichung des Verkaufspreises mit dem Einkaufspreise und den anderen Kosten abnehmen.

- (a) Dies erklärt sich leicht aus der Verschiedenheit der individuellen abstracten und concreten Werthschätzungen; wer aber einen Tausch nur aus einem einzelnen Standpuncte betrachtet, geräth leicht auf die Meinung, es habe nur der Eine gewonnen, der Andere verloren.
- (b) Es werde die Sache a von dem Käufer für 100 fl. erworben, der ihr einen Werth von 180 fl. beilegt, so ist sein Gewinn aus dem Tausche überhaupt 80 fl. Würde er nun bei eigener Hervorbringung von a, oder wenn er sie auf irgend eine andere Art erwerben wollte, einen Aufwand von 136 fl. machen müssen, so sind die durch den Tausch ersparten 36 fl. der Gewinn aus den Kosten, der Unterschied aber zwischen dem Werthe und dem höheren Kostensatze von 136 fl., oder die 44 fl., sind der zweite Bestandtheil des gesammten Gewinnes. Diesen Theil des Gewinnes würde man auch machen können, wenn man die Sache selbst erzeugte oder anderwärts erkaufte, er entspringt nicht blos aus dem besonderen Kaufsfall, man bringt ihn daher gewöhnlich nicht in Anschlag, wie er denn auch meistens nicht wohl in Zahlen ausgedrückt werden kann. — Wäre der Werth nur 130 fl., so könnte von dem Aufwande von 136 fl. nicht die Rede sein, weil Niemand mehr ausgeben mag, als der zu erwerbende Werth beträgt, dann fände also nur noch ein Tauschgewinn von 30 fl. Statt. — Abweichend ist die Ansicht von Loß, nach welcher der Gewinn aus den Werthen und der aus den Kosten der beiden Güter ganz von einander verschieden sein, aber stets zusammen treffen sollen. Handb. I, 306. — Hermann (Staatsw. Unterf. S. 69.) erinnert gegen obige Darstellung, daß die Vergleichung der Güter in Geld nur dem Tauschwerthe angehöre. Da man indeß vom Werthe einer Geldsumme sprechen kann, so ist es ohne Zweifel auch gestattet, den Gebrauchswerth einer Sache, wenigstens beispielsweise, in Geld auszudrücken.

§. 152.

3) Das Mitwerben, d. h. das wetteifernde Bestreben Mehrerer, die in Bezug auf ein gewisses Gut gleiche Absicht des Einkaufes oder Verkaufes verfolgen, §. 146. Wenn mehrere Kauflustige, denen es auch an Vermögen zum Einkaufe nicht fehlt, sich um die Erlangung eines Gutes bemühen, und der Vorrath nicht zureicht, das Verlangen aller zu befriedigen, so kann der eine vor anderen sich nur dadurch den Vorzug verschaffen, daß er sich entschließt, einen höheren Preis zu bezahlen. Ebenso wird bei dem Wetteifer mehrerer Verkäufer, ihre Waare abzugeben, und bei einem verhältnißmäßig schwächeren Begehren der Kauflustigen derjenige, der vor anderen verkaufen will, in einen niedrigeren Preis willigen müssen. Das Mitwerben der Kauflustigen, welches man die Nachfrage oder den Begehrt nennt,

nützt den Verkäufern, indem es den Preis zu erhöhen strebt; dagegen wirkt das Mitwerben der Verkaufslustigen, das Angebot, zum Vortheile der Käufer auf eine Erniedrigung des Preises hin. Das beiderseitige Mitwerben stellt also den Preis für mehrere Tauschfälle zugleich innerhalb der für sämtliche Concurrenten bestehenden Gränzen, d. h. des Werthes und Kostenbetrages, fest, und drängt ihn bald der oberen, bald der unteren Gränze zu.

§. 153.

Im Mitwerben stehen sich nicht blos die beiden Gruppen der Käufer und Verkäufer mit widerstreitenden Absichten gegenüber, sondern jeder Einzelne in einer dieser Gruppen verfolgt auch seinen Vortheil gegen seine Concurrenten. Die Zwecke eines Jeden sind von doppelter Art: 1) er will im Wettstreit mit seinen Mitwerbern einen Einkauf oder Absatz zu Stande bringen, 2) er will aber zugleich denen, mit welchen er den Tausch eingeht, nicht mehr bewilligen, als hiezu nöthig ist. Diese beiden Bestrebungen beschränken sich wechselseitig und man muß die obwaltenden Umstände sorgfältig erforschen, um den Tausch unter den günstigsten Bedingungen, die sich gerade erreichen lassen, abzuschließen.

§. 154.

Der Preis der meisten Güter wird durch das jedesmalige Verhältniß zwischen dem Mitwerben der Kaufs- und Verkaufslustigen bestimmt, nur nicht bei solchen Gegenständen, welche selten in den Verkehr treten, oder bei denen aus einer anderen Ursache dem Kaufslustigen die Wahl zwischen mehreren Verkäufern, und dem Verkäufer zwischen mehreren Kaufslustigen nicht offen steht. Die Wirksamkeit des beiderseitigen Mitwerbens hängt von zwei Umständen ab, nämlich

- 1) von der Größe desselben, d. h. von der Menge von Gütern einer gewissen Art, welche
 - a) die Einen zu kaufen beabsichtigen und zu bezahlen im Stande sind,
 - b) die Anderen zum Verkaufe bestimmt und ausgedoten haben (a);

2) von der Stärke (Intensität) des Mitwervens, d. i. von dem Eifer, mit welchem einer oder der andere Theil einen Tausch zu Stande zu bringen strebt (b), nämlich:

a) von der Stärke des Begehrens der Kauflustigen, welches sie geneigt macht, eine größere oder geringere Summe für das Gut hinzugeben. Dieß hängt theils von dem Werthe ab, den sie auf das Gut legen (c), theils von ihren Vermögensumständen (d), theils von der Meinung, die sie über das künftige Angebot hegen (e);

b) von dem stärkeren oder schwächeren Verlangen der Verkäufer, ihre Waare abzusetzen, was sich als die augenblickliche concrete Werthschätzung des dafür einzunehmenden Geldes ansehen läßt (f).

Diese Stärke des Mitwervens ist gewöhnlich unter den einzelnen Kaufs- und Verkaufslustigen verschieden und von dem früheren oder späteren Zurücktreten eines Theiles derselben, bis die übrigbleibenden gerade ihre Absichten vollständig erreichen können, hängt es ab, wie hoch oder niedrig sich der Preis stellt.

(a) Nur das ausgesprochene Begehren oder Angebot kann auf den Preis wirken; angehäuften Vorräthe, die noch nicht feil geboten sind, erniedrigen eben so wenig den Preis, als das Bedürfnis eines Gutes denselben erhöht, wenn noch nicht das Vorhaben kund geworden ist, einzukaufen, es müßte denn die Wahrscheinlichkeit eines steigenden Angebotes oder Begehres die Bereitwilligkeit zum Tausche schwächen. — Uebrigens trägt die Anzahl der Kaufs- und Verkaufslustigen an sich nichts zur Stärke des Mitwervens bei, sondern bloß insoferne man daraus auf die Größe der angebotenen oder begehrten Quantität schließen kann.

(b) Dieser Umstand ist zwar oft nicht äußerlich erkennbar, bevor er sich in den zu Stande gekommenen Tauschen wirklich zeigt, muß aber zur Erklärung der im Verkehre sich darbietenden Erscheinungen zu Hülfe genommen werden.

(c) Bei leicht entbehrlichen Gegenständen kann auch eine ziemlich häufige Nachfrage den Preis nicht sehr erhöhen, weil, so wie derselbe steigt, ein Theil der Kauflustigen ihn für den Werth, den sie der Sache beilegen, zu hoch findet und zurück tritt, S. 147. c).

(d) Die Fähigkeit der Käufer, einen höheren oder niedrigeren Preis zu bezahlen, drückt sich in dem Werthe der in ihren Händen befindlichen Geldsummen aus, S. 64. 2). Die Käufer können für minder wichtige Bedürfnisse erst etwas verwenden, wenn die Befriedigung der dringendsten schon gesichert ist. Vgl. Hermann a. a. D. S. 72.

(e) Rossi, Cours, I, 83.

- (f) Man sieht also, daß im Angebote wie im Begehre der concrete Werth die Haupttriebfeder bildet. — Der Preis des Getreides kann nach einer guten Ernte darum sehr niedrig werden, weil die Landwirthe zu wenig Vermögen haben, um auf den Verkauf lange warten zu können, und ihn daher unter jeder Bedingung schnell zu bewirken suchen. — Canard, Pol. Del. S. 13., brüct die Wirkung des Mitwervens so aus: Es sei L der Unterschied zwischen dem höchsten Preise, den die Verkäufer verlangen, und dem niedrigsten, den die Käufer anbieten. Der wirkliche Preis ist um x höher als das Minimum, so daß die Käufer die Waare um $L - x$ herabhandeln. Nun sei B das Bedürfniß, N die Concurrnz der Käufer, b, n dasselbe für die Verkäufer, so ist

$$x : L - x = BN : bn, \text{ und } x = \frac{BN}{BN + bn} L;$$

hier ist besonders die unbefriedigende Erklärung des max. und min. auffallend. — Eine andere, geometrische Darstellung der Wirkungsart des Mitwervens ist im Anhange zu diesem Bande mitgetheilt

§. 155.

Sind Angebot und Begehr einander der Ausdehnung nach ungefähr gleich, so erhält der Preis einen mittleren, für Käufer und Verkäufer ungefähr gleich vortheilhaften Stand. Vergrößerung des Angebots zieht eine Erniedrigung, Erweiterung des Begehrs eine Erhöhung des jedesmaligen Preises nach sich, und die Veränderung ist desto beträchtlicher, je größer die Verkaufslust bei dem überwiegenden Angebot oder die Kaufslust bei dem vermehrten Begehre ist. Alle Umstände, welche irgendetwie auf Angebot und Begehr Einfluß haben, tragen bei, die Preise zu bestimmen und nicht bloß jede wirklich eingetretene Aenderung in einer dieser Größen, sondern schon die bloße Wahrscheinlichkeit einer solchen kann einen Wechsel in den Preisen nach sich ziehen. Diese sind daher bei einem Theile der Güter sehr häufigen Schwankungen unterworfen, und es ist unmöglich, den künftigen Stand derselben mit Sicherheit vorauszu sehen (a). Der Begehr eines Gutes beruht auf dem Verlangen sehr vieler Menschen, dasselbe zu besitzen, und dem Vermögen, es zu kaufen, er hat in den Neigungen, Bedürfnissen, Gewohnheiten vieler seinen Grund, kann also von Einzelnen schwer beherrscht oder auch nur gelenkt werden (b); bei dem Angebote ist es anders, weil schon eine geringe Anzahl von Erzeugern dasselbe beträchtlich vermehren, oder, wenn sie ein Gewerbe aufgibt, vermindern kann. Die verkäuflichen

Güter sind in Hinsicht auf die Veränderlichkeit des Begehres und Angebotes sehr verschieden, indem beide bei manchen Dingen, z. B. Staatspapieren, sich weit weniger gleichbleiben, als bei anderen, z. B. Salz, Brennmaterial &c.

- (a) Der Preis jeder Art von Gütern hängt von einer eigenthümlichen Verbindung mehrerer Umstände ab. Von Seite des Angebotes werden die ausgebehntesten Preisveränderungen durch den Wechsel guter und schlechter Ernten, von Seite des Begehres durch den Uebergang aus dem Kriege in den Frieden und umgekehrt bewirkt. Schon die entfernte Vermuthung eines solchen Ereignisses hat Einfluß, wie z. B. die Preise des Getreides und Weines sich ändern, wenn im Sommer die Witterung eine andere Beschaffenheit annimmt, welche die Hoffnungen auf die nächste Ernte verstärkt oder schwächt. — Viel Material hierzu enthält Th. Tooke, *Thoughts and details on the high and low prices of the last thirty years*. London, 1823. II B. Neue Bearbeitung: *A history of prices and the state of circulation from 1793 to 1837*. 1838 II, = Hermann in den Münch. gel. Anz. 1840, Nr. 97 ff. — Steigen verschiedener Arzneistoffe durch die Cholera (Blutegel in Paris sechs-fach) — des Eisens durch die vielen Eisenbahnunternehmungen. — In guten Weinjahren kaufen die Weinbauenden mehr Flachs und Hanf ein, um ihre Vorräthe von Wäsche zu ergänzen. — Eine schlechte Ernte drückt anfangs den Preis des Fleisches herab, weil weniger Vieh beibehalten und aufgezogen werden kann, steigert ihn aber eben hiedurch späterhin.
- (b) Die Furcht vor Mangel bewirkt oft ein plötzliches Anschwellen des Begehres. — Bei Dingen, die nur in kleiner Menge zu Markt kommen, kann schon ein einziger Käufer auf den Preis wirken.

§. 156.

Der durch das Mitwerben festgesetzte, in vielen Tauschfällen gleichförmige Preis wird Marktpreis (a) (laufender, wirklicher, Tauschpreis, *prix courant*) genannt. Er wird im gemeinen Leben als vollgültiger Stellvertreter des Gutes angesehen, dem er zukommt, weil man sich dieses in der Regel sehr leicht verschaffen kann, wenn man ihn hingiebt. Man hat ihm den sog. natürlichen (Smith, Say), nothwendigen (Simonde, Storch), angemessenen (Boh), oder Kostenpreis (v. Jakob, v. Schölzer, Fulda, Kudler) entgegengesetzt, welcher jedoch, genau betrachtet, nur der Kostenbetrag ist (b), also noch nicht selbst ein Preis, sondern nur einer der Bestimmgründe desselben. Wenn der Preis wirklich mit dem Kostenbetrage zusammentrifft, so ist dieß zugleich eine Folge des Mitwerbens, also findet auch dann ein Marktpreis Statt (c). Da nur solche Dinge

einen Marktpreis haben können, welche regelmäßig hervorgebracht und häufig vertauscht werden, so kann man ihm den vereinzelten Preis solcher Güter entgegensetzen, welche so selten in den Verkehr treten, daß ihre Preise bei verschiedenen Tauschfällen weit voneinander abweichen können (d).

- (a) Markt heißt hier bildlich das Aufeinanderwirken von Begehr und Angebot in großen Massen. Es setzt dem Kostenpreise den Tauschpreis entgegen, Handb. I, 44.
- (b) Say bediente sich späterhin des Ausdruckes: „ursprünglicher Preis.“ *Prix original*, weil es der sei, den die Waare bei ihrem ersten Erscheinen in der Welt gekostet habe. Handb. II, 251.
- (c) Smith selbst (I, 86) nennt eigentlich denjenigen Verkaufspreis den natürlichen, der mit dem Betrage der Kosten zusammenfällt, wobei er stillschweigend einzuräumen scheint, daß die Kosten nicht schon ein Preis sind; er bemerkt S. 87, der Marktpreis könne bald über, bald unter dem natürlichen, bald ihm gleich sein. — Man dürfte immerhin einen mit den Kosten zusammentreffenden Preis einen natürlichen oder kostenmäßigen nennen, wenn man nur zugesteht, daß derselbe dadurch nicht aufhört, Marktpreis zu sein.
- (d) Rau, Zus. 16 zu Storch, III, 250.

§. 157.

Ein ebensowohl aus besonderen Erfahrungen, als aus allgemeinen Gründen abzuleitendes Gesetz ist es, daß in der, auf den gleichförmigen wirthschaftlichen Absichten der Menschen beruhenden Handlungsweise in Hinsicht auf Preise ein Streben obwaltet, diese den Kosten der Hervorbringung und Herbeischaffung zu nähern. „Der natürliche Preis,“ sagt Smith, „ist gleichsam der Mittelpunkt, gegen welchen die wandelbaren Marktpreise aller Waaren beständig gravitiren. Zufälle verschiedener Art können diese letzteren eine Zeit lang von jenem Mittelpunkte entfernt halten, — sie über ihn erheben oder unter ihn erniedrigen. Sie mögen aber durch noch so große Hindernisse abgehalten werden, sich in diesem Ruhepunkte festzusetzen, so äußern sie doch ein beständiges Streben, sich demselben zu nähern (a).“ Dieß Streben zeigt sich in den Preisen wirksam, obgleich der Erfolg desselben von denen, die zu ihm beitragen, gewöhnlich nicht beabsichtigt wird.

- (a) Untersuch. I, 90.

§. 158.

Die Ursachen dieses Gesetzes sind folgende: 1) Wenn der Preis unter die Kosten sinkt, so hat der Verkäufer einen Verlust, den er zwar, sobald derselbe unvermeidlich ist, erträgt (a), vor dem er sich aber künftig zu hüten sucht, indem er eine solche Sache nicht ferner zu Markte bringt. Daher muß bald das Angebot abnehmen, bis dadurch der Preis wieder in die Höhe getrieben wird (b). 2) Je mehr der Preis über die Kosten steigt, desto größere Gewinnste fallen den Verkäufern zu. Hierin liegt für andere Menschen eine Ermunterung, eine solches Gut ebenfalls herbeizuschaffen, um an jenem Gewinnste Theil zu nehmen (c). Der Zutrang zu einem solchen besonders einträglichen Gewerbszweige zieht eine Vergrößerung des Angebotes nach sich, welche nothwendig wieder die Preise erniedriget (d). In beiden Fällen ist es also das Angebot, welches, den Veränderungen des Begehres folgend, die Preise dem Kostensatze näher bringt. Es ist nicht zu verkennen, daß die Bemühung der Erzeuger und Kaufleute, sich nach dem jedesmaligen Stande des Begehres zu richten, manche Verluste nach sich zieht, indem der einzelne Verkäufer bisweilen von den Unternehmungen der anderen und dem ganzen Umfange des sich vorbereitenden Angebotes keine Kenntniß hat und daher öfters der Markt überfüllt wird, auch ein Theil des Vorrathes mit Schaden verkauft werden muß. Solche Verluste sind bei dem Absatze in entfernte Gegenden am leichtesten zu erwarten, doch bleiben sie auch bei dem inneren Verkehre nicht ganz aus. Es sind Aufopferungen, mit denen die großen Vortheile des Mitwerbens für die ganze bürgerliche Gesellschaft erkauft werden. Gelingt es, z. B. durch größere Vorsicht der Erzeuger, eine solche Einbuße am Capitale zu verhüten, ohne das Mitwerben selbst zu hemmen, so ist dieß offenbar sehr erwünscht (e).

- (a) In diesem Falle beruht freilich der Tauschgewinn (§. 151) nur darauf, daß der baldige Absatz einer schwachbegehrten oder zu häufig angebotenen Waare immer ein kleineres Uebel ist, als das längere Liegenlassen, wobei das Capital wirkungslos bleibt.
- (b) Je größere Vorräthe eines Gutes da sind, desto länger kann es dauern, bis der Preis sich wieder hebt. — Uebrigens erhebt aus

diesen Sätzen, daß der Kostensatz nicht sowohl bei einzelnen Tauschfällen, als bei der Mehrzahl derselben, für die Fortdauer, die unterste Gränze, das Minimum des Preises bildet (§. 148). — Es giebt Fälle, in denen die Verringerung des Angebotes den Preis nicht wieder erhöhen kann, weil der Begehr und die concrete Werthschätzung der Käufer abgenommen hat. Dann bleibt auch die Production beschränkt und nur diejenigen Erzeuger werden die Waare ferner anbieten, die sie wohlfeil genug hervorbringen können, um keinen Schaden zu haben. Vgl. Hermann, a. a. D. S. 82.

- (c) Das Bestreben der Menschen, das Angebot in Gemäßheit des jedesmaligen Begehres zu vergrößern oder zu verkleinern, zeigt sich im täglichen Leben mächtig und allgemein. Erweitert sich der Begehr, z. B. durch plötzliches Zusammentreffen vieler Menschen an einem Orte, so sieht man, wie die Verkäufer alles aufbieten, um größere Massen von Lebens- und mancherlei Genußmitteln herbeizuschaffen, es werden mehr Arbeiter beschäftigt, mehr Capitale zu Hülfe genommen &c. — Vgl. Mill, Elémens, S. 88 ff.
- (d) Es wäre denn, daß eine größere begehrte Menge eines Gutes nur mit vermehrten Kosten erzeugt und zu Markte gebracht werden könnte, Hermann, S. 84. — Bei Fabricaten trifft oft das Umgekehrte ein, Erniedrigung der Kosten bei einer größeren producirten Menge.
- (e) Auf diese Sätze stützen sich die neuerlich öfter ausgesprochenen Anklagen gegen das Mitwerben und die Vorschläge, dasselbe zu beseitigen, die jedoch verfehlt sind, weil die mächtigen Wirkungen der Concurrenz durch kein anderes Mittel zu ersetzen wären.

§. 159.

Das Uebereintreffen der Kosten mit dem Preise einer Waare setzt voraus, daß die Verkäufer das Angebot leicht nach Maassgabe des jedesmaligen Preises vergrößern und verkleinern können. Stellen sich diesem Unternehmen Schwierigkeiten entgegen, so können sich die Preise kürzere oder längere Zeit über oder unter den Kosten halten. Diese Schwierigkeiten verdienen eine sorgfältige Untersuchung, weil sie die Wirkung eines für die ganze politische Oekonomie sehr wichtigen Gesetzes (§. 157) beschränken. In vielen Fällen sind sie nicht erheblich, so daß das Gleichgewicht zwischen den Preisen und Kosten sich nach jeder Aenderung des Begehres bald wieder herstellt, doch ist es immer nöthig, sich an die Voraussetzungen zu erinnern, die den Erfolg jenes Gesetzes bedingen und wenigstens kein ganz genaues Uebereinstimmen beider Größen erwarten lassen (α). Solche Hindernisse des freien Mitwerbens im Angebote, die eine Classe von Erzeu-

gern oder sogar einen einzelnen unter denselben begünstigen, werden Monopole im weiteren Sinne genannt (b).

- (a) Die Hindernisse, welche der leichten Beweglichkeit des Angebotes im Wege stehen, wie die Reibung der Bewegung in der Körperwelt, sind bisher keineswegs ganz übersehen worden, aber man hat sich dieselben nicht so häufig eintretend und so bedeutend gedacht, als sie sich in der Erfahrung zeigen. — Ricardo schreibt den Veränderungen im beiderseitigen Mitwerben nur so vorübergehende Wirkungen auf den Preis zu, daß dieselben keine besondere Aufmerksamkeit verdienen sollen; er nimmt deshalb durchgängig an, daß die Preise und die Kosten einerlei Größe haben, und aus diesem Grunde bedeutet Werth, Tauschwerth bei ihm so viel als Kostenbetrag, natürlicher Preis. Uebers. v. Baumstark, S. 66. 70.
- (b) Monopol im engeren und eigentlichen Sinne ist ein von der Regierung verliehenes Vorzugsrecht für den Verkauf einer Waare.

§. 160.

Die Hindernisse einer leichten Bewegung des Angebotes können in natürlichen Umständen oder in menschlichen Verhältnissen ihren Grund haben.

1) Natürliche Hindernisse (a).

- a) Es giebt manche Güter, deren Hervorbringung man nur in gewissen Vertlichkeiten betreiben kann. Dieß gilt vorzüglich von Mineralstoffen (§. 120), ferner von Gewächsen und Thieren, die nur in einem besonderen Klima, auf eigenthümlichen Standorten u. gedehnen, §. 87. 119 (b).
- b) In andern Fällen wird ein Erzeugniß an der einen Stelle besser oder mit geringeren Kosten hervorgebracht, als anderswo, so daß einzelne Erzeuger vor andern in Vortheil stehen.
- c) Bei manchen Gütern findet zwar die Hervorbringung keine solchen Schwierigkeiten, aber es steht doch die Größe des Erzeugnisses nicht ganz in menschlicher Gewalt. Dieß zeigt sich bei vielen Zweigen der Erdarbeit, am auffallendsten bei dem Anbau der Nährpflanzen (c). Die Getreidepreise wechseln, wie die Ernten, sie können, wenn diese eine Reihe von Jahren hindurch reichlich oder

schlecht sind, unter die Kosten sinken oder eine Zeit lang über denselben stehen, §. 182 ff.

- (a) Unterscheidung von vier Fällen natürlicher Monopole bei Senior, *Outlines*, S. 171, s. auch Hermann, S. 154.
- (b) Gute Weinlagen, Perlen, Auster. Ist in solchen Fällen die Quantität des Erzeugnisses gar nicht beliebig vermehrbar, so kann der Preis sehr hoch hinaufgehen. — Die Preise mancher Erzeugnisse eines wärmeren Klimas, namentlich der Colonialwaaren, sind dennoch nicht höher, als die Kosten, weil es eine hinreichende Menge Ländereien in diesen Erdstrichen giebt, die unter einander in Mitwerben stehen.
- (c) Der Wallfischfang ist von sehr ungleichem Ertrage, die Seiden- und Bienenzucht giebt jährlich nicht gleiche Früchte, selbst bei der Schaafrolle hat man von Jahr zu Jahr kleine Verschiedenheiten des Ertrages bei gleicher Zahl von Schaafen wahrgenommen.

§. 161.

2) Auch menschliche Verhältnisse können die Vergrößerung des Angebots erschweren (a).

- a) Auf Seite der Arbeit. Die Menschen, welche an eine Beschäftigung gewöhnt sind und in ihr Geschicklichkeit erworben haben, können nicht leicht zu einem andern Geschäft übergehen, und um so schwerer, je mehr sie in Jahren vorgeübt und je verschiedenartiger beide Verrichtungen sind. Namentlich sind Landleute so wenig geeignet, Gewerke zu ergreifen, als Handwerker und Fabrikarbeiter sich gerne zum Landbau hinwenden. Für künstliche Verrichtungen lassen sich häufig nicht so viele Arbeiter finden, als die Unternehmer zu beschäftigen suchen (§. 113), und es muß wenigstens einige Zeit vergehen, bis sie herangebildet worden sind. Gewerbsgeheimnisse, die in den Gewerken noch bisweilen vorkommen, doch wegen der vollkommeneren wissenschaftlichen Beleuchtung der Gewerksarbeiten (Technologie) seltener als früherhin, halten das Mitwerben des Angebotes ganz zurück und können den Besitzern große Gewinne sichern (b).
- b) Auf Seite des Capitals.
 - α) Zu manchen Unternehmungen ist ein so großes Capital erforderlich, daß nicht viele Menschen im Stande sind,

solches aufzuwenden und die damit verbundene Gefahr zu übernehmen. Bei denjenigen Gewerben, die schon mit geringem Capitale betrieben werden können, ist deshalb das Mitwerben des Angebotes ausgedehnter.

- B)** Hat der Unternehmer bereits ein ansehnliches Capital in sein Geschäft verwendet, so erschwert ihm dieses den Uebergang zu einem andern, zumal dann, wenn er kostbare Gebäude und Geräthe besitzt, die bei einer andern Unternehmung nicht gebraucht werden können (c). In-
desß hat dieser Umstand auf andere Menschen, die ein einträgliches Gewerbe erst neu ergreifen, keinen Bezug, wofür es überhaupt an Capitalen nicht gebricht.
- c)** Auch auf Seite des Begehres selbst liegen Hindernisse einer Herstellung des Gleichgewichtes. Wenn nämlich derselbe sich öfters und beträchtlich verändert, so bleibt es für den Unternehmer, der sich nach einer bestimmten Größe des Begehres richten will, immer ungewiß, ob dieser nicht wieder abnehmen wird, bevor noch die auf den Markt gebrachten Güter ganz verkauft sind. Das wirkliche Eintreten dieses Ereignisses macht wieder eine Beschränkung des künftigen Angebotes rathsam, und so kann es geschehen, daß unaufhörlich Schwankungen erfolgen, ohne daß beide Größen einander erreichen.
- (a)** Diese gehören auch Staatseinrichtungen, z. B. Erfindungspatente, Verlagsrechte der Buchhändler u. dgl.
- (b)** Smith, I, 94. — Z. B. die Ziehseisen zum Drahtziehen, — Lakasbeizen einzelner Fabriken, — Kunstgriffe im Färben, — Frauenhofer's optische Gläser, — Schönbein's Schießbaumwolle. Bei Modeartikeln hält man die neuesten Muster geheim, um wenigstens einige Zeit lang geringere Concurrenz zu haben. Im Landbau hat man bei der Größe des Erzeugnisses von Stoffen gleicher Art nicht leicht Nutzen, wenn man ein Kunstmittel geheim hält.
- (c)** Das stehende Capital im Bergbaue müßte, wenn man diesen aufgäbe, fast ganz eingebüßt werden. In solchen Fällen setzen die Unternehmer ein Gewerbe noch einige Zeit fort, wenn es ihnen gleich nicht mehr vollen Kostenersatz giebt, wofür nur noch einige Aussicht auf Aenderung übrig bleibt. Das umlaufende Capital läßt sich leichter in eine andere Anwendung übertragen. — Ein ähnliches Verhältniß tritt auch dann ein, wenn in einem Gewerbe ein Theil der Unternehmer viel Capital auf ältere unvollkommene Maschinen zc. gewendet hat und nun nicht sogleich dieselben mit besseren vertauschen kann.

§. 162.

Der Preis kann leichter eine Zeit lang über, als unter dem Betrage der Kosten stehen. Dieß hat folgende Ursachen:

1) Im letzteren Falle hat der Unternehmer einen Verlust, dem man aus allen Kräften auszuweichen sucht. Im ersten Falle bezieht er zwar einen größeren Gewinn, als ihn andere Gewerbe darbieten, und dieß ermuntert die Unternehmer der letzteren, das Geschäft des ersteren auch zu ergreifen, doch ist der Antrieb hiezu nicht so stark, als das Bestreben, eine Einbuße zu vermeiden.

2) Es ist leichter, eine nicht mehr einträgliche Unternehmung aufzugeben, als eine bestimmte andere zu beginnen, weil dabei manche der angeführten Umstände (§. 160. 161.) hemmend in den Weg treten können (a), und schon die Neuheit des Gewerbes mancherlei Schwierigkeiten und Verlust mit sich bringt.

(a) Doch sieht man auch bisweilen die Unternehmer ein Gewerbe in Hoffnung besserer Zeiten mit Schaden fortbetreiben.

§. 163.

Es bedarf noch einer besonderen Untersuchung, wie es auf die Preise wirkt, wenn bei ungedändertem Mitwerben der Kostenbetrag zu- oder abnimmt (a). Man ist gewöhnlich der Meinung, der Preis müsse so lange gleich bleiben, als sich im Angebote und Begehre nichts geändert habe; aber bei näherer Erwägung zeigt sich, daß oft schon darum andere Preise bewilligt werden, weil man im Weigerungsfalle eine Veränderung im Mitwerben für unausbleiblich ansieht. 1) Wenn der Preis einer Waare, die den Verkäufern mehr kostet als bisher, noch der nämliche bliebe, so müßten sie die ganze Kostenerhöhung aus ihrem Gewinne bestreiten, und da sie dieß in der Regel nicht können, so wäre eine Abnahme des Angebotes zu erwarten, die den Preis bald in die Höhe treiben würde; daher entschließen sich gewöhnlich die Käufer, lieber sogleich mehr zu geben (b). Ob es den Verkäufern gelingt, den Preis um die ganze Kostenerhöhung, oder um einen Theil derselben zu steigern, dieß hängt von den besonderen Umständen ab. a) Ist die Waare für Viele sehr werthvoll und die Kostenvermehrung mäßig, so kann es geschehen daß

alle Käufer, um die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sicher zu stellen, einen den jetzigen Kosten entsprechenden Preis bewilligen. b) Entschließt sich nur ein Theil der Käufer hiezu, und bestehen die Verkäufer auf dem vollen Ersatze der erhöhten Kosten, so wird zwar der Preis um dieselben hinaufgehen, aber eine kleinere Quantität der Waare hervorgebracht und abgesetzt werden. c) Die Verkäufer lassen sich bisweilen einen unvollständigen Ersatz gefallen, z. B. wenn sie bisher reichlichen Gewinn machten, oder wenn sie ungern zu einer andern Beschäftigung übergehen. Ebenso wirkt es, wenn ein Theil von ihnen die Waare wohlfeiler liefern kann als die übrigen (c). In solchen Fällen kann, wenn die Käufer nicht die ganze Kostenvermehrung vergüten wollen, der Preis auf einen mittleren Stand zwischen seinem bisherigen Betrage und den jetzigen Kosten kommen. d) Beharren die Käufer dabei, nicht mehr zu bezahlen, und die Verkäufer, mehr zu fordern, so muß die Hervorbringung oder Herbeischaffung der Waare ganz aufhören. 2) Bei einer Abnahme der Kosten vermindert sich auch der Preis, wosfern nur das Angebot leicht zu erweitern ist. Die Verkäufer empfinden in diesem Falle eine Ermunterung, eine größere Menge zu Markt zu bringen, und diese Ermunterung dauert fort, so lange noch der Preis nicht um die ganze Verminderung der Kosten gesunken ist, weshalb das Angebot so lange vermehrt wird, bis jenes erfolgt. Aus diesem Grunde kommen die durch die Fortschritte der Gewerbekunst veranlaßten Ersparungen an den Produktionskosten in der Regel den Käufern zu statten (d).

(a) Ricardo, Grundges. von Baumstark, S. 375. 427.

(b) Wenn einer der in diesem §. betrachteten Fälle eintritt, so wissen gewöhnlich die Verkäufer alle Umstände so gut zu beurtheilen, daß sie sogleich ihre Preisforderung so einrichten, wie der Preis sich sonst ohnehin nothwendig stellen würde.

(c) Man sieht, daß hiebei mancherlei Triebfedern und Umstände einwirken, und dieß macht es schwer, den Erfolg genau voraus zu bestimmen, was für die Aufwandssteuern sehr wichtig ist.

(d) In Frankreich sank ungeachtet des Einfuhrzolles von 5 Franken der Centner Natrum, welches aus dem Seesalz bereitet wird, von 100 auf 9 Franken. Viele andere Güter fielen durch das inländische Mitwerben in ähnlichen Verhältnissen. Chaptal, De l'industrie française, II, 64. 70. 434. — Say, Sur la balance des

consommations avec les productions, in Revue encyclop. Jul. 1824.

§. 164.

[165]

Bisweilen befindet sich ein Theil der Verkäufer eines Gutes zufolge natürlicher oder künstlicher Vortheile, z. B. wegen größerer Nähe des Markortes, wohlfeileren Einkaufs von Material und dergl., im Stande, die Waare mit geringeren Kosten zum Verkaufe zu bringen, als die anderen. Hierbei sind folgende Fälle möglich. 1) Wenn diejenigen Verkäufer, welche die geringsten Kosten aufzuwenden brauchen, jede beliebige Menge der Waare herbeischaffen können, so werden sie allein Absatz haben und das Mitwerben unter ihnen strebt dahin, den Preis auf den Betrag ihrer Kosten zu stellen. Eine Folge hiervon ist, daß, wenn eine Waare von mehreren Puncten aus versendet wird, z. B. Colonialwaaren, die von verschiedenen Seehäfen in's Innere der Länder gehen, das Absatzgebiet jedes Versendungsortes sich nach den Frachtkosten richtet und diese Gebiete nach Maafgabe der Güte der Straßen, der Wasserverbindung &c. aneinander gränzen (a). 2) Sind jene Verkäufer in Ansehung der Menge von Waaren, die sie darbieten können, beschränkt, so bestimmt sich der Preis durch die Größe des Begehrs. a) Ist nur eine solche Menge begehrt, welche die wohlfeiler producirenden Verkäufer liefern können, so sind nur diese im Stande, dieß Gewerbe fortzusetzen und es kommt ein geringerer Vorrath zu Markte. b) Wenn dagegen der Begehr so groß wird, daß das Angebot dieses Theiles der Erzeuger nicht mehr zureicht, so muß der Preis so weit in die Höhe gehen, daß er auch den Kostenersatz der übrigen Verkäufer vergütet, und dann erhalten jene wohlfeiler erzeugenden Unternehmer reichlichen Gewinn.

(a) Z. B. in der Schweiz gränzen die Absatzgebiete von Favre, Rotterdam und Genua für Colonialwaaren aneinander, in Mähren die Gebiete von Triest und Hamburg, die Gränzen sind aber wechselnd, weil weder die Frachtkosten noch die Preise in jenen Seestädten immer gleich bleiben.

§. 165.

[164]

Die Kosten, welche der Verkäufer eines Gutes in Anschlag bringt, begreifen den ganzen Aufwand von andern Gütern, den

er machen mußte, um das bestimmte Gut zu Markte zu bringen (a). Es gehören dahin ebensowohl seine Ausgaben für die Mitwirkung anderer Personen, als seine eigne Verzehrung. Dieser Kostenberechnung aus dem Standpunkte des einzelnen Gewerbsunternehmers steht nicht im Wege, daß ein Theil jener Ausgaben, wie die entrichtete Grund- und Capitalrente, für die Empfänger reines Einkommen ist, und folglich nicht der ganze Kostenaufwand des Verkäufers aus nothwendigen Verzehrungen besteht (b). Diese aufgewendeten Güter werden vom Verkäufer gewöhnlich nach ihrem Preise in Anschlag gebracht, und dieß ist bei Dingen, die um einen Marktpreis regelmäßig wieder zu erlangen sind, dem Standpunkte des Einzelnen vollkommen angemessen. Wird jedoch ein Theil dieser verwendeten Güter von dem Verkäufer selbst und mit geringeren Kosten erzeugt, als für die er sie kaufen könnte, z. B. das zur Viehmästung oder Wollproduction erforderliche Futter oder der Dünger, so werden hiebei nur die eigenen Productionskosten in Anrechnung gebracht.

- (a) Nur die nothwendigen Kosten können auf den Preis wirken, nicht der unnötig große Aufwand, den einzelne Verkäufer aus Unkunde oder durch Zufall zu machen veranlaßt waren. — Um die Kosten vollständig zu erkennen, muß man auch Gefahren von Verlusten, Schaden aus unverkauften Resten zc. mit einrechnen, ja selbst persönliche Unannehmlichkeiten, weil diese dem Unternehmer Anspruch auf höhere Vergütung seiner Mühe geben.
- (b) Der volkswirtschaftliche Kostenbetrag, der bei der Berechnung des reinen Volkseinkommens erforscht werden muß, ist daher von den hier erklärten Kosten des Verkäufers wesentlich verschieden, S. 247.

§. 166.

Der von dem Verkäufer zu berechnende Kostensatz besteht aus folgenden Theilen: 1) aus dem Lohne der von ihm gebrauchten Arbeiter, 2) der Rente des benutzten Capitals und 3) der gebrauchten Grundstücke (a); 4) dem mittleren Gewerbsverdienst, den er selbst beziehen muß, um dadurch zur Betreibung des bestimmten Gewerbes bewogen und für dieselbe belohnt zu werden (b); 5) dem Preise der zum Behufe der Unternehmung verzehrten Güter, den er beim Einkaufe derselben erstattet (c). Der im Preise dieser Gegenstände enthaltene Kostenbetrag löst sich wieder in die nämlichen fünf Bestandtheile auf u. s. f. Der Ver-

Käufer kann außer dem Gewerbsverdienste noch andere von diesen Bestandtheilen für sich erhalten, wenn er z. B. selbst mitarbeitet oder Eigentümer des Capitales oder Grundstückes ist. Er muß in einem solchen Falle die ihm gebührende Vergütung so berechnen, wie sie sein würde, wenn er für Andere arbeitete und sein Capital oder Grundstück Anderen überließe. Doch steht es ihm frei, sich mit einer unter dem gewöhnlichen Betrage bleibenden Vergütung zu begnügen, und dieß geschieht nicht selten in der Absicht, um bei ungünstigem Mitwerben das Gewerbe noch fortsetzen zu können.

(a) Nur in wenigen Fällen sind die Verrichtungen so einfach, daß sie kein Capital erfordern und daß in den Kosten keine Capitalrente vorkommt; z. B. Sammeln von Beeren, Kräutern, Wurzeln etc. In den frühesten Perioden der Gesellschaft, ehe noch Capital angesammelt war, fand dieß Verhältniß freilich allgemein Statt, und in solchen Zeiten fiel dem Verkäufer auch noch keine Ausgabe für Grundrente zur Last, wie dieselbe z. B. bei der Seefischerei nicht vorkommt; aber es gab damals auch nur wenige Productionszweige. — Inwiefern die Grundrente unter die Kosten gehört, s. S. 216.

(b) Diejenigen, welche den Gewerbsverdienst mit der Capitalrente in Verbindung bringen, rechnen nur drei Bestandtheile der Kosten auf, z. B. Smith, I, 85. — Ricardo (Princ. Cap. 1.) und Mill (Elémens, 92, 99.) sehen bloß den Arbeitslohn als Kostenbetrag an, weil sie das Capital als angehäuften Frucht einer frühern Arbeit, und den Preis desselben gleichfalls als Lohn ansehen; die Grundrente wird von ihnen aus einer andern Ursache ausgeschlossen, s. unten 3. Abschnitt, 2. Abth. Aber selbst wenn man den Preis des angewendeten Capitales ganz auf den Lohn der zu dessen Erzeugung vorgenommenen Arbeit zurückführen könnte, so bildete doch immer noch der Preis der gestatteten Capitalbenutzung, oder die Capitalrente, einen besonderen Bestandtheil der Kosten. — Nach Robertus-Fagegow (Zur Erkenntniß etc. I, 7) bestehen alle Kosten nur aus der aufgewendeten Arbeit, denn nur der Mensch habe Kosten, nicht die Natur, welche das Material hergebe. Diese Ansicht könnte nur gelten, wenn man auf den Ursprung der Wirtschaft zurückgeht und das Verhältniß des Menschengeschlechts zur Natur berücksichtigt, wobei freilich klar ist, daß jenes nichts als seine Arbeit mitbringt. Wie aber unter der heutigen Gütervertheilung die Stellung des Unternehmers ist, liegen ihm offenbar jene oben angegebenen verschiedenen Ausgaben ob. — Lorenz stellt eine scheinbar entgegengesetzte Behauptung auf, daß nämlich der natürliche Preis sich gänzlich nach dem angewendeten Capitale richte (Production of wealth, S. 24). Dieß widerspricht aber der obigen Bestimmung des Kostenbetrages nicht, weil alle Bestandtheile desselben Ausgaben sind, die der Unternehmer mit seinem Capitale bestreitet. Derselbe (S. 51) läugnet, daß der Profit unter die Kosten gehöre, er sei vielmehr ein neu ent-

standenes Vermögen, ein Ueberschuß. Diese Meinung widerlegt sich von selbst durch genaue Zergliederung der Zinsrente und des Gewerbsgewinnes, und durch die Bemerkung, daß die übliche Zinsrente entweder wirklich ausgegeben, oder, wenn das Capital dem Unternehmer eigen ist, von ihm aufgeopfert wird.

- (c) Bei verschiedenen Sorten einer Waare kann es geschehen, daß eine feinere gerade so viel weniger Rohstoff erfordert, als sie mehr Arbeit und Capitalrente kostet. Das wohlfeilste Baumwollengarn fällt in die Nr. 60 — 80, gröberes ist kostbarer, weil es mehr Stoff enthält, feineres, weil mehr Arbeit. So ist es auch mit den venezianischen Goldketten, von denen 1 Braccio (2,1² bad. Fuß) gilt:

von Nr. 0 (feinste)	60	Franken
„ „ 1	40	„
„ „ 2 u. 3	20	„ (Minimum.)
„ „ 4	21	„
„ „ 24 (größte)	60	„

f. M. Wohl, Würtemb. Gew. Ind. S. 288. — Babbage, a. a. D. S. 165.

§. 167.

Steigt der Preis eines Gutes über die Kosten, so kommt der Ueberschuß zunächst dem Unternehmer zu statten, welcher in diesem Falle einen den gewöhnlichen mittleren Satz übersteigenden Gewerbsverdienst bezieht, (§. 158. 2). Dauert aber ein solcher Stand des Preises fort, so können die Verhältnisse des Mitwettens den Unternehmer nöthigen, einen Theil dieses Gewinnüberschusses an andere Personen, welche zu der Hervorbringung und Herbeischaffung der Waare mitwirken, insbesondere an die Arbeiter und Grundeigner, als Erhöhung des Lohnes und der Grundrente, abzugeben.

2. A b t h e i l u n g.

Veränderungen der Preise und Bemessung derselben.

§. 168.

Ein Gegenstand ist kostbar, wenn er im Vergleiche mit anderen Gütern beträchtliche Hervorbringungs- und Herbeischaffungskosten verursacht. Die Kostbarkeit eines Gutes, d. h. die Eigenschaft, ein gewisses großes Maaß von Kosten zu erfordern,

kann in verschiedenen Zeiten und Gegenden verschieden sein, und wird in der Beurtheilung des Einzelnen sowohl von der Erwerbung des Gutes im Tausche, als von der eigenen Erzeugung verstanden (a). Werden dagegen mehrere Preise einer und derselben Sache miteinander verglichen, so entstehen die Begriffe von theuer und wohlfeil. Ein Gut ist theuer oder wohlfeil, je nachdem sein Preis höher oder niedriger ist, als in vielen anderen Tauschfällen, dieß setzt also voraus, daß in verschiedenen Orten oder Zeiten die Preise eines Gutes von einander abweichen (b). Zwischen dem Zustande des Theuer- und Wohlfeilseins (der Theuerung und Wohlfeilheit) liegt der mittlere, dem mittleren Kostensätze entsprechende Preis, welcher zugleich der gewöhnliche ist (c). Theuerung und Wohlfeilheit müssen immer auf einzelne Arten oder Gattungen von Gütern bezogen werden, deren Preis gegen die übrigen hoch oder niedrig ist. Was man Theuerung und Wohlfeilheit aller Güter gegen Metallgeld nennt, ist genau betrachtet nichts als Wohlfeilheit oder Theuerung des letzteren. Werden beide Bezeichnungen schlechthin, ohne Benennung einer Gattung von Gütern gebraucht, so bezieht man sie auf den Preis der gewöhnlichsten Nahrungsmittel (d).

(a) Der Diamant ist in beiden Hinsichten kostbar, er hat nicht blos einen hohen Preis, sondern das Auffuchen und Schleifen fordert auch großen Kostenaufwand.

(b) Storch, I, 305.

(c) Aus diesem Grunde weicht die von Log gegebene Bestimmung beider Begriffe von der obigen weniger ab, als es zunächst scheint. Nach seiner Meinung beziehen sich beide auf das Verhältniß zwischen den Marktpreisen und den Kosten; theuer ist die Sache, deren Preis über dem Kostensätze steht. Handb. I, 55. — Da nun die Kosten den gewöhnlichen mittleren Preis bestimmen, so werden beide Erklärungen in den meisten Fällen zusammentreffen. Aber nach dem herrschenden Sprachgebrauche nimmt man bei jenen Ausdrücken auf die Kosten, deren Größe man oft gar nicht kennt, keine Rücksicht. Jedermann nennt den Zucker wohlfeil, wenn der Centner 25 fl., theuer wenn er 60 fl. gilt, die Kosten seien welche sie wollen. Selbst bei Dingen, die weit über ihrem Kostensätze verkauft werden, wie der Wein von ausgezeichneten Lagen, spricht man unbedenklich und allgemein von wohlfeil und theuer.

(d) Die Ausdrücke theuer und kostbar werden häufig miteinander verwechselt, und in der Ermanglung eines anderen Wortes wird auch das Gegentheil von kostbar wohlfeil genannt.

§. 169.

Eine Sache kann theuer oder wohlfeil werden, d. h. einen ungewöhnlich hohen oder niedrigen Preis erhalten 1) durch Aenderungen im Angebote oder Begehre, wobei die Hervorbringungskosten dieselben bleiben, 2) mit einer Veränderung in dem Kostenbetrage und durch dieselbe.

Man hat ersteres die relative, letzteres die reale Theuerung und Wohlfeilheit genannt (a). Ungeachtet der Entbehrlichkeit dieser nicht einmal ganz bezeichnenden Ausdrücke ist doch die Unterscheidung jener beiden Ursachen der Theuerung und Wohlfeilheit erheblich, weil eine solche Preisveränderung eines Gutes, die aus einer Aenderung der Kosten hervorgeht, gewöhnlich weit dauernder ist, als eine solche, die von den häufigen und manchfaltigen Schwankungen der Concurrrenzverhältnisse bewirkt wird. Wird der höhere oder niedrigere Preis einer Sache der gewöhnliche, so kann man dann nur noch bei der Vergleichung mit den Preisen anderer Zeiten die Sache theuer oder wohlfeil nennen.

(a) Storch, I, 806.

§. 170.

Das Zusammentreffen der Preise mit den Kosten, wie es in der Mehrzahl der Fälle wirklich, wenigstens näherungsweise Statt findet (§. 157), muß auch als der nützlichste Stand der Preise angesehen werden, welcher die Production und Consumption gleichmäßig begünstiget und dem Vortheile aller Beteiligten entspricht, weil dann 1) die Erzeuger und Verkäufer vollständige Erstattung aller Ausgaben und Verzehrungen erlangen und in den Stand gesetzt werden, ihr Gewerbe fortzusetzen (a), 2) die Käufer aber sich nützliche und angenehme Gegenstände mit einer so geringen Aufopferung anderer Güter verschaffen können, als es fortdauernd möglich ist (b).

(a) Vorausgesetzt, daß in diesem Kostensatze auch der Unternehmer seinen mittleren Gewerbsgewinn findet, S. 139.

(b) Der Wunsch aller Verkäufer, daß ihre Waaren einen die Kosten übersteigenden Preis erhalten möchten, hat in volkswirtschaftlicher Hinsicht kein Gewicht, weil ihm das Verlangen der Käufer nach Wohlfeilheit gegenüber steht und der Vortheil aller Classen

zugleich beherzigt werden muß, auch die Bestrebungen der Gewerbsunternehmer sich häufig widerstreiten, wie z. B. die Landwirthe einen hohen, die Tuchfabricanten aber einen niedrigen Preis der Wolle wünschen und zu bewirken suchen. — Inzwischen darf man nicht übersehen, daß eine vorübergehende Theuerung eines Gutes, wenn sie ohne Verminderung des Absatzes stattfindet (was nur bei einer mäßigen Preiserhöhung möglich ist), zur häufigeren Hervorbringung ermuntert. Für das Emporkommen solcher Gewerbszweige, die in einem Lande besonders nützlich sein werden, leistet ein Stand der Preise über den Kosten gute Dienste, denn es würde ohne ihn kein starker Antrieb vorhanden sein, neue Capitale zur Erweiterung dieser Gewerbe anzuwenden; auch vergütet derselbe die Verluste, welche etwa ein zu niedriger Preis den Verkäufern zugefügt hat. Tooke, Thoughts and details, III, 105 ff. Hier wird unter anderem gezeigt, daß die Zahl der dem Parlamente jährlich vorgelegten Gemeinheitsheilungspläne (inclosure-bills) zu- und abnahm, je nachdem die Getreidepreise (hauptsächlich des vorigen Jahres) höher oder niedriger standen.

§. 171.

Untersucht man die volkswirthschaftlichen Wirkungen, welche eine Verminderung der Kosten eines gewissen Gutes hervorbringt, so ist

- 1) in Bezug auf die Käufer der Vortheil unzweifelhaft, denn vermöge des Mitwettens (§. 163. 2)) wird in der Regel auch der Preis niedriger, es kann also gleiche Werthmenge mit einem geringeren Aufwande von anderen Gütern eingetauscht, und somit ein größerer Gütergenuß erlangt werden. Sind es insbesondere Dinge von hohem Werthe und allgemeinem Gebrauche, so liegt in jener Veränderung eine Erhöhung des Volkswohlstandes. Der niedrige Kostenbetrag und Preis der Lebensmittel kann auch, indem er den Lohn verringert, andere Erzeugnisse wohlfeiler machen, in deren Kosten der Unterhalt von Arbeitern eine erhebliche Stelle einnimmt, und sich hiedurch doppelt wohlthätig erweisen. Der Vortheil der Käufer ist darum hoch anzuschlagen, weil jeder Staatsbürger Käufer vieler Güter ist und bei jeder Waare weit mehr Käufer als Verkäufer vorhanden sind.
- 2) Auch die Verkäufer haben Nutzen, da die Wohlfeilheit den Absatz erweitert und eine starke Zunahme desselben leicht

zu weiteren Kostenersparungen Veranlassung giebt, die den Erzeugern wenigstens eine Zeit lang Gewinn versprechen; z. B. die Ausgabe für Zinsen vermindert sich wegen des schnelleren Erfages des umlaufenden und der vollständigeren Benutzung des stehenden Capitales, — es werden neue Maschinen zu Hülfe genommen u. Nur daraus kann vorübergehend ein Verlust entstehen, daß früher aufgewendete höhere Kosten nicht mehr vollständig ersetzt werden, z. B. bei Vorräthen, die vor der Kostenerniedrigung angeschafft waren.

§. 172.

3) Es muß indeß auch der Einfluß der Kostenerniedrigung auf die Lage der übrigen bei der Hervorbringung beteiligten Personen beleuchtet werden.

- a) Liegt die Ursache darin, daß die Hervorbringung mit einem geringeren Verbräuche bewirkt werden kann, also überhaupt in technischen Umständen, so ist dieß gemeinnützlich, nur den Fall ausgenommen, wenn eine Ersparung an Arbeit Statt findet und der Absatz nicht gleichmäßig anwächst, also Arbeiter ihre Nahrung verlieren.
- b) Es könnten aber auch die Ausgaben des Unternehmers darum kleiner sein, weil es ihm möglich wird, gleiche Mitwirkung der Grundstücke und Capitale mit geringeren Renten zu vergüten (§. 139) und seinen Arbeitern spärlicheren Lohn zu geben. In diesem Falle tritt also eine andere Vertheilung des Volkseinkommens ein, bei der die Käufer auf Kosten einzelner Classen gewinnen. Auch vor den näheren Untersuchungen über den Arbeitslohn (§. 187 ff.) ist es schon hier einleuchtend, daß eine Wohlfeilheit der Waaren, die durch Entbehrungen der Arbeiter bewirkt würde, keine im Ganzen günstige Erscheinung sein könnte, weil die Arbeiter nicht bloß als Productionsmittel betrachtet werden dürfen, sondern die zahlreichste Volksclasse bilden, der ein Antheil am allgemeinen Wohlstande gebührt, §. 129. Eine Kostenersparung durch Sinken der Grund- und Capital-

rente ist den Empfängern derselben ebenfalls empfindlich, doch in geringerem Grade, weil ihnen noch ein Erwerb durch Arbeit freisteht.

§. 173.

Entfernt sich der Preis eines Gutes in kurzer Zeit beträchtlich von dem Kostenbetrage, so pflegt dieß auf den Verkehr störenden Einfluß zu haben, denn 1) zu große Wohlfeilheit fügt den Verkäufern einen Verlust am Capitale zu, der sie früher oder später zwingt, ihr Gewerbe aufzugeben. In diesem Falle werden einige Zeit lang Arbeiter außer Thätigkeit gesetzt, so wie auch der Uebergang von einem Geschäfte zu dem anderen oft mit einer Einbuße verbunden ist, §. 161 (a). 2) Starke Wertheuerung ist den Käufern beschwerlich, nöthigt sie zu Einschränkungen in dem gewohnten Gütergenusse, und legt ihnen sogar dann, wenn die vertheuerte Sache sehr werthvoll ist und schon bisher eine bedeutende Ausgabe verursachte, eine schwere Entbehrung auf. Tritt nun hierdurch eine Verringerung des Absatzes ein, so ist diese auch für die Verkäufer nachtheilig und schwächt die Production (b).

- (a) Die nämliche Wirkung zeigt sich dann, wenn bei einer Zunahme der Kosten der Preis stehen bleibt oder nicht verhältnismäßig steigt, §. 163. Die Preisveränderungen einzelner Waaren erstrecken sich gewöhnlich weder schnell noch vollständig auf die Preise anderer Güter, zu deren Hervorbringung jene gebraucht werden.
- (b) Die Verminderung des Absatzes ereignet sich nicht immer blos bei dem vertheuerten Gute selbst, denn wenn dasselbe nicht wohl zu entbehren ist, so versagt man sich lieber irgend ein anderes minder wichtiges.

§. 174.

Im gemeinen Leben setzt man unbedenklich voraus, daß die Veränderungen in den Preisen der verschiedenen Waaren sich genau aus dem jedesmaligen Geldpreise der letzteren erkennen lassen; man nimmt also an, das Geld sei ein vollkommen brauchbarer Maassstab, §. 146. Dieß könnte er nur dann wirklich sein, wenn sein Preis im Verhältniß zu der Gesammtheit der übrigen Güter unveränderlich wäre, denn im entgegengesetzten Falle würden die Geldpreise nicht mehr vollkommen geeignet sein, den Wechsel in den Preisen der einzelnen verkäuflichen Dinge anzu-

zeigen. Betrachtet man in dieser Hinsicht den in den meisten Ländern eingeführten Stoff des Geldes, nämlich die edlen Metalle, so zeigt die Erfahrung Folgendes: 1) Die Preise derselben gegen alle anderen Güter erleiden keine häufigen Veränderungen, indem a) die Kosten ihrer Gewinnung, welche hauptsächlich von der Reichhaltigkeit der Lagerstätten, ihrer Lage etc. bestimmt werden, sich gewöhnlich von Jahr zu Jahr ziemlich gleich bleiben, auch b) das Angebot den Schwankungen des Begehres in einzelnen Ländern leicht nachfolgen kann, weil die Kosten der Versendung edler Metalle so gering sind (a), daß diese schnell und häufig aus einem Lande in das andere, ja aus einem Erdtheile in den anderen gehen. 2) Dagegen können sich in längeren Zeiträumen sowohl in der Ergiebigkeit der Bergwerke, als in dem Verhältnisse des Begehres zum Angebote erhebliche Aenderungen zutragen, deren Gränzen sich nicht voraussehen lassen (b), so wie auch der Preis der Münzmetalle in den verschiedenen Ländern nicht ganz derselbe sein kann.

(a) Ein Aufwand von 1 fl. Frachtkosten für den Centner (für ungefähr 20 Meilen) vertheuert das Gold ungefähr um $\frac{1}{200}$ Procent, Silber $\frac{1}{48}$ Proc., Quecksilber $\frac{1}{8}$ Proc., Baumwolle, Jinn 1 — 2 Proc., Rohzucker 6 — 8, Gußeisen 10 — 12, Weizen 25 — 33, Kochsalz 66, Steinkohlen um 150 Proc. des üblichen Preises, letztere an der Grube gerechnet.

(b) Es können die lang fortgebauten Bergwerke erschöpft, es können dagegen neue reichere aufgefunden werden. Der Begehr nimmt zu, wenn man mehr Metallgeld braucht, z. B. wegen häufiger Einlösung des Papiergeldes, oder wenn andere Verarbeitungen der edlen Metalle allgemeiner werden.

§. 175.

Eine Veränderung in den Preisen der Münzmetalle ist dann zu vermuthen, wenn die letzteren gegen alle oder doch gegen die meisten anderen Güter zugleich und gleichviel im Preise gestiegen oder gefallen sind; wenn dagegen nur die eine oder andere Gattung von Waaren im Preise gegen Münzmetalle steigt oder fällt, so muß angenommen werden, daß die Veränderung auf der Seite dieser Waaren vorgegangen ist. Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere erfolgt sei, ist jedoch nicht leicht, denn in den Preisen der einzelnen Waaren finden immer von Zeit zu Zeit

Änderungen Statt, bei denen oft kein allgemeines Verhältniß zu den Münzmetallen deutlich hervortritt. Um die in Geld ausgedrückten Preise aus verschiedenen Zeiten oder Ländern miteinander zu vergleichen, muß man vor allem die Münzsummen auf bloße Gewichtsmengen von Gold und Silber reduciren, weil der Gehalt der Münzstücke sich von Zeit zu Zeit geändert hat und in jedem Lande andere Münzsorten vorkommen (a). Hierbei ergibt es sich, daß die Preise der edlen Metalle bisweilen erheblichen Veränderungen ausgesetzt sind, wodurch die Tauglichkeit dieser Stoffe zu einem allgemeinen und zuverlässigen Maßstab der Preise sehr vermindert wird.

- (a) Bernoulli (Schweiz. Archiv, II, 44) zeigt, daß die oft angekaunte Wohlfeilheit früherer Jahrhunderte größtentheils auf dem damaligen größeren Gehalte der Münzen beruht. — Es wäre eine eben so verdienstliche als schwierige Arbeit, Münztabelle für jeden Staat nach der Zeitfolge aller eingetretenen Münzveränderungen zu entwerfen. Für Frankreich findet man Materialien hiezu in der Vorrede von Pastoret zu den Ordonnances des rois de la France, B. XV, für Italien im 13. und 14. Jahrh. bei Cibrario, Della econ. polit. del medio evo, S. 545.

§. 176.

Die größte bekannte Veränderung in den Preisen der Münzmetalle ging im 16. Jahrhundert vor, als die großen Massen Goldes und Silbers aus den americanischen Bergwerken nach Europa zu strömen anfangen, auch überhaupt der Verkehr sich sehr belebte (a). Man hat angenommen, daß dieselben seit dieser Zeit auf den dritten, vierten oder sogar den sechsten Theil des Preises gesunken seien, den sie im Alterthume und im Mittelalter gehabt haben (b). Es läßt sich indeß keine solche Zahl als allgemeingeltend und sicher angeben, 1) weil die Preiserniedrigung dieser Metalle nicht in allen Ländern von Europa in gleichem Grade eintreten konnte (c), und 2) weil es an zahlreichen, fortlaufenden und genauen Nachrichten über die Preise verschiedener Waaren in früheren Jahrhunderten fehlt. Man kennt größtentheils nur Getreidepreise, bei denen es zweifelhaft ist, ob ihre Schwankungen nicht von den vermehrten Kosten des Anbaues und der ungleichen Fruchtbarkeit ganzer Perioden her-

rührt (d). Außer jener Hauptveränderung sind mehrere andere minder beträchtliche vermuthet worden. Die Münzmetalle scheinen im 14. und 15. (e) sodann wieder im 18. Jahrhundert gegen ihren Stand im 16. und 17. (f) und endlich nach ihrem etwas niedrigeren Preise im Anfang des 19. Jahrhunderts abermals im dritten Jahrzehend desselben wieder eine Vertheuerung erlitten zu haben (g).

(a) Ueber die Preise des Silbers in den letzten 4 Jahrhunderten s. Smith I, 288 ff. — Sorgfältige Untersuchungen über die Geldpreise im Alterthume bei Garnier, franz. Uebers. von Smith, V, 64 — 81. — Vgl. Böckh, Staatshaush. der Athener, I, 123. — Helfferich, Von den period. Schwankungen im Werthe der edlen Metalle. Münch. 1843.

(b) Garnier und Say berechneten anfangs, daß das Gold auf $\frac{1}{2}$, das Silber auf $\frac{1}{4}$ seines früheren Preises gesunken sei, späterhin setzten sie diese Veränderung beim Silber auf $\frac{1}{6}$. Garnier glaubt, daß 1 Pfund Silber in älterer Zeit 6000 Pfund Weizen eingekauft habe, seit dem 16. Jahrhundert aber nur 1000 Pfd. einkaufe (also käme der Centn. Weizen auf 4,° fl.). Say, Handb. III, 12 ff. — Der mittlere Preis eines Centn. Weizen kann nach den dort gegebenen Nachrichten so angenommen werden:

I. Alte und mittlere Zeit.	
in Athen zur Zeit des Demosthenes	58 fr.
in Rom unter Cäsar	52 "
unter Karl dem Großen	46 "
in Frankreich unter Karl VII. (1450)	42 "
" " im Jahre 1514	64 "
Durchschnitt	52 fr.
II. Neuere Zeit.	
Im Jahre 1536	140 fr.
" " 1610	219 "
" " 1640	248 "
" " 1789	259 "
" " 1820	310 "
Durchschnitt	259 fr. = 4 fl. 19 fr.

In Ansehung der Preise aus dem Alterthume weichen neuere Untersuchungen von den Angaben Garnier's bedeutend ab. Die 5 Drachmen, welche der Medimnos damals galt, betragen, wenn man die ältere Drachme zu Grunde legt, nach Böckh (Staatshaushalt. der Athener, I, 15.) 2 fl. 4 fr., nach Petronne (s. Wurm, De ponderum, nummorum . . . rationib. apud Roman. et Graec. Stuttg. 1820) 2 fl. 10 fr., und der Medimnos war nach Ideler = $\frac{15}{16}$ des preuß. Scheffels, den man zu 92 Pfd. Weizen ansetzt (= 0,88 bad. Malt.). Daher war der Preis eines Centners Weizen

zu Sokrates Zeiten 85 fr. = 1 fl. 25 fr.

zu Demosthenes Zeiten 146 fr. = 2 fl. 26 fr.

Auch der römische Preis (1 modius zu 3 sestertii) ist viel höher und macht, da der modius 0,182 pr. Scheff., der sestertius 5,73 fr.

betrug (Wurm a. a. D.), gegen 117 fr. = 1 fl. 57 fr. auf den Centner.

- (c) In Italien scheint im 16. Jahrhundert gar keine Vertheuerung der Waaren gegen Metallgeld stattgefunden zu haben, weil dieses Land schon vor jener Zeit in Folge seines ausgebreiteten Handels metallreicher war, als jedes andere, und die Abnahme des Verkehrs nach der Veränderung des Handelszuges wenig Gelegenheit darbot, von den americanischen Metallzuflüssen etwas an sich zu ziehen. Carli, Del valore e della proporzione de' metalli monetati con i generi in Italia, in den Scr. class. P. mod. T. XIII. — Pecchio, Storia, S. 112.

- (d) Aus diesen Gründen giebt auch das von Say angewendete Verfahren, Geldsummen, die aus früherer Zeit bekannt sind, nach den damaligen Getreidepreisen in Getreide und dann nach den heutigen Preisen desselben wieder in jezigem Gelde auszudrücken, keine genaue Vorstellung von der Lage, in der sich Jemand vermöge des Besizes einer solchen Geldsumme in einer früheren Zeit befand, zumal da unterdessen auch die Preise der meisten Güter untereinander sich verändert haben. Vgl. Rau, Zus. zu Storch, Nr. 73. — Loß, Handb. I, 406. Viele Ausmittlungen dieser Art bei Cibrario, Della econ. pol. S. 539.

1) Die pariser Durchschnittspreise des Weizens bei Kraus, Vermischte Schriften I, Taf. IV. lassen kaum auf eine dreifache Erniedrigung des Silberpreises schließen, es galt nämlich der pariser sétier Weizen

in dem Zeitraume zwischen 1202 und 1532 7,⁶⁶ Franken,
in der Periode von 1535 — 1785 21,⁹⁴ „

2) Die von Ad. Smith nach Fleetwood mitgetheilten Nachrichten ergeben folgende Durchschnitte für den Quarter Weizen (5,²⁰⁰ preuß. Sch. = 1,²²⁷ b. Malt.) in heutigem Gelde:

im Mittel von 72 Jahren zwischen 1202 und 1560 27% Schill.
in 12 Jahren zwischen 1561 und 1601 47 „
im Durchschnitt von 1595 — 1764 45 „

Dies zeigt gegen die früheren Jahrhunderte eine Erhöhung um 61 Proc. des Getreidepreises, gegen die Hälfte des 16. Jahrhunderts aber fand eine $4\frac{1}{2}$ -fache Statt (Durchschn. von 1499—1516 war 10 Sch.).

3) Brüsseler Weizenpreise, Quetelet, Recherches stat. sur le royaume des Pays-Bas, 1829 (in Sols de Brab. zu 2,⁶⁰⁰ fr. für 1 rasière = 0,⁹ pr. Sch. = 0,²²⁸ b. Malt.):

1500—49	12, ⁶	1600—99	70
1550—99	39	1700—99	63

also 5—6fach.

4) Cibrario (a. a. D. S. 481) fand den Preis des Sestario Weizen (= 0,⁴⁰⁰ Hektol.) in Piemont und Savoyen in heutigem Gelde

zwischen 1289—1397 zu 4,⁷ Eire
1825—1835 „ 8,¹⁷ „

also 73 Proc. höher, und der frühere Preis, das Hektol. zu 10,⁷² Franken, war schon ein ansehnlich hoher.

5) Die von de Montvéran (Bulletin de la société franç. de statistique, Sept. 1830) gesammelten Nachrichten ergeben, daß die Weizenpreise in Frankreich von 1307—1560 sich zu den neueren verhalten wie 1 zu 2,⁷⁶.

6) Shuckburg's Tabelle bei Kraus a. a. D. Taf. I beweist, daß zwölf verschiedene Waaren von 1550—1795 7½mal theurer geworden sind, aber es sind dieß meistens solche Lebensmittel, deren fortwährende Preiserhöhung bekannt ist, so daß man daraus keinen Schluß auf die Geltung des Silbers machen kann, S. 185.

- (e) S. die Zahlen aus Smith's Werke in der vorigen Note.
 (f) Doch nicht aller Orten, z. B. nicht in Baiern, s. Hermann, S. 123.
 (g) Diese Veränderung möchte man aus den Getreidepreisen der neuesten Zeit für noch stärker halten, als sie wirklich war, weil das Getreide noch aus besonderen Ursachen, nämlich dem Frieden, dem vermehrten Anbau und den fruchtbaren Jahren, wohlfeil wurde. Belege dafür:

Antwerpen,		Danzig,	
das Hektoliter Roggen:		der engl. Quarter Weizen:	
1800—09	5, ³⁴ fl.	1800—09	60 Sch.
1810—19	6, ³⁰ "	1810—19	55, ²² "
1820—25	3, ⁵⁶ "	1822—31	35, ⁴¹ "
München,		Heidelberg,	
der Scheffel Roggen:		das bad. Malter Spelz:	
1800—09	14, ⁶⁰ fl.	1800—09	4, ⁶⁸ fl.
1810—19	17, ⁷³ "	1810—20	5, ⁸⁸ "
1819—28	8, ⁶⁸ "	1821—30	3, ⁶⁶ "

Ueber die Zweifel gegen die Annahme dieser Veränderungen in den neueren Gold- und Silberpreisen s. S. 277 a.

§. 177.

Die Unvollkommenheiten, welche sich beim Gebrauche des Metallgeldes zum Preismaasse zeigen, sind zwar in dem gewöhnlichen Verkehre wenig fühlbar, erschweren aber nicht nur die deutliche Erkenntniß der Preisverhältnisse anderer Zeiten und Länder, sondern erweisen sich auch nachtheilig in solchen Fällen, wo es darauf ankommt, Leistungen auf lange Zeit hinaus so festzusetzen, daß sie für den Empfänger wie für den Leistenden gleich groß sind (a). Aus diesen Gründen hat man sich viel mit der Auffuchung eines Gegenstandes beschäftigt, welcher jene Mängel des Metallgeldes nicht an sich trüge und als ein vollkommner Maassstab des Preises, oder wie man sich auszudrücken pflegte, des Tauschwerthes, angesehen werden könnte. Für die in einem solchen Maasse ausgedrückten Preise der Güter brauchte man die Benennung Sach- oder Real-Preise, im Gegensatz der Nenn- oder Nominal-Preise, worunter die durch Geldsummen bezeichneten verstanden wurden.

- (a) 3. B. bei immerwährenden Abgaben, die an der Stelle der bisherigen bäuerlichen Lasten auf die Ländereien gelegt werden oder die nach dem Verkaufe von Staatsländereien auf denselben haftend bleiben sollen, — bei Staatsanleihen u. dgl.

§. 178.

Dies Suchen nach einem vollkommenen Preismaasse ist vergeblich. Es giebt nämlich keinen im Verkehre stehenden Gegenstand, dessen Preis gegen die Gesammtheit der übrigen Güter nicht selbst wieder manchen Veränderungen unterläge, weil sich kein Gut findet, bei dem sowohl der Kostenbetrag als das beiderseitige Mitwerben unveränderlich sind; nur sind die Güter in der Häufigkeit, der Größe und der Gränze solcher Preisveränderungen sehr von einander verschieden. Noch viel weniger giebt es einen Gegenstand, von welchem eine gewisse Quantität den Eigenthümer zu allen Zeiten in die Lage setze, eine gleiche Menge aller anderen Güter einzutauschen, weil diese aus Ursachen, die ihnen eigenthümlich sind, theils im Preise sinken, theils steigen. Wenn nun demnach kein Gut so ausschließend zum Preismaasse geeignet ist, daß die in demselben ausgedrückten Preise anderer Güter genau die auf Seite der letzteren erfolgenden Veränderungen anzeigen, so darf doch nicht verkannt werden, daß das eine Gut zu einem solchen Gebrauche noch eher als das andere tauglich ist.

§. 179.

Smith erklärte die Arbeit für den wahren Maassstab des Tauschwerthes (Preises) der Güter. „Der Mensch ist reich oder arm, bemerkte er, nach Verhältniß der Quantität von Arbeit, welche ihm zu Gebote steht, oder welche zu erkaufen er die Mittel in Händen hat. Der Werth jeder Waare ist also für denjenigen, welcher sie nicht selbst zu verbrauchen, sondern gegen andere Waaren auszutauschen gedenkt, der Quantität Arbeit gleich, über welche er vermittelst derselben zu gebieten hat, oder die er dadurch erkaufen kann.“ — „An allen Orten und zu allen Zeiten ist eine gleiche Quantität Arbeit für den arbeitenden Mann selbst immer von gleichem Werthe. Ist seine Gesundheit, seine Stärke und seine Geistesmunterkeit die gewöhnliche, und hat er auch den

gewöhnlichen Grad von Geisteskraft und Geschicklichkeit, so wird er zu derselben Arbeit immer ungefähr denselben Aufwand von Kräften, dieselben Aufopferungen seiner Zeit, seiner Bequemlichkeit und seines Vermögens nöthig haben.“ — „Das Verhältniß aller anderen Waaren gegeneinander wird dann am sichersten geschätzt, wenn man ihr Verhältniß gegen die für jede zu erkaufende Arbeit ausfindig gemacht hat (a).“ Wegen der großen Verschiedenartigkeit der Arbeit rieth Smith, sich hiebei der gemeinen, kunstlosen Handarbeit zu bedienen. Seine Ansicht wurde auch von Anderen angenommen (a).

(a) Unterf. I, 45. 49. 56.

(b) J. B. Malthus, Princ. Ch. I, Sect. 6, und v. Jakob *Rationalökon.*, S. 114. Kudler, *Volksw.* I, 85. — Man würde demnach die Geldpreise der Dinge in der Menge von Tagen gemeiner Handarbeit ausdrücken, die man mit jenen Geldsummen belohnen kann. — Gegen Smith Sartorius, *Abhandl.* I, 16 — 33. — *Bgl. Lohz*, Handb. I, 45.

§. 180.

Wöchte auch die Beschwerde, welche die Arbeit dem Arbeiter verursacht, eine und dieselbe sein, was aber nicht einmal der Fall ist, so hätte dieß doch auf den hier in Betracht kommenden Gegenstand keinen Einfluß, da nach Smith's Vorschlage bloß der jedesmalige Lohn der Arbeit zum Maaßstabe genommen wird (a), der Lohn aber ohne allen Zweifel sowohl in verschiedenen Zeiten, als an verschiedenen Orten sehr ungleich ist (b). Indes knüpft sich hieran eine andere Betrachtung. Je nachdem nämlich wegen dieser Verschiedenheit des Lohnes ein gewisses Gut mehr oder weniger Tagewerke gemeiner Handarbeit erkaufte, wird der arbeitenden Classe dessen Erwerbung schwerer oder leichter. Da nun der wirthschaftliche Zustand dieser Classe für die Beurtheilung des Wohlstandes eines Volkes von großer Wichtigkeit ist, so erscheint ein solcher Ausdruck der Preise in Arbeitstagen sehr lehrreich, nur nicht in dem Sinne jener Schriftsteller (c).

(a) Wenn man z. B. nach Jakob's Beispiele die Preise der Lebensmittel auf diese Weise ausdrückt und angiebt, 100 Cntr. Lebensmittel haben in Berlin und London den Tauschwerth von 300 Arbeitstagen, in Moskau von 240, auf den Societätsinseln von 120 Tagen, so werden allerdings die Preise der Lebensmittel durch Quan-

titäten von Arbeit bezeichnet, es ist aber offenbar, daß diese Quantitäten darum ungleich sind, weil der Arbeiter für seine Anstrengung, Beschwerde zc. nicht überall und immer gleiche Vergütung erhält. Es ist nicht genug, aus jenen Zahlen zu lernen, über welche Masse von Anstrengung des Arbeiters ein Besitzer von 100 Centnern Lebensmitteln gebieten kann, wenn diese Kraftäußerung wiederum einen so ungleichförmigen Preis gegen andere Güter hat. — Vgl. dagegen v. Jakob, 118 ff.

- (b) Vgl. Ricardo, Grundgef. S. 5 (v. Baumstark).
 (c) Als Beispiel folgt hier die Angabe, wieviel Tage gemeiner Lohnarbeit an verschiedenen Orten ungefähr erforderlich waren, um dem Arbeiter folgende Unterhaltsmittel zu verschaffen.

	Man- chester. 1810—20.	Hannover.		Mark Branden- burg. 1820—33.	Graß. 1826—45.
		Anf. d. 18. Jahrh.	1827.		
1 Ctr. Rindfleisch	26	33	35	34	36
1 " Kartoffeln	1, ⁰⁰	—	—	1	2, ⁰⁰
1 " Weizen .	5, ⁰	—	—	7, ⁰	11
1 " Roggen .	—	6, ⁰	8, ⁰	5, ⁰	8, ⁰
1 " Butter .	43, ⁰	87	64	83	84
¼ " Zucker .	24	45, ⁰⁰	32	—	—

Nach Arthur Young's Aufzeichnungen (1787—90) konnte der französische Arbeiter 1 Centner Brod in 10½ Tagen, 1 C. Fleisch in 36,⁰ L., der englische Brod in 10,⁰ Tagen, Fleisch in 25,⁰ L. verdienen.

In Obercanada verdient der Tagelöhner 1 Centn. rheinl. Weizen in 2 Tagen, Roggen in 1,⁰, Rindfleisch in 6,⁰, Butter in 22 Tagen (nach den Zahlen bei McCulloch, Handb. I, 381), in China nach den von Lim Fow ssi (Reise, II, 359) gesammelten Nachrichten 1 Centner Rindfleisch in etwa 34, Hirfengraupen in 11, Reisgraupen in 16, Butter in 85 Tagen.

§. 181.

Wie Smith in den obigen Sätzen (§. 179) die für jede Waare zu erkaufende Menge von Arbeit als den besten Maßstab des Preises ansah, so legte dagegen Ricardo (a) großes Gewicht auf die Menge von Arbeit, welche zur Hervorbringung eines jeden Gutes erforderlich ist. Aus ihr, je nachdem sie gleich geblieben oder anders geworden ist, soll man erkennen, auf welcher Seite die Ursache liegt, warum jetzt nicht mehr dieselbe Quantität des einen Gutes für das andere gegeben und empfangen wird. Der in dem Arbeitsaufwande ausgedrückte Preis soll der wahre Realpreis (Realwerth nach Ricardo) sein (b). Es giebt

jedoch, wie von Ricardo selbst anerkannt worden ist, kein Gut von gleichbleibenden Kosten, vielmehr bringen Maschinen und andere arbeitssparende Einrichtungen große Veränderungen hervor, man kann ferner nicht zugeben, daß die Kosten bloß aus Arbeit bestünden (§. 166), endlich würde man, da die Preise sich bald mehr, bald weniger von den Kosten entfernen, bei der Ausmittlung eines solchen Sachpreises nicht einmal das Verhältniß der wirklichen Preise zu erkennen vermögen. Wäre die Ausmittlung des Arbeitsbedarfs zur Erzeugung der Waaren von technischer Seite nicht so schwierig, so würde sie wenigstens dazu sehr dienlich sein, um den Stand der Gewerbekunst in jedem Zeitalter zu bezeichnen.

(a) Uebers. von Baumstark, S. 1 ff. — Ebenso McCulloch, S. 170. — Dagegen auch Hermann, S. 131.

(b) „Der Werth (value) einer Waare, oder die Menge irgend eines anderen Gutes, für welche sie vertauscht werden wird, hängt von der verhältnismäßigen (relative) Menge von Arbeit ab, die zu ihrer Hervorbringung nöthig ist.“ „Wenn es irgend eine Sache gäbe, zu deren Hervorbringung zu allen Zeiten die nämliche Menge Arbeit erforderlich wäre, so würde sie einen unveränderlichen Werth haben und ein vorzüglich guter Maasstab (standard) sein, um die Veränderungen im Werthe anderer Dinge zu bemessen.“ Diesen durch die Hervorbringungskosten bestimmten Werth (Tauschwerth) betrachtet Ricardo als den „ursprünglichen und natürlichen Preis,“ von welchem die Marktpreise in Folge zufälliger Ursache temporär abweichen können, S. 66. Nur solche Dinge, die durch den Menschen nicht beliebig vermehrt werden können, werden ausgenommen, weil bei ihnen die Seltenheit den Tauschwerth bestimmte.

§. 182.

Auch das Getreide ist schon von Smith als ein für längere Perioden dem Gelde weit vorzuziehendes Preismaaß erklärt worden, und in der That hat es in dieser Hinsicht Vorzüge. Sowohl deshalb, als wegen der Folgen, die der jedesmalige Getreidepreis für die minderbegüterten Einwohner eines Landes, für die Landwirth und selbst für die Staatscasse hat, ist es nöthig, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

I. Veränderungen des Getreidepreises im Fortgange der Zeit (a).

1) Die Ungleichheit der Ernten bringt von Jahr zu Jahr

eine große Verschiedenheit im Preise hervor. Während das jährliche Erzeugniß an Mehlfrüchten unter dem Einflusse der Jahreswitterung großen Veränderungen ausgesetzt ist, bleibt sich der Begehr weit mehr gleich, denn wegen des hohen Werthes des Getreides bricht man sich auch in schlechteren Jahren an dem gewohnten Bedarfe nur ungern ab, weshalb dann der Preis stark in die Höhe getrieben wird. In reichen Jahren aber erweitert sich der Verbrauch nicht verhältnißmäßig, denn ob man gleich sich vollständiger nährt und zugleich feineres Mehl zur Verzehrung wählt, so hat dieß doch eine ziemlich nahe Gränze. Deshalb steigt und fällt der Getreidepreis stärker, als man es aus der Verschiedenheit des Angebotes erwarten sollte; er geht z. B., wenn eine Ernte um $\frac{1}{4}$ reicher oder ärmer war, als gewöhnlich, um mehr als $\frac{1}{4}$ über oder unter den mittleren Preis, und der Landwirth zieht also in reichen Getreidejahren eine geringere Selbsteinnahme von dem Verkaufe seiner Erzeugnisse, als in mittleren und schlechten, obgleich der ganze Kostenaufwand in den letzteren, wenigstens in Hinsicht des Ernte-, Fuhr- und Dreschlohns, etwas kleiner ist. Es ist jedoch unmöglich, für das jedesmal obwaltende Verhältniß zwischen dem Ernteertrage und dem Preise eine allgemeine Regel in Zahlen aufzustellen, weil es hierbei noch auf mancherlei Nebenumstände, z. B. die Größe der vorigen Ernte, die Aus- und Einfuhr, den bisherigen Preis u., ankommt (b). Gewöhnlich folgen gute, mittlere und schlechte Jahre in bunter Mischung aufeinander, so daß die Jahrespreise bald steigen, bald sinken, doch giebt es auch Beispiele einer mehrmaligen Wiederholung reicher oder spärlicher Ernten (c).

2) Was die Preise der einzelnen Jahreszeiten betrifft, so wird gewöhnlich als Regel angenommen, daß die Preise im Herbste und Winter, wo die meisten Vorräthe nach dem Ausdrusche zu Markte kommen, am niedrigsten, dagegen im Frühling, wo das Angebot schwächer ist, am höchsten stehen, deshalb bedient man sich in solchen Geschäften, wo man die Zugrundlegung niedrigerer Preissätze billig findet oft der Martinipreise (11. November), oder besser eines Durchschnittes der Preise

in den Wintermonaten. In Fehljahren gehen jedoch die Preise gegen die Ernte zu und nach ihr immer mehr in die Höhe, bis sie im Winter oder Frühling ihre Obergrenze (maximum) erreichen. Eine gute Ernte dagegen erniedrigt schon einige Monate vor ihrem Eintreten den Preis und hält ihn niedrig, bis etwa die Aussicht auf die nächste Ernte ungünstig wird. Es kommt also hauptsächlich darauf an, wie zwei aufeinander folgende Ernten sich in der Ergiebigkeit zueinander verhalten. Auch können große Abwechslungen in der Nachfrage und dem stärkeren oder schwächeren Bedürfnisse der Landwirthe, ihr Getreide bald zu verkaufen, mancherlei Verschiedenheiten nach sich ziehen, weshalb man darauf verzichten muß, eine feste Regel für die Preise der Jahreszeiten zu finden (d).

(a) Damit man die Getreidepreise für wissenschaftliche oder praktische Zwecke benutzen könne, müssen sie sorgfältig ermittelt sein. Die Aufzeichnungen in den Marktregistern genügen nur dann, wenn der mittlere Preis jedes Markttag mit Rücksicht auf die für jeden einzelnen Preis verkauften Quantitäten bestimmt worden ist, so daß der Mittelpreis, mit der ganzen verkauften Menge vervielfacht, gerade die ganze wirklich bezahlte Summe giebt. Ferner ist der Unterschied alter und neuer Frucht zu beachten und der Preis auf letztere zurückzuführen zc. S. bad. Sehntablösungsgesetz, 15. November 1833, §. 32. Vollzugsverordnung vom 17. März 1834 (musterhaft). — Bei 20—30jährigen Durchschnitten ist es für praktischen Gebrauch rathsam, die höchsten und niedrigsten Preise aus der Rechnung wegzulassen, wenn in den Extremen größere Abweichungen vorkommen, als sie gewöhnlich in einem solchen Zeitraume zu erwarten sind. Dieß Weglassen der Extreme macht den Durchschnitt immer niedriger, weil die Preise der Theurungsjahre mehr von dem mittleren Betrage abweichen, als die in wohlfeiler Zeit Statt findenden, wie denn z. B. in den münchener Preisen von 1750—1800 der niedrigste um 47 Proc. unter dem 20jährigen Durchschnitte steht, der höchste in dem Theurungsjahre 1772 um 147 Proc. darüber. Die Wirkung dieses Auslassens der höchsten und niedrigsten Preise läßt sich so erläutern:

Berlin, 50jähriger Roggenpreis von 1774—1833	48, ⁶ Sgr.
20jähriger Mittelpreis von 1794—1813	59, ⁸ "
derselbe, nach Auslassung der 2 höchsten	
und 2 niedrigsten	55 "
Köln, 60jähriger Roggenpreis von 1760—1820	48 "
13jähriger 1816—28	53 "
derselbe, nach Auscheidung des höchsten	
und niedrigsten	49 "

Sammlungen von Getreidepreisen enthalten: Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise, Gött. 1752. I. — Frohn, Ueber Cultur, Handel u. Preise des Getr. in Baiern. München, 1799. Fol.

— Kraus, Aufsätze über staatswirthsch. Gegenstände. Königsb. 1808, I. — Rudhart, Zustand des Königr. Baiern, I. Beil. S. 90. (Stuttg. 1825). — Will. Jacob, Report on the trade in foreign corn. 1826, die Anhänge. — v. Gülich, Geschichtl. Darstellung, Tabellen, II, 22. V, 161. — Beiträge zur Statistik der preuß. Rheinlande, 1829. S. 92.

- (b) Die zweite gute oder schlechte Ernte erhöht oder erniedrigt den Preis weit mehr als die erste, ein Mißjahr nach einem sehr reichen bewirkt ein schwächeres Steigen, als nach einem mittleren u. Ferner wird der mittlere Jahrespreis immer von der vorjährigen und dießjährigen Ernte zugleich bestimmt, indem diese erst im Juli und August erfolgt, und in den ersten Monaten des Jahres nicht einmal vorauszusehen ist, wie die Ernte ausfallen wird. Auch die sehr ungleiche Nahrhaftigkeit der Brodfrüchte in verschiedenen Jahrgängen, ein gewöhnlich übersehener Umstand, verdient sorgfältige Beachtung, s. Nebenius in Verhandl. der bad. zw. Kammer von 1833, XIII, 134. Die berühmte, von d'Avenant bekannte gemachte Regel King's ist deshalb nur beispielsweise zur Erläuterung zu gebrauchen. Sie ist folgende:

Wenn an der Ernte	fehlt	so soll der Preis über den	mittleren Satz steigen
	$\frac{1}{10}$		um $\frac{1}{10}$
	$\frac{2}{10}$		$\frac{2}{10}$
	$\frac{3}{10}$		$\frac{3}{10}$
	$\frac{4}{10}$		um das $1\frac{1}{10}$ fache
	$\frac{5}{10}$		" " $2\frac{2}{10}$ "
	$\frac{6}{10}$		" " $4\frac{1}{2}$ "

Tooke, Thoughts and details, III, 90. Es ist schwer, die Größe der Ernten in einem Lande genau zu erforschen, weshalb nur ungefähre Angaben zu erhalten sind. Zum Beispiele mag der Ertrag des Weizenbaues in Frankreich dienen. (Cordier, Mémoire sur l'agriculture de la Flandre française. Paris, 1823.)

	Geerntet. Hectoliter.	Mittelpreis. Franken.	Ganzer Selbetrug. Franken.
1817	48·157 127	42, ⁴⁰	2046·196 326
1818	52·879 782	27, ²⁷	1442·031 655
1819	63·945 878	18, ⁸⁴	1170·762 402
1820	44·526 586	20, ¹¹	895·428 644
Durchf.	52·377 593	27, ⁰⁸	1388·604 757.

Nach Schnitzler (Création de la rich. I, 34) ist der Ertrag eines Hektars Weizen in guten Jahren, wie 1826, 1832, 1833 13,⁴³ Hektoliter, in mittleren wie 1830 10,⁶³, in schlechten wie 1816, 1817 9,¹⁶ (der bad. M. 3,²²—2,⁶²—2,¹⁷ Malter); das Verhältniß dieser Zahlen ist wie 127 : 100 : 87, während die Preise weit mehr von einander abweichen.

- (c) So waren z. B. 1692—1699 und 1765—1776 zwei Reihen schlechter Getreidejahre mit hohen Preisen, dagegen fanden von 1730—1764 nur zwei schlechte Jahre Statt. Von 1775—1793 waren 6, von 1793—1812 traten 11 schlechte Jahre ein. Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die von der Beschaffenheit der Ernten herrüh-

- rende Erhöhung oder Erniedrigung des Preises über oder unter den mittleren Stand in einzelnen Fällen sogar 10, ja 20 Jahre fortbauern könne; wie der hohe Preis von 1692—1714 und von 1793—1812, der niedrige von 1729—1751 und in den Jahren 1818—31 zeigen. Tooke, On the high and low prices, III, 139. In Deutschland haben der dreißigjährige, der siebenjährige und der französische Revolutionskrieg die Preise anhaltend gehoben. In England konnten der Infellege willen die Kriege diese Wirkung nicht haben. Die vier guten Jahre von 1832—35 brückten den Weizenpreis von 66½ Schill. (Durchschnitt von 1831) bis auf 39½ Schill. (1835) herab, wie er seit 1790 nicht mehr gestanden hatte.
- (a) Belege dafür geben folgende Thatsachen. Die 12 Monate sind mit römischen Zahlen bezeichnet, und nach dem Aufsteigen vom niedrigsten zum höchsten Preise geordnet, die beigefügten deutschen Zahlen drücken das Verhältniß der Durchschnittspreise der einzelnen Monate aus (und zwar bei München den Preis des Scheffels, bei Heidelberg und Baden den des Malters in Kreuzern).
- Hannover . . 1700—1794, Roggen: min. VIII. (August) — IX — II — XI — X — X — I — VII — III — IV — VI — max. V (Mai).
- Berlin 1807—16, Roggen: min. VII (Juli) — VIII — XI — XII — X — I — IX — VI — II — V — III — max. IV (April).
- Hamburg . . 1791—1822, Roggen: min. V (489) — X (498) — IV (500) — VI (502) — XI (502) — I (507) — IX (509) — II (510) — XII (513) — III (517) — VII (517) — VIII (528).
- München . . 1747—97, Roggen: min. VI (473) — VIII (480) — VII (481) — III (491) — IV (492) — X (497) — V (499) — I (506) — II (507) — IX (509) — XH (517) — XI (518).
- Heidelberg . 1811—30. Hier sind die Preise von Martini bis Weihnachten zusammengefaßt und mit M. bezeichnet.
Roggen: min. VIII (421) — IX (458) — II (467) — V (471) — I (472) — III (475) — VII (476) — IV (480) — X (483) — VI (497) — M. (501).
- Speiß: min. VIII (264) — IX (269) — I. II (280) — X (281) — M. (285) — III (289) — V (298) — IV (301) — VII (310) — VI (319).
- Gerste: min. VIII (335) — IX (386) — VII (396) — I (402) — II. X (408) — III (417) — M. (423) — V (425) — IV (435) — VI (454).
- Hafer: min. I (201) — II (205) — IX. X (208) — M. (213) — III (217) — IV (228) — V (231) — VIII (232) — VI (234) — VII (239).
- Baden bei Rastadt, 1833—38, Weizen: min. II (575) — III (578) — I (579) — IX (595) — IV (597) — VIII (606) — XII (607) — V (615) — XI (619) — X (625) — VII (627) — VI (636).

In Hannover fiel in 50 Jahren der höchste Preis 9mal in den Januar, 8mal in den November und December, 6mal in den October, 5mal in den Februar, Mai, Juni, September, nur 1mal in den Juli; der niedrigste Preis war 10mal im Januar, 9mal im December, 8mal im August, October, November, 7mal im März, . . . 2mal im Mai, 1mal im April. — S. Unger a. a. D. S. 2—24. — Frohn, a. a. D. S. 16. — Klebe, Grundsätze der Gemeinheitstheilung, I, 58. — Jacob, a. a. D. S. 242.

§. 182 a.

3) Ungeachtet der Schwankungen in den Preisen einzelner Jahre zeigen doch Durchschnitte längerer Zeitabschnitte eine gewisse Gleichförmigkeit, deren Ursachen nicht schwer aufzufinden sind. a) Die Entstehung der Früchte erfolgt unter einer sehr mächtigen Mitwirkung natürlicher Kräfte, deren Thätigkeit in jedem Lande sich gleich bleibt und so eingreifende Verbesserungen, wie sie in anderen Productionszweigen öfters vorkommen, nicht zuläßt, weshalb in den Kosten der Hervorbringung keine großen Veränderungen Statt finden; b) der Begehr ist wegen des hohen Werthes, den das Getreide für die Menschen hat, wenigstens von Seite der inländischen Käufer im Ganzen ziemlich gleichbleibend, und erweitert sich nur allmählig mit der Volksmenge; auch kann c) einer Zunahme des Begehrs mit der Zeit durch Ausdehnung und fleißigeren Betrieb des Anbaues entsprochen werden (a).

4) Gleichwohl darf man nicht die Getreidepreise langer Zeiträume in einem Lande für ganz unveränderlich ansehen und die in den Geldpreisen der Früchte sichtbaren Ungleichheiten ganz auf Rechnung der Veränderungen im Preise der Münzmetalle setzen. Sie können nämlich auch herrühren: a) von der allmählichen Zunahme der Kosten, mit welchen beim Anwachs der Volksmenge die Gewinnung eines größeren Vorrathes von Lebensmitteln verbunden ist, und die daher eine langsame Preiserhöhung nach sich ziehen muß. Diese würde noch stärker sein müssen, wenn nicht mancherlei Verbesserungen im Betriebe der Landwirthschaft und in den Hülfsmitteln zur Waarenversendung jener Ursache entgegenwirkten (b); b) von der Ausdehnung des Verkehrs, die bald Zufuhren aus anderen Ländern, bald Absatz nach diesen

herbeiführt, und hiedurch die Preise anders stellt, als sie sich bloß nach den inneren Wirthschaftsverhältnissen eines Landes festsetzen würden; e) von Störungen durch den Krieg; d) von einer länger anhaltenden Fruchtbarkeit oder Unergiebigkeit. Offenbar finden in diesen Hinsichten in jedem Lande eigenthümliche Verhältnisse Statt, weshalb die Preise sich nicht überall in gleicher Weise umändern können.

(a) Zehnjährige Durchschnitte zeigen noch beträchtliche Abweichungen; z. B. bei den münchener Roggenpreisen (1 bair. Scheffel = 4 preuß. Scheff. = 1,40 bad. Malt.).

1750—59	6,7 ⁸ fl.	1790—99	10,44 fl.
1760—69	7, " "	1800—09	14,00 " "
1770—79	11,10 " "	1810—19	17,72 " "
1780—89	7,61 " "	1819—28	8,5 " "

Zwanzigjährige Durchschnitte sind schon gleichförmiger, z. B. die lüneburg'schen Roggenpreise (1 Himten = 0,50 pr. Sch. = 0,2 bad. Malt.).

1600—19	17,00 Gr.	1660—79	18,00 Gr.
1620—39	26,92 " "	1680—99	22,00 " "
1640—59	17,72 " "	1700—19	23,10 " "

Bei fünfzig- und hundertjährigen Durchschnitten würden die Abweichungen noch geringer sein, wenn sie bloß von den Ernten herrührten.

(b) S. B. braunschweiger Roggenpreise:

1500—1550	3,8 Mgr.	} XVI. Jahrh.	7,4
1551—1600	11,6 " "		
1601—1650	15,0 " "	} XVII. " "	16,6
1651—1700	17,1 " "		
1701—1750	22,5 " "	} XVIII. " "	25.
1751—1800	27,5 " "		

Brüsseler Preise (Quetelet, Rech. statist. sur le roy. des Pays-bas, 1829) 1 Rasière (= 0,401 Hektol.) galt in brabant. Gold (zu 9 franzöf. Gent.)

	Waizen.	Roggen.		Waizen.	Roggen.
1500—1549	12,8	9,8	1700—1749	57,8	39,8
1550—1599	39	27,4	1750—1799	68,4	46,2
1600—1649	68,4	47,8	1800—1829	105	66
1650—1699	71,2	53			

Ein ähnliches Fortschreiten langjähriger Durchschnitte läßt sich in München bemerken, wo der Roggen galt:

in 50 Jahren von 1637—1687	4,2 fl.
in 50 " von 1688—1737	6,12 " "
in 50 " von 1738—1787	8,00 " "
in 30 " von 1788—1817	14,12 " "

Hermann, Untersf. S. 123. — Spelzpreise in Heilbronn, das dortige Malt = 1,000 bad. M.

wohlfeile Periode	1744—86	2,00 fl.
höhere Preise	1787—1818	5,20 " "
wohlfeile Jahre	1819—36	3,62 " "
abermal. Erhöhung	1837—43	5,12 " "

f. Rau im Archiv, N. F. IV, 248.

§. 183.

II. Vertikale Verschiedenheit in dem Getreidepreise. Dieser bestimmt sich überall nach den höchsten Kosten der Hervorbringung und Befuhr, die man zur Versorgung eines gewissen Marktes aufzuwenden genöthigt ist. Er ist daher 1) da am niedrigsten, wo der Anbau überhaupt die geringsten Kosten verursacht, und von wo aus Brodfrüchte, um vollständigen Absatz zu finden, in andere Gegenden verführt werden müssen; 2) er ist am höchsten, wo der Bedarf der Einwohner nur mittelst eines kostbaren Anbaues oder der Zufuhr aus entfernten Gegenden zu erlangen ist, was theils eine Folge hoher Bevölkerung, theils geringer Fruchtbarkeit sein kann. 3) Der Getreidepreis steht da auf einer mittleren Höhe, wo der Bedarf der Einwohner gerade durch die inländische Hervorbringung gedeckt wird und diese nicht mit verhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist (a).

III. Verschiedenheit in den Preisen der einzelnen Fruchtgattungen. Das Verhältniß, in welchem diese zu einander nach Maaßgabe ihres Gebrauchswerthes, d. h. der Nahrunghaftigkeit, stehen, kommt mit dem Verhältniß der Anbaukosten ungefähr überein, weil die an Nährstoffen reichere Frucht auch den Boden mehr aussaugt und mehr Pflege in Anspruch nimmt. Doch finden in den Preisen erhebliche Abweichungen von dem Werthverhältniß Statt, wozu unter anderem die bessere Absatzgelegenheit im Auslande, die gewohnte Vorliebe für die eine oder andere Frucht und die Verschiedenheit des Bodens, den sie zu ihrem Gedeihen erfordern, beiträgt (b).

(a) Vgl. Rau, zu Storch, Zus. 78. Die Statistik hat erst in der neuesten Zeit angefangen, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.

Aus den 10jährigen Durchschnittspreisen in den verschiedenen Departem. von Frankreich, bei Arnould, Hist. gén. des An. de la Fr. P., 1806. S. 86 ff., läßt sich folgende Zusammenstellung machen: Der Preis von 1 Hektoliter Weizen war

20,²⁰ Fr. im Durchschnitt von ganz Frankreich,

30,²¹ „ auf der Südseite der Alpen, wo Del, Wein, Südfrüchte größeren Ertrag geben, und Getreide eingeführt wird,

28,²¹ „ in den Alpen- und Cevennengegenden,

Rau, polit. Oekon. 5te Ausg. I.

herbeiführt, und hiedurch die Preise anders stellt, als sie sich bloß nach den inneren Wirthschaftsverhältnissen eines Landes festsetzen würden; c) von Störungen durch den Krieg; d) von einer länger anhaltenden Fruchtbarkeit oder Unergibigkeit. Offenbar finden in diesen Hinsichten in jedem Lande eigenthümliche Verhältnisse Statt, weshalb die Preise sich nicht überall in gleicher Weise umändern können.

(a) Zehnjährige Durchschnitte zeigen noch beträchtliche Abweichungen; z. B. bei den münchener Roggenpreisen (1 bair. Scheffel = 4 preuß. Scheff. = 1,⁰⁰ bad. Malt.).

1750—59	6, ⁷⁵ fl.	1790—99	10, ⁴⁴ fl.
1760—69	7 „	1800—09	14, ⁰⁰ „
1770—79	11, ¹⁰ „	1810—19	17, ⁷⁵ „
1780—89	7, ⁰¹ „	1819—28	8, ⁵ „

Zwanzigjährige Durchschnitte sind schon gleichförmiger, z. B. die lüneburg'schen Roggenpreise (1 Himten = 0,⁵⁰ pr. Sch. = 0,³ bad. Malt.).

1600—19	17, ⁰⁰ Gr.	1660—79	18, ⁰⁰ Gr.
1620—39	26, ⁰⁰ „	1680—99	22, ⁰⁰ „
1640—59	17, ⁷⁵ „	1700—19	23, ¹⁰ „

Bei fünfzig- und hundertjährigen Durchschnitten würden die Abweichungen noch geringer sein, wenn sie bloß von den Ernten herrührten.

(b) S. B. braunschweiger Roggenpreise:

1500—1550	3, ³ Mgt.	} XVI. Jahrh.	7, ⁴
1551—1600	11, ⁰ „		
1601—1650	15, ⁰ „	} XVII. „	16, ⁵
1651—1700	17, ¹ „		
1701—1750	22, ⁵ „	} XVIII. „	25.
1751—1800	27, ⁵ „		

Brüsseler Preise (Quetelet, Rech. statist. sur le roy. des Pays-bas, 1829) 1 Rasière (= 0,⁰⁰¹ Hectol.) galt in brabant. Sol's (zu 9 franzöf. Gent.)

	Waizen.	Roggen.		Waizen.	Roggen.
1500—1549	12, ³	9, ⁸	1700—1749	57, ⁰	39, ⁰
1550—1599	39	27, ⁴	1750—1799	68, ⁴	46, ³
1600—1649	68, ⁴	47, ⁸	1800—1829	105	66
1650—1699	71, ³	53			

Ein ähnliches Fortschreiten langjähriger Durchschnitte läßt sich in München bemerken, wo der Roggen galt:

in 50 Jahren von 1637—1687	4, ³ fl.
in 50 „ von 1688—1737	6, ¹⁵ „
in 50 „ von 1738—1787	8, ⁰⁰ „
in 30 „ von 1788—1817	14, ¹⁵ „

Hermann, Unterf. S. 123. — Spelzpreise in Heilbronn, das dortige Malt = 1,⁰⁰⁰ bad. M.

wohlfeile Periode 1744—86	2, ⁰⁰ fl.
höhere Preise 1787—1818	5, ³⁰ „
wohlfeile Jahre 1819—36	3, ⁰⁰ „
abermal. Erhöhung 1837—43	5, ¹² „

f. Kau im Archiv, R. F. IV, 248.

§. 183.

II. Vertikale Verschiedenheit in dem Getreidepreise. Dieser bestimmt sich überall nach den höchsten Kosten der Hervorbringung und Befuhr, die man zur Versorgung eines gewissen Marktes aufzuwenden genöthigt ist. Er ist daher 1) da am niedrigsten, wo der Anbau überhaupt die geringsten Kosten verursacht, und von wo aus Brodfrüchte, um vollständigen Absatz zu finden, in andere Gegenden verführt werden müssen; 2) er ist am höchsten, wo der Bedarf der Einwohner nur mittelst eines kostbaren Anbaues oder der Zufuhr aus entfernten Gegenden zu erlangen ist, was theils eine Folge hoher Bevölkerung, theils geringer Fruchtbarkeit sein kann. 3) Der Getreidepreis steht da auf einer mittleren Höhe, wo der Bedarf der Einwohner gerade durch die inländische Hervorbringung gedeckt wird und diese nicht mit verhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist (a).

III. Verschiedenheit in den Preisen der einzelnen Fruchtgattungen. Das Verhältniß, in welchem diese zu einander nach Maaßgabe ihres Gebrauchswertes, d. h. der Nahrunghaftigkeit, stehen, kommt mit dem Verhältniß der Anbaukosten ungefähr überein, weil die an Nährstoffen reichere Frucht auch den Boden mehr ausfaugt und mehr Pflege in Anspruch nimmt. Doch finden in den Preisen erhebliche Abweichungen von dem Werthverhältniß Statt, wozu unter anderem die bessere Absatzgelegenheit im Auslande, die gewohnte Vorliebe für die eine oder andere Frucht und die Verschiedenheit des Bodens, den sie zu ihrem Gedeihen erfordern, beiträgt (b).

(a) Vgl. Rau, zu Storch, Zus. 78. Die Statistik hat erst in der neuesten Zeit angefangen, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.

Aus den 10jährigen Durchschnittspreisen in den verschiedenen Departem. von Frankreich, bei Arnould, Hist. gén. des An. de la Fr. P., 1806. S. 86 ff., läßt sich folgende Zusammenstellung machen: Der Preis von 1 Hektoliter Weizen war

20,⁸⁹ Fr. im Durchschnitt von ganz Frankreich,

30,⁷¹ „ auf der Südseite der Alpen, wo Del, Wein, Südfrüchte größeren Ertrag geben, und Getreide eingeführt wird,

28,⁰¹ „ in den Alpen- und Gebirgsgegenden,

Rau, polit. Oekon. 5te Ausg. I.

- 23,⁰⁰ Fr. in der Pyrendengegend,
 20,⁰⁰ " in der nordwestlichen Spitze (Bretagne),
 16,⁰⁰ " am Canale, wo starker Getreidebau und leichte Abfuhr
 zur See,
 15,⁰¹ " in den fruchtbaren Gegenden von Lothringen und
 Champagne.

Die Provinzen des preuß. Staates verhielten sich so zu ein-
 ander:

	1816—37	1 D.M. 1837.
Ganzer Staat	40	Egr. 2776
Preußen	32, ²	" 1827
Großherz. Posen	34, ²	" 2180
Brandenburg und Pommern	38, ⁴	" 2093
Sachsen	40, ²	" 3396
Schlesien	38	" 3612
Westfalen	47, ⁷⁵	" 3600
Rheinprovinz	49, ⁴	" 5078

Der Preis ist hier nach Weglassung der zwei theuersten und
 wohlfeilsten Jahre angesetzt.

In Baden lassen sich die Preise des Malters Korn von 1818
 —32 so überblicken:

- unter 9 fl. die Gegend vom Neckar bis an den Main, ferner
 Oberschwaben, nördlich vom Bodensee (min. Wert-
 heim, 7 fl. 36 kr. — Röstkirch, 8 fl. 24 kr. — Hei-
 delberg, 8 fl. 43 kr. — Stockach, 8 fl. 48 kr.)
 9 — 10 fl. die Rheinebene zwischen Neckar und Murg und be-
 nachbarte östlichere Punkte, der Bodensee, die Höhen
 der Saar (Billingen zc.).
 10 — 11 fl. der Landestheil von der Murg südwärts bis jenseits
 der Kinzig (Lahr), der nördliche Schwarzwald, das
 Rheinthal unterhalb des Sees.
 11 — 12 fl. Die südwestliche Ecke des Landes gegen Basel (Frei-
 burg, Müllheim zc.).

Man sieht also, daß die Preise von Basel aus (12 fl. 16 kr.)
 theils rheinaufwärts gegen Osten, theils abwärts gegen Norden
 und sodann nordöstlich regelmäßig abnehmen.

(b) Wird ein Scheffel, Malter zc. Roggen gleich 100 gesetzt, so ist:

	Waizen.	Gerste.	Hafer.
Der Werth der andern Früchte nach Bloch	134	79, ⁵	56
ihre Ausfuhrung nach v. Thünen	133	75	50
Mittelpreis in Gimblet 1648—1747	127	71	43, ⁰
in Reuß, 1785—1835	136	76	50
in Berlin, 1789—1818	135	74, ⁰	54
1819—1832	142, ⁵	74, ⁰	52
im preuß. Staat, 1824—1837	139	76, ⁴	55, ⁰
in München, 1747—1796	147	83, ⁰	58
in Rheinbatern, 1816—1825	138, ⁷	79	58
in Heidelberg, 1780—1789 und 1800 —1809	137	82	45

	Waizen.	Gerste.	Hafer.
in Brüssel im 16. Jahrh. . . .	126, ¹	80	50
im 17. " . . .	138, ⁹	82, ⁹³	51, ⁹
im 18. " . . .	147	86, ¹	55, ¹
1815—1844 . . .	156, ⁶		
in Warschau, 1815—1824 . . .	156	77	56, ⁹

Das Steigen des Waizenpreises gegen Roggen kann aus der Zunahme der Verzehrung jener Frucht und dem Verkaufe nach England erklärt werden. Wenn eine gewisse Getreideart auf einem Markte nur in geringer Menge erscheint und dabei gewöhnlich nur Vorräthe von vorzüglicher Güte, oder dagegen solche von schlechter Beschaffenheit feilgeboden werden, so kann sie ungewöhnlich theuer oder wohlfeil werden. Bei der Vergleichung darf man eigentlich nur da den Preis des Roggens zu Grunde legen, wo derselbe die Hauptfrucht für Verbrauch und Handel ist. Setzt man den Waizen = 100, so erhält man

	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Großbritannien, 1823—32 . .	61	56	38
Danzig, 1770—1831	58	51	30
Brüssel, 18. Jahrh.	68	59	37

Im südwestl. Deutschland tritt an die Stelle des Waizens der ihm im Werthe und Preise ziemlich gleichkommende enthälfete Spelz (Spelzkern, Kern). Der Spelz (Dinkel) giebt gegen 42 Proc. Raumtheile Kern, dem Gewichte nach ungefähr 70 Proc. Der Preis des Spelzes gegen Kern steht zwischen 36 und 45 gegen 100, Würtemb. D. von 1833—45: 42,⁹³. Der Durchschnitt aller badischen Märkte von 1833—44 giebt, das Malter Kern = 100 gesetzt, den Roggen zu 66,¹, die Gerste zu 50,², den Spelz zu 40,¹, den Hafer zu 37,². Zum Roggen verhält sich der Spelz dem Preise nach in Würtemberg wie 62,¹, in Heilbronn insbesondere wie 63,⁴⁷, in Heidelberg wie 65, in Ueberlingen wie 58, in Umstadt wie 64 zu 100. — Dem Gewichte nach lassen sich die Mehlf Früchte ungefähr so gegeneinander setzen: wird der Centner Roggen zu 100 angenommen, so gilt der Centner Waizen gegen 126, Gerste 83, Hafer 82, Spelz 104—108.

§. 184.

Die in vorstehenden §§. erklärte Regelmäßigkeit in den mittleren Preisen des Getreides steht mit der Wichtigkeit desselben als des allgemeinsten Nahrungsmittels in Verbindung, dessen Preis auch auf die Preise anderer Nährstoffe einwirkt, denn wenn jenes theuer ist, werden diese stärker begehrt und erleiden ebenfalls eine Preiserhöhung. Dagegen wirkt auch der höhere oder niedrigere Preis dieser anderen Nahrungsmittel in Folge ihrer spärlichen

oder reichlichen Erzeugung wieder auf den Getreidepreis zurück. Hauptsächlich ist dieß bei der Kartoffel der Fall, die in einem großen Theile von Europa für die minderbegüterte Volksklasse schon den Mehlf Früchten an Unentbehrlichkeit gleichsteht, s. S. 192. Der Arbeitslohn, da er den nöthigsten Unterhalt sicher stellen muß, richtet sich einigermaßen nach den Durchschnittspreisen des Getreides, und diese stehen mit den Preisen vieler anderen Güter nothwendig in genauem Zusammenhang. Daher ist zwar nicht der jedesmalige wirkliche, wohl aber der Durchschnittspreis des Getreides gut zu einem Ausdrucke der Preisverhältnisse anderer Güter und zur Festssetzung von Leistungen für lange Zeit brauchbar (a).

(a) Sollte z. B. eine Summe von 300 Thln. pr. in Getreide ausgebrückt werden, und wollte man sich der schlesischen Preise von 1816—37, nach Ausschließung der zwei höchsten und der zwei niedrigsten, bedienen, so wäre der Roggen zu 38 Sgr. anzunehmen und jene Summe betrüge 238,⁸⁴ Scheffel Roggen. Wenn jedoch Jemand alljährlich dieses Getreidequantum selbst entrichten sollte, so würde dieß, wegen der von Jahr zu Jahr wechselnden Preise, eine höchst ungleiche Last sein; die Entrichtung müßte also nach den Durchschnitten der vorhergehenden Jahre jederzeit in Geld geschehen.

Thaer hat sich bei landwirthschaftlichen Berechnungen eines Maaßstabes bedient, welcher zugleich auf Arbeit und Getreidepreise gegründet ist; er nimmt nämlich an, daß der Taglohn für gemeine Handarbeit ungefähr so viel betrage, als der Preis von $\frac{1}{6}$ Scheffel Roggen oder etwa $9\frac{1}{2}$ Pfund. Dieß würde nach dem brandenb. pomm. Durchschnittspreise von 1816—37 4,²⁷ Sgr. = 14,⁸⁴ fr. ausmachen, ist aber zu niedrig. Daher sind Andere der Meinung, der Taglöhner könne nicht bestehen, wenn er nicht wöchentlich 1 preuß. Scheffel, also täglich $\frac{1}{6}$ Scheffel oder 14 Pfund ($\frac{1}{6}$ bad. Malt.) verdiene; s. Klebe, Grundr. der Gemeinheitstheil, I, 80. Dess. Anleit. z. Verfertig. d. Grundanschl., 1828. S. 125. Dieß giebt für den heidelberger Roggenpreis von 1818—32 25 fr. und entspricht dem üblichen Feldtaglohn. 14 Pf. Roggen sind gegen 10 Pf. Weizen oder Kern, welche in Baden i. D. von 1833—44 30 fr. galten. Auch Malthus bemerkt, daß 1 Pect Weizen der mittlere Taglohn eines guten Arbeiters in guten Zeiten sei, und daß beide Gegenstände, Getreide und Arbeit, mit einander verbunden, ein weit besseres Preismaaß geben, als einer allein, wenn man nämlich aus ihnen die Mitte nimmt, Principles, S. 128 ff. — 1 Pect kommt $\frac{1}{6}$ pr. Scheffel ziemlich nahe und ist $\frac{1}{22}$ des Quarters. Daß in England lange Zeit der Preis von 1 Pect Weizen als Aequivalent des Taglohnes angesehen wurde, bestätigt Sinclair, Grundgesetze des Ackerbau's, S. 103 der deutschen Uebersetzung. In Frankreich wurde schon um die Mitte des vorigen Jahrh. der Feldtaglohn zu 9—10 Pf. Weizen geschätzt. — Nach einem andern Vorschlage sollen, um Geldsummen in einem zuver-

läßigen Maße auszudrücken, nicht bloß die Preise des Getreides, sondern auch anderer wichtiger Verbrauchsgegenstände, z. B. Leder, Metallwaaren, Zucker &c. und zwar im Verhältniß der zu dem Lebensunterhalte erforderlichen Quantitäten, zu Grunde gelegt werden. Lowe, England nach f. gegenw. Zustande, übersetzt von Jakob, Leipz. 1823. S. 400. Aehnlich Hermann's Ansicht vom Sachwerthe des Geldes, Unterf. S. 98. 110. 117. 135. — Die Contractpreise für den täglichen Bedarf eines Invaliden zu Chelsea an Brod, Butter, Käse, Fleisch, Salz und Grütze waren 1800 8 Pence, 1805—07 11 P., 1813 und 14 13 $\frac{1}{8}$ P., 1818 10 P., 1822—32 8 $\frac{1}{2}$ Pence (25 $\frac{1}{2}$ fr.) — Marshall, Digest of all the accounts etc. II, 181.

§. 185.

Nach der vorausgegangenen Untersuchung über die Art und Weise, wie man die in den Preisen verschiedener Dinge vorgehenden Veränderungen erkennen und bemessen könne, bleibt noch übrig, die Regeln aufzusuchen, nach denen die Preise verschiedener Classen von Sachgütern sich im Verlaufe längerer Zeiträume zu verhalten pflegen. Fortdauernde Erhöhungen und Erniedrigungen finden ihren Grund größtentheils in den Kosten der Erzeugung und Herbeischaffung. In dieser Hinsicht sind folgende Abtheilungen der Güter zu unterscheiden:

- 1) *Rohe Pflanzen- und Thierstoffe*, und zwar a) solche, die ohne Zuthun der Kunst entstehen und von der menschlichen Thätigkeit nur ergriffen oder gesammelt werden, können bei der Abnahme des natürlichen Vorrathes und der Ausdehnung des Begehrs stark vertheuert werden, z. B. Wild, Fluß- und Seefische. b) Solche, welche durch Bau und Zucht regelmäßig hervorgebracht werden, wie Getreide, Holz, Fleisch, Wolle, Häute und dergl., werden bei der Zunahme der Volksmenge und des Wohlstandes theurer, weil ihre Gewinnung und Herbeischaffung in der Regel bei einem größeren Bedarfe schwieriger und kostbarer wird, während ein kleinerer Vorrath mit geringerem Aufwande von Kunst und desto stärkerer Wirksamkeit der Naturkräfte gewonnen werden kann (a).
- 2) *Mineralische Stoffe*, bei denen die Quantität des Erzeugnisses von der Ergiebigkeit der Fundorte abhängt, haben keine regelmäßige Veränderung ihres Preises. Die Erschö-

pfung der bisherigen Lagerstätten, die Vertheuerung des Holzes, die größere Nachfrage, die man nicht ohne größeren Kostenaufwand zu befriedigen vermag u., können eine Erhöhung, die Fortschritte der Bergbau- und Hüttenkunde dagegen, die besseren Transportmittel oder die Auffindung neuer Lager können eine Erniedrigung des Preises nach sich ziehen (b).

(a) Storch, I, 317. — Ricardo, v. Baumstark, S. 72. — Nach den Angaben bei v. Gülich, Tab. V, 158 war der Preis von 1842, wenn der von 1784—90 zu 100 gesetzt wird, in England

bei Reis	104	bei Leber	135
„ Talg	108	„ Kepsaamen . . .	143
„ Jamaica-Kaffee .	110, ^o	„ Olivenöl	157
„ Theer	114	„ Corinthen	192.

Holz und thierische Stoffe werden am meisten vertheuert, z. B. Fleisch, wenn die Weideplage mehr und mehr angebaut werden, Wildpret, Felle u. bei der Verminderung des Wildstandes u. dgl. Nach Schuchburg sind von 1550 bis 1798 gestiegen: Schaafse im Verhältniß 100 zu 882, Ochsen 890, Pferde 904, Schweine 1960, Kühe 2000.

Im Spital St. Thomas zu Southwark (London) bezahlte man für den Stein (8 Pfd.) gutes Rindfleisch

1701—1710	1 Sch.	7, ^o P.	1794—1803	3 Sch.	15 P.
1744—1753	1 „	8, ^o „	1804—1821	4 „	10, ^o „
1764—1773	2 „	3, ^o „	1822—1842	3 „	1½ „

S. Porter, Progr. of the nat. III, 112. Die Berechnungen von Cibrario zeigen, daß die Preise des Viehes gegen Getreide gehalten in Oberitalien im 13. und 14. Jahrh. von den heutigen nicht sehr abweichen. Das Getreidequantum, womit man damals einen Ochsen eintauschen konnte, gilt heutiges Tages 87 fl., eine Kuh 30 fl., ein Huhn 25¼ kr., 1 Pfd. Ochsenfleisch 5,^o kr., 1 Pfd. Schweine- und Hammelfleisch 9 kr.

In der Mark Brandenburg hat sich neuerlich der Preis des Getreides mehr als der des Fleisches gehoben. Das Pfd. Rindfleisch galt 1686 9 Pfenn., 1740 und 50 1 Gr. 3 Pf., von 1760—99 fortwährend 1½ Gr., so daß also mit 100 Pfd. Roggen im J. 1686 20 Pfd. Fleisch erkaufte werden konnten, 1740 und 1760 25 Pfd., 1750 27½, 1770 23½, 1780 und 90 26½, 1799 sogar 37½ Pfd. (Gr. Pöde wils, Wirthschaftserfahr., II, 15.) Im Durchschnitt von 1819—32, nach Abzug der 4 Extreme, kaufte man mit 100 Pfd. Roggen im ganzen preuß. Staate 20,¹ Pfd. Rindfleisch; die einzelnen Provinzen zeigten aber große Verschiedenheiten, nämlich: Westfalen 34½, Rheinland 23,¹, Schlessen 26,³, Posen 19,⁵, Preußen 18,¹, Brandenb. Pomm. 17,², Sachsen 16,² Pfd. Rindfleisch. Dies hängt zum Theile mit der verschiedenen Ausdehnung der Rindviehzucht zusammen, denn es kommt in Sachsen erst auf 3,^o Einwohner, in Westfalen auf 2,⁵, in Preußen und Posen auf 2,⁴, im ganzen Staate auf 2,^o Einw. 1 Stück Rindvieh. — Merkwürdig ist, ungeachtet der großen Zunahme des Verbrauches, die Preiserniedrigung der rohen Baumwolle. In England galt die ostindische 1842 nur 27 Proc. des Preises von 1784—90, die fremde nur 22 Proc. Dies beweist, daß es in den zum Baumwollenbau hinreichend warmen Län-

bern taugliche Grundstücke in Menge gegeben und daß man mancherlei Verbesserungen im Anbaue kennen gelernt hat. Auch die Rohseide ist in dieser Zeit auf 52 Proc. herabgegangen.

- (b) Storch, I, 386. — Steinkohlen von Newcastle sind in London von 1813 bis 1831 auf die Hälfte gefallen.

§. 186.

- 3) Bei den **Gewerkswaren** wirken zwei Ursachen einander entgegen. Während die Vertheuerung der rohen Stoffe den Preis zu erhöhen strebt, sind die Fortschritte der Kunst in dem Betriebe der Gewerksarbeiten Ursache einer Kostenverringerung, und bald ist die eine, bald die andere dieser Wirkungen mächtiger. Daher pflegen solche Waaren, bei deren Verfertigung arbeitssparende Maschinen, bessere Werkzeuge, stärkere Arbeitstheilung oder vortheilhaftere Arten des Verfahrens in Gebrauch kommen, wohlfeiler zu werden. Sehr viele Gewerkszeugnisse gehören in diese Abtheilung, und es zeigt sich hiebei auf das Deutlichste, welchen großen Einfluß Wissenschaft und Kunst auf die Erhöhung des Gütergenusses haben (a). Andere Waaren, bei deren Hervorbringung keine erheblichen Ersparungen möglich sind, behalten entweder einerlei Preis, oder steigen sogar. Dies ist der Fall bei Gütern, die ohne viele Kunst hauptsächlich von Menschenhänden verfertigt werden, und bei solchen, deren roher Stoff keine große und kostbare Veränderung erleidet, so daß in ihrem Kostenbetrage der Preis des rohen Stoffes den größten Theil ausmacht, z. B. Glas und andere chemische Producte (b).

- (a) Storch, I, 398. — Eine Folge hievon ist, daß ein Land, welches rohe Stoffe ausführt, und dagegen Gewerkswaren vom Auslande einkauft, für gleiche Menge jener eine immer größere Quantität von diesen erhalten muß, s. Storch, III, 20. Es ist im Durchschnitt anzunehmen, daß die verbrauchten Verwandlungstoffe $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ von dem ganzen Kostenbetrage und Preise der Gewerkswaren ausmachen; dieß Verhältniß ist aber bei den einzelnen Waarengattungen sehr verschieden, z. B. beim Papiere nur $\frac{1}{4}$, beim Tabak, Brode, Glase gegen $\frac{3}{4}$, bei lohgharem Leder ungefähr $\frac{7}{10}$, beim Baumwollengarn gegen $\frac{7}{8}$, bei Baumwollengeweben g. 55, bei gedruckten Zeuchen gegen 27 Proc., bei Wollentuch 50, bei Seidenwaaren 60 Proc. Jede Veränderung im Preise der Rohstoffe vermag dieses Verhältniß anders zu gestalten. Belege hiezu geben die in S. 24 genannten Schriften von Krug und Chaptal, ferner Briavoinne,

Ind. en Belg. II. B. u. Tafeln z. Statist. d. österr. Mon. 1846. — Heutige Wohlfeilheit der Uhren, der künstl. Zeuge u. dgl. Baumwollengarn von Nr. 150 ist in Frankreich von 1819 bis 1834 von 18 auf 9 Fr. für das Kil. gesunken, Nr. 30 von 9 Fr. 30 Cent. auf 5 Fr. 15 Cent., was nicht allein von dem veränderten Preise des Rohstoffs herührt, da der Spinnerlohn von 1 Fr. 80 Cent. auf 80 Cent. herabgieng. Enquête commerc. III, 195. 488. — Dieses Sinken des Preises muß aber eine Gränze finden, wenn keine weiter Vervollkommnungen eines Gewerbes mehr möglich sind, welche noch wirksam genug wären, um den oben unter b) angeführten Ursachen das Gegengewicht halten zu können.

- (b) Waaren dieser Art lauft man am besten in solchen Ländern, die schwach bevölkert sind, wo die rohen Stoffe einen niedrigen Preis haben und auch der Lohn nicht hoch ist. Holzschnitwaaren z. B. werden größtentheils aus Gebirgsgegenden bezogen, wo Holz wohlfeil ist und die genügsamen Arbeiter mit kärglichem Lohne zufrieden sind, wie Berchtesgaden, das gröbner Thal in Tyrol, die Gegend von Sonnenberg im meiningen'schen Unterlande (vgl. S. 115). — In Ostindien wird die Baumwolle zwar nicht so wohlfeil gesponnen, als in England, wegen der Spinnmaschinen, aber Zeuch webt man dort wohlfeiler, weil der Taglohn nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ des englischen ist. S. Bernoulli, Ueber den Aufschwung der Baumwollenfabrication, S. 22. (Basel, 1825.) — Bei 29 chemischen Producten, die aus Chabrol, Rech. statist. sur la ville de Paris bei Hermann, Unters. S. 137 berechnet sind, beträgt im Durchschnitt der Arbeitslohn nur 7,4 Proc. des Verkaufspreises, bei einigen nur 1—2 Proc. — Vergleicht man die englischen (Zollhaus-) Preise verschiedener Waaren von 1696 mit den heutigen, so läßt sich folgende Unterscheidung aufstellen, den Preis von 1696 zu 100 gesetzt:

1) Wohlfeil gewordene Rohstoffe:	1826	1831
Eisen und Stahl galten . . .	83 Proc.	56 Proc.
Steinkohlen	47	45
2) Wohlfeil gewordene Gewerkswaaren:		
Wollenwaaren	98	87
Kupfer- und Messingwaaren	73	83
Leinenwaaren	74	62
Baumwollenwaaren	49	89
3) Vertheuerte Waaren:		
Glas	387	364
Getreide	278	308
Butter und Käse	270	282
Leder	285	249
Fleisch	186	150
Seidenwaaren	158	123
Eisen- und Stahlwaaren . .	196	167

(Berechnet aus dem Verhältniß des Zoll- zum declarirten Preise, s. S. 429 (a)).

3. Abschnitt.

Zweige des Einkommens.

1. Abtheilung.

Der Arbeitslohn.

1. Hauptstück.

Bestimmgründe des Lohnes im Allgemeinen.

§. 187.

Der Arbeiter, der in den einzelnen Verrichtungen eines Berufszweiges thätig ist, muß für seine Bemühung einen Lohn erhalten, §. 139 (a). Ist er zugleich Unternehmer, so daß er neben der Leitung einer Unternehmung auch an den zur Ausführung derselben erforderlichen Geschäften wie ein Lohnarbeiter Theil nimmt (b), so ist sein Lohn in den Erzeugnissen seiner Thätigkeit oder in dem Erlöse für dieselben mit enthalten, indem er an der Ausgabe erspart, die er sonst für Lohnarbeit zu machen hätte. Empfängt er aber von einem Unternehmer den Lohn, so ist dieser (der bedungene Lohn) der Preis seiner Arbeit und hängt von denselben Umständen ab, welche den Preis der Güter beim Tausche bestimmen (§. 145), nämlich von dem Werthe, den Kosten und dem Mitwerben. Diese Bestimmgründe regeln nicht bloß

den Lohn in den hervorbringenden Gewerben, sondern auch bei den persönlichen Diensten, und aus ihnen müssen sich die Verschiedenheiten ableiten lassen, welche in der Größe des Lohnes einzelner Zeiten, Länder und Arbeitszweige stattfinden. Die Größe des Lohnes selbst aber ist, in welcher Art von Gütern er auch entrichtet werden mag, darnach zu beurtheilen, in welchem Maße der Arbeiter seine Bedürfnisse zu befriedigen, d. h. welche Menge von Gebrauchswerth er sich mit seinem Lohneinkommen zu verschaffen im Stande ist (c).

- (a) Die Lehre vom Arbeitslohne hat darum ein besonderes und höheres Interesse, weil sie die Bedingungen der Wohlfahrt für die zahlreichste Volksklasse entwickelt, die gewöhnlich auf das geringste Einkommen beschränkt ist. *Ad. Smith*, 1. B. 10. Cap. — *Will. N. Senior*, Three lectures on the rate of wages. 2. Edit. Oxf. 1830. — *Deff.* Outline, S. 187 ff. — *H. C. Carey*, Essay on the rate of wages. Philadelph. 1835. — *F. Schmidt*, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism., 1836. S. 172—318. — *Villermé*, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, II, 1. (1840).
- (b) Dies tritt bei den in geringem Umfange betriebenen Gewerben ein, z. B. bei der Bewirthschaftung kleiner Landgüter, wo der Landwirth, er sei Pächter oder Eigenthümer, selbst mit pflügt, säet und erntet, ferner bei vielen Handwerken. Ein Schuhmacher, der nur 3—4 Gehäusen hat, wird vielleicht kaum einen ganzen Tag in der Woche, also $\frac{1}{6}$ der Zeit, mit dem Einkaufe des Leders und anderer Dinge, mit dem Rechnungswesen, dem Eincaßiren, der Vertheilung der Geschäfte u. dgl. zu thun haben, in den übrigen $\frac{5}{6}$ der Zeit wird er wie ein Geselle mitarbeiten. Dies ist bei kunstreichen Geschäften, wie des Uhrmachers, Instrumentenmachers zc. besonders auffallend. Vgl. *Loß*, Handb. I, 485.
- (c) Offenbar würde man sehr irren, aus dem bloßen Geldlohne, ohne Rücksicht auf die Geldpreise der Lebensmittel, die Lage der Arbeiter zu bemessen, S. 180. *Storch*, I, 335. — Bisweilen besteht der Lohn aus verschiedenen Theilen, z. B. Geld, Kost und Wohnung, Kleidungsstücken, oder Holz, Benutzung von Grundstücken u. dgl.

§. 188.

Der Werth, den eine Arbeit für den Lohnherrn hat, richtet sich theils nach dem Grade von Geschicklichkeit und Fleiß der Arbeiter (a), theils nach den Zwecken, für welche diese in Thätigkeit gesetzt werden. Auch bei der Arbeit, wie bei den Sachgütern, kann man einen Gebrauchswerth und einen Verkehrswerth unterscheiden. Jener besteht in dem Grade der Möglichkeit für die

ohne Hülfe des Verkehrs zu erreichenden Absichten des Lohnherrn, wohin sowohl die Beihülfe zu dem Erwerbe desselben aus eigener Hervorbringung, als mancherlei Berrichtungen zur Erhaltung und zum Gebrauche der Sachgüter und die zahlreichen persönlichen Dienste gehören, die jedoch gewöhnlich um einen weit unter ihrem Werthe stehenden Preis zu erlangen sind (b). Der Verkehrswerth findet Statt bei Arbeiten, die zur Ausführung einer Gewerbsunternehmung dienen, weshalb die Einträglichkeit derselben, d. h. ihre Fähigkeit, einen gewissen Gewerbsverdienst zu geben, auf den Werth der zur Hülfe genommenen Arbeit Einfluß hat. Je höher dieser dem Unternehmer übrig bleibende Verdienst ist, desto mehr Lohn kann er den Arbeitern geben, und er wird sich, wenn er diese nicht unter billigeren Bedingungen erhalten kann, auch dazu entschließen. Hiedurch wird aber sein Verdienst vermindert, und wenn dieß soweit gienge, daß er kaum noch eine hinreichende Ermunterung zur Fortsetzung des Gewerbes fände, so hätte der Lohn seine höchste Gränze erreicht. Das Mitwerben begünstigt übrigens die Lohnarbeiter nicht oft in solchem Grade, daß sie einen dieser Obergrenze sich nähernden Lohn durchsetzen können.

- (a) Die Leistung der Arbeiter ist nicht bloß unter den Einzelnen, sondern auch von Gegend zu Gegend verschieden. — Englische Arbeiter leisten mehr als französische und viel mehr als irländische, deren Lohn dagegen auch viel niedriger ist. Die Ausagen von verschiedenen Fabrikherren (auch bei Senior, Outil. S. 191) bestätigen es, daß man mit gleicher Anzahl englischer Arbeiter wohl das Doppelte ausrichtet, wie mit französischen, die deshalb, in Hinsicht auf das, was sie verrichten, besser als jene bezahlt sind, S. 113. „Ein schottischer Tagelöhner zu 1 Schill. ist wohlfeiler als ein irländischer zu $\frac{1}{2}$ Schill.“ Evidence in respect to the occupat. of land in Ireland, II, 135. Berliner Arbeiter leisten beim Holzsägen im Verhältniß 8 zu 5 mehr als udermärktische. — Dem geschickteren und fleißigeren Arbeiter kann man auch darum mehr Lohn geben, weil er mit gleichem stehendem Capitale mehr ausrichtet. 1829 bezahlte man in Manchester für das Pfd. Baumwollengarn von Nr. 200 4 Schill. 1 P. Spinnerlohn, 1831—33 nur 2 S. 5— $8\frac{1}{2}$ P., aber da bei letzterem Sage der Spinner mit 648 Spulen zugleich arbeitete, bei ersterem nur mit 312, so erhielt er bei jenem doch mehr Lohn im Ganzen für gleiche Arbeitsdauer, nämlich 648mal $2\frac{1}{2}$, oder 1566 Schill. statt 312mal $4\frac{1}{2}$, oder 1274 Sch. Ure, Das Fabrikwes. S. 286.
- (b) Doch giebt es Ausnahmen, z. B. bei Arbeiten zur Rettung des Vermögens aus Feuers- oder Wassernoth u. dgl.

§. 189.

Der Lohn kann in Bezug auf das, was er dem Arbeiter gewährt und den Lohnherrn kostet, von mehrfacher Seite betrachtet werden:

- 1) in Verhältniß zu der wirklich für die Arbeit verwendeten Zeit, z. B. einer gewissen Zahl von Arbeitsstunden, Zeitlohn.
- 2) in Verhältniß zu längeren Zeitabschnitten, während deren er dem Arbeiter seinen Unterhalt darbieten muß; in dieser Beziehung heißt er Lohnesinkommen (*a*); die Größe desselben ist es, welche hauptsächlich in Erwägung kommt, wenn man die wirthschaftliche Lage der Arbeiter untersucht.
- 3) in Verhältniß zu einer gewissen Leistung, z. B. dem Beistand zur Hervorbringung einer gegebenen Menge von Sachgütern (*b*). Dieses Verhältniß ist für den Lohnherrn besonders wichtig, denn es bestimmt die Größe der Lohnausgabe, die einen Bestandtheil der Kosten eines gewissen Erzeugnisses bildet. Beim Stücklohn ist das erwähnte Verhältniß sogleich von selbst angegeben, beim Zeitlohn muß es erst ausgemittelt werden, indem man erforscht, was der Arbeiter in einer bestimmten Zeit zu Stande bringt (*c*). Der Lohnherr vergleicht den Stücklohn mit dem Werthe der geleisteten Arbeit (§. 188) und bestrebt sich, jenen so niedrig als möglich zu machen, während es ihm keinen Nachtheil bringt, wenn der Arbeiter durch gesteigerten Fleiß sein Lohnesinkommen höher zu bringen weiß.

(*a*) Rate of labour, Lohnsatz, nach Senior.

(*b*) Price of labour, Arbeitspreis nach Senior.

(*c*) z. B. was ein im Taglohn bezahlter Drescher täglich ausdrückt.

§. 190.

Die Kosten, welche dem Arbeiter im Lohne erstattet werden müssen, bestehen bei einfachen, kunstlosen Verrichtungen nur aus dem Unterhaltsbedarfe, bei künstlicheren aber kommt noch der zur Erlangung der erforderlichen Geschicklichkeit vorgenommene Güteraufwand hinzu.

Der Unterhaltsbedarf muß nicht bloß auf die Dauer der Arbeit, sondern auch auf die Jahre der Kindheit und Jugend bezogen werden, in welchen der künftige Arbeiter noch nichts erwerben kann, und überhaupt muß der Lohn der Arbeiter zu dem Unterhalte ihrer Familien hinreichen (a). Wäre das Lohneinkommen dafür zu gering, so würde die arbeitende Classe minder zahlreich werden und es würde an Arbeitern zu fehlen anfangen, bis das verringerte Angebot von Arbeit den Lohn wieder in die Höhe brächte. Dieß gilt wenigstens von der gemeinen Lohnarbeit, welche nur die spärlichste Vergütung erhält, und von der mittleren Zahl von Mitgliedern einer Familie (b). In den künftlicheren Arbeitszweigen kann es geschehen, daß nach der dabei herkömmlichen Lebensweise der Lohn bloß für einen einzelnen Arbeiter ohne Familie ausreicht, und dennoch durch Zudrang aus den unteren Classen die Zahl der Arbeiter unvermindert bleibt (c).

(a) Auf eine Familie kommen im Durchschnitte $4\frac{1}{2}$ Köpfe. Bei Tagelöhnern nimmt man an, daß die Frau ungefähr halb so viel erwerbe, als der Mann, oder auch nur ein Drittheil, theils weil der weibliche Taglohn geringer, theils weil sie öfter abgehalten ist, Lohn zu verdienen. Der Lohn des Mannes muß also $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des Bedarfes einer solchen Familie einbringen, wobei aber nur unerwachsene Kinder zu rechnen sind, weil die älteren selbst mitarbeiten. Bei Berrichtungen, die etwas mehr Geschicklichkeit erfordern und daher eine reichlichere Einnahme zu Wege bringen, fällt der besondere Erwerb der Frauen ganz weg, oder steht wenigstens noch mehr hinter dem des Hausvaters zurück. — Für Norddeutschland berechnete K l e b e (Gemeinheitstheil, I, 85.) den Unterhalt einer Tagelöhnerfamilie auf ungefähr 160 rthlr. oder 275 fl., jezt wird derselbe in der Prov. Brandenburg auf 100 rthlr. (175 fl.) angegeben, wovon 75 rthlr. durch den Familienvater bei $7\frac{1}{2}$ Sgr. ($26\frac{1}{4}$ fr.) Taglohn verdient werden. Für das südwestliche Deutschland kann man bei 24 fr. männlichem Taglohn der Feldarbeiter den Jahresbedarf einer Familie auf 150—160 fl. schätzen. Nimmt man den Centner Roggen dort zu $2\frac{1}{2}$, hier zu 3 fl. an (also das Pfund dort zu $1\frac{1}{2}$, in Südwestdeutschland zu 1,° fr.), so beträgt der Familienbedarf in beiden Gegenden 7000 und 5333 Pfd. R. jährlich. — Das Hausgesinde hat etwas mehr Gütergenuß, als die Tagelöhner, entbehrt aber dafür die Unabhängigkeit und das Leben in der eigenen Familie. Daher kommt ein Ackerknecht ungefähr so hoch zu stehen, als ein Tagelöhner. P o f f m a n n, in Möglin'schen Ann. XXIII, 285. — K a u, Ueber die Landwirtschaft der Rheinpfalz, 1830, S. 18. — Viele Angaben bei v. L e n g e r k e, Landw. Statistik d. deutschen Bundesst., II. (1840.) Vgl. S t o r c h, I, 189. — F o g, Handb. I, 456. — R i c a r d o, S. 76 (I, 134. fr. Ueb.). — S c h m i d t, Untersuch. S. 292. In Frankreich muß, nach de M o r o g u e s, wenn eine Familie von Land-

arbeitern 620 Fr. = 289 fl. bedarf, der Mann $1\frac{1}{4}$ Fr. (35 kr.) täglich verdienen, die Frau (200 Tage jährlich) $\frac{3}{4}$ Fr. (21 kr.), die 3 Kinder (250 Tage) 38 Cent. (10^o kr.) Jener Bedarf ist, den Str. Roggen zu 4^{oo} fl. gerechnet, 6628 Pfd. jährlich. — Mittheilung für britische Landarbeiter (Senior, Preface to the foreign communications relative to the support and maintenance of the poor, 1834, S. LXXXVIII): Verdienst des Mannes, tägl. 1 Sch. 10 P., jährl. 27 £. St. 17 $\frac{1}{2}$ Sch., von Frau und 4 Kindern 13£. St. 19 $\frac{1}{2}$ Sch., zusammen 41 £. St. 17 $\frac{1}{2}$ Sch. oder 502 fl. Den Str. Roggen nach den englischen Weizenpreisen zu 5 fl. angenommen, ist diese Summe = 10 040 Pfd. R. In der Hälfte der erforschten 890 Gemeinden wird angegeben, daß dieser Lohn den Arbeiter in den Stand setze, Fleisch zu essen. — Wo die Kinder früh zur Arbeit gebraucht werden und etwas verdienen, kann der Lohn der Väter niedriger sein, zumal da das Angebot größer wird, als es sonst wäre. Sismondi, Nouv. princ. I., 353. — In Manchester empfangen in den Spinnereien die Kinder von 9—10 J. ungefähr wöchentlich 2 Sch. 9—10 P., von 10—12 J. 3 Sch. 6—7 P., von 12—14 J. 5 Sch. 8—9 P., von 14—16 J. 7 Sch. 5—6 P. S. First Report of the poor law commissioners, 1835, S. 204. In Frankreich verdienen die Kinder bis zum 17. oder 18. Jahr beim Spinnen $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Fr. täglich und bei jedem Jahr, um welches sie älter sind, gewöhnlich 1 Sou (5 Cent.) täglich mehr, — beim Weben und Drucken nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Fr. — Die Lage der in den Fabriken arbeitenden Kinder ist, wenn man sie auch vielleicht zu hart geschildert hat, doch jedenfalls gefährdet und öfters sehr bellagenswerth. — Man hat die Bemerkung gemacht, daß in dem Lebenslaufe eines Arbeiters fünf Abschnitte zu unterscheiden sind: 1) Er lebt bei seinen Aeltern und sein Erwerb ist noch unzureichend; 2) er kann sich erhalten und noch übersparen; 3) er heirathet, und hat Mühe, seine Kinder zu ernähren; 4) diese sind selbst arbeitsfähig und er steht sich wieder gut; 5) seine Kräfte nehmen ab und mit ihnen seine Einnahme. Villermé, Tabl. II, 387, nach de Gasparin.

- (b) Eine Ausnahme träte dann ein, wenn der Staat oder die Gemeinde (wie bei dem seit 1834 abgeschafften fehlerhaften Systeme der Lohnzuschüsse, allowances, in England) einen Theil der Unterhaltskosten auf sich nähme. Bei vielen unehelichen Kindern muß dieß geschehen, wenn sich nämlich der Vater derselben nicht annimmt.
- (c) Z. B. bei vielen Anfangsstellen im Staatsdienste, bei Handelsdienern, Offizieren &c.

§. 191.

Der Bedarf einer Familie in einer gegebenen Lage besteht aus vielen Theilen, die nicht in gleichem Maße nothwendig sind, er ist also keine scharf bestimmte und feststehende Größe, und es tritt hier der ganz eigenthümliche Umstand ein, daß diejenigen, welche diesen Kostenaufwand zunächst vornehmen, eben so leb-

haft wünschen ihn zu vergrößern, als die, welche ihn vergüten sollen, auf seine Verminderung bedacht sind. Indes gibt es einen gewissen Betrag des Aufwandes für Nahrung, Kleidung, Obdach, Brennstoff u., der als Untergränze (minimum) anzusehen ist, weil er zur Erhaltung der Arbeiter und ihrer Angehörigen in Gesundheit und Kraft so unentbehrlich ist, daß, wenn nicht einmal so viel gereicht würde, die Arbeiterzahl in Kurzem durch Glend, Chelossigkeit und Auswanderungen verringert werden müßte, vgl. S. 184 (a). Diese Untergränze ist in warmen Ländern etwas niedriger als in kalten, wo die Beschützung vor der rauhen Witterung mehr kostet und auch auf die Nahrung mehr verwendet werden muß (a). Gewöhnlich steht der Lohn über diesem untersten Sage, und wenn er einmal durch das Mitwerben der Lohnherren bei beschränktem Angebote auf eine solche Höhe gebracht worden ist, die den Arbeitern mehr als das Nöthigste gewährte, so gewöhnen sich diese bald an einen reichlicheren Gütergenuß. Das Beispiel der höheren Stände, die Verfeinerung des Geschmacks, die Veredlung der Sitten und überhaupt die Verbreitung der Bildung in den unteren Ständen erweitern nach und nach die Ansprüche der arbeitenden Classe, die folglich neben den natürlichen auch manche künstliche Bedürfnisse annimmt. Obgleich es nun ursprünglich eine Folge des reichlichen Lohns war, daß sich die Arbeiter eines Landes eine behaglichere Lebensweise verschaffen konnten, so wirkt diese doch wieder durch ihre Dauer als Bestimmgrund des Lohnes, indem sie die Arbeiter antreibt, einer Erniedrigung des Lohnes eifrig zu widerstreben (b). Die Mittel zu diesem Widerstande, z. B. Uebergang zu einem anderen Geschäfte, Ortsveränderung u., sind jedoch von sehr beschränkter Stärke, und es ist nicht selten, daß die Arbeiter durch die Macht der ungünstigen Concurrrenzverhältnisse dahin gebracht werden, sich Entbehrungen gefallen zu lassen, die mit der Zeit wieder durch Gewöhnung ihr Peinliches verlieren (c). Offenbar sind deshalb die Anforderungen der Arbeiter auf ein gewisses Maas von Gütergenuß von Land zu Land, je nach der wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung, sehr verschieden.

- (a) *Hufeland, I, 171.* — Mehr warme Speisen *z.* Es ist bekannt, daß die nördlicheren Völker mehr essen, *Storch, I, 152. 190. Rau, Zuf. 47,* und dieß erklärt sich nach *Liebig* aus der erwärmenden Kraft der Speisen durch die Umwandlung des Kohlenstoffs in Kohlensäure in den Lungen. *Humboldt* bemerkt, daß der Arbeiter im kälteren Theil von *Mexiko* $\frac{1}{2}$ mehr brauche als im warmen. — Die Menschen in kälteren Gegenden sind wegen ihrer größeren Bedürfnisse zu einem größeren Fleiße genöthigt, der ihnen auch aus körperlichen Ursachen leichter wird, als den Bewohnern heißer Landstriche, *S. 88. Nr. 2.*
- (b) Ein reichlicherer Gütergenuß, einige Zeit hindurch gehabt, wird leicht zum Bedürfniß. Hieraus erklärt sich, warum der Lohn, wenn er durch äußere Umstände ungewöhnlich erhöht worden ist, auch nach dem Aufhören derselben schwer wieder ganz auf den alten Stand sinkt.
- (c) Das Nahrungsbedürfniß für Personen eines gewissen Alters, Körperbaues *z.* ist etwas rein Physisches. Man hat in England die Behauptung aufgestellt, ein erwachsener Arbeiter müsse in seiner Kost täglich gegen 2 Unzen (*3.^o bad. Loth*) Stickstoff und 11 Unzen (an 20 Loth) Kohlenstoff zu sich nehmen. Die hiezu erforderlichen Nahrungsmittel sollen in Großbritannien nicht unter 10 Pence (*30 fr.*) vollständig anzuschaffen sein (?). Indes kann der Arbeiter ohne Nachtheil 1—2 Monate lang spärlicher leben. Die Speiseregeln der englischen Arbeits- (Armen-) häuser enthält $\frac{1}{4}$ jenes vollen Bedarfes, auch können sich die meisten Tagelöhner denselben nicht verschaffen. Starke Arbeit erheischt Fleischnahrung, die jedoch sehr Vielen nicht zu Theil wird; *f. Official circular directed by the poor law commissioners, 9. March 1840.* — Die Beköstigung des Gesindes bei begüterten Landwirthen giebt Beispiele vollständiger nahrhafter Kost. *Graf Podewils* (*Wirthschaftsreise, II, 6 ff.*) brauchte jährlich für einen Knecht $10\frac{1}{2}$ pr. Scheff. Roggen, $\frac{1}{2}$ Scheff. Gerste zu Bier, eben so viel Erbsen, $\frac{1}{2}$ Scheff. Waizen, 12 Scheff. Kartoffeln und 78 Pfd. Fleisch, nebst 4 Pfd. Schmalz. Dies macht 1655 Pfd. Roggen. *Koppe's* Ansätze von 10 Scheff. Roggen, $4\frac{1}{2}$ Scheff. Gerste zu Bier und Gröhe, $\frac{1}{4}$ Scheff. Waizenmehl, 12 Scheff. Kartoffeln und 160 Pfd. Fleisch betragen 1952 Pfd. Roggen, *Block's* Annahme von 12 Scheff. Roggen, $\frac{1}{2}$ Scheff. Waizen, 4 Scheff. Gerste, 14 Meß. Erbsen, 7 Sch. Kartoffeln, 60 Pfd. Fleisch, 40 Pfd. Butter und $\frac{1}{4}$ Tonne Bier giebt sogar 2300 Pfd. Roggen. *Reemann's* Ansätze einer besseren und geringeren Beköstigung geben 2552 und 1888 Pfd. Roggen, *f. dessen Encycl. landw. Verh. S. 151.* Aus *Döllinger's* Rechnungen (*Pfeffersheim bei Worms*) berechnet sich der Tagesbedarf auf 57,^o Loth Roggen, 12,^o Loth Waizen, $2\frac{1}{2}$ Loth Butter, 21,^o Loth Fleisch und gegen 1 Pfd. Kartoffeln, zusammen 2171 Pfd. Roggen jährlich. Die Mitte dieser Angaben ist 2059 Pfd. oder $24\frac{1}{2}$ pr. Sch. = 8,^{oo} bad. M. Roggen. Es ist hiebei nach *Block*, die Nahrhaftigkeit der verschiedenen Stoffe so angenommen, daß 100 Pfd. Roggen = 80 Waizen = 89 Erbsen = 110 Gerste = 600 Kartoff. = 25 Rindfleisch = 10 Butter sind (*Block, Beitr. z. Landgüter-Schätzungskunde, 1840, S. 6.*); aber Salz, Gemüse, Milch, Holz *z.* sind nicht eingerechnet. Nach einem Preise von 7 fl. für das bad. M. oder 2,^{oo} fl. für den pr. Sch. Roggen (das Pfd. resp. zu 1,^{oo} und 1,^{oo} fr.) ist obiger Durch-

schnittsbedarf auf 69,²² und 62,²¹ fl. zu setzen, was aber wegen der verschiedenen hinzukommenden anderen Kosten, und weil die Preise nicht genau dem Werthe verhältnißmäßig sind, nicht zureicht. Viele norddeutsche Landwirthe nehmen an, daß der Unterhalt eines Knechts 30 — 48 rthlr. koste, womit auch süddeutsche Angaben übereinstimmen, z. B. gegen 60 fl. in der badischen Pfalz. Mit dem Lohne können die Kosten eines Ackerknechts in Deutschland auf 100 — 120 fl. (3300 — 4000 Pfd. Roggen) gesetzt werden, was auf den Arbeitstag 20 — 24 kr. beträgt. Block schlägt diese Kosten in 5 Abstufungen auf 50 — 82 rthlr. (87½ — 143 fl.) an, wovon die Mitte 66 rthlr. = 115 fl. 24 kr. ist. (4600 Pfd. R. in Nord-D.) Bei Kleemann giebt der Durchschnitt g. 78 rl. = 4914 Pfd. R., Weit's Berechnung, 131 fl. jährl., zeigt 4500 Pfd. R., die Technische Instruction für die Def. Comm. in Pommern (Berl. 1842) ermittelt die Kosten eines Knechts i. D. zu 46 Sch. 4.^o R. = 3887 Pfd. R. In Steiermark kommt ein Knecht auf 88 fl. des 20 fl. F. oder 35½ Meß. R. (2846 Pfd.), s. Plusbeck, Landw. des G. Steierm. S. 61. — Von diesen Zahlen weichen diejenigen, welche den Unterhalt ganzer Familien von Lohnarbeitern bilden, merklich ab. Dieß ist schon daraus abzunehmen, daß eine Tagelöhnerfamilie etwa nur ⅓ oder ¼ mehr zu verzehren hat, als ein Knecht, s. S. 190 (c). Nach Erfahrungen in Sachsen (Geschäftsanzweif. f. die Abschäß. z. Grundsteuer, 1838.) muß ein Tagelöhner 1½ Meßen Roggenwerth, eine Frau 1 Meße täglich verdienen, um auszukommen, also resp. 15 und 10 Pfd. nach Kleemann der Mann 14 — 16,^o Pfd., die Frau 9,^o — 11,^o Pfd. Nimmt man für den Mann 300, für die Frau 150 Arbeitstage an, so ist der Verdienst einer Familie 4500 + 1500 = 6000 Pfd. Roggen. Im Reg. Bez. Düsseldorf erwirbt der Feldtagelöhner und seine Frau in vorstehender Zahl von Arbeitstagen 6580 Pfd. Roggen, in Steiermark nur 3810 Pfd. Die in Norddeutschland gangbare Annahme eines Bedarfes von 2 pr. Meßen Roggen für den Tagelöhner beträgt 10½ Pfd. täglich oder 3832 Pfd. jährlich. In Frankreich hat man folgende Berechnungen des Familienbedarfes angestellt:

1. Feldarbeiter, Mann, Frau und drei Kinder, nach de Morogues; s. de Villeneuve, Éc. polit. chrét., Liv. I. ch. 9. (S. 145, Brüssel); 19 Unzen Hausbrod auf den Kopf zu 2168 Pfd. = 303,²² Fr., Fleisch, Gemüse, Salz, Milch, zu ¼ Fr. auf den Kopf 91,²² Fr., geistige Getränke, 10 Cent. täglich 36,²² Fr., also Nahrung 431,²² Fr. Miethe, Holz, Licht, Mobiliat, Steuern 70 Fr., Kleidung, Wäsche 100 Fr., Verschiedenes 18,²² Fr., zusammen 620 Fr. Dieß ist jedoch noch ein gutes Auskommen einer Familie, da sowohl an der Kleidung, als an der Kost durch Gebrauch der Kartoffeln gespart werden könnte, und nach Ch. Dupin der mittlere Erwerb für einen Feldarbeiter und dessen Frau in Nordfrankreich nur 508, in Südfrankreich 441, im Mittel 477 Fr. = 222 fl. beträgt. (Das Pfd. Waizenbrod zu 3 Sous gerechnet, sind etwa 4 Pfd. Brod = 5 Pfd. Waizen, also muß das Pfd. Brod 12 Cent. gelten oder das Pfd. Roggen 9,^o Cent. = 2½ kr. Daher sind 222 fl. = 4995 Pfd. Roggen.)

2. Gewerksarbeiter. Nach de Morogues sind 760 Fr. = 348 fl. für die Familie unerlässlich. In der Gegend von Mülhausen braucht eine Familie von 6 Köpfen täglich gegen 4,^o Pfd. Brod Rau, polit. Defon. 5te Ausg. I.

für 65 Cent., 7—8 Eiter Kartoffeln (12—15 Pfd.) 35 C., $\frac{1}{4}$ Pfd. Butter 20 C., $\frac{1}{4}$ Pfd. Salz $7\frac{1}{2}$ C., $\frac{1}{6}$ Pfd. Kaffee 15 C., $\frac{1}{4}$ Pfd. Sirup 10 C., 1 Eiter Milch 15 C., zusammen 1 Fr. 67 $\frac{1}{2}$ Cent. oder jährlich 610 Fr. (g. 7200 Pfd. R.) Der Geldbedarf einer Arbeitsfamilie ist in Mülhausen zu 960, in Gebweiler zu 887 Fr. berechnet, in Rouen, wenn das Pfd. (Weizen-) Brod nicht über 3 Sous ($4\frac{1}{4}$ kr.) gilt, 912 Fr.; hiebei würde also der Familienbedarf, auf Brod reducirt, aus 6080 Pfd. oder etwa 9500 Pfd. Roggen bestehen. In Martkirch (Ste-Marie-aux-mines) kann eine Familie von 4 Personen mit 520 Fr. noch ohne Almosen auskommen. Viele Nachrichten bei Villermé, a. a. O., z. B. II, 25, ferner de Gérando, De la bienfaisance, I, 29. — 12th An. report of the poor law commissioners, 1846. S. 123. — Eine irländische Tagelöhnerfamilie von 4—5 Köpfen lebt von 50 Pfd. Kartoffeln täglich, ohne Salz. — Eine sächs. Weberfamilie, ohne Erwerb der Kinder, konnte 1832 mit dem geringen Einkommen von 60 $\frac{2}{3}$ rthlr. (109 fl.) nothdürftig bestehen, wobei sie aber die Kartoffeln nicht kauft, sondern selbst baut; der Durchschnittsverdienst ist jedoch 78 rthlr. (140 fl.), und wenn die Kinder spulen können, höher. Vgl. auch S. 184.

§. 191 a.

Die Unterhaltskosten sind nicht bei allen Classen von Arbeitern in einem Lande dieselben, weil bei verschiedenen Verrichtungen theils der physische Bedarf zur Erhaltung der vollen Arbeitsfähigkeit (a), theils das standesmäßige Bedürfniß in Gemäßheit der Stelle, die der Arbeiter in der Gesellschaft nach den hergebrachten Vorstellungen behaupten muß, ziemlich ungleich sind. Diese Abstufung, die von der gemeinsten, kunstlosesten Lohnarbeit bis zu den höchsten Diensten geht und sich gewöhnlich in den entsprechenden Sätzen des Lohnes ausdrückt, darf nicht als etwas Zufälliges angesehen werden, sondern hängt mit dem Wesen der Verrichtungen, ihrer Schwierigkeit, Künstlichkeit, den dazu erforderlichen Anlagen, Geschicklichkeiten und Eigenschaften jeder Art zusammen.

(a) Drescher und Erntearbeiter haben nährende Kost nöthig, Personen, welche mehr mit dem Kopfe arbeiten, können derbe Nahrungsmittel weniger vertragen u.

§. 192.

Der in Geld ausgedrückte Unterhaltsbedarf ist auch je nach dem Preise der nöthigsten Lebensmittel verschieden, und hieraus geht leicht eine Verschiedenheit im Lohne hervor. Dieß

zeigt sich 1) im Vergleiche mehrerer Dertlichkeiten. In fruchtbaren und schwachbevölkerten Gegenden, wo Nahrung, Brennstoff und dergl. wohlfeil ist, kann sich der Arbeiter bei geringem Satze des Geldlohnes wohlbefinden (a), und es erhellt hieraus besonders deutlich, wie unzureichend die bloße Kenntniß des Geldlohnes ist, wenn man nicht weiß, welche Werthmenge mit ihm erworben werden kann. In der Stadt kosten Wohnung, Holz u. mehr, als auf dem Lande (b). 2) Im Vergleiche verschiedener Zeitpuncte. Steigen die Preise der Lebensmittel, so muß sich ohne eine verhältnißmäßige Erhöhung des Lohnsatzes die Lage der Arbeiter verschlimmern. Was die Wirkung dieser Veränderung auf den Lohn betrifft, so ist folgende Unterscheidung zu machen: a) Daß bei der Zunahme des Wohlstandes und der Bevölkerung langsam eintretende aber dauernde Steigen im Preise roher Stoffe (§. 185) zieht gewöhnlich eine Erhöhung des Lohnes nach sich, wie dieß bei gleichem Stand des Mitwettens die gewöhnliche Folge einer anhaltenden Kostenvermehrung ist, §. 163. Wenn aber der Lohnsatz nur der Größe der nothwendigen Ausgaben folgt, so liegt hierin für die Arbeiter noch kein Vortheil. Werden dagegen die Lebensmittel anhaltend wohlfeil, so geht aus der nämlichen Ursache allmählig der Lohn herab, so daß dann dem Lohnherrn die niedrigeren Unterhaltskosten zu statten kommen; doch bewirkt leicht der stärkere Begehr der wohlfeileren Arbeit, daß der Lohn nicht vollständig sinkt und die Arbeiter also besser leben als zuvor (c). Auch zeigt die Erfahrung, daß im Allgemeinen der Lohnsatz sich nur langsam verändert. b) Eine vorübergehende Werthheuerung der Lebensmittel, wie sie z. B. aus einer schlechten Ernte entsteht, kann nicht sogleich zu einer verhältnißmäßigen Steigerung des Lohnes Anlaß geben, da die Lohnherren dieser lebhaft widerstreben und das Angebot der Arbeiter nicht so bald abnimmt (d). Die arbeitende Classe muß folglich von ihren Ausgaben etwas zu ersparen suchen, indem sie entbehrliche Genüsse aufgibt und sich mit schlechteren Lebensmitteln behilft. Je höher bisher ihr Lohn war, desto eher kann sie sich etwas abbrechen, ohne sogleich in Noth versetzt zu werden (e). Selbst eine bedeutende Theuerung, die aus einer

Mißernte herrührt, bewirkt keine verhältnißmäßige Lohnerhöhung, denn in solchen Zeitpunten pflegt der Begehr von Arbeitern geringer zu sein, indem manche verschiebliche Unternehmungen unterbleiben, dagegen bieten sich mehr Personen als sonst zur Beschäftigung gegen Lohn an. Dinehin ist es bei einem verminderten Getreidevorrath eines Landes unmöglich, daß die Arbeiter noch so viel verzehren, als zuvor, und wie man auch immer ihnen zu Gefallen den Lohn vergrößern möchte, so würde doch ihr Begehr die Lebensmittel noch immer weiter vertheuern, bis sie endlich gezwungen wären, ihren Verbrauch einzuschränken(f).

- (a) Der wohlfeile Lebensunterhalt in heißen Ländern rührt zum Theile auch von diesem Umstande her, vgl. S. 191. — Der oberitalienische Arbeiter begnügt sich häufig mit einem Klumpen Polenta aus Maismehl den ganzen Tag. Nach Rumford's Angaben (Kl. Schriften, I, 315. — Burger, Ueber den Mais, S. 359.) scheint 1 Pfd. Mais einen Mann täglich zu ernähren. — In Küstengegenden gewähren auch die Fische ein sehr wohlfeiles Nahrungsmittel.
- (b) Häufig bringt es die beschränkte Concurrnz der städtischen Arbeiter mit sich, daß der Unterschied des Stadt- und Landlohnes noch mehr beträgt. Landbewohner sind genügsamer, gewinnen die Nahrungsmittel wohlfeiler zc.
- (c) Diese Wirkung muß z. B. die freigegebene Zufuhr von fremdem Getreide oder die Anwendung einer wohlfeileren Art von Nährstoffen haben. Es verdient hiebei beleuchtet zu werden, ob die Einführung der Kartoffeln eine solche Folge gehabt haben kann. 1) Ein Kartoffelfeld bringt dem Volumen (Walter, Scheffelzahl zc.) nach ungefähr 10, dem Gewichte nach 11mal soviel her, als ein Roggenfeld gleicher Güte, bloß die Knollen und Körner gerechnet, nach Block auf dem besten Boden resp. 12- und 14mal soviel. 2) Wie sich die Nahrhaftigkeit beider Stoffe verhalte, ist noch nicht ausgemacht. 100 Pfd. Roggenkörner werden bald 312 Pfd. Kartoffeln gleichgesetzt (London), bald 348 Pfd. (v. Thünen), 384 (Petrici), 433 (Dombasté), 440 (v. Weckertin), 500 (Weit), 526 (Thaer), 551 (Boussingault), oder gar 600 Pfd. (Block, Kleeemann). Die Vergleichung der schottischen und irländischen Ernährungsart (Kau zu Storch, III, 352.) läßt auf das Verhältniß 100 zu 575 schließen. Abweichungen in diesen Angaben lassen sich schon aus der Verschiedenheit der Kartoffelsorten und aus der ungleichen Verwendungsart, für menschliche und thierische Nahrung, erklären. Arth. Young setzte 5 Pfd. Kartoffeln = 1 Pfd. Weizen, Newenham 3 Pfd. = 1 Pfd. Weizenbrot. Nimmt man Block's Zahl an, so folgt, da 1 Scheffel, Walter zc. Kartoffeln 19 Proc. mehr wiegt, als dieselbe Raummenge Roggen, daß die Nahrhaftigkeit gleicher Raumtheile Kartoffeln und Roggen sich verhalte wie 1 zu 5 und daß also ein Morgen Kartoffelland nicht voll 2mal soviel Nährstoff erzeugt, als ein Roggenfeld. Nähme man das Verhältniß nach dem Gewicht wie 1 zu 5 an, so ergäbe sich

für gleiche Scheffelzahl die 4,^{te}fache Nährkraft des Roggens, und der Ertrag des Kartoffelfeldes enthielte 2,^{tes}mal soviel Nährstoff. Das Nämlche ungefähr findet man, wenn man für die gerenteten Mengen Bloct's Ansätze braucht. 3) Der Preis der Kartoffeln ist meistens $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ des Roggenpreises, z. B. in Baden, in den Jahren 1835 — 44 ungefähr 28 Proc. dess. oder 18,^{tes} des Weizens und Kerns, in Belgien 1831—35 20,^{tes} Pr. des Weizens oder 31 Proc. des Roggens, in England 1826 — 32 20,^{tes} Proc. des Weizens oder g. 28 Pr. des R., in Neuß (Reg. Bez. Düsseldorf) in 50 Jahren gerade $\frac{1}{4}$, in Graß in 20 Jahren sogar 41,^{tes} Proc. Hieraus ist zu vermuthen, daß die Nahrhaftigkeit größer sei, als sie Bloct anschlägt, also etwa $\frac{1}{2}$ nach dem Gewicht. Berücksichtigt man, daß das Getreide noch Mahl- und Backlohn kostet, so stimmt dann das Preis- und Werthverhältniß ziemlich überein. Die Ernährung mit Kartoffeln kann im Vergleich mit dem Brode etwas wohlfeiler sein, weil jene weit mehr Raum einnehmen, weshalb man, um gesättiget zu werden, nicht soviel genießt, als nach dem Verhältniß der geringeren Nahrhaftigkeit geschehen müßte; doch können die Preise beider Nahrungsmittel sich nicht weit von dem Werthverhältniß entfernen. Vgl. Kreyzig, Der Kartoffelbau im Großen, 2te Ausg. S. 49. — Klebe, Anleit. S. 220. 21. — Schmalz, Anleit. z. Bonitiren u. Classific. des Bodens, S. 178. 4) Die Kartoffeln haben demnach die Ernährung einer größeren Menschenmenge ermöglicht und die Vertheuerung des Getreides bei der Zunahme der Einwohnerzahl verhindert. 5) Ein Kartoffelfeld erfordert zwar mehr Arbeit, als ein Getreidefeld, aber nicht soviel mehr, als es Nahrung liefert, zumal wenn die Beackung durch Pferbeacke und Häufelpflug geschieht. 6) Die Kartoffeln haben daher eine starke Volksvermehrung ohne gleiche Zunahme des Begehrs und dadurch eine Erniedrigung des Lohnes verursacht. 7) Es ist nachtheilig, wenn Kartoffeln die Hauptnahrung der Lohnarbeiter ausmachen, a) weil ihr Ernteertrag mehr zurückschlagen kann, als der des Getreides, b) weil sie kostbar zu verführen und schwer aufzubewahren sind, c) weil sie den Lohn auf die unterste Gränze herabdrücken können. Vgl. Mac-Culloch zu A. Smith, S. 467.

- (d) Eine Ausnahme macht die Lage der Tagelöhner, welche bei dem Lohnherra auch beschäftigt werden.
- (e) Da die Nahrung einer Arbeiterfamilie etwa die Hälfte ihrer Ausgaben beträgt ($\frac{2}{3}$ — $\frac{1}{2}$ nach McCulloch zu Smith, S. 472), so muß eine Vertheuerung des Getreides u. um $\frac{1}{2}$ die Ausgabe dafür um $\frac{1}{2}$ erhöhen oder eine gleichgroße Entbehrung verursachen. Nähme diese Ausgabe sogar $\frac{3}{4}$ des ganzen Aufwandes hinweg, so betrüge die nöthige Einschränkung $\frac{1}{4}$, was schon höchst empfindlich wäre. „In Irland ist die Kartoffelernte eine Angelegenheit um Leben und Tod. Mißrath diese Ernte, so tritt vollständige Hungersnoth ein. Zum Getreide kann man die Zuflucht nicht nehmen, denn dieses können nur die Wohlhabenden bezahlen.“ Aussage eines von der Parlaments-Commission vernommenen irländ. Sachkundigen, s. Vom Ackerbaue und vom Zustande der den Ackerbau treibenden Klassen in Irland und Großbritannien, 1, 170. (Wien, 1840). Der Winter 184^{er}, bestätigt diese Behauptung auf die traurigste Weise. Vgl. Villermé, Tableau II, 16 ff.

(f) Vgl. Ricardo's Bemerkungen über die in ihrer Allgemeinheit unrichtige Behauptung Buchanan's, daß der Lohn sich gar nicht nach dem Preise der Lebensmittel richte, Grundges. S. 222. (I, 368.) — Ganilh, Systèmes, I, 249. — Gioja, N. Prosp. III, 228., urtheilt wie Buchanan. — In der Graffsch. Kent berechnete man die Ausgaben einer Tagelöhnerfamilie für Kost, Licht und Seife 1835 auf 9, 1838 auf 12 bis 12 Sch. 7 P. wöchentlich. Der Lohn hätte also auch um 33 Proc. steigen müssen. „Eine solche Erhöhung des Lohns im Feldbau ist unerhört. Der Arbeiter schränkt sich bei höheren Preisen sogleich in seinen entbehrlichen Genüssen ein, unter denen Thee und Zucker zuerst von seinem Tische verschwinden.“ Lord Clinton in 12th Ann. rep. of the poor law commiss. S. 130.

§. 193.

Auch die Menge von Zwischenzeiten, in denen der Arbeiter nichts verdienen kann, hat auf die Kosten der Arbeit Einfluß, denn da derselbe während solcher Unterbrechungen von dem Ertrage der Arbeitszeit zu leben gezwungen ist, so fällt auf jeden Tag oder jede Stunde der letzteren ein größerer Theil des ganzen Unterhaltes. Treten Unterbrechungen regelmäßig ein, oder läßt sich wenigstens ein mittleres Verhältniß zwischen der Arbeits- und Feierzeit angeben, so kann auch der Kostenbetrag der ersten hiernach berechnet werden und der Lohn pflegt sich dem gemäß zu stellen. Regellose Unterbrechungen, für welche die Arbeiter keinen Ersatz in Anspruch nehmen können, sind für sie ein großes Uebel. Zu der ersten Art gehören 1) die üblichen Feiertage. Man könnte glauben, die Verminderung derselben müsse den Zustand der Arbeiter verschlimmern, weil das Angebot von Arbeit anwächst und jene folglich länger in Thätigkeit sein müßten, und doch im Ganzen nicht mehr einnehmen; allein diese Meinung berichtigt sich durch folgende Erwägungen: Es wird bei jener Veränderung das ganze Arbeitserzeugniß vergrößert, die Unternehmer können mehr absetzen und mehr Arbeiter beschäftigen, so daß nicht bloß das Angebot, sondern auch der Begehre von Arbeit vergrößert wird und die Belohnung des Arbeiters im Verhältniß zu der längeren Arbeitsdauer im Jahre anwächst (a). 2) Die in der Natur mancher Berrichtungen gegründeten Unterbrechungen (b), vorausgesetzt, daß es nicht möglich ist, während ihrer Dauer andere einträgliche Beschäftigungen zu ergreifen (c). Dagegen

kann der Lohn der Neben- und Zwischengeschäfte sehr niedrig sein, wenn der Arbeiter auch ohne sie schon seinen Unterhalt erwirbt und aus ihnen nur einen Zuschuß erwartet (d).

- (a) Vgl. Pufeland, I, 180. — Sismondi, Nouv. pr. I, 354. — Es versteht sich, daß die zur Erholung nöthigen Feiertage bleiben müssen. Die Decadi der republicanischen Zeitrechnung gaben dem Arbeiter zu wenig Ruhe und verletzten die Gewohnheiten desselben. Daher der Ausspruch: *ils ont beau faire* (die Einführer des republican. Calenders), *ils ont à faire à deux ennemis, qui ne cederont pas: la harbe et la chemise blanche.* Mém. de Constant, I, 132. Wo aber, wie in Ostindien, fast die Hälfte des Jahres aus Feiertagen besteht, da ist schon wegen der geringeren Arbeitsleistung das Lohneinkommen niedriger als anderswo. In einer Gegend des ehemal. baier. Unterdonaukreises (Niederbaiern) hat man 204 Feiertage gezählt, mit Einschluß von 20 Kirchweihen und eben so viel Nachkirchweihen benachbarter Dörfer, 15 Hochzeiten, 12 Scheibenschießen u. dgl., auch fängt der Feierabend schon um 4 Uhr Nachmittags an. Bair. Ständeverh. 1837. 2. R. Beil. V, 147.
- (b) J. B. Geschäfte, bei denen man auf Bestellung warten muß (Krankenwärter, Fremdenführer, Bedienung in Badeorten zc.), oder schon wegen der Anstrengung nicht ununterbrochen arbeiten kann, wie das Holzspalten. Die Hochöfen und Glashütten stehen oft eine Zeit lang still. Schneider haben zwischen Johannis und Michaelis wenig zu thun u. s. w. Vgl. Smith, I, 161. — Einem Lastträger giebt man in London nicht unter 1 Schill. (36 Kr.) für die Stunde. — Der Lohn wird geringer, wenn man dem Arbeiter auf längere Zeit Gewißheit der Beschäftigung giebt.
- (c) So können sich Hirten, Schifflente, Zimmerleute und Maurer für den Winter, die im Walde arbeitenden Holzhauer für den Sommer andere Beschäftigung suchen. Die Bauern in Bengalen sitzen am Webstuhl, so lange die Ueberschwemmungen des Ganges die Feldarbeiten unterbrechen.
- (d) Dies kommt besonders bei den periodischen Unterbrechungen der Feldarbeiten vor, weshalb Flachsspinnen u. dgl. sehr niedrig bezahlt wird. Vgl. Storch, I, 197. — Beim Strohflechten verdient eine Person im Schwarzwald 4—20 Kr. täglich nach der Feinheit des Geslechtes. — Daß die Arbeiterinnen in Paris von ihrem Verdienst nicht leben können, erklärt sich wohl hauptsächlich aus dem Mitwerben vieler Personen, die in ihren Familien jedenfalls erhalten werden müßten. Das Jahreseinkommen einer Arbeiterin, $1\frac{1}{4}$ Fr. tägl., ist 375 Fr., der Bedarf nicht viel unter 500 Fr., s. Vée in Journ. des Econ. X, 250.

§. 194.

Die Kosten, welche zur Erwerbung der für einen besonderen Zweig der Arbeit nothwendigen Geschicklichkeit aufgewendet werden müssen (§. 189), lassen noch weniger eine genaue Ausmitt-

lung zu, wie der Unterhaltsbedarf, 1) weil ihre Größe unter dem Einflusse verschiedener äußerer Umstände und persönlicher Anlage wechseln kann, 2) weil man wegen der Ungewißheit der Lebensdauer nicht weiß, welcher Theil jenes Aufwandes jährlich oder täglich im Lohne erstattet werden müßte (a). Gleichwohl muß unter übrigens gleichen Umständen eine Arbeit, welche kostbarer zu erlernen ist als eine andere, auch höher belohnt werden, denn wenn dieß längere Zeit nicht geschähe, so würde Niemand geneigt sein, sich um die Erlangung der erforderlichen Fähigkeit zu bemühen, und es würde deshalb das Angebot an guten Arbeitern sich so lange verringern, bis dann wieder eine Steigerung des Lohnes erfolgte (b).

(a) Man kann zwar nach den Erfahrungen über die Lebensdauer der verschiedenen Alter diesen Erfaß genau berechnen; da es aber höchst ungewiß ist, ob in jedem einzelnen Falle die im Allgemeinen feststehende Regel wirklich zutrifft, so pflegen die Menschen hierauf weniger Rücksicht zu nehmen. Vgl. v. Schölzer, Staatswirthsch. I, 118. — Die mittlere Lebensdauer ist bei einem 16jährigen Menschen gegen 39, bei einem 20jährigen 36, bei einem 25jährigen 33 weitere Jahre. Je nachdem nun der Arbeiter in einem oder dem anderen Alter anfängt, etwas zu erwerben, müßte in 33—39 Jahren die auf seine Bildung gewendete Auslage sammt Zinsen erstattet werden; rechnet man z. B. 36 Arbeitsjahre und 1000 fl. Kosten der Vorbereitung, so müßte dafür der Arbeiter bei einem Zinsfuße von 4 Proc. jährl. 52½ fl., bei einem Zinsfuße von 5 Proc. aber an 60 fl. oder täglich 12 Kr. einnehmen.

(b) In kurzer Zeit kann sich diese Wirkung nicht zeigen, weil die einmal vorhandenen Arbeiter bei ungünstigem Mitwerben eher auf den Erfaß aller Vorbereitungskosten verzichten, als in ein anderes Geschäft übertreten; dagegen wird unfehlbar in einem solchen Falle der Zubrang junger Leute, die erst anfangen sich vorzubereiten, geringer werden. — Senior (Outline S. 215) bemerkt richtig, daß die Kosten der Erziehung nach dem Stande der Eltern als eine Familienausgabe angesehen werden, die man in Bezug auf die zu wählende Berufsart nicht in Anschlag bringt.

§. 195.

Bei dem Mitwerben, welches zunächst den jedesmaligen Stand des Lohnes bestimmt (§. 187), kommt das Angebot und der Begehr von Arbeit in Betracht. Jenes hängt von der vorhandenen Menge unbegüterter arbeitsfähiger Menschen ab, welche gegen Lohn beschäftigt zu werden verlangen. Der Begehr, wenigstens in den hervorbringenden Gewerben (a), richtet sich

nach der Gelegenheit, Arbeit auf einträgliche Weise anzuwenden, und nach dem hiezu verfügbaren Capital (b). Es ist dieß ein Theil des Volkscapitales, namentlich des umlaufenden, der bei dem Anwachs des letzteren ebenfalls zunimmt, wenn er schon nicht immer die gleiche Quote desselben ausmacht. Andere Theile des Capitalaufwandes, z. B. für Gebäude und Geräthe *ic.*, wirken nur ein- für allemal bei der Anschaffung solcher Gegenstände auf den Lohn (c), und arbeitsparende Maschinen können sogar augenblicklich denselben erniedrigen, bis der durch sie gemachte Gewinn wieder den Begehr nach Arbeit erweitert. Das Verhältnis der Lohnausgabe zu den anderen Theilen des Capitalaufwandes ist in den verschiedenen Gewerbszweigen sehr ungleich (d) und bleibt nicht einmal in einem und demselben Gewerbe unverändert, weil die von einem Unternehmer beschäftigte Zahl der Arbeiter gerade zu seinem Vorrathe von Stoffen, Maschinen, Werkzeugen *ic.* passen muß (e). Ist die Volksmenge gegen jenen Theil des Capitales sehr groß, so kann der Lohn so tief herabsinken, daß er kaum noch den nöthigen Unterhalt gewährt; im entgegengesetzten Falle muß derselbe so weit steigen, daß den Unternehmern und Capitalisten ein kleineres Einkommen übrig bleibt. Hieraus ergibt sich, wie wohlthätig die Ansammlung von Capitalen auf die Lage der Arbeiter wirkt.

- (a) Dienste werden aus dem Einkommen derer bestritten, die sie bestellen, Hermann, Unterf. S. 281.
- (b) Wenn der Unternehmer den Lohn, wie die anderen Ausgaben, vorschießt (§. 125), so muß allerdings der Käufer des fertigen Erzeugnisses das aufgewendete Capital wieder ersetzen, daher sind die neu in einem Volke hervorgebrachten Güter oder das rohe Volkseinkommen dennoch mittelbar die Quelle, aus welcher der Arbeitslohn fließt, indem jener Vorschuß nicht geschehen würde, wenn man nicht seines Ersatzes sicher würde. Auch leidet es keinen Zweifel, daß das Capital des Unternehmers bald erschöpft wäre, wenn es sich nicht durch den Absatz stets wieder ergänzte, S. 122. Der Absatz hängt von der Kauflust und Kauffähigkeit der Abnehmer ab, also auch die Erhaltung des Capitales auf gleicher Höhe und die Vergrößerung desselben. Indes kann die Nachfrage der Käufer nach einer Waare nicht selbst schon auf den Lohn wirken, sondern nur mittelbar, insoferne sie die Unternehmer bestimmt und befähigt, ein gewisses Capital zum Dingen von Arbeitern anzuwenden. Es kommt hiebei immer auf die Beschlüsse der Unternehmer an, die bisweilen auch durch einen starken Begehr nicht zur Erweiterung eines Gewerbes bewogen werden (z. B. wegen der ausländischen

Concurrenz), und die oft mehr, oft weniger erzeugen lassen, als der nachfolgende Absatz, wenn sie ihn schon vorher richtig hätten beurtheilen können, rathsam gemacht haben würde. Immer muß erst ein Capital in den Händen des Unternehmers vorhanden sein, welches Arbeiter beschäftigt und dann, nachdem ein gewisses Erzeugniß beendigt und verkauft worden ist, von Neuem verwendbar wird. Wenn der Unternehmer, nachdem er die Bezahlung seiner Waaren erhalten hat, das Capital in das Ausland sendete, so hörte der Begehrr von Arbeit auf. Die Ansicht von Hermann (a. a. D.), nach welcher „alle wahre Nachfrage nur von denen ausgehen kann, welche neue Tauschwerthe entgegen zu bieten haben“ (d. h. von den Abnehmern der Waaren), ist daher nicht wesentlich verschieden, sondern nimmt nur sogleich die entferntere mittelbare Ursache statt der näheren an. Nicht die obige Darstellung kann den Hochmuth der Unternehmer gegen ihre Arbeiter gesteigert haben, sondern die Macht, die unvermeidlich der Capitalbesitzer über den dürftigen Arbeiter ausübt, besonders wenn jener von harter Selbstsucht geleitet wird, dieser das Mitwerben gegen sich hat. Abweichend Hermann, Unterf. S. 280. — Dagegen auch Schmidt, Unterf. S. 187.

- (c) Capitale, die im Auslande angelegt, Theile des Einkommens, die dort verzehrt werden, wirken gar nicht auf den Lohn. In den folg. §§. ist, wo der Kürze willen nur vom Capitale überhaupt gesprochen wird, immer der die Arbeiter unterhaltende Capitaltheil zu verstehen.
- (d) Hierzu trägt bei, daß ein gewisses Capital desto mehr Arbeiter in Thätigkeit setzt, je schneller es umgesetzt wird. 1000 fl., die nach einem Jahr erstattet werden, beschäftigen (zu $\frac{1}{2}$ fl. täglich) 5 Menschen, dauert aber der Umlauf nur 4 Monate, so können 15 Arbeiter unterhalten werden. — Beispiele von Ueberschlägen. Im Elsaß (Dep. Ober- und Niederrhein) sollen die Baumwollengerwerke 100 Mill. Fr. stehendes und 120 Mill. umlaufendes (roulant) Capital beschäftigen, Roman, in Enquete commerc. III, 349. Die Arbeiterzahl ist 105—110 000, und mit Rücksicht auf die mittleren Lohnsätze und Classen derselben kann man die Summe des Lohns auf 38 Mill. annehmen. — Kattundruckerei im Dep. der Seine und Umgegend, Barbet, ebend. III, 225. Gebäude 8 Mill., Mobiliar $3\frac{1}{2}$ Mill., Summe des stehenden Capitaless 11 $\frac{1}{2}$ Mill., umlaufendes 13 Mill. Fr.; Lohn gegen $5\frac{1}{2}$ Mill. Fr. — Belgien, 1838, Baumwollenverarbeitung: Stehendes Capital 22·610 000 Fr., umlaufendes 18 Mill., Lohn 15 Mill. (28 000 Arbeiter), ganzes Erzeugniß 41·840 000 Fr.; vermuthlich also g. $2\frac{1}{4}$ maliger Umlauf jährlich. — Wollverarbeitung: Stehend 20 Mill., umlaufend 10 Mill. Fr., Lohnausgabe jährl. 6 Mill. (15 — 17 000 Arbeiter), ganzes Erzeugniß 27 Mill. Briavoinne, Ind. en Belg. II, 377. 393. Vgl. auch Schmidt, a. a. D. S. 193.
- (e) Gesetzt, ein Unternehmer hat in seinem Gewerbe 40 000 fl. stehendes Capital und 24 000 umlaufendes, woraus 20 000 fl. Lohn für 100 Arbeiter bezahlet werden. Wenn der Lohn eines Arbeiters auf 160 fl. sinkt, so könnten zwar mit den 20 000 fl. 125 Menschen jährlich erhalten werden, allein dazu wäre ein größerer Aufwand für Gebäude, Maschinen und Stoffe erforderlich. Betrüge

der Capitalbedarf für jeden Arbeiter, der zu 100 hinzugefügt wird, 500 fl., so kann man, ohne das Capital im Ganzen zu vergrößern, nur 108 Arbeiter anwenden, und die Lohnausgabe ist jetzt 27 Proc. des Capitaless, während sie vorher $31\frac{1}{2}$ Proc. war.

§. 196.

Ein reichlicher Lohn macht es jedem Arbeiter möglich, entweder besser zu leben, als bisher, oder sich zu verheirathen und eine neue Familie zu gründen, durch welche sodann die Volksmenge vergrößert wird. Die Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens sind so anziehend, daß die Mehrzahl der Arbeiter durch einen hohen Lohn bewogen wird, sich in früherem Alter, als sonst, zu verheirathen (a). Dieser Umstand und die Einwanderungen von anderen Ländern pflegen in einem solchen Falle in nicht langer Zeit eine beträchtliche Vermehrung der Volksmenge zu bewirken, welche dann das Angebot von Arbeitern erweitert (b). Wenn nun das Capital nicht mit gleicher Geschwindigkeit anwächst, so wird unfehlbar der Lohn von seinem hohen Stande herabgehen müssen. In der Regel sind auch wirklich die Gelegenheiten zur Ansammlung neuer Capitale nicht so günstig und die Beweggründe zum Sparen nicht so mächtig, daß das gesammte Capital eines so schnellen Anwachsens fähig wäre, als die Volksmenge (c). Diese wird also durch das Zurückbleiben des Capitaless in ihrer weiteren Vermehrung gehindert, und deshalb ist gewöhnlich das Angebot von gemeiner Handarbeit im Verhältniß zum Begehre von solcher Größe, daß der Lohn nur den nöthigen Unterhalt oder wenig mehr gewährt. Findet in besonderen Fällen eine schnellere Vermehrung des Capitaless Statt, so äußert sie sich dann in der Steigerung des Lohnes.

- (a) Die Anzahl derjenigen, welche einen reichlicheren Genuß des Vermögens für ihre Person vorziehen, wird desto größer sein, je mehr Luxus unter allen Ständen der Gesellschaft verbreitet ist.
- (b) Da die Zahl der Weiber zwischen 18 und 45 Jahren, also in dem fruchtbarsten Alter, 18—20 Procent der Volksmenge beträgt, und kaum auf jedes dritte Jahr eine Geburt kommen kann (in Preußen nur $\frac{1}{4}$), so ist schon hieraus zu ersehen, daß die Geburten jährlich höchstens 5 oder, 6 Procent betragen könnten, unter Umständen, welche der Vermehrung der Menschen besonders günstig wären. Die Erfahrung zeigt nicht leicht mehr als 1 Geburt auf 22 Lebende od. ungefähr $4\frac{1}{2}$ auf 100, und wo die Zahl der Ge-

bornen sich dieser Gränze nähert, da pflegt auch die Sterblichkeit größer zu sein. Von den Gebornen müssen, um die Stärke des Zuwachses zu finden, die Gestorbenen abgezogen werden, deren Anzahl in ganzen Ländern meistens zwischen $\frac{1}{100}$ und $\frac{1}{1000}$ der Volksmenge beträgt und nur unter besonders glücklichen Verhältnissen auf $\frac{1}{100}$ oder noch weniger sinkt. Die Sterblichkeit unter den freien Einwohnern auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung soll nach Colebrook (Rev. encycl. Mars, 1824, S. 703) gerade $\frac{1}{100}$ sein, bei mehr als $\frac{1}{100}$ Geburten, weshalb dort die Menschenmenge zwischen 1798 und 1822 von 61 947 auf 120 000 gestiegen ist. Auf den canarischen Inseln 2 Proc. Sterblichkeit bei 3,4⁶ Proc. Geburten, Coleman Mac Gregor, Die canar. Inseln, 1831. S. 59. In England wird neuerlich auch nach der sorgfältigen Aufzeichnung (Registrar general) eine Sterblichkeit unter 2 Proc. bis $\frac{1}{100}$ angegeben. Beispiele:

	Geb.	Gest.
England 1838—44	1 auf 31	1 auf 46.
" nordwestl. Fabrikgegend	28	38
" südöstl. Landbaugesend	34	52
Frankreich 1834—38	35 $\frac{1}{2}$	39, ⁰
" 39—43	35 $\frac{3}{5}$	42 $\frac{1}{4}$
Belgien 1841—44	30, ⁸	42, ⁸
Österreich ohne Ungarn, Siebb. u.		
Mil.-Gr. 1839—43	25, ²	32, ²
" Galizien	22, ²	30, ²
" De. ob d. Enns	33	42, ⁶
Hannover, 1824—43	30	43
Preußen, 1834—43	25	33, ⁶
Baden, 1835—44	24, ⁷	33
" Seekreis max.	22, ⁷	28, ⁰
" Ob. Rheinkreis min.	28, ⁸	38, ⁸

Nehmen wir nun $\frac{1}{100}$ oder 2 Proc. als die geringste Sterblichkeit, die bei 5—6 Proc. Geburten bestehen kann, so ergibt sich, daß der jährliche innere Zuwachs, ohne die Einwanderungen, im günstigsten Falle 3, allerhöchstens 4 Procente betragen könnte, wobei sich also die Volksmenge in resp. 23 oder 17 $\frac{2}{3}$ Jahren verdoppeln würde. Ricardo geht ebenfalls von der Voraussetzung aus, daß eine Verdopplung der Volksmenge in 25 Jahren möglich sei. Die Erfahrungen zeigen jedoch nirgends eine so schnelle Zunahme, als wo Einwanderungen im Spiele sind, und man darf einen jährlichen Zuwachs von $1\frac{1}{2}$ Proc., wobei die Verdopplung in 46 Jahren erfolgen würde, schon für einen beträchtlichen ansehen. Im preuß. Staat war der Jahreszuwachs von 1820—34 in einigen Gegenden über 2 Proc. (max. 2,³⁴ in 5 Kreisen von Westpreußen und Pommern), in anderen unter 1 Proc. (min. 0,⁰ Proc. im westl. Theil des NB. Münster). Hoffmann in Pr. St. Z. 1836. Nr. 314—16. Daß in den nordamerikanischen Freistaaten zwischen 1784 und 1809, also wirklich in 25 Jahren, eine Verdopplung Statt fand, und von 1800—25 nochmals, und daß von 1780—1844 die Volksmenge sich auf das 9 $\frac{1}{4}$ fache gehoben hat, ist den höchst günstigen Verhältnissen dieses Landes und der starken Einwanderung zuzuschreiben. In Irland geschah die Verdopplung von 1788—1821, also in 33 Jahren, dagegen soll in Frankreich in 74 Jahren die Volksmenge nur um $\frac{1}{10}$ zugenommen ha-

ben, und Moheau vermuthete aus späteren Erfahrungen eine Verdopplung in nicht ganz dritthalb Jahrhunderten. (Untersuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung von Frankreich, übers. von Ewald, S. 282. Gotha, 1780.) Den jetzigen Jahreszuwachs mehrerer Länder zeigt folgende Tabelle:

Nordam. Freistaaten	1790—1800	2, ⁰⁰	Proc.	Dsnabrück	—0, ²⁴
	1800—1810	3, ⁰⁷		Holstein, 1804—30	0, ⁰¹
	1810—1820	2, ⁰⁴		Neap. dießl. 1828—34	0, ⁰
	1820—1830	2, ⁰⁰		Niederlnd. 1829—40	1, ²
	1830—1840	2, ⁰¹		Oesterreich 1840—43	1, ⁰¹
	1840—1844	2, ⁰⁰		und zwar Galizien	1, ¹⁰
Baden, 1819—25	25—30	1, ⁰⁵		Böhmen	1, ⁰⁰
	35—45	0, ⁰⁴		Ital. Kön.	1, ⁰⁰
u. zwar Seekreis		0, ⁰⁰		Währen	1, ⁰⁰
D. Rhein-		0, ⁰⁴		Dalmat.	1, ⁰⁰
Mittelrh.-		0, ⁰¹		De. u. E.	0, ⁰⁰
Unterrh.-		0, ⁰¹		Küstenland	0, ⁷²
Baiern, 1819—28	25—40	1, ⁰⁰		Kärnth. Kr.	0, ⁷²
		0, ⁰²		Steierm.	0, ⁰⁰
Belgien, 1840—44		1, ¹¹		Tirol	0, ⁰⁰
u. zw. Lüttich		1, ⁰⁰		De. ob E.	0, ⁰⁰
Brabant		1, ⁷⁰		Preußen, 1843	1, ¹⁰
Ostflandern		0, ⁷²		u. zwar Pommern	1, ⁰⁰
West "		0, ⁰¹		Posen	1, ⁰⁰
Dänemark 1834—40		0, ⁷⁰		Brandenb.	1, ⁰⁷
" 1831—31		1, ⁰		Preußen	1, ⁰⁰
England, 1831—41		1, ⁰⁰		Rheinland	1, ¹¹
und zwar				Schlesien	1, ⁰⁰
18 landb. Grafsch.		0, ⁰⁰		Sachsen	0, ⁰⁰
6 webende u. wirtl.		1, ⁰⁰		Westfalen	0, ⁰
5 mineralverarbeit.		1, ⁰⁰		S. Sachsen, 1831—41	1, ⁰⁰
3 nördliche		1, ¹⁰		Schleswig u. Holstein	
3 um Lond. liegende		1, ⁰⁷		1835—40	0, ⁷⁴
Frankreich, 1821—31		0, ⁰⁷		Schottland, 1821—31	1, ²
1831—36		0, ⁰⁰		31—41	1, ⁰⁰
36—41		0, ⁰⁰		Schweden, 1821—31	1
41—46		0, ⁰⁷		Sicilien, 1817—34	1, ¹¹⁴
Hannover, 1833—43		0, ⁰¹		Ehurgau, 1817—37	0, ⁰⁴
u. zwar Aurich		0, ⁰⁷		Toscana, 1812—36	1, ⁰⁰
				Württemberg, 1827—37	0, ⁰⁰

Diese Zahlen sind so berechnet worden, daß aus der Volksmenge des ersten und des letzten Jahres der Durchschnitt gezogen und der Zuwachs in Procenten dieser mittleren Volksmenge ausgebrückt wird. Bestimmt man ihn, wie es oft geschieht, in Procenten der anfänglichen Volkszahl, so scheint er größer, als er wirklich ist. Bei längeren Perioden ist die viel mühsamere Berechnung nach der Annahme einer geometrischen Reihe nothwendig, s. Rau in Pölig's Jahrbüchern, 1831. I, 1. Rau, Archiv. III, 139. — Aus obigen Zahlen erhellt sowohl die große Verschiedenheit der Zunahme von Land zu Land, die dem Zusammentreffen mancherfartiger Ursachen zuzuschreiben ist, als auch die langsamere Vermehrung in der neuesten Zeit, während sogleich nach der Herstellung des Friedens von 1815 an der Anwachse schneller erfolgt. Viel Material bei

Wicks, Die Bewegung der Bevölkerung, 1833. — Bernoulli, Populationistil, 1840 Nachtrag 1843.

- (e) Für den Anwachs des Capitales läßt sich zwar keine Obergrenze angeben, weil derselbe nicht durch Naturverhältnisse bedingt wird, doch ist er aus folgenden Gründen im gewöhnlichen Gange der Dinge ziemlich langsam: 1) Die größeren Capitalisten finden keine äußere Aufforderung zum Sparen und ziehen es meistens vor, durch beträchtlichen Aufwand ihr Einkommen zu genießen, auch werden die großen Massen des beweglichen Vermögens durch Erbtheilungen bald zerstückt. 2) Die großen Unternehmer sind am meisten im Stande, etwas zu erübrigen, indeß haben sie auch bedeutende Verluste zu ertragen, zudem werden viele Gewinnste in unproductiven Gewerben, z. B. dem Handel mit Staatspapieren, gemacht, wo im Ganzen keine Mehrung des Capitales möglich ist. 3) Die kleineren Unternehmer und Capitalisten haben zwar stärkeren Antrieb, aber weniger Fähigkeit, das Capital mit Hilfe von Ersparnissen zu vergrößern. 4) Dasselbe gilt von den Lohnarbeitern, denen meistens nur wenig reines Einkommen zu Theil wird. 5) Wie beträchtlich auch das Einkommen der Grundeigentümer sein mag, so wird dasselbe von dem Bedarfe ihres standesmäßigen Unterhaltes gemeinlich aufgezehrt und viele gerathen in ungünstigen Zeiten sogar in Schulden. — Wenn daher die statistischen Thatsachen oft keinen schnelleren Zuwachs der Volksmenge, als um $\frac{1}{2}$ —1 Proc. jährlich, in manchen Ländern aber einen noch langsameren nachweisen, so darf man vermuthen, die Vermehrung der Menschen gehe mit der des Capitales in gleichem Schritte und werde durch sie beschränkt, woraus dann nothwendig die Folge hervorgeht, daß in der Regel die Concurrenzverhältnisse den Arbeitern ungünstig seien. Dieselben Umstände, welche die durch eine lange Zeit angewachsene Volksmenge plötzlich wieder vermindern, wie Kriege, Mißjahre, Erdbeben, oder welche fortwährend die Ehen und Ansiedlungen erschweren, wie fehlerhafte Staatseinrichtungen, treffen auch gleichmäßig das Capital mit, nur bei Seuchen ist dieß nicht der Fall. Starke Volksvermehrung läßt auf beträchtlichen Anwachs des Capitales schließen, wenn sich zugleich wahrnehmen läßt, daß die Lage der Arbeiter nicht schlimmer geworden ist; wird sie aber nur dadurch möglich, daß die Arbeiter sich mit geringerm Lohne und spärlicherem Unterhalte begnügen, wie dieß von Irland bekannt ist, so ist sie eine nachtheilige Erscheinung, und es wäre überhaupt irrig, die Wohlfahrt der Länder nach der Stärke der Volksvermehrung beurtheilen zu wollen. Vgl. Ricardo, 4. Cap. und besonders Mill, Elémens, S. 34 — 72. McCulloch, Grundsätze, S. 266. — Es kommt noch hinzu, daß die Arbeiter, weil sie selten etwas zurücklegen können, nicht im Stande sind, auch nur kurze Zeit unbeschäftigt zu leben; sie vermögen deshalb nicht, ihre Forderungen gegen die Lohnherren durchzusetzen, und ohnehin bildet sich nur schwer ein Einverständnis unter ihnen. Smith, I, 103.

§. 197.

Bei einzelnen Zweigen der Arbeit finden mancherlei Abweichungen in dem Verhältniß des Angebots zu dem Begehre Statt,

wozu hauptsächlich folgende Ursachen beitragen: 1) Umstände, die in dem Wesen der Beschäftigungen liegen; a) besondere zu einem Zweige der Arbeit erforderliche Eigenschaften, welche das Angebot einengen, und zwar bald Naturanlagen, bald erworbene Geschicklichkeiten, bald moralische Eigenschaften, bald mehrere dieser Bedingungen zugleich. Die Schwierigkeit und Wichtigkeit eines Geschäftes würde für sich allein den Lohn nicht steigern können, wenn sie nicht die Folge hätte, daß die Anzahl der dazu fähigen Personen klein sein muß (a); b) die Gefahr oder Beschwerde, die mit einer Verrichtung verbunden ist und viele Arbeiter von derselben abhält (b); c) andere Vortheile, welche sich zu dem bezahlten Lohne gesellen und die Lage des Arbeiters günstiger erscheinen lassen, z. B. größere Sicherheit des Unterhaltes für die Dauer, höhere Achtung, Amtsgewalt und dergl., weshalb manche Beschäftigungen verhältnißmäßig niedrig bezahlt werden, ohne daß doch eine Abnahme im Zudrange von Arbeitern erfolgte (c). 2) Die wechselnde Einträglichkeit und der größere oder geringere Absatz in einem Gewerbe, wovon der jedesmalige Begehr bestimmt wird. 3) Das zufällig erhöhte oder verminderte Angebot.

- (a) Reichlicher Lohn der höheren Dienste, die eine Vereinerung seltener Eigenschaften voraussetzen, z. B. ausgezeichneten Staatsmänner, Feldherren, Advocaten, Sänger etc. — Weidbergarbeiter werden höher bezahlt als Feldarbeiter. — Niedriger Lohn der Weber, wegen der Leichtigkeit dieses Geschäftes. Bei den Handwebern kam neuerlich noch die durch die Maschinenstühle entstandene Abnahme des Begehres hinzu. Manche Weberfamilien in Großbritannien verdienen wöchentlich nur 4—5 Schill., s. Handloom weavers. Report of the commissioners. 1841 (von Senior) = Rau und Hanssen, Archiv, VI, 275.
- (b) Drescher, Schnitter erhalten der größeren Anstrengung wegen größeren Lohn, als bei gemeiner Lohnarbeit. — Scharfrichter, Canalfeiger, Dachbeder; — Arbeiter beim Wasserbau etc. — Manche ziemlich beschwerliche oder widrige Arbeiten werden nicht so hoch gelohnt, als man denken sollte, weil sie zugleich sehr leicht und ohne Geschicklichkeit ausgeübt werden können, welcher Umstand die Vorbereitungs-kosten entbehrlich macht und das Angebot erweitert. Auch der Reiz einer gefährvollen und abenteuerlichen Lebensweise kann dazu beitragen, das Angebot größer und folglich den Lohn niedriger zu machen. Smith, I, 172—175. — McCulloch, Grundr. S. 283.
- (c) Zur Erläuterung dienen folgende Angaben des Durchschnitts-Bohnenlohnes für erwachsene Mannspersonen, wie er von der San-

deßkammer in Manchester 1832 bekannt gemacht wurde. (First annual report of the poor law commissioners, S. 202.). Handlanger beim Mauern 12 Schill., Handweber 7—15, Umgraben des Landes 10—15, Lastträger 14—15, Schuhmacher 15—16, Maschienenweber 13—16½, Lüncher 18, Schneider 18, Färber 15—20, Pflasterer 19—21, Maurer 18—22, Blechschmiede 22—24, Zimmerleute 24, Spinner 20—25, Maschienenarbeiter 26—30, Eisengießer, Zurichter am Maschienenwebstuhl (dressers) 28—30 Sch. Die Extreme sind in Manchester 4 fl. 12 kr. und 18 fl. wöchentlich. In Lille sind sie 3½ fl. und 22 fl. 24 kr. (Villermé, I, 91), in Lyon erhielt 1827 ein Baumwollenweber 7, ein Tuchweber oder Schneider 9¼, Maurer 14, Seidenweber 18¾, Seidenfärber 24 Fr. Wochenlohn. Dingler, P. Journ. XXV, 540.

§. 198.

Aus diesen Ursachen muß, abgesehen von den vorübergehenden Verschiedenheiten des Lohnes, in mehreren Beschäftigungen eine anhaltende Abstufung der Lohnsätze Statt finden, die von der leichtesten und allgemeinsten Handarbeit bis zu den von Wenigen zu verrichtenden Arbeiten aufsteigt. Soweit die Ergreifung einer gewissen Arbeit von der Wahl der Arbeiter abhängt, zeigt sich allerdings ein Bestreben, den Lohn mit dem Kostenbetrage einer jeden Art von Arbeitern ins Gleichgewicht zu bringen, indem die verhältnißmäßig zu gering gelohnte Arbeit von mehreren Menschen aufgegeben oder wenigstens seltener von angehenden Arbeitern ergriffen, die reichlich bezahlte aber desto eifriger gewählt wird; inzwischen tritt diese Ausgleichung nicht schnell ein, weil ihr die Macht der Gewohnheit und manche andere Schwierigkeiten des Ueberganges (§. 161) im Wege stehen (a). Arbeiter in vorgerückten Jahren oder mit ganz einseitiger Geschicklichkeit können bei geringem Begehr dahin gebracht werden, sich mit dem färglichsten Lohne zu begnügen. Das Mitwerben hat überhaupt auf den jedesmaligen Stand des Lohnes einen sehr mächtigen Einfluß (b).

(a) Rau, Zus. 58 zu Storch, III, 308.

(b) Der Taglohn bei manchen Verrichtungen ist im Winter niedriger als im Sommer. Zwar lebt der Arbeiter im Winter kostbarer, aber seine Thätigkeit hat geringeren Werth, weil sie weniger Stunden des Tages einnimmt, der Begehr ist daher kleiner, ohnehin stehen manche Geschäfte in der kalten Jahreszeit ganz still und das Mitwerben drückt folglich den Lohn herab.

2. Hauptstück.

Größe des Lohnes in verschiedenen Zeiten und Ländern.

§. 199.

Ein durch großen Vorrath an Capitalen bewirkter hoher Lohn enthält in sich selbst die Ursache seiner Erniedrigung, indem er eine Vermehrung der Arbeiterzahl veranlaßt (§. 196), woserne diese keine Hindernisse findet. Nur da kann der Arbeiter anhaltend reichlich gelohnt werden, wo auch das Capital sich schnell vermehrt (a). Ein hoher Stand des Arbeitslohnes zeigt also eine blühende Lage der Volkswirthschaft an, wobei die Gewerbe große Gewinnste geben und das Volksvermögen sich in schnellem Schritte vergrößert, wie dieß häufig in neuen Ansiedlungen der Fall ist oder auch in solchen Ländern, die, aus dem Schlummer erwachend, rasch in der Entwicklung ihrer geselligen Verhältnisse fortgehen. Niedrige Bevölkerung kann nicht an und für sich, sondern nur wenn der Begehr von Arbeit das Angebot übersteigt, den Lohn erhöhen. Völker, deren Gewerbe schon länger ausgebildet sind, pflegen sich langsamer zu bereichern, das Capital vermag nicht mehr so leicht der Volksmenge im Wachsthum voranzueilen und der Lohn steht folglich niedriger. Doch zeigen sich einzelne Perioden, in denen das Gegentheil Statt findet, wenn z. B. solche Staatseinrichtungen, die den Erfolg der hervorbringenden Arbeiten beengten, hinweggeräumt oder sehr einflußreiche Erfindungen gemacht werden; auch darf man da, wo die Bedürfnisse der arbeitenden Classe sich mit der Zunahme der allgemeinen Bildung vermehren, wo die Gewerbskünste fortschreiten und Regierungsmaaßregeln die Production befördern, einen Anwachs des Lohnes wie des Wohlstandes annehmen (b). Am niedrigsten muß sich der Lohn da stellen, wo der Wohlstand im Abnehmen ist, weil dann die Menschenmenge im Verhältniß zu den Erwerbsgelegenheiten zu groß erscheint (c).

(a) Ausnahmsweise und vorübergehend könnte eine starke Verringerung der Arbeiterzahl, z. B. nach Seuchen oder schweren Kriegen, an der Steigerung des Lohnes Ursache sein.

Kau, polit. Doktr. 5te Ausg. I.

(b) Marschall Bauban schätzte 1698 den Lohn eines Webers in Frankreich auf 12 Sous, eines Feldarbeiters auf 9 S. und den Jahresverdienst auf 108 und 90 Fr. Hiervon nahm das Salz 8 L. 16 S., das Getreide für 4 Menschen 60 Liv. hinweg (10 Setiers oder bad. Malter Mengtorn, etwa 2100 Pf.). Fast $\frac{1}{10}$ der Einwohner bettelte und die Hälfte war ebenfalls nahe daran, zu verarmen. A. Young schlug 1787 den Feldtaglohn auf 19 S. an, was damals = $9\frac{1}{2}$ Pf. Brod war. Dieß giebt, mit $\frac{1}{4}$ Zuschlag für den Erwerb der Frau, bei 280 Arbeitstagen 330 Fr. Villerme, Tabellen, II, 2. 25. Wie in Frankreich, so ist auch in Deutschland die Lebensweise des gemeinen Mannes unverkennbar besser geworden. Es wäre verdienstlich, hierüber besondere geschichtliche Forschungen anzustellen. Das Buch von Granier de Cassagnac, Geschichte der arbeitenden und der bürgerlichen Classen, deutsch Braunschw. 1839, enthält in dieser Hinsicht wenig.

(c) Ad. Smith führte die vereinigten nordamericanischen Staaten als Beispiel des ersten Falles, China für den zweiten, Ostindien für den dritten Fall an, Unterf. I, 109 ff. In Nordamerica stand der Lohn bis 1818 überaus hoch, von diesem Zeitpunkte an begann er zu sinken, weil der Absatz roher Stoffe nicht mehr die vorigen beträchtlichen Gewinne gab. Vgl. Storch, I, 306, und Zusaß 51. Der mittlere Lohn eines Kerknechts war um 1833 9 Dollars monatlich ($22\frac{1}{2}$ fl.) mit Kost und Wohnung. In Massachusetts wurden 11—18 Doll. in den 6 Sommermonaten, 10—12 in den 6 anderen angegeben, in Newyork $7\frac{1}{2}$ — $10\frac{1}{10}$ Doll. monatlich. Gemeine Tagelöhner erhielten in diesem Staate täglich 2 fl. 6 kr., Weiber 54 kr. — 2 fl. 36 kr., wofür die Familien 2mal täglich Fleisch aßen, neben Thee und Kaffee, — Zimmerleute $1\frac{1}{8}$ — $1\frac{1}{4}$ Doll. (2 fl. 50 kr. — 3 fl. 9 kr.), Dachbeder $1\frac{1}{8}$ — $1\frac{1}{2}$ D. (3 fl. 28 kr. — 3 fl. 46 kr.); diese Handwerker hatten 1783—1790 nur $62\frac{1}{2}$ —75 Cents täglich (1 fl. 34—53 kr.). Das Getreide war aber seitdem nicht theurer geworden, der Quarter Weizen galt (1824—33) 5 Doll. 2 Ct., also der Centner 2 fl. 43 kr., das Pf. Rindfleisch 6 Ct. = 9 kr. f. (Senior) a. Preface. S. XC. — Carey, Rate of w. S. 26. — In Buenos-Ayres erhält noch jetzt ein gemeiner Handwerker und Tagelöhner täglich 1 Piafter (2 fl. 28 kr.). — In Van-Diemens-Land soll ein Feldarbeiter sogar 8—10 Schill. ($4\frac{1}{2}$ —6 fl.) täglich erhalten, wofür er sich 21—25 engl. Pf. Brod oder 8 Pf. Fleisch verschaffen kann. — Bei den hier folgenden mittleren Sätzen des Taglohns für Feldarbeiter darf man aus dem Geldpreise der Arbeit nicht unbedingt auf die bessere oder schlechtere Lage der Arbeiter schließen, weil es zugleich auf die Preise der Lebensmittel ankommt, S. 187 (d).

Ostpreußen, Galizien	gegen 14	kr. (Hofmann).
Böhmen	17	„
München (Schleisheim)	20	„
Mecklenburg	$18\frac{1}{2}$ —21	„ (v. Sengerde).
Württemberg	20—24	„
Magdeburg, Sachsen, Schlesien	$22\frac{1}{2}$	„ (Gaspari).
Steiermark	$23\frac{1}{4}$	„
Rheinpfalz	24	„
(Weinbergarbeiter 36 kr.)		
Sachsen	21—26	„ (Dittmann).

Mark Brandenburg	26 1/2 kr. (Hoffmann).
Niederösterreich	28 "
Schwarzwalb	30—42 "
Florenz	31 1/2 " (Cerristori).
Reg. B. Düsseldorf	31 1/2 " (v. Viebahn).
Lombardei	33 "
Frankreich, Durchschnitt	35—42 "
Canton Ticino	36 " (Arrivabene).
Tirol	37 "
Canton Bern und Wallis	41—49 "
Oberelsaß (Ob. Rhein)	42—50 "
England	42—60 " (Senior).
Westengland insbes.	48 " (Lusnell).

Aus den bei der englischen Commission zur Untersuchung des Armenwesens eingegangenen Nachrichten, die zum Theile noch einer Kritik bedürfen, verdienen folgende ebenfalls Feldarbeiter betreffende Sätze ausgehoben zu werden: Frankreich und zwar Havre, Sommer 54, Winter 42 kr., Bretagne, 30 und 21 kr., Bordeaux, 49 1/2, Marseille 45—54, Bayonne 36, Piemont, S. 30—36, B. 18—22 1/2, Patras (Griechenland) S. 43 1/2, B. 33, Bremen S. 26, B. 27, Ostende, S. 36, B. 31 1/2, Schweden 21—24, Dänemark 18—24 kr. Um Havre, Bordeaux und die Loire-Mündung kann der Arbeiter selten Fleisch essen, in beiden letzten Gegenden jedoch dann, wenn Frau und Kinder gutem Verdienst haben, um Marseille wöchentlich 1mal Rindfleisch, in Bretagne öfters Schweinefleisch, in Württemberg und Bayern 2mal wöchentlich Fleisch, in Dänemark gute vegetabilische Nahrung, in Sachsen spärliche Kost, in Piemont ärmliche, in Südschweden Kartoffeln und Fische, in Norwegen Kartoffeln und Haferbrod. Senior, a. Preface, auch bei Schmidt, Unterf. S. 292.

Aus den Zahlen von 1816—26 aus Schweden bei Forsell (Statist. v. Schw. S. 101) ergibt sich, wenn man für diese Periode den Cours der Banknoten zu 112 Sch. für 1 rthlr. hamb. Bco. annimmt, der mittlere Lohn zu 26 2/3 kr. die Tonne halb Roggen, halb Gerste zu 7 rthlr. 15 Sch. = 8 fl. 21 kr., also jener Lohn = 15, 2 Pfd. Getreide, oder jährlich mit Zuschlag von 1/2 für den Verdienst der Frau, 5737 Pfd. Getreide für die Familie. In der nördlichen Hälfte des Landes, von Falun an, steht der Geldlohn höher, in Desterunds (im Janern) und Pitca-Län steigt er bis 32 Sch., südlich, zwischen Gotenburg und Linköping sinkt er bis 17 Sch. Setzt man die 6 nördlichen und die 18 südlichen Läne einander gegenüber, so ergibt sich Folgendes:

	Südl. Theil.	Nördl. Theil.
Mittlerer Lohnsaß	19, 51 Sch.	26 Sch.
Preis der Tonne Getreide	7 rl. 3 1/2 Sch.	8 rl. 1 1/2 Sch.
also täglicher Verdienst in Getreide	14, 4 Pfd.	16, 2 Pfd.
Einwohner auf 1 geogr. Q. Meile	83—2670	32—340
Äcker, Wiese und Weide machen		
Procente der Oberfläche	9—60	1—8

In Pitca (nördlichstes Län) ist der Lohn in Getreide ausgebrückt 20, 2 Pfd. (max.), in Derebroo 12 Pf. (min.).

Häufig wird der Tagelöhner beschäftigt. In diesem Falle erhält er neben der Kost an Geld in der Lombardei (Burger) $10\frac{1}{2}$ fr., in der Rheinpfalz 12—16 fr., in Oberbayern 15 fr., im Schwarzwald 15—20 fr., in Belgien (Fehl) 20 fr., in Bern und Valais $16\frac{1}{2}$ —20 fr. — Die Kost ist hiebei angeschlagen in der Rheinpfalz auf 8—12 fr., im Schwarzwald auf 15—20 fr., in den beiden Schweizer-Cantonen auf $16\frac{1}{2}$ —29 fr. Unstreitig ist auch die Kost in Menge und Beschaffenheit der Nahrungsmittel sehr ungleich; sie beträgt z. B. bei Döllinger im 10jähr. Durchschnitt auf den Kopf täglich 2 Pf. 17 Loth Brod, 18,⁶⁶ Loth Fleisch, 13,¹³ Loth Weismehl &c.

Die Quote des Dreschlohns ist sehr verschieden, was nicht bloß von dem allgemeinen Lohnsatz, sondern auch von dem Fleiße der Drescher abhängen mag, z. B. $\frac{1}{10}$ in Ostpreußen, $\frac{1}{11}$ — $\frac{1}{12}$ in der Rheinpfalz, $\frac{1}{13}$ — $\frac{1}{14}$ in Sachsen, $\frac{1}{14}$ in Schleswig und Holstein, $\frac{1}{15}$ — $\frac{1}{18}$ in der Mark Brandenburg.

Schwach bevölkerte Länder, z. B. Gebirgsgegenden, haben meistens niedrigen Lohn, weil daselbst wenig Betriebsamkeit herrscht und Capitale eher hinweg- als von anderen Gegenden hinzugeführt werden. Das nächste und bekannteste Beispiel eines geringen Lohnes bietet Irland dar. Der mittlere Tagelohn in der Landwirthschaft kann zu 8 Pence oder 24 fr. angenommen werden, oft werden im Winter und selbst im Sommer nur 6 P. gegeben, während 12 (1 Schill.) zum Unterhalte nöthig wären. Wo man die Kost giebt, ist der Lohn gewöhnlich nur um 2 P. niedriger, auch besteht jene fast ganz aus Kartoffeln. Das Schlimmste ist, daß es an fortbauerner Beschäftigung fehlt. In Zeiten, wo wenig zu verdienen ist, arbeitet Mancher um 2 P. und die Kost, oder selbst bloß um diese; s. Evidence. Occupat. of land in Ireland. 1845.

§. 200.

Hoher Lohn, der nämlich dem Arbeiter die Verfügung über eine beträchtliche Gütermenge gestattet (a), ist nicht allein ein Zeichen günstiger Vermögensverhältnisse (§. 199), sondern bringt auch wieder vortheilhafte Wirkungen hervor, weil er die Lage der Lohnarbeiter verbessert. Die unterste Classe derselben, die einen großen Theil der Einwohner jedes Landes in sich begreift, lebt immer am spärlichsten, und ist der Gefahr des Verarmens am meisten ausgesetzt. Eine Vermehrung des Arbeitseinkommens ist daher für die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft von vorzüglichem Nutzen. Sie vermag zugleich am besten die Folgen der großen Vermögensungleichheit zwischen den verschiedenen Ständen zu mildern und den Lohnarbeitern Unabhängigkeit an den Staat zu geben, in dem sie sich der Früchte ihres Fleißes erfreuen.

- (a) Im Gegensatz einer solchen Erhöhung, die nur aus den gestiegenen Preisen der Lebensmittel entspringt, S. 192.

§. 201.

Werden die guten Folgen eines hohen Lohnes näher beleuchtet, so treten vorzüglich nachstehende hervor: 1) Er setzt die Arbeiterfamilien in den Stand, eine der Gesundheit zuträgliche Lebensweise zu führen, wodurch die Lebensdauer im Allgemeinen verlängert wird; ein für das Glück der Familien und zugleich für die Wirksamkeit der Arbeitskräfte höchst wichtiger Umstand (a). Hierzu trägt vorzüglich die bessere Ernährung und Verpflegung der Kinder bei, deren Sterblichkeit bei den Dürftigen viel stärker zu sein pflegt als bei den Wohlhabenden. (b). Ueberhaupt zeigt die Erfahrung, daß die Sterblichkeit mit der Dürftigkeit abnimmt (c). Es muß zum Theile aus dem reichlicheren Lohne und der günstigeren Lage der arbeitenden Stände erklärt werden, daß die Lebensdauer, wie es scheint, im Alterthume kürzer war, als sie nach neueren Erfahrungen gefunden wird, und daß sie in der jüngsten Zeit noch zunimmt (d). 2) Die Kinder können besser erzogen und unterwiesen werden; und dieses giebt dem Staate ein unterrichteteres, kunstfleißigeres und gesitteteres Geschlecht von Bürgern. 3) Es kann ein Nothpfennig zurückgelegt werden, vermöge dessen Unfälle in der Familie leichter überstanden werden, ohne daß sogleich Armuth eintritt; auch dienen die Ersparnisse in den Händen derjenigen, welche ihren Werth am besten zu schätzen wissen, häufig zum Ankaufe von Grundstücken oder zur Betreibung eines Gewerbes auf eigene Rechnung.

- (a) Weil nun bei einer gegebenen Volksmenge die Anzahl der arbeitsfähigen und gesunden Menschen größer ist. Größere Lebensdauer und geringere Mortalität ist wohlthätiger, als schneller Zuwachs.
- (b) Diese Erscheinung ist die Ursache vieler Leiden, Beschwerden und wirthschaftlicher Verluste. Storch, I, 217. — Im ersten (reichsten) Stadtbezirke von Paris sind die Gebornen $\frac{1}{2}$ der Lebenden, im zwölften $\frac{1}{20}$, und dennoch findet man im letztern Bezirke nicht mehr Kinder unter 5 Jahren, was die größere Sterblichkeit der Kinder armer Kellern beweist. Bei der Vergleichung mehrerer Perioden darf man den Einfluß der Blatternimpfung nicht übersehen.

(c) Nach Billermé ist die Zahl der Gestorbenen $\frac{1}{33}$ der Lebenden in dem ersten Stadtbezirk von Paris, welcher die meisten Reichen hat, $\frac{1}{40}$ im 12. Bezirk, in welchem die meisten Armen wohnen, $\frac{1}{60}$ in den reicheren Departements, $\frac{1}{33}$ in den ärmeren. Man hat von London und Paris nachgewiesen, wie die Zahl der Sterbefälle mit den Fruchtpreisen steigt und fällt (Dyanlière in Mém. de l'Institut. nation., Sc. mor. et pol. I, 543.), was aber aus den Angaben für ganz England nicht zu ersehen ist, wie die Tabelle bei Mac-Culloch, St. a. I, 414 zeigt, s. auch Bernoulli, Populat. II, 365. — Wenn Kriege, Hungersnoth u. die Volksmenge verringert haben, in den folgenden Jahren aber die Gewerbe gut fortgehen, so erseht sich der Verlust schnell, zufolge des größeren Lohnes. Obgleich in der Schweiz die Zunahme der Volksmenge langsam erfolgt (im Durchschnitt von 8 Cantonen $\frac{1}{4}$ Proc. Bernoulli, Archiv, I, 123), so hat doch der Canton St. Gallen den in der Theuerung 1817 und 18 erlittenen Verlust von 5 Procent oder 6900 Menschen bis 1823 wieder erseht. Unter gleichviel Lebenden finden sich bei Wohlhabenden mehr Alte und Personen von mittlerem Alter, bei Dürftigen mehr Kinder. Die Zahl der Kinder von 0—5 Jahren unter 1000 Lebenden ist z. B. in Frankreich nach DuVillard 120, in England 132, in Birmingham 139, in Connaught (Irland) 161, Nach Carey (Princ. of pol econ. III, 27) sind unter 1000 Lebenden von

	0—10	10—20	20—60
in Nordamerika	340	246	376
in England	272	205	445
in den Niederlanden	238	183	488
in Frankreich	218	184	509

ähnliche Verhältnisse zeigt die Sterblichkeit der verschiedenen Lebensalter. Unter 1000 Gestorbenen sind z. B.

	von 0—1	von 1—5	von 5—10	Summe von 0—10	von 10—15	über 60
Belgien, 1841—44	202	171	47	420	26	260
Westflandern	278	175	45	498	29	243
Limburg	176	147	59	382	30	284
Preußen, 1841—43	270	181	46	457	—	206
Berlin, n. Casper	274	195	—	469	11	192
Rheinland u. Westfalen, 1820—28	217	171	49	437	—	—
Preußen u. Posen, 1844	267	211	60	538	—	—
England, 1840	215	189	56	460	27	220
„ Baumwollenbezirk (Canc. u. Ches.)	239	255	65	559	27	135
„ Ackerbauende Ge- genden	203	150	61	414	28	254
Waadt, n. Maret	189	158	—	347	22	314

vgl. Bernoulli, Popul. II, 402.

Bei den Verschiedenheiten in der Sterblichkeit wirkt jedoch auch eine andere Ursache bedeutend mit, nämlich die Beschaffenheit der Wohnungen in Hinsicht auf die Gesundheit, worüber in England zahlreiche und belehrende Erfahrungen gesammelt sind, s. II, S. 203 (d). First report of the commissioners for inquiring into the

state of large towns and populous districts (Health of towns) 1844. II. 8°. — In Rußland sind im Durchschnitt 526 unter 1000 Sterbfällen von 0—15 Jahren, mit der Verschiedenheit, daß in Pleskow, Kurland, Litthauen nur 316, in den Gouv. St. Petersburg, Esthland, Finnland 358, dagegen in Kiew 619, Perm 648, Tobolsk und Tomsk 656, Nischnej-Novgorod 691 von jenem Alter sterben. Hermann leitet die größere Sterblichkeit der Kinder in manchen Gegenden Rußlands von den Nordostwinden ab; Mém. de l'ac. de St.-Pét. Vime série I, 121.

- (d) Aemilius Macer in L. 68. Pand. ad Leg. Falcidiam giebt die mittlere Lebensdauer so an: bei 0—20 Jahren noch 30 Jahre weiter, — bei 20—25 J. noch 28 J., — bei 25—30 J. noch 25 J., bei 30—35 J. noch 22 J., — bei 35—40 J. noch 20 J., — bei 40—45 J. noch 18 J., — bei 45—50 J. noch 13 J., — bei 50—55 J. noch 9 J., — bei 55—60 J. noch 7 J., wobei die kurze Lebensdauer der Menschen von 45 und mehr Jahren auffällt. Vgl. Schläger, Staatsanz. IX, 482. X, 288. — In Paris starb im 14. Jahrhundert jährlich $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{17}$, im 17. Jahrhundert $\frac{1}{20}$ — $\frac{1}{200}$ im Durchschnitt vom Jahr 1819—23 aber $\frac{1}{20}$. Rev. encycl. Avr. 1824, und Journ. des déb., 10. Déc. 1824. — Vgl. Dictionn. des sc. médic., Art. Longévitè XXIX, 40 ff. Zabler, Ueber die Weg. d. Bevölk. u. St. Gallen, 1835. — Die Zunahme der wahrscheinlichen Lebensdauer in England ergibt sich aus den von Finlaison berechneten Zahlen, s. McCulloch, Stat. acc., I, 419. — In Genf war die mittlere Lebensdauer (die Durchschnittszahl der von allen Verstorbenen durchlebten Jahre) eines Neugeborenen im 16. Jahrh. 18,⁴¹ J., im 17. Jahrh. 23,³³ J., im 18. Jahrh. anfangs 32,⁶⁶ J., dann 33,⁶⁶ J., später 36,⁶ Jahre (jetzt wird sie zu 39,⁴¹ angegeben). Bernoulli, Schweiz. Archiv, II, 77. In Frankreich starben nach Benoiston de Chateauneuf von 100 Geborenen

	um 1775—80	um 1826.
in den ersten 10 Jahren	49, ⁶	38, ³
bis zu 50 Jahren	74, ³	65
bis zu 60 Jahren	62	77

s. McCulloch zu Smith, S. 465.

Die mittlere Lebensdauer berechnet sich in Großbritannien (aus der Tabelle bei McCulloch, Stat. a. I, 416) auf 34,⁶⁶, in Schweden auf 32,⁴⁴, im preuß. Staate 27,⁶, in Appenzell Auser-Rhoden 24 J., in Frankreich, vor der Revolution, 28, jetzt 34 (nach Demonferrand sogar 38) J., in Bayern (nach Gebhard) 30,⁶, in Belgien auf 31,⁶, im R. Hannover auf 37 Jahre. Indes sind alle diese Ausmittlungen nicht völlig genau, weil sie nicht aus einer gleichbleibenden, sondern einer steigenden Volksmenge abgeleitet sind und nicht die gleichzeitig in verschiedenem Alter Verstorbenen, sondern die Todesfälle der in einerlei Jahr Geborenen, die eigentliche Grundlage geben sollten.

§. 201 a.

Es ist zwar bisweilen die Befürchtung ausgesprochen wor-

den, daß bei hohem Lohne die Arbeiter geneigt werden möchten, einen Theil ihrer Zeit im Müßiggange hinzubringen, weil unter solchen Umständen der Lohn einiger Arbeitstage zum Unterhalte auch für mehrere weitere Tage zureicht, allein eine solche Handlungsweise setzt einen Grad von Rohheit und Trägheit voraus, der von der zunehmenden Bildung verdrängt wird. Je mehr der Arbeiter künstliche Bedürfnisse annimmt, desto mehr hat er Antriebe, viel zu erwerben. Der Anblick der Lebensweise in den höheren Ständen giebt ihm ein Ziel, nach dem er eifrig strebt. Am ersten könnte noch ein plötzliches starkes Steigen des Lohnes vorübergehend jene nachtheilige Wirkung haben, ein allmähliges läßt sie nicht erwarten, weil während desselben zugleich mehr Bedürfnisse angenommen werden, und die Erfahrung der gewerbfleißigsten Länder beweist es, daß hoher Lohn und großer Fleiß sehr wohl vereinbar sind.

§. 201 b.

Die Umstände, von denen die Lohnarbeiter eine Verbesserung ihrer Lage erwarten können, liegen theils in ihrer eigenen Gewalt, theils außerhalb ihres Einflusses. Zu den letzteren gehören die günstigen Gewerbsverhältnisse eines Landes, die Neigung der Grundeigner, Capitalisten und Unternehmer zum Uebersparen und zur Anlegung des Ersparthen im Lande, die menschenfreundliche Gesinnung der Lohnherren, die auch ohne größere Ausgaben manche wohlthätige Einwirkung äußern können (a), endlich die Maaßregeln der Regierung und dergl. Zu den Umständen der ersten Art sind dagegen zu rechnen (b): 1) Geschicklichkeit und Fleiß der Arbeiter, die in Verbindung mit dem Stücklohn am meisten zur Vergrößerung des Arbeitseinkommens beitragen, §. 188; 2) sparsame Lebensweise, die ihnen die Erübrigung eines kleinen Capitaless oder wenigstens eines Hülfsvorrathes (§. 201. Nr. 3.) möglich macht (c); 3) Vermeidung der leichtsinnig und zu frühzeitig geschlossenen Ehen, noch ehe der Erwerb gesichert und einiges Vermögen erspart worden ist, §. 196. Je mehr Vorsicht in dieser Hinsicht herrschend wird, je mehr der Arbeiter auf einen sorgenfreien Zustand, auf die bessere Erziehung seiner Kin-

der 2c. Werth zu legen lernt, je mehr er hierin die in den höhern Ständen bestehenden Grundsätze sich zu eigen macht, desto langsamer wird die Volksvermehrung erfolgen und desto höher der Lohn steigen. Das Herbeiströmen von Arbeitern aus anderen Ländern könnte jene Frucht der zunehmenden Bildung verringern, wenn dieselbe in einem einzelnen Lande raschere Fortschritte macht als in den übrigen (d). 4) Hülfsvereine zur Unterstützung der Mitglieder in Krankheiten, in hohem Alter und dergl. Wie viel durch Vereine ausgerichtet werden kann, läßt sich noch nicht übersehen, doch darf man nicht erwarten, daß auf diesem Wege eine gänzliche Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft entstehen und für die Arbeiter eine völlig veränderte und verbesserte Lage genommen werden könne (e).

- (a) *C. The claims of labour, an essay on the duties of the employers to the employed.* Lond. 1844.
- (b) Verabredungen der Arbeiter, um die Unternehmer zu einem höheren Lohne zu zwingen, wie sie oft, mit manchen Gewaltthätigkeiten, von englischen Fabrikarbeitern oder Handwerksgefelln eingegangen wurden, sind ein sehr unzweckmäßiges Mittel. Solche Einstellung der Arbeit (strike) hat oft dem ganzen Gewerbe so sehr geschadet, daß es noch weniger in der Macht der Fabrikherren stand, die Forderungen der Arbeiter zu befriedigen, als zuvor; ein Theil der letzteren ist gewöhnlich dabei verarmt, auch sind mehrere arbeitsparende Maschinen durch das Bestreben der Unternehmer, sich von den Arbeitern unabhängig zu erhalten, gerade unter solchen Umständen erfunden worden, z. B. die Maschine zum Vernieten der Dampfkessel, als die Kesselschmiede in der Fabrik von Fairbairn sich auflehnten, Dingley, *Pol. J.* LXXV, 413. Zudem ist die solchen Auftritten zu Grunde liegende Vorstellung, daß die Lohnherren nur aus Gewinnsucht den Lohn niedrig hielten, ein Irrthum, vielmehr können dieselben die Concurrrenzverhältnisse nicht beherrschen und müssen bei niedrigen Preisen ihrer Gewerkerzeugnisse das Gewerbe aufgeben, wenn sich keine Verminderung an den Betriebskosten bewirken läßt. Die Arbeiter müssen einsehen lernen, daß ihr Vortheil mit dem der Lohnherren innig verbunden ist. Noch 1845 kam ein solches Aufstehen (franz. grève) der Zimmerleute in Paris und 1846 der Arbeiter in den Kohlenbergwerken von St. Etienne vor. — *S. Martineau, Illustrations, VII. Bb. (Manchester-Strike, vgl. Rau, Archiv, I, 282).* — *Dief. The tendency of strikes and sticks to produce low wages, Durh. 1834. — Edinb. Rev. 1834, CXX, 341. — Vgl. Wohl in Rau, Archiv, II, 178. — Bères, Les classes ouvrières. P. 1836.*
- (c) Züge von dem Leichtsinne der Tagelöhner im Ranton Ticino bei Arrivabene, *De l'état des travailleurs dans la comm. de Vira-Magadino, 1840.* — Trunksucht vieler Fabrikarbeiter!
- (d) Die vielen irländischen Arbeiter in England schmälern den Lohn

der Eingebornen. — Die häufigen periodischen Wanderungen der Arbeiter sind ein merkwürdiger Umstand. Sie dienen, die Verschiedenheiten des Lohnes auszugleichen, und den Bewohnern der ärmeren Gegenden einigen Vortheil von dem Reichthume benachbarter Landstriche zuzuwenden, und sind leichter auszuführen, als dauernde Uebersiedlungen. Viele Ebenen gewähren den Bewohnern naher Gebirge Verdienst in der Erntezeit. So wandern württembergische und oberschwäbische Schnitter und Mäher jährlich in das Rheinthal, galzische in die polnische Ebene, westfälische Arbeiter ziehen im Sommer nach Holland, Savoyarden suchen in Wallis und Frankreich Erwerb, die Bewohner der Apenninen in der Campagna di Roma, Salzburger (namentlich Schweinschneider aus Saugau und Krautschneider aus Wattsee; nach Kohrer), Tyroler, Vorarlberger, Graubündner in den ebenen Gegenden Süddeutschlands u. Aus dem C. Ticino gehen jährlich 10—12 000 Personen auswärts, meistens nach der Lombardei, und zwar sendet jede Gegend des Cantons andere Classen von Arbeitsleuten hinaus, Maurer, Steinhauer (1840 bis Heidelberg gekommen), Glaser u. Franseini, Der C. Tessin, S. 155, s. auch von Almenstein in Rau, Archiv, I, 223.

- (e) Die cooperativen Gesellschaften (cooperative societies) der Arbeitsleute in Großbritannien und Nordamerika bezwecken nicht blos gegenseitige Unterstützung, sondern auch Unabhängigkeit von den Unternehmern, indem aus dem ersparten gemeinschaftlichen Capital die Unternehmungen bestritten werden sollen, s. Quarterly Review, Nov. 1829. — Der letztere Zweck ist weit schwerer zu erreichen als der erste, da viele Gewerbe ein großes Capital erfordern, und der gute Betrieb durch eine Gesellschaft mit großen Hindernissen zu kämpfen hat. Eher könnten gemeinschaftliche Speiseanstalten Nutzen stiften. In den neueren socialistischen Bestrebungen muß sich das wahrhaft Wohlthätige und Richtige von den Traumgebilden erst noch deutlicher scheiden und jede communistische Beimischung als Volksverführung oder Wahn ausgestoßen werden, vgl. S. 45 a.

§. 202.

Um den Einfluß zu erforschen, den die Erhöhung des Lohnes auf die Preise der Waaren ausübt, muß der Preis der Landeserzeugnisse gegeneinander und der Preis derselben gegen Geld und ausländische Waaren unterschieden werden.

Was das Erste betrifft, so stellte Ricardo (a) folgende Behauptung auf: Das Preisverhältniß der in einem Lande erzeugten Güter gegeneinander wird durch Erhöhung des Arbeitslohnes in der Regel gar nicht verändert; denn da zur Hervorbringung aller Güter Arbeit gehört, so tritt die Ursache der Vertheuerung bei allen zugleich ein und wird eben wegen ihrer Allgemeinheit unmerklich, weshalb mit jedem einzelnen Gute noch eben

so viel andere gekauft werden können, als bei dem niedrigeren Stande des Lohnes.

(a) 1. Cap. 2. Abschnitt der 2. Auflage. — McCulloch, Grundf. S. 237. — Die Lehrsätze Ricardo's und seiner Schule über diesen Punkt sind schwerer verständlich, weil der Ausdruck „hoher und niedriger Arbeitslohn“ in doppeltem Sinne genommen wird. Ricardo versteht unter dem Realwerthe des Lohns die Menge von Arbeit, welche dazu verwendet werden muß, den Arbeitern ihren Antheil an dem Erzeugniß zu verschaffen. Der Lohn wird niedriger, wenn er statt 25 nur 22 Proc. des ganzen Productes beträgt, mag er auch, zufolge einer stärkeren Productivität der Arbeit und der Capitale, aus der doppelten Menge von Gütern bestehen, Grundgef. S. 36 (I, 57 fr. Ueb.). Diese ungewöhnliche Bedeutung jener Ausdrücke hat manche Mißverständnisse veranlaßt, s. Senior, Outline, S. 188. Der Lohn steigt in Ricardo's Sinne, wenn die Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln mehr Arbeit erfordert und daher die Preise der letzteren höher werden. Diese Veränderung muß sich, wo das Metallgeld nicht im Inlande producirt wird und also nicht von den einheimischen Kosten der Arbeit abhängt, auch in einem höheren Geldpreise des Lohns ausdrücken, S. 23 (I, 41), und es muß sich zeigen, daß der Geldpreis der Erzeugnisse ungeachtet der Lohnerhöhung derselbe bleibt, indem diese Aenderung durch die Erniedrigung des Profites (einschließlich des Zinses) ausgeglichen wird, S. 31 (I, 50 fr.). Diese Ansicht spricht sich auch in McCulloch's Aussagen vor der Parlementscommission in Betreff der Maschinenausfuhr (1825) aus. Nachdem Brabury erklärt hatte, der Lohn sei in Frankreich nur halb so hoch als in England, und wenn der Spinner dort 3, hier 6 P. für das Pfd. erhalte, so könne die franz. Fabrik das Pfd. um 3 P. wohlfeiler verkaufen, — so sprach McCulloch die Uebersetzung aus, eine reale Erhöhung des Lohns (a real rise of wages) könne den Preis der Waaren nicht merklich steigern und der niedrigere Lohn in Frankreich gebe den Franzosen auf dem fremden Markte keinen Vorzug, sondern erhöhe nur den Gewerbsgewinn, s. die Auszüge bei Senior, S. 189. McCulloch setzt den Realwerth des Lohns wie Ricardo in die Größe des Antheils am Producte, und unterscheidet ihn nur in Hinsicht auf die Veränderlichkeit im Preise des Geldes von dem Geldwerthe, Grundf. S. 237. — Daß Ricardo zugleich annimmt, der Geldpreis der Güter könne eben so wenig zunehmen, als der Preis derselben unter einander, beruht auf einem andern Grunde, s. S. 269.

§. 203.

Diese Regel gilt nur unter gewissen Voraussetzungen und von einem Theile der Güter. Die Wertheuerung zufolge der Erhöhung des Arbeitslohnes könnte nämlich bei keinem Gute eben so viel betragen, als der Lohn zugenommen hat, weil der Kostenfuß keiner Waare bloß aus Lohn besteht. Wenn z. B. der Kostenbetrag eines Guttes aus 50 fl. Arbeitslohn, 10 fl. Grund-

rente, 30 fl. Gewerbsgewinn und Capitalrente und 10 fl. Ausgabe für ausländische Zuthaten bestünde, so würde eine Erhöhung des Lohnes um $\frac{1}{5}$ den Kostenfuß der Waare nur um 10 fl., d. i. um $\frac{1}{10}$ des Preises vermehren können. Die Capitalrente wird in einem solchen Lande, wo der Arbeitslohn durchgängig steigt, eher abnehmen als sich vermehren, also ist eine Verringerung in diesem Bestandtheile des Kostenbetrages zu erwarten, S. 202. Hieraus folgt, daß wegen der verschiedenen Entstehungsart der Güter die Veränderungen ihrer Kosten nicht gleichförmig geschehen können. Solche Gegenstände, welche durch einfache Handarbeit zu Stande kommen, deren Preise demnach größtentheils aus Lohn bestehen, werden zufolge einer Erhöhung des letzteren mehr vertheuert, als andere (a), diejenigen aber am wenigsten, deren Production hauptsächlich durch Naturkräfte mit Hülfe eines beträchtlichen Capitales geschieht, S. 186. Es kann mithin das Preisverhältniß zwischen den verschiedenen Gütern nicht dasselbe bleiben.

(a) Es seien z. B. zwei Güter A und B, die beide 100 fl. kosten, aber die Güterquellen in verschiedenem Maaße beschäftigen. Die Kosten des Unternehmers seien diese:

	A	B
1) Arbeitslohn	45 fl.	66 fl.
2) Capitalrente	18 "	12 "
3) Grundrente	6 "	5 "
4) Gewerbsverdienst	18 "	10 "
5) Verbrauchte ausländische Stoffe	13 "	7 "
	100 fl.	100 fl.

Wenn nun der Lohn um $\frac{1}{5}$ steigt, so vermehrt sich der erste Posten um 15 und 22 fl., der zweite wird sich etwas vermindern, vielleicht um $\frac{1}{9}$, die übrigen Ausgaben können dieselben bleiben; es steht daher jetzt so:

	A	B
1) Arbeitslohn	60 fl.	88 fl.
2) Capitalrente	16 "	10 $\frac{2}{9}$ "
3)—5)	37 "	22 "
	113 fl.	120 $\frac{2}{9}$ fl.

B ist also gegen A um 7 $\frac{2}{9}$ fl. oder 6 $\frac{2}{9}$ Procente theurer geworden. Diese Ausnahme hat Ricardo selbst bei seiner Regel anerkannt und durch Berechnungen erläutert, namentlich für Fälle, wo das Verhältniß des umlaufenden zum stehenden Capitale verschieden ist. Er zeigt, daß bei einer Lohnerhöhung durch die Anwendung von Maschinen eher eine Preiserniedrigung, und zwar sowohl des relativen als des absoluten Preises, vorgehen kann, S. 34 (I, 53).

§. 204.

Andere Voraussetzungen, in deren Ermanglung ebenfalls wenigstens kleinere Abweichungen von jener Ricardo'schen Regel zu erwarten stehen (§. 202.), sind folgende: 1) Der Lohn sämmtlicher Zweige der Arbeit müßte in gleichem Verhältnisse zunehmen. Wenn dagegen das Mitwerben kein genaues Gleichgewicht unter denselben erhält, so kann es leicht geschehen, daß einige mehr als andere vertheuert werden, und schon dieses wird das Verhältniß der Preise abändern. 2) Ebenso müßten Zinsrente und Gewerbsgewinn in allen Arten der Gewerbe im Gleichgewicht stehen, also in allen zugleich abnehmen oder unverändert bleiben. 3) Es müßten alle jene Umstände wegfallen, aus denen häufig eine Abweichung der Preise von den Kosten hervorgehet, §. 160. 161. Aus den bisherigen Betrachtungen ergibt sich indeß wenigstens so viel, daß das Steigen des Lohnes die Preise der Güter untereinander nicht um den ganzen Betrag dieser Erhöhung des Lohnes vertheuern und nicht beträchtlich voneinander entfernen kann.

§. 205.

Was dagegen den Preis der Landbeserzeugnisse gegen Geld und ausländische Waaren betrifft (§. 202), so würde derselbe, wosfern keine anderen Ursachen entgegen wirkten, allerdings um den ganzen Betrag der Lohnerhöhung, also stärker als bei den inländischen Erzeugnissen gegeneinander, gesteigert werden müssen. Diese Veränderung wäre darum nachtheilig, weil sie den Ausländern den Ankauf der inländischen Producte erschwerte und so den Absatz derselben verringerte. Mit der Ausfuhr müßte auch die Einfuhr fremder Waaren abnehmen oder gänzlich aufhören, und die Unterbrechung des auswärtigen Verkehrs würde die Folge haben, daß die Güterquellen auf eine weniger vortheilhafte Art angewendet würden, daß also die Hervorbringung sowohl als der Gütergenuß sich verminderten. Die Besorgniß dieser Ereignisse ist jedoch unbegründet. Bei den Fortschritten des Wohlstandes und der Gewerbekunst fehlt es nicht an Erfindungen, welche eine Ersparung an der zur Hervorbringung erforderlichen Arbeit be-

wirken und so ungeachtet der für die arbeitende Classe höchst wohlthätigen Erhöhung des Lohnes doch die Preise vieler Güter nicht bloß nicht größer werden lassen, sondern selbst erniedrigen. Es muß in jedem Lande immer Güter geben, die mit so geringen Kosten erzeugt werden können, daß sie zum Verkaufe ins Ausland geeignet sind, nur werden es in verschiedenen Zeiten nicht immer dieselben Gegenstände sein (a).

(a) Vgl. Smith, I, 135.

2. Abtheilung.

Die Grundrente.

§. 206.

Die Benutzung von Grundstücken zu einer Art des Erwerbes kann bei günstiger Beschaffenheit derselben einen Ertrag geben, der den Betrag der angewendeten Kosten beträchtlich übersteigt (a), und dieß kommt nicht bloß bei der Betreibung eines Zweiges der Erdarbeit, wie Land- oder Bergbau, sondern auch bei jeder anderen Verwendung eines Grundstückes für einen Zweck der Hervorbringung (§. 120) oder für einen persönlichen Dienst vor (b). Dieser Ueberschuß des Ertrages fällt anfänglich, so lange das Land noch herrenlos oder Gemeingut ist, dem zu, der es benutzt, als ein Geschenk der im Boden wirkenden oder früher wirksam gewesenen Naturkräfte, §. 121. 2). Sobald aber bei der Zunahme der Volksmenge und der Entstehung fester Wohnsitze Grundstücke in das Eigenthum Einzelner übergegangen sind (c), wird jener Vortheil ausschließlich von dem Eigenthümer bezogen, woferne nicht ein Anderer sich von demselben gegen eine jährliche Abgabe die Erlaubniß zur Benutzung des Grundstückes verschafft (dasselbe pachtet). Hierdurch erhält die Bodenbenutzung einen Preis. Dieß findet besonders dann häufig Statt, wenn die Erzeugnisse des Bodens nicht bloß für die Bedürfnisse des Anbauers, sondern auch zum Verkaufe verwent-

det werden, so daß sie regelmäßig in den Verkehr kommen, und einen die Gewinnungskosten übersteigenden Preis erhalten, was bei der anfangenden Arbeitstheilung, wenn nur noch ein Theil der Menschen sich mit der Gewinnung roher Stoffe abgiebt, in jedem Lande ziemlich bald erfolgt.

- (a) Weideland kann ohne alle Arbeit, Waldgrund mit sehr geringer einen solchen Ertrag geben, daß auch bei aller Verschiedenheit der Meinungen über den Werth der Dinge das Dasein eines solchen Werthüberschusses außer Zweifel ist.
- (b) Bleich-, Trocken-, Arbeits-, Aufbewahrungsplätze, z. B. für Holz, — Hofräume, — Wasserkräfte, — Bauplätze, — Reitbahnen, — Belustigungsplätze u. dgl. Der See Freshpond bei Boston, 200 Acr. groß, bringt einen ansehnlichen Reinertrag, weil er sehr reines Wasser hat und daher in ihm höchst durchsichtiges Eis gewonnen wird, welches man weit versendet, bis nach Ostindien.
- (c) Die Waldungen blieben am längsten ohne einen Eigenthümer, und wurden, nachdem eine Occupation eingetreten war, häufig Gemeingut. Ob die von Caesar (de bello Gallico, IV. c. 1. VI. c. 22.) geschilderte und auch von Tacitus (German. c. 26.) ange deutete jährliche neue Vertheilung des Baulandes zu jener Zeit wirklich habe bestehen können, ist streitig, dieselbe wird aber durch Spuren ähnlicher Einrichtungen, selbst noch in unserer Zeit, eher glaublich. Auf dem Hundsrück, in den Kreisen Merzig, Wittweiler und Saarlouis kommt es in vielen Gemeinden vor, daß jährlich ein Theil der Flur durch das Loos vertheilt wird, aber nicht gleichheitlich, sondern nach bestimmten Berechtigungsverhältnissen; s. Schwarz in den Mögel. Ann., XXVII, 29. (1831). Aehnlich noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts im Fürstenthum Lomitz, ferner bei den nogaischen Tataren und in Peru bei der Ankunft der Europäer, wo nur der kleinere Theil des Landes für Kirche und Fürsten occupirt war, der größere jährlich neu vertheilt wurde. Jones, Distribut. of wealth, S. 7 nach Robertson. — Vgl. Anton, Gesch. der deutschen Landw., I, 68. — v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverfass., S. 7. — Reynier, De l'économie publ. et rur. des Celtes, des Germains etc. S. 382. — Schön, N. Unterf. S. 207. — Roscher in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. III, 165.

§. 207.

Das Einkommen, welches aus dem Eigenthum von Grundstücken ohne Mitwirkung anderer Erwerbquellen fließt, ist die Grund-, Land- oder Boden-Rente, land-rent, fermage, loyer des terres (a). Sehr oft sind die Bestandtheile des vollen Eigenthumsrechts unter mehrere Personen vertheilt, so daß der Besitzer des Grundstücks nur ein beschränktes, oder ein sogenanntes Nuzeigenthum, oder nur ein erbliches Nutznießungsrecht hat

und einem Gutsherrn zc. einen Theil des Reinertrags abgeben muß. Daher ist in solchen Fällen die Grundrente des Besizers von der Gefällrente anderer Berechtigter zu unterscheiden und beide zusammen bilden die volle Grundrente. In den folgenden Lehrlagen ist immer die volle ungetheilte Grundrente vorausgesetzt worden. Diese erscheint 1) als ein leicht kenntliches, ausgeschiedenes Einkommen in dem Falle, wo der Eigenthümer die Benutzung seines Landes einem Anderen auf bestimmte Zeit gegen eine verabredete Entrichtung überläßt, welche man die ausbedungene oder Pachtrente nennen kann. 2) Wenn der Eigenthümer seine Grundstücke selbst benutzt, also zugleich Unternehmer irgend eines Gewerbes ist, so bleibt die Grundrente in seinen Händen zurück, nachdem aus dem ganzen Ertrage die Betriebskosten bestritten worden sind. Diese natürliche, empfundene, übrigbleibende Grundrente (b) ist bei den künstlicheren Benutzungen des Bodens mit dem Zins des von dem Eigenthümer angewendeten Capitals und mit dem Gewerbsverdienst desselben vermischt und muß erst in Gedanken von diesen anderen Antheilen geschieden werden, S. 208. Sie wird geschätzt a) nach dem Gebrauchswerthe der Erzeugnisse, wenn diese bloß für die eigene Wirthschaft des Grundeigners gebaut werden (c), b) nach dem Verkehrswerthe und Preise derselben, wenn der Anbau des Bodens zum Theile des Absatzes willen unternommen wird.

- (a) Die Lehre von der Grundrente ist neuerlich am ausführlichsten bearbeitet worden von Jones, a. a. D., im ganzen 1. Bande. — Lehrreiche hieher gehörige Untersuchungen enthält folgendes tief durchdachte Buch: v. Thünen, Der isolirte Staat. Hamburg, 1826. 2. A. Rostock, 1842. Einleitende Betrachtungen giebt J. G. Hofmann, Ueber die wahre Natur und Bestimmung der Renten aus Boden- und Capital-Eigenthum. Berl., 1837. — Dieser Gegenstand hat schon wegen der auf die Grundrente gelegten Steuer, der ergiebigsten unter allen, eine große praktische Wichtigkeit.
- (b) Die natürliche Grundrente ist von Parisot in der französischen Uebersetzung von Mill's Werk (S. 15. 16.) durch den Ausdruck *loyer des terres* von der bedungenen, *fermage*, unterschieden worden.
- (c) Eine Vergleichung des Ertrages mit den Kosten nach dem Gebrauchswerthe ist leicht, weil die Landwirthschaft gerade solche Stoffe liefert, wie sie zum Unterhalte der Arbeiter bei einfacher

Lebensweise erfordert werden, weil also beide zu vergleichende Gütermengen gleichartig sind; man wird z. B. gewahr, daß eine gewisse Strecke Landes mehr Getreide, Fleisch, Holz, Häute, Wolle, Del u. dgl. giebt, als die mit dem Anbau beschäftigten Arbeiter verzehren. Vgl. Sismondi, Nouv. pr. I, 281.

§. 208.

Um die Grundrente von anderen Einkünften, mit denen sie in Verbindung stehen kann, deutlich zu unterscheiden, muß man die Ergebnisse einer Unternehmung überblicken, bei welcher ein Grundstück als Hülfsmittel mitwirkt. Eine solche Unternehmung liefert 1) einen gewissen Rohertrag, der bei der häufigsten Art der Bodenbenutzung, der Erdarbeit, aus den Erzeugnissen des Bodens und zwar, wenn dieselben zum Verkaufe gewonnen werden, aus dem Erlöse besteht und sich theils nach der Menge der Erzeugnisse, theils nach dem Verkaufspreise eines gewissen Maasses derselben (z. B. 1 Centners) regelt. 2) Hiervon werden die zur Erzielung des Rohertrages nöthigen Verzehrungen und Ausgaben abgezogen, unter denen sich auch der Gewerbsverdienst des Unternehmers, nach dem üblichen mittleren Satze, befinden muß. 3) Es bleibt nun der reine Ertrag übrig, welcher für die Empfänger ein beliebig verwendbares Einkommen bildet. Er besteht in manchen Fällen fast ganz oder vollständig aus Grundrente, in anderen aber schließt er zugleich die Rente des angewendeten Capitales (a) und einen reinen Gewerbsgewinn in sich (b). Bei verpachteten Grundstücken hat der Pächter aus diesem Reinertrage die Grundrente abzugeben, die ihm bisweilen gar keinen Ueberschuß übrig läßt (c). Bei einem selbstwirthschaftenden Eigenthümer dienen nachstehende Erwägungen, die Regel zu finden, nach welcher der Reinertrag unter die genannten drei Einkünfte, wenn sie überhaupt nur sämmtlich vorkommen, zu zertheilen ist. a) Der im Reinertrage enthaltene Capitalzins ist in jedem Lande nach einem gewissen gewöhnlichen Satze leicht anzuschlagen. b) Es ist gestattet, von der ausbedungenen Grundrente, wie sie sich in Folge des Mitwerbens vertragsmäßig feststellt, auf die natürliche zu schließen, so daß beide unter gleichen Eigenschaften der Grundstücke ungefähr gleich groß angenommen

werden. c) Da die Grundrente ihrem Begriffe nach lediglich aus dem Eigenthume entspringt, ohne eine besondere Mitwirkung des Eigenthümers zu erfordern, so darf eine Steigerung des Reinertrages, die dieser durch vorzügliche Betriebsamkeit zu Wege gebracht hat und die nicht an die Beschaffenheit des Grundstückes geknüpft, also nur vorübergehend ist, nicht als Grundrente angesehen werden, vielmehr gehört zu dieser nur der Theil des Reinertrages, welcher aus der in einer gewissen Gegend gewöhnlichen Behandlungsweise des Bodens entspringt und folglich jedem Eigenthümer zu Theil werden kann.

- (a) Der Capitalzins ist für den Unternehmer als solchen zwar ein Theil des Kostenaufwandes, für den Capitalisten aber offenbar reines Einkommen, und da hier untersucht wird, welche Personen überhaupt an dem Ueberschusse einer Bodenbenutzung Theil haben, so muß in dieser Hinsicht der Zins zu dem reinen Ertrage gezählt werden.
- (b) Bei Waldungen kommt keine Verpachtung, also nur eine natürliche Grundrente vor. Die Bewirthschaftung eines Waldes erfordert so wenig Capital und Bemühung des Unternehmers, daß man den Reinertrag ohne merklichen Fehler völlig als Grundrente ansehen kann, zumal wenn das Holz auf dem Stamme verkauft wird. So verhält es sich auch mit Wiesen, wenn der Eigenthümer das stehende Gras verkauft u. dgl. Die Benutzung mancher Grundstücke besteht nur in einem oft wiederholten Vermiethen auf kurze Zeit, im Ganzen oder theilweise, z. B. bei einem Bleichplatze, und geht so zur Verpachtung über.
- (c) Bei verpachteten Grundstücken findet keine natürliche Rente Statt, sondern es läßt sich nur davon sprechen, wie groß sie sein würde, wenn keine Verpachtung vorgegangen wäre.

§. 209.

Werden mit einem Grundstücke zugleich Gebäude oder auch bewegliche Gegenstände, z. B. landwirthschaftliche Geräthe und Vieh, vermiethet, so begreift die ganze dafür ausbedungene Vergütung neben der Grundrente auch den Miethzins dieser Dinge in sich. Man kann in solchen Fällen die ganze entrichtete Vergütung durch den Ausdruck Pachtzins von der bloßen Grundrente unterscheiden (a). Wird aber bei Bodenverbesserungen (Meliorationen) nur die nutzbare Beschaffenheit des Grundstückes erhöht, so ist die hieraus entspringende Vermehrung des Ertrages ein unzertrennlicher und nicht mehr zu unterscheidender Bestand-

theil der Grundrente, wenn sie gleich die Wirkung eines angewendeten Capitales bildet, S. 51. 129 (b).

(a) Ricardo, Grundges. S. 40. 170. (I, 63. 285 fr.).

(b) Das Capital ist dann als solches nicht mehr vorhanden, es ist auch keine abgeforderte Benutzung desselben möglich, während Gebäude nicht nothwendig zugleich mit den Ländereien gebraucht werden müssen. Ricardo will unter Grundrente nur die Vergütung für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Bodenträfte verstanden wissen und schließt sogar von derselben die Vergütung aus, welche man giebt, um die bereits auf oder unter dem Boden befindlichen Gegenstände, z. B. haubares Holz, Steinkohlen zc. wegzunehmen zu dürfen (Vgl. S. 121). — Bei dieser Verengerung des Begriffes wäre eigentlich gar keine Grundrente von Bergwerken, Steinbrüchen, Thongruben zc. denkbar. — Dagegen Smith, I, 236 und Say zu Ricardo, I, 66. — Auch räumt Ricardo wenigstens ein, daß dasjenige, was bei Meliorationen noch neben der eigentlichen Grundrente gegeben wird, genau mit dieser verbunden ist und denselben Gesetzen unterliegt, S. 279. (II, 47). — Die Grundrente setzt nicht gerade einen jährlich gleichen Bodenertrag voraus (z. B. Waldungen), auch muß sie nicht immerwährend sein, z. B. ein nach gewisser Zeit erschöpftes Torflager.

§. 210.

Die Grundrente läßt sich von zwei Seiten betrachten. Für den einzelnen Landwirth, der entweder einem Grundeigner Pachtrente bezahlen, oder mit einem Aufwande von Capital die Grundstücke an sich bringen und auf die Einnahme verzichten muß, die er durch Verpachtung beziehen könnte, ist die bestehende Grundrente ein Bestandtheil von den Kosten der Bodenerzeugnisse; nur unterscheidet sie sich von den anderen Kosten dadurch, daß sie leichter durch äußere Umstände verändert wird und daß eine Erniedrigung des Preises der Rohstoffe, sowie sie die Grundrente verhältnißmäßig herabgedrückt hat, aufhört dem Landwirth als solchem Schaden zu bringen. Wenn man die Hervorbringung roher Stoffe im Allgemeinen aus dem Standpunkte der gesammten Volkswirtschaft betrachtet, so ist die Grundrente und die ihr in dieser Hinsicht gleichstehende Capitalrente von denjenigen Ausgaben, welche sich auf eine der Hervorbringung willen nothwendige Verzehrung beziehen (§. 164), zu unterscheiden. Sie ist zwar eine unvermeidliche Ausgabe des Einzelnen, doch nicht der Ersatz einer Consumtion, sondern eine Entrichtung,

deren Nothwendigkeit lediglich aus der Entstehung des Grundeigenthums und dem Verkehre entspringt; sie ist also für ein reines Einkommen anzusehen, welches zuletzt theils den im Boden wirksamen Naturkräften, theils den auf Urbarmachung und Verbesserung der Ländereien verwendeten Capitalen verdankt werden muß.

§. 211.

Die meisten Grundstücke eines Landes werden zur Erdarbeit benutzt, aus der deshalb der größte Theil der Grundrente fließt. Daher ist es zweckmäßig, die Ursachen, welche dem Grundeigentümer einen gewissen Antheil an dem Reinertrage einer Unternehmung verschaffen, vorzüglich bei der Erdarbeit zu erforschen, woraus dann auch auf die Verhältnisse bei anderen Verwendungen des Bodens geschlossen werden kann. Die Erfahrung zeigt, daß die Grundrente von Land zu Land, ja von Ort zu Ort sehr ungleich sein, und daß sie in stark bevölkerten Gegenden eine ansehnliche Höhe erreichen könne. Dieß rührt von einem beträchtlichen Ueberschuß des Erlöses über die Kosten her (§. 210), und ist folglich eine Ausnahme der Regel, daß die Preise der Dinge den Kosten nahe kommen. Wo eine solche Mitwirkung des Bodens zu einem Gewerbszweige erfordert wird, bei der ein Grundstück vor dem anderen Vorzüge hat, da kann eine solche Gleichstellung der Kosten mit dem Preise darum nicht eintreten, weil diese Kosten an verschiedenen Stellen ungleich sind und daher auch bei einerlei Preis der Erzeugnisse der Reinertrag der Unternehmer große Ungleichheiten darbieten muß. Dagegen findet bei solchen Gewerben, die mit Hülfe eines Capitaless überall ausgeübt werden können, wie die Gewerke, eine so große Kostenverschiedenheit nicht Statt, und wenn auch in der einen Gegend die Preise der Arbeit und der Rohstoffe eine gewisse Unternehmung mehr begünstigen, als anderswo, so ist doch zwischen mehreren Unternehmern, die sich sämmtlich in gleich vortheilhaften Umständen befinden, das Mitwerben gewöhnlich mächtig genug, um die Preise dem Kostensatze nahe zu bringen. Da der Beistand, den die Grundstücke von einer besonderen Beschaffenheit zur Her-

vorbringung leisten, sich nur an bestimmten Stellen und in einem beschränkten Maaße äußert, so liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo aus der Benutzung von Grundstücken ein größerer Ueberschuß entspringt, derselbe größtentheils dem Grundeigenthümer als Grundrente zufließt (a). Die Verschiedenheit in den Kosten bei mehreren Grundstücken kann von folgenden Ursachen herrühren: 1) Beschaffenheit der Grundstücke, 2) Lage derselben, 3) Betrag des Lohns, 4) Betriebsart.

(a) Daher betrachtet Senior, Outline, S. 172, die Grundrente als die Folge einer Art von Monopol.

§. 212.

1) Die Beschaffenheit der Grundstücke hat auf den Ertrag derselben starken Einfluß. Beachtet man insbesondere den Landbau, so wird auf minder fruchtbarem Lande ein kleinerer Rohertrag gewonnen, und obschon die Bewirthschaftungskosten im Ganzen auf solchem Boden gewöhnlich gleichfalls geringer sind, so nehmen sie doch einen größeren Theil des rohen Ertrags hinweg, so daß der zur Hervorbringung eines Centners, Schefels u. erforderliche Kostenaufwand auf dem fruchtbaren Lande am kleinsten ist (a). Deckt der Preis eines solchen Quantums die Kosten der Erzeugung auf minder ergiebigem Boden, so wirkt der Anbau des besseren Landes einen Reinertrag und mithin eine Grundrente ab (b). Neben den eigentlichen Gewinnungskosten kommen auch die mit der Bodenbenutzung verknüpften Verluste und Gefahren, z. B. von Ueberschwemmungen, sowie die Kosten der dagegen angewendeten Schutzmittel in Betracht. Die ungleiche Ergiebigkeit hat theils in natürlichen Umständen ihren Grund, wohin vorzüglich die Zusammensetzung der oberen Erdschicht (Krume) aus mineralischen Stoffen und organischen Resten (c), die Tiefe derselben, die Beschaffenheit des Untergrundes, die Trockenheit oder Feuchtigkeit, die ebene oder abhängige Lage, das örtliche Klima (d) und dergl. gehören, — theils auch in der vorausgegangenen Anwendung von Kunstmitteln, die den Ertrag und Werth zu erhöhen vermögen, indem z. B. Sumpfstellen ausgetrocknet, die Ländereien von Gesträuchen und Stei-

nen befreit, Vertiefungen ausgefüllt, Wassergräben, Stützmauern und dergl. angelegt worden sind, S. 209. Die so entstandene höhere Ertragsfähigkeit bringt eine ähnliche Verschiedenheit in der Grundrente zu Wege, wie Ungleichheit der Naturbeschaffenheit.

(a) Dieß ist ein allgemein angenommener Erfahrungsatz. „Mit der Abnahme des Bruttoertrages von einer bestimmten Fläche steigen die Bestellungskosten im Verhältniß zum Bruttoertrage,“ Block, Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, S. 30 (1840). Zahlenbelege finden sich in den zahlreichen Schriften über landwirthschaftliche Abschätzungen. Beispiele:

- 1) Nach v. Thünen (Der isolirte Staat, S. 33) verschwindet die Landrente, d. h. der Erlös deckt gerade die Kosten, wenn der preß. Sch. Roggen gilt 0,⁴²⁷, 0,⁴⁴⁰, 0,⁵⁵⁵, 1,²²⁰, 2,⁰⁰⁰ rthlr. und die Ausfaat . . . 10. 8. 6. 5. 4½ fältig geerntet wird. Der rthlr. Gold ist 1/8 des Friedrichsdor's und also ungefähr auf 1 fl. 57 kr. zu setzen. Der Scheffel Roggen wiegt 84 Pfd., der Centner R. käme also auf mindestens 1 fl., höchstens 4 fl. 48 kr.
- 2) Nach Block's Ueberschlägen (a. a. D., S. 31) ist in folgenden Bodenklassen (nach preuß. Maassen) in Roggenwerth auf 1 Morgen:

Rohertrag.		Reinertrag.	
	Scheff.	Sch.	oder 40—50 Proc.
I, a.	10	4—5	
IV, a.	7	2, ³⁰ —3	35—41
VII, a.	4	1, ¹² —1, ⁵²	28—38
X, a.	1	0, ²² —0, ³²	22—32
X, b.	1/2	0, ¹⁰ —0, ¹⁵	20—30

- 3) Nach v. Flotow (Ueber die Abschätzung der Grundstücke, S. 50) sind die Productionskosten des Centners Roggen auf Boden der ersten Classe zu 1 fl. 30 kr., der vierten und fünften Classe zu 2 fl. 8 kr., — der zehnten Classe zu 2 fl. 50 kr.
 - 4) Kleemann (Encycl. S. 363) nimmt an, daß der Reinertrag von 38 bis auf 8 Proc. des rohen herabsinke, während dieser je nach der Bodengüte von 15 bis auf 5 Scheff. Roggenwerth in pr. Maassen herabgeht.
- (b) Die von Ricardo ausgebildete Lehre von der Grundrente stützt sich ganz auf diese verschiedene Ergiebigkeit der Grundstücke. Diese Ansicht wurde zuerst ausgesprochen von Anderson, An inquiry into the nature of the cornlaws. Edinb., 1777 (s. M'Culloch zu Smith, S. 453), sodann von Malthus, Inquiry into the nature and progress of rent. Lond. 1815, und gleichzeitig von Edw. West, An essay on the application of capital to land, Oxford, 1815. — Nach Ricardo (Principles, Cap. 2) ist dieselbe besonders von Mill (Éléments, S. 15—31) und M'Culloch (Grundsätze, S. 211 ff.) eifrig verfolgt, von Anderen jedoch bekämpft worden, z. B. de Sismondi, Nouv. princ. 1, 275. — Quarterly Review, Oct. 1827. LXXII, 404. — besonders von Jones, a. a. D. und Banfield, Four lectures, S. 49.
- (c) Deutsche Landwirthe haben in neuerer Zeit Berechnungen über die Ausfaugung des Bodens durch die Ernten und über den Erfaß

durch Düngung ic. angestellt. Die hierauf sich beziehenden Erfahrungssätze und Berechnungen hat man mit dem Namen Statik des Landbaus bezeichnet. Ungeachtet der Verdienste, welche sich nach A. Thaer's Anregung v. Wulffen, v. Thünen und v. Bogt in diesem Gegenstande erworben haben, muß man doch zugestehen, daß die bisherige Statik, da sie lediglich auf die Ab- und Zunahme des Vorraths von Humus (Moder) gegründet war, dem neuesten Stande der Kenntnisse über die Einwirkung des Bodens auf die Gewächse nicht mehr entspricht und daher einer Umarbeitung bedarf, welche den Einfluß der mineralischen Bodenbestandtheile nach Sprengel's und Liebig's Forschungen zu berücksichtigen hat. Doch bleibt gewiß, daß innerhalb gewisser Gränzen die Fruchtbarkeit vorzüglich von dem Vorrathe an organischen Resten, an kohlensaurem Kalk und verschiedenen Salzen bedingt wird. Daneben ist auch das Verhältniß zwischen Thon und Sand schon der Wassenanziehung willen von Wichtigkeit, und man findet z. B. bei London (Encyclop. der Landw. I, 438) eine Reihenfolge von 6 Bodenarten, deren Werth und Preis genau in derselben Abstufung steht, wie die Wassereinsaugung, die mit der wasserhaltenden Kraft zusammenhängt. Die neueste Bearbeitung der Statik hat F. X. Plubek 1841 geliefert.

- (a) Die erwähnte sächs. Geschäftsanweisung giebt in der Voraussetzung, daß das Klima solcher Orte, die in keiner großen Entfernung von einander stehen, vorzüglich nach Maassgabe der Höhe über dem Meere verschieden ist, Ertragsätze für die Stufen von 500—2400 Fuß, z. B.

Höhe	in der zweiten Bodenklasse		in der ersten Bodenklasse	
	roh	rein	roh	rein
500'	143 M ^g	79 M ^g = 55 Proc.	12,° M ^g	5,° M ^g = 42 Proc.
801'	132,°	69,°	12,°	4,° = 39,°
1600'	112,°	54	12	4,° = 34
2400'	98,°	43,°	11,°	2,° = 26

Eine Meße auf den sächs. Aker ist soviel als 0,° Meßen (16 im Scheffel) auf den preuß. M. oder 0,29 Gester (10 im Malter) auf den bad. M.

§. 213.

2) Auch die Lage hat auf die Kosten der Bodenerzeugnisse Einfluß, und zwar sowohl die Lage der einzelnen Ländereien gegen die Wirthschaftsgebäude (a), als die Entfernung derselben vom Marktorthe (b). Man kann von einem Grundstücke nicht eine beliebig große, sondern nur eine gewisse, durch Klima, natürliche und künstliche Beschaffenheit des Bodens, Kunst und Capitalaufwand bedingte Menge von Rohstoffen erhalten (c). Findet sich nun irgendwo ein großer Begehr von Bodenerzeugnissen, so wird zur Befriedigung desselben der Anbau einer Menge

weit umher liegender Ländereien nothwendig, und der Preis muß so hoch steigen, daß er noch die Bau- und Frachtkosten der Rohstoffe von den entferntesten Grundstücken vergütet, die zur Versorgung des Marktes zu Hülfe genommen werden müssen (a). Dieß hat dann die Folge, daß die näher liegenden Grundstücke, bei denen weniger solche Kosten vorkommen, einen Gewinn abwerfen, der den Eigenthümern als Rente zufällt. Wären auch alle Ländereien von gleicher Ergiebigkeit, so würde doch schon aus der bloßen Verschiedenheit der Lage eine Rente entspringen, so wie auch bloß der Lage willen Grundstücke, die zu Fabrikanlagen oder Wohngebäuden gesucht werden, einen hohen Preis und eine hohe Rente erhalten können.

(a) Ueber diesen Umstand s. v. Thünen, S. 58 und Bloch, Mittheil. III, 380. Einige Kosten der Bewirthschaftung, z. B. die Wartung des Viehes, sind von der Entfernung der Grundstücke ganz unabhängig, Ernte- und Düngerefahren werden dagegen am meisten von ihr bedingt. Nach der sächs. Geschäftsanweisung worden bei 250 Ruthen (3555 bad. Fuß) Entfernung die Kosten 10 Proc., bei 500 R. 20 Proc. höher angenommen.

(b) Nach v. Thünen S. 13 sind die Verwendungskosten von 24 Centnern Getreide x Meilen weit $= \frac{199^{\frac{1}{2}} \cdot x}{182 + x}$ rl., also z. B. bei 10 Meilen 10,⁰⁰ rl. oder 50,⁰ fr. auf den Centner. Selbst die Landfracht durch Fuhrleute beträgt gegen 3 fr. auf den Centner und die Meile, so daß das bad. Malter Roggen 10 Meilen weit geführt 1 fl. 4,⁰ fr., der pr. Scheff. 25,⁰ fr. kostet.

(c) Z. B. in Deutschland vom preuß. Morgen nicht wohl über 16 Scheffel (13,⁰ Str. Waizen oder 12,⁰ Str. Roggen) vom bad. M. g. 8 Mtr. (18,⁰ und 17,⁰ Str.).

(d) Storch, I, 242.

§. 214.

Es lassen sich mehrere Umstände angeben, welche den Einfluß der Lage auf den Reinertrag der Grundstücke verstärken.

a) Das Beisammenwohnen einer großen Menschenmenge auf engem Raume, so daß man aus beträchtlicher Entfernung Lebensmittel beiführen muß. Große Städte verschaffen daher den naheliegenden Grundstücken eine ansehnliche Rente (a), während dann, wenn alle Bewohner eines Landes in zerstreuten Ansiedelungen wohnten, diese Veranlassung der Rente beinahe ganz hinwegfiel (b). b) Schlechte und kostbare Fortschaffungsmittel

eines Landes. Gute Landstraßen, besonders aber Eisenbahnen und Wasserstraßen verringern den Vorzug der näher am Marktorte liegenden Ländereien, deren Rente daher durch die Herstellung solcher besserer Verbindungen erniedrigt wird, wenn nicht dabei eine weitere Zunahme der Nachfrage Statt findet, die den Preis der Rohstoffe in gleichem Stande erhält, wobei dann der Nutzen den Eigenthümern der entlegeneren Grundstücke zufällt (c); c) Zerstreutliegen derjenigen Ländereien, welche eine gewisse Art von Erzeugnissen liefern. d) Die in dem Wesen einer Art von Gütern liegende Kostbarkeit oder Schwierigkeit des Fortschaffens. Die Erzeugung von Blumen, Gemüse, Obst, Milch &c. wirft in der Nähe volkreicher Städte eine große Rente ab. Schlachtvieh, Schaafwolle &c. gestatten in Hinsicht ihres Preises einen weiten Transport, auch Getreide wenigstens einen weiteren als Heu, Stroh und Holz, weshalb man sich in der Nähe eines großen Marktortes am liebsten auf die Production solcher Gegenstände verlegt, bei denen man das Mitwerben entfernter Gegenden nicht zu bestehen hat (d).

- (a) London hat ungefähr so viel Einwohner als Württemberg, Paris mehr als das Großherzogthum Hessen. Hieraus kann man schon abnehmen, wie weit die Lebensmittel herbeigebracht werden müssen, um jene Städte zu versorgen, weshalb sie daselbst ohne Wasserstraßen unerschwinglich kostbar würden. Als Paris erst 714 000 Einw. hatte, nahm seine Consumption an Weizen 107 640 Hektaren Acker, an Hafer 29 033 Hekt., an Kartoffeln 1779, an Gerste 1948, an Heu 8203, an Wein, Branntwein und Essig 60 608 Hekt. Land in Anspruch, zusammen 209 693 Hekt. oder 38 Q. Meilen. Der Weizenbau erfordert jedoch, unter der Annahme der Dreifelderwirtschaft, die 3fache Ackerfläche, welche 1 300 000 heff. Morgen betragen würde. Das Großherzogthum Hessen hatte bei einer Volksmenge von 718 000 M. im Jahre 1828, 1 589 000 Morgen Acker. Vgl. Recherches statistiques sur la ville de Paris. 1823. Cap. 6.
- (b) In ganz schwach bevölkerten Gegenden ist auch das fruchtbare Land weit von den Ansiedlungen noch rentelos, z. B. in den amerikanischen Prairien, die doch einen humusreichen und leicht urbar zu machenden Boden haben.
- (c) Durch die Dampfschiffahrt und die besseren Straßen ist der Transport so sehr erleichtert worden, daß nun das bessere Land in Irland und Schottland mit dem schlechteren in England concurrirt, und letzteres nicht mehr gebaut werden kann. Es kommt jetzt Getreide von der Westküste Irlands nach Liverpool, was sonst nicht der Fall war. R. Peel, Unterhaus, 19. März 1830.
- (d) Bei gleicher Bodenbeschaffenheit würde man in der Nähe einer großen Stadt viel Wald beibehalten müssen und die Bodenbenutz-

zung würde sich ganz nach der Entfernung von jenem Absatzorte richten. Dieser Gedanke ist in v. Thünen's a. Buche weiter verfolgt worden; s. auch Roscher im Archiv, N. F. III, 195.

§. 214 a.

3) Die Ausgabe für Arbeitslohn (§. 211) pflegt in Ländern und Gegenden, die ihr Bodenerzeugniß an entfernte Märkte versenden müssen, schon wegen der wohlfeilen Nahrungsmittel niedriger zu sein, und hiedurch wird wenigstens der in den Frachtkosten liegende Nachtheil einigermaßen gemildert. Ist aber der geringere Arbeitslohn die Folge hoher Bevölkerung, so kann er ebenso wie die größere Fruchtbarkeit die Ursache einer Kostenersparung und deshalb einer gewissen Grundrente werden, oder doch dem Einfluß anderer, auf Erniedrigung derselben hinwirkenden Umstände widerstreben.

§. 215.

4) Auch die Art, wie die Bodenbenutzung betrieben wird, hat auf die Größe der Erzeugungskosten Einfluß, §. 211. Durch geschickten, fleißigen, mit Capital gut unterstützten Anbau des Landes kann der Reinertrag desselben sehr vergrößert werden, und es sind folglich bei der Bewirthschaftung mit dem allerkleinsten Capitale die Kosten, z. B. eines Centners Getreide, keineswegs am niedrigsten. Selbst ohne Vergrößerung des Capitales lassen sich belohnendere Erfolge zu Wege bringen, z. B. durch Auswahl der besten Fruchtfolge für eine gegebene Dertlichkeit oder bessere Behandlung der Düngemittel. Die Fortschritte der landwirthschaftlichen Kunst zeigen jedoch auch manchfaltige Gelegenheit, wie mit verstärktem Capitalaufwande ein reichlicheres und verhältnißmäßig weniger kostendes Erzeugniß erzielt werden kann, z. B. durch gute Bearbeitung, vollkommnere Ackergeräthe, stärkere Düngung, Anwendung mineralischer Düngemittel, Abschaffung der Brache und dergl. (a). Bleibt nun der Preis der Bodenproducte unverändert, so müssen die besser benutzten Ländereien schon dieses Vorzuges willen einen Reinertrag gewähren, wenn auch die unvollkommen bewirthschafteten nur die

Kosten vergüteten (b). Man hat befürchtet, daß solche Verbesserungen im Betriebe die Grundrente eher mindern als mehren möchten, weil dann der ganze Bedarf eines Landes schon von den fruchtbarsten und gut angebauten Flächen gewonnen werde und das unergiebigere Land unbenutzt bleibe, mithin der Frucht- preis mit den wirklich noch aufgewendeten Produktionskosten erniedrigt werde (c). Allein diese Besorgniß ist unbegründet, weil die Landwirthschaft eines ganzen Landes nur allmählig vervoll- kommtet werden kann und die langsame Verbreitung solcher Verbesserungen der Volksmenge Zeit läßt, sich ebenfalls in glei- chem Maasse zu vermehren, weshalb das Steigen der Nachfrage eine Preiserniedrigung verhindert (d). Ueberdies werden jene den Ertrag vermehrenden Unternehmungen häufiger auf den bes- sern Grundstücken vorgenommen, weil sie da einträglicher sind, und so wird der Unterschied in der Rente noch sogar vergrößert.

(a) Besonders auffallend ist dieß bei der durch stärkeren Futterbau und Viehstand vergrößerten Düngung, da der Bodenertrag ungefähr in gleichem Verhältnisse wie der Vorrath nährender Stoffe im Boden zunimmt, die Bearbeitung aber, so wie die Ausfaat, bei einem gut gedüngten Felde nicht mehr als bei einem erschöpften kostet. Daher berechnet von Grub (Ökonomie der Landwirthsch., überf. von Berg, Leipz. 1823. S. 83 ff.) unter gewissen Vor- aussetzungen für 1 preuß. Morgen-Weizenland bei verschiedener Stärke der Düngung

wenn die Ernte beträgt	den Kostensatz eines Scheffels	Verhältniß- Zahlen.
6 Scheff.	8, ⁹⁵ +	100
8 "	8, ⁰² +	89
10 "	7, ⁷² +	86
12 "	7, ⁶² +	84
16 "	7, ²⁰ +	81

Das Zeichen + bedeutet in v. Grub's Werk (nach Thaer) den Durchschnittspreis von $\frac{1}{3}$ pr. Scheffel Roggen, wofür man etwa 14 kr. annehmen kann, s. oben S. 179. 1 Fuder Mist kostet ungefähr $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen (Blod, Mittheilungen, I, 227), jedes mehr aufgewendete Fuder bringt aber ungefähr 2 Scheff. mehr Winter- und Sommer-Getreide hervor (Schmalz, Veranschlagung ländlicher Grundstücke, S. 46), worin, mit Ein- rechnung des Strohes, ein offener Gewinn liegt. Uebereinstim- mend Jones, Distrib. of wealth, S. 190 ff.

(b) So lange eine solche bessere Betriebsart nur von einzelnen Land- wirthten angewendet wird, bringt sie lediglich einen höheren Ge- werbsgewinn zu Wege; ist sie aber in einer Gegend herrschend, so wirkt sie auch auf die Rente, S. 208.

(c) Ricardo, Grundges. S. 55. (I, 97). Dagegen Jones, S. 211.

- (a) Ricardo selbst giebt wenigstens zu, daß, wenn zufolge solcher Verbesserungen das schlechtere Land außer Cultur gekommen sei, dasselbe späterhin bei gesteigener Volksmenge wieder in Anbau genommen werde.

§. 215 a.

Wenn man, um dem anwachsenden Begehr von Unterhaltsmitteln zu genügen, immer mehr Capitale auf die Erdarbeit verwendet, so muß es einen Punct geben, über welchen hinaus die neu angelegten Capitale sich weniger ergiebig erweisen und also die Erzeugungskosten eines ferneren Ertragszuwachses größer ausfallen (a). Der Preis der Rohstoffe muß dann allgemein so hoch steigen, daß er die höheren Kosten bezahlt, und da unter solchen Umständen das ganze Erzeugniß theurer verkauft wird, so muß der mit dem schon früher angewendeten Capitale erzielte Theil des ganzen Products schon deshalb einen Reinertrag geben (b). Die Gränze, bei welcher die weitere Capitalanwendung minder ergiebig zu werden anfängt, läßt sich nicht im Allgemeinen bezeichnen und hängt unter Anderem von der Bestimmung ab, die man dem Capitale giebt, ob es nämlich mehr Arbeit für den Landbau unterhalten, oder andere Erhöhungsmittel des Ertrages gewähren soll (c); auch ist in wenig Ländern die Einsicht der Landwirths und das ihnen zu Gebote stehende Vermögen so groß, daß man jene Gränze schon als allgemein erreicht und die ferneren Anwendungen von Capital als minder belohnend ansehen könnte (d). Dieß steht jedoch der Richtigkeit des obigen Satzes nicht entgegen, und man kann daher annehmen, daß auf einer gewissen Stufe des Anbaus die Anlegung neuer Capitale auf schon angebaute Grundstücke dieselbe Wirkung haben müsse, wie der Anbau schlechterer Ländereien. Hiermit steht auch der Erfahrungssatz in Verbindung, daß eine schwunghaft betriebene Wirthschaft erst bei einem gewissen nicht zu niedrigen Preise des Getreides u. belohnend ist.

- (a) Ricardo, S. 45 (I, 73), und seine Anhänger Torrens, S. 113, Mill, Éléments, S. 16, McCulloch, Grundf. S. 218, nehmen an, daß die zuerst angewendeten Capitale die wirksamsten seien. Dieß widerlegt sich bei näherer Betrachtung der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Es giebt einen Zustand des Feldbaues, bei dem es vortheilhafter ist, ein gegebenes Capital auf einen, als auf zwei

Morgen Landes zu verwenden. Dagegen ist es auch gewiß, daß, wenn man mit einem stehenden und umlaufenden Capitale von 50 fl. auf dem Morgen 7 Etr. bauen kann, man mit einem dreifachen Capitale keine 21 Etr. zu erzielen vermag. Man würde sich gar nicht zum Anbaue schlechterer Grundstücke entschließen, wenn von den besseren mit gleichem Kostenertrage jede verlangte Quantität zu erhalten wäre. Vgl. Torrens, S. 118.

- (b) Dies läßt sich so erläutern. Gesezt, Jemand habe mit einem Kostenaufwande von 1000 fl. einen Ertrag von 500 Etr. erhalten und der Preis sei gerade 2 fl. für den Etr., so bleibt kein Gewinn übrig, nur werden in dem Kostensatze die Zinsen des Capitales erstattet. Wenn nun ein weiterer Aufwand von abermals 1000 fl. bloß 400 Etr. Ertrag bringt, so kommt jeder dieser 400 Etr. auf $2\frac{1}{2}$ fl. zu stehen. Der Landwirth wird sich nicht eher entschließen, diese zweite Summe von 1000 fl. aufzuwenden, bis der Preis des Etrs. wirklich $2\frac{1}{2}$ fl. erreicht, denn sonst stünde er sich besser, wenn er seine Auslagen auf die ersten 1000 fl. beschränkte. Wäre z. B. der Preis nur $2\frac{1}{4}$ fl., so würden erzielt werden:

- 1) mit 1000 fl. Aufwand 500 Etr., welche einbringen 1125 fl.
- 2) mit 2000 fl. Aufwand 900 Etr., welche einbringen 2025 fl.

Unterschied 900 fl.

so daß für die zweiten aufgewendeten 1000 fl. nur 900 fl. mehr eingenommen würden. Macht aber der Landwirth bei einem Preise von $2\frac{1}{2}$ fl. den Aufwand von 2000 fl., so ist sein Erlös von den 900 Etr. 2250 fl., es findet also ein Ueberschuß von 250 fl. über die Kosten Statt, welcher zu der natürlichen Grundrente gehört oder sie erst bildet, wenn bisher noch keine Statt fand. S. die in (a) angeführten Schriften. Freilich rechnet der Landwirth selten so scharf und er kann es nicht einmal, weil diese Ertragsverhältnisse noch gar nicht gehörig erforscht sind, auch die Jahresernten sehr ungleich ausfallen.

- (c) Unterscheidung des Hülfscapitales (Maschinen, Dünger, Mergel, Wassergräben zc.) und der Vermehrung der Arbeiter (additional labor) bei Jones, S. 217.
- (d) Die Größe des in der Landwirthschaft mitwirkenden Capitales ist ein sehr erheblicher Umstand, den die Statistik bisher noch nicht gehörig beleuchtet hat. Dieses Capital ist 1) stehendes, welches in sich begreift a) Gebäude, b) Geräthe, Werkzeuge, Maschinen zc., c) Vieh; 2) umlaufendes. Da man nicht ein ganzes Jahr auf die Einnahmen zu warten hat, so ist dieses umlaufende Capital, welches man zum Beginne der Bewirthschaftung in der Hand haben muß, kleiner als die Ausgabe eines Jahres; doch kommt es hiebei auf die Jahreszeit des Antritts und auf die Art der Einnahmen an. Die Anschläge des landw. Capitales weichen sehr von einander ab und sind auch nicht nach gleichen Voraussetzungen gebildet.

Frankreich: Nach Lullin de Chateauvieux (Bibl. univ. de Genève, X, 245) vom arpent de Paris (1, ³³ pr. M. = 0, ⁹⁸ bad. M.), stehendes Cap. 24⁷ Fr., umlaufendes bei größeren und mittleren Gütern 19 Fr., zusammen 43, ⁷ Fr. (15, ⁴ fl. auf den pr. = 21, ⁷ auf den bad. M.). — Chaptal, De l'industr. franç, I, 222, stehendes Cap. mit den Gebäuden und im Ganzen 7581 Mill., ohne dieselben 4581 Mill. Fr., also auf den Arpent

58 und 35 Fr. — Norddepartement nach Cordier (Agric. de la Flandre franç. S. 479. 485.) vom pr. M. 40 fl. = 57 fl. vom bad. M. — Bei den Anschlägen von de Gasparin, Cours de l'agricult., I, 384 (1845) muß, da der Wf. nur $\frac{1}{2}$ des Vieh- und Geräth- Capitals (cheptel) eingerechnet hat, der ganze Betrag derselben statt jenes Theils aufgenommen werden, wodurch sich folgende Zahlen ergeben:

	auf 1 pr. M.	auf 1 bad. M.
Südfrankreich, Fruchtfolge mit Krappbau	56—59 fl.	79—83 fl.
Norddepartement, mit vielen behackten Handelsgewächsen . .	57	81
Nordfrankreich, mit Brache . . .	15	21

England. Das ganze stehende und umlaufende Capital der 7—9fachen Grundrente gleich, Sinclair, Grundges. des Ackerb. S. 28. — Das Capital des Pächters (Geräthe, Vieh und Ausgaben eines Jahrs) 5—8 £. St. vom Aere = 37—60 fl. vom preuß. = $53\frac{1}{2}$ —85 fl. vom bad. M., ebd. S. 81 u. Arch. S. 72—76, oder 7—10 £. St., Darstell. d. Landw. Gr. Br.'s, d. von Schweizer, I, 72. — Nach de Gasparin a. a. D. bei künstlichem Futterbau 56 fl. pr. = 79 fl. bad. M. — Thaeer (Mögel. Ann. V, 641) hält mindestens 25 fl. auf den M. = $35\frac{1}{2}$ fl. bad. M. für nothwendig. In (de Lichtervelde) Mémoire sur les fonds ruraux du Dép. de l'Escaut, Gand, 1815 S. 64 ist für ein flandrisches Gut von 51 Gemeth = 63 bad. = $88\frac{1}{2}$ pr. M. der Capitalaufwand des Pächters bis zur Ernte auf 14 512 Fr. oder 108,4 fl. auf den bad. M. berechnet.

Der Theil des Capitales, über welchen man am meisten unterrichtet ist, besteht in dem Viehstande. Während zur guten Düngung von 4—5 pr. oder etwa 3 b. M. ein Stück Großvieh nöthig ist, trifft man bisweilen ein solches erst auf die doppelte Zahl von Morgen des Ackerlandes in ganzen Ländern, woraus dann ein geringerer Bodenrertrag folgt. — Offenbar ist die Rente geringer, wenn der Anbau mit einem kleineren, als dem nach Localumständen zu dem besten Betriebe erforderlichen Capitale geübt wird, und es hängt hiermit die Erfahrung zusammen, daß ein Pächter desto mehr Zins entrichten kann, je mehr er Capital anzuwenden vermag, Sinclair, a. a. D. S. 54.

§. 216.

Die Verschiedenheit der Kosten bringt einen Reinertrag von einem Theile der Grundstücke hervor, sobald der Preis der Rohstoffe höher steigt, als die Kosten unter den günstigsten Umständen stehen. Der jedesmalige Mittelpreis dieser Stoffe, soweit sich bei der wechselnden Fruchtbarkeit der Jahre auf ihn eine Rechnung gründen läßt, muß sich immer nach den höchsten Kosten richten, die noch unter den unvortheilhaftesten Umständen zur Befriedigung eines gewissen Begehres angewendet werden (a). Es lassen sich in der Erfahrung Ländereien nachweisen, welche

keine oder fast keine Grundrente fragen, weil bei ihnen Entlegenheit und schlechte Beschaffenheit des Bodens zusammentreffen. Solche Flächen können nicht verpachtet, sondern bloß von dem Eigenthümer benutzt werden, der sie, wenn auf ihnen noch Abgaben ruhten, sogar nicht ohne Einbuße anbauen könnte, was übrigens vorübergehend, bei ungewöhnlich niedrigen Fruchtpreisen, auch nicht selten geschieht, weil den Landleuten der Uebergang zu anderen Erwerbarten zu schwer, und die Ernährung durch eigene Erzielung der Nahrungsmittel zu schätzbar ist. Die undankbarsten noch benutzten Ländereien bleiben meistens ganz oder abwechselnd als Weide liegen, weil sie bei dieser Anwendung noch eher einen kleinen Ueberschuß geben können (b).

(a) Uebereinstimmend von Thünen, Der isolirte Staat, S. 182. — Rebenius, Der öff. Credit, 2. A. 1, 27. — Hermann, Staatsw. Unterf. S. 167.

(b) In jedem Gebirgslande trifft man solche Strecken an, welche wegen der felsigen oder steinigen Beschaffenheit, Steilheit, Entlegenheit von den Wohnungen zc. nicht einmal eines Weidezinses werth geachtet werden und meistens Gemeindegut geblieben sind. Wenn der mittlere Reinertrag des Morgens Weide in dem würtemb. Amte Dehringen auf 7 kr., im Amte Welzheim auf 10 kr., Horb und Brackenheim 11 kr. zc. geschätzt ist, so kann man leicht denken, daß hierunter sowohl bessere als schlechtere, völlig rentelose Stücke vorkommen. Man wird viele Gegenden auffinden können, in denen, wie z. B. in dem Dorfe Willgartswiese bei Landau, der Morgen Acker 4. Classe auf 5 $\frac{1}{2}$ kr., steinige Allmende auf 1 $\frac{1}{2}$ kr. Reinertrag katastrirt ist. — Im Regierungsbezirk Aachen ist der Reinertrag des Morgens Heideboden zu 1 $\frac{1}{2}$ —3 Sgr. (5 $\frac{1}{4}$ —10 $\frac{1}{2}$ kr.) ermittelt. — Sobald die Preise der Bodenerzeugnisse höher steigen, sieht man die besseren Weideplätze dem Pfluge unterwerfen. Dasjenige Land aber, welches als Acker keinen Reinertrag mehr gewähren würde, kann als Weide noch einigen Nutzen leisten, wenn es nur nicht so entlegen und unergiebig ist, daß es nicht mehr der Mühe werth ist, Vieh darauf zu treiben. Deshalb ist eine so schlechte Classe von Aekern, welche nur gerade die Culturkosten ersetzt, nicht häufig zu finden. Die Existenz solcher Grundstücke, die gar keine Rente tragen und doch noch benutzt werden, wird von Ricardo darum für nothwendig erklärt, weil, wenn die schlechtesten noch benutzten Stücke eine Grundrente trügen, dann die Benutzung einer noch undankbareren Bodenart möglich sein würde. Allein es ist denkbar, daß eine solche in einem Lande ganz fehlt, oder von sehr geringem Werthe ist, und deshalb erst bei einem hohen Preise zu Hülfe genommen werden könnte. Ebenso kann, was die Lage betrifft, eine Gegend von denjenigen Bezirken, in denen man rentelose Ländereien antrifft, so weit entfernt sein, daß man, statt hohe Frachtkosten zu tragen, die Bodenerzeugnisse wohlfeiler von näheren Grundstücken, denen die Nachfrage nach Lebensmitteln eine Rente verschafft, beziehen kann.

§. 216. a.

Der mit der Volksmenge in einem Lande zunehmende Begehre von Bodenerzeugnissen zieht nicht nothwendig auch eine fortdauernde Erhöhung des Preises derselben und der Grundrente nach sich, denn es kommt erst darauf an, auf welche Weise man im Stande ist, das Angebot zu vergrößern (*a*). Kann durch Verbesserung der Versendungsmittel oder des landwirthschaftlichen Betriebes (*b*) der größere Bedarf noch mit verhältnißmäßig gleichen Kosten zu Markt gebracht werden, so wird weder der Preis der rohen Stoffe, noch die Rente sich verändern, außer insofern diese Fortschritte das Verhältniß zwischen den Kosten der besseren und schlechteren Grundstücke abändern (*c*). Ist aber die Zunahme des Begehres beträchtlich und die Gelegenheit zur Anwendung von neuen Kunstmitteln jener Art beschränkt, so muß wegen des unzureichenden Angebotes sowohl der Preis als die Rente steigen, und zwar so lange, bis der vergrößerte Bedarf herbeigeschafft wird 1) durch Anbau unergiebigerer oder entlegenerer Grundstücke, oder 2) durch kostbareren Anbau mit Anwendung größerer Capitale (§. 215 a), oder 3) durch Zufuhr vom Auslande (*d*). In dem Kostenbetrag, mit welchem auf die eine oder andere Weise das Angebot bis auf die Höhe des Begehres vergrößert werden kann, erhält demnach der jedesmalige Durchschnittspreis der Rohstoffe und die Grundrente der besseren und näheren Ländereien ihre Gränze.

(*a*) Ad. Smith leitet die Entstehung sowohl als die Erhöhung der Grundrente lediglich daraus ab, daß die Nachfrage nach rohen Stoffen mit der Volksmenge zugleich zunimmt, und daß sie, wie auch das Angebot vergrößert wird, doch immer über dasselbe hinaus wächst, Unters. I, 235. — Es bleibt bei dieser Ansicht noch ungewiß, inwiefern es möglich sei, der vermehrten Nachfrage mit dem Angebote nachzufolgen, und gerade dieser Umstand ist es, von welchem die neuere in §. 212 erwähnte Theorie der Grundrente ausgeht. Ricardo's Hauptsätze sind diese:

- 1) Der Preis der Bodenerzeugnisse muß genau mit dem Kostenbetrage übereintreffen, welchen die Gewinnung derselben
 - a) von den schlechtesten, noch wirklich cultivirten Ländereien, oder
 - b) mit den zuletzt angelegten, am wenigsten ergiebigen Capitale verurthsacht (§. 215 a.).
- 2) Die Grundrente, welche die besseren Ländereien und die früher angelegten Capitale geben, wird also genau durch den

Unterschied der bei ihnen aufzuwendenden Kosten gegen die größeren Kosten der minder ergiebigen Culturart bestimmt, wie dieß A. Smith in Ansehung der mineralischen Stoffe bereits behauptet hatte.

- 3) Die schlechtesten irgendetwo noch in Anbau genommenen Grundstücke, oder die zuletzt angelegten Capitale, deren Kosten den Preis bestimmen, tragen keine Rente.
 - 4) Landwirthschaftliche Verbesserungen erhöhen die Rente nicht, weil sie die Differenz des besten und schlechtesten Landes nicht abändern. Dieser letzte Satz ist der Erfahrung ganz entgegen, S. 215.
- (b) Hieher gehört auch die Verbesserung der Mahleinrichtungen. In Deutschland ist dieselbe alt und schon seit 1616 (von Seb. Müller) beschrieben, in Frankreich wurde das öftere Aufschütten der Kleie als *mouture économique* erst nach 1760 bekannt. Die Folge war, daß, während sonst der Nahrungsbedarf eines Menschen jährlich auf 4—5 *paris. sétiers* (zu 2,⁰⁰ pr. Sch. = 1,⁰⁰ b. Malt.) Weizen (also 960—1200 Pfd.) gesetzt wurde, jetzt 2 *sét.* zureichen, weil man 75 statt der früheren 30—34 Procent Mehl erhält, f. Beckmann, Beitr. z. Gesch. d. Erfind. II, 54. Dingley, Pol. Journ. L, 48.
- (c) Die Gewinnung eines stärkeren Vorrathes von gleicher Fläche mit Hülfe eines größeren Capitalaufwandes erfolgt weder leicht noch schnell, weil sie einen Umschwung der ganzen Betriebsart erheischt, z. B. Umänderung des Verhältnisses zwischen Futter- und Getreidebau, Vergrößerung des Viehstandes, der Ställe u. dgl., S. 215.
- (d) Dieß kann, nach Maasgabe der Lage eines Landes, schon dann geschehen, wenn auch noch viel Sandshellen, Felsabhänge zc. unbenutzt bleiben, weil ihr Anbau mehr kosten würde als die Zufuhr vom Auslande. In manchen stark bevölkerten Ländern, die keine solche ganz undankbaren Stellen enthalten, findet man wenig oder keine rentelosen Grundstücke, weil der Begehr so stark ist, daß er die Herbeiführung von Nahrungsmitteln aus anderen Ländern nothwendig macht, in denen eher der Anbau ohne Rente vorkommen kann.

§. 217.

Die drei zuerst genannten Ursachen der Kostenverschiedenheit bei der Benugung von Grundstücken (§. 211) sind von dem Verhalten des einzelnen Unternehmers ganz unabhängig und werden von Jedem empfunden, der die Grundstücke besitzt und gebraucht (§. 208); eine gewisse Betriebsart hat dieselbe Wirkung, wenn sie in einer Gegend zur Regel geworden ist. Wie nun der Eigenthümer bei eigener Benugung seines Landes den Ueberschuß, den ihm der bestehende Preis der Erzeugnisse und die übliche Behandlung des Grundstückes über die Ausgaben (mit Einschluß des mittleren Gewerbsgewinnes und Zinses) abwirft, als natürliche Grundrente ansehen darf, so erlangt

§. 216. a.

Der mit der Volksmenge in einem Lande zunehmende Begehre von Bodenerzeugnissen zieht nicht nothwendig auch eine fortdauernde Erhöhung des Preises derselben und der Grundrente nach sich, denn es kommt erst darauf an, auf welche Weise man im Stande ist, das Angebot zu vergrößern (*a*). Kann durch Verbesserung der Versendungsmittel oder des landwirthschaftlichen Betriebes (*b*) der größere Bedarf noch mit verhältnißmäßig gleichen Kosten zu Markt gebracht werden, so wird weder der Preis der rohen Stoffe, noch die Rente sich verändern, außer insofern diese Fortschritte das Verhältniß zwischen den Kosten der besseren und schlechteren Grundstücke abändern (*c*). Ist aber die Zunahme des Begehres beträchtlich und die Gelegenheit zur Anwendung von neuen Kunstmitteln jener Art beschränkt, so muß wegen des unzureichenden Angebotes sowohl der Preis als die Rente steigen, und zwar so lange, bis der vergrößerte Bedarf herbeigeschafft wird 1) durch Anbau unergiebigere oder entlegenerer Grundstücke, oder 2) durch kostbareren Anbau mit Anwendung größerer Capitale (§. 215 a), oder 3) durch Zufuhr vom Auslande (*d*). In dem Kostenbetrage, mit welchem auf die eine oder andere Weise das Angebot bis auf die Höhe des Begehres vergrößert werden kann, erhält demnach der jedesmalige Durchschnittspreis der Rohstoffe und die Grundrente der besseren und näheren Ländereien ihre Gränze.

(*a*) Ad. Smith leitet die Entstehung sowohl als die Erhöhung der Grundrente lediglich daraus ab, daß die Nachfrage nach rohen Stoffen mit der Volksmenge zugleich zunimmt, und daß sie, wie auch das Angebot vergrößert wird, doch immer über dasselbe hinaus wächst, Unters. I, 235. — Es bleibt bei dieser Ansicht noch ungewiß, inwiefern es möglich sei, der vermehrten Nachfrage mit dem Angebote nachzufolgen, und gerade dieser Umstand ist es, von welchem die neuere in §. 212 erwähnte Theorie der Grundrente ausgeht. Ricardo's Hauptsätze sind diese:

- 1) Der Preis der Bodenerzeugnisse muß genau mit dem Kostenbetrage übereintreffen, welchen die Gewinnung derselben
 - a) von den schlechtesten, noch wirklich cultivirten Ländereien, oder
 - b) mit den zuletzt angelegten, am wenigsten ergiebigen Capitalen verursacht (§. 215 a.).
- 2) Die Grundrente, welche die besseren Ländereien und die früher angelegten Capitale geben, wird also genau durch den

Unterschied der bei ihnen aufzuwendenden Kosten gegen die größeren Kosten der minder ergiebigen Culturart bestimmt, wie dieß A. Smith in Ansehung der mineralischen Stoffe bereits behauptet hatte.

- 3) Die schlechtesten irgendwo noch in Anbau genommenen Grundstücke, oder die zuletzt angelegten Capitale, deren Kosten den Preis bestimmen, tragen keine Rente.
 - 4) Landwirthschaftliche Verbesserungen erhöhen die Rente nicht, weil sie die Differenz des besten und schlechtesten Landes nicht abändern. Dieser letzte Satz ist der Erfahrung ganz entgegen, S. 215.
- (b) Hieher gehört auch die Verbesserung der Mahleinrichtungen. In Deutschland ist dieselbe alt und schon seit 1616 (von Seb. Müller) beschrieben, in Frankreich wurde das öftere Aufschütten der Kleie als *mouture économique* erst nach 1760 bekannt. Die Folge war, daß, während sonst der Nahrungsbedarf eines Menschen jährlich auf 4—5 *paris. sétiers* (zu 2,^{ss} pr. Sch. = 1,^{oo} b. Malt.) Weizen (also 960—1200 Pfd.) gesetzt wurde, jetzt 2 *sét.* zureichen, weil man 75 statt der früheren 30—34 Procent Mehl erhält, s. Beckmann, Beitr. z. Gesch. d. Erfind. II, 54. Dingley, Pol. Journ. L, 48.
- (c) Die Gewinnung eines stärkeren Vorrathes von gleicher Fläche mit Hülfe eines größeren Capitalaufwandes erfolgt weder leicht noch schnell, weil sie einen Umschwung der ganzen Betriebsart erheischt, z. B. Umänderung des Verhältnisses zwischen Futter- und Getreidebau, Vergrößerung des Viehstandes, der Ställe u. dgl., S. 215.
- (d) Dieß kann, nach Maaßgabe der Lage eines Landes, schon dann geschehen, wenn auch noch viel Sandeschellen, Felsabhänge zc. unbenutzt bleiben, weil ihr Anbau mehr kosten würde als die Zufuhr vom Auslande. In manchen stark bevölkerten Ländern, die keine solche ganz undankbaren Stellen enthalten, findet man wenig oder keine rentelosen Grundstücke, weil der Begehr so stark ist, daß er die Herbeiführung von Nahrungsmitteln aus anderen Ländern nothwendig macht, in denen eher der Anbau ohne Rente vorkommen kann.

§. 217.

Die drei zuerst genannten Ursachen der Kostenverschiedenheit bei der Benugung von Grundstücken (§. 211) sind von dem Verhalten des einzelnen Unternehmers ganz unabhängig und werden von Jedem empfunden, der die Grundstücke besitzt und gebraucht (§. 208); eine gewisse Betriebsart hat dieselbe Wirkung, wenn sie in einer Gegend zur Regel geworden ist. Wie nun der Eigenthümer bei eigener Benugung seines Landes den Ueberschuß, den ihm der bestehende Preis der Erzeugnisse und die übliche Behandlung des Grundstückes über die Ausgaben (mit Einschluß des mittleren Gewerbsgewinnes und Zinses) abwirft, als natürliche Grundrente ansehen darf, so erlangt

er auch bei der Verpachtung in der Regel eine Pachtrente von ungefähr gleicher Größe, die dem mittleren Ertrage nach Abzug jener Kosten entspricht (a). Während er da, wo der Preis der Bodenerzeugnisse niedrig ist, oder wo seine Besizung ihrer Natur nach eine kostbare Bewirthschaftung erfordert, gegen die Ungunst dieser Verhältnisse wenig ausrichten kann (b), genießt er unter den entgegengesetzten Umständen den Vortheil eines ansehnlichen Reinertrages in einer entsprechenden ausbedungenen Rente. Dieß ist eine Folge von der gewöhnlichen Gestaltung des Mitworbens (§. 211), indem das Angebot von Grundstücken einer gewissen günstigen Beschaffenheit und Lage eine natürliche Gränze hat, zugleich aber der Begehr wegen der Annehmlichkeit und Sicherheit des landwirthschaftlichen Gewerbes, wegen der Menge von Menschen, die ohne Grundeigenthum sind, und wegen der fortwährenden Zunahme des Capitals bei gleichbleibender Menge der Grundstücke, das Angebot zu erreichen pflegt und nicht selten übersteigt. Deshalb bleibt in diesem Falle dem Pächter, wosferne er nicht besondere Betriebsamkeit entwickelt, nur der mittlere mäßige Gewerbsverdienst übrig. Dieser ist besonders da von geringem Betrage, wo Grundstücke in kleinen Abtheilungen verpachtet werden, und wo zugleich in der landbauenden Classe eine schnelle Zunahme der Bevölkerung Statt findet (c).

- (a) Freilich nur bei der Verpachtung auf kurze Zeit. Bei immerwährenden Grundgefällen kann in späteren Jahrhunderten die statt eines Pachtzinses ausbedungene Entrichtung so weit hinter dem Reinertrage zurückbleiben, daß auch der erbliche Nugnießer einen Antheil an der Grundrente aus seinem Rechte auf das Grundstück bezieht, s. S. 207. 378.
- (b) Ausgenommen, wo bedeutende Grundverbesserungen möglich sind.
- (c) Wo das Gegentheil Statt zu finden scheint, wie in den von Loq, Handb. I, 497 ff. angeführten Erfahrungen, da sind vermuthlich unter den Kosten keine Capitalzinsen und kein Gewerbsverdienst eingerechnet. Selbst die Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe kommen, wenn sie häufig vorgenommen werden, bald den Grundeignern zu Statten, S. 215 (b). Die Pachtzins in Schottland sind im jezigen Jahrhundert wegen der verbesserten Pflüge, der Dreschmaschinen, der besseren Vertheilung der Arbeit und des angemesseneren Fruchtwechsels gestiegen. Sinclair a. a. D. S. 56. Wo Pachtlustige mit zureichendem Capitale ausgerüstet sind, da befinden sie sich in einer weit besseren Stellung, als da, wo eine zahlreiche Classe von Landleuten, ohne Vermögen, ohne andere Erwerbsgelegenheit, wenigen reichen Grundeignern gegen-

übersteht und sich diejenigen Bedingungen der Bodenüberlassung gefallen lassen muß, welche diese vorschreiben.

§. 218.

Wenn ein Volk die Ernährung durch Jagd, Fischerei oder wandernde Viehheerden nicht mehr zureichend findet und daher anfängt das Land zu bauen, so erhebt sich der Preis der verschiedenen Arten von Bodenerzeugnissen nicht zugleich auf eine solche Höhe, daß ihre Gewinnung eine Rente trüge. Die allgemeinsten Nahrungsmittel, wie Getreide, erreichen wegen des starken Begehres zuerst einen solchen Preis; bei den Fortschritten der geselligen Bildung werden später auch manche andere Stoffe in solchem Grade gesucht, daß ihr Anbau auf Getreideland vortheilhaft wird. Ist aber der Gewerbleiß so weit gekommen, daß diese verschiedenen Erzeugnisse, z. B. Gemüse, Delsaamen, Gespinnst- und Würzpflanzen und dergl. häufig begehrt und hervorgebracht werden, so hängt die Rente des für sie angewendeten Bodens von den Bedingungen ihrer Erzeugung und Versendung ab. Daher lassen sich folgende Regeln aufstellen. 1) Solche Gegenstände, die auf allem Ackerlande eben so gut als Getreide gebaut und so leicht als dieses fortgeschafft werden können, werfen keine andere Rente ab, als das Getreideland, denn wenn sie mehr oder weniger eintrügen, so könnte jeder Landwirth ohne Schwierigkeit die vortheilhaftere Bodenbenutzungsart vorziehen, wodurch dann das Angebot sich verändern und der Preis dieser Stoffe sich so stellen müßte, daß das Gleichgewicht bald wieder einträte (a). 2) Stoffe, deren Erzeugung eine besondere Beschaffenheit des Landes voraussetzt und deshalb nur auf einem Theil der Ackerfläche gelingt, können eine größere Rente geben, und ihr Preis könnte soweit steigen, daß es sich verlohnte, Ackerland zu ihrer Gewinnung besonders zuzurichten (b). 3) Ebenso kann auch in der Nähe des Marktes der Anbau von schwer zu versendenden Gewächsen eine stärkere Rente gewähren, als der Getreidebau, s. §. 214 d). 4) Grundstücke, welche zu einer nicht landwirthschaftlichen Benutzung vorzüglich tauglich sind, z. B. zum Bergbau, können sehr hohe Renten abwerfen, weil hier das Mitwerben seine natürliche Gränze findet (c). 5) Stoffe, die auch auf einem zum

Ackerbau nicht mehr geeigneten Boden gewonnen werden können, geben geringen Reinertrag (d). 6) Die Rente des Ackerlandes selbst zeigt in jedem Lande große Verschiedenheiten, denn der Landwirth hat in der Benutzungsart derselben einen so weiten Spielraum, daß er auch von sehr entlegenen und unergiebigen Stücken noch einigen Vortheil zu ziehen vermag, während er bei den entgegengesetzten Eigenschaften eine schwunghafte Betriebsart wählt, die ihm eine hohe Rente verspricht (e).

- (a) Nur insoferne ist Smith's Satz richtig, daß die Rente des Getreidelandes die der übrigen Ländereien bestimme. — Bekämpfung der von Ricardo zu Grund gelegten Annahme, daß die Bodenrente sich bloß nach den verschiedenen Kosten des Getreidebaues richte, in Six letters to S. R. Peel . . . by a political economist (Banfield), Lond. 1843, und Banfield, Four lectures S. 50.
- (b) Nicht bloß die guten Weinlagen, die Smith selbst von jener Regel ausnahm, und das Nebland überhaupt, das mit einem ansehnlichen Capitale eingerichtet werden muß, gehören hieher; auch manche andere Gewächse erfordern besondere Eigenschaften des Bodens. Gute Wiesen z. B. tragen wegen der Gelegenheit zur Bewässerung gewöhnlich mehr als Ackerland.
- (c) Auch die Schönheit der Lage ist bisweilen die Ursache einer beträchtlichen Rente, wie z. B. auf der Südseite der Krimm, an der Küste des schwarzen Meeres. Kohl, Reisen in Südrußland, I, 317.
- (d) Zur Erläuterung dienen nachstehende Verhältniszahlen. Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker zu 100 fl., so trägt der Morgen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Nebland . .	213	161	496	165	304	—	199	189	410
Garten . . .	202	258	246	268	293	185	162	176	—
Wiese . . .	136	149	92	200	149	113	105	72	233
Weide . . .	15	37	31	44	30	122	25	15	16
Wald . . .	24	—	39	76	28	25	40	6	38

A ist die Steuerabbschätzung im Neckarkreise vor Württemberg, wo der Morgen Acker 5 fl 18 kr. rein trägt, B der frühere bad. Murg- und Pfingkreis, C Niederösterreich (Kinden, Grundsteuer- verf. d. österr. Mon. Beil. 39), D die französische Steuerschätzung, der Reinertrag des Hektar Acker zu 26,° Fr., E die Zura-Kemter im Canton Bern, den Morgen Acker zu 149 Fr. (Bernoulli, Schweiz. Archiv, II, 70), F der preuß. Reg. Bez. Düsseldorf (v. Wiesbahn, Statist. u. Topogr. des R. B. Düff. S. 152), G Baiern, s. Zierl über Baierns landw. Zust. I, Tab. V, 1844, H Steiermark, s. Plubek, Die Landw. des P. St. S. 108. 1846. I Toscana, s. v. Raumer, Italien, II, 70. — In Belgien steht im Durchschnitt das Wiesenland zu 131, der Wald zu 41 gegen Acker, Heuschling, Stat. S. 77. — Das Verhältniß dieser Benutzungsarten unter einander kann nicht in allen Zeiten und Gegenden dasselbe sein; in einem warmen Klima z. B. wird der Werth der Wäfs-

ferwiefer gegen die Aecker steigen, der des Kehlendes abnehmen. Der obige hohe Ertrag der Weiden im Reg. Bez. Düsseldorf rührt von den Fettweiden am Rhein her, welche den Werth von Wiesen haben. Nach Abzug von 4 Kreisen geben die übrigen einen Ertrag von 27 für das Weideland. — Schon Cato, De re rustica, Cap. 1. giebt diese Reihenfolge des Bodenertrages: Kehlend — Wälfsergarten — Weidengebüsch (salictum) — Delgarten — Wiese — Acker — Wald, und zwar zuerst silva caedua (Schlagwald? vgl. Walther, Manuale Georgic. S. 295. 1822), dann arbus-tum (Baumstück?), endlich Mastwald.

- (e) Im K. Hannover sollen nach der Abschätzung 60,⁴ Proc. des Acker- und Gartenlandes nur 2—4 Körner (nämlich die sechsfache Aus-saat) tragen, 35,⁸ Proc. 5—8 Körner, 4,⁵ Proc. 9—12 K. Mar- kard, 3. Beurtheil. des Nationalwohlst. im K. S. Tab. III. — Die belgische Abschätzung des Reinertrags giebt für Ackerland 63,¹⁹ Fr. vom Hekt. in Ostflandern (max.), 29,²⁴ in Namur, Durchschnitt (ohne Limburg und Eurenburg) 52,⁴⁶ Heusch-ling, 77.

§. 219.

Der Verkehrswerth und mittlere Preis der Grundstücke be- stimmt sich nach der Grundrente und dem üblichen Zinsfuße. Wer nämlich eine Summe auf eine einträgliche Weise anlegen will, der kann unter anderen zwischen dem Ausleihen gegen Zins und dem Ankaufe von Ländereien wählen, und er wird dasjenige Mittel vorziehen, welchem ihm größere Einnahme verspricht. Wäre z. B. der übliche Zinsfuß $\frac{1}{16}$ oder $6\frac{2}{3}$ Procent, der Preis von Grundstücken aber das 20fache der Grundrente, so daß die Ankaufsumme nur 5 Procent einbrächte, so wäre es nützlicher, Darlehen zu machen, es würden mehr Capitale hiezu, als zum Ankaufe von Ländereien verwendet werden, und der Preis der letzteren müßte wegen geringer Nachfrage sinken, der Zinsfuß aber wegen des häufigen Angebotes ebenfalls herabgehen, bis beide Anlegungen des Vermögens ohngefähr gleich vortheilhaft würden. Dasselbe Ausgleichen beider Arten von Einkünften würde auf die entgegengesetzte Weise dann eintreten, wenn die Grund- stücke so wohlfeil wären, daß man mit einerlei Geldsumme mehr Grundrente als Zins sich zu Wege bringen könnte. Solche Um- stände, welche ein Sinken des Zinsfußes bewirken, machen des- halb, daß der Preis der Ländereien steigt und umgekehrt, bis die Grundrente ein beiläufig eben solcher Theil von der Kaufsumme wird, als der Zins von dem ausgeliehenen Capitale (a). Doch

ist kein genaues Uebereinstimmen zu erwarten, indem 1) Grundeigenthum wegen der größeren Sicherheit stärker begehrt und etwas höher bezahlt wird, als es im Verhältnisse zum Zinsfuß geschehen sollte (*b*), auch 2) bei den einzelnen Kauffällen häufig besondere Umstände, z. B. persönliche Verhältnisse der Contractanten, im Spiele sind, welche den Preis erhöhen oder erniedrigen.

(a) Diesen Satz kann man so ausdrücken:

$$z : c = r : p,$$

wobei *z* den üblichen Zins des Capitals *c*, *r* die Grundrente, *p* den Preis des Grundstückes bezeichnet.

(b) Hierzu trägt auch der Umstand bei, daß Feldarbeiter einen kleinen Grundbesitz als ein Mittel, auf eigene Rechnung zu arbeiten und sich die benötigten Nahrungstoffe selbst zu verschaffen, hochschätzen.

§. 220.

Die Rente der einzelnen Grundstücke ist in jedem Lande, ja selbst in jedem kleineren Landstriche nothwendig sehr ungleich (*a*). Da, wo der höchste Preis gewisser Bodenerzeugnisse vorkommt, kann auch die höchste Rente der zu ihrer Gewinnung dienenden Ländereien stattfinden, der Durchschnittsbetrag der Grundrente eines ganzen Bezirkes ist aber in dem Verhältniß niedriger, in welchem Grundstücke von verschiedener Güte, Lage &c. vorhanden sind. Im Ganzen genommen muß die Grundrente steigen, wenn die Volksmenge und der Wohlstand in einem Lande zunehmen, weil die stets anwachsende Nachfrage nach Bodenerzeugnissen es nöthig macht, einen Theil des Bedarfes mit größeren Kosten zu erzeugen oder aus weiterer Ferne herbeizuführen, wodurch der Reinertrag der besseren und näheren Grundstücke immer beträchtlicher wird, §. 216 a. (*b*). Die Veränderungen in den Preisen der Rohstoffe zufolge der Abwechslung guter, mittlerer und schlechter Ernten und der verschiedenen Ausdehnung des Begehres bringen Schwankungen der natürlichen und selbst der auskudungenen Rente hervor.

(a) In schwach bevölkerten noch nicht wohlhabenden Ländern, wo nur die besten Ländereien angebaut werden, entspringt die Rente fast nur aus der Lage derselben, und kann, weil unter solchen Umständen die Fortschaffungsmittel noch unvollkommen zu sein pflegen, eine große Verschiedenheit der entlegeneren und der näher am Markte befindlichen Grundstücke darbieten. — In England wurde 1815 zuletzt die mittlere Rente des Bodens für jede Grafschaft erforscht. Man fand, daß in Middlesex der Acre 34 Sch. trage

(max. wegen London's), in Leicester 27 Sch. (wo gar kein productives Land), in Worcester 26, in Lancaster 25 Sch. ($\frac{1}{2}$ der Oberfläche Gehölz oder öde), in Westmoreland 9 Sch. 1 P. (min. $\frac{2}{3}$ von jener Beschaffenheit). In Wales max. 19 Sch. Anglesea, min. $4\frac{1}{2}$ S. Merioneth. Yearbook of gen. inform. 1843, S. 193.

- (b) Mehrere Gegenden stehen in Hinsicht auf die Grundrente des Ackerlandes ungefähr in der nämlichen Reihenfolge, wie nach der Bevölkerung; doch ist dies keine feste Regel, da auch die Bodenbeschaffenheit, die Preise des Auslandes zc. mit einwirken. Beispiele, wobei A die mittlere Rente vom Morgen des benutzten Landes, B die gleichzeitige Bevölkerung auf der □ Meile anzeigt:

Rheinpreußen.	A	B	Württemberg.	A	B
R. Bez. Trier .	28 Sgr.	3010	Donaukreis . .	3, ⁹⁰ fl.	3300
" Coblenz .	35 "	3860	" Tartkreis . . .	3, ⁴² "	3600
" Kachen .	53 "	4760	" Schwarzwaldkreis	4 "	4800
" Köln .	66 "	5460	" Neckarkreis. . .	5, ² "	7200
" Düsseldorf	72 "	7280			

§. 221.

Die Grundrente, als Folge der Kostenverschiedenheit, ist in der Natur der Erdarbeit gegründet, und mit jedem Preise der Bodenerzeugnisse, der nur über die unterste Gränze hinausgeht, ist ein gewisses Maaß der Landrente nothwendig verbunden, welches den Grundeignern die Mittel zu einer unproductiven Verzehrung darbietet. Man kann von einer hohen Grundrente nicht die guten volkswirtschaftlichen Folgen erwarten, die den hohen Lohn begleiten (§. 199), denn sie setzt einen ansehnlichen Preis der Rohstoffe voraus, der einem großen Theile des Volks beschwerlich fällt, auch gelangt beim Steigen der Grundrente nicht die ganze Mehrausgabe der Käufer jener Stoffe an die Grundeigner, weil ein Theil von ihr zur Bestreitung der Bau- und Frachtkosten bei den minder dankbaren Grundstücken aufgeht. Indes reichen folgende Betrachtungen hin, um das Dasein und selbst eine ansehnliche Höhe der Grundrente nicht als eine schädliche Gütervertheilung erscheinen zu lassen: 1) Da eine starke Bevölkerung die Lebensmittel unvermeidlich vertheuert, so ist es noch für nützlich zu erachten, daß ihr Preis wenigstens für einen Theil der Ländereien einen reinen Ueberschuß gewährt. 2) Die Eigenthümer werden durch die Aussicht auf größere Rente bewogen, ihre Ländereien in besseren Stand zu setzen und den Land

wirtschaftlichen Betrieb zu verbessern, woraus ihnen auch ohne Erhöhung der Preise, zufolge des erweiterten Ertrages, Gewinn erwächst. 3) Die Ursachen, aus denen die Fruchtpreise und die Grundrente in einem Lande einen hohen Betrag erreichen, bieten in den Vortheilen einer großen Bevölkerung und eines sehr entwickelten Gewerbewesens wieder manche Entschädigung für die Aufopferung dar, welche den Käufern der Rohstoffe auferlegt wird.

3. Abtheilung.

D i e Z i n s r e n t e.

§. 222.

Der Eigenthümer eines Vorrathes von beweglichen Gütern hat die Wahl, ob er denselben als Capital anlegen oder in Genußmittel verwenden und für persönlichen Vortheil verbrauchen will, §. 51. Zieht er jenes vor, so entgeht ihm für den Augenblick der Gütergenuß, den er im letzteren Falle haben würde, und nicht selten muß er noch die Gefahr des Verlustes übernehmen oder mancherlei Kosten für die Erhaltung seines Capitales aufwenden. Soll er also bewogen werden, auf den gegenwärtigen Genuß zu verzichten, Güter überzusparen, zu sammeln und zu Capital zu machen, so muß ihm nicht bloß Ersatz jener Ausgaben, sondern auch ein Vortheil anderer Art, nämlich eine jährliche Sinnahme zufließen, die so lange fortbauert, als sein Capital. Auf diese Weise wird das bloße Eigenthum eines Capitales für den Einzelnen ebenso wie das Grundeigenthum die Quelle eines Einkommens, welches Capital-, Stamm- oder Zins-Rente heißt, §. 139.

§. 223.

Die Capitalrente kann ebenfalls, wie die Grundrente (§. 207), in die natürliche und die ausbedungene getheilt werden. Jene ist mit dem Gewerbsverdienst (§. 139) verschmolzen und läßt sich nur dadurch in Gedanken ausscheiden, daß man über-

legt, welche Rente das Capital ohne eigene Arbeit des Eigenthümers beim Vermiethen oder Ausleihen einbringen würde. Die bedungene Capitalrente erhält verschiedene Benennungen nach der Art der an andere Menschen zur Benutzung überlassenen Capitale und des hiedurch begründeten Rechtsverhältnisses (a).

- 1) Die Vergütung für den gestatteten Gebrauch solcher Gegenstände, welche bei ihrer Anwendung nicht sobald gänzlich verzehrt, sondern nur allmählig verschlechtert werden, die man also nach geendigter Benutzung dem Eigenthümer zurückgibt, ist der Miethzins. Er findet bei der Vermietung stehender Capitale Statt.
 - 2) Die umlaufenden Capitale mit Einschluß des Geldes können nicht gebraucht werden, ohne zugleich verbraucht oder ausgegeben zu werden (b). Bei ihnen kommt kein Vermiethen, sondern ein Darleihen vor, nicht dieselben Dinge werden zurückgegeben, sondern andere gleicher Art, und die Vergütung für eine solche Darleihe eines Capitaless ist der Zins, Leihzins, oder die Zinsen, Interessen. Wird der Zins als ein Theil (Bruch) des Capitaless gedacht, so heißt sein Verhältniß zu diesem der Zinsfuß. Er wird gewöhnlich nach Hunderttheilen des Capitaless ausgedrückt (c).
- (a) Auch Genußmittel (§. 51. 54) können vermietet oder dargeliehen werden und tragen dann dem, der sie einem Andern überläßt, ein Einkommen. Die Vermietung kommt z. B. bei Büchern, Zimmergeräthen, Betten, musicalischen Instrumenten, Kleidern und Wohnungen, die von Nichtproducenten (Consumenten) benutzt werden, vor, das Darleihen ist regelmäßig nur beim Gelde üblich, wobei der Darleihende oft nicht weiß, ob der Schuldner dasselbe productiv (zu Capital) oder unproductiv verwenden wird (§. 54). Der Einzelne rechnet auch die auf solche Weise werdend angewendeten Genußmittel zu seinem Capitale (§. 53. 54), ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie im Sinne der Volkswirtschaftslehre nicht zu dem Capitale des Volkes gehören. Aus dieser Ursache werden die Benennungen Miethzins, Zinsen und Zinsfuß ohne Unterschied von den wahren Capitalen wie von den vermieteten oder dargeliehenen Genußmitteln gebraucht.
- (b) Res, quæ usu tollantur vel minuuntur. L. 1. Dig. de usufr. ear. rer. quæ usu etc. (VII, 5). Der Begriff der sogenannten fungiblen Dinge (L. 2. §. 1. Dig. de rebus creditis, XII, 1) ist demnach in der Natur der Sache gegründet.
- (c) Wenn z. B. 950 fl. Capital 38 fl. Zins tragen, so ist das Verhältniß 38 zu 950 oder $\frac{38}{950}$ der Zinsfuß, er beträgt $\frac{1}{25}$ oder 4 Proc.

§. 224.

Die Rente eines Capitaless oder eines verliehenen Genusmittels muß vor allem die Kosten und Verluste vergüten, welche der Eigenthümer bei einer gewissen Anwendung desselben zu tragen hat, sonst würde er sein bewegliches Vermögen weder Andern überlassen noch selbst werdend anlegen wollen, §. 222. Diese Schadloshaltung braucht nur in dem Falle von der Capitalrente abgezogen zu werden, wo diese eine abge sonderte Einnahme bildet, wie es namentlich beim Vermiethen oder Ausleihen der Fall ist. Wird ein Capital in eine Gewerbsunternehmung verwendet, so fallen jene Abzüge unter die Betriebskosten und werden nicht mit der Capitalrente vermengt. Die Art der Vergütung richtet sich nach der Benutzungsweise des Capitaless. 1) Bei Gegenständen, die beim Gebrauche nur allmählig verschlechtert werden, kommen in Betracht: a) die Kosten der Erhaltung und Ausbesserung, soweit sie nicht von dem Miether getragen werden müssen; b) der Ersatz für die allmähliche Verminderung des Werthes, wenn diese nämlich durch die wiederholte Ausbesserung nicht verhütet werden kann, sondern mit der Zeit nothwendig die Zerstörung aller Brauchbarkeit herbeiführt (a); c) die Gefahr besonderer, außergewöhnlicher Unglücksfälle, welche den Untergang des Gegenstandes verursachen können. Die Größe dieser Gefahr ergibt sich aus den Beobachtungen, die über das häufigere oder seltene Eintreten solcher Vorfälle gemacht werden. Manche Arten von Gefahren werden von den Versicherungsanstalten gegen eine bestimmte Vergütung übernommen (b). Im Falle der wirklichen Vermietung muß noch eine Vergütung hinzukommen für die Benützung, welche mit dem Aufsuchen eines Miethers, mit dem Ueberliefern, dem Uebernehmen nach dem Ablaufe der Miethe u. verbunden ist. Diese Mühe ist um so beträchtlicher, in je kleineren Abtheilungen und auf je kürzere Zeit man die Gegenstände vermietet.

(a) Solche Dinge, bei denen man die einzelnen schadhast gewordenen Bestandtheile ersetzen kann, ohne daß das Ganze hierunter leidet, können eine ewige Dauer haben. Dies ist aber nur bei wenigen Gütern der Fall.

(b) Storch, I, 228.

§. 225.

2) Bei Darleihen fallen jene Ausgaben hinweg, weil der Untergang oder die Beschädigung der einzelnen geliehenen Stücke dem Darleiher (Zinsgläubiger) gleichgültig sein kann, wosfern nur der Schuldner sonst noch vermögend ist. Wäre für den Gläubiger vollkommene Gewißheit vorhanden, daß er ununterbrochen fort die Zinsen beziehen und auf Verlangen zu jeder Zeit den Stamm zurückbezahlt erhalten werde, so könnte bei Darleihen von keinem solchen Umstande, welcher als Kostensatz in Anschlag zu bringen wäre, die Rede sein, außer etwa von der beim Ausleihen kleiner Summen nicht unerheblichen Mühe des Ausgebens, Rechnens, Bescheinigens der Zinszahlung, Rindigens und Empfangens der Hauptsumme, §. 100. Wo aber jene Gewißheit fehlt und der Zinsgläubiger irgend eine Gefahr übernimmt, da muß ihm diese durch einen Theil der Zinsen vergütet werden, den man, wenn es an einer hinreichend großen Menge von Erfahrungen nicht fehlte, nach der Wahrscheinlichkeit, d. i. nach dem Verhältnisse der Verlustfälle zu der ganzen Zahl von Darleihen berechnen müßte (a). Da man jedoch solche Zahlenverhältnisse nicht leicht auffinden kann, so stellt sich der Zins nur wegen der Abneigung der Capitalbesitzer vor einer Gefahr in eine derselben ungefähr entsprechende Abstufung. Die Gefahr kann bald in der Persönlichkeit des Schuldners, bald in der Verwendungsart der geliehenen Summe, bald in äußeren Umständen, z. B. Kriegzeiten u. liegen (b).

(a) Man hat diese im Zinse enthaltene Vergütung der Gefahr nach der Analogie der Versicherungsanstalten die *Affecuranzprämie* genannt.

(b) Storch, II, 20. — Rebenius, Der öff. Credit, I, 3. — Hermann, Unterf. S. 202.

§. 226.

Diese Ungleichheit der Gefahr bei Darleihen hat bemerkenswerthe Wirkungen. 1) Der Zinsfuß muß hoch stehen in Zeiten oder Ländern, wo die rechtliche Ordnung noch wenig befestigt ist und entweder die Gesetze oder die Art ihrer Vollziehung den

Gläubigern nicht volle Sicherheit für ihre Forderungen geben. Gute Rechtspflege und wohlgeordnetes Hypothekenwesen bewirken, daß der Zinsfuß niedriger wird, und das Sinken desselben seit dem Mittelalter ist zum Theile aus dieser Ursache zu erklären (a). 2) Er muß auch in einem und demselben Lande und Zeitpunkte bei den einzelnen Darleihen von ungleicher Größe sein, und zwar a) am niedrigsten, wenn der Gläubiger sich durch verpfändete Grundstücke oder Faustpfänder völlig gesichert sieht, b) höher, wenn die Befriedigung des Gläubigers von dem Leben und der Handlungsweise des Schuldners bedingt ist, c) am höchsten, wenn der Gläubiger die Gefahr einer gewagten Unternehmung zu tragen hat, wie bei Bodmerei- und Grosaventur-Schulden. d) Ob Regierungen mehr oder weniger Zins bezahlen müssen, als die einzelnen Bürger, dieß hängt von dem Grade des Vertrauens ab, den ihre Festigkeit, der Umfang ihrer Hülfsmittel und die an den Tag gelegte Pünctlichkeit in der Erfüllung von Verbindlichkeiten zu erwecken vermögen.

(a) Hoher Zinsfuß in der Türkei, Persien &c., in China monatlich 2—3 Proc.

§. 227.

Wie die bisher betrachtete Schadloshaltung des Capitalbesizers (§. 224—26) die unterste Gränze der bedungenen Capitalrente bildet, so ergiebt sich aus dem Werthe der Capitalbenutzung für den Miether oder Borger die oberste Gränze (maximum). Wie viel derselbe höchstens für den Gebrauch der ihm überlassenen Güter zu entrichten geneigt ist, dieß bestimmt sich auf folgende Weise. 1) Wenn das geliehene Vermögen als Capital zur Betreibung von Gewerbsunternehmungen dienen soll, so kann der Unternehmer desto mehr Zins abgeben, je mehr ihm nach Bestreitung der übrigen Ausgaben von dem gesammten Erlöse noch übrig bleibt, und er wird auch desto mehr dafür geben, wosferne er keine günstigeren Bedingungen erhalten kann. Die Einträglichkeit der Unternehmungen bedingt also das höchste Maaß der Zinsen. Die Capitalrente muß dem Unternehmer immer einen solchen Gewerbsverdienst übrig lassen, der es ihm mög-

lich macht, die Unternehmung fortzusetzen (a). Je größer das bereits in die Gewerbe eines Landes verwendete Capital ist, desto vollständiger sind die einträglichsten Unternehmungen schon in Gang gekommen, so daß die Anlegung neugesammelter Capitale geringere Gewinnste trägt und die Unternehmer auch nur geringere Zinsen anbieten können. Inzwischen geben erhebliche Fortschritte in der Gewerbskunst, z. B. im Maschinenwesen oder im Handel, auch bei capitalreichen Völkern zu sehr belohnenden Unternehmungen Anlaß. 2) Bei Gegenständen, die zu unmittelbarem Gebrauche für persönliche Zwecke angewendet werden sollen, entscheidet das Bedürfniß und die Werthschätzung desjenigen, der sie miethen oder borgen will. Die höchste Zinsrente kann von Personen entrichtet werden, die eine Art von Gütern zur Bestreitung eines dringenden Bedürfnisses zu erlangen suchen.

(a) v. Schölzer, Staatswirthsch. I, 58. — Storch, II, 29.

§. 228.

Der Eigenthümer eines Vorrathes von beweglichem Vermögen muß in der Zinsrente außer jener Schadloshaltung noch ein reines Einkommen finden, welches ihn bewegt, der Benutzung jener Güter für persönliche Vortheile zu entsagen, §. 222 (a). Wie weit die Zinsrente den Kostenersaß übersteigen müsse, um einen solchen Entschluß des Eigenthümers hervorzubringen, dieß läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Die Gewohnheit hat hierauf starken Einfluß und die Mehrzahl der Capitalisten begnügt sich mit dem üblichen Betrage der Zinsrente, wie ihn das jedesmalige Mitwerben feststellt, während nur ein kleiner Theil von ihnen bei sehr niedrigem Stande derselben bewogen wird, dieselbe ganz aufzuopfern und dafür das Vermögen zu eigenem Genuß zu verwenden (b). Der Antrieb zum Uebersparen neuer Capitale pflegt aber allerdings desto stärker zu sein, je höher die Zinsrente steigt.

(a) Zins im engeren Sinne nach Hermann, Unterf. S. 202. — Aus obigem Grunde erklärt Senior die Capitalrente als den Lohn der Enthaltfamkeit des Capitalisten.

(b) In den vereinigten Niederlanden begnügte man sich im vorigen

Jahrhundert mit 2—3 Proc., s. v. Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer, 226. — Smith, Unters. I, 142. — Auch in Spanien liehen Privaten gerne für 2—3 Proc. der Gesellschaft los Gremios, Bourgoing, R. Reife, a. d. Franz. I, 248. — Vgl. Rau, zu Storch, Zusf. 57.

§. 229.

Der Miethzins wird zu jeder Zeit zunächst von dem Angebote und Begehre jeder besonderen Art vermieteter Gegenstände bestimmt. In einem einzelnen Zeitpunkte kann es geschehen, daß einige vermietete Dinge eine hohe, andere eine niedrige Rente abwerfen. Da jedoch dieselben für Geld angeschafft und verkauft werden können, so muß das Angebot sich nach Maßgabe des höheren oder niedrigeren Miethzinses in Kurzem erweitern oder verengern, und so stellt sich auch hier allmählig das Gleichgewicht dergestalt her, daß nach Abzug der Kosten überall ein gleiches reines Einkommen von der Zinsrente übrig bleibt. Manche Umstände können diese Veränderung des Angebotes mehr oder weniger erschweren, im Allgemeinen aber muß der bei Gelddarleihen stattfindende Zinsfuß den Ertrag aller anderer Arten verliehener Güter regeln (a).

(a) Der Miethzins von Häusern insbesondere kann da, wo noch Raum für neue Bauten ist, nicht viel über diesen Satz steigen, weil man sonst sich beeifern würde, neue Gebäude aufzuführen oder doch die alten zu erweitern und zu erhöhen; aber er kann beträchtlich tiefer sinken. Storch, I, 232. Inzwischen muß der Preis der Häuser in Städten, wo es an wohlgelegenen Bauplätzen gebricht, in den gesuchten Lagen steigen, und umgekehrt an solchen Orten sinken, wo der Begehre von Wohnungen sich stark vermindert hat, so daß der jedesmalige Preis, von den Baukosten abweichend, doch zu dem Miethertrage ungefähr in demselben Verhältnis steht, wie ein geliehenes Capital zu dem Zinse. Wo die Miethre mehr einträgt, als den Zins der Baukosten, da drückt sich dieser Vorzug der Lage eines Hauses in der Rente und dem Preise des Bauplatzes aus, s. III, §. 345. In der Gegend des Palais-royal zu Paris bezahlt man die □Loise Bauplatz (44^{te} bad. □Fuß) mit 2500 und mehr Franken.

§. 230.

Der Zinsfuß von Gelddarleihen wird innerhalb der vorhin (§. 225. 216) betrachteten Gränzen zu jeder Zeit und in jedem Lande durch das zwischen dem Angebote und Begehre von Capitalen bestehende Verhältnis geregelt. Die richtige Erkenntniß des

Angebotes von Geldbarleihen hat einige Schwierigkeit, denn nachdem das Geld völlig in den Verkehr eingebracht ist, werden alle Capitale nur in Geldform ausgeliehen und zurückgezahlt und hieraus entsteht eine Versuchung, die Geldsummen allein für die wahren Capitale anzusehen (a), obgleich zum Behufe einer jeden Verwendung das Geldcapital erst in eine andere Art von Capitaltheilen umgesetzt werden muß. Eine Geldsumme kann dann ausgeliehen werden, wenn der Besitzer sie weder zu seinem Unterhalte noch zur Erfüllung von Verbindlichkeiten auszugeben gezwungen ist. Es muß aber untersucht werden, ob jede verleihbare Summe einen im Lande vorhandenen Vorrath von beweglichen Productionsmitteln, d. h. von Capitalen irgend einer Art anzeige. Für diesen Zweck ist es nothwendig, die verschiedenen Wege zu betrachten, auf denen sich eine Geldsumme bilden kann.

1) Sie wird aus einem Einkommen erübrigt und bildet mithin ein neu entstandenes Vermögen, §. 133. Da die Einkünfte, den Fall eines Geldzuflusses von außen abgerechnet, aus der Gütererzeugung herrühren, so ist eine solche ersparte Summe ein Zeichen vom Dasein einer Masse neu hervorgebrachter Güter irgend einer Art (b). 2) Sie ist der Ersatz eines schon vorhanden gewesenen Gütervorrathes, und zwar a) eines in einem Gewerbe aufgewendeten Capitals. Ist es ein hervorbringendes Gewerbe, so erfolgt dieser Ersatz unmittelbar aus einem neuen Gütererzeugniß; ist die Unternehmung nicht selbst productiv, so muß man doch annehmen, daß ihr Ertrag aus dem durch die Production bewirkten Einkommen der Theilnehmer an der letzteren herfließt. b) Die Geldeinnahme kann aber auch aus der Umwandlung älterer Vermögenstheile ohne Gewerbsbetrieb erfolgen, z. B. aus dem Verkaufe von Grundstücken, Gebäuden, Rechten, Genußmitteln, Schuldburkunden, ferner aus der Einziehung ausstehender Forderungen. Solche Umwechslungen verschiedener Arten von Vermögenstheilen gegen einander kommen fortwährend vielfältig vor und beschäftigen einen Theil der ganzen Geldmenge. Eine auf diese Weise eingenommene und zum Ausleihen angebotene Geldsumme läßt nicht auf eine käufliche Menge beweglicher, als Capital brauchbarer Dinge von gleichem

Preisbeträge schließen und es muß angenommen werden, daß irgend eine andere Person um soviel weniger auszuleihen hat, indem von ihr die Geldsumme zu dem Ankaufe *ic.* hergegeben worden ist. Kündigen die Gläubiger ihren Schuldnern auf, so können diese die Zahlung nur leisten, wenn sie ein umlaufendes Capital aus einem Gewerbe zurückziehen, oder eine Gütermasse verkaufen oder einen neuen Darleiher finden; in diesem Falle entsteht also ein neuer Begehr von Selbdarleihen, der das neue Angebot aufhebt. Die sämtlichen in diese Abtheilung (2 b) fallenden verleihbaren Summen bilden folglich kein wahres, auf den Zinsfuß wirkendes Capitalangebot.

Welchen Theil der verleihbaren Capitale die Besitzer selbst werbend anwenden, dieß ist in Hinsicht auf den Zins ziemlich unerheblich, denn je häufiger die Capitalisten selbst als Unternehmer auftreten, desto mehr vermindert sich die Gelegenheit zu Gewerbsgeschäften und damit zugleich der Begehr von Darleihen.

- (a) So nennt Steuart (I, 119), wie viele Andere nach ihm, die Zinsen „den Preis des Geldes.“ Auch Verri (*Meditationi* S. XIV) spricht diesen Irrthum deutlich aus, und ebenso Genovesi (II, 240—47), der sogar Hume zu widerlegen sucht. Im gemeinen Leben sagt man öfters, das Geld sei wohlfeil, um damit den niedrigen Zinsfuß zu bezeichnen.
- (b) Wenn ein Theilnehmer an der Production einer Quantität von Waaren A 1000 fl. zurücklegt und als Capital verwendet, so kauft er freilich nicht gerade damit diese Güter A, sondern andere B, C *ic.*, wie es seine Gewerbszwecke mit sich bringen.

§. 231.

[230. 236]

Der Begehr von verleihbaren Capitalen bestimmt sich 1) bei der werbenden Anwendung derselben nach der Menge der sich darbietenden Gelegenheiten zu einträglichen Unternehmungen. Wieviel Capital in einem Lande und in einem gewissen Zeitpunkt neben der schon in den productiven Gewerben beschäftigten Menge neu angelegt werden kann, dieß hängt davon ab, welche Erweiterungen die Stoffarbeiten und der Handel zulassen. Die Umstände, von denen die Gründung neuer Unternehmungen so wie die Ausdehnung der schon bestehenden hauptsächlich begünstigt wird (b), sind a) die Menge und Fruchtbarkeit des zum Anbaue tauglichen und noch nicht vollkommen benutzten Bodens,

an dem besonders neu und schwach bevölkerte Länder Ueberfluß haben; b) die Menge, Geschicklichkeit und der Fleiß der Beschäftigung suchenden Arbeiter; c) die Geschicklichkeit, Thätigkeit und der Eifer der Unternehmer. Vorzüglich in ihnen lebt die einem Lande eigen gewordene Gewerbekunst, deren Ausbildung mehr und mehr Capitale in die Gewerbe zieht, theils um die Production zu vergrößern, theils um dieselbe mit dem Beistande stehender Hülfsmittel wohlfeiler zu bewirken; d) die Leichtigkeit des Absatzes, wozu die guten Fortschaffungsmittel, die Verbindungen mit dem Auslande (c), die gute Vertheilung des Gütererzeugnisses unter die verschiedenen Volksclassen, die Neigung der Bürger zu mancherlei Verzehrungen zc. beitragen.

- (a) Bei der eigenen Anwendung eines Capitaless muß dem Eigenthümer außer seinen übrigen Einnahmen wenigstens eine eben so große Capitalrente zufallen, als er beim Ausleihen beziehen würde, denn sonst würde er sich lieber zu letzterem entschließen.
- (b) Der Einfluß der Regierungsmaaßregeln, die den Gegenstand des 2. Bandes bilden, bleibt hier noch unberücksichtigt, sonst wäre der Schutz und die Freiheit der Gewerbsunternehmungen u. dgl. anzuführen.
- (c) Der auswärtige Handel ist der Ausdehnung einzelner Productionswege vorzüglich förderlich, da er einen weit über die Gränzen der inländischen Consumtion hinausgehenden Markt eröffnet.

§. 232.

[236]

2) Bei Darleihen zu einem nicht werbenden Gebrauche hören die geliehenen Summen in den Händen der Schuldner auf, Capitale zu sein, nehmen aber bisweilen diese Eigenschaft wieder an, wenn sie an einen andern Besitzer gelangt sind, der sie als Erwerbsmittel benugt. Dieser Umstand ist in Hinsicht auf die Wirkung des Begehrs gleichgültig. Dieser richtet sich nach der Häufigkeit des Bedürfnisses solcher Darleihen, worin sowohl von Seite der Regierungen als der Privatpersonen die Zeitumstände erhebliche Verschiedenheiten mit sich bringen, z. B. bei Mißjahren und anderen Unglücksfällen. In den ersten Perioden der geselligen Ausbildung müssen Darleihen dieser Art die gewöhnlichen gewesen sein, und in allen Zeiten kommen sie neben den übrigen häufig vor. Das Unterscheidende liegt darin, daß derjenige, welcher zu

borgen sucht, um ein dringendes Bedürfnis zu befriedigen oder eine unvermeidliche Ausgabe zu bestreiten, sich durch die Forderung eines sehr hohen Zinses nicht abhalten läßt, den Vertrag einzugehen, während derjenige, der nur borgen will, um Gewinn zu machen, in einem solchen Falle von dem Begehre zurücktreten würde. Bei schwachem Angebote von Capitalen kann daher in Darlehen jener Art der Zins eine Höhe erreichen, zu der ihn die Einträglichkeit der Unternehmungen nicht leicht zu bringen vermöchte. Die Erfahrung zeigt, daß die Reichen in einzelnen Fällen den Bedrängten auch bei guter Sicherheit Zinsen von einer fast unerschwinglichen Höhe abfordern können (a), zumal da viele Begüterte es verschmähen, ihr Vermögen in kleinen Summen an solche Personen auszuleihen, auf deren Vermögensumstände sie, um keine Gefahr zu laufen, fortwährend sorgfältig Acht geben müßten (b).

(a) *Sane vetus urbi foenebre malum et seditionum discordiarumque creberrima causa*, Tacit. A. VI, 16. Die Zwölftafelgesetze erlaubten höchstens das unclarium foenus, d. h. $\frac{1}{2}$, oder $8\frac{1}{2}$ Proc. für das Jahr von 10 Monaten, also 10 Proc. für ein volles Jahr.

(b) Nach den Gesetzen der Hindus durften Braminen nicht über 2, Soldaten 3, Kaufleute 4, andere Classen nicht über 5 Proc. monatlich fordern; hieraus ist zu schließen, daß Zinsen über 60 Proc. vorgekommen waren, s. Müller, *Ratio et historia odii quo foenus habitum est*. Gott. 1821. 9. Vgl. Smith, *Untersf. I*, 147.

§. 232 a.

[231]

Aus obigen Ursachen ist der Zinsfuß auch bei voller Sicherheit in solchen Ländern oder Zeiten hoch, wo die Menge von Capital im Verhältniß zu den vorhandenen Gewerbsgelegenheiten unzureichend erscheint, zumal da in solchen Fällen die großen Gewinnste der Unternehmer (§. 227) den Begehre von Capital verstärken. Diese Umstände finden sich 1) fortwährend in Ländern, deren Gewerbefleiß noch schwach ist oder sich wenigstens noch in der ersten raschen Entwicklung befindet, wo noch viele Zweige der Hervorbringung unbenutzt liegen und die Fülle der Kräfte von dem anwachsenden Capitale nicht schnell genug beschäftigt werden kann (a); 2) vorübergehend auch in Ländern von älterem, ausgebildeterem Gewerbetesen, wenn die

Umstände entweder eine Verminderung des gesammten Capitals, oder eine plötzliche Ausdehnung des Absatzes, oder eine besonders erhebliche Vervollkommnung der Gewerbe herbeiführen (b).

- (a) In Rußland beträgt der Zinsfuß 8—10 Procent (Storch, II, 29), in Sibirien 10—12, in Nordamerika 10—12 (der gesetzliche Zinsfuß geht in den neuen Staaten der Union bis 10 Proc., in mehreren westlichen Staaten besteht keine gesetzliche Bestimmung, Chevalier, Briefe, I, 71), in Brasilien 12 Procent (Spir und Martius, Reise, I, 131), so auch in Serbien, in Venezuela 12—18, in Albanien 12—24, in der Türkei g. 20, in Griechenland bei guter Sicherheit 15—16. — In Potofi ließ G. Temple 1726 zu 30 Proc. gegen sichere Kaufpfänder, es waren ihm sogar 4 Proc. monatlich geboten (Berghaus, Annalen, April 1831, S. 73), auch in Mexiko erhält man 36 Proc.
- (b) Smith, I, 136 ff. — Esq, Handb. I, 480. — In England stieg nach dem Frieden von 1763 der Zinsfuß, weil die neuen Erwerbungen in America den Begehr von Capitalen erweiterten. — In Paris kann man nur zu $2\frac{1}{2}$ —3 Proc. Capitale sicher anlegen, während in den Departements der Zins viel höher, meistens 5, öfters 6 und selbst 8—10 Proc. ist, weshalb viele Capitale aus der Hauptstadt in die Provinzen gesendet werden. Dieß wird durch die neuerlichen Erkundigungen zum Behufe der Versammlung der Gewerbsräthe im J. 1846 bestätigt, s. Moniteur, 1846. Nr. 12.

§. 233.

[232]

Der Zinsfuß pflegt dagegen niedrig zu sein 1) bei hohem Wohlstande, wo das Capital sich beträchtlich schneller vermehrt hat als die Menschenmenge (§. 196), alle nützlichen Gewerbsunternehmungen sich schon mit Capital gesättiget haben und deshalb das überall sich zeigende Mitwerben der Unternehmer den Gewinn erniedrigt. Man hat nicht zu befürchten, daß unter diesen Umständen das Capital des Volkes nicht mehr wachsen könne, denn nicht allein die Capitalisten und Unternehmer, sondern auch die Arbeiter und die Grundeigner vermögen dasselbe durch ihre Ersparnisse zu vergrößern, und unter den vorerwähnten Umständen pflegen Lohn und Grundrente von ansehnlichem Betrage zu sein. Die Fortschritte des allgemeinen Reichthums führen daher zu einer Verringerung des Zinsfußes (a); 2) wenn die Nachfrage nach Capitalen oder die Gelegenheit ihrer vortheilhaften Verwendung sich vermindert. Dieser Umstand könnte auch bei gleichem oder sogar verringertem Capitalvorrathe ein Herabgehen des Zinsfußes verursachen, aber die Stockung der

§. 224.

Die Rente eines Capitaless oder eines verliehenen Genußmittels muß vor allem die Kosten und Verluste vergüten, welche der Eigenthümer bei einer gewissen Anwendung desselben zu tragen hat, sonst würde er sein bewegliches Vermögen weder Andern überlassen noch selbst werbend anlegen wollen, §. 222. Diese Schadloshaltung braucht nur in dem Falle von der Capitalrente abgezogen zu werden, wo diese eine abgesonderte Einnahme bildet, wie es namentlich beim Vermiethen oder Ausleihen der Fall ist. Wird ein Capital in eine Gewerbsunternehmung verwendet, so fallen jene Abzüge unter die Betriebskosten und werden nicht mit der Capitalrente vermengt. Die Art der Vergütung richtet sich nach der Benutzungsweise des Capitaless. 1) Bei Gegenständen, die beim Gebrauche nur allmählig verschlechtert werden, kommen in Betracht: a) die Kosten der Erhaltung und Ausbesserung, soweit sie nicht von dem Miether getragen werden müssen; b) der Ersatz für die allmähliche Verminderung des Werthes, wenn diese nämlich durch die wiederholte Ausbesserung nicht verhütet werden kann, sondern mit der Zeit nothwendig die Zerstörung aller Brauchbarkeit herbeiführt (a); c) die Gefahr besonderer, außergewöhnlicher Unglücksfälle, welche den Untergang des Gegenstandes verursachen können. Die Größe dieser Gefahr ergibt sich aus den Beobachtungen, die über das häufigere oder seltene Eintreten solcher Vorfälle gemacht werden. Manche Arten von Gefahren werden von den Versicherungsanstalten gegen eine bestimmte Vergütung übernommen (b). Im Falle der wirklichen Vermietung muß noch eine Vergütung hinzukommen für die Benützung, welche mit dem Auffuchen eines Miethers, mit dem Ueberliefern, dem Uebernehmen nach dem Ablaufe der Miethe u. verbunden ist. Diese Mühe ist um so beträchtlicher, in je kleineren Abtheilungen- und auf je kürzere Zeit man die Gegenstände vermiethet.

(a) Solche Dinge, bei denen man die einzelnen schadhast gewordenen Bestandtheile ersetzen kann, ohne daß das Ganze hierunter leidet, können eine ewige Dauer haben. Dies ist aber nur bei wenigen Gütern der Fall.

(b) Storch, I, 228.

§. 225.

2) Bei Darleihen fallen jene Ausgaben hinweg, weil der Untergang oder die Beschädigung der einzelnen geliehenen Stücke dem Darleiher (Zinsgläubiger) gleichgültig sein kann, wofür nur der Schuldner sonst noch vermögend ist. Wäre für den Gläubiger vollkommene Gewißheit vorhanden, daß er ununterbrochen fort die Zinsen beziehen und auf Verlangen zu jeder Zeit den Stamm zurückbezahlt erhalten werde, so könnte bei Darleihen von keinem solchen Umstande, welcher als Kostensatz in Anschlag zu bringen wäre, die Rede sein, außer etwa von der beim Ausleihen kleiner Summen nicht unerheblichen Mühe des Ausgebens, Rechnens, Bescheinigens der Zinszahlung, Kündigens und Empfangens der Hauptsumme, §. 100. Wo aber jene Gewißheit fehlt und der Zinsgläubiger irgend eine Gefahr übernimmt, da muß ihm diese durch einen Theil der Zinsen vergütet werden, den man, wenn es an einer hinreichend großen Menge von Erfahrungen nicht fehlte, nach der Wahrscheinlichkeit, d. i. nach dem Verhältnisse der Verlustfälle zu der ganzen Zahl von Darleihen berechnen müßte (a). Da man jedoch solche Zahlenverhältnisse nicht leicht auffinden kann, so stellt sich der Zins nur wegen der Abneigung der Capitalbesitzer vor einer Gefahr in eine derselben ungefähr entsprechende Abstufung. Die Gefahr kann bald in der Persönlichkeit des Schuldners, bald in der Verwendungsart der geliehenen Summe, bald in äußeren Umständen, z. B. Kriegzeiten u. liegen (b).

(a) Man hat diese im Zinse enthaltene Vergütung der Gefahr nach der Analogie der Versicherungsanstalten die *Affecuranzprämie* genannt.

(b) Storch, II, 20. — Rebenius, Der öff. Credit, I, 3. — Hermann, Unterf. S. 202.

§. 226.

Diese Ungleichheit der Gefahr bei Darleihen hat bemerkenswerthe Wirkungen. 1) Der Zinsfuß muß hoch stehen in Zeiten oder Ländern, wo die rechtliche Ordnung noch wenig befestiget ist und entweder die Gesetze oder die Art ihrer Vollziehung den

samkeit ungeachtet der niedrigen Zinsen nicht abnahm. *Simonds*,
Rich. Comm. 1, 66.

§. 236.

[235]

Die Meinung, daß der Zinsfuß fallen müsse, wenn die Geldmenge eines Landes sich vermehrt, ist ein Irrthum, in den man leicht geräth, wenn man Geld und Capital für gleichbedeutend ansieht. Da das Geld nicht selbst zur Hervorbringung beiträgt, sondern in andere Güter umgesetzt werden muß, so wird der Werth eines in Geldform gesammelten Capitaltes von der Menge der dafür einzutauschenden anderen Capitaltheile bestimmt (§. 64), man muß also neben der Größe der Geldsumme auch die Preise jener anderen Güter in Betracht ziehen. Das Angebot von Capitalen ist groß, wenn die zum Verleihen dargebotenen Geldsummen den Borgenden eine große Quantität von Stoffen, Unterhaltsmitteln der Arbeiter und dergl. zur Verfügung stellen, §. 230. Nun ist offenbar das Geld, aus welchem Stoffe es auch bestehen mag, so wie andere in den Verkehr tretenden Güter den Gesetzen des Preises unterworfen, es wird folglich wohlfeiler, wenn seine Menge zunimmt und wenn der ganze Zuwachs auf dem Markte erscheint, um zum Ankauf von Waaren, zur Bezahlung von Arbeitern u. verwendet zu werden, während die Masse der käuflichen Waaren und Leistungen sich gleich bleibt, §. 268. Sobald aber diese Gegenstände im Preise gegen das Geld gestiegen sind, so bedarf jeder Borgende einer größeren Geldsumme, um noch eben so viel auszurichten, als zuvor; der Begehr von Gelddarlehen hat sich gleichmäßig mit dem Angebote derselben vergrößert, das für Geld zu erkaufende Capital ist im Ganzen noch dasselbe, der Zinsfuß kann sich also nicht vermindern (a).

(a) Diesen wichtigen Satz hat zuerst *Hume* überzeugend entwickelt, *Polit. Versuche*, 4. Abh. — Vgl. *Smith*, I, 9. Cap. Eine Ausnahme hat *Hume* selbst angegeben. Sie beruht darauf, daß unmittelbar nach einer starken Vermehrung des Geldvorrathes, noch ehe derselbe häufig zu Einkäufen verwendet worden ist, ehe folglich die Preise der Güter ganz auf ihre nachherige Höhe gesteigert worden sind, das größere Angebot von auszuleihenden Summen den Zins erniedrigen kann. Diese Wirkung kann aber nicht dauernd sein, es wäre denn, daß die größere Lebhaftigkeit des Güterumlaufes die Production und dadurch auch das wahre Capital

vergrößerte. So sank in Rom der Zinsfuß, als August große Summen aus Aegypten dahin brachte, und die Grundstücke stiegen im Preise. Sueton, Aug. 41. Der Zins hob sich aber auch bald wieder, er war unter Liberius 6 Procent, wie früher. S. die Citate bei Hume a. a. D. — Ein ähnliches Verhältniß findet bei dem Disconto von Wechseln Statt, der zwar wie eine Zinsrente betrachtet werden kann, aber doch darum von dem augenblicklichen Geldvorrathe einer Stadt abhängt, weil der Bedarf von Summen zu diesem Behufe auf das schnellste befriediget werden muß und oft wechselt (§. 288). — Fände der Selbzuwachs andere Verwendung, z. B. beim Ausleihen im Auslande, bei der Verarbeitung zu anderen Dingen, zur Befriedigung eines gleichzeitigen Geldbedürfnisses u. dgl., so träte zwar keine Erhöhung der Waarenpreise, aber auch keine dauernde Erniedrigung des Zinsfußes ein, Hermann, Unterf. S. 219.

4. Abtheilung.

Der Gewerbsverdienst.

§. 237.

Der gesammte oder rohe Gewerbsertrag des Unternehmers (§. 70) begreift sowohl die zur eigenen Verzehrung bestimmten Erzeugnisse, als den Erlös aus dem verkauften Theile derselben. Von diesem Ertrage hat der Unternehmer denjenigen Personen, die ihm bei dem Gewerbe durch ihre Leistungen behülflich waren, ihre Antheile in der ausbedungenen Größe abzuliefern; er hat nämlich Grund- und Capitalrente, Arbeitslohn zu entrichten, und den Einkaufspreis nebst den anderen Kosten der angeschafften Güter zu bezahlen, in so ferne nicht der eine oder andere dieser Antheile ihm selbst gebührt (a). Was ihm nach Abzug aller dieser Ausgaben (Gewerbskosten) als Frucht seiner Unternehmung übrig bleibt, ist der Gewerbsverdienst, profit de l'entrepreneur, nicht ganz angemessen (b) Gewerbs- oder Unternehmegewinn genannt, §. 139 (c). Dieser ist der einzige unter den vier Zweigen des Einkommens, bei welchem kein vertragmäßiges Ausbedingen vorkommen kann, sondern welcher unmittelbar von dem Erfolge der Unternehmungen und dem Betrage der aufgewendeten Gewerbskosten bestimmt wird. Wenn

kein solches Einkommen übrig bliebe, so würden nur etwa noch solche einfache Unternehmungen zu Stande kommen, zu denen sich einzelne Arbeiter entschließen, um fortwährend in ihrer Beschäftigung bleiben zu können, oder einzelne Grund- und Capitalbesitzer, um sich den Bezug einer gewissen Rente zu sichern. Die Folge wäre eine solche Stockung der Hervorbringung, daß wegen Mangels an Begehr sowohl Grundrente und Capitalrente als Arbeitslohn so lange sanken, bis die Unternehmer wieder das erforderliche Einkommen erlangten.

- (a) Wie der Unternehmer in diesem Falle, wo das Capital, oder das Grundstück ihm eigen gehört, rechnen muß, s. S. 166. Es ist selten, daß nicht wenigstens ein Theil des Capitales sein Eigenthum ist, weshalb man in der Regel annimmt, Gewerbsverdienst und Capitalzins fließe in eine und dieselbe Hand. Beide zusammen bilden in diesem Falle das ganze Gewerbs Einkommen des Unternehmers, III, S. 358.
- (b) Weil man unter Gewinn gewöhnlich eine reine Einnahme versteht. Storch, I, 180. 252. — Die Verhältnisse des Gewerbsgewinnes waren bisher noch weniger als die des Lohns, der Grund- und Zinsrente erforscht worden. Neuerlich hat sie Hermann, Unterf. S. 145, sorgfältig beleuchtet.
- (c) Beispiel: Bewirthschaftung eines Landgutes von 691 engl. Acres (= 777 bad. = 1088 pr. M.) nach Rennie, s. Sinclair, Grundgef. Anh. S. 75. Der Rohertrag von 5792 £. St. vertheilt sich in folgender Weise:

1) Ausgaben:			
a) Arbeitskosten	995 £. St.	=	17, ³ Proc.
b) Pachtzins	2212 " "		38, ³ "
c) Capitalzinsen	300 " "		5, ² "
d) Consumtionen und un-			
vorhergesehene Ausgaben	1639 " "		28, ³ -"
	zusammen 5146 £. St.		
2) Gewerbsverdienst des Pächters	646 " "	=	11, ¹ "
	Summe 5792 £. St.		100 Proc.

§. 238.

Ob der Gewerbsverdienst als eine eigenthümliche Art von Einkommen neben den anderen aus der Hervorbringung fließenden Einkünften (Grund- und Capitalrente und Lohn) zu betrachten sei, oder ob er nicht vielmehr zu einem der letzteren gehöre, darüber sind die Meinungen getheilt. Einige Schriftsteller

rechnen ihn wirklich zu dem Lohne (a), andere zu der Capitalrente, ohne ihn von dieser im Begriffe zu unterscheiden (b), während noch andere ihn von der Zinsrente trennen, jedoch beide unter der Benennung Capitalgewinn zusammenfassen (c). Es ist dem Wesen der Sache nach am meisten angemessen, den Gewerbsverdienst als ein eigenthümliches Einkommen anzusehen, welches aus der innigen Verbindung der Arbeit und des Capitaless entspringt und in welchem der Antheil jeder dieser beiden Ursachen an ihrer gemeinschaftlichen Wirkung nicht auszuscheiden ist (d). Dieß Einkommen unterscheidet sich wesentlich von der Capitalrente, weil diese größtentheils reines Einkommen ist, aber auch von dem Lohne, weil es nicht wie dieser ausbedungen werden kann (§. 237) und neben der Beschaffenheit der Arbeit zugleich von der Größe des angewendeten Capitaless abhängt (e). Es kann betrachtet werden 1) nach seinem ganzen Jahresbetrage, in Vergleich mit dem Unterhaltsbedarfe des Unternehmers, 2) im Verhältniß zu dem Capitale, als ein gewisser Theil (Procentatz) desselben.

- (a) Canard, übers. von Bölk, S. 8. 9. 68. — Pögg, I, 471. — Say nimmt drei Zweige des Einkommens an, nämlich Grundrente, Capitalrente und Industriegewinn, und in diesem wieder 3 Abtheilungen, nämlich die Einkünfte der Unternehmer, Gelehrten und Lohnarbeiter. Handb. IV, 49. 97. Ebenso von Prittzig, Volksw. S. 464 ff. — del Valle, Curso de Ec. p. S. 89 stellt 5 Zweige des Einkommens (bajo) auf, indem er den Industriegewinn Say's sogleich in jene 3 Theile auflöst.
- (b) Smith, — Ricardo, Grundgef. S. 92. — von Schölzer, Staatswirthsch., I, 53. — M'Culloch, Grundf. S. 81 ff. — Senior (vermuthlich zugleich der Vf. des Aufsages im Quarterly Rev. Jan. 1831) faßt Zinsrente und Gewerbsgewinn unter der Benennung Profit zusammen, spricht jedoch (Outline, S. 214) von zwei Theilen desselben, welche jenen beiden Einkünften entsprechen.
- (c) Sismondi, N. princ., I, 359. — v. Jakob, Grundsätze, S. 277 — 282. Doch wird von demselben in §. 292 bemerkt: „Der Profit des Unternehmers ist nichts als eine Art von Lohn für die Arbeit, Mühe, Geschicklichkeit, Gefahr etc., welche mit der Unternehmung verbunden sind.“
- (d) Storch, I, 180. — Ganilh, Dictionnaire analytique, S. 358. — Hermann, S. 148.
- (e) Dieser genaue Zusammenhang des Gewerbsverdienstes mit dem Capitale ist schon daraus zu erkennen, daß man jenen in Procenten des letzteren auszudrücken gewohnt ist. In solchen Fällen, wo

ein besoldeter Vorsteher eine Unternehmung leitet, könnte man zwar glauben, den im Gewerbsgewinne enthaltenen Lohn von dem andern Theile, welcher Frucht des Capitales ist, geschieden zu erblicken, z. B. bei einem Gutsverwalter, dem Factor einer Fabrik oder Handlung, dem Provisor einer Apotheke, Storch I, 250. Aber diese Scheidung bleibt unvollkommen und ein solcher Verwalter hat auch nicht die freie Verfügung, wie ein wahrer Unternehmer.

§. 239.

Die Kosten, welche der Unternehmer in seinem Verdienste vergütet erhalten muß, und die folglich die Untergränze desselben bilden, bestehen aus zwei Theilen:

- 1) Unterhaltsbedarf für ihn und seine Familie, in Gemäßheit seiner standesmäßigen Bedürfnisse. Der Unternehmer macht nothwendig auf einen reichlicheren Gütergenuss Anspruch, als seine Lohnarbeiter, weshalb schon bei verschiedenen Gewerben, in denen die Arbeiter ungleich bezahlt sind (§. 198), auch der Gewerbsverdienst nicht derselbe sein kann. Zudem ist die Mühe, Beieiferung und Kenntniß, welche zu einer Unternehmung gehört, auch bei einerlei Betriebscapital in mehreren Gewerben ungleich und der Gewinn muß deshalb eine ähnliche Abstufung haben, wie der Lohn, weil sonst die schwierigeren Gewerbsgeschäfte von wenigen Menschen ergriffen werden würden. Der Procentsatz des Gewerbsverdienstes muß daher immer wenigstens so hoch sein, daß der Unternehmer bei dem geringsten Umfange der Unternehmungen, der zur Versorgung des Marktes nothwendig ist, noch bestehen kann (a). Beschäftiget aber die Leitung eines Gewerbes den Unternehmer nicht völlig, so kann dasselbe auch nur einen Theil seiner Unterhaltskosten abwerfen.
- 2) Entschädigung für die Gefahr manchfaltiger Verluste oder sogar des gänzlichen Mißlingens einer Unternehmung, §. 137 (b). Die Stärke dieser Gefahr hängt ab a) von der Größe des angewendeten Capitales, b) von der Art der Unternehmungen, welche, obschon kein Gewerbe von Verlusten ganz frei ist, doch in der Wahrscheinlichkeit ungünstiger

Ereignisse, in der Schwierigkeit, den künftigen Stand der Preise vorauszu sehen und dergl., sehr von einander abzuweichen (c).

(a) Wie diese Unterhaltskosten sich zu dem Capitale verhalten, dieß kann nicht wohl im Allgemeinen, sondern nur für eine gegebene Größe der Unternehmungen bestimmt werden; wenn z. B. bei einem Gewerbe, welches 20 000 fl. Capital beschäftigt, der Unterhalt des Unternehmers auf 1000 fl. angeschlagen wird, so beträgt er 5 Procente des Capitals, er steigt aber auf $6\frac{1}{2}$ Procente, wenn das Gewerbe nur mit 16 000 fl. Capital betrieben wird. Ein Unternehmer, dem die Leitung einer kleineren Unternehmung genug zu thun giebt, kann doch auch einer größeren vorstehen, wenn er geschicktere und besser bezahlte Gehülfen beizieht. Aber bei einer so geringen Ausdehnung oder einer so leichten Leitung des Betriebes, wo der Unternehmer noch Muße behält, um an den Berrichtungen der bloßen Lohnarbeiter Theil zu nehmen, muß in seinem Einkommen auch ein Antheil von Arbeitslohn angenommen werden. Bei einem größeren Betriebe ist in der Regel der Umfang jeder einzelnen Gewerbsunternehmung als etwas durch die Umstände Bestimmtes und Gegebenes zu betrachten, da eine Erweiterung in den meisten Fällen durch die Beschränktheit des dem Unternehmer zu Gebote stehenden Capitals, oder des Absatzes, oder durch die Schwierigkeit, einen größeren Betrieb noch zu leiten, verhindert wird. Wenn nun der durch das Mitwerben geregelte Betrag des Gewinnes die Unterhaltskosten bei dem geringsten bisherigen Umfange des Betriebes nicht mehr einbrächte, so müßten die kleinsten Unternehmer ihr Gewerbe aufgeben. Dieß setzt voraus, daß dieselben nicht mehr nöthig sind um die Abnehmer gehörig zu versehen. Wenn ein Unternehmer 1000 fl. für seinen Unterhalt berechnen muß, und der Gewinn nach Abzug der Vergütung für das Risiko noch 4 Procent des Capitals ausmacht, so können keine kleineren Unternehmungen bestehen als mit 25 000 fl. Capital. (Vgl. Rau, Zus. 63 in Storch, III, 319). Wären dagegen nicht genug große Unternehmer da, um den ganzen Bedarf zu liefern, so würde der Preis des Erzeugnisses solange steigen, bis er auch kleineren Unternehmern die Fortsetzung des Betriebes möglich machte. Kann ein Capital von 3000 fl. schon einen Gewerbsmann beschäftigen und braucht derselbe 500 fl., so muß der Gewinnsatz $16\frac{2}{3}$ Proc. sein.

(b) Vgl. Hermann, Unterf. S. 206.

(c) Je ne crois pas me tromper en disant, que sur 100 établissemens industriels, formés ou essayés, il y en a 20, qui s'éroulent avant d'avoir aucune consistance, 50 à 60, qui végètent plus ou moins long-tems en attendant leur chute, et 10 au plus qui arrivent à un grand état de prospérité; et encore, parmi ces établissemens exceptionels, en compte-t-on dont les chefs, après avoir jeté un grand éclat, parcouru la carrière la plus honorable et rendu des services signalés à l'industrie, ont rencontré des écueils, devant lesquels ils ont échoué *corps et biens*. C'est donc l'ensemble des établissemens industriels qu'il faut considérer. Gédard in der Enquête commerc. de 1834, II, 233.

§. 240.

Die Umstände, welche den Gewerbsverdienst des einzelnen Unternehmers bestimmen, deuten zugleich die Mittel an, die derselbe ergreifen kann, um sich ein reichlicheres Einkommen zu verschaffen. Es sind folgende: 1) in Bezug auf den Rohertrag: a) Die Menge der Erzeugnisse, welche er zu Stande bringt und neben der Befriedigung seines eigenen Bedürfnisses zu verkaufen vermag, also die Ausdehnung des Absatzes. Bei einem gegebenen Procentsatze des Verdienstes steigt der ganze Betrag des letzteren mit dem Absatze, wozu noch kommt, daß bei der Zunahme desselben sich häufig Gelegenheit zur Ersparung an einzelnen Theilen der Kosten ergibt (§. 172. 243). Die Unternehmer sind daher gewöhnlich eifrig bedacht, ihren Absatz zu erweitern, was theils auf Kosten anderer Mitwerber in demselben Zweige der Hervorbringung, theils durch Anregung neuer Käufer oder neuer Verwendungszwecke geschehen kann (a). b) Der Verkaufspreis, dessen Erhöhung jedoch, Fälle eines monopolistischen Vorzuges abgerechnet, des Mitwerbens wegen schwer zu bewirken, und sogar darum in vielen Fällen nicht einmal vortheilhaft ist, weil sie eine Abnahme der verkauften Menge nach sich zieht. Kennt man den bei jedem gegebenen Preise zu erwartenden Absatz, so kann man berechnen, welcher Verkaufspreis den größten reinen Gewinn verspricht. 2) In Hinsicht auf die Ausgaben: a) Der zur Erzeugung oder Beschaffung eines gewissen Vorrathes von Waaren erforderliche Bedarf an Stoffen, Werkzeugen und Arbeit, worin die Fortschritte der Gewerbskunst viele Ersparungen möglich machen (b). b) Der Preis, den man für die erwähnten Bedingungen der Production entrichten muß. Bei übrigens gleichbleibenden Umständen gewinnt der Unternehmer, wenn es ihm gelingt, die nöthigen Sachgüter, z. B. Rohstoffe, wohlfeiler einzukaufen, die Arbeiter um niedrigeren Lohn zu erhalten und die Capitale, oder auch die Grundstücke gegen eine geringere Rente zu benutzen. Von den hier angedeuteten Mitteln, den Gewerbsverdienst zu vergrößern, sind einige nur auf Kosten der Käufer, der Mitwerber oder der zur Erzeugung Beihülfe leistenden Personen ausführbar, andere

aber auch in Beziehung auf die ganze Volkswirtschaft nützlich. Diese zeigen sich zugleich als die sichersten.

- (a) Daher z. B. die Bemühungen, sich vor Anderen hervorzuthun, Aufsehen zu erregen, Vertrauen zu erwecken; Verbreitung von Ankündigungen, Schaustellung von Waaren u. dgl.
- (b) Hierin ist der Klugheit, Einsicht und dem Eifer der Unternehmer ein weites Feld geöffnet, während der Verkaufspreis weniger unter dem Einflusse ihrer Bemühungen steht; z. B. Benutzung der Abfälle und Abgänge, Vermeidung unnöthiger Bauten, Anwendung einer wohlfeileren Art von Stoffen, Holzsparrung etc. Anwendung der heißen Gebläseluft (hot blast) in den Eisenhütten, 1830 durch Neilson in Glasgow eingeführt. In Oesterreich wird da, wo dieß Mittel in Gebrauch ist, eine Kohlenersparung von 15 Proc. und ein Mehrertrag an Eisen von 10 Proc. bewirkt (Gzörnig). Die Halben (weggeworfenen Massen) der Bleibergwerke in Weardale sind kürzlich als eisenhaltig (25—40 Proc.) erkannt worden. Auch die Ersparung an Capitalzinsen ist hier zu nennen, die durch Abkürzung der Productionszeit und Beschleunigung des Verkaufes bewirkt wird, wobei das umlaufende Capital früher in Geldform zurückkehrt. Ein jährlicher Umsatz von 24 000 fl. ist, wenn das Capital nur 3 Monate umläuft, mit 6000 fl. zu bestreiten und kostet dann nur etwa 240—300 fl. Zinsen. In Manchester rechnet man, daß Fabrikherren im Durchschnitte ihr Capital (nämlich das umlaufende) zweimal, jedesmal mit 5 Proc. Gewinn (und Zins) umsetzen, Kleinhändler (Shopkeepers) viermal mit je $3\frac{1}{2}$ Proc., also 14 zusammen. Senior, Outline, S. 188.

§. 240 a.

Die Erweiterung des Absatzes insbesondere (§. 240) findet nicht allein in dem Mitwerben anderer Erzeuger und Verkäufer des nämlichen Gutes, sondern auch in dem ganzen Begehr derselben von Seite der Käufer und Zehrer eine Gränze. Diese allgemeine Gränze des Absatzes in jedem Zeitpunkte wird geregelt: 1) von dem Gebrauchswerthe des Gutes, nämlich seiner Höhe und der Menge von Menschen, für welche die Werthschätzung gilt (a), 2) von der zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlichen Menge, die unter andern desto größer ist, je schneller der Verbrauch erfolgt. (b), 3) von der Größe des Preises, den der Käufer aufwenden muß. Eine Herabsetzung des Preises gewinnt gewöhnlich einer Waare neue Käufer, nämlich solche, für deren concrete Werthschätzung bisher die erforderliche Aufopferung zu groß war, und dieß bringt dem Unternehmer Vortheil, §. 171. Die Abnahme des Absatzes in Folge einer

Preiserhöhung pflegt desto stärker zu sein, je geringer der Werth des Gutes ist, weil man sich bei den werthvollsten Dingen am schwersten zu einer Einschränkung entschließt (c); 4) von dem Vermögen & Stande der Kauflustigen (§. 154), denn wenn das Einkommen derselben nicht zureicht, eine Waare zu bezahlen, so ist das Vorhandensein der anderen Bedingungen (1—3) unwirksam. Die Kauffähigkeit oder das Einkommen der Käufer fließt aus ihrer Theilnahme an der Hervorbringung anderer Güter her und hängt also von der Ausdehnung des ganzen Gütererzeugnisses, sowie von der Art der Vertheilung desselben unter die verschiedenen Volksclassen ab. Jede verkaufte Gütermenge setzt diejenigen, welche aus dem Erlöse Lohn, Gewerbsverdienst, Grund- und Zinsrente empfangen, in den Stand, andere Dinge einzukaufen, daher bedingen die einzelnen Produktionszweige sich gegenseitig.

- (a) Bücher in fremden Sprachen, oder über einen von wenigen Menschen begriffenen Gegenstand finden wenige Käufer.
- (b) Man verzehrt in einer Familie weit mehr Holz, Brod, Fleisch, Del, Lichter, als Kleidungsstücke, noch weniger aber Uhren, Spiegel ic. Ferner verbraucht man von bloß nützlichen Gegenständen nur soviel, als ihre Bestimmung fordert, von Luxusartikeln aber desto mehr, je mehr man bezahlen kann.
- (c) Deshalb kann die Vertheuerung des einen Gutes, z. B. eines Lebensmittels, den Absatz eines anderen leicht entbehrlichen vermindern.

§. 241.

Die in §. 240 angegebenen Mittel können einem Unternehmer, der sie mit vorzüglichem Scharfsinne anwendet, so lange einen ungewöhnlichen Gewinn verschaffen, bis sie bekannt und von Mehreren gebraucht werden; geschieht dieß, so bewirkt das Mitwerben, daß dieser größere Vortheil einzelner Unternehmer wegfällt, es mag nun diese Herstellung des Gleichgewichts im Sake des Gewinnes durch die Erniedrigung der Verkaufspreise oder durch die Erhöhung irgend einer Classe von Gewerksausgaben erfolgen. Wie nun auf diese Weise der Gewinn zwischen mehreren Unternehmern in einem Gewerbe sich ausgleicht, so findet auch ein ähnliches Streben zwischen mehreren Gewerben Statt, indem die einträglicheren häufiger ergriffen, die weniger

vortheilhaften dagegen von Mehreren verlassen werden. Indes kommen hier nicht allein die Schwierigkeiten in der Veränderung des Angebotes (§. 160) in Betracht, sondern es kann auch wegen der Verschiedenheit der Gefahr und der Unterhaltskosten des Unternehmers (§. 239) keine allgemeine Gleichförmigkeit der Gewerbsverdienste eintreten, also läßt sich nur annehmen, daß Gewerbe, die gleiches Capital und gleiche Bemühung, Lebensweise u. des Unternehmers erfordern, auch ungefähr gleich viel abwerfen (a).

(a) In Großbritannien beträgt bei Ackerpachtungen der Gewerbsverdienst sammt der Capitalrente gegen 10, selten 15 Procente des Capitalles, bei Weidpachtungen wegen der Geschicklichkeit und der Wagniß der Viehzüchter öfters 15 und mehr Procente. Sinclair, Grundgef. des Ackerb., S. 59.

§. 242.

Steigt der Gewerbsverdienst über den Kostenbetrag (§. 239), so bezieht der Unternehmer ein reines Einkommen, den reinen Gewerbsertrag oder Gewinn. Dieser ist bei gleichem Grade von Geschicklichkeit und Eifer in größeren Unternehmungen einer gewissen Art gewöhnlich größer, als in kleineren, weil sowohl die Unterhaltskosten der Unternehmer als verschiedene Gewerbskosten, z. B. die Ausgaben für Gebäude und Maschinen, bei der Erweiterung des Betriebes nicht in gleichem Verhältnisse steigen (a). Bei ganz großen Unternehmungen könnte zwar wieder die Schwierigkeit der Aufsicht über viele Menschen oder überhaupt der guten Leitung des Ganzen den Vortheil schwächen, der aus jenen Umständen herrührt, wie dieß z. B. bei großen Handelsgesellschaften und anderen auf Actien betriebenen Unternehmungen zu bemerken ist; aber hiervon abgesehen, kann man den kleineren und den größeren Unternehmer wie die Eigenthümer zweier Grundstücke von ungleicher Fruchtbarkeit betrachten (§. 212); wird schon dem kleineren ein reiner Ertrag zu Theil, so genießt der größere einen desto beträchtlicheren, s. §. 239 (a).

(a) Viele kostbare Maschinen, z. B. Walzen zum Rattendruck, werden erst bei größerem Betriebe anwendbar, der Einkauf der erforderlichen Stoffe läßt sich wirthschaftlicher einrichten, Manches kann man selbst bereiten, wenn man es in ansehnlicher Quanti-

tät nöthig hat zc. — Gewinn bei starken Auflagen beliebter und wohlfeiler Bücher, Kupferstiche zc. Vgl. S. 240.

§. 243.

Der Gewerbsverdienst im Ganzen pflegt in seinem Steigen und Fallen mit der Zinsrente ungefähr gleichen Schritt zu halten. Ein Theil der Capitalisten ist immer im Stande, zwischen dem Ausleihen ihres Vermögens und der eigenen Verwendung desselben auf ein Gewerbe zu wählen, und sie ziehen das letztere vor, wenn sie in einer Beschäftigung, die ihnen ungefähr gleiche gesellschaftliche Stellung giebt, wie ihre bisherige Zinseinnahme, mit ihrem Capitale einen reichlichen Gewerbsverdienst erzielen können. Dieß muß auch andere Personen ermuntern, mit geborgtem Capitale Gewerbe zu unternehmen und beide Wirkungen bringen eine Abnahme des Gewinnes zu Gunsten der Zinsrente zu Wege. Wäre dagegen der Gewinn gegen die Zinsrente zu niedrig, so entstünde ein stärkerer Antrieb für Capitalisten, von ihren Zinsen müßig zu leben, es würde überhaupt an Unternehmungslustigen fehlen und so könnte ein Sinken der Capitalrente, wobei der Gewinn sich erhöhte, nicht ausbleiben. Indes ist eine Gleichheit beider Einkünfte nach ihrem Procentsatze nicht zu erwarten, weil auch bei einerlei Zinsfuß der Gewinn in den einzelnen Gewerbszweigen sehr verschieden sein muß (a).

- (a) *Simonde, Rich. comm. I, 79.* — Es ist wohl denkbar, daß bei einem Zinsfuße von 5 Proc. einige Gewerbe 4, andere 5—6, noch andere 10—12 Proc. Gewinn geben. — In England rechnet man mit Einschluß des Zinses gewöhnlich auf 10 Proc., wenigstens bei großen Unternehmungen; Capitale von 10—20 000 £. tragen schon 15, kleinere 20 und mehr Procente im Handel und Fabrikwesen. *Senior, Outl. S. 188. 214.* Wenn ein Obstverkäufer täglich 20, also jährlich über 7000 Proc. bezieht (*ebd.*), so ist das größtentheils Arbeitslohn.

§. 244.

Aus diesen Ursachen muß der Gewerbsverdienst bei den Fortschritten des Volkswohlstandes im Verhältniß zu dem angewendeten Capitale abnehmen, d. h. allmählig auf einen geringeren Procentsatz herabgehen, wie es auch bei dem Zinsfuße geschieht, S. 233. Die Erfahrung bestätigt diese Schlussfolge.

Es ist dieß eine Folge der Anhäufung von Capitalen und des immer stärkeren Mitwettens in a en Arten von Unternehmungen, wobei die vorhandenen Güterquellen und Erwerbögelegenheiten vollständig benützt, die Preise der Dinge dem Kostenbetrage genähert, die Unternehmungen in größerem Umfange betrieben und die Unternehmer gezwungen werden, sich mit einer verhältnißmäßig geringeren Vergütung zu begnügen. Dieß kann desto eher geschehen, da zugleich die Wagniß in vielen Gewerben durch die Verbesserungen in der Rechts- und Polizeiverwaltung, durch mancherlei Schutzmittel gegen Unfälle, auch durch den größeren Beistand, den Ausländer in ihren Erwerbögeschäften bei den Regierungen finden, sich vermindert. Ungeachtet dieser Abnahme des Gewinnsages kann doch der ganze Betrag des Erwerböverdienstes in einem Lande noch anwachsen, wöserne nur das Capital in stärkerem Verhältniß steigt, als der Gewinnsag sinkt, vgl. §. 233 (c). Die Unternehmer vermögen dieser drohenden Verkürzung ihres Einkommens auszuweichen, indem sie ein höheres Maaß von Kunst und Scharfsinn aufbieten, oder ein größeres Capital zu Hülfe nehmen, oder auch durch eigenes Handanlegen an der Lohnausgabe etwas ersparen, was freilich nur im kleinen Betriebe möglich ist (a).

(a) Diese Veränderung erregt unangenehme Empfindungen, macht Entbehrungen nothwendig und veranlaßt leicht Klagen über den Verfall des Wohlstandes, die jedoch in ihrer Einseitigkeit nichts beweisen und namentlich in unserer Zeit durch das Gemälde der steigenden Betriebsamkeit widerlegt werden können.

§. 244 a.

Zu dem nämlichen Ergebnis gelangt man, wenn man die Veränderungen erwägt, die sich beim Fortgange des Volkswohlstandes und der Bevölkerung in dem Verhältniß zwischen den Hauptzweigen des Volkseinkommens, nämlich zwischen den Antheilen der Grund- und Capital-Eigenthümer, Lohnarbeiter und Unternehmer zutragen. Achet man nun nicht auf die in Geldpreisen ausgedrückte Größe der Einkünfte, sondern darauf, wie das Ganze sich unter sie vertheilt, so ergiebt sich Folgendes:

1) Die Grundrente nimmt bedeutend zu, weil ein neuer Zu-

wachs von Bodenerzeugnissen kostbarer zu gewinnen ist und hierdurch der Vortheil, den die Benutzung der ergiebigeren, näheren Grundstücke u. gewährt, sich vergrößert, §. 220. 2) Der Lohn steigt ebenfalls, und zwar a) mindestens nach Maaßgabe der Vertheuerung der Lebensmittel, wobei die arbeitende Classe noch keinen Vortheil genießt, §. 192, b) unter günstigen Umständen auch darum, weil die Zunahme des Capitals der Volksvermehrung voraussetzt und die Arbeiter bei der Verbreitung höherer Bildung ein größeres Maaß von Bedürfnissen annehmen, von dem sie nur mit großem Widerstreben abgehen, §. 196. 191. Wäre freilich die Capitalvermehrung langsamer oder eine Zeit lang ganz unterbrochen, so würde die Ungunst des Mitworbens die Arbeiter nöthigen, sich mit einer geringeren Quote des ganzen Gütererzeugnisses zu begnügen. 3) Wenn nun die beiden genannten Zweige des Einkommens einen größeren Theil des gesammten Gütererzeugnisses in Anspruch nehmen, so müssen die Besitzer des beweglichen Vermögens und die Unternehmer auf einen kleineren Antheil beschränkt werden. Es ist unmöglich, daß die letzteren ihre Erzeugnisse gerade um soviel theurer verkaufen, als ihre Ausgaben für Grundrente und Lohn sich vergrößert haben, weil das Volkseinkommen nicht zureicht, ihnen noch den nämlichen Verdienst zu gewähren. Da sie jedoch als Unternehmer zugleich Arbeiter sind, so muß die jedesmalige Lage der Lohnarbeiter in dem nämlichen Geschäfte insofern für ihr Einkommen maaßgebend sein, als dasselbe, bei Unternehmungen der kleinsten noch erforderlichen Art, immer noch das Lohneinkommen bei gleicher Dauer der Thätigkeit übersteigt, §. 239. Wenn der Lohn wegen starker Volksvermehrung nicht zunähme, oder sogar sänke (2), so würde die Verringerung des Zins- und Gewinnsatzes offenbar schwächer sein (a).

(a) Ricardo (6. Capitel) hat zuerst zu zeigen gesucht, daß die zunehmende Schwierigkeit der Erzeugung von Lebensmitteln den Gewinnsatz herabdrückt. Seine Ansicht ist übersichtlicher dargestellt bei Mill, franzöf. Uebers. S. 73, s. auch Nebenius, Der öff. Credit, 2. Ausg. I, 29. Hermann, Unters. S. 262. Man darf hierbei den Satz des Gewerbsverdienstes mit dem absoluten Betrage desselben nicht verwechseln, s. §. 238 und Mill, S. 77.

5. Abtheilung.

Das Volkseinkommen im Ganzen.

§. 245.

Das rohe Einkommen eines Volkes (§. 70 a) oder die ganze Gütermenge, welche im Laufe eines bestimmten Zeitabschnittes durch Hervorbringung im Lande oder durch Erwerbung vom Auslande neu an Mitglieder des Volkes gelangt, spaltet sich in zwei Hauptmassen. Der eine Theil dient den Aufwand zu erstatten, welchen die Erwerbung dieser Güterzuflüsse nöthig macht, und ersetzt die vorhergegangene Verminderung der Capitale, welche aber stets von Neuem für denselben Zweck angewendet zu werden pflegen (a). Der Ueberrest nach Abzug dieser nothwendigen Kostenerstattung ist das reine Volkseinkommen. Dieses kann demnach als dasjenige Ergebnis der Erwerbsthätigkeit betrachtet werden, welches zur Erreichung aller übrigen Zwecke in der Gesellschaft verwendbar ist, nachdem die Hervorbringung von Sachgütern und der Verkehr mit dem Auslande vollständig sichergestellt sind.

(a) Wenn man zur Bestimmung des rohen und reinen Einkommens einen gewissen Zeitabschnitt annimmt (gewöhnlich ein Jahr), so ist dabei zu bedenken, daß die Productionsgeschäfte ununterbrochen fortgehen, weshalb die Rechnung sich nie ganz schließt. In jedem Jahre sind unter dem rohen Einkommen solche Einnahmen enthalten, für welche schon im Jahre vorher der nöthige Güteraufwand gemacht wurde, dagegen kommen auch Ausgaben vor, die erst im nächsten Jahre mit Gewinn erstattet werden. Der während eines gewissen Jahres gemachte Aufwand ist folglich nicht genau einerlei mit demjenigen, welcher zur Erzielung des in diesem Jahre eintretenden rohen Einkommens gemacht wurde. Diese Verschiedenheit ist jedoch nicht bedeutend und ihre Ausmittlung höchst schwierig, daher darf man sich z. B. erlauben, bei der Landwirthschaft die Ernte eines gewissen Kalenderjahres als Einnahme, und die sämmtlichen Feldbestellungskosten, mit Einschluß der Bestellung des Winterfeldes für das nächste Jahr, als Ausgabe anzusehen, weil die jener Ernte willen im vorhergehenden Jahre gemachten Auslagen ungefähr eben so groß gewesen sind.

§. 246.

Das Wesen des reinen Volkseinkommens wird deutlicher

erkannt, wenn man die zu ihm gehörenden Theile untersucht und von den fremdartigen scheidet. Diese Betrachtung kann das reine Volkseinkommen erfassen,

- 1) wie es durch den Ueberschuß der Production und Einfuhr aus dem Auslande über die Kosten entsteht, oder
- 2) wie es sich unter die verschiedenen Volksklassen vertheilt.

Da man es in beiden Gesichtspunkten immer mit derselben Größe zu thun hat, so ergeben sich hieraus zwei Methoden, das reine Einkommen eines Volkes statistisch auszumitteln. Wären die bei der wirklichen Berechnung in einem gegebenen Falle zu Grunde gelegten statistischen Thatsachen sämmtlich genau erforscht und daher hinreichend glaubwürdig, so müßte man auf beiden Wegen zu gleichem Ergebniß gelangen (a). Solche Ausmittlungen lassen sich übrigens nur in Beziehung auf Preise vornehmen, weil nur diese durchaus in Zahlen gefaßt und wegen des gemeinschaftlichen Maassstabes zusammengerechnet werden können, was bei dem Gebrauchswerthe nicht der Fall ist, §. 67.

- (a) Vgl. Fulda, Ueber National-Einkommen. Stuttg. 1805. Ders. Grundsätze der Kameralwissenschaften, §. 243 ff. (Der Verf. rechnet, wie die Physiokraten, die durch Gewerksarbeit bewirkte Werthserhöhung nicht mit ein.) — v. Herzog, Staatswirthsch. Blätter IV. Heft. S. 25 ff. — Noch von keinem Volke ist eine zuverlässige Berechnung des reinen Einkommens vorhanden. Die Schwierigkeit liegt nicht bloß darin, daß diese Größe aus einer ungeheuer großen Menge von einzelnen Zahlenangaben abgeleitet werden muß, deren vollständige Sammlung und kritische Untersuchung sehr mühsam ist, und bei denen immer viel von dem guten Willen oder der Einsicht der einzelnen Mitarbeiter abhängt, — sondern auch in dem Umstande, daß man sich erst über die Grundsätze der Berechnung verständigen muß. Welcher Weg einzuschlagen, welche Posten aufzunehmen und wegzulassen seien, dieß hat die Theorie der Statistik aus der Volkswirtschaftslehre zu folgern, und die allgemeinen Regeln hiezu sind in den folgenden §§. aufgestellt. Der Gegenstand ist unter Anderm für die Besteuerung, welche nach richtigen Grundsätzen nur das reine Einkommen treffen darf, sehr wichtig, und die mancherfaltigen Fehler, welche bei diesen Ausmittlungen bisher begangen worden sind, machen eine solche Betrachtung sehr nöthig.

§. 247.

Erste Art der Berechnung, §. 246.

- 1) Es wird zuvörderst das rohe Einkommen zusammen ge-

rechnet, welches begreift: a) die neu gewonnenen rohen Stoffe (a), b) die Werthserhöhung vorhandener Stoffe durch Gewerksarbeit, c) die Einfuhr von Gütern aus anderen Ländern (b).

2) Von dieser Summe wird sodann der des rohen Einkommens willen nothwendige Güteraufwand abgezogen (c), wohin zu zählen sind a) der Lebensbedarf aller productiven Arbeiter und Unternehmer, sowie ihrer Familien, b) die verbrauchten Stoffe; — indeß werden die in den Gewerken angewendeten Verwandlungstoffe nicht mit abgezogen, weil die Gewerkswaren nicht ganz, sondern bloß nach der Werthserhöhung, die zu dem Stoffe hinzukommt, eingerechnet worden sind, s. oben 1 b), c) die Abnützung des stehenden Capitaless, d) die jenes Erwerbes willen ins Ausland abgegebenen oder sonst für dasselbe verwendeten Güter.

3) Der Ueberrest ist das reine Einkommen (d).

(a) Wird ein solcher gewonnener Stoff zum Behufe einer anderen Production sogleich wieder ganz verzehrt, so kommt er seinem ganzen Betrage nach unter dem Aufwande in Abzug, und es ist in Beziehung auf das reine Einkommen gleichgültig, ob man ihn einrechnen will oder nicht. Das reine Einkommen aus der Landwirthschaft wird eben so richtig gefunden, wenn man die Ernte nur nach Abzug des Saatkorns in Einnahme stellt und dafür dieses nicht mehr unter die Ausgaben bringt. Allein das Verhältniß zwischen dem reinen und rohen Einkommen ist bei einem solchen Verfahren nicht richtig zu beurtheilen. Gesezt, es sei für einen Landesheil rohes Einkommen aus dem Getreidebaue 3 000 000 fl., abziehender Kostenbetrag 2 400 000 fl., so bleibt reines Einkommen 600 000 fl., d. i. $\frac{1}{5}$ des rohen Einkommens, oder 20 Proc. Wollte man aber das Saatkorn ganz auslassen, und, da dasselbe etwa $\frac{1}{6}$ der Ernte betragen kann, so rechnen: rohes Einkommen 2 500 000 fl., Abzug der Kosten 1 900 000 fl., also reines Einkommen 600 000 fl., so wäre letzteres zwar wieder richtig, aber es schiene nun $\frac{2}{25}$ oder 24 Proc. des rohen auszumachen. Dasselbe gilt von dem Futter, Dünger ic.

(b) Die im Lande erzeugten Bestandtheile des rohen Einkommens müssen nach dem Preise in Anschlag gebracht werden, für welchen sie der Zehrer aus den Händen des Kaufmanns erwirbt, vorausgesezt, daß keine in Beziehung auf den Zweck der Vertheilung unnothige Erhöhung des Preises vorgegangen ist (§. 256). Es wird also die durch den Handel bewirkte Preiserhöhung der Waaren mit berücksichtigt, die ohne Zweifel den Werth derselben nicht übersteigt (§. 105) und zur Fortdauer einer ausgebehten Production nothwendig ist.

Zur Erläuterung können die durch Moreau de Jonnés gesammelten Angaben über das rohe Einkommen von Frankreich, Großbritannien und den nordamericanischen Freistaaten dienen, die

man indef nicht für zuverlässig halten darf. Da aber der Verfasser bei dem Erzeugniß der Gewerke den rohen Stoff, der entweder Product der Erdbarbeit oder Gegenstand der Einfuhr ist, noch einmal mit einrechnet (s. oben, Nr. 1 b), so mußte bei seinen Zählern erst $\frac{1}{2}$ für die Stoffe abgezogen werden. Die Summen sind Franken.

	Frankreich.	Großbritan.	Nordamer.
1) Erzeugniß d. Erdbarbeit	4678·708 000	5420·425 000	1608 Mill.
2) Der Gewerke . . .	1213·401 000	2378·667 000	604 "
3) Der Einfuhr . . .	438·400 000	753·825 000	383 "
Summe . . .	6330·509 000	8552·917 000	2595 Mill.
Davon treffen auf jed. Kopf	204 Fr.	407 Fr.	259 Fr.
oder	96 fl.	192 fl.	134 fl.

Revue encycl. XXV, 239. 549. 878. — Nach G. Dupin (Acad. des sc. 30. April 1831) kamen in Frankreich auf den Kopf im J. 1730, 108 Fr. — 1780, 169 Fr. — 1830, 269 Fr. — Berechnung von Schnitzler, Création de la rich. I, 392: Rohertrag des Pflanzenbaus 4280 Mill. Fr., der Thierzucht und Fischerei 825, des Bergbaus 100, der Gewerke 2500 M., zusammen 7700 Mill., wovon nach Abzug der Rohstoffe etwa 7000 Mill. übrig bleiben, 233 Fr. auf den Kopf. — Anschlag des rohen Volkseinkommens im britischen Reich nach Pebrer (Hist. financ. et statist. gén. de l'empire Britann. 1834, II, 90): Ertrag der Landwirtschaft 246·600 000 £. St., des Bergbaus 21·400 000, der Fischerei 3·400 000, der Gewerke, nach Abzug der Rohstoffe, 148·050 000, des innern und des Küstenhandels 51·975 000, des auswärtigen Handels und der Schifffahrt 34·398 059, Gewinne der Banquiers 4·500 000, Capitalrente aus andern Ländern 4·500 000, Summe 514·823 059 £. St. oder 6177 Mill. fl., also 262 fl. auf den Kopf der Einwohner, ohne die Einfuhr. — Ueberschlag für das britische Reich nach Moreau de Jonnés, Statist. de la Gr.-Bret., I, 312 (1838): Landbau und Viehzucht 6666 Mill. Fr., Bergbau 687 M., Fischerei 50 M., Gewerke (nach Abzug von $\frac{1}{2}$) 3146 M., zusammen 10 550 Mill. Fr. = 4976 Mill. fl. Der Verfasser bringt aber 18 000 Mill. heraus, weil er die Rohstoffe nicht vom Gewerkertrage abzieht, weil er ferner die Arbeit der Thiere und den Ertrag der Häuser, endlich, was nicht gerade zu tabeln ist, den Ertrag der Weiben mit aufführt.

- (c) Wenn wir diesen Abzug ebenfalls Kostenbetrag nennen, so darf nicht übersehen werden, daß sich derselbe für gegenwärtigen Zweck nicht auf dieselbe Weise, obgleich nach dem nämlichen allgemeinen Grundsatz, berechnen läßt, wie die Kosten des einzelnen Verkäufers eines Gutes vor dem Verkaufe, S. 164. Für den Unternehmer sind die Ausgaben an andere Personen eben so gut Kosten, als seine Verzehrunge. Da aber dasjenige, was der eine Bürger dem andern entrichtet, doch in dem Volksvermögen bleibt, so dürfen bei der Erforschung des gesammten Volkseinkommens solche Ausgaben des Einzelnen, welche nicht zu dem Produktionsaufwande des Volkes gerechnet werden können, nicht in Abzug gebracht werden.

(d) Vgl. Mill, *Élém.*, S. 243. — Beispiel. Für Frankreich können vorzüglich mit Hülfe von Chaptal's Angaben (in dem Werke: *De l'industrie française*), folgende Zahlen näherungsweise angenommen werden:

	Rohes Einkommen.	Reines Einkommen.
	fl.	fl.
Bergbau	30-000 000	2-000 000
Fischerei	10-000 000	1-000 000
Land- u. Forstwirthsch.	2152-205 000	610-235 000
Gewerke	561-750 000	70-000 000
Handel, Einfuhr . . .	202-060 000	20-206 000
Zusammen	2955-955 000	704-441 000

Hiebei macht das reine Einkommen $23\frac{1}{2}$ Procent des rohen. — Der Reinertrag der Erbarbeit in Frankreich wurde geschätzt auf 2455 Mill. Fr. von A. Young, 1200 M. von Lavoisier (1790), 1626 M. von einer Commission (1815), 1344 M. von Chaptal (1818), 2300 M. von Eullin de Chateaufieux (1830), 1900 M. von Ch. Dupin (1831), f. Schnitzler, *Créat. de la rich.* I, 19.

§. 248.

Zweite Art der Berechnung, §. 246. Wenn man das reine Einkommen aller derjenigen Volksclassen erforscht und zusammenzählt, die durch ihre Arbeit oder durch ihr Vermögen (sie mögen es selbst anwenden oder Anderen zum Gebrauche überlassen) zur Erwerbung des rohen Volkseinkommens beitragen, so muß die Summe gleichfalls das reine Einkommen des Volkes geben, weil jene Classen dasselbe zunächst unter sich vertheilen. Die anderen Volksclassen erhalten ihr Einkommen gegen mancherlei Leistungen von jenen, daher kann ihr Antheil nicht mehr besonders aufgeführt werden (a). Es kommt demnach in Rechnung 1) das reine Einkommen sämmtlicher Unternehmer und Lohnarbeiter in den Zweigen der Stoffarbeit und der Handelsgeschäfte (b), 2) die Grundrente, 3) das in der Capitalrente enthaltene reine Einkommen (c) (d).

(a) Wenn ein reicher Grundbesitzer 1000 fl. jährlich für mancherlei persönliche Dienste ausgiebt und die Dienstleistenden hievon 200 fl. reines Einkommen übrig behalten, so sind diese 200 fl. schon in der Grundrente des ersteren mit enthalten, sie können bei der Berechnung des reinen Volkseinkommens nicht abermals angefügt werden. Wenn aber der Grundbesitzer für 1000 fl. einen Reisewagen kauft, dessen Verfertiger ebenfalls 200 fl. reinen Gewinn macht,

so sind zwei neue Gütermassen vorhanden, 1) die Bodenerzeugnisse, welche die Grundrente bilden, 2) der Wagen. Beide Producte sind nach ihrem Preise auf 2000 fl. zu setzen, und da nur 800 fl. Productionskosten (des Wagens) abzuziehen sind, so bleiben 1200 fl. reines Einkommen.

- (b) Der Antheil des reinen Einkommens, den die Kaufleute, Fuhrleute, Schiffer und andere Gehülfen im Handel beziehen, muß mit in Erwägung kommen, weil der Handel, wenn gleich nur mittelbar, doch sehr wesentlich zur Hervorbringung mitwirkt und aus den Früchten derselben belohnt wird, §. 105. Nr. 3.
- (c) Aber nur die Rente der wahren in den hervorbringenden Unternehmungen beschäftigten Capitale, nicht das ganze Einkommen der Capitalisten, §. 223 (a). Die Rente von verliehenen oder vermieteten Gebrauchsvorräthen muß aus einem der oben genannten Zweige des Einkommens bestritten werden; so wird z. B. die Zinsrente der Hypothekenschulden fast ganz aus der Grundrente, der Zins der Staatsschulden aus sämtlichen Theilen des reinen Volkseinkommens genommen, und man würde in den error dupli verfallen, wenn man beides noch einmal besonders hinzurechnen wollte.
- (d) Eine solche Rechnung für Großbritannien und Irland bei Lowe, Engl. nach f. gegenw. Zust. S. 246, giebt 255 Mill. £. St., und nach Abzug der im Auslande verzehrten 4 Mill. noch 251 Mill. £. St. Allein es sind hier nicht allein reine Einkünfte aufgezählt, z. B. 80 Mill. Arbeitslohn, ohne Irland. — Neuere Berechnung für 1836, von Moreau de Jonnés, Statist., I, 319, aber auf sehr unsicheren Grundlagen: 2200 Mill. Fr. Grundrente, mit Einschluß der Bergwerke und Gebäude, 575 M. Ertrag der Viehzucht (10 Proc.) 472 M. Gewerkertrag (10 Proc.) 5 M. Fischerei, 750 M. innerer Handel (zu 5 Proc.) 150 M. Canäle, Docks, Eisenbahnen, 41½ M. Schifffahrt, 200 M. auswärtiger Handel (10 Proc.) 62½ M. Dividende der Assuranzgesellschaften u., 694½ M. Zins der Staatsschuld, 157½ M. Zins der in Ostindien und im Ausland angelegten Summen, 225 M. Gewinn der Bankherren, 467 M. Ergänzung, zusammen 6000 Mill. Fr. = 235 Mill. £. St. = 2830 Mill. fl. Hierbei sind aber viele Abzüge nöthig, 270 Mill. für die Arbeit der Thiere, ferner der Unterhalt der Gewerksunternehmer, sodann die Zinsen der Staatsschuld, als abgeleitetes Einkommen (§. 251), es bleiben also etwa 3800 Mill. Fr. = 149 Mill. £. St. = 1788 Mill. fl. oder 36 Proc. des oben berechneten rohen Einkommens, §. 247 (b).

§. 249.

Obgleich die Größe des reinen Einkommens in volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtiger ist, so darf doch auch der Umfang des rohen Volkseinkommens keinesweges für gleichgültig gehalten werden, denn 1) aus ihm wird der nothwendige Unterhalt aller productiven Arbeiter bestritten, welche dagegen am reinen Einkommen nur einen geringen Theil haben. Diese Volks-

classe, als die zahlreichste, ist für die Gesellschaft sowie für die Macht des Staates von großer Bedeutung, weshalb der zu ihrer Versorgung dienende Theil der gesammten Erzeugungskosten, weit entfernt, ein Verlust für die Volkswirtschaft zu sein, vielmehr die wohlthätigste Verwendung des Gesamteinkommens bildet. 2) Das Verhältniß zwischen dem rohen und reinen Einkommen eines Volkes zeigt die Ergiebigkeit der Production an und läßt auf die derselben günstigen oder hinderlichen äußeren Umstände schließen. Bei einerlei Umfang des rohen Einkommens ist offenbar diejenige Anwendung der Güterquellen die vortheilhafteste, welche den größten reinen Ueberschuß abwirft.

(a) Ricardo 26. Cap., legt auf das reine, Ad. Smith auf das rohe Einkommen mehr Gewicht. An jenen schließt sich Ganilh, Systèmes I, 213. — Dagegen Sismondi, Nouv. princ. I, 153.

§. 250.

Das reine Einkommen des Volks gelangt zunächst in die Hände der vier bei der Hervorbringung beteiligten Volksklassen und wird verwendet (a) 1) für den Unterhalt der Grund- und Capitalbesitzer, insoferne sie ihn nicht schon als Arbeiter oder Unternehmer unter den Productionskosten empfangen (b), ferner für einen das volks- und standesmäßige Bedürfniß jener Classen übersteigenden Gütergenuß. Hieraus erhalten auch die Mitglieder der dienstleistenden Classe, soferne sie nicht vom Staate besoldet werden, sowie die Eigenthümer verliehener und vermieteter Verbrauchsvorräthe ihr Einkommen (c); 2) um die Abgaben für öffentliche Zwecke zu entrichten; 3) um neue Capitale durch Ersparnisse zu sammeln. Demnach sind sowohl die Hilfskräfte des Staates, welche seine Wirksamkeit im Innern und seine Festigkeit gegen Außen bedingen, als die Mittel zur Pflege aller persönlichen Güter der Menschen, z. B. der Wissenschaften und Künste, und auch die Vermehrungen des Volksvermögens hauptsächlich von der Größe des reinen Einkommens abhängig (d).

(a) Vgl. Ricardo, a. a. D. und Say's Anmerkungen zu dieser Stelle.

(b) Dieser Unterhalt kann bei der Ausmittlung des reinen Einkommens

mens nicht mit abgezogen werden, denn er ist keine Bedingung des rohen Einkommens, welches eben so gut stattfinden könnte, wenn die Grundeigner zc. selbst mitarbeiteten und sich dadurch einen Lohn verdienten, der zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ausreichte. Ob schon ziemlich viele Menschen mit ihrem Unterhalte sich blos auf ihre Grund- und Capitalrenten beschränkt sehen, weil sie außer Stand sind, sich durch Arbeit noch ein anderes Einkommen zu verschaffen, so gehören diese Einkünfte darum doch nicht weniger im Ganzen zu dem reinen Einkommen.

(c) Vgl. §. 248. Note (c).

(d) Es verdient auch das gesammte für persönliche Zwecke unmittelbar verwendbare Einkommen, welches außer dem reinen noch den Arbeitslohn begreift, bei jedem Staate besonders erforscht und in Betracht gezogen zu werden (§. 71). Die obige Berechnung Lowe's (§. 248 (d)) giebt gerade dieses Einkommen, 251 Mill. £. St. oder 3012 Mill. fl., welches auf den Kopf der Einwohner 143 fl., auf die Familie 654 fl., und mit dem rohen Einkommen verglichen $71\frac{1}{2}$ Proc. desselben beträgt.

§. 251.

Diejenige Vertheilung des jährlichen rohen Einkommens, welche alle neu erworbenen Güter den Mitgliedern der an der Erwerbung derselben Theil nehmenden Volksklassen zuführt (§. 250), wird die ursprüngliche genannt, und das aus ihr hervorgehende Einkommen dieser Stände das ursprüngliche. Diese Vertheilung würde sehr deutlich zu überblicken sein, wenn die Arbeiter, Grundeigner, Capitalisten und Unternehmer ihre Antheile gerade in den nämlichen Gütern erhielten, zu deren Erzeugung und Herbeischaffung sie durch ihre Leistung beitragen; dieß ist aber meistens nicht der Fall, weil ihre Bedürfnisse andere Güter erheischen; sie empfangen ihr Einkommen in Geld, um dafür allen Bedarf von verschiedenen Gegenständen mit Bequemlichkeit eintauschen zu können. Diejenigen Volksklassen, welche zur Erzielung des rohen Volkseinkommens nicht beitragen und sich blos durch Dienste oder durch Verleihen von Genusmitteln Einnahmen verschaffen (§. 248), beziehen ein abgeleitetes Einkommen, welches ihnen vermöge der abgeleiteten Vertheilung zufließt. Alles abgeleitete Einkommen muß aus dem ursprünglichen bestritten werden (a).

(a) Say, Handb., VI, 52. — Storch, I, 172.

4. Abschnitt.

Umlauf der Güter.

1. Abtheilung.

Allgemeine Betrachtung des Güterumlaufs.

§. 252.

Unter dem Ausdrucke Umlauf oder Circulation der Güter versteht man den Uebergang derselben von einem Eigenthümer zu dem andern (a). Die vollständige Befriedigung der Bedürfnisse ist nicht ohne einen häufigen Umlauf manchfaltiger Güter möglich, weshalb eine beträchtliche Zahl von Menschen sich mit der Vermittlung und Besorgung des Umlaufes, vorzüglich des Tausches, beschäftigt, §. 99. Die Veranlassungen des Umlaufes sind jedoch nicht allein Tausche, sondern auch andere Verträge, zufolge deren Leistungen mit Vermögenstheilen vergütet werden, wie Leih-, Mieth- und Pachtverträge und das Dingen von Arbeitern gegen Lohn. Ein Gut ist im Umlaufe, so lange es noch nicht in den Besitz dessen gelangt ist, der es zu gebrauchen anfängt. Die Verwandlungskstoffe können nach geschwehener Umgestaltung wieder von Neuem in den Umlauf kommen (b).

- (a) Der bildliche Ausdruck Umlauf paßt gut auf das Geld, welches unaufhörlich, gleichsam im Kreise, von Hand zu Hand geht, — aber nicht so deutlich auf den Verkehr mit anderen Gütern.
- (b) Die Begriffe von Umlauf, Verkehr und Vertheilung dürfen nicht verwechselt werden, obgleich sie miteinander in Verbindung stehen. Die Menschen stehen im Verkehr miteinander, die einzelnen Güter sind im Umlaufe begriffen, das ganze Güter-

erzeugniß unterliegt der Vertheilung unter die verschiedenen Classen und einzelnen Mitglieder der Gesellschaft. — Das Ausgeben eines Capitals, an dessen Stelle andere Güter in das Vermögen zurückkehren, nennt man den Umsatz.

§. 253.

Die in jedem Volke umlaufende Gütermasse begreift außer dem Gelde folgende Theile in sich: 1) die meisten neu erzeugten oder eingeführten Güter, welche von den Erzeugern oder den ersten Erwerbem an andere Personen gelangen müssen, um ihrer Bestimmung gemäß gebraucht zu werden, §. 143. Nur der kleinere Theil dieses rohen Volkseinkommens findet sogleich ohne Umlauf seine Verwendung; 2) Grundstücke und stehende Capitale, von denen jedoch in jedem Zeitabschnitte nur ein kleiner Theil seinen Eigenthümer wechselt; 3) Genußmittel, die, nachdem ihr Gebrauch schon angefangen hatte, aus irgend einem Grunde wieder verkauft werden (a). Die unter 1) genannten Güter bilden die häufigsten Gegenstände des Umlaufes und der Handelsgeschäfte.

(a) z. B. Kleider, Hausgeräthe, Bücher, Kunstwerke.

§. 254.

Die Lebhaftigkeit des Umlaufes bemißt sich nach der Menge von einzelnen, eine Güterübertragung bewirkenden Verhandlungen, welche bei einer gewissen Menschenmenge im Laufe eines bestimmten Zeitabschnittes Statt finden (a). Nimmt die Lebhaftigkeit der Circulation zu, so rührt dieß mehr von der größeren Menge der umlaufenden Güter, als von einem öfteren Uebergange jedes einzelnen Gutes in andere Hände her, es läßt also vermuthen, daß mehr Güter hervorgebracht und verzehrt werden, und daß zugleich die Arbeitstheilung den eigenen Verbrauch der Producte durch ihre Erzeuger seltener macht, §. 116. Kann vermittlest der Fortschritte in der Gewerbekunst die Production einer Art von Gütern in kürzerer Zeit bewerkstelliget werden, und läßt sich auch die fertige Waare schneller absetzen, als sonst, so hat dieß die Folge, daß das früher umgesetzte Capital die Erzeugung einer größeren Gütermenge in gleicher Zeit befördert,

vgl. §. 241. Der Güterumlauf ist da am lebhaftesten, wo der höchste Wohlstand und die größte Mannichfaltigkeit der zufolge der Arbeitstheilung von einander gesonderten Gewerbe zu finden sind. Bei einem Volke, welches nur wenig Gewerks- und Kaufleute hat und die gewonnenen Stoffe nicht auf vielfache Weise mit Kunst verarbeitet, ist der Umlauf verhältnißmäßig schwächer, weil in der Landwirthschaft die nur selten veräußerten Vermögensstämme, nämlich das Grundeigenthum nebst dem stehenden Capitale, weit größer sind, als das umlaufende Capital, und weil der Landwirth einen größeren Theil seiner Erzeugnisse selbst verzehrt, als der Gewerksmann (b).

(a) Verschieden hievon ist die Schnelligkeit des Umlaufes, die nach der Kürze der Zwischenzeit zwischen mehreren Uebergängen der einzelnen Güter bestimmt wird.

(b) Simonde, Rich. comm. I, 225; Nouv. princ. II, 7.

§. 225.

Das Umlaufen der Güter ist nicht schon an und für sich nützlich, sondern nur insoferne, als es dazu dient, die Erzeugung mit der Verzehrung in Verbindung zu setzen, den Erzeugern Absatz zu verschaffen, und sowohl sie als die Verzehrer mit denjenigen Gegenständen bequem zu versorgen, deren sie bedürfen; auch erscheint von dieser Seite die Circulation als eine wesentliche Bedingung einer blühenden Volkswirthschaft (a). Nur durch sie wird es möglich, daß bei der Sonderung verschiedener Stände und Beschäftigungen in der Gesellschaft jedes Bedürfniß befriedigt und zugleich eine entsprechende Production unterhalten werde. Der Lohn und die Gewinne der den Umlauf besorgenden Menschen, wohin vorzüglich die Kaufleute gehören (§. 105), können nicht schon als Kennzeichen seiner Gemeinnützigkeit angesehen werden, denn diese Einnahmen werden von den Verkäufern und Erwerbem der Güter getragen, und würden für beide ein Verlust sein, wenn ihnen der Umlauf keinen verhältnißmäßigen Vortheil brächte, §. 105, 2). Die Kosten der Circulation begreifen nicht bloß die sämmtlichen Handelskosten, sondern auch den Aufwand für das allgemeine Umlaufsmittel, das Geld. Offenbar muß jede für den Erfolg unschädliche Erspar-

nist an der einen oder anderen dieser Ausgaben für die Volkswirtschaft vortheilhaft sein (b).

- (a) Diejenigen, welche auf einen lebhaften Geldumlauf großen Werth legen, schätzen wohl auch meistens denselben hauptsächlich als Zeichen einer ausgebreiteten Production und Consumption, indefs entstand aus der Wahl jenes Ausdrucks doch manches schädliche Mißverständnis. Richtige Begriffe hierüber bei Hume, in der Abhandlung vom Staatscredit.
- (b) Storch, I, 271.

§. 256.

Es ist denkbar, daß Güter in einem für die Volkswirtschaft unnützen Umlaufe begriffen sind, welcher gleichwohl denen, die ihn bewirken, Gewinne giebt. Werden auf eine solche Circulation Arbeitskräfte und Gütermassen gewendet, die außerdem der Gütererzeugung zu Statten kämen, so ist sie sogar für schädlich zu halten. Indefs ist bei den Waaren ein solcher übermäßig verlängert Umlauf wenig zu besorgen, wosferne nicht besondere Staatseinrichtungen (a) die freie Bewegung des Verkehrs einengen, weil die Waaren durch die Kosten des Umlaufs vertheuert werden und die Käufer sich stets bemühen, so wohlfeil als möglich einzukaufen; eher ist eine solche unvortheilhafte Circulation bei den Creditpapieren möglich (§. 293), deren Preis von allgemeinen Verhältnissen in den Staaten abhängt und so veränderlich ist, daß daraus eine Ermunterung zum Kaufe und Verkaufe auf Speculation entsteht.

(a) z. B. Begünstigung einzelner Handelsplätze.

2. Abtheilung.

D a s G e l d.

§. 257.

Geld (a) ist das allgemeine Umlaufsmittel, welches im Güterverkehre alle anderen Güter vertritt (repräsentirt) (§. 128); es wird von Jedem darum als willkommenener Gegenwerth ge-

nommen, weil man weiß, daß Andere es ebenfalls wieder gerne annehmen werden (b). Ohne ein solches Hülfsmittel würde der Verkehr sehr beschwerlich und der Umlauf langsam sein, weil dann nur diejenigen Menschen einen Tausch oder einen anderen Vertrag über Güterleistungen miteinander schließen könnten, deren Auerbietungen und Begehre sich gerade gegenseitig entsprächen, so daß jeder von beiden eben das anböte, was der andere sucht. Auch das Abgleichen der Quantitäten macht eine Schwierigkeit, indem manche Gegenstände sich nicht zerstückeln lassen, von anderen aber der Eintausch großer Vorräthe auf einmal lästig ist. Wer ein Gut zu erlangen sucht, braucht nur Geld zu besitzen, um mit demselben den Preis des ersteren bezahlen zu können; wer ein Gut abzugeben wünscht, kann zufrieden sein, wenn er dessen Preis in Geld erstattet erhält, weil mit diesem Alles, was überhaupt feil ist, erworben werden kann. Der Umlauf wird durch die Einführung des Geldes in einem überaus hohen Grade erleichtert, erst mit dem Gebrauche desselben beginnt daher ein reger Verkehr, und nur rohe und arme Völker können ohne Geld bestehen (c).

(a) Galliani, Della moneta. S. S. 43. (c). — Stuart, Unterf. 36 Buch. — Say, Handb. II, 262. — S. Soden, Nationalök., II. Band. 36 Buch. — Hufeland, Staatsw., der ganze 2te Theil. — John Prince Smith, The elements of the science of money founded on principles of the law of nature. Lond. 1813. — Storch, I, 415 ff. — Murhard, Theorie des Geldes und der Münze, Altenb. 1817. Dessen Theorie und Politik des Handels, 1831. I, 260. — Materialien zur Kritik der Nationalök. 1. Heft. Was ist Geld? Berl. 1827. — F. S. Hofmann, Die Lehre vom Gelde, Berlin, 1838.

(b) Weber die Vergleichung des Geldes mit einem Zeichen, noch mit einem Unterpfande, ist ganz angemessen.

(c) Bei dem Zweifel an der Richtigkeit dieses Sages und den angeführten Beispielen von ziemlich entwickelten Völkern, die ohne Geld gewesen sein sollen, wie die alten Mexikaner, Peruaner und die Looschoos-Ansulaner (Hermann, Unterf. S. 97), möchten diese Thatsachen selbst nicht außer Zweifel sein. Nach anderen Nachrichten brauchten z. B. die Mexikaner Kakaobohnen, Zinnstücke, baumwollene Lächer u. als Geld. Murhard, Theor. des G., I, 277.

§. 258.

Aus dem Wesen des Geldes (§. 257) lassen sich nachstehende, von der Erfahrung bestätigte Folgen ableiten: 1) Das-

selbe bleibt stets im Umlaufe, ohne in den unmittelbaren Gebrauch für menschliche Zwecke überzugehen (§. 130), und unterscheidet sich hiedurch von allen andern umlaufenden Gütern, welche früher oder später zu einem Besitzer gelangen, der sie zu gebrauchen anfängt, d. h. von den Waaren (a). Wenn der Stoff des Geldes eine andere Anwendung erhält, so hört er auf Geld zu sein. 2) Bei der Annahme des Geldes gegen irgend eine Leistung nimmt man nicht sowohl auf die Eigenschaften des zum Gelde gebrauchten Stoffes, als auf den Preis desselben gegen andere Güter Rücksicht, weil man es nur als Erwerbsmittel betrachtet, §. 64 (b). 3) Nach der Einführung des Geldes werden selten noch Tausche von Waaren gegeneinander vorgenommen, vielmehr in den meisten Fällen an der Stelle eines einzelnen Tausches zwei abge sonderte Geschäfte geschlossen, indem man, um mit Hülfe eines bestimmten Gutes ein anderes gewünschtes zu erwerben, erst jenes gegen Geld verkauft und dafür dieses an kauft (c).

- (a) Hufeland, III, 11 — 17. — Der Stoff des Geldes kann eine Waare sein, nur das Geld als solches ist es nicht, vielmehr werden die Waaren gerade dem Gelde entgegengesetzt.
- (b) Dieser Satz wird durch die Bemerkung, der Gelbbesitzer wisse oft noch gar nicht, was er Alles für das Geld haben könne und was er sich dafür verschaffen werde (Kaufmann, Unterf. I, 3), nicht widerlegt.
- (c) Simonde, Rich. comm. I, 126. Man setzt gewöhnlich den Kauf und Verkauf, welche beide Ausdrücke nur die zwei Seiten eines und desselben Geschäftes bezeichnen, dem Tausche entgegen, wie im römischen Rechte die *emptio venditio* der *permutatio* und die Waare (*merx*) dem Preise (*pretium*) gegenüber steht, L. 1. §. 1. D. de contrah. emt. (XVIII, 1); aber die politische Oekonomie muß sich mehr an die weitere Bedeutung des Wortes Tausch halten, nach welcher der Kauf und das gegenseitige Hingeben von Waaren ohne Zutritt des Geldes (der Tausch *sensu stricto*) die beiden Arten oder Fälle des Tausches sind.

§. 259.

Die erste Einführung eines Geldes konnte weder durch Zwangsbefehl einer Regierung, noch durch ausdrückliche Verabredung unter den Menschen geschehen, denn es läßt sich nicht annehmen, daß man den Begriff des Geldes besessen und dessen Vortheile gekannt habe, ohne beides aus der Erfahrung geschöpft

zu haben. Man muß daher vermuthen, daß allmählig eine allgemein beliebte und gesuchte Waare, indem sie immer häufiger vertauscht wurde, die Natur des Geldes annahm und auch nur nach und nach die Vorstellung von dem hieraus entspringenden Nutzen sich deutlicher ausbildete. Das zum Gelde gebrauchte Gut mußte einen allgemein anerkannten Werth haben und gerade nach dem Marktpreise, der ihm als einer Waare zukam, gegeben und angenommen werden, damit jeder Einzelne, dem es als Gegenwerth angeboten wurde, schon in ihm selbst eine zureichende Vergütung für seine Leistung erhielt und folglich auch auf den Fall, wenn Andere das Geld ihm nicht sogleich wieder abnehmen würden, nichts zu verlieren hatte.

§. 260.

Das Geld erhielt bei seiner Entstehung zugleich die Eigenschaft eines allgemeinen Preismaasses oder Vermögensmessers (a), d. h. eines Gutes, in dessen Mengen die Preise aller anderen Güter und Leistungen ausgedrückt werden, §. 146. Diese Einrichtung macht es weit leichter, eine Menge von Preisverhältnissen im Gedächtniß zu behalten und mit einander zu vergleichen, als wenn man bei jedem Gute seine Preise gegen verschiedene andere Sachen beachten müßte. Ein solches Preismaass muß nothwendig selbst ein preisfähiges Gut sein, und es ist ein desto vollkommeneres Maass, je gleichförmiger sein Preis ist, §. 181. Die Vorstellung eines bloß eingebildeten (idealischen) Preismaasses, dem kein bestimmtes sachliches Gut entspräche, enthält daher einen Widerspruch in sich (b); nur ist es denkbar, daß die Menschen sich eines Preismaasses bedienten, welches nicht dazu geschickt wäre, zugleich als Geld zu dienen (c).

(a) Schon Galiani (Della moneta, S. 62 der Ausg. von 1780) unterscheidet in demselben Sinne eine moneta ideale (una comune misura per conoscere il prezzo d'ogni cosa) und reale. Gr. v. Soden nennt das Preismaass Aremometer (richtiger Arematometer); Rationalök., II, 399. Vgl. Smith, Sc. of money, S. 38. — Es ist dem Sprachgebrauche entgegen, daß Gr. Soden den Vermögensmesser ausschließlich Geld, das Umlaufsmittel Münze genannt wissen will (ebenb. 304), denn ein Preismaass, welches nicht zum Umlaufsmittel taugt, verdient den Namen Geld nicht, und der Begriff von Münze (f. §. 264) steht

schon im gemeinen Leben fest. Jedermann fühlt, daß die Kauris in Afrika zwar eine Art des Geldes, aber nicht der Münze sind.

- (b) Dahin gehört die Erzählung von der Rakute der Mandingo-Neger bei Montesquieu, *Esprit des lois*, XXII, 7. u. 8., vgl. Busse, *Kenntnisse und Betracht. des neueren Münzw.*, I, 23. Kau zu Storch, III, 254. — Das sogenannte Rechnungsgeld ist kein eingebildeter Maassstab, sondern nur ein solcher, der nicht gerade durch ein einzelnes Stück Münze dargestellt werden kann, wie das Pfund Sterling (vor der Prägung der Sovereigns) und der Thaler des 24 Guldenfußes. Meistens beziehen sich diese Ausdrücke auf vormalig üblich gewesene Münzsorten, nach denen man aus Bequemlichkeit noch fortrechnet. In Portugal z. B. findet man keine einzelnen Reis mehr, aber wenigstens noch Kupfermünzen von 3, 5 und mehreren, Balbi, *Essai statist. sur le roy. de Port.* I, 471.
- (c) Vielleicht gehört hieher der uralte Gebrauch des Viehes zur Bezeichnung der Preise, von welchen Homer Beispiele giebt, *Il.* VI, 234:

Jetzt ward Glaucos erregt von Zeus, daß er ohne Besinnung
Gegen den Helb Diomedes die Rüstungen, goldne mit ehernen,
Wechsete, 100 Farren sie werth, 9 Farren die andre.

Ähnlich *Il.* VII, 472. XXIII, 702, vgl. Storch, I, 422. 24 und *Zuf.* 98. So wurden auch ursprünglich bei den Römern (*Plin. Hist. nat.* XVIII, 3) und den alten Deutschen (*Tacitus, Germ. C.* 12) die Vermögensstrafen in Vieh angesetzt, und als im Mittelalter Strafen öfters in byzantinischen Solidis ausgedrückt wurden, verstand man unter dem Solidus noch bisweilen ein Stück Vieh oder ein gewisses Getreidemaß. Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters* I, 405. Bei den alten Persern war ein bestimmtes Preisverhältniß der verschiedenen Hausthiere gegeneinander festgesetzt, um Gütermengen darnach zu schätzen; *Reynier, Persans*, S. 308. — Im Canton Bern nennt noch jetzt der Landmann das Vieh Waare. In Island bedeutet das Wort Vieh (fé) zugleich Vermögen, sowie mal bei den Tataren. — Pecunia.

§. 261.

Die Gesellschaft muß schon ziemlich ausgebildet, es muß durch gute Rechtspflege und rechtlichen Sinn der Bürger schon viel Credit begründet sein, bis man dahin gelangen kann, sich eines Umlaufmittels zu bedienen, welches nicht selbst von bekanntem Werthe und Preise ist, sondern sich auf ein anderes Gut bezieht, dem diese Eigenschaften zukommen. Ein werth- und preisloser Gegenstand, z. B. ein Stück Papier, kann nicht anders zum Gelde werden, als wenn man ihm künstlich eine bestimmte Bedeutung beilegt, so daß er eine Quantität eines gewissen, und zwar am passendsten eines bereits zum Preismaße und Gelde angewendeten Gutes anzeigt (a). Auf diese Weise ist es möglich,

eine Art von Geld einzuführen, welches beinahe gar keine Kosten verursacht und daher die Vermehrung der anderen, in näherer Beziehung zur Production stehenden Theile des Volkscapitals gestattet.

(a) Daß ein Zeichen dieser Art auch wirklich der Gütermenge, die es ausdrückt, im Preise gleich gelte, dieß hängt hauptsächlich davon ab, ob derjenige, der das Zeichen ausgegeben hat, es selbst werde einlösen können und wollen. Hat man nicht die volle Ueberzeugung hiervon, so kann dasselbe unter den Nennpreis sinken, den es anzeigt (unter Pari). In diesem Falle muß man, wenn Preise in diesem Zeichengelde ausgedrückt werden sollen, immer auf die jetzmalige Geltung desselben im Verhältniß zu dem eigentlichen Preismaasse Rücksicht nehmen. Wenn z. B. ein Preis in österreichischen Einlösungsscheinen („Wiener Währung“) angegeben ist, so muß man ihn auf Silber reduciren, indem $2\frac{1}{2}$ dergl. Gulden einem Silbergulden gleich sind. — In Virginien gab es ein auf Quantitäten von Tabak sich beziehendes Papiergeld. Gr. Soden, Nat. Del. II, 313. — Bei einem solchen wohlfeilen Gelde ist es ein wesentliches Erforderniß, daß dasselbe nicht leicht nachzumachen sei. Die weitere Betrachtung des Papiergeldes folgt nach der Untersuchung über die Natur des Creditcs, S. 293.

§. 262.

Als das Bedürfniß eines Umlaufmittels fühlbar wurde, versielen die Völker bei der Einführung eines solchen zuerst auf mancherlei Gegenstände, die ihnen am nächsten lagen, die sie am meisten schätzten oder besonders häufig gebrauchten (a). Doch gerieth man schon früh auf die Anwendung der Metalle (b), zumal des Goldes und Silbers (c), welche beide auch wirklich der angemessenste Stoff des Geldes sind. Ihre Vorzüge hiezu sind (d):

1) Körperliche Eigenschaften, nämlich a) Härte und Dauerhaftigkeit, weshalb sie beim Umlaufe sehr wenig abgenutzt werden, fast keinen Beschädigungen ausgesetzt sind und sich ohne Gefahr der Verschlechterung bequem aufbewahren lassen (e). b) Gleichförmige Beschaffenheit der gereinigten Metalle, so daß jedes einzelne Pfund Gold oder Silber dem anderen gleich ist und an dessen Stelle treten kann. c) Schmelzbarkeit und Leichtigkeit des Formens. Dieß hat den Vortheil, daß beim Umgestalten von Geldstücken nichts verloren geht und bequem größere und kleinere Stücke zur Vertretung verschiedener Preismengen zugerichtet werden können, ferner, daß man

Geräthe, Geschirre zc. aus Gold und Silber leicht in Geld umwandeln kann. d) Der schöne an der Luft ausdauernde Glanz, auf welchem, neben den anderen genannten Eigenschaften, die Beliebtheit der edlen Metalle zum Gebrauche für Schmuck, Geschirre und dergl. beruht.

- (a) Beispiele bei Busse, I, 34, Gr. Soden, II, 312, Hufeland, II, 39, Storck, I, 423. — So brauchten die alten Russen ganze Thierfelle und Stücke von solchen als Geld; der Sieger forderte öfters den Tribut in Fellen; späterhin wurden gemahlte Stücker Pelzwerk in Umlauf gebracht und erst im 15. Jahrh. kam das Pelzgeld außer Gebrauch; siehe Storck, III, 25. Schoen, Novæ quædam in rem nummariam antiquæ Rossizæ observationes, Wratisl. 1829. — Von den Mongolen, Buräten zc. wird zu gleichem Behufe der Backsteinthee gebraucht, d. i. Kuchen, aus einer größeren Theesorte geformt, die ein allgemein beliebtes Getränk geben. Limkowsky, Reise nach China, übers. v. Schmidt, I, 43. (1825.) — Kauris (Cyprea moneta) in Africa bei den Negersstaaten südwärts vom Niger; in den 1780er Jahren galten 2500 Stück gegen 6 fl., Magaz. v. merkwl. n. Reisebeschr. V, 342. (Berl. 1791.)
- (b) Die Einführung des Metallgeldes fällt bei den alten Völkern in die ersten Perioden ihrer Geschichte, und der Zeitpunkt ist bei keinem genau bekannt. Die Hebräer hatten es sehr früh, die Athener schon zu Solons Zeit, die Römer seit Servius Tullius; Herodot (I, 94) schreibt den Lybiern die Erfindung der Gold- und Silbermünzen zu. — Bei einem africanischen Volke ist nach Runge Park ein in Eisenstangen bestehendes Geld üblich, und die Eingebornen sind gewohnt, eine Sätermenge, die im Preise einer Stange gleich kommt, auch wirklich eine Stange zu nennen, z. B. 20 Tabaksblätter oder eine Gallone Brantwein heißen eine Stange Tabak, eine Stange Rum. Die Europäer haben die Eisenstange gleich 2 Schill. Sterl. gesetzt. S. Thomas Smith, An attempt to define etc. (§. 45. (c)) S. 23—25.
- (c) Platin ist bei dem heutigen Stande der Metallurgie noch zu kostbar zu prägen, s. Hagen in Pölig, Jahrb. d. Gesch. u. Staatsk., 1830. I, 29. Schubart, Techn. Chem. II, 431.
- (d) Vgl. Busse, a. a. D. I, 45 und die dort angeführten Schriften. — Hufeland, II, 42. — Schön, N. Unters. S. 127.
- (e) Gold, Silber und Kupfer sind nach den sorgfältigen Untersuchungen von Cavendish und Hatchett am meisten geeignet, miteinander in den Münzen verbunden zu werden. Die hieraus gebildeten Gemische behalten die Dehnbarkeit und können ohne Verlust durch Versüchtigung oder Drydation eingeschmolzen werden. Philos. transact. 1803. I, 150. = Die Fortschritte der national-ökonomischen Wissenschaft in England, S. 226, (Leipz. 1817.)

§. 263.

2) Ein nicht sehr veränderlicher und zugleich ziemlich hoher

Preis, der den Nutzen gewährt, daß auch schon eine kleine Masse, z. B. ein Stück, eine Rolle von Stücken, eine ansehnliche Preismenge darstellt. Dieß ist eine große Erleichterung für den Gebrauch und besonders für die Versendung. Unehle Metalle können zum Vergüten kleiner Preismengen gute Dienste leisten, sind aber für den großen Verkehr unbrauchbar.

3) Allgemeinheit der auf den erwähnten körperlichen Eigenschaften (1) beruhenden Werthschätzung. Die Schönheit, in Verbindung mit der Kostbarkeit, empfiehlt das Gold und Silber zu Luxusgegenständen, wobei sie als Kennzeichen verschiedener Grade des Wohlstandes oder auch der höheren Rangstufen in der Gesellschaft betrachtet zu werden pflegen (a), zugleich befriedigen sie aber doch keine so dringenden Bedürfnisse, daß man versucht sein könnte, einen beträchtlichen Theil des Metallgeldes seiner Bestimmung zu entziehen und zu verbrauchen (b).

(a) Auf jeder Stufe dient der Gebrauch eines silbernen oder goldenen Gegenstandes zu einem solchen Merkmal; so bezeichnen z. B. silberne Löffel, Leuchter und Teller drei sehr von einander entfernte Grade der Wohlhabenheit. Manche Ehrenzahlungen können, wie man annimmt, nur in Gold geschehen, goldne Taschenuhren sind bei den höheren Ständen zum Bedürfniß geworden. Ehemals waren auch die Schnallen, die Treppen an den Kleidern u. dgl. solche Unterscheidungszeichen.

(b) Manche minder gebildete Völker haben jedoch eine solche Vorliebe zu den edlen Metallen, daß sie dieselben begierig ansammeln, wie die alten Russen (s. Schoen, angef. Observ.) und die Lappen, welche aus Schweden und Norwegen Silber beziehen und große Summen besitzen, die sie nie ausgeben, s. Willibald Alexis (Häring), Herbstreise durch Scandinavien, 1828. II, 47. — Nadir Schach fand 1739 im Schatz des Großmoguls zu Delhi 5 Crore (72½ Mill. fl.) Münze u. a. Dinge von Gold und Silber.

§. 264.

Die edlen Metalle dienen am besten zum Gelde in der Form geprägter Stücke oder Münzen (a). Das Gepräge hat den Vortheil, daß dadurch bequem sowohl das Mischungsverhältniß als das Gewicht der Stücke unmittelbar ausgesprochen oder doch auf irgend eine Weise bezeichnet werden kann (b) und daher die Mühe des Wägens sowie die Prüfung des Gemisches erspart wird, welche sonst bei dem Empfange jedes Geldstückes vorgenommen werden müßte. Im großen Handelsverkehre, besonders

bei Zahlungen an ein Land, welches die Münzsorten des Zahlenden nicht höher annehmen würde, als ungeprägtes Metall, werden jedoch öfters Gold- und Silberstangen (Barren, franz. *lingots*, engl. *ingots*, *bullion*), welche gestempelt sind und bloß gewogen werden müssen, als Geld gebraucht (c).

- (a) Es giebt Münzen, die nicht Geld sind, z. B. Denkmünzen und Ehrenmedaillen; auch Münzen von anderen Stoffen, z. B. Rothmünzen von Leder sind vorgekommen.
- (b) Es ist zu dieser Bezeichnung schon hinreichend, wenn nur gesetzlich verordnet ist, daß Münzen von einem gewissen Gepräge einen bestimmten Gehalt an Gold oder Silber haben sollen.
- (c) Noch jetzt wird in China der Umlauf neben einer kleinen an Schnüre gereichten Messingmünze (*Ziäng*) bloß mit Barren bestritten (Storch, I, 423. Timowesky, Reise, II, 366), so auch in Cochinchina und Tunkin, wo die Barren platt geschlagen und 4 Zoll lang sind. Th. Smith, a. a. O. S. 31. Der persische *Larin* ist eine $2\frac{1}{2}$ Zoll lange, zusammengebogene, gestempelte Silberstange. Abbildung dess. bei Koback, Handb. der Münzverh., III, Taf. XXIX. In Fezzan bedient man sich des Goldstaubes, der gewogen wird, doch werden kleine Preise in Korn oder Mehl bezahlt, Mag. v. merkw. n. Reisen, V, 304. — So geschah es auch oft im Mittelalter. Hallmann, Städtewesen, I, 402. 416. — Ibn Batuta (Travels, transl. by Lee, Lond. 1829. S. 200) fand im 14. Jahrhundert auf Sumatra Stücke Gold- und Zinnerz als Geld üblich.

§. 265.

Das Geld bringt keinen Vortheil, so lange es liegen bleibt, es nützt erst, wenn man es ausgiebt. Jeder Eigenthümer von Geld findet sich daher durch sein eigenes Interesse aufgefordert, es in den Umlauf zu bringen. Fehlt es in einem Lande nicht an Sicherheit der Rechte und mannichfaltiger Gelegenheit, baare Summen zweckmäßig zu verwenden, so halten die meisten Menschen nur so viel Geld vorrätzig, als sie in der Zwischenzeit von einer Einnahme bis zur andern zur Bestreitung ihrer Ausgaben nöthig zu haben glauben (a). Deshalb ist der größte Theil der Geldmenge stets in ziemlich lebhaftem Umlaufe. Je öfter ein einzelnes Geldstück aus einer Hand in die andere geht, desto mehr Güter und Leistungen können mit ihm im Verkehre vergütet werden und mit desto geringerem Geldvorrath kann der ganze Güterumlauf in einem Lande unterhalten werden (b).

- (a) Die Gewerbsunternehmer haben die beste Gelegenheit, das Geld

als Capital anzuwenden, für die anderen Classen bieten sich mancherlei Arten des Ausleihens auf längere oder kürzere Zeit dar, auch können sie wenigstens immer Gütervorräthe dafür einkaufen, die sie in größeren Massen wohlfeiler erhalten. Je mehr man dagegen Raub, Plünderung, Erpressungen, brückende Steuern zc. befürchtet, desto häufiger entschließt man sich, Vermögen in der Form des Metallgelbes durch Verbergen in Sicherheit zu bringen. Vergraben der Münze in Frankreich wegen der Personalsteuer (taille personnelle), dann während der Revolution, in Deutschland im 30jährigen Kriege, in Irland, im Oriente, bei den russischen Bauern. Simonde, Rich. comm. I, 142. Mac-Culloch, Handb. II, 291. Daß noch jetzt die Landleute in Niederbretagne viel Geld vorrätzig haben, erklärt man 1) aus der Gewohnheit seit den Bürgerkriegen, 2) aus dem Streben der Pächter, ihre Ersparnisse zu verheimlichen, 3) aus dem Eifern der Landgeistlichen gegen das Zinsnehmen, s. Comptes rendus de l'Ac. des sc. mor. et polit. Mars 1843 S. 192. Vgl. S. 263 (a).

- (b) Der Commandant von Tournay (Dornyl) reichete 1745 bei der Belagerung 7 Wochen lang zur Bezahlung der Löhnung mit 7000 fl. aus, indem er sich dieselbe Summe alle Woche von Neuem von den Gastwirthen leihen ließ, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten. Pinto, Traité de la circulation, S. 34.

§. 266.

Die oft besprochene Frage, wie die Geldmenge eines Volkes sich zu dem gesammten Vermögen oder Einkommen desselben verhalten müsse, läßt sich nicht allgemein, für alle Länder, beantworten (a). Der Geldbedarf eines Landes hängt nämlich ab 1) von dem jedesmaligen Preise des zum Gelde gebrauchten Gutes, also namentlich der Münzmetalle, gegen andere Dinge, 2) von der Menge der in Umlauf kommenden neuen Erzeugnisse und älteren Güter, 3) von dem Theile der Umlaufgeschäfte, der ohne Gebrauch des Geldes, z. B. durch Tausch von Waaren gegen Waaren, vorgenommen wird, 4) von der Schnelligkeit, mit welcher die Geldstücke umlaufen. Wenn man die Durchschnittszahl von Umläufen eines Geldstückes während eines Jahres wüßte und dieselbe mit der umlaufenden Geldmenge multiplicirte, so würde das sich ergebende Product genau die durch Geld vergütete und in Umlauf gesetzte Menge von Waaren und Leistungen, nach den Preisen angeschlagen, anzeigen (b).

- (a) Ältere Schriftsteller haben den Geldbedarf auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und selbst $\frac{1}{100}$ des Volkseinkommens geschätzt. Smith, II, 36. Diese Meinungsverschiedenheit erklärt sich zum Theile daraus, daß man keine statistischen Thatsachen besaß, auf die man sich hätte stützen

können. - Die Ausmittlung des Gelbvorrathes in einem Lande ist überaus schwierig, weil man keinen Anhaltspunct hat als die Angaben über die Ausprägung inländischer Münzen und über die Ausgabe von Staats- und Privatpapiergeld, wobei die Summen der zur Verarbeitung eingeschmolzenen und die ausgeführten Münzen sich nicht erfahren lassen; vgl. Necker, Administr. des fin. de la Fr., III, 38. (1785.) — de Steck, Essais sur plusieurs matières, S. 21. (Halle 1790.) — Untersuchungen über die Geldmenge in den europäischen Staaten bei Storch, III, 50. — Die jetzige Münzmenge in ganz Europa mag etwa 4300 Mill. fl., das vorhandene Papiergeld, nach Abzug des baaren Cassenvorrathes in den Banken, gegen 900 Mill. fl. betragen, zusammen g. 22 fl. auf den Kopf. v. Humboldt nimmt den Geldbedarf auf den Kopf im nördlichen und östlichen Europa zu 14 fl., im südlichen und westlichen zu 25½ fl. an, welches aber zu wenig zu sein scheint. Anschläge für einzelne Länder: Großbritannien. Der Münzvorrath wurde schon 1830 und später auf 36 Mill. L. St. geschätzt, nach Moreau de J. (Statist. I, 329) auf 1100 Mill. Fr. = 43½ Mill. L. St., nach Peel (1845) sogar auf 59 Mill. Die Menge der Banknoten wird nach Abzug des baaren Cassenvorrathes nicht unter 28 M. L. St. betragen; Summe 87—90 Mill. oder 41½ fl. auf den Kopf. — Frankreich. Necker nahm 1784 die Geldmenge zu 2200 Mill. Liv., Mollien 1806 zu 2300 Mill. Fr. an, 1828 schätzte man sie zu 2713, 1832 zu 3385 M., Blanqui rechnet 4000, Moreau de J. 2860, Chevalier 3000 Mill. Fr., nach neueren Berechnungen (Dep. R. 13. Apr. 1847) 2400—2500 Mill. Fr. = 1185 Mill. fl., mit den Banknoten (nach Abzug u.) 1270 Mill. fl. oder 36 fl. auf den Kopf. — In den Niederlanden waren nach de Cloet (Tableau statist. de l'ind. des Pays-Bas, 1823, S. 33) 642 Mill. Fr. umlaufend, oder 52 fl. auf den Kopf. In Belgien schätzt man den Münzvorrath auf 200 Mill. Fr. (Heuschling, Statist. génér. de la Belg., 1838, S. 241), wozu vielleicht 40 Mill. Fr. Papiergeld kommen mögen, oder 28 fl. auf den Kopf. — In Portugal rechnete man 1821, daß 80 Mill. Crusaben Münze, und dazu 22½ Mill. Papiergeld umliefen, letzteres ist aber wegen des niedrigen Curfes nur auf 17 Mill. zu setzen, zusammen 97 Mill. Cr., oder fast 108 Mill. fl., welches auf den Kopf 34 fl. beträgt. Balbi, Essai stat., I, 323. 336. — Schweden hat in Papiergeld 33½ Mill. fl. oder 11 fl. auf den Kopf, daneben Kupfermünze und etwas Silbergeld (Forsell). Für Deutschland wird man 25—30 fl. auf den Kopf annehmen dürfen.

- (b) Simonde, Rich. comm., I, 127. Montesquieu nahm auf die öfteren Umläufe der Geldstücke nicht Rücksicht und behauptete deshalb, die ganze Geldmenge müsse immer der ganzen umlaufenden Gütermenge gleich sein; Esprit des lois, XXII, 7. — Vgl. Hufe-land, II, 457.

§. 267.

Die Geschwindigkeit des Geldumlaufs hängt mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen eines jeden Landes zusammen. Nahewohnen vieler Menschen in größeren Städ-

ten, Mannfaltigkeit der productiven Gewerbe und Dienste, Erleichterung des Verkehrs durch verschiedene Staatseinrichtungen und dergl. tragen dazu bei, daß jeder Empfänger von Geldstücken Gelegenheit und Neigung erhält, dieselben bald wieder in andere Hände gelangen zu lassen. Deshalb nimmt der Geldbedarf eines Volkes weder mit der Zahl seiner Bürger noch mit der Größe seines Einkommens gleichmäßig zu und kann sich sogar bei den Fortschritten des Wohlstands und der Bevölkerung noch vermindern, wenn nämlich die Umlaufgeschwindigkeit der Geldstücke und die Menge der ohne allen Gebrauch des Geldes abgeschlossenen Geschäfte sich hinreichend vermehren (a).

(a) Demnach giebt es in der Entwicklung eines jeden Volkes einen Punkt, bei welchem der Geldbedarf auf den Kopf der Einwohner am höchsten gestiegen ist, und jenseits dessen dieser wieder abnimmt. Dieser Gegenstand hat sich bisher der Erforschung bis zu Zahlenverhältnissen gänzlich entzogen.

§. 268.

Der Preis des Metallgeldes gegen die übrigen Güter steht ebenso wie der Preis jedes anderen Gegenstandes unter dem Einflusse des Mitwervens. Wenn in einem Lande die vorhandene Geldmenge bei einem bestimmten Preise und einer gewissen Umlaufgeschwindigkeit nicht zureicht, um die zum Umlaufen bestimmte Gütermenge wirklich umzusetzen, so muß eine Schwierigkeit fühlbar werden; Geld durch Verkaufen, Vermiethen und Verpachten, sowie durch Lohnarbeiten zu erwerben, und diese Seltenheit des Geldes erhöht den Preis desselben, oder, was dasselbe sagt, macht alle Güter gegen Geld wohlfeiler. So muß auch auf umgekehrte Weise nach einer Vermehrung der Geldmenge ohne eine verhältnißmäßige Zunahme des Gütervorraths das Geld wohlfeiler werden, indem dann der Begehr von Dingen, die für Geld zu haben sind, stärker wird und die Unmöglichkeit eintritt, mit gleicher Geldsumme noch so viel Waaren zu kaufen, als vorher; die in Geld ausgedrückten Preise aller Güter müssen mithin steigen (a).

(a) Diese Wirkung würde natürlich dann wegfallen, wenn gleichzeitig das Geldbedürfnis zunähme, z. B. zu Zahlungen in das Ausland oder wegen der Ausbehnung des inneren Umlaufes, wie auf den

westindischen Colonien der Engländer durch die Freilassung der Neger.

§. 269.

Ob das Metallgeld einen höheren oder niedrigeren Preis hat, dieß ist für die Leichtigkeit des Güterumlaufs gleichgültig. Dieser bedarf nämlich nicht gerade einer gewissen Menge von Geldstücken, sondern nur einer solchen Preismenge des ganzen Geldvorraths, die bei einer gewissen Geschwindigkeit seines Umlaufes hinreicht, den Gegenwerth aller gegen Geld in Umlauf zu setzenden Güter und Leistungen zu bilden (§. 266), und diese Preismenge stellt sich von selbst her, weil der Preis eines Geldstückes sich je nach dem Bedürfnisse des Verkehrs in demselben Maße erhöht oder erniedriget, wie seine Menge ab- oder zugenommen hat (a). Es giebt kein anderes Beispiel eines Gutes, dessen Quantität, sie sei groß oder klein, abgesehen von den Schwierigkeiten des Ueberganges, immer zur Befriedigung des Bedürfnisses eben zureichend ist (b). In einem völlig abgeschiedenen Lande könnte man sich bei einer sehr kleinen Menge Geldes ebenso gut befinden als da, wo dasselbe in großer Fülle vorhanden und deshalb auch sehr wohlfeil ist (c).

(a) Es sei g die Geldmenge eines Landes, u die mittlere Umlaufszahl, so ist $u \cdot g$ der Betrag der jährlichen Geldgeschäfte. Ist ferner w die umgekehrte Menge von Gütern und Leistungen, in Einheiten eines gewissen Gutes, z. B. Getreide, ausgedrückt, p der Geldpreis eines Centn. Getreide, so ist $u \cdot g = w \cdot p$, also $p = \frac{u \cdot g}{w}$, woraus man deutlich sieht, wie bei einerlei Größe von w und u die Zu- und Abnahme von g auch eine ähnliche Veränderung in p hervorbringt.

(b) Eine merkwürdige Folge hiervon ist, daß nur dann alle Güter in einem Lande zugleich gegen Geld im Preise steigen können, wenn entweder die Umlaufgeschwindigkeit vergrößert, oder ein größerer Theil der Geschäfte ohne Hülfe des Geldes abgemacht werden kann, oder die Geldmenge vermehrt wird. Tritt keine dieser Bedingungen ein, so ist eine allgemeine Vertheuerung aller Waaren undenkbar, weil der Geldvorrath dann nicht mehr zureichen würde, dieselbe Gütermenge wie vorher im Umlaufe zu erhalten, und die Seltenheit des Geldes die Preise der Waaren herabbrächte. Ricardo leitet, ohne jene Bedingungen zu berücksichtigen, aus dieser Ursache die Unmöglichkeit ab, daß das Steigen des Arbeitslohns eine Erhöhung der Geldpreise aller Producte bewirken könne. Grundgef. S. 85 (I, 148 fr. Ueb.) und 332 (II, 143). — Vgl. §. 202 (a).

- (c) In einem an Gold und Silber sehr reichen Lande müßte man bei Zahlungen vielleicht die dreifache Menge von Münzen zählen, packen und versenden, dagegen könnte man sich jene Metalle zu anderem Gebrauche, z. B. zu Geschirren, Uhren u. dgl. mit einer weit kleineren Aufopferung von Gütern verschaffen.

§. 270.

In einem Lande, dessen Bewohner mit anderen Völkern in lebhaftem Verkehre stehen, kann das jedesmalige Verhältniß des Vorrathes zu dem Begehre nicht allein den Preis des Metallgeldes bestimmen, weil die Münzmetalle zugleich einen allgemeinen, ihren Produktionskosten entsprechenden Preis haben, der bei der Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Versendung von Land zu Land nicht sehr verschieden ist, §. 169. Der Preis, den die geprägten Metalle an irgend einem Orte haben, kann deshalb nicht viel von jenem allgemeinen Preise der rohen Metalle verschieden sein, weil es ebenso leicht ist, aus den Münzen durch Einschmelzung das rohe Material wieder herzustellen, als aus demselben Münzen einer gewissen Art (eine Gewerkswaare) zu verfertigen.

§. 271.

Fängt nun in einem Lande die Münze an, gegen den allgemeinen Weltpreis der edlen Metalle zu wohlfeil zu werden, so wird ein Theil des Vorrathes in Münzform oder eingeschmolzen ins Ausland gesendet und hiedurch die Geldmenge des Landes halb so weit vermindert, daß der Preis des Geldes wieder in die Höhe geht (a). Diese Veränderung kann erfolgen 1) indem die Bewohner des Landes Geldsummen zum Einkauf von Waaren oder auch zum Ausleihen in anderen Ländern verwenden, weil sie wahrnehmen, daß man dort mehr mit denselben ausrichtet, 2) indem auch Ausländer Waaren herbeizuführen, um das dafür erlöste Metallgeld mit hinwegnehmen (b). Hierzu kommt noch, daß zugleich die Bewohner des Landes mehr Gold und Silber als bisher zu Geschirren, Schmuck und dergl. verarbeiten.

- (a) Hume, Versuche, 5te Abh. — Smith, II, 242. — Storch, I, 480. — Mill, Élém., 128. — Die obigen Sätze stellen die Unrichtigkeit der Grundgedanken, auf denen das Handeltssystem beruht,

in ein helles Licht. Eine starke Anhäufung von Metallgeld in einem Lande wäre nicht sonderlich vortheilhaft (§. 269) und könnte sich auf die Dauer nicht erhalten. Das Beispiel Spaniens, welches seine großen Zuflüsse von Gold und Silber für Waaren verschiedener Art wieder hingab, ist besonders beweisend. Wie verkehrt erscheint das Verfahren des franzöf. Finanzministers Calonne, der 1782 und 1783, um mehr Gold und Silber herbeizuschaffen, dasselbe im Auslande so theuer einkaufen ließ, daß es einträglich wurde, in Frankreich Münze einzuschmelzen oder ins Ausland zu schicken! Necker, *Admin. des fin.* III, 41.

- (b) Es verursacht immer einige Kosten, dem metallreicheren Lande Waaren zuzuführen und dagegen Münzen in das andere zurückzubringen. Steht der Preis des Metallgeldes in dem ersten Lande nur noch um diese Frachtkosten niedriger, so ist mit dieser Speculation kein Gewinn mehr zu machen. Um den Betrag der Frachtkosten kann daher der Geldpreis in mehreren Ländern oder selbst Gegenden verschieden sein, insbesondere ist ein höherer Stand desselben, d. i. eine allgemeine Wohlfeilheit der Waaren in solchen Gegenden zu finden, die nur rohe, kostbar zu versendende Stoffe zum Verkaufe anbieten können und ihre Geldmenge nur aus der Ferne oder auf schlechten Straßen zu ergänzen vermögen, wie z. B. Wales in Großbritannien und überhaupt die ärmeren, schwach bevölkerten Länder von vorherrschendem Landbau. Bei solchen Völkern, die die Münzmetalle durch eigenen Bergbau oder doch durch unmittelbaren Verkehr mit metallreicheren Ländern zu Schiffe beziehen, ist nothwendig der Preis dieser Metalle niedriger, als in Binnenländern. Man vergleiche z. B. England und das innere Rußland. Obgleich jedes Volk die am wohlfeilsten zu versendenden Güter zur Ausfuhr zu bringen sucht, so bleibt doch immer noch ein merklicher Unterschied, zu dessen Verminderung allerdings die anderen Veranlassungen der Geldströmungen, z. B. Anleihen, Auswanderungen u. beitragen. — Diesen früherhin übersehenen wichtigen Umstand hat Ricardo, *Cap.* 28, zuerst hervorgehoben. S. auch Mill, *Élém.*, 177. — Nebelius, *Der öff. Credit*, I, 99. — Smith glaubte, in reicheren Ländern seien die edlen Metalle gegen Getreide und Arbeiten theurer. *Unters.* I. 305.

§. 272.

Eine Vermehrung der Geldmenge, wenn sie gleich für die Dauer eine allgemeine Erhöhung der Güterpreise zur Folge hat, pflegt dennoch aus folgenden Ursachen anfangs eine günstige Wirkung auf den Gewerbfleiß zu äußern. 1) Die neu hinzugekommenen Geldmassen erscheinen nicht so schnell sämtlich auf dem Markte, daß alle Waaren und Leistungen sogleich und vollständig vertheuert würden, bei einzelnen Gattungen von Gütern erfolgt dieß früher als bei anderen, und dann fließen den Verkäufern der ersteren höhere Gewinnste zu. 2) Manche Aus-

gaben der Unternehmer werden nicht so bald erhöht, als ihre Einnahmen durch die gestiegenen Preise sich vergrößern. Die Grundrente bleibt wenigstens so lange gleich, als die bestehenden Pachtverträge dauern (a); die Zinsrenten sowie die heimzuzahlenden Geldcapitale werden in dem gesunkenen Gelde abgetragen, als hätte sich die Geltung desselben nicht verändert; auch der Arbeitslohn hat keine so leichte Beweglichkeit, wie die Waarenpreise, wenigstens nicht bei dem Hausgesinde und denjenigen Lohnarbeitern, die längere Zeit hindurch von einem und demselben Unternehmer beschäftigt werden, und die Unternehmer widerstreben um so beharrlicher einer Erhöhung des Lohns, je weniger man in solchen Umständen die wahre Ursache der Veränderungen zu erkennen pflegt, §. 192. Auch die öffentlichen Abgaben werden nur allmählig und unvollständig erhöht.

(a) Als in England die Vertheuerung der Waaren im 16. Jahrhundert eintrat, waren die Ländereien größtentheils auf langjährige, oft auf 99jährige Zeitabschnitte verpachtet, so daß die Pächter den Vortheil der erhöhten Preise lange allein genossen.

§. 273.

Unter diesen Umständen muß bei der Erhöhung des Geldpreises der Waaren der Gewerbsverdienst eine Zeit lang höher sein, als vorher, während die Capitalisten, Arbeiter, Staatsdiener, und wer sonst feste Einkünfte hat, eine sehr lästige Unzulänglichkeit ihres Einkommens empfinden (a). Die Unternehmer wenden einen Theil ihrer größeren Gewinnste zu einer häufigeren Gütererzeugung an, so daß auch wirklich das Capital anwächst, und die hiedurch entstehende Vermehrung der Gütermenge bewirkt dann, daß die Preise der Waaren gegen Geld nicht ganz soviel in die Höhe gehen, als es nach der Zunahme des letzteren geschehen müßte (b). Dieser höhere Stand des Gewerbsverdienstes kann inzwischen nur so lange fortbauern, als die Wirkung der Geldvermehrung sich nicht vollständig auf alle Verhältnisse des Verkehrs fortgesetzt hat, und der Vortheil der Unternehmer während dieser Zeit ist unverkennbar mit einer Bedrängniß anderer Volksclassen erkauft (c).

(a) Schilderungen solcher Verhältnisse aus dem 16. Jahrh. bei Jacob,

Ueber Product. u. Consumt. d. edlen Metalle, II, 46. 58, wobei man jedoch leicht bemerkt, daß der damalige Zustand von den Zeitgenossen nicht klar erkannt wurde.

- (b) Hieraus wird begreiflich, wie man bei dem Zuflusse der Gold- und Silbermassen aus America dazu kommen konnte, dem Gelde eine weit größere Wirkung beizulegen, als dasselbe seiner Wesenheit nach haben kann, S. 33. Unter den Ursachen, die im 16. Jahrhunderte den Wohlstand und den Verkehr vieler europäischer Länder emporhoben, war die Geldvermehrung die geringfügigste und es hat sich auch das Andenken an die mit ihr verknüpften nachtheiligen Folgen erhalten.
- (c) In keinem einzelnen Lande kann der Preis der Münzmetalle auf die Dauer beträchtlich höher sein, als in anderen, und es wäre daher von einem hierauf gerichteten Streben der Regierung kein großer Erfolg zu erwarten, wenn auch der in der Geldvermehrung liegende Vortheil rein, ohne begleitende Nachtheile und erheblich wäre. Man führt zwar dagegen an, das geldreichere Volk könne durch Hinaussenden von Geldsummen mit geringerer Aufopferung im Auslande, z. B. bei einem Kriege, viel ausrichten, Kaufmann, Unterf. I, 48. Aber dieser Nutzen wäre theuer erkauft, weil man lange Zeit einen unnöthig großen Geldvorrath dafür im Lande halten müßte.

§. 274.

Die Folgen einer beträchtlichen Abnahme des Geldvorrathes in einem Lande sind gerade das Umgekehrte der oben (§. 271) betrachteten Erscheinungen. Die Preise aller Waaren werden nach und nach niedriger, die allgemeine Wohlfeilheit ermuntert Ausländer, mit herbeigeführten Geldsummen Waaren einzukaufen und diese mit hinwegzunehmen, auch die Landesbewohner verfallen bald darauf, Waaren auszuführen und den Gelderlös mit nach Hause zu bringen; ferner giebt der hohe Preis der Münzmetalle einen Antrieb, goldene und silberne Gefäße, Geräthe u. einzuschmelzen und ausprägen zu lassen. Hieraus entsteht also eine Geldvermehrung und diese Unternehmungen dauern fort, bis der Preis des Metallgeldes ungefähr wieder so niedrig geworden ist, als in anderen Ländern.

§. 275.

Ein Volk hat deshalb so wenig zu besorgen, daß es je dauernd um seinen Vorrath von Metallgeld komme (so lange es kein Papiergeld in Gebrauch hat), als daß es ihm an Gewürzen oder an Baumwolle fehlen werde, denn wo nur etwas zu kaufen

ist, dahin wird man unfehlbar Geldsummen senden, wenn man bemerkt, daß sie dort gesucht und vortheilhaft anzuwenden sind. Nur dann, wenn ein Land gar keine Erzeugnisse darbieten könnte, die durch ihre Wohlfeilheit den Ausländer zum Einkaufe gegen Metallgeld anlockten, würde der Preis desselben anhaltend hoch und die Geldmenge klein bleiben, und selbst diese kaum je zu erwartende Lage der Dinge wäre auf die Dauer nicht nachtheilig, §. 269. Man kann also im Allgemeinen auf eine gleichmäßige Vertheilung der ganzen vorhandenen Metallmenge unter die einzelnen Länder nach dem Verhältnisse des Bedarfes rechnen.

§. 276.

In der ersten Zeit einer Geldverminderung zeigen sich jedoch noch besondere Folgen, denen gerade entgegengesetzt, welche man im Anfang einer Vermehrung der Münzen gewahr wird, §. 272. Die Unternehmer bestreben sich begreiflich aus allen Kräften, der Preiserniedrigung ihrer Erzeugnisse entgegenzuwirken, deren allgemeine Ursache anfangs noch nicht begriffen zu werden pflegt, und das Mitwerben ist nie so gleichförmig, daß die Preise aller Güter sogleich in demselben Maaße herabgehen könnten. Sind schon wegen dieses Mißverhältnisses vorübergehende Störungen im Gewerwesen zu erwarten, so kommt noch hinzu, daß die Unternehmer eine Zeit lang durchgehends an ihrem Verdienst Abbruch leiden, denn ihre Ausgaben an den Staat und die Gemeinde, ihre Schulzinsen, zum Theile auch der Arbeitslohn, bleiben noch auf gleicher Höhe, während der Gelderlös kleiner geworden ist. Was die Unternehmer einbüßen, gewinnen die Capitalisten, die Besoldeten, und einigermassen, so lange die Pacht- und Lohnverträge laufen, auch die Grundeigner und Arbeiter. Die verschuldeten Grundeigenthümer sehen ihren Vermögenszustand verschlimmert, weil ihr Grundbesitz niedriger im Preise steht, die schuldige Summe aber gleich geblieben ist. Diese Nachtheile können übrigens ebensowenig dauernd sein, als die vorhin betrachteten (§. 273), es müßte denn die Abnahme der Geldmenge fortbauern. Dieß würde allerdings dem Wohlstande schaden, könnte aber nicht in einem einzelnen Lande eintreten,

sondern nur mit einer allgemeinen Verringerung der Erzeugung von Gold und Silber zusammenhängen (a).

(a) In China soll jetzt (1847) eine solche Vertheuerung des Silbers, in welchem Steuer- u. a. große Zahlungen vorgenommen werden müssen, gegen die kleine Messingmünze stattfinden, so daß eine Unze Silber von 1000 auf 1800, ja bis auf 2300 Li gestiegen ist. — Die in einer solchen Lage anwendbaren Gegenmittel werden bei der Lehre vom Credite erklärt werden. Die anfänglichen nachtheiligen Folgen einer Geldverminderung sind richtig dargestellt, aber auf eine unklare Theorie des Geldes zurückgeführt in den §. 252 (a) genannten Materialien, 1. Heft. — Ueber die in den §. 268 — 76 dargestellten Säge s. auch Medicus, Würdigung des Geldreichtthums in Bezug auf Einzelne und Völker. München, 1835.

§. 277.

Wenn die gewöhnliche Annahme richtig wäre, daß seit dem Einstromen des Goldes und Silbers aus America der europäische Münzvorrath zehnmal so groß geworden ist, als er vorher war, so bewiese dieß, da der Preis beider Metalle nicht auf den zehnten, sondern nur ungefähr auf den dritten oder vierten Theil gesunken ist, schon eine dritthalb- bis dreifache Vermehrung der gegen Geld in Umlauf gesetzten Gütermenge. Hätte eine solche nicht Statt gefunden, so wäre unvermeidlich der Preis des Goldes und Silbers noch weiter herabgesunken, und diejenigen Bergwerke, welche sie nicht so wohlfeil hätten liefern können, wären nicht mehr gebaut worden. Bedenkt man aber, daß der Geldumlauf jetzt weit schneller ist, als im Mittelalter, und daß im heutigen Europa neben der Münze bedeutend viel Papiergeld in Umlauf ist, so muß man auf eine noch viel stärkere Vermehrung der umlaufenden Güter schließen, weil sonst diese Menge von Kaufmitteln nicht genug Gegenwerthe finden könnte und wohlfeiler werden müßte (a).

(a) Vgl. Eoq., Handb. I, 391.

§. 277 a.

Die Gesamtheit der thatsächlichen Verhältnisse, welche den europäischen Münzvorrath betreffen, sind aus den vorhin angegebenen Gründen (§. 272 — 76) für die Volkswirtschaft aller Staaten von Wichtigkeit und verdienen eine sorgfältige Erfor-

schung (a). Hat man ermittelt, welche Menge von Gold und Silber jährlich in Europa neu gewonnen und von anderen Erdtheilen beigebracht wird, und vergleicht man hiermit die Quantitäten, welche wieder ausgeführt und zu anderen Zwecken verarbeitet werden, ferner den jährlichen Abgang durch Abnutzung und Verlust, so kann man beurtheilen, ob eine Zunahme oder Abnahme im Ganzen Statt findet, wobei jedoch auch die das Metallgeld vertretenden Papiere nicht unbeachtet bleiben dürfen. Es ist auf diesem Wege wahrscheinlich geworden daß im zweiten Jahrzehend des 19. Jahrhunderts die sehr beträchtliche Abnahme der Gold- und Silberproduction, in Verbindung mit der Verringerung des Papiergeldes in mehreren europäischen Ländern, eine starke Geldverminderung verursacht hat (b), deren unausbleibliche Folge, Erniedrigung des Geldpreises der Waaren, auch nachgewiesen werden kann (c). In der neuesten Zeit scheint die Geldmenge wieder auf die Höhe gekommen zu sein, die sie vor jener Verminderung erreicht hatte.

(a) Das durch Huskisson veranlaßte Werk von Will. Jacob: An historical inquiry into the production and consumption of precious metals (Lond. 1831. II. deutsch von Kleinschrod, Leipzig, 1838. II B.) ist nicht ganz zuverlässig. — Vgl. auch Storch, III, 34. — Say, Handb. II, 207. — v. Gülich, Geschichtl. Darst. II, 556. 579. — Rebenius, Dett. Credit, I, 121. — Sulzer, Ideen, S. 106. — Quarterly Rev. Mai 1830, LXXXV, 278. — v. Humboldt in der Deutschen Viertelj. Schrift, 1838, Oct. — Dec. — Rebenius ebendas., 1841. I. Heft. — Pelferich, a. a. D., S. 176.

(b) Erläuterungen.

I. Metallproduction.

1) Europa und Sibirien.

a) Nach v. Billefosse wurden um das Jahr 1810 in Europa gewonnen: 5300 köln. Mark Gold = 2.045 800 fl., 215 000 M. Silber = 5.267 500 fl., in Sibirien (Storch, III, 37): 3901,⁷⁸ Mark Gold = 1.506 087 fl., 87 425,²⁸ Mark Silber = 2.141 930 fl., also zusammen in Europa und Sibirien 10.961 317 fl. oder 4½ Mill. Piafter. (Die Mark = ½ pr. Pfund ist hier beim Golde zu 386, beim Silber zu 24½ fl. gerechnet, der Piafter zu 502 Ks fein oder 2 fl. 31⅛ Kr.)

b) Seitdem ist das Metallerzeugniß viel größer geworden. An Gold lieferte Rußland nach neueren Angaben im Durchschnitt von 1819—28 11 970 M., 1829—38 29 037 M., 1839—42 47 985 M., 1843—46 sogar 90 336 M. jährlich oder 1433 Pud (v. Humboldt in Poggenдорf, Ann., 1830. II, 273, nahm 22 200 Mark an); Dester-

sondern nur mit einer allgemeinen Verringerung der Erzeugung von Gold und Silber zusammenhängen (a).

(a) In China soll jetzt (1847) eine solche Vertheuerung des Silbers, in welchem Steuer- u. a. große Zahlungen vorgenommen werden müssen, gegen die kleine Messingmünze stattfinden, so daß eine Unze Silber von 1000 auf 1800, ja bis auf 2300 Li gestiegen ist. — Die in einer solchen Lage anwendbaren Gegenmittel werden bei der Lehre vom Credite erklärt werden. Die anfänglichen nachtheiligen Folgen einer Geldverminderung sind richtig dargestellt, aber auf eine unklare Theorie des Geldes zurückgeführt in den §. 252 (a) genannten Materialien, 1. Heft. — Ueber die in den §. 268 — 76 dargestellten Sätze s. auch Medicus, Würdigung des Geldreichthums in Bezug auf Einzelne und Völker. München, 1835.

§. 277.

Wenn die gewöhnliche Annahme richtig wäre, daß seit dem Einstromen des Goldes und Silbers aus America der europäische Münzvorrath zehnmal so groß geworden ist, als er vorher war, so bewiese dieß, da der Preis beider Metalle nicht auf den zehnten, sondern nur ungefähr auf den dritten oder vierten Theil gesunken ist, schon eine dritthalb- bis dreifache Vermehrung der gegen Geld in Umlauf gesetzten Gütermenge. Hätte eine solche nicht Statt gefunden, so wäre unvermeidlich der Preis des Goldes und Silbers noch weiter herabgesunken, und diejenigen Bergwerke, welche sie nicht so wohlfeil hätten liefern können, wären nicht mehr gebaut worden. Bedenkt man aber, daß der Geldumlauf jetzt weit schneller ist, als im Mittelalter, und daß im heutigen Europa neben der Münze bedeutend viel Papiergeld in Umlauf ist, so muß man auf eine noch viel stärkere Vermehrung der umlaufenden Güter schließen, weil sonst diese Menge von Tauschmitteln nicht genug Gegenwerthe finden könnte und wohlfeiler werden müßte (a).

(a) Vgl. Eoz, Handb. I, 391.

§. 277 a.

Die Gesammtheit der thatsächlichen Verhältnisse, welche den europäischen Münzvorrath betreffen, sind aus den vorhin angegebenen Gründen (§. 272 — 76) für die Volkswirtschaft aller Staaten von Wichtigkeit und verdienen eine sorgfältige Erfor-

schung (a). Hat man ermittelt, welche Menge von Gold und Silber jährlich in Europa neu gewonnen und von anderen Erdtheilen beigeführt wird, und vergleicht man hiermit die Quantitäten, welche wieder ausgeführt und zu anderen Zwecken verarbeitet werden, ferner den jährlichen Abgang durch Abnützung und Verlust, so kann man beurtheilen, ob eine Zunahme oder Abnahme im Ganzen Statt findet, wobei jedoch auch die das Metallgeld vertretenden Papiere nicht unbeachtet bleiben dürfen. Es ist auf diesem Wege wahrscheinlich geworden daß im zweiten Jahrzehend des 19. Jahrhunderts die sehr beträchtliche Abnahme der Gold- und Silberproduction, in Verbindung mit der Verringerung des Papiergeldes in mehreren europäischen Ländern, eine starke Geldverminderung verursacht hat (b), deren unausbleibliche Folge, Erniedrigung des Geldpreises der Waaren, auch nachgewiesen werden kann (c). In der neuesten Zeit scheint die Geldmenge wieder auf die Höhe gekommen zu sein, die sie vor jener Verminderung erreicht hatte.

(a) Das durch Huskisson veranlaßte Werk von Will. Jacob: An historical inquiry into the production and consumption of precious metals (Lond. 1831. II. deutsch von Kleinschrod, Leipzig, 1838. II B.) ist nicht ganz zuverlässig. — Vgl. auch Storch, III, 34. — Say, Handb. II, 207. — v. Gülich, Geschichtl. Darst. II, 556. 579. — Rebenius, Dett. Credit, I, 121. — Sulzer, Ideen, S. 106. — Quarterly Rev. Mai 1830, LXXXV, 278. — v. Humboldt in der Deutschen Viertelj. Schrift, 1838, Oct. — Dec. — Rebenius ebendaf., 1841. I. Heft. — Pelferich, a. a. D., f. S. 176.

(b) Erläuterungen.

I. Metallproduction.

1) Europa und Sibirien.

a) Nach v. Billefosse wurden um das Jahr 1810 in Europa gewonnen: 5300 köln. Mark Gold = 2·045 800 fl., 215 000 M. Silber = 5·267 500 fl., in Sibirien (Storch, III, 37): 3901,⁷⁸ Mark Gold = 1·506 087 fl., 87 425,²² Mark Silber = 2·141 930 fl., also zusammen in Europa und Sibirien 10·961 317 fl. oder 4½ Mill. Piafter. (Die Mark = ½ pr. Pfund ist hier beim Golde zu 386, beim Silber zu 24½ fl. gerechnet, der Piafter zu 502 $\frac{1}{8}$ feine oder 2 fl. 31½ Kr.)

b) Seitdem ist das Metallerzeugniß viel größer geworden. An Gold lieferte Rußland nach neueren Angaben im Durchschnitt von 1819—28 11 970 Ml., 1829—38 29 037 Ml., 1839—42 47 985 Ml., 1843—46 sogar 90 336 Ml. jährlich oder 1433 Pud (v. Humboldt in Poggenдорff, Ann., 1830. II, 273, nahm 22 200 Mark an); Desters

- reich D. von 1830—34 (nach Becker) 6158 Eöln. Mk., 1833—37 (nach Springer) 6619 Mk., 1842 7455 Mk. (Görnig), Frankreich 530 Mk. (Schnitzler), Piemont bei Domodossola 500 Mk. (Karsten, Arch. f. Miner., I, 452), und mit dem geringfügigen Erzeugniß einiger anderer Länder darf man, wenn auch jene Nachrichten aus Rußland übertrieben wären oder der hohe Ertrag nicht fortbauerte, für Europa mit Nordasien wenigstens 50 000 Mk. = 19·300 000 fl. annehmen. — An Silber gewinnt Rußland g. 81 000 Mk. (D. 1833—43, Schubert giebt 88 200 Mk. an), — Oesterreich 114 000 Mk. (im J. 1842 114 799 Eöln. Mk. Görnig), — der Parz 52 480 Mk. (1831—38, nach v. Reben), — Sachsen gegen 66 000 Mk., — Preußen 23 000 (1837 nach Weber 23 992 Mk., 1844 23 715), — Nassau 6000, — Norwegen 30 000 Mk. (D. v. 1830—34), — Frankreich 6600 (Schnitzler), — Baden 2500 (daß auch England 16 000 od. 21 000 Mk. gewinne, ist ein in mehreren neueren Werken enthaltener Irrthum); rechnet man für andere Staaten nur noch 6000 Mk. hinzu, so erhält man 390 000 Mk. ohne den rasch steigenden Ertrag der spanischen Bergwerke, die schon 1841 33 000 Mk. gegeben haben sollen. Auch das Erzeugniß von Kongsberg ist im Zunehmen. Es dürfen also wohl 450 000 Mk. angenommen werden, folglich an Gold und Silber 30 Mill. fl. Hierzu kommen 8750 Mark Platin in Rußland, die, zu 89 fl. (nach russischen Annahmen 1 Gewichtstheil Gold = $4\frac{1}{2}$ Platin) 778 000 fl. ausmachen.
- 2) Das Gold- und Silbererzeugniß in Borneo, Sumatra u. a. Inseln des Archipels, in China und Japan und im türkischen Asien (Urta, Provinz Erzerum) wird auf 1·400 000 E. St. = 16·800 000 fl. geschätzt, wovon aber nur ein Theil nach Europa kommt, Jacob, II, 226.
- 3) Das America betrifft, so war in den nordamericanischen Freistaaten die erst 1824 in Gang gekommene Goldgewinnung sehr im Steigen, da im Jahr 1830 466 000 Doll. inländisches Gold, am meisten aus Georgia und Nordcarolina, ausgemünzt wurden, 1832 schon 678 000, 1834 aber 898 000 Doll. Neuerlich ist wieder eine Abnahme eingetreten, für 1836 wurden 467 000 Doll. angegeben = 3067 Mark = 1·184 000 fl. In den ehemaligen spanischen Besitzungen war nach v. Humboldt das nach Europa kommende Erzeugniß von Gold und Silber im Durchschnitt der Jahre 1800—1809, 43 $\frac{1}{2}$ Mill. Piafter, wovon Mexico allein 23 Mill. lieferte. Im Jahr 1809 soll das Gesamtproduct sogar 47 Mill. Piafter betragen haben. Während der Kriege und Unruhen, die das Losreisen dieser Länder von spanischer Herrschaft veranlaßte, litt der Bergbau sehr. Nach Jacob (II, 182) brachten die dortigen Bergwerke im Jahresdurchschnitt von 1810—29 nur noch 18·302 000 Piafter, und mit Einschluß von Brasilien 19·288 000 Piafter = ungefähr 48 $\frac{1}{4}$ fl. nach Europa. — Im Cerro de Potosi waren 1826 von den 132 früheren Pochwerken nur noch 12 in Arbeit. Die Münzstätte von Mexico, welche von 1800—1809 jährl. i. D. 22·627 000 Piaft. und im J. 1809 sogar 26 Mill. Piaft. geprägt hatte, konnte

von 1810—19 jährl. nur 12 Mill., 1820—29 nur 10 Mill. ausprägen, 1841 schon wieder 2 Mill. P. Gold und 16 Mill. Silber (St-Clair-Duport, *Product. des mét. préc. en Mex.* 1843). Die reichen Gruben von Guanarua to erzeugten 1818—20 nur noch 1·061·133 Piafter, während sie 1801—9 jährlich 5·305 795 Piafter gegeben hatten, s. Adams, *The actual state of the Mexican mines.* Lond. 1822. Marshall, *Digest.* II, 173. Indeß ist neuerdings vermöge der eifrigen Betreibung des Bergbaues durch europäische Gesellschaften ungeachtet vieler Mißgriffe der Ertrag wieder etwas vermehrt worden, und die Entdeckung der reichen Silberlager von Toriapo in Chili (Moi 1832) läßt einen großen Erfolg erwarten. Man kann daher annehmen, daß wenigstens 25 Mill. Piaft. = 62 Mill. fl. nach Europa kommen, während das ganze Erzeugniß America's auf 42 000 Mill. Gold und 3 Mill. Mill. Silber, zus. gegen 90 Mill. fl. = 36 Mill. P. geschätzt wird (v. Reben, *Handelsgeogr.* S. 152).

- 4) Aus diesen Thatfachen ergibt sich:
- a) um das Jahr 1809 betrug die Gewinnung und Zufuhr von edlen Metallen in Europa wenigstens 48 Mill. Piaft.;
 - b) in der folgenden Periode war sie bedeutend schwächer, nach Rebenius im D. von 1810—14 33 Mill. Piafter, von 1816—21 gegen 26 Mill., 1822—27 nur 21·800 000 P., worauf sie wieder zunahm. Der Durchschnitt von 1810 bis 1829 war kaum über 24½ Mill. Piaft.:
 - c) neuerlich ist sie wieder gestiegen und kann mindestens wieder zu 37 Mill. Piaft. oder 92½ Mill. fl. angelegt werden, ohne die Zufuhr von Goldstaub aus Africa in Rechnung zu bringen.

II. Abzüge.

- 1) Schon im Alterthum wurden edle Metalle aus Aegypten über Arabien nach Ostindien gesendet, Reynier, *Éc. publ.* et rur. des Arabes et Juifs, S. 85. Um das Jahr 1800 sollen jährlich auf verschiedenen Wegen 25—26 Mill. Piafter aus Europa nach dem östlichen Asien gegangen sein (v. Humboldt). In den Jahren 1810—15 war diese Ausströmung schwächer (gegen 2½ Mill. Piaft.), 1815—22 viel stärker (gegen 19 Mill.); späterhin hat sie sich wieder vermindert, hauptsächlich weil China mehr Waaren (vorzüglich Opium) zur Bezahlung seiner Ausfuhrartikel annimmt; Jacob nimmt für die Jahre 1810—30 jährlich nur 2 Mill. l. St. = 9·600 000 Piaft. Mehrbetrag der Ausfuhr aus Europa an, für 1815—20 sind, da in der ersten Zeit des Friedens die Abflüsse stärker waren, jährl. 2·857 000 l. St. = 13·713 000 P. zu setzen. In der neuesten Zeit scheint dieser Abfluß ganz aufgehört zu haben, und in den Jahren 1825—27 kam sogar Gold und Silber von Ostindien nach Großbritannien, was jedoch nicht fortbauerte.
- 2) Die Verarbeitung der Münzmetalle zu verschiedenen Luxusgegenständen ist in neuerer Zeit viel häufiger geworden, und der Verbrauch von Gold und Silber zu diesem Behufe hat um so mehr zugenommen, da bei den vielen plattirten und schwach vergoldeten oder versilberten Gegenständen, z. B. Knöpfen, Tressen, vergoldeten Bronze-, Leder-, Glas-, Por-

zellan-, Holzwaaren, so auch bei Schmuckwaaren, die nur wenig Gold in der Mischung enthalten, das edle Metall sich bald abreibt, ohne wieder eingeschmolzen und neu verarbeitet werden zu können. Eine genaue Ausmittlung des Verbrauches ist unmöglich, zumal da man auch nicht weiß, wie viel älteres Gold und Silber in Geräthen zc. neu verarbeitet wird. Jacob hat für Großbritannien, Frankreich und die Schweiz die Verarbeitung auf 4 Mill. £. St. = $19\frac{1}{2}$ Mill. Piafter, für ganz Europa und America auf ungefähr 5·612 000 £. St. = 26·937 000 Piaft. geschätzt, was wohl übertrieben ist. Namentlich beträgt das eingeschmolzene Metall von Geräthen, Geschirren u. dgl. wahrscheinlich über $\frac{1}{400}$ Mat-Gulloch rechnet nur 4·563 000 £. St., oder nach Abzug der alten eingeschmolzenen Gegenstände 3·650 000 £. St. oder $17\frac{1}{2}$ Mill. Piaft. (Handb. II, 290), Nebenius für die neueste Zeit höchstens 14 Mill. Piaft.

- 3) Es ist schwer zu bestimmen, welcher Theil der vorhandenen Münzen jährlich durch Abnutzung, Verlust zu Wasser und zu Land, Begraben, Feuerbrünste u. dgl. in Abgang kommt. Doch darf man ihn mindestens auf 2 per mille setzen. Jacob rechnet nach Beobachtungen an abgenutzten Stücken $\frac{1}{400}$ oder 2, ^{ss} p. m., und auf die Münzmenge von 4300 Mill. fl. ausgeschlagen, ungefähr $10\frac{1}{4}$ Mill. fl. jährlich.
- 4) Demnach belaufen sich die fortbauernenden Abzüge (2 und 3) auf wenigstens 18 Mill. Piaft., während der Abfluß nach Asien veränderlich war.

III. Für den ganzen Zeitraum von 1815—29 darf man beiläufig setzen:

Metallgewinnung und Zufuhr	368 Mill. Piaft.	
Bearbeitung und Abnutzung zc.	315 Mill.	} 507 " "
Abfluß nach Asien	192 " "	
also Abnahme gegen	140 " "	

oder 8 Proc. des Vorraths. Heutiges Tages ist jährlich ungefähr ein Ueberschuß von 18 Mill. Piaft. vorhanden (bei etwa 36 Mill. Einnahme und 18 Mill. Verlust), der in 8 Jahren die entstandene Lücke ausfüllen mußte. Da diese Umstände zum Theile schon im letzten Jahrzehnd gewirkt haben, so darf man vermuthen, daß die Münzmenge schon wieder ihren Stand von 1815 erreicht hat und künftig noch mehr anwachsen wird. Die europäische Münzmenge ist geschätzt worden für folgende Zeitpunkte:

vor 1492 auf 168—173 Mill. Piaft. ob. 426 $\frac{1}{4}$ M. fl.		
um 1600 " 624 " " " 1560 " "	} von Jacob.	
" 1700 " 1425 " " " 3562 " "		
" 1809 " 1824 " " " 4560 " "		
" 1815 " 1750 " " " 4376 " "		v. Nebenius.
" 1829 " 1504 " " " 3760 " "		v. Jacob.
" 1840 " 1715 " " " 4300 " "	v. Nebenius.	

(Wenn die Verminderung von 1815—29 nicht über 140 Mill. Piaft. betrug, so konnte der Stand von 1829 nicht unter 1610 Mill. sein.)

- IV. Hierzu kommt die große Verminderung des Papiergeldes in Europa, die in Großbritannien, Oesterreich und Rußland auf ungefähr 264 Mill. Piaft. geschätzt werden darf. Während 1815 ge-

gen 5300 Mill. fl. (2200 Mill. Piaſt.) Metall- und Papiergeld umliefern, ſcheint die Summe beider um das J. 1830 wenigſtens um 400 Mill. Piaſt. oder gegen 19 Proc. abgenommen zu haben. Bedenkt man mancherlei Nebenumstände, z. B. die ſtarke Metallausfuhr im levantischen Handel, die in Mittel- und Süd-america angelegten europäiſchen Capitale u. dgl., ſo kann man auch eine größere Verminderung von 20—25 Proc. nicht unwahrscheinlich finden. Der heutige Stand des Papiergeldes wird nicht unter 900 Mill. fl. ſein, ſo daß die geſammte Geldmenge wieder zu 5200 Mill. fl. angeſchlagen werden kann.

- (c) Allgemeine Wohlfeilheit im dritten Jahrzehnd des 19. Jahrhunderts, ſ. vorzüglich Rebenius a. Abh. in der Vierteljahrsſchrift. — Man hat in England einen durchſchnittsmäßigen Preisabſchlag von 50 Proc. zu beweifen geſucht (Quart. Rev. a. a. D.), von dem man aber nur die Hälfte der hier betrachteten Urſache be-
 messen zu dürfen glaubt, weil auch der Uebergang vom Kriege in den Frieden und der höhere Cours des engl. Papiergeldes mitwirkten. Bemerkenswerth iſt, daß Uhren, Juwelen und plattirte Waaren am wenigſten, nämlich nur um 7 Proc. im Preise ſanken, was auf die Bertheuerung der Münzmetalle deutet. — Zweifel, ob die neueren Preisveränderungen aus einer Verminderung des Geldvorrathes hervorgegangen ſeien, bei Mac-Culloch, Handb. II, 292, Hermann, Münz. gel. Anz. 1840, Nr. 103, mit Bezug auf Tooke, und Helferich, a. Schrift. Der Vf. ſucht zu zeigen, daß die Geldverminderung geringer war und daß die Preise der verſchiedenen Waarengattungen ſich bei jeder derſelben aus eigenthümlichen Urſachen verändert haben.

§. 277 b.

Das Preisverhältniß der beiden edlen Münzmetalle gegeneinander wird zunächſt von ihren Gewinnungskosten beſtimmt, wobei es freilich nicht ausbleiben konnte, daß das häufiger verbreitete und wohlfeiler zu gewinnende Silber auch in viel größerer Menge gewonnen und verwendet wurde. In der alten und mittleren Zeit galt das Gold ungefähr der 10—12fachen Gewichtsmenge Silbers gleich, ſeit dem Zuflusse der americanischen Metallmassen aber ſtieh es auf das 14—15fache des Silbers. Die geringeren Schwankungen in dieſen Verhältniſſen erklären ſich theils aus den Veränderungen in der Ergiebigkeit der Gewinnungsarbeiten, theils aus der ungleichen Nachfrage, indem z. B. zu weiten Verſendungen das Gold paſſender iſt und im britiſchen Reiche der Geldumlauf hauptſächlich in Gold geſchieht. Nach der Entdeckung von America kam das Gold auf das 15fache des Silbers, im 18. Jahrhundert ſiel es wegen der reichen Gold-

ausbeute Brasiliens auf das 14fache, hob sich später, als diese abnahm, und kam so allmählig auf den bisherigen Stand von ungefähr $15\frac{3}{4}$ Gewichtsmengen Silbers (a).

(a) Im Durchschnitt vom 13. — 16. Jahrhundert war das Preisverhältniß nur 1 zu $10\frac{1}{2}$ (Hüllmann, Städtew. I, 436). In Asien ist fortwährend das Gold wohlfeiler, weshalb dorthin viel Silber fließt. Die Einziehung einer großen Menge von Papiergeld in England verursachte, daß in den Jahren 1821 und 1822, 470 853 Mark Gold aus anderen Ländern dorthin strömte; indeß wurde hierdurch der Preis des Goldes gegen das Silber nur unbedeutend verändert, und man muß deshalb annehmen, daß anderswo der Gebrauch des Silbers sich vermehrt habe, so daß beide Münzmetalle zugleich theurer werden. S. Pufeland, II, 282. — Storch, I, 491. — Tooke, Thoughts, I, 35. — (Hoffmann) Drei Aufsätze über das Münzwesen. Berlin, 1832. S. 94. — Seit dem Herbst 1839 sanken, zunächst wegen der Goldsendungen aus England zum Ankauf von Getreide, die Goldmünzen in Deutschland gegen Silber, bald folgte auch ein Sinken der rohen Metalle auf den europäischen Märkten. Im Herbst 1840 war das Verhältniß ungefähr wie 1 zu $15\frac{1}{2}$, indeß stieg es im Frühling 1841 schon wieder auf ungefähr 15^{00} . Der jetzige Preis der köln. Mark Ducatengold (Gold al marco, mit $\frac{1}{48}$ Zusatz Kupfer) in Frankfurt (380 fl.) und Hamburg (431 Mark Banco) und des feinen Silbers an beiden Orten (24 fl. 22 fr. und 27 Mk. 12 Sch.) giebt sogar ein Verhältniß von 15^{00} und 17^{00} (Anfang März 1847).

3. Abtheilung.

D e r C r e d i t.

1. Hauptstück.

Wirkung des Credits im Allgemeinen.

§. 278.

Der Credit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten bei Anderen steht. Durch den Credit wird man in den Stand gesetzt, sich im Güterverkehre Leistungen zu verschaffen, ohne daß

man den Gegenwerth sogleich erstatten müßte (a), und dieß zeigt sich nicht bloß in den förmlichen Anleihen, bei welchen der Credit Leihvertrauen heißt, sondern auch bei mancherlei anderen Verträgen, z. B. bei Käufen mit kürzerer oder längerer Frist zur Bezahlung des Kaufschillings, bei Pachtungen, Miethen und dergl. Die Beweggründe, aus denen der Eine dem Anderen eine gewisse Gütermenge auf bestimmte Zeit anvertraut, sind mancherfaltiger Art und liegen gewöhnlich im Vortheile beider (b). Die Grundlage des Credits ist die Ueberzeugung des Gläubigers, daß er vertragsmäßig werde befriediget werden; dazu wird vorausgesetzt, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit zu erfüllen nicht bloß Willens, sondern auch fähig sei, daß also in der ersten Beziehung seine moralischen und geistigen Eigenschaften, in der zweiten sein Vermögenszustand und seine Erwerbart keine Besorgnisse erwecken (c). Aus diesen Gründen ist der Credit der Einzelnen nothwendig sehr ungleich; in einem ganzen Lande wird er desto größer sein, je mehr der herrschende sittliche Geist, die wirthschaftlichen Gewohnheiten und die Güte der Rechtspflege den Gläubigern im Allgemeinen Sicherheit gewähren, S. 225. 226.

(a) *Rebenius*, *Der öffentl. Credit*, I, 1.

(b) Bisweilen wird auch die Gegenleistung von äußeren Ereignissen bedingt, z. B. bei Versicherungsanstalten von dem Eintreten eines Unfalles.

(c) Das Wesen des Credits besteht darin, daß man statt einer gegenwärtigen Leistung des Zahlungspflichtigen sich mit der Wahrscheinlichkeit einer künftigen begnügt. Insoferne diese Wahrscheinlichkeit aus den persönlichen Verhältnissen des Schuldners hergeleitet wird, ist der Credit ein persönlicher. Bei Darleihen auf ein vollgültiges Unterpfand ist kein Credit der Person nöthig, weil es hier auf keine Wahrscheinlichkeit, auf kein Vertrauen mehr ankommt. Diese vollkommene, den Credit ausschließende Sicherheit findet sich bei Faustpfändern, aber nicht immer ganz bei Hypotheken, weil dem Gläubiger noch immer der Zweifel bleiben kann, ob die Taxe des verpfändeten Grundstücks richtig ist, und ob im Falle eines erzwungenen Verkaufs so viel gelöst werden kann, als die Forderung beträgt (was selbst bei einer doppelt hohen Taxsumme öfters nicht geschieht), weil ferner der Gläubiger meistens nicht geneigt ist, das verpfändete Grundstück oder Gebäude selbst zu übernehmen und in jedem Falle sich scheut, in einen Concurs des Schuldners verwickelt zu werden. Den auf Pfandrechte gestützten Credit, der einem gewissen verpfändeten Vermögen bei einer

gegebenen Rechtsverfassung bewilligt wird, nennt man Realcredit.

§. 279.

Ältere Schriftsteller haben von der Wirkung des Credits in der Volkswirthschaft eine überspannte Meinung gehegt, weil sie, in die Betrachtung der Einkünfte einzelner Volksclassen vertieft, unterließen, die Bestandtheile und Bedingungen des Volkseinkommens im Ganzen zu überblicken (a). Der Credit ist keine Güterquelle. Ob er gleich den Einzelnen dasjenige Capital verschafft, welches sie nicht selbst besitzen und dessen sie zu ihren beabsichtigten Unternehmungen bedürfen, so kann er doch die Masse der Capitale in einem ganzen Lande nicht vermehren, außer durch Borgen im Auslande, und er kann auch im Allgemeinen die Stelle der Capitale nicht vertreten, außer indem Metallgeld durch Papiergeld abgelöst wird. Die Wirkung des Credits besteht also hauptsächlich nur in einer Belebung des Güterumlaufes, und insbesondere in einer leichteren und häufigeren Uebertragung der vorhandenen Capitale (b).

(a) Hieher gehört vorzüglich Pinto, *Traité de la circul.*, f. §. 42. (d). Er sieht (S. 161, S. 177 der d. Ueb.) die zinsentragenden Schuldburkunden als einen eigenen Theil des Volkvermögens an, S. 338 (352 t. D.): *La création des fonds publics, quand on les fait à propos et qu'elle n'excede point la sphère de la puissance, est une alchymie réalisée, dont souvent ceux mêmes, qui l'opèrent, n'entendent pas tout le mystère.*

(b) *Simonde, Rich. comm.* I, 177. — *Storch*, II, 153—164.

§. 280.

Diese Wirkung des Crediten erscheint auch nach der Beseitigung der übertriebenen Schätzung noch immer als sehr vortheilhaft. 1) Es wird die beste productive Anwendung des beweglichen Vermögens veranlaßt, indem dasselbe mittelst des Credits leicht an diejenigen Menschen gelangen kann, welche die meiste Geschicklichkeit und Neigung haben, sich mit hervorbringenden Gewerben zu beschäftigen. Den Capitalisten und Grundeignern fehlt sehr oft diese Fähigkeit oder diese Neigung, ihre Ersparnisse würden daher zum Theile unfruchtbar angesammelt

oder verzehrt werden, wenn nicht der Credit sie in die Hände einsichtsvoller und thätiger Unternehmer brächte (a). Ebenso ziehen sich die Capitale leicht von der minder ergiebigen zu der einträglicheren Benutzung hinüber. 2) Die Leichtigkeit, Vermögen ohne Gefahr, zu jeder Zeit und in beliebiger Menge auszuliehen, ist eine große Ermunterung zum Uebersparen. 3) Man wird in den Stand gesetzt, den Güterumlauf mit einer geringeren Münzmenge zu bestreiten, indem theils die Zahlungen verringert, theils wohlfeile Umlaufsmittel eingeführt werden. Diese Ersparniß an dem Münzbedarfe kommt ebenfalls dem Volkseinkommen zu Statten, indem nun der entbehrlich gewordene Theil der Münzen in irgend einer Weise werbend angelegt werden kann.

Diese drei Ursachen erklären es, daß der Credit zwar nicht für sich selbst, aber doch mittelbar zur Vergrößerung des Capitales in einem Lande beitragen kann.

(a) Insbesondere wird ein großer Theil der Handelsgeschäfte mit geborgten Capitalen betrieben, auch unterstützt vielfältig der wohlhabende Unternehmer den weniger Begüterten mit Capital, z. B. der Kaufmann den Fabricanten oder Handwerker.

§. 281.

Der volkswirtschaftliche Nutzen des Crediten ist nach den obigen Sätzen beschränkt auf denjenigen Theil des beweglichen Vermögens, welchen die Eigenthümer nicht selbst productiv anwenden oder doch nicht so vortheilhaft als Andere benutzen können oder wollen (a). Daß durch den Credit auch die unproductive Verzehrung erweitert werden kann, ist freilich eine weniger gemeinnützige Folge (b), die jedoch auch im Ganzen nicht häufig eintritt, denn die meisten Darlehen werden sowohl der Besonnenheit der Borgenden, als der Vorsicht der Leihenden gemäß hervorbringend angewendet. Die zahlreichen Hypothekenschulden der Grundeigner scheinen zwar eine Ausnahme von dieser Regel zu begründen, indem die geliebten Summen sehr oft nicht zur Beförderung der Landwirthschaft verwendet werden (c), doch darf man nicht übersehen, daß ein großer Theil dieser Schulden ursprünglich von den Erbtheilungen der Geschwister oder anderer Erben eines früheren Grundeigners herrührt, wobei der spätere

die Miterben mit Geldsummen entschädiget, die von ihm geborgt, von den Empfängern aber gewöhnlich wieder verbend angelegt werden.

- (a) Hieraus folgt, daß eine Erweiterung des Credits über seine natürlichen Gränzen nur zu nachtheiligen Folgen führen kann, s. S. 309.
- (b) Wenn der Fabricant im Winter dem Grundeigner Genußmittel borgt, die dieser erst nach der Ernte bezahlen kann, so ist das für das Vermögen und Einkommen des Volkes kein Gewinn, im Gegentheile könnte mehr producirt werden, wenn der Fabricant früher bezahlt würde und die Summen sogleich wieder in sein Gewerbe wendete, auch muß ihm der Käufer entweder Zinsen oder einen um den Betrag derselben erhöhten Kaufpreis entrichten. — Vgl. Simonde, Rich. comm. I, 275.
- (c) Vgl. Storch, II, 6 ff.

2. Hauptstück.

Wirkung des Credits auf den Geldumlauf.

§. 282.

Der Credit hat einen besonderen Einfluß auf den Geldumlauf. Er macht verschiedene Einrichtungen möglich (a), welche dazu dienen:

- 1) die Zahlungen in Metallgeld leichter und wohlfeiler zu bewirken — Girobanken, S. 283, — Anweisungen und Wechsel, S. 286;
- 2) den Bedarf von Münze zu Zahlungen zu verringern, indem man
 - a) einen Theil der Geschäfte im Verkehre ohne baare Zahlungen vollbringt; — Abrechnungen, Ueberweisungen, S. 292;
 - b) einen Theil des bereit zu haltenden Geldvorrathes erspart, S. 292 a;
- 3) ein höchst wohlfeiles Umlaufsmittel einzuführen, welches einen Theil der Münzen entbehrlich macht; — Papiergeld im weiteren Sinne, S. 293.

- (a) Alle diese Mittel, das Staatspapiergeld ausgenommen, verdanken dem Handel ihren Ursprung, die Handelslehre hat sie als Beförderungsmittel der kaufmännischen Geschäfte, die Volkswirtschaftslehre dagegen nach ihrer Wirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines ganzen Volkes zu erforschen, wobei jedoch eine kurze Beschreibung vorausgeschickt werden muß.

I. Girobanken.

§. 283.

Giro-, Depositen- oder Umschreibebanken (a) sind kaufmännische Anstalten, wobei Summen Metallgeldes in sicheren Gewahrsam von mehreren Theilnehmern niedergelegt werden, damit die wirklichen Zahlungen unter denselben durch bloßes Ab- und Zuschreiben in den Rechnungsbüchern ersetzt werden können. Jedem Theilnehmer wird der Betrag seiner Einlage als Guthaben (credit) in den Büchern angeschrieben; hat er eine Zahlung vorzunehmen, so beauftragt er bloß die Bank, die Summe ihm als für ihn ausgegeben abzuschreiben (in das debet zu bringen), und dagegen demjenigen, welchen er bezahlen will, ins Guthaben zu setzen (b). Wer noch nicht Theilnehmer war, kann es sowohl durch Einlage einer baaren Summe als dadurch werden, daß ein Guthaben von einem Anderen, den er dafür entschädigt, auf seinen Namen übertragen wird.

- (a) Marperger, Beschreibung der Banquen, Leipz. 1723. 4. — Büsch, Abh. von den Banken, in dessen sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen, Hamb. 1801. — Hufeland, II, 112. — Storch, II, 97.
- (b) Dieser Auftrag geschieht schriftlich durch eine Anweisung, welche der Anweisende entweder persönlich übergiebt, oder von einem vermöge förmlicher Vollmacht Beauftragten übergeben läßt. Wer mehr anweist, als er gut hat, muß das Fehlende nachzahlen und eine kleine Strafgebühr entrichten.

§. 284.

Der Vortheil einer solchen Einrichtung ist zunächst darin zu suchen, daß man 1) die Unbequemlichkeit des öfteren Ausbezah- lens großer Summen, nämlich das Zählen und Einpacken, 2) die Kosten und Gefahren des Versendens, auch 3) die Abnützung

und den Verlust von Münzstücken ganz vermeidet. Die niedergelegten Sorten sind vor jeder Verschlechterung geschützt und die in ihnen ausgedrückten Summen behaupten daher einen gleichförmigen Metallwerth, während die umlaufenden Sorten veränderlich sind, auch öfter eine Art Münzen von einer anderen verdrängt wird (a). Wenn solche Veränderungen sich zutragen, so muß die Münze, nach welcher die Bank rechnet, gegen die umlaufenden geringhaltigeren Sorten ein Aufgeld, *Agio*, gewinnen (b). Diese Vortheile sind auf diejenige Stadt, in der sich die Bank befindet, und eine nicht sehr weite Umgegend beschränkt, theils wegen der mit dem Anweisen verbundenen Förmlichkeiten, theils aber weil die Theilnahme nur für die an dem Sitze der Bank zu machenden Zahlungen nützlich ist. Zinsen der eingelegten Summen zu bezahlen ist die Bank nicht fähig, da sie keine Geschäfte betreibt, auch ist dieß nicht nöthig, weil diese Summen in der Verfügung der Theilnehmer bleiben und so gut zu den Unternehmungen derselben gebraucht werden können, als wenn sie in den Händen jedes Einzelnen geblieben wären.

- (a) Dieß ist in kleinen Handelsstaaten, in die sich unvermeidlich vielerlei fremde Münzsorten ziehen, besonders vorthellhaft.
 (b) In Venedig trugen die neuen umlaufenden Münzen (*moneta piccola corrente*, seit 1750) 54 Procent Aufgeld, die älteren 20 Procent, in Amsterdam trugen sie gegen 4, in Hamburg hat noch jetzt das Courantgeld ungefähr 23 Procent *Agio* gegen *Banco* zu geben.

§. 285.

Zur Vollkommenheit einer reinen Girobank gehören folgende Bedingungen: 1) Die niedergelegten Summen müssen vorräthig liegen bleiben, dürfen also zu keiner Erwerbsgelegenheit benützt werden. Ohne die feste Ueberzeugung von dem Vorhandensein der Einlagen könnte das in den Bankbüchern erworbene Guthaben nicht als ein vollgültiger Stellvertreter einer Baarzahlung erscheinen und man hieng von der Klugheit und dem Erfolge der Bankverwaltung ab. 2) Jeder, auf dessen Namen eine Summe in der Bank steht, muß die Befugniß haben, dieselbe beliebig herauszuziehen, weil sonst die Bedeutung des Guthabens genau betrachtet nur etwas Eingebildetes wäre (a). 3) Die Bank muß

in ihren Rechnungen ein von der ungleichen Ausprägung der Münzsorten völlig unabhängiges Preismaaß gebrauchen, indem sie die Einlagen wie die Auszahlungen bloß nach ihrem Metallgehalte schätzt, also in einem Gelde rechnet, welches nicht eine einzelne Münze, sondern bloß eine gewisse Metallmenge ist. Diese Stetigkeit des Rechnungsgeldes der Bank gewährt für den Handel solchen Vortheil, daß man sich in einem weiteren Kreise desselben bedient und daß sich Geschäfte häufiger nach dem Sitze der Bank hinziehen (b).

Die Banken dieser Art sind mit Ausnahme einer einzigen, der hamburger, eingegangen (c) und werden durch andere kaufmännische Anstalten ersetzt, bei denen zugleich eine Ersparung an dem baaren Geldvorrathe bezweckt wird (d).

(a) Die venetianische Bank gestattete lange Zeit hindurch kein Herausziehen der Einlagen.

(b) So die hamburger Bank, welche den Bankthaler zu 528,²¹⁷ holl. As feines Silber (ober 9,²⁰⁰ Thlr. auf die köln. Mark) rechnete, weil dieses der Mitteldurchschnitt zwischen dem ursprünglichen Gehalte des älteren Speciesthalers (540 As) und dem unter Karl VI. merklich leichter ausgeprägten Thalerstücke (516 As) war. Dänemark und Schweden prägten solche Thalerstücke aus, Hamburg selbst aber nicht. Büsch, a. a. D. S. 177. — Der Thaler Banco ist nach dem $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße 2 fl. 39,⁷ kr., die Mark Banco ($\frac{1}{4}$ Thaler) von 176 As ist 53,⁷ kr.

(c) Zur Geschichte der Girobanken:

Venedig. Die Zeit der Errichtung ist unbekannt. (Hüllmann, Staatswirthsch. Nebenstunden S. 105 vermuthet 1582.) 1587 ward eine neue Gestaltug vorgenommen, wobei die Einlagen als Anleihen in die Hände der Regierung übergiengen, welcher Umstand aber erst 1797, bei dem Einrücken der Franzosen, den Credit der Bank erschütterte. Aufgehoben 1808. Büsch, a. a. D. — Storch, III, 63. — Ganilh, Systemes, II, 158. — Hüllmann, Städteu., I, 453. Die revidirten Gesetze von 1663 bei Marperger, S. 190, in der Ursprache, enthalten nur Verordnungen über die Formen der Buchführung, die Pflichten des Personals u. dgl.

Amsterdam. Errichtet 1609, um bei dem häufigen Umlaufe abgenutzter und beschnittener Münzen die vollwichtigen Stücke zu behalten. Die Regierung verbot, Wechsel von 300 fl. und darüber anders als durch die Bank zu bezahlen. Diese betrieb zugleich den Handel mit edlen Metallen und nahm hiebei sowohl Warren als Münzen jeder Art (ausgenommen Scheidemünze) an, wofür sie Credit in ihren Büchern gab, dieser aber wurde in dem gewöhnlichen umlaufenden Gelde ausgedrückt, den holländ. Gulden anfangs zu 225 As fein gerechnet. Da die Bank nur gute Stücke annahm, so wurde das Bankgeld um einige Procenle höher im

Verkehr bezahlt, als die umlaufenden Sorten. Der Gulden wurde durch spätere Würdigung der vorkommenden Stücke auf ungefähr 212 As herabgesetzt, gegen Ende des 17. Jahrh. durch Festsetzung des 3 Guldenstückes zu 603 As kam er auf 201 As f. Der belgische Ducaton durfte erst seit 1638 angenommen werden und es ist daher unrichtig, aus seinem Preise von 3 fl. den ursprünglichen Werth des Bankguldens zu berechnen, welcher kein anderer, als der in vollwichtigen Stücken vorkommende war. Wer Münzen in die Bank brachte, erhielt nicht nur ein Guthaben in den Büchern derselben, sondern auch eine Quittung (Recepisse), wofür er halbjährig einen kleinen Zins entrichten mußte, $\frac{1}{8}$ Proc. für Ducatons (Silberpfer), bei anderen Sorten $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Proc. Der Besiz einer Summe Bankgeld und eines Recepisses auf gleichen Betrag berechtigte zum Herausnehmen von Baarschaft. Da nun das Bankgeld etwas unter dem vollen Preise der guten Sorten stand, so erhielten die Recepissen einen Preis und deshalb ließen sie häufig um. Hieraus war die Meinung entstanden, daß diejenigen Einlagen, für welche keine Recepissen durch Zinszahlung erneuert worden wären, gar nicht mehr hätten zurückgefordert werden können, was nach Mees nicht richtig ist. Jede Umschreibung kostete zwei Stüver (20 auf den Gulden), wer zum erstenmal ein Guthaben erhielt, entrichtete 10 fl. Zweimal im Jahre wurden alle Rechnungen abgeschlossen. Erst 1795 wurde es bekannt, daß die Bank einen Theil des Borrathes heimlich zu Vorschüssen verwendet hatte, die sich auf 9·247 793 fl. beliefen. Diese Summe wurde 1802 von der Regierung vergütet, doch gelangte die Bank nicht wieder zu der vorigen Bedeutung. Bei der Gründung der niederländischen Zettelbank im Jahr 1814 verlor sie vollends alle Wirksamkeit, weshalb 1820 ihre Aufhebung ausgesprochen und die Rückzahlung des Bankgeldes mit 5 Proc. Aufgeld verordnet wurde. Marperger, S. 119. — Ab. Smith, II, 305. — Büsch, S. 160. 760. — Storch, III, 64. — Sorgfältig und mit Beleuchtung mancher früherer Irrthümer handelt die Geschichte dieser Bank ab W. C. Mees, Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland gedurende den tijd der republiek. Rotterd. 1838.

Hamburg. Errichtet 1619, wegen der vielen schlechten damals umlaufenden Münzen. 1770 fing die Bank an, Silberbarren anzunehmen; seit 1790 findet die Einlage von Münzen gar nicht mehr Statt. Die Barren müssen eine Mischung von $\frac{93}{64}$ reinem Silber haben (0,⁹³⁴ oder 15 Loth 12 Grän). Die Bank berechnete bei den eingelegten Barren die köln. Mark feines Silber zu 442 Schilling (48 auf den Thaler) oder 27 Mark 10 Schill., beim Herausziehen mußte man sich die köln. Mark um 2 Schillinge höher, also zu 27 Mk. 12 Schill. anrechnen lassen. Seit 1846 wird auch beim Einlegen die f. Mark zu 27 Mk. 12 Schill. Banco berechnet und beim Herausziehen nur 1 p. mille zurückbehalten. Hieraus ergibt sich der Feingehalt der Bankmark zu 175,⁹³⁷ des Thalers zu 526,¹⁸ As . Vgl. Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, III, 41. 1846. Der fortwährend geheimgehaltene Betrag des Bankvorrathes wurde 1813 bei der Wegnahme durch den Marschall Davoust bekannt, er war 7·489 343 Mark Banco, wofür die franz. Regierung 1816 nur 500 000 Franken Renten erstattete. Büsch, Storch a. a. D.

Nürnberg. Stiftung 1621. Wechsel von 50 fl. und Zahlung

gen für Waarenkäufe von 200 fl. und darüber mußten durch die Bank bewirkt werden; die Gebühr beim Umschreiben betrug 3 kr. von 100 fl. (bei Juden 6 kr.). Nur bestimmte grobe Sorten wurden angenommen und konnten beliebig herausgezogen werden. Das Girogeschäft hat in neuerer Zeit aufgehört und es ist nur noch ein Banquiergeschäft auf öffentliche Rechnung geblieben. Cines Hochedeln und Hochweisen Rath's . . . Banco- und Wechselordnung, Nürnberg. 1722. 4. (enthält die neueste Revision der Statuten von 1721). — Roth, Gesch. des nürnberg. Handels, IV, — Rau zu Storch, III, 464.

Rotterdam. Die Bank wurde 1635 nach dem Vorbilde der amsterdamer gegründet, erlangte aber keine besondere Wichtigkeit. Eine Revision der Statuten geschah 1660. In neuester Zeit sank ihre Wirksamkeit mehr und mehr, und ohne förmliche Aufhebung scheint sie 1812 erloschen zu sein. Mees a. a. D. S. 207—22.

Auch die in Berlin 1765 errichtete Bank hatte sonst ein Girogeschäft und rechnete in Pfunden, deren 100 gleich 131 $\frac{1}{4}$ rthlr. Courant oder 4 gleich 1 Friedrichsd'or waren. Das Herausziehen stand nur denen frei, welche Summen selbst eingelegt hatten, nicht denen, welchen sie übertragen wurden. Reglement von 1766, Art. 1—6, 12—26, in Bergius, Samml. deutscher Landesgesetze, VI, 289 ff.

- (d) Dahin gehört das Abliefern eingehender Summen bei Bankhäusern oder anderen Banken, deren manche ebenfalls ein Umschreibes (Giro-) Geschäft haben.

II. Anweisungen und Wechsel.

§. 286.

Die Anweisungen (Assignmenten) enthalten den Auftrag des Einen an den Anderen, einem Dritten eine gewisse Geldsumme auszubezahlen. Wechsel (Wechselbriefe) sind eine Art von Anweisungen, an einem anderen Orte zahlbar, in einer bestimmten Form abgefaßt, durch besondere an diese geknüpfte rechtliche Folgen ausgezeichnet (a). Ist die Zahlungsfähigkeit der Beauftragten keinem Zweifel unterworfen und seine Bereitwilligkeit zur Zahlung zu vermuthen, auch für den entgegengesetzten Fall der Ersatz durch den Auftraggeber für sicher zu erachten, so kann die Anweisung oder der wegen des strengen Wechselrechtes mehr Sicherheit gewährende Wechsel sehr bequem statt der baaren Summe dazu dienen, an den Wohnort des Beauftragten oder auch in eine dritte Stadt gesendet zu werden,

wo man eine Zahlung zu bewirken hat. Wechsel laufen daher in der Zwischenzeit zwischen der Ausstellung und der Verfallzeit öfter durch mehrere Hände und über mehrere Orte, indem der, zu dessen Gunsten der Auftrag ausgestellt ist, sein Recht an eine andere Person überträgt u. s. f.

- (a) Die sog. trockenen Wechsel, Schuldscheine in Wechselform, kommen zwar in rechtlicher Beziehung mit den wahren (trassirten) Wechseln überein, sind aber wirtschaftlich betrachtet sehr von ihnen verschieden.

§. 287.

Der Hauptvorthail dieser Einrichtung ist, daß eine Summe, die man sonst an einen anderen Ort senden müßte, nun bloß an Ort und Stelle ausbezahlt zu werden braucht. Die in jedem Zeitpunkte fälligen Forderungen zwischen zwei Orten können vermittelst der Wechsel ausgetauscht werden, so daß nur der Mehrbetrag der Schuldigkeit des einen Ortes hinausgezahlt wird (a). Dieß erspart die Kosten und Gefahren der Versendung. Weil aber der zur Zahlung Beauftragte (der *Trassant* oder *Acceptant* bei Wechseln) dieselbe Summe an seinem Wohnorte ausliefern muß und der Käufer der Anweisung, sowie jeder Erwerber des Wechsels (der *Remittent* und die folgenden *Indossanten*) den Betrag der angewiesenen Summe an den Anweisenden oder Wechsellaussteller (*Trassanten*), oder an die späteren Verkäufer des Wechsels (*Indossanten*) zu entrichten haben, so wird keine Ersparung an Münze bewirkt, außer insoferne diese nicht mehr während des Transportes dem Umlaufe entzogen wird, und sich öfters Gelegenheit giebt, einen empfangenen (remittirten) Wechsel wieder an Jemand abzutreten, mit dem man in Abrechnung steht und der ihn an Zahlungsstatt annimmt (b).

- (a) Wenn A in Frankfurt an B in London 1000 thlr. zu bezahlen, und zugleich C in Frankfurt an D in London dieselbe Summe zu fordern hat, so wird das Hin- und Hersenden des Geldes erspart, wenn C einen Wechsel auf D ausstellt, worin dieser beauftragt wird, die 1000 thlr. an B zu geben, und wenn A diesen Wechsel von C gegen baare Bezahlung erkaufte.
- (b) Es werden in obigem Falle wirklich 2000 thlr. bezahlt, nur innerhalb beider Städte, von D an B und von A an C. Allerdings trassirt man oft, ohne schon eine Forderung an den Trassanten zu ha-

ben, aber dann muß dem letzteren auf irgend eine Weise Vergütung gegeben werden, welches geschehen kann 1) durch Sendung von Münze, 2) durch Remittirung eines gekauften Wechsels, 3) durch Baarensendungen, welche ein von dem ersten Geschäft verschiedenes zweites, nämlich einen Kauf, voraussetzen.

§. 258.

Die Wechsel sind wegen der Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Versendung für die Kaufleute ein sehr vortheilhaftes Mittel, Zahlungen an anderen Orten zu bewirken; ihre Einführung hat die Ausdehnung des Verkehrs sehr erleichtert (a), indess dürfen sie doch nicht als eine Art des Geldes betrachtet werden; sie können die Stelle der Münze nur höchst unvollkommen vertreten, weil sie nicht leicht und häufig umzulaufen vermögen und deshalb öfter, gleich den Baaren, mit Geld gekauft, als zur Vergütung von Baarenkäufen gebraucht werden. Dieß rührt von folgenden Umständen her: 1) Wer nicht eine oder mehrere der in einem Wechsel benannten Personen als zuverlässig kennt, der ist wenig geneigt, denselben an Zahlungsstatt anzunehmen, auch liegt ein Abhaltungsgrund für viele Menschen in der Strenge des Wechselrechtes; aus diesen Ursachen finden Wechsel größtentheils nur unter Kaufleuten Anwendung. 2) Die Uebertragung eines Wechsels muß schriftlich auf der Rückseite des Blattes ausgedrückt werden (*Indossament, endossement*), was ebenfalls eine Unbequemlichkeit ist. 3) Wechsel, welche eine von dem Tage der Ausstellung an laufende Verfallzeit haben (b), oder auf einen bestimmten Zeitpunkt, z. B. eine Messe, gestellt sind, gewähren nur bis zum Eintritte dieser Zeit volle Sicherheit; andere, deren Verfallzeit sich nach dem Tage der Vorlegung bei dem Beauftragten (*Präsentation*) richtet, werden doch auch nicht gerne lange nach der Ausstellung angenommen, wenn man nicht genau weiß, daß in den Verhältnissen der beteiligten Personen in der Zwischenzeit keine Veränderung eingetreten ist. 4) Wechsel tragen zwar keine Zinsen, geben aber einen denselben ähnlichen Vortheil, weil derjenige, welcher einen Wechsel einige Zeit vor dem Verfalltage ankauft, ihn nicht ganz für voll bezahlt, sondern ungefähr so viel abzieht, als die Zinsen für die Zwischenzeit betragen würden. Dieser Abzug heißt *Disconto, Wech-*

selzins, escompto, und das Einkaufen von Wechseln vor der Verfallzeit mit diesem Abzuge discountiren, scontiren (c).

- (a) In England sollen stets für ungefähr 100 Mill. L. St. Wechsel und Anweisungen (private bills) umlaufen, Jones, Distrib. of wealth, S. 271, nach neueren Schätzungen auf den Grund des Wechselstempels, und unter der Annahme der erfahrungsmäßigen mittleren Verfallzeit von $\frac{1}{4}$ Jahr, im D. von 1835—39 127 Mill. L. St., f. Athenæum, 26. Sept. 1840. Der Nutzen der Wechsel mußte in früheren Jahrhunderten noch stärker empfunden werden, als jetzt, weil die Münzfendungen wegen der schlechten Straßen kostbarer und wegen der häufigen Veraubungen gefährlicher waren. Um die räuberischen Völker nicht fürchten zu müssen, durch deren Siege der Weg nach Kaschmir geht, pflegen persische Kaufleute, die dort Shawls einkaufen wollen, sich in Kabul mit Wechseln zu versehen, indische setzen ihr mitgebrachtes Geld in Anbarsar in Wechsel um. Berg haus, Annal. V, 528. Kabul hat Wechselverkehr mit Kalkutta und Astrachan; aber selbst der Besitz eines Wechselbriefes wird von den Reisenden verheimlicht, aus Besorgniß vor Räubern. Burnes, Reise, I, 173. — Anweisungen sind schon im Alterthume bekannt gewesen, das Wechselrecht aber entstand im Mittelalter, zuerst auf Messen. — Ueber den Ursprung der Wechsel f. Fischer, Gesch. des deutschen Handels, I, 297. — Storch, II, 65. — Wittermaier, Grundr. d. Privatr., II, S. 226. — Hüllmann, Städtewesen, S. 442. — Schiebe, Die Lehre der Wechselbriefe, 2. Ausg. 1834. S. 1—16.
- (b) Dies ist der Fall: 1) wenn sie auf eine Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach der Ausstellungzeit (dato) gestellt sind; 2) wo die mit der Benennung uso, usance bezeichnete Zahlungsfrist, welche Herkommen oder Gesetz an jedem Handelsplatze bestimmen, in einer Zahl von Tagen nach der Ausstellung besteht. Dies ist Regel, doch giebt es Ausnahmen, wo der uso eine gewisse Zeit nach der Präsentation anzeigt, z. B. in Hamburg bei deutschen Wechseln.
- (c) Dies Geschäft ist eine beliebte Art, Capitale in Geldform einträglich anzuwenden. Wirthschaftlich betrachtet hat es mit dem Darleihen große Aehnlichkeit, von rechtlicher Seite weicht es sehr davon ab, indem es in dem Kaufe einer Forderung an einen Dritten aussprechenden Urkunde besteht. Der Disconto folgt im Allgemeinen dem Stande des Zinsfußes, steht indes meistens etwas niedriger, weil man den Vortheil einer baldigen sicheren Rückzahlung schätzt, und manche Summen, statt müßig zu liegen, auf kurze Zeit zum Discountiren verwendet werden. Uebrigens hat man beim Discountiren zwei kleine Vortheile: 1) das Jahr wird nur zu 360 Tagen gerechnet, 2) man zieht den Disconto gleich beim Wechselkaufe ab und muß ihn folglich als den Zins der Kleinern wirklich bezahlten Summe ansehen. Wer z. B. bei einem Discontofage von 4 Procent jährlich für eine Frist von $1\frac{1}{2}$ Monaten $\frac{1}{2}$ Procent abzieht und also einen Wechsel auf 100 fl. mit $99\frac{1}{2}$ fl. bezahlt, bezieht eigentlich für eine Auslage von $99\frac{1}{2}$ fl. schon $\frac{1}{2}$ fl. Zins, statt für 100, also jährlich $4,0201$ Proc.

§. 289.

Die Wechsel haben wie die Waaren einen Preis und zwar

einen solchen, der häufigen Veränderungen unterworfen ist und den man, wie überhaupt den veränderlichen Preis der Creditpapiere und Münzen, mit dem Ausdrücke Cours (cours) bezeichnet. Der Preis, für den an einem Orte A die auf einen andern Ort B ausgestellten Wechsel gekauft werden, giebt an, welche Summe man in A aufwenden muß, um sich die Verfügung über eine gewisse Summe, die in B ausbezahlt werden soll, zu verschaffen. Um eine genaue Vorstellung von diesem Preise zu erhalten, muß man, wenn an beiden Orten die Summen in verschiedenen Münzsorten ausgedrückt werden, den Metallgehalt derselben berücksichtigen, indem man die erkaufte Summe und ihren Preis auf einerlei Geldsorte oder auf Gewichtseinheiten des edlen Metalles zurückführt. Die Gleichsetzung zweier Münzsummen, in welchen gleichviel Silber oder Gold enthalten ist, bildet das Pari, um welches die jedesmaligen Wechselcours, als Marktpreise, hin und her schwanken (a).

(a) 3. B. 100 fl. des 20 Guldenfußes sind dem Silbergehalte nach gleich 259,° Franken, und dieß ist das Pari zwischen den österreichischen und französischen Wechselplätzen. Ist nun der Cours in Paris 254¼ Fr. (26. Febr. 1847), so ist dieß 5 Fr. = 2 Proc. unter Pari, man kann folglich in Paris mit dem Silbergehalte von 98 fl. eine in Süddeutschland fällige Summe von 100 fl. an sich bringen. Die regelmäßig bekannt gemachten Wechselcours sind nicht ohne besondere Vorkenntnisse verständlich, weil die Kaufleute meistens nur die eine von beiden Münzen, in denen der Cours ausgedrückt wird, angeben, die andere aber, der Kürze willen, im Sinne behalten. Die Courslisten sagen z. B. in Paris: der Cours auf London ist 25½ Fr., dieß soll heißen: so viel Franken für 1 Pfund Sterling; ferner nach Amsterdam 209, nämlich so viel Franken für 100 fl. Diejenige von beiden Münzsummen, die man auf diese Weise im Sinne behält, heißt die feste Valuta (le certain), diejenige, welche man ausspricht und deren Quantität wechselnd ist, die veränderliche Valuta (l'incertain). Jene ist bald eine Einheit (1 Pfaster, 1 Rubel), bald eine runde Zahl (100 rthlr., 300 Franken, 1000 Reis). Bisweilen werden die Cours in Währungen ausgedrückt, die gar nicht geprägt sind, z. B. der erst 1843 abgeschaffte rthlr. frankfurter Wechselzahlung (WZ), wovon ursprünglich 13,° Stücke oder 20,°° fl. auf die Mark kommen. Der Cours zwischen zwei Plätzen wird sogar zufolge des Herkommens nicht immer an beiden auf dieselbe Weise angegeben; z. B.

in Paris nach Berlin g. 371, d. i. soviel Franken bezahlt man für 100 rthlr. preuß., nach Frankfurt g. 212, d. h. Franken für 100 fl.;

in Berlin nach Paris oder Lyon g. 80, d. h. soviel rthlr. für 300 Franken,

in Frankfurt nach Paris gegen 93 fl. für 200 Fr.

Erklärung dieser herkömmlichen Bestimmungsarten in Flügel, Der erklärte Curszettel, Tschaggenny, Les arbitrages (Paris, 1817, 4.) und den bekannten Werken von Gerhardt, Kellensbrecher, Kruse u. a., auch Tabell. Uebers. der Curszettel, Leipz. 1831 (1 Bog. fol.) und Koback, Handb. der Münz-, Bank- und Wechselverh., Rudolft. 1833, II. B. — Rechnet das eine Rand in Silber, das andere in Gold, so hat auch das jedesmalige Preisverhältniß beider Metalle auf den Wechselkurs Einfluß. Man bezahlte z. B. am 28. Dec. 1836 in Paris 25,²² Fr. für 1 Sovereign in Wecheln auf London. Der Sovereign hat 152,³ As Gold, für 25,²² Fr. konnte man aber in Paris selbst nur 151,⁹⁶ As Gold kaufen (nämlich $9\frac{1}{2}$ p. m. Prämie auf den Münzpreis von 3434,⁴⁴ Fr. für ein Kilogr. Gold), also war das londoner Gold in Paris wohlfeil.

§. 290.

Wenn in A der Kurs nach einem anderen Orte B über Paris geht, d. h. wenn man in A etwas mehr Gold oder Silber hingeben muß, als man dafür in B zur Verfügung erhält, so beweist dieß, daß in A der Begeh von Wecheln auf B größer ist als das Angebot (a). Der Begeh wird in jedem Zeitpunkte bestimmt von der Menge von Zahlungen, welche man in Kurzem nach B zu machen hat und welche man ohne Absendung von Münze bewirken will. Das Angebot richtet sich nach der Menge von bereits fälligen Forderungen, welche die Kaufleute in A an die Bewohner von B haben und für deren Belauf sie Wechsel auszustellen und zu verkaufen Lust haben. Sind die gegenseitigen zahlbaren Forderungen zwischen beiden Orten gleich, so wird der Wechselkurs ungefähr den mittleren Satz, das Paris, erreichen (b), im entgegengesetzten Falle müssen an dem Orte, welcher mehr zu zahlen als zu fordern hat, Wechsel nach dem anderen über Paris erkauf werden. Diese Abweichung von Paris hat ihre nahen Gränzen, denn so lange die Münzsendungen keine Schwierigkeit haben, kann sie nicht weiter gehen, als die Fracht- und Assuranzkosten einer Baarsendung betragen, weil man sonst diese vorziehen würde (c); man bedient sich nur so lange der Wechsel, als bei ihrem Gebrauche etwas an den Kosten erspart wird. Wo dagegen Verbote, Kriege und dergl. diesen Ausweg erschweren, da ist eine beträchtliche Abweichung vom Paris möglich (d).

(a) In diesem Falle nennt man den Wechselkurs für B günstig, für

A ungünstig, oder man sagt auch kurz: der Cours steht für B und gegen A.

(b) Doch auch nur ungefähr. Es sind hiebei noch folgende auf den Cours einwirkende Umstände zu erwägen.

- 1) Der Trassant erhält den Wechsel bei der Abgabe sogleich bezahlt, oder, wenn er mit dem Remittenten in Abrechnung steht, so werden ihm doch die Zinsen von diesem Zeitpuncte an berechnet; dagegen leistet der Trassat die Zahlung erst später, nach Ablauf der Verfallzeit. Daher ist der Werth des Wechsels um die Zinsen dieses Zeitraums für den Remittenten weniger werth, als die darin ausgebrückte Metallmenge. Nimmt man 4 Proc. Jahreszinsen an, so ist ein Wechsel, der nach einem Monat fällig wird, jetzt $\frac{1}{4}$ Proc., und bei drei Monaten Frist 1 Proc. weniger werth. Auf je längere Zeit ein Wechsel läuft, desto niedriger ist sein Preis; z. B. am 26. Febr. 1847 standen in Paris die Wechsel auf Berlin bei 1 Monat Frist zu 373 Fr. (für 100 rthlr.), bei drei Monaten zu 370 Fr., der Unterschied von 3 Fr. für zwei Monate beträgt 0,⁸¹ Proc. oder 4,⁸⁶ Proc. für das Jahr. Auf 1 Monat kommen $1\frac{1}{2}$ Fr. Zinsen, daher läßt sich annehmen, daß der Cours $374\frac{1}{2}$ sein würde, wenn gar keine solche Zwischenzeit verstriche (das Pari ist 371).
 - 2) Der Remittent hat einige Nebenausgaben für Maklergebühr und Porto. Gesezt, dieselben betragen 2 per mille, so wird, wenn der Cours genau in Pari steht, der Aufwand für den Remittenten größer, als seine Ausgabe sein würde, wenn er auf sich trassiren ließ. Da nun in der Regel zu erwarten ist, daß die eine von beiden Arten, eine Zahlung zu bewirken, eben so vortheilhaft sein müsse, als die andere, so wird der Cours sich an jedem der beiden Orte nur um den halben Betrag der Kosten oder 1 p. m. von dem Pari entfernen. Ist dieß der Fall, so kann man z. B. in Hamburg, wo der Cours nach Frankfurt die Zahl von Gulden anzeigt, welche 100 Mark Banco gleichgelten (Pari 88,¹⁶), mit dieser Summe 1 p. m. mehr oder 88,²⁴⁸ fl. erkaufen, in Frankfurt aber braucht man für 100 Ml. nur 88,⁰⁷ fl. hinzugeben. Es erhellt hieraus, daß diese beiden Ursachen die Herstellung des vollen Pari verhindern und eine Verschiedenheit der Course an beiden Orten nach sich ziehen. Dieß zeigt sich auch wirklich, es sind jedoch immer zugleich kleine Schwankungen im Mitwerben mit im Spiele. Beispiel: Frankfurt, 1. März 1847 nach Hamburg auf kurze Sicht 89, Hamburg, 26. Febr. n. Frankfurt 89 $\frac{3}{4}$ Fr., ferner London, 5. Jan. 1841 n. Paris auf 3 Mon. 25,⁵⁵ Fr. (für 1 £. St.), Paris, 2. Jan. 1841 n. London auf 3 Mon. 24,⁹⁵ Fr.
- (b) Bei verschiedenen Ländern können auch die Umprägungskosten hinzukommen. Ueber die Berechnung des Pari s. Bleibtreu, Lehrb. der Handelswiss., 1830. S. 135. Contorwiss. S. 123.
- (d) Ein Beispiel hievon geben die ungünstigen Course, für welche im Revolutionskriege von der engl. Regierung Wechsel zu den Subsidienszahlungen nach Deutschland erkaufte werden mußten. Von einer solchen Ursache des niedrigen Course der Wechsel nach einem Lande muß man den Fall unterscheiden, wo die Wechsel in einem

gegen Metall gesunkenen Papiergelde bezahlt werden; dann drückt sich in dem Course der Wechsel der niedrige Course dieses Papiergeldes aus. Schon hieraus erklärt sich, daß 1814 vor dem Frieden auf dem Festlande der Course nach England gegen 30 Procent unter Pari war, indem die Noten der engl. Bank, damals das einzige Umlaufsmittel, gegen rohes Gold um so viel gefallen waren; indeß zeigt das Steigen des Courses nach dem ersten und dann wieder nach dem zweiten pariser Frieden auch den Einfluß jener Subsidien- und der Kriegskostenzahlungen. Lowe, Engl. n. f. gegenw. Zust. S. 126.

§. 291.

Der Stand des Wechselcurses zwischen zwei Ländern zeigt demnach das Verhältniß der Mengen von Geldzahlungen an, welche beide einander zu leisten haben. Hat das eine Land mehr zu zahlen, als das andere, so kann der Ueberschuß nicht durch den Austausch der Forderungen, d. i. durch Wechsel, vergütet werden, er macht Münzsendungen nothwendig und steigert, ehe man sich zu diesen entschließt, den Course. Die Zahlungen zwischen zwei Ländern entspringen 1) aus dem Handel, wenn der Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr, verbiente Provison und Expeditionsgelb und dergl. in Geld zu vergüten ist, 2) aus Anleihen, sowohl wenn sie gegeben, als wenn sie heimbezahlt werden, 3) aus Leistungen der Regierungen, z. B. Hülfsgeldern, Kriegskostenersatz, 4) aus Privatverhältnissen, welche Gütersendungen ohne Rückersatz veranlassen können, z. B. Auswanderungen, Reisen im Auslande und dergl.

Da alle diese, und auf gleiche Weise auch die auf Rechnung eines dritten Landes vorzunehmenden Zahlungen auf den Wechselcourse einwirken, so kann dieser in einem gegebenen Falle nur dann als Kennzeichen des Verhältnisses zwischen Ein- und Ausfuhr von Waaren gebraucht werden, wenn man weiß, daß keine der andern, in No. 2—4 aufgeführten Arten von Zahlungen hinzugekommen ist (a).

- (a) Wenn der Course zwischen zwei Ländern merklich vom Pari abweicht, so streben die kaufmännischen Unternehmungen von selbst dahin, ihn dem Pari zu nähern. Muß man z. B. in Hamburg 102 Loth Silber für einen Wechsel geben, um die Verfügung über 100 Loth in Livorno zu erhalten, und kann man in letzterer Stadt für 98 Loth einen Wechsel auf 100 Loth in Hamburg kaufen, so hat dieß die Folge, daß 1) Kaufleute von anderen Orten in Livorno die hamburgers Wechsel aufkaufen lassen, entweder um sie

an solchen Handelsplätzen wieder abzusetzen, wo sie höher im Preise stehen, oder wenigstens um ihre nach Hamburg zu machenden Zahlungen so wohlfeil als möglich zu bestreiten; 2) daß ebenfalls von anderen Orten Wechsel auf Livorno nach Hamburg zum Verkaufe gesendet werden, deren Erlös dann zum Einkaufe anderer Wechsel angewendet wird; 3) daß die livorner Kaufleute es so viel als möglich vermeiden, auf Hamburg zu trassiren, während man hier schon der bloßen Kursverschiedenheit willen trassirt. Solche Wechselgeschäfte, bei denen man Wechsel an dem einen Orte kauft, um sie an dem andern mit Gewinn zu verkaufen, heißen Arbitragen. Sie geschehen theils in der Absicht, Zahlungen mit der geringsten Ausgabe zu bewirken, theils bloß des Gewinnstes willen, den die Kursverschiedenheit nach Abzug der Kosten erwarten läßt.

Ein vom Pari abweichender Stand des Cursus ist nicht etwa dem einen von beiden Orten überhaupt schädlich und dem andern nützlich, vielmehr müssen die Einwohner eines jeden Ortes in zwei Classen getheilt werden. Wenn ein Wechsel von 3000 Franken auf Paris in Mailand 3500 Lire austriache (Kopfstücke) kostet, so hat, weil das Pari nur ungefähr 3462 beträgt, der Käufer den Nachtheil, 38 Lire oder 1 Proc. mehr ausgeben zu müssen, der Aussteller dagegen gewinnt gerade diesen Unterschied, vorausgesetzt, daß er die Forderung an seinen pariser Schuldner früher auf eine wohlfeilere Weise erwarb. In Paris wird gerade umgekehrt der Käufer eines Wechsels den Gewinn von 1 Proc. haben, wenn der Kurs, statt 86,⁵, nur auf 85,⁷ steht, nämlich soviel Franken für 100 Lire.

III. Abrechnen und Uebertweisen.

§. 292.

Das Abrechnen (Compensiren) findet vornehmlich unter Kaufleuten Statt und geschieht immer zwischen zwei Personen, welche zufolge des unter ihnen bestehenden Creditess mancherlei Leistungen, wie es ihre Geschäfte mit sich bringen, für einander vornehmen, z. B. sich Waaren und Wechsel senden, die Bezahlung aber einstweilen aussetzen und erst nach einiger Zeit, z. B. am Ende des Jahres, zusammenrechnen, was Jeder dem Andern schuldig ist. Gleiche Forderungen auf beiden Seiten heben sich dann auf und nur der Unterschied, um welchen der Eine mehr zu fordern hat als der Andere, braucht in Geld bezahlt zu werden. Diese Ersparung an Umlaufsmitteln geht noch viel weiter, wenn eine größere Anzahl von Menschen, welche untereinander hin und her Forderungen haben, auf ähnliche Weise ab-

rechnen, so daß Jeder seine Schuldner anweist, nicht ihm selbst, sondern seinen Gläubigern Zahlung zu leisten und nur soviel baar bezahlt oder empfängt, als der Unterschied seiner sämtlichen Schulden und Forderungen beträgt (a). Dieß Ueberweisen, Contiren, ist darum von beschränkter Wirkung, weil es persönliche Zusammenkunft erfordert, und hat deßhalb in großen Städten die beträchtlichste Ausdehnung (b).

(a) Es seien vier Menschen A, B, C, D in Geschäftsverbindungen; es schulde

A an B 1500 fl.	C an A 2800 fl.
an D 4000 "	an D 6400 "
B an C 6200 "	D an B 5000 "

Die sämtlichen Forderungen machen 25 900 fl. Da in diesem Falle A zusammen 5500 fl. schuldig ist und dagegen 2800 fl. zu fordern hat, so weist er den C an, seine Schuld von 2800 fl. an den D zu bezahlen, und zahlt noch 2700 fl. an diesen und den B heraus, wodurch er frei wird. B hat außer der Schuld des A noch weitere 5000 fl. einzunehmen und 6200 fl. zu entrichten, er beauftragt daher den D, die schuldigen 5000 fl. an den C zu entrichten und giebt diesem noch 1200 fl. heraus. Dieser compensirt nun mit D und hat demzufolge noch 4200 fl. an ihn zu geben. Die Zahlungen betragen zusammen nur 8100 fl., oder 31 Proc. der Summe der Forderungen, wobei noch dazu B von seiner Einnahme die 1200 fl. sogleich wieder an C geben und dieser sie nochmals zur Befriedigung von D anwenden kann, also diese Geldstücke dreimal umlaufen; der Geldbedarf ist daher eigentlich nur 5700 fl. oder ungefähr 22 Proc. obiger Summe.

(b) Die großen Messen geben hiezu gute Gelegenheit; in Lyon ehemals alle Vierteljahre. In London wird dieß Verfahren täglich angewendet, indem jeder Bankherr einen Gehülfen an einen Versammlungsort (im clearing-house) schickt, wo die auf die Banquiers von den Kaufleuten, Capitalisten, Fabrikanten zc. ausgestellten Zahlungsanweisungen gegen einander ausgewechselt werden. An gewöhnlichen Tagen rechnet man 4—5 Mill. £. St. abgemachter Zahlungen, an solchen Tagen aber, wo die Geschäfte in Staatspapieren vollzogen werden, steigt die Summe oft auf 20—30 Mill. und selten sind mehr als 200 000 £. St. zur baaren Ausgleichung nöthig. J Prince Smith, Sc. of money, S. 62. — Thom. Smith, Principles, S. 177. — Senior, 3 Lectures on the transmission of precious metals, 2. Ausg. S. 22.

IV. Bankhäuser, Leihbanken.

§. 292 a.

Die Gewohnheit der meisten Menschen, stets eine Geldsumme für unvorhergesehene Ausgaben in Bereitschaft zu halten (§.

265), entzieht dem Umlaufe eine beträchtliche Geldmenge, zumal da man inögemein einen größeren Vorrath liegen läßt, als es eigentlich nöthig wäre. Wenn sich viele Begüterte mit einem Bankhause (a) in Verbindung setzen, ihm ihre eingehenden Gelder zuweisen und ihre Zahlungen auf Anweisungen von ihm leisten lassen, so gewährt dieß für sie viele Bequemlichkeit und Sicherheit (b), das Bankhaus aber braucht weit weniger Geld in der Casse zu halten, als die sämmtlichen mit ihm in Verbindung stehenden Personen sonst aufbewahren müßten. Es kann also einen Theil der ihm anvertrauten Gelder auf eine einträgliche Weise anwenden und sie hiedurch dem Umlaufe zurückgeben, auch sogar denen, die ihm Summen einige Zeit lang überlassen, einen Zins bezahlen. Statt einzelner, von einem oder wenigen Menschen unternommener Bankhäuser giebt es auch größere, durch Verbindung mehrerer Capitalisten gegründete Anstalten gleicher Bestimmung, welche außer jener Beschleunigung des Geldumlaufs der Volkswirthschaft dadurch bedeutende Dienste leisten, daß sie Capitale an sich ziehen, die sonst die Eigenthümer nicht gut anzulegen wüßten oder die aus irgend einer Ursache müßig liegen, daß sie die productiven Gewerbe mit Vorschüssen unterstützen und also zwischen Capitalsuchenden und Capitalbesitzern eine Vermittlung übernehmen. Solche Leihbanken können zugleich Umschreibe- (Giro-) Geschäfte betreiben, S. 285. — (c).

- (a) Den Unternehmer eines solchen Bankgeschäfts nennt man Bankherr, banquier, banker. Die Verrichtungen der Bankherren sind verschiedener Art. Sie begreifen z. B. die Besorgung von Zahlungen an andere Orte durch Wechsel oder Anweisungen, die Zustandebringung von Anleihen für Regierungen oder Privaten von großem Grundbesitz, die Anschaffung von Münzmetallen, die Annahme bargeliehener Summen von Capitalisten und das Wiederausleihen um etwas höhere Zinsen, namentlich die Unterstützung von sicheren Gewerbsleuten durch Vorschüsse u. dgl. Da jedes Land nur wenige Wechselplätze hat, so bedarf der Kaufmann oder Fabrikant an anderen Orten eines Bankherrn, um Wechsel anzukaufen oder auszustellen u. dgl. — Vgl. Mac-Culloch, Handb. I, 61.
- (b) Man wird der Gefahr des Diebstahls überhoben, auch besorgt der Bankherr die Einziehung der Wechsel, bei welcher der nicht ganz Kundige leicht in Schaden geräth.
- (c) Ueber die Nützlichkeit solcher Banken s. Niebuhr in Rau und Panßen, Archip. N. Folge, V, 113. — Sie können zwar nicht

so große Gewinne abwerfen, wie die Zettelbanken, haben aber auch deren Gefahren nicht. Banken dieser Art z. B. in Nürnberg, Stuttgart, Rassel, Altenburg, Bremen.

V. Papiergeld.

A. Im Allgemeinen.

§. 293.

Schriftliche Urkunden, welche eine Geldschuld ausdrücken und im Verkehre als Güter von einem gewissen Werthe und Preise anerkannt werden, können überhaupt Creditpapiere genannt und in zwei Classen getheilt werden. Diejenigen, welche fähig sind, so leicht wie Münzen umzulaufen und diese zu vertreten, sind Papiergeld (*a*); die anderen, denen die Fähigkeit abgeht, die Dienste des Geldes zu leisten, und die deshalb gewöhnlich wie die Waaren gegen Geld gekauft und verkauft werden, lassen sich mit dem Namen *Verreibungen* oder *Effecten* (*billets-promesses nach Storck*) bezeichnen. Die sowohl theoretisch als praktisch wichtige Unterscheidung beider Arten von Creditpapieren (*b*) beruht auf folgenden Umständen: 1) Papiergeld kann ohne Schwierigkeiten und Förmlichkeiten von jedem Besitzer an andere Personen übertragen werden, es ist, wie man diese Eigenschaft nennt, „auf den Inhaber (*au porteur*) gestellt,“ während die Wechsel, Actien, Privatschuldbriefe und viele Staatsobligationen einen bestimmten Gläubiger benennen und nicht ohne schriftliche Cession, oder, wie viele Staatsschuldbriefe, sogar nicht ohne Eintragung in ein Verzeichniß bei einer Staatsbehörde an einen andern Eigenthümer übergehen können. Diese Einrichtung, die allerdings bei einem Theile der neueren Staatsobligationen wegfällt, macht schon den Umlauf solcher Papiere für den Gebrauch derselben als Geld zu beschwerlich. 2) Papiergeld wird entweder von einem Schuldner ausgegeben, der so bekannt ist und soviel Vertrauen genießt, daß seinen Schuldpapieren die Anerkennung als Geld nicht verweigert wird, oder es

wird gefeglih zu folhem erklart. Bei den Verfchreibungen ift theils die Perfonlichkeit und Lage der Ausfteller (Schuldner) ungleich, theils find es wenigftens die Bedingungen und dargebotenen Burgfchaften; es finden beßhalb unter den einzelnen, in einem Lande zu einer gewissen Zeit vorkommenden Verfchreibungen viele Verfchiedenheiten Statt und es laft fich keineswegs allgemein vorausfegen, daß derjenige, der eine Geldfumme zu fordern hat, bereitwillig fein werde, eine Verfchreibung ubhaupt oder eine gewisse Art derselben als Zahlung anzunehmen.

3) Die Verfchreibungen tragen entweder Zinsen, wie die Schuldbriefe (Obligationen), oder verfichern ihrem Befizer einen Antheil am Gewinn, wie Actien, oder konnen wenigftens einen Disconto einbringen, wie die Wechfel, S. 288. Aus dieser Urfache hat der Eigenthumer solcher Papiere einen Beweggrund, fie bei fich zu behalten, und man kauft fie hufig, um eine Geldfumme eintraglich anzulegen. Der Betrag der Verfchreibungen, die fich dauernd in einem Volke befinden (c), kann nicht großer fein, als die Masse des gesammelten beweglichen Vermogens, welches die Eigenthumer auszuleihen willens find (d). Papiergeld dagegen tragt keine Zinsen und erhalt gerade dadurch seine Umlaufgefchwindigkeit (e).

- (a) X. Smith, II, 29. — Simonde, Rich. comm. I, 160. — Thorns- ton, Der Papiercredit von Großbrit., ubers. v. Jakob, Halle, 1803. — Say, Handb. III, 59. — Hufeland, II, 195. — Storch, II, 48. 102. — Ricardo, Cap. 27. — Senior, 3 Lectures on the cost of obtaining money and on some effects of private and governments paper-money. London, 1830. — Nebenius, Der offentl. Credit, I, 136.
- (b) Dieß Verdienst geburt hauptsachlich Simonde a. a. D., welchem Storch folgte. Hufeland a. a. D. rechnet im weiteren Sinne jede Schrift zum Papiergelde, „welche eine von dem jedesmaligen Inhaber einzufordernde Schuldverschreibung ausdruckt.“ In engeren Sinne schließt er die zinsentragenden und nicht auf den Inhaber lautenden Papiere von dem Papiergelde aus, S. 198. Die Verwechslung der Verfchreibungen mit dem Papiergelde fuhrte zu manchen Mißgriffen, indem man bald nach der umlaufenden Geldmenge bemessen wollte, welche Masse Verfchreibungen Abnehmer finden konne, bald aber die Gefahren, die beim Papiergelde stattfinden, ohne Grund auf die Verfchreibungen ubertrug.
- (c) Also mit Ausschluß der nur vorubergehend zur Erleichterung der Zahlungen dienenden Wechfel und Anweisungen.
- (d) Kaufen solche Verfchreibungen ofter um, so hat dieß den Vortheil, daß Jeder, der solches Vermogen beßißt, es mit Leichtigkeit unter

den bequemsten Bedingungen einträglich anwenden kann, indem er sich die seinen Wünschen am meisten entsprechende Art von Verschreibungen anschafft, §. 283. 2).

- (e) Verzinsliche Schuldbriefe, wenn sie auch auf den Inhaber gestellt sind, werden doch nicht leicht als Geld gebraucht, sondern, wie die Baaren, gegen Geld hingegeben, schon wegen der verwickelten Zinsvergütung, die bei jeder Uebertragung zu berechnen ist; wollte man ihnen aber durch den Befehl der Regierung, sie als Geld anzunehmen, oder durch Einlösbarkeit auf Sicht die Fähigkeit geben, die Münze zu vertreten, so wäre die Verzinsung unnöthig. Die portugiesischen Zettel (apolicies), seit 1797 ausgegeben, erhielten erzwungenen Umlauf als Geld und trugen anfangs 6 Proc. Zinsen. Sie fielen im Course zufolge fehlerhafter Maafregeln, aber als man aufhörte, Zinsen von ihnen zu bezahlen, sanken sie darum doch nicht tiefer, weil es bei einem eigentlichen Umlaufsmittel nicht auf Verzinsung ankommt. Balbi, Essai stat. 1, 323. Es wäre ohne Zweifel möglich, Papiere zu erschaffen, die zwischen beiden Arten in der Mitte stünden und nach den Umständen bald als Geld umliefen, bald als Verschreibungen aufbewahrt würden, aber dieß könnte nicht für zweckmäßig erachtet werden, z. B. die verzinslichen Bankzettel in dem Plane von Corvaja, s. dessen Bancocratie, übers. v. Mohr, Heidelberg. 1840.

§. 294.

Alle Papiere, die zu dem Gelddienste tauglich sind, verdienen als Papiergeld angesehen zu werden, ohne Rücksicht darauf, wer sie unter seinem Namen ausgiebt und verbürgt (a); aber es beruht auf diesem Umstande die Unterscheidung zweier Arten, des Privat- und Staatspapiergeldes (b). Jenes wird entweder von einzelnen Bürgern oder, was gewöhnlich der Fall ist, von Gesellschaften ausgegeben. Seine Anerkennung als Geld kann nur dadurch bewirkt werden, daß derjenige, welcher sich auf dem Papiere als Schuldner bekennt, zugleich die Verpflichtung übernimmt, jedem Inhaber auf Verlangen augenblicklich und unbedingt den vollen Betrag in Münze auszubezahlen. Wird dieses Versprechen pünctlich erfüllt, so macht die Ueberzeugung jedes Besitzers, daß es nur von ihm abhängt, zu jeder Zeit das Papier gegen Münze zu verwechseln, solche Zettel hinreichend beliebt, um an die Stelle der Münzen zu treten.

- (a) Das Wort ausgeben (émettre) bezeichnet bei dem Papiergelde dieß Inumlaufsetzen, nicht das bloße Weitergeben eines im Verkehr eingenommenen Papiers. Unpassend hat man jenes durch auslassen ausgedrückt.
- (b) Letzteres wird von mehreren Schriftstellern allein Papiergeld

genannt, für Privatpapiergeld brauchen dieselben den Ausdruck Banknoten oder Creditzettel (*billets de confiance*), wie Storch, II, 49. — Das Privatpapiergeld wird entweder von der Regierung als Zahlungsmittel anerkannt, oder ganz der freien Uebereinkunft überlassen. Im letzteren Falle pflegt es allerdings in den Staatscassen nicht angenommen zu werden, aber im Privatverkehr leistet es doch vollkommen den Dienst eines Umlaufmittels.

§. 295.

Das Staatspapiergeld (a) könnte ebenfalls seinen Gebrauch als Umlaufmittel lediglich dem Credite verdanken, indem die Regierung entweder dieselbe Verbindlichkeit zur Einlösung übernimmt, wie sie beim Privatpapiergelde besteht, oder wenigstens sonst die Annahme des Papierses bloß von dem freien Entschlusse der Bürger, zufolge des Vertrauens, welches sie denselben einflößt, erwartet. In den meisten Fällen wurde jedoch die Annahme desselben bei Zahlungen statt der Münze durch gesetzliche Vorschrift erzwungen. Hieraus ergibt sich der Unterschied des Staatspapiergeldes mit freiem und mit erzwungenem Umlaufe (b).

(a) Schon Platon dachte daran, daß im Innern des Landes ein wohlfeiles Ersatzmittel der Münze gebraucht werden könnte. Das Papiergeld ist zuerst in China erfunden worden, wo man vom 9. Jahrhundert nach Christus an Versuche anstellte, Papiere unter mancherlei Namen und Bedingungen auszugeben; dieß mißlang aber stets. Das älteste Beispiel waren die Feh-Tsian (fliegende Münze) unter dem Kaiser Hian-Tsung (um 807), welcher die Reichen nöthigte, ihr Geld gegen jene Scheine in die Staatskasse einzulegen. Die Kiao-tsu (Wechsel unter Tschin-Tsung um 1000) waren Zettel einer Bankgesellschaft von 16 reichen Kaufmannshäusern, welche in der Folge Bankerott machte. Die Mongolen lernten im 13. Jahrh. das Papiergeld in China kennen und führten es später auch in Persien ein, woraus die Meinung Schözers entstand, daß jenes Volk das Papiergeld erfunden habe. Das letzte Papiergeld, Tschao, sank um die Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf 3 per mille des vollen Betrages, s. Klaproth, *Sur l'origine du papier-monnaie* in dessen *Mém. relatifs à l'Asie*, P. 1822 = *Bibl. univ. Litér.* XXVII, 1. — Ibn Batuta (Travels, S. 209) fand im 14. Jahrh. nur Papiergeld in China umlaufend; die beschädigten Stücke wurden unentgeltlich gegen neue umgewechselt. — Ledergeld im alten Karthago. Erstes europäisches Papiergeld in Venedig, 1171. Schön, *N. Unterf.* S. 294.

(b) Say versteht unter Papiergeld im eigentlichen Sinne das nicht-einlösbliche, *Handb.* III, 43. — Ein Beispiel von Papiergeld mit freiem Umlaufe gaben die preussischen Tresorscheine (jetzt Cassenanweisungen genannt), seitdem die Verordnung vom 5. März 1813 die Annahme derselben im Privatverkehre ganz von

der freien Uebereinkunft abhängig machte; vgl. Verordnung vom 7. Sept. 1814. §. VI. Die heutige Summe der umlaufenden Cassenanweisungen ist 25.742.347 rthlr., wovon gegen $8\frac{1}{2}$ Mill. in Stücken zu 1 rthlr. Der höchste Betrag eines Stückes ist 500 rthlr., und es sind 5000 solcher Stücke vorhanden, vgl. III, S. 523 (c). — Ferner die polnischen Cassenscheine, s. kais. Verordn. v. 15. April 1823.

§. 296.

Der Gebrauch des Papiergeldes bringt für die Volkswirtschaft zweierlei Vortheile zu Wege: 1) Große Summen können in Zetteln in der kürzesten Zeit gezahlt, in Briefen mit sehr geringen Kosten und schneller als Münzen versendet, ferner bequem verwahrt werden. Dieß ist im Großhandel von erheblichem Nutzen (a). Im kleinen Verkehre, wo die Stücke sehr oft aus einer Hand in die andere gehen, steht Papiergeld der Münze an Brauchbarkeit weit nach, indem es viel leichter beschädigt werden kann (b). 2) Ein Theil des Metallgeldes wird im inneren Verkehre entbehrlich und kann nützlich im Auslande verwendet werden, wobei mehrere Fälle zu unterscheiden sind.

- a) Werden die hinausgehenden Metallmassen ausgeliehen oder sonst werbend angelegt, so bringen sie Zinsen oder andere Einkünfte ein;
- b) werden mit ihnen ausländische Waaren erkaufte und zwar
 - a) solche, welche im Lande als Capital gebraucht werden, so wird die Hervorbringung erweitert;
 - β) werden Genusmittel dafür eingekauft, so entsteht freilich nur eine einmalige Vermehrung des Gütergenusses und eine Erweiterung der Verzehrung. Da jedoch durch die Einführung des Papiergeldes außer denjenigen, welche es ausgeben, Niemand ein größeres Einkommen erlangt, so ist nicht zu erwarten, daß die inländische Consumtion im Ganzen beträchtlich vermehrt werden könne, es wird also der größte Theil des entbehrlich gewordenen Geldes eine fortdauernd nützliche Bestimmung erhalten. (c).
- (a) In der Größe der Summe, die mit einem einzigen Papiere bezahlt werden kann, liegt freilich auch ein mächtiger Reiz zum Verfälschen. Im Sommer 1830 entstand in Ostindien große Verwir-

rung im Verkehre, als es bekannt wurde, daß für 1 Mill. fl. Noten der Bank von Bengalen (in Calcutta) nachgemacht worden seien. Die londoner Bank hat jährlich im Durchschnitte v. 1822—1831 40 204 £. St. durch falsche Banknoten verloren. Von 1828—31 wurden im Durchschnitte 2458 Pfd. verfälschter Noten sogleich bei der Präsentation an der Bank erkannt; diese Summe nahm jährlich ab, von 3343 Pf. (1828) bis 1079 Pf. (1831). Pebrer, Hist. financ. I, 225. 298.

- (b) Der Verlust durch Zerreißen, Verbrennen des Papiergeldes u. dgl. trifft zwar den Inhaber, aber nicht das Volksvermögen, weil mit der Forderung auch die Schuldigkeit erlischt.
- (c) Smith, II, 32. — Kraus, Staatswirthsch. III, 56.

§. 297.

Die Ausfuhr von Münzmetallen ist eine unausbleibliche Folge von dem beginnenden Umlaufe eines Papiergeldes (a). Da nämlich der Geldbedarf jedes Landes bei einer gewissen Umlaufgeschwindigkeit und gewissen Preisen des Goldes und Silbers genau begränzt ist (§. 269), so kann sich eine größere Menge Geldes nicht im Umlaufe halten, ohne daß überhaupt Geld gegen andere Güter wohlfeiler würde; daraus entsteht sogleich eine Anforderung, Geld ins Ausland zu senden (§. 271), wozu man, weil dort Papiergeld nicht leicht angenommen wird, nur Münze brauchen kann (b). Die Kaufleute ergreifen diese Unternehmung, sobald ein Ueberfluß von Umlaufsmitteln wahrgenommen wird, der die werbende Anlegung der Summen im Lande erschwert und eine Erhöhung in den Preisen der Waaren hervorbringt. Diese Preiserhöhung der Waaren hat gleiche Folgen, wie diejenige, welche aus einer Münzvermehrung herrührt, §. 273. Es entsteht ein stärkerer Anreiz zu mancherlei Unternehmungen und eine künstlich gesteigerte Geschäftthätigkeit, die man bei oberflächlicher Betrachtung der Dinge leicht aus einer Zunahme des allgemeinen Wohlstandes ableiten kann, während nur ein Theil der Bürger auf Kosten des anderen gewinnt; doch kann die Erweiterung der Hervorbringung einigen dauernden Vortheil bewirken.

- (a) Es müßte sich denn zufälligerweise zugleich auch das Geldbedürfniß erweitern, was dann ein Zusammentreffen von zweierlei Ursachen ist, §. 10. Dieser Fall tritt öfters in Ländern ein, deren Gewerbeswesen in raschem Aufschwung begriffen ist.
- (b) Die Ausfuhr von Münze dauert so lange fort, als dabei Gewinn

zu machen ist. Wenn die mit dem Hinaussenden von edlen Metallen verbundenen Kosten, Gefahren u. zusammen 8 Proc. betragen (so berechnet man höchstens diese Kosten u. in England bei Baarsendungen aufs Festland), so muß das Metall im Auslande um mehr als 8 Proc. theurer sein, wenn die Ausfuhr noch vortheilhaft sein soll. Unter diesen Umständen könnte die umlaufende Geldmenge, zufolge des hinzukommenden Papierses, etwas größer sein, als vorher, aber nur nicht so groß, daß die Waarenpreise um mehr als 8 Proc. stiegen. Tooke, *On the high and low prices*, I, 15. — Vgl. S. 271 (b).

§. 298.

Der Vortheil, der aus der Vertretung der Münzen durch ein wohlfeiles Umlaufsmittel entspringt, findet seine äußerste Gränze in der Größe der bisherigen Münzmenge, nach Abzug der für den kleinen Verkehr noch immer erforderlichen Scheidemünzen, §. 296. Auf je kleinere Summen man das Papiergeld stellt, desto weniger Münze bleibt im inneren Umlaufe; aber schon die Unbequemlichkeiten des Papiergeldes für kleine Zahlungen, z. B. bei dem Einkaufe geringer Quantitäten von Lebensmitteln und dergl. machen das Ausgeben von Papieren, welche kleine Summen ausdrücken, schädlich (a). Nehmen die Staatscassen kein Privatpapiergeld an, so muß auch der Steuerzahlungen u. willen eine gewisse Münzmenge im Lande bleiben.

(a) Smith erzählt (II, 79), daß es in England Banknoten von 5 Schill. (3 fl.) gab, in der Graffschaft York sogar von $\frac{1}{2}$ Schilling (18 kr.), in America von 1 Sch. Die preussischen Cassen-Anweisungen gehen ebenfalls noch bis auf 1 thlr. herab, die polnischen Cassenscheine sind bis zu 5 fl. polnisch (1 fl. 30 kr.) vorhanden. Vgl. S. 317. — Schweden ist derjenige europäische Staat, in welchem am wenigsten Gold- und Silbermünze zu finden ist und aller Verkehr mit Papiergeld bestritten wird. Die üblichsten Zettel sind von 8—12—16—24 Schilling Banco oder 10—15—20—30 kr. nach dem jetzigen Course, s. S. 317 (a).

§. 299.

Ein Papiergeld, welches der Inhaber zu jeder Zeit gegen Münze umwechseln kann, steht derselben nothwendig im Preise gleich (im Pari), d. h. man richtet im Verkehre mit einem Papiere von 100 fl. so viel aus, als mit 100 fl. baar. Ein solches Papiergeld kann schon darum die Münze nicht ganz ins Ausland drängen, weil man zur Einlösung der Zettel stets einen

baaren Vorrath in Bereitschaft halten muß. Die noch im inneren Umlaufe befindliche Metallmenge und der Betrag des Papiergeldes können zusammen nicht größer sein, als vor der Einführung des letzteren die Menge des umlaufenden Metallgeldes war, außer etwa um so viel, als die vermöge der anfänglichen Preiserhöhung des Geldes und der nachfolgenden Münzausfuhr erweiterte Betriebsamkeit mehr Umlaufsmittel erfordert, §. 296. Privaten, welche sich zur unbedingten Einlösung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes verpflichtet haben, und denen von der Regierung kein besonderer Schutz gegen die Inhaber ihrer Zettel gegeben wird, müssen Alles aufbieten, um die zur Einlösung erforderlichen Metallmengen herbeizuschaffen, wenn sie nicht zahlungsunfähig werden wollen.

§. 300.

Wenn die Einlösung des Papiergeldes nur unter gewissen beschränkenden Bedingungen erfolgte (a) oder ganz unterbliebe, so könnte das Papier unter das Pari der Münze sinken. Dieß kommt bei reinem Privatpapiergelde nicht vor, sondern nur dann, wenn die Regierung den Privaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, eine solche Abweichung von ihrer übernommenen Verpflichtung gestattet, oder wenn sie bei ihrem eigenen Papiergelde die Umwechslung unterläßt. Im ersten Falle wird der geschwächte Privatcredit der Ausgeber durch den Credit und die Zwangsvorschriften des Staates ergänzt; das auf solche Weise im Umlaufe erhaltene Privatpapiergeld ist *a u s g e a r t e t* und nähert sich dem Staatspapiergelde. Das Sinken des Papiergeldes verursacht den einzelnen Inhabern empfindliche Verluste und schadet noch mehr wegen der häufigen Schwankungen seines Curses und der Ungewißheit, ob das Uebel nicht immer noch weiter gehen werde, woraus nothwendig Unsicherheit des Eigenthumes und Abhaltung von vielen Unternehmungen entspringen müssen, II, §. 266. (a) Beispiele von den schottischen Banken bei Smith, II, 84. 85.

§. 301.

Es ist möglich, daß ein Papiergeld, welches seine beliebige
Rau, polit. Oekon. 5te Ausg. I.

Einlösbarkeit verloren hat, darum doch nicht gegen Münze oder andere Güter im Preise sinkt, sondern fortwährend im Pari angenommen wird. Dazu gehören aber folgende Bedingungen: 1) Die Menge des Papiergeldes darf nicht größer sein, als das Bedürfnis von Umlaufsmitteln, oder, insoferne dieses unverändert geblieben ist, nicht größer als der aus dem Lande gebrängte Münzvorraath. 2) Es muß zugleich ein volles Vertrauen zu der Regierung bestehen, so daß man wegen der günstigen Aussichten für die Zukunft die jetzige Unterbrechung der Einlösung nicht beachtet. Wird dieses Vertrauen erschüttert, so kann das Papiergeld, wenn gleich seine Menge das Bedürfnis nicht übersteigt, sich doch nicht im alten Preise erhalten; die Waaren steigen gegen Papier, und auch die Münze wird gegen dasselbe theurer, wenn kein Zwangscurs dieß verhindert (a).

(a) Die weitere Betrachtung der Folgen, die ein gesunkenes Papiergeld in der Volkswirtschaft hervorbringt, gehört in die Lehre von der Volkswirtschaftspflege, weil sich diese Folgen nach dem Verfahren der Regierung richten. — Besonders merkwürdig ist die Behauptung, daß es schon hinreichend sei, wenn nur die Menge des Papiergeldes gerade so groß sei, als der Betrag der vorher im Umlauf gewesenen Münzen, weil dann das Bedürfnis von Geld fortwährend einen solchen Begehr desselben hervorbringe, der das Sinken seines Preises, d. i. das Steigen der Waarenpreise, verhindere. Ricardo, *Proposals for an economical and secure currency*, Lond. 1816. (Vgl. *Ed. Rev. B. LXI.* — *Hermes*, III, Anh. S. XXIX.); desselben *Principles*, Cap. 27. — Die Erfahrung zeigt jedoch, daß Papiergeld, auch wenn es in geringer Menge ausgegeben wird, wie die preuß. Tresorscheine, von denen nur gegen 4 Mill. thlr. im Umlaufe waren, dennoch in Kriegszeiten beträchtlich sinken kann. Selbst auf die Gefahr eines Geldmangels hin werden die Menschen sich nicht entschließen, ein Papier für voll zu nehmen, von dem es ungewiß ist, ob es werde eingelöst werden können, und man kann sich darum eher behelfen, weil unter diesen Umständen 1) die noch übrige Münze etwas im Preise steigt, 2) anderweitig verarbeitetes Gold und Silber eingeschmolzen und vermünzt, 3) Münze vom Auslande herbeigebracht werden kann, 4) manche Handelsgeschäfte aufgeschoben werden, aus Besorgniß von Verlusten, die das weitere Sinken des Papierses verursachen könnte.

§. 302.

Es bedarf noch einer besondern Untersuchung, ob man ohne Gefahr für die Volkswirtschaft die Münze, etwa mit Ausnahme der Scheidemünzen (§. 298), ganz durch Papier ersetzen könnte

(a), wobei sowohl der innere, als der auswärtige Verkehr zu berücksichtigen ist. Was diesen betrifft, so hat man öfters die Besorgniß ausgesprochen, ein Volk, welches kein Metallgeld besitze, könne in Kriegszeiten oder unter anderen Umständen, wo plötzliche Baarzahlungen ins Ausland geleistet werden müssen, z. B. wenn bei einer Missernte Getreide eingeführt werden muß, dieselben gar nicht vornehmen, oder es würde wenigstens den Gewinn einbüßen, der in manchen Fällen gemacht werden kann, wenn man zum ausländischen Handel Geldsummen zu seiner Verfügung hat. Allerdings ist Münzmetall im Auslande immer zu kaufen, wenn man Waaren dafür anzubieten hat (b) und ein wohlhabendes Volk kann nöthigenfalls bei anderen Völkern borgen, es könnte aber doch bei einem plötzlich eintretenden Bedürfniß von Gold und Silber der Nachtheil eintreten, daß man Zeit verliert und daß solche Zahlungen weit höher zu stehen kommen, weil man genöthigt ist, Landeserzeugnisse im Auslande abzusetzen und dabei leicht das Mitwerben gegen sich hat. Ob dieser Verlust in einzelnen Fällen von dem Nutzen einer fortdauernden Vergrößerung des Volkseinkommens aufgewogen wird (§. 296), dieß hängt von der Häufigkeit oder Seltenheit jener Fälle ab.

(a) Wie dieß schon 1735 der englische Bischof Berkeley (der bekannte Idealphilosoph) behauptet hat.

(b) Solche Geschäfte werden gewöhnlich mit Wechseln gemacht, indem die Verkäufer ausgeführter Waaren auf ihre Abnehmer trassiren. Vgl. von Jakobs Zus. zu Lowe, Engl. nach s. gegenw. Zust. S. 178.

§. 303.

Im inneren Verkehr (§. 302) treten die Nachtheile, welche aus der gänzlichen Verdrängung des Metallgeldes durch Papier entstehen würden, entschiedener hervor, indem 1) zur Einlösung des Papiergeldes ein bereit gehaltener Münzvorrath gehört und ein einlösliches Papiergeld weit weniger gefährlich ist als ein nicht beliebig einzulösendes, denn a) bei einem nicht einlösbaren Papiergelde ist keine Gewißheit vorhanden, daß nicht eine übermäßig große Menge desselben ausgegeben werde, wozu wegen der Leichtigkeit, mit der man durch dieses Mittel sich Vortheile verschaffen kann, immer eine starke Versuchung vorhanden ist.

Auch zeigt die Erfahrung, daß diese Versuchung selten überwunden worden ist (a), und daß dieser Fehltritt stets mit verwirrenden Folgen für den Verkehr verbunden war. Äußere Veranstaltungen zur Verhütung einer solchen Handlungsweise geben keine zureichende Bürgschaft. b) Selbst bei der ernstlichen Absicht, nur soviel Papiergeld auszugeben, daß dasselbe sich in seinem vollen Preise erhalte, läßt sich doch, wenn alle Münze ins Ausland gegangen ist, jenes Uebermaß schwer vermeiden, weil das sicherste und deutlichste Kennzeichen, das Pari gegen Münze, dann nicht mehr vorhanden ist. Das Preisverhältniß des Papiers gegen rohe Münzmetalle ist nicht immer zu erkennen (b) und bei dem Preise desselben gegen andere Waaren kann man nicht genau unterscheiden, ob die Ursache einer Aenderung im Papiere oder in einer einzelnen Waare liege (c). c) Fängt das Papier wegen seiner Menge oder wegen der Schwächung des Credits einmal an zu sinken, d. h. steigen die Preise aller Waaren, so ist da, wo der ganze Umlauf mit Papier bestritten werden muß, dieser Preisveränderung und den aus ihr hervorgehenden Uebeln schwer eine Gränze zu setzen (d). Selbst die Rückkehr zum Münzumlaufe ist wieder mit empfindlichen Unbequemlichkeiten verbunden (e). 2) Die Gefahr des Mißbrauches ist um so entfernter, einen je kleineren Theil des ganzen Geldvorrathes das Papiergeld einnimmt, man muß es also für nützlich halten, wenn der Betrag des letzteren noch ansehnlich unter seinem unschädlichen maximum stehen bleibt.

- (a) Ein ehrenvolles Beispiel einer solchen Selbstbeherrschung gab die preussische Regierung, die in dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 ihre Tresorscheine nicht vermehrte.
- (b) In England verfloßen während der Zeit, wo die Bank nicht einzulösen brauchte, Monate, „bisweilen selbst ein Jahr oder zwei,“ wo man von gar keinem Preise des Goldes sprechen konnte, weil dasselbe nicht begehrt wurde. Tooke, Thoughts, I, 13. In der Liste, die dasselbe Werk (I, 65) enthält, ist von 1806—1809 kein Preis des rohen Goldes aufgezeichnet.
- (c) Dieselbe Ungewißheit findet auch bei dem Wechselcurs Statt, der gegen ein Land, in welchem die Wechsel in einem gesunkenen Papiere bezahlt werden, niedrig stehen muß; man ist auch in England noch nicht darüber einig, wie weit andere mitwirkende Ursachen auf den niedrigen Curs eingewirkt haben.
- (d) Ricardo's Ausspruch: „das Geld ist dann am vollkommensten,

wenn es ganz aus Papier besteht, aber einem solchen, welches der Geldmenge, auf die es lautet, im Preise gleich steht“ (Grundges. S. 396, II, 242 fr.) hat lebhaften Widerspruch gefunden, z. B. von Sismondi, Nouv. princ., II, 106 (der Verf. erinnert an die papiernen Kanonen der Chinesen, die ebenfalls, wie das Papiergeld, bis zur Stunde der Gefahr gute Dienste leisteten) und Ganih, Syst. II, 137. — Indes bemerkt Ricardo selbst unmittelbar vor jener Stelle, daß die Befugniß zur unbeschränkten Ausgebung von Papiergeld stets mißbraucht worden sei und daß es kein besseres Beschränkungs- oder Aufsichtsmittel gebe, als die Verpflichtung zum Einlösen. — Der Vorschlag von Chitti (Des crises financières et de la réforme du système monétaire, Brux. 1839) geht dahin, ein solches Papiergeld (monnaie de papier im Gegensatz von papier-monnaie) zu machen, welches nicht gegen Metallgeld einlöslich, sondern welches selbst Preismaaß und Umtauschmittel sei und zu dessen Annahme die Bürger dadurch genöthigt würden, daß dasselbe neben der Scheidemünze allein im Umlaufe wäre und durchaus nur in einer gewissen Menge ausgegeben würde. Die Regierung soll dasselbe in einem gleichförmigen Preise gegen die Münzmetalle erhalten, indem sie, sobald eine Veränderung desselben bemerklich wird, sogleich je nach den Umständen Gold und Silber aufkauft oder zum Verkaufe auf den Markt bringt. Hieraus erhellt, daß Chitti's papiernes Geld sich zwar nicht an Münze, wohl aber an die Münzmetalle anlehnen würde. Vgl. v. Nohl in Rau, Archiv, V, 91. Londonio in Giornale dell' Instit. Lombardo, II, 293.

- (e) Wenn nämlich das Papiergeld wegen der wieder eintretenden Einlöslichkeit im Preise steigt, so werden alle jene nachtheiligen Wirkungen wahrgenommen, die eine Geldverringernng nach sich zu ziehen pflegt, S. 274. Ein deutliches Beispiel hievon hat Großbritannien seit 1821 gegeben. S. Storch in den Mém. de l'acad. des sciences de St.-Petersb. VI. Sér. Sc. polit. I, 21. (1830.)

B. Banknoten insbesondere.

§. 304.

Eine Anstalt, bei welcher Papiergeld zur Betreibung einträglicher Unternehmungen ausgegeben wird, heißt Zettel- oder Notenbank (a), und die von ihr in Umlauf gebrachten Papiere werden Bankscheine, Bankzettel, Banknoten (billets de b., notes) genannt (b). Eine Zettelbank kann in Hinsicht auf die von ihr unternommenen Geschäfte einer Bank, welche keine Scheine auf Sicht ausstellt, ganz ähnlich sein, dieses Unterscheidungsmerkmal ist aber von großer Wichtigkeit und erfordert eine besondere Betrachtung der Zettelbanken. Mehrere solcher Banken sind von Regierungen angelegt, die meisten aber durch

Privatgesellschaften gestiftet worden, die sich zur Einlösung ihrer Scheine verpflichteten, weshalb diese eine Art von einlösllichem Papiergelde bilden. Die zur Einlösung erforderliche Münzmenge wird von den Theilnehmern der Bank zusammengeschossen, und zwar geschieht dieß der Bequemlichkeit willen so, daß man die ganze Summe in eine Anzahl gleich großer Einlagen theilt und für jede derselben dem, der sie hergiebt, eine Actie (Antheilschein) einhändig. Die Theilnehmer heißen deshalb auch *Actionnaire* (c). Es ist im Wesen der Sache gegründet, daß bei der Verwaltung der Actienbanken der Gewinn der Theilhaber als Hauptzweck angesehen wird.

(a) Das Wort Bank hat eine ziemlich unbestimmte Bedeutung. Man versteht darunter gewöhnlich eine Anstalt, welche im Großen, auf Rechnung einer Gesellschaft oder des Staates, jene Einrichtungen betreibt, die sonst den Wirkungskreis einzelner Bankhäuser bilden, §. 292 a. Der Betrieb von Stoffarbeiten und eigentlichen Handelsunternehmungen (etwa den Handel mit Münzmetallen, Münzen und Creditpapieren, ausgenommen), sowie von Versicherungen (See-, Feuer-, Lebens-) ist gewöhnlich ausgeschlossen, es bleiben also hauptsächlich solche Geschäfte übrig, welche nur den Umlauf größerer Geldsummen bezwecken, also die Bewegung der Capitale durch Borgen und Leihen, das Discoutiren von Wechseln, das Besorgen von Zahlungen, Eincaßiren, Annehmen von baaren Vorräthen u. dgl. Nach der Beschaffenheit ihrer Einrichtungen sind mehrere Arten solcher Banken zu unterscheiden. Man kann den reinen Umschreibebanken (§. 283 ff.), welche gar keine einträglichen Unternehmungen verfolgen und sich lediglich auf das Gutschreiben der hinterlegten Metallvorräthe beschränken, die Banken mit Geschäftsbetrieb entgegensetzen. Diese lassen sich wieder in mehrere Abtheilungen bringen, theils nach der Art ihrer Unternehmungen, theils nach der Art, die dazu dienlichen Mittel aufzubringen, welches durch die Einlagen der Theilnehmer, oder durch verzinsliches Borgen, durch unverzinsliches Hinterlegen, oder durch Ausgeben von einlösllichen Scheinen geschehen kann. So erkennt man die Stelle, welche die Zettelbanken unter den verschiedenen möglichen Anstalten dieser Gattung einnehmen. Wie es Leihbanken ohne alle Nothen giebt, z. B. die Leihanstalt von S. Carlos zu Madrid (1782 errichtet) und viele englische, so giebt es auch solche, die nur einen Theil ihrer Geschäfte mit Scheinen, den andern aber mit Münze betreiben. Nicht zu billigen ist es, wenn man auch Assuranceanstalten, z. B. die zu Arnstadt, Banken nennen will.

(b) Büsch, a. Abhandlung (§. 283). — Hufeland, II, 130. — Storch, II, 102. — Mac-Culloch, Handb. I, 61. — F. W. Gilbart, The history and principles of Banking. L. 1834. — Condy-Raguet, Traité des banques, p. 1841, s. Fir in Rau und Hanßsen, Archiv, N. F. I, 123. — Londonio in Giornale del Instituto Lombardo, VIII. Bd. — Niebuhr in Rau u. Hanßsen, Archiv, N. F. V, 113.

- (c) Diese höchst bequeme Form einer gemeinschaftlichen Unternehmung ist von den Bergwerken, wo sie am längsten besteht, auf viele andere Geschäfte übergegangen.

§. 305.

Das Ausgeben von Bankscheinen würde weder für das Volk eine Ersparung an den Kosten des Umlaufmittels, noch für die Theilnehmer einen Gewinn möglich machen, wenn die Bank gerade so viel Münze zur Einlösung bereit halten müßte, als sie Scheine in Umlauf setzt. Dieß ist jedoch der Erfahrung zufolge nicht nöthig, denn wegen der Bequemlichkeit, welche die Bankscheine gewähren (§. 296), wird ihre Einlösung bei gutem Credite der Bank nicht häufig, sondern nur etwa dann begehrt, wenn man Baarsendungen ins Ausland vornehmen will oder kleinere Zahlungen unter dem Betrage der kleinsten Zettel zu machen hat (a). Es können deshalb leicht drei bis viermal so viel, ja noch mehr Scheine im Umlaufe sein, als der baare Vorrath beträgt, und da dieselben gerade so wie Münze zu einträglichen Anwendungen tauglich sind, so ist die Bank im Stande, ihre gewerblichen Unternehmungen und ihren Gewinn drei bis viermal so weit auszudehnen, als sie vermöchte, wenn sie lediglich mit ihrem baaren Vorrathe arbeitete (b).

- (a) In diesem Falle kann man jedoch auch leicht bei Privaten umwechseln lassen, wofür man die Bank nicht ganz in der Nähe hat.
- (b) Wenn eine Bank ein Capital von 1 Million fl. baar hätte, damit 4 Mill. fl. Zettel im Umlauf erhielte, und diese mit einem Gewinn von 4 Proc. umsetzte, so nähme sie 160 000 fl. ein. Abzuziehen von die Verwaltungskosten und Verluste 1 Proc. hinweg, so blieben noch 15 Proc. Gewinn für die Actienbesitzer. — Die Actien einer Bank, deren Geschäfte gut gehen, sind deshalb nicht mehr um den ursprünglichen Betrag der Einlage zu erkaufen, sondern erhalten einen höheren Preis, der sich nach der Größe des auf jede Actie ausgetheilten Gewinnes (der Dividende) richtet. Das Verhältniß zwischen dem Course der Actien und der Dividende folgt ungefähr dem üblichen Zinsfuße, doch nicht genau, weil der Actienkäufer auch die Aussicht auf die Zukunft berücksichtigt. — Beispiel: Actien der pariser Bank, ursprünglich durch Einlage von 1000 Fr. erworben:

Dividende.	Curs der Actien.	Die Dividende betrug hievon
1831 81 Fr.	g. 1600, Sommer 1832	4 $\frac{3}{4}$ Proc.
1834 98 "	g. 22—2300, J. 1836	4,4—4,20 "
1840 139 "	g. 3250 Februar 1841	4,27 "
1846 159 "	g. 3460 Januar 1847	4,71 "

§. 306.

Die Geschäfte, welche eine Bank mit Hülfe ihrer Scheine betreibt, dürfen nicht wohl eigentliche Handelsunternehmungen sein, weil bei solchen die Gefahr von Verlusten unvermeidlich ist, deren bloße Möglichkeit schon den Credit der Bank schwächen müßte, sowie auch eine Bank in diesem Falle ein zu furchtbarer Mitwerber der einzelnen Kaufleute sein würde. Die gewöhnlichen Anwendungen der Bankscheine (a) sind 1) Discontiren von Wechseln (§. 288), wobei man darauf zu sehen hat, daß auf jedem Wechsel wohlbekannte und sichere Personen als Betheiligte genannt sind. 2) Darleihen gegen gehörige Sicherheit. Auf bloß persönlichen Credit kann eine Anstalt, die durch verantwortliche Vorsteher verwaltet wird und keine Gefahr laufen soll, nicht leihen, es muß daher immer ein hinreichend sicheres Faustpfand oder eine Hypothek oder eine Bürgschaft vorhanden sein, und man darf bei solchen verpfändeten Gegenständen, deren Preis sich öfter ändert, nicht bis auf den vollen Betrag leihen (b). Am zweckmäßigsten sind Vorschüsse auf rohe edle Metalle und auf sichere inländische Schuldurkunden, z. B. Actien, Staatsobligationen, aber nicht auf Waarenvorräthe (c).

- (a) Man hat hiernach Disconto und Leihbanken unterschieden, oft aber werden beide Geschäfte von einer und derselben Bank getrieben. — Uebrigens kann auch ein Theil des baaren Vorrathes, wenn man ihn auf kurze Zeit für entbehrlich halten darf, zu diesen Geschäften angewendet werden, und bei einigen Banken geschehen diese bloß mit Münze, s. §. 317 (f) und (d), vgl. §. 304 (a).
- (b) Die Zettelbanken führen gewöhnlich ebenso wie die Bankhäuser offene oder laufende Rechnungen (Conti correnti) für die mit ihnen in Verbindung stehenden Personen, welche dann, wenn ihnen eine Zahlung vorkommt, nur eine Anweisung auf die Bank auszustellen brauchen. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden; 1) die Bank bezahlt nur bis auf den Betrag der von dem Inhaber einer solchen Rechnung hinterlegten Summe; dieß nennt man bisweilen Depositengeschäft; 2) sie zahlt auch vorschußweise für sichere Personen, welche von Zeit zu Zeit die für sie bezahlten Summen mit Zinsen erstatten, wie bei den schottischen Banken §. 313 (c). Vgl. §. 292 a. Diejenigen, welche solche Contocorrente bei der Bank haben, können einander sehr leicht Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben bei der Bank machen, wie bei den reinen Umschreibebanken, s. §. 285 (d).
- (c) Andere weniger häufige, nur unter besonderen Umständen vorkommende Geschäfte der Zettelbanken sind 1) Zahlungen für Einzelne

an anderen Orten durch Wechsel besorgen, 2) gerichtliche deposita verwahren, gegen eine geringe Vergütung, 3) mancherlei Verordnungen für die Regierung, z. B. Unterhandlungen über neue Anleihen, Einlösung von Staatspapiergeld nach einem bestimmten Course gegen Vergütung, Auszahlen der Schuldzinsen u. dgl.

§. 307.

Eine Bank könnte auch bei dem Besitze sicherer Gegenwerthe in Pfändern, Bürgschaften und dergl. für alle ihre umlaufenden Scheine doch in große Verlegenheit gerathen, wenn alle Inhaber der letzteren zugleich die Einlösung gegen Münze forderten; die Erfüllung dieses Begehrens wäre für den Augenblick unmöglich und es müßten die Zahlungen wenigstens auf einige Zeit eingestellt werden, wobei der Credit der Bank schon empfindlich leiden würde. Daher ist einerseits so viel Vertrauen und Einsicht der Zettelbesitzer nöthig, daß sie eine sichere, gut verwaltete Bank nicht unnöthig bedrängen, andererseits muß auch jede Zettelbank ihrer Erhaltung willen sorgfältig bedacht sein, nicht zu viele Scheine in Umlauf zu setzen. Das Kennzeichen einer übermäßigen Vermehrung derselben ist das ungewöhnlich häufige Zurücksrömen zur Bank, um gegen Münze eingewechselt zu werden. Sobald man dieses nach dem Ausgeben eines neuen Quantum von Scheinen bemerkt, ist es nothwendig, die eingelösten Noten nicht sogleich abermals auszugeben, also die Menge derselben zu vermindern, und, woferne der baare Vorrath nicht zureicht, für Herbeischaffung von Münze zu sorgen (a). Bei dieser Vorsicht kann eine Bank fortdauernd guten Credit genießen und ansehnliche Gewinnste machen.

- (a) Die englische Bank verlor öfters $2\frac{1}{2}$ — 3 Proc. bei diesem Anschaffen von Metallgeld. Smith, II, 45. — Die hier angegebene Vorsichtsregel ist sehr bekannt und pflegt von den Vorstehern gut verwalteter Banken befolgt zu werden, wie z. B. von der londoner Bank, s. Pebrer, Hist. financ. I, 211. Man würde sie missverstehen, wenn man sie auf Fälle anwenden wollte, in denen ein ungewöhnlich starker Begehrt von Münze bei einer Bank nicht in Folge einer übermäßigen Ausgabe von Scheinen, sondern aus einer anderen Ursache einträte, z. B. wegen des vermehrten Münzbedürfnisses in einem anderen Lande. Einzelne Vorgelustige können noch dann Darleihen in Banknoten begehren, wenn die Summe derselben schon zu groß ist, um sich im Umlaufe zu halten, und dieselben daher häufig zur Umwechslung vorgelegt werden; dieß hat

aber auf jene Regel keinen Bezug und kann von der Befolgung derselben nicht abhalten.

§. 308.

Außer der verständigen Beschränkung in der Menge von Scheinen kommt auch die Frist, auf welche ohne Nachtheil Summen geliehen werden können, und der Grad von Sicherheit, den eine Zettelbank sich verschaffen muß, in Betracht. Ist von den Schuldnern der Bank erst nach beträchtlich langer Zeit Erstattung der Vorschüsse zu erlangen, so hat dieß den Nachtheil, daß man sich unterdessen in den Mitteln zur Anschaffung der etwa erforderlichen Münzmenge beengt sieht; es ist daher nöthig, größtentheils nur solche Schuldner anzunehmen, welche sicher nach kurzer Zeit das Empfangene zurückzahlen. Aus dieser Ursache sind Vorschüsse für solche Anwendungen, welche erst spät das ausgegebene Capital vergüten, z. B. für Bodenverbesserungen, Maschinen, Gebäude etc., ungeachtet sie vollkommen sicher sein mögen, doch minder rathlich und dürften wenigstens nur mit einem nicht zu großen Theile der Scheine gegeben werden (a). Würde eine Bank bereitwilliger, mit geringerer Vorsicht, als es gewöhnlich von den Capitalisten geschieht, Darleihen an Gewerbetreibende geben und gewagte Unternehmungen unterstützen, so würde sie sich selbst in Gefahr bringen, theils weil sie dabei leicht in Versuchung käme, die Scheine stark zu vermehren, theils wegen der wahrscheinlichen Verluste, von denen ihr völliger Bruch verursacht werden kann (b). Das Mitwerben vieler Banken in einem Lande verleitet leicht zu solchen Mißgriffen, wie sie besonders bei den englischen und nordamericanischen Banken öfters vorgekommen sind, s. §. 313. 317.

(a) Smith, II, 47. 51. 76. — Kraus, Staatsw. III, 79. — Say, Handb. III, 70. — Smith giebt die Vorsichtsregel: „Das, was eine Bank einem Unternehmer sicher borgen kann, ist nur derjenige Theil seines Capitals, den er, wenn er nicht die Vorschüsse der Bank hätte, würde ungebraucht in seiner Cassa liegen lassen müssen, um gelegentlich Forderungen befriedigen zu können.“ — Dieß darf man nicht so deuten, als könnte überhaupt keine größere Menge von Banknoten sich im Umlaufe halten, als die Cassenvorräthe der Unternehmer betragen, denn das Gegentheil erhellt schon daraus, daß die Consumenten ebenfalls solche Vorräthe von Geld

in Bereitschaft halten; aber die Regel zeigt sich in so ferne nützlich, als die in dieser Gränze sich haltenden Anleihen von den Schuldnern immer in der kürzesten Frist zurückgegeben werden können.

- (b) Eine Bank, welche mit ihren Zetteln Anleihen giebt, überträgt dadurch ihren Schuldnern den Credit, den ihr das Volk zukommen läßt. Der Credit kann aber nur so weit die Production befördern, als es die Größe des Capitals und Absatzes zuläßt. Wenn eine Bank noch über dieses Maas hinaus Unternehmungen durch Darleihen unterstützt, so erfolgt daraus nur eine erkünstelte Vertheuerung einzelner Waarengattungen, welche bald aufhören muß und, wenn das Mißlingen der unüberlegten Unternehmungen kund wird, einem desto tieferen Fallen des Preises Platz macht. Zum Belege hievon dienen die Geschichte der edinburger Luft- (Ayr-) Bank, welche wegen dieses Fehlers nach zwei Jahren brach (Smith, II, 62.), und die Handelskrisis in England im Winter 1829/30 (S. 313).

§. 309.

Dagegen ist auch das Dasein einer großen, von der Regierung begünstigten Hauptbank in einem Lande nicht ohne Gefahren, theils weil sie eine monopolistische Gewalt an sich reißen kann, theils weil solche Banken, wie die Geschichte zeigt, öfters zu starken Vorschüssen an den Staat verleitet worden sind, wodurch sie sich Verlegenheiten bereitet, dem Credite ihrer Scheine geschadet und denselben mehr oder weniger die Natur des Staatspapiergeldes gegeben haben (a). Zur Verhütung dieses Schrittes und anderer Fehlgriffe trägt besonders die gute Verfassung einer Bank bei. Die Verwaltung pflegt in den Händen von Vorstehern zu sein, welche von den Actionären aus ihrer Mitte gewählt werden und unter der Aufsicht eines größeren Ausschusses oder der Gesamtheit der Actieninhaber stehen. Die Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsergebnisse und die Anlegung eines aus einem Theile der Gewinnste angesammelten Hülfsvorrathes (Reservefonds) dienen dazu, das Vertrauen zu einer Bank zu verstärken. Eine solche Anstalt ist nur da an ihrer Stelle, wo sich eine hinreichende Menge sicherer Geschäfte der oben genannten Art vorfindet.

- (a) Ueber die Gefahren der Zettelbanken s. vorzüglich Niebuhr a. a. D.

A n h a n g.

Grundzüge zur Geschichte und Beschreibung der Zettelbanken.

§. 310.

Genua. Die Bank des h. Georg war die erste Anstalt dieser Art. Die Zeit ihrer Entstehung ist nicht genau bekannt (a). Sie scheint mit der Regierung in genauer Verbindung gewesen zu sein, da sie für geleistete Vorschüsse einträgliche Zölle zu beziehen hatte. 1740 mußte sie ihre Zahlungen suspendiren, weil sie der im Kriege bedrängten Regierung zuviel geliehen hatte; doch befestigte sie bald darauf ihren Credit wieder. Im französischen Revolutionskriege verfiel sie, 1808 erfolgte ihre Aufhebung.

(a) Man hat sie irrig auf das Jahr 1407 gesetzt, wo sie nur ihre vollkommeneren Einrichtung erhielt. S. Hufeland, II, 153. Vgl. Warperger, Besch. d. B. S. 216. — Roback, Handb. II, 1062.

§. 311.

Großbritannien. Die Bank von England (Bank of England) zu London ward 1694 gestiftet (a). Sie ließ sogleich bei ihrer Gründung der Regierung eine Summe von 1·200 000 £. St. zu 8 Procent gegen Ertheilung des Bankprivilegiums auf 13 Jahre, welches 1708 so erweitert wurde, daß in England keine andere Bank von mehr als 6 Theilnehmern errichtet werden durfte (b). Bei den späteren Erneuerungen des Privilegiums mußten weitere Darlehen an die Regierung gegeben werden, so daß das Guthaben der Bank bis auf 14·686 800 £. St. stieg. Diese Summe ist das eigentliche Vermögen der Actionäre, bank-stock (c). Die Dividende derselben betrug 1730 und 1731, 11½ Procent, 1790—1805 war sie 7, 1807—23 10, von 1824 an ist sie 8 Procent. Die Noten gingen Anfangs nur bis auf 20 £. St. herab, seit 1759 auf 10 £. St., 1793 wurden auch 5 Pf.- und 1797 sogar 2 und 1 Pf.-Noten eingeführt, die aber nach einem Gesetz von 1826 nicht

ferner ausgegeben werden dürfen. Die Geschäfte der Bank sind 1) Discountiren von Wecheln (d), 2) Handel mit Gold und Silber, welche die Bank ohnehin zum Behufe ihrer Baarzahlungen gegen Zettel herbeischaffen muß (e), 3) Zahlungen auf laufende Rechnungen, seit 1823 auch Darleihen auf Hypotheken, 4) mancherlei Zahlungen und Besorgungen für die Regierung; insbesondere verwaltet sie die Staatsschuld, schießt auch der Regierung jährlich den Betrag einiger Steuern vor und empfängt dafür verzinsliche Schatzkammer-Scheine, exchequer-bills (f).

(a) Steuart, II, 230 der hamb. Uebers. — Smith, II, 70. — Büsch, Schriften über B. und Münzw. S. 299. — Hufeland, II, 143. — J. Prince Smith, Sc. of money, S. 151. — Cohen, Compend. of fin., S. 250. (Lond. 1822). — Encycl. Americ. Philad. 1829, I, 544. — Febrer, Hist. financ. I, 220. 401. — Macsulloch a. a. D. — Bailly, Fin. du roy. uni, I, 165.

(b) Hierauf verzichteten die Actionäre im Februar 1826 freiwillig, mit Vorbehalt eines Wannbezirkes von 65 engl. Meilen Halbmesser; es entstanden jedoch anfänglich wenig neue große Privatbanken.

(c) Eigentlich ist dies Guthaben der Actionäre nur 14·553 000 £. — Das ganze reine Vermögen der Bank belief sich am 29. Febr. 1832 auf 17·190 700 £. St. Bei der letzten Erneuerung des Privilegiums bis 1854 im J. 1833 (3. u. 4. Billh. IV. Cap. 98) wurde festgesetzt, daß von der oben angegebenen Bankschuld $\frac{1}{4}$ abgezahlt werden sollte, weshalb dieselbe jetzt nur noch 11·015 000 £. St. beträgt.

(d) Sonst nur bis zu 60 Tagen Verfallzeit, neuerlich bis auf 95 Tage, doch im J. 1839 mit einer Beschränkung auf 65 Tage. Der Satz des Disconto (Wechselzins) ist veränderlich und wird von der Bankverwaltung erhöht, wenn man aus dem Wechselcourse die Besorgniß schöpft, daß die edlen Metalle eine starke Strömung in das Ausland erhalten möchten, was dann auch einen Beweggrund zur Verminderung der umlaufenden Scheine giebt.

(e) Der Vorrath an rohen und geprägten Münzmetallen ist sehr ungleich, besonders ist die Korneinfuhr in Mißjahren eine Ursache seiner Abnahme. Er war z. B. am

28. Februar 1824	13·810 060	£.	7. Sept. 1844	15·209 060	£.
31. August "	11·787 430	"	Jul. 1845	16·047 470	"
28. Februar 1825	8·779 100	"	25. Oct. "	13·415 510	"
31. August "	3·634 320	"	12. Sept. 1846	15·864 960	"
8. Januar 1839	9·336 000	"	19. Dec. 1846	15·162 623	"
17. Septbr. "	2·816 000	"	15. März 1847	11·600 000	"

(f) Diese jährlichen Vorschüsse darf man mit der fortbauenden Bankschuld der Regierung (S. 311) nicht verwechseln. Neben den Zinsen beider Forderungen bezog die Bank sonst gegen 260 000 £. St. Provision vom Staate und hat im Durchschnitte 4 Mill., die ihm gehören, unverzinslich zu benutzen; seit 1833 erhält sie 120 000 £. St. weniger. — Bemerkenswerth ist auch, daß die Bank 1823 der Regierung gegen eine 44jährige Zeitrente eine zur Abzahlung der Pensionirten bestimmte Summe vorschob, III, S. 500.

§. 312.

Das wichtigste Ereigniß in der Geschichte dieser Bank ist die ihr am 25. Febr. 1797 bewilligte und sodann am 23. Mai 1797 (378 Jahr Georgs III. Cap. 45.) durch Parlamentsbeschuß bestätigte Dispensation von der Verbindlichkeit, ihre Scheine baar einzulösen, oder die sogenannte Bank-Restriktion. Diese Verfügung ward durch 8 spätere Parlamentsacten verlängert und erst 1819 kam der Beschluß (Peel's Bill) zu Stande, daß die Bank einstweilen unter gewissen Einschränkungen, von 1821 an aber unbedingt ihre Baarzahlungen wieder anfangen solle. Diese 24jährige Einstellung der Noteneinlösung brachte darum nicht so verderbliche Folgen hervor, wie sie ähnliche Maaßregeln in anderen Ländern bewirkten, weil die Bank mit Mäßigung von ihrer Befugniß Gebrauch machte und in dem großen Credite der britischen Regierung eine Stütze fand (a); doch ist unverkennbar eine Zeitlang ein Sinken der Banknoten gegen Metall und deßhalb eine allgemeine Preiserhöhung der Waaren gegen Bankscheine eingetreten. Als man später die Baarzahlungen herstellte, drückte diese Maaßregel und die beträchtliche Verminderung der Scheine der Privatbanken die Preise der Waaren beträchtlich herab, so daß hieraus für die Gewerksunternehmer, besonders für die Pächter von Ländereien, große Verluste erwuchsen (b). Seit 1833 sind die Noten dieser Bank im britischen Reiche als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. In den Krisen von 1825, 1836 und 1839 hat die Bank durch Unterstützung von Privatbanken sich sehr nützlich erwiesen. Nach dem Gesetz vom 19. Juli 1844 (7 u. 8. Vict. C. 32) wird das Ausgeben von Scheinen von den übrigen Bankgeschäften getrennt und einer besonderen Abtheilung übertragen (issue-department). Diese darf außer dem Betrage von 14 Mill. £., für die sie Verschreibungen zur Sicherheit erhält, nur soviel weitere Banknoten ausfertigen, als die ihr vom Bankdep. übergebenen Vorräthe von Münzen und Rohsilber ausmachen. Die jetzige Notenmenge ist gegen 20 Mill. £. St. (c). Die Bank hat 13 Filiale (branch-banks) in England.

(a) Die Restriktion wurde angeordnet, als die Menge der umlaufenden Noten 8.640.000 £. St. ausmachte und während der Besorgniß einer feindlichen Landung nur $\frac{1}{4}$ dieses Betrages an Münze

vorrätig war. Die Noten wurden von der Regierung bei Steuerzahlungen angenommen und bildeten seitdem das Hauptumlaufsmittel in England. Ihr höchster Belauf war 30.099.908 £. St. (26. Aug. 1817), 1819 waren sie wieder auf 25 Mill. vermindert. Man hat viel darüber gestritten, ob die Noten während dieser Zeit wirklich im Kurse gesunken (depreciirt worden) seien, die Frage kann aber mit Entschiedenheit bejaht werden, sowohl wegen des niedrigen Wechselurses, als wegen der Steigerung des Preises von rohem Golde und Silber gegen die Noten. Es war nämlich (Mac-Culloch, Handb. I, 96):

Preis der Unze Guineengold		Preisverhältniß der Noten in Proc.	
(1 $\frac{1}{2}$ fein)			
bis 1797	3 £. St. 17 $\frac{1}{2}$ Sch.		
i. J. 1800	3 17.	10 $\frac{1}{2}$ P.	100
1810	4 10	—	86 $\frac{1}{2}$
1812	4 15	6	79, ²⁸
1813	5 1	—	77, ¹
1814	5 4	—	74, ⁸⁷
1815	4 13	6	83, ²⁸
1817.	1818 4 —	—	97, ³⁴
	1820 3 19	11	97, ⁴
	1821 3 17	10 $\frac{1}{2}$	100

woraus eine Erniedrigung der Noten von 25 Proc. im J. 1814 gegen 1800 folgt. Die Notenmenge war 1813 gegen 24 Mill. £., welche Summe demnach nicht mehr Güter zu kaufen diente, als 18.800.000 £. St. i. J. 1797. Da nun 1797 nur 8.640.000 £. St. in Noten umliefen, so mußten noch gegen 10 Mill. an Münze vorhanden sein, um dieselbe Gütermenge zu vertreten, welche 1813 mit den Noten umgesetzt werden konnte (vorausgesetzt, daß die Noten der reinen Privatbanken hierin keinen Unterschied machten). Tooke schätzt die durch die Restriktion ins Ausland gedrängte Münzmenge auf 12—15 Mill. — 1821 hatte sich der Preis der rohen Münzmetalle von selbst wieder gehoben. Auffallend war, daß während der Restriktion die geprägten Stücke nur etwa 5—6 Proc. gegen Noten im Preise stiegen. Dieß Mißverhältniß zwischen dem Preise des rohen und gemünzten Metalles wirkte wie ein Zwangscurs, und drängte die Münze vollends aus dem Verkehr, rührte aber nicht aus einer gesetzlichen Vorschrift her, sondern aus dem patriotischen Entschluß der Kaufleute, die Bank, von deren gutem Vermögensstande sie sich überzeugt hatten, durch ihren Einfluß zu unterstützen und die Noten dem Metallgelde gleich zu erhalten, wozu der Umstand kam, daß nur noch abgenutzte oder beschnittene Stücke im Umlauf blieben. Daß übrigens die Waarenpreise noch mehr als 25 Proc., bei vielen Artikeln um 45 Proc. stiegen, muß aus anderen Ursachen abgeleitet werden. Vgl. Earl of Lauderdale, The depreciation of the paper-currency of Great-Brit. proved. Lond. 1812. Dess. Further considerations of the state of currency, 1813. Auszug aus beiden Schriften: Farmer's magaz., 1814. XV, 63. — Storch, III, 79, 466. — Die Fortschritte der nationalök. Wiss. in Engl., S. 65. (Leipz. 1817). — Lowe, Engl. n. f. gegenw. Zust. S. 141 (glaubt, daß das Sinken, so weit es von der Restriktion herrührt, nur 15 Procente betrage, und daß die Mehrausgabe (overissue) der Noten nicht Ursache, sondern erst Folge der Depreciation gewesen sei). v. Faltow's Zusätze ebd. S. 164. — Th. Smith, S. 60 (idugnet die

Depreciation). — Tooke, Thoughts, a. a. D. der ganze erste Band. — Quarterly Review, April 1829, S. 451.

(b) Auch die verschuldeten Grundeigenthümer litten viel. S. S. 304 (d) und Quarterly Rev. a. a. D.

(c) Stand am 20. Febr. 1847:

1) Issue department.

Debet.

Ausgegeb. Noten 25·458 465 £.

Credit.

Schuld des Staates 11·015 000 £.

And. Schuldburkunden 2·984 900 "

Metall, baar u. roh 11·458 465 "

25·458 465 £.

2) Banking depart.

Debet.

Betrag der Actien 14·553 000

Erübriges Vermögen 3·663 132

Schuld für hinterlegte

Summen (deposita) 14·706 616

Ausstehende Anwei-

sungen 839 491

33·762 239

Credit.

Beschreibungen des

Staats . . 11·990 079 £.

von Privaten 15·039 339 "

Notenvorrath . . 5·976 525 "

Münze 256 296 "

33·762 239 £.

Die umlaufenden Scheine beliefen sich demnach auf 19·481 940 £.

§. 313.

Andere Zettelbanken im britischen Reiche, Landbanken (a).

1) In England und Irland. Man unterscheidet hier sogenannte Privatbanken, die höchstens 6 Theilnehmer haben und eigentlich nur Bankhäuser mit dem Rechte der Ausgabe von Scheinen sind, und größere durch eine Parlamentsurkunde (charter) genehmigte Actienbanken, joint-stock-banks, die seit dem Jahre 1826 errichtet wurden, s. §. 311. Die Anzahl von Banken beider Art ist wechselnd, indem bald neue errichtet werden, bald ältere brechen oder sich auflösen, beträgt aber immer mehrere Hunderte (b). Diese Banken betreiben den Wechseldisconto, besorgen Zahlungen für andere Personen (§. 292 a.), übermachen Summen an andere Orte und geben auch Vorschüsse. In Zeiten, wo der Handel und die Production blühen, viele neue Unternehmungen in Gang kommen und der Umlauf eine größere Geldmenge fassen kann, pflegen die Banken ihre Noten und ihre Darleihen zu vermehren. Da man jedoch beim Verfolgen solcher Gewerbspeculationen leicht ins Uebermaas geht und zu viel wagt, so trat von Zeit zu Zeit, es sei nun durch die Ueberfüllung der Märkte und die davon herrührende Erniedrigung

der Waarenpreise, oder aus anderen Ursachen, eine Bedrängniß vieler Unternehmer ein. Die Banken litten große Verluste, und diejenigen unter ihnen, welche zu unvorsichtig gewesen waren, oder deren Theilnehmer zu wenig Hülfsmittel besaßen, brachen gänzlich. Solche Ereignisse sind im 19. Jahrhundert schon viermal eingetreten (c). Es hat sich hiebei gezeigt, daß in der Errichtung und Verwaltung mancher Banken großer Leichtsinns obgewaltet hat, daß dieselben gerade dann ihre Scheine vermehrten, wenn die londoner Hauptbank die übrigen weißlich verminderte, und daß das Dasein vieler Zettelbanken in einem Lande Gefahren verursacht, weshalb man sich neuerlich zu einer bedeutenden Beschränkung der Geschäfte dieser Banken entschlossen hat (d).

2) Die schottischen Banken werden vorsichtiger verwaltet und sind weit wenigeren Erschütterungen ausgesetzt. Sie waren von jeher in Bezug auf die Zahl der Theilnehmer unbeschränkt und haben daher viele Actionäre, welche ein zur Deckung von Verlusten bestimmtes Capital in Staatspapieren und Hypothekenurkunden deponiren. Dieß und die jährliche öffentliche Rechnungsablegung trägt viel bei, den Credit zu befestigen und die Notenbesitzer sicher zu stellen. Darleihen werden mit Behutsamkeit gegeben. Diese Banken nehmen sehr häufig Summen von Capitalisten gegen Verzinsung an, auch in kleinen Beträgen, so daß sie zugleich als Leih- und Sparcassen der Betriebsamkeit gute Dienste leisten (e).

(a) Mac-Culloch, Handb. I, 100. — Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgeb. S. 399.

(b) Von 1826 bis 1835 sind nur 60 größere Bankgesellschaften in England entstanden, aber allein in den ersten 11 Monaten von 1835 42, deren jede mehrere Comptoirs hat. Die Manchester and Liverpool District B. hatte 1054, die Northern and Central B. of England 1024 Theilnehmer, dagegen wurden auch 2 mit bloß 7 Interessenten angeführt; s. Yearbook of gen. inform. 1837, S. 158. — Die Zahl der sämtlichen Privatbanken wurde 1838 zu 620—630 angegeben, Kleinschrod, S. 400. — Zu Anfang des J. 1839 waren im britischen Reiche 152 größere oder Actienbanken mit 903 Nebencomptoirs (Filialen) und 50 868 Theilnehmern.

(c) Das starke Sinken der Preise im Jahre 1810 und 1811 stürzte in den 3 Jahren 1810—12 47 Banken und brachte überhaupt 7042 Bankerotte zu Wege (1807—9 waren nur 4177), dieselbe Ursache brachte 1814 und 1815 nicht weniger als 92 Banken den Untergang und veranlaßte in den 3 Jahren 1814 — 16 die Zahl von

6527 Bankerotten (Looke, I, 92 ff.). — Dasselbe erfolgte im Winter 18²¹/₂₂. Die jährliche Ausgabe von neuen Notcn der Privatbanken hatte im Durchschnitte von 1820—23 nur 4·176 000 £. St. betragen; dann, während eine Menge unsicherer Speculationen eine erkünstelte Erhöhung der Betriebsamkeit bewirkte, stieg sie 1824 auf 6·724 000, und 1825 auf 8·755 000 £. St. Die ganze Notcnmenge dieser Banken wurde auf 23—25 Mill. geschätzt. Als nun die unvermeidliche Rückwirkung mit einer peinlichen Stockung des Verkehrs eintrat, mußte eine große Zahl von Banken fallen, und dieß würde noch mehreren begegnet sein, wenn sie nicht von der englischen Bank wären unterstützt worden. Zur Verhütung ähnlicher Vorfälle wurde 1826 das Ausgeben der 2 und 1 £. St. Notcn untersagt. 1830 waren nur noch 9 Mill. £. St. Notcn im Umlaufe. Im Jahr 1836 kam abermals die Sucht, gewagte Speculationen durch Actiengesellschaften zu unternehmen, zum Vorschein. Zu Anfang dieses Jahres waren in Liverpool und Manchester 104 zum Theile abenteuerliche Projecte im Lauf. Daher erfolgte im Herbst desselben Jahres eine Stockung. Vgl. Edinb. Review, Jul. 1836, S. 419. April 1837. Die Notcnmenge betrug am 26. September 1835 10·420 623 £. St., am 24. Jun. 1836 aber 12·202 196 £. — Im J. 1839 brachte die americanische Bankverwirrung eine nachtheilige Wirkung auf England hervor. Da die Actien oft nur 25 oder sogar 10 £. St. betragen, und nur zum kleinsten Theile, z. B. mit 5 bis 10 Proc., wirklich eingezahlt zu werden brauchten, so konnten ganz unbegüterte Personen als Theilnehmer (partners) auftreten. Eine Erschütterung des Credits muß weiter gehen in einem Lande, wo das Umlaufsmittel größtentheils aus Papier besteht, als da, wo bloß Münze umläuft, obgleich auch hier die Wirkung solcher Stockungen des Handels in häufigen Bankerotten von Kaufleuten fühlbar werden.

Im Nov. 1845 betrogen die Scheine der	
engl. Privat-Banken	4·557 691
„ Actien-B.	3·306 470
Bank von Irland	3·907 025
anderen irländ. B.	2·926 265

zusammen 14·697 451

oder mit Einschluß der schottischen und der londoner Banken 38·968 676 £. St.

- (d) Schon nach älterer Vorschrift müssen die Landbanken alle Vierteljahre den Betrag ihrer umlaufenden Zettel, die größeren auch jährlich die Zahl ihrer Theilnehmer der Obrigkeit angeben. Nach dem a. Gesetz v. 19. Jul. 1844 darf keine Bank Scheine in Umlauf setzen, die es nicht am 6. Mai 1844 schon gethan hat, und die Menge derselben darf den mittleren Betrag des Vierteljahrs vor dem 27. Apr. 1844 nicht übersteigen. Das Ges. v. 21. Jul. 1845 (8 u. 9 Vict. C. 37) schreibt für die irländischen Banken vor, daß sie nicht mehr Scheine ausgeben dürfen, als sie im Durchschnitte vom 1. Mai 1844—45 in Umlauf hatten, und als sie außerdem an Gold- und Silbermünze vorräthig besitzen. Das Privilegium der „Bank von Irland“ in Dublin, daß in einem Umkreise von 50 Meilen keine Bank von mehr als 6 Theilnehmern Scheine ausgeben darf, hört auf und die Schuld des Staats an diese Bank von 2·637 069 £. wird von nun an zu 3/4 Proc. verzinst.

(e) Schottland hatte 1839 29 Banken mit 117 zugehörigen Comptoirs an anderen Orten, also zusammen 146. Die älteste ist die 1695 errichtete „Bank von Schottland“ zu Edinburgh. Die Noten haben so viel Credit, daß ihre Einlösung selten begehrt wird, und, wie ein Bankbedienter versichert, in Glasgow jährlich nur etwa 1000 £. St. zum Einlösen erforderlich sein möchten. Da diese Banken ihre Geschäfte nicht durch beliebige Ausgabe von neuen Zetteln erweitern können (der Umlauf könnte sich nicht fassen), so nehmen sie alle Geldsummen an, die die Besitzer nicht anzuwenden wissen, und verleihen sie wieder, nehmen aber 1 Proc. Zins mehr als sie geben. Man schätzte 1826 diese den Banken anvertrauten Summen auf 20 Mill. £. St. Von den Schuldnern wird gefordert, daß sie zwei sichere Bürgen stellen. Man leiht ihnen bloß für productivz Zwecke und bekümmert sich fortwährend um ihren Vermögenszustand, um sich vor Verlusten zu hüten. Die Bankgeschäfte selbst erleichtern diese Aussicht, weil die Schuldner vielfach auf die Bank anweisen und ihr wieder theilweise abzahlen. Auf diese Weise wird die beste Benützung der Capitale erleichtert und die Production sehr befördert. *Ed. Smith, II, 39. — Quarterly Rev., März 1830. S. 476. Oct. 1830. S. 342. — Das Ges. v. 21. Jul. 1845 (8 und 9 Victor. C. 38) enthält für die schottischen B. ähnliche Bestimmungen wie das Ges. vom nämlichen Tage für die irischen (d). Jene hatten im Oct. 1845 3.428 074 £. St. umlaufende Scheine.*

§. 314.

Frankreich. Die von dem Schotten John Law 1716 errichtete, 1719 von der Regierung übernommene, 1720 zu Grunde gegangene Zettelbank gab ein für alle Zeiten merkwürdiges Beispiel der Folgen, welche aus einer unmäßigen Benützung des Credits und aus den Irrthümern über die Natur desselben hervorgehen können (a). Der Credit wurde durch dieß Law'sche System so sehr zerflört, daß erst 1776 wieder eine Zettelbank, die pariser Discoutocasse (caisse d'escomptes) zu Stande kam, welche späterhin ihre ganze Notenmenge zu Anleihen an die Regierung verwendete und sich 1789 auflöste, als diese Anleihen in einem neu geschaffenen Papiergelde (den Assignaten) zurückbezahlt wurden (b). Die jetzige französische Bank (banque de France) entstand 1800 mit 30,000 Actien zu 1000 Fr., die 1803 bis auf 45,000, später bis auf 67,900 vermehrt wurden (c). Die Bank discountirt Wechsel (d), leistet unentgeltlich Zahlungen auf laufende Rechnungen (comptes courans), doch nur bis zu dem Betrage der ihr übergebenen Summen, ohne etwas vorzuschießen (e), leiht gegen 1 Procent

Zinsen auf hinterlegte Vorräthe von Gold und Silber (f), leistet auch der Regierung Vorschüsse auf Schatzscheine (bons royaux) und comptes courans und mancherlei andere Dienste, wie sie z. B. seit 1820 das Umprägen der alten Münzen bestrittet. Die Noten durften nach dem Gesetz vom 4. Apr. 1803 nicht unter 500 Fr. betragen, doch wurde (Ges. v. 18. Mai 1808) den Filialen (comptoirs, succursales) die Ausgabe von Scheinen auf 250 Fr. erlaubt und im Jahre 1847 erhielt auch die Hauptcasse diese Erlaubniß. Ihr Hülfsvorrath ist neuerlich (1834) auf 10 Mill. Fr. bestimmt worden, so daß der ganze Gewinn jährlich vertheilt wird, wenn jene Summe ergänzt ist. Ihre Verwaltung ist sehr vorsichtig und ihr baarer Vorrath gewöhnlich beträchtlich größer, als er der Sicherheit willen nothwendig sein müßte (g). Außerdem giebt es mehrere selbständige Zettelbanken, von denen die zu Marseille, Havre und Orleans je 4 Mill. Fr., Bordeaux 3·150000, Rouen, Nantes 3 Mill., Lyon, Lille 2 Mill., Toulouse 1½ Mill. Capital haben (h).

(a) Man schätzte damals den Münzvorrath in Frankreich auf 1200 Mill. Liv., welches, weil zu jener Zeit 60 Livres aus der Mark Troyes geschlagen wurden, 502 Mill. fl. machte. Der Irrthum gieng so weit, daß man glaubte, ohne Schwierigkeit eben so viel Scheine als Münze neben dieser in Umlauf halten zu können und daß man den Credit einer noch weit größeren Vervielfachung fähig hielt. Die Zettelbank befand sich anfangs in gutem Fortgange, da die Scheine (damals 50—60 Mill.) sich leicht im Umlaufe hielten und beliebt waren. Law's Plane überschritten aber alles verständige Maaß. Er gründete eine Actiengesellschaft, die den Handel mit Louisiana betreiben sollte (comp. d'occident) und durch mancherlei andere ihr übertragene Geschäfte ihren Wirkungskreis erweiterte (ostindischer und chinesischer Handel, Münzrecht &c.). Die Actien (zu 500 Livres Einlage) wurden vermehrt und stiegen durch künstliche Erregung phantastischer Hoffnung fortwährend im Preise. Die Bank gieng durch Heimzahlung der Actionäre in die Hände des Staats über. Nun faßte Law sogar den Gedanken, die Staatsschuld von 1600 Mill. Liv. durch die Comp. abzuführen und dieser dafür vom Staate 3 Proc. Zins nebst der Uebertragung der Finanzpachtungen (fermes) ausbedingen zu lassen. Es wurden zu diesem Behufe wieder neue Actien verkauft, deren Steigen einen allgemeinen Schwindel, eine heftige Begierde, sich durch Actienhandel zu bereichern, erregte. Der Preis einer Actie kam bis auf 20 000 £., die Menge der ausgegebenen Banknoten erreichte 2696 Mill., wobei zugleich die Preise aller käuflichen Dinge ungemein gesteigert wurden. Viele reich gewordene Actienhändler begannen sich Ländereien &c. zu erwerben (réaliseurs) und man wurde allmählig gewahr, daß die Actien keinen wahren Werth hatten. Als

das Sinken derselben anfang, ergriff Law mancherlei gewaltsame Mittel, um den Untergang des „Systems“ zu verhindern; alle Zahlungen über 100 Liv. sollten blos in Banknoten geschehen, Niemand über 500 Liv. in Münze besitzen; hierauf wurde der Preis der Actien gesetzlich auf 9000 Liv. bestimmt, was die Folge hatte, daß die Noten bis auf die Hälfte ihres Nennbetrages und später noch viel mehr sanken. Man sah sich genöthigt, ihre Verminderung durch verschiedene Arten verzinslicher Anleihen zu bewirken und verwandelte endlich den Rest in Staatsobligationen zu 2 Proc. Zins. Den Schluß machte eine willkürliche Beraubung der reich gewordenen Actienbesitzer. — Man hatte 640 000 Actien der Gesellschaft ausgegeben, von denen jedoch 400 000 früher annullirt wurden. Die gränzenlose Verwirrung richtete viele Familien zu Grunde und lähmte auf lange alles Vertrauen. Vgl. Steuart, II, 244 — 296. — Storch, III, 87. — Thiers in der Encycl. portative, 1826. I. livr. S. 49—128 (vorzüglich). — Londonia im Giorn. dell' Inst. Lomb. VIII, 289 (1844). — Die sämmtlichen Actienstücke enthält die (übrigens nicht empfehlenswerthe) Schrift: Histoire du système des finances sous la minorité de Louis XV., à la Haye, 1739, im 5. und 6. Bande.

- (b) S. Storch, III, 101. — Ganilh, Des systèmes, II, 190.
- (c) Kobrede für die Bank von Thiers, Deput. K. 20. Mai 1840, f. Rau, Archiv, V, 121. — Die Anzahl der Actienbesitzer belief sich zu Ende 1839 auf 4254.
- (d) Fortwährend für 4 Proc., doch nur auf Wechsel mit drei Unterschriften und nicht unter 500 Fr., weil dieß bisher der kleinste Betrag einer Note war. Daher der öfters ausgesprochene Wunsch von Discontocassen für den kleineren Verkehr. 1840 war der Durchschnittsbetrag eines discontirten Wechsels 1517 Fr., 1846 1285 Fr., die mittlere Frist 1840 56, 1846 46 Tage. Am 14. Jan. 1847 mußte der Disconto auf 5 Proc. erhöht werden, weil wegen der Getreidetheuerung, des Falles der Eisenbahnactien und des steigenden Zinsfußes die Einlösung der Scheine zu häufig begehrt wurde und der Baarvorrath auf 72 Mill. gesunken war. Die Bank hatte im Jan. 1847 eine Anleihe von 25 Mill. Fr. od. 800 000 L. St. bei der londoner Bank machen müssen. — Nach dem Ges. vom 17. Mai 1834 kann die Bank auch auf $\frac{1}{2}$ des Werthes solcher Verschreibungen leihen, die keine fixe Verfallzeit haben, also auf alle öffentlichen Effecten.
- (e) Sie ist hiezu verpflichtet und erweist hierdurch dem Verkehr einen großen Dienst. Im J. 1835 hatten 17 — 1800 Personen solche comptes courans, für welche 890 Mill. Fr. an Effecten eineasirt wurden, 1834 für 908 Mill., 1840 für 891 Mill. Außer den Privatpersonen hat auch der Staat eine laufende Rechnung, der hiebei bald in Vorschuß, bald in Schuld ist. Am Ende des J. 1846 schuldete die Bank auf Contocorrent $111\frac{1}{2}$ Mill. Fr., hatte dagegen auch ein beträchtliches Guthaben gleicher Art.
- (f) Die Absicht hiervon ist, den Handel mit Gold und Silber zu ermuntern.
- (g) Seitdem die Bank in Verlegenheit gerathen war (1805 und 1814), verdoppelte sie ihre Vorsicht. Auch ist sie in dem Umfange ihrer

Geschäfte dadurch beschränkt, daß ihre Noten außerhalb der Hauptstadt wenig beliebt sind, in Folge der Erinnerung an den Mißbrauch des Papiergeldes in der Revolutionszeit: Die Bank hatte öfters mehr Baarschaft, als die umlaufenden Noten betragen, weil der Staat Summen bei ihr hinterlegt.

Notenmenge.		Baarschaft.	
1828 . . .	max. 210 Mill. Fr.	max.	240 Mill. Fr.
1829 zwischen	186—212 " "	zwischen	162—206 " "
1832 " "	181—253 " "	"	217—231 " "
1838 Ende des J.	212 " "	"	236 " "
1840 " " "	241½ " "	"	233 " "
Durchschn. 1844—45			
Hauptbank . . .	253 " "		
Filiale	6½ " "		
	259½ M. Fr.		241

Offenbar ist dieser baare Vorrath überflüssig groß für gewöhnliche Umstände. Filiale in Reims, St. Etienne, St. Quentin, Montpelier, Grenoble, Angoulême, Besançon, Caen, Chateauroux, Clermont, Mülhausen, Straßburg, Valenciennes, Mons, Rimes.

Seit 1825 war durchschnittlich die

	Summe der discontirten Wechsel.	Dividende.
1825—29	568 Mill.	87 Fr.
1830—34	319 " "	74 " "
1835—39	762 " "	120 " "
1840—44	778 " "	125 " "
1845	1499 " "	133 " "
1846	1433 " "	159 " "

In diesem Jahre discontirte die Hauptbank 1193½ Mill., die Filiale 425 Mill., der mittlere Cassenstand war 171 Mill., die Notenmenge 287 Mill. Der Belauf der durch bloßes Ab- und Zuschreiben (viremens) bewirkten Zahlungen war 1839 2822 Mill. Fr. — Stand am 26. Dec. 1846:

1. Activa.		2. Schuldigkeit.	
Baar	72·735 000	Zettel in Umlauf (ohne die Filiale).	259·460 000
Unterspänder u. discontirte Wechsel	244·453 000	Auf Contocorrent	111·507 000
Auf Contocorrent und Comptoir:		Eingelegtes Capital der Actionäre u. Reserve	81·900 000
Capitale	78·021 000	Verschiedenes	7·715 000
Eigene Effecten, Gebäude	64·241 000		
Verschiedenes	1·132 000		
	460·582 000		460·582 000.

(h) Bordeaux hatte 1846 21—22 Mill. umlaufende Noten, die discontirte Summe im D. der letzten 10 J. waren 89 Mill. Fr. — Die Caisse générale du commerce et de l'industrie in Paris, 1837 von Caffitte gestiftet, hat für jetzt ein Capital von 25 Mill. Fr. Ihre Bestimmung ist: Discontiren aller Arten von Schuldurkunden, die eine bestimmte Verfallzeit haben, — Darleihen auf Waaren und Effecten, — andere Bankgeschäfte. Die von der Cassé auszustellenden Scheine sind indeß keine vollkommenen Bankzettel, da sie zur Uebertragung eine schriftliche Abtretung (Indossament) er-

fordern und die in Paris zahlbaren Bilets auch Zinsen tragen (wegen des Privilegiums der pariser Bank). Sie haben entweder eine bestimmte Verfallzeit oder sind auf 1 oder mehrere Tage Sicht gestellt.

§, 315,

Oesterreich. Die wiener Stadtbank, als Zettelbank (a), wurde 1762 gegründet, und erhielt sich bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in gutem Stande. 1797 wurde sie von der Verbindlichkeit, ihre Noten einzulösen, freigesprochen (b), und um diese Zeit begann auch die starke Vermehrung derselben, die man als eines der Mittel betrachten muß, wodurch die Regierung sich die Bestreitung der hohen Kriegskosten erleichterte. Es wurden nun Zettel bis auf 1 fl. herab ausgegeben. Von 1805 an sanken die Noten stark gegen Münze, der Krieg von 1809 beschleunigte ihren Fall und die allgemeine Theurung der Waaren; das Uebel erreichte seinen Gipfel, als im Januar 1811 der Cours auf ungefähr 1300 (nämlich so viel Papierfl. gegen 100 fl. Münze) gekommen war. Die ausgegebene Masse von Scheinen erreichte 1060 Mill. fl. Diese nun zu einem wahren Staatspapiergeld gewordenen Noten wurden zufolge der Verordnung vom 20. Februar 1811 gegen ein anderes Staatspapiergeld, die Einlösungsscheine, „Scheine“ (wiener Währung) umgewechselt, von denen die Regierung 100 fl. gegen 500 fl. in Banknoten hingab; indeß standen diese Einlösungsscheine immer niedriger als Münze und fielen während des Krieges von 1813—1815 noch mehr (c).

(a) Hufeland, II, 172. — Storch, III, 119. 470.

(b) Es wurde nämlich erklärt, daß die Auslösung bei keiner Summe über 25 fl. geschehen sollte, was man einer gänzlichen Einstellung der Zahlung gleich achten kann. André, Neueste Zahlenstatistik, I, 223. Die in diesem und dem folg. §. erwähnten Gulden sind die des 20 fl. Fußes.

(c) Der Cours der W. W. (wiener Währung) war den 7. März 1815 noch 272, aber am 8., als Napoleons Ausbruch von Elba bekannt geworden war, sank er auf 297 und am 10. Mai sogar auf 398, welches, da die Einlösungsscheine die 5fache Summe von Banknoten vorstellten, einen Cours der letzteren von 1990 bildete. 1816 war der Cours auf 322 gekommen, jetzt steht er gleichförmig auf 250. — Vor der Ausgabe von Papiergeld hatte man die Geldmenge in Oesterreich auf 250—300 Mill. fl. geschätzt. Die Masse des Papiergeldes kam 1815 bis zu ungefähr 650 Mill. fl., welches,

zu einem Course von 350 berechnet, 185 Mill. fl. ausmacht; es mußten also, wenn sich sonst nichts geändert hätte, noch 65 — 115 Mill. fl. Münze vorhanden sein. Cohen, Compend. of finance, S. 67.

§. 316.

Die heutige österreichische Nationalbank, eine auf Actien gegründete Privatanstalt, wurde 1816 auf 25 Jahre errichtet und 1841 auf weitere 25 Jahre bestätigt (a). Die Einlage für eine Actie bestand aus 100 fl. baar und 1000 fl. in Einlösungsscheinen, wofür die Bank von der Regierung Schuldbriefe zu $2\frac{1}{2}$ Proc. verzinslich erhielt, weshalb dieser Theil des Stammvermögens nicht zur Einlösung der Scheine benutzt werden konnte (b). Die Zahl der Actien kam auf 50 621. Die Scheine lauten auf 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. und werden in den Staatscassen angenommen. Die Bank, welche das ausschließliche Vorrecht im österreichischen Staate besitzt, Noten auszugeben, hat fortwährend vollkommenes Vertrauen genossen, keine Erschütterung erlitten und ihre Scheine sind stets in Pari geblieben. In 12 Provincialstädten befinden sich Verwechslungs- und Einlösungscassen, jedoch ohne andere Bankgeschäfte (c). Die von der Bank für die Regierung besorgte Einziehung des älteren Papiergeldes (Einlösungsscheine) ist größtentheils beendet (d). Die Bankgeschäfte sind:

1) Discontiren von Wechseln, welche auf Wien gestellt und daselbst zahlbar sind. Der Disconto steht seit 1833 fortdauernd auf 4 Procent (e).

2) Umschreiben in offenen Rechnungen (Girogeschäft) bis zum Betrage der in Bankscheinen oder Silbermünze übergebenen Summen (f).

3) Verwahrung hinterlegter Gegenstände, als Barren und Geräthe aus Gold und Silber, Münzen, Staatspapiere und Privaturkunden, gegen eine Gebühr (g).

4) Darleihen auf rohe, geprägte oder verarbeitete edle Metalle, Staatspapiere, Bankactien (h).

5) Beforgung von Zahlungen durch Anweisung auf die Filialcassen (i).

Die Geschäfte besorgen 12 Directoren unter einem vom Kaiser ernannten Gouverneur und einem Stellvertreter desselben, unter Mitwirkung zweier kaiserl. Commissare, und mit Ueberwachung durch die jährliche Versammlung des Ausschusses von den 100 Actionären, welche die meisten Actien besitzen (k).

- (a) De Tegoborski, Des finances et du crédit public de l'Autriche, I, 70 (1843). — Czörnig, Tafeln zur Statist. d. österr. Mon., 1846 (Nachrichten bis 1842). — Neue Statuten v. 1. Jun. 1841 sammt dem Reglement.
- (b) Da die übergebenen 1000 fl. zu einem Course von 50 Proc. angenommen werden können, so bestand die Einlage aus je 600 fl., wofür eine Dividende von mindestens 30 fl. zugesichert wurde. Die vom Staate bezahlten Zinsen für das eingelegte Papiergeld verschafften schon eine Einnahme von 1.265 525 fl. Im J. 1845 betrug die Zinsen des Stammvermögens schon 1.774 295 fl., wozu noch 235 557 Zinsen des Reservefonds kamen, welcher auf 5.802 120 fl. angewachsen war.
- (c) Brünn, Graß, Hermannstadt, Innsbruck, Kaschau, Lemberg, Linz, Ofen, Prag, Temeswar, Triest, Troppau. Die Filialcasse zu Mailand gieng wieder ein, weil man dort die Bankcheine nicht gerne annimmt.
- (d) Nachdem für diese Einlösung verschiedene Wege eingeschlagen worden waren, begann 1820 die Einziehung um einen Cours von 250 gegen 100 in Bankcheinen, wofür die Bank verzinsliche Staatsschuldcheine erhielt. Am 30. Jun. 1846 waren nur noch 8 Mill. fl. uneingelöst, von denen ein Theil verloren gegangen sein mag. Die ganze eingezogene Summe war 441 $\frac{1}{2}$ Mill. fl. — Seit 1842 giebt die Bank auch aus Staatsauftrag die auf 3 Monate laufenden zu 3 Proc. jährl. verzinsten Cassenanweisungen aus.
- (e) Im J. 1841 wurde die Bank vom Finanzministerium zur Vorsicht ermahnt, um nicht einzelnen Häusern durch unbeschränktes Discountiren eine Gelegenheit zu Schwindelgeschäften zu geben, Tegoborski S. 85. Ein discountirter Wechsel betrug durchschnittlich 1843 4875 fl., 1845 3944 fl.
- (f) Der Betrag dieser Umschreibungen (reviremens) war 1843 138 Mill. fl., 1845 197 Mill.
- (g) Diese richtet sich theils nach den Gegenständen, theils nach dem Gewichte der einzelnen (zu versiegelnden) Packstücke.
- (h) Zinsfuß bei Darleihen auf Staatspapiere seit 1833 4 Proc., auf Gold und Silber 2.
- (i) Die Gebühr ist gering, höchstens $\frac{1}{2}$ Proc. (nach Hermannstadt), mindestens $\frac{1}{2}$ p. m. (nach Brünn, Graß und Litz).
- (k) Ueberblick der Zahlenergebnisse:

	Discontirte Summe.	Dargeliehen.	Dividende.
Durchschn. 1818—46	128·031 996 fl.	34, ⁷ Mill. fl.	66, ⁷ fl.
1818—24	24·549 000	25	60 ¹ / ₂
1825—35	94·556 000	19 ¹ / ₂	66
1836—41	233·132 000	22	79
1842—43	221·731 000	47	69 ¹ / ₂
im Jahr 1845	253·874 000	85	72
1846	267·613 513	—	—

Der Verlauf der umlaufenden Scheine ist nicht bekannt. Der Cours der Actien war z. B. zu Anfang 1834 1219, im J. 1836 gegen 1350, Anfang 1837 1375, Ende 1838 1511, Ende 1839 1682, April 1841 1654. In diesem Jahre fiel er noch über 1700, Ende 1844 war er wieder auf 1598 gefallen. Stand am 13. März 1847 1583. Die mittlere Dividende der letzten 25 Jahre ist 60,²² fl. — Einnahme und Ausgabe zusammen betrafen sich 1845 auf 1797 Mill.

§. 317.

Auch die Banken zu Stockholm (a), Kopenhagen (b), St. Petersburg (c) bestätigen durch ihre Geschichte die obigen allgemeinen Sätze (§. 304 ff.), denn sie vermieden nicht eine solche Vermehrung ihrer Noten, wodurch der Cours derselben gegen Münze herabgedrückt, die Waarenpreise erhöht und nachtheilige Folgen für den Verkehr hervorgebracht wurden. Die nordamericanischen Freistaaten hatten eine von der Centralregierung privilegirte und mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Hauptbank, Bank of the united States, zu Philadelphia, welche aber 1836 diese Eigenschaft verloren hat und 1842 zufolge ihrer fehlerhaften Verwaltung untergegangen ist (d). Die zahlreichen Banken in den einzelnen Staaten der Union haben fortwährend durch leichtsinnige Darlehen, übergroße Zettelvermehrung und andere Fehler sowohl sich selbst gefährdet, als dem Verkehre vielfachen Schaden zugefügt, weshalb man neuerlich bemüht ist, wieder mehr Münze in Umlauf zu bringen und die Menge der Banknoten zu beschränken (e). Die neapolitanischen und römischen Banken, welche zugleich Leihhäuser sind, haben eine ganz eigenthümliche, von der Verfassung der übrigen Banken abweichende Einrichtung (f). In der neuesten Zeit sind Zettelbanken gestiftet worden zu Amsterdam im Jahr 1814 (g), zu Christiania 1816 (h), zu Lissabon 1821 (i),

in Belgien seit 1822 (*k*), die pommerische ritterschaftliche Bank zu Stettin 1824 (*l*), in Warschau 1828 (*m*), in Madrid 1829 (*n*), in Bern 1833 (*o*), in München 1835 (*p*), in Zürich 1836 (*q*), St. Gallen (*r*) und Leipzig (*s*) 1838, in Athen 1841 (*t*), in Berlin 1846 (*u*), in Dessau (*v*). In anderen Erdtheilen sind noch die Banken zu Rio-Janeiro (*w*), Calcutta, Agra, Madras- und Bombay zu bemerken.

(*a*) Die im Jahre 1668 gestiftete sogenannte Bank war nur eine Leihanstalt, welche einigermaßen ein Girogeschäft führte. Erst seit 1726 gab sie wahre Noten (Transportzettel) aus. 1738 begann sie auf Grundstücke und Eisenvorräthe zu leihen, welches so häufig geschah, daß die umlaufende Notenmenge allmählig bis zu 600 Mill. Kupferthalern stieg und die bloß in Kupfermünze zahlbaren Noten viel im Course gegen Silbergeld verloren. 1762 galten erst 27 Kupferthaler 1 thlr. hamb. Banco, während 1738 der letztere noch mit 9 Kupfer- oder Zettelthalern zu erkaufen gewesen war. Die gewöhnlichen Störungen, welche solche gesunkene Papiere in der Volkswirtschaft hervorbringen, blieben auch hier nicht aus. 1776 wurde die Umwechslung der Transportzettel gegen neue, in Silber zahlbare, in Reichsthalern Species ausgedruckte Banknoten angeordnet, und dieser Thaler 18 älteren Kupfer- oder Papierthalern gleich gesetzt. Die neuen Noten konnten sich ebenfalls nicht in Pari gegen Münze halten und werden von der Bank nicht eingelöst. Sie haben deßhalb kein festes Verhältniß zum Silbergelde und gegen das Ausland einen sehr veränderlichen Wechselkurs. Der Reichsthaler Silber von 48 Schill. (9, ¹²⁰ auf die köln. Mark) galt 1824 130 Schill. Papier, 1829 nur 128, 1832 aber 145 oder ungefähr das 3fache, späterhin wieder 128 Schill., nach welchem Verhältniß auch die Einwechslung erfolgen soll, wenn der baare Vorrath der Bank $\frac{1}{2}$ der Zettel betragen wird. Der Betrag der Zettel war 1836 — 40 i. D. 35·293 000 rthlr., welche (nach dem Verhältniß 8 : 3) 13·234 000 rthlr. Silber ausmachen; der Metallvorrath der Bank war gegen $6\frac{1}{2}$ Mill. rthlr. Neben dieser Staatsbank hat Schweden noch 5 Privatbanken von ungefähr 6 Mill. rthlr. Scheinen.

(*b*) Die Gründung der Kopenhagener Assignations- und Leihbank fällt in das Jahr 1786. Später (1760) wurde sie von 5000 auf 6000 Actien zu 100 thlr. gebracht. Schon 1757 wurde ihr erlaubt, nicht über 10 thlr. vorgelegter Noten baar bezahlen zu dürfen und diese wurden gesetzlich als Zahlungsmittel erklärt; man gab Zettel bis auf 1 thlr. herab aus und vermehrte sie bis gegen 11 Mill. thlr. (23 Mill. fl.). 1773 übernahm der Staat die Bank und zahlte die Actionäre ab. Die Zettel fielen, als sie bis auf 16 Mill. thlr. anwuchsen und alle Münze aus dem Lande drängten. Der Wechselkurs nach Hamburg von 1789 ließ auf einen Course der Bankzettel von 30 Proc. unter Pari schließen. 1791 wurde verordnet, daß die ältere Bank keine neuen Zettel mehr ausgeben dürfe und es wurde dafür eine dänische und norwegische Spe-

ciessbank, mit 6000 Actien zu 400 thlr. Species (1033 fl.), gestiftet, deren Noten in Münze oder in älteren Zetteln nach dem jedesmaligen Kurse zahlbar waren. Ihre Bestimmung war das Leihen auf Pfänder, auch ein Girogeschäft. Indeß konnten sich die neuen Zettel nicht in dem vollen Preise erhalten, die Münze verschwand bei dem Sinken der Zettel, so daß man diese bis zu 24 und 8 Schilling (96 auf den Thaler) ausfertigte. Sie sanken zuletzt mit denen der älteren Bank ungeheuer, da sie bis auf 141 Mill. rthlr. angewachsen waren. 1813 wurde beschloffen, eine neue Reichsbank zu errichten, deren Noten künftig das einzige Papiergeld bilden und nicht über 46 Mill. in neuen Reichsbankthalern (18½ auf die köln. Mark fein, also 60·919 000 fl.) betragen sollten. Von diesen Noten wurden 27 Mill. thlr. zur Einlösung der älteren Zettel nach einem niedrigen Kurse ($\frac{1}{40}$), 15 Mill. für die Staatscasse, 4 Mill. zu Bankgeschäften bestimmt. Die neuen Zettel erreichten nach einigen Jahren das Pari mit Münze. Sehr eigenthümlich war die Art, das Stammvermögen dieser Bank zusammenzubringen, indem ihr eine Forberung an die Grundeigner von 6 Procent des Mittelpreises aller Grundstücke beigelegt wurde (Bankhaft, — also eine außerordentliche Grundsteuer), deren Betrag bis zur Abzahlung mit 6½ Proc. verzinst werden muß und schwer auf den Grundeignern lastet. 1818 wurde die bisherige Reichsbank in eine Privatanstalt (Nationalbank) umgewandelt, deren Theilnehmer alle Grundeigner wurden, welche nach obiger Bestimmung wenigstens 100 thlr. an die Bank zu bezahlen haben oder freiwillig einlegen. Dieß ist das einzige Beispiel einer Bank, welche durch erzwungenen Beitritt zu Stande kam. 1822 liefen für 21½ Mill. thlr. Noten um, 1840 ungefähr 18 Mill., 1842 gegen 16½ Mill. bei einem Baarvorrathe von 3½ Mill. rthlr., deren Kurs nun das Pari erreicht hat. Der Wechselkurs auf Kopenhagen stand in Hamburg 1827 noch 220, — 1831—34 210, er steht aber neuerlich auf 200, d. h. soviel dän. Reichsbankthaler für 100 rthlr. hamb. Banco, also im Pari. Die schleswig-holsteinische Speciesbank, 1788 in Altona gegründet, als Leih- und Discontobank mit Girogeschäft, erhielt sich gut, so daß bei ihrer Aufhebung 1813 ihre Noten nach dem vollen Betrage gegen Reichsbankzettel einlösbar erklärt wurden. Büsch, Schriften über Banken und Münzw., S. 436. — Wolf, Zeiten. 1813. Mai und Juni. — Storch, III, 125 und Zus. 172.

- (c) Die Assignatenbank zu St. Petersburg, eine Staatsanstalt, entstand 1768. Ihre Noten (Assignaten) wurden nur gegen Kupfermünzen eingelöst, wodurch sie für den Verkehr sehr unbequem wurden, nicht bloß wegen der großen Veränderlichkeit im Preise des Kupfers, sondern auch wegen der Beschwerlichkeit des Transportes und des Zählens großer Summen und wegen der auf das Einschmelzen oder Ausführen der Kupfermünze gesetzten Strafen. Doch standen die Assignaten eine Zeit lang nahe am Pari, bis 1786 mit der Bank eine Leihanstalt verbunden wurde, welche auf Grundstücke lieh, und bis mehrere Kriege zur Ausgabe großer Quantitäten von Noten Veranlassung gaben. Das Steigen der Preise aller Waaren gegen die Assignaten mit seinen traurigen Folgen für mehrere Volksclassen, das Verschwinden der Silbermünze aus dem Umlaufe, die Verwirrung im Verkehre, stellten sich auch hier ein. Das Sinken der Assignaten (Papierrubel) gegen Silbergeld zeigt

kein festes Verhältniß zur Vermehrung ihrer Quantität, d. h. das gesunkene Papiergeld vertrat in seiner Preissumme nicht immer gleich viel Silber, was man aus der fortbauenden Ausfuhr des letzteren erklären kann. Es war nämlich

	Summe der Assignaten.	Curs derselben.	Betrag in Silber nach dem jedesm. Curse.
1791 u. 92	94·800 000 R.	80	75·640 000 R.
1794—96	105·700 000 "	70	73·990 000 "
1807— 9	464·300 000 "	55 $\frac{1}{2}$	256·912 000 "
1810	577·000 000 "	33 $\frac{1}{2}$	192·333·000 "
1817	836·000 000 "	25 $\frac{1}{2}$	210·672 000 "
1824	595·776 008 "	25 $\frac{1}{2}$	151·922 882 "

1825 kam der Curs auf 26 $\frac{1}{4}$ (nämlich 374 Papierrubel für 100 Rub. in Silber), 1839 wurde er auf 350 für 100 Silber festgestellt. Die Reichsbank theilt sich neuerlich in drei besondere Anstalten: 1) Assignatenbank, welche das Einziehen der Assignaten gegen verzinsliche Obligationen und auch das Umwecheln der alten Assignaten gegen neue besorgt. Merkwürdig ist hiebei, daß bei diesem Geschäft von der ganzen, bis auf 836 Mill. gestiegenen Summe 12·287 000 R. nicht zum Umwecheln vorgelegt wurden, also verloren gegangen waren, aber dagegen 6·857 000 R. nachgemachte Assignaten zum Vorschein kamen. Die umlaufende Summe betrug seit 1823 unveränderlich 595 Mill. R. R. 2) Leihbank, welche auf Hypotheken leih und dazu auch Capitale vom Staate, von öffentlichen Anstalten und von Privaten aufnimmt zu 4 Proc. Am 1. Jan. 1843 hatte sie 185 $\frac{1}{2}$ Mill. R. ausgeliehen und war an 179 Mill. schuldig, ihr eigenes Vermögen betrug 8·916 765 R. 3) Commercialbank, seit 1818, welche Wechsel discountirt und durch Anweisungen Zahlungen an anderen Orten besorgt, auch Vorschüsse auf Waaren giebt, ferner Umschreibungen vornimmt. Sie hat Comptoire in Moskau, Archangel, Odesa, Riga, Astrachan, Kiew, Ribinsk und auf der Messe zu Nischnei-Nowgorod. Ihr Capital ist 8·571 000 R., womit sie im Jahre 1842 13 Mill. discountirte, 25 Mill. Zahlungen in anderen Städten bewirkte u. Ihr reiner Gewinn war 373 000 R. Storch, III, 128. u. Zus. 174. — Cohen, Comp. of finance, Doc. C. 135. — Dede, D. Handel des russ. Reichs, 1844, S. 68.

- (d) Die ältere, den ganzen Bundesstaat umfassende Bank (im Gegensatz der Provinzialbanken) wurde 1791 auf 20 Jahre, mit 20 Millionen Dollars (50 Mill. fl.) Capital gestiftet und hörte deshalb 1811 auf. Die neuere wurde 1816, abermals auf 20 Jahre, errichtet, mit 35 Mill. Doll. (wovon 28 Mill. in Staatspapieren) in Actien zu 100 Doll., der Staat selbst nahm 70 000 Actien, d. h. $\frac{1}{4}$ der ganzen Anzahl. Die Bank discountirte, ließ auf Faustpfänder und trieb Handel mit Münzmetallen, durfte aber höchstens 35 Mill. über den Betrag der eingelegten Summen Noten ausgeben (also nicht über 70 Mill. Zettel) und dem Staate nicht über 500 000 Doll. leihen. 1821 belief sich die Dividende auf 3 $\frac{3}{4}$ Procent. Am 1. August 1831 war reiner Jahresgewinn 2·935·000 Doll., Baarschaft 11 $\frac{1}{2}$ Millionen, umlaufende Notensumme 22·300 000, ausgeliehene Summe 42·400 000 D., Zahl der

Comptoirs 23 (1835 bis auf 25 vermehrt). Cohen, Comp. S. 181. Docum. S. 155. American Almanac for 1832. S. 131. Die neueren Verwirrungen begannen, als im J. 1833 der Präsident der Union Jackson beschloß, daß die Staatsgelder nicht mehr bei der Centralbank, sondern bei den Banken in den einzelnen Staaten niedergelegt und von diesen statt jener die Zahlungen für die Staatscasse übermacht werden sollten. Der nächste Grund hievon lag in einer der Person und den politischen Ansichten des Präsidenten Jackson entgegengesetzten (mehr aristokratischen) Richtung der Bankdirection, welche Flugschriften in ihrem Sinne veranstaltet hatte, doch scheint die Bank auch Mißgriffe begangen zu haben. Die Feindseligkeit stieg seitdem. Als am 3. März 1836 das Privilegium der Bank of the U. S. abließ, dessen Erneuerung der Präsident verhindert hatte, wurde die Bank von dem Staate Pennsylvanien als Provincialbank (State bank) aufrecht erhalten. Ihre Verwaltung war nicht fehlerfrei, vielmehr ließ sie sich in gewagte Unternehmungen ein, wohin vorzüglich ungeheure Aufkäufe von Baumwolle gehören. Sie gerieth daher mehrmals in Verlegenheiten. Nach der Zahlungseinstellung im J. 1837, für welche die Entziehung der Staatsgelder als Entschuldigung geltend gemacht wurde, begann sie bald wieder Zettel einzulösen, mußte dieß im Herbst 1839 abermals aussetzen, und als sie am 15. Jan. 1841 wieder angefangen hatte einzulösen, sah sie sich nach wenig Wochen zur nochmaligen Suspension gezwungen; s. Rau im Archiv, IV, 376. 1842 mußte diese Bank sich auflösen, woraus für die Actienbesitzer große Verluste entstanden — v. Raumer, Die Verein. St. v. Nordam. I, 361. 1835.

- (e) Im J. 1830 wurden 320 Provincial- oder Staatenbanken gezählt, mit 61 Mill. Doll. Noten. Sie vermehrten sich in Folge der von der Regierung gegen die Bank der v. St. ergriffenen Maaßregeln, so daß 1836 schon 557 mit 140 Mill. D. Scheinen, 1839 sogar 850 Banken bestanden. Der Bruch einzelner Banken ereignete sich ziemlich häufig, weshalb die Anzahl derselben stets wechselte und die ungleiche Menge des umlaufenden Geldes auf die Preise der Waaren störend einwirkte. Die Verpflichtung zum Einlösen der Noten gab keinen hinreichenden Schutz, indem bisweilen die Noteninhaber durch Einschüchterung abgehalten wurden davon Gebrauch zu machen. Der Staat New-York allein hatte 1836 87 Banken, deren jede unter die Aufsicht einer Commission von drei Personen gestellt und verbunden ist, so lange jährlich etwas in eine Sicherheitscasse zu bezahlen, bis sie 3 Proc. ihres Capitals in derselben stehen hat, was jedoch auch keine volle Sicherheit giebt. Massachusetts hatte 1832 84 Banken. Die Verfügung der Regierung, daß die Steuern und die Kaufgelder für Landkäufe in Münze oder in Zetteln einer der gekauften Ländereten nahe gelegenen, ihre Noten pünctlich einlösenden Bank entrichtet werden müssen (treasury-order, vom 11. Juni 1836), in Verbindung mit der Anhäufung eines der Union gehörenden, 1837 zu vertheilenden baaren Vorrathes, brachte eine große Geldverlegenheit hervor, während der Disconto auf 20—30 Proc. und noch höher stieg, und fortwährend starke Sendungen von edlen Metallen aus Europa eintrafen. Sämmtliche Banken setzten im Sommer 1837 einige Zeit ihre Einlösungen aus, und die Regie-

rung mußte ihnen zur Rückzahlung der hinterlegten Gelder Pfaffen vergönnt. 1839 trat eine neue Verlegenheit ein, es brachen viele Banken und nur ein Theil der übrigen vermochte die Einlösungen fortzusetzen. Die leichtsinnigen Unternehmungen z. B. im Ankauf von fremden Waaren und von Bauplänen, und das Aufborgen vieler europäischer Capitale wurden durch die Menge der mit einander wetteifernden, zum Theil ohne gehöriges Stammvermögen errichteten Banken sehr begünstigt. Es entstanden große Verluste, und die öftere Wiederkehr solcher Erschütterungen macht das Bedürfnis besserer Sicherungsmittel gegen den Mißbrauch des Crediten sehr fühlbar. Die Meinungen sind hierüber getheilt: die Einen (wie Jackson) wollen die Banknoten mehr und mehr aus dem Umlaufe verdrängen, die Andern erwarten von einer gut verwalteten Hauptbank Hilfe. Verschiedene Staaten verboten die kleinen Noten und suchten überhaupt die Banken zur Besonnenheit anzuhalten, die Regierung aber sprach (Botschaften von 1835 und 1836) den Grundsatz aus, daß man noch weiter gehen und die Noten unter 20 Doll. abschaffen müsse, um dem Metallgelde einen größeren Spielraum zu verschaffen. 1843 trat wieder eine beträchtliche Zufuhr von Münzmetallen aus Europa ein, welche nach der Verminderung der umlaufenden Noten deren Stelle ersetzen. Noch 1845 beklagte Pohl, daß die unverzinslich bei den Banken hinterlegten Staatsgelder nicht sicher ständen. Vgl. Will. Gouge, *A short history of paper-money and banking in the U. St. Philad.* 1833. — Wohl in Rau, *Archiv*, II, 382. — Mac-Culloch, I, 117 und Supplementband S. 64. — Rau a. a. D.

- (f) Die meisten italienischen Banken geben nicht mehr Noten aus, als sie baare Einlagen empfangen, und händigen denjenigen, welche eine baare Summe einlegen, dafür denselben Betrag in Noten ein, ohne aber Zinsen oder Dividende dafür zu entrichten, während sie die baare Summe zum Ausleihen auf Zinsen benutzen. Die Privaten werden zum Eintauschen von Noten theils durch die Bequemlichkeit derselben zu größeren Zahlungen, theils durch die gesetzliche Vorschrift, daß man sich ihrer bedienen müsse, bewogen. Die sieben neapolitanischen Banken haben Noten (*fedeli di credito*), welche den Empfang einer Münzsumme bescheinigen und dabei Rückzahlung derselben auf Sicht versprechen, aber nur wie Wechsel mit schriftlicher Cession, die in den Büchern der Bank eingetragen wird, umlaufen. Die Zettel (*codole*) des *banco del spirito s.* und des Leihhauses (*monte di pietà*) in Rom brauchen nicht indossirt zu werden. Da die großen Zettel nur mit 5 Procent Münze und 95 Procent kleineren Zetteln eingelöst werden, so sind sie im Kurse gesunken. — Neue Bank in Rom, 1834, welche 3mal so viel Noten ausgeben darf, als sie baaren Vorrath hat. Sie besorgt auch Finanzgeschäfte für die Regierung. Die Bank beider Sicilien von 1808 und die neapolitan. Nationalbank von 1827 sind bloße Leihanstalten. S. Gerhardt, *Allg. Contorist*, I, Art. Napoli und Rom. — Storch, III, 118.
- (g) Amsterdamer Bank seit 1814 mit einem Capitale von 5 Mill. fl. in Actien zu 1000 fl., von denen der König 500 übernahm. 1819 wurde das Capital verdoppelt. Die Geschäfte: 1) Discoutiren, 2) Leihen auf Pfänder, 3) Handel mit Münzmetallen und frem-

den Münzen, 4) Prägung von Münzen für den Staat. Zettel von 25—1000 fl. S. Cohen, Compend. S. 58.

- (A) Die norwegische Bank war auf 10,000 Actien zu 200 thlr. Species (516 fl.) berechnet, es wurden aber nur 2791 untergebracht. Curs der Noten gegen Silber ist im Steigen, er war 1822 noch 170, 1832 137, 1836 110 gegen 100. Die Bank leiht Landwirthen u. a. Gewerbsleuten zu 4 Proc.
- (i) Die lissaboner Bank ist auf 20 Jahre, hauptsächlich zur Einziehung des Papiergeldes bestimmt, leiht, discountirt und hat auch ein Girogeschäft. 10 000 Actien zu 500 000 Reis (1414 fl.), halb baar, halb in Papiergeld zu bezahlen. 2000 Mill. R. ($\frac{2}{3}$ des Stammvermögens) wurden der Regierung zufolge der Statuten in Banknoten gegen 4 Procent Zinsen geliehen, um damit eine gleiche Summe von Papiergeld einzuwechseln und zu vertilgen. Balbi, Essai statistique, I, 331. Im December 1827 mußten die Zahlungen eingestellt werden, weil es an Baarschaft fehlte. Doch stand die Bank nicht schlecht, sie hatte 1600 Contos de Reis (Millionen Reis zu 2829 fl.) Noten im Umlauf, 400 besaß die Regierung, dagegen waren 4785 Contos in Metall, Papiergeld und Staatspapieren (letztere 3000 C.) vorhanden, auch erholte sich später die Bank wieder. Die Klage über die zu häufige Ausfuhr der Münzen ist ungereimt, weil das Ausgeben der Noten diese Folge haben mußte. Die Regierung ließ wirklich ein Münz- ausfuhrverbot ergehen! Abermalige Einstellung bei den Unruhen im Jun. 1846.
- (k) Mehrere gewerbliche Anstalten haben in Belgien das Recht, Scheine auf Sicht und auf den Inhaber auszugeben, deren Verkauf 1839 auf nicht volle 30 Mill. Fr. geschätzt wurde. 1) Société générale pour favoriser l'industrie, gestiftet 1822, Capital 30 Mill. fl. in 60 000 Actien, dazu 20 Mill. fl. in Ländereien, welche die Gesellschaft großentheils verkauft hat. Die Dividende war 1836 = $7\frac{1}{2}$ Proc. — Noten bis zu dem Belaufe von 40 Mill. Fr. erlaubt, aber nur 12—15 Mill. wirklich ausgegeben, zu 50, — 100, — 500 und 1000 Fr. Geschäfte: Discountiren, Eincaßiren für andere Personen, hinterlegte Summen annehmen und auf Anweisungen Zahlung leisten, Münzmetalle aufbewahren, auf Faustpfänder und Hypotheken leihen. Die Bank dient zugleich der Regierung als Staatscasse, für $\frac{1}{4}$ Proc. Provision, auch hat sie gegen 30 andere Gewerbsgesellschaften mit Vorschüssen unterstützt. — 2) Belgische Bank zu Brüssel, seit 1835; Capital 20 Mill. Fr., Noten zu 40—1000 Fr., aber nicht über den Betrag des Capitals der Gesellschaft. Im Dec. 1838 mußte die Bank ihre Einlösungen einstellen, da sie durch zu starken Begehr von Münze in Bedrängniß gekommen war. Dieß rührte zum Theil von der Besorgniß eines Krieges mit Holland her, indeß hatte auch diese Bank sich zuviel in verschiedene gewerbliche Unternehmungen eingelassen. Sie erhielt 4 Mill. Vorschuß von der Regierung und eine 3monatliche Zahlungsfrist, worauf sie alle Verbindlichkeiten erfüllte. 1841 wurde das Capital auf 10 Mill. Fr. verstärkt. — 3) Société de commerce in Brüssel, mit 10 Mill. Capital. Sie leiht auch auf Waaren, treibt Commissionsgeschäfte im Waarenhandel u. dgl. — 4) Banque commerciale in Antwerpen, mit 25 Mill. Capital; Disconto, Darlehen auf Waaren zc. — 5) E t t i c h e r B a n k, mit 4 Mill.; sie discon-

tirt nicht, leihl aber, unter Anderm gegen Zeitrenten. Heuschling, Statist. de la Belg. S. 339.

- (l) Pommerische Bank, eine Privatanstalt, an der nur Gutsbesitzer Theil nehmen können. Stammvermögen 1 Mill. thlr. in 250 Actien, daneben mit einem Betriebscapitale von 25 000 thlr. Es wurden nur für 1 Mill. thlr. Bankcheine (von 1 und 5 thlr.) gemacht, welche den Theilnehmern, sowie dieselben Actien bezahlten, eingehändigt wurden. Die Geschäfte, z. B. Discontiren und Leihen, konnten daher nur mit demjenigen Theile der baar eingelegten Summen betrieben werden, welcher nicht zur Einlösung vorrätzig gehalten werden mußte. Der Gewinn sollte so lange zum Stamme geschlagen werden, bis dieser auf 2 Mill. angewachsen wäre. S. Statuten und Gesellschaftsvertrag der pomm.-ritterich. Privatbank. Berl. 1824. — Neue Statuten, 23. Jan. 1833. Der Fond darf von 1 Mill. (in 2000 Actien) auf 2 gebracht werden, ist aber nur auf $1\frac{1}{2}$ Mill. gekommen. Die Actionäre erhalten 4 Proc. Zinsen, vom Ueberschuß werden $\frac{1}{2}$ ebenfalls vertheilt, $\frac{1}{2}$ kommt zum Reservefond. Es sollen nur 500 000 thlr. in Bankcheinen in Umlauf bleiben, für deren Belauf eine gleiche Summe in Staatspapieren bei der Staatscasse niedergelegt wird. Alle für eine Bankanstalt passenden Geschäfte sind gestattet, aus denen die für den eigenen Credit nöthigen Summen zu jeder Zeit zurückgezogen werden können; Anleihen auf liegende Gründe sind namentlich untersagt. — Neuerlich wurden sämtliche Bankcheine zurückgezogen.
- (m) Die polnische Bank ist eine Staatsanstalt, mit 30 Mill. poln. fl. (8 478 000 fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß) Capital, zugleich mit der Schulden tilgung beauftragt. Sie ist hauptsächlich zum Ausleihen bestimmt. Erst im Febr. 1830 wurden Bankbillets im Betrage von 14 Mill. ausgegeben, zu denen in der Revolution $18\frac{1}{2}$ 26 Mill. neue kamen. Das Capital wurde durch kais. Verordnung von 1834 auf 42 Mill. erhöht.
- (n) Bank von S. Fernando, eine Umgestaltung der früheren Leihbank von S. Carlos. 60 Mill. Re. Stammvermögen, Noten von 500 bis 4000 Realen. Die neue Zettelbank discountirt, leihl und nimmt Depositen an, ihre Scheine stehen in Pari, die Divid. von 1841 war 11 Proc, f. M. del Valle, Curso di Econ. pol. S. 277.
- (o) Eine Staatsanstalt, für Anlegung der Staatsgelder bestimmt. Bankcheine bis zu 2 Mill. franzöf. Fr., zu 20, — 50 und 100 Fr., einlösbar bei der Bank und bei den öffentlichen Cassen, soweit deren baarer Vorrath und bevorstehende Zahlungen es erlauben; f. Mathy in Nau, Archiv, IV, 69.
- (p) Baiserische Bank, Ges. v. 1. Jul. 1834. $\frac{2}{3}$ der Fonds müssen zu Anleihen auf Grund und Boden, $\frac{1}{3}$ dürfen zu Bank- und Wechselgeschäften verwendet werden, die Notenmenge darf diese $\frac{2}{3}$ nicht übersteigen und auch nicht mehr als 8 Mill. fl. betragen. $\frac{1}{4}$ des Notenbetrages muß durch doppelte Hypothek, $\frac{1}{4}$ wenigstens durch baaren Vorrath gedeckt sein. Die Noten dürfen nicht unter 10 fl. ausgestellt werden. — Statuten vom 15. Jun. 1835. Anfängl. Capital 10 Mill. fl. erhöhbar bis 20 Mill. Das Privilegium dauert 99 Jahre. Sitz zu München, Filial zu Augsburg. Jede Actie (von 500 fl.) erhält zunächst 3 Proc. Jahreszins und

noch $\frac{1}{4}$ des weiteren reinen Gewinnstes, der Rest bildet den Hülfsvorrath. Die Noten werden bei den Staatscassen angenommen. Geschäfte: 1) Anleihen auf Hypotheken, bis zur Hälfte des ermittelten Wertes, in Summen von mindestens 500 fl., mit Tilgung in einer Zeitrente, höchstens 1 Proc. jährlich nebst 4 Proc. höchstens Jahreszins; 2) Discountiren von Staatspapieren und Zinscheinen (Coupons), wenn sie binnen $\frac{1}{2}$ J. fällig sind, von Wechseln mit 3 Unterschriften, ferner von Solawechseln gegen ein Unterpfand in Baaren, Pretiosen und Staatspapieren; 3) Darleihen auf Staatspapiere (bis 90 Proc. des Tagescurses), Bankacten, gemünztes und rohes Gold und Silber; 4) Eröffnung eines Credits zum Umschreiben (Girogeschäft) gegen baare Hinterlegung einer Summe; 5) Annahme von Münzen, rohem Metall, Pretiosen, Urkunden etc. in Verwahrung; 6) Lebensversicherung, nach den Grundbestimmungen vom 5. Mai 1836; 7) es ist mit der Bank auch eine Rentenanstalt verbunden, Satzungen vom 22. Aug. 1839; ferner, 8) eine Feuerversicherung für bewegliche Habe, Grundbest. v. 20. April 1836. Das Actiencapital war bis Ende 1839 auf 7 Mill. fl. gekommen und wurde 1846 um 1 Mill. vermehrt. Im Jahre 1839 betrug die auf Hypotheken ausstehende Summe 5.598 000 fl., die discountirte Summe (einschließl. Augsburg) 6.716 000 fl., das Leihgeschäft (einschließl. Augsburg) 3.510 000 fl., die auf Giro eingezahlte Summe 2.619 000 fl., die ausgegebenen Noten beliefen sich auf 2.766 000 fl., die Dividende auf 4,1 Proc.

- (q) Zürich. Stammvermögen 1 Mill. Zürcher fl. in 2000 Actien; einsteuerten wird nur die Hälfte eingezahlt. Geschäfte: Discountiren — Darleihen auf je 3 Monate gegen Schuldbriefe, Actien, edle Metalle — Zahlungen auf laufende Rechnung und Umschreiben (Giro), Aufbewahrung von Summen. Im Jahre 1839 war die Dividende $4\frac{1}{2}$ Proc., die mittlere Menge der umlaufenden Noten 463 000 fl., Betrag der discountirten Effecten 1.392 000 fl., der Darleihen 5.615 000, der Einzahlungen auf Contocorrent $7\frac{1}{2}$ Mill. 1840 war die Dividende $5\frac{1}{2}$ Procent, Cours der Actien 114—115. Rau, Archiv, IV, 308.
- (r) 1838 war die Notenummenge 180 000 fl., der Belauf der discountirten Wechsel 2.300 000 fl.
- (s) Noten von 20 und 100 rl. 1843 durchschnittlich 1.378 000 rl. Scheine umlaufend.
- (t) Anfängl. Capital 5 Mill. Drachmen = 2.833 333 fl. in Actien zu 1000 Dr. $\frac{1}{4}$ des Stammvermögens sollen zu Darleihen auf Unterpfandsrechte und Pfänder verwendet werden, höchstens zu 10 Proc. Die Scheine sollen nicht über $\frac{1}{2}$ des Stammvermögens betragen und es soll $\frac{1}{4}$ ihres Belaufs baar vorrätzig sein. Ihr geringster Betrag ist 25 Dr. = 10 fl. 25 Kr.
- (u) Die berliner Bank war 1765—68 eine Girobank, 1766 begann sie Disconto- und Leihgeschäfte; eine Staatsanstalt. Sie erhielt viele Capitale von Stiftungen und Minderjährigen zu 2— $2\frac{1}{2}$ Proc. Zins und betrieb damit ihre Geschäfte. Nach Cabin. Befehl v. 11. Apr. 1846 wurde sie ermächtigt, Bankscheine auszugeben und ihr Capital durch Ausgabe von Actien zu vergrößern, also Privatpersonen theilnehmen zu lassen, für jetzt bis zu 10 Mill. rl. Die

Scheine dürfen 15 Mill. erreichen und es soll immer $\frac{1}{2}$ ihres Betrages baar oder in Silberbarren vorrätzig sein. Zu Anfang 1847 schuldete die Bank 24.654.896 rl. für die bei ihr hinterlegten Capitale, das Einlagecapital des Staats war 1.197.553 rl. (bisheriges Vermögen der Bank). Notenummenge 6 Mill. rl., baarer Vorrath 7.785.024 rl. Guthaben aus Darleihen 9.802.055, Wechselvorrath $15\frac{1}{2}$ Mill. Diese „preussische Bank“ hat Filiale in mehreren Provinzialstädten.

- (v) $2\frac{1}{2}$ Mill. rl. in Actien zu 200 rl., Scheine von 1—1000 rl., von ihrem Betrage muß $\frac{1}{4}$ baar vorrätzig sein und derselbe darf das Actiencapital nicht übersteigen.
- (w) Seit 1808 vom König bestätigt als Banco do Brasil, zugleich Leihanstalt, Assuranzgesellschaft &c. Die Stiftung der Bank selbst ist einige Jahre früher geschehen. Sie wurde so sehr gemißbraucht, daß sie die übergroße Menge ihrer Zettel nicht im Pari zu halten vermochte, und drängte die umlaufende Münze mehr und mehr außer Landes. Das Gold war schon bis auf 230 Proc. gegen Papier gestiegen. Der Wechselkurs auf London (fortwährend gegen 34 Pence Sterling für 1 mille Reis, Pari gegen 51 oder sogar 53) deutet noch auf einen Geldpreis von 150 Proc. gegen Papier. Spir u. Martius, Reise in Bras. I, 130. — Rev. enc. Oct. 1829. S. 216. — Koback, Handb. II, 1221.

Viertes Buch.

Verzehrung der Vermögenstheile.

1. Abschnitt.

Die Verzehrung im Allgemeinen betrachtet.

§. 318.

Obgleich durch die Verzehrung der Güter (§. 68) (e) die Wirkung einer vorausgegangenen Erzeugung wieder vernichtet wird, so darf man noch nicht jede Verzehrung für ein volkswirtschaftliches Uebel halten. Nicht die bloße Anhäufung von Vermögenstheilen, sondern der Nutzen, der aus ihnen für die menschliche Gesellschaft entspringt, ist der Zweck der Wirthschaft (§. 72), und für diesen ist die Verzehrung ebenso nothwendig, als die Hervorbringung, und der Gebrauch der Vermögenstheile, an den jene geknüpft ist, bringt zum Theile unmittelbar persönliche Güter zu Wege, zu denen die Production nur die Hilfsmittel bereitet. Beide Vorgänge stehen in genauem Verbande, denn wie die Ausdehnung der Verzehrung durch die frühere Production bedingt wird, so kann auch diese nicht wiederholt und weiter fortgesetzt werden, wenn nicht die früheren Borräthe verzehrt und dadurch Bedürfnisse neuer Erzeugnisse erregt worden sind. Indesß ist keinesweges jede Verzehrung nützlich, und auch eine solche, welche im Allgemeinen für nützlich

gelten darf, trägt doch zur Erreichung der wirthschaftlichen Zwecke bald mehr, bald weniger bei.

(a) Hermann, Unterf. S. 327.

§. 319.

Die Verzehrung als Zerstörung eines Werthes kann eben so, wie die Hervorbringung (§. 83), auf doppelte Weise geschehen: 1) durch eine äußere Veränderung, mit der eine gänzliche oder theilweise erfolgende Vernichtung des Werthes verbunden ist (objectiv) und zwar

- a) indem die Beschaffenheit der Güter verändert wird; körperliche, materielle Verzehrung. Bei diesen Veränderungen sind immer Naturkräfte thätig, aber eine wichtige Verschiedenheit liegt darin, daß die Verzehrung entweder bei dem Gebrauche der Güter erfolgt, d. h. ein Verbrauch ist (§. 68), oder unabhängig von dem Gebrauche, mit oder ohne Verschulden der Menschen (a).
- b) durch andere Umstände, von denen der Gebrauchswertb zum Theile bedingt wird (b);

2) durch bloße Aenderung in dem Urtheile über den Werth eines Gutes (subjectiv). Dieß kann, den Fall eines berechtigten Irrthumes abgerechnet, am leichtesten stattfinden bei Zwecken, die in zufälligen Gefühlen und Vorstellungen beruhen, ohne tief in der menschlichen Natur begründet zu sein, z. B. bei Modesachen (c).

- (a) Storch, I, 166. — Das Verfaulen des Holzwerkes an einem Schiffe, die Abnägung der Pflugschaar, sind Beispiele des Verbrauches, das Verbrennen eines Schiffes und das Verrotten ungebrauchter Eisengeräthe erläutern die Consumtion ohne Gebrauch.
- (b) Es giebt mancherlei Ursachen, aus denen ein Gut, ohne körperlich verändert zu werden, seinen Werth verlieren kann. Kalender von einem früheren Jahre; Zierrathen der Militärkleidung mit dem Namen eines verstorbenen Landesfürsten. Ein Stiefel, Handschuh, Leuchter zc. hat einen großen Theil seines Werthes verloren, wenn das zugehörige zweite Stück nicht mehr vorhanden ist. Während der Sonnenfinsterniß von 1836 sank in Paris der Preis der dazu vorbereiteten farbigen Gläser mit jeder Viertelstunde.
- (c) Storch nennt dieses Consumtion der Meinung.

§. 320.

Eine körperliche Verzehrung, die ohne Gebrauch eines Gu-

tes vorgeht (§. 319), ist immer ein reiner Verlust für das Volksvermögen, weshalb jedes zu ihrer Verhütung dienliche Kunstmittel gemeinnützig wirkt. Die Consumtion durch äußere Umstände und durch Aenderung der Werthschätzung kommt gemeiniglich nur bei Dingen vor, die ohnehin keinen hohen Werth haben, und ist schon aus diesem Grunde nicht erheblich, wenn gleich die Besitzer des im Werthe gesunkenen Gutes einen Verlust erleiden. Der Verbrauch, die häufigste und wichtigste Art der Verzehrung, ist dann für die Volkswirtschaft nützlich, 1) wenn die aus dem Gebrauche des verzehrten Gutes für die Gesellschaft entspringenden Vortheile die Werthverminderung wenigstens aufwiegen, 2) wenn dieser Vortheil auf sparsame Weise, d. i. mit dem geringsten Güteraufwande zu Wege gebracht wird, durch den er überhaupt zu erlangen ist, — vorausgesetzt, daß eine größere Consumtion nicht noch für andere Zwecke nützlich erscheint.

§. 321.

Der Verbrauch soll entweder 1) unmittelbaren Vortheil für das menschliche Leben gewähren, d. h. persönliche Güter hervorbringen, oder 2) die Entstehung neuer Vermögenstheile befördern, oder 3) beiden Zwecken zugleich dienen, wie dieß bei dem Unterhalte der Lohnarbeiter geschieht, §. 31. 71. Im ersten Falle sind die verbrauchten Güter Genußmittel, im zweiten Bestandtheile des Volkscapitales, im dritten sind sie dieses wenigstens dann, wenn der Unterhalt vorschußweise bestritten wird. Die Verzehrung als Mittel zur Erzeugung wird productiv oder reproductiv (a) genannt, im Gegensatz einer unproductiven.

(a) Der Ausdruck productiv Consumption ist insoferne nicht ganz passend, weil die Consumtion als solche nicht produciren kann, aber sie steht mit der Production in genauester Verbindung, und jene Bezeichnung läßt sich als Abkürzung rechtfertigen.

§. 322.

Die Nützlichkeith der unproductiven Verzehrung ist nach folgenden Rücksichten zu beurtheilen: 1) Beschaffenheit ihres

Zweckes. Ob der erlangte Vortheil so groß sei, daß er die verzehrte Werthmenge vergütet, dieß beurtheilt der Einzelne nach seinen Vermögensumständen und nach seinen individuellen Neigungen. Für die ganze Volkswirthschaft kommt es darauf an, ob die Verzehrung wirklich vernünftige Zwecke befördert, nämlich wahrhafte persönliche Güter erzeugt (*a*), und ob dabei die wichtigeren Güter vor den unbedeutenden, z. B. Gesundheit, Unterricht u. vor den leicht entbehrlichen Vergnügungen bedacht werden. Diese zweckmäßige Einrichtung hängt ab von dem verständigen und sittlichen Sinne des Volkes und von der guten Vertheilung des Einkommens unter die verschiedenen Volksclassen, §. 249. 250. 2) Verhältniß des Mittels zum Zwecke. Diejenige Verzehrung ist von dieser Seite die beste, welche bei gleichem Güteraufwande den beabsichtigten Vortheil für die größte Zahl von Menschen, im vollsten Maaße und die längste Zeit hindurch gewährt, weshalb die Auswahl der dauerhaftesten Genusmittel und die Sorge für ihre Erhaltung für das Volkvermögen nützlich sind (*b*).

(*a*) Dagegen z. B. Branntweintrinken, Opiumrauchen.

(*b*) Der auf Geräthe, Kostbarkeiten, Sammlungen u. gerichtete Luxus ist deshalb dem Aufwande auf vorübergehende Vergnügungen schon von volkswirtschaftlicher Seite vorzuziehen. Smith, II, 117. — Storch, II, 175. — v. Jakob, S. 537.

§. 323.

Die productive Verzehrung (§. 321) ist nichts als die Hervorbringung selbst, nur mit besonderer Rücksicht auf die bei ihr zerstört werdenden Güter gedacht. Das Verhältniß zwischen der verzehrten und der neu entstandenen Gütermenge wird 1) von demjenigen, der das neue Erzeugniß selbst benutzen will, nach dem Gebrauchswerthe bemessen, und eben so muß man in Beziehung auf die ganze Volkswirthschaft urtheilen, insoferne das Gütererzeugniß zur Verzehrung innerhalb des Landes dient; 2) von demjenigen, der die Hervorbringung des Gewinnes willen betreibt, wird die Vergleichung nur nach dem Verkehrswerthe angestellt; der Unternehmer ist zufrieden, wenn ihm seine Auslagen von den Käufern seiner Waaren mit Gewinn vergütet

werden, und bekümmert sich nicht darum, ob die neu entstandenen Güter auch volkwirtschaftlich mehr werth seien, als die verzehrten. Da jedoch alle verständigen Menschen ihre Bedürfnisse nach der Stufenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen, folglich die werthvollsten Güter vor den anderen zu erwerben suchen, so kann man darauf rechnen, daß in der Regel die Käufer durch ihren Begehrt der Production die gemeinnützigste Richtung geben, und daß keine Güter von geringerem Werthe erzeugt werden, so lange noch an den nothwendigeren Mangel ist. Wo vollkommene Freiheit besteht, da müßte die Vertheilung des Einkommens sehr ungünstig sein, wenn eine für das ganze Volkvermögen nachtheilige Verzehrung dem Unternehmer Gewinn bringen sollte (a).

(a) Dies könnte nur so geschehen, daß der Unternehmer unter mehreren Verwendungsarten eines gewissen Stoffs die einträglichere aber minder gemeinnützigte vorzöge. Wenn z. B. der Centn. Weizen vom Bäcker nur mit 3 fl., von dem Stärkemehlfabrikanten mit 3 fl. 30 kr. bezahlt würde, so zöge der Landwirth den Verkauf zur Stärkebereitung vor. So lange aber der Weizenvorrath zur Nahrung nöthig ist, also concreten Gebrauchswerth hat, wird das Brod einen solchen Preis haben, daß der Becker mehr für den Str. geben kann, als der Stärkefabrikant, daher hört in theuren Jahren die Stärkebereitung von selbst auf oder vermindert sich wenigstens. So hat man auch das Branntweimbrennen aus Getreide und Kartoffeln wenig zu fürchten, weil es in der Regel nur bei einem solchen Vorrathe vorgenommen wird, der den Speisebedarf übersteigt, und deshalb nicht nach seinem concreten Werthe als Speise in Betracht kommt. Wenn ein Stoff nur eine einzige Benutzung gestattet, wie die rohen Häute und die Lumpen, so leidet es keinen Zweifel, daß das Kunsterzeugniß nicht bloß höheren Preis, sondern auch größeren Werth hat, als der dazu consumirte Stoff. — Nur da könnte etwa eine volkwirtschaftlich weniger vortheilhafte Consumtion vorgezogen werden, wo entweder Regierungsmaaßregeln die natürliche Richtung der Production ändern, oder die unteren Volksclassen sich in einer so ärmlichen Lage befänden, daß sie nicht im Stande wären, für nöthige Dinge einen angemessenen Preis zu bezahlen, namentlich in Mißjahren.

§. 324.

Jeder Mensch ist ein Zehrer, Consument, im allgemeinen Sinne dieses Wortes. Man gebraucht jedoch gewöhnlich jene Ausdrücke in einem engeren Verstande, indem man die Zehrer den Erzeugern entgegensetzt, welches in doppelter Weise geschehen kann.

- 1) In Beziehung auf irgend eine besondere Art von Gütern, z. B. Tuch, Stahlwaaren, sind die mit der Hervorbringung derselben beschäftigten Arbeiter und Unternehmer die Erzeuger, Producenten, alle übrigen Glieder des Volkes aber, welche solche Güter verbrauchen, die Zehrer.
 - 2) In Beziehung auf die Gesammtheit der hervorgebrachten Güter sind alle Arbeiter und Unternehmer, sowohl in den Stoffarbeiten als in den productiven Handelszweigen (§. 109) für Erzeuger, die übrigen Glieder der Gesellschaft für Zehrer anzusehen. Zu diesen gehören die Dienstleistenden (a), die nicht selbst wirthschaftenden Grundeigner und Capitalisten, — und diejenigen, welche gar nichts leisten, §. 142. 5.
- (a) Sie sind zwar zum Theile ebenfalls productiv, es läßt sich aber nicht ausmitteln, welche und wie viele von ihnen unter die Producenten gerechnet werden dürften, §. 108.

§. 325.

Die Verzehrung aller Volksclassen findet in ihrem Einkommen eine Gränze. Diese liegt also

- 1) bei den productiven Arbeitern in ihrem Lohne,
- 2) bei den Gewerbsunternehmern in dem Betrage des gesammten Gewerbsverdienstes,
- 3) bei den Grundeignern in der ganzen Grundrente.
- 4) Die Capitalisten im weiteren Sinne theilen sich (§. 147. 248 (c), a) in solche, welche wahre volkwirthschaftliche Capitale in Gewerbe verwendet oder vermiiethet oder ausgeliehen haben, so daß im letzteren Falle ihren Forderungen ein in den Händen eines Unternehmers befindlicher Vorrath von Capital entspricht. Diese Capitaleigenthümer sind in Ansehung ihrer Verzehrung auf den Belauf der im ursprünglichen Volkseinkommen (§. 251) enthaltenen Zinsrente angewiesen; b) in diejenigen, welche Renten für dargeliehene oder vermiiethete Gebrauchsvorräthe beziehen. Ihre Verzehrung ist auf den Theil des reinen Volkseinkommens eingeschränkt, welchen die übrigen Volksclassen

für die Benutzung von Gebrauchsvorräthen entrichten können, §. 250. 4.

§. 326.

- 5) Die Dienstleistenden, insoferne sie
 - a) von Einzelnen beschäftigt werden, können nur so viel verzehren, als die anderen Stände, welche das ursprüngliche Einkommen (§. 251) empfangen, für persönliche Güter auszugeben vermögen.
 - b) Die Consumtion der von der Regierung bezahlten Dienstleistenden könnte dieses Maaß übersteigen, wenn die Staatseinkünfte, aus denen ihr Unterhalt bestritten wird, auf eine für die Volkswirthschaft schädliche Höhe gebracht würden.
- 6) Die Verzehrung der Armen, Kranken und Kinder wird zwar ebenfalls von dem Einkommen der erwerbenden Staatsmitglieder bedingt, nur ist die Anzahl dieser gar keine Gegenleistung gewährenden Beher nicht so, wie die der Dienstleistenden, von der Größe des Volkseinkommens abhängig, sondern etwas Unwillkürliches.

2. Abschnitt.

Verhältniß der Verzehrung zur Hervorbringung.

§. 327.

Wenn in einem Volke weniger Güter erzeugt als verzehrt würden, so würde der Vermögensstamm, und zwar sowohl der Gebrauchsvorrath als das Capital, von Jahr zu Jahr vermindert werden, das Volkseinkommen ebenfalls abnehmen und der sinkende Wohlstand dringend zu einer Einschränkung des Verbrauches auffordern. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Verzehrung so sehr hinter der Production zurückbliebe, daß nicht alle Erzeugnisse Absatz finden könnten, würden die Gewerbe stocken und die Capitale und Arbeiter zum Theile müßig bleiben. Das Gleichgewicht zwischen der Verzehrung und der Hervorbringung ist deßhalb eine Bedingung des Volkswohlstandes. Doch kann diese etwas ausgedehnter sein als jene, ohne daß es darum schon an Absatz fehlen müßte, nämlich um so viel, als bei gleichem Verbräuche der Gebrauchsvorrath und das stehende Capital eine größere Gütermenge aufzunehmen im Stande sind (a).

- (a) Man pflegt zwar von jeder Sache nur ungefähr soviel zu kaufen, als der jährliche Abgang ausmacht, doch finden es die Menschen in vielen Fällen nützlich oder angenehm, ihre Vorräthe zu vergrößern. Der Consument schafft sich z. B. gerne einen vielfachen Wechsel von Kleidungsstücken, der Handwerker eine Auswahl von Werkzeugen an, ohne darum mehr abzunützen. Diese Anhäufung größerer Gütermengen hat indeß ihre nicht entfernten Grenzen.

§. 328.

Untersucht man, was zur Herstellung dieses Gleichgewichts

erfordert wird, so ergibt sich zunächst, daß bloß der Größe nach betrachtet die ganze verkäufliche Gütermenge, welche das rohe Volkseinkommen in sich enthält, unter den Mitgliedern der Gesellschaft Absatz finden kann. Ein Theil der Erzeugnisse wird von denen, welche sie hervorbringen, selbst verbraucht, ein anderer wird unmittelbar an andere Menschen abgetreten und von diesen verzehrt, z. B. das Brodkorn, welches der Landwirth seinen Tagelöhnern giebt; ein dritter und zwar der größte Theil wird verkauft. Der Erlös hieraus, welcher theils dem Verkäufer verbleibt, theils von demselben an andere Personen zur Vergütung verschiedener Leistungen gegeben wird, kann wieder zu anderen Einkäufen verwendet werden, und in soferne kann man sagen, das gesammte Angebot sei dem ganzen Begehre gleich (a).

(a) Say, Briefe an Malthus, in der Schrift: Malthus und Say, Ueber die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, aus dem Engl. und Franz. von Rau, S. 89. (Hamb. 1821.) — Mill, Élémens, S. 249.

§. 329.

Dieser Satz bedarf jedoch noch einer näheren Bestimmung. Die sämmtlichen zum Verkaufe bestimmten Erzeugnisse, also eine gewisse Quantität, bilden das Angebot. Der Begehre hängt neben den Bedürfnissen und der concreten Werthschätzung der angebotenen Güter auch noch von der Fähigkeit zu kaufen, folglich wieder von der Preismenge ab, welche beim Verkaufe aller feilgebotenen Güter erhalten werden kann. Wenn eine Art von Erzeugnissen in einer zu großen Menge vorhanden ist, so kann ein Theil dieses Vorrathes unverkauft bleiben, wodurch dann auch das Vermögen zum Einkaufe anderer Güter bei den Unternehmern und den übrigen Theilnehmern an der Production dieser übermäßigen Menge vermindert wird. Wenn eine gewisse Gütermasse ohne Absatz bleibt, so muß es auch für eine andere an Käufern fehlen; wird ein Theil der Erzeugnisse um einen ungewöhnlich niedrigen Preis verkauft, so können die Verkäufer und vielleicht auch ihre Gehülfen (Arbeiter, Grundeigner, Capitalisten) nicht mehr so viel Dinge anderer Art einkaufen, als sonst. Deshalb ist die bloße Möglichkeit, daß das ganze Güter-

erzeugniß Absatz, und zwar um einen die Hervorbringungskosten vergütenden Preis, finden könne, noch nicht hinreichend, um die Gewerbe in gutem Fortgange zu erhalten, denn die Menschen kaufen nicht in der Absicht, um dem Unternehmer Absatz zu verschaffen, sondern um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Nur dann kann folglich alles Hervorgebrachte auch wirklich gekauft und verzehrt werden, wenn von jeder Waare gerade so viel erzeugt und feilgeboten wird, als die Mitglieder des Volkes davon gebrauchen und kaufen können (a).

(a) Sr. Lauderdale, Ueber Nationalwohlft. S. 87—96. — Rau, Anhang in der Schrift: Malthus und Say, S. 204. — Wenn Mill a. a. D. sagt: die eine Hälfte der Güter kann immer mit der andern erkaufet werden, so ist die Theilung der Gütermasse in zwei Hälften willkürlich und das bloße Kaufenkönnen nützt nichts, wenn nicht die Menschen ihres Vortheils willen sich zum Kaufen wirklich entschließen. — „Würde das ganze Nationalvermögen von England in Theile zu 100 £. St. jährlichen Einkommens vertheilt, so könnte keine Macht es verhindern, daß nicht die Prachtkutschen-Manufacturen eingingen. Der Preis jeder Kutsche dieser Art würde viermal das jährliche Einkommen eines jeden übersteigen.“ Lauderdale. S. 88.

§. 330.

Es ist undenkbar, daß von allen Gütern zugleich eine größere Menge hervorgebracht würde, als man zu verkaufen im Stande wäre (a). Die Neigung der Menschen ihren Gütergenuß zu erweitern ist unendlich, und nur die Beschränktheit ihres Einkommens nöthiget sie, auch ihrem Verbrauche Gränzen zu setzen. Wenn nun ein reichlicher Vorrath von allen Dingen da wäre, so würden alle Theilnehmer an dem einen Zweige der Hervorbringung von den Erzeugnissen mehrerer anderer mehr zu erkaufen suchen, und so verschaffte man sich gegenseitig ausgebehn-teren Absatz (b). Eher könnte von einzelnen Waaren oder von mehreren Waarengattungen das Erzeugniß für das Vermögen der Kaufslustigen zu groß sein, entweder 1) zufolge übermäßig ausgebehn-ter Speculationen, wobei der Bedarf und die Kauf-fähigkeit der Menschen, für die eine Waare bestimmt ist, nicht gehörig erwogen werden (c), oder 2) wegen sehr reicher Ernten, oder 3) wegen einer unerwarteten Abnahme der Verzehrung,

weil etwa die zum Einkaufe dieser Waaren bestimmten Gütermengen eine andere Verwendung erhalten hätten (d).

- (a) Wie dieß von Malthus behauptet wurde, *Principles*, S. 351. f. auch die Schrift: Malthus und Say, S. 6. Simonde de Sismondi neigt sich ebenfalls zu dieser Meinung; s. die Aufsätze von Dunoyer und Sismondi, in *Rev. enc. Juni und Juli 1827*. — Dagegen auch Storch, *Mém. de l'acad. de St. Pétersb. Sc. pol. I, 30*. — Portielje, *An fieri possit, ut tot res conficiantur, ut vendi amplius non possint?* Amstel. 1834. = *Kau, Archiv*, II, 105.
- (b) Es giebt also keine allgemeine Ueberfüllung eines Landes mit seinen Erzeugnissen, und wenn irgendwo die Preise aller Waaren gesunken wären, so dürfte man auf eine ganz andere Ursache, nämlich auf eine Veränderung im Geldwesen schließen. Handelsstockungen, sofern sie aus einem übermäßigen Angebote entspringen, sind immer nur auf einen Theil der Waaren beschränkt. Daß die Klagen über allgemeinen Verfall des Wohlstandes nur partiell sein können und bloß auf abnehmenden Gewerbsgewinn (§. 244) oder auf einzelne Gewerbszweige oder einzelne Länder zu beziehen sind, geht aus den thatsächlichen Nachweisungen der steigenden Production und Consumtion im Ganzen deutlich hervor. Solche Belege geben: (Weber) Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Unbill und Noth und die Klagen unserer Zeit. Berlin, 1826. — Dessen Blüthe in die Zeit, 1830. — Ferber, Beiträge z. Kenntniß des gewerbl. und commerc. Zustandes der preuß. Monarchie, 1829. Dessen neue Beiträge z. 1832. — Bauer, *Gekrönte Preisschrift: Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet?* Erfurt, 1838. — Auch von Kolb und Benedict sind Beantwortungen dieser Frage erschienen.
- (c) Dieß zeigt sich am häufigsten im auswärtigen Handel, da die Gütermenge, die ein anderes Volk zu kaufen im Stande ist, weniger leicht vorausberechnet werden kann, als der innere Absatz, und da die Erzeuger mehrerer Länder, ohne voneinander zu wissen, auf die Versorgung eines und desselben Volkes hinarbeiten können. Das merkwürdigste Beispiel in der neuesten Zeit giebt die Ueberfüllung der americanischen Märkte mit europäischen Gewerkswaaren, besonders im Jahr 1825. — Klagen in Belgien über gelähmten Absatz vieler Gewerkswaaren, 1840.
- (d) J. B. bei einer beträchtlichen Erhöhung der Staatsabgaben müssen die Einzelnen sich einen Theil ihrer bisherigen Genüsse verjagen.

§. 331.

Eine zu häufige Erzeugung einer Waare verursacht den Unternehmern einen Verlust, es sei nun, daß ein Theil des Erzeugnisses gar nicht abgesetzt wird und also das aufgewendete Capital ungenützt liegen bleibt, oder daß man unter dem Kostenbetrage verkaufen muß. Die Unternehmer werden sich für die Zukunft vor einem solchen Schaden zu hüten suchen, indem sie die Pro-

duction dieser Waaren beschränken. Fehlerhafte Speculationen können nicht lange fortgesetzt werden. Diejenigen Verkäufer, welche nicht so wohlfeil erzeugen, als die anderen, müssen sich zurückziehen und einträglichere Geschäfte ergreifen, so daß die Hervorbringung wieder mit dem Bedarfe in ein angemessenes Verhältniß tritt. Freilich kann so lange bis dieser Uebergang vollständig erfolgt ist, eine Bedrängniß der Arbeiter eintreten. Bei den landwirthschaftlichen Erzeugnissen ist eine länger anhaltende Ueberfüllung des Marktes möglich, weil weder die Größe des jährlichen Bodenerzeugnisses in der Gewalt der Landwirthes steht, noch auch der Uebergang zu einem anderen Gewerbe leicht ist (a).

(a) Sismondi leitet die Ueberfülle (encombrement) der Producte (ohne zureichenden Grund) davon her, daß die arbeitende Classe in neuerer Zeit bloß vom Lohne lebe, ohne auf eigene Rechnung zu arbeiten, und daß die Lohnherren Unternehmungen anfangen, nicht wegen einer Nachfrage von Seite der Consumenten, sondern bloß weil die Arbeiter sich erbieten, um niedrigeren Lohn zu arbeiten. Sur la balance des consommations avec les productions, in *Revue encycl.* XXII, 264. (Mai 1824). Die letztere Behauptung widerstreitet aller Erfahrung. Ist die arbeitende Classe in einer zu beschränkten Lage, um sich vielen Gütergenuß zu verschaffen, so wird der Aufwand der Unternehmer, Grundeigner und Capitalisten desto größer sein und die Production kann, wenn sie auf die Gebrauchsgegenstände dieser Classen gerichtet wird, im Ganzen ebenso ausgedehnt sein, als wenn sie, was freilich in anderer Hinsicht nützlicher wäre, einer gleicheren Vertheilung des Einkommens zu entsprechen hätte. — Vgl. die Abhandlung von Say mit derselben Ueberschrift, ebend. XXIII, 18. (Juill. 1824). — v. Malchus, *Stat. u. Staatenk.*, S. 190.

§. 332.

Denkt man über die Ursachen nach, welche die Größe der Verzehrung im Vergleich mit der Ausdehnung der Hervorbringung bestimmen, so wird man auf die Verschiedenheit beider Zwecke der Verzehrung hingeführt. Die productive Verzehrung, welche sowohl den gänzlichen Verbrauch umlaufender, als die Abnützung stehender Capitale begreift, ist mit einer bestimmten Einrichtung der Production nothwendig verbunden. Die hiezu erforderlichen Güter müssen unter den Erzeugern selbst leicht Absatz finden, wenn sie nur in solcher Beschaffenheit und Menge hervorgebracht werden, wie es der Bedarf zur Production er-

heißt, §. 323. Dagegen ist die unproductive Consumption der bloßen Lehrer wie der Erzeuger (a) von besonderen Umständen abhängig, welche theils das Vermögen, theils die Neigung der Menschen zum Gütergebrauche betreffen.

(a) Nämlich was diese über ihren Unterhaltsbedarf hinaus verzehren.

§. 333.

Das Verhältniß zwischen der productiven und der unproductiven Verzehrung in einem Volke wird bestimmt 1) von der Art der Vertheilung des Vermögensstammes und des jährlichen Einkommens. Je größer der Antheil ist, welcher in die Hände der bloß von ihren Renten lebenden Grundbesitzer und Capitalisten gelangt, desto mehr pflegt für bloß persönlichen Genuß verbraucht zu werden (a); 2) von den Bedürfnissen und Gewohnheiten jeder Volksclasse und der Sinnesart ganzer Volksstämme (b), indem daraus bald eine größere Neigung zum Uebersparen, bald ein stärkerer Hang zur Erweiterung des Gütergenusses hervorgeht. Von dieser Seite steht die Einrichtung der Verzehrung ganz in der Freiheit der Einzelnen, weshalb es schwer ist, sie im Voraus zu bemessen; 3) von der Größe und Beschaffenheit der Staatsconsumtion, und zwar nicht bloß der im Dienste des Staates angeestellten Personen, sondern auch der Staatsgläubiger, an die fast in allen Staaten unserer Zeit ein ansehnlicher Theil des Volkseinkommens gelangt. Bei einer guten Einrichtung des Staatshaushaltes darf die Ausgabe für Staatsdienste als mittelbar productiv gelten (III, §. 27), die Einkünfte der Staatsgläubiger aber tragen zur Production nichts bei, wenn gleich die geliehenen Summen zum Wohle des Staates verwendet worden sind.

(a) Smith, II, 97.

(b) B. B. Vorsicht und Sparsamkeit des germanischen Volksstammes im Vergleich gegen die Südeuropäer.

§. 334.

Die unproductive Verzehrung, welche aus dem reinen Einkommen des Volkes bestritten wird (§. 325), wäre ihrer Aus-

dehnung nach übermäßig, als sie dieses reine Einkommen ganz erschöpfte, so daß keine Ersparnisse gemacht werden könnten. Die Vergrößerung des Volkscapitales durch übergesparte Theile des Einkommens bildet eine wesentliche Bedingung des fortbauern- den Wohlstandes (a), denn es sind fortwährend neue Capitale in der Volkswirtschaft erforderlich 1) wegen der Vermehrung der Volksmenge (§. 196), 2) wegen der durch die Fortschritte der Bildung bewirkten Vermehrung der persönlichen Bedürfnisse der Einwohner, 3) wegen der Vervollkommnung der Gewerbkunst, wobei insbesondere zum Behufe einer guten und wohlfeilen Gütererzeugung das stehende Capital unaufhörlich vergrößert werden muß (b), wozu auch noch 4) das Bedürfniß beträchtlicher Bodenverbesserungen kommt.

(a) Smith, II, 112.

(b) Z. B. der landwirthschaftliche Viehstand, die Maschinen, Landstraßen, Eisenbahnen, Canäle, Brücken, Häfen, Schiffswerfte, Schiffe u. dgl. eines reichen Volkes, §. 131 (b).

§. 335.

Hieraus erhellt, daß die Sparsamkeit der Bürger innerhalb gewisser Gränzen zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes sehr wohlthätig und nothwendig ist (a). Wie im Ganzen diejenigen Länder einen günstigeren Wirthschaftszustand bemerken lassen, in denen das Volk mehr zum Uebersparen geneigt ist, so zeigt sich auch in verschiedenen Gegenden und Städten eines Landes das Nämliche; Fleiß, Kunstseifer, Ordnung sind die Begleiter der Sparsamkeit, — höherer Lohn, Anwachs der Bevölkerung und reichlicherer Gütergenuß sind die Folgen der Ansammlung neuer Capitale, während mit einer das reine Einkommen verschlingenden Verzehrung die entgegengesetzten Erscheinungen verknüpft sind (b).

(a) Graf Lautherdale's Widerspruch gegen diesen Satz entsprang aus einer unrichtigen Vorstellung von der Wirkung des Capitales. Er glaubte nämlich, dieses setze nicht Arbeit in Bewegung, sondern diene bloß zur Ersparung von Arbeit (Ueber Nationalwohlstand, S. 49), woraus er dann folgerte, daß die Anhäufung des Capitales leicht zu groß werden könne (S. 57). Im ganzen Zusammenhang betrachtet erscheinen Lautherdale's Sätze weniger irrig, als beim ersten Anblick; man muß zugeben, daß die unbegrenzte Sparsamkeit eines ganzen Volkes ein Capital sammeln

würde, für welches man keine Beschäftigung mehr finden könnte, auch sieht er selbst ein (S. 60), daß dieses bei freiem Gange der Gewerbe nicht wirklich eintreten kann. Seine Darstellung ist getrübt durch das Bestreben, die Handlungsweise des britischen Ministeriums zu bekämpfen, s. auch Sartorius, Abhandl., I, 34—108.

- (b) Smith vergleicht in dieser Beziehung die Gewerks- und Handelsstädte mit denjenigen Städten, wo eine große unproductive Verzehrung Statt findet, z. B. den Hoffstädten. Untersf. II, 100.

§. 336.

Ist eine unproductive Verzehrung ihrer Größe nach im Verhältnisse zum reinen Volkseinkommen nicht übermäßig, so ist nur noch zu erwägen, ob sie der Gesellschaft einen Ersatz in persönlichen Gütern für die verzehrten sachlichen darbietet, §. 320. Dieser Ersatz ist auf verschiedene Weise möglich und man muß sich bei seiner Beurtheilung vor einer beschränkten Ansicht hüten, die nur das Nächste, im Einzelnen Nachweisliche auffaßt. Es ist nützlich, wenn die arbeitenden Classen sich Genüsse verschaffen können, die ihnen Erholung gewähren, ihre Gefühle veredeln, ihre Denkkraft üben oder den Kreis ihrer Erkenntnisse erweitern, zugleich aber ihren Fleiß befeuern. Es ist nützlich, wenn besondere Classen von Dienstleistenden sich der Pflege und Ausbildung der höheren menschlichen Anlagen widmen, Wissenschaften und Künste pflegen und die Früchte beider zum Besten der Gesellschaft verwenden. Es ist nützlich, wenn es nicht an Reichen fehlt, welche, der Sorge für den Erwerb überhoben, ihre persönlichen Kräfte und ihr Vermögen auf mancherlei gemeinnützige Angelegenheiten richten können (a). Indessen kann es in den letzteren Zweigen der Verzehrung ein schädliches Uebermaß geben; die Dienstleistenden können zahlreicher sein, als es der von ihnen zu erwartende Vortheil erheischt, insbesondere könnte die Regierung einen Güteraufwand machen, der im Vergleich mit seiner Wirkung auf das Gemeinwohl unverhältnißmäßig groß wäre, endlich könnten auch die Reichen sich einer solchen Schwelgerei und Prunksucht ergeben, welche von keiner Seite mehr als gemeinnützig erschiene. Nicht jede unproductive Verzehrung ist also schon an und für sich zuträglich (b).

(a) Sismondi, Études, I, 9.

(b) Jedem Bürger muß die Verwendungsart seines Einkommens frei stehen; die Betrachtung dessen, was volkswirtschaftlich nützt und schadet, kann in diesem Falle auf die Maaßregeln der Volkswirtschaftspflege wenig Einfluß haben, aber sie ist schon dazu dienlich, um die Reichen über ihre Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft aufzuklären.

§. 337.

Untersucht man, wie das Einkommen der verschiedenen Volksclassen auf den Absatz des jährlichen Gütererzeugnisses in einem Lande wirkt, so ist es einleuchtend, daß die Arbeiter und Unternehmer mit ihren Einkünften nicht das ganze Erzeugniß zu verkaufen vermögen, weil dieses nach Bestreitung des Lohnes und Gewerbsverdienstes noch eine Rente für die Capital- und Grundeigenthümer übrig läßt. Damit also die Gewerbe hinreichenden Absatz zur Fortsetzung der Production erhalten, muß das reine Einkommen gleichfalls zu Einkäufen verwendet werden, woran es auch nicht fehlt, weil die Empfänger desselben, vorzüglich die Grundeigner und Capitalisten nicht unterlassen, von ihren Renten irgend einen Gebrauch zu ihrem Vortheile zu machen.

§. 338.

Wird nun das größtentheils aus Grund- und Capitalrente bestehende reine Einkommen 1) als Capital angelegt, so werden damit Lebensmittel, Stoffe, Werkzeuge, Maschinen und Gebäude angeschafft, die das rohe Einkommen von Jahr zu Jahr vergrößern. Wenn wir uns den Fall denken, daß die Capitalisten und Grundeigner auf jede entbehrliche unproductive Verzehrung verzichteten, selbst arbeiteten und ihr ganzes reines Einkommen auf die eben beschriebene Weise anlegten, so würden in einem solchen Lande nur diejenigen Gegenstände begehrt sein, welche zu dem Unterhalte der Arbeiter und zur Betreibung der nöthigsten Gewerbe erforderlich wären, ein großer Theil der Productionszweige, die man in reichen Ländern findet, würde aus Mangel an Nachfrage nicht aufkommen können, das Gewerbewesen nähme eine sehr einseitige Richtung an, es gäbe keine andern

Volksclassen als Unternehmer, productive Lohnarbeiter und wenige Dienstleistende, die Gütermasse würde aber in sehr schnellem Schritte sich vergrößern (a). 2) Wird dagegen ein Theil des Einkommens auf unproductive Verzehrung gewendet, so giebt dieß einer zahlreicheren Classe von Dienstleistenden Unterhalt und macht eine weit vielfachere Entwicklung der Gewerbekunst möglich, indem nun viel mehrere Arten von Gütern Absatz finden; die Production wird aber in diesem Falle weniger schnell anwachsen.

(a) Gesezt, das rohe Einkommen eines Volkes sei 1000 Mill. fl., die Grund- und Capitalrente 200 Mill., und letztere Summe soll in einem Jahre ganz zu Capital gemacht werden, so wird man vielleicht für 80 Mill. fl. stehendes, für 120 Mill. umlaufendes Capital dafür anschaffen und das Erzeugniß des folgenden Jahres wird vielleicht um 136 Mill. fl. oder über 13 Proc. des vorjährigen rohen Einkommens größer sein. Wäre diese unbedingte Sparsamkeit plötzlich eingeführt, so würden diejenigen Unternehmer, welche auf die fortbauende unproductive Consumtion der 200 Mill. fl. rechneten und daher mancherlei entbehrliche Genüßmittel hervorbrachten, ihren Absatz auf einmal verlieren, und dieß müßte auch anfangs das reine Einkommen etwas verringern, bis die Production sich auf die allein noch begehrten Dinge beschränkte. Da diese Annahme nur die Möglichkeit, wie Alles gekauft und consumirt werden kann, beleuchten soll, so muß man für den Augenblick vergessen, daß die Grundeigner und Capitalisten gar keinen Beweggrund haben können, so zu handeln.

§. 339.

Diese Voraussetzung, daß die Menschen sich aller unproductiven Verzehrung enthielten (§. 338), kann nie wirklich eintreten, denn mit dem Erwerbe des Vermögens ist der Trieb, von demselben Genuß zu ziehen, enge verbunden. Es kann weder vermieden werden, daß Grundeigenthum und Capital sich in den Händen Einzelner in beträchtlicher Masse anhäufen und große Renten tragen, noch kann man verhindern, daß viele Empfänger solcher Renten als müßige Zehrer leben. Auch die Unternehmer und Arbeiter widerstehen nicht der Versuchung, mindestens einen Theil ihres reinen Einkommens zu entbehrlichen Genüssen zu verwenden. Man hat daher nichts weniger zu fürchten, als daß die Menschen nicht genug verzehren, um die Erzeugung mancherfaltiger Gegenstände im Fortgange zu erhalten, und weit eher

könnte man besorgen, daß die Verzehrung vielmehr zu groß würde (a).

- (a) Schon im Alterthume fehlte es nicht an Beispielen einer großen unproductiven Verzehrung, wie die ungeheuren Bauwerke der Finbus und der Aegypter und die Lebensweise der Bürger in Athen und Rom zeigen, wo die productiv Arbeit größtentheils Sklaven übertragen war und der Eigenthümer derselben leicht in den Stand gesetzt wurde, müßig, oder nur mit den öffentlichen Angelegenheiten, Körperübungen und freien Studien beschäftigt zu leben. In Aegypten war es die Vertheilung des Grundeigenthums, welche jene Wirkung hatte; die landbauende Classe scheint nur in einer Art von Pachtverhältniß gewesen zu sein, während der König, die Priester und die Krieger zu gleichen Theilen das Eigenthum der Ländereien hatten und also die Grundrente bezogen. Reynier, De l'écon. publ. et rur. des Egyptiens, S. 90. 96.

§. 340.

Wenn eine Ausgabe oder Verzehrung schon beschlossen ist und nur noch die Art, wie, oder der Ort, wo sie vorgenommen werden soll, in Erwägung kommt, so leidet es keinen Zweifel, daß sie denjenigen Verkäufern einen Vortheil bringt, welche dabei Absatz finden. Die Erhöhung der Preise, die aus dem vermehrten Begehre entsteht, spornt zur stärkeren Production an, die größere Zahl von beschäftigten Arbeitern verschafft allen denen, welche Nahrung und anderen Lebensbedarf liefern, erweiterten Absatz, und so kann durch einen solchen Zuwachs der Consumtion in einer ganzen Gegend der Wohlstand erhöht werden (a). Der Gegenstand muß jedoch auch von anderen Seiten betrachtet werden.

- (a) Z. B. der Nutzen, welchen für eine kleine Stadt und ihre Umge-
bung ein Regiment Soldaten, eine Provincialbehörde, ein großes
Krankenhaus u. dergl. äußert. Ein solcher Zustand ist es, den man mit
dem Ausdrucke „lebhafter Geldumlauf“ bezeichnen will, s. S. 255. —
Hieher gehört die Untersuchung über die Folgen, welche der
Aufenthalt vieler irländischer und auch britischer Gutsbesitzer im
Auslande (absentees) hervorbringt. Man nimmt an, daß die
irländischen Grundeigenthümer $4\frac{1}{2}$ Mill. L. St. auswärts verzeh-
ren. Die Ricardo'sche Schule, namentlich Mac-Culloch, be-
streitet die volkswirtschaftliche Schädlichkeit der Abwesenheit des
Gutsherrn aus folgendem Grunde: Irland sendet die Renten,
welche jene Abwesenden im Auslande verzehren, weder in Münze,
noch in Papiergeld hinaus, sondern in Waaren, welche irländische
Producenten auswärts absetzen. Die bortige Production wird
folglich ebenso gut unterhalten, als wenn alle diese Familien ihr
Einkommen im Lande verzehrten und sich die ausländischen Kunst-

waaren, die sie verbrauchen, nach Irland kommen lassen, s. z. B. Edinb. Rev. Nov. 1825, S. 54. Man muß zugeben, daß den Abwesenden in der Regel ihre Einkünfte mittelst eines Ueberschusses der Ausfuhr über die Einfuhr, also in Waaren zugebracht werden, deren Verkäufer auf die auswärtigen Käufer Wechsel ausstellen, die den Abwesenden zugesendet werden, s. S. 418 ff. Wenn eine Anzahl von Staatsbürgern sich neu in das Ausland begiebt, so kann denselben das, was sie dort verzehren, entweder durch eine Vergrößerung der Ausfuhr, oder durch eine Verminderung der Einfuhr, oder theilweise durch beide Veränderungen zugleich ersetzt werden. Untersucht man die hieraus entstehenden Wirkungen, so lassen sich folgende unterscheiden: 1) Ausdehnung der inländischen Gütererzeugung. Bleibt die Ausfuhr auf gleicher Höhe, so ist die Production im Ganzen unverändert, denn es hört zwar der Einkauf inländischer Waaren auf, welche die Abwesenden bisher verzehrten, allein dafür gehen auch weniger Fremdwaaaren ein, und man muß sich die Sache so vorstellen, als ob die Abwesenden nun gerade die nämlichen Güter im Auslande verzehrten, deren Einfuhr jetzt wegfällt. Erweitert sich die Ausfuhr, so ist dieß ein Vortheil, der andere ungünstige Folgen wenigstens theilweise aufzuwiegen vermag; allein der Aufenthalt der Staatsbürger im Auslande vermag nur wenig zur Zunahme der Ausfuhr beizutragen. — 2) Art des Absatzes. An die anwesenden Rentner können vielerlei Dinge verkauft werden, welche man nicht in die Entfernung zu versenden im Stande ist, deren Absatz aber doch, vorzüglich den Landleuten, sehr zu Statten kommt, z. B. manche im Kleinen erzeugte Lebensmittel, wie Gemüse, Eier, Geflügel &c., ferner viele Handwerkswaaren, welche der Schuster, Schreiner u. dgl. verfertigt. Das Aufhören dieser Erwerbsquelle wird ohne Zweifel schmerzlich empfunden und durch die Zunahme irgend eines anderen Gewerbszweiges, der die bisherigen Einfuhrgegenstände liefert, nicht völlig vergütet. 3) Verwendung des Einkommens. Die Rentner verzehren ihre Einkünfte nicht allein, sie beschäftigen auch Dienstleistende verschiedener Art, auch kommen die Ersparnisse aus dem Einkommen in der Regel dem Lande zu Gute, in dem sie gemacht werden. Es ist also auch von dieser Seite der Aufenthalt im Lande entschieden nützlicher, wozu noch 4) die moralischen Folgen der Anwesenheit der Gutsherrn auf ihren Besitzungen kommen und dagegen die Gelegenheit zu Verbesserungen durch die Zwischenpächter und die Verwalter der Abwesenden. Irland würde also gewinnen, wenn diese zurückkehrten, freilich aber ist ihre Entfernung schon zum Theile eine Folge anderer Mißverhältnisse, die in ihnen die Neigung zum Bewohnen ihrer Sitze schwächten. Gegen Mac=Culloch urtheilt auch Senior, Outline, S. 194. Foreign quarterly Rev. Nr. 73. S. 105. (1846). Vgl. noch Hermann, Unterf. S. 363.

§. 341.

In Hinsicht auf die ganze Volkswirthschaft ist demnach eine unproductive Verzehrung nur dann unschädlich, wenn 1) die Gesellschaft einen genügenden Gegenwerth von persönlichen Gü-

tern empfängt, §. 336. Selbst wenn unzweifelhaft nützliche Dienste verrichtet werden, muß man doch erst erwägen, ob der Wohlstand des Volkes einen solchen Aufwand ohne Beeinträchtigung dringenderer Zwecke zuläßt; 2) wenn neben einer solchen Consumtion auch noch etwas zur Vermehrung des Capitaless erübrigt werden kann, §. 334. Ist diese Bedingung nicht vorhanden, so hat ein neuer Aufwand, der eine Anzahl von Gewerbsleuten in Nahrung setzt, im Ganzen keine wohlthätige Wirkung, weil nothwendig an einer anderen Stelle des Gewerbswesens eine Stöckung eintreten müßte (a).

(a) Wendet ein reicher Privatmann oder der Staat 20 000 fl. auf eine neue unproductive Verzehrung, so muß, um für 20 000 fl. Güter hervorzubringen, ein Capital zu Hälfte genommen werden, vielleicht von 30 oder 40 000 fl. Ist kein neues Capital von diesem Betrage übergespart worden, so kann im Ganzen nicht mehr hervorgebracht werden, weil man ein bereits vorhandenes Capital einer anderen Anwendung entziehen muß.

§. 342.

Nicht jede Consumtion wird also schon dadurch nützlich, daß sie Arbeiter und Capitale beschäftigt. Die Lehre der Physiokraten, nach welcher die Verzehrung nicht zu groß sein kann, weil sie immer nothwendig eine Production hervorrufe (a), ist ein gefährlicher Irrthum, in den man nur verfallen kann, wenn man ohne Ueberblick des Ganzen sich an vereinzelte Ereignisse hält. Eine unproductive Consumtion, welche das reine Volkseinkommen ganz verschlänge (§. 334) oder noch überstiege (§. 327), würde den Volkswohlstand zerstören und anfangende Verarmung bewirken. Der gesunde Verstand des Volkes würde unter solchen Umständen zwar bald wieder den rechten Weg zur Verbesserung des Fehlers zu finden wissen, aber doch könnte jene Irrlehre insofern Schaden, als sie die reichen Zehrer und die Regierungen über die Folgen einer großen unfruchtbaren Consumtion täuschte.

(a) Neuerlich ausgesprochen von Weishaupt, s. dessen Schrift: Ueber die Staatsausgaben und Auflagen, mit Gegenbemerkungen von Frohn, Landshut, 1819. — Dagegen Storch, II, 174. — Fulda, Ueber Production und Consumtion materieller Güter, Tüb. 1820.

§. 343.

Aus den bisherigen Sätzen ergiebt sich leicht das Urtheil, welches man von volkswirthschaftlicher Seite über den Luxus (a) fällen muß, d. h. einen solchen Aufwand, der bloß einen entbehrlichen Gütergenuß bezweckt, ohne ein wesentliches Bedürfniß zu befriedigen. Der Luxus begleitet häufig die Verwendung der Güter für wichtigere Zwecke, so daß man bei einer gewissen Art des Gütergebrauches des Vergnügens willen mehr verzehrt, als man bloß jener Zwecke wegen nöthig hätte (b). Er ist theils auf sinnlichen Genuß (Wohlleben) gerichtet, theils bezweckt er einen gewissen Eindruck bei anderen Menschen. Dieß geschieht entweder darum, weil die allgemeine Meinung mit jedem Stande der Gesellschaft einen gewissen Grad von Güteraufwand verbindet und der Einzelne auch ohne eigenes sinnliches Behagen sich der Lebensweise seiner Standesgenossen anschließt, um nicht an Achtung zu verlieren (Bedürfniß des Anstandes), — oder in der Absicht, sich durch großen Aufwand als reich zu zeigen und hieraus höheres Ansehen zu erlangen. Letzteres, wenn es auf einen hohen Grad getrieben wird, ist der Prunk. Diese beiden dem Luxus angehörenden Zwecke werden nicht selten zugleich verfolgt, doch ist dann gewöhnlich der eine oder der andere vorherrschend. In beiden Richtungen giebt es verschiedene Grade, die sich sowohl durch die Größe des Aufwandes, als durch das Maaß von Bildung, die sie voraussetzen, von einander unterscheiden.

- (a) Der Begriff des Luxus ist sehr verschieden gefaßt worden. Diejenigen, welche allen Luxus für verderblich erklären (z. B. Destutt de Tracy, Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, 7. Buch), meinen dabei eigentlich nur einen hohen Grad desselben. Vgl. Melon, Essais politiques, Chap. 9. (Vertheidigung des L.). — Pinto, De la circulation, S. 324 — Ferguson, Essais on the history of civil society, S. 396 der baster Ausg. (1789). — Storch, II, 189. — Rau, Ueber den Luxus, Erlangen, 1817. Dess. Malthus und Gay, S. 229. — Roscher in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. I, 48.
- (b) Schwierig ist es anzugeben, wo der Luxus anfangt oder wo das wahre Bedürfniß aufhöre; es giebt Vergnügungen, die zugleich Bedürfnisse des geistigen Lebens befriedigen und die Anlagen des Menschen ausbilden, z. B. der Genuß der Tonkunst. Beschränkt man sich auf die allein genau bestimmbaren Bedürfnisse des Körpers, so wird man genöthiget, alle diejenigen Consumtionen schon

für Luxus zu erklären, welche nicht bloß zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und der Wirksamkeit des Menschen gehören. Dies ist die einzige feste Gränze; wird der Begriff des Luxus enger gefaßt, so ist Alles relativ, und es bleibt nichts übrig, als willkürlich ein gewisses Maaß der Consumtion als Regel anzunehmen, so daß der darüber hinausgehende Aufwand für Luxus gelten soll; man wird aber dann immer bemerken müssen, daß es Menschen giebt, die sich mit noch weniger begnügen, so daß also in jenem Maaße selbst wieder Luxus enthalten ist. Kein Volk ist ohne Luxus, und in den gebildeten Völkern enthält auch die Lebensweise der unteren Stände schon vielfältige Genüsse des Luxus. Die Verwirrung in den Vorstellungen von der Wesenheit des Luxus wird zum Theile schon dadurch gelöst, daß man einen Luxus der Einzelnen, der Classen in jedem Volke, der Völker und Zeitalter unterscheidet. Ein vielen Menschen gemeinschaftlicher Luxus nimmt für jeden Einzelnen unter denselben einigermassen die Natur des Bedürfnisses an.

§. 344.

Die Frage, ob es besser wäre, wenn gar kein Luxus bestünde, muß unbedenklich verneint werden. Wie derselbe eine Folge des Fortschreitens in den Gewerbkünsten und der Ansammlung von Vermögen ist, so bildet er zugleich eine der stärksten Triebfedern zum Erwerbe und kann zur Beredlung der Gefühle dienen. Ohne die Aussicht auf Vergnügungen des Luxus würden die Menschen weniger arbeiten, und im Müßiggang ihre Kräfte verkümmern lassen; die Veränderung aber, welche das Beispiel der gebildeteren Stände in der Verzehrung der weniger gebildeten allmählig hervorbringt, trägt bei, rohe Gewohnheiten zu verdrängen und einige Empfänglichkeit für geistigere Genüsse zu erwecken. Die niedrigste Stufe des Luxus ist der Hang nach grobsinnlichen Reizen; das Streben, sich eine bequeme, gefällige Umgebung zu verschaffen und sich durch Zierlichkeit auszuzeichnen, steht schon höher, die oberste Stelle aber nimmt derjenige Luxus ein, welcher sich auf Erzeugnisse der schönen Künste lenkt (a).

(a) Der Luxus in den früheren Perioden jedes Volkes zeigt sich hauptsächlich in der Verzehrung großer Massen von Rohstoffen; zahlreiches Gefolge, große Festlichkeiten. Später kommen feinere Genüsse, bei mehreren Völkern ist aber zuletzt wieder ein ausschweifender, verderblicher Luxus zum Vorschein gekommen. Entwicklung dieser 3 Perioden bei Mosher a. a. D.

§. 345.

Die Gränze, bei welcher der Luxus anfängt schädlich zu werden, kann aus verschiedenen Gesichtspuncten bestimmt werden. Von moralischer Seite wird der Luxus verderblich, wenn er die Gesinnung der Menschen beherrscht, die Kraft der Entbehrung und Selbstbezwingung lähmt, den Geist von großen Gedanken und edlen Entschlüssen abzieht und denselben ganz in entnervende Vergnügungen versenkt (a). Das Alterthum zeigt Beispiele von einem allgemeinen, mit gränzenlosem Luxus gepaarten Sittenverderben, welches den Verfall der Staaten herbeiführte; zumal in demokratischen Verfassungen hatte der Luxus schädliche Wirkungen, weil er die Gleichheit zerstörte und die strenge, uneigennütige Vaterlandsliebe schwächte (b). Wir dürfen die erfreuliche Vermuthung hegen, daß in Staaten, deren Wohlstand auf dem eigenen Fleiße der Bürger ruht (§. 26. 27), bei der ganzen neueren Organisation der Gesellschaft, und unter dem Einflusse einer erhabeneren Religion, solche Erscheinungen nicht mehr zu befürchten seien. Der Luxus allein würde den Sittenverfall nicht haben bewirken können, wenn nicht andere Ursachen da gewesen wären, von denen der ungezügelte Luxus selbst wieder Wirkung und Symptom war.

- (a) Ein gewohnter Grad des Luxus übt auch auf den Menschen keine besondere Gewalt mehr aus. „Selbstbeherrschung und Mäßigkeit sind wenigstens ebenso häufig unter den Classen, die wir die höhern nennen, als unter den niedrigen, und wie wir auch immerhin das Kennzeichen der Genügsamkeit in die Einfachheit der Nahrung und der anderen Lebensgenüsse setzen mögen, mit denen sich ein gewisses Zeitalter oder eine Classe von Menschen zu begnügen scheint, so ist es doch bekannt, daß kostbare Gegenstände nicht nothwendig zur Schwelgerei erforderlich sind, und daß Ausschweifung (profligacy) ebenso häufig unter dem Strohdache als unter der prächtigen Vertäfelung angetroffen wird. Die Menschen gewöhnen sich gleichmäßig an verschiedene Lagen, genießen gleiches Vergnügen und empfinden gleichen Reiz zur Sinnlichkeit im Palaste und in der Erbhöhle. Werden sie unmäßig und träge, so rührt dieß von der Erschlaffung anderer Bestrebungen und dem Widerwillen gegen andere Beschäftigungen her.“ Ferguson, a. a. D. S. 377.
- (b) Postquam divitiae honori esse coeperunt et eas gloria, imperium, potentia sequebatur, hebescere virtus, paupertas probro haberi, innocentia pro malivolentia duci coepit, igitur ex divitiis juventutem luxuria atque avaritia cum superbia invasere.

§. 346.

Von volkswirtschaftlicher Seite wird der Luxus unter denselben Bedingungen nachtheilig, unter denen es überhaupt eine unproductive Verzehrung werden kann, §. 334.

1) In Ansehung seiner Größe kommt es auf sein Verhältniß zu dem reinen Volkseinkommen an, §. 341. Zwar läßt sich nicht in Zahlen bestimmen, welcher Theil dieses Einkommens ohne üble Folgen für die Volkswirtschaft zu Consumtionen des Luxus verwendet werden dürfe, indeß zeigt die Größe des Lohnes, der Stand der Production u. leicht, ob der Luxus sich in solchen Schranken hält, daß noch beträchtlich viel übergesparrt werden kann. Wenn auch nicht zu befürchten ist, daß ein Volk sich bloß durch übermäßigen Luxus zu Grunde richte, so muß man doch wünschen, daß der Sinn für eine einfache Lebensweise und die Neigung zum Sparen unter den Reichen herrschend werde (§. 342), zumal da schon der Staatsaufwand eine bedeutende Größe erreicht hat (a).

(a) Das Beispiel der hohen Genügsamkeit und Sparsamkeit der Holländer in der Blüthezeit ihres Wohlstandes beweist am deutlichsten, wie sehr die Reichen im Irrthume sind, welche einen an Verschwendung gränzenden Luxus für eine Pflicht gegen die Gesellschaft ansehen.

§. 347.

2) In Ansehung seiner Gegenstände muß der Luxus nach den in §. 336 aufgestellten Sätzen beurtheilt werden. Er wird schädlich, wenn er, auf eine kleine Zahl von Menschen eingeschränkt, eine Höhe erreicht, bei der er keine wahren Genüsse, sondern nur erkünstelte Reize hervorbringt. Ein solches Uebermaaß ist die Folge einer großen Ungleichheit des Vermögens, einer Anhäufung vieler Menschen an einzelnen Orten und einer Verwöhnung und Verbildung der Reichen (a). Ein unter allen Ständen verbreiteter Luxus, der auch die Mühen des Arbeiters durch mäßigen Genuß belohnt, ist weit nützlicher (b). Derjenige Luxus, welcher Dienstleistende mit gemeinnützigen Verrichtungen

beschäftiget, z. B. Künstler, ist einer solchen Richtung weit vorzuziehen, bei welcher müßige Menschen ernährt und von der Arbeit abgezogen, oder schwelgerische Vergnügungen ergriffen werden (c).

(a) Montesquieu, L. VII, Ch. I. „Le luxe est en raison composée des richesses de l'état (unter diesem Ausdrucke versteht M. den Volkswohlstand), de l'inégalité des fortunes des particuliers, et du nombre d'hommes qu'on assemble dans de certains lieux.“

(b) Bei den häufigen Klagen über den Luxus unserer Zeit geht man zu weit, obschon eine größere Sparsamkeit in unseren Verhältnissen immer zu empfehlen wäre. Man vergißt, daß die bewundernswürdige Hervollkommnung der Gewerke eine Menge von Genußmitteln weit wohlfeiler gemacht hat, als sie vor Zeiten waren, und daß es auch wieder vor Alters Arten des Luxus gab, von denen man jetzt zurückgekommen ist, z. B. das Frisiren und Pudern der Männer, das Tragen von kostbaren Spitzen, Schuhschnallen, Degen, goldgestickten Kleidern. Das einzige Paar seidener Strümpfe (sie waren von rother Farbe), welches Jakob I. von England besaß und seinem Minister zur Audienz des französischen Gesandten lieb (Neues Hamb. Archiv, 1788. 18. Heft, S. 1 ff.), kostete vielleicht so viel, als jetzt mehrere Dugend, und ob gleich Anna von Boleyn noch am Hofe Heinrichs VIII. Speck und Bier frühstückte, so war doch wahrscheinlich ihr Fuß nicht wohlfeiler, als der eines heutigen Hoffräuleins. — Daß der Luxus heutiges Tages mehr als sonst darauf gerichtet wird, die Behaglichkeit (das comfort der Engländer) auch des gemeinen Mannes zu vermehren, ist ebenso erfreulich als vernünftig. Der Kunstfleiß ist in dem Erfinden wohlfeiler Ersatzmittel für kostbare Prachtgegenstände sehr weit gekommen; z. B. Baumwollensammet, Battistmuffelin, Zeuche, in denen der Seide oder feinen Wolle Baumwolle beigemischt ist, gedruckte Zeuche statt der gemustert gewirkten, Seidenhüte statt der filzenen, Feinwandbände von Büchern statt der ledernen, plattirte Waaren, Argentan, Papiertapeten, Gypsfiguren, Steinbrücke, Polster von Seegrass, gepreßte Gläser, Holzuhren, — Stellwägen (Omnibus) zum wohlfeilen Fahren, — einheimische Schaumweine, Kartoffelfago, Stearin an der Stelle des Wachses u. dgl.

(c) Mäßigkeitsvereine, um den Gebrauch des Branntweins, dessen Genuß leicht zur Gewohnheit wird und ins Uebermaaß geht, ganz zu verbannen. Der erste Verein dieser Art in den nordamerikanischen Staaten entstand 1826 in Massachusetts. Die Einfuhr des Branntweins in die Union hat schon merklich abgenommen, und in Irland hat sich der Ertrag der Branntweinaccise 1840 ansehnlich verringert, vgl. II, S. 361 (c).

Fünftes Buch.

Die productiven Gewerbe.

Einleitung.

§. 348.

In der Betrachtung der Geseze, nach welchen die Erzeugung (2. Buch), die Vertheilung (3. Buch) und die Verzehrung der Güter (4. Buch) erfolgen, sind die einzelnen Thätigkeiten, aus denen die Volkswirthschaft besteht, zergliedert und die Grundverhältnisse derselben beleuchtet worden. Diese Thätigkeiten und Verhältnisse finden sich aber in jeder Classe und Art von hervorbringenden Gewerben auf eine eigenthümliche Weise untereinander verbunden, und die Eigenthümlichkeiten dieser verschiedenen Gewerbe bedürfen einer besonderen Entwicklung, denn sie konnten bei den bisher abgehandelten Lehren nicht in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden (a). Diese besondere Darstellung der Gewerbe in ihren volkswirthschaftlichen Beziehungen dient nicht allein zur Erläuterung der allgemeinen Geseze der Volkswirthschaft, sondern macht auch den Gliederbau in derselben anschaulicher und giebt die nöthige Vorkenntniß zur Einwirkung der Regierung auf die Betriebsamkeit (b). Sie muß die technischen Betriebsregeln der Privatökonomie überlassen und sich

auf die volkswirthschaftlichen Wirkungen und Erscheinungen beschränken.

- (a) Manche frühere Schriftsteller bringen einzelne hieher gehörige Sätze theils bei der Lehre vom Capitale und dessen verschiedenen Anwendungen (z. B. Smith, II, 136—61, Kraus, III, 208), theils bei der Lehre von den Preisen (Storch, I, 317 ff.) vor. Aber kein solcher einzelner Standpunct gestattet den Ueberblick aller Erscheinungen.
- (b) Say hat eine ähnliche Betrachtung vor der Lehre von Preis und Geld angestellt, also blos in Bezug auf Production, s. dessen dritten Theil: Anwendung der Grundsätze der Nationalökonomie auf die verschiedenen Industriezweige; Handb. II, 1—201. — Rüdler trägt im praktischen Theile bei jeder Abtheilung der Gewerbe eine Einleitung dieser Art vor.

§. 349.

Bei jeder Classe von Gewerben sind folgende Umstände zu untersuchen: 1) In Beziehung auf die Production: a) die Mitwirkung eines Gewerbes zur gesammten Hervorbringung, wovon vorzüglich die Wichtigkeit desselben für das ganze Nahrungswesen abhängt, b) die Menge und Beschaffenheit der zu dem Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Güterquellen und ihr Verhältniß zueinander, c) die Hauptarten des Betriebes. 2) In Ansehung der Vertheilung: a) der Preis der Erzeugnisse in den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft, b) die Bedingungen des Absatzes, c) der Antheil der Unternehmer und Arbeiter an dem Ertrage des Gewerbes und der Zustand beider. 3) In Ansehung der Verzehrung: a) die Stärke und Ausdehnung der durch eine Art von Waaren zu befriedigenden Bedürfnisse, b) die Rückwirkung auf die Hervorbringung.

1. Abschnitt.

Verhältnisse der Erdarbeit.

1. Abtheilung.

Der Bergbau.

§. 350.

Dieses Gewerbe (a) versorgt die Menschen mit Stoffen; welche zum Theile unter die werthvollsten Güter gehören, zum Theile wenigstens von vielfachem Gebrauche und allgemein anerkanntem Nutzen sind. Zu den ersteren sind mehrere unedle Metalle zu rechnen, unter denen das Eisen die erste Stelle einnimmt, weil es fast zu allen menschlichen Beschäftigungen unentbehrlich ist, ferner die Steinkohlen (b) und das Steinsalz; in die zweite Abtheilung der Bergwerkserzeugnisse gehören die übrigen unedlen und die edlen Metalle, die Porzellanerde und dergl. Die meisten dieser Stoffe werden zu weiterer Verarbeitung als Verwandlungs- oder Hilfsstoffe benutzt, weshalb die Gewinnung der Mineralstoffe durch die Gelegenheit, die Kosten der Verarbeitung und den Absatz des aus ihnen entstehenden Erzeugnisses, hauptsächlich der aus den Erzen hergestellten Metalle bedingt wird (c). Eben darum hängt mit dem Bergbau die Beschäftigung vieler Gewerksarbeiter und Capitale zusammen und derselbe giebt zu einer Pflege der mechanischen Kunst Veranlassung,

die auch für andere Gewerbe nützlich wird (d). Da wo sich ergiebige Lagerstätten von nutzbaren Mineralstoffen finden, ist folglich die Bearbeitung derselben in volkswirthschaftlicher Hinsicht sehr vortheilhaft.

- (a) Die Betrachtung beginnt mit dem Bergbaue, nicht seiner größeren Wichtigkeit willen, sondern weil man im Systeme der Stoffarbeiten (§. 97) ihn vorausgehen lassen muß. — Im preuß. Staate zählte man 1837 36 000 Arbeiter in den Bergwerken, Steinbrüchen u., und über 17 500 in den Hüttenwerken, zusammen 53 500, in deren Familien sich überhaupt 124 000 Köpfe befanden. — Im R. Sachsen beschäftigte 1830 der Bergbau 10 884 Beamte und Arbeiter, mit den Familien zusammen 35 813 Köpfe (die 929 000 rthlr. Lohn bezogen), und mit den mittelbar beschäftigten Personen werden gegen 60 000 Menschen in Nahrung gesetzt; v. Weisenbach, Sächsens Bergbau. 1833. — In Großbritannien waren 1841 87 692 männliche und 6133 weibliche Arbeiter in den Bergwerken beschäftigt.
- (b) Ueber die Wichtigkeit der Steinkohlen s. §. 120. Man hat berechnet, daß das Steinkohlenerzeugniß von Großbritannien, nach den Preisen angeschlagen, die der Consumant dafür bezahlt (32 kr. für den Centner, in der Grube nur 16 kr.), eine größere Preismenge ausmacht, als die Gold- und Silberausbeute America's zu Anfang des 19. Jahrhundert, nämlich resp. 18 und 8·900 000 L. St. Nouv. ann. des voy., Jan. 1828. Das heutige Erzeugniß von 600 Mill. Centn. Steink. giebt sogar 319 Mill. fl. oder 26 Mill. L. St. — Die Anwendung der Steinkohlen zum Ausschmelzen des Eisens (schon um 1619 von Edward Lord Dudley mit gutem Erfolge vollbracht, dann wieder unterlassen und erst seit ungefähr 1740 wieder eingeführt) ist einer der größten Fortschritte des britischen Gewerbewesens.
- (c) Deutschland erzeugt gegen 4 Mill. Centner Roheisen (woraus ungefähr 2·857 000 Ctr. Schmiedeeisen verarbeitet werden können), oder 10½ Pfund auf den Kopf, was man als dem Bedarfe entsprechend ansieht, — Großbritannien an 1½ Mill. Tonnen oder an 30½ Mill. deutsche Zollcentner, Schweden producirt 1·600 000 Ctr., Frankreich 8½ Mill. Zollcentner, Oesterreich über 2½ Mill. Ctr. (Ezörnig), Preußen 2·435 000 Ctr. (von Neben), vgl. Haffe, Die Eisenerzeugung Deutschlands aus dem Gesichtsp. der Staatsw. 1836, S. 359. 413. — v. Neben (Handelsgeogr. S. 167) nimmt für ganz Europa 52·389 000 Ctr. an. Die Erzeugung des Roheisens in Großbritannien war 1788 erst 68 300 Tonnen, 1796 in Folge des stärkeren Begehres für die Dampfmaschinen 125 000 T., 1806 258 200, 1823 482 000 T. 1823 begann die Anwendung der heißen Gebläseluft. 1843 erzeugte England 1·343 000 T., 1845 nur noch 917 500 und Schottland 500 000. Porter in Athen. Nr. 987. S. 1006.
- (d) Karsten, Archiv f. Bergbau u. Hüttenw., I, 1. Heft. (1818). — Vgl. Fog, Handb. I, 262. — Hausmann, Ueber den gegenw. Zustand und die Wichtigkeit des hannov. Harzes. Göt. 1832.

§. 351.

Der Bergbau erfordert ein sehr bedeutendes Capital an Gruben- und Taggebäuden, Maschinen und dergl., die Hüttenwerke verbrauchen zugleich vielen Brennstoff (a). Die Wohlfeilheit des Holzes (b) und der noth unerschöpfte Reichthum an nutzbaren Mineralien (c) geben zwar schwachbevölkerten Ländern, deren Betriebsamkeit noch wenig entwickelt ist, einen großen Vortheil, aber die Seltenheit des Capitals und der Mangel an wissenschaftlich gebildeten Bergwerksvorstehern (d) sowie an Straßen kann jenen günstigen Umständen das Gegengewicht halten (§. 185), weshalb auch in reicheren und gut bevölkerten Ländern die Bergwerke oft noch bei freiem Mitwerben anderer Länder, wenigstens zur Versorgung des eigenen Volkes fortbetrieben werden, besonders wo Steinkohlen die Bereitung der Metalle erleichtern. Läßt sich die Kunst und der Capitalaufwand nicht mehr steigern, so müssen allerdings die Kosten der Gewinnung von Mineralkörpern allmählig größer werden, und so kann es geschehen, daß Bergwerke in Verfall kommen, weil sie das Mitwerben metallreicherer Länder nicht aushalten können.

- (a) In den Kupfer- und Zinn-Berg- und Hüttenwerken von Cornwall wird das stehende Capital auf 2.440 000 £. St. geschätzt. — Die erzgebirgischen Gruben haben 1.626 600 rthlr. stehendes und 2.538 200 rthlr. umlaufendes Capital. v. Weissenbach a. a. D. — Die Maschinen leisten auch beim Bergbau große Dienste, vorzüglich zum Herauschaffen (Fördern) der gewonnenen Gesteine und des den Grubenarbeiten hinderlichen Wassers, was durch Menschenhände sehr kostspielig ist. Indes sind auch die Maschinen mit großem Aufwande verknüpft.
- (b) Auch wohl der Arbeit; in America wurden unter der span. Herrschaft die Eingebornen mit Zwang gegen sehr geringe Vergütung zum Bergbau angehalten. In Sibirien werden Sträflinge, Frohnbauern und ausgehobene Bauern, wie Recruten, zu den Grubenarbeiten gebraucht. Am Altai waren 1826 17 514 ausgehobene und 87 000 Frohnbauern (v. Ledebour, Reise durch das Altaische Gebirge).
- (c) In Chili steht, nach Hall's Berichten, das Kupfererz zu Tage aus und kann mit der größten Leichtigkeit ausgebrochen werden. Der Centner Kupfer wird dort für 11—13 Piafter (27—32 fl.) verkauft, welches ungefähr die Hälfte des europäischen Preises ist — Unermeßlicher Reichthum von Bleierz im Staate Wisconsin (Nordamerica), auch eine Fülle von Kupfer in mehreren westlichen Staaten. — 1843 wurden überaus reiche Lager von Kupfererz in Neusüdwales entdeckt, aus denen die Lonne in England

für 24 £. St. verkauft wird. Athen, Nr. 972 (1846) nach Dutton. — Die Besorgniß, daß auf dem Harze, dessen Gruben seit dem 10. Jahrhundert gebaut werden und im Jahre 1725 den höchsten Ertrag gaben, mehrere Gruben nach höchstens 20 — 30 Jahren wegen Erschöpfung würden still stehen müssen (Dittmann's Preisschrift, im Auszug im Hannov. Mag. 1824, Stüd 3—5), ist glücklicher Weise neuerlich durch das Auffinden neuer Anbrüche zum Theil gehoben worden, Hausmann, a. a. D. S. 170. 172. — In verschiedenen Gegenden Deutschlands, zumal in Böhmen, fand im Mittelalter ein sehr ergiebiger Bau auf Gold und Silber Statt, gegen welchen der heutige Ertrag an beiden Metallen sehr gering erscheint. Bloss Kuttenberg in Böhmen soll schon 1305 einen Rohertrag von 52 000 Mark gegeben haben, nachher noch mehr. Joachimsthal und Freiberg lieferten noch im 15. Jahrhundert erstaunliche Ausbeute. Fischer, Gesch. des d. Handels, I, 84. 270. II, 112. 319. 635. — Die große Ausbeute, die der Bergbau im Salzburgischen im 15. und 16. Jahrh. an Gold und Silber gab, ist heutiges Tages verschwunden.

- (a) In den mittel- und südamericanischen Bergwerken war bisher der Betrieb sehr unvollkommen und nachlässig, man bediente sich fehlerhafter Methoden, bei welchen in den Erzen noch einiger Restaltgehalt zurückblieb, und arbeitete ohne künstliche Maschinen. Beim Mangel an Verbindung zwischen den einzelnen Theilen eines Bergwerkes mußte z. B. das Erz durch Arbeiter in die Höhe getragen werden. Ein solcher tonatero trägt $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Cntr. auf dem Rücken und kann täglich in 6 Stunden 6 Franken und mehr verdienen, Humboldt, Essai polit., IV, 36. Die neuerliche Anwendung europäischer Capitale und Kunstmittel auf die americanischen Bergwerke hätte aus diesen Ursachen einen großen Erfolg hervorbringen müssen, wenn nicht diese Unternehmungen deutscher und englischer Actiengesellschaften größtentheils ohne Ueberlegung und Sachkenntniß begonnen worden wären, woraus ansehnliche Verluste für die Theilhaber entstanden. Doch lassen einige Gruben guten Erfolg erwarten. Vgl. Quart. Rev. Juni 1827. S. 81. — Zweiter Generalbericht d. Direct. des deutsch-amer. Bergw.-Ver. eins. Elberf. 1828. — 1833 mußten 5 und 1834 20 Proc. Zusage auf die Actie dieses Vereins nachgeschossen werden, wobei 1622 ganze und 1811 halbe Actien, deren Eigenthümer diesen Zuschuß nicht bezahlten, erloschen. Dieser Verein hat bis 1837 mit Einschluß des Verwaltungsaufwandes 3 Mill. thlr. gekostet. Sein Eigenthum wurde auf $1\frac{1}{2}$ Mill. rthlr. geschätzt, bei 700 000 rthlr. Schulden.

§. 352.

Der Bergbau auf edle Metalle giebt wegen der geringen Versendungskosten derselben und wegen der daher rührenden ausgedehnten Concurrnz anderer Länder (§. 169) den kleinsten Gewerbsgewinn für die Unternehmer; selbst die Silber- und Goldbergwerke in America haben meistens keine beträchtlichen Gewinnste getragen (a), was jedoch zum Theile eine Folge des

Kunstlosen Betriebes war, §. 351 (b). Andere Mineralien, vorzüglich Blei, Eisen, Steinkohlen und dergl. erhalten leichter bei starkem Begehre einen solchen Preis, welcher nach Bestreitung der Kosten einen ansehnlichen Reinertrag giebt, doch wird derselbe oft durch Unfälle oder zunehmende Schwierigkeiten der Gewinnung geschmälert, so daß er dem Ertrage anderer Bodenbenutzungen in Hinsicht auf Sicherheit nachsteht (b). Er würde größtentheils als Grundrente dem Eigenthümer des Bodens zufallen, wenn nicht nach den gesetzlichen Einrichtungen der meisten Länder das Recht zum Betriebe des Bergbaues von dem Grundeigenthume getrennt wäre und der Eigenthümer bloß auf Entschädigung für die ihm entgehende Benutzung der Oberfläche Anspruch hätte (c).

(a) Einer der neuesten Reisenden, Hall, bestätigt, was schon Smith aus älteren Berichten angeführt hatte, daß man in America den Bergbau auf Silber für bedenklich, auf Gold aber für höchst gewagt ansehe, ob es gleich an einzelnen Fällen, wo Unternehmer großen Reichthum erworben haben, nicht fehlt. Die Abgabe an den Staat mußte in Peru beim Silber von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{10}$, beim Golde auf $\frac{1}{20}$ des rohen Ertrages herabgesetzt werden, in Mexico kam sie 1780 beim Golde, 1822 auch beim Silber auf 3 Proc. herab. Die Grube Anima Valenciana trug im Durchschnitt der 9 Jahre 1794—1802 jährlich roh 158 929 Mark oder 1 537 486 Piafter, die Kosten und Abgaben machten 894 007 Piafter, also blieb Reinertrag der Unternehmer 643 479 Piafter oder 41 Proc. Dies ist aber das reichste Silberbergwerk in Mexico, nach welchem die anderen nicht beurtheilt werden können. Der erzführende Gang veta madre ist auf einer Erstreckung von 12 000 Met. (40 000 bad. Fuß) bearbeitet worden; er hat, wo er unzertheilt ist, meistens 12—15 Meter Mächtigkeit und große Tiefe. Neuerlich ist der reine Ertrag dieser Grube auf 5 Proc. gesunken, hauptsächlich weil seit 1811 Wasser in sie gebrungen ist, welches nun den größten Theil ihrer Tiefe ausfüllt. Humboldt, Essai polit. III, 409. — Storch, I, 393. III, 15. — Adams, The actual state of the mexican mines, 1825. = Heidelb. Jahrbücher, 1825. S. 712. — In Brasilien ist bei sehr nachlässigem Betriebe doch die Abgabe an den Staat $\frac{1}{2}$ des Goldes geblieben. Spir und Martius, Reise, I, 346. — In Nord-Carolina werden die seit einigen Jahrzehnden eröffneten Goldgruben (oder Schwemmwerke) noch für $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ des Rohertrages verpachtet, aber nur in der Hoffnung außerordentlicher Funde kann sich der Unternehmer zu dieser hohen Abgabe entschließen; s. Olmsted in Taylor, Philos. magaz. Nr. 325. S. 375. Das Graben geschieht zum Theil von Abenteurern (Julius, Nordamerica's sittl. Zustände, I, 75), wie auch in der Gegend von Krispe (Mexico) die sog. Gambusinos umherziehen, um Goldlager zu suchen. — Im Himmelsfürsten, dem reichsten sächs. Silberbergwerke, wird der Reinertrag auf 27 Proc. des ro-

hen berechnet, in der Dorothea bei Clausthal belief er sich im vorigen Jahrhunderte auf 30 Proc., dagegen wurden auf dem Harze auch viele Gruben mit Schaden („auf Zubeße“) gebaut, so daß im Ganzen der reine Ertrag nicht mehr als 10 Proc. ausmachte. Von den Silber-, Blei- und Kupfergruben des Oberharzes geben nur 6 eine Ausbeute, 4 decken die Kosten, die anderen kosten Zuschuß. Hausmann, a. a. D. S. 163 und Taf. V. — Die Nachrichten über die Ausbeute mehrerer Bergwerke im sächsischen Erzgebirge (Kempe, Mag. V, 93.) zeigen deutlich den Einfluß des Einstromens der wohlfeileren americanischen Metallvorräthe auf den europäischen Bergbau. Der reine Gewinn, der z. B. zu Annaberg an die Unternehmer vertheilt wurde, betrug im jährlichen Durchschnitt 1496 — 1505 60 499 fl., 1562 — 1571 11 368 fl., 1580 — 1599 3233 fl. Der jährliche mittlere Reinertrag des Silberbergwerks zu Sala in Schweden war im 15. Jahrhundert 17 276 thlr., von 1500 — 1550 18 141 thlr., von 1551 — 1601 4498 thlr., im 17. Jahrhundert 3072 thlr., im 18. Jahrhundert 1850 thlr. Hausmann, Reise d. Scand., IV, 311 (Gött. 1816).

(b) Bei dem großen Kupferbergwerke zu Røraas in Norwegen berechnete man 1767 den rohen Ertrag auf 271 778 thlr., den reinen auf 146 204 thlr., welches 53 Proc. ausmacht, bei dem Preise von 80 thlr. dän. für das Schiffspfund Garkupfer. Schlözer, Briefwechsel, V, 273. Aus den Angaben bei Hausmann, V, 237, läßt sich noch ein reiner Ertrag von 41 Proc. vermuthen. — Schottische Blei- und cornische Zinnbergwerke tragen nach Smith 16 $\frac{1}{2}$ Proc.; doch versichert man neuerlich, daß sie keinen Reinertrag im Ganzen abwerfen, indem Einzelne verlieren, was Andere gewinnen. „Man hat hierin keine Gewisheit über den gegenwärtigen Augenblick hinaus. Erzgänge, die anfangs viel versprechen, werden oft in der Tiefe ganz unergiebig und verursachen den Unternehmern ungeheure Verluste, — andere, die von außen wenig erwarten ließen, gaben späterhin große Gewinnste.“ Mac-Culloch, Stat. acc. II, 16. Die Unternehmer heißen sehr bezeichnend adventurers. — Die Steinkohlenbergwerke im Fürstenthum Schweidnitz gaben von 1778 — 90 i. D. einen Reinertrag von 25 $\frac{1}{2}$ Proc. (Köhler, Bergm. Journal, 1792, I, 52.), sämtliche schlesische im Jahr 1790 sogar 33 Proc. (ebend. I, 47). Neuerlich sollen die engl. Steinkohlenbergwerke im Allgemeinen nicht sehr einträglich sein, Mac-Culloch, II, 3.

(c) Diese Berggütung erhält er bisweilen durch Freikure, die ihm einen kleinen Antheil am Rohertrage geben. — In Cornwall werden die Bergwerke gewöhnlich vom Eigenthümer für $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{12}$ des Rohertrages verpachtet, meistens auf 21 Jahre.

§. 353.

Der Bergbau eignet sich besser zum Betriebe durch eine Gesellschaft von Capitalisten, als durch einzelne Unternehmer. Die Ursachen hievon liegen darin, daß er ein großes Capital erbeischt, namentlich auch ein beträchtliches stehendes, welches nicht leicht wieder herausgezogen werden kann, daß man nicht alle Jahre

sicher auf eine reine Einnahme (Ausbeute) rechnen kann, sondern zuweilen noch zuschießen (auf Zubuße rechnen) muß, und daß für einen Einzelnen, der die ganze Wagniß allein zu tragen hätte, der Eintritt solcher ungünstiger nicht voraus zu sehender Umstände sehr lästig seyn würde. Nur kleinere Unternehmungen, z. B. bei Mineralien, die nahe an der Erdoberfläche liegen, und sehr reiche Privaten machen eine Ausnahme. Der Betrieb wird deshalb häufiger durch Actiengesellschaften (Gewerkschaften, deren Actien Kuxe genannt werden) unternommen, als durch einzelne Menschen, Eigenlehner (a), und die meisten Unternehmer des Bergbaues bilden daher keine eigene Classe von Gewerbtreibenden, sondern finden sich unter den Capitalisten zerstreut (b).

(a) Ober Eigenlöhner. Mit diesem Worte belegt man auch eine geringe Zahl von Interessenten, bis zu 8. Mittermaier, Privatrecht, S. 302.

(b) In Chili ist der Unternehmer (minero) meistens unbegütert und borgt das Capital von einem Capitalisten (habilitador), der die Gefahr des Mißlingens trägt. — In Nordamerica (Staat Wisconsin) giebt es eigene „Finder,“ die Erze auffuchen und dann die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerksunternehmer verkaufen.

§. 354.

Die bergmännischen Arbeiter sind selten zugleich Unternehmer (a), vielmehr wirken sie in der Regel bloß im Lohn. Die Verrichtungen des Bergbaues haben viel Eigenthümliches, sie nehmen nicht bloß Erfahrung, Uebung und beträchtliche Körperstärke in Anspruch, sondern setzen auch die Arbeiter vielfältigen Beschwerden (b) und Lebensgefahren aus (c). So lange der Bergbau im Aufblühen ist, kann der Lohn sehr hoch seyn, indem der Andrang von Arbeitern aus anderen Beschäftigungen nicht groß zu seyn pflegt. Findet aber keine Erweiterung des Betriebes mehr Statt, oder muß derselbe sogar eingeschränkt werden, so sinkt der Lohn niedrig, denn die Bergleute werden durch Gewöhnung und Vorliebe so sehr an ihr Gewerbe und die damit verbundene Lebensweise gefesselt, daß die Söhne ungerne den Stand und Wohnsitz der Väter verlassen und daher das Angebot

von Arbeitern sich erweitert (d). Bei starker Bevölkerung fehlt es nicht an Beispielen übermäßiger Anstrengung, selbst schon im kindlichen Alter, mit spärlichem Lohne (e). Bei günstigeren Verhältnissen erhalten sich die Arbeiter durch Genügsamkeit und Fleiß (f) ungeachtet ihrer beschränkten Lage die Zufriedenheit.

- (a) Nur etwa bei so leichten Unternehmungen, wie sie in §. 353 erwähnt wurden, z. B. beim Bau auf Bohnerz nahe an der Oberfläche.
- (b) J. B. Krummhölzer-Arbeit, wo man schieflegend hauen muß. — Gruben in großer Höhe. Bei Heiligenblut in Kärnten baute man bis 1798 10 000 Fuß hoch auf Golderge in der Schneeregion, aus der die Bergleute nur einmal wöchentlich ins Thal herabgingen, in steter Gefahr vor Lawinen. Noch jetzt sind im Saizburgischen mehrere Bergwerke nahe an der Schneegränze, mit beizten Stollen (Schultes, Reise auf den Glockner, II, 48. 1804). Am Monte Rosa ist die letzte Hütte der Bergleute 1 Stunde hoch im Schnee. Ähnlich bei Molasco in Chili.
- (c) Eindringendes Wasser, Einsturz des Mauerwerks oder der Erde, Entzündung der brennbaren Luftarten (schlagende Wetter) u. dgl. Am Oberharz verunglückten jährlich 10 — 12 Menschen, Hausmann, S. 59. — In den englischen Kohlengruben sind, soviel man weiß, in 25 Jahren bis 1835 2070 Menschen umgekommen, vielleicht noch mehr (Mac-Culloch, Stat. aec. II, 7.), in den belgischen von 1821—40 1710 Menschen, neben 882 Verwundeten. — In der Valenciana (Mexico) kamen 1780 an 250 Arbeiter auf einmal um, durch Eindringen des Wassers, Humboldt, Essai pol. IV, 42. — Durch geregeltes, kunstmäßiges Verfahren läßt sich viel zur Verhütung solcher Unfälle thun; z. B. Davy's Sicherheitslampe, in Belgien von Müseler verbessert, f. Des moyens de soustraire l'exploitation des mines de houille aux chances d'explosion. Brux. 1840.
- (d) Hierzu trägt besonders bei, daß schon die Knaben bei den Pochwerken Beschäftigung finden. Auf dem Oberharze ist der wöchentliche Verdienst eines Pochknaben 34—42 kr., eines Tagelöhners bei Graben- und Bugarbeit 1 fl. 48 kr.—3 fl., eines Gehülfen in den Hütten (Vorläufer, Zuwärmer zc.) 2 fl. 42 kr.—4 fl. 30 kr., eines Bergknappen, Schmelzers zc. gegen 4 fl. 30 kr. Die Bergleute scheuen sich dort, durch Mähen der Wiesen etwas zu verdienen. Hausmann, S. 59, 69 u. Taf. I, ebenso die deutschen und slowakischen Bergleute in Ungarn; v. Szaplowics, Gemälde von Ung. 1829. II, 111.
- (e) Der Bericht einer im J. 1840 vom brit. Parlamente ernannten Commission v. 1842 enthält traurige Belege hiezu. Viele Kinder kamen mit 7—9 Jahren, einzelne mit 6, ja mit 5 oder selbst 4 Jahren in die Gruben, zu Arbeiten der ermüdendsten und schädlichsten Art. Daher frühe Erschöpfung, kurze Lebensdauer, Anlagen zu Krankheiten, z. B. das Schwarzspeien. Hier ist das Bedürfnis einer Staatsaufsicht unverkennbar. Auszug aus dem erwähnten First report bei Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, I, 87. Brux. 1843, auch bei Engels, Die Lage der arbeit. Classe in England, S. 289. 1845.

(f) Arbeiten auf Verding (Stücklohn) beleben den Fleiß; Feldbau, Holzschnigen und mancherlei kleine Nebengewerbe werfen in den Nebenzeiten noch einigen Ertrag ab und die Arbeitszeit (Schicht) ist gewöhnlich nur 8 oder 6 Stunden täglich. — Die Bergleute in Cornwallis übernehmen die Arbeiten stückweise für eine Quote des Rohertrags, nach einem Herabbieten in öffentlicher Versteigerung, wobei sie ihr gutes Auskommen finden. Quarterly Rev. Jun. 1827. S. 81.

§. 355.

Wird der Bergbau über den eigenen Bedarf eines Landes hinaus erweitert, so kann seine Ausdehnung Gefahren für den Wohlstand derjenigen Gegenden nach sich ziehen, in denen er als vorherrschender Gewerbszweig betrieben wird. Die Capitalisten werden durch einzelne Beispiele großer Gewinne leicht angefeuert, mehr Capital, als rathsam ist, auf ihn zu wenden, und der hohe Lohn verursacht eine Vermehrung der Bergarbeiter. Dieß kann die Folge haben, daß andere nützlichere Gewerbszweige vernachlässigt werden (a), und daß, wenn dann der Bergbau wegen Erschöpfung der Lagerstätten, wegen Mangels an Absatz und dergl. in Verfall kommt, eine beträchtliche Menschenmenge auf mehrere Menschenalter ins Elend geräth (b). Dagegen wird durch das Aufblühen des Bergbaus leicht der Anbau und der Wohlstand abgelegener, vernachlässigter Gegenden rasch gehoben (c).

(a) Dieß soll schon ungefähr im 8. Jahrhundert in Böhmen geschehen sein, unter Herzog Krzesomisl, so daß wegen der Versäumung des Landbaues häufig Theuerung und Hungersnoth eingetreten sind. Fischer, Geschichte des b. Handels, I, 91. Solche Mißgriffe können nur vorübergehend sein.

(b) Das berühmte Silberbergwerk zu Kongsberg (Norwegen) hatte 2500 Arbeiter, den vierten Theil der Einwohner, beschäftigt, bis es 1805 von der dänischen Regierung fast ganz verlassen wurde, nachdem es von 1769 an gegen 70 000 thlr. jährlichen Zuschuss gekostet hatte. „Sah man einst zahlreiches Bergvolk schon vor Tages Anbruch das stille Gebirg hinan zu den Gruben ansahren und nach beendeter Schicht froh zum dampfenden Herde zurückeilen, so findet man jetzt die Anfahrwege leer und todt, in den Straßen der Stadt aber langsam schleichende, ausgehungerte, mit Lumpen behangene Körper, in deren gebeugten Gesichtern man Hunger und Elend lieft.“ Hausmann, Reise d. Scand. II, 2 ff. — Späterhin kam dieß Bergwerk wieder in Gang und bringt jetzt reichlichen Ertrag, S. 277.

(c) „Als Obregon (nachheriger Graf von Valenciana) den Gang

von Guanaruato oberhalb der Schlucht von St. Xaver zu bearbeiten anfing, weideten die Ziegen auf dem nämlichen Hügel, wo sich 10 Jahre später eine Stadt von 7—8000 Einwohnern zu bilden begann.“ Humboldt, Essai pol. III, 9. 405.

2. Abtheilung.

Wilde Jagd und Fischerei.

§. 356.

Die Erlegung oder den Fang der Land- und Wasserthiere ohne eine vorausgehende Sorgfalt für Erzeugung, Wachstum und Gedeihen derselben nennt man wilde Jagd und wilde Fischerei. Beide Ernährungsarten haben zwar diese sorglose Benützung des natürlichen Reichthums miteinander gemein, sind aber doch in anderen Hinsichten sehr verschieden. Die wilde Jagd setzt weite, menschenleere Strecken, besonders bewaldete, voraus, in denen Wild in Menge aufwächst. Nur eine sehr kleine Zahl von Menschen kann sich auf einem bestimmten Raume, z. B. einer Geviertmeile, von der Jagd ernähren; die Volksmenge eines Jägervolkes muß daher, wenn es nicht möglich ist, sich über eine größere Fläche auszubreiten, in einer engen Gränze bleiben, deren Ueberschreitung bald Hungersnoth verursachen würde. Die Jagd übt und stärkt zwar den Körper in hohem Grade und wird leicht zum Gegenstand einer leidenschaftlichen Vorliebe (a), macht aber die Menschen ungestüm, rauh und ruhigeren Beschäftigungen abgeneigt. Ihr Ertrag läßt sich, mit Ausnahme der Häute und Felle, nicht aufbewahren, deshalb sucht man nicht mehr Lebensmittel zu gewinnen, als man in kurzer Zeit verzehren kann, es wird nichts übergespart, kein Capital gesammelt und so nicht einmal der Weg eröffnet, um aus diesem Zustande der Rohheit herauszutreten, in welchem es weder Arbeitstheilung noch Verkehr, weder geistige Bildung noch Staatseinrichtungen giebt (b).

- (a) Wie dieß von den alten Deutschen und Galliern bekannt ist. Reynier, Éc. publ. et rur. des Celtes, des Germains etc. S. 138.
- (b) Belege hiezu geben die Schilderungen von Reisenden über die Wilden in beiden Hälften von America. Die nordamericanischen Jägerstämme treiben inder That nach Hunter schon etwas Landbau und selbst einige Gewerke. — Berührungen mit anderen gebildeteren Völkern machen es allein solchen Stämmen möglich, nach und nach zu einer andern Lebensweise überzugehen, wozu sie sich jedoch nur schwer entschließen. — In Rußland bemerkt man die Abnahme der fleischfressenden Jagdthiere, die das vorzüglichste Pelzwerk geben, dagegen mehren sich die pflanzenfressenden und nagenden, deren Pelztrag im Ganzen viel größer ist. — Die sogenannte zahme Jagd, bei welcher das Wild mit Rücksicht auf die Fortpflanzung geschont (gehört), bisweilen selbst gefüttert wird, erfordert Jagdgesetze, die in einem Zustande, wie der oben beschriebene, nicht ausgeführt werden können.

§. 357.

An den Ufern des Meeres oder auch beträchtlicher Ströme und Binnenseen gewährt die wilde Fischerei vielen Menschen Unterhalt. Sie zeigt sich in ihrer größten Wichtigkeit in solchen Ländern, wo die Strenge des Klimas der Viehzucht und dem Pflanzenbau widerstrebt und deshalb Fische das gemeinste Nahrungsmittel bilden, ohne welches solche Gegenden gar nicht bewohnbar wären (a). In Ländern, die bereits angebaut sind, bildet diese Fischerei wenigstens eine schätzbare Zugabe zu den Nahrungsmitteln, welche man dem Boden abgewinnt, und liefert überdieß noch Güter, die theils weiter verarbeitet (b), theils in andere Länder abgesetzt werden können (c). Die Küstenbewohner ergeben sich diesem Erwerbszweige häufig, und erhalten in ihm Gelegenheit, sich zu guten Schiffern zu bilden. Der Fischfang in der Nähe der Ufer wird im Kleinen, mit geringem Capitale betrieben, giebt auch wegen des schwierigen Transportes der Fische ins Innere der Länder und des großen Mitwervens von Verkäufern keine beträchtlichen Gewinnste, beschäftigt dagegen viele Menschen (d). Die in entferntere Meere unternommenen Züge erfordern erhebliches Capital und können große Gewinnste abwerfen, sind jedoch nicht frei von Zufällen, welche bisweilen allen Vortheil vernichten (e).

- (a) Schon in Island und Kamtschatka sind Fische die Hauptnahrung, Viehzucht wird zu Hülfe genommen, vegetabilische Nahrungsmittel

tel aber werden wegen des kalten Klimas fast gar nicht gebaut, da in Kamtschatka schon im Anfange des Julius Reife eintreten. Kau, Ansichten, S. 81. — Schläger, Briefwechsel, P. VI, 342. — Ebenso im nördlichen Norwegen.

- (b) Thran, Wallrath, Wallfischbarten, Hausenblase, Perlen, Korallen; — Bernstein.
- (c) Heringe, Stockfische, Austeru u. — Die vielen Küsten Europa's geben eine große Begünstigung der Fischerei. — Ueber den Ertrag derselben vgl. v. Malchus, Statist. u. Staatenk. S. 88. — In Großbritannien waren 1833 11 284 Fahrzeuge, mit 49 212 Menschen bemannt, im Heringsfange beschäftigt. Mit Einschluß der beim Salzen, Packen u. thätigen Menschen fanden 86 266 Personen ihren Unterhalt durch die Heringsfischerei. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 28.
- (d) In Island wandern jährlich im Februar sehr viele Einwohner an die südwestlichen Küsten und nehmen gegen einen Antheil am Ertrage an der Fischerei Theil. Gegen Anfangs Mai, wo sie zurückkehren, hat jeder 5—600 Stück erworben, die für den nächsten Winter ausreichen. Doch kommt auch Viehzucht und Wolllenweberei hinzu, es werden neben den Fischen und dem Thrane auch Talg, Pelzwerk, Wolle, Gewebe, Eibundun u. ausgeführt, um Getreide, Eisen, Hanf, Colonialwaaren und mancherlei andere Dinge einzutauschen; s. Mackenzie, Reise durch Island, a. d. E. 1815. S. 133 u. Taf. I.
- (e) Nach Scoresby gehen in den Gewässern der Davisstraße gegen 2, in der Nähe von Spitzbergen aber 4 Proc. der auf den Wallfischfang gesendeten Schiffe zu Grunde. Die Engländer fingen in den Jahren 1814 — 17 mit 586 Fahrzeugen 5030 Wallfische, die Holländer 71 900 Stück in den 130 Jahren von 1665—1793. — Von 1815 — 34 berechnete man im Wallfischfang der Briten an der Küste von Grönland und in der Davisstraße die jährliche Durchschnittszahl der Schiffe auf $115\frac{3}{4}$, wovon 5 verloren giengen, die Menge der erlegten Wallfische i. D. auf 1024, welche 11 313 Tonnen Thran gaben. Die Wallfische vermindern sich sehr merklich. Mac-Culloch, Acc. II, 33. — In Norwegen wurden im J. 1819 240 000 Tonnen, 1835 aber 536 000 T. Heringe gefangen.

3. Abtheilung.

Die Landwirthschaft.

1. Hauptstück.

Die Landwirthschaft im Allgemeinen betrachtet.

§. 358.

Die Landwirthschaft besteht in einer solchen Gewinnung von Pflanzen und Thieren, welche mit der Sorge verbunden ist, die Erzeugung dieser Naturkörper in gewünschter Güte und Menge zu befördern, §. 97. Pflanzenbau (Landbau) und Thierzucht sind die beiden Hauptzweige der Landwirthschaft, die wieder in viele Unterabtheilungen zerfallen, als Feldbau, Garten-, Reb-, Waldbau, Pferde-, Schaaf-, Bienenzucht, Reichfischerei u. dgl. Manche dieser einzelnen Zweige, z. B. die Forstwirthschaft, können abge sondert betrieben werden, andere stehen in Zusammenhang miteinander und namentlich kommen der Feldbau und die Zucht der größeren Hausthiere (Biehzucht) gewöhnlich miteinander verbunden vor, weil einerseits zur Ernährung der Thiere ein Vorrath von Pflanzenstoffen erforderlich ist, andererseits aber der Landbau der thierischen Arbeitskräfte und Düngstoffe bedarf (a). Diese Verbindung wird oft Landwirthschaft im engeren Sinne des Wortes genannt.

(a) Bienen, Seidenraupen u. dgl. gehören nicht zum Viehe, sind aber doch Gegenstände der Thierzucht und die Zucht der Seidenraupen ist ebenfalls an den Anbau des Maulbeerbaumes gebunden.

§. 359.

Die Biehzucht kann nur da für sich allein bestehen, wo die Hausthiere das ganze Jahr hindurch zureichende Nahrung auf der Weide finden. In kalten Ländern ist ein Vorrath von Winterfutter nöthig, der dem Boden abgewonnen werden muß (a). In einem fruchtbaren Lande liegt die Aufforderung zum Pflanzenbaue nahe, indeß wird die Abneigung vor dieser mühsameren

Beschäftigung erst dann überwunden, wenn sie bei dem Anwachs der Volksmenge zur Vermehrung der Nahrungsmittel nöthig wird (b). Die Hirtenvölker müssen mit ihren Heerden herumwandern, um öfters frische Weiden aufzusuchen (c). Bei solchen wandernden Hirten (Nomaden) zeigt sich bereits der Einfluß der Vermögensungleichheit, denn die Viehzucht erfordert ein ansehnliches Capital an Viehheerden, und diejenigen, welche solches nicht besitzen, sind genöthiget, sich als Lohnarbeiter zu verdingen (d). Achtung des Eigenthums und Unterwerfung unter ein Oberhaupt, also die Grundlage der Staatsverbindung, sind schon bei dieser Ernährungsweise einheimisch, auch giebt dieselbe Gelegenheit, nicht allein die kriegerischen Tugenden, sondern auch edlere Künste zu pflegen (e).

- (a) Viele sehr ausgedehnte und fruchtbare Weideplätze in Ungarn und Siebenbürgen sind noch unbenuzt, weil man wegen des Mangels an Winterfutter kein Vieh halten kann. André, *Det. Neuigl.* 1823. I, 246. Doch bleibt das weidende Vieh auf den weiten Pustten der Ebene meistens den Winter im Freien, wobei es von der Kälte viel leidet. Der Froststurm im Januar 1816 tödtete 80 000 Stück Vieh. v. Esaplovics, *Gemälde von Ung.* I, 142. II, 16. Dasselbe geschieht oft in der Mongolei und in der Steppe der nogaischen Tataren, die durch solche Unfälle zum häufigeren Futterbau und zur Errichtung von Ställen bewogen wurden, *Bibl. univ. Apr.* 1831. S. 348 (nach Zwick).
- (b) Die alten Deutschen mähten schon die Wiesen und betrieben frühe auch den künstlichen Futterbau, doch erfreute sich die Viehzucht besonderer Begünstigung, was schon die vielen zu ihrem Schutze bestimmten gesetzlichen Verordnungen zeigen, Reynier, *Celtes*, S. 487.
- (c) Das bekannteste Beispiel eines solchen Nomadenvolkes bieten uns die Araber dar. Der mittlere Theil von Arabien ist mit kahlen Bergen und sandigen Ebenen bedeckt, wasserarm, nur in den tieferen Stellen feucht genug, um Bäume zu nähren. Die Brunnen sind ein höchst wichtiger Vermögenstheil, um den man bei streitigem Rechte selbst Krieg führt. Du Bois-Aimé, in der *Descript. de l'Égypte.* — *Allg. geogr. Ephem.* 1814. Oct. — Reynier, *De l'éc. publ. et rur. des Arabes et des Juifs.* S. 2. — Burckhardt, *Notes on the Bedouins and Wehabs.* 1830. — Die Natur des Rennthieres, welches stets in der Nähe des Schnees bleiben muß, gestattet selbst in Lappland diese Ernährungsart. Auch die jetzt russischen Lappen müssen im Sommer die höheren Weideplätze des norwegischen Gebirges, zwischen 2800 und 2800 Fuß Höhe, aufsuchen, v. Buch, *Reise d. Scandin.* II, 161.
- (d) Bei den Beduinen kann ohne ein Kameel keine Familie auskommen, bei 10 Kameelen ist man noch dürftig, bei 30—40 wohlhabend, bei 60 reich (Burckhardt). — Bei den Rennthierlappen

ist durch 100 Stück Rennthiere der Unterhalt einer Familie noch nicht gesichert, 3—400 machen aber schon wohlhabend (v. Buch). — Die Kirgis-Bukait-Horde ist das reichste Nomadenvolk. 12 000 Familien haben 4 Mill. Schafe, 1 Mill. Pferde, $\frac{1}{2}$ Mill. Kameele und 200 000 Ochsen und Kühe. Eversmann, in Nouv. Ann. des voy., Juni 1828. S. 315. — In der Provinz Griwan besitzen 2500 nomadische Familien 12 000 Ochsen, 11 000 Kühe, 140 000 Schaafe, Ziegen und Pferde. Klaproth in Berghaus Annal. VIII, 324. Schon Aristoteles, Polit. IV, 3, bemerkt, die Pferdezucht führe zur Oligarchie.

- (e) Poesie der Araber, auch edelmüthige Gastfreundschaft bei denselben. Berauben der Fremden wird nicht als schimpflich, sondern als Krieg betrachtet, zu dem der Araber sich berechtigt glaubt, weil er sich für den freieren und besseren Menschen hält.

§. 360.

Das Nomadenleben gestattet keine beträchtlichen Fortschritte im Wohlstand und in der Entwicklung der geselligen Verhältnisse. Die Ursachen hievon scheinen diese zu sein: 1) Die Zucht der Hausthiere läßt keine solcher Kunstmittel zu, die in anderen Gewerben den Ertrag vervielfältigen (a). 2) Die Bevölkerung sowohl als die Größe der Heerden muß in einer gewissen Gränze gehalten werden, die sich nach der Ergiebigkeit der Weidestrecken bestimmt. Es können deshalb nicht viele Menschen auf kleinem Raume beisammen wohnen, und diese Nahrungsweise macht es nothwendig, daß sich einzelne, nicht sehr zahlreiche Stämme von einander sondern, zwischen denen weder eine feste politische Verbindung, noch ein lebhafter Güterverkehr Statt findet (b). 3) Bei dem Mangel fester Wohnsitze bleiben auch die Bedürfnisse des persönlichen Genusses sehr einfach und daher ist keine Veranlassung zum abgesonderten Betriebe von Gewerken vorhanden (c). Der Luxus kann auch bei den Reichen nicht weit gehen, weil alle Habe zum leichten Transporte eingerichtet sein muß (d), und der Reichthum wird deshalb vornehmlich zur Ernährung vieler Menschen angewendet, weil dieses Ansehen und Macht verschafft.

Hieraus erklärt sich leicht, warum Nomadenvölker Jahrtausende hindurch im Ganzen auf gleicher Bildungsstufe stehen bleiben konnten (e).

- (a) Reynier bemerkt, daß die vorzüglich mit der Viehzucht beschäf-

tigten Völker sich wenig um die Züchtung der Rassen zu bekümmern pflegen, Celtes, S. 485.

- (b) Die unabhängigen Stämme der arabischen Wüste haben nach Du Bois-Limé gegen 30—40 000 Reuter, was ungefähr auf 200 000 Menschen schließen läßt.
- (c) Bei den Beduinen nur Hufschmiede und Sattler. — Schilderung der ungarischen Hirten, v. Szaplovics, II, 52.
- (d) Vgl. Niebuhr, Reisebesch. n. Arab., I, 233. (Kop. 1774.) — Die herrschende Neigung ist die Liebe zum unabhängigen Leben, weshalb unter den Arabern wie in der Kirgisensteppe diejenigen verachtet sind, welche den Boden anbauen, weil sie nicht, wie die Nomaden, sich vor dem übermächtigen Feinde flüchten und dadurch ihre Freiheit erhalten können. — Die Kirgisen verwenden ihren Reichthum auf feine Kleider und Schmuck.
- (e) Die Araber sind noch heutiges Tages so, wie man sie im alten Testamente und bei den alten Griechen geschildert findet.

§. 361.

Die Verbindung des Landbaues mit der Viehzucht macht das landwirthschaftliche Gewerbe erst vollständig. Für jedes Land, welches beträchtliche baufähige Strecken hat, ist die Landwirthschaft ein höchst nützlichest Gewerbe (a). 1) Sie liefert die unentbehrlichsten Lebensmittel und vermag die Menge des jährlichen Erzeugnisses derselben fortwährend zu vermehren, wie es der Anwachs des Bedarfes erfordert. Keine andere Beschäftigung bringt dem Werthe nach eine so große Gütermenge ins Volksvermögen. 2) Wenn auch der reine Ertrag der Landwirthschaft nach der Einführung des häufigen Tauschverkehrs zum Theile von den Preisen der Bodenerzeugnisse abhängt, so ist der Landwirth doch bei ungünstigen Absatzverhältnissen wenigstens insofern gesichert, als er seinen eigenen Hausbedarf an den für Nahrung, Kleidung, Heizung und dergleichen nöthigen Stoffen selbst gewinnt. Ferner wird durch eine reichliche Erzeugung dieser Lebensmittel die Vermehrung der Volksmenge begünstiget, wobei dann auch der Begehr und Absatz jener Gegenstände zunimmt. Deshalb giebt die Landwirthschaft für die, welche sie betreiben, eine größere Unabhängigkeit und Sicherheit als andere Gewerbe. 3) Sie wirkt auch günstig auf den persönlichen Zustand der mit ihr beschäftigten Menschen, ist der Gesundheit zuträglich, verlängert die Lebensdauer, erhöht die Kraft und Gewandtheit des

Körpers, nährt den Geist, veredelt die Gesinnung und bewahrt vor einseitiger Ausbildung einzelner Anlagen (Verbildung).

(a) Vgl. Sulzer, Ideen über Völkerglück, S. 56.

§. 362.

So lange in einem Lande noch wenig Verkehr und Arbeitstheilung besteht, ist die Landwirthschaft für den einzelnen Landwirth hauptsächlich nur das Mittel, sich und seiner Familie den eigenen Bedarf von Bodenerzeugnissen zu verschaffen. Ein diesen Bedarf übersteigender Vorrath würde, so lange es noch an Absatz dafür fehlt, keinen Verkehrswerth haben, deshalb werden solche Kunstmittel, die den Ertrag des Bodens erhöhen, nicht zu Hülfe genommen, weil sich die darauf verwendeten Auslagen nicht bezahlen, und Jeder strebt vielmehr darnach, die für seine Bedürfnisse nöthige Menge von Pflanzen- und Thierstoffen mit dem geringsten Aufwande von Arbeit und Capital zu gewinnen. Hierdurch erhalten die landwirthschaftlichen Unternehmungen ihre Richtung. Die Naturkräfte müssen ihre Wirkung äußern, ohne viel von menschlicher Kunst unterstützt zu werden; es werden große Strecken Landes benutzt, aber wenig bearbeitet und gar nicht oder wenig gedüngt, (sog. extensive Bewirthschaftung §. 370 a), und der erschöpfte Boden wird dem freiwilligen Pflanzenwuchse überlassen, um sich allmählig wieder mit befruchtenden Stoffen zu bereichern (a). Was der Landwirth an Andere zu leisten hat, das entrichtet er in Bodenerzeugnissen (Naturalien) oder in Arbeit (b), und die nöthigen Gewerkswaren liefert die Arbeit der Hausgenossen (c). Eine Folge dieses Zustandes ist, daß der Boden im Ganzen nur geringen rohen und reinen Ertrag giebt und daß eine bestimmte Fläche, z. B. eine Quadratmeile, nur eine kleine Anzahl von Menschen ernährt.

(a) Nach einigen Ernten läßt man den Acker öde liegen, damit er sich mit Gras oder Holz bedeckt und dadurch wieder eine Humusschicht erhalte. Solche Mittel kommen in schwach bevölkerten Gegenden auch noch in Anwendung, wenn der Verkehr schon angefangen hat. Wechselfelder, halb als Acker, halb als Wiese behandelt. — Abbrennen des Waldes, noch jetzt in Schweden, Sibirien und im Innern von America üblich. Der Brandacker (swedja) bleibt in Schwe-

den nach einigen Ernten liegen und überzieht sich mit Birken, Hausmann, Reise, I, 144; in Brasilien geschieht fast aller Ackerbau auf abgebranntem Urwalde, welcher die Ausfaat 150fältig erstattet, nach einigen Jahren aber verlassen wird und schnell mit Bäumen und Gesträuchen überdeckt erscheint. Spir u. Martius, Reise, I, 159. — In rauhen Gebirgsgegenden hat sich ein Rest dieses Zustandes erhalten, z. B. die wilden Berge oder Reutfelder des Schwarzwaldes, die bei sorgfältigerer Behandlung in Hackwälder oder Hauberge übergehen, wie im Neckarthal, um Siegen; das Geruthbrennen in Steiermark, s. Plubek, Landw. v. Steierm. S. 52. Vgl. überhaupt Roscher in Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. III, 160.

- (b) Sehnten u. a. Prästationen von Getreide, Vieh u. dgl. — Frohnen.
 (c) Große Familien, mit vielem Gesinde.

§. 363.

Die Landwirthschaft kann weit mehr Menschen mit Bodenerzeugnissen versorgen, als sie beschäftigt. Dieser Ueberschuß über den eigenen Bedarf der Landarbeiter wird aber nur dann gewonnen, wenn man durch Zwang oder Aussicht auf Absatz dazu bestimmt wird. Wo die Landwirthschaft durch Sklaven betrieben wird, wie im Alterthume, oder durch Familien, die nur beschränktes oder gar kein Grundeigenthum haben, da kann auch ohne Tauschverkehr eine Classe von Bürgern aus dem Ertrage der Grundstücke ein nicht durch eigene Arbeit erworbenes Einkommen, eine bedungene Grundrente genießen (a). Soll aber die Landwirthschaft mit dem Grade von Kunst und Eifer und mit einem solchen Capitale geübt werden, bei welchem sie den größten rohen und reinen Ertrag von gleicher Fläche abwirft, so wird dazu erfordert, daß Gelegenheit vorhanden sei, manchfaltige Bodenerzeugnisse abzusetzen. Mit der Leichtigkeit des Absatzes beginnt der Eifer, die vortheilhafteste Art des Betriebes aufzufinden, und es wird in jeder Gegend dasjenige erzeugt, was die Auslagen mit dem größten Gewinne erstattet.

- (a) Die schottischen Grundherren zertheilten sonst ihr Land in viele kleinere Pachtgüter, deren jedes nur gerade eine Familie nährte und die wenig Zins gaben, dafür aber dem Verpachter großen persönlichen Einfluß sicherten, wie z. B. Cameron von Lochiel, der nur 500 £. St. Pachtzins einnahm, 1745 mit 800 Mann von seinen Pachtleuten ins Feld ziehen konnte. Senior, On the rate of wages, S. 45.

§. 364.

Der Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse im Auslande ist weniger nützlich als der inländische, 1) wegen der Unsicherheit seiner Fortdauer, indem insbesondere die korn-einführenden Länder sich allmählig von dem Bedürfnis der Zufuhr frei zu machen suchen (a); 2) wegen der größeren Kosten der Versendung, die in den meisten Fällen bei dem Mitwerben mehrerer landbauender Völker nicht durch einen desto höheren Verkaufspreis der Bodenerzeugnisse vergütet werden (b); 3) weil nur ein Theil der Rohstoffe, z. B. Getreide, Handelsgewächse, Wein, Flachß, Vieh, Wolle, Häute, zu einer weiten Versendung geeignet sind, manche andere aber, z. B. Eier, Geflügel, Gemüse, frisches Obst, Heu, Stroh, wenigstens nicht auf der Are in beträchtliche Entfernung geschafft werden können, §. 214.

(a) Norddeutschland hat viel von den britischen Korngesetzen zu leiden gehabt, II, §. 131. — Gefahr für den Absatz der feinen deutschen Wolle wegen des Mitwervens von Australien.

(b) Bedrängnis der Grundeigenthümer in Ost- und Westpreußen während der letzten Wohlfeilheit des Getreides. 1825 waren in Westpreußen unter 262 ritterschaftlichen Gütern 195 mit Pfandbriefen belastet (verschuldet), und 71 davon sequestrirt. Belege in W. Jacob's (erstem) Bericht über Kornhandel u. Kornbau, d. v. Richard, 1826. S. 57 und Append. Nr. 11 des Originals.

§. 365.

Es ist deshalb für die Landwirthschaft am günstigsten, wenn im Inlande neben den Landbauenden noch andere Volksclassen vorhanden sind, welche Bodenerzeugnisse kaufen und dafür den Landleuten theils Gewerbswaaren, theils mancherlei persönliche Dienste anbieten. Unter solchen Umständen wird der Boden durch Grundverbesserungen (Meliorationen) ergiebiger gemacht, es wird ein großes Capital auf ihn gewendet und ihm die größte Menge Stoffe abgewonnen (a). Es ist ein schädlicher Irrthum, den Nutzen zu verkennen, den das Dasein einer zahlreichen Classe von Gewerbkleuten und Dienstleistenden für die Landwirthschaft äußert und der sich in der Nähe beträchtlicher Städte auf das deutlichste wahrnehmen läßt (b). Wo die Vervollkommnung der Landwirthschaft durch Ursachen, die in ihrem eigenen Zustande

lagen, gehindert war, da haben oft die von den Städten ausgehende Nachfrage nach Lebensmitteln und die auf das platte Land ausströmenden Capitale den Anstoß zu Verbesserungen gegeben (c).

(a) Der stärkere Erlös, den die Landwirthe zufolge der höheren Verkaufspreise ihrer Producte erhalten, setzt nicht bloß alle ländlichen Arbeiter in den Stand, reichlicher zu leben, sondern verschafft auch den Grundeignern eine ansehnlichere Rente, welche den Vortheil gewährt, daß sowohl die Zerstückelung des Bodens unter mehrere Eigenthümer, als die Anwendung beträchtlicher Capitale auf den Anbau befördert wird. — Dieser Zustand ist es, den Herrschwand unter der Benennung: *Système d'agriculture relative fondé sur un système de manufactures* als den vollkommensten schildert. *Discours sur la division des terres dans l'agriculture.* Lond. 1788.

(b) Prechtl (in *f. Jahrbüchern des k. k. polytechn. Instit.* III, 198) erläutert diesen Satz durch eine Berechnung, nach welcher auf einer Quadratmeile bei bloßem Landbau 1800 Menschen, bei hinzukommendem Gewerksfleiß aber 6000 Menschen leben können. — Die statistischen Thatfachen geben über das Verhältniß der Landarbeiter zur ganzen Volksmenge bis jetzt noch keine genauen Aufschlüsse, weil die Unterscheidung der verschiedenen Beschäftigungen bei den Volkszählungen nicht sorgfältig genug nach einer festen Regel beobachtet worden ist. Die Angabe der Stadt- und Landbewohner genügt nicht, denn in den kleinen Städten sind viele Landwirthe und auf dem Lande wohnen viele Gewerksleute. Indes läßt sich annehmen, daß wenigstens nur die Hälfte der Einwohner sich der Erbarbeit zu widmen braucht, um die andere Hälfte mit rohen Stoffen zu versorgen. Je mehr verhältnismäßig die Zahl der Landarbeiter beträgt, desto geringer ist der Ertrag des Bodens, auch pflegt daseibst die Bevölkerung desto schwächer zu sein, doch ist dieß nicht constant, weil manche andere Umstände darauf einwirken. Beispiele:

Großbritannien, nach der Volkszählung von 1841:

	Verhält-
I. Landwirthe	307 065 niß=
Landwirthschaftliche Lohnarbeiter	1·138 563 zahlen
mit Gartenbau, Blumenzucht, Baum-	
schulen beschäftigt	53 648
zusammen	1·499 276 21, ^a
II. In Gewerken und im Handel	3·110 376 44, ⁷
III. Bergleute, Lastträger, Schiffeute, Fischer zc.	883 699 12, ⁷
IV. Dienstboten	1·165 233 16, ^a
V. Geistliche, Lehrer, Aerzte, Beamte, Künst-	
ler zc.	248 254 4, ²
VI. Wehrstand	42 234
Ganze Zahl der Arbeiter	6·949 072 100

Die vollständige Einwohnerzahl war 18 $\frac{2}{3}$ Mill. Vergleicht man bloß die Abtheilungen I und II, so war das Verhältniß zwischen denselben im J. 1811 wie 1000 : 1257, — 1821 wie 1000 : 1393

— 1831 wie 1000 : 1500, — 1841 wie 1000 : 2090. Nimmt man zu den Arbeitenden noch die Rentner, Armen, Gefangenen, so daß nur die Kinder, Hausfrauen u., ausgelassen sind, so kommen 7·659 000 heraus. Von diesen betragen die in I angeführten in England 18,^o Proc. (max. 40—41 in einigen Landbaugesenden, min. 6,^o Proc. in Lancaster), in Wales 29,^o, in Schottl. 21,^o Proc., — die in II genannten in Lancaster 62,^o Proc., Warwick 52,^o, min. in Landbaugesenden 24 Proc., in ganz England 41, Wales 25, Schottland 43,^o Proc. Yearbook of gen inform. 1845, S. 37. — In Frankreich vermuthet man g. 18 Mill. oder 51,^o Proc. älter Einwohner in den mit Landwirthschaft beschäftigten Familien, Schnitzler, Stat. I, 340. In Rußland begriff dagegen der Bauernstand 1834 gegen 70 Proc., Schweden 74 Proc. der Volkszahl, der Bürgerstand nur 3½ Proc. (Forstell, S. 294). Für Preußen hat man 58, für Württemberg nur 36 Proc. Erdarbeiter mit ihren Familien angenommen. — In Baiern zählte man 1840 in den Familien der Land- und Forstwirthe 1·401 049 Köpfe, in den zugleich mit einem anderen Gewerbe beschäftigten 385 485, bei den Tagelöhnern im Landbau 616 617 Köpfe, zus. 2·303 151 oder 52,^o Proc. und mit dem zugehörigen Gesinde 65,^o Proc. Zierl, Bayerns landw. Zust. I, Taf. III. 1844. — Für Baden kann man aus der Gewerbestatistik von 1829, bei einer Volksmenge von 1·176 075, Folgendes ableiten: unter allen 236 263 Familien waren 1) Landwirthe und Pächter ganzer Landgüter 101 832 Fam., 2) Hirten, Schäfer, Fischer 1844, 3) Tagelöhner 16 223, 4) Gewerktreibende, Handelnde, Fuhrleute, Schiffer, Wirthe u. 77 415, 5) Wittwen und ledige Weibspersonen 23 80 Familien. Von den unter 3 und 5 aufgezählten Familien darf man wohl 28 000 der Landwirthschaft zutheilen, die dann mit Einrechnung von Nr. 1. 55 Proc. der Familien beschäftigt. — In den Provinzen des österr. Staates schwankt das Verhältniß der Landbewohner zur ganzen Volksmenge zwischen 87 Proc. (max. in Kärnthen und Krain) und 49 Proc. (min. Oesterreich u. d. Enns, worauf die Lombardei mit 61 Procent folgt); Durchschnitt 73 (Springer). In Belgien sind die Gränzsätze 86 Proc. (Luxemburg) und 65 Proc. (Prov. Antwerpen), Durchschnitt 76 (Queelet et Smits). In Hannover ist das max. 94 Proc. (Stade), min. 77 Proc. (Hildesheim), Durchschnitt 85 (Marrcard).

(c) Smith, II, 209.

§. 366.

Wenn der Landwirth seine Hülfсарbeiter unmittelbar mit ihrem Bedarfe von Bodenerzeugnissen versieht, so dient der von ihm zu Markte gebrachte Theil der letzteren zur Versorgung der anderen Volksklassen. Dieser verkäufliche Theil muß folgende Ausgaben decken (a):

- 1) die Grundrente, entweder ganz, falls sie als Pachtzins in Geld entrichtet wird, oder wenigstens zum Theil, weil auch die selbstwirthschaftenden Grundeigner einen Gelderlös nö-

thig haben, um die Zinsen ihrer Pfandschulden und die Abgaben an den Staat und die Gemeinde zu entrichten, — ferner um ihr Capital durch Einkäufe, z. B. von Geräthen, Maschinen, durch Bauten u. zu vergrößern, — endlich um sich mancherlei Gütergenuß und Dienstleistungen zu verschaffen;

- 2) einen Theil der Kosten, der von den Landwirthen in Geld aufgewendet werden muß a) zur Nachschaffung von Geräthen und zur Ausbesserung der Gebäude, was freilich hinwegziele, wenn die Landwirthschaft mit so kunstlosen Hülfsmitteln getrieben würde, daß die Landleute sich dieselben selbst zu verfertigen im Stande wären; b) um die Gewerkswaaren anzuschaffen, welche die Landarbeiter zu ihrem Unterhalte brauchen. Es ist in Ansehung der Wirkung gleichgültig, ob die Arbeiter diesen Bedarf an Gewerkswaaren von dem Landwirthe selbst empfangen, oder ob sie sich denselben mit dem Geldlohne kaufen, denn in beiden Fällen muß eine entsprechende Menge roher Producte verkauft werden. Je einfacher die Lebensweise der landwirthschaftlichen Lohnarbeiter und der Landwirthe selbst ist, desto weniger beträgt der hierzu bestimmte Theil der Erzeugnisse.

(a) Rau, Ansichten der Volkswirthsch. S. 204.

§. 367.

Außer der guten Gelegenheit zum Absatze (§. 363—65) haben noch folgende Umstände auf die Größe des landwirthschaftlichen Ertrages vorzüglich starken Einfluß: 1) der Grad von Geschicklichkeit der Landwirthe; 2) der Umfang des ihnen zu Gebote stehenden, auf ihr Gewerbe verwendbaren Capitals (§. 215), welches mit der Größe der Landgüter verglichen werden muß, §. 368 ff.; 3) der Grad von Freiheit, welchen die Landwirthe in der Einrichtung des Betriebs und in der Benützung der Zeit genießen. Dieß bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnisse, in welchem sie in Bezug auf das Eigenthum der Ländereien sich befinden, §. 376.

§. 368.

Die Größe der Landgüter (a) ist ein sowohl in Ansehung des Bodenertrages als der persönlichen Stellung der Landarbeiter besonders wichtiger Umstand, dessen Folgen einer besonderen Betrachtung bedürfen, dessen Ursachen aber theils in gesetzlichen Anordnungen (b), theils in der aus der Geschichte jedes Landes zu erklärenden Vertheilungsart des Grundvermögens, theils endlich in dem ganzen wirthschaftlichen Zustande eines Landes oder einer Gegend aufzusuchen sind (c). Wenn die Vertheilung der von einem Landwirthe bebauten Fläche mit dem Anwachs der Volksmenge immer fortgienge, so müßte endlich unvermeidlich ein volkswirthschaftlich schädliches Uebermaaß eintreten. Es verdient daher erforscht zu werden, wo die Verkleinerung anfängt, nachtheilig zu werden, und welcher Umfang der Landgüter überhaupt der nützlichste ist. Offenbar kann es dafür kein allgemeingültiges Maaß geben, vielmehr läßt sich die vortheilhafteste Größe nur unter gegebenen natürlichen und wirthschaftlichen Umständen auffuchen. Die volkswirthschaftliche Nützlichkeit einer gewissen Größe der Landgüter äußert sich 1) darin, daß der Boden den stärksten Reinertrag für den Eigenthümer und Unternehmer giebt, 2) daß zugleich die größte Zahl von Menschen Beschäftigung und Unterhalt aus dem Betriebe der Landwirthschaft erhält, 3) daß für andere Volksclassen die größte Menge von Bodenerzeugnissen zum Verlaufe gebracht wird. Die Größe des Grundeigenthums und der bewirthschafteten Flächen ist nicht nothwendig dieselbe, weil oft ein Eigenthümer sein Land in mehrere Pachtstücke theilt und dagegen auch ein Pächter Grundstücke mehrerer Eigenthümer benützt. Zum Behufe dieser Betrachtung müssen die Güter nach ihrer Größe in Classen getheilt werden. Diese können nicht allgemein mit bestimmten Zahlen für den Flächenraum bezeichnet werden, weil eine und dieselbe Morgenzahl bald die Merkmale der einen, bald der anderen Art von Gütern zeigt (d), indeß ist es doch möglich, für die Ausdrücke groß, mittelmäßig und dergl. feste Kennzeichen anzugeben (e). 1) Man geht am besten von solchen Landgütern aus, welche gerade ein Pfluggespann (gewöhnlich zwei Pferde oder

zwei Ochsen) beschäftigen; denn diese Classe ist in jeder Gegend am leichtesten zu erkennen und nach dem Feldmaße zu bestimmen. Güter dieser Art kann man kleine nennen. 2) Geht die Vertheilung noch weiter, so entstehen ganz kleine Güter, und zwar a) solche, die noch eine Familie größtentheils oder ausschließlich beschäftigen und noch eine geregelte Bewirthschaftung mit bestimmter Fruchtfolge und hinreichendem Futtergewinn zur Ernährung von Großvieh gestatten; Halb-, Söldengüter mancher Gegenden, Kuhgüter. b) Tagelöhnerstellen, bei denen anderer Arbeitsverdienst den größten Theil des Unterhalts decken muß; Häusler, Büdner u. 3) Ueber den Kleingütern stehen a) die Mittelgüter von mehreren Gespannen (Pflügen), bei denen aber der Landwirth noch im Stande ist, mit seinen Lohnarbeitern Hand anzulegen, die also noch von Besitzern aus dem Bauernstande bewirthschaftet werden können (f); b) Großgüter, deren Besorgung einen Verwalter ganz beschäftigt, so daß derselbe an den Verrichtungen der Hülfсарbeiter nicht Theil nehmen kann (g).

(a) Thaer, Einleit. z. Kenntniß d. engl. Landw., II, 2. Abth. S. 91. (Hannov. 1801). — Dess Ann. d. Ackerb., Jul. 1806, S. 1. 35. — Kraus, Staatsw. V, 72. — v. Schwerz, Belg. Landw. III, 460. — (de Lichtervelde), Mém. sur les fonds ruraux du Dép. de l'Escaut. Gand, 1815, S. 52. — Rau, Ansichten, 7. Abh. — Sinclair, Code of agric. 3. Ed. S. 41. — Pögg, Handb. II, 25. — Sturm, Beitr. z. deutschen Landw. I. Bd. Nr. I. (1821). — Cordier, Agric. de la Flandre fr., S. 31. — Chaptal, De l'ind. franç. I, 140. — Dess. Agriculturchemie, übers. v. Eisenbach, I, Vorrede, S. XXX (Stuttg. 1824). — van Aelbroeck, L'agricult. prat. de la Flandre, Par. 1830, S. 296 (die stämische Ausgabe erschien 1823). — Hundeshagen, Die Waldweide und Waldstreu, 1830, S. 128. — Schüz, Ueber den Einfluß d. Vertheilung des Grundeigenth. auf das Volks- und Staatsleben. Stuttg. 1836. — Mac-Culloch, Stat. acc., I, 449. — Vogelmann in Rau, Archiv IV, 1, Hanffen ebd. S. 432, Rau ebd. S. 18 u. 445. — Kreyßig, Die Vertheilung des landw. nußb. Bodens, 1840. — H. Passy in Journ. des Écon. IX. 97. X. 105. 345. XV, 1. — Schneer in Rau u. Hanffen Arch. N. F. III, 1, f. auch die in II, S. 76 (a) ang. Schriften. Die Vergleichung der Landgüter verschiedener Größe ist ein sehr verwickelter Gegenstand, von welchem hier nur die Anfangsgründe erklärt werden können; auch kommt dabei soviel auf die besondern Verhältnisse der Besitzer kleiner und großer Güter an, daß sich nur wenige allgemeine Sätze mit Zuverlässigkeit aufstellen lassen. Die Meinungen über diesen Gegenstand sind noch immer sehr getheilt. In Frankreich sprach

der ältere Mirabeau (s. S. 42 (b)) zuerst eifrig zu Gunsten der Kleingüter, dagegen trat der englische landwirthschaftliche Schriftsteller K. Young als Vertheidiger der großen Güter auf und seine Ansicht ist in England herrschend.

- (b) Gebundenheit der Bauerngüter, Majorate des Adels. Die Betrachtung dieser Einrichtungen gehört in die Volkswirthschaftspolitik, II, S. 76 ff.
- (c) Die Statistik hat diesen Umstand früher fast ganz vernachlässigt in der neuesten Zeit sind jedoch manche Nachrichten bekannt geworden. Zur Erläuterung dienen folgende Thatsachen:

I. Preußen, nach den von Schubert (Handb. I, 513, 538) mitgetheilten Zahlen; A bedeutet die auf 1 □ Meile kommende Zahl großer Güter von 300 und mehr pr. Morgen (nur in der Rheinprovinz von 180 M. und darüber); B die Zahl der mittel. und kleinen Güter auf 1 □ Meile, C, D, E giebt an, in welchem Procentverhältniß bei dieser Classe wieder die Unterabtheilungen stehen, C 50—240 M. (Wollbauern), D, unter 50 M., aber noch mit Zugvieh, E, Häusler.

Provinzen.	A.	B.	C.	D.	E.
Preußen	1,7 ⁶	106,9	57,6	18,4	24
Posen	2,6 ⁷	212,9	29,3	20,4	50,3
Pommern	3,4 ⁵	90,3	26,5	22,6	50,8
Brandenburg	2	109,3	38,1	19,7	42,1
Schlesien	4,3 ⁶	349,3	15,1	18,6	66,3
Sachsen	2,5 ⁸	239,8	23,7	36,1	40,1
Westfalen	1,1 ³	316,7	22,9	30,1	46,9
Rheinpreußen	1	779,7	3,8	30,4	65,7

Der Reg. B. Coblenz insbesondere (Schneer in R. u. S. Archiv a. a. D.) hat Güter:

117 von 1—400 M.	12 376	von 10—20 M.
610 60—100	16 720	5—10
1257 40—60	24 069	unter 5.
7471 20—40		

II. Im K. Hannover gehören 63,8 Proc. der landwirthschaftlich benutzten Fläche einzelnen bürgerlichen und bäuerlichen Besitzern (nämlich mit Ausschluß der Domänen, Ritter-, Kirchen- u. Gemeindegüter), deren Zahl 265 629 ($\frac{1}{6}$ der Einwohner) ist. Es kommen auf jeden an Acker-, Garten- und Wiesland in der Landdrostei Lüneburg 35 kal. M. (zu 0,12 bad. = 1,02⁵ pr. M.), Stade und Aurich 22 M., Osnabrück und Hannover 19, Hildesheim und Harz 9, im ganzen Lande 19 M. Marcard, Zur Beurtheil. des Nationalwohlst. 2c. im K. Hann., S. 5 (1836).

III. Kreisamt Altenburg, $\frac{9}{8}$ □ M. mit 66 000 Einw., der Acker = 0,539 bad. = 0,897 pr. Morgen), 62 Kammer- und Ritter-G., f. D. zu 172 Acker,

184 Anspann-G. i. D. zu 79 Acker.	1655 Güter zu 3 Acker.
667 " " 42,4	3214 " " $\frac{1}{8}$ "
780 Güter " " 13,3	

f. (Seutebrück) Einige Nachrichten über d. Bezirk des Kreisamts Altenb. 1843, S. 68.

IV. Ehemaliger Unter-Donaukreis in Baiern,

bis zu 1 Morgen	17 042	von 21— 50	15 272
von 2— 5	17 680	50—100	9 416
6—10	15 688	über 100	4 275
11—20	15 168		
		zusammen 94 541	

mit 2480 915 M. Ziert, Baierns landw. Zust. I, 112.

V. Steiermark. Große herrschaftliche Güter (Dominien) 4469, Bauern von 5 Joch (8 bad. = $11\frac{1}{4}$ pr. M.) Acker und darüber 45 688, kleinere Grundbesitzer 87 238. Es kommen im D. auf jeden Grundbesitzer 4,⁴⁷ J. Acker, 3,⁹⁷ Wiese, 4,⁶⁶ Weide, 0,⁴⁷ Nebland und 12,⁰¹ Wald, zus. 26 Joch. Glubek, Landwirtschaft. v. Steierm. S. 45. 108.

VI. In Baden hat man gezählt 1468 Güter über 10 000 fl. Grundsteueranschlag, 44 869 von 1—10 000 fl., 55 006 unter 1000 fl., zusammen 101 343 Güter. — Dieß macht, da im Ganzen 3511 532 Morgen nutzbares Land mit 465 Mill. fl. Steuercapital vorhanden waren, 34,⁰b. = 43,⁹ preuß. Morgen mit 4500 fl. Preisanschlag auf jeden Eigenthümer, und 132 fl. auf den bad. Morgen, jedoch mit Einschluß der Waldungen, weshalb diese Zahlen wenig nützen.

VII. In England waren 1831 141 460 Landwirthe mit Hülfsarbeitern, 94 883 ohne solche, es kommen im Durchschnitt $136\frac{1}{2}$ Acres auf jedes Gut. Die Zahl der Eigenthümer ist nicht genau bekannt. Zieht man für jeden kleinern Landwirth (ohne Gesinde und Tagelöhner) 10 Acr. ab, so bleiben 225 im Durchschnitt für jeden größeren. Rau, Archiv, III, 120.

VIII. Irland, Größe der Pachtbesitzungen.

Bis zu 1 Statute-Acre haben	135 314 Personen
von 1 — 5 Acres	181 950
5— 10	187 909
10— 20	187 582
20—100	187 213
über 100	25 047

Zahl der Pächter 905 015

wozu noch 25 789 kommen, die ihr Land in Gemeinschaft gepachtet haben und 4431 nicht classifizierte, zusammen 935 235, auf $19\frac{1}{4}$ Mill. Ac. Fläche. Auf etwa 8 A. (9 bad. = $12\frac{3}{4}$ pr. M.) kann sich eine Familie erhalten; s. Minutes of Evidence, Occupation of land in Ireland, 1845, IV, 288. — Ueber Frankreich s. II, S. 81. Viele Angaben von der Größe der Güter in verschiedenen Gegenden von Europa enthalten die Papers on the state of agricult. and the condition of the popul. in Europe, 1836, Nr. 127 der Parlam. Acten. Ueber einzelne Gemeinden in Rheinhessen s. Hesse, Rh. in hessen, 1835, S. 78 ff.

- (*) Sinclair nennt Güter unter 100 Acres (158 pr. = 112 b. M.) noch klein, über 200 A. groß. Passy: Klein sind Güter, die nicht mehr 1 Pflug beschäftigen, etwa unter 15 Hekt. = 41,⁰ bad. = 59,⁶ pr. M., mittlere haben 1—2 Pfl. oder 15—40 Hekt., große darüber. — In Beziehung auf die Kurmark Brandenburg hat man Güter unter 300 Morgen noch klein genannt, Thær's Annalen a. a. D.
- (e) Die Verständigung in dieser Sache wurde dadurch erschwert, daß die Ausdrücke groß, klein, in verschiedenem Sinne genommen wurden.

- (f) Auf einem solchen Gute beschäftigt sich wohl bisweilen der Eigenthümer auch ausschließend mit der Leitung des Wirthschaftsbetriebes, ohne selbst Hand anzulegen; er hat aber dann Zeit übrig. — Wie viel Land mit einem Pferdegespann zu bearbeiten ist, dieß hängt nicht blos vom Boden, sondern auch von der Fruchtfolge und Feldbestellungsart ab; im Durchschnitt 30 — 40 Morgen. — Robertson (schott. Landwirth) in der Evidence . . . Occupat. of land in Ireland Nr. 294 nimmt 40 Lc. für einen mitarbeitenden Landwirth (working farmer), 200 für einen aufsehenden an, und hält für gut, daß es zwischen beiden Größen keine Mittelstufe gebe.
- (g) Man könnte ein Gut ganz groß nennen, wenn ein einziger Verwalter nicht alle Geschäfte besorgen kann und neben ihm ein Rechnungsführer u. dgl. gehalten werden muß.

§. 369.

Die großen und einigermaßen auch die Mittelgüter gestatten manche Ersparungen an den Betriebskosten und manche vortheilhafte Unternehmungen, welche auf kleinen nicht anwendbar sind. Hierzu sind vorzüglich zu rechnen: 1) die bessere Arbeitstheilung, §. 116 (a), 2) der Gebrauch von Maschinen, die nur bei beträchtlichem Umfange der Wirthschaften Vortheil bringen (b), 3) die geringeren Kosten der Gebäude, weil dieselbe Zahl von Menschen, Stücken Vieh, Bodenerzeugnissen u. wohlfeiler in einem großen, als in mehreren kleinen Gebäuden untergebracht wird (c); daher kann auch auf die zweckmäßige Einrichtung der Gebäude mehr verwendet werden; 4) der vortheilhaftere Einkauf des Bedarfs in größeren Massen und die verhältnißmäßig geringeren Kosten bei dem Transporte und Verkaufe größerer Vorräthe von Erzeugnissen; 5) die bessere Gelegenheit, manchfaltige Gewächse zugleich zu bauen, wodurch die Gefahr des Mißwachsens oder einer starken Preiserniedrigung für den einzelnen Landwirth vermindert wird; 6) die leichtere Ausführung mancher Grundverbesserungen, die nur auf einer Strecke von bedeutendem Umfange unternommen werden können (d).

- (a) Die Butter von den großen Gütern in Schleswig und Holstein wird ihrer Vorzüglichkeit willen um 25—30 Proc. besser bezahlt, als von den Bauern, Hanssen a. a. D. S. 437.
- (b) Säemaschinen, künstliche pflugartige Werkzeuge, Dresch-, Fütter-, Schneidemaschinen u.
- (c) Nach Klebe (Gemeinheitstheil., I, 82) kosten die Gebäude für ein Gut von 1000 Morgen nach der Beschaffenheit des Bodens 5—

10 000 thlr.; setzt man im Durchschnitte 7500 thlr., so ist einleuchtend, daß die nöthigen Gebäude zu einem Gute, welches nur 100 Morgen groß wäre, nicht für $\frac{1}{10}$ jener Summe, und für ein kleines Gut von 33 Morgen noch weniger mit 250 thlr. angeschafft werden könnten.

- (d) 3. B. Trockenlegung sumpfiger Stellen durch Abzugsgräben, verdeckte Abzüge, Saugeschächte u. dgl. — Aufführung von Mergel u. a. Erde — Umbau der Wiesen zur Bewässerung, Aufschwemmungen u. dgl., s. vorzüglich Sprengel, Die Lehre von den Urbarmachungen und Bodenverbesserungen, 1838. — Die englischen Schriftsteller, wie Arth. Young und Mac-Culloch legen darauf großes Gewicht, daß einem großen Landwirthe ein weit stärkeres Capital zu verschiedenen wirksamen Unternehmungen zu Gebote steht. Wo dieses der Fall ist und zugleich die Landwirthe im Besitze der gehörigen Geschicklichkeit sich befinden, da können sie allerdings sehr günstige Wirthschaftsergebnisse erzielen, und Großgüter sind in solchen Fällen geeignet, als Vorbilder einer guten, kunstmäßigen Bewirthschaftung zu dienen, nur darf man außer Großbritannien nicht erwarten, jene Voraussetzungen in der Regel eintreffen zu sehen. Rau, Archiv, 1, 273.

§. 370.

Gleichwohl ist es erfahrungsmäßig, daß in vielen Fällen eine und dieselbe Fläche, die bloß große Güter enthält, einen geringeren Rohertrag abwirft, als wenn sie in mehrere mittlere und kleine Güter getheilt ist. Dieß ist folgenden Ursachen zuzuschreiben: 1) die Bewirthschaftung der Großgüter beschäftigt weniger Unternehmer mit einer größeren Menge von Lohnarbeitern (Hausgesinde und Tagelöhnern), als man im Kleinbau zu Hülfe nimmt (a). Deshalb kann auf die zweckmäßigste Behandlung des Bodens und der Gewächse, auf die sorgfältigste Benutzung aller örtlichen und Zeitumstände; auf die Verhütung kleiner Verluste und dergl. kein solcher Fleiß gewendet werden, als es bei der ununterbrochenen Aufmerksamkeit und dem großen Eifer mehrerer kleineren Unternehmer möglich ist, welche ihre Ländereien näher im Auge haben und alle Mittel, das Erzeugniß derselben zu vermehren, auszusinnen gewohnt sind (b). Der Anbau solcher Gewächse, die viele Sorgfalt erfordern und hoch im Preise stehen, pflegt schon darum nicht auf größeren Gütern vorgenommen zu werden (c). 2) Die Eigenthümer oder Pächter großer Güter sind meistens nicht im Besitze eines zureichenden Capitals, um so viele Arbeiten auf den Boden wenden zu können, als es

auf kleineren Besitzungen geschieht, und bei diesen ist auch die Größe des Viehstandes gewöhnlich verhältnißmäßig beträchtlicher (d). Daher können kleinere Besitzungen besser bearbeitet und gedüngt werden und es ist nur auf ihnen ein dem Gartenbaue sich annäherndes Verfahren möglich (e). Dieser größere Capitalaufwand bewirkt eine vollständigere Benugung der Naturkräfte und steigert die Hervorbringung, und dies kann leicht den Vortheil aufwiegen, welcher aus den Kostenersparungen bei großen Gütern entspringt, S. 369 (f).

- (a) In der Lombardei, Toscana, der Gegend von Genua u. findet man wenig Lohnarbeiter; dies wäre in einem minder günstigen Klima nicht vortheilhaft. Nach den Berichten in den a. Papers kommen bald 3—6 Acres (um Drest), bald 10 (um la Rochelle und Nantes), bald 20 (Boulogne, Pavre), bald 33 (Kiel, Osterade), bald bis 40 A. auf einen Feldarbeiter (Calais).
- (b) Ein hochgeachteter deutscher Landwirth entdeckte erst kürzlich, daß sein großes Landgut nach der (vortheilhaft ausgefallenen) Ablösung der Frohnen und verschiedener Gerechtsame fast keinen Reinertrag brachte, weil ein Theil der Felder zu wenig Fruchtbarkeit hatte.
- (c) Nur auf die Viehzucht sind diese Bemerkungen nicht anwendbar, denn sie wird auf größeren Gütern mit nicht geringerem, wohl sogar größerem Eifer und Erfolge getrieben, s. auch S. 369 (a).
- (d) Es fehlt noch zu sehr an statistischen Nachrichten über diese Verhältnisse, als daß die obigen Sätze hinreichend mit Thatfachen belegt werden könnten. Beispiel aus den von Rudhart (Ueber den Zustand des Königreichs Baiern) mitgetheilten Zahlen: die Spalte A enthält die Zahl von bair. Morgen (zu $1\frac{1}{2}$ b. M.) Acker, Wiese und Garten, die im Durchschnitt auf einen Eigenthümer kommt, B Zahl der Familien auf 1 □M., C Mittelpreis des Morgens Acker, D Zahl der Morgen Acker, Wiese und Garten, auf welche ein Stück Pferde und Rindvieh kommt.

	A.	B.	C.	D.
1) Isarkreis	25, ³	377	96 fl.	6, ³
2) Unterdonaukreis . .	22, ⁷	499	120 "	5, ⁰
3) Regenkreis	18, ⁰	444	103 "	6, ⁵
4) Oberdonaukreis . .	17, ⁰	610	132 "	5, ¹
5) Obermainkreis . . .	15, ⁵	643	109 "	8, ³
6) ozarkreis	10, ³	781	138 $\frac{1}{2}$ fl.	5

Wenn man hier den dritten und fünften Kreis ausnimmt, so stehen in den übrigen die Zahlen aller 4 Spalten in einer gleichmäßigen Fortschreitung. Die Zählungen des Viehstandes sind jedoch am wenigsten zuverlässig. — Man darf annehmen, daß in der Regel die bestückelung des Grundeigenthums da am weitesten geht, wo sich die stärkste Bevölkerung befindet; weil nun, wie die Statistik zeigt, die bevölkersten Gegenden auch das meiste Vieh haben und umgekehrt, so erhellt auch hieraus der verhältnißmäßig stärkere Vieh-

stand kleinerer Güter. — X. Young nimmt für England auf einem Gute von 30 A. 3 Pferde und 2 Arbeiter; auf 55 A. 5 Pf. und 3 Arbeiter; auf 88 A. 6 Pf. und 4 Arbeiter an. Eine Quadratmeile Acker hätte demnach, wenn sie lauter Güter gleicher Größe enthielte, 483 Güter von 30 A. mit 1449 Pferden und 966 Arbeitern, oder 225 von 55 A. mit 1275 Pf. und 765 Arb., oder 150 von 88 A. mit 960 Pf. und 640 Arb. Kraus, Staatsw. V, 72. — In den preussischen Provinzen ist die Einwohnerzahl und der Viehstand (Pferde und Rindvieh) auf der Meile (Dietrich, Statist. Tab. 1845):

	Einw.	Viehst.		Einw.	Viehst.
Pommern	1920	1058	Sachsen	3650	1247
Preußen	2040	1272	Westfalen	3860	1729
Posen	2400	1234	Schlesien	3970	1445
Brandenb.	2630	1027	Rheinprovinz	5500	1845

Von den 23 Gemeinden des Landamts Karlsruhe haben 4 i. D. 5.^{te} M. Land auf die Familie und 3.^{te} M. auf das Stück Vieh, in 4 andern sind beide Verhältnisse 11.^{te} und 7.^{te} Morgen. In England gab es im J. 1815 8 Grafschaften, wo i. D. 320 A. auf jeden größeren Landwirth kamen, auf jeden Landarbeiter (mit Einschluß der Landwirths) 45 A. und auf den A. eine mittlere Rente von 13¼ Sch. — Dagegen fanden sich 5 Grafschaften, wo ein Landwirth i. D. nur 159 A. bewirthschaftete, ein Arbeiter 28 A. besorgte und die Rente des A. 20 Sch. 1 P. betrug, Rau, Archiv, III, 120.

- (e) Defteres Säen, Behacken der Gewächse, Verpflanzen, Deffnen der Wasserfurchen, Begießen, Bereitung künstlicher Düngemittel u. dgl. — Die zu großen Gütern gehörenden Acker werden oft nicht genug gepflügt, man findet sie mit Unkraut überdeckt, auch die Düngung kann meistens nicht der ganzen Fläche gleichmäßig gegeben werden. Außenschläge zc. In Flandern werden Güter von 11—22 Hekt. = 30—60 bad. = 43—86 pr. M. am meisten geschätzt, van Aelbroeck S. 297. Im Waeslande, dem bestangebauten Theile von Flandern, halten die meisten Güter nicht über 9.^{te} bis 9.^{te} Hekt. = 26—27 bad. = 36½—38¼ pr. M. Lichtervelde S. 54. Im franzöf. Flandern (Norddep.), dem Sitze der trefflichsten Bewirthschaftung, ist die mittlere Größe eines wohl eingerichteten Gutes 25 Hekt. = 97 pr. = 69 bad. Morgen. Der leichte Boden gestattet dort, daß der Pflug von einem Pferde gezogen wird. S. Cordier, Agric. de la Flandre franç. S. 31 ff.
- (f) Schon bei den Römern wurde über die Nachtheile der Latifundien geklagt. Vgl. Craig, Grundzüge der Politik, übers. von Hegewisch II, 177. (Leipz. 1816).

§. 370 a.

Man unterscheidet in der Landwirthschaft den schwunghaften und den schwachen Betrieb (intensive und extensive Cultur), je nachdem auf eine gegebene Fläche viel oder wenig Capital, Fleiß und Kunst verwendet wird. Welcher von

beiden mehr Vortheil bringt, dieß hängt von mancherlei Umständen ab, unter denen die von der Bevölkerung bedingten Preise und die Gelegenheit zum Absatz der Bodenerzeugnisse, ferner die in Klima und Bodenart begründete Fruchtbarkeit die einflussreichsten sind. Wo diese Umstände nur einen schwachen Betrieb belohnend machen, da fallen die erwähnten Vorzüge des Kleinbaues hinweg; je mehr es dagegen Nutzen bringt, intensiv zu wirthschaften, desto stärker treten die Vorzüge der kleineren Besitzungen hervor. Indesß darf man sich nicht auf die Unterscheidung jener beiden Betriebsarten in stärkstem Gegensatze beschränken, sondern muß erwägen, daß es zwischen den Extremen viele Uebergänge giebt und daß auch bei einerlei Wirthschaftsweise im Ganzen doch noch eine mehr oder weniger intensive (sorgfältige) Behandlung Statt finden kann.

§. 371.

Mittlere und kleinere Güter liefern dann, wenn sie wirklich so, wie sie es fähig sind, mit größerem Eifer und Fleiße bewirthschaftet werden, nicht bloß einen größeren Rohertrag, sondern auch einen stärkeren Reinertrag von gleicher Fläche, also mehr Grundrente, als große Besitzungen (a). Deßhalb ist auch der Pachtzins und Kaufpreis der in kleinen Abtheilungen verpachteten und verkauften Ländereien höher und der Eigenthümer einer großen Besitzung kommt leicht in Versuchung, dieselbe zu zertheilen. Diesen Umstand kann man nicht allein aus der größeren Menge von Kauf- und Pachtlustigen für kleine Güter erklären, weil die höhere Rente derselben auch sonst nachgewiesen werden kann und weil, wenn es umgekehrt wäre, die wohlhabenden Käufer und Pächter die minder begüterten überbieten und größere Massen bilden würden.

(a) Häufig wird behauptet, die Kleingüter überträfen zwar im Rohertrage die großen, aber nicht im reinen. Auch Loß (Handb. II, 37) giebt den Segnern der kleineren Güter zu, daß sie geringeren Reinertrag abwerfen, sucht aber zu beweisen, daß dieses in volkwirthschaftlicher Hinsicht nicht nachtheilig sei. — Mit obigen Sätzen übereinstimmend Passy a. a. D. X, 359.

§. 372.

Dieselben Ursachen, welche den Reinertrag mittlerer und kleiner Güter über den der größeren zu erheben pflegen, können auch noch bei ganz kleinen Besitzungen (§. 368) Statt finden, es wird aber hiezu eine von folgenden Bedingungen erfordert: 1) die Besitzer müssen den Theil der Zeit, welchen ihnen die Landwirthschaft frei läßt, mit anderen einträglichen Verrichtungen ausfüllen können und auf ihren Grundstücken hauptsächlich nur ihren eigenen Bedarf an rohen Stoffen zu erzielen suchen (a), oder 2) man muß Gelegenheit haben, solche Stoffe zu gewinnen und abzufegen, die viel Fleiß und Geschicklichkeit erfordern und vergüten. Dieß ist bei dem Getreide nicht der Fall (b), wohl aber bei manchen anderen Feldfrüchten, namentlich den sogenannten Handelsgewächsen, ferner bei dem Neben- und Gartenbaue. Wo der Boden und das Klima für solche Gewächse passen, wo man sie gut verkaufen kann und in ihrem Anbaue hinreichende Beschäftigung findet, da ist das Vorhandensein ganz kleiner Güter weder für den Zustand der Besitzer, noch für die Volkswirthschaft nachtheilig (c). Bei vielen Bauerngütern werden die Röhre zu den Zugarbeiten benutzt. Diese Kuhgüter beschäftigen eine Familie ohne Gesinde auf einer bedeutend kleineren Fläche, als wenn besonderes Spannvieh gehalten wird. Eine Steigerung des Reinertrages ist bei einem Theile dieser Güter nicht wahrzunehmen und die Besitzer derselben müssen genügsamer leben als auf einem Gespanngute, weil sie weniger Rente und Gewerbsverdienst einnehmen, doch ist das Dasein solcher Besitzungen neben dem größeren unschädlich, wofern nur die Arbeitskräfte vollständig in Thätigkeit gesetzt sind (d).

- (a) Tagelohn, Vorspann, Gewerksarbeiten sind die gewöhnlichsten Nebengeschäfte. Die Menge der Tagelöhner, welche sich erhalten kann, findet in den gegebenen Gewerbsverhältnissen eine natürliche Gränze. — Rien n'est plus fréquent ni plus avantageux, surtout pour la fabrication de la toile, que les exploitations de $2\frac{1}{2}$ —3 hect. et même de $1\frac{1}{2}$ à 2 h. (in Flandern), van Aelbroeck S. 297.
- (b) Getreide und Viehfutter gewinnt man auf dem Acker und den Wiesen mit weniger Kosten, als durch Spatenbau. In solchen Gegenden, wo gartenmäßiger Anbau vorherrscht, pflügt man Getreide, Vieh, selbst Dünger aus benachbarten Bezirken zu kaufen.
- (c) Beispiele geben die warmen Länder, wo der Rebbaue, die Seiden-

zucht u. vorherrschend sind, und wo der bewässerte Acker- und Gartenboden mehrere Ernten in einem Jahre trägt. In der Ebene von Valencia sind mehrere tausend kleine Güter, meistens von nicht mehr als $5\frac{1}{2}$ bad. = 8 pr. Morgen, bei 27 (40) M. wird der Eigenthümer schon für reich gehalten, s. Jaubert de Passa, Voyage en Espagne ou recherches sur les arrosages II, 238 (Paris, 1823). — Ähnliche Verhältnisse sind in Südfrankreich, s. Lullin de Chateauvieux in Bibl. univ., Agric. XI, 5. An der Durance (südöstl. Frankreich) lebt man von 3 Hekt. schon reichlich, mit geschliffenen Möbeln von Kustbaumholz u. De Gasparin, Sur les machines. Ebenso die Gegenden in Deutschland, wo Wein- und Tabakbau ausgebreitet sind. In Neuenheim bei Heidelberg haben 90 Proc. der Grundeigenthümer nicht über 3 Morgen, 60 Proc. unter 1 Morgen, in Handschuchsheim resp. 71 und 43 Procent. Rau, Landw. der Rheinpfalz, 1830. S. 27.

- (d) In Flandern sind die Ruhgüter, die von ihren Eigenthümern bewirthschaftet werden, auf das vollkommenste angebaut. Schwert, Landw. Mittheil. I, 57. Im Rheinthal zwischen Basel und Mainz geben ungefähr 6 bad. M. einer Familie Arbeit und Unterhalt, wo aber Tabak, Hanf u. nicht mehr fortkommen, sind schon 10 M. erforderlich.

§. 373.

Wo keiner dieser Fälle eintritt, da sind ganz kleine Güter unvortheilhaft. Die Besitzer können ihre Kräfte nicht nützlich genug anwenden und erzielen also wegen des zu kostbaren Unterhaltes wenig Reinertrag. Wenn sie das Gut bloß gepachtet haben oder mit Schulden belastet sind, so müssen sie kümmerlich leben; als unverschuldete Eigenthümer erhalten sie sich zwar mit Hülfe der Grundrente, lassen aber den übrigen Ständen wenige Lebensmittel zukommen. Sie unternehmen bei dem Mangel an Capital und Kenntniß keine Verbesserungen des Betriebes und schweben stets in Gefahr, durch ungünstige Preise oder schlechte Ernten in Schulden und Noth zu gerathen (a). In schwachbevölkerten, für entfernten Absatz angebauten Ländern ist diejenige Bewirthschaftungsart, welche auf die stärkste Benützung des Bodens berechnet ist (intensive Cultur, §. 370 a), noch nicht belohnend genug; daher pflegt die Verkleinerung der Güter erst bei einem gewissen Grade von Wohlstand und Bevölkerung zu beginnen und fortzuschreiten, wenn die Landwirthe denkend und unterrichtet sind. Unter dieser Voraussetzung muß auch die Gränze, bei welcher die Zertheilung aufhört zuträglich zu sein, sich von selbst geltend machen. Ist sie überschritten worden, so können, wenn

unterrichtete und mit beträchtlichem Capitale ausgerüstete Unternehmer sich der Landwirthschaft widmen, leicht wieder größere Besitzungen entstehen, weil die kleinen Landwirthe ihre Grundstücke bei der Concurrrenz der Begüterten nicht zu behaupten vermögen; hiedurch stellt sich dann der größte Reinertrag des Bodens wieder her, die zahlreichen kleinen Landwirthe aber werden augenblicklich in eine bebrängte Lage versetzt (b).

(a) „Die Gewohnheit, die Güter nicht getheilt zu sehen und die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit hat sich so sehr in Flandern erhalten, daß, wenn noch heute ein Bauer mit Tod abgeht und mehr Kinder hinterläßt, als aus der Baarschaft oder den Allodien befriedigt werden können, die Erben nicht daran denken, sich in den Hof zu theilen, obgleich er keinem Lehnverbande noch Majoratsrechte unterworfen ist. Sie verkaufen ihn vielmehr in Masse und theilen sich in den Erlös. Sie betrachten das väterliche Gut als einen Edelstein, der an Werth verliert, wenn er durchgesägt wird.“ Scherz, Landw. Mittheil. I, 185. — In einem rauhen Klima, wo die Feldarbeit einen längeren Theil des Jahres hindurch unterbrochen ist, kann schon deshalb die Theilung ohne schädliche Folgen nicht so weit gehen, als in einer milderen Gegend. In den gut bewässerten Gegenden von Spanien ist der Kleinbau herrschend und zweckmäßig, in den trockenen Gegenden müssen größere Güter sein, weil man nur 1 Ernte jährlich nehmen kann und Röhre hat, den Futterbedarf zu gewinnen, de Jovellanos, Gutachten . . . z. e. landw. Gesetzgeb. D. von Bequelin, 1816. S. 61.

(b) „Die Auslage für die Arbeit ist heutiges Tages so groß und die Landrente so hoch, daß der Gewerbsgewinn von einem kleinen Gute nicht mehr zureicht, um auch bei der größten Genügsamkeit einer Familie behagliches Auskommen zu gewähren. Wie nachtheilig es auch immer für die Entstehung einer zahlreichen und kraftvollen Bevölkerung sein mag, die großen Güter vermehren sich und sie müssen es, damit ihre Bewirthschafter (their holders) ihren Unterhalt finden, und die kleineren Pächter werden gezwungen, sich anderen Gewerbsbeschäftigungen zu widmen.“ Sinclair, Code of agric. S. 87 der 3. Ausgabe. — Die englischen landwirthschaftlichen Schriftsteller klagen über den schlechten Zustand der kleinen Landwirthe (Hausler, Cottiers). Auch in Irland fangen die Grundeigner an, die kleinen Pachtungen in größere zusammen zu legen. — Hanssen, Pistor. statist. Darstellung der Insel Fehmarn, Altona, 1832, S. 197. Hier wird ein ähnliches Beispiel des Zusammenkaufens kleiner Güter aus Rheinbaiern berichtet. — Schilderung der übermäßigen Zerstückelung im berner Oberlande bei Kasthofer, Alpenreise über den Brünig, 1825, S. 20. Im Dorfe Karmühle haben 40 Proc. der Familien keine Kuh, und die Zahl der Kühe nimmt überhaupt ab. Selbst einzelne Obstbäume haben mehrere Eigenthümer.

§. 374.

Die großen und kleinen Güter müssen auch in Ansehung der

Menge von Bobenerzeugnissen, welche sie für die anderen Volksclassen erzeugen, miteinander verglichen werden, S. 368. Nach der gewöhnlicheren Meinung sollen die großen Güter in dieser Hinsicht nützlicher sein, indem sie mehr Lebensmittel nach Abzug ihres eigenen Bedarfes übrig haben, welche von den Eigenthümern theils für den Unterhalt der übrigen Bürger zu Markte gebracht, theils für Fälle der Noth oder wenigstens der Theuerung aufgespart werden können; man nimmt folglich an, daß ein in große Güter getheiltes Land eine größere städtische Bevölkerung ernähren könne, und daß die großen Gutsbesitzer in Mißjahren eine bessere Aushülfe gewähren, als die mittleren und kleinen. Diese Ansicht kann bei näherer Betrachtung nicht bestehen. Von dem größeren Roh- und Reinertrage, welchen mittlere und kleine Güter bei guter Behandlung hervorbringen, muß auch eine größere Gütermenge verkauft werden, um die Grundrente und die anderen Selbstaussgaben zu bestreiten, S. 366. Jene Meinung fand vielleicht darin ihre Nahrung, daß die Erzeugnisse bei großen Gütern in beträchtlichen Massen gesammelt angetroffen werden und daher mehr in die Augen fallen, indeß die Erfahrung die reichlicheren Hülfquellen zeigt, welche ein unter kleinere Wirthschaften vertheilter Boden geben kann (a). Freilich bestehen die Erzeugnisse mittlerer und kleiner Güter nicht bloß in Getreide und Fleisch, sondern zugleich in mancherlei Stoffen, die bald zur Ernährung dienen, bald Genuß geben, bald Gewerksarbeit beschäftigen (b). Ganz kleine Güter bringen zwar dann, wenn der Besitzer sich nicht ohne Nebenverdienst erhalten kann, oder nicht genug beschäftigt ist, weniger verkäufliche Vorräthe hervor, dagegen verrichtet jener auch noch eine andere productive Arbeit, für die er im erstgenannten Falle einen Theil des Unterhaltes in Anspruch nimmt, und nur im zweiten Falle, bei einer übermäßigen Verkleinerung, ist wirklich ein Nachtheil für die anderen Stände vorhanden.

(a) Loh, Handb. II, 32. 34.

(b) Geflügel, Eier, Milch, Butter, Käse, Häute, Haare, Wachs, Honig, Labak, Hopfen, Arznei-, Del- und Gespinnstpflanzen, Gemüse, Obst, Wein, Bierblumen u. Vgl. III, S. 132 (b).

§. 375.

Große Güter haben außer dem Umstande, daß sie die vortheilhafteste Benutzung des Bodens erschweren, auch das Nachtheilige, eine größere Menge von Tagelöhnerfamilien nöthig zu machen (a), deren Lage, wenn gleich nicht durchgehends kümmerlich, doch in volkswirthschaftlicher Hinsicht auch nicht für günstig gehalten werden darf. Ihr Arbeitsverdienst ist ziemlich unveränderlich und bisweilen unterbrochen, er gewährt ihnen kaum das Auskommen, sie können schwer etwas ersparen und sind stets in der Gefahr, durch Unglücksfälle in Armuth gestürzt zu werden (b), auch haben sie weder den Erwerbseifer, noch die Anhänglichkeit an das Vaterland, an die Gesetze und die rechtliche Ordnung, welche das Grundeigenthum hervorbringt (c). Doch ist es nützlich, daß auch mittlere und große Güter neben den kleinen vorhanden sind, weil nur auf jenen wissenschaftlich gebildete Landwirthe gefunden werden, deren Betriebsart als Muster auf die Umgegend wirkt, und welche Muße genug haben, sich mit der Vervollkommnung der Gewerbskunst zu beschäftigen, weil ferner manche Verbesserungen und insbesondere eine kunstmäßige Viehzucht nur auf ihnen einheimisch sind (d).

- (a) Beispiel eines mecklenburg. Gutes von 1800 Acres (2844 pr. = 2214 bad. M.) mit 22 Köpfen Gesinde und 30 Tagelöhnern in den a. Papers.
- (b) Aus dieser Ursache ist einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Sterblichkeit im Allgemeinen da größer ist, wo sich mehr große Güter befinden. Dieß hat man für Frankreich zu beweisen gesucht. Die Mortalität ist $\frac{1}{48}$ in denjenigen Dep., wo im Durchschnitt 4 Hekt. auf den Grundeigenthümer kommen, dagegen stirbt jährlich $\frac{1}{22}$, wo ein Grundeigner im Durchschnitt 7 Hekt. besitzt. Journ. des débats, 19. Febr. 1826. — Vgl. Thaer, Engl. Landw. II, 2. S. 52. — Die langsame Volksvermehrung in Frankreich, ungeachtet der beträchtlichen Zertheilung des Grundeigenthums, ist ein bemerkenswerther Umstand, der mehr Besonnenheit der kleinen Grundeigenthümer vermuthen läßt, als sie gewöhnlich bei Tagelöhnern getroffen wird. — Tagelöhner, welche vermöge eines festen Vertragsverhältnisses mit dem Gutsherrn sicher sind, das ganze Jahr Arbeit zu haben, befinden sich besser daran, sind aber für den Guttbefiziger kostspielig; z. B. bei den Insten in Preußen, Hannsen a. a. D. S. 415 nach v. Harthausen.
- (c) Simonde, Nouv. princ. I, 173. — Schilderung der trägen mecklenburgischen Büdner, v. Lengerke, Darst. der Landw. in dem Großh. Mecklenb. 1831, I, 41. — Armuth, Unwissenheit und Noth-

heit der Tagelöhner auf den größeren Pachtgütern der Lombardei, Burger, Reisen, II, 208.

- (a) In Flandern werden Schaafe gewöhnlich nur auf Gütern von 40 — 50 Hekt. gehalten, die man deshalb Schaafigüter (*fermes à moutons*) nennt. Corbier S. 99.

§. 376.

In Bezug auf die Beschaffenheit des Rechtes, welches dem Landwirth auf die von ihm bebauten Grundstücke zusteht (§. 395), sind mehrere in ihren volkwirthschaftlichen Wirkungen wesentlich verschiedene Verhältnisse möglich, welche sich so überblicken lassen (a):

1) Am vortheilhaftesten ist es, wenn der Landwirth unbeschränkter Eigenthümer seines Bodens ist, weil er dann sowohl den größten Eifer, als die vollste Freiheit zur Anwendung aller Verbesserungen hat, ferner weil er, sofern er nicht verschuldet ist, durch die ihm zufallende Grundrente in den Stand gesetzt wird, behaglicher zu leben, als ein Lohnarbeiter, sein Capital durch Ersparnisse zu vergrößern und ungünstige Zeitumstände leichter auszuhalten, als ein Pächter. Die Verschuldung mindert den letzteren Vortheil, läßt aber wenigstens den ersten ungeschwächt. Doch können die Landwirthe nur dann diese günstige Lage in ihrer ganzen Ausdehnung benutzen, wenn sie zugleich im Besitze der nöthigen Kenntnisse und Capitale sind (§. 367), und nur die Eigenthümer kleinerer Güter gehören regelmäßig dem Stande der Landwirthe an.

- (a) Nach Eullin de Chateaufieux sind in Frankreich 14 Mill. Hekt. Auland in den Händen kleiner Grundeigner, 10 Mill. werden von Halbmeiern, 7 $\frac{1}{2}$ Mill. von Pächtern mit festem Pachtzins, 3 $\frac{1}{2}$ Mill. von mittleren Grundeignern bewirthschaftet.

§. 377.

2) Die nächste Stelle nimmt die Bewirthschaftung durch solche Pächter ein, denen es an Kenntnissen und Capital nicht gebricht, und die den Landbau wie eine andere Gewerbsunternehmung zur Erzielung des größten Gewinnes betreiben (a); indeß werden von den Pächtern doch diejenigen Verbesserungen, deren Wirkungen sich über die Dauer der Pachtzeit hinaus er-

§. 375.

Große Güter haben außer dem Umstande, daß sie die vortheilhafteste Benutzung des Bodens erschweren, auch das Nachtheilige, eine größere Menge von Tagelöhnerfamilien nöthig zu machen (a), deren Lage, wenn gleich nicht durchgehends kümmerlich, doch in volkswirthschaftlicher Hinsicht auch nicht für günstig gehalten werden darf. Ihr Arbeitsverdienst ist ziemlich unveränderlich und bisweilen unterbrochen, er gewährt ihnen kaum das Auskommen, sie können schwer etwas ersparen und sind stets in der Gefahr, durch Unglücksfälle in Armuth gestürzt zu werden (b), auch haben sie weder den Erwerbseifer, noch die Anhänglichkeit an das Vaterland, an die Gesetze und die rechtliche Ordnung, welche das Grundeigenthum hervorbringt (c). Doch ist es nützlich, daß auch mittlere und große Güter neben den kleinen vorhanden sind, weil nur auf jenen wissenschaftlich gebildete Landwirthe gefunden werden, deren Betriebsart als Muster auf die Umgegend wirkt, und welche Muße genug haben, sich mit der Vervollkommnung der Gewerbskunst zu beschäftigen, weil ferner manche Verbesserungen und insbesondere eine kunstmäßige Viehzucht nur auf ihnen einheimisch sind (d).

- (a) Beispiel eines mecklenburg. Gutes von 1800 Acres (2844 pr. = 2214 bad. M.) mit 22 Köpfen Gesinde und 30 Tagelöhnern in den a. Papers.
- (b) Aus dieser Ursache ist einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Sterblichkeit im Allgemeinen da größer ist, wo sich mehr große Güter befinden. Dieß hat man für Frankreich zu beweisen gesucht. Die Mortalität ist $\frac{1}{49}$ in denjenigen Dep., wo im Durchschnitt 4 Hekt. auf den Grundeigenthümer kommen, dagegen stirbt jährlich $\frac{1}{22}$, wo ein Grundeigner im Durchschnitte 7 Hekt. besitzt. Journ. des débats, 19. Febr. 1826. — Vgl. Thær, Engl. Landw. II, 2. S. 52. — Die langsame Volksvermehrung in Frankreich, ungeachtet der beträchtlichen Zertheilung des Grundeigenthums, ist ein bemerkenswerther Umstand, der mehr Besonnenheit der kleinen Grundeigenthümer vermuthen läßt, als sie gewöhnlich bei Tagelöhnern getroffen wird. — Tagelöhner, welche vermöge eines festen Vertragsverhältnisses mit dem Gutsherrn sicher sind, das ganze Jahr Arbeit zu haben, befinden sich besser daran, sind aber für den Gutsbesitzer kostspielig; z. B. bei den Insten in Preußen, Panffen a. a. D. S. 415 nach v. Harthausen.
- (c) Simonde, Nouv. princ. I, 173. — Schilderung der trägen mecklenburgischen Wäbner, v. Lengerke, Darst. der Landw. in dem Großh. Mecklenb. 1831, I, 41. — Armuth, Unwissenheit und Roh-

heit der Tagelöhner auf den größeren Pachtgütern der Lombardie, Burger, Reisen, II, 208.

(a) In Flandern werden Schaafe gewöhnlich nur auf Gütern von 40 — 50 Hekt. gehalten, die man deshalb Schaafgüter (fermes à moutons) nennt. Corbier S. 99.

§. 376.

In Bezug auf die Beschaffenheit des Rechtes, welches dem Landwirth auf die von ihm bebauten Grundstücke zusteht (§. 395), sind mehrere in ihren volkwirthschaftlichen Wirkungen wesentlich verschiedene Verhältnisse möglich, welche sich so überblicken lassen (a):

1) Am vortheilhaftesten ist es, wenn der Landwirth unbeschränkter Eigenthümer seines Bodens ist, weil er dann sowohl den größten Eifer, als die vollste Freiheit zur Anwendung aller Verbesserungen hat, ferner weil er, soferne er nicht verschuldet ist, durch die ihm zufallende Grundrente in den Stand gesetzt wird, beglücklicher zu leben, als ein Lohnarbeiter, sein Capital durch Ersparnisse zu vergrößern und ungünstige Zeitumstände leichter auszuhalten, als ein Pächter. Die Verschuldung mindert den letzteren Vortheil, läßt aber wenigstens den ersten ungeschwächt. Doch können die Landwirthe nur dann diese günstige Lage in ihrer ganzen Ausdehnung benutzen, wenn sie zugleich im Besitze der nöthigen Kenntnisse und Capitale sind (§. 367), und nur die Eigenthümer kleinerer Güter gehören regelmäßig dem Stande der Landwirthe an.

(a) Nach Kullin de Chateaufieur sind in Frankreich 14 Mill. Hekt. Auland in den Händen kleiner Grundeigner, 10 Mill. werden von Halbmeiern, $7\frac{1}{2}$ Mill. von Pächtern mit festem Pachtzins, $3\frac{3}{4}$ Mill. von mittleren Grundeignern bewirthschaftet.

§. 377.

2) Die nächste Stelle nimmt die Bewirthschaftung durch solche Pächter ein, denen es an Kenntnissen und Capital nicht gebricht, und die den Landbau wie eine andere Gewerbsunternehmung zur Erzielung des größten Gewinnes betreiben (a); indeß werden von den Pächtern doch diejenigen Verbesserungen, deren Wirkungen sich über die Dauer der Pachtzeit hinaus er-

strecken, nicht leicht unternommen. Sehr große Pachtungen können den Unternehmern eine Art von Monopol im Verkaufe der Erzeugnisse und im Miethen von Lohnarbeitern geben, wobei der Gewerbsgewinn auf Kosten des Gemeinwohles gemacht wird (*b*), diese Lage der Dinge wird sich aber nur bei fehlerhaften Gesetzen oder dem Mangel an begüterten Landwirthen, welche als Pachtlustige in Concurrenz treten und die Zertheilung der Güter bewirken könnten, erhalten. Unbegüterte Pächter sind dagegen in einer so unvortheilhaften Lage, daß sie selbst noch den beschränkten Eigenthümern (§. 378) nachgesetzt werden müssen. Dieß rührt daher, daß sie nur sehr kleine Güter oder einzelne Stücke pachten können und hauptsächlich ihren Unterhalt durch eigene Feldarbeit sichern müssen, daß sie wegen ihres ganz geringen Capitaless keine bessere Betriebsart einführen können, und wegen der Unmöglichkeit anderer Erwerbsmittel von den Grundeigenthümern in Ansehung der Pachtbedingungen abhängig sind. Pachtungen dieser Art, sie mögen einen in Geld bedungenen Pachtzins (*c*), oder einen Antheil an dem Bodenertrage (*d*) geben, sind sowohl für die gesammte Production, als für den Zustand der Landwirthe sehr ungünstig und lassen, bei der fortwährenden Dürftigkeit der Pächter, sehr schwer eine Umänderung zu.

- (a) Solche Pachtungen sind in England und Belgien am häufigsten.
- (b) Beispiele bei *Simonde*, *Nouv. pr.* I, 22. Die Stadt *Ronciglione* im Kirchenstaate ist von einem Pächter abhängig, dessen Ländereien die Stadt ganz umgeben. — Wenn nach *de Gasparin* der Pächter auf Gütern von 100 Hekt. 10 Proc. seines Capitals gewinnt, bei 50—100 H. nur 8 Proc., bei 25—50 H. 6, bei 1—10 H. sogar nur 3 Proc., so muß dieß theils aus den im §. 369 angeführten Umständen, theils daraus erklärt werden, daß bei kleinen Pachtgütern die Concurrenz größer und die Pachtrente höher ist.
- (c) So die irländischen Bauern, vergl. §. 368 (*c*). *Crumpe*, Ueber die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen, S. 304. — *Gr. Sothen*, VI, 45. — *Edinb. Rev. Jan.* 1815, ebd. Nr. 159 S. 249 (1844). — *Jones*, *Distrib. of wealth*, S. 143 (führt den Geldpachtzins solcher bäuerlichen Landwirthe unter dem Namen *Cottier-Rent* auf.) — *Inglis*, *Journey throughout Ireland*, 1835 = *Bibl. univ.* 1836. V, 52. — *de Beaumont*, *L'Irlande sociale, polit. et relig.* 1839. — Vom Ackerb. und v. dem Zustande d. den Ackerb. treibenden Classen in *Irl. u. Großbr.*, I, 69. (1840). — *Clement*, *Reisen in Irl.* 1845 S. 384. — *Foreign Quart. Rev.* Nr. 73 S. 105. Die Güter von 64 und mehr Acr. brauchen Tagelöhner, auf Gütern unter 8 Acr. kann man nicht gut

ohne Nebendienst leben, wozu aber wegen der zu großen Menge solcher Pächter meistens die Gelegenheit fehlt. Besonders fehlerhaft ist in Irland, daß die Pächter größerer Güter dieselben unter mehrere Aftpächter vertheilen und diese oft abermals stückweise um kaum erschwingliche Preise verpachten; auch wird daselbst beim Tode eines Pächters die Pachtung unter dessen Erben zerstückelt. Viele dürftige Feldarbeiter pachten ein Stück schon zugereichtes Land (conacre-system), den gedüngten Acre ungefähr zu 6—10 £. St., ungedüngt zu 3—5 £. St. — In Portugal, besonders in Alentejo, gehört nur ein kleiner Theil der Ländereien denen, die sie anbauen. Ceci fait, que les terres sont extrêmement négligées, parceque les maîtres des possessions, dès qu'ils les voient amélorées, ou les reprennent pour eux, ou bien les donnent à un autre fermier, qui leur offre un bail plus avantageux. Balbi, Essai statist. I, 164.

- (d) Unter diese Verpachtungen gehört die im südlichen Europa sehr verbreitete und sogar bis auf die canarischen Inseln sich erstreckende Halbpacht. Der Pächter, Meier (medietarius, métayer, colono alla metà) muß dem Eigenthümer in der Regel die Hälfte des Rohertrages abgeben, was durchaus zuviel ist, weshalb er sich nur kümmerlich ernährt, nichts erübrigen kann und gewöhnlich das erforderliche Betriebscapital nicht eigen besitzt. Dieses muß daher der Gutsherr dazu geben. Ueberall findet man die meisten Halbpächter dürftig, unwissend und bei jeder schlechten Ernte dem Verarmen nahe. Verbesserungen im Betriebe können bei dieser Einrichtung nicht vorkommen. Diese Theilpachtungen waren im römischen Reiche sehr häufig und erhielten sich bis auf unsere Zeit, obgleich selbst das Interesse der Gutsherren eine andere Einrichtung rathsam machte. Der Halbpächter kann sich durch Aufkündigung nicht helfen, „denn es melden sich bei der bestehenden Uebervölkerung statt seiner 10 andere, die sich vielleicht noch härtere Bedingungen gefallen lassen — und er ist nun arbeits- und verdienstlos und muß sehen, sich als Tagelöhner durchzubringen.“ Burger, Reise d. Oberitalien, II, 195. 205 ff. — Ad. Smith, II, 180. — Simonde de Sismondi, Nouv. pr. I, 187. — Jones, S. 73—108. — A. de Gasparin, Mém. sur le métayage. 1832. — Die venezianischen Bauern sind zufolge dieses Pachtverhältnisses so arm, daß sie keine Caution stellen können. Unter 1000 Bauern ist kaum einer, der ganz auf eigenem Lande wirthschaftet, v. Martens, Reise nach Venedig, II, 98. Aehnlich Bronn, Reisen, II, 332, über die Landwirthschaft um Pisa. — Im franz. Dep. Ober-Vienne klagt man wie überall über die Nachlässigkeit und den schlechten Anbau dieser Halbpächter, die gewöhnlich 13—21 Hekt. bewirthschaften und ganz vermögenslos sind. Rev. encycl. März 1829. S. 592. — Günstiger urtheilt über die französ. Halbpacht Bastiat in Journ. des Econ. XIII, 225. Die Abgabe ist bisweilen nur $\frac{1}{4}$ oder gar $\frac{1}{4}$.

§. 378.

3) Daß in vielen europäischen Ländern vorkommende bäuerliche Verhältnisse, wobei die Landwirthe nur ein beschränktes

Eigenthumsrecht oder ein erbliches Nutznießungsrecht auf ihre Güter haben, zeigt sehr manchfaltige Abstufungen, die in volkswirtschaftlicher Hinsicht desto günstiger sind, je mehr sie den Bauern dem Zustande des Eigenthümers nahe bringen (a). Hat derselbe nur einfache Abgaben an einen Berechtigten zu entrichten, die ihm noch einen Theil der Grundrente übrig lassen und ihn sonst nicht beschränken, so ist seine Lage ungefähr mit der eines verschuldeten Eigenthümers zu vergleichen. Viel nachtheiliger ist es, wenn die bäuerlichen Lasten durch ihre Größe, durch die Art ihrer Bemessung oder durch die Zeit ihres Eintretens dem Landwirthe die Mittel zum guten Betriebe entziehen, seine Neigung zu demselben schwächen, weil er nicht sicher ist, daß ihm die Früchte der Verbesserungen in belohnendem Maaße zufallen (b), — oder wenn sie ihn auch in der Anwendung seiner Zeit beengen, z. B. Frohndienste (c). Wenn schon ein solches Verhältniß den Eifer des Landwirths beträchtlich lähmt; so muß diese Wirkung in noch höherem Grade da eintreten, wo derselbe gar kein Eigenthumsrecht hat, und nicht einmal, wie ein Pächter vermöge des Contracts, auf bestimmte Zeit des Besißes sicher sein kann.

- (a) Nähere Betrachtung dieser Verhältnisse im II. Bande, S. 46 ff. Zu den dort angeführten Schriften gehört noch das schätzbare Buch: v. Parthausen, Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preuß. Monarchie, I. Königsb. 1839.
- (b) Dieses bäuerliche Verhältniß entstand in früheren Entwicklungsperioden der Volkswirtschaft sehr oft als ein Mittel, ohne eigene Bewirtschaftung eine Grundrente zu beziehen, ehe es noch Zeitpachtungen gab (S. 207), bisweilen jedoch als Erpressung des Mächtigen, wie z. B. die Belubtschen am Indus den Eingebornen die Abgabe des halben Ertrags auflegten (v. Orlich, Reise, 1845). Die Gleichheit der Umstände rief in vielen Ländern gleiche Einrichtungen hervor, daher erstrecken sich diese bäuerlichen Lasten durch ganz Europa bis nach Ostindien, wo die Ryots dem Fürsten als Gutsherrn einen Theil des Bodenertrages abgeben, ungefähr $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$. Die Lage dieser Ryots (Bauern) ist durch das Eindrängen der Zemindars, die aus bloßen Einnehmern der Rente zu einer Art von Gutsherrn wurden, sehr verschlechtert worden.
- (c) Die Ansetzung von Frohnbauern war in früherer Zeit nothwendig, um sich neben dem Gesinde die erforderlichen Hülfсарbeiter bei dem Mangel an Tagelöhnern zu sichern. Schon die Angelsachsen hatten zweierlei Frohnleute, die Geburen (2 Frohntage wöchentlich.) und die Kotsellan, Kothsassen, welche Geräthe und Vieh eigen hatten und nur 1 Tag wöchentlich frohnten, s. Rectitudines singular. person. Herausg. v. Leo, 1842.

2. Hauptstück.

Einzelne Zweige der Landwirthschaft.

§. 379.

Der Bau der Gartenkräuter und Reben beschäftigt die größte Menge Arbeiter auf gleicher Fläche (a) und bringt den größten Reinertrag (b) zu Wege, welcher theils aus der Benutzung vorzüglich fruchtbarer oder für den Anbau und Abfaß sehr günstig gelegener Grundstücke (c), theils aus der sorgfältigen und kunstgemäßen Bewirthschaftung derselben, theils endlich aus der Hülfe des beträchtlichen angewendeten Capitals hervorgeht. Das letztere wird größtentheils zum Unterhalte der Arbeiter verwendet, doch muß auch eine nicht unerhebliche Summe auf Grundverbesserungen, z. B. tiefes Umgraben (Anrotten), Terrassiren, Errichtung von Stützmauern u. angelegt werden, wozu als stehendes Capital die Kellern, Keller und Fässer kommen (d). Die von dem Rohertrage zu vergütenden Kosten sind weit beträchtlicher, als der übrig bleibende Reinertrag, nur kann das Verhältniß beider Größen nicht allgemein in Zahlen ausgedrückt werden (e). Wo jedoch die klimatischen Bedingungen für den Rebbau nicht günstig sind, da kann er im Mitwerben mit andern Gegenden nicht bestehen.

- (a) Gegen 5 pr. oder $3\frac{1}{2}$ bad. M. Rebland würden eine Familie hinreichend beschäftigen, indeß sind die Weingärten gewöhnlich so zerstückelt, daß in den Weingegenden viele Familien nur 1—2 Viertelmorgen besitzen. — Die Provinz Rheinhessen hat 8300 Menschen auf der Quadratmeile, 78 Proc. der Oberfläche sind Acker, $6\frac{1}{2}$ Proc. Rebland. In Rierstein (bei Oppenheim) sind auf 2400 Einw. 3345 Morg. Acker, Garten und Hofräume, 98 M. Wiesen und 898 M. Weinberg ($\frac{1}{5}$ der ganzen Fläche), also auf den Kopf 1,° M. Feldstücke. Hesse, Rheinhessen S. 32. — Der weinreichste Theil von Württemberg (Neckarkreis) hat 6140 Menschen, die Gerichtsbezirke Frankenthal und Landau im bairischen Rheinkreise, in denen die Weinberge der Haardt liegen, 7090 Menschen auf der □ M. (nach den Zahlen bei Rudhart, Weil. S. 11. 23); würde man aber von diesen Bezirken die darin begriffene Getreidegegend abrechnen, so würde sich die Bevölkerung des eigentlichen Weinlandes noch weit beträchtlicher zeigen. — In 12 längs der Bergstraße auf 6 Stunden Länge (von Rohrbach bis Laudenbach) liegenden Dörfern und 1 Flecken wohnten im J. 1843 16 680 Menschen, ohne

die 19 000 Einwohner der Städte Heidelberg und Weinheim und die seitwärts gelegenen Dörfer zu rechnen. Unter jenen Dörfern ist Hantschuchshheim, jetzt von 2150 Einw., mit 1400 Morgen Acker, 304 M. Reben und 105 M. Wiese, zusammen i. D. 0,⁸⁸ Morgen auf den Kopf.

- (b) Dieß beweist schon der hohe Preis des Gartenlandes. Der Morgen Rebland wird in guten Lagen mit mehreren tausend Gulden, im Rheingau, namentlich in Rüdesheim noch jetzt bis zu 5—6000 fl. (Bronner, Weinb. in Süddeutschl., III, 139), im Waadtlande zu 2300—4600 fl. (6—12 000 Schw. Fr. die Pfose) bezahlt. Hieraus widerlegt sich von selbst die Behauptung, daß der Rebbaugar keinen Reinertrag gebe. Vgl. Correspondenzbl. des würt. Landw. B. 1822 I, 409. 418. Bei den Berechnungen, die das Gegentheil beweisen sollen, ist entweder die Beschaffenheit der Grundstücke für den Weinbau nicht passend, oder man muß diejenigen Weinbergbesitzer, die Alles mit gedungenen Arbeitern auszurichten gezwungen sind, von den selbstarbeitenden unterscheiden. So erklärt sich z. B. daß nach v. Soc (Correspondenzbl. 1834. S. 57. 165) an der würt. Alp und am obern Neckar bei einem mittleren Rohertrage von 72 fl. die Kosten auf 74 fl. angeschlagen werden, was 2 fl. Schaden anzeigen würde. — Die Berechnung für ein Nebgut bei Pesse, Rheinheffen, S. 58, nimmt an, daß die Hälfte der Weinberge vollkommen tragbar sei, die andere aus älteren und neuangelegten Stücken bestehe. Der Reinertrag von 15 heff. Morgen ist 420 fl., womit der Anschlag des Gutes auf 12 330 fl. übereinstimmt (zu 3½ Proc. verzinslich). Der Morgen guter Weinberge ist hier zu 800 fl. angenommen. — Wenn Staatseinrichtungen den Absatz des Weines hemmen und dadurch die Weingärtner in Noth versetzen, so ist dieß nicht dem Gewerbe selbst zuzuschreiben. — Vor den Thoren von Hamburg werden öfters 100 Quadratfuß Gartenland um 1 Mark (40 kr.) verpachtet, welches gegen 180 fl. für den pr. = 260 fl. bad. M. beträgt und einen Kaufpreis von 4500 und 6500 fl. anzeigt. Das beste Gartenland bei Bamberg wird mit 3—4000 fl. für den Morgen (= 0,⁸⁸ bad. = 0,⁸² pr. M.) bezahlt, und 4—6 Morgen Land (1½—2 M.) bilden schon eine vollkommene Gärtnerswirtschaft; die bamberger Gärtnerei hat gegen 700 Meister und eben so viel Gesellen, v. Reider, Bamberg's Gartenbau, Leipz. 1821, S. 126. 128.
- (c) Das Gartenland muß einen nicht zu festen Boden haben, in der Nähe der Ortschaften liegen und leicht zu begießen sein, weßhalb die Lage an einem Bache besonders geschätzt wird.
- (d) In Steiermark rechnet man den Capitalaufwand für die erste Anlage und den Bau in den 4 ersten Jahren mit Zinsen auf 408 fl. des 20 fl. F. für das Joch, Kelter und Keller auf 175 fl. Plus bet., Landw. v. St. S. 100—104.
- (e) Nach Chaptal (Ind. franç. I, 177. 191. 218.) bringt 1 Hektar von Rebland roh 363 Fr., rein 100 Fr.
 „ Gemüsegarten „ 600 „ „ 120 „
 „ Obstgarten „ 60 „ „ 40 „
 Wenn diese Zahlen richtig sind, so muß in Frankreich der Rebbaugar verhältnißmäßig geringeren Reinertrag (27½ Proc.) abwerfen, als in Deutschland. C a v o l e a u (Oenologie franç. 1827) setzt

den Rohertrag des Hektars auf 310 Fr., in den einzelnen Dep. soll derselbe zwischen 710 Fr. (Yonne) und 125 Fr. (Charente) fallen. Nach anderen Ausmittlungen (de Férussac, Bull. des sc. agricoles XVI, 55) wäre der Rohertrag eines Hektar 21,⁸⁷ Hektoliter zu 15,⁸¹ Fr., also in Geld 338 Fr. Frankreich hatte 1834 2.134.822 Hekt. Rebland, welche g. 45 Mill. Hektol. Wein erzeugen. Davon werden 6 Mill. zum Branntweimbrennen verbraucht, 1.360.000 ausgeführt, 36¼ Mill. im Lande getrunken, was 1 Hektol. (1,⁴⁶ pr. Gim. = ¾ bad. Dhm) auf den Kopf macht. Die Eigenthümer und Weingärtner mit ihren Familien betragen 2¼ Mill. Köpfe. Schnitzler, Création, I, 62. Im Dep. Gironde ist ½ des Bodens Rebland, Rohertrag 562 Fr., reiner 346 od. 58 Proc. Für Württemberg berechnet Späth (in Memminger's Würt. Jahrb. 3. u. 4. Jahrg. S. 291) die jährl. Kosten vom dortigen Morgen (1,²² preuß. oder 0,⁸⁷ bad.) auf 72 fl.; Andere (Correspondenzblatt a. a. D.) auf 86, auf 54 fl. 10 kr. v. Soc. a. a. D. am Bodensee auf 85½ fl. Setzen wir sie auf 60 fl. und den Rohertrag auf 100 fl. (gegen 4 Simer), so ergibt sich, daß der Reinertrag 40 Proc. des rohen ausmacht. Ähnliche Verhältnisse gelten für den Rebbau am Haardtgebirge.

§. 380.

Der Rebbau giebt auch in den wärmsten Gegenden von Deutschland nicht alljährlich einen in Güte und Menge belohnenden Ertrag, während er ansehnliche Kosten für Arbeit, Düngung, Holzwerk u. erfordert. In minder guten Lagen ist die Gefahr des Mißrathens noch größer. Derjenige Reinertrag, nach welchem sich der Preis des Reblandes richtet, stellt sich nur im Durchschnitt einer ganzen Reihe von Jahren her (a). Wenn mehrere ungünstige Jahre aufeinander folgen, in denen nicht einmal die Kosten wiedergewonnen werden, so gerathen deshalb die wenig begüterten Eigenthümer von Weingärten in Schulden. In reichen Jahren dagegen wird oft durch das große Angebot aller derjenigen, welche wegen des Mangels an Kellern und Fässern ihr Erzeugniß schnell verkaufen müssen, der Preis des Weines erniedriget, so daß nur die Aufkäufer (Weinhändler) nebst den wohlhabenderen Weinbauern bei der späteren Preiserhöhung Gewinn ziehen (b). Daher befinden sich die meisten kleinen selbstarbeitenden Rebbesitzer nicht im Wohlstande. Solche Weingärtner, die zugleich Ackerbau treiben, sind leichter im Stande, Mißjahre zu ertragen; auch die zahlreichen Tagelöhner stehen sich gut, weil der Arbeitslohn in den Weingegenden ziemlich hoch zu sein pflegt (c).

- (a) **Beispiele:** 1) Im Elfaß waren im 18. Jahrh. 13 gute, 43 mittlere, 36 kleine, 6 Fehlherbste, im 19. Jahrh. bis 1827 5 gute, 11 mittlere, 11 sehr kleine; Stolz, Notizen über den Rebba u. die Weine des Elfaßes, Straßb. 1828. S. 44. 85. 2) An der Mosel hatte man in den 50 Jahren von 1773 — 1822 nur 10 gute Herbste, von denen 6 reich zu nennen waren, 13 mittlere, 27 schlechte. 3) In Rheinhessen zählte man von 1792 — 1833 (42 Jahre) 3 vollkommene, d. h. überaus reiche Herbste. Dies ist das Maximum, welches eigentlich nicht zum Maasstabe gebraucht werden sollte. In 14 Jahren war der Ertrag wenigstens nicht unter $\frac{1}{2}$ (gute J.), in 15 J. $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{6}$ (mittlere), in 11 Jahren $\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{24}$ (schlechte). Pabst, Zeitschr. für die landw. Vereine des Gr. Hessen, 1834. Nr. 6. 4) In Württemberg waren von 1800 — 217 gute, 7 mittlere, 7 Fehljahre. — Dies Verhältnis, daß unter 3 Jahren ein gutes, ein mittleres und ein schlechtes sei, ist überhaupt in Deutschland Erfahrungsregel, nur trifft es sich oft, daß erst längere Jahresreihen die Ausgleichung herstellen, wie z. B. in den 12 Jahren 1813 — 1824 8 schlechte Jahre (1813. 14. 16. 17. 20. 21. 23. 24.) eingetreten sind. Es leidet keinen Zweifel, daß ungeachtet dieser Fehljahre doch der Weinbau jenen ansehnlichen Reinertrag giebt, weil der Ertrag der guten Herbste den Verlust reichlich ersetzt, doch ist die große Ungleichheit von Jahr zu Jahr höchst lästig, weil sie oft das angewendete Capital erst nach einigen Jahren vergütet. Dieser Umstand schränkt von selbst den Rebba u. auf diejenigen Gegenden ein, wo er wegen einer wärmeren, geschützteren Lage der Grundstücke mit der geringsten Gefahr verbunden ist. Er ist deshalb diesseits der Alpen, mit Ausnahme vorzüglicher Weinlagen, auf gutem, ebenem Ackerboden nicht vortheilhaft, weil dieser minder guten Wein liefert und von dem Froste mehr leidet, als mittägliche Abhänge, die ohnehin zum Ackerbau weniger geeignet sind. Man findet auch in den Weingärten der Ebene einen viel häufigeren Wechsel, indem bei höheren Fruchtpreisen solches Weinland ausgestockt, bei niedrigeren neues angelegt wird.
- (b) Walther in Schlözer's Staatsanzeigen, XV, 264. In dem reichen Jahre 1783 fehlte es an Gefäßen, ebenso 1811 und 1818. — In der Kolles (Gegend bei Pettau im unteren Steiermark) hat man ein eigenes slavisches Wort für den Gläubiger von Weinbauern, der auf den Most Geld und Fässer geliehen hat: namoschnik (Anmößler). Es sind dort kleine Bauern und viele Häusler mit etwas Weinland, träge und nie aus den Schulden kommend. Verhandl. u. Aufsätze, herausg. v. d. landw. Ges. in Steierm., 1828. I, 147.
- (c) Häcker, Weinzierl in Oesterreich. — In Steiermark wird die ganze Arbeit auf dem Foch, mit Einschluß der Lese und des Kelterns, zu 120 Tagen jährlich angeschlagen, Glubek, S. 101. Ein Theil der Einrichtungen wird in den Weingegenden häufig in Verding gegeben.

§. 381.

Der Anbau der übrigen Obstgewächse außer dem Weinstocke ist im Klima des mittleren und nördlichen Europa nur eine

Nebenbeschäftigung der Landleute, indem diese Pflanzen keine so häufige Pflege erfordern, um Arbeiter fortwährend beschäftigen zu können; auch ist wenig Boden denselben ausschließlich gewidmet (a). Gleichwohl hat der gute Betrieb dieses Zweiges der Landwirthschaft auf den Wohlstand der Landleute den günstigsten Einfluß, da er sie theils mit einem schätzbaren Nahrungsmittel versorgt, theils einen ansehnlichen Erlös bewirkt, und keinen guten Boden, auch fast gar keinen Capitalaufwand erfordert, weil die nöthigen Geschäfte süglich in Nebenstunden verrichtet werden können. Nur auf großen Gütern findet sich hierzu keine Gelegenheit, auf mittleren und kleinen Gütern aber desto bessere, jedoch wird sie nur von dem Landwirth, der für sich und seine Erben des Grundbesitzes sicher sein kann und Herr seiner Zeit ist, gehörig benutzt (b).

(a) Eine Ausnahme bilden die Baumschulen und Kastaniengärten (Flöße), zu welchen letzteren man steile, sonst nur als Wald zu benutzende Abhänge anwendet. Reinertrag derselben in Frankreich 20 Fr. vom Hektar (Chaptal, I, 220); bei Heidelberg ist der Mittelpreis des bad. Morgens Kastaniensloß in 3 Classen auf 400—160—48 fl. zu setzen, im bad. Mittelrheintreis auf 118 fl. — Das Baumfeld giebt zwar an Feldfrüchten nur etwa eine halbe Ernte, aber dafür den Ertrag des Obstes, der, zumal bei volkreichen Städten oder an Wasserstraßen, einen guten Erlös abwirft.

(b) Da die Kenntnisse des Landmanns und die Zerstückelung des Grundeigenthums den Obstbau ebenfalls bedingen, so ist die Behauptung Gordier's, die zahlreichen Baumpflanzungen seien ein Kennzeichen einer guten Staatsverwaltung, zu allgemein; s. dess. Agric. de la Fl. fr. S. 383.

§. 382.

Bei dem Ackerbau sind die Kosten im Verhältniß zum reinen Ertrage weit größer als bei dem Wiesenbau, welcher nur geringes Capital erfordert (a). Die verschiedenen Arten, den Acker zu benutzen (Fruchtfolgen, Feldeintheilungen), weichen sowohl in Ansehung der Menge von Capital und Arbeit, die sie anwenden, als in Hinsicht auf die Größe des rohen und reinen Ertrages sehr von einander ab. Die Bortheilhaftigkeit einer jeden solchen Feldeintheilung wird von den Preisen der Erzeugnisse und der Absatzgelegenheit, von der Bodengüte und dem

Klima, von der Zahl der verwendbaren Arbeiter und dergl. bedingt. Bald zeigt sich der Futterbau und der Verkauf von thierischen Stoffen, bald der Getreidebau, bald der Anbau von Handelsgewächsen einträglicher. In den bevölkerstften und capitalreichsten Gegenden kann diejenige Benutzung gewählt werden, welche dem Boden die größte Menge nutzbarer Erzeugnisse abgewinnt (*b*). Das Weideland verursacht zwar einen geringen Kostenaufwand, liefert aber auch einen so kleinen rohen Ertrag (*c*), daß die Landwirth, wo sie Kunstfleiß und Capital genug haben und durch keine äußeren Hindernisse abgehalten werden, die Weidestrecken zu einträglicheren Anwendungen umzuwandeln pflegen. Wenn irgendwo große Strecken eines haufähigen Bodens als Weide liegen bleiben, so kann man daraus in der Regel auf schwache Bevölkerung, auf Armuth der Landwirth oder auf andere ungünstige Verhältnisse schließen (*d*). Gebirgsgegenden haben inzwischen aus natürlichen Ursachen vieles Weideland und werden dadurch auf die Viehzucht als vorherrschenden Nahrungszweig hingewiesen, wobei sie leicht in Versuchung gerathen, den Landbau zu vernachlässigen; dieß äußert die nachtheiligsten Folgen, theils weil der Ertrag der sich selbst überlassenen Bergweiden (Alpen) eher ab- als zunimmt (*e*), theils weil der Einkauf von Nahrungsmitteln aus anderen Ländern in Mißjahren mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und der Absatz von Vieh oder thierischen Stoffen ins Ausland ebenfalls leicht unterbrochen werden kann (*f*), auch nur wenige Menschen Beschäftigung finden (*g*).

(*a*) Nach der sächs. Schätzungsanweisung v. 1838 ist der Reinertrag von dem besten Ackerland 51, des mittleren 40 Proc. des rohen, bei den besten Wiesen 80 Proc. Die Productionskosten auf 1 sächs. Acker (1,⁴⁰ bad. = 2,¹⁰ pr. M.) des besten Ackerlandes sind 82,²⁷ Meßen Roggen, der besten Wiesen 31,¹⁵ M.

(*b*) Man kann 3 Hauptsysteme unterscheiden, die auch geschichtlich in nachstehender Ordnung auf einander folgten: 1) Feldgraswirthschaft, wo der Acker nach mehrjähriger Bestellung auf einige Jahre zu Wiese oder Weide niedergelegt wird; hieher gehört die holftein. u. mecklenburg. Koppelwirthschaft, ähnliche Einrichtung ist auch im Schwarzwalde und den Alpen einheimisch. Sie erfordert bei gleicher Fläche des Ackerlandes die wenigste Arbeit. 2) Körnerwirthschaft, wo der größte Theil des Ackers Getreide trägt, der Rest brach liegt oder mit anderen Feldfrucht-

ten bestellt wird. Die häufigste Form ist die Dreifelderwirtschaft mit oder ohne Brache. Da man auf dem Ackerlande nicht Futter genug gewinnt, so müssen Wiesen oder allenfalls auch Weiden zu Hilfe genommen werden, letztere werden aber durch Stallfütterung und Futterfelder neben den Wiesen entbehrlich. Wo sie noch bestehen, da ist allerdings der Betrag der Bewirtschaftungskosten für Acker und Weide zusammen bei gleicher Fläche geringer, als in der Koppelwirtschaft, weshalb v. Thünen (Der isolirte Staat, S. 115) beweist, daß unter jener Voraussetzung, bei 64 Proc. Weideland und 36 Proc. Acker, niedrige Fruchtpreise die Dreifelder-, höhere die Koppelwirtschaft vortheilhafter machen. 3) Fruchtwechselwirtschaft, wo höchstens die Hälfte mit Getreide besetzt ist und nach einer Getreideernte gewöhnlich eine andere Art von Gewächsen in passender Folge eintritt. Diese in der Rheinpfalz, dem Elsaß, England und Belgien anzutreffende Eintheilung kann die Wiesen und Weiden ganz entbehren, weil sie auf dem Acker den Futterbedarf zu liefern im Stande ist, nimmt aber eben deshalb den größten Capitalaufwand in Anspruch; nur etwa wegen der mehrjährigen Futterpflanzen (hauptsächlich der Luzerne) ist nicht jährlich die ganze Masse des Landes zu bearbeiten. Nach der Vergleichung der belgischen und mecklenburgischen Wirtschaft (diese zu 3 Getreide-, 3 Weidejahren und 1 Brachjahre, jene zu 3 Getreide-, 1 Klee-, 1 Kartoffelernte) ist auf 100 000 R. Ruthen (847 pr. oder 605 bad. M.) bei gleichem Boden und 10fachem Kornertrage anzunehmen:

	Belgien.	Mecklenburg.
der Rohertrag	10494 rthlr.	4865 rthlr.
die Kosten	8034 "	3436 "
der Reinertrag	2460 "	1429 "

Auf Ackerland von geringer Güte wird die mecklenb. Bewirtschaftungsart vortheilhafter. Sie erfordert ungefähr nur $\frac{1}{4}$ von den Arbeitskräften der belgischen. S. v. Thünen, a. a. D. S. 138. — v. Schwerz, Anleit. z. prakt. Ackerbau, III. (Vortreffliche Darstellung der Fruchtfolgen und Feldeintheilungen.) — Roscher im Archiv, N. F. III, 164. — v. Beckherlin (Ueber engl. Landw. 1842 S. 287) berechnet ohne Abzug der allgemeinen Wirtschaftskosten den Ertrag des Morgens bei der Dreifelder-W. mit Brache auf 8 fl., Koppel-W. 9—9 $\frac{1}{2}$ fl., Dreifelder-W. ohne Brache 10—15 fl., Fruchtw.-W. 12—17 fl.

- (c) Zum Unterhalte einer Kuh während des Sommers sind, wenn man den seltenen Niederungsboden ausnimmt, wenigstens 2, oft aber 6 und mehr pr. Morgen erforderlich. Nach Bloch geben die besten Weiden auf dem pr. Morgen gegen 1000, die schlechtesten 50 Pfd. Heuwerth Rohertrag, der Reinertrag geht von ungefähr 100 bis zu 4 Pfd. Roggenwerth herab, und sinkt, wenn die Weiden entlegen sind, noch tiefer.
- (d) Doch giebt es auch reiche Fettweiden, die bei sorgfältiger Milchwirtschaft oder einträglichem Verkaufe von Vieh sehr ergiebig werden können, z. B. an der Maas in der Provinz Limburg, und in manchen Niederungsgegenden. Auch die abwechselnden Ackerweiden der Engländer fallen nicht unter jene Regel. Das Weideland beträgt von der ganzen Oberfläche:

50 Proc. in Graubünden.	8, ³ Proc. in Gallizien.
31 " " den Juradämtern, Canton Bern.	8, ³ " " Böhmen u. Mähren.
23, ⁷ " " Kärnten u. Krain.	8 " " Ungarn.
23 " " Neufchatel.	7, ⁷ " im N. Bzg. Düsseldorf.
15, ⁸ " " Etrol.	7, ⁸ " in Oesterr. u. d. Enns.
15 " " Steiermark.	8, ⁸ " " Nassau.
14, ⁷ " " Frankreich, m. Ein- schluß des Heides- landes.	8, ⁸ " " Württemberg u. Ba- den, hier aber mit Einrechnung der Neutfeider 8 Proc.
13, ⁴ " " Oesterr. ob. d. Enns.	4, ³ " " Baiern.
12 " " in lomb. v. venez. Kgr.	3, ⁸ " " Belgien.
9, ³ " " in Siebenbürgen.	1 " " im Großh. Hessen.

Große Weidestrecken in Schottland, wo die armen Pächter von den großen Gutsbesitzern ausgetrieben wurden, um den Schaafen Platz zu machen, und in Italien, wo schon zur Zeit des Kaiserreiches darüber geklagt wurde. — Wenn Moreau de Jonnés (Bulletin des sc. agricoles, XVI, 305) das Weideland als ein wichtiges Element der Wohlfahrt ansieht, so erklärt sich dieß daraus, daß er unter paturage überhaupt Futterland versteht. Nach seinen Ausmittlungen erzeugt das Futter von 1 Hektare 88 Pfd. Fleisch von den Weideplätzen (vaine pature), 152 Pfd. von guten Wiesen, 400 Pfd. von Futterfeldern, 187 Pfd. im Durchschnitt der englischen Wiesen und Futterfelder. Nach Block kann man auf Boden erster Classe gegen 22 Str. Kleeheu, 26½ Str. Luzernheu, 126 Str. Kartoffeln (= 63 Str. Heu), 165 Str. Runkelrüben (= 55 Str. Heu) vom pr. M. ernten, woraus sich ebenfalls der große Mehrertrag der Futterfelder gegen die Weiden ergibt.

(e) Der Canton Glarus hat jetzt Gebirgsweiden (Alpen) für 10 000 Kühe. 1672 schätzte man sie noch auf 13 000, zwei Menschenalter früher auf 15 000 Kuhweiden (Stöße). Die Ursache hievon liegt in dem zerstörenden Einfluß der Lawinen, Erdfälle, Gletscher zc. und in dem Mangel an Sorgfalt; s. Steinmüller, Beschr. der Schweiz. Alpenwirthsch., I, 7. (Winterthur, 1802.) Vgl. Hegetschweiler, Reisen in den Gebirgsstock zw. Glarus u. Graub., Zürich, 1825. — Gleichwohl hat dieser Canton nicht Wiesen genug, um so viel Vieh zu überwintern, als die Alpen im Sommer ernähren. Wiesen sind durchgehends in der Schweiz in sehr hohem Preise, der Wiesenbedarf zum Ueberwintern einer Kuh (50 Str. Heu) wurde im berner Oberlande schon mit 100—150 Louisd'or bezahlt, und diese kostbare Winterfütterung wird durch den Milch-ertrag nicht vergütet, so daß ein Theil des Erlöses aus Milch-producten im Sommer den im Winter erwachsenden Verlust vergüten muß. Dürftige sammeln mit Lebensgefahr Gras auf steilen Abhängen (Wildheuer), s. Kaffhofer, Bemerk. auf einer Alpenreise über den Susten zc. S. 239. 255. Dessen Bemerk. . . über den Brünig zc. S. 3. — Das ganze Milch- und Käseproduct der Schweiz von den Kühen (250 000 Stück) und Ziegen wird auf 24¼ Mill. Schw. Fr. = 17 Mill. fl. geschätzt, Franciscini, Stat. d. Schw. S. 123.

(f) Die traurigen Folgen der Theuerung von 1817 haben in der Schweiz das Bedürfniß eines fleißigeren Anbaues von vegetabilischen Nahrungsmitteln sehr fühlbar gemacht; auch die Alpen sind

größtentheils culturfähig, während sie in ihrem bisherigen Zustande sehr geringen Ertrag geben. Eine Alpenweide für 100 Kühe ist 1000—1200 berner Morgen groß und trägt gegen 700 fl. Pachtzins ein. Kasthofer, Vorles. über die Gult. der Rüh Alpen, S. 12 (1818). Desselben Alpenreise über den Gulten, S. 221 ff. — Die Schweiz verkauft viel Vieh nach Italien und Frankreich, z. B. der Canton Schwyz gegen 4000, Glarus gegen 1200 Stück Rindvieh jährlich. Bloss über den Gotthardspass zogen im Jahr 1822 7127 St. Hornvieh nach Italien, was eine Einnahme von mehr als 2 Mill. fl. anzeigt, im Durchschnitt von 1831—33 8274 Kühe. (Die Viehausfuhr nach Frankreich hat wegen der dortigen Zoll-einrichtungen abgenommen.) Dagegen muß viel Getreide zugekauft werden.

- (g) Hierzu tragen vorzüglich die Käsegesellschaften bei. Mehrere Viehbesitzer geben ihr Vieh im Sommer zur Alpfahrt zusammen und theilen das Erzeugniß oder den Erlös, bezahlen dagegen die zur Wartung erforderlichen Menschen. Hiedurch wird zugleich an Güte des Käses gewonnen. Als Beispiel dient, daß eine Sente von 208 Kühen 10 Männer (Senner, Hirten, Holzhauer) beschäftigt (Splügen); der oberste Senner oder Käser (fruitier) erhält 3—4 Louisd. und Brod, die anderen ungefähr halb so viel. Um einen Maassstab zur Vertheilung zu haben, wird der Milchtrag aller Kühe mehrmals in Weisheit aller Eigenthümer oder einer Commission gemessen. Der tägliche Selbstrag von 1 Kuh schwankt je nach der Güte der Weiden u. von 10—28 kr. Es giebt Unter-senmer, welche die Kühe mietzen (17—20 fl. Kuhzins) und die Weide pachten. Der vortheilhafter gewordene Abfaß des Käses ins Ausland hat in manchen Gegenden die Folge gehabt, daß der Feldbau der Weide Platz machen mußte. (v. Bonstetten) Briefe über ein Schweiz. Hirtenland, 1782 (treffliche Schilderung), und die a. Schriften v. Kasthofer und Steinmüller. — Auch in den niedrigeren Theilen der Schweiz, wo keine Alpenwirthschaft besteht, hat man angefangen, Milchwirthschaftsvereine (fruitières) zu errichten, besonders im C. Waadt. Täglich wird alle Milch zusammengegossen, nachdem man den Beitrag jedes Eigenthümers gemessen und aufgezeichnet hat. Die Erzeugnisse (Butter, Käse) werden der Reihe nach in natura ausgetheilt. Die gemeinschaftliche Verarbeitung erspart Zeit und verbessert das Product. Fulin, Ueber Milchwirthschaftsvereine, a. d. Franz. Weimar, 1832.

§. 383.

Die Forstwirthschaft (a) ist sehr einfach zu betreiben und beschäftigt wenige Menschen, da die einheimischen Holzgewächse sich in der Regel selbst fortpflanzen, dem Einfluß der Jahreswitterung nicht unterworfen sind, keiner Bodenbearbeitung, Düngung und Pflege bedürfen und daher die erforderlichen Ber-richtungen hauptsächlich nur in der Holzernthe (Fällen, Zerstückeln und Fortbringen) bestehen, überdieß jährlich nur ein kleiner Theil der Waldfläche gehauen wird (b). Zufolge der verhältnißmäßig

hohen Versendungskosten des Holzes ist der Preis desselben und die Rente des Waldgrundes von Land zu Land und selbst von einer Gegend zur anderen sehr verschieden, der Holzpreis erreicht aber leicht eine solche Höhe, bei welcher die Rente der meisten Waldungen über die Hälfte des Erlöses steigt (c). Die Waldungen dienen nicht bloß zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, welches in jedem Lande um so mehr Wichtigkeit hat, je kälter das Klima desselben ist, sondern sie tragen bei zweckmäßiger Lage zur Fruchtbarkeit des Landes und zur Verbesserung des Klimas bei und gewähren in vielen Gegenden durch ihre Nebenerzeugnisse der Landwirthschaft eine sehr erhebliche Hülfe (d). Der Zustand der Forstwirthschaft ist für die gesammte Volkswirthschaft dann am günstigsten, 1) wenn der Holzpreis zu den Preisen der anderen Waaren und dem Arbeitslohne in einem solchen Verhältnisse steht, daß das Bedürfnis von Brennstoffen, Bau- und Werkholz von allen Volksclassen ohne Schwierigkeit befriediget werden kann, 2) wenn zugleich der Boden so vortheilhaft, als es seine Beschaffenheit gestattet, benützt wird. Hierzu wird erfordert, a) daß man die Holzzucht sorgfältig und kunstmäßig betreibe und auf gleicher Fläche die größte Werthmenge von Holz erziele, damit entweder der zum Anbau taugliche und für das inländische Holzbedürfnis entbehrliche Theil des Waldbodens zur Hervorbringung anderer nützlicher Stoffe angewendet werden könne, — vorausgesetzt, daß es dazu nicht an Arbeitern und Capital fehlt, — oder damit wenigstens das überflüssige Holzzerzeugnis zur Ausfuhr gelange oder zum Betriebe einträglicher Gewerke diene; b) daß vorzüglich diejenigen Stellen dem Holzwuchse gewidmet werden, welche zu keiner anderen landwirthschaftlichen Benützung fogut geeignet sind. Indes ist da, wo wohlfeile Versendungsmittel, z. B. Wasserstraßen, fehlen, auch eine gute Vertheilung der Waldungen in den einzelnen Gegenden eines Landes wünschenswerth (S. 214), weshalb z. B. in weiten Ebenen auch gutes Bauland der Holzzucht gewidmet werden muß.

(a) Pfeil, Grunds. der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalökon. und die Staatsfinanzwiss. 1822, 23. II. B. — Fundeshaus

gen, Lehrb. d. Forstpolizei, 1831. Einleitung. — Schenk, Bedürfniß der Volksw. II, 35. — v. Lavel, Ueber das Wesen der Wälder, mit besond. Rückf. auf den G. Bern, 1834. — Statistische Materialien enthalten: C. W. v. Bülow, Deutschlands Wälder, Berlin, 1834. — Baur, Forststatist. der d. Bundesstaaten, 1842.

- (b) Die hiezu gebrauchten Arbeiter sind Tagelöhner, denen der Wald auch nur in einem Theile des Jahres Beschäftigung giebt. Nach Hundeshagen werden zu 7000 Morgen Staatswald 9 Holzhauer, 1 Revierförster, 3 Waldschützen, und 1 Waldarbeiter erfordert, also 14 Personen. Forstpoliz. S. 62.
- (c) Hundeshagen setzt die Kosten auf 32 Proc. des Rohertrages, ebend. S. 38. — Nach den sächsischen Abschätzungsgrundsätzen wird so gerechnet (ohne Haus- und Führlohn): 1) Vom Rohertrage gehen beim Nadelholze 16, beim Laubholze, Hochwalde 12, Niederwald 8 Proc. für Unfälle ab; 2) als Culturkosten für den Acker (= 2,¹⁶ preuß. = 1,⁸⁸ bad. Morgen) dieser 3 Arten von Wäldern 5 rthlr. — 3 rthr. — 18 Ggr.; 3) als Aufsichtskosten 6 Ggr.
- (d) Die Wäldungen im Harze (451 585 kalenb. M.) ernähren fast gänzlich 10 000 St. Rindvieh, 200 Pferde, 5000 Schaafe, 600 Schweine. Zimmermann, Das Harzgebirge, I, 249.

§. 384.

Der Preis des Holzes wie jeder anderen Waare hat für das Volkseinkommen im Ganzen nur bei dem vom Auslande einzukaufenden oder dem zur Ausfuhr bestimmten Holzvorrathe Bedeutung, weil sich nach ihm der zu gebende oder zu erhaltende Gegenwerth richtet. Die Holzzucht zur Ausfuhr ist aber, wenigstens wo es an Wasserstraßen fehlt, in der Regel nicht sehr einträglich, weil sowohl die beträchtlichen Frachtkosten, als das Mitwerben mehrerer holzreichen Gegenden oder Länder den Preis, der an Ort und Stelle dem Waldeigner bezahlt wird, herabdrücken (a). Bei dem im Lande erzeugten und verzehrten Holzvorrathe hat der Preis zunächst nur auf den Vortheil der Holzkäufer und der Waldbesitzer Einfluß, weil jene einbüßen, was jene gewinnen; indeß zeigt ein hoher Holzpreis an, daß ein Theil des Vorrathes mit mehr Schwierigkeiten angebaut oder weit versendet werden muß, weshalb die Mehrausgabe der Käufer zum Theile von den vermehrten Kosten verschlungen wird. Ein Holzpreis, der längere Zeit hindurch unverändert fortbestanden hat, ist auch unfehlbar mit den übrigen Preisen ins Gleichgewicht getreten, denn da das Holz nicht bloß zu dem menschlichen Unter-

Kau, polit. Dekon. 5te Ausg. I.

halte, sondern auch zu der Erzeugung vieler Güter bringend nothwendig ist, so gehört der Holzaufwand unter den Kostensatz, der den Arbeitern im Lohne (§. 190), und allen Erzeugern im Verkaufspreise ihrer Waaren (§. 166) erstattet werden muß (b). Das beträchtliche Einkommen, welches bei hohem Holzpreise den Forstbesitzern zufällt, entgeht also hauptsächlich den Capitalisten, Unternehmern und den übrigen Grundeignern.

(a) Vgl. Pfeil, Grundr. I, 137. — Die Versendung in die Ferne macht den Waldbesitzer von dem Holzhändler abhängig, der sein Geschäft im Großen betreiben muß und am Orte des Einkaufs wenig Wettbewerb zu fürchten hat. Unter die Ausnahmen von dieser Regel gehört die Gegend im nördlichen Baiern, wo der Main schiffbar zu sein anfängt, indem dort das zur Versorgung des Niederrheins und der Niederlande bestimmte Bauholz für sehr ansehnlichen Preis abgesetzt werden kann; vgl. Rudhart, S. 42. Im Hauts Moor bei Bamberg wurde im J. 1832 ein Kieferstamm von 92 Fuß Länge zu 410 fl. versteigert. — Im Schwarzwald ist durch die Erweiterung des Floswesens und folglich des Absatzes von Bauholz an den Ober- und Rheinhain die Waldbrente ansehnlich gestiegen. — Der Speffart versendet für 200 000 fl. Commercial- (d. h. Bau- und Nutz-) und für $\frac{1}{2}$ Mill. fl. Brennholz, doch würde, wie D. G. Müller zu zeigen sucht (Des Speffarts Holzhandel, Frankf. 1837), der inländische Verbrauch volkswirtschaftlich vortheilhafter sein. — Stämme, die in den Gebirgen von Kärnthn zu 5 fl. erkauft werden, sollen in Triest bis auf 3—400 fl. zu stehen kommen, von wo sie zu Mastbäumen ausgeführt werden.

(b) Vgl. Pfeil a. a. D., S. 534.

§. 385.

Mit einem beträchtlichen Steigen des Holzpreises in kurzer Zeit sind für einige Zeit nachtheilige Folgen verbunden. Weder der Arbeitslohn, noch die Preise der anderen Landeserzeugnisse können gleich schnell erhöht, auch kann die Anwendung holzsparender Mittel nicht bald verbreitet werden, da sie nicht allein besondere Kenntnisse, sondern auch einen neuen Capitalaufwand erfordert. Der erhöhte Holzpreis muß deshalb der Mehrzahl der Volksmitglieder eine empfindliche Entbehrung verursachen (a), auch werden manche Gewerbsunternehmungen, zu deren Betriebe viel Holz verbraucht werden muß, in ihrer Fortdauer bedroht. Allmählig verlieren sich diese Störungen, wenn der Holzpreis sich gleich bleibt, indem 1) der Holzverbrauch sparsamer eingerichtet

wird, 2) Ersatzmittel, als Stein- und Braunkohlen und Torf, eifrig aufgesucht und benutzt werden, 3) der Arbeitslohn und auch die Preise mancher Waaren in die Höhe gehen (b), auch vielleicht 4) das Angebot von Holz durch Einfuhr, Anlegung neuer und bessere Bewirthschaftung der älteren Waldungen vergrößert wird (c). Doch kann diese Abhülfe lange Zeit erfordern. Die bei der Zunahme der Volksmenge nöthig werdenden Waldrodungen auf dem zum Feldbaue tauglichen Boden ändern das Verhältniß der Waldfläche zur ganzen Oberfläche der Länder immerfort ab und ziehen daher eine lange fortbauernthe Vertheuerung des Holzes nach sich, in der jedoch aus dem vorstehenden Ursachen von Zeit zu Zeit ein Stillstand eintritt. Wegen der Verbesserungen der Land- und Wasserstraßen werfen allmählig auch ziemlich entlegene Waldungen noch eine Rente ab. Das Holz steigt stärker im Preise zu steigen, als das Getreide, weil das Angebot von jenem sich weniger ausdehnt und vielleicht sogar abnimmt, auch die Frachtkosten bei einiger Entfernung einen größeren Theil des Preises ausmachen (d). Daher muß die Waldrente auf Kosten der übrigen Volksklassen beträchtlich anwachsen.

(a) Ganz besonders leiden hierbei die Landwirthe, die keine Waldungen besitzen. Das Getreide kann nicht sogleich theurer verkauft werden, wenn der Getreidebauer seinen Holzbedarf mit höherem Preise bezahlen muß.

(b) Doch ist ein so hoher Holzpreis denkbar, daß er nicht durch verhältnißmäßige Lohnermehrung ersetzt werden kann, weil diese die Arbeitserzeugnisse zu sehr vertheuern würde. Dann bleibt nichts übrig, als daß die arbeitende Classe sich mit geringem Holzverbrauche zu behelfen sucht. Hundeshagen, S. 32.

(c) Daß das Letztere bei hohen Holzpreisen geschieht, zeigt das Beispiel Großbritanniens und Belgiens. Finden sich Ländereien, welche zum Walde besser geeignet sind, als zum Acker, zur Wiese oder zur Weide, so gehört nicht einmal ein sonderlich hoher Holzpreis dazu, um das Ansäen oder Bepflanzen mit Forstgewächsen einträglich zu machen, doch ist dieß eine Unternehmung, zu welcher sich wegen der späten Erstattung der Auslagen große wohlhabende Gutsbesitzer eher entschließen als mittlere und kleine, III, S. 140. Davon abgesehen, läßt sich schon wegen des in jedem Lande anders gestatteten Verhältnisses zwischen verschiedenen Bodenarten im Allgemeinen nicht sagen, wie hoch der Holzpreis steigen könne, bis man auf Vergrößerung des Angebotes Bedacht nehme. Belgien giebt den Beweis, daß man bei beträchtlichen Holzpreisen selbst eine Art von gartenmäßiger Pflege der Bäume vortheilhaft finden könne. Die Säume der Felder sind in Flandern mit einem Strei-

fen Schlagholz, worunter sich einzelne Hochstämme zu Bauholz befinden, eingefaßt. Es sind Baumschulen für Forstbäume vorhanden; Hopfenstangen, aus Sehligen gezogen, geben nach 10 Jahren eine Einnahme von wenigstens 3000, bisweilen 4—6000 Fr. auf dem Hektar, und überdies können in den beiden ersten Jahren noch Kartoffeln in den Zwischenräumen gebaut werden; f. Cordier, Agric. de la Flandre fr. S. 410. Lichtervelde, Mém. S. 65, schätzte 1815 den Holztertrag einer Ruthe von 14 Fuß Höhe auf 1 brab. Gulden (51½ Kr.) und nahm an, daß auf einem Gute von 1 Pfluge (44 arp. = 54¼ bad. = 77½ pr. M.) bei 8jähriger Fruchtfolge jährlich 300 Ruthen gehauen werden, wovon 180 zum Verkaufe. — Doch würde diese „Forstgärtnerei“ (Pfeil, Grundsätze, I, 366. 374) das Holzbedürfnis nicht befriedigen können, wenn nicht die Fülle wohlfeiler Steinkohlen hinzukäme. — In Schottland sind 913 695 engl. Acres (1 Mill. bad. = 1 400 000 pr. M.) Wald, wovon 45 Proc. künstlich angelegt sind; Perthshire allein hat 50 970 schott. A. Pflanzungen (plantations). Die Angaben des Ertrages, obschon unter sich abweichend, zeigen doch die Richtigkeit des Unternehmens an, da z. B. der Acre 100jähriger Eichen gegen 242, 150jähriger sogar 670 L. St. werth sein soll, was mit dem großen Bedarfe der englischen Schifffahrt zusammenhängt; f. Transact. of the Highland Soc., V.

- (d) Nachrichten über die Zunahme der Holzpreise geben Schmidlin in Memminger's Würtemb. Jahrb. 1835, S. 309, Moser in dessen Nationalökonomien, III. Jahrg. I, 380, Jäger, Die Land- und Forst-W. des Odenwaldes, 1843, S. 185. Der Preis im Walde nimmt stärker zu als der Verkaufspreis auf dem Markte, welcher jenen um den Hauer- und Fuhrlohn übersteigt. Beispiel für Würtemberg:

Durchschnitt.	Eine Klafter Buchen Scheitholz im Walde.	Ein Scheffel Dinkel.	Verhältnis beider.
1590—1630	— fl. 45 Kr.	2 fl. 3 Kr.	36
1640—1680	— „ 37 „	2 „ 6 „	29
1690—1730	— „ 57 „	3 „ 8 „	30
1740—1780	2 „ 14 „	3 „ 8 „	71
1790—1830	5 „ 40 „	4 „ 21 „	130
Im J. 1830	8 „ 12 „	3 „ 58 „	248

Der Walzpreis der Klafter Nadelholz war im J. 1700 noch 15 Kr., 1760 schon 1 fl. 10 Kr., 1800 2 fl. 34 Kr. und 1830 5 fl. 6 Kr. oder das 20fache. Der Marktpreis der Klafter war

	Stuttgart.		Erbach.
	Buchenholz.	Kiefern.	Buchen.
1710 . . .	5 fl. 30 Kr.	— fl. — Kr.	1730 — fl. 15 Kr.
1720 . . .	— „ — „	3 „ 20 „	1740 1 „ 6 „
1750 . . .	8 „ — „	6 „ 15 „	1750 2 „ — „
1790 . . .	10 „ 30 „	8 „ — „	1790 3 „ 56 „
1800—30 . .	16 „ — „	12 „ — „	1810 7 „ 12 „
			1840 14 „ 48 „

§. 386.

Der Holzpreis und die Rente des Waldbodens sind 1) da am niedrigsten, wo das Holzzeugniß den gegenwärtigen Bedarf übersteigt und die Gelegenheit zum Verkaufe ins Ausland fehlt, folglich ein Theil des Holzes weder concreten Gebrauchswerth für das Land noch Tauschwerth hat. Diese Umstände finden sich a) wo viel sogenannter unbedingter Waldboden (a) angetroffen wird, d. h. solcher, der zu einer anderen landwirthschaftlichen Benutzung weniger oder gar nicht tauglich ist und auf dem sich deshalb die Eigenthümer jeden, auch den niedrigsten, Holzpreis gefallen lassen müssen (b), b) wo es, wenn auch ein Theil des Waldbodens baufähig ist, für eine andere Benutzung noch zur Zeit an arbeitenden Händen, Capital und Absatzgelegenheit gebricht. Dieß ist am häufigsten, doch nicht ausschließlich in neu angebauten Ländern der Fall (c), weshalb die Rodungen nur allmählig fortschreiten (d). 2) Beide sind höher in solchen Gegenden, die nicht mehr Holz erzeugen, als die Bewohner zum Brennen und Bauen auch bei sparsamem Gebrauche nöthig haben. Indesß macht die Lage der Waldungen schon in mäßiger Entfernung einen großen Unterschied in ihrer Rente, §. 383. 3) Sie sind am höchsten in fruchtbaren, stark bevölkerten und gut angebauten Ebenen, welche einen Theil ihres Holzbedarfes aus der Ferne beziehen müssen und in denen deshalb die übrig gebliebenen Waldungen eine ansehnliche Rente tragen können (e).

- (a) Nach Hundeshagen's und Pfeil's Bezeichnung.
 (b) Steile oder felsige Bergabhänge, hohe kalte Bergrücken, beide in Gebirgsgegenden häufig; — Sandstrecken, mit Flugsand, Heidekraut oder Torf überzogen zc.
 (c) Die westlichen Staaten in Nordamerica, auch Brasillien, sind Beispiele der ersteren Art; aber in jedem größeren europäischen Staate finden sich Gegenden, die von den größeren Städten so wie von schiffbaren Gewässern weit entfernt sind und in denen noch nicht die ganze culturfähige Fläche von dem Feld- und Gartenbaue in Anspruch genommen wird. Aus Mangel genauer Untersuchungen läßt sich, wenn in einer Gegend die Grundrente des Waldbodens sehr gering ist, gewöhnlich nicht entscheiden, wie weit dieß der jetzt betrachteten oder der vorhin (h) erwähnten Ursache zuzuschreiben sei. — Im Kreise Labiau (Ostpreußen) giebt es Keviere, wo der Morgen Staatswald $2\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ Sgr. Reinertrag giebt und die Klasten Buchenholz $1\frac{1}{2}$ rthlr. gilt (Leop. Krug). — In

Baiern war der mittlere Preis des Morgens Wald (Kudhart, Taf. XXXIV) 26 $\frac{1}{2}$ fl. in 5 Rentämtern des Fichtelgebirges, 23 $\frac{1}{2}$ fl. in 8 Rentern an den Alpen, 61 $\frac{1}{2}$ fl. in 12 Rentern in ebenem Lande oder bei guter Absatzgelegenheit. Die Kloster Brennholz galt in einigen Gegenden des Isar- und Unterdonaukreises nur zwischen 30 und 40 kr., in manchen Orten des Rheinkreises aber 20—25 fl. Kudhart, S. 112. Im bairischen und Böhmer-Walde sind noch wahre, nie gehauene Urwäldungen, in denen die Stämme verfaulen, ebenso in den höchsten Thellow der Alpen. In dem Walde von Bialowicza in Litthauen, in der Gegend von Bialystock (30 □ M. groß, wovon 22 $\frac{3}{4}$ M. Domäne) sind (wegen der übereinander gestürzten Bäume) 15 000 Morgen unzugänglicher Urwald, ein Bild aus den ältesten Zeiten Deutschlands. De Brincken, Mém. descriptif de la forêt impér. de Bialowicza. Varsov. 1828.

- (d) Es wird hier vorausgesetzt, daß die Regierung noch nicht in die Verhältnisse der Holzzucht durch Gesetze eingegriffen habe; wo dieß der Fall ist, da kommt in dem unbedingten Verbote des Rodens noch eine dritte Ursache hinzu, die den Holzpreis sehr niedrig halten kann.
- (e) Die Provinz Rheinhesen hat nur 5 Procent ihrer Oberfläche Wald. Der Stecten (100 hess. od. 57 bad. Cub. Fuß ober $\frac{1}{2}$ bad. Klafter) Buchenscheitholz gilt dort i. D. 8 fl. 10 kr., Eichenholz 6 $\frac{1}{2}$ fl., Nadelholz 5 fl. und der Bedarf wird aus anderen Ländern, das Bauholz vom Schwarzwalde und Fichtelgebirge herbeigeführt; es werden hie und da Kesseltroh und Stoppeln zum Brennen gebraucht, wie in dem süblichen Theile von Ungarn Rohr, Stroh, Unkräuter und Misttuchen, die ein Handelsartikel sind, und Misttuchen auch in der Gegend von Oessa. Hesse, Rheinhesen, S. 22. — v. Szaplovics, Gemälde von Ungarn, II, 60. — Auch in Mannheim und Heidelberg gilt jetzt (1847) die Klafter Buchensholz gegen 25 fl. — Viele Beispiele von Wäldungen in Großbritannien, welche ungeachtet des schlechten Bodens einen hohen Ertrag gewähren, bei Sinclair, Grundges. S. 586 ff. — Beispiele von Holzpreisen in verschiedenen Gegenden eines Landes: Baden, 1839, die Klafter (144 Cub. F.) Nadelholz min. 3 $\frac{1}{4}$ fl. in einzelnen Orten des Schwarzwaldes, 5 fl. ebendaf. und in der Nähe des Bodensees, 12 fl. um Karlsruhe, 15—16 fl. in der unteren Neckargegend, max. 18 fl. in einem Theile des Forstamts Bruchsal. Der Cubikfuß Eichenbauholz steht von 7—24 kr., Nadelbauholz 4—18 kr. — Württemberg, 1845, die Kl. Buchenholz max. Forstamt Leonberg, 18 fl. 10 kr. — min. Freudenstadt, 6 fl. 30 kr.; Cubikfuß Eichenholz max. 19 kr. Tübingen, min. 12 kr. Freudenstadt (Gwiner). — Steiermark, Klafter Nadelholz max. 5—8 fl. in Graz, min. 1 $\frac{1}{2}$ fl. bei Brandhof. Lubek, Sandw. v. St. S. 92. — Beispiel der Zunahme des Holzpreises längs einer Wasserstraße: im Jahr 1887 galt die Klafter Buchenscheite in Baireuth 11 $\frac{1}{4}$ fl., — Bamberg 14 $\frac{1}{4}$ fl., — Würzburg 18 $\frac{1}{4}$ fl., — Aschaffenburg 24 fl.

§. 387.

Ist der Holzpreis so niedrig, daß der Waldboden im Ver-

gleiches mit dem Ertrage anderer Bodenbenutzungen nur eine geringe Rente giebt, so hat dieß nachtheilige Folgen (a). 1) Es fehlt an einem Antriebe, Holz zu sparen und man ergiebt sich aus Bequemlichkeit einem verschwenderischen Holzverbrauche (b). Eine mäßige Erhöhung des Holzpreises würde diesem volkswirtschaftlichen Uebelstande abhelfen, ohne den Holzconsumenten sonderlich lästig zu sein, weil man durch haushälterische Einrichtungen beim Brennen und Bauen mit einem geringeren Holzvorrathe ebenso leicht, als jetzt mit einem größeren auskommen kann (c). 2) Es unterbleibt die Anwendung der Ersatzmittel, welche sonst die Stelle des Brennholzes vertreten könnten, z. B. des Torfes. 3) Die Waldeigner finden auch keine Ermunterung, die Bewirthschaftung ihrer Forsten zu verbessern, z. B. Blößen zu bepflanzen, bessere Holzarten einzuführen, Beschädigungen und Mißbräuche zu verhüten und dergl., weil sie für die hierauf gerichteten Ausgaben und Bemühungen keine Belohnung zu hoffen haben.

(a) Pfeil, a. a. D., I, 522.

(b) Darum läßt sich aus der wirklichen Verzehrung nicht auf das Bedürfnis schließen, und es ist schwer, das letztere genau auszumitteln. Während man in Oesterreich auf die Familie jährlich 6 Klafter Brennholz rechnet (André, Zahlenstat. I, Beil. XXIII.), welches, da auf dem Joch in O. unter der Enns 0,⁸⁴ Klafter durchschnittsmäßig erzielt werden (nach Haas, Der Waldstand im Erzh. De. u. G., Wien, 1846) 7,¹⁴ Joch = 11½ bad. = 16 pr. M. für die Familie anzeigt, so halten Andere einen Morgen auf den Kopf für hinreichend. In Nordamerika dagegen fordert man für jede Feuerstelle wenigstens 10 Acr. (15¼ pr. M.) Waldboden (Madison, s. Sinclair, Code, S. 40 der 3. X.). In Obersteiermark werden im Ganzen zum Brennen, Bauen etc. 13 Klafter, in Unterst. 7 Kl. auf die Familie angenommen, welche (zu 1¼ Kl. Zuwachs vom Joch) 10,⁴ und 5,⁶ Joch erfordern, Plubet, S. 91. 92. In Frankreich kommt auf die Familie ein Hektar Waldfläche, wobei die klimatische Wärme des süblichen Landes theiltes und die Hülfe der Steinkohlen zu berücksichtigen sind. In Baiern kommen (1844) auf die Familie 7,⁵, auf den Kopf 1,⁸⁸ bai. Morgen Wald, und wenn etwa 1 bad. M. = 1,⁴ pr. = 1,⁰⁸⁸ bai. M. als der Bedarf eines Kopfes angesehen wird, so sind an 36 Proc. der Waldfläche disponibel, so daß ihr Holzerntrag in Gewerken verbraucht oder ausgeführt oder ihre Fläche gerodet werden könnte. Bei guter Forstwirtschaft und fleißiger Holzspargung wird im Klima von Deutschland das gesammte Holzbedürfnis, auf die Familie ausgeschlagen, nicht mehr als 5 pr. Morgen Wald fordern, oder 1 pr. = 0,⁷ bad. Morgen auf den Kopf, und bei gehöriger Benutzung der Surrogate wird man mit einer noch kleineren Fläche ausreichen. Bei einer Bevölkerung von 4000 Men-

schen auf 1 Geviertmeile müßte, da diese 21 490 pr. oder 15 240 bad. M. enthält, beinahe $\frac{1}{6}$ der ganzen Oberfläche (18 Proc.) Wald fein. Pundeshagen rechnet auf den Kopf 50 Cubikfuß. — Wenn man das Nuß-, Reifig- und Knüppelholz auf Scheitholz reducirt, so darf man mit allen Zwischennutzungen den jährlichen Holztertrag eines vollkommen bestandenen pr. Morgens Kiefernwald auf gutem Boden, bei 60jährigem Umtriebe, auf 66 Cub. F. (75 bad. G. F.) rechnen. Aber im Durchschnitt ganzer Länder ist der Ertrag viel kleiner. Vergl. Partig, Abhandl. 1830. S. 221. — Dieser jährliche Holzzuwachs, der natürlich von Klima, Boden, Holzart, Güte des Bestandes und dergl. bedingt wird, ist angeschlagen in den baier. Staatswaldungen auf 0,²² — 0,²³, in D. 0,⁶ Klaft. zu 126 Cub. F. vom Tagwerk (0,²² Kl. vom bad. = 0,²² Kl. vom pr. M.), s. Die Forstverwalt. Baierns, 1844. Taf. A. In Baden trägt der Morgen i. D. 79 G. F. Kiefern- oder 54 G. F. Buchenholz. Der Wald beträgt im Verhältniß zur ganzen Oberfläche:

Proc.	Einw. auf 1 □ Meile	Proc.	Einw. auf 1 □ Meile
2, ⁹	Fätkland 1223	28	Schweden 412
4, ⁷	Schleswig u. Holstein 2527	29	Böhmen 4535
8, ⁹	dän. Inseln 3121	29, ⁴	Rheinpreußen 5500
14	lombard. venez. Kö- nigreich 5816	30	europ. Rußland 607
14	Frankreich 3460	30, ⁹	Baden 4880
15	Hannover 2540	32	Baiern 3185
16	Pr. Westfalen 3863	32	Großh. Hessen 5415
18, ⁹	Belgien 8022	32	Tirol 1613
21, ⁸⁷	Deutschland 3222	32	De. ob d. Enns 2472
24, ²	Schlesien 3976	32	De. u. d. Enns 3945
25	Kurhessen 4430	38, ⁴	R. W. Coblenz 4468
27	Satizien 3082	40	Kärnthn u. Krain 2073
27	Mähren 4465	41	Nassau 4837
28	Ungarn 2536	45	Steiermark 2411
28	Württemberg 4843	47	Siebenbürgen 2113

(Die Zahl für Deutschland nach Baur, Forststat. der d. Bundesstaaten, 1842. Auf den Kopf 1,⁷² pr. = 1,²² bad. M.)

Theilt man Frankreich in 4 Regionen, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

	Der Wald beträgt	Hektare auf 1 Kopf	
		Wald.	Ganze Ober- fläche.
1) Nordwest, 22 Dep.	8 $\frac{1}{2}$ Proc.	0, ¹¹	1, ²²
2) Südost, 21 "	9 "	0, ¹⁰	1, ⁰²
3) Südwest, 21 "	10 $\frac{1}{2}$ "	0, ²⁰	2, ⁰¹
4) Nordost, 21 "	23 "	0, ²⁰	1, ⁰²
Ganz Frankreich	13 "	0, ²²	1, ⁰²

Das max. der Bewaldung ist 38 Proc., Wasgau und Oberrhein, — sodann folgt 35 Pr. Obermarne, Nieberrhein, — 30 Pr. Maas,

Obersaone, — 29 Pr. Meurthe, — 28 Jura, Côte d'or, — 26 Ardennen, Nièvre, — 24 Doubs, Mosel. Diese 13 aneinander gränzenden Dep. enthalten 32 Proc. aller Wälder in Frankreich. — Die holzärmsten Gegenden sind: min. 2 Proc. Corrèze, Morbihan, Finisterre, — 3 Proc. Manche, Vendée, — 4 Proc. Charente, Obervienne, Nordküste, Rhone. Faïseau-Lavanne, Rech. statist. sur les forêts de la Fr. P. 1829. 4.

Wenn der Kopf der Einwohner 1 pr. Morgen Wald nöthig hat, so muß die zur Versorgung der Einwohner erforderliche Waldfläche bei 1000 Menschen auf der D.M. $4\frac{2}{3}$ Proc. des Landes ausmachen, bei 2000 M. 9,² Proc., bei 3000 M. an 14 Proc., bei 4000 M. 18,² Proc., bei 5000 M. 23,² Proc., bei 6000 M. an 28 Proc. Indes darf man aus der Vergleichung dieser Zahlen mit den vorhergehenden nicht sogleich auf Mangel oder Ueberfluß des Holzes schließen, weil nicht bloß die Consumption, sondern auch der Zustand der Waldungen höchst ungleich ist.

- (c) Nur daß solche Einrichtungen bloß allmählig Eingang finden, zumal bei den weniger Begüterten, vgl. S. 384.

§. 388.

Aus den angegebenen Folgen eines sehr niedrigen Holzpreises erhellt, daß derselbe die vortheilhafteste Benutzung des Bodens verhindern muß, weil er theils einen übermäßigen Verbrauch des Holzes begünstigt, theils die gute Einrichtung der Forstwirtschaft verhindert, weshalb eine größere Fläche der Holzzucht gewidmet werden muß, als es unter anderen Umständen nöthig wäre. Der Erwerbseifer muß jedoch die Grundeigner antreiben, auf die Entfernung jenes nachtheiligen Verhältnisses hinzuwirken, indem sie solche Waldungen, deren Boden zu anderen Arten des Anbaues tauglich ist, urbar machen, weshalb die auf gutem Boden in den Ebenen, in der Nähe der Städte und Dörfer liegenden Waldungen allmählig verschwinden (a). Von diesen Rodungen wird man sich nur dann abhalten lassen, wenn man empfindet, daß es an Arbeitern und Capitalen fehlt, um das Rodeland als Acker, Wiese &c. gehörig zu benutzen, oder wenn man zu besorgen hat, daß die zum Verkaufe ausgetretenen Holzmassen den Holzpreis stark herabdrücken könnten. Diese Rücksichten sowohl als das Vorhandensein von Waldungen auf unbedingtem Waldboden bewirken in schwachbevölkerten Ländern, daß durch den freien Entschluß der Eigner (b) der größte Theil der Forsten erhalten wird.

- (a) Es hängt jedoch viel davon ab, ob die meisten Waldungen im Besitze des Staates und der Corporationen, oder speculirender Privatpersonen sind.
- (b) Nämlich auch da, wo nicht forstpolizeiliche Verordnungen dafür sorgen und nicht große Staatswaldungen vorhanden sind.

§. 389.

Die Holzpflanzen werden erst in einem ziemlich vorgerückten Alter geerntet (a). Diese lange Dauer der Holzherzeugung ist die Ursache mehrerer Eigenthümlichkeiten, welche die Forstwirtschaft von den anderen Zweigen der Landwirthschaft sehr unterscheiden.

1) Eine mit ganz jungen Holzpflanzen bewachsene Fläche giebt erst nach einem oder mehreren Menschenaltern (b) eine beträchtliche Einnahme. Um jährlich Holz hauen zu können, muß man folglich eine so große Waldfläche besitzen, daß darauf Holzpflanzen von jedem Alter bis zu dem Jahre der Haubarkeit in einer für die zweckmäßige Bewirthschaftung nicht zu geringen Anzahl vorrätzig sein können. Kleine Waldungen, in denen man nicht alle Jahre einen Hieb vornehmen kann, sind deshalb für die Eigenthümer unbequem und selbst bei gleicher Größe des mittleren Reinertrages ein weniger wünschenswerthes Besitztum, als Gärten, Aecker und Wiesen. Hierzu kommt, daß in einem Zeitraum von z. B. 70 — 120 Jahren mancherlei Unfälle den Wald beschädigen können (c). Aus diesen Ursachen eignet sich der Besitz von Waldungen, wenigstens von hochstämmigen, zwar gut für den Staat, für Stiftungen, Corporationen und reiche Privatpersonen, nicht aber für solche Einzelne, die nur mittelmäßig oder wenig begütert sind.

(a) Dieß hat 1) eine natürliche Ursache, weil Bau- und größeres Werkholz nur von alten Stämmen erhalten wird; 2) eine wirthschaftliche, denn die Erfahrung zeigt, daß der jährliche Nachwuchs bei ganz jungen Stämmen viel schwächer ist, als bei etwas älteren, welche wegen der größeren Menge von Blättern weit mehr Nährstoffe aus der Luft aufnehmen können. In höherem Alter nimmt der Zuwachs wieder ab. Um daher von einer gegebenen Fläche die größte Holzmasse zu erlangen, muß man die Bäume zu einem ansehnlichen Alter kommen lassen.

Nach Cotta (Anweis. z. Waldbau, S. 228.) ist der jährliche Zuwachs eines gut bestandenen pr. Morgens Wald auf Boden mittlerer Güte (5. Classe) in jedem Decennium:

bei einem Alter von	Buchen.	Kiefern.
0—10 Jahren.	10, ⁹ Cub. F.	23 Cub. F.
10—20 "	18 "	47 "
20—30 "	27 "	49 "
30—40 "	28 "	51 "
40—50 "	29 "	52 "
50—60 "	31 "	54 (max.)
60—70 "	33 "	52 Cub. F.
70—80 "	35 "	51 "
80—90 "	37, ⁰ (max.)	47 "
90—100 "	37, ⁵ Cub. F.	46 "
100—110 "	37 "	37 "
110—120 "	36 "	33 "

Das max. des Zuwachses tritt nach den sächs. Erfahrungen bei Eichen mit 120, Fichten und Tannen mit 70, Erlen 50—60, Birken 40—50, Lärchen mit 40 Jahren ein. — Aehnliche Erfahrungssätze, in denen wegen vieler örtlicher Umstände keine volle Uebereinstimmung sein kann, geben z. B.: Erfahrungstafeln... nach Pfeil von Schneider, 1843 — Pernigsch, Unterf. über Zuwachs... der Wälder, 1842 — Th. Hartig, vergleichende Unterf. über den Ertrag d. Rothbuche, 1847.

- (c) Waldbrand, Raupenfraß, Verheerung des Borkenkäfers, Windfall, Schneeebruch, überhandnehmender Diebstahl und dergl. — Dagegen hat die Langsamkeit des Wachstums auch das Gute, daß die Holzzeugung nicht von Jahr zu Jahr in ungleicher Stärke erfolgt, wie bei Feldfrüchten, Obst und dergl.

§. 390.

2) Die Holzzucht erfordert einen großen Vorrath von stehendem Holze, an welchem der Nachwuchs erfolgt, §. 389. Dieser Holzbestand ist zwar im vollen Sinne so wenig ein Capital, als das Gras einer Wiese, weil er noch von Natur mit dem Boden verbunden ist (§. 51), aber er hat doch darin mit dem Capitale Aehnlichkeit, daß er, wie dieses, von dem unmittelbaren Verbrauche für persönlichen Vortheil verschont und als Mittel zur Production neuer Güter benutzt wird; es ist so leicht, ihn jederzeit vom Boden zu trennen, daß man sich der Kürze willen süglich erlauben kann, ihn als Holzcapital anzusehen. Die Erzeugung dieses Holzvorrathes geschieht fast ohne Kosten, hauptsächlich von den Naturkräften (a), so daß man sich nur des früheren Hauen und Verzehens des Holzes zu enthalten braucht, erfordert jedoch vieljährige Bewachung und Pflege. Der Eigenthümer kann zu jeder Zeit einen Theil dieser Holzmasse herausnehmen,

in Geld umsetzen und dieses auf eine andere Weise werbend anlegen. Diese Unternehmung wird einträglich, sobald der fernere Holzzuwachs im Verhältniß zu dem Holzcapitale kleiner ist, als der Zinsfuß ausgeliehener Summen. Sieht man bloß auf die Masse des Holzes, so ist es unbezweifelt, daß der Jahreszuwachs, obgleich er an sich betrachtet bis zu einem gewissen Alter der Bäume zunimmt (§. 389 (a)), doch in Procenten des Holzcapitals ausgedrückt immer schwächer wird (b), es tritt also hier einer der Fälle ein, in denen zwar der Bodenertrag durch Anwendung eines größeren Capitals noch gesteigert wird, dasselbe sich aber minder ergiebig erweist, als das früher angelegte kleinere, §. 215 a). Hieraus entsteht also für den Waldbesitzer eine Anforderung, entweder das ganze Holzcapital zurückzuziehen und den Boden anderweitig zu benutzen, oder wenigstens das ältere Holz hinwegzunehmen und nur Bäume bis zu einem solchen Alter stehen zu lassen, in welchem der Holzbestand durch den Zuwachs gehörig verzinst wird; es findet dann eine Abkürzung der Umtriebszeit Statt, wie z. B. bei der Umwandlung des Hochwald- in den Schlag- oder Niederwaldbetrieb (c).

(a) Ausgenommen, wo man den Wald ansäete oder pflanzte (künstliche Holzzucht).

(b) Nach den Erfahrungstafeln von Pfeil läßt sich für den preuß. M. eines gutbestandenen Waldes, auf gutem Boden Folgendes annehmen:

B u c h e n.				
Alter	Holzmasse in Cubikfuß		Zuwachs in Procenten	
	im einzelnen Jahre	im D. des ganzen Zeitraums	des einzelnen Jahres	des ganzen Zeitraums
10	152	70, ¹	16, ⁹	21, ⁷
20	428	183, ³	7, ⁸	11, ⁵
40	1200	497, ⁷	3, ⁶	6
80	3153	1332, ⁶	1, ⁷	2, ⁹
120	5276	2306, ²	0, ⁹	1, ⁰⁸

K i e f e r n.				
Alter	Holzmasse in Cubikfuß		Zuwachs in Procenten	
	im einzelnen Jahre	im D. des ganzen Zeitraums	des einzelnen Jahres	des ganzen Zeitraums
10	247	128, ^a	13, ^a	19, ^a
20	575	275	6, ⁷	10, ^a
40	1359	624, ^b	3, ^a	5, ^a
60	2210	1019, ^b	1, ^a	3, ^a
80	2955	1417	1, ^a	2, ^a
100	3575	1792	0, ^a	1, ^a
120	4067	2133, ^a	0, ^a	1, ^a

Hundeshagen berechnet die jährliche Nutzung höher, so daß sie bei 60jähr. Buchenwalde 5 Proc., bei 90 Jahren 4, bei 120 Jahren $2\frac{1}{2}$ —3 Proc. betragen würde, s. dessen Encyclop. II, 754. Forstpolizei, S. 47. In jedem Falle ist jedoch die niedrige Verzinsung älterer Bestände außer Zweifel.

- (c) Vergleichung der Hoch- und Niederwaldwirthschaft auf 1 pr. Morgen Buchenwald in einem 120jährigen Zeitraum: 1) Hochwald mit 120jährigem Umtriebe. Ganze Holzmasse in 120 Jahren: 7030 Cubikfuß Kastenholz, worunter 52 Kasten Scheit- und $24\frac{1}{2}$ Kasten Prügelholz und dazu 53 Karren Wellen. Holzerlös 299 fl., Zins im Laufe des Zeitraums 162 fl., Summe beider 461 fl. Die Zinsen sind nicht beträchtlich, weil erst die dritte Durchforstung im 90. Jahre eine etwas erhebliche Einnahme giebt, die stärksten Einnahmen aber vom 110. Jahre an Statt finden. 2) Niederwald mit 30jährigem Umtriebe, wobei also in 120 Jahren viermal gehauen wird. Die ganze Holzmasse ist nur 3450 Cubikfuß Kastenholz, worunter 6 Kasten Scheitholz, nebst 56 Karren Wellen, der Erlös also nur 156 fl. Aber die Zinsen, da sie vom ersten Hiebe im 30jährigen Alter 90 Jahre lang, vom zweiten durch 60, vom dritten wenigstens durch 30 Jahre genossen werden, betragen, zu 4 Proc. berechnet, nach 120 Jahren 261 fl., wodurch der Ertrag des Niederwaldes auf 417 fl. steigt. Würde man mit Hartig (Lehrb. für Förster, II, 224, 6. Aufl. 1820) auch die Zinseszinsen einrechnen, so gäbe der Hochwald 541 fl., der Niederwald aber 829 fl. Ertrag. —

Ein Kieferwald bei 60jährigem Umtriebe giebt mit Einrechnung von 5 Proc. einfachen Zinsen nach 120 Jahren 39 rthlr. vom Morgen mehr, als bei 120jährigem Umtriebe. Wird in einem bisherigen Hochwalde der Niederwaldbetrieb eingeführt, so ist ein Theil des Holzvorrathes entbehrlich. Aus der obigen Tabelle ergiebt sich, daß auf dem pr. M. Buchenwald bei 40jähr. Umtriebe i. D. 497, bei 120jährigem 2306 C. F. Holz stehen müssen. Der Unterschied beträgt 1809 Cubikfuß. Wenn man nun alles ältere Holz über 40 Jahre verkauft, so giebt dies eine einmalige Einnahme, deren Zinsen reichlich den geringeren Holzertrag des Niederwaldes vergüten können. Der mittlere Zuwachs in den ersten 40 Jahren ist 30, in 120 Jahren gegen 44 C. F., die jährlichen Zinsen jenes verkäuflichen Ueberschusses sind aber schon 72 C. F. gleich zu setzen. Bei neuen Waldanlagen ist, abgesehen von aller

Bergrufung, das frühere Eintreffen der Nutzung eine bedeutende Empfehlung des Niedermaldes, den daher auch Kothofer (Der Behrer im Walde, H, 59) für den Bauersmann und die stark bevölkerte Gemeinde vorzieht. — Vgl. Del. Neu. 1823, I, 316. — Partig, Abhandl. S. 217.

§. 390 a.

Die verhältnißmäßig geringere Einträglichkeit der Waldungen mit langer Umtriebszeit kann durch das allgemeine Steigen des Holzpreises nicht abgeändert werden, weil dann zugleich der Erlös zunimmt, den man bei dem Zurückziehen des älteren Holzvorrathes erhalten kann. Nur dann wird der Waldeigenthümer den Hochwald oder überhaupt die Erziehung von älterem Holze vortheilhaft finden, wenn diejenigen Holzsorten, welche ein längeres Alter zu ihrer Ausbildung brauchen, auch verhältnißmäßig theurer bezahlt werden, so daß durch sie die schwächere Bergrufung nach der bloßen Holzmasse wieder vergütet wird, wie denn auch Scheitholz höheren Werth hat als junge Stämme, Aeste und Zweige, ferner Bauholz und viele Arten des Nugholzes noch höheren (a). Das Mitwerben muß daher den Preis der älteren Hölzer soweit erhöhen, daß ihre Erzeugung keinen Schaden bringt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß Nadelholz, welches gerade wegen seiner Genügsamkeit in Ansehung des Bodens sehr verbreitet ist, nicht als Niedermald gezogen werden kann (b). Zum Brennen kann älteres und jüngeres Holz gleichmäßig gebraucht werden und jenes wird daher gegen dieses nicht mehr im Preise steigen, als das Verhältniß der Hitzkraft mit sich bringt, weshalb nur zur Erzielung von starkem Bau- und Nugholze die Aufzucht von alten Bäumen Vortheil gewährt (c).

(a) Beispiel. Nach den pariser Holzpreisen trägt 1 Cubikmeter = 2 Stöck = 37 cub. G. F. dem Waldbesitzer auf dem Stamme ein: 15—18jähr. Kieholz 5,2 Fr., 25—30jähr. Brennholz 11,00 Fr., 100jähr. Nugholz 44,15 Fr. Journ. des Ec. XII, 264. In der Gegend von Heidelberg wird (Zavis von 1839) der Cubikfuß angenommen: Eichen, Holländerholz 20 Kr., Spalt- und Sägeholz 16 Kr., Bauholz bis 6" Dike 15 Kr., Brennholz (die Klafter zu etwa 100 Cubikfuß Masse) 9 Kr., Kiefern, Holländerh. 10 Kr., Spalt- und Sägeholz 10 Kr., Bauholz bis 6" 8 Kr., Brennholz 7 Kr. Partig (Abh. S. 221) setzt den Cubikfuß Scheitholz (Kiefern) zu 1, Bau- und Nugholz zu 3, Knüppel- (Prügel-)holz zu 1/2, Stangen- und Reißholz zu 1/2, Stockholz zu 1/6. Jäger a. a. D. S. 208. setzt den G. F. Bau-, Scheit-, Prügel-, Stock- und Reißholz bei Eichen auf 15—6—5—4—3 Kr. Nach Pfeil giebt ein 80jähriger Nadelwald

10 Kl. Nutzholz	=	30 Kl. Scheitholz
23 „ Scheitholz	=	23 „ „
22 „ Knüppelholz	=	18 „ „
55 „	=	71 „

- (b) Nadelholz schlägt nicht aus dem Stöcke aus und pflanzt sich nur durch den Saamen fort, weshalb die Verjüngung selten vor dem 70. Jahre erfolgt. Die Kiefer ist ein höchst schätzbares Mittel zur Benutzung eines schlechten Sandbodens.
- (c) Beim Hochwalde dürfen die erst in neuerer Zeit eingeführten Durchforstungen (Zwischennutzungen) nicht übersehen werden, nämlich das Hinwegnehmen der zu nahe bei anderen stehenden Stämme. Der Durchforstungsertrag kann der Masse nach sich der Hälfte des Hauptertrages im harbaren Alter nähern. Jäger (Land- u. Forstw. des Odenw. S. 213) ermittelt den Holzbestand eines hess. W. Kiefernwald bei 75 J. auf 8550 C. F., die in der Zwischenzeit genommenen Nutzungen zu 3600 C. F.

§. 391.

Wenngleich in gegebenen Fällen der besseren Verzinsung wegen die Zucht von jüngerem Holze für den Waldeigner vortheilhafter sein mag, so verhält es sich doch in volkswirthschaftlicher Hinsicht anders. Hier entscheidet nicht die Selbsteinnahme des Einzelnen, sondern die Größe des Volkseinkommens, nach dem concreten Werthe bemessen, und für diese ist der frühere Empfang einer Holzmasse, der nur ein- für allemal Statt findet, kein hinreichender Ersatz für den fortwährend geringeren Holzzuwachs. Eine gewisse Holzmenge, die neben dem gewöhnlichen Jahreserzeugniß außerordentlicher Weise einmal in den Verkehr tritt, kann keineswegs ganz als Vermehrung des Rationalcapitales betrachtet werden, indem ein größerer Vorrath einer einzelnen Waare ohne gleichmäßige Vermehrung der übrigen wenig zur Production nützt. Man wird bloß darum, weil gerade jetzt mehr Holzvorräthe da sind, die holzverzehrenden Gewerke nicht erweitern, weil dieß noch keine Aussicht auf größeren Absatz eröffnet; es kann sogar an den anderen Bestandtheilen des Capiales, z. B. den übrigen Stoffen und Maschienen, fehlen, welche bei einer solchen Ausdehnung der Gewerke zu Hülfe genommen werden müßten. Deshalb hat ein plötzlich vermehrtes Angebot von Holz nur die Wirkung, den Holzpreis für einige Zeit zu erniedrigen, wobei die unproductive Verzehrung des Holzes etwas zunehmen kann (a). Bloß dann hätte das Volk Nutzen, wenn die neu hinzugekom-

menen Vorräthe im Auslande vortheilhaften Absatz, oder zufällig gerade im Lande eine gute Verwendung als Capital fänden. Diesen selteneren Fall ausgenommen darf man den aus jener Umwandlung entspringenden bauernnden Nachtheil, daß die ganze Waldfläche einen geringeren rohen und reinen Ertrag giebt und folglich zur Erlangung einer gleichen Holzmenge mehr Wald nöthig ist, für die Volkswirthschaft als überwiegend ansehen. Der Boden wird schlechter benutzt und die Einnahme der Waldeigenthümer muß von den übrigen Bürgern getragen werden (b).

(a) Abweichend Pfeil, Grundf. I, 95: „Der Vortheil, welchen der kürzere Umtrieb gewährt, besteht für den Einzelnen wie für das Allgemeine ganz gleich darin, daß der im Holze vorhandene Erwerbstamm geschwinder und öfter in ein Geldcapital verwandelt wird, und dieses, oder der Erwerbstamm im Gelde, einen höheren Ertrag giebt, als das Holzcapital oder der Erwerbstamm im Holze.“ Das Fehlende an Holz soll von den Zinsen des erworbenen Geldcapitales leicht angeschafft werden können. — Diese Ansicht widerlegt sich durch die genaue Unterscheidung des Geldes von anderen Bestandtheilen des Capitaless, S. 127. 133. Das Volk wird in einem solchen Falle, wie der angenommene, nicht um eine Geldsumme reicher, denn die Geldmenge des Landes bleibt dieselbe, sondern nur um eine Menge von gehauenen Holze, und es ist die Frage, ob diese das Volkseinkommen soviel vermehren kann, als es durch den Zuwachs am stehenden Holze geschieht. — Eine (nicht erschöpfende) Widerlegung dieses Pfeil'schen Satzes s. in Einz., Vertheidigung des höchstnachhaltigen Forstnaturalertrages . . . S. 23. (Trier, 1824), s. auch Schenk, Bed. d. Zw., II, 273. Für die Vorzüge des Hochwaldes auch Noirost, *Traité de la culture des forêts*, Paris, 1832 u. de Chateauvieux in *Bibl. univ.* Juni 1832. S. 186. — Der Niederwald hat allerdings wieder den Vortheil, leichter bewirthschaftet zu werden und besser gegen Uebergriffe geschützt zu sein. Vgl. *Quart. Rev.*, Decbr. 1827. S. 591.

(b) Wenn ein Volk jährlich 1 Mill. Klafter Brennholz nöthig hätte, so wären dazu erforderlich (die Klafter von 144 C. F. zu 100 C. F. Holzmasse gesetzt) nach den babilischen Erfahrungen auf Mittelboden (aus den Nachrichten bei v. Wedekind, N. Jahrb. d. Forstkunde, XV, 135. Darmst. 1839 berechnet): 1) von Buchenhochwald mit 90jährigem Umtriebe $1\frac{1}{2}$ Mill. bad. Morgen, von denen 16 666 jährl. abgetrieben würden, 2) von Buchenmittelwald mit 30jährigem Umtriebe 2811 000 Morgen, deren 93 700 jährlich gehauen würden; man braucht also 1311 000 M. mehr.

2. Abschnitt.

Verhältnisse der Gewerke.

§. 392.

Die Volkswirthschaft verdankt den Gewerken 1) eine große Vermehrung des Gütererzeugnisses, wobei eine große Mannfaltigkeit nützlicher und angenehmer Dinge, die zu den verschiedensten Zwecken förderlich sind, zu Stande kommt (§. 98. 102), 2) die Beschäftigung einer zahlreichen Volksclasse, hauptsächlich in den Städten, 3) eine Veranlassung zur Ausbildung vieler Zweige der Kunst sowie zur Erforschung von Naturgesetzen, 4) eine günstige Rückwirkung auf die Erdarbeit, theils wegen des Absatzes, den die rohen Stoffe bei den Gewerksunternehmern finden (§. 365), theils wegen der Versorgung der Erdarbeiter mit Werkzeugen, Maschinen und dergl. (a), 5) eine bessere Gelegenheit, als sie sich in der Regel bei rohen Stoffen findet (§. 364), Landeserzeugnisse ins Ausland zu senden und damit andere nützliche Dinge einzutauschen.

(a) Wollte man hieraus einen Grund hernehmen, die Gewerke über die Erdarbeit zu setzen (z. B. Glaser, Ueber die Bedeutung der Industrie, 1845, S. 18), so würde man vergessen, daß diese immer erst den Stoff liefert, aus welchem alle Kunstwaaren bereitet werden.

§. 393.

Kein Volk, welches auch nur das früheste Kindesalter der Entwicklung überschritten hat, kann ohne Gewerke sein. Diese

sind ursprünglich häusliche Verrichtungen, auf die Bereitung und Verfertigung der nothwendigsten Dinge, als Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthe 2c. beschränkt, lösen sich allmählig zu selbstständigen Gewerben ab und nehmen bei steigender Bildung und Wohlhabenheit sowohl an Ausdehnung als an Güte der Erzeugnisse fortwährend zu. Ihr Verhältniß zur Erdarbeit gestaltet sich sehr ungleich, denn in manchen Ländern werden sie nur von einem kleinen Theile der Einwohner getrieben, in anderen bilden sie aber den vorherrschenden Nahrungsweig. Das häufige Emporkommen der Gewerke setzt außer der Neigung und Geschicklichkeit bei den Arbeitern nicht allein hinreichendes Capital, sondern auch Absatz für die Gewerkerzeugnisse voraus. Dieser bietet sich im Lande selbst dar, wenn die Erdarbeit mit solchem Erfolge getrieben wird, daß sie einen reinen Ertrag giebt, den man zum Einkaufe von Gewerkswaaren verwenden kann, und wenn die Einwohner Bedürfnisse verschiedener Kunstwaaren empfinden. Beide Bedingungen treten bei der allmählichen Zunahme des Volksvermögens von selbst ein und es findet zwischen beiden Hauptzweigen eine Wechselwirkung der gegenseitigen Beförderung Statt; indeß kann die Gelegenheit zum auswärtigen Absatze dieselbe Wirkung schneller verursachen (a).

(a) Während des Mittelalters erhob sich der Wohlstand der Städte im nördlichen Europa mit Hülfe des auswärtigen Verkehrs unabhängig von dem Landbau und wirkte dann fördernd auf diesen (S. 365); die Ursache hievon lag vorzüglich in der rechtlichen Stellung der verschiedenen Volksclassen. Smith, 3. B., 3. u. 4. Cap. besonders II, 202.

§. 394.

In schwachbevölkerten Ländern von wenig entwickeltem Gewerbewesen sind nothwendig noch wenige Gewerke, weil es an Capital und geschickten Arbeitern fehlt, während dort der Landbau herkömmlich als Hauptnahrungsweig angesehen wird und wenigstens da, wo sich gute Versendungsmittel, besonders Wasserstraßen, finden, die Gewinnung roher Stoffe zum Verkaufe in andere Länder vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich zieht, §. 186. In diesem Zustande versorgt man sich mit einem Theile der Gewerkswaaren durch Eintausch von außen, bis man nach und nach

durch die Anhäufung von Capital, den Anwachs der Volksmenge, durch die von der Verbreitung nützlicher Kenntnisse und der höheren Verstandesentwicklung begünstigte Vervollkommnung der Künste und die wachsende Schwierigkeit der Ausfuhr von Bodenerzeugnissen zu der häufigeren Ergreifung von Gewerksarbeiten hingelenkt wird. Je mehr dieß geschieht, desto mehr nehmen Wohlstand und Bevölkerung zu, und die Blüthe der Volkswirthschaft wird dann erreicht, wenn die Erdarbeit mit den Gewerken im Gleichgewichte steht, auch beide gleichmäßig mit dem Bestande von Kunst und Capital geübt werden (a).

(a) Dume, Versuche, 1. Abh. — Das oben erwähnte Gleichgewicht beider Hauptgewerbe wird auch von List, Das nationale System 2c. S. 20. 236, als wünschenswerth geschildert, aber der Zustand der vorherrschenden Landwirthschaft gegen die Erfahrung zu ungünstig dargestellt. — Die Herstellung dieses Gleichgewichtes erfolgt in einigen Ländern schnell, in anderen höchst langsam, so daß Jahrhunderte lang die Erdarbeit das Hauptgewerbe bleiben kann. Sowohl die Maafregeln der Regierung, als manche Orts- und Zeitumstände wirken auf dieß Verhältniß in sehr verschiedener Weise ein. — Untersucht man die Ursachen der staunenswerthen Ausbreitung des Gewerkswesens in Großbritannien, so wird man nicht auf einen einzigen Umstand, sondern auf einen günstigen Zusammenfluß mehrerer hingewiesen. Mac-Culloch (Stat. acc. II, 35) führt auf: 1) moralische Ursachen, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, — Freiheit im Gewerbeswesen, — Allgemeinheit des Unterrichtes, Verbreitung von Büchern und Zeitschriften 2c. — bereitwillige Aufnahme geschickter Ausländer, — den in der Ungleichheit des Vermögens und selbst in der Besteuerung liegenden Sporn zum Fleiße; 2) natürliche Ursachen, Reichthum an inländischen Rohstoffen, vor Allem an Steinkohlen, deren Lager man als Kraftmagazine (hoarded or warehoused power) ansehen kann (vgl. S. 120), und die Insellage des Landes, welche den Verkehr mit andern Ländern überaus erleichtert.

§. 395.

Die Gewerke stehen dann in völligem Zusammenhange mit der Erdarbeit eines Landes, wenn sie 1) deren Erzeugnisse verarbeiten, wenn zugleich 2) die Arbeiter inländische Lebensmittel verzehren und auch 3) der Absatz größtentheils an die von der Erdarbeit lebenden Einwohner geht. Bei der Zunahme der Gewerke wird dieser Zusammenhang leicht unterbrochen, bald nimmt man einen fremden Stoff zu Hülfe, bald erweitert sich der Absatz über den Bedarf des eigenen Landes hinaus, und so ist öfters

ein schnellerer Anwachs der Volksmenge selbst in Ländern von geringer Fruchtbarkeit hervorgerufen worden, als es ohne diese Berührungen mit dem Auslande geschehen wäre (a). Eine solche Lage der Dinge bringt eine bedeutende Gefahr mit sich, weil sowohl im Einkaufe der fremden Verwandlungs- und Hülfsstoffe und Unterhaltsmittel als im Absatze der Gewerkszeugnisse, also von zwei Seiten, Störungen möglich sind (b). Der Absatz insbesondere kann sowohl von den Maaßregeln anderer Regierungen, als von dem neuentstandenen Mitwerben anderer Völker geschmälert werden, und es geschieht leicht, daß man im Vertrauen auf die fortdauernde Erweiterung des auswärtigen Marktes die Hervorbringung einzelner Arten von Gewerkswaren übermäßig ausdehnt, was dann empfindliche Verluste nach sich zieht. Bei großem Schwunge des auswärtigen Handels, zumal wenn er von einer ausgedehnten Schifffahrt unterstützt wird, ist man eher im Stande, solche Störungen zu überwinden (c), am gewaltsamsten wirken diese dagegen in Gebirgsgegenden, in denen wegen der beschränkten Theilnahme am Welthandel den unbeschäftigten Arbeitern und Capitalen nicht so bald andere Wirkungskreise angewiesen werden können, und auch die eigene Erzeugung derjenigen Waaren, die man sonst vom Auslande eintauschte, großen Schwierigkeiten unterliegt (d). Rege Betriebsamkeit weiß sich indeß vielfältig neue Nahrungsquellen zu eröffnen (e).

- (a) Ueber die Volksvermehrung in den englischen Fabrikgegenden s. S. 126. 196.
- (b) Noth der Spizentlöpplerinnen in der Gegend von Londern in Schleswig, wegen des verminderten Absatzes. Sie verdienen wöchentlich nur gegen 40 kr. und werden wegen des Sizens bei schlechter Kost meistens schwächlich. Hassen, Statist. Forsch. über das Herz. Schleswig, Heidelb. 1832, I, 50. 60. Bedrängniß der schlesischen Leinweber wegen Unzulänglichkeit des Absatzes, s. Schneer, Ueber die Noth der Leineweber in Schlessien, Berl. 1844.
- (c) In dieser Lage ist Großbritannien. Es ist zwar unvermeidlich, daß bei dem großen Umfange einzelner Gewerkszweige bisweilen Erschütterungen eintreten, bei denen viele Familien in Armuth gerathen, aber wegen des lebhaften Handels mit allen Erdtheilen, der immer bald neue Absatzwege auffindet, und des hohen Kunstfleißes wußte man doch die Verlegenheiten immer wieder zu heben. Auch in Belgien zeigt sich ein solches Vorherrschen des Fabrikwesens, aber ohne die Hülfe eines so ausgedehnten Seehandels, wie ihn Großbritannien besitzt.

- (d) *Simonde, Nouv. princ.*, I, 289. — Mißjahre müssen in solchen Fabrikgegenden, welche ihren Getreidebedarf von außen beziehen, die traurigsten Folgen haben. Beispiele geben die Noth des sächs. Erzgebirges und der schweizerischen Fabrikgegenden in den Jahren 1816 und 1817. Der Canton Appenzell verlor 1817, 3425 Menschen oder 6 Proc. der Volksmenge, die inneren mehr mit Viehzucht beschäftigten Roden ertrugen aber die Noth leichter als die äußeren. *S. Zollikofer, Das Hungerjahr 1817. St. Gallen, 1818.* 19. — Nicht minder furchtbar war die Noth in den beiden Thälern von Glarus, die ebenfalls viele Baumwollenarbeiter haben, und das Aufhören des Handspinnens zufolge der Maschinenspinnerei trug zur Vergrößerung des Uebers bei.
- (e) Das Fürstenthum Neuenburg hatte schon 1781 unter seinen 40 000 Einwohnern nur 6000 Landbauende, dagegen 7300 mit Kattun-, Spigen- und Uhrenfabrication beschäftigte Arbeiter. Bloss im Val-de-Travers sind 1530 von den 4950 Einwohnern mit Spigenköppeln, 1156 Menschen mit Uhrmachten und Verfertigen von Uhrmacherwerkzeugen beschäftigt. — *Picot, Statist. S. 533. — Descript. topogr. de la Chatellenie du Val-de-Travers, 1830.* — Der merkwürdige Fabrikort Barmen erhob sich vermöge dieser in der Betriebsamkeit liegenden Kraft, neue Hülfsmittel zu erschaffen. Den Anfang machten die Bleichen, dazu kam um das J. 1709 die Verfertigung von Leinenbändern und Nähzwirn, später die Schnürriemen, Zwirnspeigen, die gestreiften Leinenzeuge und die Färbereien, nach dem siebenjährigen Kriege die halbbaumwollenen Zeuge (Siamois) *zc. Barmen (1846 mit 33,000 E.)* hatte 1836 8412 Bandstühle, 78 Färbereien, 30 Bleichen, 210 Baumwollenwebstühle *zc. v. Viebahn, Statist. des R. B. Düsseldorf. S. 178.* — Holzuhrmacher im Schwarzwalde, deren Absatz bis America und Asien geht (1829 waren im bad. Theile 582 Meister und 359 Gehülfen). — Holzschniker in der Gegend von Sonnenberg, wo neuerlich die Verfertigung der Waaren von Papierzeug (papier-maché) hinzugekommen ist, — in der Umgegend von Berchtesgaden und im Gröbner Thal (Tirol).

§. 396.

Die Gewerke können in Verbindung mit der Landwirthschaft getrieben werden, so daß die Lohnarbeiter und auch wohl die kleinen Unternehmer sich abwechselnd den landwirthschaftlichen und den Gewerksverrichtungen widmen. Hierbei bildet das Gewerk entweder nur die Nebenarbeit, die der Landmann zur Benützung seiner freien Stunden zwischen den ländlichen Geschäften, besonders im Winter, zu Hülfe nimmt, oder es ist vorherrschender Gewerkszweig und der Gewerksmann sucht nur seinen Bedarf von Nahrungsmitteln selbst zu bauen, wozu schon ein kleines Grundstück genügt, *§. 372. Nr. 2*). Diese Verbindung zweier verschiedenartiger Gewerbe ist in Beziehung auf die Güte und Menge

der Erzeugnisse nicht gerade vortheilhaft, denn die Arbeiter können dabei nicht leicht so große Geschicklichkeit erlangen, als wenn sie sich ausschließlich auf das eine von beiden Geschäften beschränkten (§. 114, Nr. 2)), doch ist in dieser Hinsicht die zweite Art der Verbindung, bei welcher die Landwirthschaft als Nebensache erscheint, weniger ungünstig.

§. 397.

Es kommt indessen noch eine andere Seite dieser Betriebsart in Erwägung. Die Arbeiter befinden sich nämlich bei derselben in einem vortheilhafteren und gesicherteren Zustande, als wenn sie nur ein einziges Gewerbe hätten, sie sind leichter im Stande, sich während einer Stockung des Absatzes zu erhalten und werden auch von den Folgen einer Mißernte weniger getroffen; sie vermögen ferner um geringeren Lohn zu arbeiten, als wenn sie allen Lebensbedarf kaufen müßten, und deshalb können ihre Erzeugnisse durch größere Wohlfeilheit sich fortwährend auf ausländischen Märkten den Vorzug verschaffen. Auch ist gerade die Abwechslung beider Verrichtungen für das körperliche Wohlbefinden höchst zuträglich (a). Nur ein Theil der Gewerke eignet sich zu dieser Verbindung, nämlich diejenigen, welche weder große Geschicklichkeit, noch große Kunstmittel oder das Zusammenwirken mehrerer Arbeiter erheischen (b). Ist das erforderliche Capital gering, kann z. B. der Verwandlungsstoff in der Nähe angekauft oder von dem Arbeiter selbst erzeugt werden, so wird es diesem möglich, auf eigene Rechnung, als Unternehmer thätig zu sein, nur muß er dann, wenn der Absatz die Versendung in andere Gegenden nothwendig macht, das fertige Erzeugniß an einen Aufkäufer (Verleger) zu verkaufen suchen, um seine Auslagen bald erstattet zu erhalten.

- (a) Rau, Ansichten, S. 106. — Cordier, Agric. de la Fl. fr., S. 27. 28. In jedem Bauernhause in Flandern wird gesponnen und gewoben, ebd. S. 34. — In der Gegend von Leeds, Hudborsfield und in Nord-Wales sind viele Tuchmacher, die zugleich einige Acres Land bauen. Man hat sogar Maschienen, auf denen solche Weber für Lohn arbeiten lassen können, so daß sie auch in der Güte der Waaren mit den Fabriken zu wetteifern im Stande sind. Die Vortheile dieses „domestic system“ in der Wollenver-

arbeitung sind anerkannt. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 37. — Unter die nütlichen Seiten dieser Verbindung gehört, daß die Zwischenzeiten zwischen den Felbarbeiten vollständig ausgefüllt, daß alle Familienglieder, selbst Kinder, zum Erwerbe auf angemessene Weise beschäftigt werden können und daß die Zerstückelung des Grundeigentums leichter unschädlich wird. — Von diesem Gewerksbetriebe verschieden ist die häusliche Bereitung von Gewerkswaren für den eigenen Bedarf, die man hauptsächlich in entlegenen schwach bevölkerten Gegenden antrifft, vgl. Dlusfen, Beiträge z. e. Uebers. d. Nation. Industr. in Dänemark, S. 180 (deutsch von Gliemann, Altona, 1820).

- (b) Vorzüglich die Bearbeitung des Flachses, Weben, Schmieden etc. — Die Weberei ist eine sehr häufige Beschäftigung der Landleute und eignet sich darum sehr gut für sie, weil man eine große Menge gewöhnlicher Zeugnisse nöthig hat. Im preuß. Staat waren 1837 232,000 Webstühle in Flecken und Dörfern, auf denen die Kleinweberei als Nebengeschäft getrieben wird, und die freilich auch nur in dem kleineren Theile der Zeit (etwa $\frac{1}{12}$) im Gange sind, Hoffmann, Die Bevölk. des pr. St. S. 157. Im J. 1843 zählte man überhaupt 276 111 zur Nebenbeschäftigung benutzte Stühle, Dieterici, Stat. Tab. S. 155. — In Böhmen sind gegen 20 000 Baumwollenwebstühle der Landweber, welche sich weit besser befinden, als die ununterbrochen auf dem Stuhle arbeitenden sog. Commercialweber. Czörnig, Statist. Tafeln für 1842. — Seidenweber im Canton Zürich, Baumwollenweber in Appenzell a. R., Barmen, dem baier. Oberfranken (Hof, Münchberg etc.), Leinweber auf der Rhön, dem Vogelsberg, der Alp, in Böhmen, Schlesien, Westfalen, im R. Hannover etc. — Strohflechten im Schwarzwalde, besonders im Florentinischen. Doch vertragen sich mit feiner Flechtarbeit keine härteren Verrichtungen, welche die Finger ungelentig machen würden, weshalb die flechtenden Bauernstöchter sich häufig Mägde miethen. Bronn, Reise II, 434. — Die zahlreichen Verfertiger von Uhrtheilen in der Gegend von Prescot (Lancashire) treiben etwas Feldbau, wie die Weber um Manchester, Dingley, Vol. I. XXX, 203.

§. 398.

Beachtet man die Ausdehnung der einzelnen Gewerksunternehmungen und das Verhältniß zwischen den Unternehmern und Lohnarbeitern, so findet man einen auffallenden Unterschied zwischen den Handwerken, welche im Kleinen, von einem selbst mitarbeitenden Unternehmer mit wenigen Gehülften und meistens mit einfachen Kunstmitteln getrieben werden, und den großen Gewerksunternehmungen, Großgewerken (Fabriken und Manufakturen), bei welchen in hohem Grade von der Arbeitstheilung Gebrauch gemacht wird und, wie bei großen Landgütern (§. 369) ein (wo nicht mehrere) besonderer Vorste-

her die Leitung des ganzen Geschäfts zu besorgen hat. Der Handwerksbetrieb hat unverkennbar mehrere erhebliche Vortheile (a).

1) In Bezug auf die Unternehmer. Die Handwerke beschäftigen viele Meister, welche neben ihrem Gewerbsverdienste noch Capitalrente und Arbeitslohn beziehen und sich deshalb in einer besseren Lage befinden, als die bloßen Lohnarbeiter, und den Kern des Bürgerstandes bilden (b). Obgleich der vor Alters gepriesene „goldene Boden“ des Handwerkes von dem ausgedehnteren Mitwerben größtentheils zerstört worden ist, so darf doch der fleißige, geschickte und haushälterische Meister in der Regel ein gutes Auskommen erwarten. Es tritt mithin eine günstige Vertheilung des Einkommens ein, während in den Händen der Fabrikherren eine große Masse von Gewerbsverdienst und Capitalrente zusammenfließt, welche zu einem hohen Luxus erfordert.

(a) Uebereinstimmend de Sismondi in *Fix*, *Revue d'écon. polit.* III, 1. (Juli 1834.)

(b) Der kleine Unternehmer kann auch durch die Mitglieder seiner Familie eine nützliche Beihülfe in seinem Geschäfte erhalten.

§. 398 a.

2) In Bezug auf die Lohngehülfen. Schon in der Anzahl derselben zeigt sich der Unterschied, indem dieselbe bei den Handwerken verhältnißmäßig kleiner ist, während mancher Fabrikherr Hunderte von ihnen in seinem Dienste hat (a). Noch auffallender ist der Vorzug der Handwerke in Hinsicht auf die Lage der Lohnarbeiter. Die Handwerksgehülfen leben größtentheils im Hause, in der Familie des Meisters, der „den Tisch wie die Werkstätte, den Genuß wie die Arbeit mit seinen jüngeren Gehülfen theilt“ (b), und dieser Umstand hat auf ihre sittliche und geistige Ausbildung sehr gute Wirkung. Sie haben die Hoffnung, mit der Zeit selbst Unternehmer zu werden (c) und beide Classen stehen sich so nahe, daß sie nur einen einzigen Stand in der Gesellschaft ausmachen. Bei den Fabrikarbeitern dagegen ist a) die Möglichkeit, je selbstständig zu werden, so entfernt, daß ihnen der aus dieser Aussicht entspringende Antrieb zur Beeiferung und

Sparfamkeit in der Regel fehlt (a). b) In Gewerkszweigen von veränderlichem Absatz tritt, wenn dieselben in gutem Fortgange sind und durch die Anwendung neuer Capitale rasch erweitert werden, ein starker Zufluß von Arbeitern ein, denen die Verheirathung nicht verwehrt werden kann. Erfolgen dann Stöckungen, so entsteht in diesen Familien Bedrängniß, sei es, daß ein Theil der Arbeiter ganz verabschiedet wird (e), oder daß sie nur einen Theil der Zeit hindurch beschäftigt werden, oder sich einem spärlichen Lohne unterwerfen müssen. Wo mehrere Fabriken beisammen sind, da macht schon die Menge solcher Lohnarbeiter ihre Unterkunft in anderen Nahrungszweigen schwierig. Neue Fabrikzweige pflegen für die Arbeiter vortheilhafter zu sein, als länger bestehende, in denen das Mitwerben stärker ist (f). c) Da die Zahl der Fabrikherren gegen die der Handwerksmeister klein, bisweilen sogar in einer Gegend nur ein einziger in einem einzelnen Gewerkszweige vorhanden ist, so haben die Lohnarbeiter weniger Aussicht, bei Anderen Beschäftigung zu finden, sie sind daher von ihren Lohnherren mehr abhängig und ihnen, als tief unter ihnen stehend, persönlich fremder, als die Handwerksgehülften. d) Die in diesen Umständen enthaltene Versuchung zum Leichtsinne, zur Rohheit und Unsittlichkeit wird desto stärker, wenn in einer Gegend viele Fabrikarbeiter leben, die eine abgesonderte Classe bilden, weshalb einzelne üble Beispiele sich leicht verbreiten, und wenn die Arbeiter in großen Werkstätten versammelt sind. Solche Fabriken (engl. factories) äußern die nachtheiligsten Wirkungen auf den sittlichen Zustand, zumal wenn Personen von beiden Geschlechtern und auch schon im jugendlichen Alter in einer Anstalt nebeneinander beschäftigt sind, wodurch das Familienleben gestört und zu Unordnungen aller Art Anlaß gegeben wird.

(a) In Württemberg betragen die Gesellen nur 22 Procent aller Gewerksarbeiter. Nach den spanischen Volkszählungen enthält der Gewerksstand 75 Proc. Meister, 19 Proc. Gesellen und 6 Proc. Lehrlinge. In Baden zählen die 35 wichtigsten Handwerke auf 100 Meister 42 Gesellen, in Preußen (1843) sämmtliche Handwerker auf 100 M. 87 Gesellen und Lehrlinge, die Maurer, Zimmerleute, Steinmeger und Töpfer aber 455, Dieterici, Stat. Tab. S. 144. — Im K. Hannover sind (mit den Gast- und

Schwendwirthen) 91 733 selbstständige Gewerbsleute mit 40 637 Gehülfen aufgezählt, darunter 91 eigentliche Fabriken mit 1440 Gehülfen, also auf jede beinahe 16 Lohnarbeiter, von Reben, I, 493. — Beispiele einzelner riesenhafter Unternehmungen. Seraing bei Lüttich, 1817 von John Cockerill († 1840) angelegt, jetzt im Eigenthum einer Actiengesellschaft; 4200 Arbeiter, wovon 800—1000 in den Kohlenbergwerken, 6 Hochöfen, die täglich 1600 Ctr. Eisen liefern, Puddelöfen, Walzwerke, Schmieden, Maschinen-Fabrik; es sind 27 Dampfmaschinen in Thätigkeit, es werden jährl. 50 Locomotiven gemacht und das ganze rohe Erzeugniß wird auf 17 Mill. Fr. geschätzt, s. Lecoq, Description de l'établiss. de J. Cockerill à Seraing, Liège, 1846. — Beaucourt, Dep. Oberrhein, Fabrik von Uhren, Eisen- und Stahlwaaren, über 2100 Arbeiter; Gebr. Jappv. — Joh. Liebig's Wollenzuchfabrik zu Reichenberg in Böhmen, gegen 3000 Webstühle, 7—8000 Arbeiter. — Rhymney-Eisenwerk bei Merthyr-Tydvil (Wales), 9 Hochöfen, 3000 Arbeiter. — Rägeli's Baumwollenspinnerei von 85 000 Spindeln und 1500 Arbeitern in Rütshausen. — Spinneret, Weberei und Druckerei der Gebr. Hartmann in Münster (Oberrhein), 3500—4000 Arbeiter u. — Buchdruckerei von Clowes in London mit 19 Dampf- und 23 Handpressen. — Ungeheure Brauereien in London u.

- (b) Hoffmann. — Den Uebergang zwischen beiden Betriebsarten bilden solche Arbeiter, die in ihren Wohnungen eine gewisse Gewerksverrichtung, allenfalls mit Gehülfen, besorgen, jedoch von einem Verleger (Fabricanten) den Rohstoff erhalten und nur Stücklohn beziehen, wie die sogenannten Façonmeister.
- (c) Doch giebt es auch in manchen Handwerken bloße Handlanger und Tagelöhner, und die Größe des erforderlichen Capitaless versperrt in einem Theile der Handwerke den unbegüterten Gesellen den Zutritt zur Meisterschaft.
- (d) Der Fabrikarbeiter kann indes hoffen, Werkmeister und dergl. zu werden, wenn er sich auszeichnet.
- (e) Geschieht dies auch in den Handwerken, so sind doch die Gesellen meistens unverheirathet und können leicht anderswohin wandern.
- (f) Besonders übel ist die Lage der Handwerker. Bei der Verfertigung solcher Zeuche, die weder vorzügliche Körperkraft noch besondere Geschicklichkeit erfordern, ist der Lohn am schwächsten, so daß mancher Weber in Großbritannien nur 5 Schill. (3 fl.) die Woche verdient und viele $\frac{1}{2}$ des Jahres ohne Beschäftigung sind, s. Report of the commissioners on the condition of the handloom weavers, S. 22. 24. 1840.

§. 398 b.

Die Uebelstände, welche in moralischer und wirthschaftlicher Hinsicht aus einer großen Ausdehnung des Fabrikwesens entstehen, und wegen des Daseins vieler vermögensloser, leicht aufzureizender Lohnarbeiter selbst die Sicherheit im Staate bedrohen können, lassen sich durch viele Erfahrungen nachweisen, doch

scheint die Größe und Häufigkeit des nicht mit guten Gründen ganz zu läugnenden Uebels öfters mit Uebertreibungen dargestellt worden zu sein, hauptsächlich weil man die beweisenden Thatsachen nur von solchen Gewerben hernahm, welche im Stillstande oder sogar in Abnahme waren. Gewerkszweige für entfernten und deshalb sehr veränderlichen Absatz wirken am nachtheiligsten, §. 395. Indes sind jene Uebel wenigstens zum Theile vermeidlich, indem, abgesehen von dem, was die Staatsgewalt zur Besserstellung der Arbeiter zu thun versuchen könnte, das fleißige, haushälterische und gesittete Verhalten der letzteren, unter dem Einfluß guter Volksschulen, eines guten Religionsunterrichtes und äußerer Ermunterungen zur Sparsamkeit, ferner bei einer vortheilhaften Einwirkung der Fabrikherren auf den Lebenswandel ihrer Gehülfen, sehr Vieles vermag, um den Zustand derselben zu verbessern, vgl. §. 201 a) (a).

- (a) In der neuesten Zeit sind viele einzelne Thatsachen gesammelt worden, welche darüber keinen Zweifel lassen, daß ein Theil der Fabrikarbeiter sich in einer betrübenden Lage befindet. Man kann daraus nicht folgern, daß überhaupt gar keine Fabriken vorhanden sein sollten, aber man muß wenigstens die schnelle Zunahme und Ausdehnung derselben für etwas Bedenkliches halten, nicht etwa in der Grafschaft Lancaster oder in Flandern das volkswirtschaftliche Ideal sehen, dagegen aber auf die Verhütung der das Fabrikwesen begleitenden unerfreulichen Folgen desto mehr Aufmerksamkeit richten. Die Ursachen dieser bedrängten und leidensvollen Lage liegen in dem übergroßen Angebot von Arbeitern und der daraus entspringenden Erniedrigung des Lohnes, der selbstsüchtigen Gleichgültigkeit vieler Lohnherren und selbst einzelnen Bedrückungen von Seite derselben, z. B. dem schimpflichen Trucksystem, d. h. der aufgedrungenen Entrichtung eines Theiles des Lohnes in gelieferten, zu hoch angeschlagenen oder auch den Bedürfnissen der Arbeiterfamilien nicht entsprechenden Waaren. Zu den Aeußerungen des Uebels gehören hauptsächlich nachstehende: 1) In Bezug auf Gesundheit. Zu den anstrengenden und zum Theil angreifenden Verrichtungen kommen die lärgliche Nahrung, besonders die engen, dumpfigen Wohnungen, namentlich die Keller, in denen Tausende zu wohnen gezwungen sind, die verderbte Luft in den dichtgedrängten Stadttheilen, die frühzeitige und übermäßige Anstrengung der Kinder, die mangelhafte Pflege der kleinen Kinder zc., um die Sterblichkeit unter den Fabrikarbeitern größer, die Lebensdauer bedeutend kürzer zu machen, als bei anderen Classen. Das Nervenfieber insbesondere richtet unter ihnen große Verheerungen an. Indes zeigen sich diese Erscheinungen auch in Handelsstädten, z. B. in Liverpool, wo gegen 22 000 Menschen in Kellern wohnen und wo sich eine Menge dürftiger

Irländer aufhält. Hier ist die mittlere Lebensdauer nur 77 J., in Manchester 20, in Leeds 21 J., in London $26\frac{1}{2}$ J. Der Stadttheil von Liverpool, in welchem 58 Proc. in Kellern und Höfen wohnen, hat 1 Todesfall auf $23\frac{1}{2}$ Einw. und 1 von 27 Menschen wird jährlich vom Fieber befallen, in dem Theile, wo die Wohnungen am besten sind, nur 1 auf 237 und es stirbt 1 von 41.^o (Duncan.) In Preston ist die Sterblichkeit unter den Lohnarbeitern 1 von 18,^{oo}, unter den Gewerbsunternehmern 1 von 31,^{oo}, unter den Reichen und den mit höheren Diensten beschäftigten 1 von 47,^{oo} und die mittlere Lebensdauer in dieser Stadt ist seit dem Aufkommen der Fabriken (um 1783) von 31,^{oo} auf 19,^o J. gesunken (Clay). In den Bezirken der Stadt Nottingham geht die Sterblichkeit je nach der Geräumigkeit und Lage der Wohnungen von $\frac{1}{22}$ bis $\frac{1}{50}$. (Hawksley). Die sorgfältigen Nachweisungen von Ducpetiaux (De la mortalité à Bruxelles 1844) zeigen die große Sterblichkeit der ärmsten Stadttheile in Brüssel. Unter den Diensthöten und Tagelöhnern stirbt (ohne Todtgeb.) 1 auf 14, unter den Gewerbsleuten 1 auf 27, unter den höheren Ständen 1 auf 50,^o. — Der schädliche Einfluß dieser Ursachen auf den körperlichen Zustand läßt sich auch aus folgenden Wahrnehmungen darthun. Während im Durchschnitt von Frankreich, um 100 taugliche Soldaten zu finden, 86 junge Männer aus körperlichen Ursachen übergangen werden müssen, ist die Anzahl der Untauglichen auf 100 im Dep. Niederseine, wo viele Gewerke sind, 126, in Rouen 166, in Elbeuf 168, in Mülhausen doch nur 110. (Nach G. Dupin im Durchschnitt von 10 vorzüglich landbauenden Dep. 40, von 10 Fabrik-Dep. 99, im Elsaß 68 Proc. Untaugliche, Dingler, Pol. J. 77, 149. Auch im G. Zürich sind mehr Dienstuntaugliche, als in anderen Cantonen, wegen der Spinnereien.) — „Die ursprünglichen Bewohner Barmen's waren Menschen von großem starkem Körperbau, wie es die Abkömmlinge derselben, welche man in einigen alten Familien trifft, noch sind, und der größere Haufen der jetzigen Barmer würde dasselbe athletische Ansehen behalten haben, wenn die Beschäftigung mit Fabrikarbeit dieselben von Generation zu Generation nicht schwächer und graciler gemacht hätte.“ Sonderland, Gesch. von Barmen, 1823, S. 90. Man ist darüber einig, daß durch Maaßregeln der Gesundheitspolizei Vieles zur Beseitigung dieser Uebelstände geschehen könne. Auch fehlt es nicht an Beispielen großer Fabriken mit wohlgelüfteten und reinlich gehaltenen Räumen, ferner gesunder, von Seite der Fabrikherrn hergestellter Miethwohnungen für die Arbeiter. Einzelne Belege in Bezug auf den nachtheiligen Gesundheitszustand und dessen Ursachen finden sich vorzüglich in den oben (§. 201 (t)) genannten englischen Berichten. Ueber die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken s. auch die in II, S. 202 a ang. Schriften. — 2) Sittlichkeit. Der häufige Hang zum Trunk, aus dem dann viele andere Verirrungen entspringen, entsteht leicht aus der mangelhaften häuslichen Erziehung, und den anderen in §. 398 a unter d, β bemerkten Umständen. — 3) Wirtschaftlichkeit: Mangel an Sparsamkeit und Ordnung im Haushalte der Arbeiterfamilien, leichtsinniges Aufzehren des reichlichen Lohns und desto größere Noth bei der Abnahme des Verdienstes. Das Beispiel von Sedan zeigt, daß guter Wille und Einverständnis unter den Fabrikherrn gegen die

Trunksucht und andere Unordnungen mit Erfolg wirken können. Die Erkundigungen von Tufnell und Taylor begründen die Annahme, daß man die Bedrückungen und Leiden der Fabrikarbeiter (es ist sogar von „weißer Sklaverei“ gesprochen worden) doch für allgemeiner angesehen hat, als sie wirklich sind. Vgl. Gaskell, *The manufacturing popul. of Engl.* L. 1832. — Wohl in Rau's Archiv, II, 141. Kleinschrod, ebend. S. 348 und dessen Großbrit. Gesetzgeb. S. 177. — Dagegen Ure, *Das Fabrikwesen*, S. 248 ff. — Mac-Culloch in *Edinb. Rev.* 124, S. 463 und dessen *Stat. acc.* II, 81. — Ueber den Zustand der französischen Arbeiter in den Baumwollen-, Seiden- und Wollengewerken Villermé, *Tableau de l'état physique et moral des ouvriers*, P. 1840. II B. de Villeneuve-Bargemont, *Éc. polit. chrét.*, L. I, ch. 11. 13. Taylor, *Tour in the manufacturing district of Lancassh.* Lond. 1842. — *Edinb. Rev.* 155, S. 190. — Engels, *Die Lage der arbeit. Classe in Engl.* 1845.

§. 399.

Obgleich der handwerksmäßige Betrieb nach seinem Einflusse auf die Arbeiter vortheilhafter ist, so steht er doch den großen Unternehmungen in Absicht auf den Erfolg der Arbeit in vielen Fällen nach, weil nämlich 1) in Fabriken mehr Maschinen und andere Kunstmittel angewendet werden können, die ein großes Capital voraussetzen, 2) die Arbeiten unter Viele getheilt werden, 3) die Vorsteher der Unternehmungen sich wissenschaftliche Bildung aneignen, zur Vervollkommnung der Gewerbkunst mehr beitragen, auch neue Erfindungen leichter erfahren und benutzen, als Handwerksmeister. Hiezu kommen die wirthschaftlichen Vortheile, die der große Unternehmer in Bezug auf Einkauf, Versendung und Absatz, auf die Möglichkeit, den Ersatz seines Capitaless länger abzuwarten und dergl. besitzt. Diese Vorzüge zeigen sich hauptsächlich bei den für ausländischen oder doch entfernten Absatz arbeitenden Gewerken. Daher sind bei manchen Zweigen derselben die Handwerksmeister nicht im Stande, in der Güte und Wohlfeilheit der Erzeugnisse das Mitwerben der Fabriken zu ertragen, und es ist eine unaufhaltsame Folge der Capitalanhäufung und der fortschreitenden Gewerbkunst, daß in einem Theile der Gewerke das Fabrikwesen die Handwerke verdrängt; in anderen Zweigen, bei denen jene Vorzüge des großen Betriebes wegfallen, können sich die Handwerke ohne Schwierigkeit erhalten und es entstehen sogar manche neue Zweige, die sich

für den Betrieb im Kleinen eignen (a). Der Handwerksstand vermag diesen Kampf gegen das Andringen der großen Unternehmungen eher zu bestehen, wenn er sich bemüht, in Kenntnissen und Geschicklichkeiten mit den Anforderungen der gesteigerten Bildung gleichen Schritt zu halten. Man kann ungeachtet der vorhin dargestellten Nachtheile das Aufkommen der Fabriken im Ganzen genommen nicht für ein Uebel halten, wo es nöthig ist, um einem Volke den seiner Bevölkerung und überhaupt dem Stande seiner Güterquellen entsprechenden Antheil an der Betreibung der Gewerke zu sichern, aber man darf nicht wünschen, daß die Vermehrung der Fabriken rascher erfolge, als es in jener Hinsicht Bedürfnis ist, und daß ein Volk sich mit Vernachlässigung anderer Gewerbe den Gefahren eines vorherrschenden Gewerkswesens überlasse, §. 395.

(a) Fabriken liefern große Quantitäten von Waaren gleicher Art und können deshalb nicht das einzelne Erzeugniß nach den individuellen Neigungen und Bedürfnissen des Käufers einrichten. Schon deshalb ist die Fortdauer vieler Handwerke gesichert, z. B. des Schneiders, Schlossers, Schuhmachers, Schreiners, Wagners. Hierzu kommt, daß manche Gewerke ganz örtlich sind, wie das Zimmer-, Maurer-, Glaser-, Bäcker-, Fleischer-, Buchbinder-, Lüncher-Gewerk, und daß wenigstens die Ausbesserung schon gebrauchter Gegenstände Handwerker an Ort und Stelle erfordert, weshalb in jeder nicht ganz kleinen Stadt ein Uhrmacher, Büchsenmacher und dergl. nöthig ist.

§. 400.

Die Gewerke geben die häufigste Veranlassung zur Anwendung von Maschinen (S. 118), obgleich dieselben auch in dem Bergbau (S. 351) und in der Landwirthschaft (S. 369) wesentliche Dienste leisten. Daher ist hauptsächlich in Bezug auf die Gewerke öfters die Besorgniß rege geworden, es möchte die Einführung der Maschinen für die arbeitende Classe verderblich wirken, indem sie einem Theile derselben Beschäftigung und Unterhalt entziehe, — es möchte das Verarmen vieler Arbeiter mit dem daraus hervorgehenden Elende, den in der besseren Beschaffenheit und der Wohlfeilheit der Kunstwaaren liegenden Vortheil überwiegen; — es möchte sogar die Vermehrung der Maschinen für den Nutzen der Unternehmer selbst widersinnig sein, weil sie

das Angebot von Genusmitteln vermehre, zugleich aber die Zahl von Käufern vermindere (a). Zur Unterstützung dieser Ansicht können auch einzelne Erfahrungen angeführt werden (b).

(a) Si un ouvrage est à un prix médiocre, et qui convienne également à celui qui l'achète et à l'ouvrier qui l'a fait, les machines qui en simplifieraient la manufacture, c. à. d. qui diminueraient le nombre des ouvriers, seraient pernicieuses; et si les moulins à eau n'étaient pas partout établis, je ne les croirais pas aussi utiles, qu'on le dit, parcequ'ils ont fait reposer une infinité de bras, qu'ils ont privé bien des gens de l'usage des eaux, et ont fait perdre la fécondité à beaucoup de terres. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII, Chap. 15. — „Wenn die Menschenzahl in dem Maße abnähme, wie die Arbeitsmaschinen zunehmen, so würden sie unsere Rettung, da die Maschinen sich aber eben so schnell vermehren, wie die Menschen, so sehe ich die Möglichkeit, daß wir noch einmal aus lauter Kunstfleiß Hunger sterben“ G. Forster, ungedr. Brief, f. Morgenblatt, 1818. Nr. 298. — Ähnliche Ansichten bei Sismondi, N. princ. I, 365. II, 312 — Pictet in Bibl. univ., Abth. Sc. et arts, IX, 62. — de Villeneuve-Bargemont, L. I. ch. 12, wo jedoch auch die Vertheidiger der Maschinen redend eingeführt werden.

(b) Destere Unruhen in den Fabrikgegenden zufolge der Einführung neuer Maschinen. Die Maschinenzertrümmerer (Ludditen) in England, die z. B. 1826 in Lancashire viele Webmaschinen zerstörten. 1758 wurde Everett's Tuchsheermaschine vom Pöbel verbrannt, 1768 die erste in England erbaute Windsägemühle zerstört, doch ersetzte in beiden Fällen der Staat den Schaden und die Maschinen wurden abermals hergestellt. Poppe, Gesch. der Technol., I, 290. II, 38. — Noch 1846 traten die Arbeiter zu Elbeuf gegen die Wollreinigungsmaschine (trioise) auf.

§. 401.

Die Maschinen wie manche andere Verbesserungen des Betriebes vergrößern das reine Volkseinkommen, indem sie eine Zunahme des Gütererzeugnisses ohne verhältnißmäßige Vermehrung der Kosten bewirken. Dieser Zuwachs des reinen Einkommens findet sich 1) bei den Unternehmern, insoferne die Preise der Erzeugnisse nach Bestreitung der Kosten noch einen Gewinn übrig lassen (§. 163. 2, §. 186. 3, a): Dieser Ueberschuß kann bei dem auswärtigen Absage der Gewerkswaaren am größten werden und zu einer schnellen Erweiterung der Gewerbe Anlaß geben (a); 2) bei den Käufern der wohlfeiler und besser gewordenen Waaren. Was jene an ihren bisherigen Ausgaben ersparen, das wird von ihnen unfehlbar auf andere Art verwendet

(§. 338), und zwar entweder a) um eine größere Menge von Genußmitteln zu verzehren (b), was den Absatz der inländischen Unternehmer von Stoffarbeiten erweitert, oder b) um sich mehr Dienste leisten zu lassen, oder c) um neue Capitale auf die Betreibung von Gewerben zu verwenden, wobei die Verkäufer von Lebensmitteln, Stoffen u. neue Gütermengen absetzen und mehr Lohnarbeiter Beschäftigung finden, §. 339. 1).

(a) Ueber die Fortschritte, welche die Baumwollensabrikation zufolge der Maschinen gemacht hat, s. §. 125 a. Ein merkwürdiges Beispiel rascher Ausdehnung giebt insbesondere die Verfertigung von Spizengrund oder Bobbinet (Bobbin net), ein erst seit 1808 aufgekommenes Gewerl. Whitaker erfand zuerst eine Maschine, Peathcoat führte zuerst eine solche (nach eigener Erfindung) aus. Neuerlich sollen 4500 Maschinen im Gange sein, die 200 000 Menschen beschäftigen und 23 Mill. D. Yards (181 Mill. pariser D. Fuß) Geslechte liefern. Dieß Product wird für 1-891 875 £. Sterl. verkauft, während die rohen Stoffe (1-600 000 Pf. Baumwolle und 25 000 Pf. Seide) nur 150 000 £. St. gelten. $\frac{1}{8}$ des Erzeugnisses werden in den Fabriken gestickt, wodurch der ganze Erlös derselben auf 3-417 700 £. St. steigt. Dieser Gewerkszweig ist dem Absatze der geklöppelten Spizen sehr in den Weg getreten. Weber, Beitr. z. Gew.- u. Handelsst., I, 309. — v. Rees und Blumenbach, I, 506. — Dingler, Pol. Z., XLII, 430. — Babbage, Ueber Maschinen- und Fabrikwesen, S. 376.

(b) Die Vergrößerung des Gütergenusses in Großbritannien zeigt sich im Anwachs des Verbrauches verschiedener Lebensmittel. En aucune contrée le peuple n'est aussi bien habillé, aussi bien logé, aussi bien nourri. Si quelque étranger intelligent lit un contrat pour la fourniture annuelle de quelque maison des pauvres dans la Gr. Br., il ne peut s'empêcher d'exprimer une vive surprise sur la quantité de viande, de beurre, de fromage, de thé, qui compose chaque ration, et sur les soins minutieux qui sont pris pour que chacun de ces objets soit de la meilleure qualité dans son espèce. Dupin a. a. D. S. 82.

§. 402.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß man bei dem häufigen Gebrauche der Maschinen im Ganzen nicht geringere Summen zur Beschäftigung von Arbeitern aufwendet, daß mithin noch dieselbe oder selbst noch eine größere Arbeiterzahl ihren Unterhalt finden kann (a). Wenn das stehende Capital durch die Maschinen einen steten Zuwachs gewinnt, so muß darum doch das umlaufende und namentlich der aufgewendete Arbeitslohn nicht abnehmen, vielmehr bringen es die schnellen Anhäufungen

neuer Capitale mit sich, daß alle Zweige des Capitalaufwandes stärkeren Zufluß erhalten. Die Arbeiter können Unterkunft finden 1) in denselben Gewerken neben den Maschinen, weil diese die Beihülfe des Menschen nie ganz entbehrlich machen. Bei einer großen Ausdehnung des Absatzes, wie sie z. B. durch auffallende Kostenverminderung oder durch Verkauf ins Ausland verursacht wird, ist es möglich, daß nach der Einführung von Maschinen ein Gewerk noch ganz die gleiche Zahl von Arbeitern beschäftigt, wie zuvor (b); 2) in anderen Zweigen der Stoffarbeit, die weniger Gelegenheit zum Gebrauche von Maschinen darbieten. Es fehlt zu keiner Zeit an solchen Einrichtungen, auch entstehen immer neue in demselben Maße, als man mehr auf sie zu verwenden vermag (c). Selbst die Verfertigung der Maschinen setzt wieder Menschen in Thätigkeit; 3) in verschiedenen Diensten, die sich ebenfalls bei der Vergrößerung des reinen Einkommens fortwährend vervielfachen (d).

- (a) Vgl. v. Jacob, Nationalök. S. 162. — Im J. 1762 hatten Großbritannien und Irland gegen 15 Mill. Einwohner, darunter befanden sich gegen 4 Mill. Handarbeiter, die Maschinen ersetzen ungefähr 11 Mill. Menschen, also kam ein Erzeugniß zu Stande, wie es 15 Mill. Handarbeiter hätten liefern können. 1807, bei 18 Mill. Einwohnern, berechnete man die Zahl der Handarbeiter zu 6 Mill., die Wirkung der Maschinen zu 200 Mill. Das Erzeugniß ist demnach beinahe vierzehnmal so groß geworden, und die Menge von Handarbeitern hat verhältnißmäßig mehr zugenommen als die Volksmenge. Solche Rechnungen können indeß nicht genau zutreffen, sondern sich nur der Wahrheit mehr oder weniger nähern; vgl. Weber, Beiträge, I, 4. — Nach Cowell steigt in den englischen Baumwollenfabriken regelmäßig der Lohn mit den Verbesserungen der Maschinen, ohne daß die größere Leistung dem Arbeiter schwer würde. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 83, vgl. S. 188 (a).
- (b) „Si l'on pouvait croire que l'inconvénient, qu'ont d'abord les nouvelles machines, d'ôter du travail aux ouvriers, ne se répare pas bientôt, il suffirait, pour être persuadé du contraire, de compter les travailleurs des manufactures immédiatement avant l'invention d'une nouvelle machine, et immédiatement après qu'elle y est généralement en usage.“ Villermé, Tabl. II, 298. — Große Vermehrung der Reisenden in Folge der Dampfschiffahrt und der Eisenbahnen.
- (c) In den chemischen Gewerken, z. B. dem Branntweinbrennen, Färben, der Glasbereitung, der Verfertigung verschiedener Farb- und Apothekewaaren u. dgl. wird durch die Anwendung vortheilhafter Vorrichtungen weniger an der Arbeit, als vielmehr am rohen

Material gespart. Eine Menge einfacher Handwerke, ferner manche zum Gebiete der schönen Künste gehörige Gewerke lassen ebenfalls keine Maschinen zu. S. Rau in: Malthus und Say, S. 250. — Zunehmende Hervorbringung von Steinbrücken und Stahlfischen zc.

- (d) Lehrer, — Künstler, z. B. Schauspieler und Musiker, — Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, — Boten, Kutscher zc. — Dieß hat auch Ganilh bemerkt, Des systemes d'éc. pol. I, 212.

§. 403.

Die Maschinen sind demnach für die Dauer und im Ganzen der arbeitenden Classe eher nützlich, als schädlich, sowie sie überhaupt große und dauernde volkwirthschaftliche Vortheile hervorbringen (a). Unverkennbar können aber vorübergehende Störungen aus der Einführung neuer Maschinen entstehen. Die Fabrikunternehmer lassen sich durch die Rücksicht auf die Bedrängniß der Arbeiter nicht abhalten, Maschinen einzuführen, wenn diese ihnen Gewinn versprechen. Die hiedurch aus ihrer bisherigen Wirksamkeit verdrängten Arbeiter finden nicht immer sogleich neue Beschäftigungen, auch treten hier öfters die oben (§. 160. 161) dargestellten Hindernisse des Ueberganges von einem Gewerbe zu den andern in großer Ausdehnung ein. Welche Größe diese anfängliche Nahrungslosigkeit von Arbeiterfamilien erreichen und wie lange sie dauern könne, dieß ist im Allgemeinen nicht bestimmbar, auch läßt sich nichts zu Verhütung derselben thun, weil man der Vermehrung der Maschinen nicht widerstreben darf. Ein Volk, welches die Maschinen von sich abweisen wollte, würde dadurch nur bewirken, daß ein Theil der von ihm betriebenen Gewerke sich in die Nachbarländer zöge (b). Man gelangt daher zu der Ueberzeugung, daß die mit der Einführung neuer Maschinen möglicher Weise verbundenen Uebel, die doch immer von weit kürzerer Dauer sind, als die guten Folgen, unter die Opfer gehören, mit welchen die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes erkaufte werden muß (c).

- (a) Say, Darst. I, 153. Dess. Briefe an Malthus in: Malthus und Say, S. 158. — Fog, Handb. I, 215 ff. — von Hövel in Schulz, Die Bedeutung der Gewerke im Staate, S. 18. 121 (Hamm, 1821). — Ganilh, Systemes, I, 201. — Dict. technol. I. B. S. XLIII. — Funckes hagen, Zeitbedürfnisse, I, 134 (1832).

— Murhard, *Theorie und Politik des Handels*, I, 117. — Vgl. die in §. 118 (a) angeführten Schriften.

- (b) „Il ne s'agit plus de savoir, si l'emploi des machines condamne des bras au repos; il suffit d'être convaincu qu'elles sont devenues nécessaires pour maintenir la concurrence et préserver notre industrie d'une ruine certaine.“ *Chaptal, De l'ind. franç.* II, 229.
- (c) Eben dahin muß gerechnet werden, daß bei einem großen Schwunge der Betriebsamkeit, wo viele neue Unternehmungen ergriffen und mancherlei mächtige Verbesserungen der Gewerke versucht werden, auch dagegen die Anzahl der mißlungenen Bestrebungen, der verlorenen Capitale und der verarmten Familien nicht unbeträchtlich ist.

§. 404.

Der Erfahrung zufolge treten jene nachtheiligen Folgen von neuen Maschinen nur in wenigen Fällen ein (a). Von einer Menge der wirksamsten und allgemeinsten Maschinen ist nicht bekannt, daß bei ihrer Einführung Nachtheile wahrgenommen wurden, und noch jetzt sehen wir das Maschinenwesen in vielen Gewerken ohne Störung sich ausbreiten. Auch liegt dieses in der Natur der Sache, aus der sich mehrere gewichtvolle Beruhigungsgründe schöpfen lassen. 1) Die außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter bieten alle Kräfte auf, um andere Erwerbswege zu finden, weshalb gewöhnlich ein Theil derselben bald diesen Zweck erreicht. 2) Die Maschinen schaden dann am wenigsten, wenn das Gewerk, in welchem sie angewendet werden, bisher noch wenige Menschen in Thätigkeit setzte, oder wenn der Begehr der mit Hülfe der Maschinen zu Stande gekommenen Erzeugnisse zugleich sehr zunimmt; sie sind daher ohne alle nachtheilige Folgen in Ländern, die erst anfangen, Gewerke zu erhalten (b). 3) Weil die wirksamsten Maschinen gewöhnlich zugleich die kostbarsten sind und sich nur langsam verbreiten, so kann das Angebot von Arbeitern sich allmählig vermindern. Ein Theil der Unternehmer wird bald durch die Besorgnisse wegen der Fortdauer des Absatzes, bald auch durch Mangel an genauer Kenntniß und durch das von manchen getäuschten Erwartungen begründete Mißtrauen gegen neue Einrichtungen abgehalten, sich solche sogleich anzuschaffen (c), weshalb plötzliche Erschütterungen des Nahrungswesens weniger zu befürchten sind.

- (a) Besonders bei den Spinn- und Tuchsheermaschinen, und neuerlich bei den Maschinenwebstühlen.
- (b) Dieß ist z. B. die Lage der nordamericanischen Freistaaten.
- (c) Eine Dampfmaschine, nach den Preisen von 1837 in Berlin, Ruhrort und Eschweiler, kostete bei 6 Pferdekraften 2200—3000 rthlr., bei 10 3200—4200 rthlr., bei 20 5400—6900 thlr., bei 40 Pferdekraften 8500—12 300 rthlr. Jede Pferdekraft kommt also bei den kleinsten erwähnten Maschinen auf 366—500, bei den größten auf 212—310 rthlr. zu stehen. In Nordamerica kostete 1824 nach Marekier (Sur les bateaux à vapeur, S. 49) eine Pferdekraft bei Maschinen von 20 Kräften 3250, bei 100 Kräften nur 1770 Franken. Die Société du Renard in Brüssel lieferte 1841 die Pferdekraft einer Dampf-M. mit niedrigem Druck ungefähr zu 1150 Fr. — Die gravirten Walzen zum Rattendruck sind kostbar und jede ist nur zu einem einzelnen Muster zu brauchen, weshalb ihre Anwendung immer sehr beschränkt bleiben muß, besonders da die Rattunmuster der Mode sehr unterworfen sind. Die Schnellschüße hat, ungeachtet ihrer geringen Anschaffungskosten, sehr langsame Verbreitung gefunden. — Nachtheilig ist für die Weber, daß die Webemaschinen wenig kosten, nämlich eine solche, die von einem Menschen mit der Kurbel gekehrt wird (dandy-loom), nur 4 £. St., ein Maschinenstuhl, der von einer Dampfmaschine bewegt wird (power-loom oder steam-loom) ungefähr 12 £. St., in Frankreich 400 Fr., in Gent 1841 350 Fr., indeß muß man deren mehrere zugleich anschaffen und eine Dampfmaschine haben. — Im J. 1836 zählte man im brit. Reiche 115 801 Maschinenwebstühle, wovon 109 472 in Baumwolle, 5282 in Wolle. Mac-Culloch, St. a. II, 105. — Für einen großen Theil der Landleute in Deutschland wird die Einführung der Flachsspinnmaschinen eine Zeit lang sehr empfindlich sein, wie jetzt in einigen Gegenden von Irland die Handspinner leiden. Die Handspinnerei wird aber nicht aufhören und es werden allmählig auch andere Beschäftigungen Ersatz geben. Im britischen Reiche sind schon zahlreiche Maschinen dieser Art im Gange, durch die sich die ganze Leinenfabrication sehr gehoben hat und deren Erzeugniß auch zur Ausfuhr gelangt. Im Jahr 1838 wurden an 15, 1845 schon 23¼ Mill. Pfd. Leinengarn zu einem angegebenen Preise von 1 Mill. £. nebst 88 Mill. Yards Leinwand für 2 830 000 £. ausgeführt. 1841 sollen dort an 1 Mill. Spulen in Thätigkeit gewesen sein, deren 80—100 eine Pferdekraft erfordern. In Belgien waren im nämlichen Jahre 47 000, 1842 schon 64 000 Spindeln in Gang; die größte Spinnerei (St. Leonhard in Lüttich) hat 15 000. Oesterreich besaß 1843 20 892 Sp. in 8 Fabriken, Frankreich im J. 1840 57 000 Sp. — Für 1 Spinbel, welche jährlich nach der Feinheit 50—80 Pfd. Garn spinnt, kosten die Maschinen in Belgien g. 90 Fr., mit Gebäude und Mobiliar g. 150 Fr., mit dem umlaufenden Capital ist der ganze Capitalbedarf g. 220 Fr., s. Enquête sur l'industr. linière, Rapport S. 221 und Beil. Nr. 28. Brux. 1841, vgl. die in II, S. 28 (b) genannten Schriften. — Zum Glücke kann beim Anbaue des Leins und der ersten Behandlung des Flachses noch weit mehr Arbeit mit großem Nutzen angewendet werden, wie das Beispiel von Belgien zeigt, wo der Leinbau mit großer Sorgfalt betrieben wird. Hier

wie in einem Theile von Frankreich (Dep. Aisne) kommt eine solche Arbeitstheilung vor, daß besondere Landwirthe (liniers locataires) den Lein auf den hiezu vorzüglich geeigneten gepachteten Feldern, die oft sehr zerstreut liegen, bauen und die Ernte sowie die weitere Verarbeitung dem Flachsbereiter (linier exploitant) verkaufen. Durch gute Auswahl des Saamens, gute Düngung und Bearbeitung des Feldes, zeitiges Ausraufen zc. läßt sich zur Verfeinerung des Flachses Vieles thun. Es ist auch wahrscheinlich, daß das Handgarn noch neben dem Maschinengarne theilweise begehrt bleiben wird.

§. 405.

Das Gedeihen der verschiedenen Zweige von Gewerksunternehmungen wird von örtlichen und Zeitumständen bedingt, deren Einfluß sich zwar überwinden läßt, aber nur mit Anstrengung und Aufwand (a). Die wichtigeren dieser Umstände sind nachstehende: 1) Bei Gewerkswaaren, in deren Preis der verbrauchte Verwandlungs- und Hülfsstoff einen beträchtlichen Theil ausmacht, kommt viel auf die Kosten der Versendung an, besonders wenn dieser Stoff nicht kostbarer Art ist, weshalb solche Gewerke sich von selbst dahin ziehen, wo man diese Stoffe am nächsten und auch wohl in der größten Auswahl hat. Dieß ist bei inländischen Erzeugnissen die Gegend ihrer Entstehung (b), bei ausländischen Stoffen derjenige Bezirk, der sie am schnellsten und wohlfeilsten und in der größten Mannfaltigkeit erhält (c). 2) Bei Gewerken, die viel Handarbeit erfordern, entscheidet der niedrige Arbeitslohn (d). 3) Wo eine andere bewegende Kraft zu Hülfe genommen werden soll, ist man genöthigt, die Dertlichkeit hienach zu wählen, z. B. nach den Wasserkräften. 4) Manche Gewerke erfordern eine so hohe Geschicklichkeit der Arbeiter und so künstliche Hülfsmittel, z. B. Maschinen, daß sie erst da leicht emporkommen, wo andere leichter zu betreibende Gewerkszweige schon Raum gewonnen haben. Es giebt daher eine gewisse Reihenfolge, in der die Gewerke bei der allmäligen Entwicklung des Kunstfleißes nacheinander mit bestem Erfolge gegründet werden können (e). Solchen z. B., welche Gegenstände eines hohen und verfeinerten Luxus verfertigen, müssen andere vorausgehen, die für die Bedürfnisse der arbeitenden Classen (des gemeinen Mannes) sorgen, und manche sehr kunstreiche Gewerke gelan-

gen nur in größeren Städten zur Blüthe, wo sich Reichthum, Kenntnisse und veredelter Geschmack vereinigen.

- (a) *Kau, Ansichten der Volkswirthsch. S. 122.*
- (b) *Röhlerci, Sägemühlen, Glas- und Porzellanfabriken, chemische Fabriken, Hüttenwerke in walddreichen Berggegenden, — Rübenzucker-Fabriken in Gegenden wo viel Runkelrüben wohlfeil gebaut werden können, — Salz- und Alaunwerke in der Nähe der entsprechenden Lagerstätten (oder Salzquellen) u. dgl. Durch Wasserstraßen wird man jedoch in den Stand gesetzt, bei einem Theile der genannten Gewerke die Sige nach anderen Rücksichten zu wählen. Papierfabriken dürfen nicht zahlreich nahe beisammen sein, um sich nicht die Lumpen zu vertheuern.*
- (c) *Zuckerfedereien entstehen am leichtesten in großen Handelsstädten, wo man den Rohzucker in beliebiger Menge und Beschaffenheit vom Auslande beziehen kann, — Thranfedereien in der Nähe von Küsten.*
- (d) *Vgl. S. 193. Nr. 3, b. S. 207 (a). — Bei den Spigen kostet der Zwirn (schon Gewerkswaare) nur $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{10}$ des ganzen Aufwandes; namentlich in Neuenburg 10, in Schleswig 12, in Dieppe bei den feinen 10, bei groben Spigen 16 Procent, um Puy auch 16 Proc. (Tagserdienst bei den Zwirnsnspigen 9—10, bei den Seidenspigen 12—20 Sous, 15—20 000 Weibspersonen sind beschäftigt. (Herbin, Statist. génér. de la France, II, 99. 101.) Bei den mechelner Spigen (pains de malines), die aune zu 16 Fr., wird ebenfalls das Garn zu 10, Proc. berechnet; bei den unersreichbaren brüsseler Sp. beträgt es viel weniger. Das Spigengarn wird meistens aus Frankreich bezogen, das Pfund bis zu 1800 Fr. 1841 sah man in Brüssel zweidrähtigen Spigenzwirn, von dem die Unze (1,875 bad. Loth) gegen 19 000 Met. enthielt und zu 254 Fr. geschätzt wurde, das Zollpfund also zu 4334 Fr. — Es sind 50—60 000 Arbeiterinnen in Belgien beschäftigt. Briavoinne, Ind. en Belg. II, 367. Perrot, Revue de l'exposit. en 1841, S. 10.*

3. Abschnitt.

Verhältnisse des Handels.

Einleitung.

§. 406.

Der Handel (*a*) als selbstständiges Gewerbe wird erst nothwendig, wenn die Arbeiten so sehr getheilt sind, daß nur durch eine besondere, die Tauschgeschäfte vermittelnde Thätigkeit die Hervorbringung mit den Bedürfnissen in Verbindung und Ausgleichung gebracht werden kann, §. 104. Jede nur etwas ausgebildete Volkswirtschaft hat also unfehlbar eine Zahl von Kaufleuten und deren Gehülfen (*b*); doch sind weit weniger Menschen erforderlich, um eine gewisse Gütermenge im Handel von den Erzeugern zu den Verzehrern zu bringen, als um sie durch Erd- und Gewerksarbeit zu erzeugen (*c*). Uebrigens sind die einzelnen Handelszweige so sehr voneinander verschieden, daß in volkswirtschaftlicher Beziehung (§. 349) weniger ihr Gemeinschaftliches, als vielmehr das, was jedem von ihnen eigenthümlich ist, in Untersuchung kommen muß.

(*a*) G. B. Conte Arco, Dell' influenza del commercio sopra i talenti e costumi in den Classici ital. P. moderna, T. XXXI. Deutsch: Abhandlung über den Einfluß des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker, 1788. — Dess. Dell' influenza dello spirito del commercio sull' economia interna de' populi e sulla prosperità degli stati. ebd. — Riemeyer, Ideen über Ursachen, Fortschritte und Wirkungen der Handlung, Hannov. 1796. II.

3. Ausg. 1844. — Murhard, Ideen, S. 124. Dessen Theorie und Politik des Handels, I. Bd. 1831. (Der II. Bd. enthält die Handelspolitik.) — Geier, Versuch einer Charakteristik des H. Würzb. 1825. — A. v. Wylus, Der Handel, betrachtet in seinem Einflusse auf die Entwicklung der bürgerlichen, geistigen und sittlichen Cultur, Köln, 1829. — Mac=Culloch, Ueber H. und Handelsfreiheit, d. v. Gambieler, Nürnberg, 1834.

- (b) Sowohl die im Dienste eines einzigen Unternehmers stehenden (Handelsdiener, Packer, Auslaufer), als die, welche mehreren für Lohn beistehen, wie Fuhrleute, Schiffer, Mäkler, Lastträger, Ausläder. Die Inhaber von Fuhrwerken und die Schiffsherrn sind unter die Unternehmer zu zählen.
- (c) Baden hatte 1829: 160 Großhändler mit 225 Gehülfen, 8088 Kleinhändler mit 1744 G., 1308 Fuhrleute, Schiffer, Mäkler, Messer zc. mit 560 G., zusammen 9556 Unternehmer mit 2529 Gehülfen. — Preußen 1843: 149 700 Kaufleute, 7500 Fuhrleute (Unternehmer) mit 18 000 Pferden, Dieterici, St. Tab. S. 139.

§. 407.

Der Handel wird nach der Beschaffenheit und Menge der vertauschten Gegenstände auf folgende Weise eingetheilt:

- 1) **Waarenhandel**, welcher bewegliche Güter von einer besonderen Art der Tauglichkeit, die als Capitale oder Genußmittel gebraucht werden (*a*), in Umlauf bringt. Da beträchtliche Massen von Waaren mit verhältnißmäßig geringeren Kosten von einem Lande oder Landestheile dem anderen zugeführt werden können, ihr Verbrauch aber in den meisten Fällen eine Zertheilung der größeren Vorräthe in kleine Quantitäten erfordert, so theilt sich der Waarenhandel wieder in Groß- und Kleinhandel. Wo jener aufhört, dieser anfängt, läßt sich nicht allgemein nach der Quantität bestimmen, es ist jedoch zur Feststellung beider Begriffe das Merkmal hinreichend, daß der Kleinhandel sich mit der Vertauschung so kleiner Gütermengen abgiebt, wie sie der tägliche Gebrauch verlangt (*b*).
- 2) **Papierhandel**, der sich mit Creditpapieren (§. 293) beschäftigt. Diese kommen hier nicht bloß als Zahlungsmittel und Gegenwerthe für ausgetriebenes Vermögen, sondern zugleich als Gegenstände, welche des Gewinnes willen eingekauft und wieder verkauft werden, in Erwägung.

- (a) Auch Grundstücke in einzelnen Fällen; es giebt Menschen, die mit Landgütern handeln.
- (b) Dieser Bedarf ist der Quantität nach sehr ungleich. Salz, Kochsalz, Butter, Gyps brauchen des geringen Preises willen nicht so sehr zerstückt zu werden, als Zimmt und Pfeffer; Holz wird nicht in so kleinen Abtheilungen verbraucht als Räucherpulver. Wo eine Waare aus einzelnen Stücken besteht, deren jedes für sich zu gebrauchen ist, wie Papier, Schreibfedern, Delfuchen, Knöpfe, Feuersteine, Reisbündel, da giebt der Kleinhandel dieselben stückweise aus, sonst aber zertheilt er die Quantitäten nach der Bequemlichkeit der Zehrer, damit sie nicht mehr zu kaufen brauchen, als sie in kürzester Zeit zu verzehren pflegen.

§. 408.

Eine andere Eintheilung der Handelszweige entspringt aus der Rücksicht auf das Verhältniß des Handels zur Volkswirthschaft eines einzelnen Landes.

- 1) Inländischer oder Binnenhandel ist der Inbegriff derjenigen Handelsgeschäfte, bei welchen Waaren lediglich innerhalb des Landes vertauscht werden (a).
- 2) Der Aus- und Einfuhrhandel führt inländische Erzeugnisse ins Ausland und bringt von da fremde Waaren für die Verzehrung im Lande zurück (b).
- 3) Der Zwischenhandel beschäftigt sich bloß mit dem Umtausche ausländischer Erzeugnisse gegeneinander, ohne den Stoffarbeitern des eigenen Landes Absatz, oder den Zehrern desselben Zufuhr zu verschaffen.

Hält man diese Eintheilung mit der vorigen (§. 407) zusammen, so zeigt sich, daß nur bei dem Waarenhandel diese Unterscheidung nach dem Verhältnisse zum Inlande Statt finden könne, weil bloß bei den Waaren die Rücksicht auf den Ort ihrer Entstehung Bedeutung hat. — Ferner kann der Kleinhandel, etwa den Hausirhandel ausgenommen, nicht leicht ins Ausland gehen, weil Versendungen in die Ferne sich nur bei beträchtlichen Gütermassen verlohnen.

- (a) Auch ausländische Erzeugnisse, wenn sie eingeführt worden sind, können im Binnenhandel weiter vertauscht werden und mischen sich im Kleinhandel auf unkenntliche Weise mit den Landeserzeugnissen.
- (b) Nicht jeder einzelne Kaufmann, der mit dem Auslande handelt, muß nothwendig Einfuhr und Ausfuhr zugleich besorgen, aber

wenn der eine nur die Ausfuhr der einheimischen Producte betreibt, so wird immer auch ein anderer da sein, der die Ergänzung, nämlich die Einfuhr, sich zum Geschäfte macht.

1. Abtheilung.

Der Großhandel.

I. Der Binnenhandel.

§. 409.

Der inländische Großhandel eines Volkes beschränkt sich vorzüglich auf die Erzeugnisse, welche die Stoffarbeiten desselben liefern; seine Wirkung kommt fast ganz den einheimischen Erzeugern, welche Absatz ihrer Waaren erhalten, und den inländischen Käufern, welchen eine leichte Befriedigung ihrer Bedürfnisse verschafft wird, zu Statten. Jedes auf den Einkauf von Waaren gewendete Handelscapital erstattet einem inländischen Unternehmer einer Stoffarbeit seine Kosten und setzt ihn dadurch in den Stand, sein Geschäft fortzusetzen. Deshalb ist blühender Binnenhandel die nothwendige Bedingung einer ausgedehnten Erzeugung mannfaltiger, für die eigene Verzehrung des Volkes bestimmter Güter; durch ihn treten die Stoffarbeiten in ein richtiges Verhältniß zu den Bedürfnissen und dem Einkommen der Bürger und die ganze Volkswirtschaft erhält erst durch ihn Zusammenhang und Festigkeit. Es ist ein Erfahrungssatz, daß diejenigen Staaten den höchsten, und zwar einen unerschütterlichen Wohlstand genießen, in denen der Binnenhandel die größte Lebhaftigkeit erreicht (a). Doch kann derselbe in einem kleinen Lande, wo der Absatz vieler Waaren eine ziemlich enge Grenze hat, der Production nicht die wünschenswerthe Ausdehnung geben, und es können in diesem Falle ohne Beistand des auswärtigen Ver-

fehres manche Gelegenheiten zum vortheilhaften Betriebe einzelner Gewerbe nicht gehörig benützt werden.

- (a) A. Smith, II, 150. — Die Irrthümer des Handelssystems verleiteten früherhin zur Geringschätzung des innern Handels, weil er die Geldmenge des Landes nicht vermehrt. Man kann den Verlauf dieses Zweiges statistisch nicht so leicht schätzen, als den des in wenigere größere Canäle zusammengebrängten auswärtigen Handels. Nimmt man indeß den weiteren Begriff des Handels an, so daß auch der Absatz der Erzeuger an die Verzehrer mit in ihn fällt (S. 99), so ist offenbar der größere Theil aller in einem Lande verzehrten Erzeugnisse desselben Gegenstand dieses innern Güterverkehrs. Der innere Verkehr auf den Flüssen und Canälen von Rußland, mit Ausschluß der zur Ausfuhr bestimmten Waaren, umfaßte im J. 1837 eine angekommene Gütermasse von 612 Mill. Rub., Berghauss, Annal. Febr. 1839. — Auch der innere Handel zeigt bisweilen überraschend schnelle Fortschritte. Am Hudsoncanal im Staate Newyork ist die Stadt Yorkport an einer Stelle entstanden, wo 1821 erst einige Bauernhäuser standen. 1825 hatte sie schon 600 Häuser, 2 Kirchen, 1 Postamt. Reise des Herz. Bernhard von Weimar, I, 128.

§. 410.

Das Capital des Kaufmanns ist größtentheils umlaufend, indem es zur Anschaffung der fertigen Waaren und zur Bewirkung des Fortschaffens dient, und sein Umlauf erfolgt im Binnenhandel schneller, als im auswärtigen, weil die Versendung und Bezahlung in kürzerer Zeit bewirkt werden kann. Eine Summe wird leicht in einem Jahre zweimal oder noch öfter im inländischen Verkehre umgesetzt und dadurch zugleich der ganze Bedarf von kaufmännischem Capitale verringert. Das stehende Capital, welches der Handel erheischt, ist jedoch nicht allein im Vermögen des Kaufmanns enthalten, sondern begreift auch die beweglichen Versendungsmittel (Fuhrwerke, Schiffe), welche den Hülfspersonen, und die unbeweglichen (Niederlagen, Krabnen, Waagen, Landstraßen, Canäle, Brücken, Eisenbahnen), welche dem Staate, den Gemeinden oder Gesellschaften gehören (§. 127). Schon hieraus erhellt, daß das Gedeihen des Handels mehr als das Emporkommen der Stoffarbeiten von öffentlichen Einrichtungen abhängig ist.

§. 411.

Der Gewinn, den der inländische Handel den Unternehmern

abwirft, ist in der Regel nicht beträchtlich, denn die Geschäfte desselben sind mit so wenigen Schwierigkeiten verbunden, die Einkaufspreise und die anderen Kosten so offenkundig, die erforderlichen Capitale von so mäßiger Größe, daß stets ein starkes Mitwerben vorhanden ist, welches die Preise zu Gunsten der Käufer niedrig hält. Auch Personen ohne eigentliche kaufmännische Bildung befassen sich mit solchen Handelsgeschäften, wozu sie bald durch den Besitz eines Capitals, bald durch Waarenkenntniß veranlaßt werden (a). Der ungestörte, gefahrlose Fortgang der Unternehmungen hält die Kaufleute für den geringeren Verlauf des Gewerbsgewinnes schadlos.

(a) So wird z. B. häufig der Getreides-, Holz-, Hopfenhandel betrieben.

II. Der Aus- und Einfuhrhandel.

A. Allgemeine Betrachtung desselben.

§. 412.

Die Vortheile, welche dieser Handelszweig (a) für die Volkswirtschaft herbeiführt, sind, nur in größerem Maaßstabe, dieselben, welche die Arbeitstheilung und den häufigen Tausch zu begleiten pflegen. Kein Volk vermag alle Gegenstände, die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Genusses dienen können, leicht, gut und wohlfeil hervorzubringen. Dieselben Umstände, welche den Betrieb einiger Gewerbszweige besonders begünstigen, stehen andern hindernd im Wege. So entsteht für jedes Volk eine Ermunterung, sich vorzüglich denjenigen Stoffarbeiten zu widmen, bei denen es den größten Erfolg zu hoffen hat, und dagegen auf andere zu verzichten, in denen es das Mitwerben anderer Völker nicht bestehen kann. Als Ursachen einer solchen Verschiedenheit lassen sich hauptsächlich anführen: 1) die Naturbeschaffenheit der Länder, die sich besonders bei der Erdarbeit entscheidend zeigt, §. 87 ff. 119. Die heißen Länder zeichnen sich durch eigenthümliche edlere Erzeugnisse vor den anderen aus, gemäßigte unterscheiden sich von den kalten Gegenden und Gebirge von den Ebenen theils durch die Art der

Erzeugnisse, theils durch die ungleichen Hervorbringungskosten derselben (b). Aus dieser Mannfaltigkeit der natürlichen Production, deren Früchte Allen mittelst des Tausches zugänglich werden, entsteht eine mächtige und immerwährende Aufforderung an die einzelnen Völker, den Tauschverkehr untereinander zu pflegen (§. 27), welchem sich von selbst ein geistiger Verkehr anschließt (c). 2) Das ungleiche Verhältniß zwischen den einzelnen Güterquellen, indem häufig das eine Land größeren Reichtum an Capital und Kunstmitteln besitzt, das andere einen Ueberfluß an Arbeitskräften, der den Lohn auf einem niedrigen Stande hält, ein drittes eine Menge des fruchtbarsten Bodens, so daß nur die besten Grundstücke angebaut und die rohen Stoffe mit den geringsten Kosten erzielt werden (d). 3) Ereignisse, welche die Gewerbe einzelner Länder auf den einen oder den anderen Theil der Stoffarbeiten hinlenken und im Verlaufe der Zeit ähnliche Wirkungen, wie die verschiedenen Naturbeschaffenheiten veranlassen; doch so, daß diese Richtung des Kunstfleißes auch wieder mit der Zeit abgeändert werden kann.

(a) Er wird auch auswärtiger Consumtions- oder Bedarfs-handel genannt; s. Kraus, Staatsw., III, 124.

(b) *Hic segetes, illic veniunt felicius uvæ,
Arbori fœtus alibi atque injussa virescunt
Gramina; nonne vides, croceos ut Tmolus odores,
India mittit ebur, molles sua thura Sabæi?*

Virgil. Georgic. I, v. 53—56.

(c) „Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann. Güter zu suchen,
Geht er, doch an sein Schiff knüpft das Gute sich an.“
Schiller.

Die hohe völkerverbindende Macht des Handels zeigt sich recht deutlich in den Caravanenzügen, die durch Sandwüsten und Steppen den Verkehr in Asien und Africa unterhalten. Durch reisende Kaufleute bringt die europäische Bildung in das Innere beider Erdtheile. Geht hieburch die Sitteneinfalt verloren, so wird dafür eine mannfaltige Kraftentwicklung gewonnen. „Der Mensch hebt sich nur durch Reibung des Geistes am Geist, und froh müssen wir aufblicken, wenn wir Völker, die bisher einzeln und isolirt standen, in dem Treiben der Welt mit fortgewälzt sehen. In der Wüste wird nie aus dem Kinde ein Mann, und im beschränkten Raume, wo nur für wenige Ibsen Platz ist, bildet sich keine Nation.“ v. Buch, Reise d. Scand., II, 120.

(d) Alte und neue Länder, old and new countries. Vgl. Torrens, Prod. of w., S. 253.

§. 413.

Der Aus- und Einfuhrhandel hat für ein Volk überhaupt den Nutzen, daß dasselbe mit gleichem Aufwande eine größere Gütermenge erwirbt, als wenn es seine Güterquellen nur dazu anwendete, die Gegenstände des eigenen Bedürfnisses selbst zu erzeugen (a). Dieß läßt sich bei den zwei Geschäften, in welche sich dieser Handel spaltet, näher nachweisen: 1) Die Ausfuhr von Landeserzeugnissen bewirkt, daß diejenigen Zweige der Hervorbringung, welche die Bürger des Landes besser und wohlfeiler als andere Völker zu betreiben vermögen, eine größere Ausdehnung gewinnen. Auf diese Weise erhalten die Grundstücke, Capitale und Arbeitskräfte die vortheilhafteste Anwendung, der höhere von dem Auslande erstattete Verkaufspreis gibt reichliche Gewinnste, es werden in raschem Fortgange neue Capitale erübriget, die Stoffarbeiten entwickeln sich schneller, und man darf annehmen, daß ohne diesen im auswärtigen Abfaze liegenden Anstoß zur Anstrengung der Kräfte die gesammte Erzeugung eines Landes geringer sein würde. 2) Die Einfuhr verschafft zugleich dem Volke solche Güter, die von ihm selbst gar nicht oder doch nur mit größeren Kosten hervorgebracht werden, um einen niedrigen Preis, und bringt eine Mannfaltigkeit von Genusmitteln herbei, welche wieder die Veranlassung geben, daß man, um sie erlangen zu können, eifriger arbeitet.

(a) Smith, II, 266. — Ricardo, 7. Cap., besonders S. 120 der Uebers. von Baumstark. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreih., S. 13. — Gegen Smith: Herrenschwand, Abhandl. über den auswärt. Handel der europ. Nationen. Aus d. Franz. Berl. 1790.

§. 414.

Der aus dem Aus- und Einfuhrhandel hervorgehende Vortheil findet sich 1) in dem reinen Gewinne der Kaufleute, wenn sie die ausgeführten Waaren im Auslande, und die dafür eingetauschten fremden wieder im Innern um einen die Kosten übersteigenden Preis verkaufen. Hätte man genaue Verzeichnisse der Aus- und Einfuhr, würden ohne Zutritt anderer Leistungen alle eingeführten Waaren mit ausgeführten vergütet und alle Geschäfte

dieser Art innerhalb eines Jahres ganz beendigt, so daß weder Schulden noch Forderungen an andere Länder stehen blieben, so würde sich zeigen, daß die Einfuhr mehr beträgt, als die Ausfuhr, beide nach ihren inländischen Preisen bemessen, und der Unterschied würde nach Abzug der Handelskosten die Gewinnste der Kaufleute anzeigen; 2) in dem reinen Gewerbsgewinn der anderen an der Hervorbringung theilnehmenden Personen in Folge der ausgedehnteren Production und des einträglichen Verkaufes; 3) in der Ersparniß der Käufer, welche ihre Bedürfnisse mit Hülfe der eingeführten Waaren wohlfeiler befriedigen können, d. h. in der größeren Werthmenge, welche sie sich bei gleicher Ausgabe verschaffen. Dieser Werthüberschuß entzieht sich nothwendig der Berechnung (a).

(a) Krug (Nationalr. des pr. St. I, 220) glaubt, nur der Gewinn bei der Ausfuhr könne als reiner Zuwachs zu dem Volkseinkommen betrachtet werden, weil der Kaufmann den höheren Preis der eingeführten Waaren von seinen Mitbürgern erhalte, sich also bloß auf ihre Kosten bereichere; allein es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß diese auch bei dem höheren Preise, den sie bezahlen, noch am Werthe gewinnen.

§. 415.

Dieser Vortheil des Aus- und Einfuhrhandels ist wie aller Gewinn aus dem Tausche (§. 151) nothwendig ein gegenseitiger; jedem an diesem Verkehre theilnehmenden Volke fließt ein Gewinn zu, obschon nicht gerade ein gleich großer, sowie auch der Grad der Mitwirkung zu diesem Tausche nicht überall derselbe ist. Wenn ein Volk die Aus- und Einfuhr mit seinen eigenen Capitalen und Transportmitteln betreibt, wenn es also auf seine Gefahr die Landeserzeugnisse hinaus sendet und anderen Völkern zum Kaufe anbietet, zugleich aber die fremden Producte da, wo sie hervorgebracht werden, einkauft, und nach Hause bringt, so ist dieß eine stärkere Theilnahme an dem Handel, die man deshalb Activhandel nennt, während der Ausdruck Passivhandel den Verkehr desjenigen Volkes bezeichnet, welches sich von Fremden seine Erzeugnisse holen und seinen Bedarf an fremden Waaren herbeiführen läßt (a). Der Passivhandel erfordert kein größeres Capital, als der inländische, er ist leichter, bequemer

und gefahrloser und entspricht daher solchen Ländern, die noch wenig Capital haben und dasselbe besser für ihre Stoffarbeiten verwenden können. Dagegen ist der Absatz der Erzeugnisse im Passivhandel unsicherer, während es im Activhandel leichter ist, neue Absatzwege aufzusuchen und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der letztere eignet sich daher mehr für reiche Länder. Da er vorzüglich durch Wasserversendung ausgedehnt werden kann, so hängt sein Gedeihen zugleich von dem Zustande der Schifffahrt eines Landes, und dadurch mittelbar von der Gelegenheit, Bauholz wohlfeil zu erlangen und von dem Grade der Schifffahrtskunst ab.

(a) Bisweilen versteht man unter Activhandel denjenigen, welcher eine Forderung an das Ausland begründet (Ausfuhrhandel), unter Passivhandel den, aus welchem ein Land an andere schuldig wird (Einfuhrhandel). Diese ältere Bedeutung beider Ausdrücke ist unfruchtbar, weil Aus- und Einfuhr immer miteinander verbunden sein müssen.

§. 416.

Die Begriffe von Activ- und Passivhandel beziehen sich nur auf den Fall, wenn ein Volk dem Aus- und Einfuhrhandel viel mehr Capitale und Kräfte widmet, als das andere, sie fallen also ganz hinweg, wenn die Aus- und Einfuhr von jedem der beiden in Verkehr stehenden Völker wetteifernd besorgt wird, wobei dann das Mitwerben der beiderseitigen Kaufleute den Abnehmern und Verkäufern desto günstigere Bedingungen verschafft (a), und jedes Volk nur einen Theil des erforderlichen Handelscapitales aufzuwenden braucht. In jedem Falle bleiben aber die dazu bestimmten Summen länger im Umlaufe, weil wegen der weiten Entfernung jedes Geschäft mehr Zeit erfordert (b). Dafür kann auch dem Unternehmer ein größerer Gewinn zu Theil werden, indem der große Umfang und die Gefahren der Unternehmungen, sowie die dazu nöthigen Kenntnisse und Verbindungen das Mitwerben einengen (c). Dieß tritt vorzüglich bei neu eröffneten Handelsgeschäften öfters ein, doch scheint dabei der Gewinn größer, als er wirklich ist, weil man auf die Gefahren des Mißlingens Rücksicht nehmen und deshalb eine entsprechende Vergütung unter die Kosten aufnehmen muß, §. 239. Die Erzeuger

der Ausfuhrgegenstände können dagegen nur so lange einen das gewöhnliche Maaß übersteigenden Gewinn genießen, als der Absatz im Steigen ist.

- (a) Es giebt jetzt wenige Völker mehr, die sich ganz passiv im auswärtigen Handel verhielten; doch geben die Chinesen im Verhältniß zu den Europäern ein Beispiel hievon.
- (b) Wer eine Sendung in ein anderes Land gemacht hat, kauft daselbst meistens sogleich für den Erlös fremde Waaren ein, schon damit das Schiff nicht leer zurückgehen muß. Wenn englische Kaufleute Baumwollen- und Stahlwaaren nach Spanien schicken, dort Weine und Delen kaufen, diese in Schweden absetzen und erst hier, oder vollends in einem vierten Lande, die zur Einfuhr nach England bestimmten Dinge kaufen, so wird dieß Geschäft als eine besondere Art des Aus- und Einfuhrhandels angesehen (Smith, II, 151), die man den indirecten oder umschweifigen Consumtionshandel genannt hat, Kraus, Staatsw. III, 215. Vgl. S. 412 (a). Genau betrachtet ist dieß eine Verbindung zweier ungleichartiger Unternehmungen, denn das Einkaufspanischer Producte, um sie in Schweden zu verkaufen, gehört dem Zwischenhandel an.
- (c) Die Preise der Waaren können in verschiedenen Ländern so sehr von einander abweichen, daß die ersten Handelsunternehmungen reiche Früchte bringen, nur werden meistens durch das Mitwerben die Preise in dem einen Lande allmählig so weit erhöht, in dem anderen aber um soviel erniedriget, daß sie fast nur noch um den Betrag der Transportkosten verschieden sind. Die anfängliche Preisverschiedenheit ist desto größer, je weniger die beiden Länder in der Bildung und der Richtung der Gewerbe einander ähnlich sind. — In einer amtlichen Bekanntmachung des russischen Senates von 1775 wurden die Verkaufspreise von 8 russischen Ausfuhrartikeln zu Constantinopel und die sämtlichen Kosten angegeben, und es ergab sich, daß im Durchschnitt ein Gewinn von 24 Proc. für den Kaufmann übrig blieb, s. v. Peyssonel, Verfass. des Handels auf dem schwarzen Meere, übers. von Cuhn, S. 380 (Leipzig. 1788).

§. 417.

Kein Volk kann die Vortheile des Aus- und Einfuhrhandels genießen, ohne sich zugleich manchen Gefahren auszusetzen. Unterbrechungen des Verkehrs zwischen den Völkern werden sowohl durch Kriege, als durch Maaßregeln der Regierungen veranlaßt, auch wird nicht selten ein Volk durch ein anderes, welches die Stoffarbeiten mit noch besserem Erfolge zu betreiben anfängt, aus seinem Absatz verdrängt. Wenn die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbszweige ins Stocken gerathen, so treten wenigstens für den Augenblick empfindliche Störungen des Wohlstandes ein, Capitale und Arbeiter werden außer Thätigkeit gesetzt und es

sind Verluste und Bedrängnisse zu ertragen, bis es gelingt, neue Anwendungen für die Güterquellen aufzufinden. Das natürliche Heilmittel unter solchen Umständen liegt darin, daß bei der Hemmung der Ausfuhr auch die Einfuhr abnehmen muß und die bisher zum Einkaufe fremder Waaren angewendeten Einkünfte nun den inländischen Erzeugern Absatz verschaffen. Doch verstreicht, besonders wenn einzelne Produktionszweige ausgebehnt waren, oft geraume Zeit, bis die Hervorbringung diese neue Richtung vollständig angenommen hat und die Nachtheile verschwunden sind. Obgleich solche Ereignisse den Nutzen des Aus- und Einfuhrhandels verringern, so dürfte man doch keinem Volke rathen, jener Gefahren willen auf die unberechenbaren Vortheile des auswärtigen Verkehrs ganz zu verzichten (a). Eher könnte dieses Besorgnisse erregen, wenn ein Volk des jetzigen wohlfeileren Einkaufes vom Auslande willen die eigene Erzeugung hochwichtiger Güter unterlasse, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zu jeder Zeit in wünschenswerther Menge und Güte werden eingeführt werden können.

(a) Die auswärtige Staatskunst erhält hiedurch zu dem völkerrechtlichen Gebote auch einen wichtigen Klugheitsgrund, das friedliche Staatenverhältniß mehr und mehr zu befestigen.

B. Verhältniß zwischen der Aus- und Einfuhr.

§. 418.

Wenn auch nicht die Länge als unerschütterlich angenommenen Lehren des Handelssystems zu der Untersuchung aufforderten, wie sich die ausgeführte Gütermenge zu der eingeführten verhalten müsse, und welche Bewandniß es mit der vielfach besprochenen Handelsbilanz (a), dem Unterschiede jener beiden Quantitäten, habe, so wäre doch schon darum die Beleuchtung dieses Gegenstandes von Wichtigkeit, weil die Ausfuhr der Production angehört, die Einfuhr aber zunächst der Consumption, und in dem Verhältnisse jener beiden Größen sich das allgemeine Grundverhältniß zwischen der Erzeugung und Verzehrung wiederholen muß. Die Vergleichung der Aus- und Einfuhr kann,

wenn sie in Zahlen geschehen soll, nur nach den Preisen vorgenommen werden. Die Grundlage der ganzen Betrachtung ist der einfache Satz, daß die Leistungen, welche zwei Personen im Handel für einander vornehmen, nebst den Summen, die sie sich in Folge solcher Leistungen schuldig bleiben, auf beiden Seiten im Preise gleich sein müssen. Daher ist auch die Preissumme, welche ein Volk während eines Jahres von allen andern Völkern empfängt, derjenigen gleich, die es für sie leistet oder ihnen einstweilen schuldig wird (b). Dahin gehören aber nicht bloß verkaufte Waaren und Baarzahlungen, sondern auch andere Ausgaben und Arbeiten in Handelsangelegenheiten, z. B. das Verführen von Gütern für Ausländer, die Auslagen des Spediteurs beim Empfang und Absenden fremder Waaren, die Bemühungen des Commissionairs und dergl. Darleihen in das Ausland können hiebei ebenfalls mit eingerechnet werden, denn obschon sie nicht selbst Handelsgeschäfte sind, so steht doch wie bei diesen der Sendung von Sachgütern eine neuentstandene Schuld oder die Tilgung einer solchen gegenüber, auch sind Käufe auf Credit zugleich Darleihen.

(a) Art. Handelsbilanz in der Encycl. von Ersch und Gruber (von Rau). — Murhard a. a. D. I, 222 ff.

(b) Es versteht sich, daß diese Gleichheit nur in den vertragsmäßigen Leistungen stattfindet, während die Einfuhrgegenstände durch die Nebenkosten vertheuert werden, S. 414.

§. 419.

Wenn in einem gegebenen Falle ein Volk mehr an andere zu geben scheint, als es dafür einnimmt, so kann dieß theils von unrichtigen Zahlenangaben, theils aber von solchen Leistungen zwischen den Ländern herrühren, die nicht aus Handelsgeschäften entspringen und also nicht dem Gesetze der Gleichheit unterworfen sind. Solche einseitige, keine Vergütung erfordernde Leistungen geschehen theils von Privaten; z. B. was Reisende im Auslande verzehren (a), Vermögen, welches die Auswandernden mitnehmen (b), Erbschaften, Geschenke, Gewinnste (c); theils von den Regierungen, z. B. Subsidien, Kriegskostenersatz, Kosten der Gesandtschaften (d).

(a) Viele irländische Gutsbesitzer leben in England, viele Engländer auf dem Continente, s. S. 340. Die Consumption der Engländer außer-

halb ihres Vaterlandes wird auf 3—3½ Mill. £. St. angeschlagen. Lady Morgan, Absenteelism. Lond. 1825. — Im J. 1833 sollen 80 000 Engländer das Festland bereiset haben, deren Ausgaben man auf 12 Mill. £. anschlug! — In die Schweiz bringen die vielen Reisenden theils Münze mit, theils Wechsel auf Schweizer-Häuser.

- (b) Die aus dem Freistaate Mexico vertriebenen Spanier nahmen große Summen mit sich hinweg, nach Barb (Mexico in the year 1826. Lond. 1828) 80 bis 140 Mill. Piafter; bloß nach Bordeaux sollen durch sie fast 100 Mill. Fr. gekommen sein, und ein einziges Schiff brachte im December 1829 1½ Mill. Piafter baar und 150 Eurosen Cochonille dahin.
- (c) Ferner die aus den Kathol. Ländern nach Rom (an die dataria) gehenden Summen. Diese Zahlungen von Spanien bis gegen 1820 wurden jährlich auf 795 000 fl. berechnet, Allg. polit. Ann., VIII, 3. Heft, vgl. überhaupt v. Sonnenfels, Grundr. II, S. 303; — so dann die beträchtlichen Sendungen, welche die Colonieen ohne Rückersaß dem Mutterlande machen, weil die Eigenthümer der Pflanzungen zum Theile in demselben leben. Frankreich hatte im Durchschnitt von 1787—89 eine jährliche Einfuhr von 613·543 333 Liv., eine Ausfuhr von 448·748 266 £., also wurden mehr eingeführt und nach ihnen nur 90 Mill. Liv. ausgeführt wurden, s. Chaptal, Ind. fr. I, 134. — Die ostindische Comp. zieht aus dem brit. Ostindien gegen 3·200 000 £. St. Landeinkünfte, Privatpersonen g. ¼ Mill. ohne Ersas.
- (d) Auch der Tribut an die Raubstaaten.

§. 420.

Wenn man zur Vereinfachung des Gegenstandes von den kleineren im Handel vorkommenden Leistungen (§. 418) absieht, so giebt es drei Mittel, durch welche ein Volk die vom Auslande erkauften Waarenvorräthe ausgleichen kann, nämlich:

- 1) es bleibt die Summe einstweilen schuldig,
- 2) es sendet Geld hinaus,
- 3) es führt den Ausländern Waaren zu.

Zu 1). Schulden eines Volkes (a) kommen insoferne in Betracht, als das leihende Volk sich für den Augenblick mit der ihm eingeräumten Forderung begnügt, und also die Sendung sachlicher Güter zur völligen Erstattung der Einfuhr noch verschoben werden kann. Solche Schulden entstehen a) durch Sendungen auf längeren Credit, die vielleicht von den Empfängern erst bezahlt werden, wenn schon neue ähnliche Sendungen unterwegs oder bereits angelangt sind, so daß immer der Verkäufer

mit dem einmaligen Betrage im Vorschuß ist; b) durch Geldanleihen von den Regierungen oder von Einzelnen. Ob dieß gleich meistens nicht gerade um der Einfuhr willen geschieht, so hat es doch die nämliche Wirkung, als wenn man bloß borgte, um Waaren einführen zu können. Diese Darleihen werden bisweilen ohne eine Baarsendung ausgeführt, indem derjenige, welcher Waaren in das andere Land sendet, einen Wechsel auf den Käufer ausstellt und deshalb der letztere dem Borgenden als dem Inhaber des Wechsels die Summe ausbezahlt (c); in anderen Fällen bezahlt man die gekauften Waaren durch hinausgesendetes Geld und verschafft sich dieses mittelst der Anleihe wieder. Auch in diesem Falle ändert sich der inländische Geldvorrath nicht und es stehen sich bloß die eingeführte Gütermenge und die Schuld an das Ausland gegenüber. Die Anleihen müssen nicht gerade bei dem nämlichen Volke gemacht werden, welchem man die Waaren abkauft, die Erfahrung zeigt indeß, daß das borgende Volk gewöhnlich von dem leihenden mehr Güter kauft, als es außerdem thun würde.

- (a) Simonde, Rich. commerc. I, 198. — Storch, II, 81.
 (b) Das leihende Volk empfängt Schuldburkunden. (Beschreibungen, S. 293 (b)), die einstweilen statt ausgeführter Güter dienen.
 (c) Die darleihenden Gläubiger erkaufen diese Wechsel, und remittiren sie den Schuldnern. Der Verkehr mit Staatspapieren macht es sehr leicht, daß ein Volk zum Schuldner eines andern werden kann, denn dieselben gehen häufig ins Ausland und werden von den Capitalisten gekauft. — Nach englischen Blättern besaßen im J. 1824 englische Privaten an fremden Staatspapieren $37\frac{1}{2}$ Mill. £. St. oder 450 Mill. fl., was, wenn die darunter begriffenen 5 Mill. £. St. Cortesobligationen verzinst würden, zu 5 Procent eine jährliche Zinseinnahme von $22\frac{1}{2}$ Mill. fl. bewirken würde. Eine andere Angabe, mit Einrechnung des Jahrs 1825, setzt den Betrag aller dieser Forderungen nach dem Nennbetrage auf 93 Mill. £. St. Meyer, Brit. chronicle, V, 153. — Pebrer (Hist. fin. II, 90) nimmt in dem britischen Volkseinkommen $4\frac{1}{2}$ Mill. £. jährliche Zinsen von auswärtigen Anleihen an.

§. 421.

Privatpersonen oder Privatgesellschaften, welche im Auslande borgen, haben gewöhnlich einen gewerblichen Zweck im Auge und geben daher der geliehenen Gütermenge, die sie in Geld empfangen (§. 420), in der Regel eine productive Anwendung. Es

bleibt indeß noch zu untersuchen, wie überhaupt eine Waarensendung vom Auslande, deren Betrag man diesem schuldig wird, auf die inländische Gewerbsthätigkeit wirke. Können die eingeführten Güter selbst als Capitale gebraucht werden, z. B. Unterhaltsmittel der Arbeiter, Rohstoffe, Werkgeräthe u., so wird hiedurch die Gütererzeugung offenbar unmittelbar befördert. Bei der Einfuhr von bloßen Genußmitteln ist dieß allerdings nicht der Fall, doch kann auch hier mittelbar eine vortheilhafte Wirkung eintreten, wenn sonst zur Erzeugung solcher Luxusgegenstände inländische Capitale verwendet werden müßten, die man nun zu nützlichern und einträglicheren Unternehmungen benutzen kann. Wären freilich schon inländische Güterquellen der Hervorbringung jener Dinge gewidmet, so fiel auch dieser Vortheil größtentheils hinweg, sowie er auch in dem Falle verschwände, wenn die Einfuhr zu einem übermäßigen Verbräuche von Luxusgegenständen anreizte. Solche Anleihen kommen zwischen zwei gleich wohlhabenden Völkern wenig vor, weil man sich nur dann entschließt im Auslande zu borgen, wenn man dabei niedrigere Zinsen zu entrichten hat, als im Lande selbst; das ärmere Volk pflegt auf solche Weise sein unzureichendes Capital von dem wohlhabenderen zu ergänzen (§. 80), dieses aber hat dabei ebenfalls einigen Vortheil (a). Dagegen ist der bloße Wunsch der Zehrer, fremde Waaren zu kaufen, ohne ein Capitalbedürfniß auf der einen, und einen reichlichen Capitalvorrath auf der anderen Seite noch kein hinreichender Beweggrund zu auswärtigen Anleihen, und wenn die einzelnen inländischen Käufer die Waaren auf Credit von einem Kaufmann an sich bringen, so hat dieß auf die Art und Weise, wie dieser dieselben dem Auslande vergütet, keinen Bezug (b). Wenn dasjenige Volk, welches auf solche Weise fremdes Capital zu Hülfe nahm, seinen Wohlstand allmählig zunehmen und folglich den Zinsfuß sinken sieht, so denkt es an die Tilgung der Schulden im Auslande. Anleihen der Regierungen sind gewöhnlich nicht zu productiver Verwendung bestimmt.

- (a) Aehnlich in ihren Folgen, nur in Ansehung des rechtlichen Verhältnisses abweichend, ist die ebenfalls nicht selten vorkommende Gründung von Fabriken oder Handlungen in einem andern Lande, die der Unternehmer durch einen vertrauten Verwalter besorgen

läßt und mit dem nöthigen Capitale ausstattet. Solche Filialhandlungen haben die Engländer fast in allen civilisirten Ländern der Erde.

- (b) Es ist daher nicht glaublich, daß der häufige Ankauf fremder Waaren eine Ursache der Verarmung ganzer Völker oder Volksclassen sein könne, die man eher dem Versalle der Nahrungszweige oder der unwirtschaftlichen Lebensweise zuschreiben müßte, wenn sie wirklich eintritt. Rau im Archiv, I, 32.

§. 422.

Zu 2). Inwieferne Geld und namentlich Münzen aus edlem Metalle zur Vergütung der eingeführten Waaren ins Ausland gehen können, dieß ist aus den obigen Betrachtungen über den Bedarf, Vorrath und Preis des Geldes in verschiedenen Ländern (§. 268. 270) leicht zu beurtheilen. Eine solche Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge eines Landes, welche die Preise der Waaren merklich erhöht oder erniedrigt, kann nicht lange bestehen, weil man, sobald der Unterschied die Frachtkosten übersteigt (§. 271 (b)), eine Aufforderung findet, Geld von da wegzuführen, wo es wohlfeil ist, und dahin zu bringen, wo es den höchsten Preis hat (a). Würde man also die Einfuhr fortdauernd baar bezahlen, so würde auch bald durch die Speculationen der Kaufleute wieder soviel Geld herbeigebracht werden, als man hinausgesendet hat (b). Das Geld dient folglich nur vorübergehend, die empfangenen Waaren zu vergüten, denn da es unfehlbar wieder die entgegengesetzte Bewegung annimmt, d. h. ausfließt, wo es sich gehäuft hatte, und herbeiströmt, wo es vermindert worden war, so muß immer zuletzt ein anderes Ausgleichungsmittel, nämlich Schulden (§. 420) oder Waarensendungen (§. 424), eintreten. Obgleich die Kaufleute in einzelnen Fällen es vortheilhaft finden, Metallgeld oder rohe edle Metalle hinaus zu senden, so kann man doch in der Regel annehmen, daß jährlich die ausgeführten und eingebrachten Geldmengen einander gleich sind (c).

- (a) Verbote der Aus- oder Einfuhr oder Zölle erschweren die Zu- oder Abfließen des Geldes. Hätte z. B. die Regierung eines Landes alle Einfuhrgegenstände mit einem Zolle von 10 Proc. belegt, so könnten nur solche fremde Waaren, die um einen noch größeren Theil ihres Preises wohlfeiler oder besser wären, mit Nutzen eingeführt werden. Indesß ist zu erwägen, daß nicht alle Waaren

- einem so hohen Einfuhrzolle unterworfen werden, sondern gewöhnlich nur Gewerkswaaren, — daß der Schleichhandel bei hohen Zöllen eine mächtige Wirkung äußern kann, — endlich daß der Geldüberfluß auch zu anderen Anwendungen, z. B. Landkäufen u. außer Landes gehen kann.
- (b) Nur die folgende Besorgniß bleibt in einem solchen Falle übrig. Das Zurückströmen des Geldes in ein Land, welches seine Waarenkäufe baar bezahlt und folglich seinen Geldvorrath verringert hat, erfolgt erst, wenn der Preis des Geldes gegen die Waaren gestiegen ist, §. 274. Diese Veränderung des Geldpreises könnte also Störungen in den Einkünften der verschiedenen Volksclassen hervorbringen (§. 276), bevor die Ausländer es vortheilhaft fänden, Geld herbei zu senden und Waaren auszuführen. Indes ist eine solche Lage der Dinge nur selten zu erwarten. Denn sobald das Hinaussenden von Geld anfängt, sinkt auch der Wechselkurs um die Fracht- und Asscuranzkosten der Baarsendungen unter Pari, §. 290. Beträgt der Unterschied z. B. 2 Procente, so kann der ausländische Käufer eines nach dem fraglichen Lande trassirten Wechsels mit einer Ausgabe von 100 fl. die Verfügung über 102 fl. erlangen, und dies giebt bald eine Ermunterung, Waaren kommen zu lassen, weil man sie um 2 Procent wohlfeiler ankaufen kann. Noch ehe also im Lande selbst die Geldpreise sich merklich verändert haben, kann schon durch den Wechselkurs der Anstoß zum Einkaufe von Waaren erfolgt sein, wodurch das Hinaussenden von Münze entbehrlich gemacht wird. Für die Einwohner kann durch Beschleunigung des Geldumlaufes, sowie durch Einführung von Papiergeld die Verminderung der Münzmenge unfehlbar gemacht werden. Kein größeres Land, es sei ärmer oder reicher, wird Mangel an solchen eigenthümlichen Erzeugnissen haben, die, wenn ihr Preis etwas sinkt, im Auslande leicht Absatz finden. Vergl. S. 192. 193. 213. Rau, im Archiv, I, 33.
- (c) Wer noch heutiges Tages das Handelssystem vertheidigen wollte, der müßte sowohl die Möglichkeit als die Nützlichkeit eines fortwährenden Geldzuflusses vom Auslande darthun. Erstere ist aus den Angaben über Aus- und Einfuhr nicht zu erweisen, weil die Geldsendungen leicht verheimlicht werden können. In Rußland sollen in den beiden Jahrzehenden 1814—23 und 1824—33 im D. 32 Mill. Rub. Aß. Gold und Silber ein- und gegen 6 Mill. ausgeführt worden sein (Schubert, Handb. der a. Staatsk. I, 237), und auch späterhin wird jährlich eine größere Einfuhr von Münzmetallen angegeben, deren Mehrbetrag gegen die Ausfuhr z. B. 1835 8 Mill., 1838 16 Mill. R. Aß., 1843 800 000, 1844 5 600 000 R. Silber gewesen sein soll. Die Zunahme des inneren Verkehrs könnte zwar ein stärkeres Geldbedürfniß veranlaßt haben, dagegen ist aber auch die starke Gold- und Silberproduction zu erwägen und es kann an der langen Gränzlinie viel edles Metall ohne Aufzeichnung ausgeführt worden sein. — Für Frankreich wird an Gold, Silber und Platina angegeben: 1800—35 zusammen die Einfuhr 3778 Mill. Fr., die Ausfuhr 2039 Mill. Fr., 1827—36 G. 1646 Mill., A. 700 Mill. Fr. Dieß gäbe in jedem Jahre des letzten Decenniums einen Ueberschuß der Einfuhr von 94 Mill. Fr., in dem ganzen 36jährigen Zeitraume aber von jährlich 48 Mill. Fr., während die Abnützung und Verarbeitung wahrscheinlich weniger be-

tragen. Daher hat vermuthlich jene zum Theile durch die Staatsanleihen veranlaßte Selbstzufuhr wieder nach irgend einer Seite ihren Abfluß gefunden, und der amtliche Bericht im Tableau décennal du commerce de la France, 1827—1836. (Paris 1838) sagt auch bei den edlen Metallen nur: Les entrées et les sorties, *qui en ont pu être constatées*. — Man hat Großbritannien als Beispiel eines Landes angeführt, welches wegen der Ueberlegenheit seiner Betriebsamkeit eine große Metallmenge anzuhäufen im Stande sei, ohne daß seine Ausfuhrartikel zu sehr vertheuert würden, also ohne Abnahme der Ausfuhr. Allein Großbritannien's Münzmenge ist bekanntlich keineswegs groß zu nennen, S. 266 (a), der niedrigere Preis der Münzmetalle in diesem Lande rührt von dem wohlfeileren Eintausche derselben her (§. 271 (b)) und die jährliche Geldausfuhr beweist, daß man nicht geneigt ist, über den wahren Bedarf zu behalten. Ueberhaupt ist die Geldmenge der größeren Handelsplätze in unaufhörlichem Wechseln begriffen, da z. B. bei jeder Erhöhung des Disconto sogleich Baarsendungen veranstaltet werden. Ueber den Nutzen des Geldzuwachses s. S. 273 (b), vgl. auch II, S. 298 (a). Für die entgegengesetzte Ansicht: Kaufmann, De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria. Heidelberg. 1827. Dessen Untersuch. 1 Bd. — Einige Worte über Handel und Industrie in Deutschl. München, 1830.

§. 423.

Diese Regel hat mehrere bemerkenswerthe Ausnahmen, denn es giebt Fälle, in welchen eine Aus- und Einfuhr von Münzmetallen keine Veränderung in den Preisen des Geldes hervorbringt und also wirklich zur Vergütung von Waarenkäufen dienen kann. Dieß ist so zu erklären: a) Jedes Land, welches keine Gold- und Silberbergwerke hat, muß jährlich einen Vorrath von edlen Metallen einführen, um sowohl die Abnützung und den Verlust an Münzen (§. 277 a.) (a), als die anderweitige inländische Verarbeitung zu ersetzen. In dieser Beziehung erscheinen die edlen Metalle bloß als Verwandlungsstoff (b). b) Länder, deren Bevölkerung, Gewerbleiß und Güterumlauf sich schnell erweitern, haben fortwährend eine größere Geldmenge nöthig und können daher anhaltend Münzmetalle einführen. c) Ein Volk, welches viele edle Metalle aus seinen Bergwerken gewinnt, kann jährlich den entbehrlichen Theil derselben ausführen, und dieser Theil des Gold- und Silbererzeugnisses ist nicht als Geldmaterial, sondern wie irgend ein anderer Ausfuhrgegenstand zu betrachten. Aehnliche Wirkung, nur auf kürzere Zeit, hat die Einführung und Vermehrung des Papiergeldes, §. 297.

d) Eine unbeträchtliche Aenderung der Geldmenge kann auf die Preise in einem größeren Lande noch keine Wirkung äußern, weshalb kleine Unterschiede der Ein- und Ausfuhr ohne Schwierigkeit mit Münzfendungen ausgeglichen werden können.

- (a) Nimmt man die Geldmenge eines Landes zu 30 fl. auf den Kopf, diesen Abgang zu 2 p. m. an, so muß schon aus dieser Ursache auf jede Million Einwohner ein jährlicher Geldzufluß von 60 000 fl. kommen.
- (b) Bios Genf verarbeitet in guten Jahren 9375 Mark Gold und 5000 Mark Silber, Picot, Stat. de la Suisse, S. 535. Für die ganze Schweiz nimmt man neuerlich eine Gold- und Silberverarbeitung von 10 — 11 Mill. Fr. (französischen) an, Bibl. univ. Aug. 1832.

§. 424.

Zu 3). Von diesen Ausnahmen abgesehen, bleibt die Deckung der Einfuhr durch die Ausfuhr von Waaren als das leichteste, am allgemeinsten anwendbare und daher gewöhnlichste Mittel übrig. Es liegt in der Natur des Verkehrs, daß in den meisten Fällen Aus- und Einfuhr einander ziemlich gleich sind und sich wechselseitig bedingen, weshalb man nicht die Vortheile einer großen Ausfuhr genießen kann, ohne sich auch zum Einkaufe ausländischer Waaren zu entschließen. Wird die eine von beiden Größen vermehrt oder vermindert, so pflegt dieß bald die entsprechende Aenderung der andern nach sich zu ziehen. So muß z. B. eine Verringerung der Ausfuhr die Einfuhr ausländischer Luxusartikel vermindern, denn jene Veränderung entzieht einer Anzahl von Unternehmern, Capitalisten und Grundeignern die Einkünfte, von denen sie sich manchfaltige Genußmittel zu verschaffen vermögen (a). Kein Land kann fortwährend fremde Waaren mit Geld bezahlen, es müßte denn einen fortdauernden Zufluß desselben aus eigenen Bergwerken oder Colonieen haben. Große Einfuhr enthält nichts Beunruhigendes, denn man darf voraussetzen, daß das Volk Mittel findet, die anderen Nationen für die gekauften Waaren zu befriedigen, und wie dieß auch geschehen mag, so entspringen daraus keine Besorgnisse für den Wohlstand des einführenden Volkes. Die Erstattung durch ausgeführte Waaren ist für Erzeuger und Zehrer vortheilhaft (§. 413),

die Deckung durch Geld (§. 422) oder Schulden (§. 420) aber wird gewöhnlich nur dann zu Hülfe genommen, wenn sie nicht schädlich sein kann (b). Daher braucht man, um den günstigen Zustand des auswärtigen Handels zu bemessen, nur nach der Größe, den Erzeugungskosten und Verkaufspreisen der ausgeführten Waarenmenge zu fragen.

- (a) Auf den canarischen Inseln hat die Weinausfuhr nach England abgenommen, weshalb man weniger französische Fabricate kauft. Mac-Gregor, Die canar. Ins. S. 189—192. — Seitdem Norz wegen weniger Bauholz nach England absetzt (von 1809 an), kauft es weniger englische Kunstwaaren und dagegen mehr deutsche, weil der Holzhandel stärker nach Deutschland geht.
- (b) Es läßt sich allerdings im Allgemeinen nicht bestimmen, bis zu welchem Grade die Störungen des auswärtigen Verkehrs durch die im 2. Bande zu betrachtenden Zölle und Verbote gehen können. Sie äußern sich hauptsächlich in der Verringerung der Ausfuhr und in der Verkümmern derjenigen Gewerbe, durch welche die einträglichsten Ausfuhrartikel erzeugt werden könnten, und wenn auch zufolge einer solchen Veränderung die Einfuhr kleiner wird, so sind doch empfindliche Nachtheile für die Gewerbsthätigkeit möglich, bis sich nach einiger Zeit das oben bezeichnete Gleichgewicht wieder herstellt, §. 417.

§. 425.

Es giebt inzwischen mehrere Ursachen, aus welchen größere oder kleinere, länger oder kürzer anhaltende Abweichungen von dem Gleichgewichte der Aus- und Einfuhr von Waaren entspringen. 1) Ein Land kann einem anderen mehr Waaren zuführen, als es von ihm empfängt, wenn es demselben Anleihen giebt oder abträgt, oder solche einseitige Leistungen (§. 418. 419) vorzunehmen hat, die gar nicht oder nur augenblicklich in Geld entrichtet werden (a). Ohne Zweifel ist ein aus Anleihen an andere Völker herrührender Ueberschuß der Ausfuhr, als Zeichen des Reichthums (§. 80) für günstig zu halten. 2) In den Fällen, wo eine Aus- oder Einfuhr von Geld statt finden kann (§. 423), geht leicht eine dieser Geldsumme entsprechende Menge anderer Güter in entgegengesetzter Richtung von einem Lande in das andere. 3) Da die Handelsgeschäfte nicht gerade im Laufe eines Jahres gegenseitig beendet werden, sondern oft für die versendeten Güter erst im folgenden Jahre oder noch später

der Gegenwerth in Empfang genommen wird, so kann schon deshalb die Einfuhr eines Jahres von der gleichzeitigen Ausfuhr verschieden sein. 4) Werden Aus- und Einfuhr nach den inländischen Preisen berechnet, so muß letztere, auch abgesehen von allen anderen Ursachen, um den Betrag der Handelsgewinne und Handelskosten größer erscheinen. S. 414. Nr. 1. (b).

- (a) Solche Leistungen zwischen den Völkern werden also eigentlich in Waaren entrichtet. Irland hat jährlich an England mehr zu geben, als es von demselben empfängt, S. 419 (a), weshalb z. B. im D. von 1790—1794 die Ausfuhr von Irland um 1.195 810 £. St. größer war, als die Einfuhr. Als man jedoch 1795 anfang, die für Irlands öffentliche Bedürfnisse nöthigen Anleihen in England zu borgen, so änderte sich jenes Verhältniß, Irland wurde mehr schuldig und führte desto weniger Waaren aus, daher war 1795—1799 im D. die Ausfuhr nur noch um 466 466 £. St. größer, 1800—1804 aber sogar um 1.071 428 £. kleiner als die Einfuhr; s. J. Leslie-Foster, An essay on the principles of commercial exchanges. Lond. 1804. = Hüttner, Engl. Miscellen, XVII. Bd. — Großbritanniens Ausfuhr nahm während der letzten Kriege mit Frankreich in gleichem Schritte mit den aufgewendeten Kriegskosten zu. Daß der Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr nicht so groß erscheint, als die Summe der Kriegsausgaben, rührt theils von den unzuverlässigen Aufzeichnungen, theils auch von dem Umstande her, daß viele durch den Krieg veranlaßte Ausgaben in Großbritannien selbst vorgenommen wurden. Der Ueberschuß der Ausfuhr betrug jährlich A im Ganzen, B im Handel mit Deutschland und Preußen insbesondere:

	A	B
Friedensjahre 1784—1792	905 190 £. St.	535 723 £. St.
Kriegsjahre . 1793—1801	4.671 430 " "	4.537 891 " "
" " . 1802—1815	9.543 736 " "	3.581 800 " "

Vgl. G. f. Moreau, Uebers. des brit. F. nach allen Ländern der Welt, übers. von Eisenbach, Stuttg. 1824. 4 Bogen Fol. — Frankreichs Einfuhr war seit lange nicht so niedrig als im J. 1815. In den Jahren 1815—1820 soll die Ausfuhr zusammen genommen um 746 Mill. Fr. größer gewesen sein als die Einfuhr zc. s. die Tabellen bei v. Gülich, I. Heft S. 29, was mit der Kriegscontribution von 700 Mill. Fr. in Verbindung gebracht werden kann, vgl. III. S. 77. — Ungarn führt nach den Zolllisten fortwährend mehr aus als ein. Der Mehrertrag der Ausfuhr wird angegeben i. J. 1800 zu 9 Mill. fl., 1802 zu 6, 1812 zu 5 Mill. fl., 1842 zu 3 $\frac{3}{4}$ Mill. im Verkehr mit den andern öst. Provinzen (Gzörnig, Statist. Tafeln). Zur Erklärung dient der Aufz. enthält vieler Reichen in Wien, die Zins-, Kriegssteuer-Zahlungen, die hinausgehenden Domänen-, Zoll-, Post-, Lotto-Einkünfte zc. Vgl. Neueste geogr. stat. Beschreib. des K. Ungarn, 2. X. 1834. S. 75.

- (b) Es ist auffallend, daß das Handelssystem diesen Umstand übersehen konnte. Führt ein Volk für 10 Mill. fl. inländische Waaren aus und tauscht im Auslande für 10 $\frac{1}{2}$ Mill. fremde Waaren ein, die

im Bande 11 Mill. gelten, so ist ein Ueberschuß von 10 Proc. für Fracht- u. a. Kosten und Handelsgewinn vorhanden. Nur dann wäre kein solcher Mehrbetrag zu erwarten, wenn das Volk sich im Handel ganz passiv verhielte (§. 415), wo dann die Einfuhr dem Preise nach den dafür eingekauften Ausfuhrgegenständen gleich stehen müßte. Nur wenn der Mehrbetrag der Einfuhr über den wahrscheinlichen Gewinnsatz und Kostenbetrag hinausgeht, muß man eine andere Art der Deckung vermuthen. Das Cap hat im Durchschnitt von 1827 und 28 jährlich für 273 507 £. ein-, für 232 852 £. ausgeführt, was ein Verhältniß der Ausfuhr zur Einfuhr wie 100 zu 117 anzeigt. Im Durchschnitt der nämlichen Jahre war in Cuba die Ausfuhr $68\frac{1}{2}$ Mill. Fr., die Einfuhr 92·219 000 Fr., also wie 100 zu 134. Dieß wäre ein überaus einträglicher Handel, wenn die Einfuhr bloß mit der genannten Ausfuhr erkaufte zu werden braucht.

§. 426.

Das Handelssystem verkannte die natürlichen Gesetze des Verkehrs zwischen den Völkern und nahm an, es könne fortwährend ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr eines Landes (Handelsbilanz, §. 35) stattfinden, welcher durch Geldsendungen ausgeglichen werde, so daß also das eine Land durch die Fortsetzung eines solchen Verkehrs größtentheils um seine Münzmetalle käme, das andere aber immer größere Fülle derselben erlangte. Da man die Möglichkeit des auswärtigen Handels bloß nach der Beschaffenheit der Bilanz beurtheilte, so gewöhnte man sich daran, den Ueberschuß der Ausfuhr oder die günstige Bilanz als Gewinn, die ungünstige (die sog. Unterbilanz) als Verlust für das Land zu betrachten (a). Diese Ansicht wird eben so wohl durch die Forschungen über die Preise der edlen Metalle in verschiedenen Ländern (§. 268 ff.), als durch den Erfahrungssatz widerlegt, daß die Geschichte kein Beispiel eines Landes darbietet, welches zufolge eines solchen vermeintlich nachtheiligen Handels seinen nothwendigen Geldvorrath und seinen Wohlstand eingebüßt hätte. Auch ist es schon im Allgemeinen undenkbar, daß in einer höheren Weltordnung jedem einzelnen Volke nur ein solcher Weg zur Erhöhung seiner Wohlfahrt angewiesen worden sein sollte, auf dem es nicht vorwärts schreiten könnte, ohne andere in diesem Wettkampfe unterliegende Völker zu Grunde zu richten. Es verdienen jedoch die Mittel noch eine besondere Beleuch-

tung, deren sich die Anhänger des Handelssystems bedienen, um die Größe der Handelsbilanz zu berechnen, nämlich der Wechselkurs und die Zollverzeichnisse, Zolllisten.

- (a) J. B. de Vaublanc, Du commerce de la France (Paris 1824), S. 58: *Suivant ces états la France a obtenu, en 1820, un avantage de 91 millions, mais en 1821, de 10 millions seulement. — On conçoit qu'un commerce presque stationnaire se change ensuite en perte etc.*

§. 427.

Der durchschnittliche Wechselkurs, wenn er auch wirklich nach dem reinen Metallgehalte der Münzen (a) vom Pari abweicht, ist doch kein sicheres Kennzeichen der Handelsbilanz, denn 1) er beweist nur, daß zwischen zwei Ländern die hin und her zu bezahlenden Geldsummen ungleich sind, es folgt aber daraus noch nicht, daß diese Zahlungen zur Vergütung von Waarensendungen bestimmt sind, §. 291; 2) er bezieht sich nur auf den Verkehr zwischen je zwei Völkern, die in diesem aus- oder eingehenden Geldsummen fließen aber leicht nach einer anderen Seite wieder ein oder aus (§. 422); nur aus der Gesamtheit der Aus- und Einfuhr eines Landes bildet sich die Handelsbilanz und steht unter dem Gesetze des Gleichgewichts (§. 418 ff.), man müßte also auch die Wechselurse eines Landes nach allen übrigen Ländern zugleich in Erwägung ziehen, um daraus, wenn keine der in Nr. 1 erwähnten anderen Ursachen im Spiele wäre und wenn man wüßte, daß keine Schulden zwischen den beteiligten Völkern stehen bleiben, auf die Verhältnisse des Waarenhandels zu schließen. Es giebt jedoch nicht einmal von einem einzelnen Lande nach allen anderen einen regelmäßigen Wechselverkehr, auch finden im Handel mit nahen Plätzen des Auslandes öfters Waarensendungen Statt, die gar nicht auf den Kurs der Wechsel wirken.

- (a) Smith, II, 300. Zur genauen Ausmittlung des Pari muß man die wirkliche, nicht bloß die gesetzliche Beschaffenheit der umlaufenden Sorten berücksichtigen.

§. 428.

Nicht weniger unsicher sind die Ergebnisse der Zolllisten, b. i. der bei den sämtlichen Zollämtern eines Landes geführten Verzeichnisse der aus- und eingehenden Waaren. Die Ursachen ihrer Unzuverlässigkeit verdienen darum eine aufmerksame Betrachtung, weil man insgemein sowohl das Urtheil über die günstige oder ungünstige Beschaffenheit des Handels, als die Vorschläge zu Regierungsmaaßregeln auf diese Angaben stützt (a). Die genannten Verzeichnisse können

1) des Schleichhandels wegen die Quantitäten nicht genau angeben. Jener ist unzerstörbar, so lange die Gränzzölle so hoch sind, daß er ansehnliche Gewinne verspricht, auch kann man nicht darauf rechnen, daß die heimlich ein- und ausgeführten Gütermengen einander ungefähr gleich seien, denn die Ausfuhrzölle sind gewöhnlich niedrig und nur bei wenigen rohen Stoffen, die man nicht leicht unbemerkt über die Gränze schaffen kann, von Belang, dagegen werden hohe Einfuhrzölle vorzüglich von kostbaren Colonial- und Gewerkswaaren erhoben; hier ist also die Versuchung zum Einschwarzten weit stärker und die Angaben sind bei der Einfuhr unrichtiger als bei der Ausfuhr (b).

(a) Vielleicht hat man auch den Erfund dieser Listen bisweilen nicht mit urkundlicher Treue behandelt und absichtlich an den Zahlen geändert, um dasjenige darzustellen, was die öffentliche Meinung als untrügliches Merkmal des Volkswohlstandes ansah; ein solches Verfahren konnte sogar bei den reblichsten Absichten vorkommen, indem der Staatsmann, der den blühenden Zustand der Volkswirtschaft deutlich erkannte, die Zahlen, die eine ungünstige Bilanz anzudeuten schienen, für irrig hielt. — Man geräth auf diese Vermuthung, wenn man bedenkt, daß fast in allen Staaten die Bilanz als günstig dargestellt wird, was doch unmöglich ist.

(b) In manchen Ländern giebt man sich nicht die Mühe, die zollfrei aus- oder eingeführten Waaren aufzuzeichnen, und dieß vergrößert noch die Unrichtigkeit der Verzeichnisse. In den englischen Listen ward bis 1797 das ausgeführte Gold und Silber mit aufgerechnet, nicht aber das eingeführte, weil es keinen Zoll entrichtet. César Moreau a. a. D. Neuerlich hat sich ergeben, daß auch die Goldausfuhr in vielen Fällen verschwiegen wird. — Belgien führt viele Spitzen nach Großbritannien, die weder hier in der Einfuhr, noch dort in der Ausfuhr angezeigt sind. „C'est bien tenter le diable quo de mettre des droits de 30 p. c. sur les dentelles . . . Ce commerce, qui s'éleve à plusieurs millions, rétablit en partie la balance dans nos rapports avec l'Angleterre.“ Perrot, Rev. de l'exposition en 1841, Brux. S. 91.

§. 429.

2) Auch die Beschaffenheit der Waaren ist aus den Zolllisten nicht sicher zu erkennen, weil die Untersuchung durch die Zollbeamten nicht immer genau ist, die Eigenthümer aber oft geflissentlich eine geringere, vielleicht niedriger verzollte Sorte angeben.

3) In Ansehung der Preissätze bieten sich neue, nicht ganz zu beseitigende Schwierigkeiten dar,

a) in Hinsicht der Quelle, aus welcher die Preissätze genommen werden. Läßt man den Eigenthümer der Waaren den Preis derselben angeben, so ist nicht zu erwarten, daß eine solche Declaration ganz richtig sei, weil die Unternehmer aus mancherlei Ursachen Vortheil bei der Einreichung falscher Zahlen haben können. In der Regel werden dieselben zu klein angegeben werden. Bedient sich dagegen die Regierung eines feststehenden Preissatzes, so kann derselbe schon nach wenigen Jahren von den wirklichen Preisen verschieden sein, und nach Verlauf längerer Zeit ist er durchgehends unbrauchbar, um die Größe der Bilanz anzuzeigen. Doch kann ein unveränderlicher Preissatz den Nutzen gewähren, daß sich aus ihm die jedesmaligen Quantitäten der unverheimlicht ein- und ausgeführten Waarenmengen leicht erkennen lassen (b). Sollte man den Zollbeamten auferlegen, die jedesmaligen Marktpreise zu erforschen so würde dieß überaus mühsam sein und in vielen Fällen irrige Ansätze zur Folge haben;

b) in Ansehung der Zeit und des Ortes, für welche man die Preise berechnet. Am natürlichsten ist es, sowohl bei der Aus- als bei der Einfuhr die inländischen Preise zu gebrauchen, weil sie anzeigen, welchen Erlös der inländische Producent erlangt und was der Consument auszugeben hat. Wo man die Einfuhrartikel nach dem Einkaufspreise im Auslande ansetzt, da erhält man ein anderes Ergebnis, welches zwar den Tausch-Gegenwerth unter den Kaufleuten, nicht aber die anderen, der Einfuhr willen vorge-

nommenen Ausgaben anzeigt. Ist in dem einen Lande die erste, in dem anderen die zweite Methode angenommen, so können dieser Ungleichheit willen die Zahlen nicht mit einander verglichen werden (c).

- (a) In Würtemberg gaben die sechsjährigen Zolllisten eine Einfuhr von 1850 Centn. Blei zu 15 fl. und von nicht mehr als 25 Centn. Zinn zu 58 fl. Man vermuthete daher, daß unter dem angeblichen Blei auch viel Zinn verborgen gewesen sei.
- (b) Die englischen Listen sind seit 1696 nach den damaligen Marktpreisen fortgeführt worden, die jenen Vorthell, daß sie genau die Quantität anzeigen, in vollem Maße geben. Dieß sind die sogenannten officiellen oder Zollhauspreise (official, custom-house prices) im Gegensatz der von den Eigenthümern declarirten Preise, welche erst seit 1798 in den Ausfuhrlisten mit aufgeführt werden und wahrscheinlich noch zu niedrig sind, s. Lowe, Gegenw. Zustand von England, S. 28. de Baublanc a. a. D. S. 14. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 196. — Die officiellen Preise blieben allmählig so weit hinter den Marktpreisen zurück, daß man die letzteren während der Kriegsjahre im Ganzen um 50 Proc. höher erachtete. Im J. 1803 verhielt sich sogar der officielle zum declarirten Preise wie 100 zu 180. Erst seit 1820 bleiben die Marktpreise im Ganzen genommen unter den Zollpreisen, welches aber keineswegs ein so großes Sinken aller Güter, sondern nur die Wohlfeilheit der Hauptbestandtheile der Ausfuhr, z. B. der Zeuche und Metallwaaren, beweist. 1821 war der declarirte Marktpreis nur 87 Procent des Zollpreises, 1826—28 im Durchschnitt 72 Procent, 1832 — 34 gleichmäßig nur 56 Procent, 1836—40 55 Proc., 1841—45 sogar nur 49 Proc. — Da Großbritanniens Einfuhr größtentheils aus rohen Stoffen besteht, so ist zu vermuthen (§. 186), daß die Zollpreise bei der ersteren noch jetzt unter den Marktpreisen stehen. — In Frankreich werden bei den Angaben über Aus- und Einfuhr die im J. 1826 festgestellten Preise zu Grunde gelegt.
- (c) In Großbritannien nahm man 1696 die Einfuhrartikel nach den Preisen des Landes an, aus welchem sie gebracht wurden. In Nordamerika wird jetzt die Einfuhr nach den Preisen der fremden Häfen berechnet.

§. 430.

Ungeachtet dieser unvermeidlichen Ungenauigkeit darf man doch nicht unterlassen, die Aus- und Einfuhr zu erforschen, um wenigstens näherungsweise den Gang des Handels kennen zu lernen (a). Vorzüglich lehrreich ist es, die Quantitäten der aus- und eingehenden Waaren nach ihren einzelnen Arten aus-

zumitteln und die hierin sich zutragenden Veränderungen zu beobachten (b). Am wichtigsten ist die Kenntniß der Ausfuhr und ihrer Bestandtheile, um daraus die Ausdehnung und die Richtung der für das Ausland betriebenen Stoffarbeiten zu beurtheilen; die Zunahme oder Verminderung der Ausfuhr pflegt den Anwachs oder die augenblickliche Schwächung der Production anzuzeigen, S. 424. Die Größe der Einfuhr ist weniger erheblich, weil man irgend einer Art von Vergütung der ausgeführten Waaren sicher sein kann, doch ist es immer belehrend, die Beschaffenheit der eingeführten Waaren zu erfahren, woraus sich unter Anderem abnehmen läßt, wie sich die productive Consumption zu der unproductiven verhält (c).

(a) In Frankreich wurde schon unter Ludwig XIV. ein Bureau der Handelsbilanz (bureau de la balance du commerce) errichtet, welches sorgfältig die Marktpreise der Waaren erforschte und sie auf die Zolllisten anwendete. de Baublanc a. a. D. S. 77.

(b) In jedem Falle ist es nützlich, das, was die Zollverzeichnisse aussagen, mit dem zusammenzuhalten, was man sonst über den Verkehr eines Landes weiß, und dadurch eine Art von Kritik der ersteren zu üben. Vgl. v. Malchus, Statistik, S. 291. In Frankreich und Belgien unterscheidet man neuerlich mit nicht ganz passenden Ausdrücken: 1) commerce général, die gesammte Aus- und Einfuhr, 2) comm. spécial, die Ausfuhr von Landeserzeugnissen und die zur inländischen Consumption bestimmte Einfuhr, so daß die zum Behufe des Zwischenhandels ein- und wieder ausgehenden Waaren nicht eingerechnet werden. Jenes könnte man Zu- und Abfuhr nennen, dieses Aus- und Einfuhr im engeren Sinne. Offenbar muß die obige Regel, daß Ein- und Ausfuhr miteinander ins Gleichgewicht zu kommen streben, auch von der gesammten Zu- und Abfuhr gelten. Der Unterschied der im C. gén. und spéc. geltenden Zahlen giebt den Umfang des Zwischenhandels an. — Statistische Beispiele:

	Comm. gén.	Comm. spéc.
1) Belgien, D. 1841—45	Einfuhr 306 Mill. Fr.	220 Mill.
	Ausfuhr 246 " "	162 "
	Mehr Einf. 60 Mill. Fr.	58 Mill.
2) Frankreich, D. 1827—36	Einf. 667 " "	479 "
	Ausf. 698 " "	521 "
	Mehr Ausf. 31 Mill. Fr.	42 Mill.
1837—45	Einfuhr 1069 " "	777 "
	Ausfuhr 1007 " "	698 "
	Mehr Einf. 62 Mill. Fr.	79 Mill.

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Bilanz.	Proc.
3) Deutscher Zollverein, D. 1837—41	165·782 000 rl.	168·497 000 rl.	Uebersch. 2,7 M. = 1,8	
4) Neapel, D. 1839—41	13·690 600 Duc.	12·069 500 D.	Uebersch. 1,8	13,8
5) Nordamerika, 1784	16 Mill. Doll.	4 Mill.	Uebersch. 14	350
1790	17¼ " "	6 " "	" 11¼	187
D. 1790—1820	48 " "	35 " "	" 13	37
1822—1828	82,2 " "	79,5 " "	" 2,7	3,2
33. 34	138,5 " "	111 " "	" 27,5	24,7
45. 46	119,4 " "	114 " "	" 5,4	4,7
6) Oesterreich, D. 1831—40	87·388 000 fl.	89·688 000 fl.	Uebersch. 2,2	2,8
1842	105·425 000	103·396 000	Uebersch. 2	1,9
1844	114·485 000	109·618 000	" 4,8	4,2
7) Rußland, D. 1814—23	164 Mill. R. R. A. ff.	218 Mill. R. R.	Uebersch. 54	33
1824—33	195	230	" 35	18
1835—40	289	296	" 7	2¼
1843	75 Silb.	82½ Silb.	" 7½	10
8) Schweden, D. 1842—43	18·384 650 rl.	21·411 590 rl.	" 3	15

Bei diesen Angaben nach dem Verhältniß der Bilanz zu den kleineren der beiden Größen (Ein- oder Ausfuhr) berechnet. Bemerk. zu 1) Auch in Belgien werden nicht die Marktpreise jedes Jahrs zu Grunde gelegt, daher der Ueberschlag der Einfuhr wahrscheinlich in der Wirklichkeit kleiner ist; 1) u. 2) sind amtliche Angaben. — Zu 3) Die Berechnung ist unter Annahme der Mittelpreise des Zeitraums von Bierstadt ermittelt worden, s. dessen anon. Schrift: Ueber Schutzölle, Darmst. 1843. — Zu 5) In den nordamerikanischen Freistaaten war im vorigen Jahrhundert, zufolge der Privatanleihen und Einwanderungen, die Einfuhr sehr überwiegend, später wurde sie bisweilen von der Ausfuhr übertroffen, in den letzten Jahren war sie wieder viel stärker als diese, was den Anleihen in Europa und neuerlichst der beträchtlichen Einfuhr von Münzmetallen, welche an die Stelle der Banknoten treten, zuzuschreiben ist, s. Kosgarten in Kau, Archiv IV, 367. — Die ansehnliche Mehrausfuhr bei 7) und besonders bei 8) läßt auf sehr unrichtige Nachrichten schließen, die auch bei der Beschaffenheit der Zollgränze in beiden Ländern leicht erklärlich sind.

- (c) Die rasche Ausdehnung des britischen Handels, die sich aus den Ausfuhrlisten am sichersten erkennen läßt, erregt Erstaunen und könnte leicht zu der irrigen Meinung führen, als sei dies bloß hieraus der große Wohlstand Großbritanniens hervorgegangen. Dies widerlegt sich, wenn man zugleich die Entwicklung der Betriebsamkeit und des Verkehrs im Innern des Landes erwägt. Material in Betreff des auswärtigen Handels bei Dupin, Systeme de l'administ. brit. en 1822, S. 49 (nach dem ministeriellen Jahresberichte: State of the nation). — Casar Moreau, angef. Tab. — Moreau de Jonnés, Le comm. du 18. siècle. II. B. —

Marshall, Digest. of all the accounts etc. — Pebrer, Hist. fin. et stat. gén. II. B. — Schubert, Handb. II, 475. — Mac-Culloch, Stat. acc. II, 196.

Nach den amtlichen oder Zollpreisen waren im jährl. Durchschnitt

	Ausfuhr.	Einfuhr.
	£. St.	£. St.
1697—1701 (Krieg)	6·449 594	5·569 952
1739—1748 (Krieg)	9·744 177	7·280 739
1749—1755 (Friede)	12·220 974	8·211 346
1784—1792 (Friede)	18·621 942	17·716 752
1793—1801 (Krieg)	29·843 103	25·171 673
1802 (Friede)	41·411 966	31·442 318
1803—1815 (Krieg)	41·271 943	31·628 207
1816—1822 (Friede)	53·136 495	34·921 538
1821—1830 (Friede)	55·697 476	36·953 702
1831—1840 (Friede)	91·446 965	52·791 713
1841—1845 (Friede)	131·884 610	72·063 112

Man sieht hieraus, daß die verschiedensten Umstände, sowohl Krieg als Frieden, zur Erweiterung des Handels dienen. Minder schnelle Zunahme oder selbst vorübergehende Abnahme trat ein in den Jahren 1780—83, 1793—95, 1811—12, 1819—21. — In der Ausfuhr sind auch die fremden und Colonialerzeugnisse enthalten, die in den letzten Jahren 12—13 Mill. £. jährlich nach dem amtlichen Preise ausmachten, 1821—30 nur 9·865 988 £. Die Zahlen von 1845 sind größer, als die eines jeden früheren Jahres, nämlich nach dem amtlichen Preise: Einfuhr 85·281 958 £., Ausfuhr, brit. Producte 134·599 116 £., fremde und Colonialproducte 16·280 870 £., zusammen 150·879 986 £. Nach dem declarirten Preise betragen die ausgeführten britischen Erzeugnisse i. D. von 1831—38 44 Mill., 1841—45 53·977 379, im J. 1845 60 Mill. £. St. Von manchen Artikeln hat sich die Ausfuhr seit 1700 auf das 10fache vermehrt. Ueber die Baumwollenwaaren s. §. 125 a (b). Von roher Schaafrulle wurden zur inneren Verarbeitung eingeführt im Durchsch. von 1800—09 6·983 000 Pfd., von 1810—19 9·291 000, 1829—34 29·037 000, im Jahr 1838 52·437 000, 1845 76·813 000 Pfd. Die Ausfuhr von Wollenwaaren (ohne das Garn, von welchem 1845 über 9 Mill. Pfd. für 1 Mill. £. St. ausgingen) betrug nach dem declarirten Preise i. D. 1819—33 5·827 086 £. St., 1845 7·803 800 £. S. Gâf. Moreau, Ueber Wollhandel und Wollmanuf. in Gr. Br. a. d. Engl. Berl. 1829. S. 56. Mac-Culloch, St. a—II, 48. — Von der Ausfuhr gingen 1845 (nach dem declarirten Preise) nach Nordamerica, v. St., 7·142 839 £. St., Deutschland 6·517 796, Ostindien 6·703 778, brit. Nordamerica 3·555 954, Holland 3·439 035, Frankreich 2·791 238, brit. Westindien 2·789 196, Italien 2·601 911, Brasilien 2·493 306, China 2·394 827, Türkei 2·211 278 £. St. u.

§. 431.

Die Lage eines Landes am Meere, große Ströme und gute Häfen geben die größte Begünstigung des auswärtigen Han-

dels; es sind aber zugleich zahlreiche Schiffe und geschickte Seeleute erforderlich, um den sogenannten Activhandel (§. 415) zu führen. Vergleicht man die Ausdehnung der Handelschiffahrt eines Landes mit der Menge von fremden einlaufenden Schiffen, so erkennt man leicht, welcher Theil der Geschäfte des auswärtigen Handels durch stärkere Mitwirkung der Landesbewohner, d. h. im Activhandel ausgeführt wird. Doch bezieht sich die Schiffahrt derjenigen Völker, welche die meisten Fahrzeuge zu der Waarenversendung anwenden, zum Theile auch auf den Zwischenhandel, zum Theile sogar bloß auf den Transport für auswärtige Handelsunternehmer, als ein besonderes Hülfsgewerbe des Handels (Neberei, Neberei) (a).

(a) In Großbritannien wird die Ladung der Fahrzeuge nach Tonnen (zu 20 Centn.) angegeben. Bei dem Einlaufe in die brit. Häfen war im Durchschnitt jährlich:

	Britische Schiffahrt.		Fremde Schiffahrt.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
1784—1792	1·316 594	138 864
1794—1801	1·282 098	429 357
1803—1815	1·564 826	630 715
1816—1822	2·231 423	434 220
1823—1826	12 248	1·908 352	4855	748 671
1827—1834	13 583	2·197 650	5451	745 773
1835—1838	14 172	2·507 348	6807	974 766
1840	14 370	2·807 367	8355	1·297 840
1845	15 964	3·669 853	7895	1·353 735

Ferner liefen 1845 im Küstenhandel von Großbr. und Irland 144 908 Schiffe mit 12·485 854 Tonnen ein, wobei, wie in obiger Tabelle, ein Fahrzeug bei mehrmaligem Einlaufen mehrmals angerechnet ist. Großbritannien, Irland, Jersey, Guernsey und Man besaßen zu Ende 1845 23 462 Segelschiffe mit 3·006 398 T. und 917 Dampfch. mit 118 772 T. — Die nordameric. Freistaaten sollen in ihren Handelschiffen eine Zahl von 2·300 000 Tonnen haben. Von 1835—45 wurden 8535 Schiffe mit 1·150 194 T. neu gebaut. — In Frankreich war der Durchschnitt des Einlaufs und Abgangs in den dem Mitwerben fremder Schiffe geöffneten Zweigen (also mit Ausnahme des Colonie-, des Küstenhandels und der Fischerei):

	Französische Schiffahrt.		Fremde Schiffahrt.	
	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.
1830	2540	196 122	4654	519 400
1840	6424.	605 373	7416	842 280

Die Zahl der franzöf. Handelschiffe im J. 1838 wird auf

15 326 mit 696 978 Tonnen Ladungsfähigkeit angegeben, 1844 nur 13 679 Sch. mit 604 637 T. — Deutschland hat (1846) 3795 größere Seeschiffe (langer Fahrt) von 605 134 Tonnen (ohne Holstein); davon kommen 765 mit 206 250 T. auf Preußen. Die österreichische Monarchie besaß 1842 561 Schiffe von langer Fahrt mit 147 833 T. und 5945 Mann, 820 große Küstenfahrer mit 40 380 T. und 4182 M., 2030 kleine mit 18 532 T. und 6428 M. Der Durchschnitt des Ein- und Auslaufs war 1842 1059 österr. Schiffe langer F. mit 217 950 T., 788 fremde mit 134 105 T. Gzörnig, Tafeln. — Bei der Zahl der in einem Hafen jährlich eingelaufenen Schiffe muß man die Größe und Beschaffenheit derselben unterscheiden, nämlich die größeren, mit dem Auslande verkehrenden Seeschiffe und die kleineren Küstenfahrzeuge. Es liefen z. B. ein 1844 in London 4741 Seeschiffe langer Fahrt, in Liverpool 2671, in Newcastle 1229, in Hull 1085, in Hamburg 3260, 1845 in Bremen 1804, Amsterdam 2433, Rotterdam 1843, Antwerpen 1941, Petersburg 1395, Newyork 2044, 1842 in Trieste 1265.

III. Der Zwischenhandel.

§. 432.

Dieser Handelszweig hat auf die Hervorbringung und Verzehrung des Landes, welchem der Kaufmann angehört, unmittelbar nur geringen Einfluß. Die Unternehmungen des Zwischenhandels haben den Zweck, Waaren anderer Länder gegen einander umzutauschen, wobei nur der Kostenersaß und Gewinn des Kaufmanns sowie der Verdienst der Schiffer oder Fuhrleute einen Zuwachs zu dem Einkommen des Volkes bildet. Eine Anzahl von Menschen findet zwar hiebei ihren Unterhalt, auch müssen wenigstens so viele ausländische Waaren eingeführt werden, als das dabei erworbene Einkommen beträgt; allein es findet kein Absatz einheimischer und kein Einkauf zahlreicher fremder Erzeugnisse statt. Es ist daher am vortheilhaftesten, wenn die Capitale und Arbeitskräfte sich nicht eher zu dem Zwischenhandel wenden, als bis die gemeinnützigeren Handelszweige bereits diejenige Ausdehnung erreicht haben, deren sie fähig sind. Dies ist auch wenigstens bei solchen Völkern, deren Betriebsamkeit sich ohne starken Anstoß von Außen allmählig im Innern aus eigener Kraft entwickelt, der gewöhnliche Gang, denn 1) der Zwischenhandel

erfordert beträchtliche Capitale, weil er nur im Großen einträglich wird und der Umsatz langsam erfolgt; 2) er ist mit der Gefahr häufiger Unterbrechungen und Verluste verbunden. So lange daher Capitale leicht im Binnen- und im Aus- und Einfuhrhandel belohnende Anwendung finden, da pflegt man sich nicht auf den Zwischenhandel zu verlegen, und dieser wird im regelmäßigen Fortgange des Wohlstandes von jedem Volke erst spät ergriffen (a).

(a) A. Smith II, 149.

§. 433.

Der Zwischenhandel kann durch die Lage eines Landes besondere Begünstigung erhalten, wenn sich nämlich dasselbe in der Richtung befindet, in welcher die Erzeugnisse anderer Länder zum gegenseitigen Austausch versendet zu werden pflegen (Handelszug) (a), oder wenn es gute Häfen besitzt und von solchen Ländern nicht weit entfernt ist, die bei ansehnlichem Reichthume von Erzeugnissen sich gerne mit dem Passivhandel begnügen. Aus der letzteren Ursache ist der Zwischenhandel häufig der Hauptnahrungsweig in kleinen, am Meere oder an schiffbaren Strömen liegenden Staaten, deren Boden zur Erdbarbeit wenige Gelegenheit giebt und die durch ihre Schifffahrt mehr zum Handel als zu den Gewerken hingewiesen sind (b). Geschicklichkeit in der Schifffahrt und die Vortheile, welche aus der großen Ausdehnung des Handels für den Beginn jeder neuen Unternehmung entspringen (c), können bewirken, daß ein zwischenhandelndes Volk eine Zeit lang große Gewinnste bezieht und sich schnell bereichert. Dagegen wird der so errungene Wohlstand wieder zerstört, wenn die Handelszüge sich ändern (d), oder wenn die Völker, für welche der Zwischenhändler Zufuhr und Absatz besorgte, an dem auswärtigen Verkehre thätigeren Antheil zu nehmen anfangen (e).

(a) Diese Handelszüge sind die ersten, oft mit Kühnheit gelegten Fäden des Reges, welches der Verkehr nach und nach immer dichter über alle civilisirten Länder breitet. Der Zug von Waaren aus dem hinteren Asien, vielleicht sogar aus China, bis ans schwarze Meer gründete den Wohlstand von Bactra am Drus; der süd-

lichere Zug vom Euphrat nach dem mittelländischen Meere war vermutlich die Ursache, welcher Palmyra, auf einer Oase der Wüste gelegen, seinen Wohlstand verdankte. Kiow blühte durch den Zug der asiatischen Waaren nach Rußland und der Ostsee. — Der Waarenzug längs des Rheines und der Donau, und von dieser zu jenem hin durch die Mitte von Deutschland bereicherte Regensburg, Wien, Köln u. c.; die Donaupläze vermittelten zugleich den Verkehr der Ostseeländer mit Ungarn und Italien, an welchem Geschäfte nachher auch Breslau und Prag Theil nahmen. Roynier, Persans S. 224. 237. Fischer, Gesch. des deutschen Handels, I, 226. 244. Hüllmann, Städtewesen, I, 157. 337. 345. 352.

- (b) Phöniciern, Karthago in der früheren Zeit; die italienischen Handelsstaaten Venedig, Genua, Pisa, Amalfi u. c. im Mittelalter; die Hansestädte, welche am Meere lagen; Holland, neuerlich die griechischen Inseln. Hydra z. B., ein bloßer Fels, 1, ² □ Meilen groß, hat seit den 1770er Jahren großen Reichthum und eine Volksmenge von 45 000 Einwohnern erlangt. — Hamburg und Bremen haben einen sehr ausgedehnten Zwischenhandel. Man nimmt an, daß beide i. D. 1842 — 44 für 58 Mill. Mt. Banco Waaren von außereuropäischen Länder empfangen und für etwa 31 Mill. dahin gesendet haben, Soetbeer, Ueber Hamburgs H., III, 312.
- (c) Im Handel, wie in anderen Beschäftigungen, sind die ersten Unternehmungen die schwersten. Hat man einmal mancherlei Verbindungen angeknüpft, die Transportmittel angeschafft, die Kenntniß anderer Länder erworben, die Mittel zur Verhütung von Unfällen kennen gelernt, so ist es leicht, die Geschäfte immer weiter auszubehnen.
- (d) Das Sinken Venedigs, Augsburgs, Nürnbergs, Ulms u. c. seit der Entdeckung des Wasserweges nach Ostindien.
- (e) Die Holländer nahmen z. B. den Franzosen Seidenzeuge, Bänder, Papier, Wein, Salz, Südfrüchte, Brantwein und mancherlei Gewerkswaaren ab und führten ihnen dagegen Specereien, Zinn, Blei, Kupfer, Pelzwerk, Flach, Hanf, Zimmerholz, Pech, Salpeter, Schwefel, Flinten, Pottasche, Fische u. dgl. zu. Die Ausfuhr französischer Waaren nach Holland wurde 1656 auf 42 Mill. fl. geschätzt und in der Mitte des 18. Jahrhunderts krieg der Verkehr beider Länder auf das Doppelte des Umfangs, den er in der Mitte des 17. Jahrhunderts gehabt hatte. S. Lueder, Gesch. des holl. Handels, nach Luzac, S. 437. 446. Dieß hat sich geändert; Frankreich producirt einen großen Theil seiner vormaligen Einfuhrartikel selbst und hat eine lebhaftere Schifffahrt, als vorhin, vermöge deren es sich mit manchen ausländischen Erzeugnissen unmittelbar versorgen kann. Doch war noch 1789 die Einfuhr von Holland nach Frankreich 36³/₄ Mill. Fr. und die Ausfuhr nach Holland 43 127 000 Fr. Chaptal, Ind. fr. I, 83.

§. 434.

Der Zwischenhandel ist indessen keinesweges der eigenen Gütererzeugung des Landes, in welchem er betrieben wird, ganz fremd, er trägt vielmehr zu ihrer Erweiterung bei, indem er ihr

leichten Absatz verschafft, und regt sie erst an, wenn sie bisher noch ganz gering war. Der Kaufmann wird hierzu durch seinen eigenen Vortheil bewogen, weil er seine Geschäfte sicherer begründet sieht, wenn ein Theil der Waaren in seiner Nähe hervorgebracht wird; auch dient die Fülle fremder Erzeugnisse, die der Zwischenhandel versammelt und von denen immer ein Theil im Lande bleibt, den Wettstreit inländischer Stoffarbeiter zu erwecken. So kann es geschehen, daß dieser Handel mit der Zeit sich in den Aus- und Einfuhrhandel umwandelt (a).

(a) Die Holländer vermehrten und vervollkommneten ihre Gewerke in hohem Grade, bis seit dem Jahre 1648 (westf. Friede) der Verkauf derselben begann und mit dem Sinken des Handels gleichmäßig fortschritt. Die Tuchgewerke waren schon früh blühend, aber viele andere, z. B. die Zuckersiedereien, Seiden-, Porzellan-, Hut-, Tabakfabriken, Wachsbleichen, das Diamantschleifen, der Schiffbau und die vielen Sägemühlen haben vermuthlich dem Zwischenhandel ihre Entstehung zu danken. Noch 1789 giengen für $8\frac{1}{2}$ —10 Mill. Fr. holl. Landesproducte nach Frankreich. Vgl. Eueder a. a. D. S. 36. 375. — Chaptal a. a. D. I, 83. — Venedig hatte ebenfalls bedeutende Gewerke zu Hülfe genommen, z. B. Goldarbeiten, Glasfabrication, Seidenweberei ic.

2. Abtheilung.

Der Kleinhandel.

§. 435.

Die Nützlichkeit des Kleinhandels, welcher in dem Zertheilen und Verkaufen der Waaren in ganz kleinen Quantitäten besteht (§. 407), ergibt sich schon daraus, daß die Zehrer von jeder Waare weniger kaufen würden, wenn sie sich beträchtliche Vorräthe auf einmal anschaffen müßten, weshalb durch jenen Handel der Absatz und die Production befördert werden. Der Kleinhändler kann die Zehrer mit Hülfe eines viel kleineren Capitaless versorgen, als diese selbst in angekauften Vorräthen liegen haben müßten (a), sie können ihm also Arbeitslohn, Capitalzins und Gewerbdgewinn bezahlen und befinden sich noch immer im Vor-

theil, zumal da ihnen auch zwischen verschiedenen Arten und Sorten von Waaren die Auswahl offen steht. Der Großhändler würde in seinem eigenthümlichen Wirkungskreise gestört und genöthigt werden, einen Theil seines Capitaless aus belohnenderen Unternehmungen zurückzuziehen, wenn er sich selbst mit dem Kleinhandel befassen müßte. Dieser erscheint demnach in seiner Absonderung als ein wesentliches Glied in der Kette der productiven Thätigkeiten. Der Großhändler schafft die Waaren aus der Entfernung herbei und liefert sie in solchen Quantitäten, wie er sie ohne sonderliche Mühe bequem abgeben kann, einer Anzahl von Kleinhändlern, die sowohl ihm als den Consumenten nahe sind, so daß diese zu jeder Zeit mit unbedeutendem Zeitverluste in beliebiger Menge einkaufen können. Durch diese Verzweigung erreicht der Handel erst vollkommen seine Bestimmung, die Vertheilung der Güter leicht und vollständig zu bewirken.

(a) Wenn z. B. das Kochsalz nur centnerweise verkauft würde, so müßte eine Familie, die jährlich $\frac{1}{4}$ Str. braucht, immer den Bedarf für 16 Monate einkaufen und es läge im Durchschnitt in jeder Familie $\frac{1}{2}$ Str., auf 1000 Familien also 500 Str. vorräthig, während bei wöchentlichem Einkaufe nur etwa 20 Centner im Laden des Kleinhändlers nöthig sind. — Bei solchen Gegenständen, die von vielen Gewerbsleuten in kleinen Quantitäten hervorgebracht werden, übernimmt der Kleinhändler auch das Zusammenkaufen, z. B. bei dem Hörterhandel mit Lebensmitteln. Von ähnlicher Art ist der Trödelhandel mit schon gebrauchten Sachen.

§. 436.

Der Kleinhandel erfordert 1) geringes Capital, weil dasselbe wegen der kleinen Entfernung und der meistens üblichen augenblicklichen Baarzahlung schnell umläuft und daher jährlich mehrmals umgesetzt werden kann. In dem Einkommen des Krämers ist ein beträchtlicher Antheil von einfachem Arbeitslohne für die Mühe des Kleinverkaufes enthalten, §. 187 (b). Wollte man dieß ganze Einkommen für Gewerbsverdienst ansehen, so würde derselbe in dem Verhältniß zu dem Capitale sehr hoch erscheinen; 2) geringere Geschicklichkeit als der Großhandel, weil die Unternehmungen leichter zu beschließen und auszuführen, die Hülfsmittel einfacher sind (a); 3) er ist mit geringerer Gefahr verbunden, indem die Unternehmungen nur auf kurze Zeit, in

Gemäßheit der bekannten Ortsverhältnisse und Bedürfnisse der Käufer, mit kleinen Summen für jede Art von Waaren, gemacht werden.

(a) Es kommen z. B. keine Wechselgeschäfte, keine künstliche Buchführung vor, man braucht keine Kenntniß anderer Sprachen und der Geseze zc. anderer Länder. Viele Kleinhändler kaufen und verkaufen lediglih innerhalb eines Ortes, doch giebt es auch wandernde Krämer. Bei sehr schwacher Bevölkerung eines Landes, in der Kindheit des Handels, muß der Kaufmann die Abnehmer auffuchen, wovon noch jetzt in dem Hausrhandel ein Ueberrest geblieben ist.

3. Abtheilung.

Der Papierhandel.

§. 437.

Unter den verschiedenen Arten von Creditpapieren giebt das Papiergeld zu einem besonderen Handel keine Veranlassung, da es ohnehin in stetem Umlaufe ist und bei den Veränderungen seines Curfes jeder Besizer selbst wider Willen in die Lage kommt, gewinnen oder verlieren zu können. Was die Verschreibungen betrifft, so sind 1) die Schuldbriefe von Privatpersonen in der Regel kein Handelsgegenstand, weil jede solche Urkunde durch die Person des Schuldners, die Summe, die Bedingungen zc. etwas Eigenthümliches hat und nur derjenige Capitalist einen Schuldbrief kauft, welcher mit den Verhältnissen des Schuldners genau bekannt ist und dieselben für günstig erachtet (a); anders verhält es sich dagegen 2) mit den Schuldbriefen der Gemeinden, Corporationen, des Staates, und mit den Actien großer Bank-, Asscuranz-, Bergwerks-, Handelsgesellschaften u. dgl. Diese Papiere sind ein bequemes Mittel, Vermögen werbend anzulegen; sie werden häufig erkauf und verkauft und die Capitalisten wählen sich diejenigen Arten aus, die ihnen nach der Zuverlässigkeit der ausstellenden Person, nach der Größe der Summe, nach den Terminen der

jährlichen Verzinsung, den Formen der Uebertragung u. dergl. am meisten zusagen. Verschieden von diesen Erwägungen sind die Absichten des Effectenhändlers, der Papiere einkauft, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. 3) Auch Wechselbriefe werden öfters gekauft und an einem andern Orte wieder verkauft, um aus der Verschiedenheit des Curses zu gewinnen; Arbitragegeschäfte (b).

- (a) Eine Ausnahme machen Schuldbriefe reicher und allgemein bekannter Gutsbesitzer, welche oft viele Obligationen von gleicher Beschaffenheit und auf gleiche Summen in Umlauf bringen.
- (b) Diese werden meistens als Mittel gebraucht, eine Zahlung an einem entfernten Orte auf die wohlfeilste Art zu bewirken. Wenn z. B. eine Summe von Frankfurt nach Genua übermacht werden soll, so könnte es bei gewissen Cursen der Wechsel Nutzen bringen, in Frankreich Wechsel auf Amsterdam zu kaufen, diese in Paris verkaufen und dafür Wechsel auf Neapel einzukaufen zu lassen, die man dann nach Genua sendet, um sie mit Gewinn zu veräußern.

§. 438.

Auf den Preis der Obligationen hat hauptsächlich die Meinung von den Vermögensumständen des Schuldners und von seiner Geneigtheit, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, großen Einfluß. Nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, der in dieser Hinsicht stattfindet, ist der Preis (Curs) bald höher, bald niedriger, und insbesondere ist er bei vielen Staatsobligationen (Staatspapieren) überaus beweglich. Theils wird durch die manchfaltigen Erscheinungen im Innern oder in den äußeren Verhältnissen das Zutrauen zu den Hülfquellen einer Regierung und zu ihrer Gewissenhaftigkeit bald erhöht, bald geschwächt, theils kann schon die Vermuthung, daß neue vortheilhaftere Arten von Verschreibungen in den Verkehr kommen werden, auf den Curs der älteren nachtheilig einwirken (a). Actien haben kein bestimmtes Maaß der Verzinsung, vielmehr hängt die Größe der Dividende und der nach ihr sich richtende Curs der Actien von dem Erfolge der Unternehmungen ab, §. 305.

- (a) Das Sinken der Staatspapiere in Kriegszeiten rührt zum Theile von dieser Erwartung, nicht bloß von dem schwächeren Credite der Regierungen her. — Der Curs verschiedener Obligationen ist übr-

gens, wenn dieselben ungleichen Zinsfuß haben, schon aus diesem Grunde ungleich.

§. 439.

Diejenigen Papiere, deren Cours den meisten Veränderungen ausgesetzt ist, bilden den beliebtesten Gegenstand des Effectenhandels (a), weil bei ihnen die größten Gewinnste gemacht werden können. Es ist unmöglich, den Cours einer Art von Papieren auf eine gewisse Zeit bestimmt vorauszu sehen; doch kann man durch scharfsichtige Auffassung der Zeitverhältnisse, ausgebreitete Erfahrung und sinnreiche Combinationen es wenigstens zu solcher Geschicklichkeit bringen, daß man sich öfter richtige als falsche Vermuthungen bildet. Dieser Handelszweig erscheint daher vorzugsweise als ein Wettkampf des Verstandes. Die Mittel zum Gewinne beschränken sich nicht auf das Voraussehen des künftigenurses, es giebt auch Gelegenheit, auf denselben einzuwirken, indem man arglistig das Vertrauen der Menschen zu einer Art von Papieren zu verstärken oder zu schwächen sucht (b). Der Nutzen dieses Handels für die Volkswirtschaft besteht bloß darin, daß er jedem Besitzer einer übergesparten Geldsumme den Ankauf einer seinen Wünschen entsprechenden Art von Verschreibungen erleichtert. Die Gewißheit, daß man jede Summe beliebig, auf kurze oder längere Zeit verzinslich unterbringen, auch für die Urkunden jederzeit leicht wieder Abnehmer finden könne, ist eine Ermunterung zum Uebersparen, §. 293 (b). Für die Regierung ergiebt sich noch der Nutzen des Papierhandels, daß neue Anleihen mit Hülfe desselben leichter zu Stande gebracht werden können.

- (a) Die Obligationen der großen europäischen Mächte, z. B. Englands und Frankreichs, besonders aber Spaniens und der neuen amerikanischen Staaten sind von einem weit beweglicheren Kurse, als die von den mittleren und kleineren deutschen Staaten.
- (b) Sucht z. B. der Kaufmann eine Quantität von Papieren einer gewissen Art zu kaufen, so brüdt er zuvor den Cours durch einen, auf Erregung von Besorgnissen berechneten, fingirten, oder wirklich mit einer kleineren Quantität vorgenommenen Verkauf herab, oder verbreitet Gerüchte oder Vermuthungen, um die öffentliche Meinung nach seinen Absichten irre zu leiten. Dieß ist eine Ursache vieler falschen Zeitungsaufartikel. Die Verkaufs- und Kaufslustigen

(bears und bulls, haussiers und baissiers) pflegen mit tausendfältiger List gegen einander zu Felde zu ziehen.

§. 440.

Der Papierhandel wird von vielen Menschen mit Vorliebe, und selbst mit Leidenschaft betrieben, zumal in Zeiten, wo die Capitale im Waarenhandel und in den Stoffarbeiten weniger leicht untergebracht werden können, als sonst (a). Die Ursachen dieser Hinneigung zu dem Papierhandel sind hauptsächlich folgende: 1) Einzelne Beispiele großer, in solchen Geschäften gemachter Gewinnste stehen lockend vor den Augen, während die nicht selteneren Fälle von großen Verlusten und gänzlichem Verarmen nicht gehörig berücksichtigt werden. 2) Es gefällt sich zu der Hoffnung des Gewinnes auch der den Glücksspielen eigene Reiz des Wagens und der gespannten Erwartung. 3) Man muß nicht gerade dem Stande der Kaufleute angehören, um solche Unternehmungen machen zu dürfen. 4) Man hat beim Ankaufe von Papieren keine Nebenkosten für Gebäude, Vorrichtungen, Fracht, Zölle u. dgl. auszugeben und kann daher mit gleichem Capitale ausgebehntere Geschäfte machen, auch läßt sich die Vollziehung der Käufe durch die Uebereinkunft beider Theile auf einen beliebigen Zeitpunkt hinauschieben — Zeitkäufe, *marchés à terme*, — und es ist möglich, durch Ausbedingung einer Prämie für den Fall des Rücktrittes dem möglichen Verluste eine Gränze zu setzen. 5) Es giebt sogar Mittel, solche Geschäfte zu schließen, ohne daß die Käufe förmlich vollzogen werden müßten; es ist also dann gar kein Ankaufs-Capital nöthig und Jeder kann Theil nehmen, der nur bis auf den Betrag des allenfalls zu erwartenden Verlustes Credit hat. Diese Abänderung, wodurch die Unternehmung das Wesen des Handelsgeschäftes verliert und sich eher mit einer Wette auf den Cours vergleichen läßt, heißt Differenzengeschäft, *Stockjobbery*, *jobbery*, *agiotage*, *jeu de la bourse*. Man verabredet dabei, wie bei einem Kaufe, eine gewisse Anzahl von Papieren, einen gewissen Cours und einen bestimmten Termin zur Beendigung des Geschäftes. Tritt dieser Termin ein, so vergleicht man

man bloß den verabredeten Preis mit dem Course des Tages, und mittelst dadurch aus, ob derjenige, der den Käufer vorstellt, oder der scheinbare Verkäufer gewonnen hat, und der Verlierende zahlt dem Gewinnenden den Unterschied des Courses heraus (b). Diese Ausgleichung liegt entweder gleich anfangs in der Absicht beider Theile, oder sie wird erst später beschloffen, indem man es bequemer findet, einen beabsichtigten Verkauf nicht förmlich zu vollziehen (c).

- (a) Ueber diese Unternehmungen s. Pinto, *Traité de la circulation*, S. 289. — *The System of stockjobbing explained. By a practical Jobber.* Lond. 1816, im Auszuge: *Minerva*, September 1816. — *Coffinières, De la bourse et des spéculations sur les effets publics.* Par. 1824. Deutsch: *Die Stockbörse und der Handel mit Staatspapieren*, herausg. von Schmalz. Berlin, 1824. — Bresson, *Des fonds publics français et étrangers et des opérations de la bourse de Paris*, 7. éd. P. 1834. — Mehrere kleine Schriften sind genannt bei Mittermaier, *Grundsätze des Privatrechts*, II, §. 189, recensirt in *Hermes*, XIII, S. 234 — 49. — Bender, *Der Verkehr mit Staatspapieren, im In- und Auslande*, 2. Ausg. Göt. 1830. — v. Sönnner, *Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren*. I, München, 1826. — Nebenius, *Der öff. Credit*, I, 557. — Weibtreu, *Lehrb. d. Handelswissenschaft*, S. 307. *Deff. Handb. d. Con-torwissenschaft*. S. 288. — Lhöl, *Der Verkehr mit Staatspapieren*, Göt. 1835.
- (b) J. B. A verkauft an den C 600 Stück Metalliques (österreichische Staatsobligationen, zu 5 Proc. in Metallgeld verzinslich) um einen Preis von 110 nach 6 Wochen zu liefern. Steht nun nach Verlauf der 6 Wochen der Kurs des Tages auf 112 (b. h. für eine Obligation von 100 fl.), so hat der Käufer B an jedem Stück 2 fl. gewonnen und A zahlt ihm diesen Gewinnst mit 1200 fl. aus. Steht der Kurs nur auf 109, so hat der Verkäufer A 600 fl. gewonnen, die ihm B abliefert.
- (c) Die tägliche Erfahrung zeigt, daß in sehr vielen Fällen gleich von Anfang an die Paciscenten nur die Vergütung der Kursdifferenz im Sinne hatten. Die Menge und der Belauf dieser vorgebliehen Käufe sind so ungeheuer groß, daß es offenbar unmöglich wäre, nur die Hälfte derselben durch wirkliche Ablieferung von Papieren in Vollzug zu bringen. Nach einer neueren Angabe werden in Paris jährlich für 12 000 Mill. Franken Käufe in Staatspapieren zwischen den Mäklern geschlossen. Dazu kommen diejenigen, bei denen nur ein einziger Mäkler gebraucht wird, ferner die sogleich baar bezahlten, so daß der ganze Belauf auf die doppelte Summe, täglich auf 80 Mill. Fr. geschätzt werden kann. Im J. 1830 kamen aber nur für 1760 Mill. wirkliche Uebertragungen von Renten vor, also etwa $\frac{1}{12}$ aller Geschäfte. *Revue enc. Oct. 1831.* S. 60. Schon Pinto sagt: *Excepté donc ceux, qui reçoivent et qui transportent réellement les fonds, le reste, qui compose*

la foule des actionistes et des joueurs, n'achète et ne vend que ce qu'on appelle en terme d'art, du vent; et ces opérations se réduisent à des espèces de gageures, a. a. D. S. 305. La plupart de ces engagements ne sont réellement destinés qu'à se résoudre sans livraison réelle de rente. Vincens, Législ. commerc. I, 623. Ebenso Laillandier, Commissionsbericht, Deput. Kammer, 26. Jan. 1833. — Diese Form des Glückspiels ist fast zwei Jahrhunderte alt. 1634—37 wurde der Handel mit Tulpenzwiebeln in Holland mit Leidenschaft getrieben, die Zwiebeln hatten ihren Kurs, der so hoch stieg, daß einmal für die Zwiebel der Tulpe semper augustus 4600 fl., eine Kutsche und zwei Pferde gegeben wurden. Dabei wurden sehr viele Scheinkäufe vorgenommen. Man muß indeß vermuthen, daß an dem hohen Kurse die Blumenliebhaberei reicher Holländer den größten Theil gehabt habe; vgl. Beckmann, Beiträge zur Gesch. der Erfind. I, 228. — In der Zeit des Law'schen Systems (§. 314) wurden ähnliche Speculationen mit der größten Spannung verfolgt, indeß scheinen nicht gerade fingirte Käufe (Differenzengeschäfte) vorgegangen zu sein, was man auch nicht nöthig hatte, da es käufliche Actien in Fülle gab. — Weitere Ausbildung erhielt die Tobberei in den Niederlanden, wo die Actien der holländisch-ostindischen Compagnie ihr zum Gegenstande dienten; daher der Name Actien-spiel, jeu d'actions. Neuerlich wird sie hauptsächlich mit Staatspapieren getrieben, deren Kurs in den stürmischen Zeiten der Kriege von 1793—1815 und der Bewegungen im Innern vieler Staaten einem vielfältigen Wechsel ausgesetzt war. — Die Hauptarten von Geschäften im Papierhandel lassen sich so überblicken: 1) Tageskauf, marché à comptant, en liquidation, per cassa, sogleich gegen baare Bezahlung zu vollziehen; 2) Zeitskauf, marché à terme; dieser kommt vor a) einfach, ohne Nebenbestimmungen, gewöhnlich zu Ende oder in der Mitte eines Monats zu vollziehen, in Paris immer auf fin (du mois) courant oder fin prochain abgeschlossen. Wer eine Speculation mit einem Kaufe anfängt, muß wünschen, der Kurs gehe in die Höhe, damit er gut verkaufen könne. Wer aber Papiere, die er noch nicht hat, verkauft (à découvert), muß, um sie wohlfeiler an sich bringen zu können, ein Sinken hoffen; b) abgeändert oder ausgeartet, als Differenzgeschäft; c) mit der Verabredung, daß dem einen oder anderen Theile gestattet sein solle, mit Aufopferung einer Prämie zurückzutreten, Prämien-geschäft, marché à prime. Die Prämie wird in Procenten ausbedungen, gewöhnlich $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Proc. Hat sich der Käufer den Rücktritt vorbehalten, so muß er die Prämie sogleich vorausbezahlen; Vorprämie. Mehrere Geschäfte können miteinander verbunden werden, und es giebt verschiedene Arten solcher Combinationen. Man kann z. B. einem und demselben Menschen Papiere für einen gewissen Kurs verkaufen und sie sogleich wieder von ihm etwas höher auf Zeit erkaufen, Rückkauf. Aehnliches geschieht öfter so, daß Käufer und Verkäufer verschiedene Personen sind. Der Unterschied in den Kursen, für welche Käufe, die zu verschiedenen Zeitpunkten vollzogen werden sollen, jetzt abgeschlossen werden, heißt überhaupt report, Thöl a. a. D. S. 40.

§. 441.

Der Papierhandel, wenn er in solcher Ausdehnung geführt wird, wie es in neuerer Zeit geschieht, hat volkswirtschaftliche Nachtheile, welche durch die aus ihm entspringenden Vortheile (§. 439) keinesweges aufgewogen werden (a). 1) Er zieht viele Capitale an sich, welche in ihm ganz unproductiv angewendet werden und daher zur Vergrößerung des Volkseinkommens gar nichts beitragen (b). Die Gewinne der glücklichen Speculanten sind oft mit den Verlusten anderer Papierhändler verbunden. Nur dann gewinnt der Eine, ohne daß der Andere verliere, wenn eine Art von Papieren ununterbrochen fort im Preise steigt, dieß geschieht aber fast nie, weil selbst durch die Kunstgriffe der Speculanten bisweilen Erniedrigungen des Course bewirkt werden, §. 439 (b). 2) Eine Menge von Menschen, und größtentheils von sehr verständigen und thätigen, wird zu einer für das Gemeinwohl unfruchtbaren Beschäftigung hingezogen und von nützlichen Verrichtungen abgelenkt. Das ungestüme Verlangen, plötzlich und mühelos reich zu werden, lähmt den beharrlichen und genügsamen Fleiß, der allein das Gute stiftet. 3) Die Wege, die man einschlägt, um zu gewinnen, sind nicht selten unedel und unrechtlich und man hört namentlich leicht auf, die absichtliche Täuschung Anderer gebührend zu verabscheuen, weil sie dem Einzelnen, der sie vornimmt, Vortheile bringt.

(a) Die Behauptung, der Papierhandel sei darum nützlich, weil er den Course der Staatspapiere zu erhöhen diene, läßt sich nicht mit zureichenden Gründen vertheidigen. Die gewöhnlichen Operationen der Speculanten können den Course im Ganzen nicht leiten, weil derselbe aus der öffentlichen Meinung über den Zustand jedes Staates entspringt, sie können bloß kleinere und vorübergehende Schwankungen zur Folge haben. — Mehrere neuere Schriftsteller haben, die Gesichtspuncte verwechselnd, in der Absicht die rechtliche Gültigkeit der hieher gehörigen Geschäfte in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu erweisen, oder die Unzweckmäßigkeit mancher vorgeschlagener Regierungsmaßregeln zu zeigen, auch die volkswirtschaftlichen Nachtheile dieses Zweiges von Geschäften zu bestreiten gesucht.

(b) Es könnte hiebei der Zweifel entstehen, ob dieser Handel nur überhaupt eigene Capitale in Anspruch nimmt, weil er nur die Staatsobligationen in andere Hände bringt und dem bisherigen Besitzer das auf sie gewendete Capital beim Verkaufe wieder erstattet. Kl

lein es ist zu bedenken, 1) daß die Speculationen der Papierhändler noch neben den in fester Hand bei den Capitalisten liegenden Staatspapieren eine Anzahl derselben im Umlaufe erhalten, die vielleicht sonst kein einheimischer Staatsbürger besitzen würde; 2) daß man mehr Geschäfte macht, als man wirklich durch Kauf und Verkauf vollziehen kann, S. 440 (c), und für diesen Mehrbetrag doch immer einiger Selbvorrath nöthig ist; 3) daß überhaupt die an jenen Börsengeschäften Theilnehmenden zusammengenommen eine Baarsumme in Bereitschaft halten müssen, die nicht in jedem Augenblicke auf den Ankauf verwendet sein kann, also zum Theile unbeschäftigt liegt.

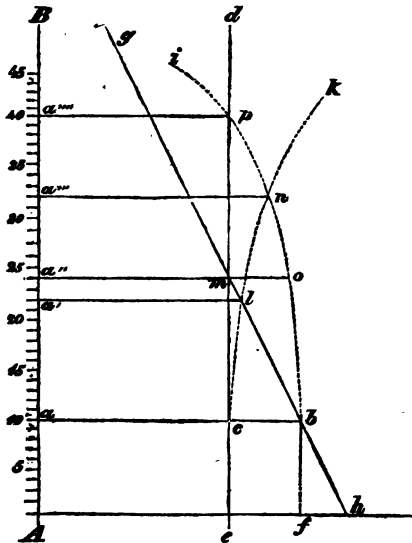
A n h a n g

zu §. 154.

Die Versuche, die Wirkungen des Mitwerbens auf den Preis der Waaren mit Hülfe arithmetischer Formeln zu verdeutlichen, sind bisher noch nicht gelungen. Leichter ist dieser Zweck auf einem andern Wege, durch eine geometrische Darstellung zu erreichen. Man kann hierbei von dem Satze ausgehen, daß, wenn der Begehr von dem Angebote, oder dieses von jenem übertroffen wird, ein Theil der Verkaufs- oder Kaufslustigen genöthigt ist, zurückzutreten, bis nur noch soviel Waaren angeboten als begehrt werden. Von denen, die ein Gut z. B. um einen Preis von 10 fl. kaufen wollen, ist nur ein Theil geneigt, bis auf 18 fl., und ein noch kleinerer Theil, bis 24 oder 30 fl. hinaufzugehen. Der Preis wird sich, wenn der jetzige Begehr nicht dem Angebote gleich ist, desto mehr oder weniger verändern, je langsamer oder schneller das Gleichgewicht sich durch das Zurückziehen eines Theils der Mitwerber herstellt. Die Linie AB zeigt die verschiedenen Preise eines gewissen Gutes an. Die auf ihr senkrechten Linien a b, a' l, a'' m &c. drücken die bei einem gewissen Stande des Preises oder der Preisforderung stattfindende Größe des Begehrs aus. Verbindet man die Endpunkte dieser Senkrechten durch eine Linie h b l m g, so kann diese die Begehrslinie heißen, denn sie stellt das allmälige Abnehmen des Begehrs dar.

Der Punct, wo AB von der Begehrslinie geschnitten wird, zeigt denjenigen Preis an, den der allereifrigste und begütertste Käufer noch zu geben entschlossen ist. Die Begehrslinie kann auch gekrümmt sein, wie $fbopi$, und es sind mancherlei Curven hiebei denkbar. Nimmt man an, das Angebot sei unveränderlich, so wird dasselbe durch die Linien ac , $a'l$, $a''m$, $a'''p$ dargestellt, und $ecmpd$ ist also die Angebotslinie. Wenn bei höherem Preise das Angebot anwächst, so kann seine jedesmalige Größe durch eine rechts abweichende Linie, wie z. B. die Curve $eclnk$ angedeutet werden. Es sei nun bei einem bisherigen Preise von 10 fl. der Begehr ab , das Angebot ac . Die Verkäufer machen sich dieß zu Nutzen, und verlangen mehr, worauf ein Theil der Käufer in dem Maaße vom Kaufe absteht, wie es die Annäherung von hg an AB zu erkennen giebt. Ist die Forderung bis 24 gekommen, wo die Begehrslinie mit der Angebotslinie im m zusammentrifft, so kann gerade der noch übrige Begehr befriedigt werden, und es wird sich also der Preis ungefähr auf diesen Betrag stellen, wobei dann zugleich das Rechteck $Aa''m$ die ganze bezahlte Preismenge bezeichnet. Nähme der Begehr wegen des hohen Werthes der Sache in einer langsameren Fortschreitung ab, etwa nach der Linie $fbopi$, so würde der Preis bis zur Höhe des Schnittpuncts p , also bis auf 40 fl. in die Höhe gehen. Wenn dagegen die Aussicht auf einen sicheren Preis das Angebot vergrößerte, z. B. nach der Curve $eclnk$, so könnte die Steigerung bei der ersten Begehrslinie nur bis l oder auf 22 fl., bei der zweiten bis n oder auf 32 fl. gehen. Dieselbe Zeichnung kann auch den Fall versinnlichen, wenn das Angebot größer ist, als der Begehr, also hg oder fi die Angebotslinie, ed oder ek die Begehrslinie anzeigt, nur daß dann die Zahlen der Scala AB nicht die Steigerung, sondern die Erniedrigung des Preises andeuten, und die Begehrslinie beim Herabgehen der Preisforderung sich stärker von AB entfernt, als hier ec . Für jede Waare wird die Veränderung der beiden Linien des Mitwervens nach einem eigenen Gesetze, nach Linien verschiedener Art, mit concaven und concaven, mit wellenförmigen Krümmungen zc. er-

folgen; es wird aber hieraus deutlich, daß man nicht von der Größe des Angebots und Begehrs schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung eines gewissen angebotenen oder geforderten Preises, sprechen kann.



Berichtigungen und Nachträge.

- E. 121 Z. 8 L. Gzörnig st. Görnig.
 " 163 " 25 " Rosenberg st. Rosenberg.
 " 358 Note (a) letzte Z. L. 15.⁰⁰ st. 17.⁰⁰.
 Zu §. 314. Die Noten der pariser Bank sind nach dem Beschlusse der Kammern, welcher während des Druckes dieses Bandes erfolgte, bis auf 200 Fr. herab zulässig. 250 Fr. hatte die Regierung als Minimum vorgeschlagen.
 E. 406. Die Filiale der franzöf. Bank discontirten im letzten Jahre nicht 425, sondern gegen 240 Mill. Fr.
 Zu §. 317. Note (p). Das Capital der bair. Bank war vor 1846 schon vollzählig geworden und beträgt mit der letzten Erhöhung 11 Mill. — Zu (g), (r) und (s) gehören folgende Thatsachen aus den letzten Jahren:

	1845.	1846.
Züricher Bank.		
Mittl. Betrag der Cassenscheine	551 654 fl.	480 380 fl.
Discontirte Summe	955 682	721 260
Dargeliehene "	8-352 850	9-269 150
St. Galler Bank.		
Mittlere Notenmenge	507 025 fl.	530 213 fl.
Discontirte Summe	5-350 193	5-645 829
Mittl. Cassenstand	250 454	225 886
Leipziger Bank.		
Mittlere Notenmenge	2-342 000rl.	3-312 000 rl.
Maximum ders. im Jahre	3-806 000	5-182 000
Discontirte Summe	5-227 062	5-842 853
Umsatz auf Contocorrent	6-592 430	4-602 357
" " Pfänder	2-428 017	1-946 157

Außer den im §. genannten Bittelbanken sind noch zwei weitere beizufügen, nämlich 1) Basel, errichtet 1845; das Actiencapital wurde schon 1846 von $\frac{1}{2}$ auf 1 Mill. Fr. gebracht. Umlaufende Notenmenge 1846 639 584 Fr., mittl. Cassenstand 388 916 Fr., discontirt 4-255 553 Fr., dargeliehen 2-765 663 Fr. 2) Genf, Banque du commerce, zu Anfang 1846 eröffnet; 1550 Actien zu 1000 franz. Fr., Noten bis jetzt von 100 und 500 Fr., umlaufende Menge zu Ende des J. 797 100 Fr., discontirt vom 16. März bis Ende 1846 14-121 344 Fr., mittl. Betrag der laufenden Rechnungen 1-114 213 Fr., der Cassen 817 276 Fr.

Gedruckt bei J. C. Brönner in Frankfurt a. M.



**RETURN TO: CIRCULATION DEPARTMENT
198 Main Stacks**

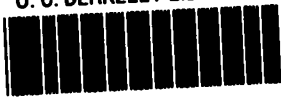
LOAN PERIOD	1	2	3
Home Use			
	4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS.
Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.
Books may be renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW.

AUG 2 2001		

U. C. BERKELEY LIBRARIES



C046087886

